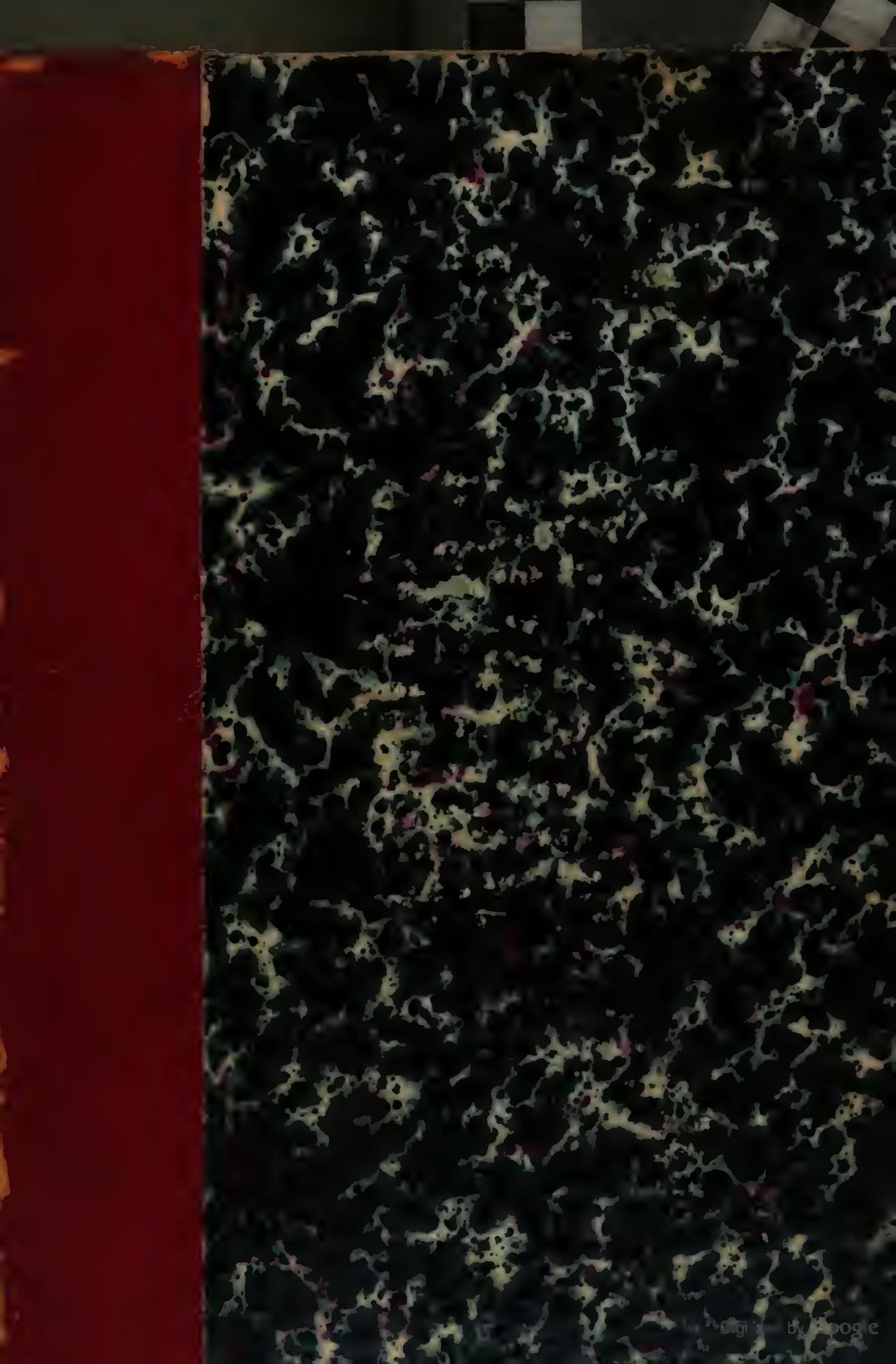

EconP 100.2 Bd. July, 1890.

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

28 Feb. 1890.

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. HEINRICH BRAUN.

ERSTER JAHRGANG.

TÜBINGEN, 1889.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. – *NEW-YORK:* THE INTERNATIONAL NEWS COMP. – *BRUXELLES:* LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. – *ST. PETERSBURG* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF (R. HAMMERSCHMIDT).

Abonnementspreis pro Jahrgang oder Band von 4 Heften M. 12. —
— Einzelne Hefte M. 4. —

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

526-7
2

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMANNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

Dr HEINRICH BRAUN.

ERSTER BAND.

TÜBINGEN, 1888.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. – *NEW YORK:* THE INTERNATIONAL NEWS COMP. – *BRUXELLES:* LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. – *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF (B. HAMMERSCHMIDT).

..con P 100.2
~~IX, 67~~
HARVARD COLLEGE
FEB 28 1890
LIBRARY.
Walker fund.
I.

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten

Druck von H Laupp jr in Tübingen

Digitized by Google

INHALT DES ERSTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Baernreither, Dr. J. M., Die Statistik über Arbeitslose in England 43
Braun, Dr. Heinrich, Zur Einführung 1
Erismann, Prof. Dr. F., Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrussland 98. 429
Fuld, Dr. L., Der Begriff des Betriebsunfalles im Sinne der deutschen Gesetzgebung 417
Herkner, Dr. H., Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate 260. 388
Lamprecht, Prof. Dr. K., Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter 485
v. Mayr, Dr. G., Arbeiterversicherung und Sozialstatistik 201
Oldendorff, Dr. A., Die Säuglingssterblichkeit in ihrer sozialen Bedeutung 83
Platter, Prof. Dr. J., Die geplante Alters- und Invalidenversicherung im Deutschen Reich 7
Pringsheim, Dr. O., Die Lage der arbeitenden Klassen in Holland 69
Wright, Carroll D., Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten 377

GESETZGEBUNG.

Belgien. Gesetz betr. die Regulierung der Lohnzahlung der Arbeiter . . 621
Deutsches Reich. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Von Dr. *L. Fuld* in Mainz 595
Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter 142
England. Die englische Haftpflichtgesetzgebung und die beabsichtigte Reform derselben. Von *Samuel Moore* 572
Gesetzvorlage betr. die Haftpflicht der Arbeitgeber 586

Seite

Niederlande. Gesetzentwurf gegen Ueberarbeitung und Verwahrlosung jugendlicher Personen 155
Niederländisches Gesetz d. d. 28. Juni 1881, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Verhütung der öffentlichen Trunkenheit . . 312
Oesterreich. Der österreichische Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunkenheit. Eingeleitet von Prof. *Max Gruber* in Wien 293
Das österreichische Unfallversicherungsgesetz. Von Dr. *W. Zeller* in Darmstadt 533
Oesterreichisches Gesetz vom 28. Dezember 1887 betr. die Unfallversicherung der Arbeiter. (Text) 554
Schweiz. Das baselstädtische Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen Eingeleitet von Prof. Dr. *K. Bücher* in Basel 320
Das Schweizer. Bundesgesetz vom 26. April 1887, betr. die Reform der Haftpflicht. Eingeleitet von Dr. *V. Mataja* in Wien 136
Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz betr. die Errichtung eines Arbeitsdepartements 618

MISZELLEN.

Herkner, Dr. H., Die englische Fabrikinspektion im Jahre 1885/86 . . 176
Knapp, Prof. Dr. G. F., Zur Verständigung über die Bauernbefreiung in Preussen 334
Krejcsi, Dr. E. R. J., Die ungarische Fabrikinspektion im Jahre 1887 . . 336
Mataja, Dr. V., Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte. Ein Beitrag zur Beurteilung der Konsumtionsverhältnisse der unteren Klassen 157
Mischler, Prof. Dr. E., Die österreichische Fabrikinspektion im Jahre 1887 624
Moore, Samuel, Das Sweating-System in England 642
Naef, E., Die Schweizerische Fabrikinspektion im Jahre 1886/87 635

LITTERATUR.

Baernreither, J. M., Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. 1 Band. *(Karl Kautsky)* 343
Becker, Dr. J., Anleitung zur Bestimmung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen *(A. Oldendorff)*. 371
Berthold, Dr. G., Die Entwickelung der deutschen Arbeiterkolonien *(M. Quarck)* 367
Ertl, Dr. M., Das österreichische Unfallversicherungsgesetz *(E. Kuler)* . . . 365
Falkner, R. P., Die Arbeit in den Gefängnissen *(V. Mataja)* 360
Hilse, Dr. K., Die Haftpflicht der Strassenbahnen *(W. Zeller)* 670
Keleti, Dr. K., Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns auf physiologischer Grundlage bearbeitet *(W. Lexis)* 351
Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Landesteilen Preussens *(N. Kablukow)*. 185
Korosi, J., Die Sterblichkeit der Stadt Budapest i. d. J. 1882/85 und deren Ursachen *(A. Oldendorff)* 679
Krebs, W., Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte etc. *(Ferd. Schmid)* 355
Norges officielle Statistik. 3 R. Nr. 64. Fattigstatistik (Armenstatistik) *(A. Petersen-Studnitz)* 674

Digitized by Google

Seite

Oesterreichisches Städtebuch. Gesammelt und redigiert von K. Th. Inama-Sternegg und E. Mischler *(M. Neefe)*. 195
Report on the Statistics of Wages in Manufacturing Industries *(F. Schmid)* . 647
Rubin, M., Tabellarisk Fremstilling af Beboelses- og Husleieforholdene i Staden Kjøbenhavn *(B. Morgenstierne)* 676
Schönlank, Dr. B., die Fürther Quecksilber-Spiegelbelegen und ihre Arbeiter *(H. Braun)* 681
Schuler, Dr. F. und Burckhardt, Dr. A. E., Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz *(F. Erismann)* 661
Statistique de la Belgique. Industrie *(H. Herkner)* 657
Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für d. J. 1886 *(E. Mischler)* 357
Wolf, R., Zur Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich *(Paul Wagner)*. 362
Zeerleder, A., Die Schweizerische Haftpflichtgesetzgebung *(V. Mataja)* . . 678
Eingesendete Schriften . . . . . 372 u. 685

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum 1. Bande Beiträge lieferten.

Baernreither, J. M., in Wien 43.
Braun, Heinrich, in München 1. 681.
Bücher, Karl, in Basel 320.
Erismann, Fr., in Moskau 98. 429. 661.
Fuld, Ludwig, in Mainz 417. 595.
Gruber, Max, in Wien 293.
Herkner, Heinrich, in Wien 176. 260. 388. 657.
Kablukow, Nikolai, in Moskau 185.
Kaler, Emil, in Wien 365.
Kautsky, Karl, in London 343.
Knapp, G. F., in Strassburg i. E. 334.
Krejcsi, E. R. J., in Budapest 336.
Lamprecht, K., in Bonn 485.
Lexis, W., in Göttingen 351.
Mataja, V., in Wien 136. 157. 360. 678.
v Mayr, Georg, in München 201.
Mischler, Ernst, in Czernowitz 357. 624.
Moore, Samuel, in London 572. 642.
Morgenstierne, B., in Kristiania 676.
Naef, E., in Aarau 635.
Neefe, M., in Breslau 195.
Oldendorff, A., in Berlin 83. 371. 679.
Petersen-Studnitz, A., in Kopenhagen 674.
Platter, J., in Zürich 7.
Pringsheim, O., in Breslau 69.
Quarck, M., in Frankfurt a. M. 367.
Schmid, Ferd., in Wien 355. 647.
Wagner, Paul, in Stuttgart 362.
Wright, Carroll D., in Washington 377.
Zeller, W., in Darmstadt 533. 670.

Digitized by Google

ZUR EINFÜHRUNG.

VOM

HERAUSGEBER.

Die ökonomische Umwälzung, welche durch die reissend schnelle Entfaltung unserer Produktionsweise herbeigeführt worden ist, besitzt ihren prägnantesten gesellschaftlichen Ausdruck in der modernen Lohnarbeiterklasse. So recht ein Ergebnis des technisch-ökonomischen Prozesses ist die Entwicklung derselben mit ihm in gleichem Schritt gegangen. Die nach Breite und Tiefe anschwellende Masse des Proletariats, das stets bestimmter sich äussernde Bewusstsein seiner Interessen-Solidarität hat in der Gegenwart eine gänzlich veränderte sozialpolitische Situation herbeigeführt, und die daraus entspringenden Konsequenzen machen sich nach allen Seiten fühlbar. Der Staat sieht sich gezwungen, auf seinem eigensten Gebiete von jener neuen Klasse immer mehr Akt zu nehmen und eine die besonderen Bedürfnisse derselben speziell berücksichtigende und behandelnde Gesetzgebung auszubilden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Ausbau der letzteren ist die wissenschaftliche Untersuchung und Feststellung der gesellschaftlichen Zustände. Ohne dieselben wird der Gesetzgeber einer festen Basis ermangeln und unsicher umhertastend den entscheidenden Punkt verfehlen, an dem seine Thätigkeit einsetzen sollte. Und ebenso wird eine gesetzliche Massregel hinsichtlich ihres beabsichtigten Zwecks, wie, ist sie einmal in's Werk gesetzt, hinsichtlich der von ihr ausgegangenen Wirkungen nicht richtig beurteilt werden können ohne die Kenntnis der wirklichen Gestalt jener sozialen Verhältnisse, die von dem Gesetz betroffen werden.

Das hier beginnende Unternehmen soll seine hauptsächliche Aufgabe darin erblicken, dem bezeichneten Bedürfnis Genüge zu leisten. Erforschung und Darstellung der Lage der Gesellschaft in Hinsicht ihres thatsächlichen Zustandes und Kritik der gesetz-

gebcrischen Massnahmen zur Bcsserung dieser Lage in erster Linie vom Standpunkt der Thatsachen wird vornehmlich die Arbeit dieser Zeitschrift bildcn. Die Erörterung derjenigen Fragen und wissenschaftlichen Intercssen, die sich mit einer solchen Aufgabe nahe berühren, wird daneben ihren Platz finden.

Indem das Archiv sein Arbeitsfeld in dieser Weise abgrenzt, folgt es dem Prinzip der Spezialisierung, das wie es auf jedem anderen Felde sich bewährt, auch auf dem Gebiet der staatswissenschaftlichen Zeitschriften-Litteratur seine Berechtigung besitzt. In der That ist der Stoff, um den es sich hier handelt, von so grossem Umfang, dass es sich von selbst versteht, wenn die vorhandenen ökonomischen und statistischen Fachorgane Angesichts ihrer das Ganze der Wissenschaft umspannenden Aufgaben, die soziale Gesetzgebung und die soziale Statistik nur gelegentlich zu behandeln vermögen. Da die wissenschaftliche Untersuchung dieser Materien zugleich von dem bedeutendsten und immer wichtiger sich gestaltenden theoretischen wie praktischen Interesse ist, entspricht die Schaffung einer speziellen diesem Zweck gewidmeten Zeitschrift zweifellos einer dringenden Forderung.

Die Lösung der dem Archiv gestellten Aufgabe begegnet nach ihrer sozialstatistischen Seite wegen der Beschaffenheit des Materials sehr grossen Schwierigkeitcn. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Zeitschrift vorwiegend hingewiesen sein wird auf die Bearbeitung dcs vorhandenen zumeist amtlichen Materials, und dass die Förderung selbständiger sozialstatistischer Erhebungen in die zweite Linie rücken muss. Dieses bereits vorhandene Material aber ist mit vielen Mängeln behaftet, die zum Teil aus der dürftigen Pflege sich erklären, welche die Sozialstatistik bisher gefunden hat, eine Thatsachc, die ihrerseits wiederum mit der ganzen Entwicklung der Statistik zusammenhängt. Diese letztere war bis in dic neuere Zeit einerseits als praktische Disziplin hauptsächlich von den öffentlichen, insbesondere militärischen und fiskalischen Interessen, auf der anderen Seite als eine Hilfswisscnschaft von der Ausbildung der Staatswissenschaften, speziell der politischen Oekonomie abhängig. Die herrschende Richtung der politischen Oekonomie aber stand bis in unsere Tage im Bann einer Anschauungsweisc, welche die Volkswirtschaft vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Produktion auffasste und dieser gegenüber die Frage nach den Verhältnissen der produzierenden Klassc

in den Hintergrund treten liess. Erst unter dem Einfluss der modernen Arbeiterbewegung, der sie begleitenden wissenschaftlichen Litteratur und der Anfänge einer sozialen Gesetzgebung trat dringender an die Statistik die Aufgabe heran, die Lage der arbeitenden Klasse und die gesellschaftlichen Zustände überhaupt zu erforschen. Die Erfüllung dieser Forderung fand an dem Staat einen entschiedenen Widersacher. Nur mit Widerstreben unter dem Zwang der Verhältnisse und fast immer nur im Hinblick auf die augenblicklichen Bedürfnisse und Zwecke seiner Gesetzgebung und Verwaltung gestattete er der Statistik die Lösung jener Aufgabe. Der wissenschaftliche Gesichtspunkt einer unparteiischen nur die Wahrheit suchenden Darstellung der sozialen Zustände des Volkes trat daher hinter die politischen Interessen zurück.

Aus diesen Umständen erklärt es sich, dass wir, von einzelnen Ländern abgesehen, nirgendwo aus der Initiative des Staates hervorgehende, regelmässig wiederkehrende, methodische und zuverlässige statistische Erhebungen auf dem Gebiet der Sozialstatistik besitzen. Wir sind bis jetzt im wesentlichen angewiesen auf die unzulänglichen Beobachtungen der Fabrikinspektion, auf die mehr gelegentlichen, zufälligen und sehr lückenhaften statistischen Ergebnisse, die bei wirtschaftlichen Untersuchungen, z. B. gewerbestatistischen Aufnahmen resultieren, auf die meist unter dem Drang der Umstände und in manchen Staaten nicht ohne tendentiöse Absicht unternommenen Enqueten über einzelne sozialpolitische Verhältnisse und ähnliche offizielle oder halboffizielle Berichte über gesellschaftliche Zustände z. B. seitens der Sanitätsorgane, der Handels- und Gewerbekammern u. A. m. Dieses Material, das natürlich in den verschiedenen Ländern von sehr ungleichem Wert und Umfang ist, erfährt neuerdings erfreulicherweise bedeutsame Erweiterungen. Im Gefolge der Ausführung der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reiches ergibt sich in mannigfacher Hinsicht bedeutsames sozialstatistisches Material. Für den Umfang, in dem die arbeitende Klasse der Erkrankung unterworfen ist, für den Zusammenhang des Berufes mit der Morbidität, für die sonst aufs äusserste vernachlässigte Lohnstatistik und manche andere wichtige sozialstatistische Momente werden teilweis ausserordentlich umfassende Nachweisungen sich ergeben, welche unter der Voraussetzung, dass das Material nach richtigen methodischen Grundsätzen erhoben und bearbeitet wird, von grossem Wert sein wer-

den. Es kommt hinzu, dass die Arbeiterversicherung nach dem Vorgang des deutschen Reichs in anderen Ländern zum Teil schon eingeführt, zum Teil geplant ist. Die enge Verwandtschaft dieser Gesetzgebungen dürfte auch zu ähnlichen statistischen Ergebnissen und damit zu einer sehr nutzbaren Vermehrung dieses Materials führen.

In einigen Staaten hat das Gefühl für die ungeheuere Tragweite, die der Kenntnis des thatsächlichen Zustandes der gesellschaftlichen Verhältnisse zukommt, zur Einrichtung von Aemtern geführt, denen als hauptsächlicher Zweck die Beobachtung und Sammlung sozialstatistischer Thatsachen obliegt. Es sind die Schweiz, England und die Vereinigten Staaten von Amerika, welche in den letzten Jahren, — die amerikanischen Arbeitsämter reichen etwas weiter zurück —, Institutionen geschaffen haben, die in ihrer Organisation nicht völlig gleichartig und in ihrem Wert verschieden, ihrer wesentlichen Aufgabe nach eine Art ständiger Untersuchungskommission für die regelmässige Erforschung der Verhältnisse der arbeitenden Klasse bilden und zwar im Hinblick auf eine sozialpolitische Gesetzgebung, für die, — das Bewusstsein hat sich in jenen Ländern Bahn gebrochen — eine gründliche Kenntnis jener Zustände unentbehrlich ist, will sie anders den an sie herantretenden Forderungen Genüge leisten.

Zu diesem offiziellen Material sind als eine sehr wertvolle Ergänzung, die in einzelnen Fällen ausgezeichneten Arbeiten privater Statistiker hinzuzurechnen, die gegenwärtig mehr als früher dem Studium gesellschaftlicher Zustände sich widmen.

So ist der Stoff, der zur Ausnutzung vorhanden ist, mannigfaltig genug. Die teilweis rohe Gestalt, in der er vorliegt, andererseits die Verschiedenheit der methodischen Gesichtspunkte, nach denen eine Bearbeitung stattfand, die vielfach tendenziöse Färbung, die ihm beigemischt wurde, und der in den meisten Fällen augenblicklichen Verwaltungszwecken angepasste Charakter der Erhebungen lässt eine unter einheitlichen wissenschaftlichen Gesichtspunkten unternommene Bearbeitung dieses Materials ebenso wunschenswert erscheinen, wie die gleichzeitige Sammlung desselben in einem zentralen Organ, da die Zerstreutheit desselben über alle Länder und in zahllosen Publikationen eine Uebersicht fast zur Unmöglichkeit macht.

Dieser Arbeit wird das Archiv sich widmen, dabei aber fortwährend darauf bedacht sein, seinerseits auf neuem Material

beruhende statistische Untersuchungen anzuregen und nach allen Seiten hin, soweit private Mittel dies gestatten, durch exakte ziffermässige Massenbeobachtung wie durch schildernde Wortdarstellung und durch historische Untersuchungen über unsere gesellschaftlichen Zustände Klarheit zu verbreiten

Die soziale Gesetzgebung verlangt nicht minder nach einer Zusammenfassung ihrer Resultate. Einmal in Fluss geraten wird sie nicht wieder zum Stillstand kommen, im Gegenteil wird das dringende Bedürfnis nach derselben, das heute schon alle Länder ergriffen hat, nur immer grössere Gewalt gewinnen und aus ihren Anfängen heraus wird diese Gesetzgebung bald überall zum Mittelpunkt der Staatsthätigkeit sich entwickeln.

Bei dem Umstand, dass die kapitalistische Produktionsweise alle zivilisierten Länder gleichmässig umfasst, ist die Bekanntschaft mit den Verhältnissen des einen für jedes andere Land vom grössten praktischen Interesse, und wie bei der Unentwickeltheit unserer eigenen sozialen Statistik die weiter vorgeschrittener Länder uns auch über die eigenen Zustände und insbesondere über die Richtung ihrer Entwicklung Belehrung bieten kann, so vermögen wir nicht minder aus der Gesetzgebung anderer Staaten vielfach die Richtschnur zu gewinnen für den Ausbau der unseren, und die Vermittlung ihrer Bekanntschaft und die kritische Prüfung derselben hat daher nicht bloss ein theoretisches Interesse. So erscheint denn auch die Aufgabe, die sich das Archiv nach dieser Seite stellt, die soziale Gesetzgebung aller Länder im Zusammenhang mit der Erforschung ihrer thatsächlichen Zustände einer wissenschaftlichen Behandlung zu unterziehen, wohl motiviert.

Wir sagen einer wissenschaftlichen Behandlung, und haben damit die Signatur des Archivs bezeichnet. In der That soll der Charakter der Zeitschrift ausschliesslich ein wissenschaftlicher sein, und dieser Charakter wird durch keine wie immer geartete Rücksicht eine Einschränkung erfahren. In dem Archiv soll für das Gebiet der sozialen Statistik und der sozialen Gesetzgebung eine Stätte freier und nach allen Seiten hin unabhängiger Forschung geschaffen werden, einer Forschung, die voraussetzungslos an ihr Objekt herantritt und nur einen einzigen Zweck verfolgt: die wissenschaftliche Wahrheit.

Jedermann, der an das Programm wissenschaftlicher Behandlung sich zu halten gewillt ist, wird, mag er welcher Rich-

tung immer huldigen, im Kreis der Mitarbeiter des Archivs willkommen sein.

Das von uns entwickelte Programm dieser Zeitschrift und die Idee ihrer Begründung hat in den weitesten Kreisen sehr lebhafte Zustimmung erfahren. Mit warmem Interesse an der Sache hat die H. Laupp'sche Buchhandlung sich sogleich zum Verlag bereit erklärt und eine grosse Anzahl hervorragender Fachmänner im Deutschen Reich und im Ausland haben, indem sie das Bedürfnis der Schaffung dieses Organs anerkannten, ihre Mitarbeit an dem Archiv zugesagt. Vielleicht dürfen wir darum der Erwartung Raum geben, dass es den vereinten Kräften gelingen wird, die Absichten, aus denen heraus diese Zeitschrift entstanden ist, in einer glücklichen Weise zu verwirklichen, und hoffen, dass die Arbeit derselben für Wissenschaft und Leben nicht ohne ein fruchtbares Ergebnis bleiben wird.

DIE GEPLANTE ALTERS- UND INVALIDEN-VERSICHERUNG IM DEUTSCHEN REICH.

VON

Dr. J. PLATTER,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN IN ZÜRICH

Fast alle Staatsmänner und die meisten Gelehrten gehen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der oberen Klassen betreffen, von der Frage aus: was wünschen diese oberen Klassen, die Grundbesitzer, die Fabrikanten, die Kaufleute u. s. w.? Handelt es sich dagegen um die Interessen der unteren Klassen, so werden deren Wünsche, auch wenn sie noch so offen und deutlich ausgesprochen vorliegen, entweder gänzlich ignoriert, oder man geht mit einigen kritischen Bemerkungen über dieselben hinweg zu der Frage: was frommt diesen armen Leuten nach unserer Meinung? was wünschen wir von unserem Standpunkte aus für Veränderungen oder Verbesserungen in ihrer Lage herbeizuführen?

Im ersten Fall kommt dann regelmässig ein Gesetz, eine Massregel oder eine Theorie zu Stande, welche den Wünschen der betreffenden Bevölkerungskreise mehr oder weniger aber doch immer einigermassen entspricht. Im letzteren Falle kann es sehr leicht vorkommen, dass für die unteren Klassen, angeblich in ihrem Interesse und zu ihrem Wohle, irgend etwas veranstaltet wird, woran sie nie gedacht, wornach sie nie auch nur mit einem Wort einen Wunsch geäussert haben.

Dieses verschiedenartige Verhalten rührt davon her, dass man die oberen Klassen für mündig, die unteren noch immer für unmündig hält oder zu halten sich den Anschein gibt. Zu den ersteren sagt man daher: Ihr wisst jedenfalls am besten, was Euch gut ist; es frägt sich höchstens, ob Ihr nicht zu sehr Euer Spe-

zialinteresse im Auge habt! Zu den anderen sagt man: Ihr wisst gar nicht, was Euch frommt, das verstehen wir viel besser und Eure Wünsche sind daher als solche ohne alle Bedeutung.

Ein solches Verfahren und der demselben entsprechende Standpunkt mag so lange angehen, als die betreffende Klasse wirklich ohne alle Bildung und Kenntnisse ist und spezielle Postulate zur Verbesserung ihres Loses gar nicht einmal aufzustellen vermöchte. Unter solchen Verhältnissen sind aber die unteren Klassen von den oberen nicht bloss faktisch, sondern auch rechtlich — d. h. eingestandenermassen und nach der offen vorliegenden Verfassung der Gesellschaft — beherrscht und ein Widerspruch zwischen den faktischen Zuständen und den im allgemeinen Bewusstsein herrschenden Rechtsgedanken findet nicht statt.

Ganz anders ist die Sachlage, wenn, wie in unseren Zeiten, von den oberen Klassen selbst als Prinzip der sozialen und politischen Ordnung der Satz ausgesprochen wird: Alle Menschen sind gleich und jeder hat daher für sich selbst zu sorgen und seine Interessen zu fördern, so gut er kann. Wenn man hier noch gewisse Klassen als mündig, andere als unmündig behandelt, so thut man den letzteren offenbar Unrecht, indem man sich gegen ein Prinzip versündigt, das man selbst anzuerkennen vorgibt und auch überall, wo es den eigenen Interessen nützlich ist, faktisch anerkennt.

Dass durch ein solches Vorgehen die Gegensätze der Klassen nicht versöhnt, sondern noch verschärft werden, steht selbst dann zu erwarten, wenn die einzelnen nicht gewünschten, sondern nur aufgedrungenen Massregeln den unteren Klassen irgend welchen Vorteil bringen sollten. Und der Staatsmann, der auf diesem Wege eine Versöhnung der Klassengegensätze erstrebt, befindet sich in einem verhängnisvollen Irrtum und zeigt, dass er von der wahren Sachlage, von den in der breitesten Schichte der Bevölkerung herrschenden Tendenzen nichts versteht. In Deutschland tritt dieser Mangel an Verständnis in der Thatsache merkwürdig klar hervor, dass man auf der einen Seite Spezialgesetze für die handarbeitende Klasse gibt und ihr also geradezu und höchst offiziell ins Gesicht sagt: deine Interessen sind, wie deine Lage, ganz besondere und von denen der übrigen Bevölkerung weit verschieden; und auf der anderen Seite durch alle möglichen Ausnahmsgesetze und Ausnahmsmassregeln: du darfst aber diese speziellen Interessen durchaus nicht speziell vertreten, wir wollen

das verhindern soweit wir können und auf deine bezüglichen Wünsche so wenig Rücksicht nehmen, als nur immer möglich. Deine politischen Rechte sind zwar — das anerkennen wir — genau so gross, wie die aller anderen Klassen; aber solange du nicht denjenigen Gebrauch davon machst, den wir wünschen und der in unserem Interesse liegt, werden wir alles thun, um dieselben faktisch nicht zur Geltung kommen zu lassen.

Die Vertreter der Arbeiter im deutschen Reichstag — das sind doch die sozialdemokratischen Abgeordneten, oder wer denn sonst? — verlangten Schutz für den thätigen Arbeiter, sein Weib und seine Kinder und man gab ihnen eine Krankenversicherung. Sie verlangten Verbesserung der Arbeitsbedingungen, und man bietet? Der offizielle Titel lautet: »Alters- und Invalidenversicherung«!

Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hatte ja den Erwerbsunfähigen ein »höheres Mass staatlicher Fürsorge« in Aussicht gestellt. Allein in der Wirklichkeit handelt es sich gar nicht darum, sondern, wie das Professor Brentano in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1888, I. Heft) weitläufig nachgewiesen, um eine Reform der Armenpflege, ja sogar wesentlich nur um eine »Armensteuerreform«, speziell vom Standpunkt der Armensteuerpflichtigen, welche nach ihm »die dringendste realpolitische Forderung der Gegenwart« sein soll. Auch der Geh. Regierungsrat von Woedtke sagte als Regierungskommissär in der am 5. Dezember v. J. abgehaltenen Sitzung des preussischen Volkswirtschaftsrats: »der Arbeiter solle nicht bloss seiner selbst, sondern auch der Gesamtheit wegen angehalten werden, für seine Zukunft zu sorgen und sich der Armenpflege thunlichst zu entziehen.«

Es segelt also hier unter der Flagge »Sozialreform« die reinste Kontrebande, es handelt sich gar nicht darum, den Arbeitsinvaliden eine stärkere Fürsorge zu teil werden zu lassen, sondern nur darum, die Last der Armenpflege anders zu verteilen und die Organisation der Armenpflege mit einer wesentlichen Forderung unserer kapitalistischen Volkswirtschaft, der Freizügigkeit der Arbeiter, in Einklang zu bringen.

Haben die Arbeiter von dieser Reform einen Gewinn? Eine Frage, die gar keinen Sinn hätte, wenn es sich wirklich um eine sozialreformatorische Massregel handelte, die aber gegenüber den »Grundzügen zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter« offenbar gar sehr am Platze ist.

Ich antworte darauf: in einem Punkte, und zwar einem wichtigen, ganz unzweifelhaft, aber nur deshalb, weil unser »christlicher Staat« in der Armenpflege bisher nichts weniger als christlich war. Wiederholt erklärt Brentano a. a. O., dass in Deutschland die Armenunterstützung nur unter »entehrenden Bedingungen« gewährt werde, und im Ausschuss des preussischen Volkswirtschaftsrats erklärte Staatsminister von Boetticher: die Absicht des sozialpolitischen Gesetzgebers sei hier, die Arbeiter der »entehrenden Armenpflege thunlichst zu entziehen«. Wenn die Armenpflege wirklich bisher entehrend war, dann ist es ein grosser Vorteil für den Armen, dass sie in ihrer neuen Gestaltung dieses Epitheton verlieren wird. Allerdings wäre es, wie mir scheint, schon längst Pflicht des christlichen Staates gewesen, alles Entehrende von der Armenpflege fern zu halten. Die staatlichen Beamten werden ja auch in der Zeit der Invalidität längst von der Gesamtheit erhalten, ganz so gut wie die invaliden Arbeiter, und stets war ihre Unterstützung so eingerichtet, dass sie, die ohne solche zumeist so vollkommen arm gewesen wären, wie andere Arbeiter, gar nichts Entehrendes darin erblicken konnten. Hier macht also das Projekt einen grossen Fortschritt vom bisherigen Zustande aus, denn mit dem Gelde in der Hand, das ihm die Post auszahlt, muss sich der invalide Arbeiter ebenso frei und unabhängig fühlen, als irgend ein anderer Mensch, der gleichviel Geld per Jahr aus einer privaten Rentenanstalt bezieht.

Mit dieser Geldform und Zahlungsweise der Unterstützung hängt von selbst auch der Vorteil zusammen, dass der invalide Arbeiter seinen Aufenthaltsort insoweit beliebig wählen kann, als er nicht, wie das bisher beim Armen vielfach der Fall war, an einem bestimmten Orte förmlich interniert sein wird. Nur ins Ausland darf er nicht gehen. So lange er nicht im Inlande wohnt, ist nach Ziffer 13 der »Grundzüge« die Zahlung der Renten einzustellen.

Unzweifelhaft unzulässig scheint mir die Anordnung Ziffer 6 der »Grundzüge«, wornach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn ganz oder zum Teile in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden kann, dass die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Vierteilen ihres Betrags ebenfalls in Form von Naturalleis-

tungen gewährt werde, deren Wert nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen sei. Dann beziehe der Kommunalverband, der die Naturalien leistet, den betreffenden Teil der Geldrente.

Hier ist ein Unterschied zwischen Arbeitern und Arbeitern in bezug auf ihre Rentenansprüche gemacht, der sich nur vom Standpunkt des Interesses der Grundbesitzer gewisser Gebiete Deutschlands, namentlich der nördlichen und östlichen, erklären lässt. Die Gemeinden, die als solche gar nichts mit der ganzen Invalidenversicherung zu thun haben, sollen darüber entscheiden, ob die inwohnenden Rentenberechtigten Geld bekommen sollen, wie ihre gleichberechtigten Genossen in anderen Gegenden und Gemeinden Deutschlands, oder ob sie für den grössten Teil der Rente Naturalien annehmen müssen, welche dasselbe Organ liefert, das sich in seinem eigenen Interesse für diesen Modus entschieden hat.

Besonders die 15 000 Grossgrundbesitzer in den Gutsbezirken des östlichen und nördlichen Preussen werden sich über diese Bestimmung keineswegs beklagen. Sie verkaufen ihre Produkte mit Profit und gegen baares Geld, und wer wird sie in ihren Lieferungen und Rechnungen genau kontrollieren? Wenn die Wahl: ob Naturalien oder Geld? den Rentenberechtigten zustünde, dann liesse sich gegen diese Bestimmung nichts einwenden, aber unfassbar ist das Recht der Gemeinden, darüber statutarisch zu entscheiden.

Man sieht, soweit wir bisher die Anordnungen der »Grundzüge» als vorteilhaft für die Arbeiter erklären mussten, handelt es sich nur um eine Frage des Ehrgefühls und der persönlichen Freiheit. Aber es gibt selbstverständlich noch andere Gesichtspunkte für die Beurteilung derselben.

Vor Allen diesen. Die Armenpflege wurde bisher in aller Welt als eine Aufgabe der Besitzenden angesehen und behandelt. Von jetzt an soll sich die Unterstützungspflicht verteilen auf die zu Unterstützenden selbst, so lange sie noch keiner Unterstützung bedürfen, auf ihre Arbeitgeber und auf die Gesamtheit, den Staat, zu welchem Arbeiter und Arbeitgeber ebenfalls gehören.

Darin findet Brentano nichts weiter als «eine weitgehende Entlastung der Armensteuerpflichtigen jeglicher Art.«

Wenn irgend jemand bei dieser Gelegenheit entlastet werden und andererseits die Unterstutzung der Armen im Ganzen nicht geringer ausfallen soll als früher, so ist die notwendige Folge die,

dass irgend jemand neu oder mehr als bisher belastet werden muss. Denn die Mittel zur Unterstützung müssen von irgend jemand aufgebracht werden.

Und wer ist denn dieser geheimnisvolle Jemand? Es könnte nur der Arbeiter sein. Und wer sind denn in der That die Entlasteten?

Ich führe zur Beantwortung dieser Frage einige Worte an, die Herr Schmidt (Elberfeld), einer von den wenigen, welche die Frage der Alters- und Invalidenversicherung auf dem ausserordentlichen Berufsgenossenschaftstag, der am 17. Dezember 1887 in Berlin abgehalten wurde, mit Verständnis behandelten.

»Man hat gesagt, die Kommunen sollen entlastet werden — aber es ist doch zweifellos richtig, dass die Kommunalsteuern, aus denen die Armenlasten gedeckt werden, nicht vom Arbeiter, sondern von dem besser situierten Bürger bezahlt werden. — Wenn also auf diese Weise die Kommunen entlastet werden, so entlasten Sie die Besitzenden in ihrer Steuer und belasten durch den Beitrag in dieser Form, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, den Arbeiter« (Protokoll des ausserordentlichen Berufsgenossenschaftstages. Berlin 1888. S. 8—9). Man möchte nun glauben, dass derjenige, der das Loos der Armen verbessern will — und das soll unser Staat sein — und diejenigen, welche die Armenpflege von allen Seiten und jedenfalls nicht bloss vom Gesichtspunkt der Besitzenden aus zu betrachten hätten — und das sollten unsere Männer der Wissenschaft sein — in dieser Abwälzung der Armenlast von den Besitzenden auf die Armen selbst keinen grossen Fortschritt sehen könnten. Doch es verhält sich anders. »Die Kosten der öffentlichen Armenpflege fallen gegenwärtig beinahe ganz den Besitzenden in der Gemeinde zur Last« schreibt 1882 Franz Kretschmann, königl. preussischer Regierungsrat, in seinem Buche über »die Altersversorgung der Arbeiter in Deutschland« (S. 8) und bezeichnet es ganz naiv als einen grossen Fortschritt, einen »recht bedeutenden Vorzug«, wenn das Gesetz die Arbeiter zwingen würde, für ihre Altersversorgung grösstenteils selbst zu sorgen.

Und Brentano stellt sogar mit wenig Worten eine nationalökonomische Theorie auf, welche triumphierend beweisen soll, dass das neue Projekt nicht etwa einen weiteren Schritt auf dem Wege des Kommunismus, sondern vielmehr »eine weitgehende Annäherung an jenes Postulat einer individualistischen Doktrin« bedeute, »dass ein jeder die Produktionskosten der Arbeit ersetzen

solle, soweit er ihre Früchte geniesse«. — Während bis jetzt die Kosten der Alters- und Invalidenunterstützung beliebigen Armensteuerpflichtigen zugefallen seien, sollen »von nun an wenigstens zwei Drittel dieser Last den Konsumenten der hergestellten Produkte zufallen, und nur der Reichszuschuss im Betrag von einem Drittel der fälligen Renten bleibt als ein Rest der früheren kommunistischen Deckungsweise«.

Brentano rechnet hier die Kosten der Alters- und Invalidenversorgung zu den Produktionskosten der Arbeit. Das sind sie aber keineswegs; die Erhaltung der Arbeitsunfähigen kann doch unmöglich für die Produktion von irgend welcher Bedeutung sein. Wenn jeder Arbeiter in dem Augenblick, wo er arbeitsunfähig wird, wegstürbe, so würde die nationale oder soziale Produktion sicher nicht darunter leiden.

Und wer geniesst denn die »Früchte« der Arbeit, die von derselben »hergestellten Produkte«? Nach Brentano's, allerdings sehr kurz gefasster, Lehre sind lediglich die Arbeiter und die Unternehmer Konsumenten der Arbeitsprodukte. Dass diese zur Invalidenversicherung je ein Drittel zahlen, ist nach ihm individualistisch, dass der Staat ein Drittel zahlt, ist kommunistisch. Aber wovon leben denn alle die Menschen, die weder Arbeiter noch Arbeitgeber im Sinne dieser »Grundzüge« sind? Ich denke, ein Unternehmer, der 100 Arbeiter hat und für diese die Prämie bezahlt, konsumiert nicht mehr Arbeitsprodukte als der Millionär und Rentier, der bloss 3—4 Dienstboten hält. Dass er nur die Arbeitsprodukte dieser Dienstboten geniesse, wird wohl Niemand behaupten wollen.

Also vom Gesichtspunkt der Produktionskosten der Arbeit ergibt sich überhaupt gar keine Alters- und Invalidenversorgung und vom Gesichtspunkt der Konsumtion der Arbeitsprodukte ergibt sich jedenfalls nicht die projektierte.

Es ist eine seltsame, obwohl den meisten Menschen sicherlich ganz geläufige, Schlussfolgerung zu sagen: Weil der Arbeiter alles produziert, was die ganze Gesellschaft konsumiert und von seinem Produkt so wenig erhält, dass er ohne fremde Hilfe in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit verhungern müsste, so muss er gezwungen werden, doch wenigstens einen Teil dieses Bedarfs selbst aufzubringen.

So weise war man früher nicht; aber, wie man sich auch in der Theorie ausdrücken mochte, in der Praxis gestaltete man die

öffentliche Armenpflege häufig so, dass sie für den Unterstützten — vielleicht wohl auch für den Unterstützer? — entehrend war.

Nach den »Grundzügen« werden die Arbeiter nicht bloss ein Drittel der Versicherungslast tragen, sondern erheblich mehr, indem auch von dem Drittel des Staats bei dem in Deutschland herrschenden Besteuerungssystem ein erheblicher Teil auf sie fällt.

Und an Kommunismus fehlt es auch diesem System der Armenpflege keineswegs, nur dass jetzt diejenigen, die selbst nichts haben, einander unterstützen müssen, während bisher die Besitzenden allein unterstützungspflichtig waren. Der neue Kommunismus besteht darin, »dass alle diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche von der Versicherung nichts haben, weil sie vor dem Eintritt der Berechtigung aus dem Arbeiterstande ausscheiden dennoch ihre Beiträge zahlen müssen und nichts zurückvergütet erhalten; — dass wenig beteiligte Arbeiterkreise zur Unterstützung der stark beteiligten, die schlecht lohnende Arbeit zur Unterstützung der gut bezahlten herangezogen wird. Die arme Arbeiterin, die nach wenigen Jahren aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, zahlt mit für den besser gelohnten männlichen Arbeiter, der kleine Gewerbetreibende, der sich kümmerlich durchschlägt, für die grossen Fabrikbesitzer. Und das nicht etwa nach seinem Können, sondern nach einem Massstabe, der dieses gar nicht berücksichtigt,« (Vgl. K. Schrader in der »Nation« vom 7. Jan. 1888.) Die später herzustellende Abstufung der Prämien nach der Invaliditätsgefahr bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften beseitigt diese Verhältnisse noch lange nicht. Denn innerhalb derselben Berufsgenossenschaft kann die Invaliditätsgefahr sehr verschiedene Grade aufweisen.

Der sog. «Kommunismus» zwischen Besitz und Nichtbesitz zu Gunsten des letzteren ist also thunlichst beseitigt und ein wirklicher Kommunismus der Armen unter sich zu Gunsten der Besitzenden — zur »Entlastung der Gemeinden« — soll zwangsweise eingeführt werden.

Auch in den offiziellen Vertretungen der Interessen der besitzenden Klassen wurden verschiedentlich Stimmen laut, die sich gegen dieses neue Prinzip der Armenpflege aussprachen. Der schon genannte Herr Schmidt (Elberfeld) gieng wohl am weitesten in dieser Beziehung, indem er erklärte: Ein dauernder Reichszuschuss sei nicht nötig (Protokoll des ausserordentl. Berufsgenosssenschaftstages S. 7), er sei ein Gegner des Staatsbeitrags auch

deshalb, weil er die Selbstverwaltung behalten wolle, und das beste wäre, wenn die Arbeitgeber allein zahlten. Dass dies von ihnen geleistet werden könne, darüber sei er nicht im Zweifel (S. 13).

In derselben Versammlung erklärte Herr Kommerzienrat Berding: er schreeke vor den den Unternehmern erwachsenden Mehrausgaben auch dann nicht zurück, wenn der Staat gar nichts dazu zahle. Die Arbeiter gehören mit zur Industrie, ihre Invaliden müssen auch leben und das Geld, welches die Industrie für solche wohlthätige Zwecke für die Arbeiter und Invaliden ausgebe, verwende sie wesentlich für sich und aus diesem Gesetz erwachse der Industrie ein Nutzen, welcher grösser sei als die Last, die ihr auferlegt werde (a. a. O. S. 23). Wenn der Herr Kommerzienrat trotzdem nur den Staatsbeitrag, nicht aber den Beitrag der Arbeiter beseitigt wissen will, so ist das mehr interessant als logisch.

Allein trotz alledem und alledem und obwohl es nichts weniger als in der Ordnung ist, den Arbeitern von einer Sozialreform zu sprechen und statt deren eine blosse Neuerung in der Verteilung der Armenlast vorzuschlagen, infolge welcher die Armen sich zum Teil selbst unterstützen sollen, kann Niemand, der die Verhältnisse unserer modernen Gesellschaft einigermassen kennt, sich dafür aussprechen, dass die Arbeiter keine Beiträge zahlen sollen. Nicht deshalb, weil es billig und gerecht ist, dass sie unter den heutigen Verhältnissen zahlen, sondern lediglich deshalb, weil die Arbeiter ohne diese Beiträge sicher auch in dieser Angelegenheit keine moralische Position einnehmen und als blosse Almosenempfänger »entehrend« behandelt würden. Noch viel besser wäre es in dieser Hinsicht allerdings, wenn die Arbeiter als Klasse ihre Invaliden allein und ohne alle fremde Beihilfe versorgen und dann natürlich auch die Verwaltung ihres Invalidenversicherungswesens ausschliesslich in ihren Händen behalten könnten. Allein dazu würde vor allem eine wirkliche Sozialreform gehören, welche den Lohn der Arbeit mindestens für jede Zeit sicherte, womöglich erhöhte. Dazu würde aber auch noch ein anderes politisches System gehören, als das heute in Deutschland herrschende wesentlich aristokratische, also bevormundende, also die Selbständigkeit der unteren Klassen auf alle Weise verhindernde und zerstörende. Wären die Arbeiter gegenwärtig im Stande, sich als Klasse selbst eine genügende Ver-

sicherung für Alter und Invalidität zu schaffen, so würde die Regierung sicher dem Reichstag keinen Gesetzesentwurf vorlegen wollen, der diese Versicherung einführen soll, sie würde vielmehr, getrieben durch ihr innerstes Wesen, jedem solchen Versuche mit allen Mitteln entgegentreten. Man nennt ein solches Regime konservativ, ich möchte es mit Rodbertus mit einem entgegengesetzten Prädikat bezeichnen, und wer sieht, wie dasselbe die revolutionären Parteien heranzüchtet, wie flott sie unter ihm wachsen und gedeihen, der wird mir Recht geben müssen.

Die zweite gewichtige Frage, die man an die neue Armenpflege richten muss, wird wohl die sein: in welchem Masse werden die Invaliden unterstützt? Ist die Unterstützung auch genügend?

Professor Brentano berührt in seiner weitläufigen Erörterung diese Frage gar nicht, wenigstens nicht vom Standpunkt der Armen aus, die hieran doch wohl ein begreifliches und — fast möchte ich sagen entschuldbares — Interesse haben.

Die den »Grundzügen« beigegebene Denkschrift bemerkt in dieser Hinsicht mit fast verblüffender Offenheit: die invaliden Arbeiter sollen nur soviel bekommen, als »für notdürftigen Unterhalt an billigem Orte ausreicht« und ihre Rente solle zugleich »nicht eine nur teilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege« darstellen. Das heisst also zum Industriearbeiter sagen: im allgemeinen wird es, wenn du invalid geworden, notwendig sein, dass du deinen bisherigen Aufenthaltsort, die Stadt, deine gewohnte Umgebung, deine gewohnte Lebensweise, deine Verwandten und Freunde verlässt, und als alter Mann, der sich nicht mehr leicht an einem fremden Orte, unter ganz anderen Verhältnissen zurechtfindet, auf's Land ziehst, damit du dort »notdürftig« leben könnest. In der Stadt kannst du auch das nicht, und auf weitere Unterstützung seitens der alten, noch fortbestehenden Armenpflege hat ein Rentenempfänger unter allen Umständen keinen Anspruch mehr. Die Armseligkeit der Rente »wird dazu führen«, sagt die Denkschrift mit beneidenswerter Gemütsruhe, »dass die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande ihre Wohnung nehmen, dadurch die Bevölkerung des platten Landes vermehren und letzterem neben dem Reste ihrer Arbeitskraft auch vermehrten Geldumsatz zuführen«. Es ist merkwürdig, dass man den Dünger vergessen hat! Also diese armen, »not-

dürftigen« Krüppel und Greise sollen durch ihre Armut gezwungen werden, der Grundrente mit dem letzten Rest ihrer Kräfte und mit ihrem armseligen Bischen Geld ein wenig zu dienen. Solche Ideen sollte man doch nicht so offen heraussagen und ein Nationalökonom sollte darin doch nicht einen Vorzug der neuen Armenpflege erblicken, wie Brentano, der hier lediglich ein Heilmittel gegen den bisherigen »mit schweren sozialen Schäden verbundenen Andrang von Personen, welche der Arbeitsunfähigkeit nahe waren, nach den grossen Zentren der Bevölkerung« erblickt.

Da zeigte der Herr Kommerzienrat Berding doch noch eine humanere Gesinnung, wenn er auf dem Berufsgenossenschaftstag sagte: »Ich glaube nicht, dass ein gewerblicher Arbeiter, der bis zu seinem 65. oder 70. Jahr in einer Industriestadt gelebt hat, sich dann noch auf die Wanderschaft zu begeben geneigt sein wird. Ich glaube, er wird immer trachten, in der alten Umgebung zu bleiben, besonders wenn ihm dort noch Angehörige zur Seite stehen, die sich seiner annehmen können. — Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit erlauben, meine Ansicht dahin auszusprechen, dass die Renten, wie sie in den »Grundzügen« im allgemeinen festgestellt sind, für die industriellen Arbeiter nicht ausreichen. Bei einer Einrichtung von solcher Tragweite, zu der jeder Arbeiter von frühester Jugend an verpflichtet sein soll, Beiträge zu leisten, kommt es doch, wenn man den Zweck erreichen will, zu allererst darauf an, dass das Gesetz sich den Anschauungen der Arbeiter einigermassen anschliesst. Ich glaube aber nicht, dass die Aussicht auf eine mit dem 71. Jahre beginnende Altersrente von 120 M. geeignet ist, auf die Arbeiter eine günstige Einwirkung auszuüben« (Protokoll des ausserordentlichen Berufsgenossenschaftstages S. 23). Herr Schmidt (Elberfeld) sagt in derselben Versammlung:

Die städtischen Arbeiter, besonders im Westen des Reichs, werden unter dem neuen Gesetz schlechter stehen als heute und beweist dies mit Zahlen (a. a. O. S. 8).

Herr von Pfister sagt ebenda: Eine Rente von 120 M. reiche in Deutschland nicht zur notdürftigen Lebenshaltung am billigsten Orte aus (S. 24).

Auch der Referent Herr Holtz sagt endlich: »das was gegeben werden soll, reicht nicht aus oder ist nicht genug, ich gebe es zu — aber — lassen Sie uns nicht über den Vorschlag der Regierung hinausgehen (a. a. O. S. 25).

Diese Art von Logik erinnert lebhaft an die Aussprüche, die Staatsminister von Bötticher in der Reichstagssitzung vom 23. Januar d. J. bezüglich der Altersversicherung that. Er sagte, in einfaches bürgerliches Deutsch übersetzt, etwa folgendes: Ja, es ist wahr, wir haben thatsächlich keine Altersversicherung, denn die Arbeiter werden selten oder fast nie über 70 alt; aber wir hatten »gebundene Marschroute«, d. h. die kaiserliche Botschaft sprach einst von Altersversorgung, und so mussten wir auch davon sprechen in unseren Grundzügen, sowohl auf dem Titel als im Text, obwohl wir thatsächlich bloss gegen Invalidität versichern.

In der Ausschusssitzung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller vom 23. Novemb. 1887 sagt der Geheime Finanzrat Jencke (Referent): »Das ist ja nicht zu leugnen, dass eine Rente in dem Betrage, wie sie vorgesehen ist, in den meisten Teilen Deutschlands den betreffenden Rentenbezugsberechtigten einen vollen und auskömmlichen Unterhalt nicht sichert. Im Westen ist jemand, der 120 oder 200 M. bezieht, noch s e h r auf die Hülfe seiner Familienangehörigen oder sonst andere Hülfe angewiesen«; im Osten allerdings könne Einer, der 120, 150 oder 200 M. beziehe, »unter Umständen ein wohlhabender Mann« sein.

Das letztere, glaube ich, ist doch ein wenig aufgeschnitten. Der Redner weist darauf hin, dass es in hochentwickelten Industriebezirken Deutschlands Fabrikpensionskassen gibt, welche Pensionen von 300—600 M. gewähren (Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes Deutscher Industrieller. Nr. 38. S. 78 f. Berlin, 1887), in der Eisen und Stahlindustrie sogar 750 M. und darüber (a. a. O. S. 147). Auch in der Sitzung des Volkswirtschaftsrats vom 5. Dezember 1887 erklärt ein Redner: bei einer Rente von 120 M. könnten die Arbeiter auf andere Unterstützung nicht verzichten (a. a. O. S. 135). Nichts ist sicherer als das; aber selbst mit dem Höchstbetrage der Invalidenrente, mit 250 M., kann im grössten Teile von Deutschland ein Mensch ohne die schwersten Entbehrungen, ohne auf eine gesunde Wohnung, eine irgend genügende Kleidung und ausreichende Nahrung zu verzichten, sicherlich nicht leben.

Wer 10 000 M. jährliches Einkommen hat, der mag freilich sagen, so viel sei nicht notwendig, man könne auch mit weniger auskommen. Aber wenn er gleich soweit geht zu behaupten, man könne auch mit dem 40. Teile seines Einkommens noch er-

träglich leben, so ist das eine blosse Leichtfertigkeit. Und wie soll es denn in Zukunft werden, wenn der Invalide unmündige Kinder hat und seine Frau nichts verdienen kann? Der Invalide mit 250 M. wird allerdings keine unmündigen Kinder haben, aber der mit 120 M., und das macht die Sache nicht besser. Hat auch ein solcher keinen Anspruch mehr auf Armenpflege, stellt die Rente auch für ihn »nicht eine nur teilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld« dar? Wie leicht ist es doch dem Satten, nicht zu begreifen, wie ein Anderer Hunger haben kann! Wie leicht ist es doch in der Bel-Etage zu sagen: man könne auch im Keller recht hübsch und bequem wohnen!

Wenn ich oben behauptet habe, dass auch der Maximalbetrag der Invalidenrente im Allgemeinen nicht ausreiche, so habe ich da von einer Rentenhöhe gesprochen, die in der Wirklichkeit kaum vorkommen wird. Es ist nicht anzunehmen, dass unter tausend Arbeitern ein Einziger 250 M. erhalten wird.

Die Invalidenrente beträgt für Männer 120 M. jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je 4 M. jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 M. Der Höchstbetrag der Rente wird somit nach Ablauf von 48 Beitragsjahren erreicht, also bei Personen, welche mit dem Beginn des 19. Lebensjahres in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten sind, nach Ablauf von 18 + 48 = 66 Lebensjahren. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht aber nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Eintritt der Invalidität in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 300 Arbeitstage für ein Beitragsjahr geleistet sind. Bloss Krankheit und Militärdienst entbindet von der Beitragspflicht. Wer aus anderen Gründen für weniger als 300 Arbeitstage oder gar keine Beiträge geleistet hat, dem ist die Rente bei ihrer demnächstigen Feststellung nur nach dem Werte der thatsächlich geleisteten Beiträge zu gewähren und zu diesem Zweck nach den von dem Reichsversicherungsamt hierüber aufzustellenden Tarifen um den Versicherungswert des Ausfalls an Beiträgen zu ermässigen. Diese Kürzung tritt nicht ein, wenn der Ausfall gedeckt ist entweder durch Verrechnung der in den dem Ausfall vorangehenden Jahren für mehr als je 300 Arbeitstage geleisteten Beiträge oder durch Verrechnung derartiger Mehrbeiträge in

späteren Jahren, soweit durch diese auch die Zinsen und Zinseszinsen des Ausfalls von dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem der Ausfall eingetreten ist, gedeckt werden, oder endlich durch freiwillige Nachzahlung der ausgefallenen Beiträge samt Zinsen und Zinseszinsen wie oben, einschliesslich des auf den Arbeitgeber entfallenden Anteils derselben. —

So bestimmen die »Grundzüge«. In jedem Fall also, wo ein Arbeiter von dem Zeitpunkt seines Eintritts in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum Eintritt der Invalidität eine Zeit der Arbeitslosigkeit durchzumachen hat und nachher nicht im Stande ist, das Doppelte seines gewöhnlichen Beitrags samt Zinsen und Zinseszinsen für die Zeitdauer der Arbeitslosigkeit nachzuzahlen, erlangt er, selbst wenn er noch so alt wird, nicht den Höchstbetrag der Rente. Dass ein Arbeiter 48 Jahre lang ununterbrochen 300 Tage per Jahr beschäftigt war, kommt überhaupt gar nicht vor. Sehr viele Arbeiter sind nicht ein einziges Jahr ihres Lebens so viel Tage beschäftigt, geschweige denn 48. Die Beschäftigung des Arbeiters hängt nicht von seinem, auch nicht vom Willen des Arbeitgebers, sondern in den meisten Branchen von der Konjunktur des Weltmarkts ab. Die Konjunktur aber wechselt nach der Natur unserer hochentwickelten Geldwirtschaft ziemlich rasch, die Zahl der Arbeiter reicht auch für die günstigste aus und so muss es bald in dieser, bald in jener, bald in allen möglichen Branchen mehr oder weniger unbeschäftigte Arbeiter fast zu jeder Zeit geben. Hat aber der Arbeiter keine Beschäftigung, so verbraucht er — im günstigsten Fall — seine Ersparnisse. Diese reichen nicht weit, in sehr vielen Fällen sind keine vorhanden und auch kaum möglich und dann muss entweder das Bischen Fahrhabe verpfändet oder verkauft oder es müssen sogleich oder alsbald Schulden gemacht werden. Diese muss dann der Arbeiter, wenn er wieder Beschäftigung erhält, vor allem abzahlen, was ihm zumeist schwer genug werden wird; hat er sein Mobiliar verpfändet oder verkauft, so muss er es auslösen oder neu anschaffen, was ebenfalls kein Spass ist. Und nun soll er in der Lage sein, auch noch die ausgefallenen Doppelbeiträge mit Zins und Zinseszins nachzuzahlen? Dazu gehört in den meisten Fällen, d. h. in der breiten Schicht der Arbeiter, welche auch während der Zeit ihrer Beschäftigung nur das notdürftigste Einkommen beziehen, eine Selbstüberwindung, eine Kraft der Entsagung, eine Voraussicht und Wirtschaftlichkeit, wie

sie in keiner Klasse der Bevölkerung vorkommt und vom Arbeiter der gewöhnlichsten Art, der keine Bildung genossen hat und gewohnt ist, von der Hand in den Mund zu leben, unmöglich erwartet werden kann.

Hier ist einer der Punkte, wo die Invalidenversicherung möglicher Weise sogar zur Verschlechterung der Lage des aktiven Arbeiters beitragen kann, wenn dieselbe nicht durch andere Mittel gehoben wird. Man weiss heutzutage ziemlich klar, was man von den Arbeitseinstellungen zu halten hat. Sie sind ein verzweifeltes, mit grossen Nachteilen verbundenes, aber in unserer Gesellschaft doch manchmal notwendiges Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr ihrer Verschlechterung. Strikes müssen durch die Invalidenversicherung unzweifelhaft erschwert werden, wenn der Arbeiter an seine Rente denkt. Denkt er nicht daran, so werden auch die Strikes speziell dahin wirken, dass der Höchstbetrag der Rente seltener erreicht wird.

Sieht man aber auch von all' diesen Schwierigkeiten gänzlich ab, nimmt man an, dass der Arbeiter ununterbrochen jährlich 300 Tage beschäftigt sei oder für die Unterbrechungen in jedem Fall volle Nachzahlung leiste, nimmt man ferner an, dass er bereits mit beginnendem 17. Lebensjahre in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintrete, so muss er erst noch eine weitere Bedingung zur Erlangung der vollen Rente erfüllen, er muss sein 64. Lebensjahr vollenden. In diesem allergünstigsten, ausserordentlich seltenen Falle wird er endlich 250 Mark Rente beziehen, wenn er nämlich vollkommen invalid ist, und dann wird er diese Rente sicher nur eine ganz kurze Zeit geniessen und das wird auch kein Unglück für ihn sein. Denn ein so alter, invalider Mann, der Pflege braucht und Kartoffel und trockenes Schwarzbrod schwer verdaut, wird auch an den bekannten billigen Orten keine beneidenswerte Existenz geniessen.

Die allermeisten Arbeiter aber, alle diejenigen, die schon früher invalid werden, die nicht 48 Jahre lang ununterbrochen Beiträge leisteten, denen die Rente »nur nach dem Werte der thatsächlich geleisteten Beiträge« gewährt wird, werden weniger bekommen und werden also noch mehr Not leiden, und werden in denjenigen Gegenden, wo der Arbeiter am meisten Intelligenz und Bildung besitzt, in den grösseren Städten, im Westen, in der Industrie überhaupt, am meisten Not leiden und um so erbitterter über den neuen Zustand der Dinge sein, als der frühere

für sie besser war, als sie früher, wo sie nichts beizutragen und nachzuzahlen hatten, eine grössere Unterstützung erhielten.

Man hat bis jetzt in allen wissenschaftlichen Untersuchungen über die Armenpflege vor allem betont, dass dieselbe nicht schablonenhaft sein dürfe. Nun, etwas Schablonenhafteres, als diese neue Armenpflege, die in Berlin und Frankfurt genau eben so viel Geld gibt, wie in Hinterpommern und Ostpreussen, lässt sich kaum denken. »Das öffentliche Interesse, welches den Beitrittszwang rechtfertigt«, sagt die Denkschrift zu den »Grundzügen«, »ist nur insoweit beteiligt, als sämtlichen Arbeitern die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung nach Fortfall ihrer Arbeitslosigkeit zu sichern ist«. Das heisst doch wohl in anderen Worten: nicht um das Interesse der Arbeiter selbst handelt es sich bei der ganzen Angelegenheit, — dieses würde ja unzweifelhaft eine höhere Rente fordern — nicht in ihrem eigenen Interesse werden die Arbeiter von nun an gezwungen, zur Armenpflege, die früher von den Besitzenden geleistet werden musste, beizutragen, sondern im »öffentlichen Interesse«, welches ein ganz anderes ist, als das jenes kleinen Kreises von 12 Millionen Menschen samt Angehörigen, die gegen die Folgen der Invalidität versichert werden sollen. Dieses öffentliche Interesse ist, wie uns Brentano belehrt, das der bisherigen Armensteuerpflichtigen, es handelt sich um »Entlastung der Gemeinden«, und diese werden ja auch entlastet, wenn der Arbeitsinvalide bei 120 Mark Rente verhungern oder betteln muss. Denn an die alte Armenpflege der Gemeinden hat er keinen Anspruch mehr. »Die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung« ist ihm ja geboten, er kann mit 70 Jahren von Elberfeld nach Oletzko oder an die Memel ziehen, und dort vielleicht bescheiden, sehr bescheiden leben. Warum ist denn das Interesse der Arbeiter kein öffentliches, das der bisherigen Armensteuerpflichtigen aber ein öffentliches? Warum ist ein Beitrittszwang nur zulässig, um den Armen im Elend zu erhalten, aber nicht, um ihn davon zu befreien? Warum stellt denn ein Staat, der seine Minister und Geheimräte doch mit ganz anderen Pensionen bedenkt als seine Grenzjäger und Nachtwächter, den Grundsatz offiziell auf, dass es bei der Pensionierung von Arbeitern, die 48 Jahre lang ununterbrochen der Gesellschaft dienten, ganz gleichgültig sei, ob sie früher 2000 oder 500 Mark jährlich verdienten? Solche Grundsätze sollte man nicht so ohne Bedenken bloss im augenblicklichen Interesse

aufstellen: denn Grundsätze haben Konsequenzen, und wer diese nicht will, soll sich auch mit jenen nicht befassen.

Auch dadurch sucht die Denkschrift die Armseligkeit der Alters- und Invalidenrente zu rechtfertigen, dass Alter und Abnutzung der Kräfte in der menschlichen Natur begründet seien und früher oder später Jedem bevorstehen. Also deswegen, weil wir alle mit der Zeit alt und invalid werden, brauchen die Arbeiter im Alter und in der Invalidität nur ein erbärmliches Einkommen, von dem man nicht leben kann? Deswegen weil der Mensch ohnedies schon in einem Zustand sich befindet, der unser Erbarmen herausfordert, soll nichts daran liegen, wenn er nun auch noch mit der grössten materiellen Not zu kämpfen hat? Ich erkläre mich für unfähig, dieser Logik eines speziell christlichen Staates zu folgen.

Was wir hier besprochen und kritisiert haben, sind nur die Feststellungen, Intentionen und Moralgrundsätze der projektierten Alters- und Invalidenversicherung und ihrer offiziellen Erklärung. Es ist möglich, dass sich die Sache in der Wirklichkeit nach einiger Zeit besser macht, dass — zwar nicht das Los der aktiven Arbeiter, denn um diese scheint sich die Sozialreform gar nicht zu kümmern, wohl aber — das Los der Invaliden der Arbeit sich glücklicher gestaltet, als es hier vorgesehen ist.

Die Denkschrift bemerkt schon, dass »eine spätere Erhöhung der Rentensätze, sobald eine solche ohne Gefährdung anderer wichtiger Interessen ausführbar erscheint, nicht ausgeschlossen« sei. Und der Minister von Bötticher sagte in der Ausschusssitzung des preussischen Volkswirtschaftsrats (Verhandlungen u. s. w. des Centralverbandes D. J. S. 147): Es sei in der Presse vielfach der Vorwurf gemacht worden, dass zu geringe Rentenbeträge angenommen seien; allein man wisse nicht, welche Wirkung eine höhere Belastung auf die Industrie haben werde. Komme man später zu dem Resultat, dass die beteiligten Faktoren eine höhere Belastung ertragen können, dann könne man die Renten ruhig erhöhen. —

Wir wissen nicht, ob diese Worte gegenwärtig mehr bedeuten, als eine handliche Entschuldigung für die Armseligkeit der neuen Armenunterstützung, und ob nicht andere Interessen als »öffentliche« denen der Arbeiter im Sinne der gegenwärtigen Staatsmänner stets präponderierend gegenüberstehen. Aber die Zeiten wechseln und ein anderes Geschlecht von Staatsmännern k a n n jedenfalls hier leicht eine Besserung eintreten lassen, und es ist

durchaus nicht unmöglich, dass selbst unter Beibehaltung der für jetzt festgesetzten Beiträge höhere als die in den »Grundzügen« angesetzten Renten nach kurzer Zeit ausgezahlt werden können. Verschiedentlich wurde diese Ansicht schon ausgesprochen und es wäre ein Glück, wenn sie sich als richtig erwiese. Dass die Berechnungen, auf welchen die Ansätze der »Grundzüge« beruhen, falsch und ihre Resultate zu ungünstig seien, wurde bereits von den Vertretern der Regierung selbst zugestanden. Neue Zahlen sind aber noch nicht vorgelegt und so kann über diesen Punkt nicht entschieden werden.

Haben wir nach dem Obigen zugeben müssen, dass die Renten nach den Ansätzen der »Grundzüge« nach jedem möglichen an sie anzulegenden Massstabe zu gering sind, so sind damit die den Arbeitern ungünstigen Bestimmungen derselben leider noch nicht erschöpft.

In der Generalbesprechung der »Grundzüge« im Schosse des preussischen Volkswirtschaftsrates erklärte das einzige Mitglied, welches prinzipiellen Widerspruch gegen das Gesetz erhob: die Arbeiter würden in eine ausserordentliche Abhängigkeit von den Arbeitgebern wie von der regierenden Macht gebracht werden. Der jetzt schon unzulängliche Spartrieb werde vermindert, der Arbeiter begehrlicher gemacht und damit den Reihen der Sozialdemokratie zugetrieben werden. In entschiedener Weise wies er das Quittungsbuch zurück, weil dasselbe sich bald in ein obligatorisches Arbeitsbuch verwandeln werde (Verhandlungen u. s. w. S. 125 f.).

Diese Einwürfe gegen das Projekt macht zum Teil auch Schrader in der »Nation« (vom 7. Jan. 1888): »Die Arbeiter kommen in grössere Abhängigkeit von den Arbeitgebern. Deren Vereinigungen die Berufsgenossenschaften, erhalten eine viel grössere Macht. — Das Quittungsbuch stellt den Arbeiter unter eine scharfe Kontrolle und die Möglichkeit, dass es in weitem Umfange ordnungswidrig gebraucht wird, ist nicht fern.«

Die Besorgnis, dass die Quittungsbücher zu Arbeitsbüchern werden könnten, ist übrigens von vielen Seiten ausgesprochen und nicht widerlegt worden.

Auf dem Berufsgenossenschaftstage war es Schmidt (Elberfeld), der dieses Bedenken hauptsächlich hervorhob und erzählte, wie nach dem Bericht des Fabrikinspektors Osthues von Dortmund die dortigen Arbeitgeber ganz offen und frei eine Vereinigung gebildet hätten, wonach sie bei der Entlassung dem Mann

entweder in's Buch schrieben »er ist ordnungsmässig entlassen« oder bloss »er ist entlassen«. Im zweiten Fall fand der Mann in dem ganzen Kreise keine Arbeit mehr (Protokoll S. 8).

In der Ausschusssitzung des Zentralverbands deutscher Industrieller anerkennt der Geheime Finanzrat Jencke als Referent, »dass ein solches Quittungsbuch, wenn es voll ist, fortlaufend erkennen lässt, wo, innerhalb welcher Berufsgenossenschaft, resp. in welcher Kategorie von Arbeit und resp. wie lange der betreffende Arbeiter gearbeitet hat« (Verhandlungen u. s. w. S. 71 f.).

Das ist nun doch sicher schon ein Arbeitsbuch, auch ohne Kritik des Verhaltens des betreffenden Arbeiters, welche indes durch kluge Abmachungen unter den Arbeitgebern sehr leicht hineingeschmuggelt werden kann, trotz des in den »Grundzügen« enthaltenen Verbotes.

Daher stellte auch Herr Zander im Ausschuss des preussischen Volkswirtschaftsrates (a. a. O. S. 185) den Antrag: »Die Entwertung der Marken darf nicht in einer Weise erfolgen, dass aus derselben die Dauer des jedesmaligen Arbeitsverhältnisses durch Eintragung von Daten oder des Namens des Arbeitgebers ersichtlich wird.«

Der Antrag wurde, nachdem man gegen denselben den fast komischen Einwand gemacht, dass zur Verhütung der Fälschungen der Name des Arbeitgebers bei Entwertung der Marken nicht entbehrt werden könne, abgelehnt.

Auch die Kommission des Zentralverbands deutscher Industrieller erklärte sich in der Sitzung vom 3. Dezember v. J. fast einstimmig für Beibehaltung des in den »Grundzügen« vorgeschlagenen Systems (a. a. O. S. 118).

Man sagte kurz: es ist die einfachste Lösung der schwierigen Frage, wie die notwendige Kontrolle ausgeübt werden könne —, ob die Arbeiter damit zufrieden sein können oder nicht, ob sie nicht lieber auf die ganze Versicherung verzichten, als das Arbeitsbuch mit in den Kauf nehmen, das schien eine vollständige Nebensache. Die bequeme Kontrolle ist doch wahrlich kein Prinzip, und man kann doch kaum sagen, dass diejenigen für das Wohl der Singvögel sorgen, die sie in den Käfig sperren und dann füttern. Das Wohl des Vogels muss man doch ein wenig von seinem Standpunkte aus auffassen, und das Wohl des Arbeiters ebenfalls.

Sogar ein »freisinniger« Landrat, Dr. Baumbach, erklärte in

der Reichstagssitzung vom 23. Januar d. J., dass man über einen so wichtigen Gegenstand, wie die Invalidenversorgung, doch vor allen Dingen die Arbeiter selbst hören sollte, und erzählt von einem Aufruf aus Arbeiterkreisen, der da sagt, dass man nicht für eine ganz unerhebliche und ungenügende Alters- und Invalidenversorgung, die 19/20 von den Arbeitern nie benützen werden, ein Arbeitsbuch eintauschen solle. Man habe, fügt Baumbach hinzu, »bekanntlich diese Alters- und Invalidenversorgung mit einer Art obligatorischen Arbeitsbuchs verquickt« und Jedermann wisse, wie ausserordentlich zuwider dieses Buch den Arbeitern sei.

Und in derselben Sitzung erzählt der sozialdemokratische Abgeordnete Grillenberger: diejenigen Arbeiterversammlungen, die in der Lage waren, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, haben auf das positivste erklärt, dass, wenn man dieses Quittungsbuch beibehalten würde, sie lieber auf die ganze Altersversorgung verzichten.

Der Staatsminister von Bötticher erklärte gegen Baumbach: »Ich weiss auch, dass die Arbeiter sich gegen das sogenannte Quittungsbuch erklärt haben. Diese Gegnerschaft beruht auf einer übertriebenen Besorgnis. Ich will mich in diesen Gegenstand hier nicht vertiefen — aber ich möchte schon jetzt nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen, auszusprechen, dass die Absicht, dem Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuches zu geben, uns durchaus ferne gelegen hat, und dass wir jede Garantie dafür, die nur einigermassen mit dem Zwecke der Vorlage überhaupt verträglich ist, geben wollen, dass das Quittungsbuch nicht zum Arbeitsbuch werde.«

Und gegen Grillenberger erklärte er, dass das Reich doch nicht jährlich 50 Millionen zahlen werde, bloss um ein Arbeitsbuch zu erlangen; das könnte man viel leichter und bequemer haben.

Was soll aber dies Alles sagen? Gewiss wird die projektierte Versicherung nicht in's Leben gerufen werden, um ein Arbeitsbuch einzuführen; wir wollen auch annehmen, dass die Regierung gar nicht mit Absicht diese Gelegenheit ergriff, um jenes Resultat nebenbei zu erreichen; wir wollen selbst glauben, dass von Seite der Regierung alles geschehen wird, um einen offenbaren, nachweisbaren Missbrauch des Quittungsbuches zu verhüten: aber das alles hindert doch nicht, dass dieses Quittungsbuch seiner Natur nach, ganz selbstverständlich und ohne weiteres ein obligatorisches Arbeitsbuch darstellt,

selbst wenn — was wahrscheinlich unmöglich ist — eine Kritik des Verhaltens des Arbeiters darin nicht angebracht werden kann. Wenn jeder Arbeitgeber genau ersehen kann, wo, bei wem, wie lange, in welcher Branche der Arbeiter, der bei ihm Beschäftigung sucht, vorher beschäftigt war, so ist das eine Art von Kontrolle, die wenig zu wünschen übrig lässt von Seite des Arbeitgebers. Mag der Herr Staatsminister mit seinen witzigen Bemerkungen auch die Lacher auf der rechten Seite des Hauses für sich haben, die Arbeiter hat er nicht überzeugt, dass ihnen da nicht etwas bevorstehe, wovor sie einen ausserordentlichen Abscheu haben.

Dass also durch diese Quittungsbücher die Abhängigkeit der Arbeiter von den Arbeitgebern vermehrt werden würde, ist sicher. Ob die projektierte Alters- und Invalidenversicherung auch sonst noch in dieser Richtung wirken wird, wie Einige behaupten, das muss noch erörtert werden. Dass der Arbeiter von nun an auch noch wegen seiner Versicherungsprämien und Rentenhoffnungen die Arbeitslosigkeit und also die Entlassung seitens des einzelnen Arbeitgebers zu scheuen habe, lässt sich nicht leugnen. Allein diese Wirkung der Versicherung kann bei keiner in Betracht kommenden Organisation derselben in unserer Volkswirtschaft vermieden werden: sie würde eintreten, auch wenn der Arbeiter allein oder der Arbeitgeber allein die Prämien zu zahlen hätte. Nur wenn der Staat die ganze Last auf sich nähme und die Prämien fortzahlte, auch wenn der Arbeiter beschäftigungslos wäre, würde sie vermieden werden.

Allein die ganze Sache hat keine praktische Bedeutung, d. h. es wird nie vorkommen, dass der Arbeitgeber den Arbeiter bloss deshalb entlässt, um ihn wegen der Versicherungsprämie chikanieren zu können, und es wird nie vorkommen, dass der Arbeiter bloss deshalb sich dem Willen eines Arbeitgebers fügt, um nicht wegen der Prämie in Verlegenheit und Nachteil gesetzt zu werden. Diese Prämie kommt nur als ein winziges Interesse zu einem sehr grossen hinzu und folgt als Teilchen jedesmal dem Ganzen. Der Punkt ist also irrelevant.

Aber ein anderes Bedenken darf wohl hier ausgesprochen werden, obwohl sich heute kaum Jemand über dessen Tragweite klar sein dürfte.

Wird ein schwächlicher, von Hause aus kränklicher Mensch nicht infolge der Invalidenversicherung schwerer Arbeit finden,

als bisher? und werden alternde Arbeiter, deren Leistung und Lohn in ein ungünstigeres Verhältnis zu der vom Arbeitgeber zu zahlenden Prämie gerät, nicht öfter aus der Arbeit entlassen werden und schwerer neue Arbeit finden, als bisher? Der einzelne Arbeitgeber wird sich mehr oder weniger verpflichtet fühlen, seiner Berufsgenossenschaft möglichst wenig Last und Risiko aufzubürden, auch wenn er seine persönlichen Interessen ausser Acht lässt.

Man könnte hier vielleicht einen Einwand anbringen wollen und sagen: Es ist wahr, dass die stets absolut gleich grosse Prämie relativ um so grösser wird, als der Lohn und mithin die Leistung abnehmen. Allein dies gilt nicht nur bei kränklichen und alten Arbeitern, sondern auch bei sehr jungen. Man wird also weniger ganz junge Leute anstellen und dies wird auf die Arbeiter als Klasse vorteilhaft wirken. — Doch der Einwand gilt nicht, denn die jungen Arbeiter sind in der Regel so billig zu haben, dass das ungünstigere Verhältnis der Prämie zum Lohn gar nicht in Betracht kommt.

Eine weitere hieher gehörige Frage ist die: sind die Unfallberufsgenossenschaften im Interesse der Arbeiter geeignete Träger der Invalidenversicherung oder nicht?

Die verschiedenen offiziellen Versammlungen der Arbeitgeber haben diese Frage natürlich kaum berührt, für sie handelt es sich wesentlich nur darum, ob die Berufsgenossenschaften bei der Uebernahme der neuen Last ihre eigenen Interessen verletzen oder fördern.

Der Referent in der Ausschusssitzung des Zentralverbandes deutscher Industrieller ist gegen die Uebernahme. Er sagt: der Bestand der Berufsgenossenschaften und der ihnen angehörigen Arbeiter sei kein stabiler, daher falle für die Berufsgenossenschaft das Interesse an den Leuten und für den Gesetzgeber der Grund hinweg, um gerade die Berufsgenossenschaften zur Uebernahme der Versicherung heranzuziehen. Diejenigen Arbeiter, welche nicht unter die Berufsgenossenschaften fallen, seien ohnedies in kommunalen Verbänden zu versichern und deshalb solle man letztere überhaupt zu Trägern dieser Versicherung machen (a. a. O. S. 86 f.). In der Sitzung der Kommission des Zentralverbandes erklärt derselbe Redner (Jencke), dass in sehr vielen Fällen der häufige Wechsel der Arbeitsstelle mit einem Wechsel der Berufsgenossenschaft zusammenhänge. So sei für den Monat

November 1887 festgestellt, dass von 450 bei Krupp neuangenommenen Arbeitern nur 34 aus der rheinisch-westphälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und 41 aus verwandten Berufsgenossenschaften übernommen seien, dass dagegen der ganze Rest auf die verschiedenartigsten fremden Berufe, wie Maurer, Anstreicher, Zimmerleute, Schuhmacher, Metzger, Fuhrleute, Schmiede, Bäcker, Schreiner, Schlosser, Bergleute, Weber, Klempner, Ackerknechte sich verteile (a. a. O. S. 111). — Das ist gut und charakteristisch für die Bedeutung der Berufsgenossenschaften in bezug auf die Interessen der Arbeiter. Gibt es denn heutzutage einen Beruf? Der einzige Beruf für die Besitzenden ist, mehr Geld zu machen, für die Arbeiter, irgendwo und irgendwie einen Unterhalt zu suchen. Der Besitzende gibt seinen »Beruf« auf und ergreift einen anderen, wenn er in demselben mehr Aussicht hat, reich zu werden. Der Arbeiter ist zumeist genötigt, jede Arbeit, die sich ihm bietet, anzunehmen und so kommt — der Bäcker und der Ackerknecht zu Krupp nach Essen — des Essens wegen! Berufsgenossenschaften ohne Beruf! Zusammenfassung der Berufsgenossen, die gar keinen Beruf haben! Nur die ganz grossen Geschäfte erfreuen sich einer erheblichen Dauerhaftigkeit und die Berufsgenossenschaft muss hiernach zumeist ein Organismus sein, in welchem die grossen Herren, die dauerhaften, das grosse Wort führen. Die Beziehung eines solchen Organismus zum Arbeiter kann in den meisten Fällen nur eine sehr lose, vorübergehende sein und es ist daher nicht abzusehen, warum die Berufsgenossenschaften die Träger einer Institution sein sollen, welche ganz wesentlich nur Interessen der Arbeiter betrifft, zu deren Förderung die Berufsgenossenschaften nicht mehr beitragen, als der Staat und die Arbeiter selbst. Im neuesten Heft der Fachzeitschrift »Stahl und Eisen« ist der Gedanke ausgesprochen, dass diese Genossenschaften überhaupt eine verfehlte Idee seien, auch in bezug auf die Unfallversicherung, und dass die Regierung ihnen nur deshalb die Invalidenversicherung übertragen wolle, weil sie einen begangenen Fehler dadurch ausmerzen möchte, dass sie einen neuen begehe, d. h. die Schaffung der Genossenschaften, die sich ihrer bisherigen leichteren Aufgabe nicht gewachsen zeigen, dadurch rechtfertigen wolle, dass sie ihnen eine neue und viel schwierigere übertrage. Die Kommission des Zentralverbands deutscher Industriellen entschied sich bei der Abstimmung denn auch für die Errichtung einer

Reichs-Versicherungsanstalt in der Weise, dass dieser Anstalt das gesamte Rechnungswesen und die Finanzierung der in Rede stehenden Versicherung zufällt, und dass die Berufsgenossenschaften nur in bezug auf die materielle Mitwirkung als Organe für die Alters- und Invalidenversicherung erscheinen, indem sie zur Feststellung der Invalidität, Einziehung der Beiträge und zur Ueberwachung der Rentenempfänger in Anspruch genommen werden (a. a. O. S. 113).

Im Volkswirtschaftsrat wurde ebenfalls nachgewiesen, dass ein grosser Wechsel der Arbeiter zwischen den Betrieben der verschiedensten Industrien und anderen Berufsarten stattfinde, und dass deshalb grössere Kommunalverbände an die Stelle der Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung gesetzt werden könnten. Noch mehr aber würde es sich empfehlen, eine Reichsversicherungsanstalt zum Träger der Versicherung zu machen, weil dadurch die Verrechnung der Renten, d. h. die Umlegung auf mehrere Genossenschaften oder Kommunalverbände (die der Wechsel der Beschäftigung und des Aufenthaltsorts sonst notwendig machen würde) wegfiele.

Die Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Renten und die Feststellung derselben, sowie die Einziehung der Beiträge und die Kontrolle der Rentenempfänger könnte dabei immer noch Sache der Berufsgenossenschaften bleiben (a. a. O. S. 127 f.).

Gegen das Reichs-Versicherungsamt erklärte sich im Ausschusse des Volkswirtschafts-Rats der Regierungs-Kommissär von Woedtke hauptsächlich aus dem Grunde, weil dasselbe »eine zahllose Menge von Beamten und damit ausserordentlich hohe Kosten verlange«, die man Niemanden aufbürden könne (a. a. O. S. 155). Gegen die territorialen Verbände führt er an, dass der Wechsel von Ort zu Ort nicht geringer sei, als derjenige von Beruf zu Beruf. — Dasselbe behauptete auch Jencke im Volkswirtschaftsrat (a. a. O. S. 229). Der Minister von Bötticher erklärte ebendaselbst: er persönlich könnte vielleicht einer Reichsanstalt das Wort reden. Es sei auch möglich, dass dann die Verwaltung billiger werden könne. Allein der Vorschlag einer Reichsversicherungsanstalt würde bei den Bundesstaaten auf Widerspruch stossen (a. a. O. S. 232).

Auf dem Berufsgenossenschaftstag machte Herr Schmidt, der die Frage am weitläufigsten erörterte, folgende Bemerkungen: Die Kosten der Unfallversicherung tragen die Arbeitgeber allein;

da ist die Berechtigung zur Selbstverwaltung klar. Zur Invalidenversicherung aber zahlt der Staat mit, daher wird er verpflichtet, in unsere Verwaltung einzugreifen. Wenn ein Mann verunglückt, so beurteilen wir, ob er mehr oder weniger an seiner Erwerbsfähigkeit eingebüsst hat. Ueber die Invalidität hingegen wird schliesslich der Arzt entscheiden, und wir haben bloss zu rechnen und zu verwalten. Allein trotzdem wird die neue Geschäftslast für die Genossenschaften eine kolossale sein, und diese Ueberlastung wird die Selbstverwaltung beeinträchtigen, die jetztige Selbständigkeit aufheben, die ganze Sache wird in staatliche Verwaltung kommen müssen (Protokoll S. 6 f.). Dagegen wendet sich der Referent Herr Holtz mit der Bemerkung: man habe die Erfahrung gemacht, dass die Behörden in ihren Entscheidungen oft sehr geneigt seien, zu Gunsten der Arbeiter eine Liberalität zu üben, die die Industrie über Gebühr belaste. Schon aus diesem Grunde scheine es ihm geboten, an der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften festzuhalten und sich nicht lediglich alles von den Organen des Staats vorschreiben zu lassen (Protokoll S. 13). Der Genossenschaftstag beschloss dann auch, sich damit einverstanden zu erklären, dass die Berufsgenossenschaften die Träger der Ausführung des in Aussicht stehenden Gesetzes werden.

Der Volkswirtschaftsrat hingegen beschloss wie sein Ausschuss: es sei eine Reichsversicherungsanstalt in der Weise zu errichten, dass derselben das gesamte Rechnungswesen und die Finanzierung zufalle und dass die Berufsgenossenschaften nur zur Feststellung der Invalidität, Einziehung der Beiträge und Ueberwachung der Rentenempfänger in Anspruch genommen werden sollten (a. a. O. S. 234 und 113).

Auch die Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 7. Dezember v. J. sprach sich in diesem Sinne aus. Erstens falle dann die Repartition der Rente unter die vielen Genossenschaften, denen der Arbeiter nach und nach angehöre, hinweg; zweitens ginge die Thätigkeit, die den Genossenschaften zugewiesen werden soll, über ihre Leistungsfähigkeit hinaus — es sei hie und da jetzt schon schwer, geeignete Personen zur Uebernahme der ehrenamtlichen Stellungen zu bewegen; drittens sei zu erwägen, dass für eine so umfassende und andauernde Verpflichtung das Reich allein ausreichende Garantien zu bieten im Stande sei; viertens dürfte eine schnelle und praktische Durchführung nur zu

erreichen sein, wenn zum Träger der Versicherung eine Reichsanstalt als Zentralbehörde errichtet werde.

Die Berufsgenossenschaften sollten ungefähr in dem Masse zur Mitwirkung herangezogen werden, wie der Volkswirtschaftsrat es wünschte.

Was aus alledem hervorzugehen scheint, ist dies, dass die Berufsgenossenschaften nach Ansicht der Gegner der betreffenden Bestimmungen der Grundzüge gern soweit mitwirken wollen, als es gilt, die Höhe der Ausgaben zu bestimmen, von denen die Unternehmer einen Teil tragen sollen, dass sie aber jede weitere Auslage, jede weitergehende finanzielle Haftbarkeit, Gefahr und Belastung gern los sein möchten. Und das ist vom Standpunkt der Unternehmer aus sehr begreiflich.. Die Arbeiter aber haben nicht das geringste Interesse an der Mitwirkung der Berufsgenossenschaften, sie haben in solchen Angelegenheiten viel mehr Zutrauen zu den Staatsbehörden, sie wünschen auch für die Unfallversicherung die Errichtung einer Reichsanstalt und müssen dies umsomehr für die Invalidenversicherung wünschen.

Die Organisation, welche die »Grundzüge« skizzieren, lässt an Buntheit und Verwickelung nichts zu wünschen übrig. Die Versicherung soll durchgeführt werden zum Teil durch die Berufsgenossenschaften, zum Teil durch das Reich, zum Teil durch die Bundesstaaten, zum Teil durch Kommunalverbände oder andere öffentliche Verbände — alles auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, die doch mit der Alters- und Invalidenversicherung gar nichts zu thun haben. Für diejenigen Arbeiter, die der Unfallversicherung bisher nicht unterliegen, sollen »weitere Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landesgesetze« eingerichtet werden etc. Die Berufsgenossenschaften müssen besondere Invaliden-Versicherungsanstalten errichten. Das Reich, die Bundesstaaten, die Kommunalverbände brauchen das nicht zu thun, sondern die Versicherung der Invaliden erfolgt hier durch die Ausführungsbehörden, wie die Unfallversicherung. Die Zentralbehörden geben die Ausführungsvorschriften.

Den Arbeitern ist eine gewisse Beteiligung an der Verwaltung der Versicherungsanstalt zugesichert. Sofern es sich um eine territoriale Organisation der Versicherung und um lokale Aufgaben handelt, wird diese Beteiligung gewiss wünschenswert und auch von Erfolg sein. In den Genossenschaftsversammlungen hingegen werden die Arbeiter, wenn sie an denselben überhaupt

ohne Nachteil für ihr Fortkommen teilzunehmen vermögen, immer eine untergeordnete Rolle spielen und keine erheblichen Erfolge erzielen können.

Den Industriellen, den Berufsgenossenschaften, dem Volkswirtschaftsrate, also immer den Arbeitgebern, wurde Gelegenheit gegeben, sich über die Organisation der neuen Versicherung und ihre Beteiligung an der Durchführung derselben weitläufig auszusprechen. Hat man auch nur einen Versuch gemacht, die Ansichten und Wünsche der Arbeiter in dieser Beziehung kennen zu lernen? Wenn man ernstlich daran denkt, sie an der Durchführung dieser für sie in erster Linie wichtigen Angelegenheit wirklichen Anteil nehmen zu lassen, so ist es doch gewiss, dass sie am besten uns sagen können, wie dieser Gedanke durchgeführt werden kann? Sie allein würden z. B. nicht bloss wissen, sondern auch offen darlegen können, welche Rolle ihre Vertreter in der Sache spielen würden, wenn die Bestimmungen der »Grundzüge« in bezug auf die Berufsgenossenschaften durchgeführt würden. Wir sind vorläufig der Ansicht, dass für die Vertreter der Arbeiter nur solche Funktionen passen, die in loco und in den arbeitsfreien Stunden vollzogen werden können. Ihre Thätigkeit kann keine sehr umfangreiche sein, das liegt in ihrer sozialen Stellung; sie muss dafür eine sehr wichtige sein, wenn die ganze Idee der Arbeitervertretung nicht auf einen blossen Schein hinauskommen soll.

»Die Leute können nicht einfach verreisen und tagelang aus der Arbeit gehen. Bei einer kommunalen Organisation dagegen können die Sitzungen des Abends nach der Arbeit stattfinden, da können die Arbeiter hingehen und mitwirken; wenn sie aber erst reisen, wenn sie erst Zeit versäumen sollen, dann geht es den Leuten so, wie Herrn Eduard Christ, dem Arbeitermitglied des Reichsversicherungsamts, dem, als er auf das Drängen des Reichsamts nach Berlin kam und im Reichsversicherungsamt arbeitete, sein Arbeitgeber, wie ich annehmen will, notgedrungen, schrieb, er habe seine Stelle anderweitig vergeben. — Will man eine Arbeiterbeteiligung haben, muss man sie neben einer freien direkten Wahl so machen, dass der Arbeiter auch thatsächlich hinkommen und mitwirken kann, und das ist nur bei kleineren Bezirken möglich, nicht aber bei Berufsgenossenschaften, welche das ganze Reich umfassen, auch nicht einmal bei Abgrenzung auf eine Provinz« (Protokoll S. 7). Das Finanzwesen aber müsste

unbedingt konzentriert sein in einer Reichsanstalt, so gut wie heutzutage der Staatshaushalt. Nur darin liegt volle Garantie steter Zahlungsfähigkeit und nur dadurch wird die unendliche Verwicklung des Rechnungs- und Zahlungswesens, welche aus dem häufigen Berufs- und Ortswechsel der Arbeiter bei der jetzt geplanten Organisation entstünde, vermieden.

Was endlich die Frage betrifft, ob Kapitaldeckung oder Umlage, so legen wir derselben kein übergrosses Gewicht bei und wollen nur kurz auf die Stellung hinweisen, welche diejenigen an der Sache beteiligten Parteien, die ihre Ansichten äussern durften, dieser Frage gegenüber einnahmen.

Die Regierung erklärt in der Denkschrift: für die Arbeiter sei deshalb das Umlageverfahren nicht anwendbar, weil dann spätere Arbeiter zu Gunsten der gegenwärtigen belastet würden. Ein Staat hingegen decke in der Regel nur die in jedem Jahre thatsächlich erwachsenen Ausgaben, ohne die Kräfte der Steuerzahler für künftige Ausgaben vorweg in Anspruch zu nehmen.

Hiegegen ist doch Eines anzuführen: wenn der künftige Arbeiter nicht zu Gunsten des gegenwärtigen überlastet werden soll, so hat auch der künftige Steuerzahler ein Recht darauf, nicht zu Gunsten des gegenwärtigen überlastet zu werden. Warum soll das Prinzip, das für den Einen gilt, für den Anderen nicht gelten? umsomehr, da beide ja grossenteils eine und dieselbe Person sind! Der zukünftige Arbeiter als Arbeiter soll berücksichtigt werden, der zukünftige Arbeiter als Steuerzahler aber nicht. In seinem Schuldenwesen befolgt der Staat genau dasselbe Prinzip, das er hier für die Arbeiter aufstellt, für sich refusiert: um die gegenwärtigen Bürger nicht übermässig zu belasten, zieht er die künftigen zur Last mit heran und bringt nicht Jahr für Jahr durch Beiträge seiner Bürger auf, was er Jahr für Jahr braucht.

Sodann erklärt die Denkschrift: der Ansammlung von jährlich etwa 52 Millionen Mark und ihrer Zinsen stehe das finanzpolitische Bedenken entgegen, dass die Anlegung so beträchtlicher Summen den Kurs der Wertpapiere steigern und den Zinsfuss in bedenklicher Weise herabdrücken würde. Auch die Gefahr von Kapitalverlusten, welche dann wieder durch ausserordentliche Mittel ersetzt werden müssten, wäre nicht ausgeschlossen (»Grundzüge« etc. Berlin, C. Heymann, S. 42 f.).

Wenn dies bei 52 Millionen der Fall ist, was wird dann bei den 104 Millionen geschehen, die von den beiden anderen Parteien aufgebracht werden sollen? Wenn der Zinsfuss dadurch gedrückt wird, so trifft das zwar nicht den Arbeiter als solchen, wohl aber den Arbeiter als Versicherten. Er hat selbst durch seine Beiträge dazu mitgewirkt, dass das Kapital, aus dessen Zinsen seine künftige Rente teilweise bestritten werden soll, einen geringeren Ertrag abwirft.

(Ich verstehe, nebenbei bemerkt, auch die hier in der Denkschrift angeführten Ziffern nicht. A. a. O. S. 41 heisst es: die Kosten betragen für den Jahresdurchschnitt 156 Millionen Mark. Da der Staat nur ⅓ der jeweilen fälligen Renten zahlt, so hat er erst nach 20 Jahren ebensoviel per Jahr beizusteuern, wie die beiden anderen Parteien von Anfang an, nämlich 52 Mill. Nach 70 Jahren aber werde er jährlich 104 Mill. beisteuern müssen. Dies ist doch wohl gerechnet unter der Voraussetzung, dass sich die Bevölkerung Deutschlands in 70 Jahren verdoppele. Wenn aber dies der Fall ist, dann zahlen auch die Arbeiter noch so viel Beiträge als jetzt, d. h. jährlich 104 Millionen. Was soll dann aber mit den inzwischen aufgehäuften Kapitalien und ihren Zinsen geschehen? Diese sind dann vollkommen überflüssig und der Jahresbeitrag deckt vollkommen die fälligen Renten.)

Natürlich fanden sich auch im Volkswirtschaftsrat Gegner dieser übermässigen Kapitalansammlung und -Festlegung. Diesen erklärte der Geheime Regierungsrat von Woedtke: nach den angestellten Berechnungen werde bei dem Prämienverfahren im Beharrungszustande — nämlich im 82. Jahre — etwa eine Milliarde festliegen oder einiges mehr. Eine Milliarde sei »nicht so schwerwiegend«. Hiegegen ist zu bemerken: erstens, eine Milliarde würde in 82 Jahren einen so kleinen Teil des Bedarfs mit ihren Zinsen decken, dass man da unmöglich von einer Kapitaldeckung sprechen könnte, selbst wenn man einen sicheren Zinsfuss von 4 % für jene ferne Zeit annehmen dürfte; und sodann — wenn eine Milliarde unbedenklich ist, dann ist auch gegen 1½ Milliarden nichts Sonderliches einzuwenden und es kann nicht gerechtfertigt erscheinen, aus dem in der Denkschrift angeführten Bedenken den Staat anders zu behandeln als Arbeiter oder Arbeitgeber.

Ziffer 11 der »Grundzüge« sagt ausdrücklich: durch die Beiträge sollen die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerts

der der Rentenanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Lasten gedeckt werden.

Wie passt dies zur Milliarde des Herrn Woedtke? Und wie passt dies ferner zur Erklärung des Herrn Ministers von Boetticher im preussischen Volkswirtschaftsrat (a. a. O. S. 223): die Vorlage habe keineswegs das Deckungsverfahren, sondern nur das Prämienverfahren in Aussicht genommen; nicht jede einzelne Rente solle durch Ansammlung ihres Kapitalwerts sicher gestellt, sondern nur dafür Fürsorge getroffen werden, dass die Beiträge zur Deckung der Renten ausreichend seien?

Dass für die ganze Rente Kapitaldeckung beschafft werden soll, hat Niemand behauptet; diese Ansicht kann daher der Minister auch nicht widerlegen wollen, da sie nicht existiert. Die Grundzüge sagen: Zwei Drittel — und der Minister? Alles und Nichts.

Der Volkswirtschaftsrat beschloss trotz vielfacher Opposition doch im Sinne der Regierung, nämlich Kapitaldeckung für $^2/_3$ der Renten.

In der Kommission des Zentralverbandes Deutscher Industrieller empfiehlt der Referent (Geh. Finanzrat Jencke) ein kombiniertes Umlageverfahren in dem Sinne, dass, wegen der in den ersten Jahren auf den Kopf entfallenden sehr geringen Beiträge, schon anfangs ein Mehrfaches der Beitragseinheit erhoben werde, um so die Beitragsverpflichtung auch dem Arbeiter von vornherein zum Bewusstsein zu bringen und zugleich für die Bildung eines Reservefonds Sorge zu tragen, ohne doch ausserordentliche Kapitalien anzusammeln und in unproduktiver Weise festzulegen. Die Beiträge seien dann in bestimmten Fristen zu erhöhen (a. a. O. S. 107 f.). Die meisten Redner sprachen sich gegen die Kapitaldeckung aus, und als Einer gegen das Umlageverfahren einwarf, man wäre dabei nicht in der Lage, im voraus fixierte Beiträge von den Arbeitern und Arbeitgebern einzuziehen, wurde ihm erwidert, dass die Schwierigkeit, die Höhe der Beiträge im voraus zu bestimmen, beim Prämiensystem genau so zutreffe, wie beim Umlageverfahren.

Auch der Ausschuss des Volkswirtschaftsrats hatte sich für das Umlageverfahren entschieden. Auf dem Genossenschaftstage machte Herr Direktor Bartz (Berlin) den Vorschlag: die Mittel sollen bei den Beiträgen der Arbeiter durch das Kapitaldeckungs-

verfahren und bei den Beiträgen der Arbeitgeber durch das Umlageverfahren aufgebracht werden. Der Herr Antragsteller beruft sich hiebei auf die Begründung der Gesetzesvorlage, dass spätere Arbeiter sonst in ungerechtfertigter Weise belastet würden. Was nach diesem Prinzip die »späteren« Unternehmer treffen müsste, verschweigt er weise. Für den Arbeitgeber hingegen beansprucht er »dasselbe Recht, das das Reich für sich fordert.« Deutlicher kann man nicht sprechen. Wer in diesem Falle mit Kapitaldeckung belastet wird, der wird eben schwerer belastet, als wer nur die jährlich fälligen Renten aufzubringen hat und diese schwerere Belastung will das Reich den Arbeitern und Arbeitgebern, Herr Bartz will sie den Arbeitern allein, überlassen und für die wohlhabenden Leute das »Recht« auf geringere Belastung in Anspruch nehmen. Warum? Angeblich weil die Arbeiter nicht die Bürgschaft für die Zukunft geben, dass sie ihre schuldigen Beiträge aufbringen werden, die Arbeitgeber aber »eher dazu im Stande« sind. Auch werden dann nicht «kolossale Summen« dem Geldmarkt entzogen, sondern »nur dasjenige, was gerade notwendig ist.« »Wir wollen nicht nutzlos uns unserer Kapitalien entschlagen.« Diese Weisheit drang aber nicht durch, sondern die Versammlung nahm den Antrag Kettner an: »Die Aufbringung der Mittel erfolgt in den ersten 5 oder 10 Jahren durch Erhebung von festen Prämien (etwa 1 Pfg. oder ½ Pfg. für den Arbeitstag), so dass nicht die volle Deckung, sondern nur eine Teildeckung erzielt wird. Nach Ablauf von 5 oder 10 Jahren hat das Gesetz zu bestimmen, ob eine höhere Prämie erhoben werden soll.«

Der Antragsteller spricht den Grundsatz aus: »dass man Niemanden mehr entziehen soll als absolut notwendig ist, am allerwenigsten dem Arbeiter.«

Die Regierung meinte: dem Arbeiter und Arbeitgeber dürfe man schon mehr entziehen, nur nicht dem Steuerzahler, — als ob jene Zwei keine Steuern zahlten! Dass der Arbeiter dann später mehr zahlen muss als jetzt, gibt Herr Kommerzienrat Kettner zu, aber er frägt, wie die Regierung, in bezug auf das Reich: »Weshalb ihm das gleich entziehen, wozu er später herangezogen werden soll und muss?«

Auch die Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 8. Dezember 1887 beruft sich auf die Grundsätze, welche die Denkschrift aufstellt, um für den Reichsbeitrag das Umlageverfahren zu recht-

fertigen und findet, dass diese Grundsätze ganz ebenso für die übrigen Beteiligten gelten. »Denn was für das Staatswesen in Anspruch genommen wird, muss nur noch höhere Geltung haben für die Nation.« —

Resumieren wir: Die Regierung hat mit der projektierten Alters- und Invalidenversorgung angeblich einen sozialpolitischen Zweck im Auge, es soll Zufriedenheit unter den Arbeitern bewirkt werden (»Grundzüge etc.« S. 39) und die Massregel wurde früher in der That als »Krönung des Gebäudes« hingestellt. In der Wirklichkeit ist von einer Altersversorgung überhaupt nur zum Schein die Rede, bloss der kaiserlichen Botschaft von 1881 halber, und die Invalidenversorgung soll nichts weiteres sein oder ist wenigstens nichts weiteres als Armenpflege in Gestalt von Versicherung.

Durch diese neue Form der Armenpflege ist es ermöglicht, einerseits die Arbeiter zu Lasten heranzuziehen, die früher von den Besitzenden allein getragen wurden, andererseits die Unterstützung in einer Form zu verteilen und auf eine Weise auszuzahlen, dass das Entehrende der früheren Armenpflege vermieden und die Freizügigkeit des Arbeiters, die im Interesse der Besitzenden liegt, gewahrt ist. Die Höhe der Unterstützung aber ist so normiert, dass der Arbeiter, der durch dieselbe alle Ansprüche auf weitere Versorgung aus öffentlichen Mitteln verliert, davon in den meisten Teilen Deutschlands nicht leben kann. Die vom Gesetzentwurf selbst ihm gemachte Zumutung, er solle als Invalide die billigsten Orte aufsuchen, ist im höchsten Grade inhuman und es wird in weiten Gebieten des Deutschen Reichs auch beim besten Willen unmöglich sein, derselben Folge zu geben. Der Arbeiter hat durch diese neue Armenpflege vielfach positiv eingebüsst, er bekommt weniger als früher, obwohl er jetzt die Last mit tragen muss. Indessen ist die Hoffnung berechtigt, dass, auch ohne Erhöhung der projektierten Beiträge, die Renten reichlicher bemessen werden können, und dass im Laufe der Zeit eine Erhöhung der Beiträge sich als durchführbar erweisen wird.

Irgend ein Gefühl der Befriedigung kann durch das, was gegenwärtig durch die »Grundzüge« geboten wird, unter den Arbeitern kaum erzeugt werden und die unter ihnen verbreitete und wohl begründete Besorgnis, dass die projektirten Quittungs-

bücher sich praktisch als vollkommene Arbeitsbücher erweisen würden, muss in ihren Augen der ganzen Massregel einen arbeiterfeindlichen Charakter verleihen. Hoffentlich lässt sich dieser Klagegrund leicht beseitigen.

Dass die arbeitende Klasse in Deutschland gegen alles, was von oben kommt, misstrauisch ist, lässt sich leider nur zu leicht begreifen und die Aussichten auf eine Besserung der Verhältnisse, auf Herstellung des sozialen Friedens sind, wenn wir den Schlussbemerkungen Brentano's (a. a. O. S. 38 ff.) glauben dürfen, recht trübe. Er erklärt uns, dass die Regierung den Gedanken einer Alters- und Invalidenversicherung, welche den Ersatz der bisherigen Armenunterstützung überschreiten würde, in den Grundzügen fallen gelassen hat, und dass nun vielleicht die meisten geneigt sein dürften, auf alle weitergehenden Postulate zu verzichten. Auch er würde einer solchen Beurteilung »unzweifelhaft« zustimmen, wenn es keine Sozialdemokratie gäbe.

Das heisst also m. a. W.: ohne Sozialdemokratie hätten die deutschen Arbeiter nichts weiter zu erwarten und müssten sich mit dieser armseligen Fürsorge für einige invalide Mitglieder ihrer Klasse, als dem Höchsten was überhaupt gewährt werden könne, für immer zufrieden geben.

Und dieser Sozialdemokratie, die also nach Obigem geradezu der einzige Hoffnungsanker der arbeitenden Klasse ist, sucht die Regierung, wie von Brentano einige Zeilen später zugestanden wird, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu Leibe zu gehen, um sie wegen ihrer staats- und gesellschaftsfeindlichen Tendenzen zu zerstören. Das sei das vornehmste Ziel der deutschen Sozialpolitik.

Wir glaubten bisher: heutzutage sei das Ziel jeder Sozialpolitik hauptsächlich die Verbesserung der Lage der unteren Klassen, die besonders in Staaten mit allgemeinem Stimmrecht geradezu ein Gebot der konservativsten Interessen-Politik der Herrschenden sein muss.

Und nun heisst es: ohne Sozialdemokratie kein Fortschritt für die unteren Klassen, d a h e r muss die Sozialpolitik, die diesen Fortschritt geradezu bezwecken m u s s, die Sozialdemokratie zerstören!

Sind die Sozialdemokraten wirklich staatsfeindlich? — gesellschaftsfeindlich ist doch wohl überhaupt kein geselliges Wesen, also auch kein Mensch, ausser Timon. — Dass einige von

ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten über den Staat, das Recht, die Familie etc. dummes Zeug gesagt haben, ist gewiss. Aber welche Partei hätte nicht Mitglieder, die sich Abgeschmacktheiten zu Schulden kommen lassen? Dass sie das gegenwärtige Regime nicht lieben, ist allerdings nicht zu leugnen, aber das gegenwärtige Regime bemüht sich auch wohl nicht um ihre Liebe. Aber ein Regime lieben und einen Staat lieben sind manchmal zwei verschiedene Dinge, besonders wenn man nicht bloss von heute auf morgen denkt. Wer hat z. B. im Jahre 1776 Frankreich mehr geliebt: Turgot oder die Königin Marie Antoinette? Nun wir wollen die Sozialdemokraten nicht geradezu mit dem Reformminister Louis XVI. vergleichen, aber ihre »Staatsfeindlichkeit« hält jedenfalls den Vergleich aus mit der der alten deutschen Liberalen, die jetzt vielfach in Amt und Würden sitzen.

Mag man aber darüber denken wie man will, Eines ist sicher: die ungeheure Masse der deutschen Arbeiter wird nie glauben, dass die Herrschenden ihr wohlwollend gestimmt seien, so lange diese jeden Versuch, ihre Wünsche öffentlich kund zu geben und ihre Interessen durch Vereinigung und Organisation zu fördern, auf eine möglichst feindselige Weise zu unterdrücken suchen. Der soziale Friede wird nicht allein von unten, er wird auch von oben gestört. Ist es nicht eine Störung des sozialen Friedens, wenn man den Arbeitern gesetzlich garantierte Rechte vorenthält, deren Ausübung polizeilich verhindert und bestraft? Der § 152 der deutschen Gewerbeordnung lautet: »Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.« Trotz dieser gesetzlichen Bestimmung besteht, wie Brentano (a. a. O. S. 43) hervorhebt, infolge der »zahllosen Erschwerungen der Vereine und Versammlungen, um vom Sozialistengesetz und seinen auffallenden Anwendungen gar nicht zu reden, die Koalitionsfreiheit in Deutschland thatsächlich nicht.« Wer den andern auf die denkbar feindseligste Weise behandelt, kann der hoffen oder gar verlangen, dass der andere ihn liebe und von ihm Gutes erwarte oder für die von ihm aufgedrungenen Gaben dankbar sei?

Das Gesetz sagt: Koalitionsfreiheit; die Regierung sagt:

keine Koalitionsfreiheit. Es ist nun höchst bezeichnend für den Geist, der heutzutage in den oberen Klassen Deutschlands herrscht, dass Brentano hieraus einfach schliesst: an eine wirkliche Koalitionsfreiheit ist also nicht zu denken, das »beweisen« die Aussprüche und Thaten der Leiter der deutschen Sozialpolitik. Die Logik ist einfach: wenn die Regierung dich an der Ausübung eines gesetzlich dir zustehenden Rechtes hindert, so ist das ein Beweis dafür, dass an dieses Recht gar nicht zu denken ist. — Wäre noch ein Funken von Rechtsbewusstsein vorhanden, nicht ein blosses Knechtsbewusstsein, so würde die Logik zu dem Schlusse führen: Ergo muss man die Regierung zu zwingen suchen, gesetzliche Rechte wirklich anzuerkennen.

Ist das vielleicht schon radikal? dann wehe uns! dann sind wir zu einer Schafherde geworden.

Unter solchen Umständen ist jede wirkliche Sozialreform von vornherein unmöglich. Brentano selbst gesteht offen, dass »die hauptsächlichsten Uebelstände, unter denen die Arbeiter als solche leiden, durch das neue Gesetz ebensowenig wie durch die vorausgegangenen Versicherungsgesetze berührt, ja selbst die Uebelstände, welche sie auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung bedrücken, dadurch nicht beseitigt werden« (a. a. O. S. 40).

Und dennoch erwartet er, ohne dass im Sinn und Geist der Herrschenden irgend eine Veränderung vorzugehen brauchte (siehe die Bemerkung über die Koalitionsfreiheit) das Heil für die arbeitenden Klassen immer wieder von oben!

Und was erwartet er von oben? Seine Hoffnung knüpft sich an die Berufsgenossenschaften, welche in der Fachzeitschrift »Stahl und Eisen« ein ungeheuerlicher Apparat genannt werden, mit dem man gründlich aufräumen müsse.

Er meint: diesen sog. Genossenschaften, die doch als reine Unternehmerverbände bloss für den Zweck der Unfallversicherung von staatswegen gegründet wurden und heute schon vielfach als eine ziemlich plumpe und unzeitgemässe Erfindung betrachtet werden, müsse die Regelung der Arbeitsbedingungen und die Annahme und Entlassung der Arbeiter übertragen werden, dann hätte der Arbeiter endlich »ein Recht auf die vorhandene Arbeit etc.« Wir bemerken hiegegen nur: ein Recht auf die vorhandene Arbeit hatten die Arbeiter als Klasse nie nötig und werden es auch nie nötig haben; denn die vorhandene Arbeit

fiel ihnen immer ganz von selbst zu. Wenn heutzutage eine Fabrik ihre Arbeiter entlässt, so ist eben keine Arbeit »vorhanden« nach dem Gesichtspunkt des Unternehmerinteresses. Und ein individuelles Recht auf vorhandene Arbeit kann auch die Berufsgenossenschaft nicht zu Stande bringen: d. h. wenn für 20 Arbeit vorhanden ist, kann sie nicht 100 anstellen. Dagegen stehen die immanenten Gesetze der Geldwirtschaft.

DIE STATISTIK ÜBER ARBEITSLOSE IN ENGLAND

VON

DR. J. M. BAERNREITHER.

Friedrich Harrison hat den Ausspruch gethan, jener Tag sei ein übel angebrachter, an dem man durch sein Nachdenken nicht zur Lösung des Problems beigetragen habe, wie die Lage der Armen verbessert werden könnte. Die Londoner Ereignisse dieses und des vergangenen Winters haben dem englischen Volk dieses Nachdenken sehr nahegelegt. Seit dem Tage als Feargus O'Connor, der Chartistenführer, seine in Kennington-Common gesammelten Schaaren nach Westminster zu führen drohte und seit dem kleineren Anlass, den die Explosion in Clerkenwell im Jahre 1867 gab, hat die Hauptstadt Englands am Ende des vorigen Jahres nach langer Pause die altenglische Uebung des Einschwörens von *„special constables"* zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung wieder aufleben gesehen. Vieles hat sich seit 40 Jahren in England zu Gunsten der arbeitenden Klasse geändert und wir glauben nicht, dass die heutige Bewegung Gefahren in demselben Umfange in sich schliesst wie einst die Chartistenzeit, aber es haben sich doch in den letzten Jahren Umstände vereinigt, welche nicht nur die Gedanken jener erfüllen, die sich mit den öffentlichen Angelegenheiten in England beschäftigen, sondern die Besorgnis und Beunruhigung in weite Kreise getragen haben.

Zunächst ist es der schlechte Geschäftsgang in vielen Zweigen der Industrie und des Handels, der eine grosse Zahl von Arbeitern brotlos gemacht hat. Die landwirtschaftliche Krise, die mit jedem Jahre hoffnungsloser wird, treibt wie man berechnet hat jährlich 50 000—60 000 Menschen vom Lande in die Städte. Dazu kommt eine fast ausschliesslich nach London gerichtete steigende Einwanderung fremder, armer, ungebildeter, grossenteils demoralisierter Individuen, die um jeden Preis Erwerb

suchen. Während der Bezirk Whitechapel im Ostende Londons 1880 eine Fremdenbevölkerung von 1/6 der Gesamtbevölkerung besass, war sie 1886 auf 1/4 gestiegen. In allen Teilen des Landes, wenn auch nicht in allen Industrien ist das Arbeitsangebot grösser als der Bedarf, in der Hauptstadt ist das Missverhältnis ein bedeutendes. Lebhaft, eingehend und ernst, wie in England alle gesellschaftlichen Probleme erörtert werden, hat sich die Diskussion dieses Gegenstandes bemächtigt und wir nehmen kein Zeitungsblatt in die Hand ohne auf die Rubrik *‚the unemployed'* zu stossen. Eine Flut von positiven Daten, statistischen Angaben, Ratschlägen, Beschlüssen von Vereinen, Körperschaften, Versammlungen und Wohlthätigkeitsanstalten kommen zur Veröffentlichung, die uns hier nicht beschäftigen können, doch hat sich schon vor Monaten das Urteil dahin vereinigt, dass es vor Allem notwendig sei, Umfang und Ursache der Notlage, unter der gewisse Arbeiterkreise leiden, so genau als möglich festzustellen.

Soweit dies bereits geschehen ist, bieten die gewonnenen Resultate ein allgemeines Interesse, denn die Schwierigkeiten, die England zu bekämpfen hat, sind mit dem heutigen Industrie- und Produktionssystem so eng verknüpft, dass es nur eines Zusammentreffens von unglücklichen Umständen bedarf, um sie auch anderwärts entstehen zu sehen.

Wir wollen deswegen einige statistische Arbeiten besprechen, welche in den letzten Monaten als offizielle Parlamentspapiere erschienen sind und die herrschende Arbeitslosigkeit zum Gegenstande haben.

Wir beginnen mit einer Publikation, die zwar über dieses Thema weit hinausreicht, aber zugleich beweist, dass man sich wohl bewusst ist es nicht nur mit einer vereinzelten Frage zu thun zu haben, sondern mit einem Komplex von Fragen, die sich auf die schwierigsten Gebiete der Gesellschaftswissenschaft beziehen.

Im März 1886 fasste das Unterhaus eine Resolution, welche die Sammlung und Veröffentlichung eines genauen und umfassenden statistischen Materials über Arbeiterverhältnisse verlangte. Im August desselben Jahres teilte das Handelsamt, in dessen Ressort diese Angelegenheit fällt, dem Parlamente ein von Robert Giffen verfasstes Memoire mit, worin der Plan skizziert ist, nach dem die statistische Abteilung des Handelsamtes den in

der Resolution ausgedrückten Wunsch zur Ausführung zu bringen gedenkt. Darnach ist in Aussicht genommen:

1) die Sammlung und Sichtung des gesamten auf die Lohnstatistik bezüglichen Materials, welches sich seit 60 Jahren in den verschiedenen Parlamentsberichten (Blaubüchern) angesammelt hat unter gleichzeitiger Benützung der nichtoffiziellen Publikationen, um auf diese Weise ein möglichst vollständiges Bild der Lohnbewegung innerhalb dieses Zeitraums zu gewinnen —

2) eine analoge Arbeit bezüglich der ausländischen Lohnstatistik, soweit dieselbe aus den Berichten der englischen Diplomaten und Konsuln, sowie aus offiziellen und nicht offiziellen Veröffentlichungen der betreffenden Länder sich zusammenstellen lässt —

3) eine Statistik der Ersparnisse sowie anderer Thatsachen, an denen die breiten Schichten des Volkes ein Interesse haben —

4) für die Zukunft die zuverlässige und vollständige Erhebung der Lohnhöhe, der Arbeitszeit, der überschüssigen Arbeitskraft, der Arbeitslosen —

5) eine Statistik der Preise, der Produktion, der Kosten des Lebensunterhaltes u. z. sowohl im Inland als auch im Ausland als Korrelat zu den Erhebungen über die Geldlöhne, um den thatsächlichen Wert des Lohnes berechnen zu können.

Ueberblickt man dieses weite Programm, so kann man mit Recht darauf gespannt sein, wieviel davon in den nächsten Jahren ausgeführt werden wird. Ein Anfang ist gemacht. Das Handelsamt errichtete ein *‚labour bureau‘* unter der Oberaufsicht des Vorstandes der statistischen Abteilung, R. Giffen. Um jedoch die statistischen Erhebungen nicht wie bisher nur durch die Handelskammern und die Unternehmer pflegen zu müssen, sondern auch mit den Arbeiterkreisen in unmittelbare Fühlung zu treten, wurde der bisherige Sekretär des mächtigen und einflussreichen Gewerkvereins der vereinigten Maschinenbauer J. Burnett in dieser Abteilung als *‚labour correspondent‘* bleibend angestellt. Diese Anstellung allein wirft auf Ziel und Tendenz der getroffenen Einleitungen hinlängliches Licht.

Zunächst wurden in Ausführung des vierten Programmpunktes die Erhebungen vorbereitet und zu diesem Zwecke 60 000 Fragebogen ausgesendet. Leider musste der Unterstaatssekretär des Handelsamtes über eine an ihn im Parlamente (Sommer 1887) gerichtete Anfrage erklären, dass nur 6000 von diesen Frage-

bogen gehörig ausgefüllt zurückgelangt seien und er knüpfte daran die Bemerkung, dass es voraussichtlich notwendig werden würde, das Amt mit einer Zwangsgewalt bezüglich der Einforderung statistischer Daten auszustatten, wenn man den angestrebten Zweck wird erreichen wollen. Während man demnach in dieser Richtung über Vorbereitungen nicht hinausgekommen ist, hat die Anstellung Burnett's doch einige Früchte getragen, die ebenso interessant als bedeutsam sind. Derselbe hat zunächst eine statistische Arbeit über 18 *Trade-Unions* (Gewerkvereine) geliefert, welche sich auf die Mitgliedzahl, Versicherungswesen, Einnahmen, Ausgaben, Lohn und Arbeitsverhältnisse dieser Verbände erstreckt, auf eine längere Reihe von Jahren (bei einzelnen *Unions* bis auf 36 Jahre) zurückgehend. In seinem einleitenden Bericht erklärt er mit einem für die bureaukratischen Verhältnisse Englands charakteristischen Freimut: »Ich bitte mir zu gestatten, mit Rücksicht auf meine frühere Stellung, die ich in den *Trade-Unions* eingenommen habe, meine persönliche Meinung mit grosser Freiheit auszusprechen, mag dies mit der Amtsetiquette vereinbarlich sein oder nicht. Es wäre aber für mich nicht passend meine persönlichen Sympatien gegenüber den Zielen der *Trade-Unions* zu verbergen oder in einer andern Weise zu schreiben als wie ein Repräsentant dieser Klasse.«

Dieser Bericht (*Statistical tables and report on Trade-Unions*, C – 5104, 1887) wird von den sachverständigen Beurteilern als sorgfältig und kritisch zusammengestellt, sowie als umsichtig und überlegt verfasst bezeichnet und auch wir können aus eigener Erfahrung diese Meinung nur bestätigen. Die Times drückt (4. August 1887) das allgemeine Urteil über diese Arbeit richtig dahin aus: »dass ein solcher Beamte überhaupt in einem Regierungsbureau installiert wurde, ist allein schon ein Zeichen der Zeit; dass aber ein Mann, der ein Arbeiter gewesen ist, imstande war eine solche Aufgabe zu lösen, ist ein glänzendes Zeugnis für die Fähigkeiten der höchsten Klasse unserer Arbeiter.«

Es liegt ausserhalb des Rahmens dieses Aufsatzes auf die verschiedenen statistischen Zusammenstellungen und Resultate dieses Berichtes einzugehen, was übrigens ohnehin nur möglich wäre in Verbindung mit einem genaueren Eingehen auf die Stellung, welche die englischen Gewerkvereine in der Arbeiterfrage heute einnehmen. Wir müssen uns darauf beschränken, aus den gebotenen Ziffern jene hervorzuheben, welche über die Arbeits-

losen unter den Mitgliedern der *Trade-Unions* sprechen. Doch auch bezüglich dieser Ziffern müssen wir eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Dass sich die Untersuchungen nur auf 18 Gewerkvereine erstrecken, ist zwar im Berichte nirgends erklärt, jedoch keineswegs zufällig. Die Absicht war auf eine viel umfassendere Darstellung gerichtet. Manche Gewerkvereine widerstrebten der offiziellen Aufforderung aus jener eigentümlichen Abneigung gegen jede behördliche Ingerenz, die wir bei englischen Arbeiterverbänden so häufig finden. Wichtiger ist aber für die Beurteilung der Ziffern, die wir mitteilen wollen, dass eine Zahl Gewerkvereine und darunter mächtige und weitverzweigte Verbände es unter den heutigen Umständen, welche auf ihre Verhältnisse sehr ungünstig einwirken, nicht für geraten fanden, ihr statistisches Material für die Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Wir müssen uns daher von vornherein bewusst sein, dass wir es in dem erwähnten Parlamentsbericht nicht nur mit jenen Verbänden zu thun haben, welche überhaupt die Elite der englischen Arbeiter ausmachen, sondern aus dieser Elite mit jenen Vereinen, welche in den heutigen ungünstigen Zeiten der englischen Industrie verhältnismässig noch weniger gelitten haben.

Unter dieser allgemeinen Einschränkung wollen wir nun auf die Betrachtung der Ziffern übergehen.

Die nachstehende Tabelle, die wir aus dem Bericht für sieben Gewerkvereine zusammengestellt haben, gibt uns für jeden Verein und jedes Jahr seit 1866 jenen Prozentsatz der Mitglieder an, welche während des Jahres im Bezug der Unterstützung für Arbeitslose gestanden sind. (Tabelle s. S. 6.)

Diese Ziffern sind der Reflex der Fluktuationen, welche die englische Industrie in den letzten zwanzig Jahren durchgemacht hat. Das Lustrum, welches mit dem Jahre 1866 beginnt, war eine Zeit der Depression in vielen Zweigen der Produktion und die Prozentsätze der Arbeitslosen drücken dies aus. Die Jahre 1871—1874 waren die Zeit eines riesigen Aufschwunges und es erklärt sich daraus der niedrige Stand der industriellen »Reservearmee«. Vom Jahre 1875 angefangen verschlechtern sich die Verhältnisse wieder und erreichen im Jahre 1879 einen sehr ungünstigen Stand, der sich in durchaus hohen Ziffern der Arbeitslosen ausdruckt. Die Jahre 1880—1883 weisen abermals eine Besserung auf, die seither wieder schwindet, so dass das Jahr 1886 die ungünstigen Ziffern von 1879 noch übertrifft.

Jahr	Maschinenbauer	Tischler und Zimmerleute	Dampfmaschinenbauer	Eisengiesser	Kesselschmiede u. Schiffsbauer	Londoner Setzer	Grobschmiede
	per cent. der Mitglieder arbeitslos						
1866	2.4	0.6	1.1	6.4	keine Daten	11.0	6.5
1867	6.6	2.6	3.2	15.9		12.5	3.2
1868	8.3	2.6	5.7	18.0		13.2	2.7
1869	7.8	4.0	5.4	15.5		15.3	1.2
1870	4.2	4.5	2.2	6.9		18.9	1.2
1871	1.3	3.5	0.58	2.4		11.3	0.56
1872	0.9	1.3	0.53	1.4		8.3	0.92
1873	1.1	1.0	0.65	3.2	1.1	6.8	0.35
1874	1.6	0.87	0.81	3.9	2.4	7.4	0.94
1875	2.4	0.82	1.2	3.5	5.8	5.7	1.4
1876	3.6	0.81	2.0	5.7	8.6	8.5	2.0
1877	4.7	1.1	2.7	9 1	7.7	10.6	2.0
1878	6.5	2.5	4.7	14.6	9.2	11.1	4.4
1879	13.3	7.6	10.1	22.3	20.4	14 3	11.1
1880	5.9	6 3	3.5	10.9	7.3	13.1	2.7
1881	3.5	4.9	2.1	7.8	1.7	12.6	1.2
1882	1.8	3.0	1.1	4.3	0.65	11.4	0.67
1883	2.3	3.2	1.4	4.3	1.2	10.9	1.0
1884	5.1	4.0	2.6	7.2	20.0	10.6	9.2
1885	6.2	6.1	4.4	10.9	22.3	12.1	15.9
1886	7.4	7.8	5.8	13.9	22.2	11.2	14.4

Im einzelnen fällt vor allem auf, dass die Londoner Setzer einen konstant hohen Stand von Arbeitslosen aufweisen, der seit 20 Jahren nur in wenigen Jahren unter 10% der Mitgliederzahl sinkt. Der Erklärungsgrund liegt darin, dass zu dieser Beschäftigung seit langer Zeit ein übermässiger Andrang herrscht; die seit 1884 andauernde schwere Krise im Schiffbauwesen ist die Ursache, dass im Gewerkverein der Kesselschmiede und Schiffbauer (*boiler makers and iron ship-builders*) seit jenem Jahre eine grosse Zahl der Mitglieder ausser Arbeit gesetzt sind.

Wir wollen nun eine zweite Tabelle mitteilen, welche dieselbe Frage von einer andern Seite beleuchtet. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Opfer, welche die Gewerkvereine bringen, die Not unter ihren arbeitslosen Mitgliedern zu lindern.

Es mag hier die auch für die vorangegangene Zusammenstellung gültige Bemerkung gemacht werden, dass die Arbeitseinstellungen welche ebenfalls Beitragsleistungen von Seite der Ge-

werkvereine für die strikenden Mitglieder verursachen, die Durchschnittsziffern denn doch nur in geringem Masse beeinflussen und dass die folgende Zusammenstellung wie die vorhergegangene im grossen ganzen der richtige Ausdruck dafür sind, in welchem Masse die Mitglieder der betreffenden *Trade-Union* wegen der Gunst oder Ungunst der Produktions- und Handelsverhältnisse Beschäftigung gefunden haben oder nicht.

Die nachfolgende Tabelle erstreckt sich auf dieselben Gewerkvereine und denselben Zeitraum. Sie enthält die Beiträge, welche jedes Mitglied des betreffenden Gewerkvereins für seine arbeitslosen Genossen in dem betreffenden Jahre eingezahlt hat.

Jahr	Maschinenbauer			Tischler und Zimmerleute			Dampfmeschinenbauer			Eisengiesser			Kesselschmiede u. Schiffsbauer			Londoner Setzer			Grobschmiede		
	jährlicher Beitrag jedes Mitgliedes für die Arbeitslosen																				
	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
1866	1	13	9	—	3	4	—	5	1	1	6	9	keine Daten			—	11	2	1	6	2
1867	1	14	11	—	13	1	—	9	7	3	5	1	1	14	3	—	15	7	—	18	11
1868	1	18	9	—	13	5	1	5	1	4	2	5	—	6	11	—	14	4	—	8	6
1869	1	15	9	—	19	1	1	5	10	3	8	1	—	5	8	—	16	9	—	3	1
1870	—	18	10	—	19	9	1	—	10	1	15	1	—	5	4	1	3	11	—	2	9
1871	—	6	6	—	13	2	—	6	6	—	10	10	—	3	4	—	11	8	—	2	2
1872	—	7	5	—	6	2	—	3	5	—	5	5	—	1	3	—	7	11	—	3	1
1873	—	7	4	—	4	10	—	4	6	—	13	4	—	2	—	—	6	4	—	1	2
1874	—	9	9	—	4	—	—	6	8	—	17	11	—	2	4	—	7	1	—	7	4
1875	—	14	4	—	3	6	—	7	10	—	18	1	—	14	11	—	4	5	—	6	—
1876	1	—	2	—	3	8	—	11	7	1	8	—	1	—	6	—	10	4	—	5	10
1877	1	4	2	—	5	—	—	15	—	2	—	1	—	15	—	—	11	9	—	17	5
1878	1	13	3	—	12	8	1	6	2	3	1	—	1	2	11	—	14	3	—	16	7
1879	3	8	—	1	12	9	2	1	11	4	13	8	1	17	8	1	1	9	1	13	3
1880	1	7	9	1	4	8	—	17	3	2	1	3	1	2	2	—	19	10	—	7	—
1881	—	17	4	1	—	5	—	11	11	1	13	2	—	2	4	—	19	—	—	3	3
1882	—	9	6	—	14	3	—	6	8	—	18	4	—	—	9	—	17	1	—	2	—
1883	—	14	—	—	14	—	—	8	3	—	19	2	—	2	9	—	14	2	—	4	—
1884	1	4	7	—	18	9	—	12	9	1	10	4	1	19	11	—	13	1	1	8	2
1885	1	10	5	1	7	—	—	19	11	2	3	7	1	10	6	—	16	8	1	15	—
1886	1	12	5	1	12	7	1	2	11	2	14	7	1	7	11	—	16	6	1	8	—

Auch in diesen Ziffern spiegelt sich die Aufeinanderfolge der günstigen und ungünstigen Arbeitsverhältnisse. Es wird zum Ver-

ständnis dieser Zusammenstellung beitragen, wenn wir einige Angaben über die Art und Weise machen, wie diese Unterstützungen statutenmässig festgesetzt sind und gehandhabt werden.

Nicht alle *Trade-Unions* gewähren ihren arbeitslosen Mitgliedern eine Unterstützung; es begreift sich, dass nur die grössern weitverzweigten Verbände eine derartige Last auf sich zu nehmen imstande sind. Die Höhe der geleisteten Unterstützungen ist verschieden. In der Regel wird in den ersten Wochen der Arbeitslosigkeit ein höherer Betrag gezahlt, der mit der Zeit abnimmt und nach Ablauf einer gewissen Zeit gewöhnlich ganz eingestellt wird. So zahlen die Maschinenbauer in den ersten 14 Wochen 10 sh per Woche, in den darauffolgenden 30 Wochen 7 sh und weiter noch durch 60 Wochen 6 sh, länger nur in Ausnahmsfallen. Keine der übrigen *Trade-Unions* erreicht diese Sätze. Die Tischler und Zimmerleute zahlen durch 12 Wochen 10 sh per Woche, durch weitere 12 Wochen 6 sh; das Mitglied muss dann mindestens wieder durch 4 Wochen in Arbeit gestanden sein, um neuerlich bezugsberechtigt zu werden. Die Eisengiesser unterstützen nur dann ein arbeitsloses Mitglied, wenn es sich ausweisen kann, als solches mindestens schon 2 Jahre in regelmässiger Arbeit gestanden zu sein; sie zahlen dann durch 13 Wochen 9 sh per Woche, durch die nächsten 13 Wochen 8 sh, durch 26 Wochen 6 sh, dann nur mehr 1 sh per Woche. Die Kesselschmiede und Schiffbauer zahlen durch 14 Wochen 7 sh per Woche, dann nur 3 sh, die Dampfmaschinenarbeiter durch 12 Wochen 10 sh per Woche, durch die folgenden 14 Wochen 5 sh.

Natürlich unterliegt die Bewilligung und der Fortbezug der Unterstützung einer genauen Prüfung des Falles von Seite des Vereins. Es wird nicht nur die Ursache der Arbeitslosigkeit strenge untersucht, sondern der Gewerkverein überwacht die unterstützten Mitglieder unausgesetzt. Jedes derselben hat, in der Regel täglich, seinen Namen in das *‚vacant book'* einzutragen, sämtliche arbeitslose Mitglieder der Zweigvereine werden in genauer Evidenz gehalten und durch Veröffentlichung zur Kenntnis sämtlicher Mitglieder gebracht. Findet der Verein für ein arbeitsloses Mitglied an einem andern Orte eine passende Beschäftigung und zahlt die Eisenbahnfahrt dahin, so ist der Betreffende verpflichtet, die Arbeit dort zu übernehmen. Die Ueberwachung der unterstützten Mitglieder geht daher mit den Versuchen parallel für dieselben Arbeit zu finden. »Die Unter-

stützung der Arbeitslosen«, sagt Burnett in seinem Berichte, »ist nicht nur ein bestimmter und spezieller Vorteil, den die Mitglieder dieser Verbände geniessen und ein Vorteil für die Gesamtheit, indem eine Hülfe gewährt wird, die sonst der Staat oder ein lokaler Körper gewähren musste, sondern sie wirkt auch als ein Mittel für die Arbeitslosen Arbeit zu finden. Die grosse finanzielle Last, welche durch diese Art der Unterstützung den Verbänden auferlegt wird, macht sie für jedes Mitglied zu einer sehr wichtigen Sache. Wenn man also auch von genossenschaftlichen Gefühlen ganz absieht, so liegt es schon im Interesse jedes Mitglieds, das in Arbeit steht, für seinen weniger glücklichen Bruder ein Unterkommen zu finden.«

Die Gesamtsummen, welche einzelne *Trade-Unions* auf diese Weise aufbringen sind daher beträchtlich. Um einen Begriff davon zu geben, wie hoch sich diese Gesamtsummen belaufen, ergänzen wir die beiden vorangegangenen Tabellen durch eine dritte, welche die Mitgliedzahl der sieben beobachteten *Trade-Unions* gibt.

Jahr	Maschinenbauer	Tischler und Zimmerleute	Dampfmaschinenbauer	Eisengiesser	Kesselschmiede u. Schiffsbauer	Londoner Setzer	Grobschmiede
	Mitgliederzahl						
1866	33 007	8 002	2712	11 121	keine Daten	3335	2214
1867	33 328	8 022	2843	10 839	6 405	3290	2034
1868	33 474	8 736	2873	9 853	7 311	3320	1532
1869	32 539	9 305	2805	8 990	6 298	3300	1509
1870	34 711	10 178	3819	8 994	7 261	3350	1590
1871	37 790	9 764	3063	10 019	8 983	3500	1613
1872	41 075	11 236	3392	10 634	11 523	3700	1731
1873	42 382	12 789	3527	11 512	13 137	3700	1964
1874	43 150	13 817	3701	11 925	14 715	3800	2014
1875	44 032	14 917	3871	12 336	16 191	4200	2113
1876	44 578	16 038	3938	12 627	17 469	4445	2194
1877	45 071	16 829	4124	12 612	19 660	4480	2295
1878	45 408	16 574	4247	12 620	18 584	4700	2258
1879	44 078	17 034	4071	12 276	16 988	4930	2118
1880	44 692	17 764	4134	11 580	17 688	5100	2002
1881	46 101	18 765	4387	11 201	20 676	5300	2088
1882	48 388	20 622	4591	11 448	27 408	5660	2363
1883	50 418	22 839	4762	11 917	28 477	5850	2757
1884	50 681	24 784	4910	12 415	28 730	6175	2653
1885	51 689	25 781	5062	12 376	28 212	6435	2335
1886	52 019	24 979	5079	12 037	26 776	6585	2091

Bringen wir diese Ziffern in Verbindung mit den jährlichen Beitragsleistungen jedes einzelnen Mitgliedes, wie es die vorhergehende Tabelle ausweist, so ergibt sich u. A. für das Jahr 1886, dass die Maschinenbauer im ganzen über 83 000 £, die Tischler und Zimmerleute an 40 000 £, die Dampfmaschinenbauer über 5 700 £, die Eisengiesser über 20 000 £, die Kesselschmiede und Schiffbauer 37 000 £ für ihre arbeitslosen Mitglieder aufgebracht haben.

Wir brauchen unsere Leser nicht darauf aufmerksam zu machen, dass es sich in den vorstehenden statistischen Untersuchungen um die höchsten Schichten der englischen Arbeiter handelt. Seit fast einem halben Jahrhundert schreiten die Verbände, von denen wir bisher sprachen, in ihrer Konsolidierung fort, sie haben rechtlich, politisch, sowie gegenüber den Unternehmern eine gefestigte Stellung und ihre finanziellen Kräfte sind bedeutend. Die »Arbeitslosen« dieser Verbände sind nicht Besucher sozialistischer Versammlungen, sie gehören nicht jenen an, die sich am Trafalgar Square der Polizei gewaltthätig entgegenstellen, sie sind trotz allem Missgeschick heute noch selbstvertrauend und Aufreizungen unzugänglich. Gerade deswegen sind aber die Ziffern, die wir zusammengestellt haben, bedeutsam; denn wenn die Ungunst der Zeit und die Mängel unserer heutigen Produktionsweise schon auf diese Verbände so tief einwirken, wie muss es mit der Lage der zusammenhangsloseren, schlechterentlohnten, ungebildeteren und daher hilflosern Arbeiterschichten bestellt sein?

Leider gibt uns die Statistik über diese Frage keine genügende Antwort. Sollte es dem *‚labour bureau'* des Handelsamtes gelingen, das aufgestellte Programm durchzuführen, können wir in der Zukunft über Umfang und Wirkung der Arbeitslosigkeit allerdings wichtige Aufschlusse erwarten, heute müsste man statistisches Material über die ausserhalb der Arbeiterverbände befindlichen Schichten aus einer Unzahl zersplitterter Publikationen sammeln, was ein Werk für sich wäre und doch nur unvollständig gelingen würde.

Im Rahmen unseres Aufsatzes wollen wir uns darauf beschränken über ein offizielles Blaubuch etwas eingehender zu sprechen, das in jüngster Zeit über Auftrag des *Local Government Board* verfasst und dem Parlamente vorgelegt wurde. Die Anregung zu dieser Arbeit ist wohl auf eine Versammlung zurück-

zuführen, die anfangs des Jahres 1887 bei Lord Cowper stattfand, an der Mitglieder beider Häuser des Parlaments ohne Unterschied der politischen Parteistellung, Bischöfe, Geistliche und eine grosse Zahl von Repräsentanten der *Trade-Unions* teilnahmen und die einberufen worden war, um über die Lage der Arbeitslosen zu beraten. Die Mitglieder der Gewerkvereine schilderten den Einfluss der Krisis auf die Arbeitsverhältnisse als tiefgehend, der Bischof von Bedford sagte, er sei mit den Sozialdemokraten darin einverstanden, dass der heutige Zustand unhaltbar sei, wenn er auch die von ihnen vorgeschlagenen Mittel nicht billigen könne, und Lord Compton gab der in der Versammlung herrschenden Meinung den stärksten Ausdruck, indem er erklärte, dass der Zustand der Arbeitslosigkeit, die jetzt schon so lange herrsche, die Leute zur Verzweiflung treibe und zu systematischen Racheakten führen könne; er sprach die Ueberzeugung aus, dass in London eine Leidenschaft glimme, die durch einen Funken in helle Flammen ausschlagen könne und dass man Massregeln ergreifen müsse, um einen Ausbruch zu verhindern. Schliesslich wurde eine Resolution angenommen, welche die Regierung dringend zur Mitwirkung aufforderte, um den Umfang, Charakter und die Ursachen der in London herrschenden Not in einer verlässlichen Weise untersuchen, und dienliche Mittel zu ihrer Behandlung ausfindig machen zu können.

Leider fand sich die Regierung, wiewohl sie im Parlamente nachdrücklich erinnert wurde, nur sehr unvollkommen mit dieser Aufforderung ab, indem sie sich darauf beschränkte, einige Daten über die Lage der arbeitenden Klassen in gewissen Arbeiterquartieren Londons sammeln zu lassen, welche nur ein beschränktes Resultat zu Tage förderten. Dieselben sind in einem Blaubuch verarbeitet, welches den Titel führt: *Tabulation of the statements made by men living in certain selected districts of London in March* 1887 (C—5228).

Die Erhebungen wurden mittelst eines Fragebogens eingeleitet, der bestimmt war, die sozialen Verhältnisse der Untersuchten festzustellen und sich auf folgende Umstände erstreckte: Name, Geburt, Beschäftigung, Alter, ob verheiratet oder ledig, wie lange schon in London, mit wem im Haushalte zusammen lebend, Wohnungsräume und ihr Mietpreis, Gesundheit, Einkommen, Arbeitslosigkeit, Unterstützungen seitens des Kirchspiels, freier Vereine oder mildthätiger Anstalten. Alle diese Verhält-

nisse sollten für März 1887 und ausserdem festgestellt werden, wie lange der Betreffende im verflossenen Halbjahr, also von Oktober 1886 bis März 1887 arbeitslos war. Zur Untersuchung wurden vier Distrikte Londons aufgesucht, welche als typisch angenommen wurden, nämlich im Osten der Bezirk St. George in the East, im Westen Teile von Battersea, im Norden Teile von Hackney, im Süden Teile von Deptford. Eine grosse Zahl von *‚collectors'* wurde damit betraut, mit dem Fragebogen von Haus zu Haus zu gehen. Jeder erhielt eine Strasse zugewiesen und die Instruktion, jeden Wohnraum, der Arbeitern zum Aufenthalte dient, zu besuchen, um von den Insassen die Beantwortung der Fragen zu erlangen. Irgend eine Zwangsgewalt stand nicht zu Gebote. Auf diese Weise wurden 31635 Fragebogen gesammelt, wovon 2184 als unbrauchbar ausser Betracht gestellt und die übrigbleibenden 29451 statistisch verarbeitet wurden. Sie beziehen sich einschliesslich der Frauen und Kinder auf eine Arbeiterbevölkerung von 125313 Individuen. Es wurden 35 Gruppen gebildet, nach den Beschäftigungen der Befragten geordnet und die erhobenen Thatsachen für diese Beschäftigungsgruppen nach gewissen Gesichtspunkten verarbeitet.

Bevor wir auf die Resultate dieser Enquete eingehen, müssen wir ein Wort über ihre Zuverlässigkeit sagen. Die Thatsachen, nach denen gefragt wurde, wurden aufgenommen, wie sie von den Befragten mitgeteilt wurden, bieten also kein kritisch überprüftes und gesichtetes Material. »Man kann kaum erwarten,« sagt der Bericht, »dass Arbeiter, mehr oder weniger in schlechten Verhältnissen lebend, und oft sogar von harter Not bedrückt, so weit über jede menschliche Schwäche erhaben wären, als dass sie nicht, befragt um ihre Hilfsquellen und Ausgaben, der Versuchung unterliegen sollten, die ersteren zu unter- und die letzteren zu überschätzen und zwar im Glauben, dass je trauriger das Bild ihrer Lage ausfällt, desto wahrscheinlicher eine Hilfsaktion zu ihren Gunsten eingeleitet wird. Dass solche Gedanken nicht ohne erheblichen Einfluss auf die gegebenen Antworten gewesen sind, wird sich wohl jedem aufdrängen, der diese Zusammenstellungen mit einiger Sorgfalt durchstudiert .... Andrerseits darf man nicht allzu voreilig urteilen, als seien alle sichtlichen Ungereimtheiten in diesen Zusammenstellungen Beweis und Folge absichtlicher Entstellung der Thatsachen. Man muss bedenken, dass die meisten, welche die Antworten abgaben und

bis zu einem gewissen Grad selbst jene, welche die Frage stellten, Leute von sehr unvollkommener Erziehung waren, und einige offenbare Widersprüche können ohne weiteres dem Umstande zugeschrieben werden, dass die richtige Absicht der Frage nicht verstanden wurde.«

Diese Umstände veranlassen denn auch den Verfasser des einbegleitenden Berichts William Ogle zu der Schlussbemerkung, dass er den statistischen Wert der Arbeit gering anschlage. Auch wir können kein anderes Urteil fällen, erblicken aber einen gewissen Wert dieses ersten Anfangs darin, dass man — wenn auch erst in unvollkommener Form — endlich begonnen hat, nach der Methode individueller Erhebung die sozialen Verhältnisse der durch Arbeit, aber auch durch Not und Zufall zusammengewürfelten Bevölkerung einer grossen Stadt zu untersuchen. Es lässt dies hoffen, dass dieser Versuch nicht nur in England in vollkommener Weise fortgesetzt, sondern anderwärts auch nachgeahmt werden wird.

Wir wollen nun die Ziffern selbst betrachten, welche diese Enquete zu Tage gefördert hat. Bei gewissen Angaben einfacher Natur bestand weder die Gefahr, dass die Frage missverstanden wurde, noch dass der Befragte irgend einen Grund gehabt hätte, andere als die richtigen Angaben zu machen. Dahin gehört u. a. die Frage nach dem Geburtsort, sowie nach der Zeit, die der Betreffende bereits in London wohnt. In ersterer Hinsicht ergab sich — alle folgenden Prozentsätze, die wir angeben, sind immer auf die Gesamtzahl der untersuchten, selbständigen Arbeiter zu beziehen — dass 95% im vereinigten Königreich geboren und nur 5% Ausländer waren, so dass die bezüglich des Ostens von London beobachtete Thatsache, als werde die einheimische Arbeit von der ausländischen verdrängt, keine allgemeine Giltigkeit zu haben scheint. Nur unter Zuckerbäckern und Schneidern sind mehr Ausländer als Inländer, nämlich 63% beziehungsweise 58%. Bezüglich der Anwesenheit in London ergab sich, dass 97% schon länger als ein Jahr daselbst wohnen, 91% sogar im selben Bezirk, eine Thatsache, die geeignet ist, auf die Annahme, als sei die Arbeiterbevölkerung dieser Londoner Distrikte wenig sesshaft modifizierend einzuwirken.

Sehr wichtig wäre es, wenn den Resultaten bezüglich der Arbeitslosigkeit volle Richtigkeit beigemessen werden könnte. Dies ist natürlich aus den oben angegebenen Gründen nicht der

Fall, aber wenn die Angaben auch von der Wahrheit abweichen, so muss man doch annehmen, dass diese Abweichungen in allen 35 Beschäftigungsgruppen wohl in gleichem Masse vorkommen, dass wir es also mit einem gleichmässig wirkenden Beobachtungsfehler zu thun haben, der es zulässt, dass bei einer Vergleichung dieser 35 Gruppen Resultate erhältlich sind, die wenigstens ein richtiges Verhältnis zu einander aufweisen.

Unter dieser Voraussetzung haben wir aus dem Blaubuch eine Zusammenstellung der verschiedenen Beschäftigungsgruppen gemacht und nach der Höhe des Prozentsatzes geordnet welche jede Gruppe an Arbeitslosen, nach den Angaben zur Zeit der gemachten Erhebung (März 1887) aufweist. Darnach waren arbeitslos:

bis 5% Eisenbahnkondukteure, Postboten, Briefsortierer.
5—10% Zuckerbäcker, Polizeileute, Eisenbahnbedienstete, Aufseher.
10—15% Handlungsgehilfen, Uhrmacher, Drucker, Wagner, Lokomotivführer.
15—20% Kutscher, Auflader, Ladendiener, Schuster, Mechaniker, Maler, Glaser, Kunsttischler.
20—25% Dienstboten, Schneider, Schmiede, Kürschner.
25—30% Bäcker, Fleischer, Tischler und Zimmerleute, Küfer, Cigarrenarbeiter, Hausierer,
30—35% Matrosen und Bootsleute.
35—40% Maurer, gewöhnliche Tagarbeiter.
45—50% —
50—55% Dockarbeiter.

Im Verlaufe des den Erhebungen vorangegangenen Halbjahrs waren von denselben Individuen arbeitslos:

bis 10% Eisenbahnkondukteure, Eisenbahnbedienstete, Postboten, Briefsortierer, Polizeileute.
10—20% Zuckerbäcker.
20—30% Handlungsgehilfen, Ladendiener, Drucker, Lokomotivführer, Aufseher.
30—40% Kutscher, Auflader, Dienstboten, Uhrmacher, Mechaniker, Wagner.
40—50% Bäcker, Fleischer, Schmiede, Küfer, Kürschner.
50—60% Tischler und Zimmerleute, Cigarrenarbeiter, Matrosen und Bootsleute, Hausierer.

60—70% Schneider, Schuster, Schiffsbauer, Kunsttischler, gewöhnliche Tagarbeiter.
70—80% Maurer, Maler, Glaser.
80—90% Dockarbeiter.

Bei der Betrachtung dieser Tabelle fällt sofort auf, dass, mag man den oben angegebenen Beobachtungsfehler auch hoch anschlagen, bei diesen Beschäftigungsgruppen die Arbeitslosigkeit doch gewiss einen viel höheren Grad erreicht, als bei den Mitgliedern der *Trade-Unions*. Wir haben es hier mit einer bunt zusammengewürfelten Bevölkerung zu thun, ein Gemisch von gelernten Arbeitern und Tagarbeitern, von solchen, die aus verschuldeter oder unverschuldeter Not aus besseren Verhältnissen herabgesunken sind, aus solchen, die sich bisher aus einem Leben, das rein vom Zufall abhängt, nicht erhoben haben, aus solchen, welche bis an die Grenze des Verbrechens gedrängt wurden und solchen, welche diese Grenze vielleicht schon überschritten haben. Wir dürfen also vor allem nicht vergessen, dass während wir es bei den *Trade-Unions* gewiss fast ausschliesslich mit unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu thun hatten, hier alle Ursachen einer schwachen Willenskraft, schlechten Umgangs, verdorbene Sitten, Trunksucht und Verkommenheit mitwirken und die angegebenen Prozentsätze in einer Höhe beeinflussen, welche zu beurteilen uns die gemachten Erhebungen allerdings in keiner Weise gestatten. Erst wenn künftige statistische Untersuchungen auch diese Umstände zu untersuchen und festzustellen versuchen werden, wird sich das Bild, welches man zu gewinnen trachtet, vervollständigen.

Einiges lässt sich aber immerhin aus den beiden zuletzt mitgeteilten Tabellen herauslesen. Relativ am wenigsten leiden unter Arbeitslosigkeit jene Gruppen, deren Verwendung eine grössere Vertrauenswürdigkeit voraussetzt, also Eisenbahnkondukteure, Postboten, Polizeileute, Briefsortierer u. s. w. Am meisten leiden die ungelernten Arbeiter, welche im Bericht als gewöhnliche Tagarbeiter klassifiziert sind, Maurer und Dockarbeiter. Der grossen Depression im Schiffbauwesen, von der wir oben sahen, dass sie auch die *Trade-Union* der Kesselschmiede und Schiffsbauer so stark berührt hat, ist es zuzuschreiben, dass auch hier die Schiffbauer unter jenen vorkommen, die von der Arbeitslosigkeit am meisten leiden. Von den Dockarbeitern braucht wohl nicht gesagt zu werden, dass sie den Typus der Arbeitslosen in London

ausmachen. An den Thoren der grossen Docks im Ostende von London werden aus einer Schaar bis zum äussersten Mangel getriebener Individuen am frühen Morgen die gerade für den Tag notwendige Zahl von Arbeitern durch die Dockbeamten ausgesucht. So horrend hoch die Prozentsätze in den beiden Tabellen bezüglich dieser Gruppe angegeben sind, scheinen mir gerade diese Ziffern keineswegs gegen die Wahrscheinlichkeit zu streiten.

Wir wollen endlich noch einige Ziffern angeben, die der Bericht bezüglich des Einkommens und der Wohnungsmiete enthält. Einerseits muss man im Auge behalten, dass die letztere vielfach zu hoch, ersteres zu niedrig angegeben worden sein mag, andererseits aber auch in Rechnung ziehen, dass das Einkommen eben kein regelmässiges ist und einem Wochenverdienst manchmal mehrere Wochen Arbeitslosigkeit entgegensteht.

Als allgemeiner Durchschnitt des Wochenlohns für alle 35 Gruppen ergibt sich der Betrag von 24 sh 7 d, der Wochenmiethe von 6 sh 2 d. Natürlich variieren die Ziffern zwischen den einzelnen Gruppen sehr beträchtlich. Die Wochenmiete bildet überall zwischen 0.2 und 0.3 des Wochenverdienstes. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Wochenlöhne der einzelnen Gruppen für jene Mitglieder derselben stellen, die beschäftigt sind.

Ueber 30 sh Wochenlohn	Mechaniker, Maurer, Tischler und Zimmerleute, Schiffbauer, Wagner.
zwischen 28—30 sh	Drucker, Schmiede, Handlungsgehilfen, Polizeileute, Aufseher, Lokomotivführer, Maler, Glaser, Uhrmacher.
25—28 sh	Küfer, Ladendiener, Bäcker, Fleischer, Eisenbahnbedienstete, Matrosen und Bootsleute, Postbedienstete.
20—25 sh	Kunsttischler, Kürschner, Kutscher, Dienstboten, Zuckerbäcker, Schuster, Cigarrenarbeiter, Schneider, Taglöhner.
20—15 sh	Hausierer, Dockarbeiter.

Gerade die Frage nach dem Einkommen zeigt, wie unvollkommen der statistische Versuch ist, über den wir unsern Lesern berichten. Vor allem müsste für einen längern Zeitabschnitt konstatiert werden, in welchem Verhältnis die Arbeits- also Verdiensttage zu den arbeitslosen Tagen stehen, ferner müssten genaue Daten darüber vorliegen, was für andere Einnahmen (Kirch-

spielunterstützungen, Unterstützungen von Seite freier Vereine, öffentliche Mildthätigkeit, Arbeitsverdienst der Frauen und Kinder) diesen verschiedenen Gruppen noch zufliessen. In ersterer Hinsicht ist in der uns vorliegenden Arbeit nicht einmal der Anfang gemacht; was die den Arbeitslohn ergänzenden Einnahmen betrifft, sind zwar Erhebungen gepflogen worden, doch sind dieselben so unzuverlässig, dass der Bericht die betreffenden Daten mit Recht für wertlos erklärt und wir aus demselben Grund davon absehen, näher darauf einzugehen.

Die Resultate der Untersuchung, von der wir in den vorstehenden Zeilen eine kurze Analyse gegeben haben, konnten nicht befriedigen, am wenigsten jenen Kreis von Männern, welche die oben erwähnte Versammlung in der Absicht abgehalten hatten, praktisch verwertbares Material ans Tageslicht zu fördern. Eine neuerliche, Ende des Jahres 1887 stattgefundene Konferenz derselben Männer, bei der auch Kardinal Manning, der an der früheren Versammlung teilzunehmen nur zufällig verhindert war, anwesend war, konstatierte nicht nur die Fortdauer, sondern eine Steigerung der Arbeitslosigkeit. Der Vorsitzende Lord Herschel, der im Kabinet Gladstone's Lord Kanzler gewesen ist, musste trotz der Mässigung, die er sich in seinem Urteile auferlegte, aussprechen, dass wenn auch absolut genommen, in der Gegenwart mehr Personen Arbeit finden, als vor einigen Jahren, die Gelegenheit sein Brot zu verdienen mit dem Anwachsen der arbeitenden Klasse nicht Schritt gehalten habe, und dass deswegen heute mehr Menschen, die willig wären eine Arbeit zu übernehmen, brotlos seien als je; Kardinal Manning sprach die Meinung aus, dass wenn die von der Regierung veranstalteten Erhebungen auch unvollkommen seien, durch dieselben doch der grosse Umfang der Arbeitslosigkeit erwiesen sei und er teilte u. a. die Beobachtung mit, dass zu keiner Zeit die Sammlung laufender Beiträge zu Zwecken der Hilfskassen grössern Schwierigkeiten begegnet habe als jetzt. Die verschiedenen Sprecher gingen wohl in dem, was sie als Mittel gegen den herrschenden Zustand fur möglich und empfehlenswert hielten, weit auseinander, nicht aber in der Beurteilung dieses Zustandes selbst.

An dem Blaubuch der Regierung wurde eine strenge Kritik geübt. Es wurde nicht nur gerügt, dass die Erhebungen ohne die notwendige Kontrolle angenommen worden seien, sondern

dass sie auch extensiv viel umfassender hätten sein müssen, um ein treues Bild der arbeitslosen Klasse zu gewähren.

Uns interessieren die weitern Phasen dieser Aktion, über die wir hier einiges nur deswegen eingeflochten haben, um zu zeigen, wie in England bei jeder Gelegenheit das soziale Bewusstsein in allen Schichten der Bevölkerung erwacht und politische wie religiöse Gegner zusammenführt, nicht weiter. Wir möchten aber zur Kritik des Blaubuchs noch eine Bemerkung machen. Sollen derlei Erhebungen einen praktischen Nutzen haben, so müssen die thatsächlichen Zustände noch viel eingehender geprüft werden. Hier genügen nicht nur, auch noch so korrekte Zahlen, denn auch Zahlen sind nur der Ausdruck lebendiger Verhältnisse, die bis in Verzweigungen blossgelegt werden müssen, die sich in Tabellen nicht mehr darstellen lassen. Statt diese unsere Ansicht in allgemeinen Worten auszuführen, gehen wir an die Besprechung der dritten offiziellen Publikation, mit der wir den Leser bekannt machen möchten, weil in dieser Arbeit, wenigstens für einen kleinen Kreis von Arbeitern des Ostendes von London die Arbeitsverhältnisse in einer Weise untersucht und dargestellt sind, wie es als Muster für andere Teile derselben Aufgabe dienen kann.

Wir verdanken diese Untersuchung ebenfalls dem neueingerichteten *Labour bureau* des Handelsamtes, beziehungsweise dem *Labour correspondent* desselben, John Burnett. Sie erstreckt sich auf das Schneidergewerbe, wie es im Ostende Londons unter dem sog. *‚sweating system‘* beschrieben wird. (*Report to the Board of Trade on the sweating system at the East End of London by the Labour correspondent of the Board,* 331). Die schreienden Missstände dieses »Systems« sind nicht nur seit langem bekannt, sondern bildeten bereits oft den Gegenstand von Erörterungen, jedoch ist der Bericht deswegen von neuem Interesse, weil er die heutige Phase der Sache eingehend schildert, die ganze Untersuchung unter Berücksichtigung der gerade jetzt herrschenden ungünstigen Arbeitsverhältnisse angestellt ist und ebenso gewissenhaft als vorurteilsfrei vorgenommen wurde.

Wir wollen diesen Bericht so viel als möglich selbst sprechend anführen.

Schon vor fünfzig Jahren war es im Schneidergewerbe Uebung, den Arbeitern die zu verfertigenden Stücke nach Hause zu geben und nach Stück zu entlohnen. Der betreffende Arbeiter

war aber immer noch ein gelernter Schneider, der nebenbei vielleicht auch unmittelbar Kunden befriedigte. Das Anwachsen der Bevölkerung, die Verbilligung der Stoffe, die Einführung von Maschinen, insbesonders aber die Entwicklung des Kleiderexports im Grossen hat dieses Verhältnis geändert, indem überall — wenn man die Geschäfte für die feinsten Kleidergattungen ausnimmt — Mittelsmänner, *contractors*, aufkamen, welche die Arbeit von den grossen Kleiderexporteuren oder Händlern übernehmen und weitervergeben, wobei eine grosse Arbeitsteilung Platz greift.

Eine ähnliche Praxis hat sich auch an manchen Orten des Kontinents ausgebildet, nirgends ist sie aber so auf die Spitze getrieben, wie im Ostende Londons. Der Bericht gibt von dem Vorgang eine eingehende Schilderung in der folgenden Weise:

»Unter dem *sweating system* wird die Arbeit auf folgende Art vergeben. Bei dem Handel mit billigen Kleidern ist die Zahl der zu vergebenden Stücke so gross, dass es in der frühern Weise nicht mehr geht, denn entweder müsste der Kleiderfabrikant eine grosse Fabrik bauen oder seine Stücke einer unübersehbaren Menge von Arbeitern vergeben, weswegen er es vorzieht, sich eines Mittelmannes zu bedienen, der die Arbeit zu Einheitspreisen übernimmt. Diese Mittelsleute oder *contractors* vergeben die Arbeit dann wieder an Subunternehmer, so dass sich eine ganze Kette bildet von dem Kleiderfabrikanten oder Hauptunternehmer bis zu den eigentlichen Arbeitern. Alle diese Zwischenhände, die weder selbst arbeiten noch Arbeiter unmittelbar beschäftigen, werden nicht *sweater* genannt, sondern nur jene, die unmittelbar Männer, Weiber und Kinder im Lohn haben, um die Arbeit auszuführen und die hoffen, aus deren Schweiss (*by sweating*) einen Gewinn herauszuschlagen. Da der *sweater* den grössten Gewinn zu machen sucht, so ist die unvermeidliche Tendenz eines solchen Systems den Arbeiter auf den allerniedrigsten Lohn herabzudrücken. Den ganzen Vorgang kann man am besten veranschaulichen, wenn man die Näherei eines kleinen *sweater* betrachtet, der eben beginnt, auf seine eigene Rechnung zu arbeiten und der aller Wahrscheinlichkeit nach früher selbst Arbeiter in einem ähnlichen Geschäft gewesen ist. Zuerst handelt es sich um einen Arbeitsraum. Dazu dient das Zimmer, in dem er und seine Familie wohnt. Er schafft sich eine Nähmaschine an auf Raten, was 2 sh 6 d per Woche ausmacht und damit ist er in der Lage, Arbeit entweder unmittel-

bar vom Kleiderhändler oder von einem Subunternehmer zu übernehmen. Als Sicherheitsleistung genügt in der Regel die Bürgschaft eines Mannes, der dem Hauptunternehmer bekannt ist. Der *sweater* erhält die Stücke bereits zugeschnitten. Kann er sie selbst zusammenheften, so thut er es, wo nicht bedarf er eines »Hefters«. In der Regel sind dies Männer, doch auch manchmal Frauen. Weiters braucht er einen »Maschinennäher«; auch diese Arbeit wird vorwiegend von Männern ausgeführt. Auch ein »Bügler« ist notwendig. Es ist das die schwerste Arbeit im Geschäft und liegt stets Männern ob. Ausserdem braucht der *sweater* immer zwei oder drei Frauen, um Knopflöcher zu machen, Geschäftsgänge zu besorgen u. s. w. Manchmal hört man die Behauptung, dass die *sweater* unter einer Bevölkerung, wie sie im Ostende Londons angesammelt ist, eine Art Notwendigkeit seien, weil sie doch die Arbeit jener organisieren, die sich selbst überlassen keine Arbeit finden würden, und dass ihnen deswegen der Gewinn den sie machen auch gebühre. Es ist aber klar, dass diese »Organisation der Arbeit« keine grosse Sache und weder Geschicklichkeit noch Kapital dazu nötig ist. Im Gegenteil wäre es viel besser, wenn diese »Organisation« gar nicht bestände und wenn die Arbeiter in grossen Fabriken untergebracht wären, die von den Hauptunternehmern unmittelbar errichtet würden, wie dies an andern Orten des Landes im grossen Massstabe in der That geschieht. Die Leichtigkeit, mit der man ein *sweater* werden kann, vermehrt das Uebel der Sache um viel. Jeder, der unter einem *sweater* arbeitet, hat nur den Wunsch, selbständig zu werden und andere im Schweisse für sich arbeiten zu lassen, so dass sich die Zahl dieser Schwitzhöhlen in erstaunlicher Weise vermehrt. Es gibt einige Strassen in Whitechapel und im Bezirk von St. George's-in-the-East wo fast in jedem Haus ein solches Geschäft etabliert ist mit der Folge, dass die *sweater* untereinander in bittere Konkurrenz treten und dass die Preise, um welche die Arbeit vergeben wird, fallen. Dies wissend, spielen die Unternehmer und die *contractors* einen *sweater* gegen den andern aus und erreichen auf geschickte Weise ein Herabdrücken der Preise. Das Angebot an billiger Arbeit war in den letzten Jahren enorm, und wo sich die leiseste Schwierigkeit zeigte, Arbeiter zu einem gewissen Preise zu bekommen, war keine Schwierigkeit, neues Arbeitermaterial aus der Fremde zu beziehen.

Damit ist der Umfang eines kleinen Geschäftes dieser Art

beschrieben, doch bleiben diese, was die Arbeitsteilung anbelangt, weit hinter den grossen Etablissements zurück, die sechs bis achtmal mehr Arbeiter verwenden. In einem grossen *sweating* Geschäft, wo für jede besondere Verrichtung mehrere Personen bestellt sind, ist es schwer zwei in gleicher Verwendung stehende Personen zu finden, welche dieselben Lohnsätze erhalten. Mit Ausnahme des Knopflochmachens wird jede Arbeit tageweise gezahlt und jeder Arbeiter wird vom *sweater* genau darnach bezahlt, was er in einem Tage fertig bringt. So genau weiss der *sweater* die produktive Geschicklichkeit seines Arbeiters abzuschätzen, dass ein gewisser Lohn immer eine bestimmte Menge geleisteter Arbeit bedeutet. Auf diese Art wird die Arbeitsteilung bis an die äusserste Grenze der Möglickeit getrieben. Die bestbezahlten und geschicktesten Hände werden nur zu der Arbeit verwendet, welche die sorgfältigste Ausführung erheischt, während weniger wichtige Verrichtungen stufenweise den weniger geschickten Arbeitern zugeteilt sind. So ist also nicht nur die Arbeit an dem einzelnen Stück geteilt, sondern jede Kategorie dieser verschiedenen Arbeiten ist wieder unter verschiedene Hände geteilt um, soweit menschliche Findigkeit überhaupt reichen kann, ein Maximum von Arbeit für ein Minimum von Lohn zu erhalten. Eine andere Komplikation dieses Systems ist, dass für die der Qualität nach verschiedenen Kleidungsstücke die Einheitspreise sowie die Arbeitslöhne verschieden sind. In der Regel gehen die besten Sachen in gewisse Nähereien, die mindern in andere, wodurch eine fast unabsehbare Abstufung in den Lohnverhältnissen und auch eine grosse Verschiedenheit in der gesellschaftlichen Stellung der *sweater* entsteht. Der kleine *sweater*, der alle notwendigen Verrichtung seiner Näherei nur mit je einem Arbeiter besetzt hat, arbeitet ebenso hart, vielleicht härter als irgend eine von ihm bezahlte Hand. Manchmal ist er auch sein eigener Bügler. In den kleineren Geschäften sitzt der *sweater* mitten unter seinen Leuten und die Beziehungen zu ihnen sind dann in der Regel freundliche. Die Prinzen des *sweating* Systems aber, die 40—50 Personen beschäftigen, sind nicht mehr genötigt mitzuarbeiten und nehmen es leicht. Sie haben in der Regel unausgesetzt Beschäftigung für ihre Leute, erhalten gute Preise, wissen sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen und machen grosse Gewinne.«

Die Zahl der unter diesem System arbeitenden Individuen hat sich und zwar besonders im Ostende Londons in den letzten

Jahren stark vermehrt. Vor fünf Jahren gab die *Trade-Union* der *Amalgamated Society of Tailors* die Gesamtzahl der in London im Schneidergewerbe verwendeten Personen auf 20000 an, wovon 15000 unter dem *sweating* System. Der jüdische *Board of Guardians* (der sich für diese Frage lebhaft interessiert, weil die weitaus grösste Zahl sowohl der *sweater* selbst als der von ihnen in Lohn genommenen Personen aus eingewanderten Juden bestehen) schätzt dermal, dass 18000—20000 Personen im Ostende von London auf diese Weise ihr Leben zu verdienen trachten.

»Die Folge von der Leichtigkeit, in dem Gewerbe unterzukommen«, sagt der Bericht, »ist eine enorme Ueberfüllung des Arbeitsmarktes und daher eine heftige Konkurrenz unter den Arbeitern, die mit allen Uebeln eines solchen Zustandes behaftet ist. Dieser Stand der Dinge wäre unter allen Umständen für die meisten Beteiligten ein Zustand des Elends, aber die Verhältnisse haben sich während der letzten Jahre für die einheimischen Arbeiter durch das Herbeiströmen von ausländischen Paupers noch unendlich schlimmer gestaltet. Diese Fremden bestehen meistens aus deutschen und russischen Juden, und dieselben haben das Ostende von London mit einem so niedrigen Arbeitsangebot überschwemmt, dass hiedurch tausende von einheimischen Arbeitern an den Rand des Verkommens gebracht wurden. Die spezielle Ursache dieses Zustandes bedarf keiner weitern Untersuchung, aber das Uebel selbst ist so schlimm geworden, dass es notwendig ist, den Ruf nach einer besondern Behandlung desselben zu erheben. Die frühere Lebensweise dieser unglücklichen Fremden, die hieher strömen, ist eine derartige, dass sie mit viel weniger leben können, als unsere englischen Arbeiter. Sie kommen in einem Zustand des äussersten Mangels an und sind genötigt, die leichteste Arbeit um den schlechtesten Lohn zu übernehmen. Auf diese Weise ist unter uns ein Arbeitssystem herangewachsen, so schlecht an sich und so voll Uebelständen, dass nicht nur unter den Arbeitern selbst grosse Not und Elend herrscht, sondern in der öffentlichen Meinung sich die bange Sorge wegen des Herannahens einer öffentlichen Gefahr kundgibt.«

Es kann nicht Wunder nehmen, dass unter diesen Verhältnissen sich Zustände herausbilden, die an jene seinerzeit vom Fabriksinspektor Horner geschilderten erinnern, welche bekanntlich Marx zur Begründung seiner Theorie so geschickt zu verwerten wusste.

Eine übermässige Arbeitszeit wechselt mit Zeiten gänzlicher Unthätigkeit oder geringer Beschäftigung. Während der Saison, durch 3—4 Monate sind Männer, für die in England ein gesetzlicher Normalarbeitstag nicht besteht, in den *sweating* Nähereien oft 16—18 Stunden des Tages beschäftigt, die nur durch die notwendigsten Intervalle für die Malzeiten unterbrochen sind. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt nicht unter 14 Stunden effektiver Arbeit. Ueberzeit wird nicht besonders entlohnt, Halbtagsarbeit wird zu 8 Stunden gerechnet. Frauen, jugendliche Personen und Kinder stehen unter dem Fabrikgesetz, aber die Handhabung war bisher gegenüber diesen Zuständen nicht durchgreifend. Seit Jahren richten zwar die Fabrikinspektoren ihre Aufmerksamkeit auf die Uebelstände des *sweating* Systems, aber ihre Zahl ist zu gering und die Schwierigkeiten der Inspektion sehr gross. Sobald sich ein Inspektor in der Strasse zeigt, verbreitet sich die Nachricht von seiner Anwesenheit wie ein Lauffeuer, und selten gelingt es ihm, mehr als ein bis zwei solche Nähereien wirklich zu überraschen. In den Jahren 1885—1886 hat insbesonders der Inspektor Lakeman eine relativ grössere Zahl von Fällen der Uebertretung des Fabrikgesetzes durch die *sweater* vor die Gerichte gebracht und Verurteilungen zu mitunter hohen Geldstrafen erzielt, doch versteht sich, dass bei allem Eifer und aller Aufopferung einzelner Beamten auf diese Weise eine radikale Abhilfe nicht erzielt werden kann. »Frauen und jugendliche Personen stehen allerdings unter dem Fabriksgesetz, welches die Dauer ihrer Arbeit auf 12 Stunden des Tags mit der Unterbrechung einer Stunde für das Mittagmahl und einer halben Stunde, um Nachmittag den Thee zu nehmen, begrenzt. Samstag soll zudem ein kürzerer Arbeitstag sein, doch dürfen Personen israelitischer Konfession statt am Samstag am Sonntag bis 4 Uhr Nachmittags arbeiten. Dies gibt jedoch Anlass, dass die Vorschriften des Fabrikgesetzes stets und systematisch übertreten werden. Die gewöhnlichen Arbeitsstunden für Frauen sind von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends mit den erwähnten Unterbrechungen. In der Regel wird die Mittagspause eingehalten, aber die Theezeit wird in den meisten Fällen nicht gewährt. Würde eine Arbeiterin darauf bestehen, würde man sie heissen ihres Weges gehen. Thee oder Kaffee wird für die Arbeiter bereitet oder sie dürfen ihn sich im Arbeitszimmer so gut es geht selbst bereiten, doch wird deswegen eine Unterbrechung der Arbeit nicht ge-

stattet, und sie müssen sehen, wie sie es fertig bringen, zwischen einem Nadelstich und dem andern etwas zu sich zu nehmen.«

Ueber die Höhe des Lohnes in diesen Nähereien sind ziffermässige Daten sehr schwer zu geben, denn, wie bemerkt wurde, sind die Abstufungen in der Bezahlung sehr verschieden, und es ist ausserdem sehr schwer, zuverlässige Auskunft zu erhalten. Die *sweaters* selbst sind nicht geneigt sie zu geben und ihre Arbeiter wagen es nicht. Burnett, der eine Anzahl von Nähereien besuchte, fand grosse Schwierigkeiten, exakte Angaben zu sammeln und macht die Bemerkung, dass ihm überall höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit angegeben wurde, als richtig gewesen sein mag. Am wenigsten verdienen die Frauen, welche hauptsächlich beim Knopflochnähen verwendet werden. Sie erhalten ½ d für ein Knopfloch, oft aber darunter, 1 d für drei Knopflöcher oder 3 d für 8 Knopflöcher, verdienen also, da sie im Durchschnitt nicht mehr als 60 Knopflöcher nähen können, 1 sh 6 d bis 2 sh 6 d im Tag. Die Bügler erhalten von 2 sh bis 6 sh im Tag, die Maschinennäher 3 sh bis 7 sh im Tag. »Man muss dabei aber bedenken«, sagt der Bericht mit Recht, »dass die Arbeit des Maschinennähers und Büglers eine sehr schwere ist. In vielen Fällen wird dem letztern seine Arbeitszeit erst zu rechnen angefangen, wenn er das Feuer im Ofen gemacht und sein Bügeleisen erhitzt hat. Diese Eisen sind 7—18 Pfund schwer, er arbeitet ununterbrochen in unmittelbarer Nähe des heissen Ofens in einer Dampfatmosphäre und muss täglich eine bestimmte Anzahl von Stücken fertig bringen, manchmal bis fünfzig Röcke. In 8—10 Jahren sind die stärksten Männer, die als Bügler oder Maschinennäher arbeiten, erschöpft und untauglich. Zwei Guineas (42 sh) als Wochenlohn, welche die Bestbezahlten dieser Leute verdienen können, klingt freilich nicht gering, aber diese Gelegenheit haben sie nur während der hohen Saison, die 3 Monate dauert, während, wenn auch für die ganze übrige Zeit des Jahres die halbe Beschäftigung gerechnet wird, der Lohn im Durchschnitt für die geschicktesten Männer 1 £ 5 sh 10 d die Woche beträgt, wobei aber Zeiten von Krankheit, Feiertage oder andere Verhinderungen nicht abgerechnet sind. Wie aber die Lage jener beschaffen ist, welche die niedrigst Bezahlten sind, kann man sich leicht vorstellen.«

Ebenso schlimm sieht es mit den übrigen Arbeitsbedingungen aus.

»Die Art der Arbeitsräume oder der Orte, die als solche

dienen müssen, ist sehr verschieden. Die kleinern *sweater* verwenden, wie bereits bemerkt wurde, Teile ihrer Wohnung, und in den meisten Fällen wird die Arbeit in einer im höchsten Grad schmutzigen und gesundheitswidrigen Umgebung verrichtet. In kleinen Zimmern, die 9 oder 10 Fuss breit sind, heiss durch einen Coksofen, der für die Erhitzung der Bügeleisen notwendig ist, des Abends erleuchtet durch flammendes Gaslicht, sind sechs, acht, zehn, vielleicht ein Dutzend Arbeiter zusammengepfercht. Die Vorschriften der Gesundheits- und Fabrikgesetze werden ignoriert und das heutige System der Fabrikinspektion ist machtlos, die Durchführung dieser Gesetze zu erzwingen, selbst wenn die geteilte Kompetenz nicht jede Aktion schwächen würde. Nach einer mässigen Schätzung muss es im Ostende von London wenigstens 2000 *sweaters* geben und von diesen kann nicht ein Drittteil den Inspektoren bekannt sein, weil sie ihre Geschäftslokalitäten unter dem Dach und in Hinterhäusern der schlimmsten Ansiedelungen im Ostende untergebracht haben. Eine bessere Klasse von Arbeitsräumen sind jene, die auf die Höfe hinausgehen und die, wenn auch nicht reinlich und angenehm, doch geräumiger und besser ventiliert sind; aber selbst viele Räume dieser Kategorie bieten nur einen elenden Aufenthalt, wo Männer und Weiber zusammengepfercht sind ohne Rücksicht auf Gesundheit oder Scham.«

Der Gewinn, den die *sweater* selbst herausbringen, ist sehr verschieden. Die niedrigste Klasse derselben, welche die gewöhnlichste Arbeit liefern und infolge dessen auch die geringsten Einheitspreise bekommen, zahlen geringe Löhne und erwerben für sich nicht mehr als ihre bestgezahlten Arbeiter. Die Mittelklasse der *sweater* verdient etwa 15 sh per Tag, der Besitzer eines grossen Etablissements natürlich viel mehr.

Der Bericht fasst das Urteil über dieses Arbeitssystem dahin zusammen, dass es zerstörend auf den physischen, sozialen und moralischen Zustand seiner Opfer wirke und deshalb eine physische, soziale und moralische Gefahr für die Gesellschaft bedeute. Besonders wird betont, dass, wenn dieses Uebel nicht durch die Gesetzgebung oder auf andere Weise eingedämmt werden würde, die Einwanderung jener fremden Elemente fortdauern, die Emigration, welche jährlich Tausende über den Ocean führt, nutzlos gemacht, die einheimische Arbeit demoralisiert und der Grund zum Racenhass mit allen seinen Folgen gelegt würde.

Wir brechen hiemit unsere Berichterstattung über die Statistik der Arbeitslosen in England ab. Die Erörterung der Mittel, die vorgeschlagen werden, um in den geschilderten Zuständen bessernd einzugreifen, würde uns weit über das Thema hinausführen, welches wir uns umgrenzt haben. Ueberdies haben sich aus allem, was darüber gesagt und geschrieben wurde, feste, praktisch greifbare Vorschläge noch nicht entwickelt.

Eine Nutzanwendung, die sich uns jedoch für die Methode der Behandlung solcher statistischen und gesellschaftlichen Untersuchungen ergibt, möchten wir noch aussprechen. Die Statistik, welche bestimmt ist, gesellschaftliche Zustände zu erforschen, steht vor einer schwierigen Aufgabe. Ohne die leitende Thätigkeit eines Regierungsapparates kann auf diesem Felde etwas vollständiges nicht geleistet werden, aber wir müssen daran die Ansicht knüpfen, dass die Mitwirkung weiterer Kreise unerlässlich scheint, weil der Stoff so schwer zu behandeln ist, dass er von den verschiedensten Gesichtspunkten aus und nach den verschiedensten Richtungen durchgearbeitet werden muss und weil er in allen Teilen der Ergänzung und Spezialisierung bedarf. Eine selbstthätige, partei- und vorurteilslose Mitwirkung jener Elemente eines Volkes, welche verpflichtet sind, sich mit diesen Angelegenheiten zu befassen, schärft aber auch ihren Blick, um aus der Menge oft verwirrender Thatsachen jene herauslesen zu lernen, welche für die Beurteilung unseres gesellschaftlichen Zustandes die entscheidenden sind.

DIE LAGE DER ARBEITENDEN KLASSEN IN HOLLAND.

VON

DR. OTTO PRINGSHEIM.

In Holland hat bekanntlich die Arbeiterbewegung während der letzten Jahre eine unerwartete Ausdehnung angenommen. In fast dramatischer Steigerung folgten auf einander die grossen Demonstrationen für das allgemeine Stimmrecht im Herbst 1885, die Arbeitslosigkeit vieler Tausender im strengen Winter desselben Jahres, endlich die Amsterdamer Strassenunruhen vom 26. Juli 1886. Woher dieser Sturm in dem kleinen, friedlichen, handeltreibenden Lande?

Die Antwort auf diese Frage lässt sich erst heute vollständig geben.

Noch unter dem lebendigen Eindruck der Amsterdamer Ereignisse wurde am 13. August 1886 in der zweiten Kammer der Generalstaaten ein Antrag auf Untersuchung der Lage der arbeitenden Klassen gestellt, der unter dem 13. Oktober 1886 zum Beschluss erhoben wurde. Die parlamentarische Untersuchungskommission aus 9 Kammermitgliedern, darunter einem Arbeiter — dem frühern Möbelschreiner Heldt — zusammengesetzt, hatte mit vielen Hindernissen zu kämpfen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Zunächst mit der von der Kammer vorgesehenen Bestimmung, dass die Enquete bis zum 1. Juni 1887 beendet sein sollte, dann mit der Schwierigkeit, Zeugen aus Arbeiterkreisen zu erhalten. In diesen bestand nämlich ganz allgemein die charakteristische Befürchtung, dass den Prinzipalen unliebsame Aussagen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis zur Folge haben würden. Da endlich während der parlamentarischen Session, die vom Februar 1887 bis zum Hochsommer sich ununterbrochen

ausdehnte, die Arbeiten der Kommission ruhten, so konnten diese nicht vollständig zu Ende geführt werden. Die Protokolle der Zeugenverhöre [1]) beziehen sich nur auf einen Teil der niederländischen Industrie und die Untersuchungskommission musste sich begnügen, unter dem 27. Juli 1887 ihren Auftraggebern einen vorläufigen Bericht [2]) zu erstatten. Unvollständig, wie diese Enquete ist, behaftet mit allen Mängeln, die derartigen Untersuchungen stets eigen sind, bleibt sie doch das erste und einzige Quellenwerk über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland.

Bevor wir diese an der Hand der Zeugenaussagen schildern, wollen wir einen Blick auf den Umfang und die Entwicklung der niederländischen Industrie werfen. Bei dem Mangel einer Gewerbe- und Berufsstatistik gewährt noch das beste Bild die Dampfkessel- und Maschinenstatistik, die leider nur bis zum Jahre 1883 fortgeführt worden ist [3]).

Dampfkessel und Dampfmaschinen in der holländischen Industrie.

Jahr	Zahl der mit Dampf arbeitenden Fabriken	Dampfkessel	Heizfläche □ Meter	Dampfmaschinen	Pferdekraft nominell
1877	2159	2952	72 263	2775	31 451
1880	2546	3339	80 439	3147	36 621
1881	2732	3544	85 242	3335	38 365
1882	2831	3664	89 275	3425	39 633
1883	2929	3763	92 434	3519	44 603

Man sieht aus diesen Zahlen, dass Holland noch vorwiegend ein Land der Mittel- und Kleinindustrie ist (durchschnittlich beträgt die Heizfläche eines Kessels 24 □ Meter, dagegen in Preussen bereits 1877/78 40,17 □ Meter, die Durchschnittspferdekraft der Dampfmaschinen 12,7 HP, dagegen in Preussen 1878 30,43 HP), dass aber die Entwicklung der Grossindustrie, wenn auch in langsameren Tempo, als in andern Ländern (prozentuale Vermehrung der Dampfkessel in Preussen 1879—86 4,65 %, in Holland 1877—83 3,85 %) stetig fortschreitet. Nicht begünstigt durch den Besitz von Kohlen und Rohstoffen, nicht beschützt durch hohe Zoll-

1) Enquête betreffende werking en uitbreiding der wet van 19. September 1874 (Staatsblad Nr. 130) en naar den toestand van fabricken en werkplaatsen.

2) Enquête etc. Verslag der Commissie Nr. 5. Im folgenden beziehen sich die Zitate ohne weitere Angabe auf das Zeugenverhör. Der Bericht ist mit »Verslag« angezogen.

3) Statistick van het stoomwezen in Nederland. Haag, 1880 f.

schranken, bleibt den holländischen Fabrikanten ein Vorsprung — billige Arbeitskraft.

Schon die ersten Eindrücke, die der fremde Beobachter in Holland empfängt, können ihn belehren, dass der Arbeitstag ein sehr ausgedehnter ist. Die Erhebungen der Untersuchungskommission bestätigen überreichlich diese Thatsache. Beginnen wir mit einigen Belegen, die auf Kleinbetriebe Bezug haben.

Die Bäckerei hat in Amsterdam und den meisten übrigen holländischen Städten mit der Konkurrenz grosser zum Teil mit Dampf betriebener Brotfabriken zu kämpfen. Die Arbeitszeit in den letzteren beträgt durchschnittlich 12—14 Stunden. Dagegen arbeiten die Bäckergesellen beim kleinen Meister von 6 Uhr Abends bis 10 Uhr Morgens, also volle 16 Stunden. So geht es die ganze Woche hindurch. »Am Freitag dagegen«, erklärt ein vernommener Bäcker, »sind wir von 6 Uhr Abends an der Arbeit und wir gehen erst Sonnabend um 8 oder 9 Uhr nach Haus. Wir haben dann 26 Stunden gearbeitet« [1]).

Die Zahl der Schneider in Amsterdam beträgt etwa 5000, die kleinen Meister eingerechnet. Fast alle arbeiten zu Haus. Die Firma van der Waal, die angeblich die Hälfte des Geschäftes (in Damenkonfektion) macht, hat allein wirklichen Grossbetrieb in diese Branche eingeführt und beschäftigt 200 Mädchen und Frauen, die an mit Dampf betriebenen Nähmaschinen arbeiten Daneben macht sich die ausländische Konkurrenz sehr fühlbar. Um ihr zu begegnen, sucht das in seiner Existenz bedrohte Kleingewerbe in der furchtbarsten Ueberarbeitung seiner meistens jugendlichen Arbeitskräfte seine Rettung. Da sitzt die ganze Familie bis 11 und 12 Uhr in der Nacht, Mann, Frau und Kinder. Zwischen Ostern und Pfingsten wird volle 24 Stunden, ja manchmal 2 × 24 Stunden gearbeitet. Allerdings muss man in Betracht ziehen, dass die Saison, die Mitte März beginnt, nur 3 Monate währt, und dass in dieser Zeit verdient werden muss, was der übrige Teil des Jahres beansprucht [2]).

Die Diamantschleifer gehören zu den bestbezahltesten Arbeitern in Amsterdam [3]). Ihr Wocheneinkommen beträgt 30,

1) I. p. 177 Nr. 3327, 28. 3345—49: »In keinem Fach verdient ein Arbeiter weniger per Stunde und wird mehr per Stunde verlangt,« schreibt ein Bäcker. Ueber ähnliche Verhältnisse bei den Bäckern in Haarlem vgl. Sociaal Weekblad Nr. 53, 1887.

2) I. 86 Nr. 1571, 1572.

3) Die Zahl der Diamantschleifer beträgt über 5000, grossenteils Juden.

45—50 ja 55 und mehr fl. Nichtsdestoweniger ist ihre Arbeitszeit eine verhältnismässig lange. Sie beginnt im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr und währt bis Abends 6, resp. 7 Uhr und zwar ohne Pause. Im Winter wird sogar bei Daniels und in einer andern Diamantschleiferei 15 Stunden hintereinander gearbeitet [1]). Da ist es kein Wunder, dass ein grosser Teil dieser Arbeiter in seiner intellektuellen Entwicklung zurück ist und kaum lesen und schreiben kann [2]).

Das charakteristische Kennzeichen der Grossindustrie, von Seiten des Arbeitsprozesses, ist der kontinuierliche Betrieb, Tag- und Nachtarbeit. Wir begegnen derselben in den holländischen Brotfabriken, Dampfmühlen, Brauereien, Essigfabriken, Zuckeraffinerien, Gasanstalten, Kerzenfabriken, Kaffeesortieranstalten, in Glasbläsereien, in keramischen Fabriken für das Zerkleinern der Rohstoffe, in der Zinkweissfabrikation für die Ofenarbeiter, in Papierfabriken für Heizer, Papiermaschinenführer und Holländermüller. Der Betrieb erfolgt gewöhnlich in doppelter Schicht, so dass jeder Mann in der einen Woche der Tagesschicht, in der andern der Nachtschicht angehört. An und für sich ist es klar, wie diese Doppelschicht die Mehrarbeit begünstigt. Bleibt ein Mann der Nachtkolonne aus, so muss ein Ersatzmann aus der Tagkolonne für ihn eintreten. Auf diese Weise werden Schichten von 18, 24, ja 36 Stunden gemacht. Abgesehen davon wird Mehrarbeit durch den Wechsel der Schichten veranlasst. Wird Sonntags nicht gearbeitet, so erfreuen sich die Arbeiter einer 24- resp. 48stündigen Ruhepause. Findet jedoch am Sonntag der Schichtenwechsel statt, so fällt auf die Arbeiter der »langen Schicht« eine Arbeitslast von 18 und mehr Stunden. Dies ist beispielsweise der Fall bei den Heizern und Schmelzern (am Glasofen) in der keramischen Fabrik P. Regout u. Co. in Maastricht. Die Heizer haben auch nicht einen Tag im Jahre frei. — Wird ein doppelschichtiger in einen einschichtigen Betrieb verwandelt, so bedeutet die Verringerung des Personals meist eine sehr bedeutende Verlängerung des Arbeitstages für die in Beschäftigung bleibenden Leute. Die Buchdruckerei von Ellerman Harms u. Co. in Amsterdam arbeitete früher mit Tag- und Nachtschicht von 10 resp. 8 Stunden, mit Mehrbezahlung für die Nachtschicht. Die-

1) 100 Nr. 1659, 1662, 1667.
2) L. 99 Nr. 1686.

selbe wurde abgeschafft und die Arbeitszeit dauert jetzt von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, um nach 2 Stunden Unterbrechung erst um 12 Uhr Nachts, oft erst 5 Uhr Morgens zu enden.

Die Statistik der Arbeitszeit liegt bekanntlich überall noch sehr im argen. Der Kommissionsbericht [1]) bemerkt hierüber: »Man muss diese Aufstellungen über Arbeitszeit meistens auf Grund der Angaben der Patrone machen und bei der Enquete zeigte sich mehrmals, dass diese Mitteilungen, obwohl in gutem Glauben gethan, nicht immer mit der Wirklichkeit übereinstimmten. Oft nennt der eine Ueberzeit, was der andere als gewöhnliche Arbeit betrachtet.« Eine andere Fehlerquelle liegt in dem Umstande, dass nur die in der Werkstatt geleistete Arbeitszeit in Rechnung gestellt wird, während die Hausarbeit nach Feierabend ausser Acht bleibt. Die letztere beträgt z. B. bei den Cigarrenmachern in Amsterdam nach 10stündiger Fabrikarbeit noch 3 Stunden an den meisten Tagen der Woche. Berücksichtigt man diesen und andere Nebenumstände, so gelangt man zum Resultat, dass in den meisten holländischen Industriezweigen, abgesehen von den Betrieben mit Tag- und Nachtarbeit, ein 13—14-stündiger Arbeitstag üblich ist.

Betrachten wir jetzt die Frauen- und Kinderarbeit [3]). Ueber den Umfang derselben hat die Kommission nur für die Provinz Limburg statistische Daten erhalten [4]). Danach wurden dort in in 1940 (Fabrik- und Handwerks-)Betrieben 11156 Arbeiter und zwar 7011 Männer, 240 verheiratete Frauen, 733 unverheiratete Frauen, 365 Mädchen von 16—18 Jahren, 614 Mädchen von

---

1) p. 11.

2) »Die in Deutschland vielfach übliche .... Ueberarbeit ist der Grund, weshalb die Zusammenstellungen über die täglichen Arbeitszeiten', die sich in den Berichten der Fabrikinspektoren vorfinden, kein getreues Bild von den thatsächlichen Verhältnissen geben, denn die Ueberstunden sind dabei meistens ausser Acht gelassen.« Richard Rösicke, Arbeiterschutz. Dessau 1887. p. 30.

3) Die industrielle Frauen- und Kinderarbeit datiert in Holland, wo sich die Manufaktur früher, als in den meisten andern Ländern entwickelt, weit zurück. Schon Pieter de la Court und andere Schriftsteller des 17. Jahrhunderts sind voll von Berichten über diesen Gegenstand. Ende des vorigen Jahrhunderts fand Eversmann Kinder von 7 und 8 Jahren u. a. in der Pfeifenfabrikation zu Gouda beschäftigt. Vgl. Eversmannn, Technologische Bemerkungen auf einer Reise durch Holland. Freyberg 1792. p. 141.

4) Verslag p. 22.

12—16 Jahren, 986 Jungen von 16—18 Jahren 1207 Jungen von 12—16 Jahren beschäftigt. Die Kinder und jungen Personen machen also 39% der Gesamtarbeiterzahl aus. Es genügt vergleichsweise anzuführen, dass das entsprechende prozentuale Verhältnis in der Schweiz 1880 [1]) nur 14% betrug.

Die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen ist in den meisten Branchen in stetiger Zunahme begriffen. Das Gesetz vom 19. September 1874 [2]), das einzige Arbeitsgesetz in der niederländischen Gesetzsammlung, hat zwar die Fabrikarbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten, allein da für genügende Inspektion nicht Sorge getragen wird, so konnten zahlreiche Uebertretungen der Gesetzesbestimmungen konstatiert werden.

Die Leistung der Kinder bleibt nicht allzusehr hinter der der Erwachsenen zurück. Dafür sorgt die Arbeitszeit, die ohne Rücksicht auf das Alter der Arbeitenden bemessen, in einzelnen Fällen sogar für die jugendlichen Arbeiter ausgedehnter ist, als für die Erwachsenen. Wir begegnen der Kinderarbeit in den verschiedensten Beschäftigungen, darunter sehr schweren und ungesunden z. B. in Eisengiessereien, Glasbläsereien, Schriftgiessereien etc. Ueber die Jungen, die von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beim Glasblasen verwandt werden [3]), bemerkt ein Arzt: »Die Jungen sind des morgens so herunter, dass sie sich nicht auf den Beinen halten können. Sie müssen geweckt werden, um zu essen und zu trinken; sie sehen so mager und miserabel aus, dass es ekelhaft ist, sie anzusehen« [4]). Eine andere Arbeit, zu der Jungen in der Glasindustrie angehalten werden, ist das Herausholen der Flaschen aus den Kühlöfen. Die Temperatur ist so hoch, dass nicht selten die Jungen bewusstlos aus dem Ofen getragen werden [5]). — Jungen von 12—18 Jahren sind es auch, die das Reinigen der Dampfkessel zu besorgen haben. Es ist darum eine so unangenehme Arbeit, weil der Kessel noch heiss ist und die Arbeit binnen wenigen Tagen gethan sein muss. 6—8 Jungen kriechen in einen Kessel, aus Furcht wagen sie sich nicht tiefer hinein, wo es weniger warm ist, und müssen eilends wieder heraus, wenn sie sich nicht Brandwunden zuziehen wollen [6]).

1) Bericht der Schweizer Fabrikinspektoren 1880 p. 64.
2) Abgedruckt bei Lohmann, Fabrikgesetzgebungen.
3) Vor dem Gesetz von 1874 wurden 9jährige Kinder hierzu gebraucht.
4) II. p. 18. Nr. 5522.
5) III. p. 9. Nr 9517.
6) I. p. 255. Nr. 4875 f.

»Was hat ihr Mann für einen Beruf? frägt der Vorsitzende der Untersuchungskommission eine Arbeiterin. Er ist Maler. — Ist er gesund und kräftig? Ja, aber er läuft herum, ohne etwas zu verdienen; er passt nun auf die Kinder auf und ich gehe aus, um zu arbeiten. — Sie arbeiten also ... und er sitzt bei den Kindern; kann er denn nirgends Arbeit in seinem Fach finden? Nein. — Kann ihr Mann nicht mit Schneeschaufeln oder dergl. etwas verdienen? Bleibt er nur auf seiner Stube sitzen, um die Kinder zu warten? — Ja, weil ich des morgens zeitig weg muss; will ich die Kinder anderwärts in Pflege geben, so kostet das meinen ganzen Wochenlohn und das geht nicht« [2]). — Da haben wir die Frauenarbeit und die sie begleitende Auflösung des Familienlebens in ihrer klassischen Form! — Die Pflege der Kinder leidet übrigens in jedem Fall, gleichviel, ob der Vater Hausfrau spielt oder nicht. — Die Kindersterblichkeit betrug in Holland im Durchschnitt der Jahre 1880—85, 18,88%, dagegen in den Fabrikstädten: Maastricht 21%, Eindhoven 30% und Gouda 33%.

Noch fühlbarer sind die Folgen der Frauen- und Kinderarbeit auf dem Gebiet der Erziehung [3]). 1874 konnten in Maastricht 12% der Kinder im Alter von 12 Jahren weder lesen, noch schreiben, während jetzt, dank dem Verbot der Kinderarbeit bis zum zwölften Jahr, das Verhältnis auf 3% gesunken ist, wozu noch 5% kommen, die eben nur notdürftig lesen können. In Amsterdam besuchten 4606 Kinder im Alter von 6—12 Jahren überhaupt nicht die Schule. Der niedrige Bildungszustand der Volksmasse im allgemeinen findet seinen beredtesten Ausdruck in der Analphabetenstatistik, der wir zum Vergleich einige auf Preussen bezügliche Zahlen beifügen:

---

1) I. p. 144. Nr 2544—46.

2) Artikel 82 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom Jahr 1878 gibt den Gemeindebehörden die Befugnis durch Ortsstatut jede Arbeit von Kindern unter 12 Jahren (auch Feldarbeit, persönliche Dienste) zu verbieten. Jedoch wurde nur in wenigen Gemeinden eine diesbezügliche Verordnung erlassen und nur sehr lax durchgeführt.

Rekruten, welche weder lesen noch schreiben können.

Jahr 1884	Provinzen	% der Ausgehobenen	Jahr 1883/84	Provinzen	% der Ausgehobenen
	Nordbrabant	17.7		Posen	8.89
	Limburg	16.2		Westpreussen	7.38
	Drenthe	14.7		Ostpreussen	6.58
	Overijsel	11.4		Schlesien	1.70
	Seeland	11.4		Pommern	0.39
	Gelderland	9.6		Hessen-Nassau	0.29
	Utrecht	9.6		Rheinland	0.23
	Friesland	7.4		Sachsen	0.17
	Groningen	7.2		Hannover	0.13
	Südholland	6.7		Brandenburg	0.13
	Nordholland	5.9		Schleswig-Holstein	0.11
	Königreich der Niederlande	9.9		Königreich Preussen	1.97

Wie die Dinge einmal liegen, sind alle diese Erscheinungen organische Notwendigkeit. Wie aus dem Anfangsglied einer Determinante alle übrigen Glieder der Reihe sich ableiten, so sind mit dem langen Arbeitstag Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, niedrige Löhne und damit die Notwendigkeit der Frauen- und Kinderarbeit gegeben. Eine Konsequenz der letzteren sind frühzeitige Ehen, begünstigt durch das Zusammenarbeiten beider Geschlechter [1]). So entstehen grosse Familien [2]) bei geringem Einkommen. Zum Beleg der letzteren Thatsache ist es noch notwendig, einige auf die Lohnsätze bezügliche Zahlen anzuführen. Die erste holländische Lohnstatistik wurde in den »Bijdragen van het statistisch instituut 1886 Nr. 2« veröffentlicht. Dieselbe ist jedoch zu unvollständig, um hier berücksichtigt zu werden. Mehr Vertrauen verdienen die allerdings nicht sehr zahlreichen Angaben, die von verschiedenen Zeugen vor der Untersuchungskommission über Lohnsätze ihrer Branche gemacht wurden. Da in vielen

1) Die meisten holländischen Arbeiter beiraten allerdings erst im 24. Lebensjahr, nach Ableistung ihrer Militärpflicht, aber sie bringen dann schon 2, 3 nnd mehr Kinder in die Ehe.

2) Verschiedene Zeugen klagen über den neuerdings sich bemerkbar machenden Einfluss der neumalthusianischen Lehren auf die Bevölkerung. Von einer Brochure des neumalthusianischen Bundes wurden 30 000 Exemplare verkauft. »Die Menschen«, erklärt ein Geistlicher, »werden über gewisse Dinge so sehr unterrichtet und erhalten so viele Bücher »contra naturam«, dass es traurig ist.«

Geschäftszweigen der Stundenlohn eingeführt ist, so schien es passend alle Angaben über Zeit- und Akkordlöhne auf Stundenlohn zu reduzieren. Danach ergeben sich folgende Zahlen:

Ort und Branche	Arbeiter		Arbeiterinnen		jugendl. Arb.
	Zeitlohn	Stücklohn	Zeitlohn	Stücklohn	
	auf Stundenlohn reduziert		auf Stundenlohn reduziert		
	cents	cents	cents	cents	cents
Flachsindustrie	10	max 13.7 max 13	7		3½—5
Wollwaarenindustrie Tilburg	10	—15		5—8	3—7
Tabaksspiner Maastricht		11.6			2½—3
Wolldeckenfabrikation Maastricht		12.1			
Zinkweissfabrikation Maastricht					
a) Ofenarbeiter		13.7			
b) Handlanger	10				
Bäcker Amsterdam	10				5
Bäcker Amsterdam (Brotfabrik)	16				
Papierfabrikation Maastricht		12.5		5.9	
Kerzenfabrikation Amsterdam					
a) Kistenmacher		10			
b) Stearinpresser		12			
c) Handlanger	10				
d) Arbeiterin in der Giesserei			6—9		
Zuckerraffinerie Amsterdam	15				
Schiffsbau Rotterdam	16				
Häusermaler Amsterdam	17				
Zimmermann Amsterdam	17—18				
Schriftgiesser Amsterdam	18				4—5½
Schriftsetzer Amsterdam	18				3—5
Keramische Industrie Maastricht					
Porzellanmaler	21-21½				
Porzellandrucker		30			
Glasbläser		30			
Schleifer		30—35			
Former		25			
Graveur	40				
Diamantschleifer Amsterdam	40				

Die angeführten Ziffern werden ausreichen, um zu zeigen, dass 16 cents (26 pf.) per Stunde wohl das Maximum ist, auf das ein holländischer Arbeiter mit Ausnahme weniger bevorzugter Kategorien zu rechnen hat. Bei Annahme eines 10stündigen Arbeitstages und dauernder Beschäftigung ergibt sich ein Jahreseinkommen von ca. 750 Mk., das Existenzminimum des deutschen Krankenkassengesetzes. — Ueber die Bewegung der Löhne erklärt ein Fabrikant, dass die Steigerung derselben nicht Schritt

gehalten mit den wachsenden Miethen [1]) und Lebensmittelpreisen und dass die gezahlten Löhne weit hinter den Sätzen des Auslands zurückbleiben. Zur Beantwortung der Frage, welche Lebensbedürfnisse ein holländischer Arbeiter mit dem erwähnten Einkommen decken kann, mag das folgende Haushaltungsbudget einer nach Zahl und Einkommen etwa den Durchschnitt repräsentierenden Familie dienen [2]).

Haushaltungsbudget einer Arbeiterfamilie.

1. Gemeinde: Amsterdam. 2. Zeitraum: März—Oktober 1886. 3. Stärke der Familie: Mann, Frau 2 Kinder von 13 und 10 Jahren 4. Beruf des Mannes: Kupferschmied; der Frau —; der Kinder —.

Einnahmen per Woche	fl.	c.	Ausgaben per Woche	fl.	c.
1. Des Mannes . . .	7		A. Wohnung und Kleidung		
Ab für Unkosten .	1		1. Miethe	2.	50
Saldo	6		2. Steuer	—	
2. Der Frau . . .	--		3. Kleidung u. Schuhwerk	Geschenk	
3. Der Kinder . .	—		4. Beleuchtung u. Heizung	0.	70
4. Anderweitiger Verdienst	—		5. Reinigung	0.	20
				3.	40
5. Unterstützung . .	1.	50	B. Nahrung		
	7.	50	6. Weizenbrot	0.	75
			7. Roggenbrot	0.	17
			8. Erdapfel u. Salz . . .	1.	
			9. Kaffee, Thee, Milch .	0.	75
			10. Butter, Zucker, Tabak .	0.	72
			11. Fleisch, Fisch, Fett . .	0.	30
				3.	69
			C. Versicherung	0.	06
			D. Ausgaben für Bildungszwecke		
			12. Schule	0.	20
			13. Bücher, Zeitung . . .	0.	12
			E. Andere Ausgaben . . .	0.	03
			F. Bier und Branntwein . .	—	
	7.	50		7.	50

1) Ueber die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung gibt Aufschluss das Buch von Hel. Mercier: Over arbeiderswoningen. Haarlem, Tjeenk Willink. Wer einmal das Jordaanquartier in Amsterdam gesehen hat, wird von den Schilderungen der Schrift nicht überrascht sein.

2) Entnommen einer Sammlung von auf Veranlassung des Prof. Beaujon aufgenommenen Budgets.

Man sieht, dass in diesem Fall das Lohneinkommen des Mannes noch nicht einmal zur Bestreitung der bescheidensten Bedürfnisse ausreicht und dass wie hier Privatwohlthätigkeit, in zahlreichen andern Fällen Frauen- und Kinderarbeit das Defizit decken müssen.

Ueber das Kassen und Unterstützungswesen ist nicht viel zu sagen. Es bestehen eine Anzahl Fabrikkrankenkassen mit und ohne Beiträge der Besitzer. Die von den Arbeitern ins Leben gerufenen Kassen sind meistens klein an Mitgliederzahl und schlecht fundiert. Bei einigen derselben wird sogar jeweilig am Jahresschluss das angesammelte Vermögen unter die Mitglieder verteilt. — Zufolge den dynamometrischen Untersuchungen von Dementjew nimmt die Handkraft des Arbeiters schon vom 35sten Jahr ab, während die Rückenkraft noch einige Jahre länger vorhält [1]). Aus den Zeugenaussagen gewinnt man den Eindruck, dass auch für die holländischen Arbeiter der Beginn des Alterns ziemlich frühzeitig anzusetzen ist. Die Eisenbahnwerkstatt in Tilburg nimmt Arbeiter, die älter als 35 Jahre, nicht an. Ein Schriftgiesser erklärt, dass 50 Jahre in seinem Fach ein hohes Alter sei und wünscht Pensionierung bereits vom 45sten Jahre ab. In allen Branchen wird die Mehrzahl der Arbeiter nicht länger als bis zum 55sten Jahre beschäftigt. Obwohl also das Bedürfnis nach Altersversorgung sehr ausgesprochen ist, ist bisher nicht das geringste zur Befriedigung desselben geschehen. Eine Pensionskasse, nach Art der deutschen Knappschaftskassen organisiert, besteht für die Bergleute in Kerkrade (Limburg), die einzige im ganzen Lande!

Wenn es im Interesse der Industrie und ihrer Konkurrenzfähigkeit läge, möglichst wenig sich durch arbeitsgesetzliche Bestimmungen in ihrer Entfaltung gehemmt zu sehen, so müsste die niederländische Industrie in höchster Blüte stehen. In Wirklichkeit hören wir Klagen über Klagen über die traurige Lage des Geschäfts, über die Schwierigkeit, dem Ansturm der fremden Konkurrenz zu begegnen. Die Gründe, weshalb die Industrie unter Produktionsbedingungen, die die höchste Verwertung des Kapitals zu garantieren scheinen, nicht minder leidet, als die Arbeiter, sind klar. Die Möglichkeit, billige Arbeitskraft ergiebig

1) Etwas abweichende Resultate älterer Untersuchungen führt Topinard: Anthropologie, deutsch von Neuhauss p. 401 an. Für die Frage der Altersversorgung wäre eine erneuerte Prüfung von grosser Bedeutung.

auszunutzen, führt naturgemäs zur Vernachlässigung des technischen Fortschritts. Ein Beispiel aus der Flachsindustrie. »Wird gegenwärtig noch mit der Handbreche gearbeitet oder geht alles mit der Maschine? — Die alte Handbreche wird noch immer angewandt. — Die alte amerikanische Handbreche? Nein, die alte holländische Handbreche. — Ich dachte, die wäre längst verschwunden. — Nein, sie ist wieder zum Vorschein gekommen und die Maschinen werden vielleicht noch eher verschwinden als die Handbrechen« [1]). In dieser Industrie werden Kinder beschäftigt vom 12ten Jahre ab, die 2.50 — 3 fl. per Woche erhalten. — Noch mehr leidet bei einer Arbeitsweise, die, um einen Ausdruck von Robert Owen zu gebrauchen, das Rohmaterial von Holz und Eisen mehr schont, als das Rohmaterial des Geistes und Körpers, die Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit der Arbeiter. »Ein wallonischer Zigarrenarbeiter macht in derselben Zeit $^1/_3$ mehr, als ein holländischer.« Ein Besitzer von Tuchfabriken in Frankreich und Holland fand, dass die Franzosen in 12 Stunden mehr arbeiten, als die Holländer in 15 [2]). Ein Amsterdamer Maschinenfabrikant bemerkt über denselben Punkt: »Die Engländer arbeiten mehr »steady«, als die Holländer; wir arbeiten nicht so durch« [3]). — Dass umgekehrt Verkürzung der Arbeitszeit mit gesteigerter Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung Hand in Hand geht, diese anderwärts längst gemachte Erfahrung hat man auch in Holland erprobt. Die Eisenbahnreparaturwerkstatt in Tilburg lässt jetzt an Stelle von 12 nur 10 Stunden arbeiten, da sich die längere Schicht als unvorteilhaft für die Gesellschaft herausstellte [4]). Laut Aussage eines Wollwarenfabrikanten liefern seine Arbeiter in 12 Stunden ebenso viel Gewebe, wie früher in 14 [5]).

---

1) III. p. 23. Nr. 9784.
2) IV. p. 57. Nr. 11026.
3) I. p. 254. Nr. 4866.
4) IV. p. 68. Nr. 11628.
5) Wohl das schlagendste Beispiel für die Thatsache, dass Verkürzung des Arbeitstages nicht nur nicht Abnahme, sondern Steigerung des Mehrprodukts zur Folge hat, führte vor kurzem der bekannte Industrielle Sir Jacob Behrens von Bradford an: »Die Firma Holden & Co. ist Besitzerin der grössten Wollkämmereien der Welt, die fast $^1/_3$ der auf den Londoner Markt kommenden australischen Wolle verarbeiten und hat Etablissements in Bradford, Croix bei Roubaix und Rheims. Sie arbeitet mit denselben Maschinen und Betriebseinrichtungen in Frankreich und England. Die Arbeitszeit

Hier zeigt sich wieder einmal deutlich, dass die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit etc., die zunächst als eine Massregel zu gunsten der Arbeiter erscheint, auf einer gewissen Stufe der ökonomischen Entwicklung industrielle Notwendigkeit wird. Daher und daher allein erklärbar jener Umschlag der Stimmung, dem wir so oft in der Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung bei den interessierten Kreisen begegnen. 1874 behaupteten die holländischen Fabrikanten, das Gesetz über die Kinderarbeit versetze der Industrie den Todesstoss, heute nennen sie es ein unbedeutendes Gesetzchen. — So interessant dieser Stimmungswechsel in symptomatischer Hinsicht, so wenig hat er vorerst praktische Bedeutung. Folgende Vorschläge macht die Untersuchungskommission auf grund des gesammelten Thatsachenmaterials:

1) Einführung des Fabrikinspektorats.
2) Verschärfte Redaktion des Gesetzes über die Kinderarbeit.
3) Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter.
4) Sicherung von ausreichenden Ruhepausen für die gleichen Kategorien.
5) Verbot der Frauenarbeit innerhalb eines Monats nach der Entbindung.

Unter dem 19. Dezember 1887 hat die holländische Regierung den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in einigen Punkten über diese nach dem Urteil eines Kommissionsmitglieds wenig durchgreifenden Bestimmungen [1]) hinausgeht, in allen übrigen noch hinter denselben zurückbleibt. Nur die

---

dagegen beträgt in England 56½ St., in Frankreich 72 St. und die Lohnsätze sind in Frankreich geringer, als in England. Ausserdem lässt die französische Gesetzgebung die in England untersagte Nachtarbeit von Frauen zu. Nichtsdestoweniger können Holden & Co. die Wolle in England zu Preisen kämmen, die einen Nutzen lassen, während sie in Frankreich kaum die Unkosten decken. Dies Resultat bei fast automatischen Maschinen, bei welchen die Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters nicht von erheblicher Bedeutung, ist eine erstaunliche Thatsache . . . Infolge dieses Umstandes haben Holden & Co. ihre Etablissements in England bedeutend erweitert, während ihr Geschäft in Frankreich nur den alten Umfang behielt.« (Royal commission appointed to inquire into the depression of trade and industry. II. report Nr. 6754, 6850—51.)

1) Der Verfasser des Kommissionsberichtes, Deputierter Veegens erkannte das unzureichende seiner Vorschläge selbst an, indem er sich als »Opportunist aus Notwendigkeit« bezeichnete. (Werkmansbode 9. März 1887.)

Kinderarbeit wird geregelt, die Lösung aller andern Fragen wird dilatorisch der Zukunft überwiesen. Ob diese auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes eine reichere Entwicklung zeigen wird, muss dahingestellt bleiben. Noch mehr ist fraglich, ob, falls derselbe in ähnlicher Weise durchgeführt wird, wie in den meisten Ländern des Kontinents, das Bild der holländischen Arbeiterzustände in wesentlichen Zügen sich ändern wird. Gelangt man doch bei einem Vergleich der deutschen und holländischen Verhältnisse zu einem für die Vertreter der weitverbreiteten Anschauung, dass der juristische Fortschritt gleichbedeutend sei mit dem ökonomischen und sozialen, sehr lehrreichen Resultat. Trotz der stattlichen Paragraphenzahl unserer sozialpolitischen Gesetzgebung haben wir in Deutschland kaum erheblich andere Erscheinungen in bezug auf Kinderarbeit, lange Arbeitszeit etc. aufzuweisen, als Holland mit seiner in den ersten Anfangen stehenden Arbeitsgesetzgebung uns zeigte.

DIE SÄUGLINGSSTERBLICHKEIT IN IHRER SOZIALEN BEDEUTUNG.

VON

DR. A. OLDENDORFF IN BERLIN.
KGL. SANITÄTSRAT.

Bei den komplizierten Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, welche den Ausbau der Soziologie in so hohem Grade erschwerten, verdienen diejenigen Erscheinungen eine ganz besondere Beachtung, die in Folge ihrer Eigenart hervorragen, leichter zugänglich sind und hierdurch gleichsam einen Lichtstrahl in das verwickelte soziale Getriebe werfen und uns einen Einblick in dasselbe gestatten.

Zu diesen Erscheinungen gehört unstreitig auch die Säuglingssterblichkeit, da sich begreiflicherweise gerade im Kindesalter bei der naturgemässen geringen Widerstandsfähigkeit desselben, die sozialen Einflüsse ganz besonders bemerkbar machen müssen.

Der Gegenstand gewinnt noch eine um so grössere Bedeutung, als bekanntlich die Höhe der Gesamtsterblichkeit von der der Säuglinge geradezu beherrscht wird. Nach G. Mayr [1]) beträgt im Königreich Bayern die allgemeine Sterbeziffer 31.4, bei Ausschluss der einzigen Altersklasse des ersten Lebensjahres sinkt dieselbe auf 18.6. Noch lehrreicher ist die Veränderung, welche sich hierbei in der Rangfolge der einzelnen Regierungsbezirke ergibt:

Allgemeine Sterblichkeitsziffer:		Sterblichkeitsziffer der über dem ersten Lebensjahre Stehenden:	
Oberfranken	24.9	Niederbayern	17.4
Pfalz	26.2	Oberfranken	17.5
Unterfranken	29.1	Pfalz	18.2
Niederbayern	31.8	Oberbayern	18.4
Mittelfranken	32.0	Oberpfalz	18.6
Oberpfalz	32.8	Mittelfranken	19.4
Oberbayern	35.1	Schwaben	19.5
Schwaben	37.5	Unterfranken	20.2

1) G. Mayr, Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

Desgleichen haben die jüngst im kaiserlichen Gesundheitsamt angestellten Untersuchungen [1]) ergeben, dass die Höhe der Gesamtsterblichkeit im Reich Hand in Hand geht mit der Höhe der Säuglingssterblichkeit und zwar so, dass diese sich von überwiegendem Einfluss erweist auf die Gestaltung der niedrigeren (bis zu 22.5‰) und höheren Verhältnisziffern (über 27.5) der Gesamtsterblichkeit, die Sterblichkeit der über ein Jahr alten Personen hingegen auf diejenige der mittleren Gesamtsterblichkeit (22.5 bis 27.5‰).

In der That hat denn auch die grosse Zahl von Opfern, welche die Kindheit und namentlich das erste Lebensjahr fordern, seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit nicht nur der Aerzte und Hygieniker, sondern auch der Staatsmänner, Nationalökonomen und aller derer auf sich gezogen, welche den das Gemeinwohl berührenden Fragen ein regeres Interesse entgegenbringen.

In Europa sterben gegenwärtig durchschnittlich etwa $^1/_{10}$ aller lebend geborenen Kinder bereits innerhalb des ersten Monats, $^1/_6$ vor Ablauf des ersten Lebensjahres, etwa $^1/_3$ im Laufe der ersten 5 Lebensjahre und kaum 7 von 10 erreichen ihr sechstes Lebensjahr. Die einzelnen Länder und die verschiedenen Gebiete eines und desselben Landes zeigen aber sehr erhebliche Unterschiede:

Säuglingssterblichkeit in verschiedenen Ländern nach Bodio [2]). (1865—1878.)

Länder	Von 100 Lebendgeborenen starben in der Altersklasse von 0—1 Jahr	Von 100 Todesfällen überhaupt entfallen auf die Alterskl. 0—11 Jahr
Italien	21.44	26.43
Frankreich	16.62	18.79
England	15.25	24.76
Schottland	12 46	19.46
Irland	9.48	14.35
Preussen	21. 77	32.20
Bayern	31 .62	40.74
Sachsen	27.63	30.84
Württemberg	32.36	44.48
Thüringen	22.08	32.27
Baden	27. 16	38.28
Oesterreich	25.77	31 .80
Slavonien	24.65	27.07
Schweiz	19.83	26.21
Belgien	17.35	20.15
Schweden	13.69	21 .54
Norwegen	10.74	18.21
Europ. Russland	26.54	36.21
Im Mittel	20.79	23.80

1) A. Würzburg, Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Städten mit 15000 und mehr Einwohnern im Jahre 1884. Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte Bd. I.

2) Bodio, Movimento dello stato civile anni 1862—1878. Rom 1880.

Hiernach schwankt in den europäischen Staaten die Säuglingssterblichkeit zwischen 9 und 32% der Lebendgeborenen und zwischen 14 und 44% der Gesamtsterblichkeit.

Was speziell Deutschland betrifft, so erweist sich daselbst, nach den neuesten Untersuchungen des kais. Gesundheitsamtes [1]), die Säuglingssterblichkeit in hohem Grade abhängig von der geographischen Lage der einzelnen Teile des Reichs. Im allgemeinen nimmt sie in der Richtung von Nordwesten nach Südosten zu.

Unbeschadet dieses allgemeinen Verhaltens kann man drei Gebiete mit vergleichsweise höherer und höchster Säuglingssterblichkeit unterscheiden, ein südliches (Bayern, Württemberg), ein südöstliches (sächsisch- und schlesisch-böhmische Grenze) und ein drittes weiter nördlich in Brandenburg. Diese Gebiete werden als Zentren von einer Reihe Zonen umgeben, deren Säuglingssterblichkeit im grossen und ganzen um so mehr abnimmt, je weiter peripher dieselben gelegen sind. Die längs der Ostsee, durch ganz Mittel- und Westdeutschland bis zur äussersten Grenze des Reichs in teils grösserer, teils geringerer Mächtigkeit sich hinziehende Zone mit einer Säuglingssterblichkeit von 15.01 bis 20.00% der Lebendgeborenen und die weiter nordwestlich, zumeist in Schleswig, Oldenburg, Hannover und Westfalen gelegene mit einer Säuglingssterblichkeit bis zu 15,0% können als äusserste periphere Schichten aller drei Zentren mit hoher Säuglingssterblichkeit angesehen werden

In den einzelnen preussischen Provinzen erreicht die Säuglingssterblichkeit eine ähnliche Höhe, wie in den ihnen benachbarten deutschen Staaten. Sie beträgt für das ganze Königreich 21.8 und in den einzelnen Provinzen in aufsteigender Reihe in: Schleswig-Holstein 14.9, Hannover 15.0, Westfalen 15.2, Hessen-Nassau 16.8, Rheinprovinz 17.6, Pommern 19.8, Ostpreussen 21.2, Sachsen 21.3, Posen 21.5, Westpreussen 22.9, Schlesien 25.0, Brandenburg 26.4 und Hohenzollern 33.0.

In Süddeutschland findet sich, worauf G. Mayr [2]) bereits 1870 hingewiesen, das Maximum der Säuglingssterblichkeit im Flussgebiete der Donau, dringt in einem breiten Strich auf das linke Donauufer über den schwäbischen und fränkischen Jura hinaus

1) A. Würzburg, Die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche während der Jahre 1875—1877. Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte Bd. II.

2) G. Mayr, Die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres in Süddeutschland. Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Bur. 18. Jahrg. 1878.

bis zum bayerischen Wald vor; der von Südwest nach Nordost fortschreitenden Erweiterung setzen die Gebirgszüge der Alpen und des Böhmerwaldes eine konvergierende Grenze. Innerhalb dieses Rayons gibt es Gebiete, wo, wie in der Gegend zwischen Eichstädt, Ingolstadt und Regensburg die Säuglingssterblichkeit sogar 50% der lebendgeborenen Kinder übersteigt.

Schon diese bedeutenden Unterschiede weisen darauf hin, dass hier ganz bestimmte Ursachen walten müssen, und geht man auf dieselben näher ein, so zeigt sich, dass die Höhe der Säuglingssterblichkeit in erster Reihe von den sozialen Verhältnissen beeinflusst wird und in der Hauptsache von der Art der Ernährung und Pflege der Kinder abhängig ist.

Hierfür spricht an erster Stelle die allgemein konstatierte Thatsache, dass das Leben unehelicher Kinder ungleich mehr bedroht ist, als das der ehelich geborenen.

Die Wahrscheinlichkeit nach der Geburt im ersten Lebensjahre zu sterben ist nach den Ergebnissen in Mecklenburg [1]) für erstere 1.7mal so gross, als für letztere.

Von den oben erwähnten Zentren hoher Säuglingssterblichkeit in Deutschland betrifft die hohe Sterblichkeit im brandenburgischen und sächsisch-schlesischen in der Hauptsache, in dem östlichen und westlichen Zentrum sogar ausschliesslich die ausserehelichen Säuglinge, während allerdings im südlichen Zentrum sowohl eheliche als ausserehelichen Säuglinge, die letzteren jedoch in noch weit höherem Masse, zahlreich einem frühzeitigen Tode verfallen. In den Bezirken mit geringer Säuglingssterblichkeit kommen höhere Sterbeziffern nur bei ausserehelichen Säuglingen vor.

Sehr eingehend hat diese Materie u. A. v. Fircks [2]) in bezug auf das Königreich Preussen behandelt: Nach diesem Autor beträgt zur Zeit der Geburt die wahrscheinliche fernere Lebensdauer ehelicher Knaben 39.26 Jahre, ehelicher Mädchen 43.76 Jahre, bei unehelichen Kindern dagegen nur 15,2 Jahre für Knaben und 25.0 Jahre für Mädchen. Die eheliche Geburt erhöht mithin die Lebenserwartung eines Knaben um 24 und eines Mädchens um 18¾ Jahre. Die ungünstigsten Zustände in bezug auf Wartung

1) Die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Bd. X. Heft 3

2) v. Fircks, Die Zeit der Geburten und die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres. Zeitschr. des kgl. preuss statist. Bur. 1885.

und Pflege unehelicher Kinder bestehen innerhalb des Königreichs Preussen im Landkreise Köln, wo von 1000 Geborenen 695 vor Vollendung des ersten Lebensjahres sterben, demnächst im Stadtkreise Aachen, in welchem die hohe Sterbeziffer der unehelichen Kinder von 59.4% durch die Erwerbsthätigkeit eines Teiles der weiblichen Bevölkerung in Spiegel- und Nadelfabriken einigermassen erklärt wird. Sodann folgen die Kreise Stadt Charlottenburg, Stadt Posen, Teltow, Stadt Elbing, Kulm, Landshut, Marienburg in Westpreussen, Thorn, Harburg, Stadt Liegnitz, Strasburg in Westpreussen und Gnesen. In allen Landesteilen, deren Bevölkerung neben Deutschen auch Slaven in namhafter Zahl enthält, sowie im ganzen niederschlesischen Industriebezirke ist die Sterblichkeit unehelicher Kinder höher als durchschnittlich im Staate.

Ein weiterer Beleg für den Einfluss sozialer Verhältnisse auf die Höhe der Säuglingssterblichkeit ist die überaus grosse Zahl von Säuglingen, welche infolge unzweckmässiger Ernährung den Verdauungskrankheiten zum Opfer fallen. Die Statistik der Todesursachen der Säuglinge ist wegen der vielen Mängel, welche gerade in dieser Beziehung die Todtenscheine aufweisen, zwar im grossen und ganzen noch wenig zuverlässig; man wird aber schwerlich fehl gehen, wenn man mit Pfeiffer [1]) annimmt, dass etwa 40—70 % aller im ersten Lebensjahre sterbenden Kinder an Verdauungsstörungen zu grunde gehen.

Das grösste Kontingent hierzu stellen bekanntlich die sog. Päppelkinder: Von 708 im Jahre 1880 in Berlin verstorbenen Pflegekindern waren nicht weniger als 415 = 58.6% den Durchfallskrankheiten erlegen!

In seiner sehr eingehenden dem VI. internationalen Kongress für Hygiene und Demographie zu Wien vorgelegten Arbeit über den einschlägigen Gegenstand berechnet R. Böckh [2]), dass pro mille der im gleichen Alter lebenden im ersten Lebensalter starben:

---

1) L. Pfeiffer, Die proletarische und kriminelle Säuglingssterblichkeit. Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik. N. F. Bd. IV. Jena 1882.

2) R. Böckh, Die statistische Messung des Einflusses der Ernährungsweise der kleinen Kinder auf die Sterblichkeit derselben. VI. internat. Kongress für Hygiene und Demographie zu Wien, 1887, Heft XXVIII.

	eheliche Kinder	unehel. Kinder
mit Muttermilch ernährt	7.4	11.0
mit Ammenmilch »	7.7	—
mit Tiermilch »	42.1	63.2
mit Tiermilch und Milchsurrogaten	125.7	128.9

Die oben erwähnte günstige Säuglingssterblichkeit in Norwegen und Schweden ist zum grossen Teil dadurch herbeigeführt, dass dort fast alle Mütter ihre Kinder selbst nähren, die ungünstige in Bayern vorzugsweise dadurch, dass dies nicht der Fall ist.

Interessant ist in dieser Beziehung die von Bergmann [1]) gemachte Beobachtung, dass, während sein Physikatsbezirk (Dinkelsbühl in Bayern) von 20 000 Einw. nach einem 15jährigen Durchschnitt die hohe Säuglingssterblichkeit von 38% aufweist, dieselbe in einem Dorfe desselben Bezirks (in Schopfloch) mit 1900 nur gering bemittelten Einwohnern, grösstenteils kleinen Handwerkern, bei welchen ausnahmsweise die Sitte herrscht, dass fast jede Mutter ihr Kind 10—12 Monate an der Brust nährt, dagegen nur 24% beträgt.

Nach Monot [2]) betrug im Arrondissement Chateau Chinon, in dem eine ausgedehnte Ammenindustrie herrscht, die Säuglingssterblichkeit im Durchschnitt der zwölf Jahre 1858—1869: 33%, während der Belagerung von Paris, wo die Ammen zu Hause bleiben mussten und ihre Kinder selbst stillten, nur 17%; von den aus Paris heraus in jenes Arrondissement während der 12 Jahre geschickten und daselbst zur Pflege gegebenen Kindern, welche alle künstlich aufgefüttert und nicht überwacht wurden, starben 71 % im ersten Lebensjahre, von den vom Departement de la Seine unterhaltenen, aber zugleich einer dreimaligen Kontrolle unterworfenen Kindern nur 26 % und bei den unter dauernder Ueberwachung stehenden Kindern des Kinderschutzvereins sogar nur 12% !

Aus der erwähnten, überaus eingehenden Arbeit Böckh's geht auch hervor, dass nicht nur die Muttermilchkinder in Anschung der Sterblichkeitsverhältnisse vor den anders ernährten ungemein bevorzugt sind, sondern auch, dass dieser Vorzug wesentlich in dieser Ernährungsweise selbst seinen Grund hat. »Mögen die

1) Bergmann, Ueber Kindersterblichkeit und Kinderernährung. Bayer.-ärztl. Intelligenzbl. 1878. Nr. 35.

2) Monot, De la mortalité excessive des enfants. Gekrönte Preisschrift des Kinderschutzvereins. Paris 1874.

heilsamen Bestrebungen fortgesetzt und erweitert werden, welche die Untersuchung und Kontrolle der zum Verkauf gebrachten Milch, der Beschaffenheit des Wassers, eine Kontrolle der Milchsurrogate zum Zwecke haben; am nützlichsten würde es doch sein, wenn in möglichst grossem Umfange die Muttermilchnahrung selbst wieder an die Stelle künstlicher Ernährung gesetzt werden könnte, wenn also die Hindernisse sozialer, physischer, moralischer Art, welche dem entgegenstehen, beseitigt werden könnten, soziale, insofern die Arbeitsverhältnisse der Frau ihr das Selbstnähren schwer und unter Umständen unmöglich machen, physische, indem die ungünstigen Lebensverhältnisse eines Teils der Stadtbevölkerung die Frauen zum Nähren untüchtig machen, moralische, insofern auf die natürliche Ernährung des Kindes nicht der gebührende Wert gelegt wird.« Diese letzteren treten besonders gerade in den besitzenden Klassen, die doch mit gutem Beispiel vorangehen sollten, hervor; oft genug ist es uns in der Praxis vorgekommen, dass die Erfüllung dieser ersten aller Mutterpflichten nicht selten aus geradezu frivolen Gründen abgelehnt wurde! Hier ist eine gründliche Aenderung der Sitten der höheren Stände geboten!

Nach dem Gesagten ist es leicht verständlich, dass auch bei den Vermögensverhältnissen, dem Stande und der Beschäftigung der Eltern der eminente Einfluss der sozialen Schichtung der Bevölkerung auf die Säuglingssterblichkeit statistisch zum Ausdruck gelangt.

Nach den Untersuchungen Wolffs [1]) beträgt in Erfurt die Säuglingssterblichkeit im Arbeiterstande 30.5%, im Mittelstande dagegen 17.3% und bei den höhern Ständen nur 8.9%.

In Braunschweig starben nach Reck [2]) 1864—1873 von 1000 ehelich geborenen Kindern im ersten Lebensjahr:

in Familien mit einer jährl. Einnahme von	innere Stadt	äussere Stadt
bis 500 Mark	219	—
500—800 Mark	169	—
über 800 Mark	162	—
bis 5000 Mark	—	192
5000—8000 Mark	—	113
über 8000 Mark	—	131

1) A. Wolff, Untersuchungen über die Kindersterblichkeit. Erfurt 1874.

2) Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Kapitel V. Jena 1882.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangten Geigel für Würzburg, Westergaard für Breslau, und hierauf sind auch die Unterschiede zurückzuführen, welche die industriellen Bezirke den ackerbautreibenden gegenüber aufweisen. So berechnete u. A. Engel [1]) für Sachsen die Kindersterblichkeit in vorwiegend industriellen und kommerziellen Gebieten mit 40.0 % in vorwiegend ackerbautreibenden dagegen nur mit 33.4 % der Gesamtsterblichkeit. Besondere Beachtung verdient in dieser Beziehung namentlich die industrielle Beschäftigung der Frauen. Einzelne Gewerbe wirken besonders nachteilig, so die Beschäftigung mit Giften, Quecksilber und dergl. [2]), namentlich auch die Textilgewerbe, wenn sie als Hausindustrie betrieben werden, sodann der wechselnde Lohnerwerb, auch der Bergbau, wo, wie im Waldenburg'schen Kohlenverein, die Frauen der Bergleute im Bereiche der Textilindustrie arbeiten und deshalb die Kinder einen grossen Teil des Tages hindurch ohne Aufsicht und Pflege bleiben (v. Fircks l. c.). In Mühlhausen starben früher, nach Villermé's Untersuchungen [3]), fast die Hälfte der Kinder der Weber und Spinner innerhalb der ersten 15 Monate. Als aber auf seinen Vorschlag der Fabrikant Dollfuss den Wöchnerinnen gestattete, bei Fortbezug des Lohnes sechs Wochen zu Hause zu bleiben, wurde die Säuglingssterblichkeit sofort um 25 % herabgedrückt, ein Fingerzeig, dass hier durch gesetzlichen Schutz der Arbeiterinnen viel zu erreichen ist!

Neben dieser hauptsächlichsten Ursache kommen in der Säuglingssterblichkeit noch mannigfache andere Faktoren in Betracht, die aber gleichfalls sämtlich mit sozialen Einflüssen mehr oder weniger in Zusammenhang stehen. Hierher gehören der Einfluss des Wohnsitzes, des Klimas, der geographischen Lage, der Witterung der Rassenverschiedenheit.

Die Untersuchungen über den Einfluss des Wohnsitzes der Eltern auf die Säuglingssterblichkeit haben ergeben, dass dieselbe

---

1) Engel, Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen (1834—1850). Dresden 1854.

2) Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus. Breslau 1873.

3) Villermé, Rapport sur l'état phys. et moral des ouvriers employés dans les fabriques de soie, de laine et de coton. Mém. de l'Acad. des sciences morales et polit. 2. Serie, II.

im allgemeinen beträchtlicher ist bei der städtischen, als bei der ländlichen Bevölkerung.

Nach den Beobachtungen in Preussen (v. Firck's l. c.) starben in sämtlichen Städten des Königreichs von 100 überhaupt Geborenen (incl. Totgeborenen) vor Vollendung des ersten Lebensjahres 25.2 eheliche und 44.9 uneheliche Kinder, auf dem Lande hingegen 21.9 resp. 36.2. Die Ziffer ist am höchsten in den Grossstädten, demnächst in Mittel- und Kleinstädten und am niedrigsten auf dem platten Lande; aber es finden viele Ausnahmen statt, und selbst einige Grossstädte, wie z. B. Hannover und Frankfurt a. Main, zeigen günstige Verhältnisse.

Nach der oben zitierten Publikation des kais. Gesundheitsamtes starben im Reich im ersten Lebensjahr von 100 ehelich bezw. ausserehelich und insgesamt Lebendgeborenen

	ehelicher Abkunft	ausserehelicher Abkunft	insgesamt
in Grossstädten	26.85	41.92	28.73
in Stadtgemeinden	22.85	33.29	24.47
in Landgemeinden	21.23	33.94	22.22

Da die Gesamtziffern sich aber aus sehr ungleichartigen Bestandteilen zusammensetzen, so sind dieselben, wie mit Recht hervorgehoben wird, für die vorliegende Frage nicht beweiskräftig. In der That zeigen sich auch hier wieder zahlreiche Ausnahmen. So ist in einzelnen Regierungsbezirken Preussens: in Hannover, Wiesbaden, Köln, Trier, Sigmaringen, in den Provinzen Ober- und Rheinhessen, in einzelnen Gebieten Bayerns und anderer Staaten abweichend von der Regel die Sterblichkeit der ehelichen oder ausserehelichen Kinder höher auf dem Lande als in den Städten.

Man erhält deshalb auch ein anderes Bild, wenn man, wie in folgender Uebersicht, den Unterschied der Säuglingssterblichkeit in den Stadt- und Landgemeinden eines grösseren Bezirks vergleicht mit dem Anteil der Städte an dem Gesamtumfange desselben grösseren Bezirks: (Tabelle s. S. 92.)

Hiernach hatte der an stadtartigen Wohnplätzen überhaupt und an grösseren Städten insbesondere reiche Regierungsbezirk Düsseldorf gleichwohl nur eine um etwa ebensoviel grössere Säuglingssterblichkeit in den Städten als der gerade die entgegengesetzten Verhältnisse darbietende Regierungsbezirk Gumbinnen.

Alles dies weist darauf hin, dass der erörterte Einfluss des

Regierungsbezirke	Bei der Volkszählung vom 1. Dezemb. 1875		Im Durchschnitt der Jahre 1875/77 starben in städtischen Gemeinden mehr Säuglinge als in ländlichen		
	kam 1 Wohnplatz von 2000 u. mehr Einwohnern auf q.-Kilometer	lebten von je 100 Pers. der ortsanwesenden Bev. in Wohnplätzen von 2000 und mehr Einwohn.	eheliche	ausserehelliche	insgesamt
Düsseldorf	35	83.9	2.23	5.86	2.45
Arnsberg	69	61.1	1.95	5.29	2.04
Aachen	90	54.0	3.57	15.75	3.99
Minden	159	32.0	1.69	3.91	1.88
Hildesheim	204	31.7	1.52	2.87	1.69
Koblenz	230	23.4	1.54	7.48	1.99
Aurich	311	27.5	4.57	3.14	4.56
Königsberg	459	27.8	4.26	14.99	6.37
Gumbinnen	882	12.9	1.13	5.94	1.89
Lüneburg	960	21.1	3.58	4.69	4.18

Wohnsitzes auf die Säuglingssterblichkeit weniger von der Oertlichkeit an sich, als von der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung in materieller und sittlicher Beziehung abhängig ist. Es machen sich hier unstreitig dieselben Faktoren bemerkbar, wie sie u. A. Finkelnburg [1]) überhaupt für den hygienischen Gegensatz von Stadt und Land so überzeugend nachgewiesen. Wo gleiche Schäden wie in den Städten bei der Landbevölkerung vorhanden sind, da findet sich auch bei dieser eine hohe Sterbeziffer. Wie sehr beispielsweise an einem und demselben Orte die Säuglingssterblichkeit durch das soziale Moment beeinflusst werden kann, zeigt sich u. a. bei den aus den Mitteln der reichen Stiftung des wohlthätigen Humanisten Peabody erbauten allen sanitären Forderungen Rechnung tragenden Wohnhäusern in London. Während 1876 die Säuglingssterblichkeit in den Bezirken Londons, in denen sich jene Wohnungen befinden, 15.9%, in den ärmeren Quartieren sogar 30% betrug, hatten die Peabody-Häuser nur eine Sterblichkeit von 14.5%. (The Brit. med. Journ. 1877 Nr. 845).

Dasselbe gilt im wesentlichen auch bezüglich der Einflüsse des Klima's, der geographischen Lage, der Rassenverschiedenheiten:

In der kalten und heissen Zone gehen $^1/_2$ resp. $^1/_3$ aller Geborenen bereits im ersten Lebensjahre, zumeist an Konvulsionen wieder zu grunde. Welche gewichtige Rolle aber hierbei Lebensverhältnisse, Kulturzustände, Kinderpflege u. dgl. spielen, geht u. A.

1) Finkelnburg, Ueber den hygienischen Gegensatz von Stadt und Land, insbesondere in der Rheinprovinz. Centralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. 1. Jahrg. Bonn 1882.

daraus hervor, dass auf der Insel Westermannöe bei Island nach Errichtung einer Gebär- und Kinderpflegeanstalt die enorme Sterblichkeit in den ersten 14 Lebenstagen von 62 % der Geborenen auf 28 % herabging [1]).

Unter den topographischen Momenten ist namentlich der Elevation über dem Meeresspiegel eine gewisse Bedeutung beigelegt worden.

Escherich [2]) stellt auf Grund seiner Untersuchungen über die Säuglingssterblichkeit in Süddeutschland u. A. den Satz auf: Je höher gelegen der Wohnort, desto grössere Sterblichkeit bei den Neugeborenen.

Ploss [3]) berechnete die Säuglingssterblichkeit im Königreich Sachsen für eine Höhe über dem Meere von:

	bei Knaben	bei Mädchen	
1000—1800 Fuss mit	19%	16%	der Gesamtsterblichkeit
700—1000 » »	18%	14%	»
400— 700 » »	16%	13%	»

Ploss gibt indessen selbst zu, dass diese mit der Elevation des Wohnorts wechselnde Säuglingssterblichkeit zu einem grossen Teile sich aus einer Differenz in der Ernährungsweise erklären lässt.

Auch die oben erörterte hohe Abhängigkeit der Säuglingssterblichkeit in Deutschland von der geographischen Lage der einzelnen Teile des Reichs dürfte sich in der Hauptsache auf derartige Einflüsse zurückführen lassen.

Säuglingssterblichkeit und Höhenlage stehen nicht überall in geradem Verhältnis; in demselben Gebiete zeigen oft gleich hoch gelegene Bezirke erhebliche Unterschiede und überall, auch in den hoch gelegenen Gebirgsgegenden treten die Krankheiten der Atmungsorgane hinter die der Verdauung bedeutend zurück.

Einen unverkennbaren Einfluss üben auf die Säuglingssterblichkeit die Jahreszeiten aus. Während in Deutschland, wie in der gemässigten Zone Europas überhaupt, das Maximum der Gesamtsterblichkeit gegen Ende des Winters, das Minimum gegen Ende des Sommers fällt, fordert unter den Säuglingen umgekehrt

1) Oesterlen, Handbuch der med. Statist. Tübingen 1865 pag. 147.

2) Escherich, Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre in Süddeutschland. Bayer. ärztl. Intelligenzbl. 1860.

3) Ploss, Die Kindersterblichkeit in ihrer Beziehung zur Elevation des Bodens. Archiv für wissenschaftl Heilkunde 1861. VI.

der Sommer die grössten Opfer. In Berlin und vielen anderen Städten ist diese Sommersterblichkeit der Säuglinge so gross — in Berlin treffen auf das Sommerquartal nahezu zwei Drittel des jährlichen Sterblichkeitskontingentes der Säuglinge, dass sie die zeitliche Verteilung der gesamten Sterbefälle geradezu beherrscht und sie gestaltet sich um so grösser, je heisser und trockener der Sommer ist (cf. Petersen [1]) und Böckh l. c.). Herbeigeführt wird sie vorzugsweise durch Krankheiten der Verdauungsorgane, die so gefürchteten Sommerdiarrhöen und Brechdurchfälle, die im Juli und August vor allem unter den Kindern unserer ärmeren Bevölkerung in den entlegenen Stadtteilen so erschreckliche Verheerungen anrichten. Die ätiologischen Momente dieser Verdauungsstörungen sind noch nicht hinreichend aufgeklärt. Neben diätetischen Schädlichkeiten scheinen hierbei, worauf namentlich Finkelnburg [2]) hingewiesen, Ueberhitzung des kindlichen Organismus, wie sie sich leicht in den engen, überfüllten, schlecht gelüfteten Wohnräumen der armen Bevölkerungsklassen vollzieht, und Einflüsse infektiöser Art eine Rolle zu spielen.

Auch die Winterkälte ist dem zarten Kindesalter gefährlich und fordert namentlich in den ersten Lebenswochen infolge der durch sie begünstigten entzündlichen Affektionen der Atmungsorgane zahlreiche Opfer.

Dass aber die Wirkung dieser atmosphärischen Einflüsse wiederum in hohem Grade abhängig ist von den sozialen Verhältnissen liegt auf der Hand.

In Hinsicht des Einflusses von Rasseneigentümlichkeiten wird meist auf die überaus günstige Säuglingssterblichkeit bei den Juden hingewiesen:

Bereits Hoffmann [3]) hat hierauf aufmerksam gemacht. Er fand, dass in Preussen die Christen vor Ablauf des 5. Lebensjahres fast $^1/_6$ aller ehelich Geborenen (incl. Totgeborenen), die Juden hingegen von ihren sämtlich Geborenen, ehelichen und unehelichen nur wenig über $^2/_{11}$ verloren. Seitdem hat diese Beobachtung vielfach Bestätigung gefunden. So fand v. Fircks (l. c.),

1) Petersen, Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt Berlin in den Jahren 1861—1878. Correspondenzbl. des niederrh. Vereins für öffentl. Gesundheitspfl. 1879. VIII.

2) Finkelnburg, Ueber die Sterblichkeitsverhältnisse Berlins. Eulenberg's Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin etc. N. F. XXX, 1.

3) Hoffmann, Sammlung kleiner Schriften u. s. f. Berlin 1843 und 1847.

dass von je 1000 ehelich Geborenen vor Ablauf des ersten Lebensjahres starben bei evangelischen Eltern 229, bei katholischen 223, bei jüdischen Eltern nur 172, ferner A. Glatter [1]), dass von 100 Geborenen starben bei

	Juden	Christen (Serben, Deutschen, Slaven, Ungarn)
im 1. Monat	8.3	16.1
im 2.—5. Jahr	15.0	17.7
im 3.—5. Jahr	44.6	52.8

Nach A. Legoyt [2]) kamen in der Stadt Algier im Jahre 1840 je ein Todesfall auf 22.5 Europäer und auf je 35.8 Juden.

Hierher gehört auch die von Schweig [3]) gemachte Beobachtung, dass im badischen Schwarzwalde die von vorherrschend germanischem Stamme bevölkerten Bezirke eine erheblich höhere Sterblichkeit aufweisen, als die von überwiegend keltischem und baskischem Stamme bevölkerten westlichen.

Man wird indessen schwerlich fehl gehen, wenn man alle diese Unterschiede gleichfalls mehr mit den verschiedenartigen sozialen Lebensverhältnissen, fehlerhaften Gewohnheiten in der Pflege und Ernährung der Kinder in Verbindung bringt. Hierauf weist schon der Umstand hin, dass, ganz abgesehen von dem Zurücktreten des Rassenelementes in Folge der vielfachen Vermischungen, bei den Juden ein sehr erheblicher Unterschied besteht in der Sterblichkeit ihrer ehelichen und unehelichen Kinder. Während die der ersteren, wie oben gezeigt, sich so überaus günstig gestaltet, sind nach v. Fircks die unehelichen Kinder jüdischer Mütter beträchtlich mehr gefährdet. Denn es überlebten das erste Jahr unter je 1000 von evangelischen Müttern unehelich Geborenen 624, von katholischen 603, von jüdischen nur 592. Desgleichen bemerkt Glatter, dass die Judenkinder zwar am günstigsten gestellt sind in dem Säuglingsjahre, dass aber später bei den nicht wohlhabenden Juden, deren Kinder schon in den Entwickelungsjahren auf Erwerb ausgehen, die Sterblichkeit grösser ist als bei den Christen.

1) A. Glatter, Ueber die Lebenschancen bei den Israeliten etc. Wetzlar, 1856, und: das Rassenelement in seinem Einfluss auf biotische Zustände. Oesterr. Rev. Wien 1863.

2) Legoyt, De la vitalité de la race juive. Journ. de la societé de stat. de Paris. 1865. VI.

3) Schweig, Beiträge zur Medizinalstatist. Erlangen 1878. Heft 1.

Es erübrigt schliesslich noch mit einigen Worten auf die Bedeutung der hauptsächlichsten Todesursachen der Säuglinge einzugehen. Von den Verdauungskrankheiten und den Krankheiten der Atmungsorgane ist bereits die Rede gewesen; es kommen hier nur noch in Betracht die Totgeburten, die Infektionskrankheiten, die Lebensschwäche und die angeborenen Krankheiten.

Die Ziffer der Totgeburten stellt sich in Europa im Mittel auf 3.8% der Geburten und 4.7% aller Todesfälle. Sie wird aber, wie die Säuglingssterblichkeit selbst, gleichfalls von den sozialen Verhältnissen wesentlich beeinflusst. Sie ist viel grösser bei unehelichen als bei ehelichen Kindern (nach den Erfahrungen in Preussen im Verhältnis von 54:38), grösser in den Städten als auf dem Lande (43.0‰ gegen 39.6‰), grösser in Gegenden, in denen viele Frauen in der Textilindustrie u. s. w. erwerbthätig sind, als in denjenigen Bezirken, in denen vorherrschend Bergbau und Eisenindustrie oder gar lediglich Ackerbau betrieben werden. Unter den verschiedenen Berufszweigen hatten in Preussen 1877: Dienstboten und Gesinde eine Totgeburtsziffer von 57.76‰, Fabrikarbeiter 45.93‰, städtische Arbeiter und Tagelöhner 44.76‰, dagegen der Lehrstand 28.59‰, die künstlerischen Betriebe nur 24.87 der Geborenen u. s. w.

Unter den Infektionskrankheiten nehmen in der Säuglingssterblichkeit die Blattern den ersten Platz ein; ihre verheerende Wirkung tritt namentlich in Bevölkerungen, die des Impfzwanges entbehren und in Zeiten von Pockenepidemien hervor; es ist hinreichend bekannt, welch ein hohes Kontingent die niederen Bevölkerungsschichten alsdann zu den dieser schrecklichen Seuche erliegenden Opfern stellt. Die übrigen Krankheiten dieser Gruppe und speziell die Ausschlagsfieber, Scharlach, Masern, treten aber in der Regel erst vom zweiten Lebensjahre an in den Vordergrund.

An angeborener Lebensschwäche gehen endlich, nach den in England und Deutschland gemachten Beobachtungen, durchschnittlich etwa 4.5% und mehr der Neugeborenen bald nach der Geburt wieder zugrunde. Aber auch dieses gewissermassen natürliche Moment hängt ebenso wie die frühzeitigen Todesfälle infolge ererbter konstitutioneller Krankheiten (Syphilis u. dgl.) zu einem Teil gleichfalls mit den sozialen Zuständen der Bevölkerung zusammen. Hierher gehören die auf den mütterlichen Organismus direkt einwirkenden Schädlichkeiten, wie schwere Fabrik- und

Landarbeit, das die Gesundheit untergrabende materielle und sittliche Elend, Ausschweifungen aller Art und ihre Folgen, unter denen namentlich der Alkoholismus eine grosse Rolle spielt.

Liegt es nun im Bereich der Möglichkeit, diese Ursachen abzuschwächen und hierdurch den vom allgemein menschlichen wie nationalökonomischen Standpunkte aus beklagenswerten Verlust so vieler entwicklungsfähiger Menschenleben einzuschränken? Die Frage ist begreiflicherweise vielfach diskutiert worden. So sind u. A. von der Académie de médecine in Paris [1]) und in Deutschland von der Sektion für öffentliche Gesundheitspflege der Naturforscherversammlung in Innsbruck [2]) die Massnahmen näher präzisiert worden, welche zur erfolgreichen Bekämpfung der excessiven Säuglingssterblichkeit erforderlich sind.

Oeffentliche und private Gesundheitspflege, Bekämpfung von Vorurteilen in der Ernährung und Pflege der Säuglinge, Hebung der allgemeinen Bildung sind sicherlich im stande, hier nützlich zu wirken, im wesentlichen fällt aber nach dem obigen Resumé der einschlägigen Thatsachen die Bekämpfung der excessiven Säuglingssterblichkeit mit den Aufgaben zusammen, welche die Hebung allgemeiner Wohlfahrt und Gesittung bezwecken. Daher hat die Sozialpolitik auf diesem Gebiete den ersten Platz zu beanspruchen, und wir zweifeln nicht, dass die in Deutschland nach dieser Richtung hin in Angriff genommenen Massnahmen mit ihrer weiteren Entwickelung auch eine Verminderung der Säuglingssterblichkeit zur Folge haben werden.

---

1) R. Virchow, Ueber die Sterblichkeitsverhältnisse Berlins. Berl. klin. Wochenschr. 1872. Nr. 50. — Generalbericht über die Arbeiten der Berliner städtischen gemischten Deputation für die Untersuchung der auf die Kanalisation und Abfuhr bezüglichen Fragen.

2) Deutsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspfl. 1879, I.

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE KÖRPERLICHE ENTWICKLUNG DER ARBEITERBEVÖLKERUNG IN ZENTRALRUSSLAND.

VON

Dr. F. ERISMANN,

O. Ö. PROFESSOR DER HYGIENE AN DER MOSKAUER UNIVERSITÄT.

Im Jahre 1878 fasste die Landschaftsversammlung des Moskauer Gouvernements, auf Antrag der landschaftlichen Sanitatskommission, den Beschluss bei der Regierung ein Gesuch einzureichen, sie möchte eine Untersuchung der hygienischen Zustände in den zahlreichen Fabriketablissements des Gouvernements von Seite der Landschaft (Semstwo) gestatten. Als dann im Frühjahre 1879 vom Minister des Innern, im Einverständnisse mit dem Finanzminister, in dessen Ressort sich die Fabriken befinden, die nachgesuchte Erlaubnis erteilt wurde, beauftragte die Landschaftsverwaltung mit der Ausführung dieser Untersuchungen den Autor dieser Zeilen, in Gemeinschaft mit Dr. A. Pogoscheff; zwei Jahre später gesellte sich uns noch Dr. E. Dementjeff hinzu. Die Enquete begann im Herbst 1879 und nahm volle 6 Jahre in Anspruch. Die Resultate derselben sind schon beinahe vollständig im Drucke erschienen (14 Bände, zu denen sich im Laufe dieses Jahres noch etwa 3 Bände hinzugesellen werden). Das Programm der Untersuchung war vorläufig von der Aerzteversammlung der Landschaft, unter Mitwirkung einiger Statistiker, ausgearbeitet und sodann von uns dem praktischen Bedürfnisse angepasst worden. Dasselbe war sehr reichhaltig, umfasste allseitig sowohl die Einrichtung der Fabriken und die Technik der Produktion (soweit sie vom hygienischen Standpunkte aus Beachtung verdient), als auch die Lebensverhältnisse der Arbeiter, und enthielt unter anderem auch Fragen, die sich auf die körperliche Entwicklung der Arbeiter bezogen. Bei der Ausführung dieses Teiles des Pro-

grammes wurde nun, im Interesse möglichster Objektivität, nicht nur eine allgemeine Schilderung des Gesundheitszustandes der Arbeiter angestrebt, sondern es wurden auch systematische Messungen der Körperlänge und des Brustumfanges ausgeführt. Ausserdem unternahm Dr. Dementjeff noch Bestimmungen des Körpergewichtes und der Muskelkraft gewisser Arbeitergruppen.

Es leuchtet ein, dass gerade durch diese anthropometrischen Untersuchungen, die sehr viel Zeit in Anspruch nahmen, der Gang der Enquete wesentlich verzögert wurde; aber wir waren der Ansicht, dass dieser Uebelstand durch die Resultate, die wir uns von derartigen Messungen versprachen, reichlich aufgewogen werde —, und wir glauben uns in diesen Erwartungen nicht getäuscht zu haben. Ich füge hinzu, dass wir die Gelegenheit benutzten, um bei Anlass dieser Messungen auch das Lebensalter, die Herkunft (Gouvernement) und die spezielle Beschäftigung der einzelnen Arbeiter zu notieren; ausserdem wurde jeder Arbeiter darüber gefragt, ob er ledig oder verheiratet sei, ob er lesen und schreiben könne und wie lange er auf Fabriken arbeite; endlich wurden auch etwaige körperliche Gebrechen oder Folgezustände von Krankheiten genau verzeichnet. Wo sich, wie dies in einigen grösseren Fabriken der Fall ist, die ärztliche Hilfe als mehr oder weniger gut organisiert erwies (eigenes Krankenhaus, Fabriksarzt u. s. w.), wurde das Material der Krankenbücher in weitgehender Weise verwertet und dürfte die Bearbeitung desselben, Hand in Hand mit den Resultaten anthropometrischer Untersuchungen, sehr wertvolle Aufschlüsse über die sanitäre Bedeutung der einzelnen Industriezweige geben können.

Die folgenden Ausführungen enthalten nun die Resultate einer teilweisen Bearbeitung des bei den eben erwähnten Messungen gewonnenen Materiales. Sie möchten um so mehr der Beachtung (und zwar sowohl von Seiten der Aerzte als auch von Seiten der Statistiker) wert sein, als in der einschlägigen Litteratur nicht selten darauf hingedeutet wird, dass die Fabrikarbeit mit zahlreichen und mannigfaltigen Gesundheitsschädlichkeiten für die Arbeiter verbunden sei, dass, im Vergleich zur übrigen Bevölkerung, die Krankenzahl unter den Fabrikarbeitern sehr gross sei, namentlich der jugendliche Organismus unter diesen Schädlichkeiten leide, und die Folgen des Fabrikeinflusses nicht nur für den Einzelnen, unmittelbar Beteiligten, sondern auch für das Gemeinwesen sehr schwerwiegende seien, weil die kör-

perliche Entwicklung ganzer Generationen durch die mit der professionellen Beschäftigung verbundenen Schädlichkeiten hintangehalten werde. So berichtete unlängst Dr. Schuler in seinem ausgezeichneten, dem VI. internationalen Kongress für Hygiene und Demographie in Wien vorgelegten Referate über Fabrikhygiene und Fabrikgesetzgebung, dass in der Schweiz, in industriereichen Gegenden, durchschnittlich 19.7—23.3 % Militärpflichtiger wegen mangelhafter Körperentwicklung für 1—2 Jahre zurückgewiesen werden müssen, während in fabrikarmen Bezirken die Zahl der Zurückgesetzten nur 14.3—18.9 % beträgt. Hier haben wir es also vorzugsweise mit einer verspäteten Körperentwicklung der Fabrikarbeiter zu thun. »Aber auch als eine dauernd hinter der andern Bevölkerung an Kraft und Gesundheit zurückstehende — fährt Dr. Schuler fort — stellte sich die männliche Fabrikbevölkerung dar: während z. B. von sämtlichen 16040 Rekruten eines ostschweizerischen Kreises 11.3 % wegen mangelhafter Entwicklung definitiv entlassen werden mussten, waren es bei den Stickern 14.5 %, bei allen andern Fabrikarbeitern 19.3 %. Alles dies stimmt mit einer Wahrnehmung überein, welche der oberflächlichste Beobachter machen kann — mit dem in der Regel viel schlechteren Aussehen der Fabrikkinder«.

Derartige Beobachtungen, die sich gewiss auch in andern Ländern wiederholen, sind zweifellos äusserst wichtig, weil sie unsere Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand von grosser Bedeutung lenken; aber sie sind, ihrer Allgemeinheit wegen, nicht imstande den Einfluss der Fabrikarbeit auf die körperliche Entwicklung des Menschen hinlänglich zu beleuchten. Dasselbe gilt auch von den zur Zeit vorhandenen anthropometrischen Untersuchungen, die an Individuen verschiedener Stände und Professionen und teilweise auch an Fabrikarbeitern angestellt worden sind, — sie dürfen nur mit äusserster Vorsicht benutzt werden und Topinard [1]) hat gewiss Recht zu sagen, dass »sie alle rasch unter den Händen schmelzen, sobald man an sie etwas strengere wissenschaftliche Forderungen stellt«, — sie sind entweder nicht zahlreich und nicht vollständig genug, oder haben andere Mängel, welche uns nicht erlauben endgiltige Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Und wenn man dies von den vorhandenen anthropometrischen Untersuchungen im Allgemeinen sagen muss, so gilt es um

1) Topinard, Eléments d'anthropologie générale. 1885. pag. 446.

so mehr von denjenigen, wenig zahlreichen Beobachtungen, die sich mehr oder weniger speziell auf Körpermessungen an Personen aus der arbeitenden Klasse, im Vergleich mit den Vertretern anderer Stände, beziehen. So sind z. B. die ersten von Quetelet [1]) citierten Untersuchungen dieser Art, die von Cowell einerseits an Fabrikkindern, andererseits an nicht in Fabriken beschäftigten Individuen gleichen Alters angestellt worden sind, durchaus nicht zu gebrauchen, denn erstens wurden die Messungen der Körperlänge ohne Beseitigung des Schuhwerkes angestellt und zweitens ist die Zahl der untersuchten Kinder eine so geringe, dass die Resultate in hohem Masse von Zufälligkeiten beeinflusst werden mussten. Ich würde es aus diesen Gründen für nicht erlaubt halten aus den Zahlen Cowell's den Schluss zu ziehen, dass die Fabrikarbeit das Längenwachstum des Körpers hintanhält oder auch nur verzögert.

Dasselbe bezieht sich in gewissem Grade auch auf die von Roberts [2]) zusammengestellten Untersuchungen, die in England an Personen verschiedener gesellschaftlicher Stellung und verschiedener Professionen vorgenommen worden sind. Trotz ihrer bedeutenden Zahl sind sie zu exakten Schlüssen wenig geeignet, einmal weil sie in Beziehung auf manche Altersperioden bedeutende Lücken darbieten, sodann weil die einzelnen Gruppen allzu verschiedene Elemente einschliessen, und endlich, weil die Rasseneinflüsse, die hier jedenfalls eine bedeutende Rolle spielen, nicht eliminiert sind. Die Statistik Roberts gibt uns also nur Zahlen, die in gewissem Sinne unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, die aber zu einer wissenschaftlichen Analyse und zu Vergleichungen wenig geeignet sind.

Aus den angeführten Gründen wird man es mir verzeihen, wenn ich im folgenden mich wesentlich auf die Resultate eigener Untersuchungen beschränken und keine weitgehenden Vergleichungen mit den Beobachtungen Anderer anstellen werde. Ich halte vielmehr dafür, dass das Material, über welches ich verfüge, seiner bedeutenden Grösse halber, in vielen Beziehungen als Basis künftiger Vergleichungen dienen kann. Uebrigens will ich gleich hier bemerken, dass dasselbe noch durchaus nicht in allen Richtungen bearbeitet und mit dem in diesem Aufsatze

1) Physique sociale. II. pag. 22 u. folgde.

2) St. George's Hospital Report. 1877. VIII. Siehe auch Topinard, a. a. O. S. 446 u. folgde.

Enthaltenen noch keineswegs erschöpft ist; wir hoffen imstande zu sein, bei weiterer Verwertung desselben noch einige Fragen gründlicher zu beleuchten, die im folgenden entweder ganz umgangen sind oder nur leichthin berührt werden konnten.

Die Zahl der von uns im Gouvernement Moskau (mit Ausschluss der Stadt) untersuchten Fabriketablissements beläuft sich auf 1229, mit einer Arbeiterzahl von 95 000 (Minimum) — 147 500 (Maximum); zur Zeit der Untersuchung, die mit einer nicht unbedeutenden Krisis in den hauptsächlichsten Industriezweigen des Gouvernements zusammenfiel, betrug die Zahl der Arbeiter ca. 115 500, wozu noch 4000—5000 nur in den Sommermonaten beschäftigter Ziegelarbeiter gerechnet werden müssen.

Der Grösse nach variieren die untersuchten Etablissements in sehr weiten Grenzen: wir finden hier kleine Gerbereien, Webereien, chemische Gewerbebetriebe u. dgl. mit 10—20 Arbeitern, eine sehr grosse Zahl von Fabriken aller Art mit 100—500 Arbeitern, zahlreiche Textilfabriken mit je 500—2000 Arbeitern und treffen endlich einzelne Etablissements von enormem Umfange und einer bis an 8000 reichenden Arbeiterzahl.

Was nun die Art der Produktion anbelangt, so sind die untersuchten Fabriksbetriebe ziemlich mannigfaltig; doch ist die Textilindustrie (Verarbeitung von Baumwolle und Wolle) sowohl in bezug auf die Anzahl der Betriebe, als auch in bezug auf die Menge der in denselben beschäftigten Arbeiter bei weitem vorherrschend: in der Baumwollindustrie allein ist etwa die Hälfte aller Fabrikarbeiter des Gouvernements beschäftigt.

In der folgenden Tabelle habe ich die einzelnen Industriezweige, der leichteren Uebersicht halber, in einige grössere Gruppen zusammengestellt.

	Zahl der Etablissements.	Zahl der Arbeiter.
I. Textilindustrie (Spinnereien und Webereien in Baumwolle, Seide und Hanf, Bleichereien, Färbereien, Druckereien u. s. w.)	737	99131
II. Industrie der Steine und Erden (Glas- und Porzellanfabriken, Töpfereien, Ziegelbrennereien, Cementfabriken u. dgl.)	69	6301

	Zahl der Etablissements.	Zahl der Arbeiter.
III. Metallverarbeitung (Maschinenfabriken, Eisengiessereien, Nägel- und Drahtfabriken, Fabrikation von Messingwaren u. s. f.)	79	4876
IV. Chemische Industrie (Chemische Materialien, Kerzen- und Seifenfabrikation, Wachsbleichereien, Zündholz- u. Spiegelfabriken, Siegellackindustrie)	96	1296
V. Lederindustrie	67	1154
VI. Papierindustrie	17	862
VII. Möbel- und Holzindustrie . .	119	783
VIII. Lebensmittelindustrie (Mühlen, Konditoreien, Bierbrauereien, Zuckerfabriken u. dgl.)	44	1034
IX. Buchdruckereien	1	37

Die Zahl derjenigen Arbeiter, deren Alter eruiert wurde, beläuft sich auf 101 241, darunter 65 041 (64.24 %) Männer und 36 200 (35.76 %) Frauen. Dieselben verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Altersgruppen:

Lebensalter	Männer	Frauen	Gesamtzahl	Prozent
Unter 12 Jahren	1342	960	2302	2.28
12—14 Jahre	5380	3948	9323	9.21
15—17 »	7641	7394	15035	14.85
18—60 »	49304	23715	73019	72.12
Ueber 60 »	1374	183	1557	1.54
Summa	65041	36200	101241	100.00

Wir haben also, in abgerundeten Ziffern 11.5 % Kinder, 15 % junge Leute, 72 % Erwachsene und 1.5 % Greise. Gegenwärtig, nachdem seit 1884 das im Jahre 1882 dekretierte Kinderschutzgesetz in kraft getreten ist, werden Kinder unter 12 Jahren in den Fabriken nur ausnahmsweise noch angetroffen; aber auch die Zahl der Kinder von 12—15 Jahren, deren Arbeitszeit durch das Gesetz beschränkt ist, scheint nach den Berichten der Fabrikinspektoren abgenommen zu haben, da in manchen Fabrikbetrieben die Kinder durch junge Leute und Frauen teilweise ersetzt worden sind.

Von 35 890 Arbeiterinnen, deren Familienstand in Erfahrung gebracht wurde, waren 14 449 (40.26 %) verheiratet, 18 752 (52.25 %) unverheiratet und 2689 (7.49 %) Witwen.

Was die Herkunft der Arbeiter auf den untersuchten Fabriken anbelangt, so stammen dieselben fast ausschliesslich aus Zentralrussland d. h. aus dem Moskauer Gouvernement selbst und aus den dasselbe unmittelbar umgebenden Gouvernements: Tula, Rjäsan, Kaluga, Wladimir, Ssmolensk und Twer; 103 175 Arbeiter beiderlei Geschlechts, deren Herkunft notiert wurde, verteilen sich auf die einzelnen Gouvernements folgendermassen:

Gouv.	Moskau	66038 =	64.01 %
»	Tula	8725 =	8.46 »
»	Rjäsan	8186 =	7.93 »
»	Kaluga	7821 =	7.58 »
»	Wladimir	4996 =	4.84 »
»	Ssmolensk	4993 =	4.84 »
»	Twer	1315 =	1.27 »
Alle übrigen Gouv.		1101 =	1.07 »
	Summa	103175 =	100.00 %.

Wir können also mit Recht sagen (was für die Beurteilung des folgenden nicht unwichtig ist), dass wir eine im etnographischen Sinne in hohem Grade einförmige Bevölkerung vor uns haben, und dass fast alle untersuchten Arbeiter ihrer Abstammung nach Grossrussen sind. Es ist wahr, die Bevölkerung des Gouvernement Ssmolensk besteht teilweise aus Weissrussen, doch durfte dieser Thatsache in bezug auf die aus unseren Untersuchungen zu ziehenden Folgerungen keine wesentliche Bedeutung beizumessen sein, da erstens die Verschmelzung der Weissrussen und Grossrussen im Gouvernement Ssmolensk eine sehr innige zu sein scheint, und da zweitens die Zahl der Arbeiter aus diesem Gouvernement überhaupt keine sehr bedeutende ist.

Die Zahl der anthropometrisch untersuchten Individuen beläuft sich auf mehr als 100 000 Personen beiderlei Geschlechts (64 820 Männer und 36 102 Frauen) und jeglichen Alters zwischen 8 und 80 Jahren. Hierunter befinden sich, ausser den eigentlichen Fabrikarbeitern, auch diejenigen Handwerker (Schlosser, Schmiede, Schreiner, Tischler u. dgl.) und Taglöhner, die auf jeder grösseren Fabrik immer in mehr oder weniger bedeutender Anzahl vorhanden sind. Diese beiden Kategorien von Arbeitern nun, die nicht wohl zur ständigen und spezifischen Fabrikbevölkerung zu rechnen sind, befinden sich durchwegs in anderen, hygienisch grösstenteils weit günstigeren Verhältnissen

als die eigentlichen Fabrikarbeiter; namentlich stehen die Taglöhner der Landbevölkerung viel näher als dem industriellen Arbeiter. Dieser Umstand gab uns, wie weiter unten ersichtlich sein wird, Gelegenheit zu nicht uninteressanten Vergleichen, die den verhängnisvollen Einfluss der ständigen Beschäftigung innerhalb der Fabriken auf die körperliche Entwicklung der Arbeiter grell beleuchten.

Was die Technik der Untersuchung anbetrifft, so wurde die Messung der Körperlänge in gewöhnlicher Weise und nach Beseitigung jeglicher Fussbekleidung vorgenommen. Der Brustumfang wurde, im grossen und ganzen in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen Toldt's [1]), in der Höhe des 8. Brustwirbels (hinten) und der 4.—5. Rippe (vorn) gemessen; als Leitungspunkte dienten hiebei einerseits die unteren Winkel der Schulterblätter, anderseits die Brustwarzen, in deren Höhe das Messband angelegt wurde. Die Ablesung geschah bei gewöhnlichem, ruhigem Atmen, im Momente der Atempause; verschiedene, an den zu Untersuchenden gerichtete Fragen, oder ein einfaches Gespräch mit ihm, dienten dazu seine Aufmerksamkeit von der Messung abzulenken und möglichst ruhige und regelmässige Atembewegungen seinerseits hervorzurufen. Um eine erhebliche Verschiebung der Brustwarzen und Schulterblätter möglichst zu vermeiden, wurde das nicht selten übliche vertikale Emporheben der Hände während der Messung nicht angewendet und dem Oberarm nur eine horizontale Stellung gegeben, die sich auf einfache Weise dadurch erzielen liess, dass der zu Untersuchende angewiesen wurde, das Hemd in die Höhe zu heben. Einige Schwierigkeiten bot die Messung des Brustumfanges bei erwachsenen Mädchen und Frauen; doch erreichten dieselben nur selten einen höheren Grad, Dank der bei unseren Arbeiterinnen allgemein üblichen Art der Kleidung (Ssaraphan), bei welcher die Brust unmittelbar oberhalb der Brustdrusen leicht umgürtet ist und jede künstliche Hebung der Brüste vermieden wird; hiebei ist es meist nicht sehr schwer, auch über der Kleidung das Messband an der richtigen Stelle anzulegen, ohne dass die Brüste ein Hindernis hiefür bilden würden; auf Rechnung der Kleidung, die an der betreffenden Stelle eigentlich nur aus dem Hemde besteht, wurde, entsprechend mehrfachen Kontrollbestimmungen, 0.5—1 cm von der

1) Toldt, Studien über die Anatomie der menschlichen Brustgegend etc. 1875.

am Messbande abgelesenen Grösse subtrahiert. Immerhin muss natürlich zugegeben werden, dass die Messung des Brustumfanges bei den älteren Mädchen und bei den Frauen nicht auf diejenige Genauigkeit Anspruch machen kann, die bei den männlichen Arbeitern zu erreichen war.

Indem ich nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Schilderung der Resultate unserer Untersuchungen übergehe, bringe ich zuerst eine Tabelle, die, sowie auch die entsprechenden Diagramme (I und II), einfach ein Bild geben von dem Wachstum der Körperlänge und des Brustumfanges bei der in Fabriken arbeitenden Bevölkerung Zentralrusslands. Die Tabelle beginnt mit dem 8. Lebensjahre; bis zum 30. Jahre sind die Resultate der Messungen nach den einzelnen Lebensjahren zusammengestellt, von da an aber nach fünfjährigen Altersgruppen geordnet.

Tabelle I.

Körperlänge und Brustumfang aller untersuchten Arbeiter nach den Altersjahren.

A. Männer.

Lebensalter	Zahl der untersuchten Individuen	Mittlere Körperlänge in cm	Mittlerer Brustumfang in cm	Differenz zwischen Brustumfang und halber Körperlänge in cm
8	36	120.11	62.12	+ 2.07
9	109	122.36	61.94	+ 0.76
10	411	126.26	63.16	+ 0.03
11	770	129.89	64.55	— 0.39
12	1398	134.40	66.19	— 1.01
13	1673	137.73	67.45	— 1.41
14	2299	141.21	69.21	— 1.39
15	2559	146.66	71.87	— 1.46
16	2537	153.19	75.07	— 1.52
17	2525	158.57	78.55	— 0.73
18	2671	161.76	81.26	+ 0.38
19	2567	163.56	83.43	+ 1.65
20	2730	164.36	83.91	+ 1.73
21	1747	164.41	84.03	+ 1.83
22	1894	164.62	84.50	+ 2.19
23	1885	165.24	84.81	+ 2.19
24	1518	164.95	85.14	+ 2.67
25	1918	165.06	85.35	+ 2.82
26	1711	164.90	85.51	+ 3.06
27	1961	165.34	85.88	+ 3.21

Digitized by Google

28	1999	165.01	86.14	+ 3.64
29	1481	165.35	86.09	+ 3.42
30—34	7126	165.06	86.38	+ 3.85
35—39	6315	165.20	86.73	+ 4.13
40—44	4314	165.15	86.84	+ 4.27
45—49	3401	165.20	87.01	+ 4.41
50—54	2352	164.73	87.14	+ 4.68
55—59	1531	165.01	87.20	+ 4.70
60—64	959	164.98	87.53	+ 5.04
65—69	299	164.80	87.77	+ 5.37
70—79	104	164.42	87.40	+ 4.98
80 u. mehr	7	163.57	87.28	+ 5.49

B. Frauen.

8	18	118.81	59.83	+ 0.43
9	97	123.04	59.87	— 1.65
10	268	129.53	61.61	— 3.09
11	564	130.98	62.91	— 2.58
12	947	135.49	64.92	— 2.82
13	1212	139.89	67.32	— 2.62
14	1778	143.45	70.12	— 1.60
15	2401	148.17	73.72	— 0.36
16	2597	150.98	76.91	+ 1.42
17	2384	152.35	78.73	+ 2.56
18	2116	152.75	79.75	+ 3.38
19	1668	153.32	80.36	+ 3.70
20	1938	153.00	80.18	+ 3.68
21	916	153.14	80.35	+ 3.78
22	1125	153.31	80.13	+ 3.48
23	1122	153.24	79.90	+ 3.28
24	800	153.54	80.28	+ 3.51
25	1296	152.88	80.08	+ 3.64
26	856	153.14	79.89	+ 3.32
27	947	153.11	79.81	+ 3.26
28	834	153.12	79.82	+ 3.26
29	447	153.37	80.21	+ 3.53
30—34	3020	153.29	79.91	+ 3.27
35—39	2613	153.61	80.11	+ 3.31
40—44	1756	153.14	79.62	+ 3.05
45—49	1113	152.94	79.42	+ 2.95
50—54	749	152.59	79.03	+ 2.74
55—59	323	153.33	79.09	+ 2.43
60—64	132	151.81	79.17	+ 3.27
65 u. mehr	47	150.43	78.55	+ 3.33

Bevor ich auf die Detail-Analyse dieser Zahlenreihen eingehe, möchte ich im Allgemeinen auf die Gesetzmässigkeit aufmerksam machen, die sich in denselben ausspricht und die wir ohne Zweifel den zu unserer Verfügung stehenden grossen Zahlen zu verdanken haben. Kleine Schwankungen, die jedoch 1—2 Millimeter selten überschreiten, kommen allerdings zuweilen auch da noch vor, wo sie eigentlich nicht sein sollten, und ich kann deshalb nicht behaupten, dass der Einfluss von Zufälligkeiten hier absolut ausgeschlossen sei; noch grössere Zahlen müssten vermutlich auch diese letzten Spuren zufälliger Einflüsse verschwinden lassen. Aber wenn auch das Absolute nicht erreicht ist, so sind wir jedenfalls seiner Grenze sehr nahe gekommen und können deshalb wohl mit Recht annehmen, dass die Zahlen der obenstehenden Tabelle wirklich sehr annähernd den normalen Wachstumsgang der aus so mannigfaltigen Elementen bestehenden Fabrikbevölkerung in Zentralrussland ausdrücken. — Dass eine noch grössere Zahl der Untersuchten auch die letzten kleinen, von Zufälligkeiten abhängigen Unregelmässigkeiten verschwinden lassen würde, kann ich leicht dadurch zeigen, dass ich an Hand des obenstehender Tabelle zu Grunde liegenden Materiales grössere Altersgruppen, die nun eine bedeutendere Anzahl von Fällen einschliessen, bilde. Im folgenden habe ich zu diesem Zwecke in der die Männer betreffenden Zahlenreihe zwischen dem 20. und 30. Jahre je 2 Lebensjahre vereinigt und vom 30. Jahre an, statt fünfjährige Gruppen, zehnjährige gebildet.

Männer.

Lebensjahre	Körperlänge in mm	Zahl der untersuchten Individuen
20 u. 21	1643.8	4477
22 u. 23	1649.3	3779
24 u. 25	1649.6	3436
26 u. 27	1651.3	3672
28 u. 29	1651.5	3480
30—39	1651.3	13441
40—49	1651.7	7715
50—59	1648.4	3883
60—69	1649.3	1258
70—79	1644.2	104
80 u. mehr	1635.7	7

Eine grössere Regelmässigkeit, als diejenige die sich hier äussert, kann auch der strengste Richter kaum erwarten: wir sehen vom 20. Jahre an noch ein langsames aber stetiges Wachstum, welches bis zum 26. Jahre andauert; von hier an bis zum 50. Lebensjahre hält sich dann die Körperlänge auf wunderbar gleicher Höhe, mit Schwankungen von höchstens 0.4 mm; mit dem 6. Jahrzehnte aber beginnt ein allmähliches Zusammensinken des Körpers, das vom 70. Jahre an besonders auffallend wird.

Dasselbe Verschwinden der durch Zufälligkeiten hervorgerufenen Schwankungen bei Vermehrung der Individuenzahl in den einzelnen Gruppen, das wir soeben bei den Männern erreicht haben, können wir auch bei den Arbeiterinnen konstatieren; nur sind wir hier, da bei den Frauen der Stillstand des Wachstums früher eintritt als bei den Männern, genötigt die Zusammenstellung der einzelnen Lebensjahre zu Gruppen schon mit dem 18. Altersjahre zu beginnen.

Frauen.

Lebensjahre	Körperlänge in mm	Zahl der untersuchten Individuen
18 u. 19	1530.0	3784
20 u. 21	1530.4	2854
22 u. 23	1532.0	2247
24 u. 25	1531.3	2096
26 u. 27	1531.2	1803
28 u. 29	1532.0	1281
30—39	1534.4	5633
40—49	1530.7	2878
50—59	1528.1	1072
60 u. mehr	1514.5	179

Auch hier sehen wir, dass nach beendetem Längenwachstum bis zum Beginn des senilen Zusammensinkens des Organismus im 5. Jahrzehnt, die Schwankungen der Körperlänge, mit einer einzigen Ausnahme, nur kleine Bruchteile eines Millimeters betragen.

Um die Analyse der Grundtabelle I zu erleichtern, will ich hier noch eine Zahlenreihe einschalten, welche aus dieser Tabelle abgeleitet ist und die jährliche Wachstumszunahme vom 9. Lebensjahre an bis zum vollendeten Wachstum ausdrückt (siehe auch Diagramm I und II).

Tabelle II.

Jährliche absolute Wachstumszunahme der Körperlänge und des Brustumfanges in den verschiedenen Altersstufen (in cm).

Lebensjahre	Männer. Körperlänge	Männer. Brustumfang	Frauen. Körperlänge	Frauen. Brustumfang
8—9	2.25	—	4.23	—
9—10	3.90	1.22	6.49	1.80
10—11	3.63	1.39	1.45	1.26
11—12	4.51	1.64	4.51	2.01
12—13	3.33	1.26	4.40	2.40
13—14	3.48	1.76	3.56	2.80
14—15	5.45	2.66	4.72	3.60
15—16	6.53	3.20	2.81	3.19
16—17	5.38	3.48	1.47	1.82
17—18	3.19	2.71	0.40	1.02
18—19	1.80	2.17	0.15 (in 2 J. 0.29)	0.24 (in 2 J. 0.48)
19—20	0.80	0.48		
20—23 [1]	0.19 (in 3 J. 0.57)	0.25 (in 3 J. 0.74)	0.08 (in 2 J. 0.16)	0
23—27	0.05 (in 4 J. 0.20)	0.26 (in 4 J. 1.05)	0	—
27—35	0	0.10 (in 8 J. 0.85)	—	—
35—45	0	0.04 (in 10 J. 0.36)	—	—

Wir haben nun alle diejenigen Daten, welche notwendig sind um das Wachstum unserer Arbeiterbevölkerung zu charakterisieren und, wenn ich mich so ausdrücken darf, das »Wachstumsgesetz« derselben zu konstruieren.

Beginnen wir mit den Männern. Hier sehen wir nun in erster Linie (Diagramm 1), dass in der Altersperiode von 10—18 Jahren das Längenwachstum des Körpers durchaus kein gleichmässiges ist, sondern dass diese Periode, in Bezug auf die Grösse der jährlichen Wachstumszunahme, in drei sehr charakteristische Abschnitte zerfällt: im ersten Abschnitt, der bis zum 14. Lebensjahre dauert, läuft die Wachstumskurve von Jahr zu Jahr ziemlich gleichmässig fort und beträgt hier die mittlere Jahreszunahme 3.74 cm. — Der zweite Abschnitt beginnt mit dem 15. Lebensjahre d. h. mit dem Anfange der Pupertätszeit: mit dieser Periode tritt ein rasches und bedeutendes Anschwellen der Wachstumskurve ein, — dieselbe erreicht ihre Akme im 16. Lebens-

1) Von hier an sind der Berechnung die den betreffenden Altersgruppen zugehörigen Grossen zu Grunde gelegt.

jahre, hält sich aber auch im 17. Jahre noch auf bedeutender Höhe und beginnt erst im 18. Jahre merklich zu sinken; im Mittel beläuft sich die Jahreszunahme in dieser 3 Jahre umfassenden Periode des gesteigerten Wachstums auf 5.79 cm. — Der dritte Abschnitt nimmt seinen Anfang, wie gesagt, mit dem 18. Lebensjahre, zu dieser Zeit nimmt die Jahreszunahme der Körperlänge stetig und ziemlich rasch ab, so dass es sich im Alter von 20—23 Jahren nur noch um eine Zunahme von 2 mm. im Jahre handelt.

Es ist noch nicht lange her, seit man diesen charakteristischen Verlauf der Wachstumskurve bei den Junglingen entdeckt hat.

So wurden z. B. von Quetelet die soeben bezeichneten Schwankungen derselben nicht hervorgehoben; dieser Forscher gibt im Gegenteile an, dass für die männliche Bevölkerung in Brüssel das Jahreswachstum im Alter von 5—16 Jahren ein sehr gleichmässiges sei: es soll während dieser Zeit im Mittel 5.6 cm. betragen, im 17. Jahre jedoch sich schon nur auf 4 cm. belaufen und in den folgenden zwei Lebensjahren auf 2.5 cm. sinken [1]). Dieser Angabe entsprechend, hätte also die Wachstumskurve Quetelet's eine ganz andere Gestalt als die unsrige.

Es ist wahr, man bemerkt schon in den Untersuchungen Zeising's [2]) ein beschleunigtes Wachstum im Alter von 13—16 Jahren; aber die Zahlen Zeising's beruhen auf Messungen von je nur 10 Individuen jeder Altersklasse und sind deshalb nicht frei von erheblichen, durch zufällige Einflüsse hervorgerufenen Schwankungen, die den Wert seiner Angaben bedeutend herabsetzen.

So wurde denn, unseres Wissens zum erstenmale, die Thatsache des rascheren Wachstums während der Pubertätsperiode, an hinlänglich reichhaltigem Materiale, konstatiert durch Bowditsch [3]), dessen auf etwa 24 000 Messungen (13 691 Knaben und 10 904 Mädchen) beruhenden Zahlenreihen und Diagramme wirklich keinen Zweifel daran lassen, dass die Bostoner Schulkinder im 14. Lebensjahre auf einmal rascher zu wachsen beginnen und

1) Physique sociale. II. pag. 27.

2) Verhandlungen der kais. Leopold-Carolinischen Akademie der Naturforscher. Bd. 26. 1858.

3) Eight Annual Report of the State Board of Health of Massachusetts. January 1877. pag. 275 u folgde. — Siehe auch Topinard, a. a. O. S. 420, oder Gerhardt's Handbuch der Kinderkrankheiten I. 1. Hälfte, 2. Aufl. 1881. S. 261.

dass dieses beschleunigte Wachstum anhalt bis zum 17. Jahre, von wo an sich dann eine raschere Abnahme des Jahreswachstums bemerkbar macht. — Zu demselben Resultate wie Bowditsch, und ungefähr zu derselben Zeit, obgleich an weit beschränkterem Materiale, gelangte auch Kotelmann [1]) bei seinen an den Gelehrtenschülern des Johanneums in Hamburg ausgeführten Untersuchungen: es stellt sich aus seinen Ziffern deutlich heraus, dass das Längenwachstum der Hamburger Gymnasiasten im 14. Lebensjahre plötzlich zunimmt, und dass die Zunahme, die ihren Höhepunkt im 16. Lebensjahre — mit der eintretenden Geschlechtsreife — erreicht, bis zum 18. Jahre fortdauert, wo dann ein rascher Abfall eintritt. An sehr bedeutendem Materiale, das durch Messungen von 18 432 Personen in England gewonnen wurde, konstatiert dieselbe Eigentumlichkeit des Längenwachstums auch Roberts [2]). — Des grossen Interesses halber, das diese Erscheinung sowohl vom biologischen, als auch vom sanitären Standpunkte aus verdient, erlaube ich mir hier nicht nur die von Bowditsch für das Jahreswachstum im Alter von 9—20 Jahren erhaltenen Grössen, sondern auch die Zahlen von Kotelmann und Roberts den meinigen an die Seite zu stellen:

Jahreswachstum bei den Knaben.

Lebensalter.	Erismann.	Bowditsch.	Kotelmann.	Roberts.
9—10	3.90	4.90	2.17	6.6
10—11	3.63	5.10	4.31	5.1
11—12	4.51	4.10	4.85	3.4
12—13	3.33	4.60	3.18	4.0
13—14	3.48	5.30	5.79	5.4
14—15	5.45	6.80	5.31	5.1
15—16	6.53	6.10	7.46	5.6
16—17	5.38	6.90	5.25	6.7
17—18	3.19	2.10	1.49	3.9
18—19	1.80	1.60	—	1.9
19—20	0.80	1.40	—	1.8

Es ist nicht schwer, sich von dem vollständigen Parallelismus dieser 4 Reihen zu überzeugen. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen ihnen besteht darin, dass die Zahlen des Jahreswachstums, bei Bowditsch durchwegs, bei Kotelmann

1) Zeitschrift des k. preussischen Stat. Bureau's. 1879.

2) St. George's Hospital Reports. 1877. VIII. pag. 1 u. folgde. — Ich citiere im Texte nach einem Referate im »Kriegs-Militärischen Journal« (russ.) Nov. 1877.

und Roberts teilweise, etwas grösser sind als bei uns; dieser Umstand ändert jedoch an dem Charakter der Wachstumskurve durchaus nichts, — er deutet nur darauf hin, dass die amerikanische Jugend überhaupt schneller wächst und bei gleichem Alter eine grössere Körperlänge besitzt als die Kinder unseres Arbeiterstandes. Ausserdem will ich bemerken, dass die Periode des beschleunigten Wachstums bei unseren Kindern um ein Jahr später beginnt als bei den Amerikanern, Engländern und Hamburger Gymnasiasten.

Es würde mich hier nun zu weit führen, wollte ich die im Laufe des letzten Jahrzehnts erschienenen Arbeiten aller derjenigen Autoren erwähnen, die auf Grund mehr oder weniger ausgedehnter Untersuchungen die Richtigkeit des soeben erwähnten Wachstumsgesetzes zu bezeugen vermochten. Es genügt hier zu konstatieren, dass der schon vor 10 Jahren von Vierordt [1]) ausgesprochene, bei ihm offenbar durch die Arbeit Zeisings hervorgerufene Wunsch, es möchten Beginn und Zeitdauer des stärkern Längenwachstums genauer festgestellt werden, unzweifelhaft in Erfüllung gegangen ist: wir wissen jetzt, dass die Periode des beschleunigten Wachstums bei den Knaben mit dem 14. oder 15. Lebensjahre d. h. mit dem Beginn der Geschlechtsreife eintritt und nach Erreichen des 18. Lebensjahres ihren Abschluss nimmt. Nur hat sich Vierordt darin geirrt, dass er die Lösung dieser Frage von der individualisierenden Methode erwartete, während in der That nur die generalisierende (statistische) Methode befähigt war das Material zu ihrer Entscheidung zu liefern.

Nach dem Gesagten braucht es kaum noch eines weiteren Beweises für die Behauptung, dass das Bestreben einen mathematischen Ausdruck für das Wachstumsgesetz des Menschen zu finden (Quetelet, Liharzik, Zeising) kaum von Erfolg begleitet sein kann und dass diejenige Gesetzmässigkeit, die hier beobachtet wird, sich schwerlich in eine für alle Fälle passende Formel einkleiden lassen wird.

Indem wir nun die Entwicklung unseres Arbeiters weiter verfolgen, finden wir, dass derselbe auch nach Vollendung des 20. Lebensjahres noch fortfährt zu

1) Gerhardt, Handbuch der Kinderkrankheiten. 1. 1877. pag. 72.

wachsen, wenn auch in sehr geringem Masse: vom 20. bis zum 23. Jahre nimmt das Längenwachstum im ganzen um 0.57 cm. (0.19 cm. jährlich), vom 23. bis zum 27. Jahre nur um 0.20 cm. (0.05 cm. jährlich) zu. — Mit dem 27. Jahre ist das Längenwachstum des männlichen Organismus vollendet, nachdem die Körperlänge in der Periode vom 20. bis zum 27. Jahre nicht mehr als um 0.80 cm. zugenommen hat.

Schon Quetelet [1]) hatte darauf aufmerksam gemacht, dass das Längenwachstum des jungen Mannes zu der Zeit, wo derselbe in den Militärdienst eintritt, noch nicht beendet ist, und dass die Körperlänge sogar nach dem 25. Jahre noch etwas zuzunehmen scheint. Doch gibt Quetelet hiebei den Zeitpunkt der Vollendung des Längenwachstums nicht genau an, — er zeigt nur, an der Hand offizieller Messungen von 900 Individuen in Brüssel, dass vom 25. bis zum 30. Jahre diese Individuen im Mittel noch von 167.50 cm. auf 168.41 cm. d. h. um 9.1 mm. gewachsen sind. Nach unseren Untersuchungen ist diese Zunahme vermutlich zu hoch um als Norm betrachtet werden zu können und dürfte, der verhältnismässig geringen Zahl der ihr zugrunde liegenden Messungen wegen, von zufälligen Umständen beeinflusst worden sein. Im Ganzen betrug die Wachstumszunahme der 900 Individuen aus Brüssel vom 19. bis zum 30. Lebensjahre 1.93 cm.; bei unserer Arbeiterbevölkerung erhalten wir für dieselbe Altersperiode (streng genommen nur vom 19. bis zum 27. Altersjahre) nicht mehr als 1.57 cm. — Später äusserte sich Quetelet über den Zeitpunkt des vollendeten Längenwachstums folgendermassen: »Man kann das Wachstum als vollkommen abgeschlossen betrachten mit dem 30. Jahre; doch ist die Zunahme, die dasselbe nach dem 23. bis 25. Lebensjahre erfährt, schon kaum bemerkbar«.

Dafür, dass der Abschluss des Längenwachstums im allgemeinen auf eine spätere, als die von uns für die Arbeiterbevölkerung Zentralrusslands eruierte, Altersperiode falle, scheinen auch die bekannten Angaben von Baxter und Gould [2]) über die Resultate der während des amerikanischen Sezessionskrieges vorgenommenen Messungen zu sprechen: bei Baxter wird das Maximum der Körperlänge im Alter von 34 und 35 Jahren erreicht,

1) Anthropométrie. 1874. pag. 178.

2) Citiert nach Topinard. a. a. O. S. 418 u. 431.

und die Wachstumszunahme vom 20. bis zum 35. Jahre beträgt 2.5 cm.; bei Gould finden sich Maximalzahlen im Alter von 29 und 31—34 Jahren, aber die Wachstumszunahme vom 20. bis zum 29. oder 31. Jahre beträgt nur 0.9—1 cm. — Auf den ersten Blick verdienen die Angaben von Baxter und Gould in bezug auf die hier uns interessierende Frage um so mehr Beachtung, als die Messungen, auf welchen sie beruhen, an hunderttausenden von Individuen der verschiedensten Herkunft und Abstammung im Alter von 17—35 Jahren und darüber angestellt worden sind. Aber gerade dieser Umstand, der in mancher Hinsicht den genannten Arbeiten wirklich einen besondern Wert verleiht, setzt, wie ich glaube, ihre Bedeutung in bezug auf die Frage nach dem Zeitpunkte der Vollendung des Wachstums wesentlich herab. Es ist nämlich klar, dass das Wachstumsgesetz, das einerseits ohne Zweifel mit den Rasseneigentümlichkeiten in engem Zusammenhange steht, andrerseits vermutlich durch gewisse konstante Lebensverhältnisse in gewissem Grade modifiziert werden kann, am reinsten in die Erscheinung treten muss, wenn es an einer durch gemeinschaftliche Abstammung und Lebensumstände gekennzeichneten Bevölkerungsgruppe studiert wird, während andrerseits ein in seinen Elementen so verschiedenartiges Material, wie es Baxter und Gould zur Verfügung stand, schwerlich dazu geeignet ist, das Wachstumsgesetz in voller Reinheit erscheinen zu lassen. Wir können uns deshalb auch nicht damit einverstanden erklären, wenn Topinard (a. a. O. S. 420) auf Grund der amerikanischen Messungen annimmt, dass der definitive Abschluss des Längenwachstums erst zwischen 30 und 35 Jahren oder sogar in einem noch vorgerückteren Alter eintrete.

Die mittlere Körperlänge unseres erwachsenen Arbeiters, nach vollem Abschluss des Wachstums, beträgt 165.13 cm. Diese Zahl kann ich, was Russland anbetrifft, nur mit derjenigen Grösse vergleichen, welche Dr. Pesskoff [1]) bei Messungen erhielt, die von ihm bei Gelegenheit der Untersuchung zahlreicher Fabriken in der Stadt Moskau angestellt wurden. Das übrige anthropometrische Material, über welches wir verfügen, ist ent-

1) Pesskoff, Zur Frage über den Einfluss der Fabrikarbeit auf die Gesundheit der Arbeiter (russ.). Arbeiten der VI. Versammlung der Landschaftsärzte des Moskauer Gouvernements. 1882.

weder zu unbedeutend in bezug auf die Zahl der untersuchten Individuen, oder betrifft nur militärpflichtige Personen im Alter von 20 und 21 Jahren, wo, wie wir soeben gesehen haben, von einem definitiven Abschluss des Längenwachstums noch nicht die Rede sein kann.

Pesskoff untersuchte 9 418 Arbeiter männlichen Geschlechts im Alter von 9—60 Jahren und darüber; der Abschluss des Wachstums erfolgt, nach seiner Tabelle, im Alter von 25—26 Jahren und die mittlere Körperlänge der erwachsenen Arbeiter, im Alter von 25—55 Jahren, beläuft sich auf 165.59 cm., also um beinahe 0.5 cm. mehr als bei den von uns untersuchten Individuen. Ich muss überhaupt sagen, dass alle Massangaben Pesskoffs um ein klein weniges höher sind als die unsrigen, sonst aber mit den letzteren sehr gut übereinstimmen. Es wäre ja wohl möglich, dass der unbedeutende Unterschied zu gunsten der Arbeiter in den städtischen Fabriken dem Einflusse des Stadtlebens überhaupt zu verdanken wäre, der sich, wie es scheint, auch anderweitig in dieser Richtung geltend macht.

Im Vergleiche mit den entsprechenden Angaben aus anderen Ländern, ist das oben angeführte Normalmass unseres erwachsenen Arbeiters etwas niedrig. Für die Belgier gibt Quetelet [1]) als mittlere Körperlänge 168.6 cm. an. Bei den während des Sezessionskrieges gemessenen Amerikanern verschiedener Herkunft wurde, nach den Angaben Gould's, im Alter von 31—34 Jahren folgende mittlere Körperlänge gefunden [2]):

Aechte Amerikaner	173.6 cm.	Irländer	171.1 cm.
Südstaaten	175.0 »	Franzosen	169.1 »
Brittisches Amerika	173.0 »	Deutsche	169.6 »
Engländer	170.1 »	Skandinavier	171.8 »
Schottländer	171.3 »	Spanier	168.4 »

Wir haben übrigens Anhaltspunkte zu glauben, dass die meisten der soeben angeführten Nationalitäten in ihrer Heimat keinen so hohen Wuchs erreichen als in Amerika. So z. B. gibt Topinard als die mittlere definitive Körperlänge der Franzosen 165.9 cm. an; die Engländer erreichen in ihrer Heimat, nach Beddoe, einen mittleren Wuchs von 169.0 cm.; die mittlere Körperlänge der Italiäner schwankt, je nach den Provinzen, zwischen 161 und 166 cm. (Topinard).

1) Anthropométrie, S. 177.

2) Topinard, a. a. O. S. 429.

Auf der einmal erreichten Höhe hält sich nun die Köperlänge unserer Arbeiter während etwa 25 Jahren d. h. bis zum Anfang des 6. Jahrzehnts. Zu dieser Zeit beginnt, wenn auch anfangs in sehr geringem, kaum merklichem Grade, das senile Zusammensinken des Organismus. Dasselbe beträgt in der That zwischen 50 und 70 Jahren nicht mehr als 2.4 mm. und tritt erst in höherem Alter deutlicher hervor. Uebrigens vermindert sich die Körperlänge selbst vom 70. bis zum 80. Jahre nur um 5.1 mm. und erst nach dem 80. Jahre sinkt der Körper in auffallender Weise zusammen, — zu dieser Zeit beträgt die Verminderung des Wuchses beinahe 1 cm.; im ganzen aber beläuft sie sich, vom 50. Jahre an gerechnet, auf 1.6 cm.

Bei Quetelet finden wir über das senile Zusammensinken des Organismus zwei Angaben, — die eine in seiner »Physique sociale« (II. pag. 32), die andere in der später erschienenen »Anthropométrie« (pag. 177). Hienach beträgt bei der männlichen Bevölkerung Belgiens die Verminderung der Körperlänge

	I.	II.
von 40—50 Jahren	10 mm.	0 mm.
» 50—60 »	35 »	10 »
» 60—70 »	16 »	16 »
» 70—80 »	10 »	24 »
» 80—90 »	0 »	26 »
Im Ganzen	71 mm.	76 mm.

Quetelet fand also ein viel bedeutenderes seniles Zusammensinken, als wir es bei unsrer Arbeiterbevölkerung konstatieren konnten. Es ist uns, da weiteres brauchbares Material über diesen Gegenstand nicht vorliegt, unmöglich eine genügende Erklärung für diese Verschiedenheit der Angaben zu finden. Leider sagt Quetelet nichts über die Zahl der von ihm in den einzelnen Altersklassen untersuchten Greise; es wäre ja möglich, dass bei geringerer Anzahl derselben das Resultat wesentlich von zufälligen Einflüssen bestimmt worden wäre. Andrerseits könnte man auf den Gedanken verfallen, dass unsere Ziffern nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen, weil ja vermutlich im allgemeinen nur die bestentwickelten, kräftigsten Individuen ein so hohes Alter erreichen und dabei ihre Stelle in der Arbeiterwelt behaupten können; mit anderen Worten, es liegt die Möglichkeit vor, dass wir es hier mit einer Art natürlicher Sortierung der

Arbeiter zu thun haben und dass, wenn man wirklich die gesamte Greisenwelt einer gewissen Gegend der Messung unterwerfen könnte, das senile Zusammensinken des Organismus sich deutlicher aussprechen würde als dies in unseren Zahlenreihen der Fall ist. Auf den Gedanken an eine natürliche Sortierung der Arbeiter in höherem Alter werden wir übrigens weiter unten noch zurückkommen.

Ueber das Längenwachstum unserer weiblichen Fabrikbevölkerung können wir uns kürzer fassen. Wir sehen auch hier (Tabelle II) in erster Linie, dass die Längenentwicklung des Körpers im Alter von 10—18 Jahren keine gleichmässige ist, sondern eine Kurve bildet, deren Form sich allerdings weniger charakteristisch gestaltet als beim männlichen Geschlecht. Die bedeutende Höhe dieser Kurve (Diagramm I) im 10. Lebensjahre, und ihren jähen Abfall im 11. Jahre, bin ich geneigt dem Einflusse zufälliger Umstände zuzuschreiben, da die Anzahl der untersuchten Mädchen in dieser Altersperiode eine verhältnismässig geringe ist. Das nun folgende Aufsteigen der Kurve jedoch muss, trotz einiger Unregelmässigkeiten, als normale Erscheinung betrachtet werden und ich möchte sogar diese scheinbaren Unregelmässigkeiten als den Ausdruck einer gewissen Gesetzmässigkeit betrachten — als eine natürliche Folge gewisser Lebensverhältnisse. Die Kurve zeigt nämlich während der Altersperiode von 11—15 Jahren zwei durch eine kleine Senkung getrennte maximale Hebungen, von denen die eine auf das 12. und 13., die andere auf das 15. Lebensjahr fällt. Diese Hebungen sind der Ausdruck eines beschleunigten Wachstums, das mit dem 12. Lebensjahre beginnt und im 15. Jahre einen letzten bedeutenden Anlauf nimmt. — Charakteristisch für das Längenwachstum der Mädchen, im Vergleich mit demjenigen der Knaben, ist namentlich der Umstand, dass das beschleunigte Wachstum bei den ersteren um wenigstens zwei Jahre früher beginnt als bei den letzteren; sodann ist es im allgemeinen weniger intensiv, hat eine etwas protrahiertere Form und hört endlich schon zu einer Zeit auf, wo die Jahreszunahme bei den Knaben noch sehr bedeutend ist. Das beschleunigte Längenwachstum beginnt also bei unseren Mädchen nicht etwa mit dem Eintritte der Pubertät, sondern um 1—2 Jahre früher — eine Erscheinung, auf welche übrigens

schon Pagliani [1]) aufmerksam gemacht hat und welche auch in den Untersuchungen von Bowditsch und Roberts zu Tage tritt. Seltsam, dass wir bei Quetelet auch in seiner letzten Publikation über diesen Gegenstand, in der er sich, nach eigener Aussage, auf erneute und genaue Messungen stützt [2]), nichts derartiges wahrnehmen; wir sehen hier, im Gegenteil, eine beständige Abnahme der jährlichen Wachstumsgrösse, sowohl während der der Geschlechtsreife vorausgehenden Zeit, als auch im Laufe der Pubertätsentwicklung selbst. Alle übrigen Autoren, die sich mit Messungen an Mädchen beschäftigt haben, verfügen über zu beschränktes Material, als dass es zur Eruierung des Wachstumsgesetzes benutzt werden könnte. Aus diesem Grunde will ich im folgenden unseren Untersuchungen nur die Angaben von Pagliani, Bowditsch und Quetelet zur Seite stellen;

Jahreswachstum bei den Mädchen.

Lebensalter.	Erismann.	Pagliani.	Bowditsch.	Quetelet.
9—10	6.49	—	5.0	5.3
10—11	1.45	3.1	5.3	5.2
11—12	4.51	5.9	6.2	5.1
12—13	4.40	7.0	5.8	4.8
13—14	3.56	7.5	4.6	4.6
14—15	4.72	2.0	2.9	4.2
15—16	2.81	1.2	1.2	3.3
16—17	1.47	—	0.8	2.5
17—18	0.40	—	0.1	1.9

Eine Vergleichung der Angaben von Pagliani und Bowditsch mit den unsrigen lässt offenbar keinen Zweifel daran übrig, dass während der Pubertätszeit das Wachstum der von den genannten Forschern untersuchten Mädchen rascher fortschreitet als bei den Mädchen unseres Arbeiterstandes, — mit andern Worten, dass bei den letzteren die körperliche Entwicklung etwas zurückgehalten erscheint. Es wäre wohl möglich, dass sich dieser Umstand durch die speziellen, jedenfalls relativ ungünstigen Lebensverhältnisse unserer Fabrikarbeiterinnen erklären liesse und dass andrerseits die Mädchen von Pagliani und Bowditsch ihre raschere Entwicklung den besseren Umständen, in welchen sie offen-

1) Moleschott's Untersuchungen zur Naturlehre der Menschen und der Tiere. XII. 1878. S. 89 u. folgde.

2) Anthropométrie. S. 176 u. folgde.

bar leben, zu verdanken haben (Schulkinder und Mädchen in Pensionaten).

Eine biologisch nicht uninteressante Thatsache ergiebt sich auch aus der Vergleichung der Wachstumsordnung bei unseren Knaben einerseits und den Mädchen andererseits. Wir sehen nämlich (Tabelle I, Diagramm I), dass vom 10. Lebensjahre an die Mädchen an Grösse die Knaben übertreffen. Im Grossen und Ganzen beträgt das Plus auf Seite der Mädchen 1—2 cm, und nur zwischen 10 und 11 Jahren steigt dasselbe auf 4.7 cm — eine Erscheinung, die übrigens, wenigstens teilweise, auf Zufälligkeiten beruhen muss. Durch volle 7 Jahre hindurch bleiben nun die Mädchen höher an Wuchs als ihre männlichen Altersgenossen, und erst mit 16 Jahren, also zu einer Zeit, wo das beschleunigte Wachstum bei den Mädchen schon aufgehört hat, bei den Knaben aber noch in vollem Gange ist, bekommen die letzteren plötzlich wieder das Uebergewicht und erscheinen um ungefähr 2.5 cm höher als die Mädchen; von da an wird nun selbstverständlich der Unterschied in der Körperlänge, zu Gunsten der Knaben, immer grösser und grösser und erreicht schon im 20. Jahre mehr als 10 cm.

Seltsamerweise bemerken wir nichts der Art bei Quetelet, nach dessen Untersuchungen das weibliche Geschlecht in allen Altersperioden niedriger an Wuchs ist als das männliche, und zwar wächst bei Quetelet die Differenz zu Gunsten der Knaben und jungen Männer ungemein regelmässig bis zum Alter von 30 Jahren, wo sie ihren Höhepunkt erreicht; während der Pubertätsperiode und in den derselben unmittelbar vorausgehenden Jahren beträgt sie 24—30 mm. Anders verhält sich die Sache bei Bowditsch, dessen Tabellen und Diagramme uns davon überzeugen, dass auch hier im Alter von 11—15 Jahren die Knaben an Körperlänge von den Mädchen übertroffen werden; besonders gross ist hier die Differenz zu Gunsten der Knaben im Alter von 12 und 13 Jahren, wo sie 2 cm und mehr beträgt; mit 15 Jahren (also um ein Jahr früher als bei uns) tritt der Umschwung ein, und von nun an bleibt die Körperlänge der Mädchen hinter derjenigen der Knaben immer mehr und mehr zurück.

Vom 17. Altersjahre an ist bei unseren Mädchen das Wachstum nur noch sehr gering: mit 17—18 Jahren beträgt es nur 4 mm, vom 18. bis zum 20. Jahre nicht mehr als 3 mm, und nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre wächst unsere Arbeiterin

Diagramm I.

Längenwachstum bei Männern und Frauen.

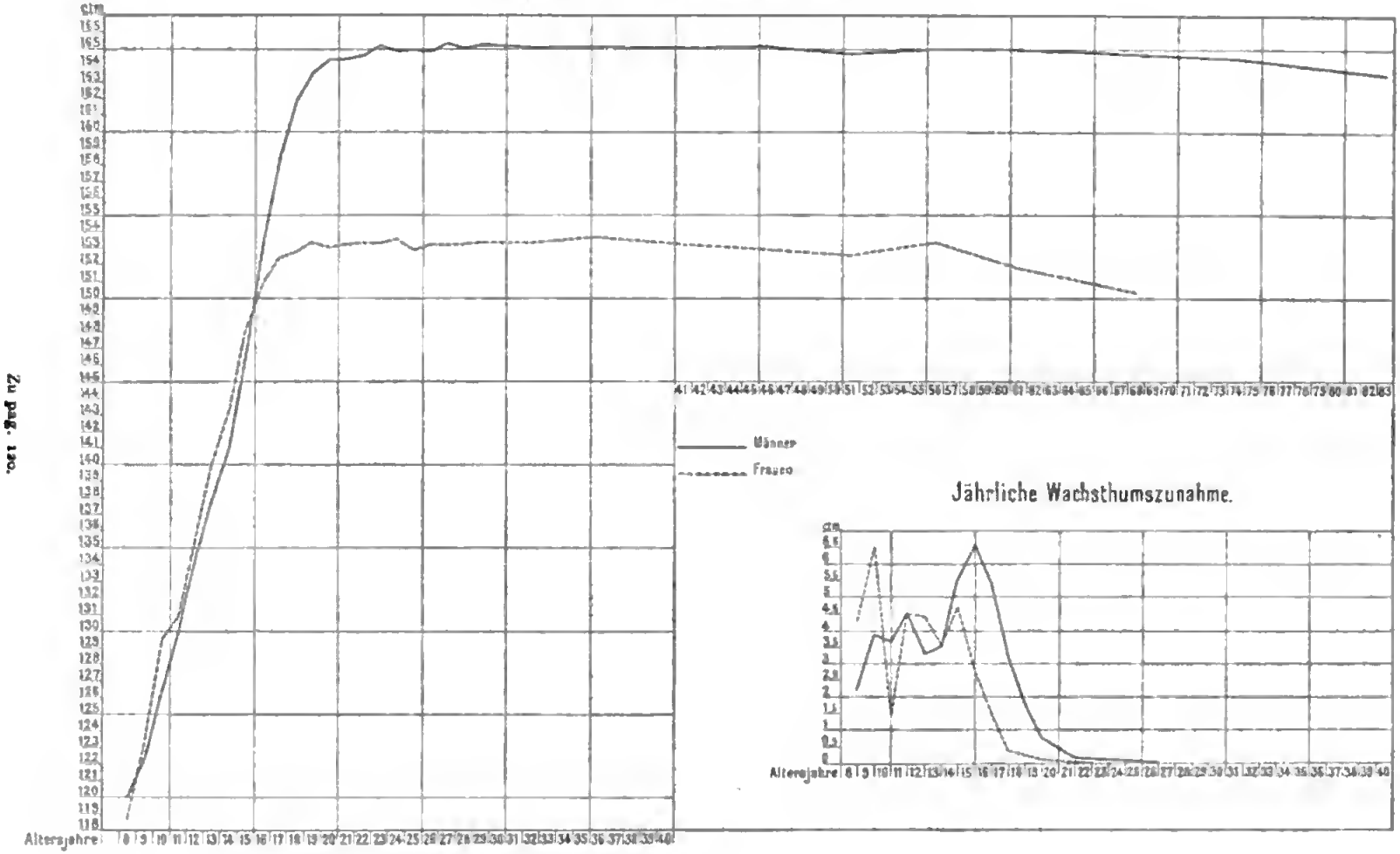

Zu pag. 120.

Diagramm II.

Entwicklung des Brustumfanges bei Männern und Frauen.

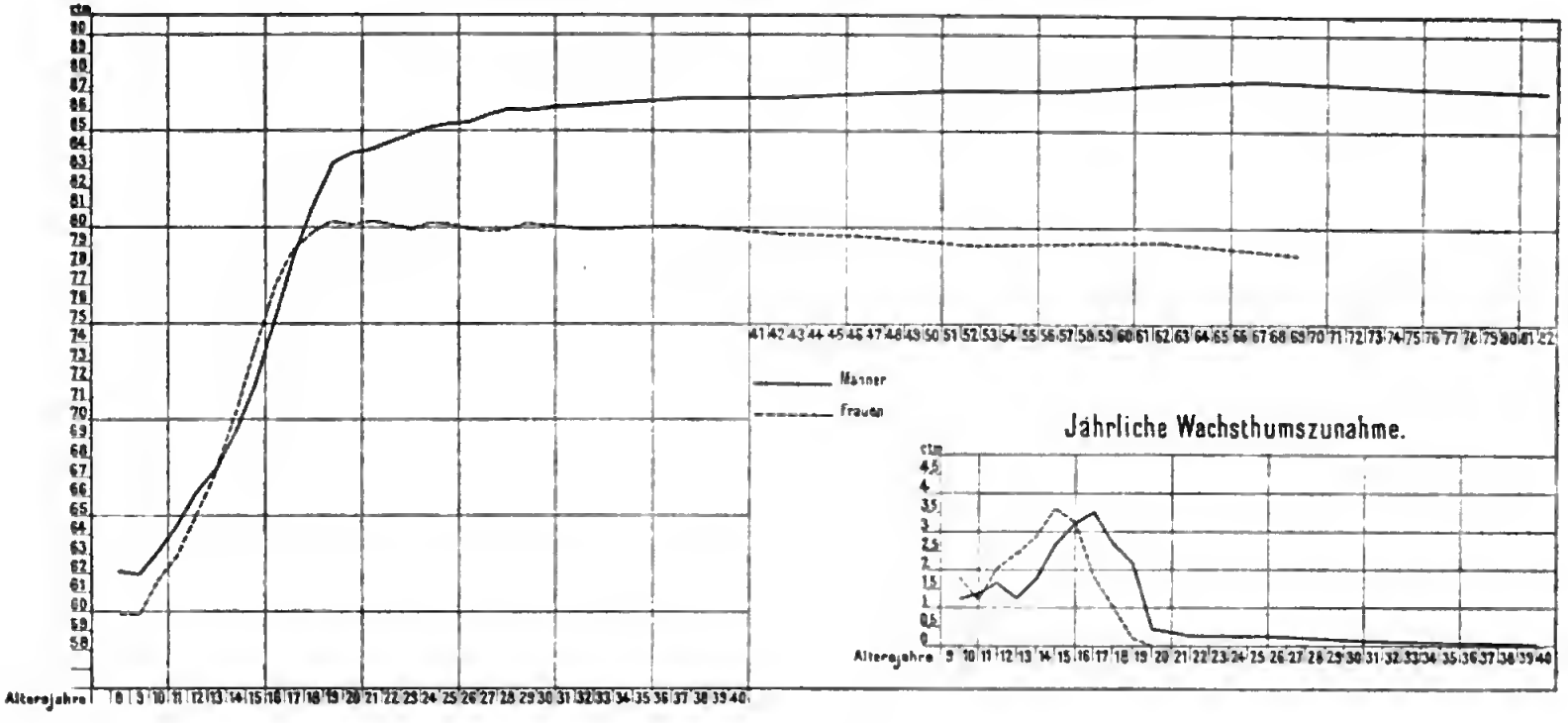

Zu pag 121.

höchstens noch um 1.6 mm; mit dem Alter von 23 Jahren ist ihr Wachstum absolut vollendet. Während also der Mann nach Zurücklegung des 18. Alterjahres noch 33 mm an Körperlänge gewinnt und bis zum 27. Jahre, wenn auch äusserst langsam, zu wachsen fortfährt, nimmt die Frau vom 18. Jahre an nur noch um 4.5 mm an Grösse zu und erreicht schon mit 22 bis 23 Jahren das Maximum ihres Wuchses, welches bei unseren Arbeiterinnen 153.20 cm beträgt, also um 11.93 cm niedriger ist als die mittlere Grösse des erwachsenen Arbeiters. Auch ist unsere Arbeiterfrau, nach vollendetem Wachstum, bedeutend kleiner als die Belgierin, die nach den Angaben Quetelet's eine mittlere Körperlänge von 158.0 cm erreicht. — Das Zusammensinken des Körpers beginnt bei unseren Frauen bedeutend früher als bei den Männern: schon im Alter von 40—50 Jahren verliert die Frau etwa 1.5 cm, und 60jährige Frauen haben schon beinahe 2 cm von ihrem früheren Mittelwuchse eingebüsst.

Betrachten wir nun die Entwickelung der Brust, so weit sich dieselbe an den Tabellen I und II, welche die Masse des absoluten Brustumfanges und die jährliche Wachstumszunahme desselben ausdrücken, verfolgen lässt. Indem wir uns zuerst wiederum den Männern zuwenden, sehen wir (Tabelle I und II, Diagramm II) eine derart konstante und durch keine in die Augen fallenden Schwankungen unterbrochene Zunahme des Brustumfanges mit zunehmendem Alter, dass sich uns auch hier unwillkürlich der Gedanke aufdrängt, es sei das unseren Zahlen zugrunde liegende Material gross genug, um die wohl keinem Zweifel unterliegende Gesetzmässigkeit in der Entwicklung des Brustkorbes unserer Fabrikarbeiter deutlich hervortreten zu lassen. Und in der That bemerken wir beim Blick auf Tabelle II und Diagramm II eine Erscheinung, die wir als unmittelbaren Ausdruck des Wachstumsgesetzes der Brust aufzufassen genötigt sind. Es wiederholt sich nämlich im Grossen und Ganzen dasselbe, was wir schon bei Besprechung des Längenwachstums betonen mussten — wir sehen, dass die jährliche Zunahme des Brustumfanges während der Altersperiode von 10—20 Jahren durchaus keine gleichmässige ist, sondern dass sie im Anfange der genannten Periode eine allmähliche Anschwellung zeigt, auf welche, nach erreichtem Maximum, eine ziemlich rasche Abschwellung folgt. Ein

wesentlicher Unterschied zwischen dem Wachstumscharakter der Körperlänge und des Brustumfanges besteht nur darin, dass das Maximum der Jahreszunahme bei der Brust um ein Jahr später eintritt als bei der Körperlänge, und dass die erstere noch in reger Entwicklung begriffen ist zu einer Zeit (18—19 Jahre), wo das Längenwachstum schon eine sehr bedeutende Reduktion erfahren hat. Um das Verhältnis des Waehstums der Brust zum Längenwachstum des Körpers in diesem, für die gesamte Entwicklung des Mensehen so wiehtigen Lebensabschnitte noch besser zu charakterisieren, habe ieh im Folgenden das Jahreswaehstum des Brustumfanges in den einzelnen Altersjahren gleich 1 gesetzt und die Jahreszunahme der Körperlänge auf diese Einheit reduziert; die Zahlen besagen also, umwieviel mal die Jahreszunahme der Körperlänge die Zunahme des Brustumfanges während derselben Periode übertrifft:

Lebensalter.	Jahreszunahme der Körperlänge auf die Zunahme des Brustumfanges als Einheit reduziert.
9—10	3.2
10—11	2.6
11—12	2.7
12—13	2.6
13—14	2.0
14—15	2.0
15—16	2.0
16—17	1.6
17—18	1.2
18—19	0.8

Wir sehen hieraus, dass während derjenigen Jahre, welche dem Eintritte der Pubertätszeit vorausgehen, die Wachstumszunahme der Körperlänge die jährliche Erweiterung des Brustumfanges um das 2.5—3 fache übertrifft — mit anderen Worten, dass die Knaben zu dieser Zeit, die sich im Ganzen durch ein mässiges Wachstum charakterisiert, sich im Verhältnis zum Breitenwachstum bedeutend in die Länge strecken. Es muss also diese Periode als eine für die Entwicklung des Brustkorbes ungünstige bezeichnet werden. Naeh zurückgelegtem 13. Lebensjahre tritt, wie die obige Tabelle zeigt, eine Wendung zum Bessern ein: im Laufe von drei Jahren vollzieht sich das Längen-

wachstum nur doppelt so rasch als das Wachstum des Thoraxumfanges; mit anderen Worten, während der Pubertätsperiode, obgleich sich dieselbe durch bedeutendes »in die Höhe schicssen« des jugendlichen Organismus auszeichnet, gestaltet sich doch die Entwicklung des Brustkorbes günstiger als während der ihr vorausgegangenen Jahre — das Breitenwachstum, insoweit es sich in der Vergrösserung des Brustumfanges äussert, nimmt in dieser Periode rascher zu als das Längenwachstum. Noch günstiger gestaltet sich das Verhältnis für die Entwicklung der Brust in den der Pubertätsperiode unmittelbar folgenden Jahren, und zwischen dem 18. und 19. Jahre übertrifft sogar das absolute Wachstum des Brustumfanges dasjenige der Körperlänge.

Um zu zeigen, dass die soeben geschilderte Art der Entwicklung des Brustkorbes in der That eine gesetzmässige Erscheinung ist, will ich den Resultaten unserer Untersuchungen die entsprechenden Angaben von Quetelet, Kotelmann, Roberts und Pesskoff zur Seite stellen. Demgemäss drücken die folgenden Zahlen die Jahreszunahme des Brustperimeters im Alter von 10 — 20 Jahren nach den Untersuchungen der genannten Autoren aus:

Jahreszunahme des Brustumfanges bei den Knaben.

Lebensalter.	Erismann.	Quetelet.	Roberts.	Kotelmann.	Pesskoff.
9—10	1.22	1.4	1.27	1.71	0.82
10—11	1.39	1.9	1.42	1.42	1.65
11—12	1.64	2.0	1.22	1.93	1.66
12—13	1.26	1.9	3.78	1.34	1.97
13—14	1.76	2.2	4.77	3.94	1 58
14—15	2.66	2.2	3.86	4.13	2.68
15—16	3.20	2.4	3.79	3.19	3.39
16—17	3.48	2.8	4.08	3.75	2.89
17—18	2.71	2.1	3.23	1.49	2.44
18—19	2.17	2.1	1.82	1.04	1.84
19—20	0.48	1.5	0.94	1.03	1.08

Man sieht, dass der Charakter dieser Reihen im allgemeinen, sogar die Zahlen Quetelets nicht ausgenommen, wirklich ein- und derselbe ist. Der einzige wesentliche Unterschied, der übrigens an der Sache selbst nichts ändert, beruht darin, dass die Beschleunigung der Wachstumszunahme des Brustumfanges nicht

überall im nämlichen Altersjahre beginnt. Bemerkenswert ist jedenfalls die fast völlige Identität der Zahlen Pesskoff's mit den unsrigen.

Es ist hier nicht meine Aufgabe die Frage zu erörtern, welche Bedeutung dem Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge für die Beurteilung der körperlichen Entwicklung des Menschen zuzuschreiben sei, und ich darf es wohl als ein allgemein anerkanntes Postulat annehmen, dass bei einem gut entwickelten Individuum einem gewissem Wuchse ein gewisses minimales Brustmass entsprechen müsse. Sodann möchte ich daran erinnern, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen beim Neugeborenen der Brustumfang um mehrere (7—10) cm. die Hälfte des Wuchses übertrifft, dass aber in der Folge, da das Breitenwachstum des Kindes hinter dem Höhenwachstum zurückbleibt, das Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge immer ungünstiger wird, so dass schliesslich, im Alter von 9 oder 10 Jahren, das Uebergewicht des Brustperimeters über die halbe Körperlänge vollständig verschwindet und einem Minus Platz macht. In diesem Uebergangsstadium treffen wir nun unsere Fabrikknaben in Tabelle I: im 8. und 9. Jahre übertrifft das Brustmass noch die halbe Körperlänge; bei den 10jährigen Knaben sind beide Masse ungefähr gleich, aber schon die 11jährigen weisen ein Minus auf Seite des Brustmasses auf. Dieses Minus steigt langsam aber stetig bis zum Alter von 16 Jahren, erreicht hier sein Maximum mit 1.5 cm, sinkt im folgenden Jahre bis auf die Hälfte und macht sodann bei den 18jährigen jungen Männern wieder einem geringen Plus Platz, das dann seinerseits ziemlich rasch wächst und schon im Alter von 20 Jahren die Grösse von beinahe 2 cm erreicht.

Wenn wir nun die Entwicklung des Brustkorbes weiter verfolgen, so stossen wir in erster Linie auf die Thatsache, dass eine Wachstumsgrenze, wie sie in bezug auf die Körperlänge vorhanden ist, hier nicht in die Erscheinung tritt. Unsere Zahlen geben uns in der That keine Berechtigung zu sagen, dass in diesem oder jenem Alter die Entwicklung des Brustkorbes abgeschlossen sei; im Gegenteil, wir sehen, dass der Brustumfang auch dann noch zu wachsen fortfährt, nachdem in bezug auf das Längenwachstum des Körpers schon längst Stillstand eingetreten ist. So nimmt z. B. der Thoraxumfang vom 27. bis zum 40. Jahre noch beinahe um 1 cm und vom 40. bis zum 70. Jahre aber-

mals ungefähr um 1 cm zu; erst im hohen Greisenalter geht das Brustmass um eine Kleinigkeit zurück.

Bevor ich nun den Versuch mache, die eben erwähnte, auf den ersten Blick seltsame Erscheinung zu erklären, möchte ich, wenigstens für grössere Altersgruppen, und zwar vom 20. Lebensjahre an, die von Pesskoff ebenfalls an umfangreichem Material gefundenen absoluten Brustmasse mit den unsrigen zusammenstellen; leider ist die Vergleichung mit den Angaben anderer Forscher, der Unvollständigkeit der einschlägigen Untersuchungen halber, absolut unmöglich.

Absoluter Brustumfang (Männer)

Lebensalter	Erismann	Pesskoff
20	83.91	84.92
21	84.03	85.91
20—24	84.41	85.46
25—29	85.79	86.94
30—39	86.54	87.49
40—49	86.90	88.03
50—59	87.16	88.22
60—69	87.58	88.81

Wir sehen hier bei Untersuchungen, die völlig unabhängig von den unsrigen, aber ebenfalls an der Arbeiterbevölkerung Zentralrusslands ausgeführt wurden, die soeben besprochene Erscheinung sich wiederholen: auch hier existiert für den Brustumfang keine Wachstumsgrenze; derselbe vergrössert sich auch nach Abschluss des Längenwachstums mit einer Stetigkeit, die keinen Zweifel an der Richtigkeit der Thatsache aufkommen lässt. Der einzige Unterschied zwischen den Zahlen Pesskoff's und den unsrigen besteht darin, dass bei den von Pesskoff untersuchten Arbeitern der absolute Brustumfang in allen Altersstufen etwas grösser gefunden wurde, als bei den unsrigen.

Wenn wir nun noch einen Blick auf das Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge vom 20. Lebensjahre an werfen, so bemerken wir in erster Linie, dass sich dieses Verhältnis mit vorrückendem Alter immer günstiger gestaltet, was die natürliche Folge des fortwährenden Wachstums des Brustmasses nach Abschluss des Längenwachstums ist. Im militärpflichtigen Alter von 20 und 21 Jahren übertrifft der Brustumfang die halbe Körperlänge um ca. 1.8 cm; im Alter von 25 Jahren erreicht das Plus auf Seite des Brustumfanges schon

2.82 cm; zwischen 30 und 40 Jahren steigt es auf ca. 4 cm, und bei den 60—70jährigen Greisen erhebt es sich, unter fortwährender Zunahme, auf mehr als 5 cm, auf welcher Höhe es sich auch in vorgerückterem Alter noch erhält.

Es entsteht nun die sehr interessante Frage, wie wir uns diese fortwährende Zunahme des Brustumfanges mit steigendem Alter, nach Abschluss des Längenwachstums, zu erklären haben. Rührt sie wirklich davon her, dass sich der Brustkorb auch zu dieser Zeit noch weiter entwickelt, oder ist sie wesentlich durch andere Umstände bedingt?

Ich kann natürlich keinen Anspruch auf eine kategorische Entscheidung dieser ziemlich verwickelten Frage machen und das folgende soll jedenfalls nur als ein mehr oder weniger berechtigter Versuch zur Lösung derselben betrachtet werden. — In erster Linie können wir uns schwerlich vorstellen, dass unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen die von uns untersuchten Individuen leben, bis in's hohe Alter hinein eine im Sinne fortgesetzten Wachstums aufzufassende und also vom sanitären Standpunkte aus unbedingt günstig zu beurteilende Erweiterung des Brustkorbes möglich sei. Wir wissen zwar, dass infolge systematischer gymnastischer Uebungen auch bei erwachsenen Menschen eine deutliche Vergrösserung des Brustumfanges beobachtet wird; aber erstens handelt es sich hiebei doch immer um jüngere Individuen, und zweitens kann die Arbeit in der Fabrik, mit Ausnahme vielleicht der Beschäftigung der Tagelöhner und einiger Gruppen von Handwerkern, doch schwerlich als eine gesunde Gymnastik betrachtet und in ihren Konsequenzen für die Entwicklung des Organismus mit der letzteren auf eine Stufe gestellt werden. Wir sind also der Ansicht, dass die von uns beobachtete, mit der Alterszunahme parallel gehende Vergrösserung des Brustmasses nicht als eine eigentliche Wachstumserscheinung aufzufassen sei, sondern anders gedeutet werden müsse.

Man könnte nun daran denken, dass diese Erweiterung des Thorax im höheren Alter, teilweise wenigstens, als eine Folge von Lungenemphysem aufzufassen sei. Und in der That ist diese Erklärung für eine grosse Anzahl von Fällen nicht von der Hand zu weisen, denn chronische Bronchialkatarrhe und Emphysem

der Lungen sind eine bei unseren Arbeitern, namentlich in höherem Alter, durchaus nicht seltene Erscheinung und finden sich häufig unter den Notizen, welche wir uns bei Gelegenheit der Messungen über den Allgemeinzustand der Arbeiter machten. Ein zweiter Grund für die mit dem Alter zunehmende Vergrösserung des Brustmasses bei den erwachsenen Arbeitern dürfte darin liegen, dass gerade unter den älteren Arbeitern sich eine nicht unbedeutende Anzahl besser gestellter oder überhaupt aus diesen oder jenen Gründen besser genährter, mit einem mehr entwickelten paniculus adiposus versehener Individuen befindet; und dieser Umstand kann nicht ganz ohne Einfluss auf das Resultat der Messung bleiben, da es auch bei sehr sorgfältiger Ausführung der letzteren unvermeidlich ist, dass eine auch nur halbwegs bedeutende Fettablagerung im Unterhautbindegewebe den Brustumfang grösser erscheinen lässt, als man ihn bei demselben Individuum, wenn dasselbe kein Fettpolster besässe, erhalten würde. Ein dritter und vermutlich sehr wesentlicher Grund für die zu betrachtende Erscheinung dürfte, wie schon weiter oben angedeutet wurde, darin liegen, dass innerhalb des Kontingentes der Fabrikarbeiter fortwährend auf natürlichem Wege eine Sortierung vor sich geht, durch welche die schlechter entwickelten, schwächeren Individuen ausgeschieden werden, bevor sie ein höheres Alter erreichen, während die physisch besser ausgestatteten, also widerstandsfähigeren Elemente, keinen Grund haben aus den Reihen der Fabrikarbeiter auszutreten.

Vermutlich ist es nun nicht eines der genannten Momente allein, welchem die auffallende Zunahme des Brustmasses in den höheren Altersjahren ihre Entstehung verdankt. Höchst wahrscheinlich ist dieselbe das Resultat der Konkurrenz aller soeben besprochenen Umstände, wobei es unentschieden bleibt, wie viel im gegebenen Falle der eine oder andere derselben zu diesem Resultate beiträgt. Weiter können wir offenbar in der Erklärung des letzteren gegenwärtig nicht gehen.

Es drängt sich nun noch die Frage auf, ob überhaupt die gefundene Grösse des Brustmasses unserer erwachsenen Arbeiter und das Verhältnis desselben zur Körperlänge als günstige aufzufassen seien oder nicht. — Diese Frage kann natürlich nur auf dem Wege des statistischen Vergleiches gelöst werden, und hiezu liegt leider genügendes Material nicht vor. Das einzige, was

gegenwärtig in dieser Richtung geschehen kann, besteht darin, dass man diejenigen Messungen, die bei den Rekrutenaushebungen gemacht werden, zum Vergleiche heranzieht und somit die an 20—21jährigen Individuen erhaltenen Resultate zusammenstellt. Aber auch ein solcher Vergleich ist aus leicht begreiflichen Gründen (Abwesenheit systematisch, nach einheitlichem Plane gesammelten und in geeigneter Weise verarbeiteten Materials) nur in sehr beschränktem Massstabe möglich. Ausserdem kommen, wenn man den Vergleich auf verschiedene Nationalitäten ausdehnt, Rasseneigentümlichkeiten in Betracht, die das Bild umsomehr verwirren, als sie selbst noch äusserst wenig analysiert sind. Jedenfalls muss man bei solchen Vergleichungen fortwährend im Auge haben, dass die Körperlänge selbst nicht ohne Einfluss auf den Brustumfang ist und dass, wie wohl allgemein anerkannt sein dürfte, bei hohem Wuchse das Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge immer ungünstiger ist als bei mittlerem und niedrigem Wuchse, d. h., dass bei grösserer Körperlänge der Brustumfang nicht proportional stärker ist, oder dass Individuen von höherem Wuchse einen relativ weniger umfangreichen Thorax besitzen als Personen von niedrigerem Wuchse[1]). Aus diesem Grunde habe ich in der folgenden Tabelle, in welcher die Resultate einiger fremder Forschungen zum Vergleiche herangezogen sind, mich nicht auf Verhältniszahlen beschrankt, sondern auch die absoluten Angaben über Körperlänge und Brustumfang aufgenommen. Um übrigens die Sache nicht unnötig zu komplizieren, benütze ich nur die Resultate von Untersuchungen, die in Russland selbst gemacht worden sind; das reichhaltige, in Amerika gesammelte Material kann deshalb hier nicht verwertet werden, weil es sich auf Individuen im Alter von 18—45 Jahren bezieht, während unser Vergleich ausschliesslich Personen im militärpflichtigen Alter von 20—21 Jahren im Auge hat. Ausserdem mache ich darauf aufmerksam, dass die folgenden Angaben sich nicht auf Individuen beziehen, welche im Momente der Untersuchung schon in den Militärdienst aufgenommen waren (ein Vergleich mit solchen Personen wäre hier nicht zulässig), sondern die Gesamtheit derjenigen umfassen, die sich zum Militärdienst gestellt hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie angenommen wurden oder nicht.

1) Siehe hierüber besonders die Arbeit von A. Chatelanat in der Zeitschrift für Schweiz. Statistik. 1875. 4. Quartal-Heft. Seite 293 u. folgde.

Angaben über die körperliche Entwicklung im militärpflichtigen Alter.

	Zahl der Untersuchten	Körperlänge	Brustumfang	Differenz zwischen halber Körperlänge u. Brustumfang.
Unsere Fabrikarbeiter von 20 und 21 Jahren	4477	164.38	84.00	+ 1.81
Bevölkerung des Bezirks Klin (Gouv. Moskau) [1] . . .	1074	165.18	85.60	+ 3.01
Darunter Handarbeiter . .	572	164.85	86.18	+ 3.76
Darunter Fabrikarbeiter . .	329	164.74	84.95	+ 2.58
Bevölkerung des Bezirks Tula [2] Stadt . .	1052	166.0	83.4	+ 0.40
Bevölkerung des Bezirks Tula [2] Land . .	1161	163.9	85.9	+ 4.00
Bevölkerung des Gouvernements Ssamara [3]	19735	163.8	85.6	+ 3.70
Darunter Russen	12613	164.3	87.0	+ 4.80
Darunter Kleinrussen . .	680	166.9	88.3	+ 4.80
Darunter Deutsche . . .	1773	165.6	86.5	+ 3.80
Darunter Tataren u. Baschkiren . . .	2386	160.2	83.9	+ 3.80
Bevölkerung von 10 Gouv. des Königreichs Polen [4] . . .	30333	162.9	84.8	+ 3.30

Der Vergleich ergibt, dass im militärpflichtigen Alter unsere Fabrikbevölkerung in bezug auf den Wuchs eine Mittelstellung einnimmt, dass sie dagegen hinsichtlich ihres Brustumfanges nur der Stadtbevölkerung von Tula den Rang abläuft, sonst aber hinter allen anderen hier zum Vergleiche herangezogenen Bevölkerungsgruppen zurücksteht. Es ist wahr, bei den Tataren und Baschkiren finden wir ein absolut ebenso kleines Brustmass wie bei unsern Arbeitern; aber ein Blick auf die Tabelle lehrt uns, dass die Tataren und Baschkiren bedeutend kleiner von Wuchs sind als unsere Arbeiter, so dass ein Brustmass, welches bei den letzteren auf ungünstige Verhältnisse in der körperlichen Entwicklung hindeutet, bei den

1) Erismann, Repertorium der Moskauer Landschaft Abtlg. Sanitätsstatistik III. 1. (russ.).

2) Dr. Ssmidowitsch, »Gesundheit« (russ.). 1879. Nr. 121.

3) Ucke, Deutsche med. Wochenschrift. 1879. Nr. 45.

4) Ssnigireff, Militär-Med. Journal (russ.). 1878.

ersteren ein erkleckliches Plus in der Differenz zwischen Brustumfang und halber Körperlänge ergibt und somit eine gute körperliche Entwicklung beurkundet. Im allgemeinen also fällt die Vergleichung nicht zu gunsten unserer Fabrikbevölkerung aus.

Es kann uns nun schliesslich an diesem Orte noch die Frage interessieren, ob zwischen den einzelnen Komponenten unserer Fabrikbevölkerung, je nach ihrer Herkunft aus diesem oder jenem Gouvernement, in bezug auf die körperliche Entwicklung ein wesentlicher Unterschied bestehe. Um hierüber Aufklärung zu bekommen, habe ich im folgenden Körperlänge und Brustumfang aller erwachsenen Männer im Alter von 25—60 Jahren aus denjenigen Gouvernements Zentralrusslands zusammengestellt, deren Bevölkerung sich am meisten an der Arbeit in den Moskauer Fabriken beteiligt.

Körperliche Entwicklung der Arbeiter aus verschiedenen Gouvernements, im Alter von 25—60 Jahren.

Gouvernement	Zahl der Untersuchten	Körperlänge	Brustumfang	Differenz zwischen Brustumfang und halber Körperlänge.
Tula	2 732	164.82	87.58	+ 5.17
Rjäsan	2 400	164.98	87.51	+ 5.02
Ssmolensk	1 498	164.77	86.58	+ 4.20
Wladimir	1 828	165.36	86.76	+ 4.08
Kaluga	2 539	164.45	86.16	+ 3.93
Moskau	19 648	165.44	86.21	+ 3.49

Wir sehen, dass sich die Arbeiter aus den Gouvernements Moskau und Wladimir durch hohen Wuchs auszeichnen: die Körperlänge derselben ist grösser als das allgemeine Mittel, das wir für unsere erwachsenen Arbeiter konstatiert haben (1652 mm.) und übertrifft diejenige der Arbeiter aus den Gouvernements Ssmolensk und Kaluga um 6—10 mm.; Tula und Rjäsan nehmen eine Mittelstellung ein.

Ganz anders gruppieren sich die Gouvernements nach dem Brustumfange der Arbeiter: am grössten ist derselbe bei den Leuten aus Tula und Rjäsan, am geringsten bei den Arbeitern, die aus den Gouvernements Kaluga und Moskau stammen; der Unterschied beträgt 13—14 mm.

Beinahe gerade so wie nach dem absoluten Brustmasse, rangieren sich die Gouvernements auch nach dem Verhältnisse zwischen Brustumfang und halber Körperlänge, das sich weitaus am günstigsten gestaltet für die Leute aus Tula und Rjäsan und am ungünstigsten für die Arbeiter aus Moskau; auch Wladimir, Ssmolensk und Kaluga stehen übrigens bedeutend hinter Tula und Rjäsan zurück. Demgemäss müssen wir die Arbeiter aus den zuletzt genannten Gouvernements als die körperlich am besten entwickelten erklären; die Leute aus den Gouvernements Ssmolensk, Wladimir und Kaluga zeigen weniger günstige Verhältnisse, und am schlechtesten entwickelt ist unstreitig die Bevölkerung des Moskauer Gouvernements. Ich will aus diesen Thatsachen vorderhand keine weiteren Schlüsse ziehen, möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Arbeiter aus den Gouvernements, in welchen die Fabrikindustrie weitaus am meisten entwickelt ist — ich meine Moskau und Wladimir — sich gerade unter denjenigen befinden, deren körperliche Entwicklung am niedrigsten steht, und dass gerade diese Arbeiter den höchsten Wuchs zeigen. Man könnte vielleicht daran denken, dass das Leben in grösseren Fabrikzentren denselben beschleunigenden Einfluss auf das Längenwachstum ausübt, den der beständige Aufenthalt in Städten in dieser Hinsicht zu haben scheint.

Es wäre nun schliesslich noch möglich, dass auch die Art der Beschäftigung, der sich die Angehörigen verschiedener Gouvernements vorzugsweise widmen, einen Einfluss auf das Resultat unserer Messungen ausgeübt hätte. So liegt es z. B. ziemlich nahe, anzunehmen, dass bei einem relativ grossen Prozentsatz von Individuen, die mit der eigentlichen Fabrikarbeit nichts zu thun haben (Handwerker, Tagelohner u. dgl.), die Arbeiter aus dem betreffenden Gouvernement, ganz abgesehen von ihrer Herkunft, im Mittel besser entwickelt erscheinen müssten, als die Arbeiter eines anderen Gouvernements, die vorzugsweise in der Textilindustrie beschäftigt sind. Um einen Begriff von der Bedeutung dieses Umstandes zu bekommen, habe ich die erwachsenen Arbeiter (im Alter von 25—60 Jahren) aus den oben genannten 6 Gouvernements in 2 grosse Gruppen eingeteilt, wobei in die eine Gruppe alle Fabrikarbeiter, in die andere dagegen alle Handwerker, Tagelöhner, Wächter, Fuhrleute u. dgl. aufgenommen sind. Hiebei ergibt sich folgendes:

Gouvernement	Fabrikarbeiter	Handwerker, Tagelöhner u. dgl.
Rjäsan	1383 = 57.63 %	1017 = 42.37 %
Wladimir	1125 = 61.54 »	703 = 38.46 »
Tula	1797 = 65.77 »	935 = 34.23 »
Ssmolensk	989 = 66.03 »	509 = 33.97 »
Kaluga	1723 = 67.86 »	816 = 32.14 »
Moskau	13992 = 71.21 »	5656 = 28.79 »

Beim Vergleiche dieser Tabelle mit der vorausgegangenen lässt sich wohl ein gewisser Zusammenhang zwischen denselben erkennen. Wir sehen z. B. dass unter den Arbeitern aus Rjäsan, die in Bezug auf ihre körperliche Entwicklung, nächst den Leuten aus Tula, in erster Linie stehen, sich relativ viele Handwerker und Tagelöhner (unter anderem eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitern auf Ziegelbrennereien) befinden; andererseits kann es uns nicht entgehen, dass gerade unter den Angehörigen des Moskauer Gouvernements, deren physisehe Entwicklung am meisten zu wünsehen übrig lässt, diese Gruppe von Arbeitern am wenigsten zahlreich vertreten ist. Bei den übrigen Gouvernements, die in Bezug auf die Verteilung der Arbeiter naeh den zwei oben angefuhrten Gruppen eine Mittelstellung einnehmen, tritt allerdings die in Rede stehende Erseheinung weniger deutlich hervor.

Ueber die Entwieklung des Thorax bei den Mädchen und Frauen kann ieh mieh kurz fassen. Während der Wachstumsperiode sehen wir hier dasselbe Bild wie beim männliehen Geschlechte, d. h. in einem gewissen Alter beginnt die Jahreszunahme des Brustumfanges anzuschwellen, erreicht ein deutliches Maximum und nimmt dann verhältnismässig rasch wieder ab (Tabelle II, Diagramm II). Nur ist hier diese an- und abschwellende Bewegung der Jahreszunahme, den Männern gegenüber, der Zeit nach etwas verschoben: sie beginnt nicht erst naeh zurüekgelegtem 13. Lebensjahre wie bei den Knaben, sondern macht sich bemerkbar in einem bedeutend früheren Alter, nämlich schon bei den 11jährigen Mädchen; ihr Maximum erreicht sie ebenfalls früher als beim männlichen Geschlecht d. h. schon bei den 14 und 15jährigen Mädchen; endlich zeigt sie schon bei den 16jährigen ein Zurüekgehen, welches, wenigstens in diesem Grade, bei den jungen Männern erst im Alter von 18 Jahren ein-

tritt. Diese Verschiebung um 1—2 Jahre ausgenommen, ist die Form der Kurve, wie gesagt, ganz dieselbe.

Ebenso bleibt bei den Mädchen in den der Pubertätszeit vorausgehenden Jahren das Breitenwachstum hinter dem Längenwachstum in ähnlicher Weise zurück wie bei den Knaben. Deshalb finden wir bei Vergleichung des Brustumfanges mit der halben Körperlänge auch hier schon bei den 9jährigen ein ziemlich bedeutendes Defizit auf Seite des Brustumfanges. Und da, wie wir weiter oben gesehen haben, zu dieser Zeit die Mädchen rascher in die Höhe wachsen als die Knaben, so darf es uns auch nicht überraschen, wenn das Minus des Brustmasses im Vergleich zur halben Körperlänge bei den Ersteren grössere Dimensionen erreicht als bei den Letzteren (bis zu 3 cm). Ebenso aber ist aus dem soeben besprochenen früheren Auftreten der beschleunigten Wachstumszunahme bei den Mädchen leicht verständlich, dass das Defizit des Brustmasses bei denselben in einem früheren Alter wieder verschwindet als bei den Knaben. In der That finden wir hier schon bei den 16jährigen Mädchen, also um 2 volle Jahre früher als bei den Knaben, ein Plus auf Seite des Brustmasses, und zwar schwillt dasselbe, wie aus der entsprechenden Tabelle ersichtlich ist, rasch zu einer bedeutenden Höhe an.

Es könnte nun der Verdacht entstehen, dass die soeben geschilderten, im Grossen und Ganzen mit der Entwicklung der Geschlechtsreife zusammenfallenden Veränderungen im Brustmasse der Mädchen nur zu einem geringen Teile durch die Entwicklung des Thorax selbst bedingt seien, sondern wesentlich von der Entwicklung der Brustdrüsen abhängen und also nicht als Ausdruck des Waehstumsgesetzes des Skeletts und der inneren Brustorgane aufgefasst werden können. Ich gebe nun wohl zu, dass in einer gewissen Anzahl der Fälle, bei 15—16jährigen Mädchen, eine genaue Messung des eigentlichen Thoraxumfanges in der von uns angenommenen Höhe Schwierigkeiten bereitete, und dass überhaupt die Brustmessungen bei allen älteren Mädchen und auch bei den Frauen, schon der Kleidung halber, etwas ungenauer ausfallen mussten als bei den Knaben und Männern; aber die Zahlenreihen der Tabellen I und II geben mir, wie ich glaube, das Recht zu sagen, dass im Grossen und Ganzen weder die Entwicklung der Brustdrüse, noch die Kleidung (siehe hierüber

die einleitenden Bemerkungen) das Resultat der Messung so sehr beeinflussen konnten, dass der physiologische Gang des Wachstums dadurch verwischt worden wäre.

Was nun speziell den von uns geschilderten Charakter der Brustentwicklung zur Zeit der Pubertätsperiode und in den ihr unmittelbar vorausgehenden Jahren anbelangt, so sprechen verschiedene Umstände dafür, dass wir in unseren Zahlen in ziemlich reiner Form den Ausdruck der Thoraxentwicklung vor uns haben. Einmal beginnt die beschleunigte Zunahme des Brustperimeters schon in einem Alter, in welchem, wenigstens bei den Mädchen des russischen Bauernstandes, bei denen im Allgemeinen die Zeichen der Pubertät erst nach erreichtem 14. Lebensjahre auftreten, von einer Anschwellung der Brustdrüsen noch keine Rede sein kann, nämlich zwischen 11 und 12 Jahren. — Sodann fällt unser Maximum der Jahreszunahme durchaus nicht mit der Zeit der raschesten und intensivsten Entwicklung der Brustdrüsen zusammen, denn unsere 14- und 15jährigen Fabrikmädchen zeigten in den meisten Fällen noch eine ziemlich flache Brust. Mit einem Worte, wenn die Resultate unserer Messungen in irgendwie erheblichem Grade durch die Entwicklung der Brustdrüsen beeinflusst wären, so müsste der ganze Gang der jährlichen Wachstumszunahme sich anders gestalten und speziell die Zeit des Auftretens ihrer Beschleunigung eine ganz andere sein.

Seine vollständige Entwicklung erreicht der Brustkorb unserer Mädchen im Alter von 19 bis 20 Jahren, in welchem, bei einem Brustumfange von 80.3 cm, voller Stillstand des Wachstums eintritt; in diesem Alter steigt die Differenz zwischen Brustperipherie und halber Körperlänge auf + 3.7 cm. Wenn wir nun die einschlägigen Zahlen der Tabelle I weiter verfolgen, so stossen wir auf einen Umstand, welcher das weiter oben Gesagte über den geringen Einfluss der Brustdrüsenentwicklung auf die Resultate unserer Messungen noch bekräftigt. Wir bemerken nämlich, dass etwa im 24. Jahre eine leichte Abnahme des Brustmasses eintritt, dass aber sodann, bis gegen das 45. Jahr hin, der Brustumfang sich konstant auf derselben, dem mit 20 Jahren erreichten Maximum etwas nachstehenden Höhe erhält; erst vom 45. Lebensjahre an, zu einer Zeit, wo überhaupt bei unseren Fabrikarbeiterinnen die senile Rückbildung des Organismus in die Erscheinung tritt, beginnt auch eine fortschreitende Abnahme des Brustumfanges. —

Ich glaube nun, dass die schr unbedeutende, nach dem 24. Jahre eintretende und bis zum 45. Jahre konstant bleibende Verminderung des Brustumfanges durch das Schlafferwerden der Brustdrüsen bedingt ist, und dass also die kleine Differenz, die sich zwischen dem Maximum des Brustmasses im Alter von 19—24 Jahren einerseits, und dem Brustumfang bei Frauen von 24—25 Jahren andererseits, bemerkbar macht, durchaus nicht etwa durch ein Zusammensinken des Thorax bedingt ist, sondern geradezu derjenigen Grösse entspricht, um welche, unter dem Einflusse der prallen Brüste jüngerer Personen, unsere Messresultate bei den Letzteren zu hoch ausgefallen sind. Diese Grösse ist nun leicht zu bestimmen: wir finden nämlich, dass der mittlere Brustumfang unserer Arbeiterinnen im Alter von 19—24 Jahren 80.20 cm beträgt, zwischen 25 und 45 Jahren aber auf 79.92 cm herabsinkt; der durch die Entwicklung der Brüste veranlasste Fehler in unseren Zahlen beläuft sich also auf weniger als 3 mm.

Dem Gesagten entsprechend bin ich der Ansicht, dass unsere Zahlen in der That als ein ziemlich richtiger Ausdruck des Entwicklungsganges des Brustkorbes bei den in Fabriken beschäftigten Mädchen und Frauen Zentralrusslands gelten können, und dass es vollkommen möglich ist, dieselben in Zukunft als Grundlage von Vergleichungen zu benutzen. Leider kann ich selbst derartige Vergleichungen nicht anstellen, da die in der mir bekannten Litteratur verzeichneten Angaben über zahlreichere Brustmessungen an Personen weiblichen Geschlechts sich nur auf Schulkinder von 7—13 oder 14 Jahren beziehen. Es wäre sehr wünschenswert, dass diese Lücke in unserer Kenntnis des körperlichen Entwicklungsganges der weiblichen Jugend bald möglichst ausgefüllt würde. Unsere Untersuchungen sind als ein kleiner Beitrag in dieser Richtung zu betrachten, der durchaus keinen Anspruch darauf macht die Sache vollständig zu entscheiden, da unter verschiedenen Verhältnissen mannigfaltige Modifikationen des obenentwickelten Wachstumsgesetzes möglich sind.

Im Weiteren werde ich einige kurze Bemerkungen über das Körpergewicht und die Muskelkraft unserer Arbeiter einflechten und sodann dazu übergehen den Einfluss der Beschäftigungsweise auf die physische Entwicklung derselben zu schildern. Hierin liegt natürlich, für sanitäre und sozialpolitische Betrachtungen, der Schwerpunkt unserer Untersuchungen.

(Schluss folgt.)

GESETZGEBUNG.

DAS SCHWEIZER BUNDESGESETZ VOM 26. APRIL 1887, BETREFFEND DIE REFORM DER HAFTPFLICHT.

EINGELEITET VON

DR. VICTOR MATAJA (WIEN).

Trotz der Kürze der Zeit, während welcher das schweizerische Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 in Kraft steht, äusserte sich allgemein das Bedürfnis nach einer Reform desselben. Anlass zu Klagen gab insbesondere der Umstand, dass es dem Arbeiter sowohl infolge seiner Stellung zum Arbeitgeber, als auch vermöge der Abhängigkeit seines Anspruches in letzter Linie von der Durchführung eines Prozesses, der immer mehr oder weniger mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden ist, häufig unmöglich war, selbst sein bestbegründetes Recht zur Geltung zu bringen, wozu überdies oftmals noch die Unkenntnis des eigenen Rechtes kam, sowie eine engherzige oder sachunkundige Thätigkeit der Behörden bei Feststellung des Thatbestandes. Unter solchen Umständen kam eine grosse Zahl von Vergleichen über Entschädigungsansprüche zu Stande, bei welchen die Rechte des Arbeiters nur in höchst fragwürdiger Weise gewahrt erschienen.

In den Berichten der Kantonsregierungen und Fabrikinspektoren sind hiefür reichlich Belege zu finden, ebenso in einer vom Schweizerischen Handels- und Landwirtschafts-Departement herausgegebenen Materialien-Sammlung (unter dem Titel: »*Avant-projet de loi sur la responsabilité des fabricants en cas d'accidents ou de maladies*«, 102 S.), namentlich in dem sehr eingehenden, daselbst (auf S. 26—36) abgedruckten Berichte des Fabrikinspektors Schuler. Endlich stellt sich auch die Ausdehnung des Haftpflichtssystems auf andere, dem Fabrikgesetze nicht unterstellte Unternehmungen als eine gebieterische Forderung dar, lässt doch die schweizerische Unfallstatistik die Fabriken keineswegs als die

gefährlichsten Betriebe erscheinen. Es entfielen nämlich tötliche Verunglückungen 15- und mehr-jähriger Männer während 1879/83 auf je 10.000 Berufsangehörige:

Textilindustrie	5.2
Chemische Industrie	8.0
Erzeugung von Maschinen und Werkzeugen	7.8
Transportwesen	23.7
Bergbau, Steinbrüche etc.	34.7
Landwirtschaft	9.7
Forstwirtschaft	26.4
Jagd und Fischfang	13.2
Baugewerbe, Wohnungseinrichtung	14.4
Persönliche Dienstleistungen	28.0

Die hohen Ziffern für Bergbau, Forstwirtschaft etc. deuten auf ausgedehnte Berufsgefahren hin, was ja bekanntlich auch durch die statistischen Aufnahmen anderer Länder bestätigt wird.

Dieser Sachlage entsprechend nahm der Nationalrat am 25. März 1885 die Motion Klein an, welche 1) eine Ausdehnung der Haftpflicht und eine Erleichterung in der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche, sowie 2) eine Untersuchung der Frage verlangt, ob nicht eine allgemeine obligatorische Arbeiterunfallversicherung anzustreben sei.

Mit der Botschaft vom 7. Juni 1886 kam der Bundesrat dieser Einladung — wenigstens zum Teile — nach.

Der Bundesrat gibt darin die Einleitung der gewünschten Studien in grossem Umfange bekannt, bemerkt jedoch, dass für die Einführung der obligatorischen Versicherung eine Revision der Bundesverfassung unvermeidlich wäre. Alles zusammengenommen könne in der Versicherungsfrage in nächster Zeit keine Entscheidung getroffen werden. Der Bundesrat will sich daher darauf beschränken, eine Ausdehnung der Haftpflicht, dann die Ergänzung des bestehenden Haftpflichtgesetzes im Sinne der Sicherung einer korrekteren Ausführung desselben herbeizuführen. Mit dieser Anschauung ist der Bundesrat auch durchgedrungen und beruht das neue Bundesgesetz vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, im wesentlichen auf dem bundesrätlichen Entwurfe.

Dem Wunsche nach Ausdehnung der Haftpflicht ist zwar Rechnung getragen durch Art. 1 (Art. 3 und 4) des neuen Bundes

gesetzes; insbesondere aus Opportunitätsrücksichten hat man jedoch darauf verzichtet, das Prinzip der Haftpflicht in vollem Umfang durchzuführen.

Komplizierter zu lösen war die zweite Aufgabe. Der Bundesrat selbst erwähnt als Hauptübelstände, die zu bekämpfen wären:

1) die vorgeschriebenen Unfallsanzeigen (Art. 4 des Fabrikengesetzes) werden oft entweder gar nicht oder verspätet und unvollständig gemacht;

2) in amtlichen Berichten über die Unfälle wird nicht der Grundsatz der Objektivität bewahrt;

3) die Haftpflicht wird im Wege der Krankenkassen oder durch Einforderung ungehöriger Versicherungsprämien teilweise auf die Arbeiter abgewälzt;

4) die Entschädigung findet gar nicht oder nur sehr ungenügend statt, weil sich der Arbeiter mit der gebotenen Summe begnügt aus Furcht, seine Stelle zu verlieren, aus Mangel an Mitteln, um auf dem Prozesswege zu seinem Rechte zu gelangen etc.

Das Gesetz verfügt nun:

a) die Gewährung unentgeltlichen Rechtsbeistandes und Erlassung von Kautionen etc. an bedürftige Personen (in Uebereinstimmung mit den bereits in den weitaus meisten Kantonen bestehenden Vorschriften über Armenrecht: der Bundesrat wollte diese Begünstigung sogar allen Personen, die klagen, auf Verlangen einräumen) — Art. 6, Ziff. 1 und Art. 7;

b) die thunlichst rasche Erledigung der Haftpflichtprozesse — Art. 6, Ziff. 2;

c) staatliche Kontrolle der gewährten Entschädigungen, indem

1) dieselben den Behörden und Fabrikinspektoren bekannt zu geben sind — Art. 8 —

2) und falls sich die Abmachungen als unbillig darstellen, darüber behördliche Erhebungen stattzufinden haben, deren Resultat den Interessenten mitzuteilen ist; Verträge, denen zufolge eine offenbar unzulängliche Entschädigung dem Beschädigten oder dessen Rechtsnachfolger zugekommen ist, sind anfechtbar — Art. 9.

Mit dem Kreisschreiben des Bundesrates an die eidgenössischen Stände vom 25. Oktober 1887 wurde die energische Durchführung des Gesetzes eingeschärft, als erheblich im Sinne des Art. 8 jeder Unfall erklärt, welcher eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen zur Folge hat, und anderes die Vollziehung Betreffende verfügt. —

Damit ist die Gesetzgebung jedoch keinesfalls zu einem definitiven Abschlusse gelangt; zum mindesten eine weitere Ausdehnung der Haftpflicht wird nicht abzuweisen sein. Die Erhebungen über die Erspriesslichkeit einer obligatorischen Arbeiterversicherung werden ferner bald die Frage neuerlich auf die Tagesordnung bringen; schon der Gewerkschafts-Kongress zu Bern im Mai 1885 hat sich für die Arbeiter-Unfallversicherung ausgesprochen und soll einer solchen die Stimmung überhaupt günstig sein, worüber bald die sehr umfassende Enquête des Schweizerischen Handels- und Industrievereines Aufschluss geben dürfte, deren Veröffentlichung im Frühjahre erwartet wird. Zu den vorbereitenden Arbeiten für den Ausbau der Fürsorge für die im Berufe verunglückten Arbeiter gehört ferner die geplante Unfallsstatistik (im Sinne der zur Zeit, als diese Zeilen zum Druck gelangen, noch nicht erledigten Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 1887, betreffend die Aufnahme und statistische Verwertung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle: der Bundesrat spricht darin die Ermächtigung an, für die ihm erforderlich scheinende Zeitdauer die in der Schweiz vorkommenden Unfälle, welche Personen von mehr als 14 Altersjahren betreffen und den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen herbeiführen, behufs statistischer Verwertung durch eigene Zählbeamte eingehend erheben lassen zu dürfen, für 1888 ist zur Bedeckung der Kosten ein Kredit von 50000 Franken in Anspruch genommen), zu deren Ergänzung die 1888 vorzunehmende Volkszählung, Spezialerhebungen der Fabrikinspektoren über die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter, Erhebungen des Arbeitersekretariats über die in den Bereich der Krankenkassen fallenden Unfälle und eine von demselben mit Unterstützung der Fabrikinspektoren aufzunehmende Lohnstatistik weiteres Material bieten sollen. —

Es folgt nunmehr der Text des

Gesetzes vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1881.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1886, beschliesst:

Art. 1 Die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 für den Betrieb der Fabriken (Art. 1 und 2) und der in Art. 3 desselben bezeichneten Industrien festgesetzte Haftpflicht findet nach Massgabe der übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes ihre Anwendung auch auf:

1) alle Gewerbe, in welchen explodierbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden;

2) die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie

nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen:

a. das Baugewerbe; inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst, oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;

b. die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flösserei; auf die Dampfschiffahrt findet gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Artikel 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung;

c. die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und den Abbruch von Maschinen und die Ausführung von Installationen technischer Natur;

d. den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Art. 2. Haftbar ist, in den Fällen von Artikel 1, Ziffer 1 und 2, der Inhaber des betreffenden Gewerbes, beziehungsweise bei Ziffer 2, litt. c und d, der Unternehmer der betreffenden Arbeiten, auch dann, wenn er die Arbeiten einem Dritten zur Ausführung übertragen hat.

Werden einzelne der in Art. 1 bezeichneten Arbeiten in Regie ausgeführt, so wird die Haftpflicht von der betreffenden Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder Korporationsverwaltung getragen, immerhin unter der Voraussetzung, dass für diese Arbeiten gleichzeitig mehr als 5 Arbeiter verwendet werden.

Für die beim Eisenbahnbau vorkommenden Haftpflichtfälle bleibt, bezüglich der Haftbarkeit der konzessionierten Unternehmung und des Umfangs des zu leistenden Schadenersatzes, Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1875 vorbehalten.

Art. 3. Dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 werden auch die mittelbar mit dem Fabrikbetriebe in Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen unterstellt, auch wenn dieselben nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden.

Art. 4. Dem vorerwähnten Bundesgesetze werden im weitern unterstellt die in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 und in Artikel 2 desjenigem vom 25 Juni 1881 unter dem Ausdruck »Betrieb« nicht inbegriffenen, aber mit letzterem in einem Zusammenhang stehenden Hülfsarbeiten.

Art. 5. Die Artikel 2, letzter Satz, 4 und 19, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 sind auf die in Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Inhaber von Gewerben, beziehungsweise Unternehmer von Arbeiten gleichfalls anwendbar.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, dass:

1) den bedürftigen Personen, welche nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden;

2) Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozessweg erledigt werden können.

Art. 7. In Haftpflichtfällen, welche zum Entscheid des Bundesgerichtes gelangen, ist der Kläger, wenn er dem Gerichte als bedürftig erscheint und die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, von Erlegung der Gerichtsgebühren und jeder in Artikel 26 des Bundesgesetzes vom

13. Juli 1855 vorgesehenen Sicherheitsleistung zu entbinden. In solchen Fällen sind zugleich die gemäss Artikel 23 desselben Gesetzes dem Kläger obliegenden Kostenvorschüsse, sowie allfällige Zeugen- und Kanzleigebühren jeder Art aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

Art. 8. Die Inhaber von Gewerben, beziehungsweise die Unternehmer von Arbeiten, auf welche sich das gegenwärtige und das Gesetz vom 25. Juni 1881 bezieht, haben ein Verzeichnis der bei ihrem Geschäftsbetrieb vorgekommenen erheblichen Unfälle nach einem vom Bundesrate aufzustellenden Formulare zu führen, aus welchem ausser dem Tage und dem Ausgange des Unfalles zu entnehmen ist:

1) wann die vorgeschriebene Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht,

2) welche Entschädigungen nach Massgabe von Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ausgerichtet worden, und

3) aus welcher Quelle diese geflossen sind.

Diese Angaben sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881) der kantonalen Behörde einzusenden und von dieser auch dem Fabrikinspektor des betreffenden Kreises mitzuteilen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels sind mit einer Busse von 5—100 Fr. und im Wiederholungsfalle bis 200 Fr. zu belegen, welche nach Massgabe der kantonalen Gesetze ausgesprochen wird und dem betreffenden Kanton zufällt.

Der Betriebsunternehmer ist im Falle der Unterlassung der Mitteilung zur nachträglichen Anzeige anzuhalten. Bei der verspäteten Anzeige läuft die Verjährungsfrist erst drei Monate nach Eingang der Anzeige ab.

Art. 9. Wenn die eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsorgane in Erfahrung bringen, dass der von einem Unfall oder einer Krankheit, wofür Haftpflicht besteht, betroffene Arbeiter oder Angestellte oder dessen Rechtsnachfolger eine im Sinne des gegenwärtigen oder des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ihm zustehende billige Entschädigung auf aussergerichtlichem Wege nicht erhalten hat, so haben sie sofort der Kantonsregierung Bericht zu erstatten. Diese wird eine Untersuchung anordnen und vom Resultat den Interessenten Mitteilung machen.

Verträge, denen zufolge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, sind anfechtbar.

Art. 10. Die Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 sind analog auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen Zweifel entstehen, ob eine Unternehmung unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes falle.

Art. 11. Die Kantonsregierungen sind beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften besorgt zu sein.

Der Bundesrat übt die Kontrolle über diese Vollziehung aus.

Art 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkraftretens zu bestimmen.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 4. Juni 1887 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz [1]) wird hiemit gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. November 1887 vollziehbar erklärt.

Bern, den 20. September 1887.

1) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1887, Band III, Seite 1.

DEUTSCHES REICH.

GRUNDZÜGE ZUR ALTERS- UND INVALIDENVERSICHERUNG DER ARBEITER.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche infolge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge einschliesslich der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, sowie

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Durch Beschluss des Bundesrats kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie erstreckt werden. Durch Beschluss des Bundesrats kann ferner bestimmt werden, dass und inwieweit diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, als beitragspflichtige Arbeitgeber der letzteren und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge gelten sollen.

2. Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, sowie auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden finden diese Bestimmungen keine Anwendung. — Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Betrage von jährlich 120 M. oder mehr beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. — Jedoch bleiben denjenigen Beamten (Absatz 1), welche vor ihrer Anstellung nach den Vorschriften der Ziffer 1 der Versicherungspflicht unterworfen waren, die aus diesem Verhältnisse sich ergebenden Ansprüche auf Alters- und Invalidenversorgung solange vorbehalten, bis sie entweder einen gesetzlichen Anspruch auf Pension erlangt haben, oder bis ihnen eine Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente von der zuständigen Dienstbehörde bewilligt ist.

3. Andere als die unter Ziffer 2 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, sind von der Versicherungspflicht befreit, sofern denselben durch besondere für diese Betriebe errichtete Einrichtungen für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit

eine den nachstehenden Vorschriften mindestens gleichkommende Fursorge gesichert ist nnd bei diesen Einrichtungen folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invalidenversicherung entrichtet werden, den dritten Teil des für dieselbe rechnungsmässig erforderlichen Gesamtbedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen beteiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Beteiligung eine nach Ziffer 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Rente in Anrechnung zu bringen, sofern die Hohe der Rente von der Zeitdauer der Beschäftigung abhängig ist.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenversorgung muss ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Durch Beschluss des Bundesrats ist festzusetzen, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Dritteil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (Ziffer 10).

Denjenigen Personen, welche aus der die Beteiligung bei soleben Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere die Versicherungspflicht nach Ziffer 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Beteiligung bei solchen Einrichtungen unter Belastung der letzteren mit der anteiligen Rente in Anrechnung zu bringen.

4. Durch Beschluss des Bundesrats kann bestimmt werden, dass und inwieweit die Bestimmungen der Ziffer 2 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der Ziffer 3 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

5. Die Alters- sowie die Invalidenversorgung besteht in der Gewährung jährlicher Renten.

Altersversorgung erhält ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige, welcher nachweislich dauernd völlig erwerbsunfähig ist.

Völlig erwerbsunfähig ist derjenige, welcher infolge seines korperlichen oder geistigen Zustandes weder im stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, regelmässig zu verrichten, noch durch andere, seinen Kräften, Fähigkeiten und der vorhandenen Arbeitsgelegenheit entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben

6. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, dass die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Vierteilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen gewährt werde. Der Wert der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der hoheren Verwaltungsbehorde.

Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden von der Kommunalaufsichtsbehörde entschieden; gegen den Bescheid derselben finden binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Verwaltungsstreitverfahren, oder wo ein solches nicht besteht, der Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Von dem Uebergang des Anspruchs auf die Rente ist die mit der Auszahlung beauftragte Postanstalt durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

7. Versicherten, welche erweislich sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu. Es kann ihnen jedoch, sofern sie mindestens zehn Beitragsjahre hindurch Beiträge entrichtet haben, aus Billigkeitsgründen ein Teil der Rente vorübergehend oder dauernd bewilligt werden.

Im Uebrigen ist zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- und Invalidenversorgung, abgesehen von dem nach Ziffer 6 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters oder der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (Ziffer 8 und 9),

b) die Leistung von Beiträgen (Ziffer 10 bis 12).

8. Die Wartezeit (Ziffer 7) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (Ziffer 9);

2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Der Zurücklegung einer Wartezeit bedarf es nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit erweislich Folge einer Krankheit ist, welche der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich zugezogen hat.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit aus einer anderen als der vorstehend angegebenen Ursache erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, insofern der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsunfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass dies in der Absicht geschehen sei, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

9. Als Beitragsjahr (Ziffer 8) gilt ein Zeitraum von 300 Arbeitstagen. Die innerhalb eines Kalenderjahres mehr geleisteten Arbeitstage werden bei Berechnung der Wartezeit auf das nächstfolgende Beitragsjahr in Anrechnung gebracht.

Solchen Personen, welche, nachdem sie in eine die Versicherungspflicht begründende regelmässige Beschäftigung eingetreten waren, wegen bescheinigter Krankheit verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder welche behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Arbeitszeiten in Anrechnung gebracht.

10. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Digitized by Google

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesamtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch Entrichtung laufender Beiträge.

11. Die Beiträge sind für jeden Arbeitstag einer versicherungspflichtigen Person bei jeder regelmässigen Lohnzahlung vom Arbeitgeber zu entrichten. Bruchpfennige sind für die Lohnzahlungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden. Die Arbeitgeber haben jeder von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Person die Hälfte des für dieselbe eingezahlten Betrages bei jeder regelmässigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit jener Betrag auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfällt.

Für Bruchteile von Arbeitstagen sind die vollen Beiträge, jedoch für jeden vollen Tag nur einmal zu entrichten. Im Zweifel ist zur Entrichtung der Beiträge derjenige Arbeitgeber verpflichtet, welcher den Versicherungspflichtigen während der ersten Stunden des Arbeitstages beschäftigt hat. Bei Personen, deren Gehalt oder Lohn nach Wochen oder längeren Perioden fixiert ist, werden für jede Woche sechs Arbeitstage in Anrechnung gebracht.

Die Höhe der für den Arbeitstag zu entrichtenden Beiträge ist für jede Versicherungsanstalt etc. (Ziffer 21) derart im Voraus festzustellen, dass durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerts der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Belastung gedeckt werden. Die Feststellung des Beitrags erfolgt einheitlich für alle im Bezirk der Versicherungsanstalt beschäftigten versicherungspflichtigen männlichen beziehungsweise weiblichen Personen derart, dass die Beiträge der letzteren auf zwei Drittel der Beiträge der ersteren zu bemessen sind.

12. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Eintritt der Invalidität in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 300 Arbeitstage (für ein Beitragsjahr) geleistet sind. Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit gelten, wenn sie nach dem Beginn einer regelmässigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eingetreten sind, als Arbeitstage. Während derselben sind Beiträge nicht zu entrichten.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres aus anderen Gründen Beiträge für weniger als 300 Arbeitstage oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer demnächstigen Feststellung nur nach dem Werte der thatsächlich geleisteten Beiträge zu gewähren und zu diesem Zweck nach den von dem Reichs-Versicherungsamt hierüber aufzustellenden Tarifen um den Versicherungswert des Ausfalls an Beiträgen zu ermässigen. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, zu grunde gelegt. Diese Kürzung tritt nicht ein, soweit der Ausfall anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

a) durch Verrechnung der in dem Ausfall vorangehenden Jahren für mehr als je 300 Arbeitstage geleisteten Beiträge;

b) durch Vermehrung derartiger, in späteren Jahren geleisteter Mehrbeiträge, soweit durch diese auch die Zinsen und Zinseszinsen des Ausfalls von dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem der Ausfall eingetreten war, gedeckt werden; den Zinsfuss bestimmt der Bundesrat;

c) durch freiwillige Nachzahlung der ausgefallenen Beiträge in dem unter b be-

zeichneten Umfange einschliesslich des auf den Arbeitgeber entfallenden Anteils derselben.

Ausfälle an Beiträgen, welche nach Beginn einer regelmässigen, die Versicherungspflicbt begründenden Beschäftigung durcb Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten verursacht worden sind, haben eine Kürzung der Rente nicht zur Folge. Denjenigen Betrag der Rente, um welchen die letztere wegen solcher Ausfälle rechnungsmässig würde gekürzt werden müssen, übernimmt das Reich.

13. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidenrente beträgt bei Männern 120 M. jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je 4 M jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 M. [1]).

Die Altersrente beträgt jährlich 120 M. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten $^2/_3$ des Betrages dieser Renten.

Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Zahlung der Renten einzustellen.

Ist der Berecbtigte ein Ausländer, so kann ihn die Versicherungsanstalt für seinen Anspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Dieser Zeitpunkt ist in der Entscheidung über die Invalidisierung festzusetzen; sofern eine solche Festsetzung nicbt getroffen ist, gilt als Anfangstermin der Invalidenrente der Tag, an welchem der Anspruch auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

14. Tritt in den Verhältnissen eines Empfängers von Invalidenrenten eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd völlig erwerbsunfähig (Ziffer 6) erscheinen lässt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

15. Entschädigungsansprüche, welche den zum Empfang von Invalidenrenten berechtigten Personen gegen Dritte, welche die Invalidität vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, zustehen, sowie die Schadensersatzansprüche derselben gegen Eisenbahnverwaltungen auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), gehen in Höhe der geleisteten Renten auf die Versicherungsanstalten über.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die betreffende Gemeinde oder den Armenverband über. Das gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Im Uebrigen bleiben gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Ver-

---

1) Der Höchstbetrag der Rente wird somit nach Ablauf von 48 Beitragsjahren erreicht, also bei Personen, welche mit dem Beginn des 19. Lebensjahres in eine die Versicherungspflicht begründende Beschaftigung eingetreten sind, nach Ablauf von 18 + 48 = 66 Lebensjahren.

pflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen dergestalt unberührt, dass die Alters- und Invalidenrenten neben den aus jenen Verpflichtungen sich ergebenden Zahlungen zu gewähren sind. Jedoch finden bei Unfällen auf die gesetzlichen Entschädigungsansprüche derjenigen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen, welche der Unfallsversicherung noch nicht unterliegen, die Bestimmungen der §§ 95 bis 98 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

16. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

17. Die Renten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.

18. Die Auszahlung der Renten erfolgt auf Anweisung der Anstaltsvorstände etc. (Ziffer 21, 22) vorschussweise durch die Postanstalten.

II. Organisation.

19. Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften beziehungsweise durch das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände oder andere öffentlichen Verbände, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind. Jedem dieser Träger der Alters- und Invalidenversicherung liegt die letztere bezüglich derjenigen Personen ob, für welche er Träger der Unfallversicherung ist, dem Reich und den Bundesstaaten auch bezüglich derjenigen unter Ziffer 1 fallenden Personen, welche in Verwaltungen des Reichs beziehungsweise der Bundesstaaten beschäftigt werden, ohne der Unfallversicherung zu unterliegen.

Soweit es sich dagegen um andere unter Ziffer 1 fallende, der Unfallversicherung nicht unterliegende Personen handelt, treten für die Alters- und Invalidenversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft weitere Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in solchen Bundesstaaten aber, in welchen weitere Kommunalverbände nicht bestehen, oder in welchen durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, dass der Staat hinsichtlich der Alters- und Invalidenversicherung an die Stelle der weiteren Kommunalverbände treten soll, der Bundesstaat. Durch die Landesgesetzgebung kann angeordnet werden, dass mehrere weitere Kommunalverbände zur gemeinsamen Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung, soweit ihnen dieselbe nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, vereinigt werden.

20. Mehrere Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder andere öffentliche Verbände können durch übereinstimmende Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen beziehungsweise der zuständigen Vertretungen vereinbaren, die ihnen obliegende Alters- und Invalidenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. Ebenso sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten berechtigt, mit einander oder mit Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbänden gleichartige Vereinbarungen rücksichtlich der ihnen obliegenden Alters- und Invalidenversicherung zu treffen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, sofern aber die Vereinbarung zwischen Bundesstaaten geschlossen werden soll, der Zustimmung des Bundesrats.

Nach Anhörung der Genossenschaftsversammlungen beziehungsweise Vertretungen

der beteiligten Berufsgenossenschaften beziehungsweise Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbände können Vereinigungen derselben zur gemeinschaftlichen Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung auch durch Beschluss des Bundesrats angeordnet werden. Auch kann der Bundesrat auf Antrag der Regierung eines Bundesstaates dessen Vereinigung mit anderen Bundesstaaten nach Anhörung der Regierungen der letzteren zu dem angegebenen Zweck beschliessen.

Derartige Vereinbarungen beziehungsweise Anordnungen müssen die zur Durchführung derselben erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten und über die Verteilung der gemeinsam zu tragenden Last unter die beteiligten Verbände, Genossenschaften oder Staaten enthalten.

21. In jeder Berufsgenossenschaft ist für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung eine Invalidenversicherungsanstalt zu errichten. Dasselbe gilt für die Bezirke der sonstigen Verbände rücksichtlich der Alters- und Invalidenversicherung der der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Personen (Ziffer 19 Absatz 2).

Die Versicherungsanstalten dürfen andere als die vorstehend bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen. Das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten sind gesondert zu verwalten.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, werden zur Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung besondere Versicherungsanstalten nicht errichtet. Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt vielmehr durch Ausführungsbehörden in ähnlicher Weise, wie in §§ 2 bis 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) für die Unfallversicherung vorgeschrieben worden ist. Die Angelegenheiten der Alters- und Invalidenversicherung können denselben Ausführungsbehörden übertragen werden, welche für die Angelegenheiten der Unfallversicherung bestimmt worden sind.

22. Die Verwaltung und die Geschäftsordnung der für die Berufsgenossenschaften errichteten Versicherungsanstalten wird durch Nebenstatuten geregelt. Die letzteren sowie deren etwaige Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamts. Im Falle der Versagung dieser Genehmigung findet die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Die Organe der Berufsgenossenschaft fungieren auch für die Versicherungsanstalt; dies gilt auch von der Einteilung in Sektionen, vom Schiedsgericht und von der Vertretung der Arbeiter.

Für die Verwaltung der Anstalt können jedoch besondere Organe errichtet werden.

Die Verwaltung der für die weiteren Kommunalverbände errichteten (subsidiären) Versicherungsanstalten wird durch die Landesgesetzgebung geregelt. Für diese Versicherungsanstalten sind Schiedsgerichte zu errichten und Vertreter der Arbeiter zu berufen.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, wird die Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung durch Ausführungsvorschriften der Zentralbehörden geregelt. Die Errichtung von Schiedsgerichten und die Berufung von Vertretern der Arbeiter erfolgt in Anlehnung an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159).

23. Die für die Berufsgenossenschaft (beziehungsweise den Bezirk der Ausführungsbehörde) bestellten Vertreter der Arbeiter sind ausser am Schiedsgericht

(Ziffer 22) auch an der Verwaltung der Versicherungsanstalt beteiligt, und zwar in folgender Weise:

a) durch Teilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen der Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsversammlung, soweit es sich um Angelegenheiten der Versicherungsanstalt handelt. Die Vertreter haben volles Stimmrecht; ihre Abstimmung ist besonders zu protokollieren. Widersprechen den Beschlüssen drei Viertel der erschienenen Arbeitervertreter, so steht denselben die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt zu;

b) durch Wahl von mindestens je einem Versicherten, welcher den Genossenschafts- oder Sektionsvorständen, der Ausführungsbehörde, beziehungsweise denjenigen besonderen Organen, welche die Verwaltung der Versicherungsanstalt führen, soweit es sich um Angelegenheiten der letzteren handelt, zugeordnet wird.

Durch das Nebenstatut (die Ausführungsvorschriften) kann bestimmt werden, dass statt eines mehrere Versicherte den Vorständen etc. hinzutreten, und dass bei Abstimmungen die anwesenden Vertreter der Arbeiter mehr als eine Stimme führen sollen oder ein entsprechender Teil der anwesenden Vertreter der Arbeitgeber sich der Stimme enthalten soll. Die Vermehrung der Vertreter der Arbeiter kann auch durch den Bundesrat angeordnet werden.

24. Ausserdem werden für den Bezirk je einer oder mehrerer Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände (worüber die Landes-Zentralbehörde Bestimmung trifft) aus der Zahl der in ihrem Bezirk dauernd wohnenden Versicherten Vertrauensmänner der Arbeiter bestellt, welche berufen sind, für sämtliche in ihren Bezirken beschäftigte oder wohnhafte versicherte Personen

a) über Anträge auf Invalidisierung ein Gutachten abzugeben;

b) neben den etwaigen Vertrauensmännern oder Beauftragten der Berufsgenossenschaften etc. die Rentenempfänger zu überwachen (vergl. Ziffer 14);

c) die Versicherungsanstalt in der Kontrolle der Quittungsbücher zu unterstützen.

Durch die Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt können diesen Vertrauensmännern der Arbeiter weitere Funktionen übertragen werden.

Die Abgrenzung der Bezirke und der Erlass einer Geschäftsordnung für diese Vertrauensmänner der Arbeiter bleibt der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden anderen Behörde überlassen. Den Vertrauensmännern ist von den Versicherungsanstalten eine mässige Vergütung für den durch Wahrnehmung ihrer Geschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust zu gewähren. Die Höhe dieser Vergütung und die Verteilung derselben auf die Versicherungsanstalten etc. wird von dem Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Landes-Zentralbehörden nach für alle gleichen Grundsätzen bestimmt. Die Auszahlung erfolgt vorschussweise durch die Postverwaltungen.

25. Die Bestellung dieser Vertrauensmänner erfolgt für diejenigen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, in deren Bezirken Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- oder Bau-Krankenkassen und Knappschaftskassen ihren Sitz haben, durch Wahl der dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder der Vorstände dieser Kassen; für diejenigen Bezirke, in welchen solche Kassen nicht domiziliert sind, durch die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung. Die näheren Bestimmungen erlässt die Landes-Zentralbehörde.

26. Das Reich ist befugt, durch besondere Kommissarien von der Verwaltung der Versicherungsanstalten Kenntnis zu nehmen und an den Beratungen und Be-

schlüssen ihrer Organe sich zu beteiligen. Diese Kommissarien müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind berechtigt, Beschlüsse, sofern dieselben die Interessen des Reichs beeinträchtigen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Beanstandete Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden des betreffenden Organs dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung ihrer rechtlichen Zulässigkeit und ihrer Angemessenheit vorzulegen. Schliesst sich das Reichs-Versicherungsamt der Beanstandung an, so gilt der beanstandete Beschluss als nicht gefasst.

III. Verfahren.

27. Die Invaliditätserklärung und die Feststellung der Renten erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag nach Anhörung des örtlich zuständigen Vertrauensmannes der Arbeiter (Ziffer 24) durch die Organe derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher von dem Versorgungsberechtigten ausweislich seines Quittungsbuchs (Ziffer 35) zuletzt Beiträge geleistet worden sind. Diesen Organen bleibt überlassen, über die Invalidität ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten desselben fallen der Anstalt zur Last, können jedoch von dem Versorgungsberechtigten wieder eingezogen werden, sofern das ärztliche Gutachten in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Vertrauensmannes das Vorhandensein der Invalidität verneint und der Antragsteller auf Mitteilung hiervon den Antrag auf Gewährung einer Rente nicht zurückzieht.

28. Gegen den Bescheid, durch welchen die Gewährung der Rente versagt, oder durch welchen die Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt (Ziffer 22) zu. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts ist beiden Teilen der Rekurs an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt gestattet, aber nur, sofern es sich um Verletzungen des geltenden Rechts (vergl. §§ 511 ff. der Zivilprozessordnung), nicht sofern es sich um Thatfragen handelt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

29 Ueber die Höhe der Rente hat der Vorstand derjenigen Anstalt, welche die Festsetzungsverhandlungen zu führen hatte, dem Empfangsberechtigen einen Berechtigungsausweis zu erteilen und die Zahlungen auf die Zentral-Postbehörde anzuweisen.

30. Demnächst ist in denjenigen Fällen, in welchen der Rentenempfänger Beiträge zu verschiedenen Versicherungsanstalten geleistet hatte, eine Verrechnung darüber herbeizuführen, welcher Betrag der Rente auf die einzelnen Versicherungsanstalten, an welche die Beiträge entrichtet worden sind, entfällt. Für die Verrechnung ist der Versicherungswert der an die einzelnen Anstalten entrichteten Beiträge massgebend.

31. Zu diesem Zweck wird in dem Reichs-Versicherungsamt ein aus Reichsbeamten bestehendes Rechnungsbureau eingerichtet. Dasselbe stellt fest, mit welchem Betrage die einzelnen Versicherungsanstalten beziehungsweise das Reich, die Bundesstaaten etc. durch die Renten belastet werden. Das Reichs-Versicherungsamt teilt diese Feststellung den beteiligten Anstalten etc. sowie den Zentral-Postbehörden mit, worauf letztere die beteiligten Versicherungsanstalten etc. anteilig belasten. Bis zur Verrechnung der Rente bleibt diejenige Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, vorbehaltlich demnächstiger anteiliger Erstattung und unbeschadet des Reichszuschusses (Ziffer 10) mit der Rente allein belastet

32. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden

den einzelnen Versicherungsanstalten denjenigen Betrag mitzuteilen, mit welchem dieselben auf Grund der Zahlungsanweisungen (Ziffer 29) und der Verrechnungen (Ziffer 30) belastet sind. Die Versicherungsanstalten haben diesen Betrag aus ihren Beständen alsbald an die ihnen bezeichneten Stellen abzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Abführung ist durch das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt die Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Anstalten zu veranlassen.

Ein Drittel des für Renten verauslagten Betrages sowie diejenigen Beträge, mit welchen das Reich auf Grund der Bestimmung der Ziffer 12 Absatz 3 zu belasten ist, liquidieren die Zentral-Postbehörden bei der Reichs-Hauptkasse zur Erstattung.

33. Innerhalb 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist für jede Versicherungsanstalt etc. von dem Reichs-(Landes-)Versicherungsamt die Höhe derjenigen Beiträge festzustellen, welche für die in der Versicherungsanstalt beschäftigten versicherten Personen für den Kopf und Arbeitstag zu entrichten sind. Diese Feststellungen sind zu veröffentlichen. Das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt bestimmt, mit welchem Zeitpunkt dieselben in Kraft treten sollen. Die Feststellungen sind in bestimmten Zeiträumen, mindestens aber von 10 zu 10 Jahren zu revidieren.

Bis zur Feststellung eines anderen Beitrages hat jede Versicherungsanstalt etc. für den Kopf und Arbeitstag, bei versicherten männlichen Arbeitern vier Pfennige, bei versicherten weiblichen Arbeitern $^2/_3$ dieses Betrages an Beiträgen zu erheben [1]). Bruchteile sind für die Löhnungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden.

34. Jede Versicherungsanstalt gibt Marken aus. Aus denselben muss ersichtlich sein:

a) der Name und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt;

b) der Betrag des Geldwertes, welchen die Marke darstellt.

Grösse, Farbe und Appoints werden vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt und veröffentlicht.

Jede Versicherungsanstalt hat Markenverkäufer zu bestellen, von welchen die Marken käuflich zu erwerben sind [2]).

35. Jeder Versorgungsberechtigte erhält bei dem Eintritt in die Beschäftigung ein Quittungsbuch, auf dessen Titelblatt der Name und Wohnort, sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet ist. Das Formular für das Quittungsbuch hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen.

36. Die Quittungsbücher sind öffentliche Urkunden. Eintragungen oder Bezeichnungen, welche ein Urteil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sind unstatthaft. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Bezeichnungen sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welchen der zulässige Inhalt der ersteren nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffer 37 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

37. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung den entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher der Betrieb gehört, einzukleben und die Hälfte dieses Betrages von der Lohnzahlung zu kürzen. Die eingeklebten Marken sind zu entwerten.

Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr

---

1) So dass bei männlichen Arbeitern für den Kopf und Tag 2 Pfennige vom Arbeitgeber, 2 Pfennige vom Arbeiter entrichtet werden.

2) Analog dem Verkauf von Postbriefmarken.

gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von den Organen der Krankenkassen oder anderen Behörden derart aufzurechnen, dass ersichtlich wird, für wieviel Arbeitstage der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er infolge bescheinigter Krankheit oder aus Anlass des Militärdienstes unbeschäftigt gewesen ist. Die letzteren Eintragungen erfolgen auf Grund vom Inhaber vorzulegender Bescheinigungen. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch ausgehändigt, in welches die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorgetragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist, nachdem sämtliche Eintragungen durchstrichen sind, am Schluss der letzten Seite von der betreffenden Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels mit Datum und Unterschrift zu schliessen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind an die Gemeindebehörde des Herkunftsorts, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Herkunftsort im Auslande belegen ist, die zur Regulierung der Quittungsbücher zuständige Behörde, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und nach Ablauf einer im Gesetz festzusetzenden Frist zu vernichten.

Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs soll thunlichst Zug um Zug erfolgen; keinenfalls darf die Aushändigung des neuen Buchs länger als drei Tage ausgesetzt bleiben. Die Einziehung und Aushändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers.

38. Bei Personen des Seemannsstandes erfolgt die Entwertung der Marken und die Regulierung der Quittungsbücher nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörden.

39. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Rechnungsführung und Kontrolle Vorschriften zu erlassen, durch welche die Arbeitgeber zur Aufstellung und Einreichung von Nachweisungen über die Zahl der unter Ziffer 1 fallenden beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung, oder über andere Gegenstände verpflichtet werden. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlass derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft über die Zahl der von den ersteren beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Zu einer gleichen Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sind die Versicherten verpflichtet. Die Betriebsunternehmer und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrolle und Vornahme der etwa erforderlichen Berechtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark angehalten werden.

40. Die Versicherungsanstalten sind befugt, nach Analogie der §§ 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten zu erlassen.

41. Die Durchführung der Alters- und Invalidenversorgung erfolgt durch Ver-

mittelung und unter Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts beziehungsweise der Landes-Versicherungsämter.

IV. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

42. Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen oder aufnehmen lassen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

43. Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die für den Arbeitstag vorgeschriebenen Beitragsmarken rechtzeitig zu verwenden oder verwenden zu lassen, können unbeschadet ihrer Verpflichtung zur nachträglichen Beibringung der fehlenden Marken von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldbusse bis zu dreihundert Mark belegt werden.

44 Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Nebenstatuten von den Versicherungsanstalten festgesetzten Strafen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselben aussprechenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt statt.

Die Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben, und fliessen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

45. Den Betriebsunternehmern und sonstigen Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Betriebsunternehmer oder Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben oder wissentlich durch ihre Angestellten haben abschliessen lassen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

46. Die Strafbestimmung der Ziffer 44 findet auf Betriebsunternehmer und sonstige Arbeitgeber Anwendung, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die einzelnen Arbeitstage verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen oder durch ihre Angestellten in Abzug bringen lassen, sowie auf Angestellte, welche einen solchen grösseren Abzug wissentlich bewirken.

Das Gleiche gilt von den nach Ziffer 36 verbotenen Eintragungen in die Quittungsbücher.

47. Arbeitgeber, welche wissentlich Marken einer anderen als der zuständigen Versicherungsanstalt verwenden oder durch ihre Angestellten verwenden lassen, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 263 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängnis nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermässigt werden.

Digitized by Google

48. Die Strafbestimmungen der Ziffern 41, 42, 44, 45, 46 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

49. Wer unbefugt Beitragsmarken einer Versicherungsanstalt in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Beitragsmarken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder gefälschten Beitragsmarken Gebrauch macht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

50. Auf Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens während der letzten drei Jahre an je 300 Arbeitstagen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, findet die Vorschrift, dass Altersrenten erst nach Ablauf von dreissig Beitragsjahren zu gewähren sind (Ziffer 8), keine Anwendung.

Solche Personen erhalten vielmehr nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre Altersrente auch dann, wenn sie nachweislich während derjenigen Zeit, welche an der Erfüllung der dreissig Beitragsjahre fehlt, thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. Bei versicherungspflichtigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es des vorbezeichneten Nachweises nur für die Dauer von zehn Jahren.

NIEDERLANDE.

GESETZENTWURF GEGEN ÜBERARBEITUNG UND VERWAHRLOSUNG JUGENDLICHER PERSONEN.

(Eingebracht auf Grund königl. Botschaft vom 12. April 1887 in der II. Kammer der Generalstaaten.)

Art. 1. Unter Arbeit im Sinne dieses Gesetzes wird jede Thätigkeit für einen Betrieb verstanden.

Unter Feldarbeit wird jede Tbätigkeit im Freien, die im oder für den Ackerbau, Gartenbau, Viehzucht und Moorkultur ausgeübt wird, verstanden.

Art. 2. Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ist verboten.

In Betreff der Feldarbeit von Kindern über 10 Jahren kann durch Verbot für jede Gemeinde, wo und wann die Interessen der Landwirtschaft es erfordern, auf Ansuchen des Gemeinderats durch einen jedesmal für ein Jahr geltenden Beschluss der deputierten Staaten (Provinziallandtag) aufgeboben werden. Jedoch darf die Zeit, während welcber das Verbot ausser Kraft tritt 8 Wochen für jede Gemeinde nicht übersteigen.

Im Fall, dass der Beschluss der deputierten Staaten durch uns annulliert wird, tritt das Verbot am vierten Tage nach der Ausgabe der »Staatskourant«, in der unser Beschluss veröffentlicht wird, in Kraft. Falls die »Staatskourant« mehr, als einen Datum trägt, am vierten Tag nacb der ersten Datierung.

Art. 3. Die Arbeit von Kindern im Alter zwischen 12 und 13 Jahren ist mit Ausnahme der Feldarbeit verboten.

Für bestimmte Betriebe kann durch Regierungsverordnung Dispensation von diesem Verbot unter solchen Bedingungen, als notwendig scheinen wird, erteilt werden.

Art. 4. Durch Regierungsverordnung kann ein Verbot der Arbeit von Kindern unter 16 Jahren bei gewissen Verrichtungen ausgesprochen werden, die im allgemeinen oder bei ausser Achtlassung gewisser Bedingungen durch die Art der verarbeitenden Stoffe oder durch die Art der Arbeit Gefahr für Leben oder Gesundheit bieten.

Art. 5. Die Arbeitszeit von Kindern unter 16 Jahren darf 10 Stunden am Tage nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Feldarbeit.

Für bestimmte Betriebe kann durch Regierungsverordnung Dispensation unter den Bedingungen, die sich als notwendig herausstellen werden, erteilt werden.

Art. 6. Die Arbeit eines Kindes unter 16 Jahren darf in der Zeit vom 1. April bis 30. Septemher nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und darf nicht langer, als bis 7 Uhr Abends währen. Für die übrige Zeit des Jahres sind die entsprechenden Stunden 7 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends.

Für bestimmte Betriebe kann Dispensation hiervon durch Regierungsverordnung unter den Bedingungen, die sich als notwendig herausstellen werden, erteilt werden.

Art. 7. Die Arbeit von Personen unter 18 Jabren am Sountag in Fabriken,

Digitized by Google

Trafieken und Werkstätten ist verboten. Das Verbot findet auf die Arbeit von Israeliten keine Anwendung.

Art. 8. Die Art. 5, 6 und 7 finden keine Anwendung auf Arbeit, die an Bord von Fahrzeugen im oder für das Schiffergewerbe, sowie in oder für die Seefischerei verrichtet wird.

Art. 9. Wenn eine Person unter 18 Jahren ausserhalb der Arbeitspausen in einem geschlossenen Lokal, wo Arbeit verrichtet wird, angetroffen wird, so gilt die Annahme, dass sie dort arbeite, falls nicht das Gegenteil bewiesen.

Art. 10. Uebertretung einer der Bestimmungen dieses Gesetzes, abgesehen von Art. 13, wird mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geldbusse bis zu 75 Gulden bestraft. Falls zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 2 Jahre verflossen sind, seitdem eine frühere Verurteilung des Schuldigen wegen derselben oder einer andern Uebertretung dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist, können die Strafen verdoppelt werden.

Art. 11. Die Ermittlung der Uebertretungen dieses Gesetzes, ist abgesehen von den Art. 8 der Strafprozessordnung bezeichneten Personen, Sache der Mareehaussee, aller Beamten der Staats- und Gemeindepolizei und der Beamten der staatlichen Sanitätsinspektion.

Art. 12. Die durch Art. 11 bezeichneten Beamten haben jeder Zeit Zutritt zu allen Fabriken, Trafieken, Werkstätten, Fahrzeugen und Grundstücken.

Wird denselben der Zutritt verweigert, so verschaffen sie sich denselben nötigenfalls durch Anrufung der bewaffneten Macht. Fabriken, Trafieken, Werkstätten oder Fahrzeuge die zugleich Wohnungen sind und Fabriken, Trafieken, Werkstätten oder Grundstücke, die nur durch eine Wohnung zugänglich sind, betreten sie nur auf schriftlichen Befehl des Bürgermeisters oder des Kantonrichters; über ihren Besuch nehmen sie ein Protokoll auf, das binnen zweimal 24 Stunden dem Inhaber der betretenen Wohnung abschriftlich mitgeteilt wird.

Art. 13. Die in Art. 11 bezeichneten Beamten sind zur Geheimhaltung der Wahrnehmungen, die sie beim Besuch von Fabriken etc. in betreff des dort betriebenen Gewerbes machen, verpflichtet, soweit dem nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen.

Wer vorsätzlich die durch das vorige Alinea bestimmte Geheimhaltung übertritt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis 600 Gulden bestraft. Auch kann auf Verlust der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden erkannt werden.

Eine Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag des Inhabers oder Leiters der betreffenden Unternehmung.

Art. 14. Die durch dieses Gesetz für strafbar erklärten Handlungen werden als Uebertretungen angesehen, abgesehen von der durch Art. 13 Al. 2 strafbar erklärten Handlung, die als Verbrechen gilt.

Art. 15. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeit in Handwerk- und Fachschulen, die staatlichen Erziehungsanstalten, Arbeitshäuser und Gefängnisse, sowie auf Verrichtungen des Militärdienstes.

Art. 16 Die Zeit des in Krafttretens dieses Gesetzes wird durch ein weiteres Gesetz bestimmt. Zur selben Zeit treten ausser Kraft das Gesetz vom 19 September 1874 (Staatsblad Nr. 130) und das erste Alinea des Gesetzes vom 17. August 1878 (Staatsblad Nr. 127).

MISZELLEN.

RATENHANDEL UND ABZAHLUNGSGESCHÄFTE.

EIN BEITRAG ZUR BEURTEILUNG DER KONSUMTIONSVERHÄLTNISSE DER UNTEREN KLASSEN.

VON

DR VICTOR MATAJA (WIEN).

Zu den eigenartigen Geschäftsbetrieben, welche die Neuzeit hervorgerufen oder grossgezogen hat, gehört auch das »Abzahlungs-Geschäft«, der gewerbsmässige Ratenhandel.

Wir können dabei zwei Haupttypen unterscheiden. Die einfachere heute noch in Oesterreich herrschende Form ist die, dass ein Händler Gegenstände seiner Branche eben auch gegen Ratenzahlung absetzt und vielleicht hierin sein Hauptgeschäft sucht und findet; die fortgeschrittenere Form, die in Deutschland schon vielfach anzutreffen ist, besteht darin, dass der betreffende Händler die verschiedenartigsten Gegenstände führt oder selbst nur auf Bestellung besorgt und sodann gegen Raten abgibt. Das einigende Band zwischen den einzelnen Handelsgeschäften bildet dann nicht mehr die Beschaffenheit und Zusammengehörigkeit der zum Absatze gelangenden Waaren, sondern lediglich die Zahlungsweise.

In beiden Reichen ertönen in neuerer Zeit reichlich Klagen über die durch die Abzahlungsgeschäfte bewirkte Uebervorteilung des Publikums, über die Ausnützung des Leichtsinnes und die Bewucherung der Not. Da diese jedoch zumeist aus Handelskreisen entstammen und das Publikum begreiflicherweise nur ganz vereinzelt zu Worte kommt, könnte man etwa meinen, dass hier manches zu schwarz aufgetragen wird, ja, dass die Interessen der Käufer nur angerufen werden, nicht um eine unredliche, sondern bloss unliebsame Konkurrenz zu bekämpfen und schliesslich bei Seite zu schaffen.

Die Aeusserung eines unparteiischen Zeugen über die Natur und Mittel der Abzahlungsgeschäfte wird unter solchen Umständen zur unzweideutigen Klärung des Sachverhaltes von hohem Werte sein; wir wollen daher einen solchen hier zu Worte kommen lassen.

I.

Wie so viele andere Vertretungskörper von Handel und Industrie hat sich auch die Wiener Handels- und Gewerbekammer mit dem Ratenhandel zu befassen begonnen und, um für die Verhandlungen eine feste Grundlage zu schaffen, eine Enquête veranstaltet, bei welcher nicht nur eine Reihe von Gewerbe-Genossenschaften (Innungen), sondern auch die niederösterreichischen Gerichte über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich des Ratengeschäftes gehört wurden. Die Aeusserungen der letzteren sollen uns im nachstehenden beschäftigen.

Im ganzen liegen Gutachten von 27 Gerichten vor (von 14 städtisch-delegierten Bezirksgerichten in den zehn Bezirken von Wien — Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstrasse, Wieden, Margarethen, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Favoriten — und anderen Städten, wie Korneuburg, Krems etc., von 12 Bezirksgerichten [1]) und dem Bagatellgericht in Handelssachen). Es ist hier nicht notwendig auf die österreichische Gerichtsverfassung einzugehen; es genügt die Bemerkung, dass dies eben jene Gerichte sind, die wohl ausnahmslos in Ratenklagen zur Rechtssprechung in erster Instanz berufen sind. Das regelmässige Verfahren ist das mündliche sogenannte Bagatellverfahren, welches stattfindet, sobald der Wert des Streitgegenstandes 50 Gulden nicht übersteigt oder die Parteien bei Ansprüchen bis 500 Gulden sich demselben freiwillig unterwerfen.

Wir geben im folgenden einen zumeist wörtlichen Auszug aus der betreffenden Veröffentlichung der Wiener Handelskammer (Mai 1887) und versparen uns den Gebrauch der Anführungszeichen, um die eigenen Worte der Gerichte als solche zu kennzeichnen, indem wir darauf Wert legen, nach jeder Richtung hin die Quellen möglichst getreu — selbst rücksichtlich der Ausdrucksweise — wiederzugeben. —

Die Klagen aus Ratengeschäften konzentrieren sich bei den Gerichten in Wien und den Gemeinden nächst Wien, während die von Wien ferner gelegenen Gerichte mit Ratengeschäften nichts oder doch nur wenig zu thun haben. Der Grund davon wird aber nicht darin erblickt, dass aufs flache Land hinaus keine Ratengeschäfte gemacht werden, sondern dass allgemein in den Ratenbriefen (Lieferscheinen) eine Klausel aufgenommen erscheint, wonach sich die Abnehmer dem Gerichtsstande des Lieferanten (als forum contractus, d. i. als Gerichtsstand des vereinbarten Erfüllungsortes) unterwerfen.

Diese Gepflogenheit scheint, wie im Berichte bemerkt wird, nach

---

1) Darunter die Bezirksgerichte von Hernals, Hietzing, Ottakring, Sechshaus, Unter-Meidling und Währing, welche Gemeinden zu den sogenannten Vororten gehören und auch in den Wiener Polizei-Rayon einbezogen sind.

Digitized by Google

zahlreichen Gutachten für die beteiligte Bevölkerung von schwerwiegenden, für die Ratenhändler von vorteilhaften Folgen begleitet zu sein. So erwähnt das Bezirksgericht Neubau, »dass es mit Rücksicht auf die meist weite Entfernung der Parteien vom Gerichtsorte und der durch die Mittellosigkeit derselben herbeigeführten Unmöglichkeit, einen Vertreter in Wien zu bestellen, sowie im Hinblick darauf, dass ihre schriftlichen Einwendungen nach §. 28 des Gesetzes über das Bagatellverfahren zurückgewiesen werden müssen, nur einem geringen Teile der Geklagten überhaupt gelingen kann, sich auf die gesetzliche Weise zu verteidigen. Dieser Umstand bietet denn auch den Ratengeschäftsinhabern die Gelegenheit, die übrigen in ihre Netze geratenen Personen kampflos verurteilen zu lassen und gegen dieselben dann unerbittlich die oftmals mit unverhältnismässig hohen Kosten verbundenen Exekutionen durchzuführen.« Das Bezirksgericht Hernals spricht von dem Missbrauche, dass »Ratenhändler in den bezüglichen Ratenbriefen entweder in ganz unauffälliger Weise eine diesbezügliche den Käufern in ihrer Wirkung zumeist unverständliche Bestimmung aufnehmen oder auch ohne jede Vereinbarung eine solche in der Klage behaupten, es den Geklagten überlassend, ihre Einwendungen dagegen zu machen, und besonders bei auswärtigen Parteien, welche wegen der zumeist geringfügigen Beträge weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, den beabsichtigten Zweck erreichen, ohne dass von Seite des Gerichtes gegen ein derartiges Vorgehen selbständig eine Remedur geschaffen werden könnte.«

Im Zusammenhange bringt der Bericht damit die Zahl der durch Kontumazurteil erledigten Ratenklagen, die allerdings eine sehr erhebliche genannt werden muss. »Die Zahl der Bagatellklagen ist«, schreibt das Bezirksgericht Josefstadt, »infolge der sich seit einigen Jahren fortwährend häufenden Klagen aus Ratengeschäften von 1864 im Jahre 1883 auf 2964 im Jahre 1884 und auf 3575 im Jahre 1885 gestiegen und befinden sich darunter im Jahre 1883 382, im Jahre 1884 1519, im Jahre 1885 1985 Klagen wider von Wien abwesende Parteien, wovon etwa ein Drittteil kontumaziert wurde.» Das Bezirksgericht Alsergrund erwähnt eine Wiener Firma, welche ausschliesslich Oelfarbendruckbilder nach Ungarn und dessen Nebenländer verkauft und jährlich auf Grund des forum contractus mindestens 1500 Klagen bei diesem Gerichte überreicht.

Beim Bezirksgerichte Unter-Meidling wurden im Laufe des Jahres 1885 circa 1500 Bagatellklagen eingebracht, von denen mindestens 50 % aus Ratengeschäften herstammten. Ebenso sind beim Bezirksgerichte Hernals die Ratengeschäfte mit 50 % an den Bagatellklagen beteiligt. Beim Bezirksgerichte Sechshaus werden circa 2500 Klagen aus Ratengeschäften im Jahre eingebracht; beim Bezirksgerichte Ottakring machen sie zwei Drittel, beim Bezirksgerichte Innere Stadt

gar 80 % der überhaupt einlangenden Klagen aus. Weitere Zahlenangaben fehlen.

Da die Kammer den Gerichten eine Reihe von Fragen gestellt hat und die Aeusserungen der Gerichte in gleicher Ordnung wiedergegeben erscheinen, wird diese Einteilung auch hier beibehalten.

Erste Frage. Welchen Gewerbszweigen gehören die Kläger in Prozessen, welche aus Ratengeschäften entspringen, vorzugsweise an, beziehungsweise bei welchen Handelsartikeln entstehen aus deren Verkaufe gegen Ratenzahlungen die meisten Klagen?

Wie angegeben wird, erscheinen nach den in diesem Punkt ziemlich übereinstimmenden Mitteilungen als Hauptartikel des Ratenhandels Nähmaschinen, Möbel, Bilder und sonstige Wohnungseinrichtungsgegenstände, Uhren und Pretiosen, Manufakturwaren, Kleider. Vereinzelt werden auch als gangbare Artikel erwähnt: lithographische Erzeugnisse überhaupt, Lehrmittel, Bücher, insbesondere Lehrbücher, Möbelstoffe; endlich wird (durch das Bezirksgericht Margarethen) darauf hingewiesen, »dass auch das Annoncierungsgeschäft und Inseratengeschäft durch auf Ratenzahlungen lautende Bestellzettel zum grossen Teile betrieben und dass das Agentur- und Vermittlungsgeschäft in dieser und hervorragend in dieser oft zur Klage führenden Weise gehandhabt wird.«

Zweite Frage. Gegen welche Bevölkerungskreise werden diese Klagen vorzugsweise angestrengt?

Uebereinstimmend werden hier nach dem Berichte Angehörige der unteren oder doch minder gut ökonomisch situierten Bevölkerungsschichten angeführt, als Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten, kleinere Gewerbsleute, kleinere Beamte und Lehrer etc.

Das Bezirksgericht Innere Satdt bemerkt hiezu, »dass gerade die ärmeren Leute unter ihnen durch die Aussicht, den Kaufpreis in Raten zahlen zu können, verleitet werden, solche Artikel, welche mit Rücksicht auf ihre Stellung und Erwerbsverhältnisse als blosse Luxusgegenstände anzusehen sind, einzukaufen, ohne hiebei zu bedenken, dass die gekaufte Ware, selbst wenn die bezüglich der Zahlung gebotene Erleichterung in Anschlag gebracht wird, mit sehr wenigen Ausnahmen in keinem Verhältnisse zu dem für dieselbe zu zahlenden Preise steht.«

Nicht immer dienen jedoch die gegen Raten erworbenen Gegenstände zum eigenen Gebrauche des Käufers, sondern werden auch gekauft zum Zwecke des Verpfändens bei einer Pfandleihanstalt. So erwähnt das Bezirksgericht Alsergrund, dass nach den dortigen Erhebungen »auch ziemlich häufig Personen Ratengeschäfte kontrahieren, welche sich zwar der Differenz zwischen Preis und Wert der Waren vollkommen bewusst sind, welche jedoch, weil ihr anderweitiger Kredit schon erschöpft ist, den Umstand, dass die Ratenhändler verhältnismässig leicht Kredit geben, benützen, um sich durch sofortige Ver-

pfändung der auf Raten genommenen Waren momentan Geld zu verschaffen.«

Ausserdem wird hier noch folgender Bemerkung des Bezirksgerichtes Neubau gedacht: »Diese Klagen (sc. aus Ratengeschäften) werden ausschliesslich gegen die ärmsten Klassen der Bevölkerung angestrengt, so gegen die Arbeiterbevölkerung Wiens und der Vororte, zu überwiegendem Teile aber gegen den ärmsten Teil der Landbevölkerung in den verschiedensten Teilen des Reiches, und zwar hievon in erster Linie gegen die Bevölkerung der weitab vom grossen Verkehre liegenden Gegenden, welche infolge ihrer Unerfahrenheit und Geschäftsunkenntnis ein willfähriges Opfer der Verführungskünste der von den Ratenhändlern in alle Richtungen der Windrose ausgesendeten Agenten zu bilden geeignet sind.«

Das Bezirksgericht Alsergrund urteilt, »dass die Ratengeschäfte zum weitaus überwiegenden Teile geschlossen werden mit Personen, welche wegen ihrer wirtschaftlichen Unerfahrenheit nicht die in den meisten Fällen bei Ratengeschäften eintretende enorme Bewucherung einzusehen vermögen, oder nicht die moralische Kraft haben, um der durch Inserate in der Tagespresse und durch die zudringlichen Anpreisungen der Agenten herbeigeführten Verlockung zu widerstehen.«

Dritte Frage. Zeigt die Erfahrung, dass schon die ersten Raten nicht bezahlt werden und dann sofort die Einklagung geschieht, oder wird der Klageweg erst betreten, nachdem bereits ein grösserer Teil der Schuld bezahlt wurde und der Kläger Raten freiwillig gestundet hat?

Nach der Mehrzahl (aber nicht der Gesamtheit) der Gutachten dürfte jener Fall der häufigere sein, dass bereits eine Reihe von Ratenzahlungen geleistet wurde, wenn das Gericht angerufen wird; ferner wird fast allgemein zugestanden, dass die Ratenhändler regelmässig nicht sofort nach Fälligkeit der Rate den Klageweg beschreiten, sondern noch durch einige Zeit zuwarten.

Bei dieser Nachsicht hinsichtlich der Zahlungsfristen scheinen indessen nach dem Berichte mancherlei Motive mehr oder minder bedenklicher Natur ins Spiel zu kommen.

Das Bezirksgericht Neubau sagt hierüber: »Die Erfahrung zeigt, dass die ersten Raten in der Regel bezahlt werden und dass die Geklagten erst dann die weiteren Ratenzahlungen verweigern, bis sie zur Einsicht gelangen, dass sie übervorteilt worden sind; jedoch auch dann unterlassen es die Kläger, welche zu guten Grund haben, einer eingehenden gerichtlichen Erörterung der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte aus dem Wege zu gehen, vorerst noch den Klageweg zu betreten, indem sie es versuchen, sich im gütlichen Wege mit den Parteien, denen sie weitere Fristen gewähren, auseinanderzusetzen. Erst dann, wenn dies zu keinem Ziele führt, wird die Klage angestrengt.«

Das Bezirksgericht Hietzing führt aus: »Nach den hiergerichtlichen Erfahrungen legen die Ratenfirmen keine Eile bei der gerichtlichen Eintreibung ihrer Forderungen an den Tag, im Gegenteile hat es häufig den Anschein, als ob das Verstreichen der im §. 933 a. b. G.B. [1]) festgesetzten sechsmonatlichen Verjährungsfrist der Gewährleistung geflissentlich abgewartet wird, um der fast immer gemachten Einwendung gegen die schlechte Qualität des Kaufobjektes zu begegnen.«

Vierte Frage. In welcher Richtung bewegen sich zumeist die Einreden der Geklagten? Wenden sie sich gegen den im Verhältnis zur Qualität der Ware zu hohen Gesamtkaufpreis oder gegen die im Ratenbrief fixierten Bedingungen oder gegen ungebührliche Verlockung zum Kaufe?

Aus den hierüber abgegebenen Aeusserungen geht nach dem Kammerberichte unzweideutig hervor, dass die Ueberhaltung beim Kaufpreis und das unsolide Treiben der Agenten den Hauptinhalt der Beschwerden und der Einwendungen der Geklagten abgeben. Aber auch der Umstand, dass der oft unerfahrene und rechtsunkundige Käufer absichtlich in Irrtum oder Unklarheit über die einzelnen Bedingungen des Geschäftes geführt wird, spielt darnach eine grosse Rolle.

Die Häufigkeit der von den Geklagten erhobenen Einwendung, dass der Preis verhältnismässig viel zu hoch sei, erhellt ganz allgemein aus den bezirksgerichtlichen Aeusserungen, und wird die in den Ratenbriefen so häufig wiederkehrende Bestimmung, dass auf die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) verzichtet wird, im Bericht mit dem Bestreben der Verkäufer in Zusammenhang gebracht, derlei Beschwerden von vornherein zu begegnen. Nach dem Bezirksgerichte Landstrasse konstatieren die Sachverständigenbefunde fast ausnahmslos einen im Verhältnis zur Qualität der Ware exorbitanten Preis.

Das Bezirksgericht Leopoldstadt erwähnt auch, dass in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen nach Angabe der Käufer der Ware die vom Agenten hervorgehobenen Qualitäten mangeln und der Käufer erst später zu dieser Wahrnehmung gelangte. Das Bezirksgericht Favoriten sagt: »Die Einwendungen sind gewöhnlich gegen den zu hohen Gesamtkaufpreis, wenige gegen die Qualität — mit Ausnahme der Bilder — dann gegen die Zahlungsbedingungen, am häufigsten aber gegen die ungebührliche Verlockung zum Kaufe gerichtet.«

---

1) »Wenn Jemand eine Sache auf entgeltliche Art einem andern überlässt, so leistet er Gewähr, dass sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäss benützt und verwendet werden könne.« (§. 922 a. b. G.B.) »Wer die Gewährleistung fordern will, muss sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drei Jahren, betrifft es aber bewegliche, binnen sechs Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen. (§. 933. a. b. G.B.).

Das Bezirksgericht Innere Stadt bemerkt, dass jene Fälle, wo die Qualität der Ware, respektive der hiefür vereinbarte Kaufpreis angefochten wird, weniger häufig sind, was nach Ansicht dieses Gerichtes nur darin seinen Grund hat, dass die Käufer in vielen Fällen die gekauften Waren nicht mehr besitzen und daher eine Geltendmachung dieser Einwendung mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre. Dasselbe Gericht bemerkt ferner: »Wie einträglich aber trotz der hohen Agentenprovision und ungeachtet der so gering bemessenen Gerichtskosten, welche hiergerichts bei Ratenhändlern für Verfassung der Klage und die Verrichtung einer Tagfahrt im Bagatellverfahren ausser den baren Auslagen in der Regel nur mit 10—20 kr. bestimmt werden, dieses Geschäft ist, zeigt die von Jahr zu Jahr zunehmende Anzahl der aus Ratengeschäften entspringenden Klagen, welche hiergerichts allein ungefähr 80% aller Klagen überhaupt ausmachen dürften, sowie der den Umfang dieser Geschäfte bezeichnende Umstand, dass ein einzelner Ratenhändler oft an einem Tage 100 bis 150 Klagen überreicht.«

Aus den zahlreichen Bemerkungen über den Missbrauch, vermittelst der Ratenbriefe (Bestellscheine etc) dem Publikum Vertragsbedingungen zu unterschieben, in die es bei wirklicher Kenntnis der Sachlage nicht eingegangen wäre, heben wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur einiges hierher Gehörige aus dem Kammerberichte hervor.

Das Bezirksgericht Innere Stadt sagt: »..... es ist eine ebenso feststehende Thatsache, dass der Agent dem Käufer in der Regel ein gedrucktes und bereits ausgefülltes Formular eines Bestellscheines oder einer ähnlichen Bescheinigung über den mündlich abgeschlossenen Kauf zur Unterschrift vorlegt. Diese Urkunde enthält vorzugsweise nur die Verbindlichkeiten des Käufers und insbesondere vorzugsweise die Zahlungsverpflichtung über die Höhe und die Termine der einzelnen Kaufschillingsraten, den Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, dann auch Verzichtleistungen auf Einwendungen und überhaupt dem Geklagten ungünstige Bestimmungen, welche entweder überhaupt nicht vereinbart werden oder der getroffenen Vereinbarung ausdrücklich entgegen sind. Die häufig der ärmeren Klasse angehörigen, gänzlich rechtsunkundigen Käufer unterfertigen diese Urkunde in der Meinung, dass sie dem Vertrage entspreche, ohne sie überhaupt oder genau gelesen zu haben, oder die Käufer lassen sich in dem Falle, als sie gegen den Inhalt Bedenken erheben, durch die Reden des Agenten, dass es mit dieser Urkunde nicht so genau gehalten werde, dass das Formular schon vorgedruckt sei etc., zur Fertigung überreden. In Folge dieses unredlichen Gebahrens der Agenten entstehen zwischen den Kontrahenten die meisten Rechtsstreitigkeiten, welche der richterlichen Entscheidung unterzogen werden.«

In ähnlicher Weise, konstatiert der Bericht, wird auch in anderen Aeusserungen hervorgehoben, dass die im Bestellscheine enthaltenen

Vertragsbestimmungen dem Käufer gar nicht zur Kenntnis gebracht oder der Bestellschein ohne genauere Durchsicht in der Meinung unterschrieben wurde, es sei darin nur das mit den Agenten mündlich Ausgemachte enthalten, so insbesondere — nach der Bemerkung des Bezirksgerichtes Leopoldstadt — der im Bestellschein vorkommende Verzicht auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, die (manchmal nur als Randglossen) vorgedruckten Textstellen, wie: »Entgegenstehende mündliche Vereinbarungen mit dem Agenten haben keine Giltigkeit,« oder »Zahlbar in Wien.« Das Bezirksgericht Landstrasse verweist noch darauf, dass die Geklagten nicht selten des Lesens und Schreibens grösstenteils unkundig sind. Das Bezirksgericht Margarethen hebt als Einwendung der Geklagten unter anderem hervor: »dass ihnen der die Bestellungen vermittelnde Agent gewisse mündliche Zusagen gemacht habe, welche, wie sich dann bei der Verhandlung herausstellt, im Bestellscheine nicht enthalten sind, mit denselben nicht übereinstimmen und daher gewöhnlich nach §. 887. a. b. G.B. [1]) nicht berücksichtigt werden können.«

Ebenso häufig sind nach dem Berichte die Klagen über ungebührliche Verlockung zum Kaufe durch die Agenten.

Das Bezirksgericht Margarethen erwähnt diesbezüglich: »mit besonderem Nachdrucke muss aber hervorgehoben werden, dass fast sämtliche Geklagte mit geringer Ausnahme in allererster Linie und in herbster Weise über die grosse Zudringlichkeit der Agenten Beschwerde anbringen zu können trachten, und unter anderem angeben, dass viele Agenten die Ware geradezu aufzwingen, und dass die Agenten bitten, die Ware nur vorläufig wenigstens zur Aufbewahrung zu übernehmen, das Weitere werde sich schon finden, dass die Agenten die Ware einfach ins Haus, resp. in die Wohnung stellen.« Als eine eigentümliche Art der Verlockung erwähnt das Bezirksgericht Favoriten, »dass die vor dem Gewölbe der Kleider- und Schuhwarenhändler auf der Strasse aufgestellten Diener alle Passanten, die der äusseren Erscheinung nach oder infolge des Verweilens vor der Auslage als Kauflustige sich bemerkbar machen, ansprechen, zum Ankauf der Ware überreden und, wenn es gelingt, in das Verkaufsgewölbe geleiten; einmal in dem Machtbereich des Händlers ist ein Widerstand unmöglich und das Resultat der Abschluss eines Ratengeschäftes.« Ebenso bestätigt das Bezirksgericht Hernals, dass sich die Einwendungen der Geklagten sehr häufig gegen ungebührliche Verlockung durch die Agenten richten, »welche, abgesehen von Ueberredung durch alle möglichen, nicht selten

1) »Wenn über einen Vertrag eine Urkunde errichtet worden ist, so ist auf vorgeschützte mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen sein sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen oder neue Zusätze enthalten, kein Bedacht zu nehmen.« §. 887 a. b. G.B.

sogar betrügerische Mittel, als da sind: Vorspiegelung, dass ausser dem Angelde nichts gezahlt zu werden brauche und der Käufer sofort die Waren versetzen und dem Verkäufer den Versatzschein zurückgeben könne u. dgl., die armen, zumeist auf einer sehr niederen Bildungsstufe stehenden Leute zur Eingehung des Ratengeschäftes veranlassen, wobei zumeist die Weiber in Abwesenheit ihres Gatten zur Eingehung derartiger Ratengeschäfte gedrängt werden.«

Eingehend behandelt der Bericht den Umstand, dass sich die Agenten mit besonderer Vorliebe an Frauen, als minder widerstandsfähig, wenden. So teilt (abgesehen von der vorstehenden Bemerkung des Bezirksgerichtes Hernals) das Bezirksgericht Marahilf mit: »Die Händler pflegen Agenten auszusenden, welche sich mit Vorliebe unter tags an die allein zu Hause befindlichen Weiber wenden und ihnen, wie die Geklagten sagen, so lange zureden, bis diese kaufen oder doch gestatten, dass ein Bild oder ein paar Bilder dort belassen werden, um sie dem Ehemann zu zeigen; dabei lässt sich der Agent jedoch schon den Bestellschein unterschreiben, vorgeblich um eine Bestätigung über die Deponierung zu haben, dann lässt er sich nicht mehr sehen.« Das Bezirksgericht Alsergrund sagt: »Sehr häufig wiederkehrend sind die Klagen über die besondere Zudringlichkeit der Agenten der Ratenhändler, und haben wiederholt alleinstehende Frauenspersonen bei Gericht deponiert, dass sie sich dieser Agenten gar nicht anders erwehren, dieselben aus ihrer Wohnung nicht anders entfernen konnten, als dadurch, dass sie sich zur Unterschrift eines Bestellscheines auf Waren herbeiliessen, die zu kaufen sie eigentlich gar nicht beahsichtigten.« Das Bezirksgericht Unter-Meidling schreibt über die Agenten unter anderem: »So lange diese redegewandten Herren aber für ein solches Ratengeschäft agentieren, lassen sie es an Verlockungen nicht fehlen, um die Parteien und insbesondere die Frauen, welche dafür empfänglicher sind, zu Bestellungen zu verleiten. Als Beleg zu dem vorstehend Angeführten erlaubt sich das Bezirksgericht zu erwähnen, dass vor nicht geraumer Zeit an einem Tage von einem Ratengeschäftsinhaber 13 Bagatellklagen, und zwar grösstenteils gegen Frauen des Arbeiterstandes eingebracht wurden auf Zahlung schuldiger Restbeträge von 1 fl. bis 3 fl. für gelieferte Haussegen.« Das Bezirksgericht Hietzing hebt als bemerkenswert hervor, dass die Warenausträger die Geschäfte fast stets mit Frauenspersonen, selten mit Männern abschliessen.

Ueber die Art des Abschlusses der Ratengeschäfte und das Verhalten der Agenten entnimmt der Bericht endlich noch die folgenden Aufschlüsse aus den bezirksgerichtlichen Gutachten.

Das Bezirksgericht Mariahilf erwähnt insbesonders rücksichtlich des Bilderhandels, dass die Bestellzettel die Bestätigung des richtigen Empfanges des Bildes, die Zufriedenheit mit der Qualität, die Verpflich-

tung zur Zahlung der meist geringen Wochenraten (20 oder 30 kr.) bei Terminsverlust und den Passus gedruckt enthalten, es werde zur Kenntnis genommen, dass der Agent nur zur Uebernahme des Angeldes und der ersten Rate und keineswegs zu weiteren Abmachungen, namentlich Zusicherung späteren Bilderumtausches u. dgl. ermächtigt sei; diese Scheine würden jedoch den mitunter des Lesens nicht kundigen Käufern nur in einzelnen Punkten vorgelesen, mündlich werde noch eventuell Umtausch und die Abholung der Raten durch Kassiere zugesichert. Das Gutachten fährt nun fort: »Die Kassiere wechseln häufig, werden wohl auch wegen Veruntreuung entlassen, die Parteien wechseln die Wohnung und die Zahlungen hören auf, die Chefs selbst wechseln, indem einer dem andern das Geschäft samt Forderungen verkauft, die Agenten sind dann meist nicht mehr zu eruieren. Dann oft nach Jahren klagt der Händler massenweise ein; einer hat durch etwa zwei Jahre und je zweimal des Jahres über 1000 Klagen (auf zwei bis drei und mehr Jahre zurückgreifend) eingereicht (Bagatellklagen), so dass er durch einige Zeit stets 30—60 per Tag überreichte. Die mitunter geradezu betrügerische Irreführung der Käufer bleibt den unauffindbaren Agenten aufgelastet, die sie wohl auch thatsächlich verschuldet haben mochten, die Gewährleistungseinwendung ist verjährt.« Das Bezirksgericht Unter-Meidling bemerkt, dass die Einwendung der Geklagten zumeist Beschwerden wegen Uebervorteilung durch Lieferung schlechter und nicht masshältiger Ware bei enorm hohen Preisen und Klagen über die Zudringlichkeit der Agenten sind. Das Bezirksgericht fügt dem hinzu: »Häufig ergeben sich Differenzen auch daraus, dass die Agenten bei der Uebergabe der Ware, wenn solche von den Parteien beanstandet wird, Preisnachlasse gewahren, diese Nachlässe auch mit Bleistift auf der von der Firma geschriebenen Rechnung ersichtlich, dem Geschäftsinhaber jedoch keine Mitteilung hievon machen, um ihre Provision nicht zu schmälern. So kommt es, dass mehr eingeklagt wird, als die Geklagten schuldig zu sein bekennen. Soll dann ein solcher Agent als Zeuge vernommen werden, so ist derselbe in vielen Fällen nicht mehr beim Kläger in Verwendung und deshalb oder auch aus andern sehr durchsichtigen Gründen nicht mehr zu finden.« Das Bezirksgericht Landstrasse teilt mit: »Nicht selten sind Agenten, wenn das Gericht deren Vernehmung für notwendig findet, unbekannten Aufenthaltes und bieten die Erschienenen zum Teile das Bild verkommener, in der Wahl der Mittel zu ihrem Unterhalte keineswegs wählerischer Individuen.«

Was schliesslich die im Berichte geschilderten Vorgänge bei Leistung der Raten betrifft, so kommt es nach dem Bezirksgerichte Margarethen vor, dass der Besteller behauptet, mehr Raten gezahlt zu haben, als der Kläger zugibt. Das Bezirksgericht Hernals bemerkt: »Die Einwendungen der Geklagten richten sich teils gegen die unpünkt-

liche Abschreibung der gezahlten Raten, welche zumeist dadurch herbeigeführt wird, dass die Kassiere den Parteien entweder nicht die vorgeschriebenen Empfangsbestätigungen ausfolgen oder die Parteien mit der Empfangsbestätigung auf das »Nächstemal« vertrösten, dann aber den Dienst beim Verkäufer aufgeben, ohne die auf diese Weise eingehobenen Beträge verrechnet zu haben, teils gegen das Misverhälnis der Qualität der Ware zum Kaufpreise etc.«

Fünfte Frage. Führen diese Klagen häufig zur Rückgängigmachung des Kaufes unter Rückstellung der Ware gegen Verlust von Raten und Ersatz der Kosten oder bestehen die Kläger meist auf der Einhaltung des Vertrages und bei welchen Handelsartikeln geschieht dies oder jenes vorzugsweise?

Allgemein wird nach dem Berichte bemerkt, dass die Rückgängigmachung des Kaufes nur sehr selten stattfindet und die Kläger regelmässig auf Erfüllung des Vertrages bestehen; häufig wird dem hinzugefügt, dass die Kläger leicht die weitere Abzahlung in Form von Raten wie früher zugestehen. Das Bezirksgericht Margarethen teilt mit, dass die Kläger nur in einzelnen Fällen geneigt sind, das Geschäft rückgängig zu machen, »falls sie nämlich bemerken, dass die Gegenseite ganz zahlungsunfähig ist, oder wenn dieselben besonderen Unannehmlichkeiten ausweichen zu wollen scheinen; in eine Rückgabe bereits erhaltener Raten lassen sich aber solche Kläger meist nicht ein, und wurde eben diese Wahrnehmung bei sämtlichen Handelsartikeln gemacht.« Die Rückgängigmachung des Kaufes ohne Verzichtleistung des Käufers auf die bereits gezahlten Raten ist nach Ansicht des Bezirksgerichtes Innere Stadt schon aus dem Grunde nicht zu erreichen, weil der Kläger dann die seinem Agenten bezahlte oft 5 bis 10% des Kaufschillings betragende Provision einbüssen würde. Da die Bestellscheine regelmässig den Verzicht auf die meisten Einwendungen enthalten, ist es nach Ansicht des Bezirksgerichtes Neubau dem Kläger, selbst wenn die vorgebrachten Einwendungen stichhältig sind, leicht, auf der Einhaltung des Vertrages zu bestehen; das gelte gleichmässig von den verschiedenen Geschäftskategorien. Das Bezirksgericht Josefstadt erblickt als Motiv, warum die Kläger zumeist auf Einhaltung des Vertrages bestehen, wie vorzugsweise bei Bildern, Uhren und Schmuckgegenständen darin, dass die Ratenbriefe häufig die Verzichtleistung der Geklagten auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte enthalten und oft auch von einem oder mehreren Bürgen mit Solidarverbindlichkeit gefertigt erscheinen, daher sich der Kläger die Einhaltung des Vertrages und Einbringung der Kaufsumme und Spesen in fast allen Fällen hinlänglich gesichert hat.

Umgekehrt verhält es sich jedoch nach dem Berichte mit den Käufern, von denen behauptet wird, dass sie sich in viel grösserem Masse zur Rückgängigmachung des Kaufes verstehen würden. So sagt

das Bezirksgericht Alsergrund: »In einer überaus grossen Anzahl von Fällen intendieren zwar die Käufer die Rückgängigmachung der Käufe, bestehen jedoch die Verkäufer auf Einhaltung des Vertrages.« Das Bezirksgericht Sechshaus erwähnt: »In den weitaus meisten Fällen bestehen die Kläger auf der Einhaltung des Vertrages und gehen auf die oft vorkommenden Propositionen der Geklagten auf Rückgängigmachung des Kaufobjektes gegen Verlust von Raten und Kosten fast niemals ein.«

Sechste Frage. Endigen verhältnismässig viele Verhandlungen durch gerichtlichen Vergleich und in welcher Richtung gewähren dabei die Kläger Nachlässe?

Nach den Aeusserungen der meisten Bezirksgerichte werden, wie aus dem Berichte zu entnehmen, die Klagen regelmässig durch Vergleich beendet, wobei die Kläger nur selten Preisnachlässe und dann in unbedeutendem Umfang gewähren, wohl aber die Entrichtung des restlichen Kaufschillings in weiteren Raten zugestehen, ausgenommen die, wie es scheint, überall auch zahlreichen Fälle, in denen gegen den Geklagten wegen Nichterscheinens ein Kontumazurteil zu erlangen ist. (Ueber die Häufigkeit der Kontumazurteile vergl. oben).

Ueber die Beschaffenheit der nach dem Vorstehenden so überaus häufigen Vergleiche und die Gründe für ihre Abschliessung ist aus dem Berichte noch folgendes zu entnehmen.

Das Bezirksgericht Neubau sagt: »Von den überhaupt zur Verhandlung gelangenden Rechtssachen endigt die überwiegende Mehrzahl (etwa neun Zehntel) durch gerichtlichen Vergleich, da die Kläger ja doch, wenn auch die Einwendungen der Geklagten meistens nicht berücksichtigt werden können, vermeiden wollen, dass eine eingehendere Erörterung des nur zu oft auf höchst zweifelhafte Weise zu stande gekommenen Geschäftes stattfindet; da ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten binnen der urteilsmässigen Frist bei der Mittellosigkeit der Geklagten ohnedies ausgeschlossen ist und da ja auch die Kläger durch die bereits geleisteten Ratenzahlungen in der Regel schon einen nicht unerheblichen Gewinn erzielt haben dürften.«

Das Bezirksgericht Favoriten bemerkt: »Manchmal wird der Ehegatte, obwohl dieser den Bestellschein nicht unterfertigt hat oder bei dem Kaufe nicht anwesend war, in der Klage als Mitgeklagter in der Absicht aufgeführt, um bei der Tagsatzung dem Vergleiche als Zahler beizutreten. Der Erfolg ist auf Seite des Klägers; denn gewöhnlich sind es Wachmänner, Briefträger oder solche Personen, die wenig Zeit haben, bei Gericht länger zu verweilen. Um die Sache zum Abschlusse zu bringen, fügen sie sich in den Willen des Klägers.«

Das Bezirksgericht Unter-Meidling führt an: »Die weitaus grösste Zahl dieser Rechtssachen endet mit Vergleich bei Terminsverlust und Exekution. Dadurch wird das Recht des Klägers in keiner

Weise gefährdet. Es wird der höhere Urteilsstempel erspart, dessen Einbringung doch nicht immer ganz sicher ist, die Fristen zur Zahlung der ersten Rate kurz bemessen, der bedungene Terminsverlust garantiert die Exekution des ganzen Betrages, und werden die Raten wirklich pünktlich zugehalten, so hat der Kläger das erreicht, was er wollte, ein einträgliches Geschäft. Von freiwilligen Nachlässen bei der Tagfahrt ist nicht die Rede ...«

Im übrigen wird zu diesem Fragepunkt noch einzelnes bemerkt, aus dem wir nur die Aeusserung des Bezirksgerichtes Mariahilf erwähnen, »dass Exekutionen nur in verhältnismässiger Anzahl, bei Bildergeschäften aber sogar äusserst selten geführt werden, und Kläger sich wohl um deren Kosten, da diese gegenüber den regelmässig armen Geklagten kaum damit einzubringen wären, zu sparen — mit den Raten, die dann die Geklagten unter dem moralischen Drucke des Vergleiches oder Urteiles freiwillig abtragen, begnügt.«

Nur wenige Aeusserungen der Gerichte enthalten auch Bemerkungen, wie die Uebelstände beim Ratenhandel zu bekämpfen wären. Hervorhebenswert scheinen uns folgende Ausführungen des Bezirksgerichtes Ottakring: »Die Ratengeschäfte müssen daher vom nationalökonomischen und wirtschaftlichen Standpunkte und im Interesse der Erstarkung des Rechtsbewusstseins im Volke als ein Uebelstand bezeichnet werden, welchen die Ueberproduktion an minderwertiger Ware hervorgerufen hat, und für welche ein Absatzgebiet nicht durch die naturmässige Nachfrage, sondern nur durch die Ausbeutung der Beschränktheit und des Leichtsinnes der unwissenden, oft nicht schreibenskundigen Bevölkerung infolge der Ueberredung provisionierter Agenten geschaffen wird. Der Umfang, den diese Geschäfte genommen haben, ist ein bedeutender, nachdem zwei Drittel der überhaupt einlangenden Klagen Ratengeschäfte zum Gegenstande haben. — Die Gesetzgebung könnte diesem Uebelstande nur dann wirksam begegnen,

1) wenn der Gerichtsstand des Vertrages, das forum contractus, welches mit dem Grundsatze einer jeden Justizpflege: audiatur et altera pars unvereinbar ist, bei Bagatellklagen ausgeschlossen wird, denn dem Ratenhändler wird es leichter dort, wo seine Agenten die Verkäufe besorgten und wo sie die Raten einkassieren, das ist dort, wo die Käufer wohnen, den Klageweg zu betreten und die Tagfahrt zu verrichten, als umgekehrt es den Käufern möglich ist, an einen oft sehr entfernten fremden Ort dem richterlichen Rufe zu folgen. Allein das ist eben eine Eigenheit der Ratengeschäfte, dass nicht derjenige, welcher das Geschäft machte, sondern ein dritter nicht beteiligter Buchhalter den selbst unsichtbaren Ratenhändler bei Gericht zu vertreten hat, und

2) wenn die Regierungsvorlage über die Ausschliessung der Haupt-

bestandteile der Wohnungseinrichtung von der Exekution als Gesetz in Wirkung tritt.«

II.

Als charakteristische Verschiedenheit der Zustände in Oesterreich von denen im deutschen Reiche sei der sogenannte Eigentumsvorbehalt (die Abmachung, dass die Gegenstände bis zur gänzlichen Abtragung der Kaufsumme Eigentum des Verkäufers bleiben, der sie beim Stocken der Zahlungen wieder zurücknehmen kann, ohne die bereits erhaltenen Raten zurückerstatten zu müssen, hervorgehoben, der in Deutschland wenigstens bei gewissen Warenkategorien, regelmässig stattfindet und dort den Mittelpunkt der Beschwerden gegen die Ratengeschäfte abgibt. Solche Vorbehalte finden sich übrigens in verschiedener Art vor. Nach den vom Rechtsschutzverein der Münchener Teilzahlungsgeschäftsinhaber in der Generalversammlung am 5. November 1887 festgestellten »Kaufsbedingungen« z. B. besteht dieser darin, dass sich der Verkäufer das Recht vorbehält, die abgegebenen Waren vor deren vollständigen Abzahlung und ohne Rückvergütung der bereits entrichteten Ratenbeträge sofort zurückzunehmen: 1) Wenn sich der Käufer der ihm auf Kredit überlassenen Waren widerrechtlich entäussert. 2) Im Falle sich der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstande befindet. 3) Wenn durch einen Dritten in zuverlässiger Weise die schleunige Abreise des Kunden und daher die Verlustgefahr dargethan wird. (Jedoch bleiben in allen diesen drei Fällen die zurückgenommenen Waren dem Käufer durch sechs Monate gegen Nachzählung der verfallenen Raten bez. Stellung eines genügenden Bürgen reserviert.)

Anderwärts mögen diese Bedingungen auch in höherem oder minderem Masse ungünstig für den Käufer gefasst sein [1]). Gegen sie richten sich zumeist die Klagen, wie denn auch von vielen Seiten die gesetzliche Ungiltigerklärung derartiger Klauseln verlangt wird. Dagegen wird jedoch wiederum auf die dadurch bewirkte Erschwerung des rationellen Abzahlungsgeschäftes, dann auf die Möglichkeit verwiesen, die Ungiltigkeit des Warenverkaufes unter Eigentumsvorbehalt einfach durch eine andere Vertragsform, etwa durch einen Mietvertrag zu umgehen, was in der That z. B. in Württemberg, wo derlei Vor-

1) Nicht unerwähnt will ich lassen, dass nach einer Zeitungsmitteilung (Dortmunder »Geschäftsfreund« Nr. 112, Jahrgang 1884) in einem Falle, wo der Kaufvertrag die Maske eines Mietvertrages bis zur Abzahlung angenommen hatte, wörtlich ausbedungen war, dass — bei Aufhebung des Mietvertrages wegen Unpünktlichkeit bei den Zahlungen — der Vermieter zu jeder Tageszeit mit so vielen Leuten, als zum Transport der vermieteten Gegenstände erforderlich sind, in der Wohnung des Mieters erscheinen und sich so lange solle aufhalten dürfen, als es die Zurücknahme erheischt, und dass Mieter ausdrücklich anerkenne, hierin eine Verletzung seines Hausrechts oder eine andere strafbare Handlung nicht erkennen zu wollen.

behalte zur Sicherung des Kaufpreises rechtlich unzulässig sind, bereits Platz gegriffen habe [1]). In Oesterreich, wo diese Vorbehalte gleichfalls rechtlichen Hindernissen begegnen [2]), ist die Klausel des Terminverlustes bei Nichteinhaltung der Fristen sehr üblich; doch wird davon, wie auch bereits aus den bezirksgerichtlichen Gutachten (dritte Frage) hervorgeht und meine eigenen Beobachtungen bestätigen, kein strenger Gebrauch gemacht — mir sind im Gegenteil Fälle bekannt, die von einer grossen Coulanz zeugen, indem, sobald nur einige Aussicht war, dass die Raten später eingehen würden, bereitwillig Stundung und Herabsetzung der Ratenbeträge gewährt wurde. Eine ähnliche Coulanz behaupten auch die deutschen Abzahlungsgeschäftsinhaber von sich [3]).

Diese Bemerkungen führen uns gleichzeitig zur Frage, wie den reichlich vorhandenen Missständen im Ratenhandel vorgebeugt werden könnte. Unbedingt wäre dabei jedoch stets festzuhalten, dass es sich nur um eine Regelung, höchstens Eindämmung derartiger Betriebe, nicht um eine Ausrottung des Ratengeschäftes handeln kann. Der Ratenhandel entspricht wichtigen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen: wie mancher Existenz — z. B. der Arbeiterin, die eine Nähmaschine bedarf, um Brot zu erwerben, der Witwe, welche ein paar Zimmer mit dem überzähligen Hausrat aus besseren Zeiten möblieren und vermieten will, aber doch einiges zur Ergänzung nötig hat u. s. w. — ist durch die Möglichkeit, gleich gegen allmähliche Abzahlung in den Besitz des erforderlichen Gegenstandes gelangen zu können, schon geholfen worden, wie mancher hat auf diesem Weg ein wertvolles Besitzstück und damit eine Reserve für spätere Not erworben, der andernfalls niemals die Ausdauer des Sparens gehabt hätte. Die Zeiten sind ernst geworden und wir dürfen kein Mittel leichtfertig von uns weisen, das gerade den ärmeren Leuten den Kampf ums Dasein erleichtern kann. Eben deshalb sind auch m. E. Vorschläge, wie z. B. der Einführung einer hohen Kommunalbesteuerung der Abzahlungsgeschäfte, nicht empfehlenswert, da sie auch den Betrieb des berechtigten Ratenhandels, der ohnehin mit belangreichen Spesen verbunden ist, noch weiter verteuern und damit die Abnehmer schädigen müsste [4]).

1) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Württemberg für das Jahr 1886. S. 20. Vgl. über die rechtliche Behandlung des Eigentumsvorbehaltes und die in demselben gelegenen fraus legis. Schember in den Annalen der badischen Gerichte, LIII. S. 12 fg.

2) Siehe allg. bürg. G.B. §§. 367, 456, 1063.

3) Vgl. z. B. die Eingabe des schon genannten Münchener Vereins an die oberbaierische Handels- und Gewerbekammer vom 6. November 1887.

4) Vgl. den von der Handels- und Gewerbekammer in Zittau angenommenen Bericht (Sitzungsprotokoll vom 30. November 1887), woselbst auch andere Vorschläge

Was nun die Vorschläge des Bezirksgerichtes Ottakring (S. 169) betrifft, so ist zu bemerken, dass die dort erwähnte Exekutionsnovelle inzwischen Gesetz (vom 11. Juni 1887. R.G.Bl. Nr. 59) geworden ist und dadurch in Oesterreich hinsichtlich der Befreiung bestimmter Gegenstände von der Exekutionsführung ein ähnlicher Rechtszustand geschaffen wurde, wie er im Deutschen Reiche bereits seit der Reichszivilprozessordnung (§. 715) allgemein besteht. Da jedoch im Deutschen Reiche gerade in jüngster Zeit die Bewegung gegen die Abzahlungsgeschäfte lebhaft wurde, kann ein ausreichender Schutz auf diesem Wege nicht erwartet werden.

Die Ausführungen der Gerichte über die Mängel des Prozessverfahrens sind gewiss sehr berücksichtigungswert und verdienen wohl auch im Deutschen Reiche Beachtung, da angesichts der Aehnlichkeit der hierbei in Betracht zu ziehenden Rechtsvorschriften nicht abzusehen ist, warum im Deutschen Reiche nicht auch ähnliche Missbräuche vorkommen sollten, wie sie die österreichischen Gerichte überzeugend schildern.

Häufig taucht das Verlangen nach einer irgendwie gearteten behördlichen Einflussnahme auf den Betrieb auf. So äussert beispielsweise eine Gewerbegenossenschaft bei der Wiener Enquete den Wunsch, dass das öffentliche Kreditanbieten gegen Ratenzahlungen dem Erfordernis einer Konzession unterliegen solle, welche nur an unbescholtene österreichische Staatsbürger zum Selbstbetriebe auszufolgen wäre; die Handelskammern der Provinz Hannover [1]) empfehlen, die Abzahlungsgeschäfte nach Analogie der Rückkaufsgeschäfte [2]) unter obrigkeitliche Kontrolle zu stellen.

Derartige Vorschläge sind m. E. nach viel zu vag, als dass sie dem Gesetzgeber eine Hülfe gewähren könnten; es müsste eben auch gesagt werden, worauf sich die behördliche Kontrolle zu erstrecken hätte.

Wir glauben nun, dass in der That eine obrigkeitliche Kontrolle sehr angezeigt wäre und in ähnlicher Weise, wie in Oesterreich bereits die Tarife und Geschäftsbedingungen der Pfandleihgeschäfte der be-

---

der sächsischen Kammern besprochen werden, sodann den für die Abzahlungsgeschäfte günstig gehaltenen eingehenden Bericht der Handelskammer in Mannheim (Jahresbericht für 1887, II. S. 120 fg.) woselbst freilich auch Beispiele sich vorfinden, dass Waren um 3 Mark eingekauft, um 30 Mark veräussert wurden u. A.

1) Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1886, S. 17.

2) § 34 der Reichsgewerbeordnung. („Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmässige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechtes"), §. 38 l. c., Zirk.Erlass des Ministers des Innern vom 21. September 1879, Reichs-Straf-G.B. §. 360, Ziffer 12, Gesetz v. 17. März 1881, betreffend das Pfandleihgewerbe.

hördlichen Genehmigung unterliegen[1]), insbesondere der Inhalt des Ratenbriefes die behördliche Billigung zu erfahren hätte, wobei der Gebrauch nicht genehmigter Formulare oder die nachgewiesene Umgehung der Vorschriften entsprechenden Strafen, insbesondere der Gewerbsentziehung unterstellt werden könnte. Selbstverständlich stünde dem nichts im Wege, dass das Gesetz selbst bereits einige allgemeine Direktiven den Behörden gäbe. Als wünschenswert bezeichnen wir dabei, dass der Verkauf offenbarer Luxusgegenstände oder Sachen, deren Erwerbung regelmässig keine Notwendigkeit bildet (Pretiosen, Bilder u. a.), gegen Ratenzahlungen nur bei einer belangreichen Anzahlung statthaft sei — mindestens 25 % der Kaufsumme: ich sehe darin das wirksamste Mittel, gänzlich unbedachten Anschaffungen vorzubeugen, da nichts so sehr den Leichtsinn und Schwachheit fördert als der Umstand, dass im Anfang so viel wie gar nichts baar auszulegen ist. Verzichte auf Einwendungen aus der Qualität der Ware wären grundsätzlich auszuschliessen, ebenso wären nach Bedarf noch andere Punkte (Eigentumsvorbehalt etc.) zu regeln.

Eine andere Frage betrifft die Verantwortlichkeit des Geschäftsinhabers für das Gebahren der Agenten, Einkassierer etc. Unzweifelhaft muss diese viel schärfer ausgeprägt werden, als es nach den grundsätzlichen Normen des heutigen Privatrechtes der Fall ist — mit der Haftung für Culpa in eligendo u. dgl. wird man hier niemand wehe thun. Wegen des Zusammenhanges mit Fragen von allgemeiner prinzipieller Tragweite wird dieser Punkt freilich sehr schwer einer baldigen befriedigenden Lösung zuzuführen sein. Einige Abhülfe vermag allerdings schon die behördliche Genehmigung des Textes der Ratenbriefe zu gewähren.

Dann noch Eines, was die Strafrechtspflege berührt. Die Erweiterung des Wucherbegriffes, das Aufgeben der Beschränkung auf den Geldwucher und Einbeziehung des Warenwuchers scheint mir eine logische Notwendigkeit zu sein; wir dürfen uns freilich keinen sanguinischen Anschauungen über die Wirksamkeit der modernen Wuchergesetze hingeben, wir würden aber wohl im Unrecht sein, wenn wir diese ganz und gar leugnen wollten[2]).

Zu allen diesen Punkten ist noch folgendes hinzuzufügen. Die staatliche Einflussnahme auf den Betrieb der Warenabzahlungsgeschäfte wird dadurch ungemein erleichtert, dass diese Geschäfte naturgemäss nicht im Stillen arbeiten können: nicht leicht macht sich irgendwo

1) Gesetz vom 23. März 1885. (R.G.Bl. Nr. 48) §. 7, dazu §. 4 der Ausführungsverordnung vom 24. April 1885 (R.G Bl. Nr. 49). — Vgl. übrigens auch §. 38 Reichsgewerbeordnung.

2) Vgl. den Aufsatz von Eheberg »Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880« in Schmoller's Jahrbuch, VIII. (1884) S. 824 fg., sowie Band 35 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik: »Der Wucher auf dem Lande«, pass.

die Reklame aller Art so breit wie hier, nirgends ist die Ausnützung des Inseratenwesens, der Gebrauch marktschreierischer Schilder etc. intensiver. Der Geldwucherer arbeitet mit Vorliebe im Versteckten, ein paar Kunden oder ein bestimmter unter sich bekannter Personenkreis (z. B. die Offiziere der Garnison) kann ihm genügen, er vermag darauf zu warten, bis er aufgesucht wird, endlich darf er sich gewöhnlich auf die Verschwiegenheit, insbesondere bei den rentabelsten Kunden fest verlassen. Aehnlich ergeht es mit manchen anderen Beschäftigungszweigen, welche der Staat zu kontrollieren unternimmt. Das Warenabzahlungsgeschäft muss hingegen mit allen Mitteln darnach streben, bekannt zu werden; nicht auf die Höhe einzelner Transaktionen, sondern auf die Zahl derselben kommt es bei der Grösse und Rentabilität des Betriebes an; das Publikum soll demnach erfahren, dass hier auf Raten abgegeben wird, die Kauflust soll angeregt werden durch die Mitteilung alles dessen, was man ohne sofortige Barzahlung erhalten kann. Der Ratenschein ist eine notwendige Begleitung jedes Geschäftes, der Verkäufer muss ein Schriftstück in Händen haben, welches das Rechtsverhältnis erkennen lässt und seine Ansprüche bescheinigt. Der Kreditbedürftige wird vielleicht eine Empfangsbestätigung über 1000 Mark ausstellen, obgleich er nur 500 bekommen hat; hingegen wird sich kaum Jemand dazu verstehen, sich als Empfänger zweier Nähmaschinen zu bekennen, wenn er nur eine erhalten hat. Der Durchschnittsabnehmer des Abzahlungsgeschäftes scheut sich auch nicht die Hülfe der Behörde anzurufen, wenn er nur Schutz zu erwarten hat; die gelieferte Ware kann dem Gerichte vorgewiesen werden, der Identitätsnachweis stösst kaum auf Hindernisse — kurz, alles spricht dafür, dass eine Verheimlichung oder eine Bemäntelung des Thatbestandes beim Ratengeschäft viel weniger zu erwarten ist als zumeist anderwärts. Hieraus ergibt sich aber die weitere Konsequenz, dass eine gesetzgeberische Regelung des gewerbsmässigen Ratenhandels bei weitem nicht mit jenen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, wie die Bekämpfung des Geldwuchers, der Kurpfuscherei u. A.

Endlich sei noch der Bemerkung in dem schon genannten Jahresberichte der württembergischen Handels- und Gewerbekammern gedacht, dass in ähnlicher Weise, wie es bereits auf dem Lande gegen den Viehwucher stattfindet, auch auf unserem Gebiete flagrante Fälle veröffentlicht, öffentliche Warnungen erlassen, die Geschäftsmanipulationen immer wieder in der Presse und in Versammlungen aufgedeckt, vor allem aber — wie gemeinnützige Pfandleihanstalten — so gemeinnützige Raten- und Abzahlungsgeschäfte errichtet werden mögen, um die Anschaffung von Einrichtungs- und Haushaltungsgegenständen zu erleichtern. Man kann diese Wünsche verzeichnen, ohne sich über deren Realisierungen grossen Erwartungen hinzugeben [1]).

1) Anmerkungsweise wollen wir hier zum Schlusse erwähnen, dass das österr.

In dem Schutz des Publikums ist auch gleichzeitig der Schutz der Gewerbetreibenden gegen unlautere Konkurrenz gelegen; das bedarf keiner Erörterung.

Die grosse Ausdehnung des Ratengeschäftes — weit grösser als es der Unkundige voraussetzt und hinlänglich gekennzeichnet durch den Umstand, dass man sich sowohl im Norden wie im Süden Deutschlands zu amtlichen Erhebungen darüber veranlasst sieht — mag als Entschuldigung dafür dienen, wenn dasselbe hier eine vergleichsweise eingehende Darstellung erfahren hat. Auch in der Frage: muss der Arme immer weit theurer und schlechter einkaufen als der Reiche? steckt eine dankenswerte weitverzweigte Aufgabe sozialpolitischer Betrachtung.

Gesetz vom 30 Juni 1878, R.G.Bl. Nr. 90, die Veräusserung von Gewinnsthoffnungen von Staats- und anderen Losen gegen Ratenzahlungen verbietet und die gewerbsmässig betriebene Veräusserung von Losen selbst gegen Ratenzahlung nur den Inhabern protokollierter Firmen unter gewissen Bedingungen gestattet. Der Anfang mit der gesetzgeberischen Regelung des Ratenhandels ist also schon gemacht. Eine Justizministerialverordnung vom 26. April 1887 befasst sich mit dem Warenhandel durch Ratengeschäftsinhaber; sie trägt aber im wesentlichen den Gerichten nur auf, Wahrnehmungen über die Uebertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften (z. B Mitführen von Waren statt blosser Muster etc.) sofort zur Anzeige zu bringen.

DIE ENGLISCHE FABRIKINSPEKTION IM JAHRE 1885/86 [1]).

VON

DR. HEINRICH HERKNER.

Bekanntlich untersteht die englische Fabrikinspektion dem Home Departement (Ministerium d. Innern), und der Leiter desselben erscheint in letzter Linie für dieselbe verantwortlich. An ihn wird daher auch jährlich von dem Chief Inspector, dem obersten Beamten der Inspektion, in dessen Händen die ganze Einrichtung zentralisiert worden ist, ein Bericht über die Thätigkeit der Fabrikinspektoren erstattet und als Blaubuch überdies beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt.

Im grellen Gegensatze zu den meisten übrigen Verwaltungseinrichtungen Englands ist sein Fabrikinspektorat, wie eben bemerkt, straff zentralisiert worden: der einzelne Inspektor steht in allen wichtigeren Angelegenheiten seiner Berufsthätigkeit in voller Abhängigkeit von den Anordnungen des Chief Inspector. Höher als andere Rücksichten gilt eine möglichst einheitliche und gleichmässige Anwendung der in das gewerbliche Leben so tief eingreifenden Gesetze; nur dann, wenn die Produktionsbedingungen der Konkurrenten in durchaus gleicher Weise von den gesetzlichen Bestimmungen beeinflusst werden, bleiben letztere noch erträglich.

Begreiflicherweise gelangt der erwähnte Charakter des Instituts auch in dem Jahresberichte getreu zum Ausdrucke. Einmal ist das Blaubuch durchaus das Werk des Chief Inspector. Nur, wenn dieser Citate aus den an sich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Berichten der untergebenen Aufsichtsbeamten anführt, kommen letztere zum Worte. Ferner werden in jedem Jahre von dem Chief Inspector einige Fragen hervorgehoben, auf deren Beantwortung die Inspektoren vor allem ihr

---

1) Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops to Her Majesty's Principal Secretary of State for the Home Departement, for the year ending 31. October 1886. London 1887. Price 3 s. S. 178.

Digitized by Google

Augenmerk zu richten haben. Es erhellt, dass mit der Verschiedenheit der ausgewählten Gesichtspunkte auch der Inhalt des Berichtes von Jahr zu Jahr ein sehr verschiedenartiger werden muss. Einen ständigen Platz behaupten in denselben nur die Aufzählung der wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften eingeleiteten Anklagen und Verurteilungen sowie die Statistik der Unfälle.

Vorteile und Mängel einer solchen Organisation an dieser Stelle im einzelnen auszuführen, ist nicht unsere Aufgabe. Ueberdies ergeben sie sich bei einigem Nachdenken leicht von selbst. Wer aber über die gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion im allgemeinen noch eingehender unterrichtet zu sein wünscht, den möchten wir auf die ausgezeichnete Abhandlung von Dr. V. Adler in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. VIII. aufmerksam gemacht haben.

Doch nun zu dem oben citierten Berichte selbst.

Wir werden uns nach den vorausgeschickten Bemerkungen über den ungemein freien und beweglichen Charakter des Jahresberichtes nicht wundern, wenn derselbe einigermassen die Tagesfragen des englischen politischen Lebens wiederspiegelt.

Nachdem Parlament, Presse und Wissenschaft sich so lange Zeit hindurch auf das Lebhafteste mit der Ergründung des vermeintlichen Niederganges der englischen Industrie befasst haben, fügt es sich von selbst, dass auch die ersten Seiten des Berichtes gewissermassen ein Nachtrag zu den Untersuchungen der kgl. Kommission zur Erforschung der »depression of trade« geworden sind. Ohne besondere Rücksichtnahme auf Arbeiterverhältnisse oder die Durchführung der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung wird nämlich die allgemeine Lage der einzelnen Gewerbe beleuchtet. Dieses Vorgehen wird man ganz besonders gerechtfertigt finden, wenn man bedenkt, dass von manchen Seiten auch die strenge englische Fabrikgesetzgebung als Ursache des angeblichen Niederganges des britischen Nationalwohlstandes aufgeführt wurde. Der Chief Inspector geht nun zwar nicht direkt auf die Widerlegung dieses Angriffes ein. Dieselbe ergibt sich aber ohne weiteres aus den Worten, mit welchen er die Skizze über die allgemeine wirtschaftliche Lage einleiten kann:

»Während des vergangenen Jahres, insbesondere während der zweiten Hälfte desselben, hat in fast allen Industriezweigen eine Zunahme des Vertrauens platz gegriffen. In einzelnen Gebieten, beispielsweise in dem Kammgarnbezirk von Bradford, herrschte sogar eine sehr ausgesprochene Geschäftigkeit mit den Symptomen einer nicht nur krampfartigen, sondern nachhaltigen Besserung. Der Schiffbau auf dem Clyde wies mehrere hoffnungerweckende Zeichen des Fortschrittes auf, und im allgemeinen ist der verzagende Ton, welcher die Industriebezirke sonst kennzeichnete, einer zuversichtlicheren Stimmung gewichen.«

Auch die Baumwollspinnerei floriert wieder.

Man beachte, dass gerade die Textilindustrie, welche den schärfsten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist, allenthalben wieder zu neuem, kräftigen Leben erwacht.

Allerdings gibt es auch einige Industrien, welche noch Not leiden. Daran trägt aber keineswegs die Arbeiterschutzgesetzgebung die Schuld. So liegt z. B. die Thonwarenerzeugung von Staffordshire darnieder wegen der zu geringen fachgewerblichen Ausbildung ihrer Handarbeiter.

»Die sich mehrende auswärtige Konkurrenz, besonders jene von Deutschland, hat die Töpfer von Staffordshire auf die Wichtigkeit einer fachgewerblichen Ausbildung der Handarbeiter aufmerksam gemacht; es ist nun in Vorschlag gebracht worden, ein Gewerbe- und Handelsmuseum in dem Zentrum des Töpfereibezirkes zu errichten und, wenn irgend thunlich, auch eine Fachschule. Wahrscheinlich gibt es kein Gewerbe, in welchem derartige Hilfsmittel einen grösseren Nutzen stiften würden als hier.«

Mit peinlicher Sorgfalt werden sodann, unverkennbar in engem Zusammenhange mit den Fragen der Tagespolitik, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse Irlands beleuchtet. Da ist es vor allem eine grössere Ausbreitung des Flachsbaues, von welcher man bedeutsame wirtschaftliche Förderung gewärtigt. Zur Zeit wird nämlich ein grosser Teil des in Irland verarbeiteten Flachses aus Russland, Frankreich, Belgien etc. bezogen. Warum soll nicht der ganze Bedarf von dem irischen Pächter, diesem Schmerzenskinde der englischen Politik, produziert werden, da Irland seiner natürlichen Beschaffenheit nach sich vortrefflich für den Anbau jenes wichtigen Handelsgewächses eignet? Zudem wurde jüngst eine äusserst praktische Maschine zum Schwingen des Flachses erfunden, welche, wie man hofft, eine günstige Wirkung auf die Vermehrung der Flachskultur ausüben wird. Die Beschreibung und das Lob dieser ‚scutching machine' füllen mehrere Seiten des Berichtes. Ihre Hauptvorzüge bestehen einmal darin, dass sie eine weit vollkommenere Verwertung des Rohmateriales, als sie bisher möglich war, gestattet, und zweitens, dass nun zum Schwingen des Flachses keine gelernte Arbeit mehr erforderlich ist. »Und dies ist umsomehr bemerkenswert, da bei der alten Manier des Flachsschwingens das Resultat grossenteils von der Geschicklichkeit des Arbeiters abhing.« Es bleibt auffallend, wie den referierenden Inspektor die Bewunderung und Freude an dem technischen Fortschritte ganz vergessen lässt, dass letzterer für die nun entbehrlich gewordenen gelernten Arbeiter unverkennbar zu einer sozialen Beeinträchtigung ausschlägt.

So arbeitet denn die moderne Technik noch immer rastlos weiter an der Ersetzung des gelernten Arbeiters durch die Maschine. Dieser Prozess hat noch lange nicht seinen Abschluss erreicht. Es liegt aber

unter diesen Umständen auf der Hand, wie geringe Aussichten für die Zukunft Organisationen beschieden sein müssen, deren Kern und Wesen der gelernte Arbeiter ausmacht.

Grosse Bedeutung wird ferner von der Regierung der Ausbreitung fachgewerblichen Unterrichtes in Irland zuerkannt. Durch denselben soll die noch zum grossen Teil von dem wenig lohnenden Ackerbau lebende irische Bevölkerung der rentableren Industrie zugeführt werden. »Dies ist ein im Lande allenthalben dringend gefühltes Bedürfnis, und wenn ihm durchaus und in praktischer Weise genügt wird, kann es in den ärmeren Klassen in Irland nur zum grossen Nutzen gereichen, mit fremden Ländern in der Industrie zu konkurrieren.«

Wir können es uns nicht versagen, hier auch eine Stelle über die Lage der irischen Hausweber wiederzugeben. Man ist auf dem Kontinente bereits so gewohnt, Grossbritannien durchaus als Fabrikland anzusehen, dass es nicht schaden kann, zu zeigen, wie auch in dem Inselreiche der Kampf zwischen Handstuhl und Maschinenstuhl noch immer nicht beendet worden ist. Und das gilt nicht nur von dem zurückgebliebenen Irland, auch in Lancashire findet sich noch immer eine beträchtliche Zahl von Hauswebern. Man vergleiche darüber die Aussagen in der Enquete, welche 1878 die Wirkung der Fabrikgesetzgebung zu ergründen hatte. Ueber die irischen Leinenweber nun berichtet der Inspektor:

»Seit März 1885 habe ich 785 Handstuhlweber in ihren eigenen Häusern besucht. Sie alle fallen unter die Wirksamkeit des ‚Domestic Worshop Act' von 1878, da sie alle Mitglieder einer in ihrem eigenen Heim arbeitenden Familie sind. In den Grafschaften Down und Armagh sind sie sehr zahlreich, und ich bedaure lebhaft, berichten zu müssen, dass diese Industrie, besonders die Erzeugung von Cambrikbatisttüchern, in einem sehr gedrückten Zustande sich hefindet. Ich habe einen Brief von einem der grössten Verleger, in dem er mir mitteilt, dass Männer, denen er Garn zum verweben ausgibt, bei 11stündiger Arbeit in der Woche durchschnittlich nur 5 s. 6 d. verdienen. Hiebei ist schon der Lohn für die Arbeit der Kinder des Webers inbegriffen, welche ihm das Garn zum Verweben vorbereiten. Des ferneren hat der Weber aus eigenem die Kosten für Schlichte, Werkzeuge und Beleuchtung zu bestreiten, letzteres ein bedeutsames Item in den Wintermonaten. Fast alle Weber beschäftigen ihre Kinder in einem Alter von 6 Jahren aufwärts. Die Waren, welche von den Handstuhlwebern gefertigt werden, sind namentlich die hochfeinen Leinentücher, die irischen Cambrikbatisttücher, Tischtücher u. s. w. Ich finde, dass die Zahl der Weber durch Auswanderung allmählich abnimmt. Jene, welche zur Zeit in dem Gewerbe beschäftigt sind, erziehen ihre Kinder nicht mehr für dasselbe. Ich habe immer bemerkt, dass die Weber sehr fleissige und hart arbeitende Männer sind; nie-

mals sah ich einen bei meinen Besuchen müssig, obwohl sie unter keines Meisters Auge arbeiten. Ich finde, dass sie insgesamt ausserordentlich darauf bedacht sind, ihre Kinder zur Schule zu schicken; gleichwohl würde es bei solchem Verdienst fast unmöglich erscheinen, wenn alle nach dieser Richtung mit den Vorschriften des Fabrik- und Werkstättengesetzes sich in vollem Einklange befinden sollten. Das Schulgeld beträgt einen Penny die Woche, und in den höheren Klassen steigt es sogar auf 1½ bis 2 Pence. In jenen Familien nun, in denen der Vater 5 s. 6 d. in der Woche verdient und noch 1 s. bis 1 s. 6 d. Rente zu bezahlen hat, dürften kaum noch Mittel für geistige Nahrung zu Gebote stehen, nachdem für die körperliche gesorgt worden. Dessenungeachtet findet sich, dass eine grosse Zahl von Webern ihre Kinder zur Schule schickt, da sie auf deren Erziehung grosses Gewicht legen. Die Weber bilden einen sehr beträchtlichen Teil der Grafschaften Down und Armagh, und es ist einigermassen auffallend, dass man nicht über Mittel beraten hat, wodurch sie in den Stand gesetzt würden, äussersten Falles freien Unterricht zu geniessen.«

Wir glauben dieser rührenden Skizze nichts weiter hinzufügen zu sollen. —

Das Hauptaugenmerk des vorliegenden Berichtes erstreckt sich aber auf die Frage der Unfallverhütung und Gewerbehygiene überhaupt. Wenn die Zahl der Unfälle im letzten Jahre auch nicht zugenommen hat, so ist sie doch immer noch eine erschreckend hohe.

»Die Voraussage, welche ich in meinem letzten Berichte auszusprechen wagte, dass die Zahl der Unfälle in den Fabriken ihr Maximum erreicht haben würde, von dem wir nun eine stufenweise Verminderung erhoffen dürften, hat sich verwirklicht. Die Gesamtzahl der mir im vergangenen Jahre berichteten Unfälle betrug 6656 gegen 7623 im Vorjahre, also eine Verminderung von 967 oder ungefähr 13%. Die Abnahme hat sich auf jede Gattung von Unfällen erstreckt; bei denen mit tötlichem Ausgange hat sogar eine Abnahme von 17% stattgefunden.« Doch muss der Berichterstatter hinzufügen: »Ein Teil der Verminderung ist aber sonder Zweifel zurückzuführen auf den Stillstand in Handel und Gewerbe, während dessen ein Teil der Fabriken ganz geschlossen war, ein anderer aber mit kurzer Stundenzahl arbeitete; aber immerhin glaube ich, dass die sehr grosse Aufmerksamkeit, welche die Inspektoren der Verhütung von Unfällen zuwandten, ferner die gesteigerte Notwendigkeit, gefährliche Maschinen einzuhegen, wie es in dem Fabrikgesetze von 1878 geboten worden, und die heilsame Wirkung der Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (Employer's Liability Act), dass alle diese Momente, jeder in seiner Weise, einen beträchtlichen Einfluss auf die Verminderung der abwendbaren Unfälle ausgeübt haben.«

Namentlich mag wohl die Verschärfung der Haftpflicht segensreiche Folgen aufzuweisen haben. Die englischen Unternehmer scheinen

Digitized by Google

jetzt ein grosses Interesse für Vorsichtsmassregeln zu hegen, und daher auch die Enquete, welche der Chief Inspector in dem vorliegenden Berichte über die zweckmässigsten Schutzvorrichtungen veranlasst hat. Die Inspektoren werden nämlich häufig von den Unternehmern über die Art und Weise befragt, in welcher die beanstandeten Mängel beseitigt werden könnten. Um die Beamten nun in den Stand zu setzen, richtige Ratschläge zu erteilen, werden in dem Berichte die einzelnen Apparate, welche zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter an den Maschinen und in den Fabriken anzubringen sind, genau beschrieben, durch instruktive Zeichnungen veranschaulicht und auch nach den Kosten, die sie verursachen, beurteilt. Auf diese rein technischen Fragen können wir uns selbstredend nicht weiter einlassen.

Der Anzeigepflicht, welche bezüglich der Unfälle besteht, wird im allgemeinen zur Zufriedenheit genügt. Nur in den Steinbrüchen erfolgen häufig schwere Verletzungen, von denen die Behörde nicht unterrichtet wird. Der Grund liegt darin, dass die Steinbrüche nur wenn bei ihnen Dampf- oder Wasserkraft verwendet oder geschützte Personen beschäftigt werden, unter das Gesetz fallen. Hier hätte also eine legislative Reform einzugreifen.

Folgendes ist für das Berichtsjahr die Statistik der tötlichen Unfälle und jener, die durch Maschinen verursacht wurden:

Art der Verletzung	Erwachsene		Jung. Personnen		Kinder		Zusammen		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl. und Weibl.
Tötlich	267	2	38	4	4	1	309	7	316
Amputation der rechten Hand oder Armes	23	2	14	1	1		38	3	41
Amputation der linken Hand oder Armes	22	3	8	3	2		32	6	38
Amputation eines Teiles der rechten Hand	208	50	139	67	25	9	372	126	498
Amputation eines Teiles der linken Hand	205	49	113	44	16	3	334	96	430
Amputation eines Teiles des Beines oder Fusses	31	2	8				39	2	41
Bruch eines Gliedes oder eines Rumpfknochens	176	27	85	24	9	1	270	52	322
Bruch von Hand oder Fuss	113	24	59	27	15	3	187	54	241
Verletzungen an Kopf oder Gesicht	398	93	100	42	19	10	517	145	662
Diverse Verletzungen	2044	435	1048	358	132	50	3224	843	4067
Summe	3487	687	1612	570	223	77	5322	1334	6656

Leider lässt diese statistische Zusammenstellung ungemein viel zu wünschen übrig. Man erfährt vor allem nicht, wie gross die Zahl der Arbeiter ist, auf welche sie sich bezieht, noch welchen Gewerben sie

angehören; nicht, wie lange die durch die Unfälle verursachte Arbeitsunfähigkeit währte, in welchen Fällen der Unternehmer zu Schadenscrsatze verpflichtet wurde, wie viel Fälle gütlich, wie viele gerichtlich geschlichtet werden mussten u. s. w.

Wie auch aus den Darlegungen Baernreither's (Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht) hervorgeht, steckt die Frage der Unfallversicherung in England noch in den Kinderschuhen. Leicht erklärlich, dass deshalb auch die Unfallstatistik trotz der Anzeigepflicht noch einen derartig mangelhaften Charakter trägt, einen Charakter, der selbst Schlüsse, ob thatsächliche Fortschritte in der Vermeidung von Unfällen eingetreten sind, als gewagt erscheinen lassen muss.

Einen anderen dunklen Punkt des Berichtes bilden die Ausführungen über das Trucksystem. Trotz der Truckakte ist es immer noch nicht gelungen, das Trucksystem unter den hausindustriellen Ketten- und Nagelschmieden von Staffordshire, Warwickshire und Worcestershire auszurotten. Der Inspektor jener Gegenden schreibt über die Art und Weise, in der es ausgeführt wird, folgendes:

»Der Arbeiter geht zum Verleger und fragt, ob es für ihn Arbeit gibt. Der Unternehmer sagt: Ich habe einen Auftrag hier: vermutlich bedürft Ihr einer Ladung Kohlen? Verneint der Arbeiter, so erhält er zwar noch diesen Auftrag, aber keinen mehr in Zukunft.«

»Ein Kettenschmied erzählte mir in dieser Woche, dass er seinem Verleger 15 sh für Kohlen bezahlen müsse, welche er nur für 7 s verkaufen könne. Der ungeheure Gewinn, welche von den Unternehmern dergestalt erzielt wird, befähigt sie, die Ketten beinahe zu den Selbstkostenpreisen zu verkaufen. So wirkt das System in einem zwiefachen Sinne schädigend gegen den Arbeiter, der überdies noch, wenn ein Kettenglied auch nur den geringsten Fehler aufweist, Geldstrafen zu bezahlen hat.«

»Arbeiter, welche solche Mitteilungen machen, pflegen hinzuzufügen: »Doch verraten Sie nicht, dass ich etwas gesagt habe; wenn Sie es thun, bin ich ruiniert.««

Dergestalt erweisen sich Gesetz und Inspektion gegenüber dem Uebel machtlos. Der einzige Weg, den Verlegern beizukommen, läge noch in einer strammen Organisation der Arbeitnehmer. Anläufe dazu werden, wie der Inspektor mitteilt, eben unternommen.

Die bekannte Thatsache, dass in Grossbritannien wohl die Fabrikgesetze (im engeren Sinne), nicht aber das Werkstätten- und Hausindustriegesetz streng durchgeführt worden, wird auch in dem vorliegenden Berichte wiederum bestätigt. Noch immer werden im Kleingewerbe die Lehrlinge weit über die zulässige Stundenanzahl hinaus beschäftigt. In den Lehrlingsverträgen wird den Meistern nämlich in der Regel zugestanden, dass sie sich der Lehrlinge nicht nur zu den Arbeiten des Faches, sondern auch noch zu allen

möglichen anderen Beschäftigungen und Besorgungen bedienen dürfen. »Diese Abmachungen, zuweilen aus einem vergilbten Gesetzbuche von einem Dorfschreiber abgeschrieben, sind in der That verhängnisvoll in ihrer Wirkung. Bei tyrannischen oder übelwollenden Meistern bieten sie nur zu oft die Handhabe zu einer grossen Grausamkeit, von deren Bestande die meisten Leute heutzutage kaum eine Ahnung haben.« Namentlich wird dadurch aber jede Kontrolle über die thatsächlich von den Lehrlingen geleistete Arbeitszeit illusorisch.

Einen der grössten Vorzüge der englischen Berichte bildet wohl die vollständige Mitteilung der von den Inspektoren eingeleiteten Anklagen und der daraufhin erfolgten Verurteilungen. In dem Appendix Nr. 1 werden nicht nur die Namen der die Untersuchung einleitenden Inspektoren, der kontravenierenden Unternehmer und der aburteilenden Behörden, sondern auch die Natur der Uebertretung und die Höhe des Strafmasses aufgeführt. Im ganzen wurden im Berichtsjahre 1635 Anzeigen erstattet; in 1432 Fällen fand eine Verurteilung statt, in 172 nur eine solche in die Kosten des Verfahrens; 31 Anzeigen wurden als unbegründet zurückgewiesen; 372 Verurteilungen ergingen wegen Beschäftigung geschützter Personen vor oder nach der vom Gesetze bestimmten Zeit; 357 wegen Beschäftigung während der für Mahlzeiten vorgeschriebenen Frist; 238 wegen Beschäftigung an gesetzlichen Feier- oder Halbfeiertagen; in 234 Fällen wurden Kinder oder junge Personen unter 16 Jahren ohne das vorgeschriebene ärztliche Tauglichkeitszeugnis beschäftigt; 47 Verurteilungen ergingen wegen Fehlens der vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse. Andere Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze kamen nur vereinzelt vor.

Wie ersichtlich, mangelt es dem vorliegenden Berichte keineswegs an einer Menge höchst interessanter Materien. Wer aber mit seiner Hilfe sich ein vollständiges und klares Bild von der gegenwärtigen Lage der arbeitenden Klasse in England entwerfen wollte, dem würde er nur zu oft Enttäuschungen bereiten. Und dennoch, soll der soziale Organismus in seiner Wirklichkeit scharf erfasst werden, müssen uns fortlaufende, systematisch angelegte Berichte über die sozialen und ökonomischen Zustände des Volkes zu Gebote stehen. Wenn auch in England dank seiner meist vortrefflichen Enqueten das authentische Material darüber noch am reichlichsten fliesst, so entspricht es doch noch lange nicht selbst sehr billigen Anforderungen der Wissenschaft und Praxis. Es liegt uns ferne, der englischen Fabrikinspektion deswegen einen Vorwurf zu machen. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu gewährleisten, und dieser Aufgabe sucht sie nach besten Kräften gerecht zu werden. Würde ihr eine grössere arbeits-statistische Thätigkeit zugewiesen, so

müsste notwendig die erstgenannte Aufgabe darunter leiden. Dieser Umstand kann uns aber nicht zu einem Verzichte auf die oben angeführten Postulate bewegen, sondern lässt uns die Notwendigkeit einer Pflege der Arbeitsstatistik durch neu zu schaffende Verwaltungsbehörden nur um so lebhafter betonen. Es bleibt eben auch in England noch unendlich viel zu thun übrig.

LITTERATUR.

Knapp, Georg Friedrich, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. Erster Teil: Ueberblick der Entwicklung. Zweiter Teil: Die Regulierung der gutsherrlich-bauerlichen Verhältnisse von 1706—1857, nach den Akten. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1887. 8°, 352 S. u. 473 S.

»Die Geschichte der Bauernbefreiung ist die Geschichte der sozialen Frage des 18. Jahrhunderts«, sagt der Verfasser in seiner Vorrede. Für die soziale Frage des 19. Jahrhunderts hält er natürlich die Arbeiterfrage. Den Zusammenhang der sozialen Frage des 18. Jahrhunderts und der ländlichen Arbeiterfrage klarzustellen, gehört mit zur Aufgabe seiner Untersuchung. Schon aus dieser kurzen und allgemeinen Inhaltsangabe obiger Arbeit kann man sehen, welches hohe Interesse dieselbe für jeden haben muss, der den Entstehungsbedingungen der heutigen Gesellschaftsordnung seine Aufmerksamkeit widmet. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet denn auch der Verfasser ausdrücklich sein Thema. »Unser Gegenstand, sagt er, ist nicht die Landeskulturgesetzgebung in dem Sinne, wie dies Wort in Preussen gebraucht wird, um eine Gruppe von Gesetzen seit 1807 zusammenzufassen. . . Die Landeskulturgesetzgebung ist ihrem Wesen nach hauptsächlich dahin gerichtet, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, durch welche die Landwirtschaft beengt war. Hier aber handelt es sich nicht um die Landwirtschaft sondern um die in derselben beschäftigten Menschen, um die ländliche Verfassung, um die Beziehungen der gesellschaftlichen Klassen zu einander, um die Stellung des Staates zu diesen Klassen. Indem wir die Befreiung der Bauern und den Ursprung der Landarbeiter erforschen, beschäftigen wir uns mit der sozialpolitischen Geschichte der ländlichen Bevölkerung.« Gemäss dieser Aufgabe verfolgt der Verfasser, wie er selbst in der Vorrede erklärt, das ausgesprochene Ziel: »die sozialpolitische Seite der Entwicklung möglichst scharf hervortreten zu lassen.« — In der That wird diese Seite der Entwicklung allenthalben vom Verfasser sehr plastisch dargestellt. Auch in der Skizze der Geschichte der Bauern in den bezeichneten Provinzen, die den Inhalt der Einleitung bildet, legt der Verfasser sehr deutlich die politischen und

staatlichen Erwägungen klar, die den Bauernschutz sowie die Sorge um die Erhaltung und möglichste Ausbreitung dieses Standes veranlassten. Unter dem Einfluss solcher Erwägungen entstand auch am Anfang des 18. Jahrhunderts der erste Gedanke der Bauernbefreiung, als eine Auswanderung von Bauern in das benachbarte Polen zu bemerken war; auf diese Weise machte die Zuweisung des Besitzrechts an die Bauern der Staatsdomänen es möglich, aus letztern eine nicht unwichtige finanzielle Einnahme zu erhalten. Ferner schildert der Verfasser im ersten Kapitel stufenweise die verschiedenen Phasen in der Geschichte der Befreiung der Domänenbauern und gibt eine Darstellung der Bedingungen, unter denen diese Befreiung vor sich gieng. Und man muss anerkennen, dass obwohl die geschichtliche Darstellung der Frage auch bezeugt, dass bei ihrer Lösung nicht so sehr die Interessen der Befreiten in Betracht kamen, als die angeführten sozialpolitischen Erwägungen, doch im gegebenen Fall beide Momente so glücklich zusammentrafen, dass die Befreiung der Domänenbauern unter verhältnismässig günstigen Bedingungen für die letztern vor sich gieng. »Der Domänenbauer«, sagt der Verfasser, »wurde persönlich frei, die auf seinem Besitze ruhenden Lasten, besonders die dem herrschaftlichen Gute zu leistenden Frohndienste verschwanden, und sein Besitzrecht hat sich stufenweise bis zum Eigentum verbessert«.

Nicht so ging die Befreiung der Privatbauern vor sich, deren Geschichte die folgenden vier Kapitel des ersten Teils gewidmet sind. Hier hatte man es mit Konzessionen an die Gutsherrn zu thun, die ihre Interessen sehr kräftig verteidigten; von einem Zusammenfallen ihrer Interessen mit den Interessen der Bauern konnte keine Rede sein. Die Interessen der Gutsherrn verlangten, dass das Land ihnen verblieb, dass sie auch die Verfügung über die Arbeitskraft der Bauern behielten, und dass selbst das Recht auf Freiheit ihnen von den Bauern abgekauft wurde. Die Interessen der Bauern waren in allem diametral entgegengesetzt. Die Interessen des Staats verlangten die Erhaltung des Bauernstandes, fielen also in diesem Punkt nicht mit den Interessen der Gutsherrn, sondern mit denen der Bauern zusammen. Alles dies verzögerte erstens das ins Lebentreten der Reform, und zweitens rief sie dieselbe in einer Art ins Leben, dass die Interessen der Gutsherrn ein so bedeutendes Uebergewicht erlangten, dass es gar nicht mehr fraglich bleibt, wer einen grössern materiellen Vorteil bei der Befreiung der Bauern erzielte — diese oder die Gutsherrn. Die Bestrebungen der letztern treten besonders plastisch hervor in einer ganzen Reihe von Eingaben, die der Verfasser im zweiten Teil seiner Arbeit anführt. Hieraus sehen wir, dass in dem Augenblick, wo die heilige Fahne des Eigentums aufgepflanzt wurde, im Namen desselben der Anspruch auf das ganze Bauernland erhoben wurde, dass die Befürchtung ausgesprochen wurde, dass die Gutsherrn ohne Arbeiter bleiben

würden, nach denen das Bedürfnis wachse, da die Gutsherrn sich jetzt auch mit Bearbeitung des Landes befassen müssten, das, bisher den Bauern gehörig, in ihren Besitz jetzt übergehe. Wir begnügen uns mit dem Hinweis hierauf, ohne Auszüge aus den vom Verfasser beigebrachten Originaldokumenten anzuführen, da der Charakter der in ihnen ausgesprochenen Bestrebungen überall derselbe ist, und sie anführen, hiesse einen bedeutenden Teil der Arbeit Knapp's zum Abdruck bringen. Eine natürliche Folge dieser Bestrebungen war bei dem politischen Uebergewicht der Interessen der Gutsherrn, dass »sowohl bei der Regulierung 1816, als bei der Ablösung der Reallasten 1821, nur die spannfähigen Bauern — und was die Regulierung betrifft, nicht einmal alle spannfähigen — davon Gebrauch machen durften.« Später im Jahr 1850, als man den früheren Fehler gutmachen wollte, war es schon zu spät im Hinblick auf die bereits faktisch eingetretenen Veränderungen; »insbesondere waren die spannlosen Lassbesitzer — die nun auch hätten Eigentümer werden können — nicht mehr vollzählig da, sie hatten sich grossenteils in Tagelöhner verwandelt.« Die weiter Kapitel VI § 2 angeführte Statistik des Befreiungswerks lässt, so unvollständig sie ist, doch vollkommen den Schluss zu, dass nicht entfernt die Masse der spannfähigen Bauern — geschweige die übrigen — der Regulierung teilhaftig wurden. Was die Folgen der Befreiung für die Wirtschaft betrifft, so waren sie auch nicht glänzend für die Bauernschaft, wohl aber oft für die Gutsherrn. Am Beginn des ihrer Schilderung gewidmeten Kapitels (VI) sagt auch der Verfasser: »Nicht überall sind die Ergebnisse der Neuordnung sofort segensreich gewesen.« Selbst die Domänenbauern waren mit Abgaben verschiedener Art belastet und viele sind dadurch untergegangen; die Lage der Privatbauern war noch trauriger. Was die Gutsherrn betrifft, so war, obwohl wir auch Zeichen begegnen, dass vielen das erhaltene Land zur Last fiel, doch diese Schwierigkeit nicht derart, um die Gutsherrn zu veranlassen, auf die Einnahmen zu verzichten, welche sie durch Verpachtung, durch die Gemeinheitsteilung, durch Anwendung von Lohnarbeit, überhaupt durch Ausbeutung des Bodens nach den Prinzipien der Geldwirtschaft an Stelle der früheren Naturalwirtschaft, deren Existenz nicht mehr dem geänderten ökonomischen Verhältnis entsprach und auch die Aufhebung der Unterthänigkeit forderte, erlangten.

Besonders günstig im Sinn der Interessen der Gutsherrn wurde die Reform in Schlesien ausgeführt. Die Folge davon war, dass »schon im Dezember 1848 die Aufregung unter den beweglichen Schlesiern so hoch gestiegen (war), dass an vielen Orten die Dienste und übrigen Leistungen der Bauern und kleinen Leute einfach verweigert wurden: rohe Auftritte, Bedrohung des Lebens und des Eigentums der Grundherrn kamen vor, und man wagte nicht mehr die gesetzlichen Mittel zur Erzwingung der bäuerlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.«

Digitized by Google

Im letzten Kapitel des ersten Teils gibt der Verfasser eine Darstellung, auf welche Weise die Bauernbefreiung zur unmittelbaren Folge die Bildung einer Klasse von Landarbeitern hatte, deren Lage der Verfasser zum Teil auch dort schildert. Aus dem früher Gesagten ist schon ersichtlich, dass die den Interessen der Gutsherrn bewiesene Bevorzugung dazu führen musste. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass bei weitem nicht alle spannfähigen Bauern reguliert wurden, geschweige denn die spannlosen Bauern. Auf diese Weise mussten sie alle der Klasse der Bevölkerung verfallen, die ausschliesslich von der Verwendung ihrer Arbeitskraft auf fremdem Boden lebt. Viele von ihnen waren dazu sozusagen befestigt an ihrem Aufenthaltsort, da sie eine Hofstätte besassen; dieser Umstand brachte sie schliesslich in die Gewalt der benachbarten Gutsherrn und erlaubte eine ergiebigere Ausbeutung ihrer Arbeitskraft.

Auf diese Weise wird durch die Untersuchung des Verfassers vollkommen klar gestellt, worin der Ursprung einer eigenen Klasse von Landarbeitern, die nach der Beobachtung aller Forscher die am tiefstehendste Klasse der gesamten Arbeiterbevölkerung bildet, zu finden ist. Unter diesen Umständen ist es desto sonderbarer, dass der Verfasser im Schlusskapitel, das ein Resümee der ganzen Untersuchung bildet, wo er die Mängel der Reform bezeichnet, die nicht auf Grund späterer Erfahrung, sondern im Moment der Einführung der Reform auf Grund des bereits für die Domänenbauern geleisteten, hätten wahrgenommen und beseitigt werden können, hinsichtlich der Bildung einer Arbeitsklasse sagt:

»Dass die Inhaber spannloser Stellen, sowohl bei den Domänengütern in den meisten, als bei den Privatgütern in allen Provinzen von der Regulierung 1816 und von der Ablösung 1821 ausgeschlossen wurden ist nicht so streng zu beurteilen: da einmal die grossen Güter bestehen blieben, konnten ihnen die Handdienste nicht auf einmal entzogen werden. Ferner hat die damalige Zeit eigentlich nur die wirklichen Bauern beachtet; was tiefer, als diese, stand, bildete noch keinen Gegenstand der Aufmerksamkeit, und es fragt sich, ob die Grundsätze der Entschädigung, die für die eigentlichen Bauern schon hart genug waren, für die kleinen Leute überhaupt gepasst hätten« (S. 317—318). So sehen wir hier im graden Gegensatz zu seiner ganzen Untersuchung den Verfasser in der Rolle eines Verteidigers der von den Gutsherrn verfolgten Interessen. Um die Unhaltbarkeit des ersten Arguments des Verfassers zu zeigen, ist es nicht nötig, Thatsachen und Erwägungen in Betracht zu ziehen, die ausserhalb des Rahmens seiner Arbeit liegen, sondern es genügt ein Blick auf S. 318, wo der Verfasser bei Vergleichung der Bauernbefreiung in Preussen und Schleswig-Holstein darauf hinweist, dass in letzterem Lande die Gutsherrn ihre Besitzungen nutzbar machten, indem sie sie parzellenweise an die Bauern verpachteten,

Digitized by Google

wodurch die Zahl der kleinen Bauernwirtschaften vergrössert wurde, und darauf hinzufügt: »Dies ist in Preussen nicht geschehen, der grosse Gutsbetrieb bestand weiter, wodurch die Unregulierbarkeit der kleinen Stellen, später die Entstehung einer grossen Zahl landloser Arbeiter gegeben war«. Hieraus ist nicht schwer zu erkennen, dass nicht die Interessen der Landwirtschaft, sondern nur die Interessen des Grossgrundbesitzes die Bildung einer Klasse von Landarbeitern bewirkten, und es ist völlig unbegreiflich, wesshalb hierzu eine andere Stellung geboten ist, als zu sonstigen Mängeln der Reform. Es ist gewiss auch schwer, der Behauptung zuzustimmen, dass damals im allgemeinen nur die Bauern in Betracht kamen, schwer nicht nur, weil grade dies der Reform zum Vorwurf gereicht, sondern auch weil die Gutsherrn ausdrücklich die Arbeiter im Auge hatten und gerade dabei interessiert waren, eine Klasse derselben für ihre Besitzungen zu schaffen. Das Schicksal und die Lage einer solchen Klasse zu übersehen, war unter diesen Umständen nicht möglich, und folglich kann man gerade die absichtliche Ignorierung ihrer Interessen voraussetzen, was auch der Verfasser gleich darauf bestätigt. »Für sie zu sorgen, hätte die Aufgabe der Gesetzgebung vom Jahr 1848 an bilden sollen; es geschah aber nicht, und die Reformgesetzgebung liess die Arbeiterverhältnisse nach Aufhebung der Unterthänigkeit unberührt«. Es ist klar, dass hier dieselben sozialpolitischen Einwirkungen thätig waren, welche im allgemeinen auf die Mängel der Reform von Einfluss waren, und deren Einfluss auch heute noch fortwirkt sowohl in Bezug auf die Lage der Landarbeiter als in Bezug auf die heutige deutsche Gesetzgebung, die die Kornzölle einführt und erhöht. Auch 1848 hätte man den Landarbeitern Beachtung schenken müssen, da es nicht möglich war, sich nur auf die Lage der Bauern zu beschränken, allein es geschah nicht.

Was die letzte Erwägung betreffs der Schwere der Entschädigung anlangt, die die kleinen Leute zu zahlen gehabt hätten, so bildet sie in Wirklichkeit nur einen Widerspruch gegen die Bestimmung des Reskripts vom 2. Oktober 1818, gemäss welchem »unter allen Umständen die Gutsherrn das Recht haben, für die bisherigen Leistungen der Bauern und ihre sonstigen aus den Bauernhöfen bezogenen Vorteile vollständige Entschädigung zu fordern«. So waren auf Seite der Bauern alle Opfer; sogar die Freiheit, welche der Staat ihnen zu geben für notwendig erachtete, da er es für undenkbar hielt, die Unfreiheit zu belassen, mussten die Bauern erkaufen. Das Recht der Gutsherrn, die bäuerlichen Dienste umsonst zu erhalten, wurde im Prinzip aufgegeben, aber gleichzeitig musste der Bauer das Recht, diese Dienste nicht zu leisten, erkaufen. Nichts kann deutlicher sein zur Beurteilung, in wessen Interesse die Reform zu Stande gebracht wurde, und wer dabei profitierte.

Wir erwähnten schon, dass das Schlusskapitel ein Resumee der

ganzen Arbeit bildet; wir benutzten es auch in vorliegender Auseinandersetzung zur kurzen Charakteristik der einen oder andern Seite der Reform. Aber es versteht sich von selbst, dass dieses Resumee und ebenso auch unsere Auseinandersetzung nur ein schwaches Bild dessen gewährt, was man aus der Lektüre der ganzen Arbeit gewinnt. Dieselbe gewährt die Möglichkeit, Schritt für Schritt den Anfang der Reform, ihre Entwicklung und die Veränderungen zu verfolgen, die in ihr vor sich gingen unter dem Einfluss des Eindringens der durch das Reformwerk berührten Gutsherrninteressen. Die an und für sich klare und genaue Schilderung der Thatsachen seitens des Verfassers erhält eine noch grössere Durchsichtigkeit, wenn man neben der Lektüre des ersten Bandes sich zugleich mit den Quellen bekannt macht, die der ganzen Darstellung des Verfassers zur Grundlage dienen und den zweiten Teil seiner Arbeit ausfüllen. Das ganze Werk liest man von Anfang bis zu Ende mit ungeschwächtem Interesse, und man sieht sich unaufhörlich aufgefordert zur Vergleichung mit den Entstehungsbedingungen, der Existenz und der Art der Veränderungen des bäuerlichen Rechts in andern Ländern. Das gemeinsame, was das Bauernrecht in sich haben muss und wirklich in sich hat, selbst in solchen Ländern, die wie Russland und Preussen offenbar völlig verschieden in historischer und politischer Hinsicht sind, drängt sich unwillkürlich beim Lesen der Arbeit von Knapp auf. Die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit in der Bildung und Entwicklung der gesellschaftlichen Lebensformen bleibt augenscheinlich, und eine solche Aufhellung der Thatsachen bildet unzweifelhaft ein Verdienst des Buches. Der Verfasser selbst nimmt eine solche Vergleichung und Zusammenstellung mit dem Entwicklungsgang der Aufhebung der Leibeigenschaft in andern Ländern nur sehr kurz im Schlusskapitel des ersten Teils vor. Dabei zieht der Verfasser bei Erwähnung der Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland keine Parallele zwischen letzterem und Preussen, indem er findet, dass »Russland, von uns aus gesehen, zu fremdartig ist«. Er schildert dann auf einigen Zeilen die Umstände der Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland, ohne den Unterschied zwischen ihnen und der Befreiung in Preussen zu bemerken und ohne auf das gemeinsame, das sich hier und dort vorfindet, hinzuweisen. Am Schluss des über Russland gesagten schreibt der Verfasser: »Auch ist klar, dass neue Arbeiterklassen entstehen mussten, für die nichts vorgesehen ist«. Die letzte Behauptung weist auf eine Aehnlichkeit des Resultats der Reform in Preussen und Russland hin, aber in einem Punkt wo sie in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, während völlig unbemerkt bleibt, was thatsächlich hier und dort mit gleicher Kraft sich geltend machte, und was vom Standpunkt des Verfassers, der hauptsächlich die sozialpolitische Seite im Auge hatte, besondere Aufmerksamkeit verdient.

Die Sache liegt so, dass in Preussen, wie dies glänzend durch die

ganze Untersuchung bewiesen wird, gleichzeitig mit der Aufhebung der Unterthänigkeit die Bildung einer eigenen Klasse von Landarbeitern vor sich ging; in Russland geschah nichts Aehnliches und hat sich sogar bis heute, nach Verlauf von mehr als 25 Jahren nach der Reform eine besondere Klasse von Landarbeitern nicht gebildet, und zwar weil die Entstehung einer solchen Bevölkerungsklasse von vornherein in das Auge gefasst und dieser Gefahr durch die prinzipielle Gestalt des Reformwerks entgegengetreten wurde. Die entscheidende Grundbestimmung lautet: Befreiung der Bauern und als beste Garantie für die Sicherung des Landes in den Händen der Bauern: Erhaltung des Gemeindebesitzes. Einige Schriftsteller freilich erblicken gerade einen Mangel der Reform in Russland darin, dass nichts für die Schöpfung einer Klasse von Landarbeitern gethan wurde. »Man wollte«, schreibt Dr. I. Engelmann, »nichts davon wissen, dass ein Volk nur prosperieren könne, wenn es einen Kern bäuerlicher Landwirte gebe, und um diese die übrigen als Handwerker und Arbeiter sich gruppieren müssen, dass es stets Arme und Reiche, stets in grosser Anzahl Arbeiter geben werde, die nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, dass die Notwendigkeit, nur durch eigene Arbeit fortzukommen, ein mächtiger Antrieb zu gedeihlicher Thätigkeit sei, dass besonders eine aus der Leibeigenschaft zu entlassende Bauernschaft solcher Antriebe bedürfe« [1]). Andere Schriftsteller verhalten sich aber vollkommen anders zu jenem Resultat der Reform und, weit entfernt die schwachen Seiten der letzteren aus dem Auge zu verlieren bezeugen sie doch, dass durch dieselbe eine besondere Arbeiterklasse nicht geschaffen wurde [2]). Die ganze Geschichte der Reform in Russland beweist, dass sobald auf Seite der Gutsbesitzer das Bestreben sich zeigte, das Reformwerk in der Art zu leiten, dass den grossen Gütern Landarbeiter gesichert blieben, seitens der Regierungskommissionen dagegen als Hauptgrundsatz aufgestellt wurde: Befreiung der Bauern, um die Bildung einer herumziehenden Arbeiterklasse zu hindern. Sogar für die Schichten der leibeigenen Bevölkerung, welche nicht Landwirte, sondern in Fabriken und Werkstatten beschäftigt waren, wurde die Möglichkeit zugelassen, durch Ansiedlung auf den Krondomänen sich mit Land zu versehen, und die Uebersiedlung dorthin wurde auch den Bauern derjenigen Güter gestattet, wo sie infolge der geringfügigen Grösse jener Güter mit Land nicht bedacht werden konnten. Auch die Taglöhner der

1) Die Leibeigenschaft in Russland. Eine rechtshistorische Studie von Dr J. Engelmann, ord. Professor des russischen Rechts an der Universität Dorpat. Dorpat 1884 S. 310—311.

2) Prof. Jwanjukow, Der Fall der Leibeigenschaft in Russland. St. Petersburg 1882. Vgl. auch Prof. J. E. Janson: Versuch einer statistischen Untersuchung über die Landanteile und Steuerzahlung der Bauern 1881.

Inflandschen Kreise des Gouvernement Witebsk hatten hierauf Anspruch. Diese Aufzählung der Kategorien von Personen, die das Recht der Ansiedlung auf den Krondomänen hatten, weist darauf hin, wie folgerichtig in der Reform der Gedanke, allen aus der Leibeigenschaft Befreiten Land zuzuteilen, durchgeführt wurde. Auf diese Weise war mit den Bedingungen der Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland nicht die Grundlage für die Schöpfung einer besondern Arbeiterklasse gegeben, und was speziell die Landarbeiter betrifft, so hat sich eine solche Bevölkerungsklasse in Russland auch bis auf den heutigen Tag nicht gebildet. Die ganze Bearbeitung des Landes der Privatbesitzer wird von Bauern entweder aus den benachbarten Dorfschaften oder auch aus entfernten Gegenden besorgt, sie bilden aber nicht eine besondere Bevölkerungsklasse, die dauernd die sozialökonomische Funktion der Bearbeitung fremden Bodens erfüllte. Der Bestand dieser Arbeiter ist ein wechselnder; es sind Bauern, die Land besitzen, aber in einem Jahre seine Bearbeitung aufgegeben, weil ihre Familie, die sie zu Hause gelassen, das besorgt; im nächsten Jahr kann an Stelle des betreffenden Arbeiters ein anderes Familienglied treten; es kann aber auch geschehen, dass überhaupt niemand auf Arbeit ausgeht. Um es kurz zu sagen, es handelt sich dabei nicht um eine Bevölkerung, die des Grundbesitzes entbehrt oder nur eine Hofstatte und dazu ein kleines Stück Land besitzt, sondern es sind durchwegs Bauern.

Sogar die Fabrikarbeiter, unter welchen schon der Kern einer wirklichen Arbeiterklasse besteht, die keine Existenzmittel ausser der eigenen Arbeitskraft besitzt, sind im beträchtlichen Umfang Bauern, die zeitweilig die Landwirtschaft aufgegeben haben, und zwar so, dass z. B. im Gouvernement Moskau in den letzten Jahren der Fabrikkrisis viele Fabrikarbeiter sich wieder der Landwirtschaft zuwandten, indem sie wieder in den Besitz ihres Landes eintraten, dessen Bebauung in der Zwischenzeit die Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben besorgt hatten. Aber auch diese Kategorie von Fabrikarbeitern, die man als eine besondere Klasse ansehen kann, entstand lange vor der Reform von 1861. So liegt denn gerade der Hauptvorzug der Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland in der Befreiung der ganzen Masse der Bauernschaft, während das Beispiel Preussens und anderer westeuropäischer Staaten jederzeit für die an der Reformarbeit Thätigen als Warnung diente vor den Folgen einer Befreiung der Bauern, die sie nicht gleichzeitig mit Land ausstattete, und konsequent wurden auch alle Anstrengungen dahin gerichtet, um solche Folgen zu vermeiden. In dieser Richtung waren Presse und Gesellschaft thätig, mit Ausnahme des Teils der letztern, der sein Spezialorgan im »Journal der Gutsbesitzer« hatte und Bestrebungen kundgab, die völlig mit denen der preussischen Gutsbesitzer übereinstimmten. Schliesslich blieben diese Bestrebungen auf die Resultate der Reform nicht ohne Einfluss. Der

letztere sprach sich darin aus, dass der ursprünglich festgesetzte Masstab der Landverteilung allmählich etwas verkürzt, und dass das Loskaufsgeld etwas erhöht wurde, was schädlich auf die materielle Lage der Bauernschaft wirken musste. Zugleich hiermit führten die Bemühungen der Gutsbesitzer sozusagen im letzten Moment vor Beendigung der Arbeiten dazu, dass die Möglichkeit zugelassen wurde, Land umsonst, ohne jede Entschädigung der Bauern an die Gutsbesitzer zuzuteilen, aber der Masstab dieser Zuteilung wurde auf ¼ des normalen beschrankt und war daher nicht hinreichend für eine Bauernwirtschaft.

Die Annahme einer solchen Gratiszuteilung war nicht obligatorisch für die Bauern und blieb der Akt eines freiwilligen Uebereinkommens mit den Gutsbesitzern, aber zuletzt führte die Möglichkeit, diesen Anteil umsonst zu erhalten bei dem Umstande, dass die Bodenpreise nicht hoch und ausser den Bauern keine andere Pächter waren, dahin, dass es den Gutsbesitzern nicht schwer wurde, die Bauern zu einer freiwilligen Uebereinkunft betreffs der Gratiszuteilung zu bestimmen. Als Resultat ergab sich, dass in fruchtbaren Gegenden, wo die Bodenpreise zweifellos steigen mussten und wo es folglich für die Gutsbesitzer nicht vorteilhaft war, den Loskauf für dieses Land zu den 1861 festgesetzten Preisen vorzunehmen, ein bedeutender Teil der Bauern auf die Gratiszuteilung einging und in die Lage von gezwungenen Pächtern des Landes geriet, das früher von ihnen bebaut worden. In den nördlichen und Zentralgouvernements wog die volle Landzuteilung für die Loskaufsummen vor. Schliesslich blieb hier, wie dort, ein geringeres Areal den Bauern zur Benutzung, als es vor der Reform vom 19. Februar 1861 gewesen; aber obgleich all' dies schädlich auf den materiellen Wohlstand der Bauern zuruckwirkte und die Erhebung ihres Niveaus hinderte, war es doch bis auf den heutigen Tag nicht im stande, eine besondere Klasse von Landarbeitern hervorzurufen. Ausser Zweifel ist es, dass die Bildung einer solchen Klasse in bedeutendem Grade durch die Erhaltung des Gemeindebesitzes gehindert wurde, und dass der letztere eine Grundbesitzform bildete, in der die Grossgrundbesitzer ein Hindernis für die erfolgreiche Entwicklung der Lohnarbeit auf ihren Gütern erblicken. Das Verhalten der Gutsbesitzer zum Gemeindebesitz dient, bei dem Umstand dass die Klasseninteressen mit grosser Schärfe hervortreten, seinerseits zum Beweis, eine wie wichtige Bedeutung für die Sicherstellung der Bauernwirtschaft die Erhaltung des Gemeindebesitzes besass und besitzt.

Auf diese Weise liegt das Gemeinsame des Reformwerks in Russland und Preussen in der Gleichformigkeit der Bestrebungen, die hier und dort die Gutsbesitzer vertraten, in der auffallenden Uebereinstimmung ihrer Eingaben und Klagen, aber der Unterschied liegt darin, dass diese Interessen in Russland nicht ein solches Uebergewicht er-

langten, und dass in der ganzen Reform zwei Prinzipien streng und folgerichtig verfolgt wurden: 1) Die Persönlichkeit des Bauern und seine Zwangsarbeit bedürfen keines Loskaufs, 2) den Bauern wird zur Sicherstellung ihrer Existenz und behufs Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Regierung ein bestimmtes Areal Land zugewiesen. Auf diese Weise brauchten die Bauern nur für das Land zu bezahlen, ohne ihre Arbeit loszukaufen, und dies geschah, nicht weil die Interessen und Bestrebungen der russischen Gutsbesitzer sich von denen der preussischen unterschieden, sondern es war ein Resultat der nur schwachen politischen Bedeutung der russischen Gutsbesitzer. Diese Schwäche spricht sich in der Bemerkung eines der Schöpfer der Reform, Ssolowjew, aus: »Die Regierung hatte zugelassen, dass die ersten Ratschläge für die Bauernreform durch die Komitees entworfen würden, welche fast ausschliesslich von adligen Gutsbesitzern gewählt waren, sie konnte nicht weiter gehen. Sie konnte sich nicht beengen lassen durch eine so umfangreiche Beteiligung der einen der interessierten Parteien an der Bauernsache, ohne einen Nachteil für den andern Teil befürchten zu müssen — der Bauern, welche zur Teilnahme nicht berufen waren und nicht berufen werden konnten [1]).«

So war das Verhalten der Regierung zur Frage der Teilnahme des Adels am Reformwerk. Abgesehen von der geringen politischen Bedeutung desselben, welcher darum auch keinen grossen Einfluss gewinnen konnte, war noch sehr massgebend der Umstand, dass alle Kraft des Staates, alle seine Macht, die ganze Grundlage der russischen politischen Ordnung und schliesslich alle Einnahmequellen des Staats in der Bauernschaft wurzelt, ein Gedanke der auch in der Hauptbestimmung der Reform hervortritt, wornach den Bauern Land in dem Umfang zugewiesen wird, in dem es zur Sicherung ihrer Existenz und zur Erfullung ihrer Verpflichtungen gegen die Regierung erforderlich. Demgemass haben die Ursachen, weshalb der Staat die Erhaltung der Interessen der Bauernschaft im Auge hatte, viel Gemeinsames mit dem, was in Preussen geschah. Und ebenso wie in Preussen spricht sich dies in der bessern Ordnung des Verhaltnisses der Domanenbauern aus, im Vergleich mit jener der Privatbauern, bei denen man schon mit den Interessen der Gutsbesitzer zu rechnen hatte. Es bleibt noch übrig, hinzuzufügen, dass dieses Hinzutreten der Interessen der Gutsbesitzer in Russland ihnen kaum grossen Nutzen brachte. Sie waren nicht so stark, um eine Klasse der für sie notwendigen Arbeiter zu schaffen, aber doch beharrlich genug, um eine Bauernschaft zu schaffen, die, ohne gutes Arbeitsvieh und Inventar, nicht im Stande ist die Bebauung sowohl des eigenen als des Landes der benachbarten Gutsbesitzer, wie es sich gehört zu besorgen. Hieraus kann man unter

1) Engelmann. a. a. O. S. 315.

Digitized by Google

anderem sehen, dass die sozialpolitischen Verhältnisse in Russland einen viel verwickelteren Einfluss ausübten und in einer grössern Kompliziertheit der sozialpolitischen Ordnung sich aussprachen als in Preussen.

Zum Schluss unserer Ausführungen über Knapp's Arbeit bemerken wir, dass diejenigen Teile derselben, denen wir einen Widerspruch entgegensetzen mussten, ganz unbedeutende Spezialitäten betreffen und nicht zur Hauptaufgabe der Arbeit gehören; darum können sie auch nicht irgend welchen Vorwurf gegen das Verdienst derselben bilden. Hervorgehoben sei ausserdem noch, dass man aus dem Werk von Knapp eine mehr oder minder klare Vorstellung auch über die Seiten der Reform erhält, deren Behandlung er offenbar nicht zu seinen Aufgaben rechnete. So untersucht er nicht direkt die Frage nach den ökonomischen Ursachen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft verlangten. Indes eine genauere Lektüre des Buches gewährt dennoch die Möglichkeit, auch auf diese Frage Antwort zu erlangen, was nicht unwichtig ist, weil diese Ursachen für die Erklärung der Entstehungsbedingungen der kapitalistischen Produktionsweise eine grosse Bedeutung haben. Es ist ausser Zweifel, dass die Existenz der Leibeigenschaft, die den Boden und den Arbeiter in Fesseln hielt, ein Hindernis für die Entwicklung der kapitalistischen Ordnung bildete. Darum war es nötig, die letzten Fäden der Naturalwirtschaft zu zerreissen, den Boden in Kapital und den auf ihm sitzenden Menschen in einen von den Produktionsmitteln völlig abgetrennten modernen Lohnarbeiter zu verwandeln und damit die Bedingungen für die Entfaltung der kapitalistischen Produktionsweise herzustellen. Und hier zeigt uns das Buch Knapp's, wie dieser Prozess vor sich ging, und dort, wo der Verfasser »handelt über die in der Landwirtschaft beschäftigten Menschen«, ist es deutlich zu erkennen, dass die Interessen dieser Leute am wenigsten bei ihrer Befreiung in Betracht kamen, und dass nicht für sie die Reform in Szene gesetzt wurde. Das ist das Schlussergebnis, zu dem das Studium der Arbeit von Knapp nötigt.

Moskau. N. KABLUKOW.

ÖESTERREICHISCHES STÄDTEBUCH. Statistische Berichte der grösseren österreichischen Städte aus Anlass des IV. internationalen demographischen Kongresses gesammelt und rediglert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg von Dr. Ernst Mischler, Privatdocent an der Universitat und Hofkoncipist der k. k. statistischen Central-Commission in Wien. Mit Unterstützung der k. k. statist. Centralcommission. Wien, Verlag von Karl Gerold's Sohn 1887. LXXXIX und 755 SS. sowie 5 graph. Tafeln. —

In dem erstmalig erschienenen Werke sind 37 ihrem Umfange und teilweise auch ihrem Inhalte nach ungleiche Berichte über (zus. 46) 5 grössere, 32 mittlere und 9 kleinere österreichische Städte, einschliesslich der Vororte von Wien und Prag, meist in Tabellenformen enthalten. Die Aufstellung der Tabellen ist an der Hand von nicht naher beschriebenen Entwürfen erfolgt, welche der Präsident der k. k. statistischen Zentralkommission an alle Städte und Gemeinden Oesterreichs mit über 15 000 Einw. nebst Einladung zur Beteiligung an einer Berichterstattung über ihre demographischen Verhältnisse im November 1886 hatte gelangen lassen. Da Oesterreich nach der Zählung von 1880 54 solche Gemeinden hatte, unterblieb die Beteiligung wohl infolge der kurzen Frist von nahezu $^1/_3$ der Städte, sie erfolgte in erster Reihe von denen, welche bereits gemeindestatistische Organe oder wenigstens bezügliche Vorarbeiten besassen. Hervorzuheben sind die Beiträge der statistischen Aemter der Städte Wien und Prag mit je $4^1/_4$ Druckbogen; sie repräsentieren übersichtliche Auszüge ihrer wertvollen Publikationen und in bezug auf die historischen Tabellen Originalarbeiten von Bedeutung. Verschiedene Tabellen sind für diese und andere Städte in so grosser Spezialität mitgeteilt, wie sie in einem solchen, doch immerhin allgemeinen Sammelwerke nicht gesucht werden, während wieder andere zur Charakterisierung der demographischen und hygienischen Verhältnisse notwendigen Daten fehlen. Wenig umfangreiche Beiträge liegen über die Gemeinden Penzing (2 SS.), Oberdöbling (4 SS.), Wieliczka (5 SS.), Pilsen (6 SS.), Marburg (8 SS.) vor, welche gleichwohl noch ausreichend zu den vergleichenden Zusammenstellungen gewesen sind, die Dr. Mischler in der 41 SS. umfassenden textlichen Einleitung mit gewisser Gewandtheit übersichtlich bearbeitet hat. Er gibt nach einigen das Vorwort (von Inama) ergänzenden Mitteilungen über die Entstehung des Buchs eine allgemeine Charakteristik der betr. Städte und gruppiert dieselben in die wenigen grossen Städte mit je über 100 000 Einw. (exkl. Lemberg), die an Wien und Prag sich anschliessenden Vororte, eine Anzahl böhmischer Städte mit einer verhältnismässig starken Arbeiterbevölkerung und schliesslich jene Städte, welche als Landeshaupt- oder wohlhabendere Städte eine reichlichere Lebenshaltung den Bewohnern gewähren. Die Angaben über Stand und Bewegung der Bevölkerung erstrecken sich auf die Zivilbevölkerung. Von den in der allgemeinen Uebersicht für 1886 berücksichtigten 45 Städten ist für 35 die Bevölkerung pro 1886 berechnet, für 10 Städte ist die Bevölkerung von 1880 bezw. 1884/85 eingestellt. Eine zusammenfassende Betrachtung über die Bevölkerung auf grund der letzten Zählung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Beruf ist nicht versucht. Dagegen sind einzelne Abschnitte aus dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung kursorisch behandelt. Die Eheschliessungen sind nach Kalendermonaten, die Eheschliessenden nach

Alter, Familienstand, Konfession, Zuständigkeit und Gebürtigkeit für ein Jahr zusammengestellt und relative Zahlen berechnet. Die Lebend- und Totgeborenen i. J. 1886 sind nach Ehelichkeit und Geschlecht, die Mehrgeburten und legitimierten unehelichen Kinder in je einer Nachweisung enthalten. Die Prozentanteile der Geborenen nach Kalendermonaten sind in nicht weniger als 7 Tabellen berechnet. Die Geburtsziffer schwankte in den einzelnen Städten erheblich, zwischen 19 (Innsbruck) und 50 (Aussig) auf 1000 Einw. Unter 100 Geborenen befanden sich: Totgeborene in Karlsbad 7.45, in Czernowitz nur 1.51; Uneheliche in Klagenfurt (mit 2200 aktiven Militarpersonen) 73 (!), in Trient 4. Die Zahl der Sterbfalle ermangelt noch der erforderlichen Uebereinstimmung, da sie von verschiedenen Behörden nachgewiesen werden. Die Tabellen über Geschlecht, Familienstand, Gebürtigkeit etc. sowie die monatsweise Bewegung beruhen meist auf den Pfarrbüchern, diejenigen über Todesursachen, Alter, Ernährung, Wohnverhältnisse der Verstorbenen auf den Physikatsberichten. Die Totgeborenen werden von vielen Städten zu den Gestorbenen gezählt, von anderen nicht. Einzelne Angaben sind auch insofern unvergleichbar, als nicht gleichmässig von der Zivil- sondern von der Gesamtbevölkerung ausgegangen ist. Diese und andere von Mischler mit Recht hervorgehobenen Mängel bedurfen der Abstellung. Falls dies mit der Zeit gelingen sollte, woran wir bei fernerer Mitwirkung von Mitgliedern der Zentralkommission nicht zweifeln, würde die Herausgabe des Städtebuchs eine grosse Mission für die Kommunalstatistik Oesterreichs erfüllen. Abgesehen von den (seit vielen Jahren auch in den kirchlichen Jahresberichten der preussischen Diözesen berücksichtigten) Konfessionsänderungen, welchen bei der mangelnden Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Angaben eine zu grosse Bedeutung beigemessen worden ist, bleibt noch auf den Abschnitt des Buches, betr. die Wohnverhältnisse hinzuweisen, welcher in sozialstatistischer Beziehung die meiste Beachtung verdient. Es wurden hierzu (mit Ausnahme von Hernals) besondere Erhebungen nicht veranstaltet, sondern die bei den Steuerbehörden vorfindlichen Häuserbeschreibungen und Mietzinsfassionen pro 1886 exzerpiert. In den von der Redaktion des Stadtebuchs selbst veranlassten Tabellen sind fast ausschliesslich nur die Wohnungsgebäude angegeben, jene Gebäude also, welche der Mietzinssteuer unterliegen, die verschiedenen Arten öffentlicher bezw. steuerfreier Gebäude fehlen. Da die Häuserbeschreibungen mehr auf die bauliche Anlage des Hauses passen, so entsprechen verschiedene derselben entnommene Angaben nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Auch die Mietpreise, welche auf den Mietzinsfassionen beruhen, sind teilweise zu niedrig. Bei einer Fortsetzung der Tabellen dürfte sich die in den Städten des deutschen Reichs, wie auch in Wien, Prag und Budapest bewährte Erhebungs-Methode gelegentlich der Volkszählung mehr empfehlen.

In den betr., für 37 Gemeinden ausgefüllten Tabellen, welche die Zahl der selbstbewohnten (ausschliesslich vom Eigentümer bewohnten) und die vermieteten Häuser, die Häuser nach der Zahl der Stockwerke, die Wohnungen mit und ohne Küche, mit und ohne Gewerbetrieb, nach der Stockwerklage, nach der Zahl der Wohnräume und nach (7) Mietpreisstufen unterscheiden, — fehlt jegliche Gruppierung nach der Bevölkerung in den Wohnungen. Von den aus der konzentrierten Uebersicht gezogenen Schlüssen heben wir folgende hervor. Je geringer die Anzahl der selbstbewohnten Gebäude ist, desto grösser ist der Anteil der mehrere Stockwerke zählenden gegenüber den Parterre- und einstöckigen Häusern. Das Hauptgewicht der Häuser in den österreichischen Städten wird (infolge Berücksichtigung vieler kleineren und mittleren Städte) durch die einstöckigen gebildet, indem von 37 Städten 20 in diesen Gruppen relativ die meisten Häuser zählen. Aus dem verhältnismässig grossen Anteil der küchenlosen Wohnungen lässt sich nicht ohne weiteres ein ungünstiger Schluss auf die Wohnsituation der arbeitenden Klassen ziehen. Wenn wir auch in hygienischer Beziehung den Vorteil einer besonderen Küche nicht unterschätzen, so ist doch der Arbeiter in einer Wohnung, deren Zimmerofen mit Kocheinrichtung versehen ist, in der Lage viel Feuerung im Winter zu sparen. Der Anteil Wohnungen mit Gewerbebetrieb ist in einigen Städten befremdlich hoch, so in Reichenberg (73 %) und Klagenfurt (76 %), während er sich in der Hälfte der Städte zwischen 10—20 % hält. Aus der Verteilung der Wohnungen nach der Anzahl der Zimmer (ein-, zwei- dreizimmerige etc.) geht hervor, dass der grösste Teil der Bevölkerung in den österreichischen Arbeiter- und Vorstadten unter dem notwendigsten Standard lebt, bezw. wohnt. Den Anteil der Wohnungen, welche auf dem notwendigsten Standard stehen, ist fast durchwegs kleiner und nur selten ebenso stark wie derjenige der unter demselben befindlichen. Die grösste Masse der Arbeiter zahlt eine Mietsumme, mit welcher es nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen unmöglich ist, das Wohnbedürfnis so zu befriedigen, wie es für eine Familie notwendig wäre; etwa bis 65 % der Bevölkerung zahlen jährlich höchstens 100 fl. für eine Wohnung. Von den 25 in Betracht gezogenen Städten (excl. Innsbruck) schwankt der Anteil dieser niedrigsten Wohnungsklasse zwischen 79.6 % in Aussig und 13.7 % in Wien. Zu einer Kombination der Daten über Preise und über Zimmerzahl der Wohnungen behufs genauerer Reduktion der Mietpreise fehlen Angaben. Gleichwohl sind Mietpreise per Zimmer substituiert und Schlüsse gezogen worden, welche wohl im Allgemeinen zutreffen mögen, aber aus den angeführten Thatsachen nicht »unumstösslich« erhärtet werden. Es ist erklärlich, dass kleine Wohnungen relativ teurer sind als grosse, weil Abnutzung und Unterhaltungskosten bei dem notorisch häufigeren Wohnungswechsel der ersteren viel grösser sind, und der Hausbesitzer die mangelhafte

Zahlungsfähigkeit mancher kleinen Mieter in Rechnung ziehen muss. Zudem entfällt da, wo in der Miete die Entschädigung für Wasser, Treppenbeleuchtung, Abfuhr etc. enthalten ist auf die kleine Wohnung per Zimmer berechnet eine grössere Quote als in grossen Wohnungen. Aber noch ein anderer, in der Beschaffenheit der Zahlen selbst liegender, Grund erscheint wichtig genug, in den der Mietstatistik der Stadt Leipzig von 1880 entlehnten Resultaten »eine vollkommene und wohl definitive Bestatigung« des Satzes: »dass das Wohnbedürfnis am schwersten zu befriedigen ist, je kleiner die Wohnung«, bezw. dass »mit der Kleinheit der Wohnung der Preis relativ wächst«, nicht zu erblicken. Wir wiederholen die genannte Zahlenreihe (mit Weglassung der Pfennige) und fügen die bezüglichen Ergebnisse für Leipzig und Breslau nach der Erhebung von 1885 bei. Die einjährige Miete je eines heizbaren Zimmers beträgt:

in Wohnungen mit		in Leipzig			Breslau		
		1880	1885		1885		
		M.	M.		M.		
1 heizb. Zimmer	o [1]	181	127	188	133	140	
	m [1]		192		168		
2 » »	o	155	161		119	124	
	m				166		
3 » »	o	154	159		167	171	
	m				203		
4 » »		166	173		193		
5 » »		181	189		222		
6 » »		200	206		237		
7 » »		202	214		250		
8 etc. » »		218	250		244		

Wäre vorstehende Reduktion nach Zimmern überhaupt, anstatt nur nach heizbaren Zimmern vorgenommen, so würden die beiden ersten Kategorien andere, die Steigung des Preises mit der Grösse der Wohnung weniger unterbrechende Quotienten aufweisen, da die kleineren bezw. kleinsten Wohnungen eine verhältnismässig grössere Zahl unheizbarer Zimmer besitzen als die grossen, wie folgende Beispiele zeigen.

Von 100 Zimmern waren nicht heizbar

in Wohnungen mit	Berlin i. J. 1880	Breslau i. J. 1880
1 heizbaren Zimmer(n)	22.6	20.2
2 » »	9.0	8.3
3 » »	8.6	7.0
4 » »	8.4	6.9
5 » »	6.5	5.8

1) o = ohne nicht heizbare (S) Zimmern, m = mit nicht heizbarem (n) Zimmer (n).

in Wohnungen mit	Berlin i. J. 1880	Breslau i. J. 1880
6 heizbaren Zimmern	6.4	6.2
7 » »	5.6	5.7
8 » »	4.5	4.8
9 » »	4.8	4.8
10 » »	4.8	2.9

Schliesslich möchte für die Fortsetzung des Werkes noch folgendes der Erwagung wert erscheinen. Da die bisherigen Veröffentlichungen der einzelnen Städte, insbesondere die Verwaltungs- und Sanitätsberichte, die statistischen Jahr- und Handbücher seitens der grösseren Städte auch in Zukunft veröffentlicht werden, halten wir es für ratsam, die Einleitung derartig zu erweitern und systematisch zu vervollkommnen, dass die wesentlichsten Ergebnisse nicht nur der Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik, sondern auch der einzelnen Verwaltungszweige der Städte in absoluten und einigen wesentlichen relativen Zahlen synoptisch zusammengestellt und die Berichte der einzelnen Städte ferner nicht beigefügt werden. Die damit verbundene Mehrarbeit wird den äusseren Umfang und die Druckkosten des Werkes mindern, die Brauchbarkeit aber desto mehr erhöhen.

Breslau. M. NEEFE.

ARBEITERVERSICHERUNG UND SOZIAL-STATISTIK.

VON

Dr. GEORG VON MAYR,

KAISERL. UNTERSTAATSSEKRETÄR Z. D.

Knapp vor dem Zusammentritt des im Herbst 1887 in Wien abgehaltenen vierten demographischen Kongresses gab mir die Einladung des verehrten Präsidenten des genannten Kongresses, des k. k. Hofrates Herrn Dr. Th. v. Inama-Sternegg Anlass, in einem kürzeren Referat [1]) auf die sozialstatistische Bedeutung der allgemeinen obligatorischen Arbeiterversicherung hinzuweisen. Nach dem Namen, welchen das vorliegende Archiv trägt und nach den zur Einführung von dem Herrn Herausgeber demselben vorangeschickten Worten bedarf es wohl keiner besonderen Rechtfertigung, wenn ich nun hier den Versuch mache, an den hauptsächlichsten Ergebnissen der bis jetzt im Deutschen Reiche vorliegenden Statistik der Arbeiterversicherung in greifbarer Weise zu zeigen, was durch dieselbe für die Erweiterung unserer sozialstatistischen Kenntnisse geleistet wird und noch wird geleistet werden können. In dieser Erstreckung mag diese Darlegung für den Leser zugleich ein nicht unerwünschtes Gegengewicht zu dem im ersten Hefte des Archivs befindlichen Artikel des Herrn Professor Platter bilden; denn dieser Artikel steht mit dem Uebermass verkleinernden Misstrauens, welches er der Weiterführung der deutschen Sozialreform entgegenbringt, meines Erachtens doch sehr im Widerspruch mit der Bedeutung, welche

1) VI. internationaler Kongress für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. Heft Nr. XXIV. Arbeiten der demographischen Sektion (IV. demographischer Kongress) 3. Thema. Die Grundlagen für die Statistik der industriellen Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung der beim Hilfskassenwesen getroffenen Einrichtungen. Bericht erstattet von Dr. v. Mayr, Wien 1887. Verlag der Organisationskommission des Kongresses.

eine unbefangene wissenschaftliche Prüfung dem Gesamtwerke der deutschen Arbeiterversicherung zugestehen muss [1]). Heute, da die Kranken- und die Unfallversicherung in der Hauptsache zum Abschlusse gebracht sind, müssen wir — zumal wenn wir uns danach umsehen, was anderwärts in Jahrzehnten die freie Selbsthilfe auf den gleichen Gebieten geleistet oder nicht geleistet hat — anerkennen, dass in wenig Jahren die ganze deutsche Arbeiterwelt gegen die Not, welche ihr aus Krankheit und Unfällen erwachsen könnte, doch in ganz anderer Weise gesichert worden ist als die Arbeiterwelt irgend einer anderen Nation auf der Erde. Dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 folgte am 6. Juli 1884 das (industrielle) Unfallversicherungsgesetz, welches durch Gesetz vom 25. Mai 1885 auf die grossen Transportbetriebe des Binnenlandes, sowie die Betriebe des Heeres und der Marine, der Speicherei, Kellerei u. s. w. ausgedehnt wurde. Die Erstreckung der Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes erfolgte durch Gesetz vom 15. März 1886. Der 5. Mai 1886 brachte sodann das wichtige Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Eine besondere Regelung erfuhr sodann durch Gesetz vom 11. Juli 1887 die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, während ein Gesetz vom 13. Juli 1887 eingehende Bestimmungen über die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen traf.

Alle diese Gesetze haben eine Klarlegung sozialpolitisch bedeutsamer Zustände und Erscheinungen in grossem Umfange zur Folge; die künftige Durchführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung wird weitere Aufschlüsse ähnlicher Art bringen. Mit voller Klarheit lässt sich die sozialpolitische und insbesondere die sozialstatistische Ausbeute, welche der Vollzug der angeführten Gesetzgebung bietet, zunächst nur bei dem älteren Teile derselben feststellen, da die Art der zum Ge-

1) Es sei gestattet, im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Verfassers dieser Abhandlung zu betonen, dass die Redaktion des Archivs prinzipiell den Vertretern verschiedener Auffassungen in derselben Frage bereitwillig das Wort erteilt und auf dem Standpunkt steht, dass für die wissenschaftliche Arbeit nichts fruchtbarer sein kann als die Auseinandersetzung zwischen entgegengesetzten Ansichten. Einer in den Grenzen sachlicher Erörterung sich bewegenden Polemik soll darum ein berechtigter Spielraum gewährt werden. Die Red.

setzesvollzug und zur Rechenschaftsablage über denselben getroffenen Einrichtungen von wesentlichem Einflusse auf den Gewinn ist, welcher der Wissenschaft zufällt. Es wird deshalb Billigung finden, wenn ich die Untersuchung darüber, inwieweit die Versicherungsgesetzgebung eine Reaktion auf sozialstatistisch Bedeutsames zeigt, auf das Krankenversicherungsgesetz und das erste (industrielle) Unfallversicherungsgesetz (mit Einschluss des Ausdehnungsgesetzes von 1885) beschränke. Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung eröffnet überdies ein so grosses neues — wegen stärkeren Eingreifens der Landesgesetzgebung auch für sich mannigfacher gestaltetes — Forschungsgebiet, dass darüber seinerzeit eine gesonderte Betrachtung vom Standpunkt der Sozialstatistik durchaus nötig ist. Ein dauernd fliessender Quell sozialstatistischer Erkenntnis ist durch diese einzelnen Gesetze, welche die allgemeine obligatorische Arbeiterversicherung im Deutschen Reich begründet haben, erschlossen. In welchem Umfange dies bezüglich jener Gesetze der Fall ist, welche auf dem Gebiete der Krankenversicherung und der Unfallversicherung schon seit einiger Zeit in Geltung sind, soll im nachstehenden erörtert und dabei zugleich einiges von den bereits vorliegenden statistischen Ergebnissen dargelegt werden.

1. Krankenversicherung.

Die erste Folge der zwangsweisen staatlich überwachten Krankenversicherung der Arbeiter ist die sichere Konstatierung einer jeden diesem Versicherungszweig dienenden Kasse. Die Krankenversicherung ist aus praktischen Gründen nicht in der Weise einheitlich berufsgenossenschaftlich organisiert wie die Unfallversicherung. Es konkurriert eine Mehrheit von Kassen, indem nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 die Gemeinde-Krankenversicherung für alle versicherungspflichtigen Personen eintritt, welche nicht einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik)-Krankenkasse, einer Bau-Krankenkasse, einer Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (sofern diese in ihren Leistungen mindestens der Gemeinde-Krankenversicherung gleich kommt) angehören. Einer dieser Kassenarten muss jeder versicherungspflichtige Arbeiter angehören; welcher er thatsächlich beitritt, hängt teils von seiner Wahl, teils aber auch davon ab, in welcher Richtung die Organisation

der Kassen seitens der Staats- und Gemeindebehörden vorzugsweise gefördert ist.

Die amtliche Statistik für 1885 [1]) und 1886 [2]) ergibt über die Zahl und Art der Kassen Nachstehendes:

	Kassen am Schluss des Jahres	
	1885	1886
Gemeindekrankenversicherung	7024	7170
Ortskrankenkassen	3693	3738
Betriebskrankenkassen	5473	5615
Baukrankenkassen	83	105
Innungskrankenkassen	224	288
Eingeschriebene Hilfskassen	1805	1843
Landesrechtliche Hilfskassen	474	479
Zusammen	18776	19238

Wie verschiedenartig die Organisation in den einzelnen deutschen Staaten sich gestaltet hat, mögen folgende Beispiele zeigen:

	Zahl der Kassen am Schluss des Jahres 1886			
	Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg.
Gemeindekrankenversicherung	1528	3821	586	10
Ortskrankenkassen	2793	17	382	137
Betriebskrankenkassen	3157	360	767	215
Baukrankenkassen	64	5	14	5
Innungskrankenkassen	157	—	40	1
Eingeschriebene Hilfskassen	773	33	320	86
Landesrechtliche Hilfskassen	57	35	79	2
Zusammen	8529	4271	2188	456

In Bayern, wo die gemeindliche Fürsorge für erkrankte Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und Dienstboten seit lange gut organisiert war, hat sich auch die moderne Krankenversicherung, abgesehen von den Spezialkassen des Grossbetriebes (Betriebskrankenkassen), fast ausschliesslich in der Richtung der Gemeindekrankenversicherung, welche reichsgesetzlich nur als aushilfsweise eintretend gedacht war, entwickelt. Im benachbarten Württemberg war der Entwickelungsgang der Kassenbildung ein ganz anderer. Sozialpolitisch ist, abgesehen von der Frage wie weit die Hilfskassen fortzubestehen vermögen, die vorbezeichnete Gliederung

1) Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom kais. statist. Amt. Neue Folge. Band 24. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1885. Berlin 1887.

2) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrgang 1888. Januarheft.

der Kassenarten von geringerem Interesse. Wie sich bei Erörterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen zeigen wird, sind in der Gemeindekrankenversicherung Personen der verschiedensten Berufe zusammengedrängt; Gleiches gilt von den Hilfskassen. In den Ortskrankenkassen hätten allerdings nach dem Grundgedanken der Einrichtung Personen gleicher oder verwandter Berufszweige vereinigt werden sollen. Diese Regel ist aber, wie das statistische Amt bei Veröffentlichung der Krankenversicherungsstatistik für 1885 hervorhebt, schon durch das Gesetz selbst und, vielleicht mehr als vorauszusehen war, durch die Praxis durchbrochen worden. Abgesehen von den Innungskrankenkassen bleiben hienach in der Hauptsache nur die Betriebskrankenkassen als solche übrig, bei welchen in je einer Kasse in der Regel thatsächlich nur Arbeiter gleicher oder doch verwandter Berufsthätigkeit sich finden.

Diese Kassen machen nach ihrer Zahl und der Gesamtsumme ihrer Mitglieder nicht ganz ein Drittel aller Krankenversicherungskassen aus. Das Fortbestehen vorhandener gemeinschaftlicher Fabrikkrankenkassen mehrerer Unternehmer, die auch verschiedenen Berufszweigen angehören können, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber für die Zukunft ist die Gründung solcher gemeinsamen Kassen verwehrt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen handelt es sich hienach bei diesen Kassen des Grossbetriebes in der That um Spezialkassen eines einzelnen Produktionszweiges.

Sozialpolitisch wäre es nun sehr wichtig alle Krankenkassen, welche ein berufseinheitliches Personal umfassen für sich und zwar in der Untergliederung nach Berufszweigen betrachten zu können. Eine erste Frage der Reform der Krankenversicherungsstatistik wird es deshalb sein, ob es nicht geboten ist, dass bei dem statistischen Amt die einzelnen von jeder Kasse ja schon jetzt eingehenden Nachweisungen nicht nur nach den offiziellen Kategorien des Krankenversicherungsgesetzes sondern nach dem hier angegebenen Gesichtspunkte gruppiert werden. Die Nachweise für jene Kassen, welche wegen Zugehörigkeit der Versicherten zu verschiedenartigen Berufszweigen, einer bestimmten Berufsgruppe nicht zugeteilt werden könnten, wären bei dieser Sonderbetrachtung ausser Berücksichtigung zu lassen. Immerhin könnte für eine ansehnliche Zahl von Arbeitern in dieser Art am einfachsten eine Untersuchung der Erkrankungsgefahr nach dem Beruf ermöglicht werden. Allerdings bedürfte dazu die von der

Kasse aufzustellende Jahresnachweisung einen Vermerk darüber, ob Berufseinheitlichkeit oder Berufsmannigfaltigkeit der Versicherten vorliegt und hiezu im ersten Falle die Bezeichnung des einschlägigen Berufszweiges — eine sehr einfache Ergänzung, welche bei der ohnedies schon vorgeschriebenen Bezeichnung der »Art« der Krankenkasse sehr leicht ihre Stelle finden könnte. Ich brauche in diesen Blättern den Wert einer solchen Gruppierung der Nachweisungen nicht näher zu begründen; ich möchte aber doch namentlich auf die Bedeutung hinweisen, welche eine solche Gruppierung im Zusammenhalt mit der berufsgenossenschaftlichen Gruppierung der Unfallstatistik erhält. Sollen wir uns auf die Dauer damit begnügen die Unfallgefahr nach Berufsgruppen zu kennen, von der Erkrankungsgefahr nach Berufsgruppen aber gar nichts zu wissen?

Der Vollständigkeit wegen muss ich zu den oben mitgeteilten Zahlen über die Vertretung der verschiedenen Kassenarten noch bemerken, dass die Knappschaftskassen dabei nicht angegeben sind, obwohl auf deren Mitglieder, wie aus der mitgeteilten gesetzlichen Bestimmung sich ergibt, der Versicherungszwang sich gleichfalls erstreckt. In der Reichsstatistik der Krankenversicherung sind diese Kassen wegen der für sie getroffenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 74 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht berücksichtigt. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen bleiben im Allgemeinen unberührt; nur mussten die statutenmässigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichten, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden. Sonst ist eine Aenderung an der landesrechtlich geordneten Einrichtung der Knappschaftskassen durch das Krankenversicherungsgesetz nicht vorgenommen; dieselben umfassen daher nach wie vor die verschiedenen Arten der Versicherung — Kranken-, Sterbe-, Pensions-Invalidenkassen — zugleich. Auf Grund dieser Sonderstellung sind die Knappschaftskassen in die allgemeine Statistik der Krankenkassen nicht einbezogen. Das statistische Amt veranschlagt die Mitglieder der Knappschaftskassen für 1885 auf »mindestens 371745« (Preussen 66 Vereine 331609 Mitglieder, Bayern 40 Vereine 5653 Mitglieder, Sachsen 86 Knappschafts-

(Kranken-)Kassen 30676 Mitglieder, Württemberg 5 Vereine 2188 Mitglieder, Hessen 18 Vereine, 1619 Mitglieder).

Der Kreis der versicherten Personen ist insofern kein fest umschriebener, als ausser den gesetzlich Versicherten unter den Mitgliedern der Krankenkassen sich auch noch solche befinden, welche erst durch statutarische Bestimmung (§ 2) versicherungspflichtig geworden sind, sowie freiwillig Beigetretene, für welche ein Versicherungszwang überhaupt nicht bestand.

Das Gesetz vom 15. Juni 1883 § 1 ordnet die Zwangsversicherung an für Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. In Bergwerken (grösstenteils zu den Knappschaftskassen gehörig), Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrts-Betriebe, auf Werften und bei Bauten;

2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliesslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine besteht, mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, soferne nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

Durch statutarische Bestimmung § 2 (welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf) einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann die Zwangsversicherung erstreckt werden:

1. auf die Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

2. auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;

3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden;

4. auf Personen, welche von Gewerbtreibenden ausserhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden;

5. auf selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).

6. auf die in der Land- und Forstwissenschaft beschäftigten Arbeiter.

Weiter ist dann bestimmt, dass Personen der vorbezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen sowie Dienstboten berechtigt sind der Gemeindekrankenversicherung beizutreten; ebenso wurde das Recht des freiwilligen Beitritts derselben zur Versicherung auch bei Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen festgestellt.

Das Gesetz vom 15. Juni 1883, welchem vorstehende Bestimmungen entnommen sind, trat mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft. Durch das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 ist die Versicherungs-Organisation erstreckt worden auf:

1. den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen;

2. den Baggereibetrieb;

3. den gewerbsmassigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens;

4. den gewerbsmässigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;

5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Dieses Gesetz ist zu 1 am 1. Oktober 1885, zu 2 bis 5 am 1. Juli 1886 in Kraft getreten.

Das Gesetz über die (allgemeine obligatorische) Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschaftigten Personen kommt hier — wie bereits oben erwähnt — nicht weiter in Betracht; es tritt erst im Laufe des gegenwärtigen Jahres — und zwar in den einzelnen Staaten nicht gleichzeitig — in Kraft, und berührt die Statistik von 1885 und 1886 gar nicht.

Diese Krankenversicherungsstatistik für 1885 und 1886 ergibt folgende Hauptzahlen über die Gesamtzahl der Versicherten mit Unterscheidung der Kassenarten (unter Ausschl. der Knappschaftskassen):

	Zahl der Versicherten am Jahresschluss	
	1885	1886
Gemeindekrankenversicherung	586 584	629 069
Ortskrankenkassen	1 534 288	1 701 305
Betriebskrankenkassen	1 261 200	1 314 216
Baukrankenkassen	12 115	12 897
Innungskrankenkassen	24 879	32 013
Eingeschriebene Hilfskassen	730 722	731 943
Landesrechtliche Hilfskassen	143 785	148 644
Zusammen	4294173	4570 087

Rechnet man hiezu die runde Mindestzahl von 370 000 in Knappschaftskassen Versicherten, so findet man auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes am Schluss des Jahres 1886 im deutschen Reich 4 940 000 Personen versichert. Nimmt man die Bevölkerung des Deutschen Reiches zu Ende 1886 mit 47 350 000 Seelen an, so machen die in die allgemeine Krankenversicherung Einbezogenen mehr als 10 % der gesamten Bevölkerung aus. Erwägt man weiter, dass allein die Kinder bis zu 10 Jahren ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachen, so findet man, dass die Versicherten von der über 10 Jahre alten Bevölkerung reichlich 13 ½ % betragen.

Zwei Gedanken drängen sich angesichts dieser Zahlen auf: erstens, wie umfassend sich die heilsame Wirkung des Krankenversicherungsgesetzes in kurzer Frist gestaltet hat, zweitens, wie bedeutend das Menschenmaterial ist, auf welches Dank der obligatorischen Versicherung gleichartig gestaltete sozialstatistische Studien gegründet werden können. Dass schon vor der inzwischen erfolgten Erstreckung der obligatorischen Versicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht weniger als nahezu 5 Millionen (augenblicklich ist diese Zahl jedenfalls schon überschritten) Arbeiter, vorzugsweise aus dem Gebiete der Industrie, das Bewusstsein in sich tragen, im Falle der Erkrankung der sicheren auf Rechtsanspruch sich gründenden Beihilfe der Organe der öffentlich rechtlichen Versicherung entgegensehen zu dürfen, und keinen beängstigenden Zweifel über Leistungsfähigkeit einer Hilfskasse oder — was noch schlimmer war — keine Furcht vor der entehrenden Hilfe der allgemeinen Armenpflege im Herzen tragen zu müssen, — das ist ein Erfolg der deutschen Sozialgesetzgebung, dem gegenüber einzelne kleine Unzuträglichkeiten, die beim Einleben in solch neue Sphären sich naturgemäss er-

geben, in den Hintergrund treten müssen, so sehr auch grundsätzliche Gegner des Werks bemüht sein mögen, von solchen untergeordneten Einzelheiten aus die Verkleinerung desselben zu versuchen.

Wünschenswert wäre es gewesen, im Anschluss an die oben mitgeteilten Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherten nach den drei Kategorien: gesetzlich, statutarisch, freiwillig Versicherte zu unterscheiden. In dem ursprünglichen für 1885 benützten Erhebungsformular ist auch diese Unterscheidung enthalten. Das kaiserl. statistische Amt bemerkt aber, dass die damit beabsichtigte Unterscheidung nur sehr unvollkommen erreicht worden sei. Das, wie gesagt, unzuverlässige Ergebnis für 1885 war: 3675838 gesetzlich, 287540 statutarisch, 330795 freiwillig Versicherte. In dem vom Bundesrat am 23. Juni 1887 genehmigten neuen Formular ist diese ganze Unterscheidung weggelassen. Dagegen ist nach anderer Richtung eine für die sozialstatistischen Betrachtungen recht wichtige Erweiterung der Nachweise über die Mitgliederzahl beschlossen worden, welche zuerst für das Jahr 1888 zu liefern sein wird. Bisher weist jede Kasse nur nach die Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder, die Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder a) im Ganzen, b) die Zahl der Gestorbenen insbesondere, die Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres. Hieraus war die für die meisten Berechnungen erforderliche mittlere Mitgliederzahl des Jahres in befriedigender Weise nicht zu ermitteln. Künftig wird die Mitgliederzahl am Jahresanfange (1. Jan.), am 1. jedes weiteren Kalendermonats und am 1. Januar des folgenden Jahres, ausserdem die Zahl der Sterbefälle nachgewiesen werden. Inzwischen muss man sich mit der Aushilfe begnügen, welche das statistische Amt in der Berechnung gefunden hat, welche sich auf die Angaben über die Beiträge, die Krankheitstage, das Krankengeld und die Verpflegungskosten und über das Verhältnis der Beiträge zum Lohne stützt. Es wurde dabei in folgender Weise vorgegangen: Aus den im Laufe des Jahres eingezahlten Beiträgen war mit Hilfe der Angabe über das Prozentverhältnis der Beiträge zum Lohne das Lohneinkommen aller Mitglieder für die Zeit ihrer Mitgliedschaft während des Jahres zu berechnen; dann konnte man mit Hilfe der Faktoren Krankengeld und Krankheitstage das durchschnittliche Jahres-Lohneinkommen eines Mitglieds ermitteln, und so aus der Teilung

des erstgewonnenen Betrages durch den letztbezeichneten die durchschnittliche Mitgliederzahl während des Jahres herstellen.

An Personalangaben über die Mitglieder enthält die bisherige und auch die vom Bundesrat neugeregelte Statistik lediglich die Unterscheidung des Geschlechts. Die Ergebnisse dieser Unterscheidung sind für 1885 folgende:

	Mitglieder		Auf 100 männliche
	männliche	weibliche	kommen weibliche
Gemeindekrankenversicherung	462051	124533	27.0
Ortskrankenkassen	1260312	274576	21.8
Betriebskrankenkassen	980853	280347	28.6
Baukrankenkassen	11978	137	1.1
Innungskrankenkassen	24277	602	2.5
Eingeschriebene Hilfskassen	661057	69665	10.5
Landesrechtliche Hilfskassen	114747	29038	25.3
Zusammen	3515475	778898	22.2

Nur das Geschlecht der Kassenmitglieder statistisch festzuhalten ist recht wenig. Das statistische Amt lässt dies selbst durchfühlen, indem es die bezüglichen Mitteilungen mit dem Satze einleitet, von den die Leistungsfähigkeit bedingenden persönlichen Eigenschaften der Mitglieder, soweit sie statistisch erfassbar seien, Beruf, Alter und Geschlecht, sei in der Statistik (von 1885) das letztere berücksichtigt. Auch für die Zukunft ist nach den neuen Vorschriften zunächst nichts weiter zu erwarten; doch enthalten diese in der Schaffung der Grundlage, welche später einmal die Erweiterung der Personalangaben möglich machen wird, einen wichtigen Schritt. Das Gesetz selbst regelt zwar die Anmeldepflicht, enthält aber keine einheitliche Bestimmung darüber, dass und wie ein Mitgliederverzeichnis — welches für den Sozialstatistiker selbstverständlich ein wichtiges Urmaterial ist — zu führen sei. Durch Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1887 sind nunmehr Vorschriften über Art und Form der Rechnungsführung der Orts- Betriebs- Bau- und der Innungs-Krankenkassen festgestellt und die Bundesregierungen ersucht worden, dafür zu sorgen 1) dass von den höheren Verwaltungsbehörden diese Vorschriften erlassen und mit dem ersten Januar 1888 in Kraft gesetzt werden 2) dass für die Rechnungsführung der Gemeindekrankenversicherung von demselben Zeitpunkt ab gleiche Vorschriften in Kraft gesetzt werden. Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über das Mitgliederverzeichnis. Die Mitglieder sind getrennt nach männ-

lichen und weiblichen in dasselbe einzutragen und es muss für jedes Mitglied ergeben: 1) den Tag des Eintritts, 2) den Tag des Ausscheidens, 3) ob das Ausscheiden durch den Tod des Mitglieds erfolgt ist. Von Alter und Beruf ist dabei nicht die Rede. Es ist wohl auch nicht zu erwarten, dass diese gewiss wohl überlegte Formulierung des einfachen Inhalts des Mitgliederverzeichnisses sehr bald wird geändert werden. Auch die gegenwärtige Zeit, in welcher die allgemeine Krankenversicherung sich erst noch einleben muss und in welcher neue Erweiterung dieser Einrichtung bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter im Gange ist, erscheint recht ungeeignet zu neuen weitgehenden Anforderungen in bezug auf Sammlung und Verarbeitung statistischen Materials. Dass die Berücksichtigung von Alter, Civilstand und Beruf ein Postulat der Zukunft seitens der Wissenschaft der Sozialstatistik bilden muss, ist klar. Die praktischen Schwierigkeiten aber halte ich für den Augenblick für sehr gross, minder schliesslich in betreff der Sammlung des Urmateriales in den Mitgliederverzeichnissen als hinsichtlich der daran zu reihenden Ausbeutung. Die ganze Statistik der Krankenversicherung ist, zur Zeit wenigstens, dezentralisiert eingerichtet, d. h. jede Kasse schickt eine abschliessende Nachweisung ein, welche Ausbeutung des statistischen Urmaterials, im vorliegenden Fall des Mitgliederverzeichnisses, bei der Kasse selbst voraussetzt. Die Ausbeutung nach dem Geschlecht ist höchst einfach, die nach Zivilstand wäre schon etwas, die nach dem Alter bedeutend umständlicher. Was den Beruf anlangt, so wäre die Sache bei berufseinheitlichen Kassen sehr leicht, bei Kassen mit sehr gemischten Berufen sehr schwer. Auch vom Standpunkt der statistischen Technik wäre gegen die dezentralisierte Ausbeutung Vieles vorzubringen, namentlich wenn Berufsgruppierungen in Frage kommen. Man müsste deshalb einen Schritt weiter gehen und den Kassen zumuten, dass sie für jedes Mitglied Zählkarten, die allerdings sehr einfach eingerichtet werden könnten, ausfüllen und diese behufs zentralisierter Bearbeitung an das statistische Amt einsenden. Eine solche oder eine ähnliche Einrichtung ist in absehbarer Zeit überhaupt nicht durchzusetzen. Ich möchte deshalb, damit doch nicht gar zu lange die Sammlung wichtigen Materiales gänzlich vernachlässigt wird, einen Vermittlungsvorschlag machen. Lassen wir die Berufsangabe, deren statistische Verwertung immer umständlich ist, fallen, und begnügen wir uns mit dem oben von mir bereits vorgeschla-

genen einstweiligen Auskunftsmittel gesonderter Behandlung der berufseinheitlichen Kassen und Gruppierung derselben nach Berufszweigen. Lassen wir ebenso die Unterscheidung nach dem Zivilstand, welche ohnedies bezüglich der genauen Verfolgung der darin eingetretenen Aenderungen Schwierigkeiten bietet, bei Seite. Treten wir aber dafür um so entschiedener für die Berücksichtigung des Alters in der Art ein, dass das Kalenderjahr der Geburt in die Anmeldungen und das Mitgliederverzeichnis aufgenommen wird. Dafür können wir den Praktikern gegenüber meines Erachtens mit Recht geltend machen, dass die Altersangabe schon deshalb geboten ist, weil sie bei Gleichnamigkeit ein sehr zweckmässiges Unterscheidungsmerkmal bietet und überhaupt zur Bestimmung der Identität von Wichtigkeit ist. Wie es dann mit der Ausbeutung dieser in den Mitgliederverzeichnissen enthaltenen Altersangaben zu halten ist, bleibt vielleicht besser späterer Ueberlegung vorbehalten. Es können ganz gut mehrere Jahre zusammen bearbeitet werden; es sind dann weniger Zählkarten auszufüllen, als wenn solche jedes Jahr einzusenden sind, und die Dauer der Kassenzugehörigkeit ist in befriedigender Weise aus dem Vermerk des Mitgliederverzeichnisses über den Tag des Ein- und Austritts zu entnehmen, welcher auch auf der Zählkarte vorzutragen ist. Sozialstatistisch wie hygienisch wäre mit dieser bescheidenen Erweiterung des Mitgliederverzeichnisses — die auch auf die Hilfskassen zu erstrecken wäre — viel angebahnt.

Selbstverständlich wäre, um dies gleich vorweg zu nehmen, dieselbe Angabe des Kalenderjahres der Geburt in das von den Kassen zu führende Krankenbuch aufzunehmen, da die Personalangaben für die Erkrankten mindestens dieselben wie in dem Mitgliederverzeichnisse sein müssen. Dass ausserdem die Angabe der Krankheitsform sehr wünschenswert ist, liegt auf der Hand; doch rate ich auch davon aus praktischen Gründen vorerst noch abzusehen. Zur besonderen Vorsicht bei allen diesen Vorschlägen mahnt der Umstand, dass bei den meisten Kassen ein sehr bedeutender Mitgliederwechsel stattfindet, so dass die Grösse der durch Schreiberei entstehenden Mühewaltung nicht nach der Durchschnittszahl der Mitglieder sondern viel höher veranschlagt werden muss. Nach der Statistik von 1885 findet der Umfang des Mitgliederwechsels darin seinen Ausdruck, dass auf einen Durchschnittsbestand von 100 Mitgliedern im Laufe des Jahres bei den

Kassen, welche während des ganzen Jahres in Thatigkeit waren

	eintraten	austraten
bei der Gemeindekrankenversicherung	145	137
» den Ortskrankenkassen	117	101
» den Betriebskrankenkassen	47	47
» den Baukrankenkassen	371	393
» den Innungskrankenkassen	161	162
» den eingeschriebenen Hilfskassen	35	30
» den landesrechtlichen Hilfskassen	20	15
Im Ganzen	84	76

Was die Durchschnittsgrösse der Kassen betrifft, so ergibt sich im Gesamtdurchschnitt für das Reich, dass am grössten die Ortskrankenkassen mit 416 Mitgliedern sind; diesen stehen die eingeschriebenen Hilfskassen mit 405 Mitgliedern nahe; dann folgen die landesrechtlichen Hilfskassen mit 303 und die Betriebskrankenkassen mit 230 Mitgliedern; die Baukrankenkassen haben 146, die Innungskrankenkassen 111 Mitglieder im Durchschnitt, für die Gemeindekrankenversicherung ergeben sich 84.

Um die richtige Erfassung der Erkrankungen und ihrer Dauer zu sichern, ist für die Zukunft das oben bereits erwähnte Krankenbuch zu führen. In demselben ist eine Angabe weggelassen, welche bisher gefordert, und für welche auch ein guter innerer Grund anzuführen war, nämlich der Sondernachweis über die Erkrankungsfälle und Krankheitstage, welche als Folge von Betriebsunfällen sich darstellen. Das statistische Amt bemerkte schon bei der Bearbeitung der Statistik von 1885, die Eintragungen in die bezüglichen Spalten böten zwar äusserlich zu Beanstandungen keinen Anlass, es sei jedoch fraglich, ob hier wirklich nur diejenigen Erkrankungen und Krankheitsfälle gezählt seien, welche der Unfallversicherung unterliegende Mitglieder betrafen und die Folge von Unfällen waren, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereigneten, weil die Krankenkassen erst dann genötigt waren, bezügliche Ermittlungen anzustellen, wenn Abrechnungen mit Unfall-Berufsgenossenschaften in Frage kamen.

Nach der bisherigen Einrichtung der Statistik kann die Erkrankungshäufigkeit nicht einmal nach dem Geschlecht unterschieden werden, weil bisher die mittlere Mitgliederzahl nur summarisch berechnet werden konnte. Für die Kassen, welche während des ganzen Jahres 1885 in Thätigkeit waren, ergibt sich für das Reich

und im Einzelnen für Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen folgende Erkrankungshäufigkeit auf 100 Mitglieder:

Kassenarten	Reich	Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	El.-Lothringen
Gemeindekrankenversich.	37.9	26.9	56.6	30.4	44.6	40.5	—
Ortskrankenkassen	40.1	41.1	36.0	31.1	56.5	37.2	34.0
Betriebskrankenkassen	52.4	53.6	56.6	51.6	59.2	44.8	45.8
Baukrankenkassen	56.2	57.8	—	30.7	65.0	54.0	—
Innungskrankenkassen	60.6	49.1	—	44.9	—	—	—
Eingeschrieb. Hilfskassen	39.5	37.4	56.8	33.1	34.0	36.3	25.8
Landesrechtl. Hilfskassen	29.9	21.9	37.9	28.7	28.6	31.2	29.7
Im Ganzen	43.2	43.6	54.8	36.6	51.3	41.3	40.9

Dass diese grossen Durchschnittszahlen schon deshalb, weil sie auf das Alter keine Rücksicht nehmen, nicht als Ausdruck für die grössere oder geringere Widerstandskraft der Arbeiterbevölkerung gegen Krankheiten angesehen werden können, liegt auf der Hand. Doch regen sie immerhin zu weiteren Forschungen in dieser Richtung an; nur bedarf es dazu eines weiteren Eingehens in das geographische Detail als es hier möglich ist und der vorgängigen Fortsetzung der Erhebungen für mehrere Jahre. Besonders auffällige Ergebnisse einzelner Landesteile werden dabei noch eine besondere Erkundigung an Ort und Stelle nötig machen. Was an obigen Hauptzahlen etwa besonders zum Nachdenken auffordert, ist die überall hervortretende grosse Erkrankungshäufigkeit bei den Betriebskrankenkassen, den eigentlichen Vertretern der Krankenversicherung der Grossindustrie, sodann weiter die im Ganzen auffällig hohe Erkrankungshäufigkeit in Süddeutschland. Dass auch das Mass des im Krankheitsfall zu Erwartenden wohl nicht ohne Einfluss auf die Erkrankungshäufigkeit ist, darf vielleicht aus den Zahlenangaben für die Gemeindekrankenversicherung, zumal für jene Länder, in denen sie thatsächlich nur subsidiär Platz greift, herausgelesen werden. Doch bin ich weit entfernt, auf das Ergebnis eines und am wenigsten des ersten Jahres dieser Statistik bestimmte Schlussfolgerungen gründen zu wollen; es kommt mir nur darauf an, ungefähr anzudeuten, welche weite Aussicht für neue sozialstatistische Forschung sich auch hier eröffnet.

Zur Ergänzung der Nachweise über die Häufigkeit der Erkrankungen mögen, und zwar in derselben Gruppierung die Angaben

über die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles nach der Statistik von 1885 dienen:

Kassenarten	Durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles in Tagen						
	Reich	Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	El.-Lothringen
Gemeindekrankenversich.	12.3	13.4	11.3	11.9	9.6	12.9	—
Ortskrankenkassen	14.2	14.1	18.2	17.5	11.7	15.6	15.5
Betriebskrankenkassen	12.6	12.3	12.5	12.1	10.4	13.5	14.6
Baukrankenkassen	14.7	14.6	—	7.9	19.8	16.0	—
Innungskrankenkassen	8.8	10.6	—	12.1	—	—	—
Eingeschrieb. Hilfskassen	17.6	18.7	16.1	18.8	16.6	17.5	20.4
Landesrechtl. Hilfskassen	23.6	28.8	22.2	24.2	16.6	22.4	20.3
Im Ganzen	14.1	13.7	12.4	15.4	12.2	14.2	15.6

Im grossen Durchschnitt dauert hienach ein Krankheitsfall 14 Tage und die Abweichungen, welche die Durchschnitte für die einzelnen grösseren Staaten zeigen, sind nicht bedeutend. Beachtenswert ist, dass für Bayern und Württemberg, wo die Erkrankungshäufigkeit grösser ist, die Krankheitsdauer um zwei Tage geringer erscheint, was gleichfalls dafür spricht, dass dort häufiger auch in leichteren Fällen die Krankenkassen in Anspruch genommen werden. Für hygienische Betrachtungen sind übrigens die vorstehenden Zahlen nicht ohne Weiteres verwendbar; einerseits sind sie zu hoch, andererseits sind sie zu niedrig. Nach den für die Aufstellung der Nachweisungen massgebenden Vorschriften sind nämlich als Erkrankungsfälle und Krankentage nur diejenigen zu zählen, für welche die Kasse Aufwendungen gemacht hat an: Krankengeld, Verpflegungskosten an Krankenanstalten, Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung. Die Tage, für welche nur ärztliche Behandlung und Arzneiverabreichung eintritt, sowie überhaupt die Fälle, in welchen es dabei sein Bewenden hat, kommen nicht in Betracht. Es scheiden deshalb die leichten Erkrankungsfälle, die nicht mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, ganz aus, und ist demgemäss die Durchschnittsdauer der verbleibenden (schweren) Erkrankungen etwas grösser als sie bei Berücksichtigung aller hygienisch als solcher sich darstellenden Erkrankungen wäre. Da aber schliesslich die ökonomische Bedeutung einer Erkrankung sichtbar erst mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit hervortritt und allzu subtile Unterscheidungen hier nicht durchführbar sind, kann man mit der Statistik der so etwas enger umschriebenen Erkrankungen

wohl zufrieden sein. Aber berücksichtigen muss man dabei noch, dass nach den Bestimmungen über die Aufstellung der Nachweise auch bei diesen Erkrankungen die Tage, welche innerhalb der Karenzzeit liegen, unberücksichtigt bleiben. Für die Gemeindekrankenversicherung ist bestimmt, dass das Krankengeld erst vom dritten Tage an gezahlt wird; die übrigen Kassen haben dasselbe mindestens von diesem Tage an zu zahlen, sie werden aber thatsächlich vielfach keine oder eine kürzere Karenzzeit haben. Bei der Gemeindekrankenversicherung sind hienach, wenn der Erkrankungstag selbst nicht gerechnet wird, zwei volle Tage zuzusetzen. Wie es bei den übrigen Kassen gehalten werden muss, lässt sich ohne Sondererhebung der statutenmässigen Bestimmungen nicht sagen; diese Erhebung kann übrigens ohne Belästigung mit der Jahresnachweisung (die nur eine kurze Notiz über die Karenzzeit zu enthalten braucht) verbunden werden. Etwas schlimmer steht es zur Bereinigung der Erkrankungsstatistik mit der richtigen Feststellung und Festhaltung des Endpunkts der Erkrankungsdauer. Zunächst kommt das Uebergreifen der Krankheitsdauer in das folgende Kalenderjahr in Frage. Richtig wäre, die Krankheitsdauer ausschliesslich der in einem Kalenderjahr angefallenen Erkrankungen, diese aber auch in ihrer Erstreckung auf das folgende Kalenderjahr zu erfassen. Das ist aber praktisch nicht zu erreichen, man muss sich also mit der Kompensation begnügen, welche in der Mitzählung der Krankheitstage vorjähriger Erkrankungsfälle gegenüber der Weglassung nächstjähriger Krankheitstage diesjähriger Erkrankungsfälle eintritt. Es leuchtet ein, dass im allgemeinen im Stadium der Entwickelung und Erweiterung der Versicherung, ganz besonders aber in den Anfangsnachweisungen die Krankheitsdauer kürzer erscheint als sie wirklich ist, weil weniger Krankheitstage aus dem Vorjahr übernommen als auf das Nachjahr abgesetzt werden.

Schlimmer steht es mit der weiteren statistischen Verkürzung der Krankheitsdauer, welche darin ihren Grund hat, dass zahlreiche Kassen nur für das gesetzliche Minimum von 13 Wochen Unterstützung gewähren, in welchem Falle die späteren Krankheitstage für die Statistik offiziell keine solchen sind. Im Jahre 1885 haben von den 18942 Kassen, welche im Laufe des Jahres überhaupt in Thätigkeit waren, 15249, darunter die 7125 Kassen der Gemeindekrankenversicherung nur für 13 Wochen Unterstützung gewährt, weitere 2476 Kassen über 13 bis 26 Wochen,

1049 Kassen über 26 bis 52, und endlich 168 Kassen über 52 Wochen. Man könnte nun daran denken, sich durch eine Sonderbehandlung der hier erwähnten Kassengruppen zu helfen, allein es bleibt immer noch der weitere Uebelstand, dass bei den durch Unfällen verursachten langwierigen Krankheiten die Berufsgenossenschaften befugt aber nicht verpflichtet sind, der Krankenkasse gegen Erstattung die Fürsorge für den Verletzten auch nach der 13. Woche zu überlassen. Thun sie dies, so zählen die Krankentage nach der 13. Woche, andernfalls nicht. Unter diesen verwickelten Umständen wird man sich wohl vorläufig mit dem wissenschaftlichen Vorbehalt begnügen müssen, dass die statistisch nachgewiesene Krankheitsdauer der Fälle, welche Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, zu klein erscheint. Späterhin, wenn für die Krankenkassen einmal eine ruhigere Zeit kommt und Zählkarten mit Angabe der Krankheit bezw. Verletzungsart ausgefüllt und einer zentralen statistischen Bearbeitung unterzogen werden können, wird auch die Erkrankungshäufigkeit und Erkrankungsdauer in vollkommen befriedigender Weise dargestellt werden können. Inzwischen möchte es sich empfehlen, wenigstens die Altersstatistik der Erkrankten sofort in Vollzug zu setzen und zu diesem Behuf wie bereits oben erwähnt, die erforderlichen Ergänzungen im Schema des Krankenbuches vorzunehmen.

Aus der bezüglich der Krankheitsdauer schon jetzt durchführbaren Unterscheidung des Geschlechts der Erkrankten ergeben sich sehr beachtenswerte Regelmässigkeiten. Für die Gesamtheit der Kassen im ganzen Deutschen Reich ist kein Unterschied in der Dauer der Erkrankung männlicher und weiblicher Mitglieder, sie ist für beide Kategorien zu 14.1 Tagen nachgewiesen. Dass im Süden die Männer, im Norden die Weiber ein klein wenig länger krank seien, könnte man vielleicht aus den Sonderergebnissen nach Landesteilen herauslesen, doch zeigen sich im einzelnen genug Ausnahmen, und ist gewiss der Zeitraum eines Jahres für solche Beobachtungen nicht ausreichend. Später, wenn einmal reichlicheres Material vorliegt, mag mit Aussicht auf interessante Ergebnisse eine derartige Studie über die Erkrankungsdauer angestellt werden; dabei wird man den Ausgang der Krankheit, ob Heilung oder Tod aber vor allem noch unterscheiden müssen.

Für 1885 ergibt sich im Durchschnitt aller Kassenarten für die nachbezeichneten Länder folgendes Resultat:

	Durchschnittliche Dauer (in Tagen) eines Krankheitsfalles der	
	männlichen Mitglieder	weiblichen
Preussen	13.6	14.3
Bayern	12.8	11.4
Sachsen	15.2	16.1
Württemberg	12.2	11.9
Baden	13.9	15.1
Hessen	19.1	18.8
Elsass-Lothringen	15.3	14.2.

Einen umfangreichen Teil der Nachweisungen, welche von den Kassen nach gesetzlicher Bestimmung jährlich den Aufsichtsbehörden einzureichen sind, bilden die Rechnungsabschlusse, welche mit den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen der Kassen sich beschäftigen. Diese nach der Natur der Sache ziemlich vielgliedrigen Nachweise enthalten wertvolles sozialstatistisches Material; daneben allerdings auch manches Detail, das mehr verwaltungsstatistischer Natur ist. Nach beiden Richtungen bedeutsam ist vor allem die Nachweisung über Leistung und Gegenleistung bei der Versicherung.

Im allgemeinen ist es recht schwierig, aus solchen von einzelnen Kassenverwaltungen gefertigten Abschlüssen, wenn sie ohne Unterlagen an die statistische Zentralstelle gelangen, befriedigende Zusammenzüge herzustellen. Ich kann davon aus eigener Erfahrung als früherer Vorstand des Kgl. bayer. statistischen Bureau's erzählen. Ganz besonders ist dies aber dann der Fall, wenn grundlegende Bestimmungen über eine gleichheitliche Buchführung fehlen. In dieser Lage war bisher das statistische Amt bezüglich der Abschlüsse der Krankenkassen. Nach dem Krankenversicherungsgesetz ist die Befugnis zu Anordnungen über Art und Form der Rechnungsführung den höheren Verwaltungsbehörden überlassen. Erst für die Zukunft ist durch den mehrfach erwähnten Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1887 Wandel geschaffen, indem durch diesen für die Rechnungsführung der Krankenkassen allgemein giltige Vorschriften getroffen worden sind. Die bereits erwähnten Anordnungen über das Mitgliederverzeichnis und das Krankenbuch bilden einen Bestandteil derselben; ausserdem sind spezielle Vorschriften über die Führung des Einnahme- und Ausgabebuches sowie über die Einrichtung der Vermögensrechnung gegeben. Diese neue Buchführung ist mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getreten. Bei dieser Sachlage

ist es erklärlich, dass das statistische Amt bei der erstmaligen Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse grosse Schwierigkeiten fand, welche nur zum Teil beseitigt werden konnten und dass deshalb auch dieser Teil der Statistik vom Amte selbst »nur als ein Versuch zur Verwertung des gesammelten Materials« bezeichnet und zum Schluss der einleitenden Erörterung nochmals ausdrücklich betont wird, »dass die vorliegende Statistik noch zu sehr den Charakter eines ersten Versuches trägt, als dass auf sie schon ein sicheres Urteil über die neue Organisation gegründet werden könnte«.

Hiernach wird es der Leser gewiss billigen, wenn ich in das Detail der Rechnungsabschlüsse nicht zu tief eindringe, sondern mich auf die Hervorhebung der wichtigsten Punkte beschränke.

Betrachten wir zunächst die Leistungen, welche von den Mitgliedern bezw. für dieselben in Form von Eintrittsgeldern und Beiträgen im Jahre 1885 bei den überhaupt thätig gewesenen Kassen gemacht worden sind, so finden wir folgendes:

Kassenarten	Einnahmen. Eintrittsgelder Mark	Beiträge Mark	Zusammen Mark
Gemeindekrankenversicherung	394 [1]	4 009 854	4 010 248
Ortskrankenkassen	661 057	18 420 172	19 081 229
Betriebskrankenkassen	151 174	20 297 049	20 448 223
Baukrankenkassen	2 529	365 079	367 608
Innungskrankenkassen	6 029	269 674	275 703
Eingeschriebene Hilfskassen	339 062	9 748 825	10 087 887
Landesrechtliche Hilfskassen	47 281	1 816 901	1 864 182
Zusammen	1 207 526	54 927 554	56 135 080

Die Beiträge sind zu Lasten teils der Arbeitgeber teils der Arbeitnehmer. Bei den Zwangskassen (wenn ich so die Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Baukrankenkassen im Gegensatze zu den Innungskrankenkassen und den Hilfskassen kurzweg bezeichnen darf) haben die Arbeitgeber die Gesamtheit der Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln zu leisten. Durch statutarische Regelung kann bestimmt werden, dass Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare

[1] Bei der Gemeindekrankenversicherung sind Eintrittsgelder unzulässig; dass doch ein kleiner Betrag hier nachgewiesen, rührt nach Ansicht des statistischen Amts von anfänglicher unzutreffender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen her.

Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind. Für freiwillig Beigetretene haben die Arbeitgeber nichts zu leisten. Wie gross hienach der Betrag ist, welcher effektiv zu Lasten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibt, lässt sich um so weniger bestimmen, als auch jene Fälle, in welchen die Arbeitgeber den Arbeitnehmern bei der Lohnzahlung weniger als zwei Drittel der Beiträge in Abzug bringen, nicht zur Erscheinung kommen. Es ist wohl auch nicht zu erwarten, dass dieses ökonomisch wie sozialpolitisch allerdings recht wichtige Faktum in absehbarer Zeit durch genaue statistische Beobachtung wird kontrolliert werden können; sogar der bisherige einfache Versuch, die von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern »eingezahlten« Beiträge zu unterscheiden, ist missglückt und im neuen Formulare aufgegeben worden. Man wird sich also bis auf weiteres mit Schätzungen begnügen müssen. Lässt man die Innungs- und Hilfskassen, die hiebei nicht in Betracht kommen, ausser Rechnung, so verbleiben an Beiträgen rund 43 100 000 Mark. Nimmt man an, dass die Fälle, in welchen die Arbeitgeber mehr als ein Drittel tragen, die unter dieser Summe enthaltenen Beiträge freiwillig Beigetretener (zwei ganz unbekannte Grössen) kompensieren, so verbliebe zu unmittelbaren Lasten der Arbeitgeber der Betrag von 14.4 Millionen Mark. Gegner der deutschen Sozialgesetzgebung haben wegwerfend darauf hingewiesen, dass dieser Betrag die ganze Leistung der Arbeitgeber sei; merkwürdigerweise kommt dieser Vorwurf gerade aus den Reihen derjenigen, welche alles von freier Entwickelung der Selbsthilfe bei den Arbeitern, also von einem System erwarten, das den Arbeitgeber zu gar nichts verpflichtet und ihn überhaupt mit der ganzen Fürsorge für Krankheit gar nicht beschäftigen will. Der Widerspruch der hierin liegt, ist klar; im übrigen will mir scheinen, dass die Drittelsleistung der Arbeitgeber in ihrer materiellen Bedeutung für das Maass der Krankenfürsorge doch nicht zu unterschätzen ist: denn diese vollen 14 Millionen für 1885 sind bei einer Gesamtausgabe für Krankenkosten von 47 Mill. in diesem Jahre denn doch keine Kleinigkeit.

Auch kommt weiter in Betracht, dass bei der Organisation der Krankenversicherung dem Arbeitgeber durch das Gesetz noch mehrere andere für die glatte Abwickelung der Geschäfte sehr

wichtige Zumutungen ausser der bereits erwähnten Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge gemacht sind.

Bei den Betriebs- und Baukrankenkassen, zu deren Errichtung der Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen gezwungen werden kann, ist derselbe verpflichtet, die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, falls die Bestände der Kasse nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken (§ 64). Ferner hat der Unternehmer (dies gilt auch für die Innungskrankenkassen), wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt werden, die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 65).

Nach den Tabellen für 1885 stellen sich diese Vorschüsse und Zuschüsse der Unternehmer folgendermassen:

	Vorschüsse Mark	Zuschüsse Mark
Betriebskrankenkassen	361 916	60917
Baukrankenkassen	7064	3267
Innungskrankenkassen	—	44
Zusammen	368 979	64 228

Das sind allerdings keine grossen Summen; man darf aber nicht vergessen, dass sie in anormalen Jahren, z. B. bei grossen Epidemien sehr bedeutend anschwellen können.

Vergleicht man bei jenen Kassen, welche während des ganzen Jahres in Thätigkeit waren, die Leistungen mit der Mitgliederzahl, so ergibt sich folgendes:

	Auf ein Mitglied treffen an Beiträgen und Eintrittsgeld zusammen Mark
Gemeindekrankenversicherung	7.4
Ortskrankenkassen	12.5
Betriebskrankenkassen	16.6
Baukrankenkassen	20.8
Innungskrankenkassen	11.8
Eingeschriebene Hilfskassen	14.6
Andere freie Hilfskassen	13.3
Zusammen	13.4

Die geringeren Beträge bei der Gemeindekrankenversicherung erklären sich aus der Bestimmung des Gesetzes (§ 9 und § 10), nach welcher bei dieser die Beiträge in der Regel $1\frac{1}{2}\%$ des

ortsüblichen Taglohns nicht übersteigen und nur dann bis zu 2 % desselben erhöht werden dürfen, wenn sich aus den Jahresabschlüssen ergibt, dass dieselben zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen. Für die übrigen Zwangskassen dagegen ist folgendes (§ 31) bestimmt: bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen, nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohns festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse erforderlich ist; eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohns und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

Die Gegenleistung der Kassen an Bestreitung von Krankheitskosten aller Art (für ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, Krankengelder an Mitglieder und an Angehörige, Unterstützungen an Wöchnerinnen, Sterbegelder, Verpflegungskosten an Krankenanstalten, stellt sich im Ganzen bei den überhaupt thätig gewesenen Kassen, und bei Reduzierung auf ein Mitglied und einen Fall bei den während des ganzen Jahres thätigen Kassen, folgendermassen:

	Krankheitskosten		
	Ueberhaupt Mark	auf ein Mitglied Mark	auf einen Fall Mark
Gemeindekrankenversicherung	3 900 343	7.8	19.8
Ortskrankenkassen	14 739 500	9.7	24.2
Betriebskrankenkassen	17 493 597	14.2	27.2
Baukrankenkassen	284 006	16.2	28.9
Innungskrankenkassen	211 217	9.2	15.1
Eingeschriebene Hilfskassen	8 990 433	13.1	33.1
Landesrechtliche Hilfskassen	1 691 025	12.1	40.6
Im Ganzen	47 400 121	11.4	26.4

Dieser mittlere Betrag der von den Krankenkassen gemachten Aufwendungen ist auch schon von den Gegnern der deutschen Arbeiterversicherung gewissermassen als armselig bezeichnet und dem gegenüber die Höhe des durchschnittlichen Aufwands an Armenunterstützungen in Grossstädten hervorgehoben worden. Dass man die besonderen Verhältnisse einer Grossstadt nicht mit Durchschnittsverhältnissen für das ganze Reich vergleichen darf,

ist klar. Das ist aber im vorliegenden Falle gar nicht die Hauptsache; diese liegt vielmehr, abgesehen von dem Umstande dass in einem Anfangsjahr wie die Krankheitsdauer so auch der Aufwand dafür sich statistisch kleiner als in Wirklichkeit herausstellt, im Folgenden. Eine Hauptlast bei der Armenunterstützung bildet die Unterhaltung der dauernd unterstützungsbedürftigen nicht erwerbsfähigen Personen. Bei der Krankenversicherung handelt es sich um die gerade entgegengesetzte Kategorie von Personen, um erwerbsfähige Arbeiter, welche nur ausnahmsweise durch Krankheit — in der Regel nur für kurze Zeit — erwerbsunfähig werden. Dass man für einen 365 Tage lang Erwerbsunfähigen ganz andere Opfer zu bringen hat als für einen nur 14 Tage Erwerbsunfähigen ist klar; die Aufwendungen im einen und im andern Fall sind deshalb in dem Sinne, wie die Manchestermänner es thun, gar nicht vergleichbar.

Die Verteilung der Gesamtsumme der Krankenkosten auf die oben angegebenen Bestandteile derselben ist schon deshalb von Interesse, weil sie ersehen lässt, wie sich die Gesamtleistung der Kasse auf Naturalleistung und Geldleistung verteilt. Es ergibt sich hiebei Folgendes:

	Mark
Ausgaben für ärztliche Behandlung	9060945
» » Arznei und sonstige Heilmittel . .	7072016
Krankengelder { an Mitglieder	23717376
Krankengelder { an Angehörige der Mitglieder .	241547
Unterstutzungen an Wöchnerinnen	659054
Sterbegelder	2188448
Verpflegungskosten an Krankenanstalten	4460735

Die Rubrik »Verwaltungsausgaben« gehört wohl zu jenen, bei welchen die mangelnde gleichartige Buchführung sichere Vergleiche ausschliesst; man wird deshalb gut thun noch weitere Rechnungsergebnisse abzuwarten, zumal am Anfange einer ganz neuen Einrichtung die Jahreskosten der Verwaltung sehr wohl als anormal sich darstellen können. Immerhin aber geben die Nachweise für 1885 Anlass zum Nachdenken über die hohen Kosten dieser Art bei den Ortskrankenkassen und den Hülfskassen. Es sind nämlich angegeben die Verwaltungskosten zu

	Mark
bei der Gemeindekrankenversicherung	17704
» den Ortskrankenkassen	2136719
» Betriebskrankenkassen	218891

	Mark
bei Baukrankenkassen	5 242
» Innungskrankenkassen	28 675
» den eingeschriebenen Hilfskassen	821 522
» den landesrechtlichen Hilfskassen	155 783
Im Ganzen . .	3 384 536

Sozialstatistisch sehr wertvolle Nachweise fallen schliesslich infolge der gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung noch auf dem Gebiete der Lohnstatistik an. Für die Gemeindekrankenversicherung bildet der »ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter« die Grundlage zur Bemessung sowohl der Beiträge als der Krankengelder, die ersteren sollen in der Regel 1½ %, die letzteren die Hälfte dieses ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter bilden. Für Beiträge und Krankengelder der übrigen Zwangskassen bildet der »durchschnittliche Tagelohn der Versicherten«, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, die Grundlage zur Bemessung der Beiträge wie des Krankengeldes; dabei kann die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Taglohns festgestellt werden. Bei den Betriebs- und Baukrankenkassen können durch Bestimmung des Statuts die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.

Wir haben also verantwortungsvolle Frage und Antwort in einer Angelegenheit, welche Volkswirte und Statistiker schon seit langem beschäftigt.

Was zunächst den ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagearbeiter betrifft, so wird nach § 8 des Gesetzes der Betrag desselben von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden festgesetzt. Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs war angeregt worden, die Festsetzung des ortsüblichen Taglohns den

Gemeinden zu überlassen. Dagegen wurde aber mit Erfolg geltend gemacht, dass die Gemeindebehörden gewissermassen in eigener Sache sprechen würden und, um nicht eventuell hohe Summen aus Gemeindemitteln vorschiessen zu müssen, ein Interesse hätten, die Normalsätze möglichst niedrig festzustellen; auch sei zu befürchten, dass bei Festsetzung durch die Gemeinden sich zwischen verschiedenen Orten desselben Bezirks ungerechtfertigte Abweichungen ergeben würden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben eingedenk der grossen Verantwortung, welche auf ihnen lastete, gewiss mit grösster Sorgfalt ihre Festsetzungen getroffen. Meistens sind die Festsetzungen für 10 Jahre erfolgt, doch sind Abänderungen auch in früherer Zeit statthaft und einzelne bereits erfolgt. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Veröffentlichungen sämmtlicher höherer Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches ist enthalten in der Schrift: »Uebersicht der für die sämmtlichen deutschen Bundesstaaten in Gemässheit des § 8 u. s. w. festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter. Zusammengestellt von J. Schmitz, Redakteur der »Arbeiterversorgung«, Zentralorgan für das Arbeiterversicherungswesen.« Berlin und Neuwied 1888. Diese reiche Sammlung schätzbaren Urmateriales zur Lohnstatistik hier auch nur einigermassen ausbeuten zu wollen, würde zu weit führen; es ist dies im Zusammenhang mit der gleichen Verwertung der weiteren aus der Krankenversicherung sowie der aus der Unfallversicherung sich ergebenden lohnstatistischen Nachweise besser Gegenstand einer besonderen sozialstatistischen Arbeit.

Was nun die weiteren auf den Durchschnittstaglohn der Versicherten bezüglichen Nachweise anlangt, so habe ich bereits oben Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen wie das statistische Amt diese benützt hat, um zur Schätzung des mittleren Standes der Mitgliedschaft der Kassen zu kommen. Das statistische Amt nimmt an, dass aus den Beiträgen zu 54.9 Millionen Mark sich ein versicherungspflichtiges Einkommen von $2^{3}/_{4}$ Milliarden Mark ergeben würde, wenn man den Satz von 2 % als durchschnittliches Verhältnis der Beiträge zum Lohn annehme; dies letztere durfte zulässig sein, da der niedrigste Satz von $1\,^{1}/_{2}$% — soweit man den Satz überhaupt nachweisen könne, was bei den freien Hilfskassen nicht der Fall sei — nur bei der Gemeindekrankenversicherung die Regel bilde. Dabei stützt sich das Amt auf eine summarische nur die Kassenzahl berücksichtigende Zusammen-

stellung, welche — bei Weglassung der Unterscheidung der verschiedenen Kassenarten — folgendes Ergebnis liefert.

Zahl der Kassen, welche im Jahre 1885 überhaupt in Thätigkeit waren		16629
darunter: mit einem Prozentverhältnisse der Beiträge zum Lohn (von Arbeitern und Arbeitgebern zusammen) von	unter 1.5	755
	1.5	8180
	mehr als 1.5 bis unter 2 .	660
	2	2702
	mehr als 2 bis unter 3 .	1533
	3	2671
	mehr als 3	128

Für eine erstmalige summarische Schätzung mag eine derartige Zusammenstellung genügen. Für die Zukunft aber wird eine viel genauere Ausbeutung der Angaben über das Prozentverhältnis der Beiträge zum Lohn nötig sein. Der erforderliche Vermerk darüber ist im Urmaterial, d. i. in den von den Kassen aufzustellenden Jahresnachweisungen beibehalten und durch den weiteren Vermerk über das Prozentverhältnis des Krankengeldes zum Lohn für die Zukunft ergänzt. Es darf auch nach der Fassung des betreffenden Vermerks im Formular angenommen werden, dass bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum Ausdruck kommen wird, ob der durchschnittliche Tagelohn oder der wirkliche Arbeitsverdienst in Frage ist. Es steht also nichts im Wege, in Zukunft zunächst die Kassen nach allen überhaupt vorkommenden Abstufungen der Lohnprozente zu sortieren und für jede Gruppe durch Kombination mit der Summe der geleisteten Beiträge den Betrag der versicherungspflichtigen Lohnsumme besonders zu ermitteln.

Dann kommt allerdings noch die weitere Frage, ob das »versicherungspflichtige« Lohneinkommen mit dem Lohneinkommen überhaupt zusammenfällt. Diese Frage ist ohne weiteres zu verneinen; der Leser wolle sich nur an die oben mitgeteilten Gesetzesbestimmungen erinnern, nach welchen Durchschnittslöhne über 3 Mark, in gewissen Fällen erst solche über 4 Mark unberücksichtigt bleiben. Durch eine Extrabefragung diese vom Gesetz ausser Berücksichtigung gesetzten Lohnsummen in Erfahrung zu bringen, vermag ich nicht zu empfehlen. Dagegen wird es sehr zweckmässig und für die Brauchbarkeit der lohnstatistischen Daten sehr wichtig sein, über die mutmassliche Tragweite der erwähnten Gesetzesbestimmung dadurch in's Reine zu kommen,

dass man von jeder Kasse nicht bloss den Nachweis über das Prozentverhältnis der Beiträge zu den Löhnen, sondern auch die Angaben über die Festsetzung der Durchschnittslöhne verlangt. Sind dabei keine Klassen gebildet, so genügt der kurze Vermerk einer einzigen Zahl; aber auch in dem Fall, dass Klassen gebildet sind, kann die vormerkungsweise Angabe so wichtiger jedem Kassenverwalter jederzeit vorschwebender Grundlagen der Beitragspflicht nicht die geringste Schwierigkeit bieten; nötigenfalls kann — wie dies schon jetzt für's Lohnprozent vorgesehen ist — die Angabe von der Aufsichtsbehörde gemacht werden. Diese Ergänzung des Formulars ist dringend zu empfehlen; es wird sich dann zeigen, ob bei vielen Kassen der Durchschnitts-Maximalsatz von 3 bezw. 4 Mark überhaupt erreicht ist. Weiter in der Erfragung der Lohnverhältnisse bei der Krankenversicherungsstatistik zu gehen, widerrate ich um so mehr, als auch die Unfallversicherung sehr schätzbares lohnstatistisches Material in der sozialstatistisch viel wertvolleren durchgreifenden berufsgenossenschaftlichen Gliederung bietet, und deshalb im Zweifel die feinere Durcharbeitung dieser Seite der Lohnstatistik sich empfiehlt.

II. Unfallversicherung.

Es liegt im Wesen der obligatorischen Unfallversicherung der Arbeiter und ihrer im Deutschen Reiche durchgeführten berufsgenossenschaftlichen Gliederung insbesondere, dass aus den zahlenmässigen Ermittelungen und Rechenschaftsberichten, welche das Walten dieses Versicherungsapparates zu Tage fördert, für die Sozialpolitik eine grosse Bereicherung sich ergibt, wenn auch bei den Anordnungen, die das Zahlenmaterial geschaffen haben, ganz andere Erwägungen als statistische Neugierde massgebend waren.

Schon die Inangriffnahme und die Weiterführung der ganzen Organisation bedingt eine Untersuchung und Feststellung von Thatsachen, an welchen der Sozialstatistiker in Gemeinschaft mit seinem Kollegen, dem Wirtschaftsstatistiker, das höchste Interesse hat. Ich habe dabei die Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe und deren berufsgenossenschaftliche Gruppierung im Sinne. Nicht um eine einmalige verantwortungslose Befragung wie bei einer Gewerbestatistik handelt es sich, sondern um eine Reihenfolge sehr ernster mit der schützenden Waffe der Straf- und Verwaltungsgesetzgebung ausgerüsteter Massnahmen, welche

alle darauf abzielen, die versicherungspflichtigen Betriebe festzustellen, sie, soweit es der Versicherungszweck erheischt, gewissermassen zu photographieren, deren richtige Einreihung in die Berufsgenossenschaften zu gewährleisten und dann auch weiterhin dafür zu sorgen, dass alle im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen zum richtigen Ausdruck kommen.

Die Grundlage für die ganze Reihenfolge dieser Feststellungen ist im § 11 des Unfallversicherungsgesetzes (vom 6. Juli 1884) gegeben, welcher Bestimmungen enthält, aus denen der Zusammenhang dieser ersten Ermittelungen mit der auf berufsstatistische Gliederung der Betriebe gerichteten Thätigkeit sofort hervorgeht. Das Gesetz bestimmt nämlich in dem erwähnten Paragraphen folgendes. Jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes hat diesen unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin versicherten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrag bis zu 100 Mark anzuhalten. Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichnis sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Anzahl der darin beschäftigten Personen aufzustellen. Das Verzeichnis ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichnis sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

Ich habe die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen deshalb so ausführlich wiedergegeben, weil mir die Anlehnung, welche die erste Verwaltungsthätigkeit zu Unfallversicherungszwecken an die Vorleistungen der Reichsberufsstatistik genommen hat, von besonderem Interesse zu sein scheint.

Die von eingehenden statistischen Nachweisen begleiteten Mitteilungen des Reichsversicherungsamts über den Erfolg der hier angeführten Gesetzesbestimmung (in dessen »Amtlichen Nach-

richten« Jahrgang 1885 Nr. 4 und 5) sind sehr lesenswert. Das Reichsversicherungsamt hatte zur Ausführung des angeführten § 11 eine ausführliche Instruktion veröffentlicht, welche insbesondere die Frage der Versicherungspflichtigkeit der Betriebe erörterte, und ein Formular für die Anmeldungen festgesetzt. Durch die Bestimmungen des § 11 sollte, wie das Reichsversicherungsamt ausführt, ein dreifacher Zweck erreicht werden: einmal handelte es sich darum, das für die Bildung und vorläufige Abgrenzung der Berufsgenossenschaften erforderliche Material zu erlangen, sodann galt es in dem letzteren die unentbehrliche Grundlage für die von den Genossenschaftsvorständen demnächst aufzustellenden Genossenschaftskataster zu gewinnen, endlich sollte das Anmeldungsverfahren die Beteiligten auf die neue gesetzliche Regelung unmittelbar hinweisen und sie veranlassen, Anträge zur freiwilligen Bildung von Berufsgenossenschaften vorzubereiten. Um den Erfolg des Anmeldungsverfahrens besser zu sichern, hatte das Reichsversicherungsamt alle ihm bekannt gewordenen namhafteren industriellen Vereine und Korporationen um ihre Mitwirkung angegangen. Der Erfolg dieser ersten Anmeldungen war ein günstiger. Das Reichsversicherungsamt nahm an, dass das Resultat der Anmeldungen, soweit die eigentliche Fabrik- und sonstige Industrie in Frage kam, den thatsächlichen Verhältnissen im grossen und ganzen entsprach, während das Ergebnis bei den Baugewerben allerdings weit hinter der Wahrheit zurückgeblieben sei. Angemeldet waren 2776891 Arbeiter; das Reichsversicherungsamt nahm an, dass die Zahl der Bauarbeiter zu verdoppeln und hienach die Gesamtzahl der Personen, welche der Wohlthaten des Gesetzes würden teilhaftig werden, auf rund 3110000 zu veranschlagen sei.

Es würde den für diese Ausführungen gebotenen Rahmen überschreiten, wollte ich den ganzen Prozess der Genossenschaftsbildung im einzelnen verfolgen, welcher sich historisch zwischen das erste aus den Anmeldungen gewonnene Verzeichnis der Betriebe und die spätere Herstellung des Genossenschaftskatasters einschiebt. Es genugt, darauf hinzuweisen, dass die Bildung der Berufsgenossenschaften auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrates erfolgte, und dass Mitglied einer so gebildeten Genossenschaft von Rechtswegen (ohne Rücksicht auf vorgängige Anmeldung oder Nichtanmeldung) jeder Unternehmer eines im Bezirk derselben belegenen Betriebes

derjenigen Industriezweige ist, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Demgemäss setzt das Gesetz in § 35 eine eventuelle weitere Anmeldungspflicht für diejenigen Betriebsunternehmer fest, welche ihren Betrieb nicht bereits nach § 11 angemeldet haben.

Die Anmeldung hat bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, welche sie dem betreffenden Genossenschaftsvorstande überweist.

Auf Grund dieser Ueberweisungen und des ursprünglichen Verzeichnisses der versicherungspflichtigen Betriebe ist der Genossenschaftskataster hergestellt; die Aufnahme der einzelnen Genossen in dem Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Auch weiterhin sind Veranstaltungen getroffen, dass der Kataster jederzeit den thatsächlichen Verhältnissen möglichst entspricht. Das Gesetz trifft Bestimmungen über die Wahrung der Betriebsveränderungen, und das Reichsversicherungsamt greift stetig in wirksamster Weise in die Regelung der Genossenschaftszugehörigkeit durch Entscheidung zahlreicher Katasterbeschwerden ein. In dem jüngsten Geschäftsbericht für 1887 (Amtliche Nachrichten 1888, Nro. 5) bemerkt das Amt, dass die Abzweigung des Kreises der zur Berufsgegenossenschaft gehörenden Unternehmer wiederum die Thätigkeit desselben in hohem Masse in Anspruch genommen habe, wie schon daraus erhelle, dass im ganzen 2700 Katasterbeschwerden (meist gegen die Aufnahme, zum Teil aber auch gegen die Ablehnung der Aufnahme gerichtet) bezw. Vorlagen der unteren Verwaltungsbehörden infolge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben, zu bearbeiten gewesen seien. Zur Erleichterung der Genossenschaften in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinsichtlich der Katasterführung hat das Reichsversicherungsamt im September 1885 ein ganz ins Einzelne gehendes — für die statistische Gliederung der Gewerbsthätigkeit sehr wichtiges — alphabetisches Verzeichnis der Gewerbszweige mit Angabe der Berufsgenossenschaft, welcher sie zugehören, veröffentlicht.

Man sieht hienach sofort ein, dass der Genossenschaftskataster nach seiner Entstehung und seinem Zweck ganz dazu angethan ist, ein sehr wichtiges statistisches Urmaterial zu sein. Ueber die endgiltige Beschaffenheit des Katasters in dieser Hinsicht entscheidet die Ausgestaltung, welche derselbe in der Praxis findet, da im Gesetze selbst das Detail des Inhalts des Genossenschaftskatasters nicht festgestellt ist.

Die Feststellung des Formulars des Genossenschaftskatasters ist zunächst Sache der Genossenschaft. Das Reichsversicherungsamt war deshalb, obwohl es von mehreren Seiten um Uebermittlung von Formularen für den Kataster gebeten wurde, nicht in der Lage eine bindende Form vorzuschreiben. Es hat deshalb in einem (im Juli 1885 veröffentlichten) Formular »nur diejenigen Spalten zusammengestellt, welche nach der Ansicht des Reichsversicherungsamts in einem Genossenschaftskataster nicht zu entbehren sein werden, wenn derselbe den im Gesetz vorgesehenen Zwecken genügen soll«. Das Formular enthält nur folgende Spalten: Laufende No.; des Betriebes: Name, Gegenstand (Hauptbetrieb eventuell zu unterstreichen) Art (Dampf-, Wasser-, Wind-, Handbetrieb), Sitz; Beginn der Mitgliedschaft, Betriebsveränderungen, Bemerkungen. Hiebei ist, wie das Reichsversicherungsamt bemerkt, namentlich eine Einschränkung in so ferne für zweckmässig erachtet worden, als alle Angaben fern gehalten sind, welche, wie die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Stimmenzahl und dgl. häufigen Schwankungen unterworfen sind. Derartige Eintragungen würden nach Ansicht des Amtes nicht sowohl in den Kataster selbst, welcher ein auf längere Jahre berechnetes Urkundenbuch darstelle, aufzunehmen sein, als vielmehr in die auch aus anderen Gründen nicht wohl zu entbehrenden Nebenlisten oder für die einzelnen Betriebe zu führenden Beiakten gehören; es bleibe indessen jeder Genossenschaft völlig freie Hand, die ihr geeignet erscheinenden weiteren Eintragungen in Bezug auf die Arbeiter und Stimmenzahl, auf den Wohnort des Unternehmers, die Besitzverhältnisse (Eigentum, Pacht, Niessbrauch) und dgl. in den Kataster aufzunehmen, auch besondere Spalten für den Hinweis auf Nebenlisten etc. zu bestimmen.

Auch in der Beschränkung auf das vom Reichsversicherungsamt empfohlene Minimum ist der Kataster immerhin ein gewerbestatistisches Urmaterial von grosser Sicherheit und hohem Wert. Er gewährleistet die sichere jederzeitige Erfassung der Betriebe, während allerdings über das, was in weiteren gewerbe- und sozialstatistischen Beziehungen über die Betriebe etwa ausgesagt werden kann, in der Hauptsache die fakultativen Erweiterungen des Formulars oder die »Nebenlisten« und »Beiakten« in Betracht gezogen werden müssen. Jedenfalls aber hat hienach jede Genossenschaft in ihrem Kataster und dem was dazu gehört, ein sehr wertvolles gewerbestatistisches Urmaterial. Eine andere

Frage ist es freilich, ob man an eine volle Ausbeutung dieses Materials überhaupt und insbesondere schon jetzt denken darf. Ich glaube, dass an eine dauernde oder auch an eine jährlich nur einmal einsetzende Ausnutzung des Materials in gewerbestatistischer Richtung nicht zu denken ist. Dagegen steht es wohl ausser Zweifel, dass künftig, wenn wieder das statistische Bedürfnis einer Gewerbeaufnahme sich zeigt, die Genossenschaftskataster dafür nicht nur Anhalt sondern auch Stoff liefern werden. Durch die Art der Ausbeutung kann dafür gesorgt werden, dass alle Rücksichten geschäftlicher Diskretion peinlich gewahrt werden.

Dass bei Veröffentlichungen, welche eine Aufführung der Einzelbetriebe enthalten, die Einfügung von Angaben über die Art und den Umfang des Betriebes (Betriebseinrichtungen, Motoren, Arbeiterzahl) für unzulässig zu erachten sei, hat das Reichsversicherungsamt aus Anlass der Empfehlung eines Formulares für das Mitgliederverzeichnis ausgesprochen. Vom Gesetz ist vorgesehen, dass die Genossenschaftsvorstände jährlich dem Reichsversicherungsamt, den höheren Verwaltungsbehörden sowie jedem Mitgliede ein Verzeichnis der zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder mitteilen; doch sieht das Gesetz auch weiter die Entbindung von dieser Vorschrift vor, welche das Reichsversicherungsamt mit Rücksicht auf die grosse Geschäftslast der Genossenschaften bisher auch stets erteilt hat.

Alles dies spricht dafür, an eine gewerbestatistische Ausbeutung des Materiales der Kataster jetzt noch nicht zu denken, und namentlich die Genossenschaften auch nur mit dem Gedanken daran nicht zu erschrecken. Wenn einmal eine ruhigere Zeit für die Genossenschaften kommt, wird sich über die Sache wieder reden und eine Methode vereinbaren lassen, welche die Genossenschaften möglichst wenig belastet. Daraus, dass in den jährlichen Mitgliederverzeichnissen über die Betriebsausdehnung nichts gesagt wird — was man, obwohl es an Vorsicht sehr weit geht, doch billigen kann — folgt aber durchaus nicht, dass auch eine statistische Ausbeutung, bei welchen ja die Individualitäten der Unternehmer verschwinden, sich auch solche Grenzen stecken müsse. Kataster und Nebenverzeichnisse mit den Individualangaben für die einzelnen Betriebe abzudrucken wäre unzulässig, geradeso wie es unzulässig gewesen wäre, den bei der gewerbestatistischen Aufnahme von den einzelnen Betrieben beantworteten Fragebogen abzudrucken. Das schliesst aber im einen wie im andern

Fall eine eingehende statistische Ausbeutung des Materiales und Veröffentlichung der so gewonnenen Gesamtresultate durchaus nicht aus.

Ein Minimum von jährlicher statistischer Ausbeute der auf die — wenn ich so sagen darf — persönlichen Verhältnisse der versicherten Betriebe bezüglichen Angaben von Kataster, Nebenlisten oder Beiakten enthält übrigens immerhin die Jahresstatistik, welche das Reichsversicherungsamt aus Anlass der Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften (welche dem Reichstag vorzulegen ist) aufmacht. Ich möchte zunächst die bezüglichen Schlussergebnisse für das Jahr 1886 [1]) dem Leser vorführen und daran einige Bemerkungen knüpfen; auf die Ergebnisse des letzten Quartals 1885, welche in der ersten Veröffentlichung des Reichsversicherungsamtes enthalten waren, zurückzugehen, würde zu weit führen.

	Berufsgenossenschaften	Reichs u. Staatsbetriebe	Zusammen
Zahl der Betriebe	269174	—	—
Zahl der versicherten Personen:			
a) Unternehmer	2686	—	—
b) durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte u. Arbeiter	3467619	251878	3719497
c) Sonstige	3130	—	3130
d) Zusammen	3473435	251878	3725313

Vergegenwärtigen wir uns zunächst in Erinnerung an die im Eingang dieser Arbeit enthaltenen Mitteilungen über die allmähliche gesetzliche Durchführung der Unfallversicherung der deutschen Arbeiter, dass die vorliegende Statistik die durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 ergriffenen Arbeitergruppen betrifft. Im grossen und ganzen handelt es sich dabei um die »industriellen« Arbeiter, nämlich um die Arbeiter 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien, auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken und Hüttenwerken, 2) in denjenigen handwerksmässigen Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur dauernden Verwendung kommen, 3) in den Baugewerben. Versichert sind Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Durch statutarische Be-

1) Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 7. Legislaturperiode. II. Session 1887/88. Anlageband, Nr. 70.

stimmung kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit höherem Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden; ferner kann durch Statut bestimmt werden, dass und unter welchen Bedingungen Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Zu dieser Gestattung fakultativer Unternehmerversicherung hatte die Erstreckung des Versicherungszwangs auf die kleineren Betriebe Anlass gegeben.

Zu diesen Kategorieen der Versicherten treten infolge des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 die bei dem Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, den sonstigen Transportgewerben und gewissen mit Unfallgefahr verbundenen Hilfsgewerben des Handels Beschäftigten.

Wenn wir hienach einen Blick auf die oben mitgeteilte Tabelle werfen, können wir annehmen, dass durch diese beiden ersten Gesetzgebungsakte auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits über 3 ½ Millionen Arbeiter der Unsicherheit des Geschicks, welches die frühere Gesetzgebung bei eintretendem Unfall über sie verhängte, für alle Zeit entrückt sind [1]), eine Errungenschaft, deren sozialpolitische Bedeutung jedem, der sehen will, klar vor Augen stehen muss. Nicht vergessen darf aber werden, dass die Ausgleichung der Gefahr durch die allgemeine Versicherung und die Gewissheit, widerwärtigen Prozessen mit den eigenen Arbeitern entrückt zu sein, auch für die industriellen Unternehmer trotz der Belastung, welche die Versicherungseinrichtung ihnen bringt, als wertvolle Errungenschaft sich darstellt.

Nach der Zahl der versicherten Personen erscheinen folgende zwölf Berufsgenossenschaften als die grössten

	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Personen
Knappschafts-Berufsgenossenschaft	1658	343 707
Ziegelei-Berufsgenossenschaft	10135	174 995
Zucker-Berufsgenossenschaft	455	127 200
Sächsische Baugewerks-Berufsgenoss.	7272	116 987
Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft	2721	116 007

1) Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1887 (Amtliche Nachrichten 1888. Nr. 5) erwähnt 64 Berufsgenossenschaften mit 274 560 Betrieben und 3 551 819 Arbeitern, dazu 47 Reichs- und Staatsausführungsbehörden für die Reichs- und Staatsbetriebe mit 251 878 Arbeitern, zusammen 3 803 697 Arbeitern.

	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Personen
Norddeutsche Textil-Berufsgenossens.	2 096	104 942
Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsg.	1 590	92 324
Tabak-Berufsgenossenschaft	3 641	89 467
Müllerei-Berufsgenossenschaft	38 429	83 006
Norddeutsche Holz-Berufsgenossens.	4 808	82 620
Bekleidungsindustrie-Berufsgenossens.	2 593	82 609
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	11 832	82 585

Die kleinsten Berufsgenossenschaften und zwar jene, welche unter 20 000 versicherte Personen zählen, sind folgende

	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Personen
Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	3 044	5 452
Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsg.	2 839	11 935
Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossen.	1 855	13 420
Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	1 031	13 943
Berufsgenossenschaft der Musikinstrumentenindustrie	634	14 389
Württembergische Baugewerks-Berufsg.	4 507	15 146
Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossensch.	1 971	16 997
Elbschiffahrt-Berufsgenossenschaft	4 053	17 304
Thüringische Baugewerk-Berufsgenossen.	3 536	18 491
Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	1001	18 907

Vorstehende Beispiele mögen dem Leser ein Bild von den grössten und geringsten Vergenossenschaftungen der deutschen Industrie zum Zweck der gegenseitigen Versicherung gegen die Folgen der Betriebsunfälle geben. Sehr erwünscht wäre es, wenn bei den künftigen Veröffentlichungen der Jahresstatistik die Nachweise nicht bloss für die Berufsgenossenschaften im ganzen, sondern auch nach Sektionen, wo solche bestehen, geliefert würden. Da die Aufstellung der Nachweise nach Sektionen erfolgt, kann diese Erweiterung der Jahresstatistik keine Schwierigkeiten bieten. Im Jahre 1886 bestanden 62 Berufsgenossenschaften mit 366 Sektionen; da die Sektionen nach dem Gesetz örtlich abgegrenzt sein müssen, würde die Gliederung der Nachweisungen nach Sektionen eine sehr wesentliche Erweiterung des geographischen Details über alles, was mit der Unfallstatistik zusammenhängt, zur Folge haben.

Bevor wir jedoch in der Betrachtung der statistischen Nach-

weise, welche das Reichsversicherungsamt in so übersichtlicher Weise und mit so dankenswerter Raschheit liefert, weiter gehen, müssen wir doch bei der hervorragenden Bedeutung des Begriffs der versicherten Person und des versicherten Arbeiters insbesondere noch fragen, in welcher Weise die Zahlennachweise über die versicherten Personen, deren Schlusssummen ich oben mitgeteilt habe, gefunden sind. Aus der vom Reichsversicherungsamt erlassenen (in Nr. 13 der Amtlichen Nachrichten, Jahrgang 1886) veröffentlichten Anleitung zur Ausfüllung der Tabellenformulare ist darüber folgendes zu entnehmen: »Der Begriff: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter« ist nach dem in gewerblichen Kreisen üblichen Sprachgebrauche aufzufassen. Es kommt nicht darauf an, nach dem Mehr oder Weniger der während des Rechnungsjahres thatsächlich über und unter der Zahl der regelmässig in einem Betriebe beschäftigten versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter ein genaues Mittel auszurechnen, sondern auf die Angabe derjenigen Zahl der bezüglichen Personen, welche der Betrieb bei voller oder laufender Thätigkeit in dem betreffenden Rechnungsjahre beschäftigt hat. — Eine Spinnerei z. B., welche bald mehr, bald weniger, in der Regel aber 200 beschäftigte versicherte Betriebsbeamte und Arbeiter täglich bei Erzeugung der für das Rechnungsjahr als laufend anzusehenden Tagesproduktion nötig gehabt hat, wird mit »200« Personen in Rücksicht zu ziehen sein; es kommt dabei ferner nicht in Betracht, wenn in dem gedachten Betriebe zu Folge des Wechsels der arbeitnehmenden Personen vielleicht 400 und mehr verschiedene Personen im Rechnungsjahr überhaupt beschäftigt gewesen sind. — Bei Betrieben, welche regelmässig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (z. B. Zuckerfabriken, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien, Baubetriebe etc.) ist als »durchschnittliche« Zahl der beschäftigten versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter diejenige aufzufassen, welche sich für die Zeit des regelmässigen vollen Betriebes (also z. B. für Zuckerfabriken und Brennereien im Winter, für das Maurergewerbe im Sommer) ergibt.«

Ich vermag es vollkommen zu würdigen, dass die Rücksichten auf die dermalige Geschäftslage bei den Berufsgenossenschaften es ratsam erscheinen liessen, bei den erstmaligen statistischen Ermittelungen ein derartiges summarisches Verfahren einzuschlagen. Dabei darf es aber nicht bleiben; es muss vielmehr baldigst dazu übergegangen werden, in der Spalte »durch-

schnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter« Nachweise zu liefern, welche wirklich noch mit gutem Gewissen als »Durchschnitte« und nicht — wie dies nach obiger Instruktion der Fall ist — in manchen Fällen geradezu als deren Gegenteil anzusprechen sind. Es ist keine statistische Spielerei, wenn hier nach möglichst richtigen Durchschnittsergebnissen gefahndet wird; denn die genaue Kenntnis des Bestands an versicherten Personen ist von so grosser Wichtigkeit für das Versicherungsgeschäft als solches, dass in der That die weiter damit verbundenen sozialstatistischen Interessen erst in zweiter Linie stehen. Nur wenn man den im Lauf des Jahres durchschnittlich dem Unfall ausgesetzten Bestand von Arbeitern richtig kennt, kann man aus den Ergebnissen der Unfallstatistik im engeren Sinne Schlüsse auf die Gefährlichkeit der Betriebe ziehen. Die Berufsgenossenschaften müssen sich deshalb, wenn sie ihre Gefahrentarife prüfen und revidieren wollen, die möglichst korrekte Berechnung des Durchschnittsbestands an Versicherten doch machen; dann können sie auch die korrekten Nachweise dem Reichsversicherungsamte liefern. Die Versuche, wie sie für kombinierte Betriebe ein in Nr. 7 der Amtlichen Nachrichten von 1888 veröffentlichtes Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes enthält, nur die Lohnsummen ohne Rücksicht auf den Arbeiterbestand in Betracht zu ziehen, können meines Erachtens zu einem befriedigenden Resultate nicht führen, doch würde die nähere Erörterung dieser Spezialfrage zu weit führen. Es leuchtet ein, dass es die erste und wesentlichste Aufgabe der Unfallversicherungsstatistik ist, zu zeigen, wie die Unfallhäufigkeit sich in gewerblicher, zeitlicher und räumlicher Gliederung gestaltet, und um dies zu zeigen, muss der mittlere Bestand der in dieser Gliederung der Gefahr Ausgesetzten vor allem nachgewiesen werden. Nach der oben mitgeteilten Anweisung des Reichsversicherungsamtes würde für die Betriebe mit unregelmässigem Arbeiterbestand die Unfallgefahr notwendig zu klein erscheinen, da diese Anweisung in vielen Fällen zur Angabe von Maximalzahlen statt von Mittelzahlen führt. Wenn der § 71 des Gesetzes vorschreibt, dass jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung vorzulegen hat, welche u. A. enthält: »Die während des abgelaufenen Jahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter«, so ist damit im Gegensatz zu der mehr summarischen Angabe bei der Betriebsanmeldung offenbar ein

genauer Nachweis über die Arbeitcrverwendung und Arbeiterbezahlung verlangt, welcher gerade in der Kombination mit den Lohnsummen nur dann einen richtigen Sinn hat, wenn daraus eine richtige Gegenüberstellung der geleisteten Arbeit und des dafür gezahlten Lohnes möglich ist. Andernfalls wäre ja in der That bei der blossen Anmeldung des Betriebes in dem Verlangen der Angabe der durchschnittlich beschäftigten Personen etwas viel Zutreffenderes verlangt, als in der Bestimmung des § 71 des Gesetzes, welche das verantwortliche Material für das Umlageverfahren und weiterhin für die Beurteilung des gesamten Versicherungsbetriebs und die eventuelle Revision der Grundlagen desselben sicher zu stellen hat.

Es fragt sich nun, wie aus den Nachweisungen der Mitglieder der Durchschnittsbestand an Versicherten richtig darzulegen, bzw. wie diese Nachweisungen selbst zu gestalten sind, um solches zu ermöglichen. Diese ganze Frage, so wichtig sie auch für die ganze Unfallversicherungsstatistik ist, hier zu erörtern, wäre wohl nicht am Platze. Darum nur wenige Worte. Aus gut geführten Lohnlisten ist die Zeit, während welcher die einzelnen Arbeiter thätig waren, unschwer zu entnehmen; hat man dies, so ergibt sich die Ermittlung des wahren, nicht eines fiktiven, Durchschnittsbestandes sehr leicht. Sollten aber die Berufsgenossenschaften für die nächste Zeit davor noch zurückschrecken, dann empfehle ich als Uebergangsmassregel dasselbe Verfahren, wie es der Bundesrat für die Krankenversicherung bereits angeordnet hat, nämlich Ermittlung des Arbeiterbestandes je am ersten eines jeden Kalendermonats zum Zwecke der Berechnung des Jahresdurchschnitts, welcher dann zwar noch nicht ganz zutreffende, aber doch ungefähr richtige und vor Allem — was jetzt ganz fehlt — vergleichbare Grössen ergeben wird.

Wie wichtig diese unabweisbare Reform der Unfallversicherungsstatistik ist, zeigt sich auch, wenn wir nun in der Betrachtung des sozialstatistischen Urmateriales, welches diese liefert, weitergehen und demgemäss zunächst die Nachweise über die Lohnbeträge in Betracht ziehen.

Nach § 10 des Gesetzes sind die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten durch Beiträge aufzubringen, welche von den Mitgliedern nach Massgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des

Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (des 300 fachen des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter) sowie der statutenmässigen Gefahrentarife jährlich umgelegt werden. Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

In dieser Bestimmung des Gesetzes liegt eine bedeutende statistische Errungenschaft; denn sie gewährleistet die fortdauernde Massenbeobachtung von Lohnsummen, welche in der Industrie zur Zahlung kommen. Nach der angeführten Bestimmung dient allerdings nicht ohne weiteres der Gesamtbetrag der wirklich gezahlten Löhne zur Berechnung der Umlegung der Beiträge, allein das Gesetz bestimmt weiter (§ 71) dass die Mitglieder der Genossenschaft in der von ihnen einzureichenden Nachweisung nicht bloss die in Anrechnung zu bringenden Gehälter und Löhne sondern auch die wirklich verdienten Löhne und Gehälter anzugeben haben. Das Urmaterial für eine verlässige fortdauernd erhobene und kontrollierte Lohnstatistik ist also vorhanden. Bisher wird dasselbe allerdings noch nicht ausgebeutet, indem das Reichsversicherungsamt von den Berufsgenossenschaften die Angabe nur der in Anrechnung zu bringenden Beträge verlangt. Es ist dringend zu wünschen, dass — zunächst einmal probeweise für ein Jahr — der ohne alle Schwierigkeit zu liefernde Nachweis auch der wirklich gezahlten Gehälter und Löhne verlangt wird. Vermutlich wird sich dabei herausstellen, dass der Unterschied der beiden Lohnsummen gering ist, weil bei den anrechnungsfähigen Betrieben der Minderansatz der höheren Löhne und der Mehransatz bei den Löhnen jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter sich vielfach kompensieren; die von mir befurwortete Probestatistik könnte deshalb vielleicht überhaupt zu einer Vereinfachung des Gesetzes, d. h. zum Ersatz der jetzt etwas komplizierten fiktiven Lohnsummen durch die wirklichen Lohnsummen führen, was auch von anderer Seite bereits angeregt ist und ein schätzenswerter Beitrag zu der so wünschenswerten Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte bei den Berufsgenossenschaften wäre.

Ein weiteres berechtigtes Verlangen, welchem die Berufsgenossenschaften auch gewiss sich nicht widersetzen werden, bezieht sich auf die Trennung der Gehalts- und Lohnbeträge nach

den drei Kategorien der versicherten Personen: Unternehmer, Betriebsbeamte, Arbeiter. Ist die Statistik so reformiert, dann haben wir eine vortreffliche ganz unanfechtbare Grundlage für die Lohnstatistik. Bei dieser liegt das Wesentliche in dem gut kontrollierten Nachweis wirklich gezahlter Lohnsummen, aus welchen erst in zweiter Linie Durchschnittslöhne zu entwickeln sind. Die direkte Frage nach Durchschnittslöhnen, mit welchen die ältere Lohnstatistik sich viel geplagt hat, ist sehr bedenklich.

Ist nun auch die vorliegende Statistik für 1886 noch nicht in der angedeuteten Weise verfeinert, so bietet doch auch der summarische Nachweis der von den Genossenschaften angemeldeten Summen anrechnungsfähiger Lohnbeträge grosses Interesse.

In den sämtlichen 62 Berufsgenossenschaften (für die Reichs- und Staatsbetriebe liegt dieser Nachweis überhaupt nicht vor) sind für das Jahr 1886 anrechnungsfähige Lohnbeträge in der Gesamtsumme von 2 228 338 866 Mark nachgewiesen. Auf den Kopf der Versicherten ergäbe sich hienach der Betrag von 642 Mark; doch dürfte dieser thatsächlich höher sein, einerseits wegen der immerhin unvollständigen Berücksichtigung der höheren Löhne andererseits aber und hauptsächlich wegen des in Rechnung gebrachten zu hohen Bestands an Versicherten. Der störende Einfluss der summarischen — den Durchschnittsbestand nicht ergebenden — Ermittlung des Bestands der Versicherten macht sich um so mehr geltend, je mehr man ins Einzelne geht und naturgemäss ganz besonders bei jenen Berufsgenossenschaften, bei welchen nach der Jahreskonjunktur oder überhaupt nach der Natur der Beschäftigung erhebliche Schwankungen der Arbeiterbestände eingetreten sind. Von einer Verwertung der Lohnsummen zur Ermittlung der Durchschnittslöhne muss ich deshalb, solange nicht eine richtigere Bestandsermittlung der Versicherten eingeführt ist, entschieden abraten. Offenbar ist bei der summarischen Ermittlung dieses Bestandes sehr verschiedenartig und insbesondere nicht einmal überall nach der Anweisung des Reichsversicherungsamtes verfahren worden. Daraus mag es sich z. B. erklären, dass beispielsweise bei der süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft der Durchschnittslohn auf 1040 M., bei der schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft dagegen nur auf 570 M. pro Jahr sich stellt. Recht deutlich tritt die ganz verschiedenartige Ermittlung des Bestandes an Versicherten bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften hervor. Bei diesen

ergeben sich namlich Jahresdurchschnittslöhne von nur 384 M. (Sächsische Genossenschaft) bis 1026 Mark (Hamburgische Genossenschaft.)

Man muss sich deshalb vorläufig an die absoluten Zahlen der Lohnsummen halten. Immerhin ist es auch in dieser Begrenzung eine wesentliche Bereicherung unseres ökonomischen Wissens, wenn wir erfahren, dass in den versicherungspflichtigen Betrieben aller Berufsgenossenschaften für das Jahr 1886 als anrechnungsfähige Löhne nachgewiesen sind: 2 228 Mill. Mk. und im Einzelnen:

in der	Knappschafts-Berufsgenossenschaft .	250.8	Millionen M.
» »	Steinbruchs- » » .	53.8	» »
» »	Berufsgenossensch. der Feinmechanik	29.4	» »
» »	8 Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften	354.5	» »
» den	beiden Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaften	63.2	» »
» der	Berufsgenossenschaft der Musikinstrumentenindustrie	12.8	» »
» »	Glasberufsgenossenschaft	27.8	» »
» »	Töpferei- »	29.7	» »
» »	Ziegelei- »	68.8	» »
» »	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	60.1	» »
» »	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	22.8	» »
» »	Leinenberufsgenossenschaft	16.6	» »
» den	6 Textil-Berufsgenossenschaften . .	273.8	» »
» der	Seidenberufsgenossenschaft	19.8	» »
» »	Papiermacher-Berufsgenossenschaft .	33.3	» »
» »	Papierverarbeitungs - Berufsgenossenschaft	37.1	» »
» »	Lederindustrieberufsgenossenschaft .	35.7	» »
» den	4 Holzberufsgenossenschaften . . .	82.0	» »
» der	Müllereiberufsgenossenschaft . . .	55.0	» »
» »	Nahrungsmittelindustrie-Berufsgen. .	21.6	» »
» »	Zuckerberufsgenossenschaft	33.3	» »
» »	Brennereiberufsgenossenschaft . . .	23.0	» »
» »	Brauerei und Mälzereiberufsgen. . .	44.5	» »
» »	Tabakberufsgenossenschaft	51.2	» »
» »	Bekleidungsindustriegenossenschaft .	47.0	» »

in der Berufsgen. der Schornsteinfegermstr.	3.0	Millionen	M.
» den 12 Baugewerksberufsgenossenschaften	344.1	»	»
» der Buchdruckerberufsgenossenschaft . .	49.8	»	»
» » Privatbahnberufsgenossenschaft . .	19.9	»	»
» » Strassenbahnberufsgenossenschaft . .	11.9	»	»
» » Speditions- Speicherei- und Kellerei-berufsgenossenschaft	18.0	»	»
» » Fuhrwerksberufsgenossenschaft . . .	18.3	»	»
» den 3 Binnenschiffahrtsberufsgen. . . .	17.0	»	»

Was die Statistik der Unfälle selbst anlangt, für welche naturgemäss durch die Unfallversicherung eine wichtige Grundlage gewonnen ist, so muss dabei vor Allem die Statistik der entschädigungspflichtigen und jene der übrigen Unfälle unterschieden werden. Für die Unfälle der ersten Art liegt eingehendes statistisches Material vor, für die Unfälle der zweiten Art besitzen wir bis jetzt nur summarische Nachweise. Entscheidend für die Unterscheidung der beiden Gattungen von Unfällen ist der Umstand, ob eine Verletzung mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen oder ein schwererer Unfall vorliegt. Nach der deutschen Gesetzgebung ist die Fürsorge für die durch Unfälle Verletzten während der ersten dreizehn Wochen den Krankenkassen überlassen; tritt innerhalb dieses Zeitraums die Erwerbsfähigkeit wieder ein, so liegt ein entschädigungspflichtiger Fall nicht vor.

Die Mitteilung der Unfälle an die Berufsgenossenschaften, seitens der Betriebsunternehmer beruht — wie das Reichsversicherungsamt zur Statistik von 1886 bemerkt — auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Bis auf eine Berufsgenossenschaft, die Privatbahnberufsgenossenschaft, welche sich nur die entschädigungspflichtigen Fälle melden lässt, haben alle Berufsgenossenschaften, jedoch nur zum Teil unter Strafandrohung die Anordnung getroffen, dass die Unternehmer von jeder der Ortspolizeibehörde erstatteten Unfallanzeige an den Genossenschaftsvorstand oder ein sonst bezeichnetes Organ der Berufsgenossenschaft eine Abschrift einzusenden haben. Die Anzahl der gemeldeten nicht entschädigungspflichtigen Unfälle kann daher nur als annähernd zutreffend erachtet werden; es ist anzunehmen, dass die wirkliche Zahl solcher Unfälle etwas grösser ist.

Für 1886 ist die Zahl der Unfälle letztgenannter Art im ganzen zu 89 619 angegeben; diesen stehen 10 540 entschädigungspflichtige

Fälle (und zwar solche, in welchen für verletzte Personen im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind) gegenüber. Ueber die 89619 leichteren Fälle fehlt eine weitere sachliche Gliederung der statistischen Nachweise, nur die Beteiligung der Berufsgenossenschaften bzw. der Staats- und Reichsbetriebe an dieser Gesamtzahl ist ersichtlich.

Eingehenderes Detail ist für die im Laufe des Jahres entschädigten Fälle von den Berufsgenossenschaften, die ja hierüber alles erforderliche Material besitzen, erfordert und bekanntgegeben; dabei ging das Reichsversicherungsamt von der Auffassung aus, dass den Genossenschaften noch ein weiter Spielraum bleibe, anknüpfend an die vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Spalten, eine eingehendere für ihre Zwecke unmittelbar verwertbare Statistik einzurichten.

Die Statistik der entschädigten Fälle für 1886 beschäftigt sich zuerst mit Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten, wobei sich folgendes Gesamtergebnis herausstellt.

Verletzte:		Berufsgenossenschaften	Staatsbetriebe	Zusammen
Erwachsene	männlich	9104	814	9918
	weiblich	332	3	335
Jugendliche (unter 16 Jahren)	männlich	244	—	244
	weiblich	43	—	43
	Zusammen	9723	817	10540

Das Reichsversicherungsamt berechnet hieraus unter Zugrundelegung des (oben näher kritisierten, sogenannten) Durchschnittsstandes der Versicherten die Häufigkeit der entschädigungspflichtigen Unfälle für die einzelnen Berufsgenossenschaften und Staatsbetriebe. Die einschlägigen Zahlen sind nur unter grössten Vorbehalten benützbar. Im Ganzen ergeben sich nicht ganz 3 (2.86) solcher schweren Fälle auf 1000 Versicherte. Die Berufsgenossenschaften, für welche das Reichsversicherungsamt mehr als 5 schwere Unfälle (ich darf wohl die entschädigungspflichtigen kurzweg so nennen) auf 1000 Versicherte berechnet, sind die Knappschaftsberufsgenossenschaft mit 6.17 auf 1000 Versicherte
» Steinbruchsberufsgenossenschaft » 6.14 » » »
» Rheinisch-Westfälische Hütten und Walzwerksberufsgenossenschaft » 5.32 » » »
» Bayerische Holzindustrieberufsgen. » 7.97 » » »
» Brauerei- und Malzereiberufsgen. » 6.70 » » »

Weniger als 1 auf 1000 zeigen folgende Berufsgenossenschaften:

die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik 0.09 auf 1000 Versicherte
» Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-berufsgenossenschaft . . . . . 0.57 » » »
» Berufsgenossenschaft der Musikinstrumentenindustrie . . . . . 0.83 » » »
» Töpferei-Berufsgenossenschaft . . . 0.73 » » »
» Seiden-Berufsgenossenschaft . . . . 0.33 » » »
» Tabak-Berufsgenossenschaft . . . . 0.21 » » »
» Bekleidungsindustrieberufsgen. . . . 0.39 » » »
» Buchdruckerberufsgenossenschaft . . 0.93 » » »
» Strassenbahnberufsgenossenschaft . . 0.64 » » »
» Fuhrwerksberufsgenossenschaft . . . 0.68 » » »

Zu allen diesen Zahlen erinnere ich nochmals an meine Ausführungen über die Mangelhaftigkeit der bisherigen Ermittlung des sog. Durchschnittsstandes der Versicherten, infolge deren die Zahlen, je mehr ins Detail der einzelnen Berufsgenossenschaften gegangen wird, um so unzuverlässiger und namentlich in vielen Fällen entschieden zu niedrig erscheinen.

Die Veranlassung und Art der Unglücksfälle wird für 1886 in folgender Unterscheidung [1]) nachgewiesen:

	Berufsgenossenschaften	Staatsbetriebe	Zusammen
Explosion: Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen (Dampfkessel etc.	44	15	59
Explosion und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petrolcum etc.)	285	24	309
Glühende Metallmassen, heisse ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe etc.	488	13	501
Bewegte Maschinenteile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen etc.)	2301	55	2356
Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	2206	52	2258
Fall von Leitern und Treppen, Gallerien, in Vertiefungen, in Bassins etc.	1820	102	1922

1) Für 1888 ist eine Erweiterung des Schemas zur »Veranlassung und Art der Unfälle«, dagegen der Wegfall der Nachweise über die »Art der Verletzungen« in den von den Berufsgenossenschaften zu liefernden Jahresnachweisen in Erwägung genommen.

	Berufsgenossenschaften	Staatsbetrieb	Zusammen
Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen	1717	483	2200
Sonstige (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug etc.)	862	73	935

Ueber die Art der Verletzungen erfahren wir folgendes:

		Berufsgenossensch.	Staatsbetriebe.	Zusammen
Verletzung von	Kopf und Gesicht (Augen)	1283	92	1375
	Armen und Händen (Fingern)	2915	134	3049
	Beinen und Füssen	2490	273	2763
	anderen oder mehreren Körperteilen zugleich	2163	269	2432
Erstickt		231	2	233
Ertrunken		78	2	80
Sonstige Verletzungen		563	45	608

Ueber die Folge der Verletzungen endlich ist nachstehender Nachweis gegeben:

		Berufsgenossensch.	Staatsbetriebe	Zusammen
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten		1973	112	2085
Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit	teilweise	3780	181	3961
	völlige	1548	230	1778
Tod		2422	294	2716
Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten	Wittwen	1567	235	1802
	Kinder	3481	468	3949
	Aszendenten	173	11	184
	Zusammen	5221	714	5935

Die vorstehende Unfallstatistik bietet, wenn man sie in die Einzelheiten der verschiedenen Berufsgenossenschaften verfolgt — was hier zu weit führen würde — noch manches Interessante. Andererseits aber ist auch klar, dass sie bei weitem den Anforderungen nicht entspricht, welche sowohl die wissenschaftliche Statistik als deren praktische Verwertung für Fragen der Unfallverhütung zu stellen hat. Hiezu ist eine viel reichhaltigere Kombination der Nachweise erforderlich. Auf dem Wege, den das Reichsversicherungsamt im Jahre 1886 bei der Mitteilung der Nachweisungsformulare an die Berufsgenossenschaften angedeutet hatte, d. i. durch weitere Ausbildung der Unfallstatistik bei den

einzelnen Berufsgenossenschaften, war eine baldige allgemeine Erweiterung dieses wichtigen Zweiges in einer den Anforderungen der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit entsprechenden Weise wohl nicht zu erwarten. Um so erfreulicher ist es, dass das Reichsversicherungsamt mit Rundschreiben an die Berufsgenossenschaftsvorstände vom 4. Juni 1887 (Amtliche Nachrichten No. 12) die Unfallstatistik, zunächst für das Jahr 1887 auf eine ganz andere Grundlage gestellt hat, indem es die zentralisierte statistische Bearbeitung des Unfallmateriales, soweit sich dasselbe auf die entschädigten Unfälle bezieht, selbst in die Hand genommen hat. Die Berufsgenossenschaften hatten sich fast einstimmig für eine derartige Bearbeitung des Unfallmateriales durch das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, und ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die für diesen Zweck von dem genannten Amte entworfene Unfallzählkarte für jeden einzelnen entschädigten Fall auszufüllen. Das Reichsversicherungsamt hat infolge dessen beschlossen, zu einer einheitlichen Bearbeitung der »entschädigten« Unfälle auf Grund von Zählkarten überzugehen und daneben es den Berufsgenossenschaften zu überlassen [1]), alle Unfälle einschliesslich der nicht entschädigungspflichtigen Fälle, nach eigenem Ermessen zu bearbeiten. Ob seitens des Amts auch zu einer einheitlichen Bearbeitung »aller« Unfälle, der entschädigten wie der nichtentschädigten, wie dieses von mehreren Berufsgenossenschaften als erwünscht bezeichnet ist, auf Grund der bei den Berufsgenossenschaften eingehenden Duplikat-Unfallanzeige (§ 42 des Normalstatuts) oder der bei den Ortspolizeibehörden beruhenden Original-Unfallanzeigen der Betriebsunternehmer in der Folge zu schreiten sein wird, bleibt — wie in dem Rundschreiben vom 4. Juni 1887 mitgeteilt wird — weiterer Erwägung vorbehalten.

---

1) Wenn die zunächst für 1887 zur Durchführung gebrachte zentralisierte Bearbeitung der Unfallstatistik, wie zu hoffen ist, auch fernerhin beibehalten wird, dann wird davon Abstand zu nehmen sein von den Berufsgenossenschaften eine reduzierte Verarbeitung des unfallstatistischen Materiales, wie solche die bisherige Tabelle III der Jahresnachweisung enthält, noch zu verlangen. Die Befragung der Berufsgenossenschaften über Thatsachen, deren Kenntnis dem Reichsversicherungsamt durch die Zählarten viel genauer vermittelt wird, wäre nicht wohl zu rechtfertigen. Die Arbeit, welche hienach bei den Berufsgenossenschaften in Zukunft (soweit es sich um statistische Konzentrationen handelt) wird erspart werden können, dürfte am besten auf Verwirklichung einzelner Verbesserungen auf anderen Gebieten der Unfallversicherungsstatistik, wie solche in gegenwärtiger Arbeit angedeutet sind, zu verwenden sein.

Vom Standpunkte der Wissenschaft kann nur dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, dass die Erwägung recht bald zu einem bejahenden Ergebnisse führen möge. Inzwischen ist wenigstens für die schweren Fälle durch die Unfall-Zählkarten und deren zentralisierte Ausbeutung eine wichtige Reform bereits geschaffen, von welcher für Wissenschaft und Praxis wesentlicher Gewinn erhofft werden darf. Wenn auch, wie das Reichsversicherungsamt mitteilt, auf manche recht beachtenswerte Vorschläge zur Erweiterung der Statistik (Absterbeordnung der Invaliden, Prozentsatz der Maschinen, welche zu Unfällen Anlass gaben, zu der Gesamtzahl der vorhandenen gleichen Maschinen u. s. w.) nicht eingegangen wurde, um die Anforderungen an die Ausfüllung der Zählkarte nicht zu erhöhen, so bietet doch der Inhalt der Zählkarte immerhin noch ein reiches Feld für die statistische Kombination. Die Zählkarte zerfällt in folgende neun Abschnitte: 1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat (Firma, Betriebsabteilung, Art des Betriebs); 2) Verletzte oder getödtete Person (Vor- und Zunahme; im Betrieb beschäftigt als . . . . ; Lebensalter (ungefähre Angabe genügend) . . . Jahr; 3) Verletzung (möglichst genaue Angabe der beschädigten Körperteile, bzw. der Todesart; 4) Zeit des Unfalls (Datum, Tageszeit, Stunde); 5) Maschine, Vorgang oder Arbeitsverrichtung, wobei der Unfall sich zutrug; 6) Folge der Verletzung (Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten; länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: teilweise, völlige, Tod); 7) Entschädigungsberechtigte Hinterbliebene der Getödteten; 8) Veranlassung und Hergang des Unfalls (möglichst erschöpfende Schilderung); 9) Ursache des Unfalls (7 Ursachen aufgeführt, von welchen die zutreffende zu unterstreichen).

Eine vollständige Kritik des Zählkartenformulars würde hier zu weit führen; bei der grossen Bedeutung desselben für die Gestaltung unserer ganzen Unfallstatistik bitte ich aber doch zwei kurze Bemerkungen machen zu dürfen.

In Ziffer 2 ist meines Erachtens die gar keine Schwierigkeit bietende Angabe des Zivilstandes mit Unrecht weggeblieben, und durch das Verlangen einer nur ungefähren Angabe des Alters eine bedauerliche Vermehrung der Fehlerquellen bezüglich der Altersstatistik herbeigeführt. Man sollte durchweg bei allen Altersnachfragen grundsätzlich das Kalenderjahr der Geburt erfragen.

Gelegentliche nur »ungefähre« Angaben kommen leider von selbst, man braucht nicht auch noch förmlich dazu aufzufordern.

In Ziffer 6 ist durch Uebernahme der bisher eng begrenzten Spalten des Konzentrationsformulars in das Detail der Fragestellung eine ganz unnötige Beschränkung der Kenntnisnahme von den wirklich vorkommenden zeitlichen Abstufungen der Erwerbsunfähigkeit von vornherein gegeben. In jeder Zählkarte war einfach die individuell eingetretene Erwerbsunfähigkeit festzustellen, dann hatte man freie Hand für weit reichhaltigere Gestaltung des Konzentrationsformulars. Das jetzige ist ungenügend.

Zu beiden Punkten möchte ich auf die auch sonst sehr beachtenswerte neue schweizerische Unfallzählkarte verweisen [1]).

Das letzte, und zwar ein wichtiges und umfangreiches, Kapitel der Unfallversicherungsstatistik bildet der Nachweis der Leistungen der Versicherung, zu welchen eingetretene Unfälle Anlass gegeben haben, sowie der Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel. Da bei der deutschen Unfallversicherung das Prinzip nicht der Kapital- sondern der Rentenentschädigung und ferner das Prinzip nicht des Kapitaldeckungs- sondern des Umlageverfahrens durchgeführt ist, können die Rechnungsausweise nicht die einfache Bilanz von Leistung und Gegenleistung ergeben, wie da, wo Kapitalentschädigung geleistet oder die aus den Unfällen des Jahres erwachsenen gesamten Rentenverpflichtungen von verschiedenster, mutmasslicher Zeitdauer auf den Jetztwert diskontiert werden.

Nach der Einrichtung der deutschen Unfallversicherung kann man nur verlangen: erstens den einfachen rechnerischen Nachweis der im Laufe des Jahres mit verschiedenen Fälligkeitsterminen erwachsenen Zahlungen, insbesondere an Renten; zweitens einen besonderen Nachweis der jährlich bei den Entschädigungsfeststellungen angewiesenen Renten; drittens den Nachweis der durch das Umlageverfahren aufgebrachten Summen. Als notwendiger Anhang ergeben sich dann gewissermassen viertens die weiteren Nachweise über sonstige, insbesondere Verwaltungsausgaben und sonstige Einnahmen. Bevor wir jedoch zu diesen verschiedenen Gruppen statistischer Nachweise übergehen, müssen wir noch einen kurzen Blick auf die Absicht des Gesetzgebers in bezug auf das Mass der zu gewährenden Entschädigung werfen. Dass die Fürsorge für die durch Unfälle Verletzten während der

1) Vgl. hierüber Dr. Moriz Ertl, Schweizerische Unfallstatistik (Oesterr. Statist. Monatsschrift. XIV. Jahrgang, 4. Heft).

ersten dreizehn Wochen nicht der Unfallversicherung zufällt und demgemäss jene, welche vor diesem Zeitraum die volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangen, eine »Unfallentschädigung« irgend welcher Art überhaupt nicht erhalten, ist schon erörtert worden. Das Unfallversicherungsgesetz unterscheidet den Fall der Verletzung und der Tötung. Im Fall der Verletzung wird von der vierzehnten Woche an ausser den Kosten des Heilverfahrens für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente gewährt; berechnet wird die Rente nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, wobei der Betrag über 4 Mark nur mit ein Drittel in Rechnung kommt, andererseits aber die Höhe des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter das Minimum bildet; die Rente beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben zwei Drittel des Arbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchteil dieses Betrages, welcher nach dem Maasse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Ein Unterschied zwischen verschuldeten und unverschuldeten Unglücksfällen wird hiebei im allgemeinen nicht gemacht, worin eine der wichtigsten sozialpolitischen Errungenschaften des Gesetzes liegt; nur dann, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, steht ihm und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch nicht zu. Im Falle der Tötung ist als Schadenersatz ausserdem zu leisten: 1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens 30 Mark; 2. eine den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage an zu gewährende Rente. Die Rente beträgt für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent, und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des Arbeitsverdienstes. Die Renten der Witwen und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist. Für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, beträgt die Rente für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes. An Stelle der für den Fall der Ver-

letzung vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, nur mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann. Für die Zeit solcher Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den Angehörigen desselben die Rente in so weit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten Anspruch haben würden. Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, kann die Genossenschaft durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Der gesetzliche Anstoss zu der vom Reichsversicherungsamte bearbeiteten Jahresstatistik der Unfallversicherung ist im § 77 des Unfallversicherungsgesetzes gegeben, welcher bestimmt: »Ueber die gesamten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichsversicherungsamte aufzustellende Nachweisung vorzulegen.« Nach dieser Gesetzesbestimmung ist es nur folgerichtig, wenn der Nachweis der Leistungen der Unfallversicherung im Sinne der oben erstcrwähnten Gruppe hieher gehöriger statistischer Nachweise erfolgt. Die einschlägigen Tabellen der Statistik sagen uns nur, was an Leistungen, sei es in Renten- sei es in anderer Form, im Laufe des Jahres bethätigt worden ist. Was insbesondere die Rentenzahlungen anlangt, so werden alle im Laufe des Jahres verausgabten Rentenbeträge — mögen sie für das ganze Jahr oder nur für einen Teil desselben gezahlt worden sein — nachgewiesen, welche den Berufgenossenschaften nicht bloss aus den im Laufe des Jahres, sondern überhaupt seit dem Inkrafttreten der Unfallversicherung entschädigten Unfällen für das in Frage stehende Jahr erwachsen sind. Ebenso umfasst die Zahl der beteiligten Empfänger die Gesamtheit der Rentenempfänger, ohne Rücksicht auf das Jahr des Unfalls.

Betrachten wir unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die statistischen Ergebnisse, so möchte in der Hauptsache folgendes zu bemerken sein.

Die nachgewiesenen Kosten des Heilverfahrens bezw. die an Krankenhäuser gezahlten Kur- und Verpflegungskosten beziehen sich nur auf die Zeit vom Beginn der 14. Woche nach dem Ein-

tritt des Unfalles bis zur Beendigung des Heilverfahrens, soferne dieselben im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres gezahlt worden sind. Erstreckt sich die Zahlung in ein weiteres Rechnungsjahr, so erscheint sie dort als neuer Ansatz und die beteiligte Person wird wieder neu aufgeführt. Der ganze Nachweis hat deshalb in der That nur eine rechnerische Bedeutung, nämlich zu zeigen, wie viel Ausgaben den Berufsgenossenschaften aus diesem Zweig ihrer Verpflichtungen erwachsen sind. Weiter zu gehen und durch Vergleich von Personenzahl und Geldsummen die durchschnittlichen Kurkosten finden zu wollen, wäre verfehlt, der Betrag würde scheinbar kleiner sein, als er wirklich ist (für 1886 bei den Kosten des Heilverfahrens nur 42 Mark, bei den an Krankenhäusern gezahlten Kur- und Verpflegungskosten 80 M. im grossen Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften und Staatsbetriebe).

Die absoluten Zahlen sind folgende:

		Berufsgenossenschaften Mark	Staatsbetriebe Mark	Zusammen Mark
Ausgaben	Kosten des Heilverfahrens (§ 5 des Gesetzes)	100903	16200	117103
	im Falle der Unterbringung im Krankenhaus (§ 7) an dieses gezahlte Kur- und Verpflegungskosten	101794	7700	109494

Was nun weiter den Nachweis über die im Fall der Verletzung und eingetretenen Erwerbsunfähigkeit an die Verletzten gezahlten Renten betrifft, so ist nach dem oben Gesagten vollkommen klar, dass aus der Vergleichung der beteiligten Personen und der empfangenen Beträge, zumal in der ersten Zeit der Geltung des Gesetzes, irgend ein Schluss auf die durchschnittliche Höhe der Renten nicht gezogen werden kann. Anders wird die Sache in der allerdings noch fernen Zeit eingetretenen Beharrungszustandes, wenn Zu- und Abgänge sich ungefähr decken, gelagert sein. Dann wird man aus einer einfachen Vergleichung der Zahl der Rentner und der gezahlten Renten auf die durchschnittliche Höhe dieser Renten schliessen können, aber auch dann wird man weiter noch den Wunsch nach Trennung der Rentner und Renten der völligen und der teilweisen Erwerbsunfähigkeit sowie eine entsprechende Gruppenunterscheidung der letzteren wünschen. Für ein Anfangsjahr wie 1886 es ist, gibt es im ganzen Jahr nur Zu-

gang und nur ausnahmsweise einen Abgang; die Rentenzahlungen, welche die Periode des ganzen Jahres umfassen, sind daher noch in der Minorität. Man braucht nur das folgende Jahr 1887 zu betrachten, das doch auch noch zu den Anfangsjahren gehört und man bemerkt sofort den grossen Unterschied. Nach der vorläufigen Mitteilung des Reichsversicherungsamtes sind im Jahr 1887 bereits 5 829 226 Mark gegen 1 915 366 Mark an Entschädigungsbeträgen aller Art ausgezahlt worden. Wenn wir also in der Statistik für 1886 lesen, dass im ganzen an 7 132 Personen (Berufsgenossenschaften 6633, Staatsbetriebe 449) 1 044 316 Mark Renten an Verletzte (941 600 Mark bei den Berufsgenossenschaften, 102 716 Mark bei den Staatsbetrieben) gezahlt worden sind, so dürfen wir daraus nicht etwa folgern, die Jahresrenten der Verletzten hätten im Durchschnitt nur 146 Mark betragen.

Günstiger sind wir mit unseren statistischen Berechnungen bei der nächstfolgenden Ausgabe, nämlich jener des Ersatzes der Beerdigungskosten daran. Hier handelt es sich um eine einmalige Ausgabe, und sind darum die Geld- und Personenbeträge ohne weiteres in Beziehung zu bringen, Das Schlussergebnis der einschlägigen Nachweise für 1886 ist folgendes:

	Beerdigungskosten		
	Zahl der Personen	Betrag	Demnach auf eine Person
	Mark	Mark	Mark
Berufsgenossenschaften	2329	113 675	49
Reichs- und Staatsbetriebe	289	12 203	42
Zusammen	2618	125 878	48

Von den Renten an die Witwen Getöteter gilt dasselbe wie von den Renten der Verletzten; es hat deshalb vorläufig nur die Bedeutung einer rechnerischen Thatsache, dass im Jahre 1886 an 1869 Witwen Rentenzahlungen verschiedener Zeitdauer von im Ganzen 178 163 Mark erfolgt sind. (Berufsgenossenschaften 1622 Witwen, 153 873 Mark; Staatsbetriebe 247 Witwen, 24 290 Mark.)

Wieder anders liegt die Sache bei den Abfindungen an Witwen im Falle der Wiederverheiratung; auch hier handelt es sich — wie bei den Beerdigungskosten — um einmalige Zahlungen; Personen und Geldbeträge sind hienach vergleichbar. Ausserdem wissen wir aus der oben mitgeteilten Gesetzesbestimmung, dass die der Witwe gezahlte Abfindungssumme das Dreifache ihrer Jahresrente ist. Auf einem Umwege können wir also etwas über die effektive Höhe der Witwenrenten, allerdings nur in so weit

erfahren, als Wiederverheiratungen von Witwen erfolgen. Die Zahl solcher Witwen ist begreiflicherweise in einem Anfangsjahr noch klein, und daher ein irgend brauchbarer Mittelwert daraus nicht abzuleiten. Im ganzen sind im Jahre 1886 18 Witwen im Falle der Wiederverheiratung abgefunden worden und zwar mit einer Gesamtsumme von 8753 Mark, oder 486 Mark per Witwe. Die Jahresrenten dieser Witwen hatten hienach im Mittel 162 M. betragen (Berufsgenossenschaften 17 Witwen mit 8359 Mark, Staatsbetriebe 1 Witwe mit 394 Mark Abfindungssumme).

Von allen weiteren Rentenzahlungen, sowohl von jenen an die Kinder und Aszendenten Getöteter als an die Angehörigen von im Krankenhaus untergebrachten Verletzten gilt das über die Renten der Verletzten und die Witwenrenten Bemerkte. Ich trage deshalb die bezüglichen absoluten Zahlen des summarischen Abschlusses nur zur Vollständigkeit der rechnungsmässigen Angaben hier vor

			Berufsgenossensch.	Staatsbetriebe	Zusammen
Renten an Kinder Getöteter		Personen	3504	474	3978
		Mark	223 538	33 063	265 601
Renten an Aszendenten Getöteter		Personen	143	15	158
		Mark	12 537	1473	14 009
Unterbringung im Krankenhaus	Renten an Ehefrauen	Personen	757	66	823
		Mark	18 132	1963	20095
	» » Kinder	Personen	1742	133	1875
		Mark	30 816	2679	33 496
	» » Aszendenten	Personen	24	4	28
		Mark	772	142	914

Endlich sind noch die an Ausländer gezahlten Abfindungssummen zu erwähnen, für welche im Gesetz (im Gegensatz zum Gesetzentwurf) ein bestimmtes Verhältnis zur Jahresrente nicht bestimmt ist. Es haben im Jahre 1886 9 solche Abfindungen stattgefunden mit zusammen 6544 Mark, oder 727 Mark pro Fall. (Genossenschaften 8 Fälle mit 5702 Mark; Staatsbetriebe 1 Fall mit 842 M.)

Nach der vorstehenden Darlegung der Bedeutung des rechnungsmässigen Nachweises über die jährlichen Zahlungen an Renten aller Art ist gewiss der Wunsch begründet noch einen weiteren Nachweis über die Höhe der jährlich angewiesenen Renten zu haben. Aus dem eigentlichen Rechnungsmaterial der

Berufsgenossenschaften kann dieser Nachweis allerdings nicht entnommen werden, wohl aber aus dem Aktenmaterial derselben über die stattfindenden Entschädigungs-Feststellungen. Ausserdem sind die erforderlichen Angaben in den Zahlungsanweisungen enthalten, welche seitens der Genossenschaftsvorstände an die Postbehörden eingesendet werden, und deren Urschriften bei den Akten des Genossenschaftsvorstandes zurückbehalten werden. (Vgl. Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betr. die Auszahlungen durch die Post vom 27. Sept. 1885; Amtl. Nachr. des Reichsv.-Amtes, Nro. 22.) Das statistische Urmaterial ist also vorhanden. Es ist aber nicht zu verkennen, dass dessen Ausbeutung eine sehr umfangreiche Arbeit ist. Mit dem Zusammenwerfen aller Rentensummen der verschiedenen Kategorien wäre es nicht gethan; es wäre eine reiche geographische und sachliche Gliederung nötig. Auch bedürfte das wichtigste Formular (Renten der Verletzten selbst) zum Zwecke dieser statistischen Verarbeitung noch einer (allerdings kurz vorzumerkenden) Ergänzung aus den Akten darüber, ob volle Rente oder nur teilweise (wegen teilweise verbliebener Erwerbsfähigkeit) und in welchem Prozentverhältnis der vollen Rente, vorliegt; denn gerade die statistische Sonderbehandlung der vollen Renten und der verschiedenen Gruppen der teilweisen Renten wäre erforderlich. Ferner müsste zur Ergänzung dieser an sich schon umfangreichen Statistik wohl auch dafür gesorgt werden, dass ihr, gewissermassen als Anhang, ein Nachweis der Veränderungen beigegeben würde, welche gemäss § 65 des Gesetzes an den ursprünglichen Rentefeststellungen eintreten. (»Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.«)

Alle diese Erwägungen lassen es nicht ratsam erscheinen den Berufsgenossenschaften eine fortlaufende jährliche Statistik der festgesetzten Renten anzusinnen; wohl aber empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit das Material eines Jahres einer einmaligen statistischen Sonderbearbeitung — am besten in zentralisierter Weise — unterziehen zu lassen. Alles spricht dafür, dass hiemit bald der Anfang gemacht werde; denn je weiter man noch vom Beharrungszustande entfernt ist, um so nötiger ist die Arbeit. Dazu kommt, dass zur richtigen Würdigung der Vorschläge über die Höhe der Invaliden- und Altersrente eine auf verlässiger sta-

tistischer Grundlage beruhende Kenntnis der auf Grund des Unfallgesetzes zugestandenen Renten durchaus erwünscht ist.

Da grundsätzlich bei der deutschen Unfallversicherung nicht das Kapitaldeckungs- sondern das Umlageverfahren angenommen ist, so wäre auch für die Anfangsjahre eine ungefähre Gleichheit der Einnahmen und der Ausgaben bei den Berufsgenossenschaften zu erwarten.

Verausgabt sind in 1886 von den Berufsgenossenschaften

an Entschädigungsbeträgen aller Art		1 711 700	Mark
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen		86 587	»
an Schiedsgerichtskosten		120 727	»
an Unfallverhütungskosten		69 933	»
an allgemeinen Verwaltungskosten	Kosten der ersten Einrichtung	590 133	»
	Laufende Verwaltungskosten	2 324 295	»
	Zusammen	4 903 375	»

Ausserdem sind — jedoch nur als rechnerischer Posten — noch vorgetragen 5 401 878 M. Einlagen in den Reservefond, welche materiell keine Verausgabung des Jahres 1886 darstellen.

An Einnahmen dagegen sind vorgetragen 12 381 958 Mark, davon 12 231 318 M. aus »Umlagen nach § 71 des Unfallversicherungsgesetzes«, welche ausschliesslich zu Lasten der Betriebsunternehmer sind. Dass bei einer materiellen Verausgabung von nicht ganz 5 Mill. Mark ein Betrag von mehr als 12 Mill. Mark als Umlagen-Einnahme — trotz des »Umlageprinzips« nachgewiesen ist, hat in zwei Umständen seinen Grund. Nach dem Gesetz (§ 10) können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel einen Beitrag im Voraus erheben. Der in dieser Weise beschaffte Betriebsfond im Gesamtbetrage von 4 221 528 M. ist unter den oben angeführten Einnahmen aus Umlagen enthalten. Weiter kommt in Betracht, dass das Prinzip des blossen Umlageverfahrens in so ferne doch nicht vollständig durchgeführt ist, als für die ersten Jahre Mehrerhebungen über den Bedarf behufs Ansammlung eines Reservefonds stattfinden. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Proz., bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Proz. weniger als Zuschlag zu

den Entschädigungsbeträgen zu erheben (§ 18). Hienach ist erklärlich, dass trotz des Umlageverfahrens sich für 1886 ein solcher Ueberschuss der Einnahmen ergibt; hiezu ist noch zu bemerken, dass nach einer Bemerkung zur Statistik von 1886 die am 1. September rückständigen Umlagebeträge für das Jahr 1886 — nach den Mitteilungen der Berufsgenossenschaften zusammen 1 896 963 Mark — erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen werden; dasselbe gelte für die Einlagen in den Reservefond deren Bestand mit Hilfe dieser Rückstände auf 5 714 600 M. anwachsen solle.

Die Einnahmen der Berufsgenossenschaften ausser den Umlagen waren im Einzelnen folgende:

Strafgelder	18 871 M.
Einnahmen aus Polizen	96 461 M.
Zinsen	23 663 M.
Sonstige Einnahmen	11 645 M.

Für die Staats- und Reichsbetriebe kommen Einnahmen überhaupt nicht in Frage, die bei denselben erwachsenden Ausgaben fallen einfach dem Staat bzw. dem Reich zur Last.

Im Einzelnen gestalten sich die Hauptgruppen der Ausgaben bei den Reichs- und Staatsbetrieben für 1886 folgendermassen:

Entschädigungsbeträge aller Art		203 666 M.
Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen		470 »
Schiedsgerichtskosten		5 985 »
Unfallverhütungskosten		19 »
Allgemeine Verwaltungskosten	Kosten der ersten Einrichtung .	31 »
	Laufende Verwaltungskosten .	1 959 »
	Zusammen	212 130 M.

Für die technische und wirtschaftliche Beurteilung des Unfallversicherungswesens ist die weitere Untersuchung des hier nur flüchtig berührten Details der Ausgaben der Berufsgenossenschaften von grösster Wichtigkeit. Bezüglich der Verwaltungskosten ist dies allgemein bekannt und betont; das Reichsversicherungsamt hat es auch selbst empfunden, indem es in der Denkschrift zur Statistik von 1886 gerade mit vergleichenden Betrachtungen der laufenden Verwaltungskosten auf den Kopf der versicherten Personen und auf je 1000 Mark anrechnungsfähiger Löhne sich eingehend beschäftigt. Dass die Zahlenergebnisse des ersten Jahres in gar keiner Weise das Normalver-

hältnis von Leistung und Kosten der Unfallversicherung darstellen können, ist klar; es ist daher auch hier kein Anlass auf die verfehlten Versuche tendenziöser Kritik näher einzugehen, welche glaubt aus diesen Zahlenverhältnissen die Kostspieligkeit und Unzweckmässigkeit der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung ableiten zu können. Abwarten ist hier die erste Mahnung, welche eine nüchterne wissenschaftliche Beurteilung erheben muss; die neuen Organisationen müssen sich einleben, Alle, die damit zu thun haben, müssen ihre Lehrzeit durchmachen; ist die Maschine gut im Gang, dann wird sie billiger arbeiten. Andererseits gibt natürlich ein Anfangsjahr nur ein ganz schwaches Bild der wahren Leistungen der Versicherung für die Verunglückten; nähern sich diese einmal der Norm, dann kommt auch erst ein Normalverhältnis von Leistung und Kosten zu Stande. Gewiss haben auch alle diese Einzelfragen einen sozialpolitischen Hintergrund; so unmittelbar mit sozialstatistischen Problemen, wie die meisten der bisher erörterten Fragen hängen sie aber doch nicht zusammen. Gleiches gilt von der besonderen durch die Nachweise über Unfallverhütungskosten angeregten Frage der wertvollen Leistung der berufsgenossenschaftlichen Organisation auf dem Gebiete der Unfallverhütung, die zur Entschädigung im Verunglückungsfall wie die Hygiene zur Heilkunde sich verhält. So verlockend demnach auch ein weiteres Eingehen auf diese Einzelfragen wäre, wird der Leser es doch billigen, wenn ich der Ueberschrift dieses Artikels treu bleibend, mir dies versage.

In der am Eingang dieses Artikels erwähnten Berichterstattung an den demographischen Kongress habe ich den von der Versammlung allseitig gebilligten Antrag gestellt, dass die Entwicklung der Statistik der Arbeiterversicherung zunächst den einzelnen Staatsverwaltungen überlassen und von Aufstellung eines internationalen Programmes der demographischen Anforderungen an diese Statistik zur Zeit abgesehen werde. Diesem Programm denke ich auch in der vorstehenden Arbeit treu geblieben zu sein; ich habe versucht, einem weiteren Leserkreise das vorzuführen, was heute die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung leistet, und habe an diese Darlegung des Gebotenen da und dort Anregungen einer Erweiterung und Verbesserung der Nachweise geknüpft. Dabei steht mir überall nicht theoretisch-statistisches Interesse sondern die Erwägung praktischer Bedürfnisse des Ver-

sicherungswesens selbst in erster Linie. Gerne betone ich darum zum Schlusse nochmals ausdrücklich die Notwendigkeit, die statische Neugierde durch nüchternste Rücksichtnahme auf das, was nach der Sachlage von den beteiligten Organen billiger Weise gefordert werden kann, zu zügeln, die Führung in der Gestaltung der Versicherungsstatistik der Zentralverwaltung dieser grossartigen Einrichtung zu überlassen, und alle auf Erweiterung der statistischen Nachweise gerichteten Anregungen, wie ich schon in meinem Wiener Programm hervorgehoben habe, im Rahmen des geschäftlich Durchführbaren zu halten.

DIE BELGISCHE ARBEITERENQUETE UND IHRE SOZIALPOLITISCHEN RESULTATE [1])

VON

DR. H. HERKNER.

I.

Bereits im frühen Mittelalter galten die Landstriche, welche heutzutage das Königreich Belgien bilden, als Sitz einer hohen städtischen Kultur. Gewerbfleiss und Handel hatten hier eine an die wirtschaftliche Entwickelung der lombardischen und toskanischen Städte erinnernde Bedeutung gewonnen. Die ausnehmend vorteilhafte Lage, der rührige, thatkräftige Sinn der Bewohner, die glückliche Vereinigung deutscher, französischer und englischer Einflüsse und so manche Elemente antiker Kultur, welche über die stürmischen Zeiten der Völkerwanderung hinaus sich erhalten hatten, dürften die frühe wirtschaftliche Blüte des Landes zur Genüge erklären.

Vor allem war es die Tuchmanufaktur, welche in den flandrischen und brabantischen Städten des XIII. Jahrhunderts eine solche Ausdehnung gewonnen hatte, dass sie selbst die zünftige Ordnung der Zeit in tiefeinschneidender Weise umzugestalten begann. Hier gab es zuerst grosse Massen von Weberknechten, die ihr ganzes Leben hindurch unselbständig verblieben, die keine Aussicht besassen, jemals zu Meistern empor zu steigen, und in denen sich daher auch ein besonderes Klassenbewusstsein entwickelte. Hier wurde gewissermassen der moderne Arbeiter geboren.

---

1) Es lagen dem Verfasser vor: Commission du Travail institué par Arrêté royal du 15. Avril 1886. Réponses au Questionnaire concernant le travail industriel. Volume I. Bruxelles 1887. — Procès-verbaux des Séances d'Enquête concernant le travail industriel. Volume II. 1887. — Rapports. Propositions des Sections et Conclusions. Volume III. Bruxelles 1887.

Digitized by Google

Es beschleicht einen ein Gefühl stiller Bewunderung für jenes frische, jugendkräftige Zeitalter, wenn man verfolgt, wie es nicht nur die Arbeiterfrage ins Leben rief, sondern sie auch einer vergleichsweise vollkommenen Lösung zuzuführen verstand.

In äusserst widerstandsfähigen Verbindungen organisiert, wussten die Weberknechte ihren Standesinteressen so nachdrücklich Geltung zu verschaffen, dass zwei von den vier Vorstehern der Zunft ihnen entnommen wurden, dass Abgeordnete der Gesellen an der Aufsicht und den das Gewerbe regelnden Verordnungen teilnahmen; ja in Brügge erfreuten sie sich sogar einer Löhnungsart, die ihnen am Gewinne einen bestimmten Anteil zusicherte.

Allein es ist nicht unsere Sache, hier den grossen, freiheitlichen Geist, welcher einst in dem belgischen Städtewesen lebte, zu schildern; wir wollen nicht farbenprächtige Bilder von dem intensiven Landbau Flanderns und dem grossartigen Handel Brügge's und Antwerpen's entwerfen, noch auf die Hand in Hand mit der glänzenden wirtschaftlichen Entfaltung mächtig emporstrebenden Künste und Wissenschaften verweisen.

Es ist genugsam bekannt, wie unselige politische und religiöse Wirren die Existenzbedingungen jener blütereichen Kultur am Beginne der Neuzeit unterbanden, und wie erst im vorigen Jahrhundert, unter dem Zepter der grossen Maria Theresia, sich neuerdings ein ökonomischer Aufschwung des Landes anbahnte, der in stetem Fortgange bis auf die Gegenwart herabreicht. Zum grossen Teil lebten nur alte, schon seit Jahrhunderten im Lande heimisch gewesene Industriezweige neu auf. Aber ihre wirtschaftliche Verfassung hatte sich verändert. An die Stelle der zünftigen Ordnung, innerhalb welcher, wie erwähnt, die gewerblichen Arbeiter in früheren Zeiten sich eine so vorteilhafte Stellung zu erringen verstanden hatten, traten hausindustrielle Betriebsformen, unter deren Herrschaft sich ein ausgebreitetes Truckwesen entwickelte. Die Lage des Arbeiters wurde im grellen Gegensatze zu der seiner Vorfahren allmählich so misslich, dass selbst die höchst energischen Massregeln des Bischofs von Lüttich oder Maria Theresia's zu seinem Schutze nur einen äusserst geringfügigen Erfolg erzielten. Es half wenig, dass immer und immer wieder den Lohnherren aufs strengste verboten wurde, die Arbeiter in Waren zu entlohnen, dass die grosse Kaiserin sogar den Arbeitern untersagte, den Lohn anders als in barem Gelde anzunehmen, und jenen Arbeitern, welche infolge dieser Weigerung

entlassen werden würden, einen rechtlichen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren früheren Arbeitgeber ausdrücklich zugestand; es half in dem frommen Lande auch nichts, dass man den Truckunfug als gleichbedeutend mit der himmelschreienden Sünde des vorenthaltenen Liedlohnes erklärte. Doch fand die arbeitende Klasse immer noch einen moralischen Rückhalt an den landesfürstlichen Behörden, indem diese auch auf die Höhe der Löhne durch Aufstellung der obrigkeitlichen Tarife einen den Arbeitern vorteilhaften Einfluss zu nehmen trachteten.

Was aus alter Zeit etwa noch an arbeiterfreundlichen Einrichtungen bestand, was die fürsorgliche Regierung der letzten Habsburgerin neu geschaffen hatte, all' das verschwand spurlos, nachdem die siegreichen Franzosen einige Gebiete des Landes Frankreich einverleibt, aus den übrig gebliebenen aber eine Schwesterrepublik geschaffen hatten. Die »Freiheit der Arbeit« wurde eingeführt und damit der modernen grossindustriellen Entwickelung freie Bahn eröffnet.

An dieser »Freiheit der Arbeit« gingen die politischen, religiösen und nationalen Bewegungen, deren Schauplatz im Laufe unseres Jahrhunderts das Land wurde, ohne Wirkung vorüber. Ihr wurde und wird zum Teil noch heute mit einem Fanatismus und einer Verblendung gehuldigt wie in keinem anderen Staate der Welt. Belgien ist das relativ industriereichste Land. Seine grossindustrielle Entfaltung hat dieselben tief bedauernswerten Folgen für die Lage der arbeitenden Klassen nach sich gezogen wie in den übrigen europäischen Kulturstaaten. Zu wiederholten Malen, im Laufe der vierziger und Ende der sechziger Jahre, sind die entsetzlichen sozialen Zustände sogar durch besondere Untersuchungskommissionen ermittelt worden. Gleichwohl entbehrt das Land auch heute noch der elementarsten staatlichen Vorkehrungen, ich will nicht sagen zu einer Abhilfe, sondern auch nur zu einer Linderung des Massenelends. Das wirtschaftlich fast auf gleicher Stufe mit England stehende Belgien reicht in sozialer Hinsicht nur an das England der vierziger Jahre heran; Zeiten, in denen die Königin über zwei Nationen herrschte, »zwischen denen kein Verkehr und keine Sympathie bestand, die einander in ihrem Wollen, Denken und Fühlen so wenig wie die Bewohner verschiedener Zonen und verschiedener Planeten verstanden, die durch eine verschiedene Erziehung gebildet und eine

verschiedene Nahrung ernährt wurden, die sich nach verschiedener Sitte richteten, und über welche nicht dieselben Gesetze geboten.«

Man vermag sich der Frage nach dem Grunde dieser Erscheinung kaum zu entschlagen, und es möge gestattet sein, mit einigen Worten ihre Beantwortung zu versuchen.

Belgien war und ist ein durchaus bürgerliches Land. Weder über noch unter dem Bürgertume gibt es eine politisch erhebliche Macht. Der grundbesitzenden Aristokratie, deren Macht schon frühzeitig durch die hohe städtische Kultur gebrochen wurde, kommt, sofern überhaupt noch eine solche vorhanden ist, ebenso wenig eine ernstere Bedeutung zu wie dem jungen Königtume, das keine andere Tradition besitzt, als sich dem Willen des Bürgertumes mit Anstand zu beugen. Nach unten hat die bürgerliche Gesellschaft sich durch einen hohen Wahlzensus von den arbeitenden Klassen abgeschlossen. Gewährt ja die belgische Verfassung das Wahlrecht nur jenen, welche jährlich 42 frcs. an direkten Steuern entrichten. Sie ist überhaupt der vollkommenste politische Ausdruck für die Herrschaft des Bürgertumes, und, wie bekannt, hat sie stets den liberal-bürgerlichen Parteien anderer Länder als unerreichbares Ideal gegolten. Grössere Kämpfe zwischen agrarischen und industriellen Klassen konnten unter solchen Umständen in Belgien nicht entstehen, und der belgische Arbeiterstand vermochte für seine politische und soziale Emanzipation somit aus ihnen auch nicht jene Vorteile zu ziehen, die für seine englischen Kameraden aus dem Gegensatze der Whigs und Tories entsprangen. Der Streit zwischen vlämischen Katholiken und französischen Liberalen, wie er das politische Leben des Landes beherrscht, verschaffte den Arbeitern schon deswegen keine einflussreiche politische Stellung, weil beide streitende Parteien ihrem wirtschaftlichen Ursprunge nach identisch waren und daher auch, wenn sie zur Regierung gelangten, den Arbeitern gegenüber dieselbe ablehnende Haltung bewahrten.

So drückend auch die Lage der Arbeiter sein mochte, jeder intellektuellen Bildung ermangelnd und ohne politische Stütze, ertrugen sie bis in die sechziger Jahren in dumpfem Schweigen ihr hartes Loos.

Freilich hatte die Februarrevolution mit ihren grossartigen Kämpfen des Pariser Proletariats auf die Stimmung der belgischen Arbeiter einen gewissen Einfluss geübt. Indessen er entbehrte einer nachhaltigeren Wirkung umso mehr, als bald darauf

eine der ökonomisch glanzvollsten Epochen anbrach, die naturgemäss auch die Lage der Arbeiter in mancher Beziehung verbesserte.

Erst als die »Internationale Arbeiter-Assoziation« begründet worden war, kam es unter den belgischen Arbeitern zu einer ernsteren Bewegung. Und in der That, Belgien bot wie kein anderes Land für jene den fruchtbarsten Boden. War der belgische Arbeiter auch von dem Wahlrechte ausgeschlossen, so besass er doch eine weitgehende Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, so dass die sozialistische Propaganda wenige politische Hindernisse zu überwinden hatte. In sozialer Beziehung aber waren durch die missbräuchliche Anwendung und Ausdehnung der Kinder- und Frauenarbeit, welche namentlich in den Kohlendistrikten eine unglaubliche physische und moralische Entartung nach sich gezogen hatten, Zustände geschaffen worden, unter deren Herrschaft kein Wort der Agitation wirkungslos verhallen konnte. Es geriet eine Bewegung in Fluss, welche das allgemeine Stimmrecht als Mittel zu einer Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse im Sinne der arbeitenden Klassen und eine Fabrikgesetzgebung nach dem Muster der englischen auf ihr Programm schrieb. Diese Agitation im Vereine mit einer geschäftlichen Krise hatte mehrere grosse Arbeitseinstellungen, namentlich in den Kohlenbassins, zur Folge, bei welchen es zu blutigen Zusammenstössen mit dem Militär kam. So fasste der Klassenhass immer tiefer Wurzel.

Die liberale und die klerikale Partei stand den Forderungen des arbeitenden Volkes gleich verständnis- und thatenlos gegenüber. Im Namen der ersteren, zu jener Zeit herrschenden Partei erklärte Herr Frère-Orban als Finanzminister eine Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit in den Kohlengruben »für eine Form der Knechtschaft und nichts anderes. Wenn diese Reglementierung der Arbeit unbeschränkt ist, so ist das Sklaverei; wenn sie nur teilweise besteht, so ist das Unfreiheit und Dienstbarkeit. Wenn diese Reglementierung dahin kommt, dass sie der Freiheit der Menschen nur mehr ein wenig Raum gibt, so ist das Korporations-, Zunft-, Meisterwesen, und bis jetzt hatte ich geglaubt, dass es ein immenser Fortschritt für die Menschheit gewesen, sich allmählich von Sklaverei, Hörigkeit und Dienstbarkeit, Innungs-, Zunft- und Meisterwesen befreit zu haben, um endlich bei der vollständigen Befreiung des Menschen anzukommen,

indem sie die Freiheit der Arbeit proklamiert. Die Freiheit der Arbeit ist das geheiligteste, das unverjährbarste Eigentum.« —

Und gegenüber dem erdrückenden Thatsachenmateriale, das eben eine medizinische Untersuchungskommission über die physische Wirkung der Arbeit in den Kohlengruben auf Mädchen und Frauen zu Tage gefördert hatte, besass der Minister des Innern die Stirne, zu erklären: es läge nur vor »beaucoup de théorie, mais de faits — point«. —

Für Leser, welche Zola's Germinal kennen, mag bemerkt werden, dass die grässlichsten und grellsten Bilder jenes Romancs unschwer durch Citate aus dem Berichte der Untersuchungskommission belegt werden könnten.

So finden wir also die ödeste, geistloseste Manchesterdoktrin auf der einen, eine unqualifizierbare Verleugnung des thatsächlichen Sachverhaltes auf der anderen Seite bei der Regierung.

Welchen Standpunkt nahmen nun aber die Klerikalen diesen Fragen gegenüber ein?

Die Katholiken unterschieden sich und unterscheiden sich von den Liberalen zunächst dadurch, dass sie das Vorhandensein schwerer sozialer Gebrechen unumwunden zugestehen. Freilich erblicken sie die Ursache derselben nicht in der industriellen Entwicklung, sondern in der zunehmenden religiösen Indifferenz. Nur wenn bei Arbeitgebern und Arbeitern eine moralische Wiedergeburt erfolgt, werden die Härten der gegenwärtigen wirtschaftlichen Ordnung sich mildern. Hiezu ist eine sittliche Erziehung der herrschenden Klassen sowohl wie der Arbeiter durch den Klerus erforderlich. Sofern aber die herrschende Klasse schon eine grössere sittliche Vollkommenheit besitzt, kann sie auch direkt selbst in der Form des Patronates auf die Arbeiter einwirken. Mit wenigen Worten klar zu sagen, was man unter Patronat zu verstehen hat, ist nicht so leicht, da die bezüglichen Ausführungen der katholischen Schriftsteller Belgiens zwar eine Flut süsslicher Phrasen, aber sehr wenige scharfe und bestimmte Gedanken enthalten. Am ehesten bekommt man noch von dem Patronate eine treffende Vorstellung, wenn man hört, wozu eine missbräuchliche Anwendung desselben führen müsste. Hierüber belehrt uns nun Prof. Périn, das geistige Haupt dieser Richtung in Belgien, mit dankenswerter Offenheit:

»Ohne den Geist der Entsagung wäre das Patronat für die Arbeitgeber nur ein Mittel, die Arbeiter schneller und vollstän-

diger zu unterjochen. Allerdings stösst man heutzutage unter den Gewohnheiten des Industrialismus auf Anzeichen, welche zu der Behauptung berechtigen, dass diese Gefahr kein blosses Hirngespinst sei«. —

Lässt sich ein System wohl härter verurteilen, kann man seine Gefährlichkeit überzeugender nachweisen, als wenn man als seine Grundlage den »Geist der Entsagung« einer sozialen Gruppe bezeichnet? In einer sozialen Gruppe als solcher ist alles andere, nur nicht der Geist der Entsagung möglich. Es soll mit Nichten geleugnet werden, dass einzelne Arbeitgeber, in Belgien so gut wie anderwärts, sich infolge einer besonders humanen Bildung und Gesinnung bis zu einem gewissen Grade über die unbedingte und rücksichtslose Verfolgung ihrer materiellen Interessen erheben mögen, und dass das »Patronat« solcher Männer unter Umständen den Arbeitern manchen Segen bringen kann. Nie aber wird uns jemand, weder a priori noch a posteriori, den Beweis erbringen, dass eine soziale Gruppe als solche zu einer so selbstlosen Handlungsweise erzogen werden kann, am wenigsten durch jene Mittel, an die, da man die religiöse Gesinnung, wie es scheint, nicht für ausreichend erachtete, in Belgien gedacht wurde, nämlich: »Kommerzienratstitel, Orden und Prämien«. Wir halten übrigens keineswegs bloss die soziale Gruppe der industriellen Arbeitgeber des Geistes der Entsagung für unfähig. Unsere Behauptung ist ganz allgemeiner Natur, und es liegt uns nichts ferner, als auf die letzterwähnte Gruppe einen Stein werfen zu wollen. Sie wird ja fast naturgesetzlich durch die gegenwärtige Wirtschaftsordnung zu der rücksichtslosesten Stellungnahme gegen die Arbeiter gezwungen. Aber gerade staatliche Massnahmen, welche die Herrschaft der freien Konkurrenz allmählich brechen könnten, werden auch von den belgischen Klerikalen — und das unterscheidet sie von jenen anderer Länder — entschieden abgelehnt. Höchstens, dass man den Wunsch nach einer staatlich gewährleisteten Sonntagsruhe ausspricht. Im übrigen wagte man auf den katholischen Kongressen von 1864 und 1867, obwohl man vollständig die Missbräuche des geltenden Systemes anerkannte, nicht einen bestimmten Antrag zu gunsten der Reglementierung zu formulieren.

Angesichts dieser Sachlage wird man es nur zu begreiflich finden, dass die Kluft zwischen den arbeitenden Klassen einerseits und dem liberalen oder klerikalen Bürgertume andererseits

sich immer tiefer, breiter und unüberbrückbarer gestaltete. Je gründlicher den Arbeitern von der herrschenden Klasse die Aussicht auf ernstliche Reformen benommen wurde, desto mehr wurden sie auch zu einem sozialen Pessimismus gedrängt, wie er in den anarchistischen Lehren seinen Ausdruck gefunden hatte. Als in der »Internationalen« der Streit zwischen K. Marx und Bakunin ausbrach, traten die belgischen Delegierten auf des letzteren Seite.

Unter der Arbeiterschaft aber wirkte diese Spaltung im Schoosse der »Internationalen« so entmutigend, ja geradezu vernichtend, dass ein genauer Kenner der Verhältnisse berichten musste: »ganze Sektionen verschwanden, ohne dass auch nur ein Mann geblieben wäre; einst thätige, eifrige, ja unruhige Orte wie Lüttich, Seraing, die grossen Industriedörfer von Charleroi und Borinage, schienen, wenn nicht für jede Arbeiterorganisation, so doch für die »Internationale«, selbst für die allgemeine Sache des Sozialismus tot zu sein. Man konnte eine Zeit lang glauben, dass die sozialistische Bewegung thatsächlich bei uns erloschen sei«. —

Damals wäre für die bürgerliche Gesellschaft der geeignete Moment gekommen gewesen, die in Verwirrung geratenen Arbeitermassen durch loyale Reformen den Lehren der Revolution abspenstig zu machen. Wie immer, blieb sie auch diesmal unthätig, und die Arbeiterbewegung erwachte nach wenigen Jahren nur in widerstandsfähigerer, zielbewusster Form.

Am 13. und 14. April 1879 fand in Brüssel ein Kongress von Delegierten verschiedener Arbeitergruppen statt, welchem die Konstituierung der »belgischen sozialistischen Arbeiterpartei« gelang.

Seit jener Zeit ist die belgische Bewegung in langsamem, aber ununterbrochenem Fortschreiten begriffen.

Das die belgischen Arbeiterorganisationen vereinigende Programm ist mit jenem der deutschen Sozialdemokratie der Hauptsache nach gleichlautend. Im Gegensatze zu den deutschen Arbeitern wird indessen den belgischen durch die grössere Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit in erhöhterem Masse Gelegenheit zu positivem Schaffen geboten. So hat die sozialistische Agitation eine rege genossenschaftliche Bewegung ins Leben gerufen, die ihrerseits wieder kräftigend und fördernd auf die erstere zurückwirkt.

Abgesehen von Unterstützungskassen und Gewerkvereinen

legt man einen grossen Nachdruck auf die Gründung von Konsumvereinen, die zum Teil mit Produktivgesellschaften in engster Fühlung stehen. Auf diesem Wege wird nicht nur der verteuernde Einfluss des kleinen Zwischenhandels untergraben, sondern auch der Widerstand so mancher klerikalen Arbeiterfrau gegen die Bewegung gebrochen, da sie als Leiterin der Ausgabewirtschaft naturgemäss für die kleinen pekuniären Vorteile, welche jene Vereinigungen ihren Mitgliedern bieten, eine grosse Empfänglichkeit besitzt. Ferner dienen die Genossenschaftslokale auch zu den notwendigen Zusammenkünften. Vor allem aber werden die Mittel für die Agitation aus den Einkünften jener Konsumtions- und Produktionsgesellschaften bestritten. Schon haben sich auch die einzelnen Kooperativgesellschaften zu einem höheren Ganzen vereinigt, um einen Warenaustausch zwischen den verschiedenen Verbindungen des Landes und ein gemeinsames Vorgehen beim Einkaufe des Rohmateriales und der Werkzeuge zu erzielen. In Erwägung des äusserst glücklichen Fortganges derartiger Bestrebungen nimmt es nicht Wunder, dass die Entwürfe der belgischen Arbeiter einen immer höheren Flug annehmen. In gewissen Kreisen denkt man bereits an nichts Geringeres als eine allgemeine Arbeitseinstellung. In ganz Belgien soll von einem gegebenen Zeitpunkte an alle Arbeit ruhen. Durch die Vereinigung der Kooperativgesellschaften hoffen die Arbeiter sich die ihnen zum Unterhalte für die Zeit dieses grossartigen Boycottens nötigen Vorräte anzusammeln. Auf diesem Wege soll das allgemeine Stimmrecht und mit ihm die Klinke der Gesetzgebung den arbeitenden Klassen zu Teil werden.

Bekanntlich tauchte schon während der Chartistenbewegung in England der eben ausgesprochene Gedanke eines allgemeinen Strikes als äussersten Mittels, den Forderungen der Arbeiter Geltung zu verschaffen, auf, und auch nach dieser Richtung bietet also das heutige Belgien eine merkwürdige Analogie zu den englischen Zuständen vor 1847.

Wie ernsthaft die Idee des allgemeinen Strikes unter den belgischen Arbeitern bereits erwogen wird, geht zur Genüge schon daraus hervor, dass der Zwiespalt der Meinung, der in Bezug darauf bei ihnen zur Zeit besteht, auch zu einer Spaltung der Parteiorganisation geführt hat.

Während der Generalrat unter allgemeinem Strike das Niederlegen der Arbeit in allen Gewerben versteht und für diese Mass-

regel den Zeitpunkt als noch nicht gekommen erachtet, agitiert der berüchtigte Defuisseaux nur für den sogenannten »schwarzen Strike«, die Arbeitseinstellung in allen Kohlengruben, welche schon jetzt zu den erwünschten Zielen führen können soll. Die Anhänger des Verfassers des »Catechisme du peuple« sind ausschliesslich Minenarbeiter aus dem Hennegau, welche infolge des Elendes, das sie ausgestanden haben, mit ihrer Geduld bereits zu Ende gekommen sind. Sie folgen jedem, der ihnen eine Verbesserung ihrer Lage verspricht, der ihnen von Barrikaden, Revolution und Revanche erzählt.

Auf dem Kongresse von Charleroi nun, der am 10. und 11. April 1887 stattfand, wurde allerdings noch mit ansehnlicher Majorität das Vorgehen des Advokaten Defuisseaux verurteilt und dessen Ausschluss aus der Partei gebilligt.

Ob die Zukunft der gemässigten Partei oder der anarchistischen Gruppe mit Defuisseaux an der Spitze gehören wird, dürfte vorwiegend von dem Verhalten der herrschenden Klassen abhängig sein.

Die erste Forderung der belgischen Arbeiterpartei ist das allgemeine Stimmrecht. Schon haben die liberalen Parteien in der Kammer einen Antrag auf Einführung desselben gestellt. Er wurde zwar von der klerikalen Majorität abgelehnt und entbehrte somit eines praktischen Erfolges. Indessen hat sich damit doch die liberale Partei verpflichtet, diese Forderung der Arbeiter zu erfüllen, sobald sie einmal an die Regierung kommen sollte.

Huldigen auch die tiefer blickenden Elemente der belgischen Arbeiterschaft keineswegs der Ansicht, dass mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes schon alles erreicht wäre, so würde der moralische Eindruck der Verleihung desselben an die arbeitenden Klassen auf diese doch ein ganz überwältigender sein. Es würde ihnen damit wenigstens ein legaler Boden für ihre Bestrebungen eingeräumt und die politische Degradation der Arbeiter zu Staatsbürgern zweiter Klasse beseitigt werden.

So erfreulich nun auch der Umschwung in der politischen Haltung der liberalen Partei erscheinen mag, ungleich höher noch dürfte die Wandelung in dem sozialen Programm der herrschenden Klassen anzuschlagen sein, welche in dem Werke der durch die kgl. Verordnung vom 15. April 1886 eingesetzten Arbeiterkommission zum Ausdruck gelangt ist, einem Werk, das uns in der Folge eingehender beschäftigen soll.

Im Vorangegangenen wurde versucht, von der sozialen Entwicklung Belgiens mit wenigen, groben Strichen ein Bild zu entwerfen. Auf diesem Wege sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, mit welchen man u. E. an das Werk der Arbeiterkommission herangehen muss, wenn man zu einer objektiven und gerechten Würdigung desselben gelangen will. Nicht vom Standpunkte der heutigen englischen Entwicklung, oder jenem der deutschen Sozialwissenschaft, sondern erst nach Berücksichtigung der politischen und sozialen Strömungen Belgiens meinen wir, uns dem bezeichneten Ziele nähern zu können.

Mancher Leser wird die Erwähnung der Ereignisse vom März 1886 vermisst haben, welche einst ganz Europa in Bestürzung versetzten. Sie sind allerdings die unmittelbare äussere Veranlassung zur Einsetzung der Untersuchungskommission gewesen. So mächtig auch der Eindruck jener bedauerlichen, von hungernden und durch gewissenlose Demagogen aufgehetzten Proletariern begangenen, übrigens arg übertriebenen Exzesse allenthalben gewesen sein mag, sie allein könnten unseres Erachtens den sich zur Zeit in Belgien vollziehenden Umschwung in der Haltung der herrschenden Klassen nicht vollständig aufklären. Aehnliche Ereignisse hat Belgien auch schon in früheren Jahren erlebt. Auch früher schon wurden Gewehrsalven auf drohende Arbeitermassen abgegeben. Ja K. Marx konnte einst in einem Rundschreiben des Generalrates der internationalen Arbeiter-Assoziation über die belgischen Zustände den Satz wagen: »Die Erde vollendet ihre jährliche Umwälzung nicht sicherer als die belgische Regierung ihre jährliche Arbeitermetzelei«, ein Satz, der bei näherem Zusehen weniger rhetorische und agitatorische Uebertreibung enthält, als man anfangs glaubt.

Wir meinen deshalb nicht zu irren, wenn wir die tieferen Gründe für die Einsetzung und die Art der Durchführung der belgischen Enquete, sowie für die aus dem Schoosse der Kommission hervorgegangenen sozialpolitischen Entwürfe in der immer wachsenden, sich befestigenden und zielbewusster auftretender Organisation der belgischen Arbeiterschaft zu erblicken geneigt sind. Und auch deshalb hielten wir eine, wenn auch knappe Skizze der belgischen Bewegung für geboten.

II.

Je mehr sich während der letzten Jahrzehnte in Deutschland die Auffassung Bahn gebrochen hat, dass die Aufgabe der Na-

tionalökonomie in der Feststellung wirtschaftlicher Thatsachen und der Erklärung des sie beherrschenden Kausalzusammenhanges bestehe, ein desto lebhafteres Augenmerk wurde von den deutschen Gelehrten auch dem Enquetewesen, als dem vornehmsten Hilfsmittel zur Erreichung des genannten Zieles, gewidmet. Welche Anforderungen nach dieser Hinsicht vom Standpunkte der Wissenschaft zu stellen sind, wenn ein brauchbares Ergebnis zu Tage gefördert werden soll, wurde mehrfach erörtert und im allgemeinen dürfte wohl über folgende Grundsätze eine gewisse Uebereinstimmung erreicht worden sein.

Die Ermittelung von Thatsachen kann naturgemäss auf doppeltem Wege erfolgen. Entweder man versendet an die beteiligten Personen Fragebögen, die, nachdem sie schriftlich beantwortet worden, wieder gesammelt werden, oder es werden sachverständige Zeugen mündlich vernommen.

Die erstgenannte Art des Vorgehens eignet sich in hervorragender Weise für alle rein statistischen Erhebungen, wird aber unzulänglich, sobald sich die Fragen auf mehr als eine bloss quantitative Erfassung wirtschaftlicher oder sozialer Erscheinungen, die ihrer Natur nach bereits bekannt sind, zu richten haben: wenn es sich nämlich in erster Linie darum handelt, festzustellen, welche Erscheinungen überhaupt vorkommen, und in welchem ursächlichen Verhältnisse sie zu einander stehen. Da lässt es sich schon in Anbetracht der grossen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen durchaus nicht vorhersehen, welche Fragen überhaupt gestellt werden müssen. Das feste, starre Schema eines Fragebogens kann verwickelteren Zuständen keineswegs Rechnung tragen. Oft mag sogar durch die blosse Form der Fragestellung schon auf die Antwort ein gewisser Einfluss geübt werden, und da überdies eine entsprechende Prüfung der schriftlich mitgeteilten Antworten meist sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, tritt der Hauptzweck einer Enquete, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einzelner Thatsachen ein bedingungslos sicheres Urteil zu gewinnen, leicht völlig in den Hintergrund.

Gilt es aber, die Zustände der sozial tiefer stehenden Schichten der Gesellschaft wahrheitsgetreu zu ermitteln, so muss eine schriftliche Umfrage schon deshalb ihre Ziele gänzlich verfehlen, weil zu einer angemessenen Berichterstattung in diesem Falle eben einfach die intellektuellen Voraussetzungen fehlen.

Mag man aber auch vom Standpunkte der Theorie sich über

die Minderwertigkeit derartiger schriftlichen Enqueten vollkommen im klaren sein, die Praxis wird sich ihnen trotzdem immer mit grosser Vorliebe zuwenden, denn sie erfordern unendlich weniger Mühe, Zeit und Kosten als die mündlichen Erhebungen. Ja, es kann sogar Verhältnisse geben, unter denen das schriftliche Verfahren auch noch aus andern Gründen das einzig praktisch mögliche ist. So waren Privatpersonen oder private Gesellschaften oft nur auf diesem Wege vorzugehen im stande, da ihnen die Autorität mangelte, Zeugen vorzuladen, zwischen ihnen Kreuzverhöre zu veranstalten u. s. w. Zuweilen musste auch die Thatsache, dass eine Untersuchung bestimmter Verhältnisse vorgenommen wurde, geheim gehalten werden, wenn sich ihr nicht unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellen sollten. Es handelte sich da einfach um die Frage, ob eine schriftliche, und somit unvollkommenere, aber leichter geheim bleibende Untersuchung, nicht immer noch besser sei als gar keine.

Im allgemeinen wird aber freilich eine mündliche Enquete noch keineswegs durch die blosse Mündlichkeit die bessere, sondern es ist dabei eine Reihe von Grundsätzen zu beobachten, von denen kaum einer, ohne dass eine schwere Schädigung des ganzen Werkes herbeigeführt würde, übersehen werden darf.

1) Es ist keineswegs zweckmässig, wenn eine Untersuchungskommission lediglich aus Staatsbeamten zusammengesetzt wird, sondern es müssen auch Personen, welche durch besondere Sachverständigkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung hervorragen, hiezu berufen werden. Wo aber verschiedene Interessen sich gegenüberstehen, ist es erforderlich, dass in der Kommission auch jeder Interessentenkreis seine entprechende Vertretung findet.

2) Will man sich eines brauchbaren Ergebnisses versichern, so gilt es vor allem, den Gegenstand genau zu umschreiben und ihn möglichst zu spezialisieren. Nicht darauf kommt es an, eine grosse Menge von subjektiven Meinungen, Stimmungen, unkontrollierbaren und zweifelhaften Thatsachen zu sammeln, sondern die Sphäre subjektiver Auffassung soll eben dadurch, dass eine möglichst grosse Zahl von strittigen Thatsachen dem Streite der Parteien durch absolut sichere Erhebung entzogen wird, auf ein möglichst enges Gebiet beschränkt werden.

3) Damit allenthalben ein durchaus einheitlicher Massstab an die zu untersuchenden Zustände gelegt werde, ist es auch

wünschenswert, die ganze Untersuchung in der Hand einer einzigen Kommission zu zentralisieren.

4) Aeusserst verfehlt aber ist es, wenn die Kommission an ein Fragenschema gebunden wird. Es liegt dann nahe, dass Zeugen auch über Dinge befragt werden, in Betreff deren sie keine eigene Erfahrung besitzen. Ein Abschweifen der Zeugen über den Kreis ihrer Sachkenntnis hinaus muss überhaupt von dem Präsidenten der Kommission sorgsam hintangehalten werden. Von der Lösung oder Nichtlösung dieser ungemein schwierigen Aufgabe hängt die Brauchbarkeit der Ergebnisse in ganz erheblichem Masse ab.

5) Dass die zur Vernehmung berufenen Personen den mannigfachsten Lebensstellungen, Interessen und Parteien angehören sollen, dass niemand ausgeschlossen werden darf, der zur Aufklärung der fraglichen Thatsachen etwas beitragen kann, dass unter Umständen ein förmliches Kreuzverhör zwischen den sich gegenüberstehenden Interessenten vorgenommen werden muss, das erscheint vom Standpunkte der Theorie aus so selbstverständlich, und man möchte fast vergessen, es ausdrücklich hervorzuheben, wenn die Praxis nicht immer und immer wieder aus sehr nahe liegenden Gründen dagegen verstossen würde.

6) Ausser den eben erwähnten Momenten liegt noch in der unbedingten Oeffentlichkeit der Erhebung eine unschätzbare Kontrolle der einzelnen Aussagen. Die Vernehmung der Zeugen soll öffentlich vor sich gehen. Jedermann muss der Zutritt gestattet sein. Entweder müssen die Protokolle sofort in Druck gelegt, oder es muss wenigstens der Tagespresse gestattet werden, eingehend über die Zeugenvernehmung zu berichten, damit auch solche Personen, welche aus den verschiedensten Gründen der Untersuchung nicht beiwohnen können, sofort Gelegenheit bekommen, sich über deren Ergebnisse auf dem Laufenden zu erhalten. Finden sie in den Aussagen eine Unrichtigkeit, so steht es ihnen dann frei, durch eigene Aussagen oder Zuschriften an das Sekretariat der Kommission eine Berichtigung ergehen zu lassen.

7) Endlich genügt es nicht, eine Unzahl von Antworten in ungeheuren Folianten zu veröffentlichen; die wichtigsten sicheren Ergebnisse der Enquete müssen auch noch in einem übersichtlichen Berichte zusammengefasst werden, so dass selbst Personen, die weder Zeit noch Beruf besitzen, sich durch mehrere tausend kleingedruckter Quartseiten durchzuarbeiten, eine klare Vorstellung von dem Werke erhalten können. Für die Zeugenaussagen

sind überdies entsprechende Personal- und Sachregister auszuarbeiten.

Wenn wir nun diesen absoluten Massstab an das Werk der belgischen Untersuchungskommission legen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dasselbe in allen Punkten, in denen es diesen höchsten Anforderungen entspricht, volles Lob verdient. In wie weit aber gegen Abweichungen von der eben entworfenen Idealenquete ein begründeter Vorwurf erhoben werden kann, das lässt sich nur unter voller Berücksichtigung der besonderen belgischen Verhältnisse beurteilen. So hoffen wir durch Anwendung eines absoluten und eines relativen Massstabes Ueberschätzung und Unterschätzung des uns vorliegenden Werkes gleich sicher vermeiden zu können.

Was die in erster Linie zu berücksichtigende Frage der Mündlichkeit oder Schriftlichkeit der Untersuchung anlangt, so hat sich die belgische Kommission für das Betreten beider Wege entschieden. Man könnte dieses Vorgehen gewiss nur billigen, wenn es sich bei der schriftlichen Enquete nur um jene rein statistischen Erhebungen handeln würde, für welche das schriftliche Verfahren nach den früheren Ausführungen allein geeignet erscheint. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch die schriftliche Enquete erstreckt sich auf dasselbe unendlich weite Gebiet der gesamten Arbeiterverhältnisse, wie die mündliche Untersuchung. Obwohl dieses Vorgehen keineswegs mit den von uns klar formulierten Anforderungen sich in Einklang bringen lässt, da die eingeräumten Entschuldigungsgründe nicht vorhanden waren, so müssen wir doch der belgischen Kommission dankbar sein, nicht gerade für die Ergebnisse, welche sie durch die schriftliche Umfrage zu tage förderte, sondern vor allem dafür, dass durch ihren mit der grössten Sorgfalt unternommenen, aber dennoch missglückten Versuch die Unzulänglichkeit der schriftlichen Erhebungen neuerdings auf das schlagendste dargethan wurde.

Um der ungeheueren Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen gerecht zu werden, hatte die Kommission ein 100 Fragen enthaltendes Questionnaire ausgearbeitet. Man ging dabei mit einer Subtilität und einer Systematik vor, man wusste seine Wissbegierde in so viele Kapitel, Unterabteilungen, Fragen, Unter- und Nebenfragen zu zerspalten, dass der Fragebogen nicht weniger als 10 Folioseiten umfasste.

Wir geben herzlich gern zu, dass nicht mehr gefragt werden

konnte, glauben damit aber auch schon das schärfste Urteil über dieses Vorgehen abgegeben zu haben.

Wollte man schon der schriftlichen Umfrage nicht entraten, dann musste man notgedrungen auf alle feineren ursächlichen Zusammenhänge, alle besonderen, eingehenderen Fragen verzichten und einige elementare, leicht verständliche und somit auch leichter beantwortbare Gesichtspunkte auswählen. Nur dann konnte man darauf rechnen, dass der Mann aus dem Volke an der Enquete sich würde beteiligen können, dass auch die rauhe Hand des Arbeiters zur Feder greifen würde.

Es dürfte zweckmässig erscheinen, sofort eine einzelne Frage herauszugreifen und an ihr das Verfehlte des ganzen Versuches nachzuweisen. Z. B. Frage 31.

»Haben in Ihrer Industrie im Laufe der letzten 20 Jahre Arbeitseinstellungen stattgefunden?

a) Welches waren die Ursachen? 1. Hatten sie eine Lohnerhöhung zum Zwecke oder den Widerstand gegen eine Lohnherabsetzung? 2. Beabsichtigte man eine Verringerung der Arbeitszeit oder einen Widerstand gegen eine Erhöhung derselben? 3. Wollte man eine neue Fabrikordnung oder widersetzte man sich einer neueingeführten? 4. Brachen Arbeitseinstellungen aus wegen Verletzung alter Gebräuche? 5. bei Gelegenheit der Einführung neuer Maschinen oder neuer Vorgänge in der Fabrikation? 6. wegen Läden, in denen sich die Arbeiter versorgen? b) Haben sie einen allgemeinen oder lokalen Charakter besessen? c) Welches war die Bedeutung und Dauer der Arbeitseinstellung? d) Von wem wurden sie organisiert, unterstützt und geführt? e) Welches waren ihre Wirkungen 1. auf die Produktion? 2. auf die Arbeitgeber (welche Verluste haben sie infolge des Strikes erlitten?) 3. auf die Arbeiter (welche Verluste haben sie infolge dessen erlitten?) 4. Wurden Arbeiter entlassen, weil sie an dem Strike oder an der Arbeiterbewegung teilgenommen hatten? Wie viele? Hat man Arbeitern die Aufnahme versagt, weil sie von anderen Arbeitgebern wegen Beteiligung an einer Arbeitseinstellung oder einer Arbeiterbewegung entlassen wurden? 6. Wurden die Unternehmungen in Verruf gethan wegen den von dem Chef derselben ergriffenen Massnahmen? 7. Worin hatte dieser Verruf bestanden? 8. Können Sie uns, wenn möglich, sagen, welches die Arbeitseinstellungen seit 1870 sind, die ihr Ziel erreicht haben? 9. Haben die Arbeitgeber infolge von Strikes die Arbeit aus-

wärts ausführen lassen? 10. Ist es vorgekommen, dass infolge einer Arbeitseinstellung eine Industrie ihren Standort verlassen oder dass die auswärtige Konkurrenz sich des Absatzmarktes der betreffenden Industrie bemächtigt hat?«

Nach unserer Auffassung dürfte diese Frage, oder besser dieses Heer von Fragen, ja selbst schon die Unterfrage nach den Wirkungen der Arbeitseinstellungen, bei gründlicher Behandlung eine Enquete für sich allein beanspruchen.

Immerhin wurde die Frage noch relativ gut beantwortet. Es liefen 82 Antworten ein: 6 von mehr oder minder unabhängigen und unbeteiligten Persönlichkeiten, 68 von seiten der Arbeitgeber der verschiedensten Industriezweige, 7 von Arbeitern, 1 anonym.

Indessen nur ca. 16 Antworten gehen auf die Frage mit einiger Sorgfalt ein. Die Mehrzahl der Antworten besteht in nichts als einigen unbestimmten Bemerkungen, oft in einem einfachen »Nein«. — Von den brauchbaren Antworten gehören 2 Unbeteiligten, 12 den Arbeitgebern und 2 den Arbeitern an. Von letztern berichtet eine Typographen-Gesellschaft über ihren Strike in Gent, und ein Maschinenbauer über die Arbeitseinstellung seiner Kameraden im Jahre 1870 zu Molenbeck.

So hat also die grosse schriftliche Enquete über die wichtige, ja brennende Frage der Arbeitseinstellungen und ihrer Wirkungen von Seiten der Arbeiterschaft nur zwei einigermassen brauchbare Antworten, übrigens höchst beschränkten und vergleichweise unbedeutenden Inhaltes, erzielt!

Besser, wenigstens in formeller Hinsicht, sind die Antworten der Arbeitgeber namentlich da, wo sie nicht von einzelnen Personen, sondern Arbeitgeberverbindungen ausgehen, wie überhaupt das schriftliche Verfahren weit grössere Chancen besitzt, wenn die Interessenten beiderseits einer festen Organisation sich erfreuen.

Wenn wir im folgenden die beste Antwort, die der »Vereinigung belgischer Glasindustrieller zu Charleroi» in extenso mitteilen, so geschieht das wohl in erster Reihe zwecks der Kritik des schriftlichen Verfahrens. Indessen dürfte der Inhalt gerade dieser Antwort auch in rein sachlicher Hinsicht manches Interessante bieten. Die Antwort lautet:

»Vor 1884 gab es in der Glasindustrie keine Arbeitseinstellungen. Die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern waren von jeher so väterliche, dass diese niemals daran dachten,

ihren Pflichten, ja selbst nur mündlichen Verabredungen untreu zu werden.

Mitte März jenes Jahres aber bewerkstelligten die Glasbläser nebst ihren jugendlichen Hilfsarbeitern, ungeachtet ihrer schriftlichen Verpflichtungen, eine Arbeitseinstellung unter dem Einflusse des Gewerkvereines der Glasarbeiter.

a) Die Ursache bestand in der Weigerung der Arbeitgeber, Aenderungen in der Arbeitsweise, welche der genannte Gewerkverein aufbrachte, anzunehmen.

Sie bezweckten:

1. Künstlich das Arbeitsangebot zu beschränken und einer Lohnherabsetzung, die durch die wirtschaftliche Lage geboten war, sich zu widersetzen.

2. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit dadurch zu bewirken dass sie ihre Arbeit mit einem Genossen ihrer Wahl teilten.

3. Eine Arbeitsweise, »Zwei für Einen« genannt, einzuführen, durch welche, da sie mehr Arbeiter beschäftigt, das Arbeitsangebot vermindert und so die bisherige Lohnhöhe zum mindesten aufrecht erhalten, wenn nicht erhöht worden wäre.

4. Da die Arbeitgeber diese Neuerung, welche mit den bisherigen Bräuchen und Verabredungen, sowie mit dem traurigen Gange der Geschäfte in Widerspruch stand, nicht zuliessen, so stellten jene Bläser und ihre Hilfsarbeiter, welche der Glasarbeitergewerkschaft angehörten, die Arbeit ein und suchten auch die Arbeiter anderer Kategorien in ihren Widerstand zu verwickeln.

5. Neue Prozesse in der Fabrikation haben zum Vorwande der Ereignisse vom März 1886 gedient.

Die Vervollkommnungen, welche infolge der fremden Konkurrenz auch in Belgien eingeführt werden mussten, wurden irrigerweise von den Anführern als den Interessen der Arbeiter besonders nachteilige hingestellt und haben für die unseligen Ereignisse in der Glashütte Baudoux zum Vorwande gedient.

6. Nein.

b) Sie haben einen allgemeinen Charakter in dem Sinne besessen, als sie als die Fortsetzung von Bewegungen im Becken von Lüttich erschienen und dann von dem unserigen sich nach jenem von Mons erstreckten.

c) Einen Monat ungefähr im Jahre 1884.

Acht Tage im Jahre 1886, eine Periode, in welcher alle Glashütten des Beckens von Charleroi feierten.

d) Im Jahre 1884 ist der Strike durch den Gewerkverein der Glasarbeiter organisiert, geführt und durch dessen Fonds unterstützt worden. Letztere werden einerseits durch die monatlichen Einzahlungen per 1 Fr., welche alle Mitglieder zu leisten hatten, und insbesondere durch die Zuschüsse gebildet, welche der amerikanische Gewerkverein der Glasarbeiter gewährte, mit dem der von Charleroi föderiert ist, und der hier einen ständigen Vertreter hält.

e) Die Wirkungen der Beweguug waren:

1. Verminderung der Produktion, Beschränkung der Qualität und des Arbeitswertes, den der seinen Verpflichtungen treu gebliebene Arbeiter erzielte, da er ohne Sicherheit unter den beständigen Drohungen der Strikenden arbeitete.

2. Empfindliche Verluste, welche das Auslöschen der Schmelzöfen, deren Campagne noch nicht beendet war, hervorrief, Verluste in Qualität und Quantität auf Seiten der weiter arbeitenden Arbeiter, erhöhte Gencralspesen etc.; eine erhöhte Schwierigkeit gegen die Konkurrenz fremder Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten, aufzukommen.

3. Die Strikenden haben, ausser dem Verluste ihres Lohnes, den Schaden bezahlen müssen, wozu sie vom Gerichte wegen Kontraktbruches und Angriffes auf die Freiheit der Arbeit verurteilt wurden.

4. Nach Beendigung des Strikes wurden die Rädelsführer, auch jene, welche die grösste Schuld trugen, wieder in jenen Werken aufgenommen, welche sie verlassen hatten.

5. Keinen.

6. Der Gewerkverein der Glasarbeiter hatte jene Fabriken in Verruf gethan, welche seinen Ansprüchen, selbst in ihnen die Arbeit zu regeln, entgegengetreten waren.

7. Dieser Verruf bestand darin, dass ungeachtet der frei eingegangenen Verträge in ihnen die Arbeit verlassen werden musste und den Mitgliedern der Gewerkschaft verboten wurde, in den auf den Index gesetzten Unternehmungen Arbeit anzunehmen.

8. Die Arbeitseinstellung hat ihr Ziel nicht erreicht. Sie hat nur ein trauriges Ergebnis gehabt, nämlich das gegenseitige Vertrauen, welches immer zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestanden hatte, zu trüben.

9. Nein, aber im Jahre 1886 hat der Käufer seine Bestellungen im Auslande gemacht, ein Umstand, welcher durch mehrere Monate die Thätigkeit der Glasindustrie hemmte, da sie für lange Zeit als leistungsunfähig galt.

10. Der auswärtige Handel hat von den Märzereignissen grossen Gewinn gezogen.

Das Bild der Zerstörungen wurde dermassen übertrieben, (sic!) besonders in den Vereinigten Staaten, dass die Käufer dieses Landes im Glauben, sie würden lange Zeit hindurch sich nicht in Belgien versorgen können, im Auslande ihre Bestellungen machten.

In Belgien haben die Käufer für den Export ihre Aufträge nach Frankreich und England gesandt.

Aus dieser Verschiebung ergab sich ein zwangsweises Feiern, dessen Folgen die Glasindustrie noch in diesem Augenblicke schwer empfindet.«

Aehnlich, wenn auch minder genau und sachlich ungleich weniger interessant, erweisen sich die übrigen Antworten der Arbeitgeber. Alle tragen das Zeichen ihres Ursprungs unverkennbar an der Stirne. Die Aussagen werden eben lediglich vom Standpunkte der Arbeitgeber aus abgegeben. Und das kann man ihnen keineswegs verdenken. Sache der Unternehmungskommission wäre es aber gewesen, auch die andere Partei zum Worte zu bringen. In der schriftlichen Enquete jedoch fehlt eine Darstellung der von den Arbeitgebern berichteten Arbeitseinstellungen vom Gesichtspunkte der Arbeiter aus ganz und gar.

Ein Gegeneinanderhalten der Berichte beider Parteien zwecks einer Ermittelung des objektiven Thatbestandes ist daher innerhalb der schriftlichen Enquete unmöglich. Nur über den in der citierten Antwort berührten Strike findet sich wenigstens in der mündlichen Enquete ein Bericht des mehrfach genannten Gewerkvereines der Glasarbeiter. Durch Vergleichung beider Darstellungen kann man eine recht deutliche Vorstellung davon gewinnen, wie, ohne dass gerade eine Thatsache gefälscht wäre, dennoch derselbe Sachverhalt einfach dadurch, dass er von der Zinne der Partei aus berichtet wird, in ein ganz verschiedenes Licht gerückt werden kann. Wir werden die bezeichnendsten Stellen aus dem Berichte des Gewerkvereines als Anhang mitteilen, damit hier der Gang der Untersuchung nicht allzusehr unterbrochen wird.

Der Mangel, dass die Antworten der Arbeitgeber und Arbeiter innerhalb der schriftlichen Enquete nur ausnahmsweise eine gegenseitige Kontrolle gestatten, weil eben die beiderseitigen Berichte, abgesehen davon, dass sie auch quantitativ höchst un-

gleich erscheinen, sich fast nie auf denselben Thatbestand beziehen, dieser Mangel macht sich nicht nur bei der hervorgehobenen Frage fühlbar, sondern trifft die ganze schriftliche Enquete überhaupt. Es soll der schriftlichen Untersuchung keineswegs das Verdienst bestritten werden, dass sie einzelne in ihrer Art vortreffliche Auseinandersetzungen von Seite der grösseren Firmen oder Arbeitgeberverbindungen, wie etwa der Société Cockerill, der Vereinigung der Grubenbesitzer von Charleroi, der bereits erwähnten Vereinigung belgischer Glasindustrieller ebenfalls zu Charleroi u. a. m. erzielt hat. Ebenso sind auch manche schätzenswerte Angaben mehr statistischer Natur z. B. über die Zahl der beschäftigten Kinder, Frauen und Männer, über deren Lohnhöhe, über Arbeiterbudgets u. dgl. gesammelt worden, die wir als eine dankenswerte Ergänzung der mündlichen Enquete auffassen.

Lassen wir aber selbst den Umstand, dass in der schriftlichen Enquete in erster Linie nur der Standpunkt der Arbeitgeber zum Ausdrucke gelangte, ganz ausser Acht, so finden sich doch noch viele Fehler, welche die Unzweckmässigkeit des schriftlichen Verfahrens auch nach anderer Hinsicht, ganz ausser Zweifel setzen.

Wie oft wurden die gestellten Fragen überhaupt gar nicht verstanden! So werden bei der Frage nach den Produktivassoziationen meist die Verhältnisse der Konsumvereine dargelegt. Manche wieder scheinen die ihnen gestellten Fragen gewissermassen als ein Examen betrachtet zu haben, das sie in den Doktrinen der manchesterlichen Nationalökonomie abzulegen hätten, und beantworten die Frage nach den Ursachen der Lohnschwankungen ganz schulgerecht mit dem Hinweis auf Angebot und Nachfrage. Häufig sind die Antworten geradezu sinnlos. Oder was soll man sich denken, wenn z. B. die Frage nach den Folgen der Abnahme der Zahl der Arbeiter mit einem »Ja« beantwortet wird? Weite Abschweifungen auf die unglaublichsten Themata sind allenthalben anzutreffen. Man lese z. B. die Antwort eines wackeren pensionierten Steuereinnehmers auf die Frage nach der Art der Entlohnung (Vol. I. No. 1342). Nicht nur, dass bei dieser Gelegenheit der Entwurf eines Fabrikgesetzes, Gedanken über die Bekämpfung der Trunksucht und die Folgen der Testierfreiheit zum Besten gegeben werden, auch das Unterrichtswesen, Volksbibliotheken, Armenpflege und Krankenkassen werden mit gleicher Liebe behandelt.

Bedenkt man einerseits, wie gross das Gebiet war, auf das sich die Fragen überhaupt erstreckten, nämlich auf die gesamten gewerblichen Arbeiterverhältnisse, dass ferner nicht weniger als 100 zum Teil sehr umfassende Fragen gestellt wurden, und zieht man andererseits die erhebliche Summe von unverständlichen, parteiisch gefärbten, unkontrollierbaren und unzulänglichen Antworten in Erwägung, so wird man es keineswegs wunderbar finden, wenn man sich nach der schriftlichen Enquete allein, trotzdem 5757 schriftliche Antworten eingelaufen sind, doch nicht über einen einzigen Gegenstand ein objektives Urteil bilden kann.

Es ist uns deshalb unmöglich, die schriftliche Erhebung als einen mit der mündlichen gleichwertigen und gleichberechtigten Teil der Enquete gelten zu lassen. Sie bietet in mancher Hinsicht höchstens eine willkommene Ergänzung der mündlichen Zeugenvernehmung. Ausserdem gewinnt in ihr der Standpunkt der Arbeitgeber allerdings eine ausgedehnte Vertretung, und wem der letztere a l s s o l c h e r besonderes Interesse einflösst, dem wird die schriftliche Erhebung gewiss ein reiches Material bieten. Hiefür mögen schliesslich noch einige schlagende Zahlen angeführt werden.

Wie bemerkt wurde, liefen auf die Fragebögen im Ganzen 5757 Antworten ein. Davon stammten 1228 von relativ unbeteiligten, aber auch nicht besonders sachkundigen Persönlichkeiten, 3663 Antworten aber gingen von seiten der Arbeitgeber und nur 866 von seiten der Arbeiter aus. Hiebei sehen wir überdies noch die als anonym angegebenen Antworten als solche, welche von Arbeitern herrühren, an.

So betrug die Beteiligung der Arbeitgeber 63.6 %, die der Arbeiter nur 15.0 %!

Diese schon quantitativ höchst ungleiche Beteiligung der gegenüberstehenden Interessen; ferner der Umstand, dass die Meinung der Arbeitgeber ohnedies im öffentlichen Leben, in Parlament und Presse, hinreichend vertreten wird und eine fast ausschliessliche Ermittelung derselben somit keineswegs geboten schien; endlich die mässige Qualität der schriftlichen Antworten überhaupt, in bezug auf welche ein Mitglied der Kommission den Vers: »Sunt bona, sunt quaedam mediocria, sunt mala plura« anführt: all' diese Erwägungen dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn wir nunmehr die Besprechung der schriftlichen En-

quete beendigen und unser Augenmerk fortan auf die mündliche richten.

Unter den im Eingange aufgestellten Grundsätzen, deren Befolgung ein brauchbares Ergebnis sichert, nahm jener über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission die erste Stelle ein.

Die belgische Kommission wurde durch eine königliche Verordnung vom 15. April 1886 eingesetzt und zählte 30 Mitglieder. Bei der Ernennung derselben aber suchte man nicht den Gedanken einer möglichst gleichmässigen Vertretung der in Untersuchung stehenden Interessen zu verwirklichen, sondern man strebte danach, Männer auszuwählen, die zwar mit dem politischen und sozialen Leben des Landes eng vertraut waren, aber Arbeitern und Arbeitgebern gegenüber als unabhängig und unparteiisch angesehen werden konnten. So ernannte man Mitglieder der Kammern, Universitätsprofessoren, Ingenieure und Publizisten, vermied es aber Arbeitgeber und Arbeiter aufzunehmen. In England hingegen geschah letzteres bekanntlich zu wiederholten Malen, und, wie wir glauben, mit Recht. Es wird immer leichter sein, einen Mann als Parteimann zu erkennen, als ein sicheres Urteil darüber zu fällen, ob eine bestimmte Person in der That als vollkommen vorurteilslos und uninteressiert, und dennoch sachverständig gelten kann.

Wollte man auch annehmen, es seien bei der Auswahl der Mitglieder keine Missgriffe vorgekommen, so musste doch schon der Umstand, dass die Kommission immerhin lediglich der bürgerlichen Gesellschaft entnommen wurde, in Arbeiterkreisen verstimmen. Daher verbot auch der Generalrat der Arbeiterpartei anfänglich die Beteiligung der Arbeiter; ein Verbot, das aber sobald man sich von den loyalen Absichten der Kommission überzeugt hatte, wieder aufgehoben wurde.

In glücklichster Weise wurden nämlich die etwa bei der Zusammensetzung der Kommission begangenen Fehler dadurch wettgemacht, dass bei den einzelnen mündlichen Verhandlungen stets Vertreter der sich entgegenstehenden Interessen, von seiten der Arbeiter meist Vertreter von Arbeitergesellschaften, in das Bureau Aufnahme fanden. Diese erhielten dann ebenso wie die ordentlichen Mitglieder das Recht, Fragen zu stellen und in die Debatte einzugreifen, ferner konnten sie die Aussagen ihrer Standesgenossen vervollständigen oder, wenn es geboten war, berichtigen.

Ein anderer Punkt, der hier zur Sprache gebracht werden muss, ist der, dass die Mitglieder der Kommission laut eines in der ersten Sitzung gefassten Beschlusses ihr Mandat vollkommen unentgeltlich übernahmen. Weder Reisespesen noch Vergütungen für Zeitverluste wurden angenommen. Selbst die Sekretariats- und Stenographendienste verursachten keinerlei Kosten, da sich an dem Orte der Vernehmung stets junge Leute zur unentgeltlichen Uebernahme derselben bereit finden liessen. Gern lassen wir der hochherzigen und aufopferungsvollen Gesinnung jener Männer, welche den erwähnten Beschluss fassten, volle Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren. Indessen glauben wir betonen zu sollen, dass nicht in einem möglichst geringen Kostenaufwande, sondern in einem brauchbaren Ergebnisse der Schwerpunkt einer Enquete ruht. Ob nun die unentgeltliche Ausübung des Mandates dem Hauptzwecke der Enquete zuweilen hemmend entgegengetreten sein mag, ob nicht vielleicht die grössere Kostenerfordernde mündliche Enquete aus diesem Grunde etwas beeinträchtigt wurde, ist freilich schwer zu sagen. Jedenfalls aber verdient es uneingeschränktes Lob, dass man die Arbeiter für jene Zeit- und Arbeitsverluste, welche durch ihre Beteiligung an dem Werke der Untersuchung bedingt wurden, schadlos hielt.

Wir forderten in zweiter Linie die Spezialisierung der Untersuchung auf einige bestimmte Gegenstände. Sie soll nicht in die Breite, sondern in die Tiefe sich erstrecken. Leider ist gerade dieser ungemein wichtige Grundsatz bei der ganzen belgischen Enquete, bei der schriftlichen wie bei der mündlichen, auf das Aergste vernachlässigt worden.

Wir stehen nicht an, hierin den Hauptfehler des ganzen Werkes zu erblicken.

Während das in Enqueten geübte England schon für jede einzelne gesetzliche Massregel eine besondere Untersuchung vorzunehmen pflegt, hat man in Belgien, wo nach dieser Richtung noch jede Tradition fehlte, nicht mehr und nicht weniger als eine Ermittelung der gesamten Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter des Landes überhaupt vornehmen wollen. So galt die Untersuchung der Kinder- und Frauenarbeit, dem Truckunfug, den Schieds- und Einigungskammern, den Gewerkvereinen, dem Versicherungswesen, der Wohnungsfrage, den Konsumvereinen, den Produktivassoziationen, dem Alkoholismus, dem gewerblichen Bildungswesen u. s. w.

Hätte man sich wenigstens auf die Arbeiter der Grossindustrie beschränkt. Aber nein. Grossindustrie und Kleingewerbe, Bergbau, Hausindustrie und Transportwesen, einfach alles sollte berücksichtigt werden. Nach Jahrzehnte langer Unthätigkeit auf sozialem Gebiete geberdete man sich plötzlich, als ob man eine radikale Umgestaltung der ganzen bestehenden Ordnung vornehmen wollte. Und doch darf man nicht alles auf einmal wollen, wenn man mehr als wollen will!

Vor allem musste nun die mangelnde Spezialisierung aus den bereits entwickelten Gründen für die schriftliche Umfrage verhängnisvoll werden. Minder schädlich erwies sie sich in der mündlichen Enquete. Hier sorgte zum Teil der Takt der Präsidenten, zum Teil der Umstand, dass die Zeugen doch immer am eingehendsten von dem, was ihnen unmittelbar am Herzen lag, zu sprechen pflegten, in glücklicher Weise dafür, dass sich die Vernehmung mehr auf die einer Reform zunächst bedürftigen Zustände, die Kinder- und Frauenarbeit, den Trunkunfug und das Arbeiterkassenwesen, konzentrierte.

Der Grundsatz, dass die Untersuchung überall von derselben Kommission ausgeführt werden soll, fand in Belgien keine Verwirklichung. Die Kommission spaltete sich nämlich in sechs Abteilungen, von denen jede für sich, nachdem das Land ebenfalls in sechs Sektionen eingeteilt worden war, in je einer die Untersuchung vornahm. Da aber andererseits die Kommission zu wiederholten Malen in gemeinsamer Sitzung sich vereinigte und die bei der Enquete zu befolgenden Grundsätze gemeinsam feststellte, so möchten wir auf diese Abweichung kein allzugrosses Gewicht gelegt wissen.

Voll und ganz aber wurde der Forderung genügt, dass bei der Untersuchung alle Interessen zur Vernehmung gelangen sollen.

Wie bereits früher bemerkt wurde, erhielten die Arbeiter, welche durch ihre Beteiligung an der Enquete Arbeitszeit verloren, ihren Verlust ersetzt, so dass ihre Aussagen nicht durch materielle Opfer erschwert wurden. Je nach Wunsch der Arbeiter wurden ihre Mitteilungen in geschlossener oder öffentlicher Sitzung entgegengenommen. Oft wurde auf ersteres von seiten der Arbeiter grosser Wert gelegt, weil sie sonst wegen ihrer Aussagen der Rache ihrer Arbeitgeber zu verfallen fürchteten. In der That ist es auch öfters vorgekommen, dass Arbeiter wegen

ihrer Teilnahme an der Enquete entlassen wurden, ja dass ihnen dieselbe schon von vornherein geradezu untersagt worden war.

Die Vernehmung der beiden sich gegenüberstehenden Interessenten wurde meist in der Weise vorgenommen, dass an bestimmten Tagen nur die Arbeiter, an anderen Tagen nur die Arbeitgeber zum Worte gelangten. Zuweilen wurden die Beschwerden der Arbeiter den letzteren durch eine Rede des Präsidenten mitgeteilt, welche sie in den Stand setzte, eventuelle Unrichtigkeiten sofort klarzulegen.

Bei der grossen Verbitterung, welche in Belgien zwischen Arbeitern und Arbeitgebern herrscht, mag es ganz zweckmässig gewesen sein, nicht beide Parteien einander persönlich gegenüberzustellen. Jedenfalls hätte die Gefahr, dass anstatt sachlicher Mitteilungen persönliche Gehässigkeiten zum Ausdrucke gelangt wären, nahe genug gelegen.

Abgesehen von jener oben erwähnten, im Interesse der Arbeiter gelegenen Beschränkung der Oeffentlichkeit liess das Vorgehen der Kommission nach dieser Hinsicht aber nichts zu wünschen übrig.

Die Zeitungen pflegten ihren Lesern eingehende Berichte über die Resultate der Erhebungen zu erstatten. Stets wohnte den Sitzungen ein zahlreiches Publikum bei, das den oft von einem dramatischen Schwung getragenen Verhandlungen mit dem grössten Interesse folgte. Wie lebhaft namentlich die Beteiligung der Arbeiter war, und wie sehr man von seiten der Kommission eine möglichst weitgehende Oeffentlichkeit der Verhandlungen anstrebte, mag folgende Episode im einzelnen beleuchten. Sie erfolgte zu Auvelais. Das Protokoll berichtet:

»In diesem Augenblicke wird die Menge im Gemeindesaale so gross, in dessen Hintergrunde aufrecht und zusammengekauert dicht gedrängte Gruppen von Kohlenarbeitern sich befinden, dass man den Bürgermeister auf die Gefahr eines Einsturzes aufmerksam macht. Herr Ingenieur Lagasse begibt sich in das Erdgeschoss, stellt fest, dass die Gefahr eine ernste ist, und schlägt vor, auf offenem Marktplatze vor dem Gemeindehause die Sitzung abzuhalten, da ein entsprechend grosser geschlossener Raum fehlt. Die Kommission entscheidet sich dafür, und die Sitzung wird unter freiem Himmel, allein unter dem Schutze eines Flurwächters, wieder aufgenommen, inmitten von mehr als 1500 Arbeitern, die den Anstand voll bewahren, wenn sie sich auch ein wenig hin- und herdrängen, um die Aussagen besser zu hören.«

Der Verkehr der Arbeiter mit den Kommissionsmitgliedern war überhaupt in den meisten Fällen ein beide Teile vollkommen zufriedenstellender. Und in Gent, dem Vororte der belgischen Arbeiterpartei, beglückwünschte sich Anseele, einer der hervorragendsten Arbeiterführer, zu den ausgezeichneten Beziehungen, welche zwischen der Kommission und den Delegierten der Arbeiter während der langen Sitzungen bestanden hatten.

Ereignete es sich hie und da auch einmal, dass Arbeiter mehr deklamierten, als Thatsachen mitteilten, dass ihre Genossen im Publikum bei der Kundgebung ihres Beifalles oder des Gegenteiles allzu stürmisch wurden, so genügten doch stets einige ruhige Worte des Vorsitzenden oder eines der im Bureau befindlichen Arbeiterdelegierten, um sie in jene Schranken zurückzuführen, welche die Zwecke der Untersuchung erheischten. Indessen das kam, wie bemerkt, nur selten vor. Zumeist zeichneten sich die Antworten der Arbeiter durch einen ruhigen, ernsten, sachlichen, nur von dem reinsten Streben nach Wahrhaftigkeit erfüllten Ton aus. Uebrigens wird man es den Arbeitern um so weniger verübeln können, dass sie ausnahmsweise den Boden der Thatsachen verliessen, dass sich bittere Vorwürfe ihrer Brust entrangen, wenn man bedenkt, dass auch die Arbeitgeber das Werk der Kommission nur zu oft durch manchesterliche Tiraden, für die ihnen die schriftliche Enquete ja schon reichliche Gelegenheit geboten hatte, in erheblichem Masse beeinträchtigten.

Die beste Gewähr für die Richtigkeit der abgegebenen Aussagen liegt jedenfalls in der unbedingten Oeffentlichkeit des Verfahrens. Nachdem die Kommission diesem Postulate in ausgiebigster Weise Rechnung trug, kann es wohl kaum als Mangel gelten, dass sie das Recht der Zeugenvereidigung entbehrte.

Jederzeit war auch die Kommission mündlichen und schriftlichen Berichtigungen zugänglich. Letztere finden sich in grosser Zahl als Anhang zu den Protokollen vollständig abgedruckt und bieten ein oft sehr wertvolles Material.

Mit der Haltung englischer Commissioners verglichen, ergibt sich freilich, dass die belgischen es nicht immer hinreichend verstanden, scharf, zähe und hartnäckig bestimmte Thatsachen zu packen und ungeachtet aller Ausflüchte der Parteien nicht eher zu ruhen, als bis sie vollständig klargestellt worden. Dieses letztere für Untersuchungszwecke höchst förderliche Vorgehen mag aber ebenso sehr in dem Nationalcharakter der Engländer

als in ihrer grossen Erfahrung auf dem fraglichen Gebiete begründet sein, und es kann den Belgiern billigerweise nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie dessen entbehren.

Sehr zu bedauern aber ist es, dass die Kommission die wichtigsten Ergebnisse der mündlichen Untersuchung nicht in einem übersichtlichen Berichte zusammengefasst hat. Freilich hätte derselbe bei der Mannigfaltigkeit des Stoffes eine grosse Schwierigkeit geboten, wäre aber eben aus diesem Grunde nur um so wünschenswerter gewesen. Um den Einblick in die Ergebnisse des Werkes etwas leichter zu gestalten, hat man allerdings Register ausgearbeitet: für die schriftliche Enquete ein Personen-, für die mündliche ein Sachregister. Doch sind bei ersterem keineswegs, wie es oft in England geschah, die Aussagen resumiert.

Mochten nun auch die Ergebnisse der beiden Enqueten schon von vornherein infolge der gänzlich verschiedenen Grundsätze, die bei ihrer Vornahme massgebend waren, sehr wenig vergleichbar und gegenseitig kontrollierbar sein, so hätte sich dieser Fehler doch einigermassen dadurch ausgleichen lassen, dass man wenigstens bei der Anlegung der Register einheitlich vorgegangen wäre, d. h. dass man für beide Enqueten Personen-, Sach- und Ortsregister ausgearbeitet hätte.

Die »Rapports«, welche der dritte Band des Werkes enthält, beruhen nur in den seltensten Fällen auf den Ergebnissen der Untersuchung. Nicht den Zeugenaussagen, sondern der wissenschaftlichen Litteratur sind die Belegstellen entnommen. Sie bilden in der Regel eine Darstellung der bisherigen Behandlung der betreffenden Frage in Wissenschaft und Gesetzgebung. Desgleichen ist auch zwischen den im Anschlusse daran entworfenen Gesetzesvorschlägen und den Ergebnissen der Untersuchung nur ein sehr loser Zusammenhang zu entdecken.

Ein einziger Berichterstatter, Herr Morisseaux, hat, bevor er daran ging, in der eben skizzierten Weise das Truckwesen zu behandeln, eine Darstellung der gegenwärtigen Verbreitung desselben in Belgien vorangeschickt.

Im grossen und ganzen aber fehlt es zwischen schriftlicher und mündlicher Enquete und zwischen dieser und den »Rapports« an jedem geistigen Bande. Unvermittelt, ohne innere Beziehungen, stehen sie nebeneinander.

Wir haben das Werk der belgischen Arbeiterkommission an

dem höchsten Massstabe, jenem, den die deutsche Wissenschaft von dem englischen Verfahren abstrahiert hat, gemessen. Wir haben manche nicht unerhebliche, zum Teil sogar sehr beklagenswerte Abweichungen feststellen müssen. Aber wir haben das Werk mit diesem Massstabe nur gemessen, wir wollen es nicht danach beurteilen.

Weder Deutschland noch Oesterreich oder Frankreich vermögen eine ähnliche Publikation aufzuweisen. Und stellen wir uns gar auf den Boden der belgischen Verhältnisse, so müssen wir in der Enquete eine wahrhaft grosse That erblicken. Die Arbeiter, über welche durch Jahrzehnte höchstens einmal, wenn sie einen Strike unternommen hatten, in den Kammern die Rede ging, sind nun zum ersten male um ihre Beschwerden selbst befragt worden. Um das Werk der Untersuchung zu ermöglichen, hat es in gleicher Weise der Hingebung und des Beistandes der Arbeiter, vieler uninteressierter Personen und auch der Arbeitgeber bedurft.

So schroff sich auch in Belgien bereits die sozialen Gegensätze entwickelt haben, der Gedanke der Reform hat auch die extremsten Widersacher noch zu einem Werke zu vereinigen vermocht. In grössere Kreise der herrschenden Klassen ist mit der besseren Kenntnis der gegenwärtigen Zustände auch die Ueberzeugung von deren Unhaltbarkeit eingedrungen. Man wagt die Politik des bedingungslosen »laisser-faire« nicht mehr zu behaupten. Das ist vielleicht vom allgemeinen Standpunkte aus wenig, von dem Belgiens aber, wo wie in keinem anderen Staate der Molochphrase von der »Freiheit der Arbeit« gehuldigt wurde, ist es viel, sehr viel.

Anhang.

Ueber jenen Strike, dessen in der S. 276 zitierten schriftlichen Beantwortung der Frage No. 31 von Seite der Vereinigung belgischer Glasindustriellen zu Charleroi gedacht wurde, findet sich in der mündlichen Enquete folgender, von einem Delegierten des Gewerkvereines der Glasarbeiter verfasster und vorgelesener Bericht. Wir glauben aus demselben um so eher die bezeichnendsten Stellen wieder geben zu dürfen, als er nicht nur die Einseitigkeit der Arbeitgeberaussagen und die Unzulänglichkeit der schriftlichen Erhebungsform überhaupt illustriert, sondern auch interessante Streiflichter auf die modernen Lohnkämpfe wirft.

(Commission du Travail. Procès-verbaux. vol. II. Section régionale E. No. 1557. p. 110 u. 111.)

»Im Laufe dieses letzten Jahres, nämlich 1884, brach unter den Glasarbeitern ein Strike aus.

Im Januar desselben Jahres fassten die Arbeitgeber den Beschluss, 40 Oefen, in denen der Schmelzprozess noch im Gange war, auszulöschen. Denjenigen aber, welche eine gewisse Zahl von Wochen hindurch mehr Oefen, als sie verpflichtet wären, ausser Betrieb lassen würden, sollte eine Prämie von 1000 Frcs. pro Ofen gewährt werden, während jene Unternehmer, welche eine grössere Zahl von Oefen, als ihnen zukam, brennen lassen würden, 1000 Fcs. pro Ofen an Strafe entrichten sollten.

Infolge dieses Beschlusses wurden mindestens 240 Bläser, 240 »ceuilleurs«, 120 Strecker, 120 Abschneider, 120 Schürer und eine entsprechende Zahl von Tagarbeitern auf das Pflaster geworfen.

Angesichts dieser schrecklichen Krise, welche neuerdings die Klasse der Glasarbeiter in unserem Bassin betraf und an jene von 1879 erinnerte, war der erste Gedanke des Publikums, darüber zu schreien, dass die Nachfrage nicht mehr der Produktion entspreche, und dass man wegen dieses Ueberschusses noch lange zu leiden haben werde.

Aber im Gegensatze zu dieser Voraussicht erklärte und bewies der Gewerkverein der belgischen Glasarbeiter, dass die Zukunft nicht so drohend war, als die Arbeitgeber es glauben machen wollten, dass der Glasmarkt fest war, und dass, wenn die Arbeitgeber diesen Beschluss gerade zu dieser Zeit gefasst hatten, es nicht nur geschah, um den Verkauf ihrer Vorräte zu erleichtern, sondern auch den Lohn der Arbeiter um die Hälfte herabzudrücken; in der That, man bemerkte damals, wie die Arbeitgeber Arbeiter, deren Schmelzöfen ausser Betrieb gesetzt worden waren, rufen liessen und vergebliche Bemühungen anstellten, um sie dazu zu bewegen, mit geringerem Lohne an die Stelle von anderen zu treten, die zu entlassen sie sich verpflichteten. Nachdem diese Mittel fehlgeschlagen waren, versuchten sie es bei jenen, die noch in Arbeit standen, und sagten ihnen, dass sie, wenn sie sich nicht eine Herabsetzung gefallen lassen würden, entlassen werden müssten, da andere Arbeiter zu billigeren Bedingungen zu Gebote stünden.

Auch diese neuen Versuche hatten keinen Erfolg. Der Ge-

werkverein, welcher erkannt hatte, dass es auf die Löhne abgesehen war, und in der Voraussicht, dass die Arbeitgeber für das Gelingen ihrer Absicht grosse Chancen besässen, wenn er nicht auf der Stelle wirksame Schritte anordnete, entschied, dass alle Arbeiter, welche durch das Auslöschen jener 40 Oefen auf das Pflaster geworfen worden, von ihren Genossen, deren Oefen im Gange geblieben waren, als Mitarbeiter angenommen werden sollten; diese Arbeiter überliessen ihren Kameraden 50 % ihres Lohnes und gaben damit den grössten Beweis der Solidarität, dessen der Mensch je fähig gewesen.

Sie sagten sich: da es die Ueberproduktion ist, welche uns schadet, so wollen wir nur die Hälfte produzieren, aber wir werden alle beschäftigt sein und so unsere Löhne für die Zukunft unversehrt erhalten, welche, nebenbei bemerkt, günstig erschien.

Wir bemerken, dass ungeachtet dieses Strikes das Jahr 1884 eines von jenen war, in welchem die meisten Scheibengläser in Belgien hergestellt wurden, und die Fabrikanten den grössten Gewinn zogen.

Ob zwar schon früher zu gewissen Zeiten die Arbeitsweise »Zwei für Einen« organisiert worden war, ohne auf die Missbilligung der Arbeitgeber zu stossen, welche anerkannten, dass die Arbeit »Zwei für Einen« einen befriedigenderen Zustand darstellte als jene des Bläsers allein, und welche dies noch jetzt anerkennen, so hatten diesmal die Arbeiter doch ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht, indem die Arbeitgeber, nur die Lohnherabsetzung im Auge behaltend, nunmehr diese Arbeitsweise zurückwiesen.

Man sieht daraus, welche Absichten ihr Handeln bestimmten; sie waren nun demaskiert; da wurde die Parole ausgegeben: überall und überall verweigerten die Arbeitgeber diese Arbeitsweise.

Angesichts dieser Lage musste der Gewerkverein der Glasarbeiter seine Entschliessung treffen. Nachdem jene Handlungsweise ein altes Herkommen darstellte, das jedes Jahr in kraft getreten war, erklärten die Arbeiter, dass sie, wenn die Arbeitgeber nicht die Arbeit »Zwei für Einen« annehmen sollten, alle ihren Platz verlassen würden und die Arbeit nicht früher, als bis sie Satisfaktion erlangt, wieder aufnehmen wollten.

Nun erschienen sie mit ihren Mitarbeitern bei der Arbeit, bei deren Auswahl sie darauf gesehen hatten, dass sie von einer ihnen gleichkommenden Stärke waren.

Die Arbeitgeber aber verboten wirklich den Mitarbeitern den Zutritt zu den Arbeitsräumen. Nun verliessen auch die Arbeiter ihre Arbeit. Binnen wenigen Tage wurden auf diese Weise die meisten Glashütten geschlossen. Der Strike drohte sich auf alle Werke zu erstrecken. Da erfuhr man, dass mehrere Mitglieder des Gewerkvereins sich mit ihren Arbeitgebern auseinandergesetzt hatten, die Arbeit wieder aufzunehmen und ihnen so und so viel an Schadenersatz zu bezahlen, da sie mit gerichtlichen Klagen bedroht worden waren. Man sagt, dass dergestalt mehrere Mitglieder Tausende von Franken an ihre Arbeitgeber bezahlt haben.

Die schmählichen Mittel, deren sich die Arbeitgeber bedient hatten, um einige Mitglieder den Ehrenverpflichtungen gegen ihre Genossen untreu zu machen, entmutigten die letztern, welche für die Aufrechterhaltung ihres Lohnes, ihrer Existenz kämpften, und bald nachher wurde allenthalben in grösserer Ausdehnung als je die Arbeit wieder aufgenommen. Die Arbeiter, deren Löhne infolge der Arbeitseinstellung nicht hatten herabgesetzt werden können, sahen mit Freuden jetzt sogar Erhöhungen eintreten.

Andererseits aber strengten die koalierten Fabrikanten alle zu gleicher Zeit bei dem Gerichtshofe erster Instanz zu Charleroi eine Klage auf Schadensersatz gegen die Leitung des Strikes an.

Nebenbei bemerken wir, dass sie zuvor die Löhne aller Arbeiter, welche die Arbeit eingestellt, mit Beschlag belegt hatten und ebenso die Depots, welche ihnen von letzteren gelassen worden waren, und welche diese am Ende der Campagne erhalten sollten.

Diese beschlagnahmten Löhne und Depots beliefen sich auf 19027 Fr. 17 C., ganz abgesehen von den Summen, welche von den Arbeitern, die sich mit den Arbeitgebern auseinandergesetzt hatten, bezahlt worden waren.

Angesichts dieser Klage beschloss der Gewerkverein in einer Generalversammlung für die Verluste der treugebliebenen Mitglieder solidarisch einzutreten und beauftragte Herrn Destrée mit der Verteidigung.

Nach langen Verhandlungen und nachdem das Verlangen der Arbeiter nach einer Untersuchung, dass jener Gebrauch immer bestanden habe, abgeschlagen worden war, wurden sie solidarisch zu einer Summe von 33 350 Fr. 11 C. Gerichtskosten und Schadens-

ersatz verurteilt. Zieht man von derselben die der beschlagnahmten Löhne ab, so bleiben noch 14 422 Fr. 94 C., eine Summe, welche von dem belgischen Gewerkvereine bezahlt wurde. Zur selben Zeit machte er noch den Arbeitern, deren Löhne beschlagnahmt worden, Vorschüsse auf die letzteren und zur Stunde ist die ganze Schuld bezahlt.

Aber damit ging der Angriff der Arbeitgeber noch nicht zu Ende. Um den Gewerkverein, den sie weder leiden konnten, noch jetzt leiden mögen, noch besser zu treffen, teilten sie sich die Namen der Arbeiter, welche die grösste Entschlossenheit in diesem Strike gezeigt hatten, mit und beschlossen, dieselben nicht mehr zu beschäftigen. Sie fielen dem Vereine zur Last und hätten ihn schliesslich erschöpft. Allein die Aufträge strömten zu jener Zeit so massenhaft zu, dass die Arbeitgeber bald den Verruf, in welchen sie jene Arbeiter gethan hatten, wieder zurücknahmen.

Gegen Ende desselben Jahres verliessen die Abschneider (ouvriers coupeurs) alle zusammen ein Werk, weil ihnen der Direktor nicht eine Reform zugestehen wollte, welche sie verlangten, und welche ihnen versprochen worden war. Die Liste ihrer Vor- und Zunamen wurde an alle Glasindustriellen versendet, welche alles aufboten, damit jene Arbeiter ohne Arbeit blieben; so fielen sie denn dem Vereine zur Last, welcher trotzdem widerstand und aufrecht erhalten blieb.

Im Jahre 1885 kam eine neue Krise. Sofort machten die Arbeitgeber sich dieselbe zu Nutze und bedienten sich der unbeschäftigten Arbeiter, um die Löhne herabzudrücken.

Der Gewerkverein beschloss neuerdings seinen Mitgliedern Beistand zu leisten, ordnete die Arbeit »Zwei für Einen« in jenen Unternehmungen an, in denen es gestattet würde, und erhob eine Abgabe von 5 % des Lohnes derer, welche im Januar, Februar und März arbeiten würden.

Abgesehen von der Summe, welche jene opferten die Mitarbeiter annahmen, wurden durch die Abgabe mehr als 25 000 Fr. erhoben und im Lauf des April und Mai an die bedürftigen und arbeitslosen Mitglieder verteilt.

Nebenbei bemerken wir, dass niemals ein Arbeitgeber etwas zur Unterstützung der Unglücklichen beigetragen hat.

Ungeachtet all' dieser Schläge blieb der Gewerkverein zum grossen Missvergnügen der Arbeitgeber bestehen.«

GESETZGEBUNG.

DER ÖSTERREICHISCHE GESETZENTWURF ZUR BEKÄMPFUNG DER TRUNKENHEIT.

EINGELEITET VON

PROF. MAX GRUBER (WIEN).

Bekanntlich wird in Oesterreich-Ungarn in nächster Zeit ein Gesetz in Kraft treten, durch welches der Branntwein einer ausgiebigen Besteuerung unterworfen wird.

Es dürfte kein Zufall sein, dass kurz vor diesem Steuergesetzentwurfe dem Reichsrate der Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit vorgelegt wurde. Offenbar wollte die österreichische Regierung von vornherein den Argwohn bannen, dass sie von nun an, aus fiskalischen Rücksichten, das Branntweintrinken fördern werde.

Der Alkohol ist ein sehr gefährliches Gift; sein sich immer mehr ausbreitender Verbrauch, insbesondere in seiner gefährlichsten Gestalt, im Branntwein ein so furchtbares wirtschaftliches, sittliches und gesundheitliches Uebel, dass jede Massregel, die auch nur im geringsten geeignet ist, ihn einzuschränken, mit Freude begrüsst werden muss.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält präventive und repressive Bestimmungen. Die Prävention richtet sich ausschliesslich gegen den Branntwein. Es hat dies eine gewisse Berechtigung, da der Schnaps ohne Zweifel die übrigen Alkoholika an Gefährlichkeit weit übertrifft und seiner relativen Billigkeit halber am leichtesten zum Massenverbrauch gelangt.

Die Vorlage geht von der richtigen Ueberlegung aus, dass der Verbrauch des Schnapses ceteris paribus um so grösser sein werde, je reichlicher und bequemer die Gelegenheit geboten ist, sich ihn zu verschaffen.

Sie versucht demnach, den Anbot von Branntwein einzuschränken, durch Verringerung der Zahl der Schankstellen und

durch Verkürzung der Schankzeit. Zu diesen Präventivmassregeln treten eine Reihe von Strafbestimmungen gegen offenbare Trunkenheit, Verabreichung von Branntwein an Unmündige u. s. w.

Wir wollen zunächst prüfen, inwieweit die Bestimmungen des Entwurfes dem Zwecke — Einschränkung des Schnaps-Anbotes — entsprechen, und dann erörtern, welche Bedeutung der Einschränkung des Angebotes im Kampfe gegen den Alkoholismus zukommt.

Der Gesetzentwurf knüpft in seinem präventiven Teile an das Gesetz vom 23. Juni 1881 »betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiss derselben«, beziehungsweise an das Gesetz vom 15. März 1883 »betreffend Abänderungen und Ergänzung der Gewerbeordnung« an. Mit diesen Gesetzen war bereits eine Einschränkung des Branntweinausschankes versucht worden. Ihre für uns wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden: Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Flaschen und in beliebigen Mengen ist ein freies Gewerbe. Ausschank und Kleinverschleiss derselben bedürfen einer Konzession. — Die Konzession zum Ausschanke berechtigt zur Verabreichung der Getränke an Gäste und über die Gasse in unverschlossenen Gefässen in den kleinsten Mengen, die Konzession zum Kleinverschleisse zum Verkaufe derselben in unverschlossenen Gefässen, jedoch nur in Mengen von mindestens 1/8 Liter und mit der Beschränkung, dass der Kleinverschleisser den Genuss der verabreichten Getränke in den, ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht gestatten darf. — Bei der Erteilung der Konzession ist auf Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers, auf das Bedürfnis der Bevölkerung, auf Eignung des Lokales u. s. w. zu achten. — Eine und dieselbe Person darf in ein und derselben Ortschaft nur eine Konzession erwerben, verpachten oder als Stellvertreter übernehmen. — Gast- und Schankgewerbe zerfallen in eine Reihe von Konzessionen, deren jede gesondert und stets ausdrücklich erteilt werden muss (Beherbergung von Fremden, Verabreichung von Speisen, Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, Ausschank und Kleinverschleiss von gebrannten, geistigen Getränken u. s. w.) [Gesetz vom 15. März 1883] — Ausschank, Kleinverschleiss und Handel mit gebrannten, geistigen Getränken in verschlossenen Gefässen von nur 1 Liter und darunter unterliegen einer besonderen Abgabe — für jede Ausschankstätte be-

trägt die Abgabe halbjährig im vorhinein 5—50 fl (je nach der Bevölkerungszahl der Ortschaft); für jede Kleinverschleissstätte sind nur $^2/_5$ dieser Sätze zu entrichten; für jede Stätte, in der der Handel mit den oben bezeichneten Mengen als Hauptgeschäft betrieben wird $^1/_4$; für Gastgewerbe, Zucker- und Mandolettibäckergewerbe und Handelsgewerbe, in denen Ausschank und Kleinhandel nur nebenbei betrieben werden $^1/_8$, für die letzteren mit der Beschränkung dass die Abgabe nicht mehr als $^1/_8$ der auf das Gewerbe entfallenden Erwerbssteuer im Ordinarium betragen darf.

Das Unzureichende dieser Bestimmungen liegt auf der Hand. Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken auch in kleinsten Mengen ist frei, wenn nur die Gefässe »handelsüblich« verschlossen (Flaschen versiegelt) sind. Die Abgabe für diesen Kleinhandel beträgt nur $^1/_4$ derjenigen für den Ausschank. Der Kleinverschleisser, der bis zu $^1/_8$ Liter in unverschlossenen Gefässen verkaufen darf, zahlt nur $^2/_5$ der Abgabe für Ausschank. Werden Ausschank, Kleinverschleiss und Kleinhandel nur nebenbei ausgeübt, so tragen sie gar nur $^1/_8$ der Abgabe. Es ist begreiflich, dass nach Erlass dieses Gesetzes zwar die Zahl der Schankstätten abnahm, dafür aber der Kleinverschleiss und insbesondere der freie Kleinhandel sich ausbreiteten, ganz abgesehen davon, dass notorisch viele, nur zum Kleinhandel Berechtigte, thatsächlich doch Schänker sind.

Diesen Mängeln sucht der neue Gesetzentwurf, der sich vielfach das niederländische Gesetz vom 28. Juni 1881, »betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Verhütung der öffentlichen Trunkenheit« zum Muster nimmt, abzuhelfen. (Siehe den Text.)

§ 1 unterwirft auch den Handel mit gebrannten, geistigen Getränken in verschlossenen Gefässen in Mengen unter 5 Litern einer Konzession. Die Erteilung dieser Konzession unterliegt denselben Bedingungen, wie sie durch das frühere Gesetz für Ausschank und Kleinverschleiss festgesetzt wurden.

Das niederländische Gesetz gibt den Handel mit Mengen bis zu mindestens 2 Liter frei. Dem gegenüber ist die Bestimmung des § 1 gewiss vorzuziehen. Aber auch die Menge von 5 Liter ist noch viel zu niedrig angenommen, wenn man verhindern will, dass die Bevölkerung sich Vorräte des verderblichen Stoffes nach Hause schafft. Auch sehr Bedürftige werden die Mittel aufbringen, die

zur Anschaffung von 5 Litern Schnaps erforderlich sind, den weitesten Kreisen der Bevölkerung wurde dies jedoch unmöglich gemacht, wenn das Minimalquantum, mit dem gehandelt werden darf, auf 50 oder 40 Liter (wie in Norwegen) festgesetzt wurde. Vom Standpunkte der Verhütung des Alkoholismus muss unbedingt eine beträchtliche Erhöhung der Minimalzahl gefordert werden.

§ 2, der die Ausübung anderer Gewerbe neben Ausschank und Kleinverschleiss von Branntwein im selben Lokale verbietet, wird ohne Zweifel sehr wohlthätig wirken. Wird doch jetzt, wie auch der Motivenbericht des Entwurfes hervorhebt, in vielen Geschäften (Gemischtwaarenhändler, Fragner etc.) durch Verabreichung von Schnäpsen an Dienstboten und Kinder der Alkoholismus geradezu gezüchtet. Wir würden nur eine weitere Verschärfung wünschen, dahingehend dass Lokale, in denen Ausschank oder Kleinverschleiss von Branntwein ausgeübt wird, mit keinem anderen Verkaufsgewerbslokale in innerer häuslicher Verbindung stehen durfen. Die Absicht dieses Paragraphen würde sonst zu leicht unerfüllt bleiben und Personen, die sich scheuen, von der Strasse aus die Schänke zu betreten, würden den Umweg durch das benachbarte, unverdächtige Geschäft nur zu bald finden.

§ 3 setzt nach dem Vorgange des niederländischen Gesetzes, Maximalzahlen für die Ausschank- und Kleinverschleiss-Konzessionen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl fest. In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ist nur eine Ausschank-Konzession zu erteilen, in grösseren Gemeinden auf je volle 500 Einwohner eine. Auf je 1000 Einwohner kann eine Kleinverschleiss-Konzession erteilt werden. Erloschene und zurückgelegte Konzessionen dürfen nicht wieder verliehen werden, solange die Maximalzahl überschritten ist. Diese Bestimmung ist radikaler als jene des holländischen Gesetzes, das je nach der Grösse der Gemeinden, auf je 250 (in den kleinsten Gemeinden) — 500 Einwohner eine Bewilligung gestattet. Im I. Semester 1887 bestanden (laut Motivenbericht) in Oesterreich 45 637 Branntweinschenken, 52 177 Gastgewerbe, Kaffeehäuser und Zuckerbäckereien mit Ausschank gebrannter geistiger Getränke, 7437 Kleinverschleisse, 13 125 Kleinhandelsstätten, zusammen 118 376 Stätten, in denen Branntwein geschenkt oder in kleinen Quantitäten bis zu $^1/_8$ Liter herab verkauft wird. Sehen wir von den 13 125 Kleinhandelbetrieben, deren Zahl sich unter dem Einflusse der §§ 1 und 2 bedeutend ver-

ringern muss, ganz ab, so verbleiben demnach 105 251 Betriebe (97 814 Schankstellen und 7437 Kleinverschleisse), auf welche § 3 Anwendung findet. Würde er strenge durchgeführt, so würden in Zukunft (bei der heutigen Bevölkerungsziffer) nur 44 300 Schankstellen und 22 150 Kleinverschleisse in Summa 66 450 solcher Gewerbe bestehen können. Leider wird sich der Erfolg keineswegs so günstig gestalten. § 4 bestimmt, dass das »Propinationsrecht« (d. h. das grundherrliche Ausschankprivilegium, wie es hauptsächlich in Galizien und Bukowina besteht) durch die §§ 1 und 3 nicht berührt wird. Die ca. 18 000 Propinationsschenken Galiziens werden also bis Ende des Jahrhunderts unvermindert weiter bestehen und Verderben aussäen. Es wird dann ferner in § 3 ausgesprochen, dass an Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr, Gastgewerbe, Garküchen, Kaffehäuser, in denen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, ausser Berechnung bleiben. Viel bedenklicher als diese Bestimmung ist die folgende: dass die politische Landesbehörde »bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen« die Maximalziffer der Ausschankkonzessionen überschreiten darf. Worauf dabei besonders Rücksicht zu nehmen sei, wird nicht gesagt. Wir fürchten aber, die besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnisse werden recht häufig vorhanden sein: sehr grosser Durst auf der einen Seite, noch grösseres Bedürfnis möglichst viel Branntwein zu verkaufen auf der anderen. Wenn man schon solche Ausnahmen zulassen will, dann muss wenigstens angeordnet werden, dass die politische Behörde zunächst die Vertretung der betreffenden Gemeinde zu hören hat, und dass jede Erteilung einer die Maximalzahl überschreitenden Konzession im Amtsblatte mit Darlegung der Gründe zu publizieren ist.

Auch die Bestimmung bezüglich der Kleinverschleisse ist bedenklich. Wie ersichtlich, kann sich auf Grund des Gesetzes die Zahl der Kleinverschleisse von 7437 auf 22 150 erhöhen. Und sie wird sich erhöhen, denn — darüber darf man sich nicht täuschen — die meisten dieser Kleinverschleisse werden verkappte Schankstellen sein. Soll dies verhindert werden, dann muss das Schanksteuergesetz verändert und die Abgabe für Kleinverschleisse auf die der Ausschankstätten erhöht werden. Man wird aber einwenden, dass dann die Zahl der Kleinverschleisse zu sehr eingeschränkt würde, um den Bedürfnissen der Bevölkerung zu genügen, die ja gebrannte, geistige Flüssigkeiten, »Spiritus,« nicht

allein zum Trinken, sondern zu vielen häuslichen und gewerblichen Verrichtungen verwendet. Dieses Bedenken ist auch ohne Zweifel gerechtfertigt, und wir sind überzeugt, dass die 44 000 Schank- und auch die 66 000 Schank- und Kleinverschleissstellen die 118 000 heutigen Kleinverkaufsstellen in dieser Richtung nicht ganz ersetzen werden, und wir fürchten, dass dies einen Hauptanlass abgeben wird, um die gesetzliche Maximalziffer im Verordnungswege wieder zu überschreiten. Diesen Bedurfnissen aber durch eine mildere Maximalzahl zu entsprechen, wäre zu gefährlich und ist auch nicht notwendig. Allen Forderungen lässt sich genugen, wenn man mit den strengsten Strafbestimmungen und Kontrollmassregeln sicher stellt, dass zu gewerblichen und häuslichen Zwecken nur »denaturierter«, z. B. mit Holzgeist versetzter Spiritus in Handel gebracht wird und dass man den Handel mit solchem, zum Genuss untauglichen, Branntwein frei gibt. Unter dieser Bedingung liesse sich die Zahl der Schankstellen und Kleinverschleisse unbedenklich noch weiter einschränken.

§ 5. Der erste Absatz dieses Paragraphen ist vortrefflich. Die Gefahr des Alkoholmissbrauches seitens der arbeitenden Bevölkerung ist an den Ruhetagen am grössten und der Schluss aller Schankstellen und Kleinverschleisse von 5 Uhr Nachmittags des Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tages bis 5 Uhr Morgens des nächstfolgenden Werktages würde ausserordentlich viel zur Einschränkung des Alkoholismus beitragen [1]). Aber die dem Ersten folgenden Absätze verringern den Wert dieser Bestimmung ganz ungemein. Auch hier wieder wird der politischen Landesbehörde die Ermächtigung erteilt, das Verbot für bestimmte Orte und Zeiten aufzuheben, z. B. (wie der Motivenbericht sagt), in Orten, wohin die Landbevölkerung nur an Sonn- und Feiertagen zu kommen und ihre Einkäufe zu machen pflegt! Man staunt. Also gerade dann, wenn das Verbot am allernotwendigsten und wohlthätigsten wäre, soll es aufgehoben werden! Das entspricht wohl nicht dem Geiste des Gesetzes. — Auch soll die Bestimmung dieses Paragraphen auf Gastgewerbe, Zuckerbäckereien, Kaffeehäuser, Mandolettibäckereien, in welchen nebenbei Branntwein geschenkt wird, keine Anwendung finden. Wird diese Bestimmung nicht geradezu dahin führen, dass die Schnapsschänker künftighin als Zuckerbäcker und Kaffeesieder

1) Bisher schon ist für alle Schänken und Kleinverschleisse die Polizeistunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

auftreten werden? Wir halten diese Begünstigung für durchaus ungerechtfertigt. Jene Gastwirte, Kaffeeschänker u. s. w., die an Sonn- und Feiertagen ihre Geschäfte offen halten wollen, sollen ihre Konzession zum Ausschank gebrannter, geistiger Getränke zurücklegen. Nur zu oft sind heute schon Kaffeehäuser, Zuckerbäckereien und dergl. Schnapsbuden schlimmster Sorte. Es wäre eine wahre Wohlthat, wenn diese Auswüchse gehörig beschnitten würden. Die Berechtigung, an Sonn- und Feiertagen ihr Gewerbe betreiben zu dürfen, würde die auf den Ausschank des Branntweins verzichtenden Geschäftsleute reichlich entschädigen gegenüber ihren Genossen, die zwar vielleicht unter der Woche des Schnapses halber stärkeren Zulauf hätten, aber am Sonntage geschlossen halten müssten.

Die §§ 1—5 incl. umfassen die präventiven Massregeln; die folgenden treffen Strafbestimmungen: § 6 bestraft mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. den, der sich in Gast- und Schankräumlichkeiten, in Lokalen für Ausschank, Kleinverschleiss oder Handel mit Branntwein, auf der Strasse oder an anderen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet oder an solchen Orten einen anderen absichtlich in Trunkenheit versetzt. Dieselbe Strafe trifft Wirte, Schänker u. s. w., welche an Betrunkene oder an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

§ 7 erklärt Forderungen aus Zechschulden und Forderungen aus dem Handel mit gebrannten, geistigen Getränken in Mengen von nur 5 Liter und darunter als nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

§ 8 erklärt Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche sich auf die in § 7 bezeichneten Forderungen beziehen, als ungiltig. Die § 7 und 8 finden nach § 9 keine Anwendung auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde.

§ 10 bestraft Scheingeschäfte zur Umgehung der §§ 7 und 8 mit Arrest von einer Woche bis zu 2 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl.

§ 11 verhängt über solche, welche während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit bestraft worden sind, Verbot des Besuches der Gast- und Schankräumlichkeiten ihres Wohnsitzes und seiner Umgebung bei Strafe mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl.

§ 12 bestimmt, dass Gast- und Schankwirten etc., welche wiederholt wegen Uebertretungen der §§ 5, 6 und 10 abgestraft worden sind, die Berechtigung zum Betriebe ihres Gewerbes für eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden kann.

§ 13 ermächtigt die politische Landesbehörde zur Anordnung, dass der Wortlaut der §§ 6 bis einschliesslich 12 in den Gast- und Schankräumlichkeiten bestimmter Orte und Bezirke anzuschlagen ist.

Nach § 14 werden Uebertretungen der §§ 1 und 2 nach der Gewerbeordnung bestraft; Uebertretungen der übrigen §§ durch die Bezirksgerichte.

Die §§ 15 und 16 betreffen Vollzugsbestimmungen.

Die Strafbestimmungen des vorliegenden Entwurfes (§§ 6 bis 12) sind mit geringen Abänderungen aus dem für Galizien und Bukowina erlassenen Ausnahmegesetze zur Bekämpfung der Trunksucht vom 19. Juli 1877 herübergenommen. In Galizien und der Bukowina, wo das Ausnahmsgesetz schon seit mehr als 10 Jahren besteht, behauptet man mit seiner Wirksamkeit zufrieden zu sein. Bestimmte Angaben über seine Wirkungen, aus denen man sich selbst ein Urteil bilden könnte, wurden aber bisher nicht gemacht. Die Zahl der Bestrafungen wegen Trunkenheit hat bis in die jüngste Zeit zugenommen. Man weiss aber nicht, ob dies auf Ausbreitung der Trunksucht oder auf strengere Handhabung des Gesetzes zu beziehen ist. Von vornherein wird man von diesen Bestimmungen nicht allzuviel erwarten, wenn man auch vollkommen damit einverstanden sein muss, dass sie erlassen werden. Trotz der §§ 7—10 wird der schlaue Schänker oder Händler seine Opfer aussaugen, wenn ihm auch sein Handwerk etwas erschwert ist. Der zweite Absatz des § 6 wird dem Schänker zwar gewisse Schranken in der Verabreichung der Alkoholika ziehen, ihn aber doch nicht abhalten, Jedem soviel Alkohol beizubringen, als möglich ist, ohne dass seine Trunkenheit allzu »offenbar« wird. Sein Eigennutz wird alle Bedenken besiegen. Die Bestrafung der offenbaren Trunkenheit wird häufig recht Unschuldige hart treffen, den aller sittlichen Empfindungen und allen Ehrgefuhls baaren Trunkenbold wenig schrecken. Sie kann nur indirekt wirken, wenn sie weiten Bevölkerungskreisen das Unsittliche, sozial Verdammenswerte des Alkoholmissbrauchs zum Bewusstsein bringt. Die Exilierung aus allen Gast- und Schanklokalen (§ 11) wäre für den Trunksüchtigen jedenfalls schmerz-

licher, wird aber, in grösseren Ortschaften wenigstens, schwerlich aufrecht zu halten sein.

Mit grossem Bedauern vermissen wir dagegen Anordnungen über die Errichtung von Trinker-Asylen von Seite des Staates und über zwangsweises Unterbringen der Gewohnheitstrinker in denselben auf Grund richterlichen Spruches. Wenn irgendwie, dann ist es nur auf diesem Wege möglich zugleich die Gesellschaft zu schützen und den Gewohnheitstrinker zu retten. Die Erfolge, die damit in Nordamerika und anderwärts erreicht worden sind, raten dringend dazu, diesen Weg zu betreten. An den Mitteln würde es nicht fehlen. Was wäre gerechtfertigter, als einen Teil des Ertrages, den der Alkohol selbst dem Staate liefert, zur Beseitigung der durch ihn hervorgerufenen Schäden zu verwenden.

Wir würden überhaupt viel beruhigter darüber sein, dass die Staatsverwaltung zukünftig kein Interesse daran nehmen wird, dass der Branntweinkonsum mindestens nicht sinkt, wenn von vornherein eine bestimmte Summe aus dem Branntweinsteuerertrage — sagen wir 25 oder 30 von den zu erwartenden 35 Millionen — fixiert worden wäre, die zu beliebigen Zwecken des Staatshaushaltes verwendet werden darf, der ganze Ueberschuss des Ertrages über diese Summe hinaus aber zur Bekämpfung des Alkoholismus und seiner Folgen, also für Trinkerasyle, Irrenhäuser, Krankenanstalten, Versorgungshäuser u. dergl. verwendet werden müsste. Dann hätte der Staat von Jahr zu Jahr sein sicheres bestimmtes Einkommen aus dem Branntweine und eine Abnahme des Konsums könnte ihm auf Jahre hinaus gleichgiltig sein, denn in dem Masse als der Alkoholismus sinken würde, würde auch der Bedarf zur Bekämpfung seiner Folgen abnehmen.

Unentbehrlich ist eine andere Massregel, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht angeordnet wird: die Bestimmung, dass nur fuselfrei gebrannte, geistige Getränke in Verkehr gebracht werden dürfen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Branntwein seine ausserordentliche Verderblichkeit neben seinem hohen Alkoholgehalte dem Gehalte an höher zusammengesetzten Alkoholen, eben dem Fuselöle, verdankt. Die Gefahr für die Gesundheit ist um's Vielfache geringer, wenn reiner Aethylalkohol genossen wird. Andererseits ist der Destillationsprozess heute so vervollkommnet, dass sich völlig fuselfreie Produkte herstellen lassen, und die Untersuchungsmethoden ausreichend, um minimale

Fuselbeimischungen zu erkennen. Das Verbot fuselhaltigen Branntweins ist also durchführbar und muss daher erlassen werden. Der Motivenbericht verspricht auch Bezügliches. Leider wurde aber bei Beratung des Branntweinsteuergesetzes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Juni d. J. die zweckmässigste Form, dieses Verbot zu erlassen, nämlich die vom Abg. Dr. Menger beantragte Bestimmung, dass nur fuselfreier Spiritus in den Handel gebracht werden darf, abgelehnt. Man wird also wahrscheinlich die Kontrolle darüber, dass nur fuselfreier Branntwein ausgeschenkt wird, bei der Durchführung des Nahrungsmittelgesetzes zu erreichen suchen. Man darf sich aber nicht verhehlen, dass die Ueberwachung der Schänken in dieser Beziehung die allerschwierigste ist. Auf keinem Gebiete des Gewerbes mit Nahrungs- und Genussmitteln wird die Pantscherei in ausgedehnterem Masse betrieben, als bei der Herstellung der Trinkbranntweine und Liqueure auf sog. kaltem Wege. Spiritus, Wasser und die verschiedensten Extrakte und Mixturen, zum Teil die gefährlichsten Stoffe enthaltend, werden da zusammengegossen. Die Zusammensetzung wechselt von Tag zu Tag, um den Geschmack der Kunden immer aufs Neue zu reizen und im Konkurrenzkampfe einander mit immer stärker wirkenden Erzeugnissen zu übertreffen. Wie ausgedehnt müsste die Kontrolle sein, um diesem Unwesen beizukommen. Diese Erzeugung auf kaltem Wege, die jeder vornehmen kann und heute von den Unwissendsten und Gewissenlosesten ohne jede Kontrolle betrieben wird, lässt sich nur beseitigen, wenn der Branntweinausschank als Privatgeschäft abgeschafft wird. Welche Bedeutung es für die Einschränkung des Konsumes hat, wenn der Branntweinverkäufer nicht mehr seinen Vorteil darin suchen muss, möglichst viel Branntwein an Mann zu bringen, lehren die Erfolge des »Gothenburger Systems« in Schweden und Norwegen. Wir dürfen es wohl als in seinen Hauptzügen bekannt voraussetzen. Dort beziehen die Verkäufer in den den Schank-Gesellschaften gehörigen Schenken festes Gehalt, keine Tantiemen vom Erlöse, schenken dagegen auf eigene Rechnung Bier und leichte Weine.

Wir bedauern aufs Lebhafteste, dass der Gesetzentwurf auf die Bildung von Schankgesellschaften nach Gothenburger System gar keine Rücksicht nimmt und hoffen, dass er noch zweckentsprechend abgeändert werden wird. Es müsste zu dem Behufe

das Gewerbegesetz dahin abgeändert werden, dass Konzessionen für Ausschank und Kleinverschleiss von gebrannten, geistigen Getränken an Einzelpersonen nur auf Zeit gewährt werden z. B. immer nur auf ein oder zwei Jahre, wie es in Holland der Fall ist, dass dagegen gemeinnützigen Gesellschaften das Ausschankrecht in einer Ortschaft oder Gemeinde ausschliesslich erteilt werden kann, und dass zur Durchführung eines solchen lokalen Monopols Expropriation der bisherigen Konzessionen auf Lebenszeit zulässig ist.

Darüber, welchen Erfolg ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Gesetz haben könnte, geben die Erfahrungen in Holland Anhaltspunkte. Die Zahl der Branntweinverkaufsstellen ist dort von 43 000 im Jahre 1881 allmählich auf 27 975 im Jahre 1885 gesunken; der Konsum, der bis 1881 stetig bis auf 9.80 Liter 50 % Alkohol pro Kopf gestiegen war, ist auf 8.50 Liter im Jahre 1886 gefallen, pro Kopf also um 1.3 Liter, also um 13.5 %, ein nicht zu verachtendes Ergebnis wenn man bedenkt, dass in den meisten europäischen Ländern der Konsum dauernd im Steigen ist. Aehnliches wäre also auch bei uns zu hoffen, wenn die administrativen Abschwächungen aus dem Gesetze entfernt oder wenigstens nicht zu freigebig benutzt würden.

Immerhin wird es vor Illusionen bewahren, wenn man sieht, dass in Holland die Abnahme der Schänken um rund 35 % den Konsum bisher nur um 13.5 % vermindert hat. Das Uebel ist zu tief eingewurzelt, zu eng mit unseren gesamten sozialen Zuständen verwachsen, als dass es so leicht ausgerottet werden könnte.

Grosse und mächtige Gesellschaftsklassen haben bedeutende Kapitalien in Spiritusbrennereien investiert, ein grosser Teil des Landbaues dient der Branntweinproduktion, die Existenz von Tausenden von Branntweinschänkern hängt daran, dass das Gift der Bevölkerung in ungeschwächtem Strome eingeflösst wird. Alle diese Kreise würden ihren ganzen Einfluss dagegen aufbieten, wenn es mit der Einschränkung des Verbrauches ernst würde. Die Gefahr, dass auch die Staatsverwaltung als Teilnehmer am Gewinne wenig Eifer zeigen könnte, ihn zu schmälern, wurde schon angedeutet.

Dem Interesse dieser Kreise kommt die wirtschaftliche Lage des grössten Teiles der Bevölkerung fördernd entgegen. Sehen wir ganz davon ab, welche Verlockung für mit allen Mühsalen

des Lebens beladene Menschen, denen keine Zukunft winkt, darin liegt, ein Mittel zu gebrauchen, das sie wenigstens auf Stunden alle Sorgen vergessen macht, ihnen einen, wenn auch kurzen Rausch des Behagens und der Lebensfreude verschafft; sehen wir ganz davon ab, wie das Bedürfnis des geselligen Verkehrs Leute, die keine menschenwürdige Wohnung daher auch kein Familienleben, keine Häuslichkeit haben, fast mit Notwendigkeit in's Wirtshaus und, wenn sie zu den Aermsten gehören, in die Schnapsschänke treibt. Sehen wir von all dem ab, so bleibt noch ein Hauptantrieb zum Alkoholgenusse übrig, der wohl am meisten zur Ausbreitung des Alkoholismus in unserer heutigen Gesellschaft beiträgt. Es ist der Umstand, dass der Alkohol, so zerstörend seine Wirkungen auf die Gesundheit sind, als Nährstoff wirkt und in gewissem Sinne wenigstens für einige Zeit eine Verbesserung der Kost oder zum mindesten eine Erleichterung der Ernährung der vermögenslosen Bevölkerung bedeutet. Leider — muss man sagen — unterscheidet sich der Alkohol von allen anderen Genussmitteln dadurch, dass er Nährwert besitzt.

Das Leben ist mit einem fortwährenden Verbrauch an Energie verbunden; beständig wird im lebenden Organismus Spannkraft in lebendige Kraft verwandelt. Die erforderliche Spannkraft liefert die Verbrennung der organischen Substanzen im Leibe, der Stoffwechsel. Eine der Aufgaben der Ernährung ist, beständig und in ausreichendem Masse neue verbrennliche Substanzen der Lebensflamme zuzuführen. Dieser Bedingung muss sie unter allen Umständen genügen, wenn das Feuer nicht erlöschen, das Leben nicht stillstehen soll. Aber die Erfüllung dieser Bedingung genügt noch nicht, um eine Kost zur zweckmässigen Ernährung zu stempeln. Sie soll, um von anderen Erfordernissen nicht zu sprechen, leicht verdaulich sein, schmackhaft, abwechselungsreich, nicht zu umfangreich, um die Verdauungswerkzeuge nicht zu schwer zu belasten u. s. w. Prüfen wir nun die Kost der armen Klassen, insbesondere der vermögenslosen Stadtbewohner, so finden wir, dass sie den hygienischen Anforderungen durchaus nicht entspricht. Sie ist durchgehends zu einförmig, zu voluminös, zu schwer verdaulich, verlockt zu wenig zum Genuss, fordert zu viel Arbeit zur Assimilation. Alle Haushaltungsbudgets dieser Klassen, die ermittelt worden sind, lehren zusammengehalten mit dem Preise der Nahrungsmittel — und da muss man die Preise des Detailhandels mit kleinsten Mengen in Betracht

ziehen —, dass diese Klassen in der That nicht über die Geldmittel verfügen, sich eine rationelle Kost zu verschaffen.

Da bietet sich nun der Alkohol an. Er verbrennt, wie heute als sichergestellt angesehen werden kann, zum allergrössten Teile im Körper und liefert ihm dabei seinen reichen Spannkraftvorrat. In kleinem Volumen liefert er viel Energie. Ihn zu verzehren gewährt Genuss. Seine Aufnahme in die Säfte des Körpers erfolgt leicht und rasch. Statt zu beschweren, täuscht er uns, noch weit über das Mass seiner wirklichen Leistung hinaus Erleichterung, Wärme, Kraft vor. Ein arbeitender Mann, der nur $^1/_{10}$ Liter 50% Alkohol verzehrt (Preis heute in Wien im Detailhandel ca. 2.4 Kr.) deckt damit etwa $^1/_{10}$ seines gesamten täglichen Spannkraftbedarfs und führt darin seinem Leibe ebensoviel Spannkraft zu, wie in 35 gr Speck (3.5 Kr.), 71.6 gr Mais, 119 gr gekochtem Weizenmehl (1.7 Kr.), 122 gr Roggenbrot (1.5 Kr.), 288 gr Kartoffel (1.4 Kr.), 334 gr gekochtem Reis (2.2 Kr.), 405 gr Milch (6 Kr.) u. s. w. Welches Verhängnis, dass ein in dieser Hinsicht so wertvoller Stoff, furchtbare Giftwirkungen entfaltet, dass er daher trotzdem den Ehrennamen »Nahrungsstoff« nicht verdient und unbedingt von der Ernährung ausgeschlossen werden muss. Seine Aufnahme ist nie und nirgends notwendig und unentbehrlich, sie ist immer schädlich [1]). Der Vorteil der erleichterten Nahrungsaufnahme wird auch bei mässigem Genusse bei weitem überwogen durch die Nachteile: die Ueberreizung des Zentralnervensystems, durch die darauf folgenden Lähmungserscheinungen. Aber man begreift, warum man sich so schwer seiner entwöhnt, warum gerade von Seite der unbemittelten Klassen ein so hohes, für viele fast unaufbringbares Mass von sittlicher Kraft und Ausdauer dazu gehört, ihm zu entsagen. Es scheint nicht viel zu sein, wenn man durch die Aufnahme von $^1/_{10}$ Liter Schnaps sich das Verzehren von 122 gr Roggenbrot oder von 288 gr Kartoffel erspart. Man versuche aber Tag für Tag 1000 gr Schwarzbrod oder 2000 gr Kartoffel und darüber zu verzehren und man wird sich überzeugen, als welche Wohlthat es empfunden wird, mehr als ein Zehntel dieser Masse durch eine scharf und reizend schmeckende Flüssigkeit ersetzen zu können.

Alkoholika zu trinken, ist für Niemanden eine Notwendigkeit,

---

1) Alle gegenteiligen Behauptungen sind unrichtig. Siehe insbesondere die Erfahrungen in der englischen Armee und Flotte, in Skandinavien und anderwärts.

aber man begreift, wenn es die Meisten thun, man versteht, warum der Alkohol immer mehr zum ständigen Bestandteile der Volkskost wird. Die gesamte wirtschaftliche Lage treibt die Besitzlosen dem Alkohol in die Würgarme. Nur mit dem letzten Aufgebote ihrer Intelligenz, ihres Willens, nur unter Aufopferung fast des letzten Restes von sinnlichem Behagen können sie sich vor ihm retten. Stürzt er sie auch in die letzten Tiefen des Unglücks, so erscheint er ihnen doch als Palliativ der Leiden, als Elixir der Freuden. Ein gewisses Mass von Lustempfindung ist zum Leben unentbehrlich; wenn nicht anderes, muss es der Alkohol verschaffen. Hat man es genossen, dann trägt man auch das Unerträgliche eine Spanne weiter. Erwägt man dies, dann kommt man zu einem auf's tiefste beschämenden, erschütternden Schlusse. Mag man die idealen Güter, die auch dem Aermsten unverlierbar sind und ihm das Leben erträglich machen können, so hoch anschlagen als man immer will, man wird sich der Wahrheit nicht verschliessen können, dass der Alkohol mit ein Fundament unserer heutigen Gesellschaftsordnung ist. Ohne ihn wäre sie für den leidenden Teil schon längst unerträglich geworden.

Der Staat, das Ziel und Werkzeug der höchsten Bestrebungen des Menschen, muss den Kampf mit dem Alkohol, diesem Vernichter von Allem, was gut und tüchtig ist in uns, mit allem Ernste aufnehmen. Seine oberste, unausweichliche Aufgabe dabei ist die Sorge für Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Besitzlosen.

Wir haben mit unseren Erörterungen den bescheidenen Rahmen, innerhalb dessen sich der österreichische Gesetzentwurf hält, weit überschritten. Wir haben darzulegen gesucht, dass der Staat bei seiner Gesetzgebung das Umsichgreifen des Alkoholismus als Teil und Symptom des sozialen Problems aufzufassen und zu behandeln habe.

Wir können aber das Thema nicht verlassen, ohne unserer Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass es durchaus irrig wäre, den Alkoholismus lediglich als Folge der wirtschaftlichen Notlage weiter Bevölkerungskreise anzusehen und auch von der weitestgehenden sozialen Umgestaltung zu erhoffen, dass sie an sich ausreichen würde, den Alkoholismus auszurotten.

Dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht das allein Entscheidende dabei sind, beweist schon das erschreckende Umsichgreifen der Trunksucht auch in den wohlhabenden Ständen;

das beweist der, weit über das oben besprochene physiologisch erklärliche Mass hinausgehende, verschwenderische Verbrauch der Alkoholika seitens weiter Kreise der arbeitenden Klasse.

So gross die durch die wirtschaftliche Notlage geschaffene Versuchung zum Alkoholgenusse für die Besitzlosen ist, es wäre pessimistisches Verkennen der menschlichen Dinge, den Alkoholismus als unausweisliche, unabänderliche Folge der heutigen sozialen Lage zu betrachten. Ebensowenig als dies zutrifft, ist es ausgemacht, dass selbst im geträumten Ideal-Staate der Sozialisten die Temperenz herrschen würde.

Der Alkoholismus ist eben viel tiefer in den Fehlern der menschlichen Natur begründet, Fehlern, die ganz unabhängig von jeder wirtschaftlichen Lage sich geltend machen, aber deshalb auch unabhängig von der wirtschaftlichen Lage bekämpft werden können und sollen.

Eine der hervorstechendsten Eigenschaften des natürlichen Menschen ist die Faulheit; der müheloseste Genuss ist ihm der liebste. Und welcher wäre müheloser als der, der im Grunde des Bechers winkt.

An Leid und Kummer wird es im Einzelleben niemals fehlen. Wir können uns, wenigstens für Zeiten, davon befreien, indem wir uns über das Einzelgeschick zur Teilnahme an allgemein menschlichen Dingen erheben. Aber diese glückliche Erhebung gelingt nicht ohne intellektuelle und sittliche Anstrengung. Wie viel bequemer und wohlfeiler ist es, sich die Sorgen und Schmerzen dadurch vom Leib zu schaffen, dass man Hirn und Herz betäubt! Der Alkohol wird also immer gesucht werden. Auch die herrlichste Wirtschaftsordnung wird daran nichts ändern; dies vermag nur die sittliche Erziehung.

Der Alkohol wird stets der Versucher bleiben; weit weniger gefährlich als heute aber stark genug, uns zu verlocken, wenn wir nicht von innen heraus, durch bewusstes Wollen gegen ihn gewappnet und gestählt sind. Heute, wie in aller Zukunft, bleibt der schwerste Teil des Kampfes gegen ihn also uns selbst, jedem Einzelnen.

Weit schwerer zwar als unter einer besseren, aber auch unter der heutigen Gesellschaftsordnung, auch im heutigen wirtschaftlichen Leben könnten die arbeitenden Klassen den Fluch des Alkoholismus durch einen starken sittlichen Aufschwung ab-

schütteln, und wir wüssten keinen wichtigeren, keinen gebieterischer geforderten, eigenen Schritt zu ihrer Emanzipation, den zu thun sie niemand hindern kann!

Wir haben kein Recht, zu behaupten, und es ist nicht wahr, dass wir, in allem unseren Sein und Thun unabänderlich bedingte Produkte der wirtschaftlichen Lage sind. Nicht etwa deshalb, weil nicht auch im Menschenleben alles mit strengster Notwendigkeit vor sich ginge, sondern weil es sich hier um Vorgänge so mannigreichster Bedingtheit handelt, dass auf diesem Gebiete der Versuch, von einer begrenzten Regelmässigkeit wie von einem ausnahmslosen Gesetze des Geschehens zu sprechen, noch weit lächerlicher ist, als wenn er auf dem Gebiete der unbelebten Natur gemacht wird. In den Tiefen der Motivation ruhen Kräfte, deren Wirkungswert auch nur annäherungsweise abzuschätzen, wir ausser Stande sind, wenn wir nicht den Versuch gemacht haben, sie zu erwecken.

Nichts Gefährlicheres als der Doktrinarismus, der sich einbildet, uns wie ein Rechenexempel analysieren zu können. Denn er wird selbst zum Motiv. Indem er uns einredet, wir und unsere Lage seien durch die und die allgemeinen Umstände unabänderlich bedingt, indem er jedes individuelle Streben dagegen von vornherein als erfolglos bezeichnet, lähmt er unsere Thatkraft, wenn wir sie aufs Aeusserste anspannen sollten.

Dem Alkoholismus wird nur Einhalt gethan werden durch bewusste, überzeugte Entsagung der Massen selbst[1]), und auch heute lässt sich ihm dadurch Einhalt gebieten. Dies ist nicht eine sanguinische Behauptung, sondern eine Thatsache der Erfahrung. Norwegen — wo doch unseres Wissens auch die »kapitalistische Produktionsweise« herrscht — weist heute unter allen europäischen Staaten den niedersten Branntweinverbrauch auf (3 Liter 50 % Alkohol pro Kopf und Jahr). Vor noch nicht 30 Jahren hatte es fast den höchsten, 17 Liter pro Kopf und Jahr. Diesen Erfolg verdankt es sicherlich in erster Linie der Temperenzbewegung, welche es dahin gebracht hat, dass heute schon mehr als 5 % der Nation dem Alkohol völlig abgeschworen haben (unter einer Bevölkerung von ca. 2 Millionen zählt man mehr als 100000 Mitglieder der Temperenzvereine, »Totalisten-

1) Die Entsagung müsste, wenigstens in bezug auf Branntwein, eine vollständige sein, denn der erste Schluck führt nur zu leicht zur Unmässigkeit.

verein«, »Good Templar« und »Blaues Band« ein Beispiel, das natürlich auf alle wirkt.

Nichts von allem, was zur Bekämpfung des Alkoholismus bisher versucht worden ist, hat sich wirksamer erwiesen, als die Aufklärung der Volksmassen über die Folgen des Alkoholgenusses, als die Aufrüttelung ihres Willens durch die begeisterte Agitation für Enthaltsamkeit.

Was den Besitzlosen in Norwegen möglich ist, kann ihnen auch anderwärts nicht prinzipiell unmöglich sein.

Auch bei uns in Oesterreich müsste die Agitation für Temperenz in Angriff genommen werden. Sie wäre bei uns aussichtsvoller als anderwärts, da der Branntweinverbrauch, wenigstens im Durchschnitte des Staates, noch bei weitem nicht die Ausdehnung erlangt hat, wie in anderen Ländern. Freilich bleibt es fraglich, ob eine Bevölkerung, deren Erziehung zum Denken und zu sittlicher Selbstthätigkeit, also zur Freiheit, kaum begonnen hat, bereits jenes Mass von Ernst und Ausdauer besitzt, das zu einer dauernden Enthaltsamkeit erforderlich ist. —

Wir lassen nunmehr die besprochene österreichische Gesetzesvorlage im Wortlaut folgen und schliessen zur Vergleichung an dieselbe den Text des entsprechenden niederländischen Gesetzes an.

Gesetz vom . . . . . womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62) in verschlossenen Gefässen in Mengen von mindestens fünf Liter ist ein freies Gewerbe; der Handel mit derlei Flüssigkeiten in verschlossenen Gefässen in Mengen unter fünf Liter unterliegt einer Konzession.

Diese Konzession kann nur von solchen Gewerbeinhabern erlangt und betrieben werden, in deren Gewerbsumfange nach den bestehenden Vorschriften der Handel mit gebrannten geistigen Getränken gelegen ist.

Bewerber um eine solche Konzession haben überdies die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1882, R.G.Bl. Nr. 39); auch ist bei der Verleihung solcher Konzessionen auf die im Schluss-Alinea des § 23 des eben citierten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Wenn die Konzession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleisse derselben an Gewerbsleute erteilt wurde, welche dieselbe im Vereine

mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erlischt sie zugleich mit diesen Gewerbsberechtigungen und es kann in einem solchen Falle der Handel oder Kleinverschleiss für Rechnung der Wittwe oder der minderjährigen Erben (§ 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Konzession nicht fortgeführt werden.

Die Schank- und Kleinverschleisskonzession berechtigt ohne weiteres zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in beliebigen Mengen.

§ 2. In Lokalen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleisses von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden.

Die Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken in den zur Ausübung der im § 16 lit. a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bestimmten Lokalitäten, dann in den Verkaufslokalitäten der Zuckerbäcker und Mandolettibäcker durch denselben Gewerbsinhaber wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 3. Die Anzahl der verliehenen Konzessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleisse von gebrannten geistigen Getränken ist beschränkt.

In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Konzession zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verliehen werden; in grösseren Gemeinden kann auf je volle 500 Einwohner je eine solche Konzession verliehen werden.

Bei der Ermittlung der bezüglichen Verhältniszahl sind die auf Propinations- und auf Realrechten beruhenden Gewerbe, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, mit in Anschlag zu bringen, so dass die Verleihung einer Konzession zum Ausschanke von derlei Getränken nur dann erfolgen kann, wenn bei Einrechnung der Propinations- und der Realgewerbe zu den konzessionsmässig bestehenden derlei Gewerben das Verhältnis zur Einwohnerzahl in der Gemeinde eingehalten wird.

Dagegen sind in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben, Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, bei der Ermittlung der vorstehend vorgezeichneten Verhältniszahl ausser Anschlag zu belassen.

Erloschene oder zurückgelegte Konzessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke dürfen nicht wieder verliehen werden, solange die für die Gemeinde massgebende Verhältniszahl an derlei Gewerben überschritten ist.

Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die politische Landesbehörde derlei Ausschankskonzessionen über die für die Gemeinde massgebende Verhältniszahl verleihen.

Auf je 1000 Einwohner kann auch je eine Konzession zum Kleinverschleisse von gebrannten geistigen Getränken erteilt werden.

§ 4. Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§ 5. Das Offenhalten von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiss von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von 5 Uhr nachmittags des Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tages bis 5 Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages untersagt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, dieses Verbot für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, ausser Wirksamkeit zu setzen.

Digitized by Google

Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Lokal offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen lässt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im § 16 lit. a, b, c, f des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, auf Zuckerbäcker- und Mandoletti-Bäckergewerbe, soferne in den oben benannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird.

§ 6. Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, in Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiss oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, auf der Strasse oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiss oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die betrunken sind, oder ausser dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

Die nach den Gewerbegesetzen, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. N. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiss derselben, eintretenden Folgen werden hiedurch nicht berührt.

§ 7. Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Lokalitäten, welche zum Ausschanke oder Kleinverschleisse derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von nur 5 Liter und darunter sind nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Kompensation mit anderen Forderungen des Kreditnehmers.

§ 8. Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraph das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§ 9. Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 10. Wer die Bestimmung der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu hintergehen sucht, dass er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung, ausstellen lässt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§ 11. Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

§ 12. Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten, von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiss oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, Stellvertretern oder Pächtern, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des § 6 und in den §§ 5 und 10 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des gewerbsmässigen Ausschankes und Kleinverschleisses von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit denselben, beziehungsweise zur Stellvertretung, Pachtung, von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

§ 13. Die politische Landesbehörde kann die Anordnung treffen, dass der Wortlaut der §§ 6 bis inklusive 12 dieses Gesetzes in den Gast- oder Schankräumlichkeiten bestimmter Orte oder Bezirke an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten ist.

Die Uebertretung dieser Anordnung ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§ 14. Uebertretungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§ 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt in den Königreichen Galizien und Lodomerien samt dem Grossherzogtume Krakau und in dem Herzogtume Bukowina das Gesetz vom 19. Juli 1877, R.G.Bl. Nr. 67, ausser Kraft.

Dieses letztere bleibt jedoch in diesen Ländern in Anwendung rücksichtlich der Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgenommen worden sind

§ 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Niederländisches Gesetz dd. 28. Juni 1881, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Verhütung der öffentlichen Trunkenheit.

(Staatsblatt Nr. 118 dd. 1885.)

Artikel 1. Derjenige, welcher geistige Getränke[1]) im Kleinen verkaufen will, sucht, ausgenommen in den sub Artikel 15 erwähnten Fällen, hiezu zuerst die Bewilligung des Bürgermeisters und des Exekutivausschusses des Gemeinderates der Gemeinde an, in welcher er das Geschäft auszuüben wünscht.

Unter Kleinverkauf versteht sich der Verkauf in Mengen von weniger als 2 Liter.

Das Ansuchen um Bewilligung enthält eine genaue Angabe der Lokalitäten, in welchen man geistige Getränke im Kleinen zu verkaufen wünscht. Ferner den Namen, Vornamen, Handwerk, Beruf oder Beschäftigung, sowohl des Ansuchenden als derjenigen, die das Haus, in welchem die Lokalitäten sich befinden, oder zu welchem sie gehören, bewohnen, und die das 16. Jahr überschritten haben.

Die Bewilligung wird nur in den gesetzlich bestimmten Fällen verweigert.

[1]) NB. Unter „geistigen Getränken" versteht das gegenwartige Gesetz, wie sich aus Art. 3, Alinea 8, desselben ergibt, nur Branntwein (Liqueure aller Art), nicht aber Wein und Bier.

Artikel 2. Die Anzahl der verliehenen Bewilligungen darf nicht mehr betragen als:

In Gemeinden mit mehr als 50 000 Seelen eine auf 500 Einwohner;

in Gemeinden mit mehr als 20 000 Seelen und höchstens 50 000 Seelen eine auf 400 Einwohner;

in Gemeinden mit mehr als 10 000 und höchstens 20 000 Seelen eine auf 300 Einwohner;

in den übrigen Gemeinden eine auf 250 Einwohner;

alles dieses mit dem Vorbehalte, dass eine Bevölkerungszunahme keine Herabsetzung des Maximums mit sich bringt.

Durch königlichen Beschluss, nach Anhörung des Provinzialausschusses und auf Vorschlag des bezüglichen Gemeinderates kann mit Rücksicht auf besondere Umstände eine Herabsetzung oder Erhöhung des Maximums der laut ersten Absatzes dieses Artikels in einer Gemeinde zu verleihenden Bewilligungen festgesetzt werden. Diese Feststellung geschieht für einen bestimmten Termin und kann, wenn verlangt, auf gleiche Weise verlängert werden.

Bewilligungen über das festgestellte Maximum können in besonderen Fällen durch den Bürgermeister und den Gemeindeausschuss der Gemeinde, nach Ermächtigung des Provinzialausschusses, unter Angabe des Grundes, welcher in das Staatsblatt aufzunehmen ist, verliehen werden. Selbe werden bei sich darbietender Gelegenheit innerhalb der Maximalgrenze zurückgebracht.

Durch Lokalverordnung kann der Gemeinderat, ohne Ueberschreitung seiner Kompetenz, kraft Artikel 135 des Gemeindegesetzes

1. Ortsviertel, Bezirke oder Strassen bestimmen, wo geistige Getränke im Kleinen nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen verkauft werden dürfen;

2. anordnen, in welchen Lokalitäten der Kleinverkauf von geistigen Getränken geschehen darf.

Artikel 3. Die in Artikel 1 erwähnte Bewilligung wird verweigert:

1. Wenn durch Verleiben der Bewilligung den Bestimmungen des Artikel 2 oder einer darin erwähnten örtlichen Verordnung entgegengehandelt würde;

2. wenn die Bewilligung für eine Lokalität verlangt wird, welche zum öffentlichen Dienste gebraucht wird, oder welche mit einer solchen Lokalität innerhalb des Hauses Verbindung hat;

3. wenn der Bewerber zu einer Freiheits(Gefängnis-)strafe eines Jahres oder zu einer schärferen Strafe rechtskräftig verurteilt ist und seit Abbüssung der Strafe noch nicht 5 Jahre verstrichen sind;

4. wenn der Bewerber während der letzten 2 Jahre zweimal wegen Uebertretung einer mit Strafe drohenden Bestimmung dieses Gesetzes, ausgenommen jene sub Artikel 23, rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn er infolge des letzten Absatzes vom Artikel 19 von der Ausübung seines Gewerbes suspendiert wurde, so lange dies dauert;

5. wenn der Bewerber den Genuss seiner bürgerlichen oder bürgerschaftlichen Rechte kraft eines rechtskräftigen Straferkenntnisses ganz oder teilweise verloren hat, so lange dies dauert;

6 wenn das Ansuchen sich auf Getränkeverkauf in Bordellen bezieht;

7. wenn innerhalb der letzten 5 Jahre eine frühere Bewilligung, welche dem Bewerber verliehen war, kraft Artikel 19, Nr. 3 eingezogen würde;

8. wenn die Bewilligung für eine Lokalität angesucht wird, in welcher ein anderes Verkaufsgewerbe ausgeübt oder niederländische Staatslotterielose verkauft werden, oder welches mit derlei Lokalitäten innere häusliche Verbindung hat.

Unter anderen Verkaufsgewerben wird nicht verstanden der Betrieb des Verschleisses von Wein, Bier, dann die Lokale der Restaurateure, Gesellschaften, Billards, »Ballen«, Kegelbahnen, der öffentlichen Speisehäuser, Kaffeehäuser, Wein- und Bierhäuser;

9. wenn der Bewerber oder ein Bewohner des Hauses, in welchem der Kleinverkauf geistiger Getränke beabsichtigt wird, Zoll- oder Brückenaufseher, Brücken- oder Schleussenwächter, Schleussenmeister oder Schleussenknecht ist, oder wenn der Bewerber irgend ein öffentliches Amt bekleidet;

10. wenn der Bewerber die Mittelsperson von jemand ist, der sich in einem der sub Nr. 3, 4, 5, 7 und 9 erwähnten Fälle befindet.

Artikel 4. Von dem erwähnten Verbote im Artikel 3, Nr. 2, kann eine Ausnahme durch königliche Entschliessnng bewilligt werden, sofern es für den Reichs- oder Provinzialdienst gebrauchte Gebäude betrifft; und durch die Provinzialausschüsse wenn die Gebäude für einen anderen öffentlichen Dienst verwendet werden.

Für die zum öffentlichen Dienste der Gemeinde verwendeten Lokalitäten wird keine Ausnahme zugestanden.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters und Gemeindeausschusses kann durch den Provinzialausschuss von dem Verbote laut Art. 3, Nr. 8, eine Ausnahme bewilligt werden für Bewohner von Dörfern, für Weiler oder abseits gelegene Ortsteile, in welchen auf nicht mehr als zwei Plätzen geistige Getränke im Kleinen verkauft werden.

Vom Verbote laut Artikel 3, Nr. 9, kann eine Ausnahme bewilligt werden und zwar sofern sie Reichsämter und Stellen betrifft, durch königliche Entschliessung, bezüglich anderer Aemter und Stellen durch die Provinzialausschüsse, in beiden Fällen nach Anhörung des Bürgermeisters und Gemeindeausschusses.

Artikel 5. Das im Art. 1 erwähnte Ansuchen um Bewilligung wird nach seinem Einlangen durch den Bürgermeister und Gemeindeausschuss auf die in der Gemeinde gebräuchliche Art öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb eines Monates, nachdem diese Bekanntmachung geschehen ist, wird über das Ansuchen schriftlich verfügt.

Artikel 6. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1819 Staatsblatt Nr. 34) hat die Bewilligung laut Artikel 1 keine Kraft vor Bezahlung der durch den Gemeinderat festzustellenden Gemeinde-Konzessionsgebühr.

Als Basis zur Berechnung der Konzessionsgebühr wird der jährlich zu erhebende Zinswert angenommen, welchen die Lokalität in Verbindung mit dem Umfange des konzessionierten Betriebes zu besitzen erachtet werden kann.

Die Konzessionsgebühr darf nicht unter 5 Gulden und nicht über 12 Gulden 50 Cents für jede 50 Gulden Zinswert oder Teil desselben betragen, und zwar darf die Gebühr für eine Konzession bis 30. April 1890 nicht unter 15 Gulden, vom 1. Mai 1890 bis 30. April 1895 nicht unter 20 Gulden und weiter nicht unter 25 Gulden betragen.

Die Gebühr wird um 25 von 100 herabgesetzt für Lokalitäten, in welchen zwischen Samstag abends 6 Uhr und Montag früh 6 Uhr keine geistigen Getränke verkauft werden.

Diese Regelung der Konzessionsgebühr geschieht mit Rücksicht anf Artikel 232 bis 236 des Gesetzes vom 29. Juni 1851 (Staatshlatt Nr. 85).

Artikel 7. Die Konzession wird erteilt auf ein Jahr, gerechnet vom 1. Mai bis 30. April. Sie kann auch in der Zwischenzeit erteilt werden; dann länft der erste

Termin his nächsten 30. April; für diese Zeit wird die Konzessionsgebühr nach Quartalen herechnet und wird ein Teil für ein ganzes Quartal angenommen.

Die Bewilligung wird des Weiteren als auf ein Jahr verlängert betrachtet, wenn vor Ende des Termins die fällige Konzessionsgebühr für den folgenden Termin bezahlt ist und Bürgermeister und Gemeindeausschuss den Artikel 9 dieses Gesetzes nicht in Anwendung brachten.

Artikel 8. Die Bewilligung gilt ausschliesslich nur für die darin bezeichneten Lokalitäten. Sie gilt, salvo die Ausnahme laut zweiten Absatzes dieses Artikels, ausschliesslich nur für die Person des Bewerbers.

Bei Ableben oder zeitlicher Unbefugtheit oder Verhinderung des zur Ausübung des Betriebes Berechtigten kann das Geschäft während des Konzessionsjahres ohne weitere Bewilligung fortgesetzt werden, im ersten Falle durch die Erben oder einen derselben, im zweiten Falle durch jenen, der nach dem Gesetze oder infolge Auftrages des Berechtigten dazu ermächtigt ist.

Artikel 9. Die Konzession wird durch den Bürgermeister und Gemeindeausschuss zurückgezogen:

1. Wenn Umstände eintreten, auf Grund deren, wenn sie früher vorhanden oder bekannt gewesen wären, die Konzession laut Artikel 3, Nr. 2—10, verweigert worden sein dürfte.

2. Wenn von einer erteilten Bewilligung während dreier aufeinanderfolgenden Monate absichtlich kein Gebrauch gemacht wurde.

3. Wenn sich in den Lokalitäten wegen Trunkenheit Thatsachen ereigneten, welche die Besorgnis hegründen, dass die weitere Dauer der Bewilligung eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit sich bringen.

Artikel 10. Der abweisende Bescheid auf das Ansuchen, sowie die Einziehung der Bewilligung enthält die Begründung dieser Entscheidung und wird der hezüglichen Person in geschlossenem Kouvert zugesendet.

Artikel 11. Gegen die Verweigerung oder Einziehung der Konzession kann der betreffende, und gegen die Verleihung der Konzession oder die Verweigerung der Einziehung der Bürgermeister den Rekurs an den Provinzialausschuss einbringen und zwar ersterer hinnen vierzehn Tagen, nachdem die Verfügung des Bürgermeisters und Gemeindeausschusses zu seiner Kenntnis gelangte, und letzterer (Bürgermeister) binnen vierzehn Tagen vom Datum der Konzessionserteilung oder der Verweigerung der Einziehung einer solchen.

Die Entscheidung wird von dem Provinzialausschusse unter Angabe der Gründe erlassen und zwar binnen drei Monaten nach Einlangen der Berufung, es sei denn, dass selbe im voraus mit hesonderem Beschlusse vertagt werden.

Während der Termine zu dem Rekurse und der bezüglichen Behandlung bleibt die Konzession oder ihre Zurückziehung ausser Wirkung.

Wird der Beschluss des Provinzialausschusses durch königliche Entschliessung aufgehohen, so hat dieser Ausschuss, unter Beohachtung der königlichen Entschliessung, sich erneuert über die Sache zu äussern.

Artikel 12. Bürgermeister und Gemeindeausschuss legen jährlich dem Provinzialausschusse eine Nachweisung über die Anzahl der während des abgelaufenen Jahres verliehenen und zurückgezogenen Konzessionen und über den an Gebühr für selbe bezahlten Betrag, sowie über die in der Gemeinde bestehenden Lokale, in welchen auf Grund der Bewilligung geistige Getränke im Kleinen verkauft werden, vor.

Diese Nachweisungen werden in den Provinzialbericbt und in das Staatsblatt aufgenommen.

Artikel 13. In jedem Lokal, wo mit Bewilligung geistige Getränke im kleinen verkauft werden, muss eine vom Gemeindesekretär beglaubigte Konzessionsabschrift, sowie ein Exemplar der gedruckten Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Kleinhandels mit geistigen Getränken nnd zur Hintanhaltung von öffentlicher Trunkenbe;t deutlich lesbar aufgebängt sein.

Ferner muss ober oder seitwärts der Aussenthür, durch welcbe man in das Lokal tritt, mit deutlicher Aufschrift zn lesen sein:

1. Der Name desjenigen, dem die Konzession erteilt wurde;

2. das Wort »Vergunning« (Konzession);

3. für die Lokalitäten, welche im vierten Absatze vom Artikel 6 erwäbnt snd, die Zeit, wäbrend welcber in selben keine geistigen Getränke verkauft noch ausgeschenkt werden.

Im Falle die Konzession erloschen ist oder eingezogen wurde, muss binnen acht Tagen die im ersten Ahsatze erwähnte Konzessionsabschrift an den Bürgermeister und Gemeindeausschuss zurückgestellt und das Wort »Konzession« entfernt werden.

Artikel 14. Wenn ohne angesuchte Bewilligung geistige Getränke im kleinen verkauft werden, so verbieten Bürgermeister und Gemeindeausschuss das Fortsetzen dieses Verkanfes und bestrafen eventuell den Scbuldigen.

Artikel 15. Die Artikel 1—14 gelten nicht:

1. Für Getränkeverkauf in Logisgasthäusern an Wohngäste;

2. für Getränkeverkanf an Bord von Fahrzeugen an Mitfahrende;

3. gleichfalls, wenn der Verschleiss durcb Marketender an Militärs während des Marsches und in Lagerplätzen oder in Lokalitäten, welche der Militärverwaltnng unterstehen, durch diejenigen geschieht, welche hiezu von der Militärbehörde Erlaubnis erhalten haben.

Strafbestimmungen.

Artikel 16. Vorbehaltlich der Strafen, wegen Uebertretung des Patentgesetzes oder wegen Haltens eines Hazardspielhauses, wird mit einem his einundzwanzig Tagen Gefängnis oder mit einer Geldhusse von fünfzig Cents bis hundert Gulden bestraft:

1. Wer ohne angesuchte Bewilligung geistige Getränke im kleinen verkauft, zum Verkaufe anbietet, oder für den Verkauf in Vorrat hat;

2. wer in einer für das Puhlikum zugänglichen Lokalität, für welche keine Konzession erteilt wurde, geistige Getränke ausschenkt oder im kleinen anbietet;

3 wer in einer Lokalität, wo geistige Getränke im kleinen verkauft werden, auf was immer für eine Art mit dem Kauf von geistigen Getränken einen Glücksfall oder Gewinnst verbindet;

4. wer eine der in den vorigen drei Absätzen besprochenen Handlungen in seiner Wohnung zulässt.

Artikel 17. Mit Gefängnis von einem bis einundzwanzig Tagen oder mit Geldbusse von fünfzig Cents bis hundert Gulden wird bestraft:

1. Der Verkäufer von geistigen Getränken oder sein Stellvertreter, welcher in Ausübung seines Gewerbes in einer für das Publikum zugänglichen Lokalität einem Kinde unter sechszehn Jahren geistige Getränke anbietet oder verkauft;

2. der Verkäufer oder sein Stellvertreter, weleher gelegentlich eines öffentlichen

Verkaufes dem Käufer oder Kauflustigen unentgeltlich Getränke anbietet oder anbieten lässt.

Artikel 18. Die in den Artikeln 16 und 17 angedrohten Gefängnisstrafen können erhöht werden, wenn zurzeit der Uebertretung noch keine zwei Jahre verlaufen sind, seitdem der Schuldige wegen einer der in diesem oder im Artikel 19 erwähnten Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 19. Mit Gefängnis von einem Tage bis zu neun Monaten oder einer Geldbusse von fünfzig Cents bis dreihundert Gulden wird bestraft:

1. Wer ein Kind unter 16 Jahren betrunken macht;

2. wer jemand durch Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt zum Gebrauche berauschender Getränke zwingt.

Wenn die Handlung eine Krankheit zur Folge hat, wird der Schuldige mit Gefängnis von einem Tage bis fünf Jahren bestraft.

Wenn die Handlung den Tod verursachte, wird er mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Wenn der Schuldige die strafbare Handlung in seinem Berufe begeht, kann ihm dessen Ausübung für einen die Gefängnisstrafe um nicht weniger als zwei, doch nicht mehr als fünf Jahre übersteigenden Zeitraum untersagt werden.

Diese Strafe beginnt mit dem Tage, an welchem das richterliche Urteil in Rechtskraft erwächst

Artikel 20. Mit Gefängnis von einem Tage bis zu neun Monaten oder Geldbusse von fünfzig Cents bis dreihundert Gulden wird derjenige bestraft, der jemand, welcher in erkennbar trunkenem Zustande sich befindet, berauschendes Getränke anbietet oder verkauft

Die drei letzten Absätze des vorigen Artikels finden auch hier Anwendung.

Artikel 21. Mit Gefängnis von einem Tage bis sechs Tagen oder Geldbusse von fünfzig Cents bis fünfundzwanzig Gulden wird derjenige bestraft, welcher, während er sich in trunkenem Zustande befindet, den öffentlichen Verkehr hindert, die Ordnung stört, die Sicherheit Anderer bedroht oder Handlungen unternimmt, bei welchen zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit dritter Personen besondere Umsicht oder Vorsorge erforderlich ist.

Wenn zurzeit der begangenen That noch kein Jahr verlaufen ist, seitdem der Schuldige wegen einer gleichen Handlung oder der im Artikel 22 erwähnten rechtskräftig verurteilt wurde, oder wegen letzterer freiwillig Busse bezahlt hat, so wird er mit Gefängnis von einem bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Artikel 22. Mit Geldbusse von fünfzig Cents bis fünfzehn Gulden wird jener bestraft, welcher sich in erkennbar trunkenem Zustande auf öffentlichem Wege befindet.

Wenn zurzeit des Vorfalles noch kein Jahr vergangen ist, seit der Schuldige wegen gleicher Handlung oder wegen der im Artikel 21 erwähnten Uebertretung rechtskräftig verurteilt wurde, oder wegen der Uebertretung des ersten Absatzes freiwillig die Busse bezahlt hat, kann statt der Geldbusse Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verhängt werden.

Bei zweiter Wiederholung innerhalb eines Jahres noch in Rechtskraft erwachsener Verurteilung wegen der ersten Wiederholung wird Gefängnisstrafe von einem bis zu vierzehn Tagen verhängt.

Bei dritter oder folgenden Wiederholungen während eines Jahres nach der in Rechtskraft erwachsenen Verurteilung wegen der zweiten oder folgenden Wiederholung wird Gefängnisstrafe von einem bis zwanzig Tagen auferlegt und kann der

Schuldige ausserdem, sobald er wieder zu arbeiten imstande ist, zur Unterbringung in ein Reichsarbeitshaus wenigstens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr verurteilt werden.

Diese Strafe beginnt mit dem Tage, an welchem die Gefängnisstrafe endigt.

Im Falle einer Wiederholung der Uebertretung, nachdem die Unterbringung in ein Reichsarbeitshaus stattgefunden, fängt der im vorhergehenden Absatz erwähnte Jahrestermin mit dem Tage an, an welchem die Entlassung aus dem Reichsarbeitshaus geschehen ist.

Artikel 23. Mit Geldbusse von fünfzig Cents bis fünfzehn Gulden wird jede Uebertretung der Bestimmungen des Artikels 13 bestraft.

Wenn die Bewilligung an eine Gesellschaft unter einer Firma oder an eine Aktiengesellschaft, eine anständige, sittliche Körperschaft oder an deren Leitung erteilt wird, ist für die hier erwähnten Uebertretungen jener verantwortlich, welcher mit dem Verkaufe von geistigen Getränken im kleinen betraut wurde, und in Ermanglung einer solchen Person jeder der verwaltenden Gesellschaftsmitglieder oder Leiter.

Artikel 24. Mit Gefängnis von einem Tage bis zu drei Monaten oder Geldbusse von fünfzig Cents bis sechshundert Gulden wird jener bestraft, welcher einer auf Grund dieses Gesetzes oder der in diesem Gesetze angedeuteten lokalen Anordnungen durch ein Sicherheitsorgan an ihn gerichteten Aufforderung keine Folge leistet oder die in Ausführung dieses Gesetzes oder erwähnter Lokalverordnungen von einem solchen Angestellten unternommene Handlung verhindert oder vereitelt.

Wenn zurzeit der strafbaren Handlung noch nicht zwei Jahre abgelaufen sind, seit der Schuldige wegen des gleichen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden, können die Strafen um ein Drittel erhöht werden.

Artikel 25. Mit dem Nachforschen nach Uebertretungen dieses Gesetzes und der in selbem erwähnten lokalen Anordnungen sind ausser den im Artikel 11 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen, die Feldwächter und alle Reichs-, sowie Gemeindepolizei-Angestellten beauftragt.

Die genannten Angestellten haben jederzeit freien Zugang zu allen Lokalitäten, wo geistige Getränke im kleinen verknuft werden.

Wird ihnen der Zugang verweigert, so verschaffen sie sich selben durch Inanspruchnahme der bewaffneten Macht.

Ist die Lokalität nur eine Wohnung oder bloss durch eine Wohnung zugänglich, dann betreten sie diese gegen den Willen des Bewohners nicht, ausser auf schriftlichen Befehl des Burgermeisters.

Ueber dieses Einschreiten wird durch sie innerhalb vierundzwanzig Stunden ein Protokoll aufgenommen und dem Bewohner, dessen Wohnung betreten wurde, eine Abschrift mitgeteilt.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 26. Für die Lokalitäten, in welchen mit 1. Mai 1881 ohne Zuwiderhandeln gegen das Gesetz oder die Verordnungen geistige Getränke verkauft werden, kann, solange den Lokalitäten die Bestimmung, zum Verkauf von geistigen Getränken im kleinen gebraucht zu werden, wegen einer Handlung seitens des Eigentümers oder Benützers nicht entzogen worden ist, die Bewilligung, ausser in den sub Art. 3, Nr. 2 bis 7, dann 9 und 10 erwähnten Fällen nicht verweigert werden:

a) Demjenigen, welcher zur genannten Zeit darin das Geschäft betreibt, solange er lebt;

b) anderen während der ersten zwanzig Jahre nach genanntem Zeitpunkt.

Nach dem 30. April 1885 wird, wenn nicht die Konzession auf Grund einer Ausnahmsbewilligung laut zweiten Absatzes des Art. 4 erteilt worden, die Konzession für die obgenannten Lokalitäten, in welchem ein anderes Kundschaftsgewerbe ausgeübt wird, oder welche mit solcher Lokalität innerhalb des Hauses Gemeinschaft haben, bei rechtzeitiger Bezahlung der Konzessionsgebühr nur unter folgendem Vorbehalte als verlängert betrachtet:

1. Dass der Verkauf von geistigen Getränken in geschlossenen Flaschen, Kannen oder Krügen geschehe;

2. dass in den für das Publikum zugänglichen Lokalitäten keine geöffneten Fässer, Flaschen, Kannen oder Krüge mit geistigen Getränken gefüllt vorhanden sein dürfen; und

3. dass das Trinken von geistigen Getränken in diesen Lokalitäten nicht geschehen darf.

Im vorigen Absatz erwähnte Konzessionen, deren Termin zwischen 1. Mai 1884 und 1. Mai 1885 abläuft, werden als unter den in diesem Absatz erwähnten Bedingungen verlängert betrachtet, wenn die Bezahlung der Konzessionsgebühr für die Zeit bis 1 Mai 1886 vor dem 1. Juni 1885 geschieht.

Artikel 27. Die Nichtbefolgung der Bedingungen, welche im vorletzten Absatze des Artikels 26 erwähnt sind, werden mit Geldbusse von fünfzig Cents bis fünfundzwanzig Gulden bestraft. Die Konzession desjenigen, welcher deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist, wird eingezogen.

Artikel 28. Bis 1. Mai 1887 kann von dem Verbote laut Art. 3, Nr. 2, durch die Provinzial-Ausschüsse eine Ausnahme bewilligt werden, insofern derselbe die zum öffentlichen Dienste einer oder mehrerer Gemeinden gebrauchten Gebäude betrifft.

Artikel 29. Der Termin für alle Konzessionen, die in dem mit 1. Mai 1885 beginnenden Jahre verlängert werden, wird als mit 30. April 1886 abgelaufen betrachtet.

An Konzessionsgebühr für diesen Termin werden soviele Zwölftel bezahlt, als der Termin Monate hat. Ein Teil von einem Monate gilt für einen ganzen.

Artikel 30. Alle lokalen Anordnungen, welche das Einheben der Konzessionsgebühr regeln, werden in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze vom 1 Januar 1886 revidiert, die nun geltenden bleiben nicht länger als bis 1. Mai 1886 in Wirksamkeit.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

(Kundgemacht am 1. Mai 1885.)

DAS BASELSTÄDTISCHE GESETZ BETR. DEN SCHUTZ DER ARBEITERINNEN.

EINGELEITET VON

PROF. Dr. K. BÜCHER.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 hat seit seinem Bestehen im Auslande den Gegenstand der widersprechendsten Urteile gebildet. Während die Einen in demselben ein Vorbild erblickten, dem die Staaten ohne genügenden Arbeiterschutz schlechthin nachzueifern sich bestreben sollten, haben Andere mit beflissenem Eifer die Schwächen dieses Gesetzes, die Unvollkommenheiten seiner Ausführung, die Ungleichheit seiner Handhabung seitens der kantonalen Behörden hervorzuheben sich bemüht. Von dieser Seite hat man das eidgenössische Fabrikgesetz als den Typus einer unpraktischen legislatorischen Massnahme darzustellen gesucht, die von einseitig abstrakten Voraussetzungen aus das vielgestaltige Leben meistern wolle; mit einer gewissen Schadenfreude hat man aus den offiziellen Berichten über die Fabrikinspektion die Stellen zusammengesucht, welche auf Schwierigkeiten in der Ausführung hindeuteten, und sich für berechtigt gehalten, aus derartigen tendenziösen Zusammenstellungen den Schluss zu ziehen, das Bundesgesetz über die Fabrikarbeit sei ein toter Buchstabe geblieben. Ja selbst das Eintreten der Bundesversammlung und die diplomatischen Schritte des Bundesrates für Verwirklichung der Idee einer internationalen Fabrikgesetzgebung hat sich die Deutung müssen gefallen lassen, die Schweiz sei mit dem Gesetze von 1877 in eine Sackgasse geraten und suche nun den Ausweg in der Weise zu finden, dass sie die konkurrierenden Industriestaaten zu gleich weit gehenden Massnahmen zu veranlassen strebe.

Es kann nichts Unrichtigeres geben als die Auffassung, welche diese Darstellungen erwecken möchten.

Digitized by Google

Allerdings, wer die schweizerischen Verhältnisse mit dem Massstabe einer zentralisierten nach unten durchgreifenden Verwaltungsorganisation misst und den Wert eines Gesetzes nach den Mitteln beurteilt, mit welchen die Staatsgewalt den ihm entgegentretenden Widerstand zu brechen imstande ist, dem kann die Durchführung eines schweizerischen Bundesgesetzes nicht anders als mangelhaft erscheinen. Allein gerade auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung, wo überall, und nicht am wenigsten in Deutschland, die Verwaltung von ihren Machtmitteln einen ungemein sparsamen Gebrauch zu machen pflegt, sollte man solche Vergleiche scheuen. In der Schweiz ist wenigstens der gute Wille, das Gesetz energisch zu handhaben, sowohl bei den Bundesbehörden als auch bei den meisten Kantonsregierungen immer vorhanden gewesen. Die Fabrikinspektion ist so gut wie irgendwo sonst. Wenn sie an den Bezirks- und Gemeindebehörden, denen die unmittelbare dauernde Ueberwachung obliegt, vielfach nicht die nötige Unterstützung gefunden hat, wenn die Rechtsprechung der Gerichte, die auch bei der geringsten Zuwiderhandlung gegen das Gesetz angerufen werden muss, an Gleichmässigkeit zu wünschen lässt, so liegt dies an Verhältnissen, die auch in Ländern mit straffer bureaukratischer Beamtenorganisation nicht immer vermieden werden können. Es mag ja richtig sein, dass die soziale Stellung der Gesetzesübertreter, welche bei einem Arbeiterschutzgesetz in Frage kommen, für den schweizerischen Wahlbeamten eine andere Bedeutung hat, als für den vom Staate ernannten Subalternbeamten anderer Länder; bedeutungslos ist sie auch für den letzteren nicht.

Die Hauptsache bleibt immer, dass in der Schweiz die ganze Bevölkerung geistig für ein Gesetz gewonnen werden muss, bevor seine Durchführung als gesichert gelten kann. Darauf gründet sich die konservative Tenacität dieser kleinen demokratischen Republiken, die man Kantone heisst. Nun ist das eidgenössische Fabrikgesetz bei der Volksabstimmung am 21. Oktober 1877 bloss mit der verhältnismässig schwachen Mehrheit von 181 204 gegen 170857 Stimmen angenommen worden. Es dürfte aber heute kaum ein Sachkundiger in der Schweiz zu finden sein, der nicht zugestände, dass in den verflossenen zehn Jahren, viele aus Widersachern zu Verfechtern des Gesetzes geworden sind, weil sie sich von seiner Notwendigkeit und Nützlichkeit überzeugt haben. Und mit der besseren Ueberzeugung kommt eine bessere

Beobachtung und Handhabung der Vorschriften ganz von selbst. Aus Gesetzesverächtern werden ebenso viele Gesetzeswächter; wo früher von den zwei Augen der Polizei eines zugedrückt wurde, weil die demokratische Exekutive eine leicht begreifliche Scheu trug, sich mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch zu setzen, da sehen jetzt hundert Augen und auch die Polizei wagt schärfer zuzugreifen, weil sie die öffentliche Meinung hinter sich hat.

In den ersten Jahren nach der Einführung des Gesetzes lagen die Dinge weit schwieriger. In Interessentenkreisen hatte dasselbe zahlreiche Gegner; die anerkannt bedrängte Lage der schweizerischen Industrie, welche durch die schutzzöllnerische Handelspolitik der Nachbarstaaten sich zusehends verschlimmerte, gab ihren Klagen und Beschwerden Gewicht und machte selbst manche wankend, die früher für das Gesetz eingetreten waren. Ein Teil der Presse trat für ihre Anschauungen ein; es wurde offen Suspension oder Wiederaufhebung des Gesetzes verlangt. Welche Gefahren eine solche Bewegung mit sich bringt in einem Lande, wo das Volk fortwährend die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hat, wo oft genug selbst Revisionen der Verfassung vorgenommen werden aus keinem andern Grunde, als weil man seit 5 oder 10 Jahren nichts mehr geändert hat, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Ist doch einer solchen Missstimmung im Jahre 1882 das bereits eingeführte Bundesgesetz über die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen zum Opfer gefallen. Vor einem ähnlichen Schicksal ist glücklicher Weise das Fabrikgesetz bewahrt geblieben; aber das längere Schwanken der öffentlichen Meinung während der ersten Jahre nach dem Erlass desselben brachte auch in die Ausführung eine gewisse Unsicherheit, die erst allmählich und nach längerer Zeit verschwinden konnte.

Heute hat sich die Mehrzahl der Fabrikanten mit dem Gesetze ausgesöhnt; selbst die Baumwollspinner, welche sich am hartnäckigsten gegen dasselbe gewehrt hatten, erkennen seine Vorzüge an, [1]) und aus der stark manchesterlichen Westschweiz berichtet der Fabrikinspektor des II. Bezirks neuerlich: la loi gagne de plus en plus les sympathies générales. Allerdings ist

1) Man vergleiche den Vortrag des Spinnereidirektors Blocher über die Wirkungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes auf die schweiz. Baumwollspinnerei in der Ztschr. für schweiz. Statistik XXIV (1888), Heft 1.

die Zahl der Ausnahmegestattungen von den Bestimmungen über den Normalarbeitstag in manchen Kantonen noch eine ziemlich grosse; allein wenn man in Deutschland diesen Punkt als Beweis dafür anführt, dass das Gesetz nicht gehalten werde, so kann leicht die Statistik, welche der Fabrikinspektor des ersten Kreises in dem vor kurzem erschienenen »Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz 1886 und 1887« S. 37 f. über diese Verhältnisse aufgestellt hat, eines besseren belehren. Auf je 1000 im Jahre 1887 verarbeitete Stunden kamen 3 Ueberstunden, und von 66738 im ganzen beschäftigten Arbeitern wurden für 17442 vorübergehende Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligt. Darnach befanden sich fast drei Viertel aller Arbeiter dieses Kreises das ganze Jahr hindurch im vollen Genuss der elfstündigen Arbeitszeit, während stark ein Viertel derselben sich zeitweise Ueberstunden gefallen lassen musste. Das ist ja immer noch eine grosse Zahl, und es dürfte sich mit der Zeit die Notwendigkeit herausstellen, die Kompetenz der Bezirks- und Ortsbehörden in diesem Punkte aufzuheben, diejenige der Kantonsregierungen auf ein Minimum zu beschränken, sowie überhaupt das Zeitmass gesetzlich zu bestimmen, für welches unter gewissen Bedingungen höchstens Ueberzeitbewilligungen im Laufe eines Jahres erteilt werden können. Ein diesbezügliches Einschreiten der Gesetzgebung würde zweifellos auch von vielen Fabrikanten mit Genugthuung begrüsst werden, da es eine schreiende Ungleichheit beseitigt und auch für die Produktion Vorzüge hat, die durch freiwillige Annahme des Normalarbeitstages seitens der ostschweizerischen Stickerei-Hausindustrie eine glänzende Anerkennung gefunden haben.

In der richtigen Erkenntnis, dass der allgemeine Vollzug des Fabrikgesetzes eine allgemeine Kenntnis desselben voraussetzt, haben sich manche Kantonsregierungen die Verbreitung der letzteren angelegen sein lassen und auch die Arbeitervereinigungen bemühen sich in dieser Richtung. Neuerdings hat mit zu diesem Zwecke das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement eine durch zahlreiche offizielle Erläuterungen kommentierte Ausgabe des Fabrikgesetzes [1]) erscheinen lassen, welche über die

1) Das Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den 10 ersten Jahren seines Bestehens 1877 bis 1887. Mit einem Anhang: Eidgen. Haftpflichtgesetzgebung. Bern, Schmid, Francke u. Co. 1888.

Handhabung desselben in den letzten zehn Jahren allen wünschenswerten Aufschluss giebt und auch für die Fortbildung desselben von Nutzen sein dürfte. Dass man in letzterer Hinsicht keineswegs bei dem Erreichten sich zu beruhigen gedenkt, beweist die durch Gesetz vom 26. April 1887 erfolgte Ausdehnung und Ergänzung des Haftpflichtgesetzes, sowie eine am Schlusse des vorigen Jahres im Nationalrat gestellte Motion auf Erweiterung des Fabrikgesetzes.

Noch wichtiger ist, dass man in den Kantonen anfängt, für eine strengere fortlaufende Ueberwachung der Fabriken zu sorgen. In Basel und in einigen Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. bestehen zu diesem Zwecke Fabrikkommissionen, welche u. A. auch verpflichtet sind, den Fabrikinspektor, wenn dieser es wünscht, bei seinen Besuchen zu begleiten und sich später durch spezielle Nachschau von der Befolgung der von ihm getroffenen Anordnungen zu überzeugen. Anderwärts suchen die Fabrikinspektoren in ähnlicher Weise die Bezirks- und Gemeindebehörden mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen.

Am weitesten ist nach dieser Richtung neuerdings die Regierung des Kantons Aargau gegangen. In einer unterm 28. Dezember 1887 erlassenen »Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht« hat dieselbe nämlich als besondere kantonale Institution eigene Fabrikaufseher für alle Gemeinden vorgesehen, in denen sich Fabriken befinden. Dieselben werden von den Gemeinderäten ernannt und aus den Gemeindekassen angemessen entschädigt. Durch fortgesetzte Besuche in den Fabriken haben sie den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit sowie über die Frauen- und Kinderarbeit zu überwachen; sie haben sich zu vergewissern, ob das vorgeschriebene Verzeichnis der Arbeiter gehörig geführt wird und ob die genehmigte Fabrikordnung, sowie die Ueberzeitbewilligungen in den Fabriken vorschriftsgemäss angeschlagen sind. Die Verfügungen der Regierung, die Spezialbewilligungen sind den Fabrikanten durch diesen Beamten zuzustellen. Bei Verletzungsfällen haben sie die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige des Fabrikanten entgegenzunehmen und die erste Untersuchung zu machen. Mit der Vollziehungsverordnung hat die Regierung des Kantons Aargau in Brochürenform die Haftpflichtgesetze und das Fabrikgesetz vereinigt und unter die Interessenten verteilen lassen.

Allerdings haben diese Gemeinde-Fabrikaufseher in den Kreisen der aargauischen Fabrikanten einige Entrüstung hervorgerufen; aber der Bundesrat hat ihre Beschwerde abgewiesen, und da der Erlass des Regierungsrates sich auf gesetzlichem Boden bewegt, so ist zu hoffen, dass er daran festhalten wird. Die Fabrikaufscherstellen sind überall bisherigen Gemeindebeamten, meistens Gemeinderäten und Gemeindeschreibern übertragen worden, welche sie im Nebenamt versehen, sodass von der anfänglich gefürehteten finanziellen Belastung der Gemeinden kaum die Rede sein kann. Es wäre zu wünschen, dass in anderen Kantonen, in welchen man zur Zeit mit der Aufstellung ähnlicher Vollziehungsverordnungen zu beiden Gesetzen sich beschäftigt, das von Aargau gegebene Beispiel Nachahmung fände.

Auch der neueste Bericht der Fabrikinspektoren (S. 133) weist auf diesen Ausweg hin bei Besprechung der gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. »Solchen Gesetzesumgehungen«, heisst es dort, »können nur die kantonalen Aufsichtsorgane vorbeugen, die öfter und in kürzeren Zwischenräumen die Fabriken besuchen sollten. Der Fabrikinspektor kann in der Regel nur alle zwei Jahre einmal das gleiche Etablissement besuchen, sodass die Leute, wenn die Inspektion vorbei ist, wieder wohlgemut weiter sündigen können, wenn die Ortsbehörden ihrer Pflicht nicht nachkommen?« Dies gilt von anderen Staaten noch in höherem Grade als von der Schweiz, und darum dürfte die aargauische Institution kommunaler Fabrikaufseher auch anderwärts auf Beachtung rechnen können.

Noch entschiedener spricht sich der Geist, in dem man diese Dinge heute in der Schweiz auffasst, darin aus, dass man auf dem Boden der kantonalen Gesetzgebung eine Fortbildung des eidgenössischen Fabrikgesetzes versucht hat. So hat mehrfach die durch die eidgenössische Alkoholgesetzgebung notwendig gewordene Revision der kantonalen Wirtschaftsgesetze Anlass gegeben, den Arbeiterschutz auf das in Gastwirtschaften beschäftigte Personal (insbesondere die Kellnerinnen) auszudehnen. Das neue Wirthschaftsgesetz des Kantons Baselstadt weist z. B. eine Bestimmung auf, durch welche den Wirtschaftsangestellten täglich mindestens sieben Stunden als Schlafenszeit und wöchentlich mindestens sechs Stunden Freizeit an einem Nachmittag gesichert werden.

Derselbe Kanton hatte schon vorher den Geltungsbereich

des Fabrikgesetzes in wichtigen Punkten auf gewisse Kategorien von weiblichen Arbeitern ausgedehnt, die dem eidgenössischen Gesetze nicht unterstellt sind, und hat das betr. kantonale Gesetz, mit dem wir uns im Folgenden näher beschäftigen wollen, neuerdings bedeutend erweitert und vervollständigt. Er steht meines Wissens in dieser Hinsicht unter den schweizerischen Kantonen einzig da.

Am 9. Januar 1882 fasste der Grosse Rat des Kantons Basel-stadt auf den Antrag eines Fabrikanten aus seiner Mitte folgenden Beschluss: »Der Regierungsrat wird eingeladen zu untersuchen und zu berichten, ob nicht in bezug auf Gewerbe und Geschäfte, welche Arbeiterinnen verwenden, ohne dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt zu sein, schützende Bestimmungen für deren Angestellte, namentlich in bezug auf die Arbeitszeit, erlassen werden sollten.« Es waren hauptsächlich die grösseren «Konfektionsgeschäfte«, welche Anlass zu diesem Beschlusse gegeben hatten, Geschäfte, welchen in bezug auf die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen vielfach eine grössere Ausdehnung besitzen, als manche dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellten Betriebe und bei denen eine übermässige Ausdehnung der Arbeitszeit um so leichter stattfindet, je weniger die beschäftigten Personen sich unter den hier massgebenden Verhältnissen der Willkür erwehren können.

Der Regierungsrat kam dem ihm gewordenen Auftrage durch Vorlage eines Gesetzentwurfs, betr. die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter, am 19. November 1883 nach. In den beigegebenen Motiven erkannte derselbe an, dass allerdings die grossen Konfektionsgeschäfte verschiedener Art, welche von 10 bis 40 und 50 Arbeiterinnen gleichzeitig und regelmässig in geschlossenen Räumen beschäftigen, einen fabrikähnlichen Charakter besitzen und zwar noch in höherem Grade als manche dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellten Betriebe, z. B. als die Stickereien, welche demselben bereits unterworfen wurden, sobald 4 Stickmaschinen in einem Betriebe vereinigt waren. Es läge demnach nahe und würde sich auch am einfachsten ausführen lassen, diese Konfektionsgeschäfte, sobald sie eine Minimalzahl von Arbeiterinnen erreichen, den sämtlichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes zu unterstellen. Allein bei näherer Betrachtung habe sich gezeigt, dass damit der Schutz gegen rücksichtslose Ausbeutung gerade denjenigen nicht zu gute käme, welche desselben am meisten bedürften. Denn obwohl ohne Zweifel in den

grösseren Geschäften vielfach von den beschäftigten Arbeiterinnen in bezug auf Arbeitsleistung und Arbeitsdauer zeitweise mehr verlangt werde, als mit humanen und sanitären Grundsätzen vereinbar sei, so fände doch gerade in mittleren und kleineren Geschäften die Ausbeutung der Arbeiterinnen und namentlich der Lehrlinge in höherem Grade und häufiger statt. Die Zahl der Fälle sei eine sehr grosse, in denen Schneiderinnen, Modistinnen, Näherinnen, Büglerinnen eine oder zwei bezahlte Arbeiterinnen und eine oder noch häufiger mehrere Lehrmädchen hielten, von denen erstere für einen sehr mässigen, letztere für gar keinen Lohn häufig halbe Nächte durch arbeiten und oft auch die nötige Sonntagsruhe entbehren müssten. Dieser Betrieb habe mit dem Fabrikbetrieb sehr wenig Aehnlichkeit, nähere sich vielmehr häufig der Hausarbeit. Er sei deshalb weit schwerer gesetzlich zu fassen. Trotzdem müsse die Regelung dieser Verhältnisse versucht werden, da es sich vielfach um junge, eben der Schule entwachsene Mädchen handle, welche in einem Alter, wo eine vernünftige Arbeitszeit und ein Minimum von Ruhe und Schlaf für die normale Entwickelung notwendig sei, von früh bis spät in die Nacht mit sehr kurzen Ruhepausen, oft in ungesunder Körperstellung, und in schlecht ventilierten und erleuchteten Räumen zur Arbeit angehalten würden.

Um die Grenze zwischen den Gewerbebetrieben und der eigentlichen Hausarbeit richtig abzustecken, meinte der Regierungsvorschlag die Merkmale der Schutzbedürftigkeit und Schutzmöglichkeit überall da als gegeben annehmen zu sollen, wo Arbeiterinnen 1. gegen Lohn oder als Lehrlinge und 2. in Werkstätten beschäftigt werden. Unter den Begriff Werkstätten sollten alle Arbeitsräumlichkeiten der Geschäfte, in welchen mehr als drei weibliche Personen gewerbsmässig beschäftigt würden, fallen. Der Grosse Rat nahm diese Vorschläge unverändert an, und so entstand das Gesetz vom 11. Februar 1884, betr. die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter. Dasselbe ist im wesentlichen nicht mehr als eine Ausdehnung des sog. Normalarbeitstages (Art. 11 des eidgen. Fabrikgesetzes) auf die oben bezeichneten Gewerbebetriebe. Seine einzige materielle Vorschrift lautet:

»Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit eines Tages für Frauenspersonen, welche gegen Lohn oder als Lehrlinge in Werkstätten beschäftigt werden, darf nicht mehr als 11 Stunden,

an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Arbeitszeit muss in die Stunden von 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. Um die Mitte der Arbeitszeit soll eine Pause von wenigstens einer Stunde stattfinden.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit kann durch das Departement des Innern erteilt werden.

Die Arbeit an den Sonntagen ist, Notfälle vorbehalten, untersagt.«

Die gesetzgebenden Faktoren standen bei Aufstellung dieser Bestimmung unter dem Eindruck, dass es sich zunächst bloss um einen Versuch handeln könne, bei welchem man sich mit Aufstellung eines Prinzips begnüge, während die Regierung durch spezielle Ausführungsbestimmungen dessen Anwendung zu sichern habe. Allein die letzteren sind niemals erschienen. Man verliess sich auf den moralischen Eindruck, den das Bestehen des Gesetzes an sich machen sollte und wartete ab, bis die Bestimmungen desselben von geschädigten Arbeiterinnen zu ihren Gunsten angerufen würden. Allem Anscheine nach ist dies niemals geschehen.

Die Regierung trifft deshalb kein Vorwurf. Sie hat klar genug diesen Gang der Dinge in den Motiven ihres Gesetzentwurfes vorausgesagt. »Wir verhehlen uns nicht,« heisst es dort, »dass die Beaufsichtigung der in Frage kommenden kleineren Geschäftsbetriebe in bezug auf die Vorschriften des Gesetzes eine schwierige sein wird, und das letztere wird vielleicht in vielen Fällen nur insoweit einen günstigen Einfluss auszuüben im stande sein, als es den Angehörigen, Eltern oder Vormündern der jugendlichen Arbeiterinnen eine Waffe gegen die übermässige Ausbeutung derselben in die Hand gibt, die ihnen bis jetzt fehlte. Immerhin glauben wir hoffen zu dürfen, dass, wie dies beim Normalarbeitstag der Fabriken der Fall gewesen ist, sich auch bei dem kleinen Betrieb die Zweckmässigkeit einer den natürlichen Verhältnissen angemessenen Arbeitszeit sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeiterinnen in so klarer Weise herausstellen wird, dass der Widerstand dagegen allmählich von selbst schwinden dürfte.«

Ob diese Wirkung eingetreten ist, darüber liegen offizielle Angaben nicht vor. Weder in den Verwaltungsberichten des Regierungsrates noch in den Berichten über die Justizverwaltung

in den nächsten Jahren wird auf die Ausführung des Gesetzes irgend Bezug genommen. Dagegen legte die Regierung unterm 12. Dezember 1887 dem Grossen Rate einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher sich als eine Erweiterung des Gesetzes von 1884 darstellt, indem er neben den Bestimmungen über die Arbeitszeit auch solche über die Kündigungsfrist, Lohnabzüge und Fabrikordnungen enthält. Er ist ein Versuch, das Gesetz über die Arbeitszeit zu einem allgemeinen Schutzgesetze für weibliche Arbeiter, im Anschlusse an das eidgen. Fabrikgesetz, auszugestalten.

Aus diesem Entwurfe ist das neue Gesetz vom 23. April 1888 betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, welches hier anhangsweise zum Abdruck gelangt, hervorgegangen. Der Grosse Rat hat die Vorlage der Regierung in wesentlichen Punkten verbessert, bezw. verschärft; insbesondere hat sich Herr Rudolf Sarasin, der schon 1882 zur legislatorischen Behandlung der ganzen Materie den Anstoss gegeben hatte, auch um den Text des neuen Gesetzes wesentliche Verdienste erworben. Wir begnügen uns damit, im folgenden die Hauptpunkte hervorzuheben.

Das Geltungsgebiet des Gesetzes ist gegenüber dem früheren in mehrfacher Hinsicht erweitert. Während letzteres bloss diejenigen Betriebe erfasste, welche mehr als drei Frauenspersonen gewerbsmässig beschäftigen, ist jetzt bereits bei drei arbeitenden Personen die Grenze gezogen, wobei die mitarbeitende Arbeitgeberin eingerechnet wird. Ausserdem werden ohne Rücksicht auf die Zahl der arbeitenden Personen alle Betriebe dem Gesetze unterstellt, welche überhaupt Mädchen unter 18 Jahren beschäftigen. Dadurch sollen diejenigen Schneiderinnen und Modistinnen getroffen werden, welche zwar keine Arbeiterinnen beschäftigen, sich aber mit dem Anlernen junger Mädchen zum Kleidermachen, Zuschneiden etc. (sog. Lehrtöchter) gewerbsmässig abgeben und diese oft ungebührlich ausnützen. Freilich bemerken die Motive hierbei: »Wir übersehen keineswegs, dass durch diese Vorschrift eine überaus grosse Anzahl kleiner Geschäfte dem Gesetze unterstellt werden, deren Beaufsichtigung auf Schwierigkeiten stossen, ja vielleicht nicht immer durchführbar sein wird. Es soll aber wenigstens die Möglichkeit vorliegen, in denjenigen Fällen, welche der Behörde zur Kenntnis kommen, die vom Gesetze vorgesehene Strafanzeige zu machen.«

In den Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 2) geht das

neue Gesetz erheblich über das alte hinaus. Dies zunächst insofern, als es die zeitlichen Grenzen, zwischen welchen die gesetzlichen 11 Arbeitsstunden liegen können, um eine Morgenstunde einschränkt, sodann insofern als es an Stelle des bedingten ein absolutes Verbot der Sonntagsarbeit setzt, ferner durch die besonderen Bestimmungen über Schwangere und Wöchnerinnen, sowie über die spezielle Entschädigung der Ueberstunden. Der Regierungsrat hatte nicht so weit gehen wollen; namentlich hatte er der Unsitte der Bekleidungsgeschäfte, die Samstagsarbeit über Gebühr auszudehnen und auch einen Teil des Sonntags arbeiten zu lassen, Rechnung tragen wollen. Der Grosse Rat ist ihm mit Recht auf dieses gefährliche Gebiet der Ausnahmegestattung nicht gefolgt; ja er hat sogar den früheren Feierabend der Fabriken am Samstag auch auf die Konfektionsgeschäfte ausgedehnt. Dagegen ist er in einem anderen Punkte sehr entschieden und gewiss zum Vorteile der Sache von den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes abgewichen: bezüglich der Gestattung vorübergehender Verlängerung der Arbeitszeit. Das Bundesgesetz ist in diesem Punkte äusserst mangelhaft; es bestimmt weder, um wie viel Stunden am einzelnen Tage noch an wie viel Tagen innerhalb eines grösseren Zeitabschnittes die Arbeit auf Bewilligung der Behörden verlängert werden darf, und so kommt es, dass Ueberzeitbewilligungen bis zu drei Monaten noch als »vorübergehende Verlängerungen der Arbeitszeit« gelten und dass das gleiche Etablissement in einem Jahre mehrfach um derartige Vergünstigungen einkommen kann. Diesem Missbrauch setzt das Basler Arbeiterinnenschutzgesetz wenigstens insofern eine Grenze, als es die tägliche Verlängerung auf die Zeit bis 11 Uhr einschränkt und eine zu lange Fristerstreckung derselben durch die vorgeschriebene Bewilligung des Regierungsrathes erschwert. Richtiger wäre wohl gewesen, Bewilligungen von mehr als drei Wochen nicht innerhalb zwei, sondern mindestens innerhalb sechs Monaten überhaupt nicht zuzulassen. Immerhin ist der absolute Ausschluss der Schwangeren und Minderjährigen von jeder Arbeitszeitverlängerung schon eine grosse Errungenschaft.

Hinsichtlich der Kündigungsfrist und der Bussen (§ 3 und 4) schliesst sich das neue Gesetz ziemlich genau an das Bundesgesetz an; neu ist nur die Bestimmung, welche die Lohnabzüge auf die Fälle absichtlicher oder grob nachlässiger Arbeitsverderbnis beschränkt. Mit den fakultativen Arbeitsordnungen

des § 6 wird schwerlich viel gewonnen; ein Antragsteller im Grossen Rate wollte dieselben obligatorisch machen und der Regierungs-Entwurf hatte die Aufstellung von Normal-Ordnungen durch die Fabrikkommission in Aussicht genommen, indem man meinte, »durch das Bestehen solcher Arbeitsordnungen, welche in passenden Fällen im Arbeitslokal anzuheften seien, würden die Arbeiterinnen und Lehrtöchter Kenntnis von ihren Rechten, besonders in Hinsicht der Nachtarbeit erhalten und sich stets und in allen Fällen auf dieselben berufen können.« Unseres Erachtens wäre dieser Zweck viel einfacher und leichter dadurch zu erreichen, dass man das Gesetz in Plakatform druckte und die Geschäftsinhaber verpflichtete, dasselbe in ihren Arbeitslokalen anzuschlagen. Zur Aufstellung einer Arbeitsordnung durften die meisten gar nicht im Stande sein.

Auffallend ist, dass auch diesmal das Gesetz keine positiven Bestimmungen über die Durchführung seiner Vorschriften enthält. Aus der Mitte des Grossen Rates war der Vorschlag gemacht worden, zu diesem Zwecke gleich gesetzlich eine neue Beamtung zu kreieren, bezw. einen kantonalen Fabrikinspektor zu schaffen, dem neben der Beaufsichtigung der diesem Gesetze unterstellten Betriebe auch die fortlaufende Ueberwachung der unter das eidgenössische Fabrikgesetz fallenden Anlagen, ähnlich wie im Aargau den Gemeindefabrikaufsehern, übertragen werden könnte. Der Regierungsvertreter hat mit schwer begreiflicher Entschiedenheit diesen Antrag bekämpft und der Grosse Rat hat ihn verworfen. Es wird sich nun um den möglichst baldigen Erlass der nicht bloss »allfällig nötigen«, sondern unerlässlichen Ausführungsverordnung handeln, ohne welche nicht bloss der § 5, welcher die sanitären Verhältnisse der Arbeitsräume betrifft, ein toter Buchstabe bleibt, sondern der Nutzen des ganzen Gesetzes einigermassen in Frage gestellt ist. Allem Vermuten nach dürfte bei dieser Gelegenheit die Regierung selbst sich auf die Notwendigkeit geführt sehen, ein eignes kantonales Aufsichtsorgan zu schaffen. Die etwas schwerfällige Fabrikkommission reicht hier auf keinen Fall aus. —

Das kleine Basler Spezialgesetz zum Schutz der Frauenarbeit in der Konfektionsbranche hat wohl mehr als lokale Bedeutung. Ueberall in den grösseren Städten ist gerade diese unbestrittene Domäne der weiblichen Arbeit ein Heerd himmelschreiender Missbräuche, deren Opfer sich weder direkt wehren, noch auch

ihre Stimmen zu den Pforten der Ministerien und Parlamente erheben können. Und auch wenn das letztere geschähe, so ist es sehr fraglich, ob man an massgebender Stelle die Bedenklichkeiten würde überwinden können, die auf den ersten Anblick ein gesetzgeberisches Eingreifen in diese Verhältnisse widerraten. Dass es möglich ist, hat nun der kleine schweizerische Stadtkanton durch die beiden Gesetze von 1884 und 1888 gezeigt. Zugleich hat er durch diese Erweiterung des Arbeiterschutzgebietes wohl den besten Beweis dafür geliefert, dass man in der Schweiz nicht im Entferntesten mehr daran denkt, irgend eine der Errungenschaften des Fabrikgesetzes von 1877 preiszugeben.

Es folgt nunmehr der Text des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, diejenigen Arbeiterinnen, welche in Gewerben beschäftigt werden, die nicht unter das eidgen. Fabrikgesetz fallen, ebenfalls unter den Schutz eines Gesetzes zu stellen, beschliesst:

§ 1. Zu den Gewerben, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, zählen alle diejenigen, in welchen drei Frauenspersonen oder mehr gewerbsmässig arbeiten, oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Wirtschaften und Ladengeschäfte, sofern die Inhaber der letztern ihre weiblichen Angestellten nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwenden.

§ 2. Für alle nach § 1 unter das Gesetz fallenden Frauenspersonen soll die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Diese Arbeitszeit muss in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden. Um die Mitte der Arbeitszeit soll eine Pause von mindestens einer Stunde stattfinden.

Die Arbeit an den Sonntagen ist untersagt.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit über die in lemma 1 und 2 festgesetzte Dauer bis spätestens elf Uhr abends kann ausnahmsweise durch das Departement des Innern bewilligt werden.

Wenn die Arbeitsverlängerung für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen begehrt wird, so kann dieselbe nur vom Regierungsrate bewilligt werden; ebenso wenn die erteilten Bewilligungen im Zeitraum von zwei Monaten im ganzen mehr als drei Wochen betragen.

Von dieser Bewilligung sind in allen Fällen Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere ausgeschlossen. Dieselben dürfen nach 8 Uhr abends zu keinerlei Dienstleistung in Anspruch genommen werden.

Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht in dem Gewerbe beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Frauenspersonen sind für bewilligte Arbeit nach dem gesetzlichen Feierabend besonders zu entschädigen und konnen nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

§ 3. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, kann das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterin durch eine jedem Teile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelost werden und zwar jeweilen am Zahltage oder an einem Samstag.

Innerhalb dieser Zeit darf das Verhältnis von dem Arbeitgeber oder von der Arbeiterin einseitig nur aus wichtigen Gründen gelöst werden, über deren Vorhandensein der Richter nach freiem Ermessen entscheidet. (Art. 346 des Obl.-R.)

§ 4. Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Taglohnes der Gebussten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit sind nur zulässig, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit entstanden ist.

§ 5. Die Räumlichkeiten, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt sind, unterliegen in bezug auf sanitarische Verhältnisse der Aufsicht der zuständigen Behörde. (§ 9.)

§ 6 Wenn es der Umfang oder die Natur des betreffenden Geschäftes rechtfertigen, können die unter dieses Gesetz fallenden Gewerbeinhaber durch die Fabrikkommission angehalten werden, über die Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Diese Arbeitsordnungen unterliegen der Genehmigung des Departements des Innern. Im Falle von Anständen entscheidet der Regierungsrat.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach § 37 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 8. Der Regierungsrat ist befugt, eine allfällig nötige Ausführungsverordnung zu erlassen.

§ 9. Die Durchführung dieses Gesetzes und die Vollziehung einer allfälligen Verordnung liegen dem Departement des Innern und der Fabrikkommission ob.

§ 10. Durch dieses Gesetz wird aufgehoben das Gesetz betreffend die Arbeitszeit weiblicher Arbeiter vom 11. Februar 1884.

MISZELLEN.

ZUR VERSTÄNDIGUNG ÜBER DIE BAUERN-BEFREIUNG IN PREUSSEN.

VON

G. F. KNAPP.

Herr N. Kablukow hat in der vorliegenden Zeitschrift (Band I. Heft 1, Seite 185 fg.) eine Besprechung meines Werkes über die Bauernbefreiung in Preussen (Leipzig, 1887) geliefert, die mich wegen des tiefen Eindringens in den schwierigen Gegenstand zu lebhaftem Danke verpflichtet, zumal da sie von einem Ausländer geschrieben ist.

Nur in bezug auf einen Punkt scheint mir der Beurteiler nicht ganz das Richtige getroffen zu haben.

Bekanntlich wurden die Privatbauern nach der Gesetzgebung von 1816 nur so weit zur Regulierung zugelassen, als sie spannfähig waren: die kleinen bäuerlichen Wirtschaften, welche nicht einmal Gespann hielten, verblieben in der herkömmlichen Verfassung, d. h. sie mussten nach wie vor die Dienste — welche Handdienste waren — für ihre Gutsherrschaft weiter leisten.

Hierüber sage ich im Rückblick: der Ausschluss der spannlosen Bauern von der Regulierung 1816 und von der Ablösung 1821 »ist nicht so streng zu beurteilen« wie andere bei der Gesetzgebung gemachte Einschränkungen. »Da einmal die grossen Güter bestehen blieben, konnten ihnen die Handdienste nicht auf einmal entzogen werden«. Hier liegt der Nachdruck ganz und gar auf den Worten: da einmal die grossen Güter bestehen blieben. Das Fortbestehen des herrschaftlichen Gutsbetriebs ist bei den Domänenbauern und bei den Privatbauern eine Voraussetzung der Reform; nimmt man diesen Umstand als gegeben an, so folgt ohne Weiteres, dass die Gutsherrn auch Arbeitskräfte behalten mussten. Dies wird von mir einfach festgestellt.

Nun könnte man aber sagen: warum hat man nicht damals lebhafter an die Interessen dieser kleinen Leute gedacht? Wenn die grossen Bauern dienstfrei werden sollten, warum nicht ebensogut die kleinen? Darauf antworte ich im Rückblick: »Die damalige Zeit hat eigentlich nur die wirklichen Bauern beachtet; was tiefer, als diese,

stand, bildete noch keinen Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit«. Der öffentlichen Aufmerksamkeit — während allerdings die Gutsherrn sehr wohl wussten worum es sich handelte. Es ist eben eine höchst wichtige Thatsache, dass damals die kleinen Leute nicht im Vordergrunde standen und man muss dies beachten, um nicht ungerecht zu urteilen. Erst nach 1848 ist hierin ein Umschlag eingetreten.

Der Rückblick fährt fort: »auch fragt es sich, ob die Grundsätze der Entschädigung . . . für die kleinen Leute überhaupt gepasst hätten«. Hiermit ist gemeint: ob Landabtretung, die damals hauptsächlich in Betracht kam, auch bei dem spannlosen Bauern zweckmässig gewesen wäre; was blieb ihm von seinem geringen Besitz, wenn er einen Teil abtrat?

Aus allem Angeführten geht wohl klar hervor, dass ich nur erklären will, wie die Sache damals lag. Es werden die Massregeln der Gesetzgebung keineswegs im Sinne gegenwärtiger Arbeiterfreundlichkeit, aber auch gewiss nicht im Geiste der gutsherrlichen Interessen beurteilt, sondern es wird versucht, die damals treibenden Kräfte und das Ergebnis ihres Zusammenwirkens klar zu stellen. Das ganze Werk ist von diesem morphologischen Gesichtspunkt beherrscht; es enthält durchaus nur Entwicklungsgeschichte.

Dies ist von Herrn Kablukow nicht genug gewürdigt. Er findet die oben mitgeteilten Urteile »sonderbar« und sagt (S. 188): »So sehen wir hier im geraden Gegensatze zu seiner ganzen Untersuchung den Verfasser in der Rolle eines Verteidigers der von den Gutsherrn verfolgten Interessen«. Auf Seite 189 findet Herr Kablukow darin einen Widerspruch, dass ich die Nichtbeachtung der Interessen der kleinen Leute nach 1848 tadle, während ich für dieselbe Sache im Jahr 1816 kein hartes Wort finde; und nennt es »völlig unbegreiflich«, dass man zu diesem Mangel eine andere Stellung einnehmen solle, als zu andern Mängeln der Reform.

Vielleicht würde mein sonst so feinfühliger Beurteiler sich weniger hart geäussert haben, wenn er die Bedingungen einer geschichtlichen Darstellung mehr im Auge behalten hätte: jene Widersprüche sind nur für denjenigen Leser vorhanden, der die Dinge neben einander, statt hinter einander, sieht.

Aber dieser kleine Zwist verhindert mich nicht, anzuerkennen, dass Herrn Kablukows Besprechung vom Geiste der Gerechtigkeit eingegeben ist und dass man aus derselben besonders über russische Verhältnisse sehr vieles lernen kann.

Strassburg i. E. 22. April 1888.

DIE UNGARISCHE FABRIKINSPEKTION IM JAHRE 1887 [1]).

VON

Dr. E. R. J. KREJCSI.

IN BUDAPEST.

Die Fabrikinspektion in Ungarn, ist mit dem am 1. Oktober 1884 wirksam gewordenen Gewerbegesetz zur Einführung gelangt. Der § 121 dieses Gewerbegesetzes verpflichtet die Gewerbebehörden, die Fabriken mindestens vierteljahrlich einmal durch hiezu ausgesandte Personen besichtigen zu lassen und sich über die Beobachtung der Verfügungen des Gesetzes Gewissheit zu verschaffen. Ueber das Resultat dieser Untersuchungen ist dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel in jedem Jahre mindestens einmal ausführlich Bericht zuerstatten und die Berichte selbst sind von der Regierung in entsprechender Form jährlich zu veröffentlichen. Als Beirat für jede Gewerbehörde erster Instanz wurden, alljahrlich 20 von Gewerbetreibenden zu wählende Vertrauensmänner kreiert, welche selbst Gewerbetreibende und in der Hauptstadt nach einem Steuer-Zensus von 40 fl. eingeschätzt sein müssen. Neben vielerlei anderen Agenden wurde auch die Werkstätten- und Fabrikinspektion den gewerbebehördlichen Vertrauensmannern überwiesen, welche den l o c a l a u t h o r i t i e s des englischen Gesetzes vom Jahre 1825 vollkommen analog sind.

Dem Einsichtigen war es sofort klar, dass der einfache Gewerbsmann, der sein ganzes Leben im kargen Kampf ums Dasein verbringt, nie und nimmer jene Fülle von juridischen, hygienischen und technischen Kenntnissen sich aneignen wird, welche zur Lösung der umfangreichen Aufgabe des Fabrikinspektorats erforderlich sind.

A. M a t l e k o v i c s, Staatssekretär im Handelsministerium, der den gewerbebehördlichen Vertrauensmännern die Fähigkeit zuschrieb, dass »sie durch energische Geltendmachung des Gesetzes die mit der Arbeiterfrage in engem Konnex stehenden sozialistischen Bewegungen in Ungarn bannen können«, gab auch seiner Besorgnis in oberwähnter Richtung Ausdruck, meinte aber in seinem »über die Wirkungen des Gewerbegesetzes« in der ungarischen Akademie anfangs 1887 gehal-

1) Bericht über die im Jahre 1887 durchgeführten ungarischen Fabrikinspektionen. Herausgegeben vom k. ungar. Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium. (Ungarisch.) Budapest, 1888, 158 S.

Digitized by Google

tenem Vortrage, dass »durch übermässiges auf den Schutz der Arbeiter abzielendes Eingreifen des Staates das Kapital von der industriellen Veranlagung sehr leicht abgeschreckt werden könnte; übrigens — meint er weiter — werden sich die Vertrauensmänner in ihre Aufgabe mit der Zeit einarbeiten, und wenn aus der Zentrale (dem Handelsministerium) administrativ und technisch gebildete Beamte, vielleicht die gewerblichen Referenten mit irgend einem Professor der Technik, einem Fabrikdirektor oder mit den, wenn auch in anderer Richtung thätigen Gewerbeinspektoren die industriellen Gegenden des Landes bereisen und mit den Vertrauensmännern die Fabriken besuchen, dann können diese nicht nur entsprechende Erfahrungen sammeln und dem Ministerium genügende Berichte erstatten, sondern auch die Vertrauensmänner unterweisen, wodurch die Kontrolle für die Zukunft ins richtige Fahrwasser geleitet werden kann«.

Nachdem sich die gewerbebehördlichen Vertrauensmänner vollkommen unfähig erwiesen hatten, ihrer Aufgabe zu entsprechen, und deren Berichte so mangelhaft waren, dass dieselben in den Jahren 1884—1886 nicht einmal veröffentlicht werden konnten, wurden im Mai des vorigen Jahres unsere sogenannten Gewerbeinspektoren zur Fabrikinspektion delegiert.

Diesen drei Gewerbeinspektoren, welche sich bisher in einzelnen Gegenden des Landes um die Hebung des Hausfleisses (Textilarbeiten) und des gewerblichen Fachunterrichtes bemüht hatten, wurden nun Bezirke zugewiesen, so dass A. Rejtö im Gebiete der Budapester, L. Binder im Kreise der Kronstädter und Klausenburger, Z. Péterffy aber im Bezirke der Pressburger Handelskammer unter der Leitung des Ministerialrates Dr. J. Schnierer, der den Fünfkirchener und Fiumaner Kammerbezirk übernahm, die Agenden der Fabrikinspektion zu besorgen haben.

Um nun am Schlusse des Jahres 1887 einen Bericht erscheinen lassen zu können, haben die Gewerbeinspektoren mit anerkennenswertem Eifer gearbeitet und deren Publikationen bieten — trotz mancher unangenehm bemerkbaren Lücken, welche aber ohne Zweifel in den Schwierigkeiten des Anfangs ihre Erklärung finden — eine solche Fülle des interessantesten Materiales zur Beleuchtung der sozialen Verhältnisse der arbeitenden Klasse Ungarns, wie wohl kaum eine andere offizielle Publikation dieses Landes.

Die Form der Veröffentlichung ist im Allgemeinen glücklich gewählt; die Einzelberichte wurden vollständig abgedruckt und mit einer Einleitung des Chef-Inspektors der Oeffentlichkeit übergeben. In der Einleitung vermissen wir jedoch die kritische Bearbeitung einzelner wichtiger Punkte; die zusammenfassenden statistischen Tabellen, welche die Uebersichtlichkeit vermitteln, werden erst fürs kommende Jahr in Aussicht gestellt, und eine eingehende Bearbeitung des in den Einzelnberichten enthaltenen Materials nach wichtigen, prinzipiellen Gesichts-

punkten fehlt gleichfalls. In dieser Einleitung wird der Zweck und die Aufgabe der Fabrikinspektion und an der Hand eines vom Verfasser dieser Mitteilungen im Frühjahr 1887 gehaltenen öffentlichen Vortrags die Schwierigkeit entwickelt, welche aus der im Gewerbegesetz vollständig mangelnden Definition des Begriffes »Fabrik« und »Werkstätte« für die praktische Ausführung der Inspektion sich ergeben. Die Inspektion wurde auf jene Industrie-Unternehmungen ausgedehnt, welche 1) mit Elementar- (Dampf-, Wasser-, Gas-, Luft-)Kraft betrieben werden, oder 2) wo zwar ein Motor nicht benützt, aber wie in den Glas-, chemischen, oder Zündholzfabriken aus der Natur der zu verarbeitenden Materialien Gefahren entstehen können, endlich 3) wo infolge der grösseren Arbeiterzahl oder des ausgedehnten Betriebes die Aufsicht des Staates wünschenswert erschien. Besucht wurden in den 5 Inspektionsbezirken während des Zeitraumes von 6 Monaten 492 Fabriks-Etablissements; in diesen waren beschäftigt 51 750 Arbeiter, von diesen gehörten 38 172 (73.7 %) dem männlichen, 13 578 (26.3 %) dem weiblichen Geschlechte an. Erwachsene waren 47 148 (91.2 %). 3677 (7.1 %) jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren, 860 (1.6 %) Kinder von 12—14 Jahren, unter 12 Jahren wurden 65 (0.1 %) angetroffen.

Die Inspektoren wurden überall mit der grössten Zuvorkommenheit behandelt, die Arbeiter dagegen verhielten sich reserviert, und die Fälle, in welchen diese den Fabrikinspektor mit Beschwerden aufsuchten und auf Unzukömmlichkeiten aufmerksam machten, sind sehr selten. Die Haltung der Arbeiterschaft ist für die Entwicklung dieser Institution von ungleich grösserer Wichtigkeit als jene der Unternehmer; wollen unsere Fabrikinspektoren das für ihre gedeihliche Wirksamkeit unerlässliche Vertrauen der Arbeiter gewinnen, dann mussen sie sich vom Einfluss und der Begleitung der Fabrikleiter bei ihren Rundgängen emanzipieren, sie mussen in ihrem Auftreten volkstümlich sein und dem Arbeiter die Ueberzeugung beibringen, dass sie dessen Anwälte sind, welche auf jede Vorstellung bereitwillig eingehen, und dem Klageführenden selbstverständlich die Geheimhaltung des Namens zusichern. —

Nach § 115 des Gewerbegesetzes dürfen Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, unter 12 Jahren nur mit Erlaubnis der Gewerbebehörde, Kinder mit 14 resp. 16 Jahren nur während einer gewissen Arbeitszeit und während der Nacht überhaupt nicht in den Fabriken verwendet werden. Der Bericht konstatiert, dass gegen diese Beschränkung zumeist die Glas- und Zündhölzchen-Fabriken verstossen, und obwohl die Kinder in letzteren vornehmlich bei der Verpackung beschäftigt werden sollen, so ist dieses nur wenig tröstlich, wenn man weiss, wie leicht gerade die jugendlichen Hilfsarbeiter von einer Beschaftigung zur andern geworfen werden können. Die Beschäftigung bei den gluhenden Schmelzöfen der Glashütten, das Herausnehmen

der getunkten und getrockneten Zündhölzer aus dem Rahmen erregt ernste Bedenken, weil hier Gefahren für die körperliche Entwicklung, für die Gesundheit und das Leben der jugendlichen Hilfskräfte obwalten, ohne dass jene Gefahren, durch etwaige vom Fabrikinspektor veranlasste prophylaktische Einrichtungen behoben oder wesentlich verringert werden könnten.

Die Arbeitszeit beträgt zumeist 12—13½ Stunden, in welche die gesetzlich fixierten Arbeitspausen eingerechnet sind; die nachmittägige halbstündige Pause wird jedoch in der Hauptstadt in der Regel nicht eingehalten, weil die Arbeiter angeblich die Arbeitszeit um dieselbe abzukürzen trachten. Hier sollten die Inspektoren im Interesse der Arbeiter auf strenge Einhaltung des Gesetzes dringen, denn die Abspannung lähmt die Aufmerksamkeit und ein, wenn auch nur durch kurze Ruhe erquickter Körper, ist geschmeidiger und bewahrt den Arbeiter besser vor Gefahren. Der kontinuierliche Betrieb der Mühlen, Spiritus-, Malz-, Papierfabriken und Bierbrauereien, welche auch Nachtarbeit erheischen, lassen nach Meinung des Chef-Inspektors Arbeitspausen nicht zu. Der Lohn beträgt in den oberungarischen und siebenbürgischen Komitaten durchschnittlich 40—70 Kreuzer, in der Hauptstadt schwankt derselbe zwischen 70 Kr. bis 1 fl. 20 kr. Die Frauen- und Kinderarbeit wird natürlich noch geringer bezahlt. Der Jahreslohn variiert sonach in der Provinz zwischen 130 und 230, in der Hauptstadt zwischen 230 und 380 Gulden; Meister Schmalhans ist daher ständiger Gast, und obzwar uns keine Haushaltungsbudgets zur Verfügung stehen, müssen wir trotz der rosigen Stimmung des Berichtes doch sagen, dass die ungarischen Arbeiter fortwährend mit Not, Entbehrung und Hunger ringen. Mit einer gewissen Genugthuung konstatiert der Bericht, dass unmotivierte Lohnabzüge nicht vorgekommen sind. Diese Mitteilung vermögen wir nur mit Reserve aufzunehmen, da sie sich nicht auf Aussagen von Arbeitern stützt. Der Chef-Inspektor bedauert, dass die Hausbau-Verbände der Arbeiter, durch welche sie für ihr Erspartes eigene Hauser und eine gewisse Unabhängigkeit erringen könnten, nicht Wurzel zu fassen vermögen; wir betrachten es dagegen als ein Symptom instinktiver gesunder Auffassung unserer Arbeiter, dass sie sich nicht an die Scholle fesseln und ihre Freizügigkeit und Aktionsfähigkeit dem Unternehmer gegenüber bewahren. Für die Verhütung von Unfällen scheint zu wenig zu geschehen. Die Schwung- und Zahnräder, die Transmissionen sind nur in seltenen Fällen mit genügenden Schutzvorrichtungen versehen, ebenso ist es bei den Kreissägen. Die Ventilation ist nach dem Bericht in den grösseren Fabriken entsprechend, insofern durch Fenster oder andere Oeffnungen genugend Luft zugeführt wird, in Betrieben aber, wo die Luft mit Holz-, Knochen- oder Hornstaub geschwängert ist, zumeist Exhaustoren angebracht sind. Die richtig durchgefuhrte Ventilation ist eines der

schwierigsten Probleme, und bevor in dieser Richtung ein Urteil gesprochen wird, müssten die Fabrikinspektoren über die Luftraumverhältnisse jedes einzelnen Fabriketablissements im Klaren sein. Eine Einsicht in den thatsächlichen Stand der Ventilation, kann nicht durch den einfachen Besuch oder mit Vermittelung des Geruchsorgans, sondern nur dann gewonnen werden, wenn mit Zugrundelegung des Luftminimums von 15 Kubikmetern für jede Person die Luftvolumina der Arbeitsstätte — mit Abschlag des durch die in den Fabriken aufgestellten Maschinen eingenommenen Raumes — berechnet werden, abgesehen davon, dass auch der Wärme- und Feuchtigkeitsgrad der Luft beobachtet werden sollte, was bisher nicht geschehen ist. Die in den letzten 10 Jahren vorgekommenen Unfälle wurden, soweit dies möglich war, ermittelt und in Verzeichnissen namentlich angeführt; einen Teil dieser Unfälle, schreibt der Bericht jenem grenzenlosen Leichtsinne zu, mit welchem unsere Arbeiter jeder Gefahr gegenübertreten, ein weit grösserer Teil wird aber auf Rechnung des unmässigen Genusses von Spirituosen gesetzt, welche Annahme auch dadurch bestätigt werden soll, dass die meisten Unfälle angeblich auf den Montag fallen, an welchem Tage die Arbeiter in trunkenem Zustand an die Arbeit gehen sollen. Diese Erklärung, welche durch Thatsachen nicht begründet wird, können wir nur mit Vorbehalt aufnehmen. Die im Auslande ermittelten statistischen Daten haben erwiesen, dass die meisten Unfälle auf den Donnerstag und Freitag, also auf den Schluss der Woche fallen, die wenigsten aber am ersten Arbeitstag, am Montag, vorzukommen pflegen. Der unmässige Alkoholgenuss hat bei den landwirtschaftlichen Arbeitern und Bauern schreckenerregende Dimensionen angenommen, aber die Trunksucht unserer industriellen und gewerblichen Hilfsarbeiter ist wohl eine der vielen konventionellen Unwahrheiten, welche vielleicht nirgends so sehr als bei uns üblich sind; als Beweis diene, die von der Budapester Allgemeinen Arbeiter-Kranken und Invalidenkasse verfasste statistische Tabelle, über die im Jahre 1886 vorgekommenen Erkrankungen, laut welcher von 40 000 überwiegend in industriellen Betrieben beschäftigten Mitgliedern bloss 25 d. i. 0.06 % Alkoholvergiftungen vorgekommen sind.

Der allgemeine Zustand der arbeitenden Klasse Ungarns stellt sich nach den Berichten als ein sehr trauriger dar. In den Kronstädter, Schässburger und Hermannstädter Textilfabriken finden sich recht eigentlich noch mittelalterliche, in die kapitalistische Produktionsweise hineinragende Arbeiterverhältnisse; dort werden meistens Székler und Rumänische Mädchen beschäftigt, die als Dienstmägde bei ganzer Verpflegung 10—50 Gulden Jahreslohn erhalten. In noch schlimmerer Lage befinden sich die Glashüttenarbeiter; dieselben werden übergeben und übernommen mit samt den an ihnen haftenden

Schulden, welche sich durch Reisevorschüsse und durch die vom Unternehmer gelieferten Werkzeuge noch bedeutend steigern, weiters werden dieselben mit Wohnung und Nahrungsmitteln versehen, endlich ist der Unternehmer auch der Besitzer des Schankregales; all dies bereichert den Fabrikanten, zeitigt aber auch solche Zustände welche an die haarsträubenden Verhältnisse des Tommy-Systems in England erinnern.

Die desolatesten Zustände sind im Kronstädter Bezirk zu finden, hier schwankt die Lohnhöhe zwischen 10 Kreuzer und 1 fl. 80 Kreuzer; Arbeiterschutz ist fast unbekannt.

Die Wohnungsverhältnisse sind im Allgemeinen nicht befriedigend; in der traurigsten Lage befinden sich jedoch die Arbeiter in den hauptstädtischen Spiritus-Fabriken, in welchen fast ausschliesslich unsere billiger arbeitenden Oberländer, die Slowaken beschäftigt werden; in einem grösseren Raum werden die Bretter eines Gerüstes mit Stroh oder Strohsäcken belegt und ein grober Kotzen dient zum Zudecken, hier schlafen, hier wohnen die Arbeiter; Bett- oder Waschzeug sind unbekannt und die Ventilation und Reinlichkeit dieser Räume lässt alles zu wünschen übrig.

Der Chefinspektor bezeichnet zur Behebung der Mängel vor allem die folgenden Einrichtungen als notwendig: 1) Dass bei den Verhandlungen jeder einzelnen Fabriksbaulizenz der Fabrikinspektor angehört werde, im Falle aber seine Bemerkungen übergangen werden, ihm das Appellationsrecht gewahrt sei. 2) Dass der Fabrikeigentümer bei Androhung einer Geldstrafe verpflichtet sei, die in der Fabrik vorkommenden Unfälle sofort der Polizei anzuzeigen, damit diese bei Verhandlung des Unfalles, oder mindestens nachträglich den Inspektor benachrichtigen könne. —

In der Schweiz wird jeder Plan einer neuen Fabrik dem Inspektor zugesendet, der denselben begutachtet und die notwendigen Verbesserungen vorschlägt. Der entsprechende Wunsch des Chefinspektors ist daher im Interesse der Arbeiter-Hygiene unanfechtbar. Die Meldepflicht ist gewiss auch ein unentbehrliches Moment für eine erspriessliche Inspektion, nur wünschen wir, dass der Fabrikinspektor sofort direkt und nicht im Wege der Polizei verständigt werde, da sehr oft Wochen ja Monate vergehen können und der Inspektor dann ausser Stand gesetzt ist, die einzelnen Umstände zu erforschen und ein fachmännisches Urteil abzugeben.

Jene beiden Forderungen können uns aber nicht ganz befriedigen. Nachdem die gewerbebehördlichen Vertrauensmänner ähnlich den englischen local authorities und den preussischen Lokalkommissionen, sich vollkommen unfähig erwiesen haben, wäre es vor Allem nötig, dass die Fabrikinspektion, welche neben den Inspektoren auch heute noch von den Vertrauensmännern ausgeübt wird, zur selbständigen Institution erhoben und derselben auch die Beaufsichtigung der Werk-

stätten zugewiesen werde, da ja in den Kleinbetrieben manche der in den Fabriken herrschenden Unzukömmlichkeiten in bedeutend schärferer Weise hervortreten.

Ferner wünschen wir, dass diesen, wir möchten sagen, mündig gewordenen Fabrikinspektoren, alle eine Förderung des Hausfleisses bezweckenden Agenden und die daraus resultierenden bureaukratischen Aufgaben abgenommen werden, denn die Fabriks- und Werkstätten-Inspektion stellt grosse Anforderungen und erfordert den ganzen Mann; weiters sollten denselben, ähnlich den englischen Juniors, Hilfskräfte zugeteilt werden, damit diese in den Dienst eingeführt, den Inspektor in Krankheits- oder Urlaubsfällen vertreten können.

Die Berichte bezeugen, dass unsere Fabrikinspektoren mit grossem Eifer an ihre Aufgabe herangetreten sind; dennoch sind wir erst am Anfange des Anfanges. Wird das Fabrikinspektorat in der angedeuteten Weise organisiert und weiter entwickelt, gelingt es den Fabrikinspektoren das Vertrauen und die Mitwirkung der Arbeiterschaft zu erringen, dann werden sie über Arbeiterwohnungen, über Lohnverhältnisse, über die Dauer des Arbeitstages, über die Kinderarbeit und alle anderen sozialökonomischen Verhältnisse das wertvollste statistische Material zu Tage fördern, zu einer ständigen Enquete für soziale Verhältnisse werden und eine zweckentsprechende, volkstümliche soziale Gesetzgebung vorbereiten können.

LITTERATUR.

Baernreither, J. M., Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. 1. Bd. Tübingen, Laupp, 1886. XII u. 450 S.

Das vorliegende Buch ist ein guter Spiegel der englischen Arbeiterbewegung im letzten Jahrzehnt. Die Darstellung der Thatsachen, die es gibt, entspricht meist den wirklichen Verhältnissen. Die Raisonnements, die Baernreither daran knüpft, entsprechen dem Gedankengang des jetzigen englischen bürgerlichen Radikalismus. Die Widersprüche im Buch geben nur den Widerspruch wieder, in dem die Doktrinen und Illusionen der liberalen Arbeiter und ihrer Freunde in England zur Wirklichkeit stehen.

Als der Freihandel in Grossbritannien zur Herrschaft kam und dieses Land eine ganz einzige Stellung auf dem Weltmarkt erlangte, als die ärgsten Misstände des Fabriksystems durch das Zehnstundengesetz beseitigt wurden, ein grosser Teil des unzufriedenen Proletariats durch die Entdeckung der Goldfelder in Kalifornien und Australien aus England gelockt wurde, da begann in den oberen Schichten der englischen Arbeiterklasse der Groll gegen das Kapital sich zu legen; als ihre Gewerkschaften unter den ausnahmsweise günstigen Bedingungen wuchsen, Siege errangen und anfingen, von den Kapitalisten respektiert zu werden, um schliesslich 1871 gesetzlichen Schutz zu finden, als den besser bezahlten städtischen Arbeitern die Hoffnung winkte, das Wahlrecht zu erhalten, das ihnen schliesslich 1867 auch zu teil wurde, da begannen sich diese zu fühlen, nicht als die »Preisfechter der Arbeiterklasse«, die sie in der Chartistenzeit gewesen, sondern als respektable Mitglieder der Gesellschaft, als Mitglieder einer privilegierten Klasse, die den andern privilegierten Klassen näher standen, als dem »Pöbel«. Diejenigen, die durch die Natur der Sache bestimmt waren, die Führer und Vorkämpfer des Proletariats zu sein, gingen zum Feind über und fraternisierten mit ihm.

Bis in die fünfziger Jahre hatte die Bourgeoisie Europas nur mit Schrecken und Abscheu auf die englischen Arbeiter, diese »Revolutionäre und Kommunisten« gesehen. Seit den sechziger Jahren, seitdem die Sozialdemokratie auf dem Kontinent immer stärker anwuchs, wurden sie ihre Musterknaben. Der Liberalismus glaubte den Beweis geliefert, dass eine dauernde Harmonie zwischen Kapital und Arbeit möglich

sei und erklärte triumphierend, dass die Arbeiterklasse »besonnen« und »Utopien« unzugänglich werde, sobald man ihr die nötige Freiheit und Selbstverwaltung gebe.

Diess ist auch der Standpunkt Baernreithers. Zu seinem Unglück kommt er mit seiner Darstellung etwas zu spät, zu einer Zeit wo die Anzeichen sich mehren, dass die »Besonnenheit« der englischen Arbeiter nicht ein Produkt der Freiheit und der »ethischen« Auffassung der Arbeiterverhältnisse seitens der Bourgeoisie sondern ausnahmsweiser ökonomischer Zustände gewesen ist und mit diesen zu verschwinden droht. Baernreither ist aber ein guter Beobachter, er arbeitet nicht nach der Schablone, er sieht die drohenden Anzeichen und verzeichnet sie; um seinen Standpunkt zu retten, bleibt ihm dann nichts übrig, als sie zu unterschätzen oder falsch zu interpretieren. Daher die Widersprüche, die wir Eingangs erwähnt. Sie sind in gewissem Sinne ein gutes Zeichen. Als Liberaler konnte er die Dinge kaum anders auffassen, als er sie auffasst; aber die Meisten hätten an seiner Stelle die unbequemen Thatsachen gar nicht gesehen oder doch nicht mitgeteilt. Dadurch wären sie den Widersprüchen entgangen, sie hätten der Kritik weniger Blössen gegeben, aber das Buch hätte für denjenigen, der lernen will, dem es um die Kenntnis der Thatsachen zu thun ist und der daraus sein eigenes Urtheil bildet, an Wert entschieden verloren. Es wäre eine liberale Agitationsschrift geworden; in seiner jetzigen Form ist es dagegen eine anerkennenswerte wissenschaftliche Leistung eines Liberalen, mit deren Standpunkt die Nicht-Liberalen natürlich nicht übereinstimmen, aus der aber Jeder, auf welcher Seite immer er stehen möge, Nutzen ziehen wird, sobald er nach wirklicher Aufklärung sucht.

Wir dürfen erwarten, dass der zweite Band noch besser werden wird. Nicht nur ist dessen Thema ein viel wichtigeres — die Trades Unions, indes der erste Band bloss die Friendly Societies behandelt —; die neuere, antiliberale, sozialistische Entwicklung der englischen Arbeiterklasse wird auch bis zu seiner Fertigstellung so weit gediehen sein, dass über ihre Bedeutung kein Zweifel mehr möglich sein wird. Wie immer Baernreither sie mit seinem Standpunkt vereinbaren mag, unterschätzen wird er sie nicht mehr.

Der interessanteste aber auch anfechtbarste Teil des ersten Bandes ist die Einleitung, eine kurze Übersicht der Elemente, welche die englische Arbeiterklasse zu dem gemacht haben, was sie ist. Bärnreither weist in dieser Einleitung selbst darauf hin, dass die »staunenswerten Fortschritte« der englischen Arbeiter in den letzten Dezennien auf deren oberste, bestbezahlte und gebildetste Schichten« beschrankt sind. Mit Recht macht er auch die Bemerkung, dass gerade die Zahl der ungelernten Arbeiter »wenigstens in einigen Gewerben relativ zugenommen hat.« Für diese ist aber der »staunenswerte Fortschritt«

der letzten Dezennien so gut wie gar nicht vorhanden. Ja, ihre Lage ist seit einigen Jahren in beständiger Verschlechterung begriffen. Unter ganz ausnahmsweise günstigen Umständen, wie sie nie wiederkehren werden, waren weder die Freiheit und Selbstverwaltung noch die von Baernreither so viel gerühmte »ethische« Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Kapital — eine Auffassung, nebenbei bemerkt, die in England nur als rhetorische Phrase existiert — im Stande, die Verelendigung eines grossen, vielleicht des grössten Teils der englischen Arbeiterklasse aufzuhalten. Unter diesen Umständen ist es keineswegs gerechtfertigt, von der englischen Arbeiteraristokratie als von »den englischen Arbeitern« zu reden und ihre Errungenschaften als Errungenschaften der Arbeiterklasse hinzustellen. Baernreither meint freilich (p. 134 fg.), was die englische Arbeiteraristokratie für sich erlangt, komme der ganzen Arbeiterklasse zu gute; in Wirklichkeit war aber eines der Mittel, durch das jene sich auf eine höhere Stufe schwang, die rücksichtsloseste, ganz und gar nicht »ethische« Niedertretung ihrer schwächeren Genossen. Eines der Mittel, durch welches gerade die mächtigsten und der Bourgeoisie am freundlichsten gesinnten Trades Unions die Lage ihrer Mitglieder verbesserten, bestand darin, dass sie ihre Gewerbe förmlich zu geschlossenen machten, die Aufnahme neuer Arbeiter in dieselben möglichst beschränkten. Sie hielten die Löhne in ihren Gewerben hoch dadurch, dass sie die Massen der Arbeiter davon fern hielten und sie zwangen, ohnehin schon schlecht bezahlte Arbeitszweige zu überfüllen und die Löhne dort noch tiefer herabzudrücken.

Es ist wahr, seit einigen Jahren mehren sich die Stimmen in den Trades-Unions, die diese als Vorkämpfer der gesamten Arbeiterklasse bezeichnen. Aber diejenigen, die darauf hinweisen, gehören gerade zu jenen Elementen, die die traditionelle Politik der Trades Unions umstürzen und an ihre Stelle eine mehr sozialistische setzen wollen, eine Politik, gegen die Baernreither die englischen Arbeiter so gefeit glaubt. Und die Elemente, welche in den Trades Unions den Klassenstandpunkt gegenüber dem bisherigen engherzigen aristokratischen Standpunkt vertreten, werden um so mächtiger, je unzureichender sich der herkömmliche Trades Unionismus erweist, auch nur die Interessen der Arbeiteraristokratie zu wahren. Kurz, die Arbeiterverbände nehmen den Character, den Baernreither ihnen zuschreibt, in dem Masse immer mehr an, je problematischer die Errungenschaften werden, derenthalben er sie preist.

Der ausnahmsweise günstige Zustand, der diese Errungenschaften allein möglich machte, das Monopol des Welthandels für England, ist eben vorbei. Baernreither sieht freilich die kommerzielle Lage Englands keineswegs in düsterem Lichte; aber diess ist nur möglich, weil er die Fata morgana für reell hält, durch die so mancher englische

Politiker sich zu trösten sucht: »Die ungünstigen Zeichen« des kommerziellen Ausblicks »verschwinden«, sagt er, »wenn wir den bisher nur auf Grossbritannien gerichteten Blick auf Greater Britain lenken«, auf das grössere Britannien, das die halbe Welt umfasst, auf England mit seinem riesigen Kolonialreich. Die Kolonien sollen Englands Handel und Industrie retten, sollen Beschäftigung für seine Arbeitslosen, Märkte für seine Industrieprodukte liefern.

Indessen wird heute schon offiziell eingestanden, dass auch in den Kolonien die Arbeitslosigkeit immer mehr um sich greift; sie bieten noch ziemlich gute Aussichten für Farmer mit (mindestens) einigen hundert Pfund Kapital, nicht aber für Lohnarbeiter, am allerwenigsten für industrielle und kommerzielle Arbeiter.

In den Kolonien werden aber die Emigranten nur zum Teil Konsumenten englischer Produkte, auf jeden Fall aber werden sie Produzenten und Konkurrenten Englands. Die Emigration aus Grossbritannien in das »grössere Britannien« hat nicht zum mindesten beigetragen, jene überseeische Lebensmittelkonkurrenz zu erzeugen, die heute die englischen Landarbeiter zu Hunderttausenden freisetzt und sie in die Städte drängt, wo sie die Reihen der ungelernten Arbeiter anschwellen, deren Löhne herabdrücken und das Elend der Arbeitslosigkeit ins Grauenhafte steigern. Von dieser Seite des »Greater Britain« hat Baernreither merkwürdigerweise nichts gesehen.

Ebensowenig wie die Arbeitslosigkeit wird die Überproduktion durch die Kolonien kuriert. Die Zahlen die Baernreither selbst gibt, sind nicht allzu hoffnungsreich. Er weist freilich darauf hin, dass der Wert des Exports britischer Erzeugnisse nach sechs der wichtigsten Staaten des Auslands von 1870—1883 nur um 4% gestiegen sei, dagegen der Export solcher Produkte nach den wichtigsten englischen Kolonien um 70%. Nur Schade, dass der Höhepunkt dieses Aufschwungs am Anfang und nicht am Ende dieser Periode steht. Der Wert des Exports britischer Produkte nach Indien, Australien, Kanada, Capland und Hongkong betrug

1870	44,450.000 £.	1880	68,720.000 £.
1875	64,270.000 »	1884	73,800.000 »

Die Zunahme von 1870 bis 1875 betrug 44.5%, dagegen von 1875 bis 1880 nur 7%; und ebensoviel von 1880 bis 1884. Der Export nach Indien und Hongkong ist in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben. Er betrug 1880 37,470.000 £., 1884 37,160.000 £; der nach dem Capland hat erheblich abgenommen; er betrug 1880 6,620.000 £, erreichte sein Maximum 1882 mit 7,490.000 £. und fiel 1884 auf 4,100.000 £. Die Ausfuhr nach Kanada hat sich nur wenig gehoben, und ist seit 1882 in ständigem Rückgang: 1880 7,700.000 £., 1881 8,410.000, 1882 9,690.000, 1883 9,150.000, 1884 8,650.000; somit bleibt als einziger Retter in der Not Australien. Aber auch da zeigt sich nach rapi-

der Zunahme von 1882 an ständiger Rückgang: 1880 16,930.000 £; 1881 21,370.000, 1882 25,360.000, 1883 24,210.000, 1884 23.890.000 £.

Das ist wohl nicht sehr ermutigend. Von einem wesentlichen Fortschritt des Absatzes ist keine Rede; das »Mutterland« hat alle Mühe, das einmal gewonnene Terrain zu behaupten. Und Niemand weiss, wie lange das gelingen wird. Die Baumwollindustrie Indiens macht bereits Lancashire in Asien ernstliche Konkurrenz, andere Kolonien, z. B. Victoria, haben Dank ihrer Schutzzölle bereits eine erhebliche einheimische Industrie entwickelt, und sie zählen sich zu dem »Greater Britain« nur so lange, als ihnen und nicht dem Mutterlande daraus Vorteile erwachsen. In Kanada gewinnt die Idee einer Zollunion mit den Vereinigten Staaten immer mehr an Boden.

Die Kolonien werden also Englands Verlust des Welthandelsmonopols nicht wett machen. —

Baernreither sieht in den englischen Arbeiterverbänden »Institutionen, die der arbeitenden Klasse einen steigenden Anteil an den Kulturfortschritten ihrer Zeit zu sichern bestimmt sind«. In Wirklichkeit haben diese Verbände, wie erwähnt, nicht zu Gunsten der »arbeitenden Klasse« sondern nur eines Bruchteils derselben gewirkt, und sie haben den Anteil an den Kulturfortschritten, den sie diesem Bruchteil errungen, keineswegs »gesichert«. Endlich haben aber auch keineswegs alle englischen Arbeiterverbände in dieser Richtung gewirkt. Gar viele von ihnen sind für die Entwicklung bedeutungslos geblieben.

Baernreither teilt die Arbeiterverbände, welche »die Stellung der Arbeiter gegenüber dem Kapital so sehr verstärkten, dass ihr Anteil am Nationalgewinn (!) grösser ausfiel als bisher«, und welche sich »zu wahren Selbstverwaltungskörpern erhoben haben«, in drei Gruppen: 1. Friendly Societies, 2. Trades Unions, und 3. Cooperative Societies. Ihr Zusammenwirken vor Allem »hat den Fortschritt der arbeitenden Klassen in England bedingt und wird ihn noch weiter bedingen.«

Wie bereits erwähnt, wird in vorliegendem Bande nur die erste Gruppe dieser Verbände behandelt, die der Friendly Societies. Wir können diesen auch nicht einmal für die Arbeiteraristokratie und auch nicht einmal für die Zeit des Welthandelsmonopols Englands, geschweige denn für die gesamte Arbeiterklasse und für die Zukunft jene Bedeutung zumessen, die ihnen Baernreither gibt.

Die Friendly Societies sind eine Ergänzung der Armenunterstützung, sie sind nicht Mittel, die Klassenlage der Arbeiter zu heben, sondern die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen gegen die Arbeitsunfähigen zu entheben.

Die öffentliche Armenunterstützung Englands wird in einer so entehrenden, schmachvollen Form verabreicht, dass sie dem Aufenthalt im Zuchthaus nahezu gleichkommt. Wie Baernreither dazu kommt, von einem »durch die Armenverwaltung der Gegenwart denn doch in er-

träglicher Form gereichten Subsistenzminimum« zu sprechen, ist uns unerfindlich. Dieser »erträglichen Form« ist es wohl zuzuschreiben, dass, wie noch jüngst wiederholt konstatiert worden, ehrliche Arbeiter, die keine Beschäftigung finden, lieber verhungern oder sich umbringen, als sich der Infamie des Workhouse aussetzen.

Ist die öffentliche »Wohlthätigkeit« abschreckend, so ist die private der oberen Gesellschaftsschichten unzuverlässig, launenhaft und absolut unzureichend. Baernreither spricht mit Bewunderung von den »auf rein private Mittel angewiesenen englischen Wohlthätigkeitsanstalten, Charities, die getragen durch die persönliche Mitwirkung der mittleren und oberen Klassen und gestützt auf bedeutende Geldmittel, trotz mancher Mängel der Verwaltung, die ihnen ankleben, ein grosses Werk christlicher Barmherzigkeit verrichten.« Schade, dass diese so zart angedeuteten »Mängel der Verwaltung« bei diesen »Werken christlicher Barmherzigkeit« meist die Hauptsache sind. In England wie auch anderswo genügt nicht das Erbrecht, um alle Mitglieder der oberen Schichten zu versorgen. Die Kirche bietet wohl für viele jüngere Söhne der Aristokratie und ähnliche Arbeitslose ein Unterkommen, dagegen besitzt England keine so ausgedehnte Armee und Bureaukratie wie die kontinentalen Staaten und es ist nicht jedermanns Sache, einen Posten in den Kolonien auf sich zu nehmen. Einen Ausweg bieten da die zahlreichen, gutdotierten Verwaltungsstellen bei den wohlthätigen Stiftungen. Es ist in England allgemein bekannt, dass die Verwaltungskosten derselben den Löwenanteil ihres Einkommens verschlingen. Die Arbeiter wissen ganz gut, dass die diversen Hospitäler, Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder und gefallene Mädchen etc. etc. meist wohlthätiger für die Doktoren und »Reverends« sind, die an ihrer Spitze stehen, als für die Armen, deren Leiden die Anstalten in ihren Bettelbriefen so rührend schildern.

Angesichts dessen und des Umstandes, dass in England immer grössere Schichten der Bevölkerung in eine Position herabkommen, in der sie von der Hand in den Mund leben, so dass die geringste Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit sie der Gefahr aussetzt, ein Objekt der »christlichen Barmherzigkeit« zu werden, ist es leicht begreiflich, dass das Bedürfnis in den unteren Bevölkerungsschichten wächst, sich, so gut es geht, auf eigene Faust gegen die Folgen der Krankheit und Invalidität zu versichern. Diesem Bedürfnis verdanken die Friendly Societies ihren Ursprung. Sie sind nicht Organisationen zur Hebung der Klassenlage der Arbeiter; sie sollen bloss deren Versinken ins Lumpenproletariat verhindern: insofern sind sie wohl nicht ohne Bedeutung. In den meisten Fällen sind sie aber keineswegs reine Arbeiterorganisationen. Ausser Arbeitern sind auch andere kleine Leute, Shopkeepers, kleine Beamte, Handlungsgehilfen u. dergl. Mitglieder. Diese Mischung allein schon verhindert, dass die Friendly Societies

Vertreter der besonderen Interessen der Arbeiterklasse werden. Viele dieser Vereine sind Mittel, die Arbeiter von den oberen Klassen abhängig zu machen; Geistliche, Fabrikanten, Lords stehen an der Spitze solcher »Arbeiterverbände«, die Baernreither als »wahre Selbstverwaltungskörper« und Verstärker der Stellung der Arbeiter gegenüber dem Kapital bezeichnet. Noch andere Societies endlich sind geradewegs Schwindelgesellschaften, von geriebenen Finanzleuten gegründet, um die Arbeiter auszubeuten!

Aber auch die wirklich unabhängigen Friendly Societies betrachten sich bloss als Wohlthätigkeitsinstitute, als Einrichtungen, die für die Bevölkerung die Armenlast erleichtern und daher von dieser unterstützt zu werden verdienen; die grossen Orden, z. B. die Foresters scheuen sich nicht, feierliche Umzüge mit fliegenden Bannern zu veranstalten, bei denen die Mitglieder zu gunsten der Kasse betteln. Auf Erhöhung der Selbständigkeit und des Selbstbewusstseins der Arbeiterklasse wirken diese Vereine nicht hin.

Alle diese Eigentümlichkeiten der Friendly Societies hat Baernreither selbst zur Darstellung gebracht, wenn auch nicht immer mit genügender Deutlichkeit, oft in Anmerkungen versteckt. Wie konnte er aber angesichts dieser Thatsachen zu seiner Ueberschätzung der Societies gelangen?

Wir irren wohl nicht, wenn wir den Grund in der Ueberschätzung suchen, die die Arbeiterversicherung überhaupt im akademischen und offiziellen Deutschland seit einem Jahrzehnt erfahren. Wer in Deutschland von angesehenen Seiten immer und immer wieder gehört, dass die einzig praktische »Lösung der sozialen Frage«, die einzig mögliche Hebung der Arbeiterklasse darin bestehe, ihre arbeitsunfähigen Mitglieder gegen das Versinken in das Lumpenproletariat zu versichern, und wer Zeuge gewesen, wie die winzigsten Leistungen auf diesem Gebiete bei uns als unerhörte soziale Reformthaten in den Himmel erhoben wurden, der musste dazu kommen, den Friendly Societies die grösste Bedeutung für die Hebung der Arbeiterklasse zuzuschreiben, sobald er sympathisch an sie herantrat. Denn so gering auch deren Leistungen in sozialer Beziehung sind, so überragen sie doch weit die Leistungen der bureaukratisch verkrüppelten deutschen Arbeiterversicherung. Was auf diesem Gebiete geleistet werden konnte, ist in England nicht aber in Deutschland geleistet worden. Wenn sich die Friendly Societies, auch die besten, als unzulänglich erwiesen haben, so liegt das nicht an der Unvollkommenheit ihrer Organisation sondern daran, dass die Versicherung der Arbeiter durch die Arbeiter selbst überhaupt ein unzulängliches Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse ist.

Anders denkt freilich Herr Hasbach, dem eine zum Teil den Sozialisten entlehnte Kritik der englischen Friendly Societies als Basis zur Verherrlichung der deutschen Arbeiterversicherung dient. Er hat

jüngst eine »Besprechung« des Baernreither'schen Buches (in Schmollers Jahrbuch, 1888, 1. Heft, S. 159—185) geliefert, in Wirklichkeit eine Anpreisung seines eigenen Buches. Dieser Herr, der in seiner Besprechung unter anderem auch eine Apologie des Strebers gibt als eines Mannes, »der grössere als landesübliche Rührigkeit aufwendet«, und deshalb den Neid des Passiven erweckt, und der als »Starker« dem »Schwachen« unsympathisch ist, kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auch seine alte Behauptung zu wiederholen »dass unsere Sozialdemokratie gar keine Reformen will.« Zu dieser Behauptung gehört wohl mehr als »landesübliche« »Seelenstarke.« Herr Hasbach muss sich augenblicklich selbst Lügen strafen durch den Zusatz, der den Vordersatz als wissenschaftliche Behauptung aufhebt und nur seinen denunziatorischen Charakter übrig lasst: »mit Ausnahme der Arbeiterschutzgesetzgebung.« Was bleibt von den »Reformen« noch übrig, wenn man von der Arbeiterschutzgesetzgebung absieht? Herr Hasbach sagt es uns einige Zeilen später: die soziale Selbsthilfe nach englischem Muster durch Hilfskassen und Gewerkschaften. Da in Deutschland die Sozialdemokratie davon nichts wissen wollte, musste der Staat sie erzwingen: »Der Staat musste eingreifen, wenn wir einer Revolution entgehen wollten, er musste nicht nur die Arbeiter des fünften Standes zwingen, die auch in England ihre Lage durch die Selbsthilfe nicht verbessern werden, sondern auch diejenigen des vierten Standes, welche den Zwang entbehren konnten, wenn die Führer dieser intelligenten und besser gestellten Arbeiter der Selbsthilfe zugethan wären.« Herr Hasbach behauptet also, die »Führer« der Sozialdemokratie wollen von Gewerkschaften nichts wissen. Und doch hat Marx bereits in seinem »Elend der Philosophie«, lange bevor Herr Hasbach angefangen, »grössere als landesübliche Rührigkeit« zu entwickeln, auf die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Gewerkschaften hingewiesen. In der »Internationale« war es eine seiner wichtigsten Bestrebungen, das englische Gewerkschaftswesen nach dem Kontinent zu verpflanzen. Die Gewerkschaftsbewegung wie die Arbeiterschutzgesetzgebung haben in ihm ihren bedeutendsten und eifrigsten Verfechter gefunden, nicht minder eifrig deswegen, weil er sie nicht überschätzte und keinerlei Illusionen über ihre Wirkungen hegte. Alles das ist so bekannt, dass selbst Herr Hasbach es wissen dürfte. Auf jeden Fall wird ihm aber nicht unbekannt sein, wer die Elemente sind, die in Deutschland jede, auch die geringste Arbeiterschutzgesetzgebung auf das hartnäckigste von sich weisen und eine kraftige Gewerkschaftsbewegung nicht aufkommen lassen, die also jeden Ansatz zu einer wirklichen Reform ersticken. Sie sind in dem Lager zu suchen, vor dem Herr Hassbach seine tiefsten Bucklinge macht.

Um Baernreither gerecht zu werden, muss man ihn mit Erscheinungen wie Herr Hasbach vergleichen. Gegenuber einem Standpunkt, wor-

nach der Zwang das Kriterium der wahren »Sozialreform« sei, nicht etwa der Zwang gegenüber den Mächtigen, um die Schwachen vor ihnen zu schützen, sondern der Zwang, ausgeübt auf die »untersten und schwachsten Schichten«, um sie zu »erziehen«: Angesichts solcher Erscheinungen wirkt es wohlthuend, einem Mann zu begegnen, der auf die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Freiheit der Arbeiterorganisationen hinweist und deren polizeiliche Bevormundung bekämpft. Mag er auch die Tragweite der Selbständigkeit der Arbeiterorganisationen überschätzen, mag er ihnen auch einen Einfluss zuschreiben, den sie ohne das Mitwirken anderer Faktoren, vor allem der politischen Macht der Arbeiterklasse, nicht besitzen können; er verlangt, was für die Arbeiterklasse eine Lebensbedingung ist. Die Freiheit und Selbständigkeit ihrer Organisationen ist für sie notwendig, wie für den pflanzlichen und tierischen Organismus Luft und Licht. Von Luft und Licht allein kann man freilich nicht leben, aber es gehört mehr als »landesübliche Rührigkeit« dazu, daraus den Schluss zu ziehen, dass man ohne Luft und Licht leben könne. Aus der Unzulänglichkeit der freien Arbeiterverbände folgt nicht ihre Ueberflüssigkeit, nicht die Notwendigkeit, sie zu beseitigen und an ihre Stelle einen bureaukratisch-polizeilichen Apparat zu setzen, sondern die Notwendigkeit sie zu ergänzen.

Die englischen Arbeiter sind im Begriff, an diese Ergänzung zu schreiten und sich als selbständige politische Partei zu konstituieren. Baernreithers Werk ist auf drei Bände berechnet. Wir hoffen, dass er nach Fertigstellung des dritten noch Zeit zur Abfassung eines vierten finden wird über die englische Arbeiterpartei. An Material wird es ihm dann nicht fehlen.

London. KARL KAUTSKY.

Keleti, Dr. Karl, Chef des kgl. ungarischen statist. Landesamtes. *Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns auf physiologischer Grundlage bearbeitet.* Uebersetzung aus den Ungarischen »Amtlichen Statistischen Mitteilungen.« Budapest 1887. 4°. 185 und 363 S.

Wirft man auf die Tabellen dieses Werkes, das durch zahlreiche Farbendrucktafeln erläutert wird, einen vorläufigen Blick, so scheint hier die Lösung des Problems einer Volksernährungsstatistik in der höchsten erreichbaren Vollständigkeit und Vollkommenheit vorzuliegen. Für jedes der 63 Komitate wird angegeben, wie viel von den 30 aufgeführten Gattungen von Nahrungsmitteln durchschnittlich im Jahre auf einen Mann, eine Frau und ein Kind kommt, wie viel Eiweiss in diesen Kopfquoten enthalten ist, wie sich der Geldwert derselben stellt, endlich auch, wieviel von jedem Nahrungsmittel in den einzelnen Komitaten in den acht Sommermonaten, in den vier Wintermonaten und an den Sonn- und Feiertagen im ganzen verzehrt wird. Aehnliche Daten werden in einer besonderen Abteilung auch für den

Gesamtkonsum der Bevölkerung von 144 einzelnen Städten mitgeteilt. Die 30 Arten von Nahrungsmitteln umfassen so ziemlich alles essbare: Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaffleisch, Kalbfleisch, Geflügel, Fische, Wildpret, Würste, Speck, Fett, Butter, Milch, Hart- und Weichkäse, Eier, Obst, Weizenbrot, Halbfruchtbrot, Roggenbrot, Gersten- und Haferbrot, Weizenmehl, Halbfruchtmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl, Maismehl, Graupen und Hirse, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Grunzeug, gesäuerte Speisen, (Sauerkraut etc.). Ausserdem sind entsprechende Mitteilungen über den Konsum von Wein, Bier, Branntwein, Zucker und Gewürze beigefügt.

Aber so erfreulich sich alle jene hochspezialisierten Kopfziffern mit ihren zwei Dezimalstellen ausnehmen, sie machen uns doch von vornherein den Eindruck, dass sie »für die Erde zu schön« sind, und wenn wir uns nach ihrer Entstehung umsehen, so finden wir, dass sie überhaupt nicht auf zahlenmässiger Erhebung, sondern auf einer neuen und eigentümlichen Schätzungsmethode beruhen, die ohne Zweifel als solche Beachtung verdient, aber keineswegs ohne weiteres genügende Ergebnisse liefert. Die bisherige Methode der Kopf-Verbrauchs-Berechnung aus der Produktions- und Handelsstatistik ist freilich in vielen Fällen durchaus unzulänglich. Nur für solche Konsumtionsgegenstände, die einer streng gehandhabten inneren Verbrauchssteuer unterliegen oder die im Inlande gar nicht erzeugt und bei der Einfuhr mit einem Zolle belegt sind, kann der Verbrauch des ganzen Landes mit einiger Sicherheit festgestellt werden. Aber gerade die wichtigsten Nahrungsmittel, die verschiedenen Arten von Getreide und Fleisch, gehören nicht in diese Kategorien, und wenn man den Verbrauch derselben aus der Produktion und dem positiven oder negativen Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr berechnen will, so ist die Bestimmung des Jahreserzeugnisses an Getreide bei dem heutigen Stande der Statistik in den meisten Ländern und desjenigen an Schlachtfleisch in allen im Grunde nur eine Schätzung; und wenn die Einfuhr bei dem Bestehen von Getreide- und Fleischzöllen genügend kontrolliert ist, so wird die Menge der Ausfuhr doch nur mehr oder weniger ungenau ermittelt, selbst wenn eine statistische Gebühr erhoben wird. Aber auch wenn auf diesem gewöhnlichen Wege der Gesamtverbrauch eines Landes an einem Nahrungsmittel mit hinlänglicher Genauigkeit festgestellt werden kann, so ist eine solche Zahl doch nur von geringer Fruchtbarkeit und die aus derselben berechnete Kopfquote vollends meistens eine blosse Abstraktion ohne konkrete Bedeutung für die einzelnen Klassen und Gruppen der Bevölkerung. Wenn sich z. B. ergibt, dass durchschnittlich 40 Kil. Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung kommen, so stellt sich der wirkliche Fleischverbrauch vielleicht nur für einen ganz kleinen Prozentsatz desselben in die Nähe dieser Zahl, während die Kopfquote für die grosse Masse vielleicht nur 10 Kil., für die wohlhabende Minder-

heit aber 100 und mehr Kil. beträgt. Es käme also darauf an, zu wissen, wie sich der Verbrauch in den verschiedenen Landesteilen, in den Städten und auf dem Lande, in den verschiedenen sozialen Schichten, in den verschiedenen Jahrzehnten u. s. w. gestaltet — alles Fragen, deren Beantwortung nach der gewöhnlichsten Methode der Gesamtrechnung nicht beantwortet werden können. Für Städte, die Oktroi von den wichtigsten Verzehrungsgegenständen erheben, lassen sich allerdings mehr Einzelheiten ermitteln, aber über die in sozialer Beziehung interessantesten Fragen kann auch die Oktroistatistik keine genügende Auskunft geben.

Es muss ohne Zweifel als ein Verdienst Keleti's angesehen werden, dass er mit seiner Fragestellung weit über das gewöhnliche Schema hinausgegangen ist. Dabei überschritt er aber auch die Grenzen der Leistungsfähigkeit der bisher üblichen Methoden, und wenn er nun zu einer neuen seine Zuflucht nahm, so wird man bei der Beurteilung derselben billigerweise berücksichtigen müssen, dass es sich um einen ersten Versuch auf einem unbebauten Boden handelt. Er hatte die originelle Idee, die Quantität der verzehrten Nahrungsmittel aus der Qualität derselben abzuleiten, indem er als Uebergangsmittel die wissenschaftlichen Feststellungen über die zur Erhaltung des Lebens nötigen Mengen von Eiweisstoffen, Fetten und Kohlenhydraten verwandte. Er benutzte die Berichtigung des ungarischen Katasters, um von den damals für die 248 Katasterbezirke bestellten Schätzungskommissaren einen Fragebogen ausfüllen zu lassen, in dem angegeben war, welche Art Brot die Bevölkerung des Bezirks verzehre, welche Nahrungsmittel ausser Brot hauptsächlich üblich seien, wie vielmal in der Woche das Volk gekochte Speise und welche geniesse, wie vielmal in der Woche Fleisch auf den Tisch zu kommen pflege, ob die Ernährung im allgemeinen gut oder schlecht sei, wie es sich mit ihr im Winter, im Sommer, an Feiertagen verhalte u. s. w. Auch sollte die Lebensweise einzelner Familien, deren Verköstigungsart als die der Mehrheit der Bevölkerung betrachtet werden könne, im allgemeinen beschrieben werden. Bei alledem wurden keinerlei quantitative Angaben verlangt, da der Verfasser von vornherein von der Ungenauigkeit derselben überzeugt war. Er bestimmte vielmehr auf Grund der Arbeiten von Voit, Meinert, König, Fleck, Erismann u. a. wie viel Gramm an Eiweiss, Fett und Kohlenhydraten für einen erwachsenen Mann, eine Frau und ein Kind physiologisch erforderlich sei, stellte nun für alle angeführten Nahrungsmittel den prozentmässigen Eiweissgehalt zusammen, nahm auch die in der deutschen und österreichischen Armee, in Gefangnissen und anderen Anstalten bestehenden Normen der Zusammensetzung der täglichen Nahrung zu Hilfe und suchte nun aus diesen Elementen zu bestimmen, wie sich die qualitativ für die einzelnen Gemeinden gegebenen Nahrungsmittel quantitativ am wahrscheinlichsten kombinieren,

damit der physiologische Bedarf der Erwachsenen beiderlei Geschlechts und der Kinder gedeckt werde. Wie die Berechnung im einzelnen durchgeführt wurde, hätte wohl noch etwas genauer dargelegt werden müssen; namentlich wäre präziser anzugeben gewesen, wie die besonderen Tabellen für die Städte berechnet worden sind, in denen doch eine ausserordentlich grosse Mannigfaltigkeit der Ernährungsweise den zahlreichen sozialen Abstufungen entsprechend besteht, so dass nicht ersichtlich ist, wie das bloss qualitative Schema der Fragebogen hier zu brauchbaren Resultaten führen kann. Wünschenswert wäre auch gewesen, dass die Auszüge aus den Originalberichten die nur probeweise für 26 Komitate mitgeteilt sind, in möglichster Ausführlichkeit für alle Komitate veröffentlicht worden wären. Diese Schilderungen der Lebensweise der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen sind jedenfalls von grossem Interesse, mag nun die Uebersetzung derselben in das Quantitative mehr oder weniger gelungen sein. Einwendungen gegen die letztere liegen ohne Zweifel sehr nahe. Zunächst kann bestenfalls doch nur der physiologisch ausreichende Bedarf an Nahrungsstoffen auf dem eingeschlagenen Wege ermittelt werden. Es wird also vor allem schon von vornherein vorausgesetzt, dass jedermann die notwendige Versorgung mit Nahrung wirklich erhält, was manche vielleicht als eines besonderen Nachweises bedürftig betrachten werden. Denn es könnte immerhin die Ernährung ganzer Bevölkerungsgruppen insoweit ungenügend sein, dass sie zwar nicht verhungerten, aber verkümmerten und degenerierten. Wie lässt sich eine solche »schlechte« Ernährung ohne quantitative Erhebung einschätzen? Andererseits essen viele Personen der besser gestellten Klassen unzweifelhaft weit mehr — vom Trinken gar nicht zu reden — als zur normalen Lebenserhaltung erforderlich ist. Wie aber kann dieses Mehr aus dem von Keleti benutzten Material taxiert werden? Was ferner die Verwertung der physiologischen Angaben betrifft, so mag sich mittels derselben das wahrscheinliche Verhältnis der Kombinierung verschiedener Nahrungsmittel noch einigermassen schätzen lassen, wenn es sich nur um drei oder vier verschiedene Arten derselben handelt; je grösser aber die Mannigfaltigkeit der in einer Haushaltung verzehrten Nahrungsmittel wird, auf um so zahlreichere Arten kann auch der notwendige Bedarf an Eiweiss, Fett und Kohlenhydraten in der Tageskonsumtion zusammengesetzt werden, und der wirkliche Verbrauch der einzelnen Stoffe lässt sich unter solchen Umständen nur durch quantitative Erhebungen bestimmen.

Im ganzen wird man den Keleti'schen Zahlen immerhin den Wert relativer Schätzungen beimessen dürfen, aus denen die verhältnismässige Ernährung verschiedener Landesteile und verschiedener Bevölkerungskreise annähernd zu erkennen ist. Dass sie auch nach ihrem absoluten Wert nicht allzuweit von der Wahrheit abstehen, lässt sich

daraus schliessen, dass die täglichen Ausgaben, wie sie sich nach den geschatzten Nahrungsmengen für Manner, Frauen und Kinder auf den Kopf ergeben, der Wahrscheinlichkeit, wie sie sich aus sonstigen allgemeinen Anhaltspunkten ergibt, annähernd entsprechen. Bemerkenswert ist auch die Harmonie, die sich zwischen der Zahl der wegen Körperschwäche zurückgestellten Wehrpflichtigen und dem auf den Kopf kommenden Eiweissgehalt der Nahrung nach den vorliegenden Schätzungen für die einzelnen Komitate herausstellt. Bei Getreide, Getränken, Zucker und Gewurzen sind übrigens auch die Ergebnisse der allgemeinen Produktions- und Handelsstatistik mit berücksichtigt und mit denjenigen der hier angewandten Methode verglichen. Ueberhaupt enthält das Werk viele positive thatsächliche Einzelheiten von grossem Interesse, wie es denn auch in methodologischer Beziehung, obwohl vielfach Widerspruch herausfordernd, doch nach verschiedenen Richtungen hin nützliche Anregungen gibt.

Göttingen. W. LEXIS.

Krebs, Werner, Sekretär des Schweizerischen Gewerbevereins, *Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte im Auslande und in den schweiz. Kantonen* (Prud'hommes, Gewerbegerichte, Innungsgerichte, Fachgerichte, Einigungsämter) mit einem Anhang: Gesetze der Kantone Genf und Neuenburg, Gesetzentwurf des Kantons Baselstadt, betreffend Organisation der Prud'hommes-Gerichte; Zürich 1887, 67 S.

Die vorliegende Schrift, welche das 2. und 3. Heft der vom Schweizerischen Gewerbevereine herausgegebenen »Gewerblichen Zeitfragen« bildet, gewährt eine Uebersicht über die in den verschiedenen Staaten bisher gemachten Versuche, die gewerbliche Rechtspflege in zweckentsprechender Weise zu organisieren. Unter Benützung der bekannten Schriften Eberty's u. a. werden zunächst die in Frankreich, England, Amerika, Belgien, Deutschland und Oesterreich geschaffenen Institutionen, welche die gewerblichen Streitigkeiten zu schlichten bestimmt sind, kurz besprochen. Der Begriff der gewerblichen Schiedsgerichte wird vom Verfasser in einem sehr weiten Umfange genommen, wornach hierunter alle Einrichtungen zu verstehen sind, mittels welcher Streitigkeiten zwischen Gewerbe- und Handelstreibenden »möglichst rasch, sicher, ohne grosse Opfer an Zeit und Geld und ohne Aufbietung aller von den starren Rechtsvorschriften verlangten Formen« erledigt werden sollen. Von diesem Standpunkte aus wird einerseits der von Krebs übrigens ausdrücklich anerkannte prinzipielle Unterschied zwischen Gewerbegerichten und Einigungsämtern nicht immer festgehalten, andererseits die Darstellung auch auf solche Institutionen ausgedehnt, welche, wie die Chambres syndicales der französischen und belgischen Unternehmer und die so-

genannten »Fachgerichte«, lediglich der Klasse der Arbeitgeber eine raschere und sachgemässe Judikatur verschaffen sollen. Selbst das Schiedsgericht der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer findet Erwähnung.

Es will uns scheinen, dass diese allzuweite Fassung des Begriffes der gewerblichen Schiedsgerichte nicht dazu beitrage, die erwähnten so verschiedenen Institutionen, welche ohnedies in der Mehrzahl der Länder nur langsam Fuss zu fassen vermögen, in das jeder einzelnen derselben gebührende richtige Licht zu stellen. Doch wollen wir hierüber mit dem Verfasser nicht rechten, da es ihm in erster Linie darauf ankam, das einschlägige Material übersichtlich darzustellen, während er in eine ausführliche Erörterung prinzipieller Fragen einzugehen keine Veranlassung hatte. Eine solche würde unseres Erachtens auch eines umfassenden statistischen Materials nicht entbehren können, welches vom Verfasser nur spärlich herangezogen wurde, was freilich darin seine Entschuldigung findet, dass bedauerlicherweise, von Frankreich abgesehen, kein Staat, welcher Gewerbegerichte besitzt, über die Wirksamkeit derselben fortlaufende und vollständige Daten publiziert. Auch im einzelnen ist die Darstellung nicht ganz frei von kleineren Versehen. So ist es nicht richtig, wenn auf S. 6 gesagt wird, dass die französischen Prud'hommes die Deposition von Marken entgegennehmen, da diese Befugnis durch das Gesetz vom 25. Juni 1857 entfallen ist. Bei Belgien (S. 14) wäre zu erwähnen gewesen, dass schon vor dem Gesetze vom 7. Februar 1859 auf Grund der napoleonischen Dekrete Prud'hommes-Gerichte bestanden, da der Leser sonst den Eindruck gewinnt, als seien die belgischen Prud'hommes erst durch das Gesetz vom Jahre 1859 begründet worden. Die rheinischen Prud'hommes (S. 15) sind gewiss nicht durch ein preussisches Gesetz von 1811 beibehalten worden. Irrig ist die Annahme, dass Hamburg (S. 17) unter den deutschen Städten wohl das älteste gewerbliche Schiedsgericht besitze, da die Einsetzung desselben erst durch das Gesetz vom 10. Mai 1875 erfolgte, während die vorher bestandene »Vergleichskommission« nicht als Schiedsgericht im Sinne der Bundesgewerbeordnung betrachtet werden kann.

Sehr schätzenswert sind dagegen die Ausführungen des Verfassers über das gewerbliche Schiedsgerichtwesen in der Schweiz (S. 27 fg.), worüber bisher nur durch die Schrift von Huber: »Das Friedensrichteramt und die gewerblichen Schiedsgerichte im schweizerischen Recht« (1886) einige sparliche Notizen bekannt geworden waren. Die in den Kantonen Genf und Neuenburg erfolgten Nachahmungen der französischen Prud'hommes werden in klarer, durch ein sehr interessantes statistisches Material unterstützter Darstellung vorgeführt, woran sich eine Uebersicht über die in den übrigen schweizerischen Kantonen rege gewordenen Bestrebungen für die Organisierung der gewerblichen Gerichtsbarkeit reiht. Den Abschluss dieses zweiten Teiles der Schrift

bildet die Mitteilung der den Genfer und Neuenburger Prud'hommes zugrunde liegenden Gesetze in deutscher Uebersetzung und des Gesetzentwurfes betreffend die Einführung von (Einzelrichtern und) gewerblichen Schiedsgerichten im Kanton Basel-Stadt. Durch diese seine Darstellung der schweizerischen Verhältnisse hat der Verfasser die, wenn wir von Frankreich absehen, nicht allzu bedeutende Litteratur über die gewerbliche Rechtspflege in dankenswerter Weise bereichert.

Wien. FERDINAND SCHMID.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1886. Leipzig Duncker und Humblot 1888. 802 S.

Es ist lebhaft zu bedauern, dass die so treffliche Leipziger Kommunalstatistik, welche unleugbar zu dem besten gehört was von städtischer Statistik besteht, abgesehen von Monographien, in den formalen Rahmen eines »Verwaltungsberichtes« eingezwängt ist. Es sollte doch für eine grosse Stadt nicht mehr zweifelhaft sein, dass diese Verbindung zweier ganz heterogener Dinge als bereits lange überwunden angesehen werden muss. Bei diesem Stande der Dinge darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir neben sozialstatistisch ganz eminent wichtigen Nachrichten in der einleitenden städtischen Chronik lesen: Von schwerem Verbrechen ist ein am 26. Januar in Dähne's Weinstube vorgekommener Raubanfall zu erwähnen. . . . Am 26. Juli brannte der Güterschuppen des bayrischen Bahnhofes ab u. s. f., und wenn dann anderseits, bei einer ganz ausgezeichneten Aufarbeitung der Volkszählung, von Geburten und Sterbefällen so gut wie gar nichts zu erfahren ist, d. h. nur jenes, was unter die Schlagworte »Standesamt« und »Gesundheitspflege« passt. Die Totalzahlen der Geburten sind zwischen die Abschnitte »Lungenschwindsucht« und »Nahrungsmittel und Getränke« eingeschoben, wo sie zuversichtlich von Niemandem gesucht werden, der nicht den Index benützt, um diese Haupterscheinungen zu finden. Ein grosser Teil des in den Worten Enthaltenen hat überhaupt für Niemanden ausserhalb der städtischen Verwaltung stehenden Interesse und für denselben genügt eine handschriftliche Aufzeichnung vollkommen. Ein anderer Teil könnte sehr zweckmässig in den gedruckten Rechenschaftsberichten Platz finden oder in einem Sammelband erscheinen, und hat wieder nur für die städtische Bewohnerschaft Bedeutung. Dagegen sollte der mit individuellen Vorgängen gar nicht zusammenhängende statistische Teil auch als solcher gesondert werden und in die Reihe der kommunalstatistischen Veröffentlichungen eintreten, ohne dass der Leser genötigt ist, den Ballast von administrativen Dingen im wahren Wortverstande mit in den Kauf zu nehmen.

Was nun den eigentlichen statistischen Teil anbelangt, so entspricht derselbe vollkommen dem anerkannten Rufe, dessen sich Hasse's Ar-

beiten mit Recht erfreuen. Es ist unmöglich, an dieser Stelle auch nur annähernd eine Uebersicht des reichen Inhaltes zu geben und sollten statt dessen nur einige gerade gegenwärtig besonders wichtige Partien herausgegriffen werden. Die hübsche Nachweisung (S. 16) dass ungefähr $^1/_4$ der Leipziger Bevölkerung in Landgemeinden geboren ist (während über $^1/_3$ in der Stadt selbst und $^1/_3$ in anderen Städten) würde die notwendige Ergänzung erst dadurch erhalten, dass die Gebürtigkeit der Eheschliessenden und die Zuzüge in die Stadt nach demselben Gesichtspunkte aufgearbeitet werden; denn es bedeutet doch etwas ganz anderes für die Struktur der Bevölkerung, ob das eine Viertel der aus Landgemeinden Gebürtigen in der Stadt nur eine Zeit lang bleibt und nachher wieder in das Heimatsdorf, etwa mit den gemachten Ersparnissen, zurückkehrt, oder ob dieses Viertel sich mit der städtischen Bevölkerung ehelich verbindet und in diese ein neues Element hineinträgt. — Bekannt sind Hasse's Erhebungen über Wohnungsverhältnisse. Es wird die bereits früher konstatierte Thatsache neuerdings bestätigt, dass die ärmeren Volksklassen nicht erheblich öfter ihre Wohnung wechseln als die besser situierten. Dennoch dürfte es, um die Frage ganz exakt beantworten zu können, nicht überflüssig sein, auch unter die Einheit eines Jahres hinabzugehen und die Haufigkeit des Wohnungswechsels innerhalb eines Jahres, sei es nach Quartalen oder nach Monaten zu ermitteln, da ja in den Grossstädten die Wohnart in dem letztgenannten Sinne mit in betracht zu ziehen ist. Bei der Untersuchung über »leerstehende Wohnungen« (über welche Körösi in einer kurzen Mitteilung in der Statistischen Monatsschrift ganz neue und wichtige Bemerkungen gemacht hat, die insbesondere den Ausdruck »Wohnungsmarkt« als nicht ganz passend erscheinen lassen) ist es vielleicht nicht ganz zutreffend, die zu irgend einem Zeitpunkte (z. B. zum 1. November) leerstehenden (411) Wohnungen als jene anzusehen, in welche die alljährlich (während eines ganzen Jahres) hinzukommenden (900) Haushaltungen »einziehen« sollen. Die Zahl der (7000) Wohnungsänderungen aber — die ferner von Hasse herbeigezogen wird, um die Unzulänglichkeit der 411 leerstehenden Wohnungen zu beweisen — besagt hiefür gar nichts, da ja mit jeder Wohnungsänderung auch das Freiwerden der früher bewohnten Wohnungen gegeben ist. Aber selbst zugegeben, dass die Annahmen des Verwaltungsberichtes zutreffend sind, ist doch zu bemerken, dass die leerstehenden Wohnungen 1.2 % der vorhandenen betragen, somit für eine ganz beträchtliche Bevölkerungszunahme ausreichen würden. — Dagegen scheinen die Ausführungen über den Zusammenhang von Miete und Einkommen (S. 195) vollkommen zutreffend, und die neuerliche Bestätigung des Satzes: »Je grösser das Einkommen, desto kleiner die Mietquote« deshalb bemerkenswert, weil von Neefe bei Gelegenheit der Besprechung des »Oesterr. Stadtebuches« in dieser Zeitschrift, Heft I, S. 198 fg. gegen denselben Ein-

wendungen vorgebracht wurden. Durch die Bestätigung des von Hasse bereits früher m. E. bewiesenen und auch von mir in Anwendung auf die österreichischen Städte auf breite Grundlage gestellten Satzes, geht nun weiter hervor, dass der für die Miete auszugebende Prozent-Betrag von 1875—1885 im Verhältnisse zum Einkommen leider noch gestiegen ist (von 10 auf fast 14). In den unteren Schichten dürfte nach der vorliegenden Untersuchung bis zu $^1/_3$ des Einkommens für die Miete verwendet werden; auf Kosten welches Postens im Hausbudget dies geschehen muss, ist leicht zu entnehmen, wenn man sich vor Augen hält, dass in einer Familie von drei erwachsenen Personen (= Mann, Frau und 2 Kinder) bei einem Einkommen von 800—1100 Mark 60 % und bei einem solchen von 1500 Mark 52 % auf die Nahrung verwendet werden sollen. —

Was die übrigen Abschnitte anbelangt möchte ich nur an die Bemerkungen Dr. Taube's über die »Ziehkinderexpedition« (S. 620) einige Worte knüpfen. Es ist unerlässlich, dass mit dieser Leipziger Einrichtung bezüglich der Verwendung der Paternitäts-Zahlungen gründlich Ordnung gemacht wird. Dagegen ist dies auch der einzige Vorteil dieser ganz auf zivilrechtlichem Boden der Paternitäts-Zahlungen stehenden, die Atomisierung der unehelichen Progenitur und die Loslösung derselben von den wenigen Banden, welche sie noch an die Gesellschaft knüpfen, mächtig fördernden Institution. Der Verfasser dieses Abschnittes zieht auch ausdrücklich die Konsequenzen aus seiner Auffassung, sowohl bezüglich der unehelichen Mutter als auch des unehelichen Vaters. Bezüglich der Mutter wird (und zwar mit Hinblick auf wiederholte uneheliche Geburten) gesagt (S. 624): »Einem Kinde das Leben zu geben und zu wissen, dass die geringsten Unterhaltsbedingungen fehlen, ist halber Kindsmord. Eine derartige Person ist nicht berechtigt, die persönliche Freiheit zu bewahren (?), sie gehört in das Arbeitshaus (wie lange?) und kostet dem Staate dann weniger als eine fortlaufende Reihe von zu ernährenden Kindern.« Ganz entsprechend diesem Standpunkte wird dann gefordert, dass jene Väter, welche die Paternitätskosten nicht zahlen können ins Zwangsarbeitshaus kommen sollen, während die »zahlungsfähigen« einfach ihre »Raten« entrichten. Wie der Verf. meinen kann, dass wahrscheinlich eine »Herabsetzung der unehelichen Geburten« bei diesem System eintreten werde, ist schwer zu begreifen, da er einerseits den Kern der Institution in der besseren Verwendung der Zahlungen sieht, andererseits aber selbst bemerkt, dass es möglich ist, durch diese Einrichtung die Paternitätskosten zu erniedrigen. Es würde als Ideal der »Expedition« hinzustellen sein, wenn bei der Geburt eines jeden unehelichen Kindes dasselbe sofort der Generalvormundschaft übergeben wird, an welche der uneheliche Vater seine Beiträge zu leisten hat. Dass damit jeder Zusammenhang der Eltern untereinander möglichst aufgehoben, nachträgliche Ehe und

Legitimierung sehr verhindert und die schnellste Entfremdung der Eltern herbeigeführt wird, liegt zu Tage. Es scheint mir ein zu teurer Preis zu sein, für die Ordnung in der Verwendung der Beitrage für die Kinderernährung jedes ethische Moment bei der Auffassung der unehelichen Progenitur hinzugeben.

Czernowitz. ERNST MISCHLER.

Falkner, Roland P., Die Arbeit in den Gefängnissen. (Sammlung nat.-ökon. und statistischer Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle a. d. S., herausg. von Conrad, V, 1, — Jena, 1888).

Die vorliegende Schrift zerfällt in drei Teile. Der erste hiervon ist einer Darstellung des amerikanischen Gefängniswesens gewidmet, soweit dies mit der Verwertung der Arbeitskraft der Straflinge in Zusammenhang steht; der zweite befasst sich mit den europäischen Zuständen; in dem dritten endlich werden die Folgerungen für die so viel behandelte Frage des Verhältnisses der Gefangnisarbeit zu dem freien Gewerbebetriebe gezogen. Bekannt ist, dass sowohl unter den Gewerbetreibenden als auch unter den Arbeitern eine grosse Erbitterung gegen die Strafhausarbeit herrscht, in welcher man eine für die freie Produktion höchst empfindliche Konkurrenz erblickt; der Verfasser spricht diesen Klagen jedoch die Berechtigung ab und hat zum mindesten nichts dagegen, wenn andere sie als völlig unvernünftig bezeichnen. Die Folgerung, meint er, wodurch von den niedrigen, für die Gefangenenarbeit bezahlten Löhnen auf eine schädliche Konkurrenz geschlossen wird, ist eine Schlusskette, die sich etwa also zusammensetzt: für die Arbeit werden niedrigere Satze gezahlt als auf dem freien Markte, daher sind die Herstellungskosten geringer, daher die Verkaufspreise niedriger und daher wird die freie Industrie beeinträchtigt. Die erste Annahme erscheint ihm als richtig, jedoch nur in beschränktem Sinne, da die Leistungsfähigkeit der Straflinge geringer sei. Daraus folge aber noch nicht, dass die Herstellungskosten niedriger sind, da mit der Gefangenenarbeit mancherlei Nachteile und Unannehmlichkeiten verbunden erscheinen, für welche eben durch die Verwohlfeilung der Arbeitskraft eine Entschadigung geboten werden muss. Selbst wenn aber die Erzeugungskosten sich niedriger stellten, so würde sich dieser Vorteil nicht durch eine Ermassigung der Preise, sondern durch eine Erhöhung des Unternehmergewinnes aussern. Selbst wenn aber das Angebot der Gefangniswaren zu niedrigen Preisen erfolgte, so könnte dies die Marktpreise nur dann herunterdrücken, wenn dieses Angebot imstande ware, die gesamte Nachfrage zu decken. Die Strafhauswaren bilden jedoch einen so kleinen Prozentsatz der industriellen Produktion eines Landes, dass hier von einer ernsten Wirkung nicht die Rede sein könne. Erstreckte sich dabei die Gefangnisarbeit nicht auf viele, son-

dern nur auf wenige Beschäftigungsarten, so hätten diejenigen, welche diese Zweige betreiben, bei der ersten Einführung der Gefängnisarbeit etwas zu leiden, was sich aber mit der Zeit ausgleichen müsste, indem der Zuwachs zum Gewerbe aufhören würde.

Es gehört einiger Mut dazu, die so einhellige Opposition gegen die Strafhausarbeit in den beteiligten Kreisen der verschiedensten Länder für blosse Täuschung oder Unvernunft zu erklären. Bei der Bekämpfung einer derartigen, dem praktischen Leben entstammenden Bewegung darf man sich auch nicht auf die Beschwerden in ihrer ühlichen Formulierung beschränken; denn diese ist natürlich oft schief und übertrieben. Mit ihrer Widerlegung ist daher auch noch nicht die Sache erschöpft.

Unserer Ansicht nach hat nun in der That die Gefängnisarbeit ihre bedenkliche und schädliche Seite, namentlich in der so häufig geübten Form, dass sie für Rechnung eines Privatunternehmers stattfindet. Darin stimmen wir freilich dem Verfasser vollkommen bei, dass die Gefängnisarbeit im Verhältnis zur freien nur unbedeutend ist; dies jedoch in der Weise zum Ausdruck zu bringen, wie es auch in der vorliegenden Schrift geschieht, dass man das Gesamtverhältnis zwischen Strafhaus- und freier Arbeit aufstellt, ist vollkommen unzutreffend. Die Arbeit der Strafanstalten tritt niemals in Konkurrenz mit der gesamten produktiven Thätigkeit, sondern nur mit einzelnen Industriezweigen, und auch da regelmässig nicht mit deren gesamtem Arbeitsgebiet, sondern nur hinsichtlich bestimmter Artikel, oft auch nur hinsichtlich bestimmter Absatzgelegenheiten. Wenn beispielsweise der Verfasser herichtet, dass in Belgien bei gleichmässiger Verteilung der Gefängnisproduktion die freien Schneider je 6 Kleidungsartikel im Jahre mehr zu machen hätten, so mag man diesen Durchschnittssatz immerhin als nicht erheblich ansehen; da jedoch eine Reihe von Schneidern z. B. diejenigen, welche für reiche Kunden nach Mass und Angabe arbeiten, die Flickschneider u. s. w. gar nichts einbüssen und nur auf einer bestimmten Quote der Schneider die Konkurrenz lastet, so kann dies für letztere sehr empfindlich werden. Der zweite beachtenswerte Umstand ist der, dass normale Arbeitspreise bei der Verdingung sehr schwer zu erzielen sind. Die Konkurrenz um die Straflingsarbeit ist von vornherein beschränkt, weil die Eigentümlichkeiten des Betriebes in einer Strafanstalt nicht jeden Unternehmer in Mitbewerb treten lassen. Der Kleinunternehmer ist so viel wie ausgeschlossen: die Strafanstalten gehen doch wohl nur Verträge mit solchen ein, welche gleichzeitig mehrere, womöglich viele Arbeitskräfte beschäftigen können, welche imstande sind auf Lager arbeiten zu lassen, standige Beschäftigung bieten, Kaution beizustellen vermögen etc. Nur auf diese Weise lässt es sich erklären, warum die Strafanstalten oftmals Mühe haben, ihre Arbeitskräfte anzubringen, andererseits so viel Klagen über die Wohlfeilheit dieser Arbeiten ertönen. Dabei ist bemerkenswert, dass in den Straf-

häusern mit Vorliebe solche Arbeiten verrichtet werden, hinsichtlich derer der Wettkampf zwischen Gross- und Kleinbetrieb im freien Erwerbsleben ausgebrochen ist; denn für Arbeiten, die beispielsweise unbedingt grosse kostspielige Maschinenanlagen und Werksvorrichtungen erfordern oder bei denen umgekehrt der Kleinbetrieb nicht zu umgehen ist, bestehen eben grosse, beziehungsweise gar nicht zu überwindende Schwierigkeiten. Oft noch ungleichmässiger können die einzelnen Geschäftsinhaber von der Verwendung von Sträflingen Gebrauch machen, wo das System der Kundenarbeit besteht, wo also die Leitung der Arbeit den Strafhausbeamten zufällt, der Besteller aber nur die Rohstoffe zu liefern und Stücklöhne zu entrichten hat. Da die Beamten begreiflicherweise nicht jede Arbeit gleichmässig verstehen, ist eine Reihe von Unternehmern von vornherein ausgeschlossen und nur ein Teil zugelassen, welcher aus dieser Beschränkung natürlich häufig Nutzen zu ziehen imstande ist. Es entstehen somit Ungleichheiten in den Produktionsbedingungen, in ähnlicher Weise wie durch Refaktien hinsichtlich der Transportkosten, durch unpassende Steuerveranlagung hinsichtlich der Steuerlasten, wodurch der zurückgesetzte Produzent nicht nur unzweifelhaft benachteiligt, sondern um so erbitterter wird, als diese Zurücksetzung durch staatliche Einrichtungen hervorgerufen erscheint. Dass es auch nicht gerade die des Schutzes bedürftigsten Elemente sind, welche den Vorzug geniessen, ist wohl kaum zweifelhaft.

Vermissen wir nun in der Schrift ein gewisses, aber wie uns scheint für eine richtige Beurteilung der Sache notwendiges Eingehen auf die Details des Geschäftslebens, so erkennen wir gleichwohl gerne an, dass Falkner's Darstellung geeignet ist, der so häufig wahrzunehmenden Ueberschätzung des Einflusses der Gefangenenarbeit entgegenzuwirken, und dass namentlich auch die Verwertung des amerikanischen Materials eine verdienstliche Leistung in sich schliesst.

Wien. VICTOR MATAJA.

Wolf, R., Zur Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich. (Verbesserter und erweiterter Sonderabdruck aus dem 3. und 4. Heft 1887 der »Deutschen Worte.«) Wien 1887. Verlag der Deutschen Worte. Im Buchhandel zu beziehen durch A. Pichler's Witwe u. Sohn.

Wie der Verf. im Eingang seiner Schrift mit Recht bemerkt, ist die soziale Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter noch wenig zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden. Der Verf. selbst sonst auf dem Gebiete der sozialökonomischen Litteratur anscheinend nicht unbewandert, citiert im Verlaufe seiner Abhandlung als auf die Frage unmittelbar Bezug nehmend nur C. Bücher, »Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande.« Ebenso sehr hat Verf. und wir haben mit ihm den Mangel statistischen Materials in der vorliegenden Frage

zu beklagen. Ausser der Tabelle über die Stellenvermittelungsthätigkeit des Wiener kaufmännischen Vereins (S. 23) finden wir statistische Unterlagen für die Ausführungen des Verfassers nicht. Bemühungen des Herrn Wolf bei kaufmännischen Vereinen in der Provinz sind, wie uns die Note I, pag. 22 mitteilt, in dieser Richtung ohne Erfolg geblieben. Ob und welche behördliche oder private Unterstützung zur Erhebung statistischer Daten der Verf. sonst noch gesucht hat, geht aus der Schrift nicht hervor.

Die letztere beruht somit grösstenteils auf persönlichen Erfahrungen des Verfassers, der mit einem offenen Blick an die in betracht kommenden Verhältnisse herantritt. Hören wir, was er uns über die soziale Lage der Handlungsgehilfen Oesterreichs mitzuteilen weiss.

Seiner Darstellung voraus schickt er eine Bezugnahme auf die bekannte Schrift des Geheimrat Engel, »Der Wert der Menschen«, welche den Kostenwert des jungen Kaufmanns mit vollendetem 18. Lebensjahre auf 10 102 fl. öst. W. berechnet. — Der Bildungsgang des angehenden Kaufmanns ist folgender. Als Knabe von 13—14 Jahren kommt derselbe in die Lehre. Die Lehrzeit ist auf 3—5 Jahre bemessen; die praktische Ausbildung ist eine sehr mangelhafte: Dütendrehen, Fässerrollen und ähnliche Verrichtungen bilden einen grossen Teil der Beschäftigung; die theoretische Ausbildung fällt der Gremial-Handelsschule zu. Welche Fächer dieses Institut lehrt, welche Zeit dem Handlungslehrling behufs Besuchs desselben gemeinhin gewährt wird, über etwaige Prüfungen und Prüfungsresultate dieser Schule erfahren wir leider nichts. Wenn der Verf. darin Recht hat, dass der Kaufherr den Lehrling täglich 16—17 Stunden im Geschäft braucht (aber wohl mit Ausnahme der der Gremial-Handelsschule gewidmeten Zeit?) so dürfte allerdings dieses Institut ziemlich schlecht wegkommen.

Nach vollendeter Lehrzeit — wir folgen dem Verfasser in seinen Angaben — empfängt der junge Kommis in einzelnen Branchen, wie in der Spezerei-, Kolonial-, Material- und Farbenbranche eine Natural- und Geldentlohnung; erstere besteht in Kost und Bett, letztere beträgt 5 oder 7 fl. monatlich und steigt bis zu 15 oder 20 fl. In anderen Städten, in denen nur Geldlohn entrichtet wird, beträgt derselbe 25—30 fl. und steigt bis zu 45—50 fl.

Die Schrift vergleicht hierauf die Einnahmen und die notwendigen Ausgaben der Handlungsgehilfen mit denen der gewerblichen Arbeiter und gelangt zu einem für erstere ungünstigeren Resultat.

Der Verf. wendet sich demnächst der Klasse der »schreibenden Hilfsarbeiter« im Kaufmannsstande zu und erörtert die Ansprüche höherer Art, welche an diese Kategorie von Handlungsgehilfen gestellt werden.

Nach Absolvierung von 5 Volksschulklassen, 4 Mittelschulklassen und eines 3jährigen Fachstudiums an einer Handelsschule hat der junge Kaufmann seine schulmässige Bildung grösstenteils vollendet und tritt

als »Volontär« oder »Praktikant« in ein Geschäft ein. Ein Jahr Praktizierens ist in Oesterreich das Gewöhnliche, mehrere Jahre werden »in schlimmen Fällen« bedungen. Darnach tritt ein Anfangsgehalt von 10 bis 20 fl. ein, mitunter auch hat der junge Handlungsgehilfe umsonst praktiziert, d. h. ein Engagement gegen Entlohnung von Seiten des Prinzipals erfolgt überhaupt nicht.

In den Fällen komptoiristischer Praxis, in welchen der ehemalige Volontär als Kommis engagiert wird, beträgt das Gehalt nach dem Verf. anfangs 10—20 fl. monatlich und steigt in Raten von 5—10 fl., bis es im Laufe von ca. 5 Jahren die Höhe von 40—50 fl. erreicht hat. Dieses »Ersitzen« höheren Salärs durch langes Verbleiben in einem Geschäft ist nach dem Verf. österreichische Spezialität. Nach 8—10 Jahren Dienstzeit ist ein Monatsgehalt von 60—70 fl. ersessen und damit der durchschnittliche Höhepunkt erreicht. Qualifiziertere Komptoiristen können es bis zu 70—100 fl. bringen, ja in Jahrzehnten langen Mühen und Ringen bis auf 150 und 200 fl. Noch höhere Salaire sind ganz seltene Ausnahmen.

Dies sind die Mitteilungen, welche die Schrift über die Gehaltsverhältnisse der in Rede stehenden Klasse bringt.

Was die tägliche Arbeitszeit anlangt, so währt dieselbe in offenen Ladengeschäften bei Kommis und Lehrlingen an Wochentagen 16—17 Stunden, Sonntags von 5 oder 6 Uhr früh bis mittags 12 Uhr. Der Komptoirarbeiter ist an Wochentagen von früh 8 Uhr bis abends 8 Uhr, mit Ausnahme der Mittagszeit von 1½—2 Stunden beschäftigt. An Sonntagen und Feiertagen wird in den meisten Branchen einige Stunden gearbeitet. Das Vorkommen von gänzlich freien Sonn- und Feiertagen, von Ferien etc. stellt der Verf. in Abrede.

Die soziale Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich ist nach dem vorstehenden eine durchaus unbefriedigende.

Die Ursachen dieser Verhältnisse findet der Verf. in dem mangelnden Klassenbewusstsein der Handlungsgehilfen und dem damit im Zusammenhange stehenden weiteren Mangel jeglicher Organisation, welche geeignet ware, die materiellen Interessen des Standes ernsthaft zu vertreten, ferner in mangelhafter Berufs-Ausbildung, in wachsender Schwierigkeit selbständiger Etablierung, Heranziehung vieler Hilfskräfte aus dem deutschen Reich und in der enormen Uebersetzung des kaufmännischen Berufs überhaupt. Letztere Ursache ist nach Ansicht des Referenten die weitaus gewichtigste. Aus ihr resultiert das grosse Angebot unbeschäftigter Arbeitskräfte. Es sei gestattet, hier aus der Stellenvermittelungsstatistik des kaufmännischen Vereins zu Wien einige Zahlen aus dem Jahre 1886 anzuführen. Es wurden offene Stellen angemeldet: 1314, dafür fanden sich 2428 Bewerber, es erfolgten 576 Besetzungen und darunter 271 mit Lehrlingen und Praktikanten, es wurden also im Jahre 1886 47.03 Prozent der zur Besetzung gelangenden Stellen un-

bezahlten Hilfskräften übertragen. Gewiss ein durchaus ungesundes Verhältnis.

Den vom Verf. als Ursachen der ungünstigen Klassenlage der Handlungsgehilfen Oesterreichs erkannten Verhältnissen entsprechen seine Vorschläge zur Abhilfe: Hebung des Klassenbewusstseins und Schaffung einer wirksamen Organisation, gründlichere und umfassendere theoretische Ausbildung als bisher, Einschränkung des Lehrlingsunwesens, wesentliche Einschränkung der jetzigen Arbeitszeit etc. (letzteres wohl mit Hilfe der Gesetzgebung? Ref.).

Die Schrift ist als ein dankenswerter Beitrag für die Erkenntnis der sozialen Lage der Handlungsgehilfen zu betrachten, der um so interessanter ist, als ein Beteiligter selbst die Feder geführt hat.

Stuttgart. PAUL WAGNER.

Ertl, Dr. Moriz, Das österreichische Unfallversicherungs-Gesetz. Die Genesis und die wesentlichen Bestimmungen desselben im Vergleiche mit der Unfallgesetzgebung anderer Staaten, insbesondere Deutschlands. Leipzig und Wien, Töplitz und Deuticke 1887. 94 S.

Diese Schrift ist kurz vor der parlamentarischen Erledigung des darin besprochenen Gesetzes, welches anfangs April d. J. in Kraft getreten ist, erschienen. Sie hat durch das letzte Beratungsstadium des Unfallversicherungsgesetzes in beiden Häusern des österreichischen Reichsrates nichts an Bedeutung verloren, da zurzeit der Abfassung des Buches der Gehalt des Gesetzes, wie er endgültig aus den parlamentarischen Verhandlungen hervorgieng, bereits im wesentlichen feststand. Der Verfasser vergleicht das österreichische Gesetz eigentlich nur mit dem deutschen, nach dessen Vorbild die österreichische Regierung ihren Entwurf abfasste; er befindet sich mit den Grundgedanken des österreichischen Gesetzes in völliger Uebereinstimmung, und die Schrift selbst gewinnt an vielen Stellen den Charakter einer tendenziösen Verteidigungsschrift. Die eigentümliche Schärfe, mit der sich der Autor schon in dem Vorwort gegen die Juristen und gegen die Theorie überhaupt wendet, und die Entschiedenheit, mit der er seine Schrift als einen Beitrag zum Verständnis »positiver Sozialreform« hinstellt, lassen seine polemischen Absichten deutlich erkennen; es gereicht dies dem Werte seiner Schrift so wenig zum Vorteil als die hämischen Bemerkungen, welche er gegen die liberale Opposition des Parlamentes richtet. Die Motive zur obligatorischen Versicherung der Arbeiter gegen die sozialen Wirkungen der Unfälle im Betriebe und die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung behandelt der Autor sehr eingehend und mit Sachkenntnis; er unterscheidet in der positiven Sozialreform das Armenwesen, das gegen die soziale Not, d. h. gegen die Brachlegung der Arbeitskraft und die Erwerbslosigkeit gerichtet ist, und

die soziale Verwaltung im engeren Sinne, die der Arbeitskraft im Kampfe gegen die Uebermacht des Grosskapitals helfend zur Seite stehen soll, und wozu Ertl auch das Versicherungswesen der Arbeiter rechnet. Diesen letztern Teil der sozialen Reform stellt er als positiv den sozialistischen Forderungen gegenüber, die als unfruchtbar und negativ stigmatisiert werden. Den »vollen Arbeitsertrag« bezeichnet er bei dieser Gelegenheit mit einem deutlichen Hinweis auf die bekannte Schrift des Wiener Rechtsgelehrten, Prof. Anton Menger, als »Professorenkategorie.« Das Versicherungswesen leitet Ertl von der Thatsache ab, dass die Arbeitskraft, das persönliche Kapital, noch kurzlebiger als das menschliche Individuum ist, und dass daher aus dem gesellschaftlichen Klassenkampf die gesellschaftliche Not hervorgeht, woraus unseres Erachtens aber auch die Unhaltbarkeit der Ertl'schen Auffassung klar wird, wonach das Versicherungswesen von dem Armenwesen zu trennen wäre. Gerade diese Begründung zeigt klar und deutlich, dass die Arbeiterversicherung nur eine andere Organisation des bisherigen Armenwesens ist. Wie wenig damit auf dem Gebiete der sozialen Reform geleistet wird, ist damit ebenfalls dargethan, so dass der Spott über die »Professorenkategorien« doch ziemlich wenig begründet erscheint. Da die Arbeiterklasse ohne Kapitalbesitz ist, betrachtet der Verfasser bei der sozialen Versicherung derselben die Trennung von Prämie und Rente als notwendig; die ganze Gesellschaft habe die Prämien aufzubringen, nur der kapitallose, arbeitende Teil derselben die Renten zu beziehen.

In bezug auf die Unfallversicherung hebt der Verfasser mit Recht die allgemeine, mit dem modernen industriellen und Maschinenbetrieb zusammenhängende Natur der Betriebsunfälle hervor, welche es verbietet, dass man das Prinzip der persönlichen Verschuldung zur Grundlage der Entschädigung des Arbeiters macht. Aus diesen Prämissen gelangt der Verfasser notwendig zur obligatorischen Versicherung der Arbeiter, wie sie in der deutschen und darnach in der österreichischen Gesetzgebung durchgeführt wurde. Die Schilderung des Ganges der Gesetzgebung in Oesterreich ist, wie schon bemerkt, nicht frei von Tendenz, die Absicht ist unverkennbar die, die gegenwärtige parlamentarische Majorität als arbeiterfreundlich im eminenten Sinne des Wortes hinzustellen.

Weitaus sachlicher und sehr lesenswert ist die Erörterung über die einzelnen Hauptbestimmungen des Gesetzes, über die parlamentarischen Streitfragen, die sich daran knüpften, und der Vergleich, der im Verlauf der Darstellung und insbesondere am Schlusse mit dem deutschen Unfallversicherungsgesetze gezogen wird.

Wien. EMIL KALER.

Berthold, Dr. G., Die Entwickelung der deutschen Arbeiterkolonien. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 3. Heft). Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1887. 8°, 56 und XCVIII S.

Die erste deutsche Arbeiterkolonie ist bekanntlich am 17. August 1882 vom Pastor von Bodelschwingh in Wilhelmsdorf für die Provinz Westfalen eröffnet worden. Das vorliegende Buch berichtet über den Stand der deutschen Arbeiterkolonien am 1. April 1886, umfasst vielfach die ganze Zeit seit 1882 und zählt 15 Kolonien. Ergänzend sei gleich hier bemerkt, dass seit Drucklegung der Schrift zwei weitere Anstalten hinzugekommen sind (1886/87), und dass der Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien demnächst wiederum zwei Kolonien zu eröffnen hofft (in Posen und Thüringen). Man weiss, was der Zweck der Arbeiterkolonien ist. Nach der wirtschaftlichen Krisis von 1879 war die heimatlose Schaar wandernder Arbeitsloser auch in Deutschland so gross geworden, dass sich die Besitzenden nachgerade vom Bettel der Herumziehenden belästigt fühlten. Die Gerichte hatten alle Hände voll zu thun, um die »Vagabunden« mit der im deutschen Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Freiheitsstrafe zu belegen. Von geistlicher Seite gewahrte man mehr wie je den moralisch deprimierenden und verbitternden Einfluss, welchen längere Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit auf den Proletarier macht. So ist es durch ein Zusammenwirken aller dieser Faktoren und einiger wirklichen Menschenfreunde gekommen, dass gerade anfangs der achtziger Jahre die Einrichtung der Arbeiterkolonien ins Leben trat. Die eigentliche Unterlage und Voraussetzung der Arbeiterkolonien soll ein Netz lokaler Naturalverpflegungsstationen sein. Das Buch von Berthold kann aber nur etwa 1250 solcher Lokalanstalten, die den durchreisenden Arbeitslosen gewöhnlich nur für eine Nacht beherbergen und dem Pennenunwesen entziehen sollen, aufzählen und sonst nichts Sozialstatistisches über dieselben angeben. Wir haben uns deshalb nur mit den eigentlichen Arbeiterkolonien zu beschäftigen, welche für grössere Bezirke und Provinzen gedacht sind und den Arbeitslosen nicht prinzipiell bloss Nachtquartier und das dazu Gehörige bieten wollen. — In der Staatswissenschaft werden die Arbeiterkolonien zweimal erwähnt. Zuerst an der Stelle, wo von der Ergänzung der staatlichen Armenpflege durch Vereinsthätigkeit die Rede ist. Um zu verhüten, dass wandernde Arbeitslose um milde Gaben ansprechen, dass sie zu lange unbeschäftigt sind, dass ihre Nahrung und Kleidung unzureichend werde, wovon man glaubt, dass es einen demoralisierenden Einfluss auf dieselben ausübe, soll mit der Arbeiterkolonie eine Stätte geboten werden, in welcher einige Zeit gearbeitet, regelmässig Nahrung genossen und dauerhafte Kleidung eventuell zum Weiterwandern erworben werden kann, wenn es der Kolonie nicht gelungen ist, dem

Arbeitslosen Beschäftigung nachzuweisen. Vier Monate sollen im allgemeinen das Maximum des Aufenthaltes bilden. Die Arbeit ist gewöhnlich nicht leicht, besteht oft in landwirtschaftlichen Verrichtungen, oft in Steineklopfen oder Holzhacken. Die Arbeitsvergütung ist gering. Durchschnittlich werden nach Berthold 25 Pfg. — doch wohl täglich — gegeben. So lange der Kolonist die von der Kolonie gelieferten Kleidungsstücke noch nicht abverdient hat, erhält er sogar nur ein Zehntel der ihm gutgeschriebenen Arbeitsvergütung zum eigenen Gebrauch, später — d. h. vor der Entlassung doch wohl nur — nicht über ein Fünftel derselben. Oft hat die Hausordnung einen halbreligiösen Anstrich. Pastoren und Laienbrüder überwachen die Anstalt und ihre Thätigkeit. Die Freiheit verdirbt in den Augen der Begründer von Arbeiterkolonien offenbar den Menschen. Er weiss die in derselben erlangten milden Gaben nicht wirtschaftlich genug anzulegen. Hier soll die Anstalt eingreifen. — Zum zweitenmale ist in der Staatswissenschaft von Arbeiterkolonien da die Rede, wo von der inneren Kolonisation gehandelt wird. Man erhofft und erwünscht, dass die Anstalten die Kräfte der Kolonisten zur Urbarmachung oder Entwässerung öd liegender Strecken gebrauchen möchten. Von derartigen Ergebnissen meldet Berthold nichts. Es ist wohl auch nichts wesentliches in dieser Richtung geleistet. Sonach beschränkt sich unser Interesse nunmehr allein auf die Beantwortung folgender Frage an der Hand des Berthold'schen Buches: in welcher Weise und in welchem Umfange haben die deutschen Arbeiterkolonien das Loos der armen wandernden Arbeitslosen verbessern können? Stellen wir den Umfang der Thätigkeit voraus. Nach Berthold wurden in allen 15 Kolonien seit ihrer respektiven Eröffnung bis zum 1. April 1886, also in einem Zeitraum von etwa drei Jahren, 13151 Personen aufgenommen und 11668 entlassen. Die Differenz gibt die Zahl derjenigen, welche heimlich aus den Anstalten weggiengen — ein sehr geringer Prozentsatz trotz der strengen und frömmelnden Zucht, trotz der strammen Arbeit und trotz des geringen Verdienstes. Freilich ist die Zahl der Verpflegten, nämlich 13000 in etwa drei Jahren, so dass auf das Jahr circa 4000 aufgenommene Personen fallen, selbst sehr mager im Verhaltnis zu den aufgewendeten Kosten — man schätzt die bisherigen einmaligen Zuwendungen aus Staats- und Gemeindekassen auf rund eine Million und die jahrlichen Unterstützungen aus derselben Quelle auf etwa 130000 Mark — und vor allem zur wirklichen Zahl wandernder Arbeitsloser, die bekanntlich im Sommer abnimmt, im Winter anschwillt. Eine staatliche Sozialstatistik über die industriellen Reservearmeen besitzen wir, wie so vieles auf diesem Gebiete, noch nicht. Aber einzelne Arbeitervereinigungen haben mittels ihrer Kassenstatistik feststellen können, wie viele ihrer Berufsgenossen im Jahre arbeitslos zu sein pflegen. Die deutschen Buchdrucker allein ermittelten, dass die Beschäftigungslosen

ihres Gewerbes im Laufe des Jahres gewöhnlich soviel wie den neunten Teil der in den drei Jahren aufgenommenen Arbeiterkolonisten überhaupt ausmachten. Mit diesem Massstab gemessen, erscheint der Umfang der Thätigkeit der Arbeiterkolonien noch sehr klein. Die Buchdrucker sind doch nur ein einziges Gewerbe. In den andern durfte die Zahl der Arbeitslosen teils verhältnismässig kleiner, teils noch grösser sein. Da verschwindet die Zahl der Wanderburschen, die in unseren Anstalten Aufnahme fand. Der Andrang zu den Arbeiterkolonien schwillt im Winter hoch über die Frequenz des Sommers, beinahe auf das doppelte, wie die Zahlen für 1886 zeigen. Ein weiterer Beweis, dass die »Vagabunden« nicht aus Neigung »stromern«, sondern »der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb«. Der Winter wirft in mannigfachen Saison-Gewerben eine Anzahl Arbeiter auf die Strasse. Merkwürdig ist angesichts dieses Umstandes auch, dass die Statistik der Kolonien noch immer nicht zu einer exakten Feststellung der »Ursache der Hilfsbedürftigkeit« gekommen ist. Ueber die Gründe der Entlassung aus den Kolonien wird mit sorgfältiger Spezifikation Buch geführt, sodass die Prozente der Beteiligten angegeben werden können. Bei der Erforschung der eigentlichen Wurzel aller »Vagabondage« machte man bis jetzt Halt; man beantwortete die betr. Frage »vielfach oberflächlich«, wie Berthold sagt. Wollte man die einfache Thatsache der Arbeiterentlassung durch die Unternehmer den Ankommenden nicht glauben und sie deshalb nicht als bestimmten Grund registrieren? Der nunmehr ausser allem Zweifel stehende Charakter der Kolonisten sollte doch, da auch methodische Gründe durchaus nicht vorliegen, welche verböten, die Thatsache der etwaigen früheren Arbeitsentlassung mit dem Grund derselben zu registrieren, die Zuverlässigkeit einfacher Angaben der Ankommenden bekräftigen. Die Mehrzahl der Kolonisten kehre nämlich nicht in die Anstalten ein, um bloss »Pflege zu geniessen«, wie denn durch die strenge Zucht, von der der freie Arbeiter nichts weiss und nichts zu wissen braucht, jeder »Genuss« überhaupt illusorisch gemacht wird und werden soll. Die meisten »Vagabunden« arbeiten sich wacker ein und gewinnt selbst die Zwangsbeschäftigung mangels einer anderen lieb. Sonst würde nicht das Gros, wie eine Berthold'sche Tabelle zeigt, 6 bis 8 Wochen verweilen. Gewiss ist dies nach dem Reglement nötig, um die Kleider zu verdienen. Aber nur 2.4 % verliessen ja auch die Kolonien heimlich; und nur 1.5 % schieden wegen Trunk, 1.7 % wegen Arbeitsscheu aus. Renitenz und schlechtes Betragen bildete nur bei 3.5 % den Entlassungsgrund, wobei noch in Betracht kommt, dass der Begriff »Renitenz« ein sehr vager ist. 5.13 % mussten wegen Zeitablaufs aus den Kolonien gestossen werden; die »Vagabunden« wollten noch länger, als es den Verhältnissen der Anstalten nach möglich war, arbeiten. Berlin hat allerdings einen weit rascheren Wechsel der Kolonisten. Das kommt doch aber wohl nicht vorwie-

gend von der Nähe der »Pennen«, in denen die Leute nach Berthold verschwinden können, sondern offenbar von der Fülle der kleinen und grossen Beschäftigungsgelegenheiten, welche ein Arbeitsmarkt wie Berlin bietet. Warum sollen die Berliner auf einmal wieder mehr »Vagabunden« sein• als die Arbeitslosen im Lande? Alles in der Berthold'schen Statistik weist ja darauf hin, in wie engem Zusammenhang die Entwickelung der »Vagabondage« mit derjenigen der maschinellen Industrie steht, die keine gelernten, sondern »Handarbeiter« schlechthin braucht und periodisch auf die Strasse wirft. Das grösste Kontingent der Kolonisten stellen nämlich die »Arbeiter« ohne nähere Angabe, bis zu 36 Prozent der Aufgenommenen; ausserdem ist je nach dem Ueberwiegen des einen oder des anderen Industriezweiges in einer Provinz dieser verhältnismässig stark vertreten, eine Beobachtung, welche eigentlich den Gedanken nahe legt, die betreffenden Industriellen zu den Kosten der Unterbringung Arbeitsloser mit heranzuziehen. Aber auch das gelehrte Proletariat, also alle Auswüchse der modernen Sozialzustände senden ihre Vertreter in die Arbeiterkolonien. Es kehrten dort ein in der kurzen Zeit des Bestehens Rechtsanwälte, Lehrer, Baumeister, Apotheker, höhere Postbeamte u. s. w. Ein weiterer Hinweis darauf, welch' interessante Ergebnisse durch eine sorgfältige Statistik der Arbeitslosen zu erzielen wären. Die Kolonie Wilhelmsdorf, welcher Pastor von Bodelschwingh vorsteht, wird neuerdings auffällig gemieden. Das muss wohl seinen Grund in internen Verhältnissen dieser Anstalt — vielleicht zu frömmelnd? — haben. An der Hand dieser Thatsachen kommt Berthold selbst zu dem Resultate, dass die jetzigen Kolonien bei weitem noch nicht für das wandernde Publikum ausreichen. Der von den Anstalten versuchte Arbeitsnachweis hat ganz nichtssagende Ergebnisse aufzuweisen. Von den rund 11 000 entlassenen Personen konnten bis 1886 nur etwa 1400 Leute in neuen Stellungen untergebracht werden. Man sollte denken, dass der Verfasser wie die Freunde der Arbeiterkolonienbewegung angesichts dieser Thatsachen auch bekennen würden: wir haben uns im Objekte unserer Bemühungen getäuscht. Wir glaubten eine »Vagabundenplage« vor uns zu haben, und erfuhren, dass wirtschaftlicher Zwang die armen Wanderer auf der Strasse hält, die derart gern arbeiten möchten statt zu betteln, dass sie in unseren Kolonien unter den unfreiesten, unvorteilhaftesten Bedingungen, nur um ein notdürftiges Unterkommen zu finden, Beschäftigung annehmen, dass wir sogar hunderte abweisen müssen (S. 2 des Buches). Leider kommen weder Berthold noch die Förderer der Arbeiterkolonien zu diesem naheliegenden Schlusse, dass mit den Arbeiterkolonien eigentlich nur das Vorhandensein einer industriellen Reservearmee konstatiert ist, der gegenüber solche Palliativmittel geradezu ohnmächtig sind. Nachdem der Verfasser unseres Buches speziell an dem Beispiel von Karlshof noch festgestellt hat (S. 48), dass über ein Drittel der Kolonisten ohne

jeden Zehrgroschen trotz stellenweiser mehrmonatlicher Beschäftigung entlassen wurde, und dass wenige andere nur ganz kleine Beiträge in das Wanderleben mit hinausnahmen, gerät er ganz im Gegenteil in eine Art moralischer Entrüstung darüber, dass viele Kolonien wandernde Arbeitslose zum zweiten oder drittenmale aufnehmen, indem er eine umständliche Aufstellung über diese wiederholten Aufnahmen mitteilt und die Worte des gefühlvollen Reg.-Präsidenten von Diest aus der Sitzung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien citiert, in denen die Ruchlosen gebrandmarkt werden, welche mehreremale an die Thüren der Kolonien anklopfen. Der Herr Reg.-Präsident hat es schon durch eigene Umfrage erfahren: wenn die Zeit des Winters kommt und das Wandern nicht mehr so angenehm ist, suchen die »Verbrecher, Vagabunden und Bummler« Gefängnisse und Korrektionsanstalten, von jetzt ab auch die Arbeiterkolonien aus purer Lust am Faullenzen auf. — Wer so wenig Verständnis für soziale Zustände hat, dem helfen alle Erfahrungen aus allen Arbeiterkolonien nichts. Früher hiess es, das Vagabundentum müsse durch die Kolonien bekämpft werden. Jetzt, da es sich zeigt, dass der obdachlose Proletarier selbst die härtesten Reglements und die undankbarste Beschäftigung über sich ergehen lässt, jetzt wird ein neuer Kampf geführt gegen die »Kolonienbummler«. Aus dem Vagabunden ist der Kolonienbummler geworden, und wer weiss, welches Epitheton dem wandernden Arbeitslosen, dem Mitglied der modernen industriellen Reservearmee, aus dem Munde dieser Menschenfreunde noch blüht. Berthold empfiehlt »durchgreifende Massregeln gegen die wiederholten Aufnahmen« und glaubt, dass nach Ergreifung derselben die dreifache Anzahl der jetzigen Plätze für Preussen allein vorhanden sein muss, um dem Bedürfnis zu genügen. Daraus, dass er hinzufügt, nur die »unverschuldet« arbeitslos Gewordenen sollten erneute Aufnahme finden — als wenn sich die Mehrzahl unserer Arbeiter aus Amusement selbst beschäftigungslos machte! — kann man schliessen, was mit den 4500 Plätzen auch in Zukunft genützt sein wird. Wer die wandernde Armut auch nur lindern will und nicht weiss, dass der rasche Wechsel auf dem modernen Arbeitsmarkte den strebsamsten Arbeiter nur allzu oft wieder beschäftigungslos durch dieselbe Gegend führen kann, der wird wenig zur Lösung der Aufgabe beitragen.

Frankfurt a. M. MAX QUARCK.

Becker, Dr. J., kgl. Bezirksphysikus und Stabsarzt a. D., *Anleitung zur Bestimmung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen.* Berlin, 1888. Verlag von Ph. Chr. Enslin (Richard Schoetz). 8°. 120 S.

Verf., Vertrauensarzt der Bekleidungs Industrie-Berufsgenossenschaft, behandelt den sehr zeitgemässen Gegenstand in zwei Abschnitten; in

den ersten allgemeinen Teil werden, nach einer kurzen Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit in betracht kommenden massgebenden Grundsätze und Begriffsbestimmungen (Unfall bei dem Betriebe, Körperverletzung, Erwerbsunfähigkeit, völlige und teilweise, dauernde und zeitweise Erwerbsunfähigkeit, Simulation, Kompetenz der Beurteilung, ärztliches Gutachten) eingehend erörtert; in dem zweiten speziellen Teil geht Verf. alsdann näher auf die einzelnen Körperverletzungen ein und illustriert die hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte durch eine Reihe zum Teil der eigenen Erfahrung entnommener lehrreichen Beispiele. Die ganze Eigenart des schwierigen Gegenstandes, bei dem es sich bekanntlich darum handelt, zu begutachten, ob, bezw. in welchem Grade durch die Folgen des Unfalles die Arbeitsfähigkeit des Verletzten gelitten hat, und zwar ausgedrückt in Prozenten der früheren Arbeitsfähigkeit, bringt es mit sich, dass einerseits die Gutachten der Sachverständigen nicht selten weit auseinandergehen, und dass andererseits seitens der Laien diesen Gutachten wenig Verständnis entgegengebracht wird. In dieser Beziehung ist die kleine Schrift ganz geeignet, nicht nur den Aerzten, sondern allen bei der Arbeiterversicherung beteiligten und massgebenden Persönlichkeiten das Verständnis für die Beurteilung der nach Unfällen eintretenden Einbusse an Arbeitsfähigkeit zu vermitteln und zu erleichtern.

Berlin. A. OLDENDORFF.

EINGESENDETE SCHRIFTEN.

Aargauische statistische Mitteilungen für das Jahr 1888. 1. Heft: die aargauischen Kreditinstitute 1886 bezw. 1886/87 mit historischen Rückblicken und kritischer Beleuchtung vom Standpunkt der staatl. Oberaufsicht. Aarau, 1888, G. Keller. Folio. 51 S.

Adler, Dr. Georg, Dozent der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg i. B. Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. Nebst einer Kritik der Ansicht G. Cohns. S.-A. a. d. Annalen des Deutschen Reiches. München und Leipzig, 1886. G. Hirth. gr. 8°. 113 S.

Allinson, Edward, P. A. M. and Penrose, Boies, A. B. of the Philadelphia Bar. The City Governement of Philadelphia. A. u. d. T. Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Herbert B. Adams, Editor. Fifth Series I—II. Baltimore, 1887, Murray, 8°. 72 S.

Arbeiterbund: Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1887. Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes des schweizerischen Arbeiterbunds vom 5. Februar 1888. Zürich, 1888, Conzett. 8°. 32 S.

Belgische amtliche Statistik. Annuaire statistique de la Belgique. XVII. Année 1886. Bruxelles, 1887, Veuve Monnom. gr. 8°. IX u. 354 S.

Chemins de fer. Postes et télégraphes. Marine. Compte rendu des opérations

pendant l'année 1886. Rapports présentés aux Chambres Législatives. Bruxelles, 1887, Fr. Gobbaerts.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite. Année 1886. Lex. 8°. 54 S.

Industrie. Recensement de 1880. Publié par le ministre de l'interieur et de l'instruction publique. Tome I. Exposé général. VIII u. 242 S. Tome II. Statistique générale des industries recensées; 698 S. Tome III. Statistique détaillée des établissements industriels, de leur personnel, de la durée du travail, du taux des salaires, et des moteurs mécaniques. VII u. 932 S. Bruxelles, 1887. 4°.

Statistique médicale de l'armée belge. Année 1886. Bruxelles, 1887. Fr. Gobbaerts, gr. 8°. XIX u. 51 S.

Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1886, publié par le ministre des finances. Bruxelles, 1887. XL u. 252 S. Folio.

Braun, Dr. Adolf, Zur Statistik der Hausindustrie. Eine Abhandlung. Als Manuskript gedruckt. Wien, 1888, 8°. IV u. 41 S.

Bücher, Prof Dr. Karl. Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien. 1. Bd. Tübingen, 1886, Laupp. 8°. XX u. 736 S.

Bücher, Prof. Dr. Karl. Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert. Tübingen, 1888, Laupp. gr. 8°. 76 S.

Cruesemann, Eduard, Dr. jur. Solicitor. Das englische Warenzeichengesetz von 1887. Aus dem Englischen übersetzt. Berlin, 1888. Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. 23 S.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von E. Pernerstorfer. VIII. Jahrgang, 1888. Heft 1—6. Wien, 1888. 8°.

Economisti, Giornale degli — Diretto dal Dott. Alberto Zorli. Vol. III. Fasc. 1—3. Bologna, 1888. Tava e Garagnani. gr. 8°. 344 S.

Fabrikinspektion. Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz 1886 u. 1887. Aarau, 1888. Sauerländer. 8°. 152 S.

Foucar, F. Theodor, Missionar in China. Der Alkohol als Betrüger und Mörder entlarvt. Ein amerikanisches Handbuch der Temperenz. Nach Justin Edwards D. D. Bonn, 1888. J. Schergens, kl. 8°. 71 S.

Gunton, George, Wealth and Progress. A critical examination of the wages question and its economic relation to social reform. London, 1888. Macmillan & Co. kl. 8°. XXIII u 381 S.

Grütliverein. Jahresbericht des schweizerischen Grütlivereins. (1. Oktober 1886 bis 30. September 1887.) Zusammengestellt vom Zentralkomite des Vereins. St. Gallen, 1888, Wirth & Co. 4°. 103 S.

Hasse, Dr. Ernst Die Organisation der amtlichen Statistik. Antrittsvorlesung gehalten zu Leipzig am 24. April 1888. Leipzig, 1888. Duncker u. Humblot. gr. 8°. 18 S.

Hodur, R. P. Das Monopol, ein soziales Rettungsmittel insbesondere für die geringbemittelten Klassen des Volkes. Ein Wort zum Nachdenken. Glauchau, 1888. Peschke 8°. 34 S.

Italienische amtliche Statistik. Annuario statistico italiano. Anno 1886. Roma, 1887. Eredi Botta, gr. 8°. CCLXXXV u. 1102 S.

Annali di Statistica. Inchiesta statistica sugli istituti dei sordomuti e dei ciechi. Roma, 1887. Pasqualini e Zappa. 8°. 73 S.

— — Statistica dei pensionati civili e militari dello stato. Movimento dei pensionati dal 1° agosto 1882 al 31. dicembre 1885. Roma, 1887. Eredi Botta, 8°. X und 149 S.

Bilanci comunali per l'anno 1885. Roma, 1887. Eredi Botta, gr. 8°. LXXXI und 248 S.

Bilanci provinciali per l'anno 1885. Roma, 1887, gr. 8°. XXXI u. 47 S.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXV. 1886. Introduzione. Roma, 1887. Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. CXXXV S.

Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno. Roma, 1886. I. Notizie relative ai comuni capoluoghi di provincia. XV u. 181 S. II. Notizie date per ciascun comune. XV u. 503 S. III. Relazione generale. CCLXXII und 234 S.

Statistica delle cause di morte nei comuni capoluoghi di provincia e di circondario e delle morti violente avvenute in tutto il regno. Anno 1885. Roma, 1887. Eredi Botta, gr. 8°. LXXIII u. 107 S.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1885. Roma 1887. Eredi Botta, gr. 8°. CXX u. 663 S.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1885. Roma, 1887. Eredi Botta, gr. 8°. 509 S.

Jahresbericht des Vereins der Buchdrucker und Schriftgiesser Niederösterreichs für 1887. Wien, 1888. Verlag des Vereins. 8°. 36 S.

Maass, Otto, Wirtschaftsgesetze der Verein. Staaten von Amerika. Vortrag. Wien, 1886, 8°. 17 S.

Marburg, Gustav. Soziale Reformen. Berlin 1888. Steinitz 8°. 8 S.

Marx Aveling, Edward & Eleanor. The working-class movement in America. London, 1888. Swan Sonnenschein, Lowrey & Co. 12°. 212 S.

Mataja, Dr. Viktor, Privatdozent der politischen Oekonomie an der Universität Wien. Das Recht des Schadenersatzes vom nationalökonomischen Standpunkt. Leipzig, 1888. Duncker u Humblot. 8°. 204 S.

Mühlbrecht, Otto. Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1887 zusammengestellt. XX. Jahrgang. Berlin, 1888. Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. XXIX u. 236 S.

Naef, E. Die obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter im Kanton Aargau. Aarau, 1886. G Keller. 8°. 62 S.

Nationalokonomisk Tidsskrift. Redaktor: Aleksis Petersen-Studnitz. Kopenhagen 1888. Heft 1—3. 231 S.

Neefe, M. Dr. Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau. A. u. d. T. Beiträge zur Sozialstatistik. Breslau, 1887. Morgenstern, gr 8°. 100 S.

Neubert, P. in Oberwinkel. Gesetzentwurf zu einer allgemeinen Alters- und Invalidenversorgung im Deutschen Reich. Glauchau, 1888. Peschke. 8°. 15 S.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia College. Newyork, 1888, 8°. Vol. III, Nr. I, 196 S.

Prischl, F., Advokat, Advokatur und Anwaltschaft. Ihr Wesen, ihre Ziele und ihr Verhältnis zu den rationellen Grundlagen des Zivilprozesses in vergleichender und geschichtlicher Darstellung. Berlin, 1888, Puttkammer u. Mühlbrecht; gr. 8°. 496 S.

Rosin, Prof. Dr. Heinrich. Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung. S A. a. d. Archiv für öffentliches Recht. Bd. III. Heft 2, 3. Freiburg, Mohr, 8°. S. 291—362.

Sainctelette, Ch., Avocat, membre de la chambre des Représentants, Accidents de travail. La jurisprudence qui s'éloigne et la jurisprudence qui s'approche. Bruxelles, 1888, gr. 8°. 26 S.

— Pourvoi en Cassation. Vve Desitter c. Etat Belge. Arrêt de Bruxelles I. Chambre, 1. Juin 1887. Mémoire pour Mme Vve Desitter. Bruxelles, 1888, gr. 8°. 32 S.

Scherrer, H. Fürsprech, das schweizerische Arbeitersekretariat. Akten hierüber zusammengestellt im Auftrag des Zentralkomites des schweiz. Grütlivereins. St. Gallen, 1888. Wirth u. Co. 8°. 72 S.

Schmid, Dr. Ferdinand. Statistische Studien über die Entwicklung der österreichischen Gewerbegenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Genossenschaften. S.-A. a. d. statist. Monatsschrift. Wien, 1888. Hölder, gr. 8°. 58 S.

Schönlank, Dr. Bruno. Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelegen und ihre Arbeiter. Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. Stuttgart. 1888. J. H. W. Dietz. VIII u 256 S.

Schweizerische Statistik. Untersuchungen betr. die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern von 1876—1886. A. u. d. T. Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1887. Lief. II. Bern, 1887, 8°. 102 S.

Shaw, Albert, Ph. D. Ikaria. Ein Beitrag zur Geschichte des Kommunismus. Deutsch von M. Jakobi. Stuttgart, 1886 Lutz. 8°. VII u. 139 S.

Statistik. Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome I 1.—4. livraison. Tome II. 1. et 2. livraison. Tome III. 1. livraison. 1887 et 1888. Rome, 1887, 1888. Botta, gr. 8°.

Trunksucht, die Hintanhaltung der — und der Gesetzentwurf von 1887. Besprochen über Veranlassung des österr. Vereins gegen Trunksucht von einem Mitglied desselben. Wien, 1888 Manz, 8°. 24 S.

Weyer, Otto W., Dr. der Staatswissenschaften. Die englische Fabrikinspektion. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in England. Tübingen, 1888, Laupp, 8°. XV u. 325 S. 6 M.

Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein, die Verbesserung der. — Bericht der von der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein am 23. Febr. 1887 eingesetzten Kommission. Kiel, 1888. Schmidt u. Klaunig. 8°. VIII und 142 S.

Workhouse. Report on the Advisability of Estahlishing a Workhonse, and on the general subject of poor-relief, 1887. New-Haven, 1887. Tuttle, Morehouse & Taylor. 8°. 60 S.

Zeerleder, Dr. Alb., Prof. an der Hochschule Bern. Die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 26. April 1887. Systematisch dargestellt. Bern, 1888. R. Jenni, kl 8°. 165 S.

Zum sozialen Ideal. Studienplan eines Gestorbenen. Dresden, 1888. Dr. A. Lehmann 8°. 24. S.

DIE ORGANISATION DER ARBEITSSTATISTISCHEN ÄMTER IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

VON

CARROLL D. WRIGHT,

KOMMISSÄR DES ARBEITS-BÜREAUS DER VEREINIGTEN STAATEN IN WASHINGTON.

In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es eine Klasse bundes- wie einzelstaatlicher Aemter, die den Zweck haben, in einem sehr umfassenden Sinn alles statistische Material zu sammeln, das sich auf die Verhältnisse der Arbeit und auf die soziale, moralische und erziehliche Wohlfahrt des Volkes bezieht. Diese Aemter haben verschiedene Bezeichnungen, aber gleichartige Aufgaben. In der folgenden tabellarischen Uebersicht sind deren Namen, die Staaten, in welchen sie sich befinden, sowie der Sitz der Bureaus, das Gründungsjahr und der Titel des obersten Beamten angeführt: (Siehe nächste Seite.)

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass es im Ganzen 22 Bureaus gibt, und das erste im Jahr 1869 im Staate Massachusetts errichtet wurde. Nicht ohne Interesse ist es, zu erfahren, wie dieses Bureau entstand und was zu seiner Errichtung Veranlassung gab. Man kann sagen, dass die Agitation für eine Arbeiterschutzgesetzgebung in Massachusetts im Jahr 1845 begonnen hat. Allerdings finden sich bereits vor dem Jahre 1833 Bestrebungen nach einer solchen, allein dieselben bezogen sich meistens auf die Verleihung von Korporationsrechten für gewerbliche und landwirtschaftliche Anstalten und Ähnliches. Besonders im Jahre 1832 hielten Landwirte, Handwerker und Lohnarbeiter Neu-Englands Zusammenkunfte und Versammlungen ab; sie erörterten ihre Notlage, Resolutionen und eine Adresse gelangten zur Annahme, welche die Lasten darlegten, unter denen die arbeitende Klasse

Arbeitsstatistische Büreaus in den Vereinigten Staaten.

Name	Staat	Sitz	Gründungsjahr	Titel des obersten Beamten
Büreau für Arbeitsstatistik	Massachusetts	Boston	1869	Chef
Büreau für Industriestatistik	Pennsylvania	Harrisburg	1872	Chef
Büreau für Arbeitsstatistik	Connecticut [1])	Hartford	1873	Kommissär
dto.	Ohio	Columbus	1877	Kommissär
Büreau für Arbeits- und Industriestatistik	New Jersey	Trenton	1878	Chef
Büreau für Arbeitsstatistik u. Inspektion	Missouri	Jefferson City	1879	Kommissär
Büreau für Arbeitsstatistik	Illinois	Springfield	1879	Sekretär
Büreau für Statistik und Geologie	Indiana	Indianopolis	1879	Chef
Büreau für Arbeitsstatistik	New York	Albany	1883	Kommissär
dto.	California	San Francisco	1883	Kommissär
Büreau für Arbeits- und Industriestatistik	Michigan	Lansing	1883	Kommissär
Büreau für Arbeitsstatistik	Wisconsin	Madison	1883	Kommissär
dto.	Jowa	Des Moines	1884	Kommissär
Büreau für Statistik der Arbeit	Maryland	Baltimore	1884	Chef
Arbeits-Büreau	Verein. Staaten	Washington	1884	Kommissär
Büreau für Arbeitsstatistik	Kansas	Topeka	1885	Kommissär
Büreau für Industrie- und Arbeitsstatistik	Maine	Augusta	1887	Kommissär
Büreau für Arbeitsstatistik	Minnesota	St. Paul	1887	Kommissär
dto.	North Carolina	Raleigh	1887	Kommissär
dto	Colorado	Denver	1887	Kommissär
dto.	Rhode Island	Providence	1887	Kommissär
Büreau für Arbeits- und Industriestatistik	Nebraska	Lincoln	1887	Kommissär

litt oder zu leiden glaubte: die übermässige Arbeitszeit, die Schuldhaft, den Mangel eines Retentionsrechtes, den drückenden Militärdienst und andere Ursachen. Derartige Agitationen wurden mehrere Jahre hindurch fortgesetzt. 1845 wurden dem gesetzgebenden Körper von Massachusetts Petitionen überreicht, welche sich für einen elfstündigen Normalarbeitstag aussprachen

1) Das Büreau des Staates Connecticut wurde im Jahre 1875 aufgelöst, aber im Jahre 1885 wieder eingerichtet.

Digitized by Google

Indessen hatte dies keine Folge von irgend einem Belang. 1850 kam die Sache neuerdings aufs Tapet und gelangte zur Beratung, ein Gesetz kam abermals nicht zustande. Im Jahre 1852 wurde der Versuch gemacht, einen zehnstündigen Arbeitstag durchzusetzen, aber auch dieser Versuch blieb ohne Wirkung. Erst im Jahre 1865 führten die so oft wiederholten Anstrengungen in dem gesetzgebenden Körper von Massachusetts zu dem vom 8. März datierten Beschluss, welcher den richterlichen Ausschuss mit der Erwägung der Mittel beauftragte, den Arbeitstag gesetzlich zu regulieren und auf eine bestimmte Stundenzahl einzuschränken. Dieser Beschluss wurde einer speziellen Kommission überwiesen, und ihr Obmann Eduard H. Rogers referierte über die gefasste Resolution, wonach die Ernennung einer unbesoldeten, aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission gefordert wurde, um die Frage der Arbeitszeit zu untersuchen. Diese Resolution wurde angenommen, und der Gouverneur ernannte eine Kommission, »um Berichte und statistische Daten über die Arbeitszeit und die Lage der arbeitenden Klasse zu sammeln«. Dieser Kommission kann die erste Idee der Errichtung eines arbeitsstatistischen Bürcaus in Massachusetts zugeschrieben werden, denn sie berichtete im Jahre 1866 unter anderem, »dass Vorkehrungen getroffen werden sollten für die jahrliche Sammlung zuverlässiger statistischer Daten betreffend die Lage, die Aussichten und Bedürfnisse der arbeitenden Klasse«. Hier finden wir die erste klare und positive Aeusserung über die Notwendigkeit einer systematischen Sammlung arbeitsstatistischen Materials. In demselben Jahr gelangte in der Legislatur von Massachusetts folgende Resolution zur Annahme:

»Eine Kommission von drei Personen soll von dem Gouverneur ernannt werden mit der Machtvollkommenheit, Personen vorzuladen und Dokumente einzufordern, um die Frage der Arbeitszeit zu untersuchen, besonders in ihrer Beziehung zu dem sozialen, erziehlichen und gesundheitlichen Zustand der arbeitenden Klasse und zum dauernden Vorteil der Produktions-Interessen des Staates.«

Die Kommission, die in Folge dieser Verordnung ernannt wurde, verfasste im Januar 1867 einen Bericht, in welchem sie unter anderen Gegenständen, über die sie referierte, auch empfahl, »dass ein statistisches Bureau errichtet werden solle zum Zweck der Sammlung und Nutzbarmachung aller Thatsachen, die

sich auf die industrielle und soziale Wohlfahrt des Staates bezogen«. Das arbeitsstatistische Bureau wurde am 22. Juni 1869 errichtet.

Nachdem wir die amtlichen Vorgänge geschildert, welche dasselbe ins Leben riefen, mag die Darlegung der unmittelbaren Veranlassungsgründe zur Schaffung des Bureaus vielleicht unerheblich erscheinen. Die Kommission zur Untersuchung der Arbeitszeit vom Jahre 1866 und 1867 hatte ein arbeitsstatistisches Bureau empfohlen, aber die Angelegenheit war während zwei Jahren wieder eingeschlafen. Die Legislatur widmete der Arbeitsgesetzgebung wenig Aufmerksamkeit. Zwar hatten sich viele Petitionen zu Gunsten eines achtstundigen Arbeitstags ausgesprochen, und speziell im Jahre 1869 wurden zwei Petitionen zu Gunsten eines Zehnstundengesetzes eingereicht, aber ihre Erledigung auf unbestimmte Zeit vertagt. Inzwischen wurde eine sehr einflussreiche Petition vorgelegt, welche den unmittelbaren Wendepunkt hinsichtlich der Errichtung des Bureaus gebildet haben dürfte. Es war dies die Petition um die Verleihung des Korporationsrechtes seitens der Ritter von St. Krispin, einer grossen Schuhmacherverbindung. Die Petenten wurden, nachdem man ihr Anliegen angehört, entlassen. Als die Legislatur auch diese Petition verworfen hatte, begann sich hinterdrein die Furcht geltend zu machen, dass man bei den Staatswahlen der Arbeiterstimmen verlustig gehen könnte, und einige schlaue Politiker rieten deshalb, den Arbeitern aus politischen Rücksichten einige Konzessionen zu gewähren. Und wirklich wurde nach den verschiedenen Bewegungen, welche die Petitionen der Ritter von St. Krispin und der Zehnstundenmanner hervorgerufen hatten, im Senat ein Gesetzentwurf zur Schaffung eines arbeitsstatistischen Bureaus eingebracht, jedoch beim Uebergang zur dritten Lesung, am 13. Juni, verworfen. Am 14. wurde diese Abstimmung nochmals in Betracht gezogen und, unter Abweichung von der Geschäftsordnung, gelangte die Bill zur dritten Lesung. Dieselbe wurde im Repräsentantenhaus in geringfügiger Weise amendiert, ging endlich durch und erhielt, wie bereits berichtet wurde, am 22. Juni 1869 die Bestätigung des Gouverneurs.

Das arbeitsstatistische Bureau sollte ein ständiges Untersuchungsamt sein; indem die Gesetzgeber dafür stimmten, verpflichteten sie sich aber keineswegs zur Ausführung eines speziellen sozialreformatorischen Systems. Ohne Zweifel war nun die

Zeit für ein solches Amt gekommen und die Errichtung desselben bezeichnet eine neue Aera in der statistischen Wissenschaft Amerikas.

Das Gesetz umschrieb die dem Amt zugewiesenen Aufgaben in einem sehr weiten Sinn; sie wurden folgendermassen bezeichnet: »Die Pflichten dieses Büreaus sollen in der Sammlung, Zusammenstellung, wissenschaftlichen Ordnung und Vorlage von jährlichen an dem oder vor dem 1. März an die Legislatur einzureichenden statistischen Berichten bestehen, die auf alle Arbeitszweige im Staate und insbesondere auf die kommerzielle, industrielle, soziale, erziehliche und gesundheitliche Lage der arbeitenden Klasse, wie auf »ein dauerndes Gedeihen der Produktion des Staates Bezug haben.«

Der hier citierte Wortlaut wiederholt sich mit verschiedenen Modifikationen in fast allen Gesetzen, die in den Vereinigten Staaten derartige Büreaus ins Leben riefen, und auch in dem bundesstaatlichen Gesetz, durch welches das arbeitsstatistische Büreau der Union geschaffen wurde.

Nach der Errichtung des Büreaus von Massachusetts war Pennsylvania der erste Staat, der ein derartiges Büreau begründete, was auch aus der oben angeführten Tabelle zu ersehen ist. Das geschah erst 1872, drei Jahre nach der Errichtung des Amtes von Massachusetts. Gegenwärtig unterhalten 21 Staaten derartige Aemter. Die Kosten derselben werden überall, wo sie bestehen, auf gesetzlichem Weg gedeckt; das Budget derselben bewegt sich zwischen einem jährlichen Aufwand von £ 200 bis £ 2000 und der Gehalt des obersten Beamten schwankt von £ 200 bis £ 600.

Während fast alle zivilisierten Nationen statistische Büreaus irgend welcher Art haben, und einige unter diesen originelle Untersuchungen anstellen, ist das arbeitsstatistische Büreau seinem ganzen Charakter nach etwas spezifisch amerikanisches; während jene sich mit der Statistik nur beschäftigen, soweit sie aus offiziellen Quellen fliesst und auf amtlichen Angaben ruht, wie die Statistik der Geburten, Todesfälle, Steuern, Einwanderung etc., befassen sich diese amerikanischen Büreaus wesentlich mit aus selbständigen Untersuchungen und Erhebungen hergeleiteter Statistik über die soziale, sittliche, erziehliche und industrielle Wohlfahrt des Volkes.

Die Veröffentlichungen der verschiedenen Büreaus der Ver-

einigten Staaten sind allgemein als wertvolle Beiträge zur ökonomischen Wissenschaft und Litteratur anerkannt, aber in der Verfolgung ihrer Ziele stossen sie auf dieselben Schwierigkeiten wie die Aufnahme des Census: den Mangel einer Gleichartigkeit in der Fassung ihrer Resultate, die eine Vergleichung derselben auf breiter Basis leicht ermöglichte. Die Bemühungen europäischer Statistiker, um die Resultate der verschiedenen Censusaufnahmen in Einklang zu bringen und auf diesem Weg zu einer internationalen Vergleichung zu gelangen, werden von Seite der Beamten der amerikanischen arbeitsstatistischen Büreaus mit grossem Interesse verfolgt. Diese Beamten thun indessen manches auf eigenem Weg, um zu demselben Ziel zu gelangen. Sie halten jährlich eine Versammlung ab, um ihre Methoden einer vergleichenden Erörterung zu unterziehen, geeignete Massnahmen zu besprechen und zu gleicher Zeit Vorschläge für eine immer wirksamere und erfolgreichere Thätigkeit ihrer Aemter zu erwägen. Diese Verhandlungen gewinnen von Jahr zu Jahr grösseren Wert, in dem Mass als die leitenden Beamten durch ihre Erfahrung in den Stand gesetzt werden, die Resultate experimenteller Untersuchungen vorzulegen, und man darf hoffen, dass es ihnen gelingen wird, die Methoden zu vereinfachen und gleichartig zu gestalten, falsche Darstellungen zu vermeiden und die Arbeitsstatistik der Vereinigten Staaten sowohl glücklicher auszubilden als auch zugleich immer volkstümlicher zu machen.

Die Methoden, die sie gegenwärtig einschlagen, sind selbstverständlich dieselben, welche alle statistischen Aemter anwenden, die auf irgend eine Weise oder in irgend welchem Mass selbständige Untersuchungen anstellen. Es gibt drei derartige Methoden: erstens, die Methode sich Auskünfte zu verschaffen durch Verwendung von gleichförmigen Formularen oder Fragebogen, die an diejenigen Personen versendet werden, von denen man Angaben erwartet; zweitens, die des öffentlichen Verhörs; drittens, die durch Verwendung eigener Agenten, welche Fragen in der ihnen vorgeschriebenen Form stellen, um die tabellarische Zusammenstellung zu erleichtern und sich eine gleichmässige Auskunft zu sichern hinsichtlich des Gegenstandes, der Form des Ausdrucks etc. Die zuerst genannte Methode hat sich als wenig praktisch erwiesen. Die zweite ist diejenige, die von gesetzlich ernannten Kommissionen angewendet wird und in der Regel nur Unbedeutendes erzielt, indem sie eine Masse ungereimter Aus-

sagen zusammenbringt, die nicht leicht klassifiziert werden können und in manchen Fällen für eine Klassifikation durchaus unbrauchbar sind. Das ist auch die Ursache, warum die Untersuchungen parlamentarischer Kommissionen, die die Arbeiterfrage betrafen, auf umfangreiche Berichte mündlicher Aussagen hinausgelaufen sind, ohne dass die Kommission denselben eine gedrungene und systematische Zusammenfassung der Ergebnisse hinzugefügt hätte. Es bleibt daher für die arbeitsstatistischen Büreaus nur eine praktische und zugleich fruchtbare Methode der Erhebung übrig: die Verwendung von besonderen Agenten oder Experten, die bei Denjenigen, von denen besondere Auskünfte gewünscht werden, persönliche Erkundigungen einziehen. Die Erfahrung von neunzehn Jahren hat ergeben, dass dies die allein zuverlässige Methode ist, es sei denn, dass man offizielle Angaben aus offiziellen Quellen sammeln will, in welchem Fall ein entsprechender Fragebogen nützlich ist und gewöhnlich zum erwünschten Ziel führt.

Der Kernpunkt der arbeitsstatistischen Erhebungen bleibt immer die Feststellung der Wahrheit, und sodann dass die Resultate furchtlos aufgezeichnet werden ohne Rücksicht auf die theoretischen Ansichten der Leute, welche die Auskünfte sammeln. Das richtige Verhalten, das unsere Büreaus in dieser Hinsicht befolgen, ist in der That bemerkenswert. Die Leiter derselben haben erkannt, dass ein arbeitsstatistisches Büreau weder soziale und industrielle Probleme lösen kann, noch dass es den Bürgern direkte materielle Vorteile zu bringen vermag, sondern dass seine Wirksamkeit vielmehr einen gewissen erziehlichen Charakter hat, indem es durch verständige Untersuchungen und durch furchtlose Veröffentlichung der Ergebnisse derselben die Leute in den Stand setzt, zu einem klareren und vollständigeren Verständnis der sie umgebenden Verhältnisse zu gelangen. Die Schwierigkeit solche erzieherische Wirkungen zu erreichen, ist in der That sehr gross. Ansichten und Theorien stehen dem vollkommenen Gelingen sehr im Weg, aber Ansichten und Theorien müssen bei statistischen Arbeiten in den Hintergrund treten; sie gehören zur besonderen und legitimen Aufgabe des Nationalökonomen, aber nicht zu der des Statistikers. Als wissenschaftliche Statistiken können nur jene gelten, welche die Wahrheit in völliger Nacktheit aussprechen, aber nicht jene, die einzig und allein unsere eigenen Theorien feststellen. Eine sorgfältige Prüfung

der Berichte der verschiedenen arbeitsstatistischen Büreaus der Vereinigten Staaten beweist unzweifelhaft, dass die leitenden Beamten in der Regel diese Thatsache anerkennen. Die Leute, die ihre Leistungen kritisieren, sind gewöhnlich solche, die den Resultaten missbilligend gegenüberstehen, und denen kein anderes Mittel zur Verfügung steht, als die Methode und die Personen, die sie anwenden, zu kritisieren. Bis jetzt hat übrigens gegen die Arbeiten der verschiedenen Büreaus kein erfolgreicher Angriff stattgefunden, und zwar darum weil die Resultate, die von den Beamten vorgeführt wurden, einfache statistische Deduktionen waren und nicht Ansichten und Theorien, sondern das Ergebnis thatsächlicher Untersuchungen, und es hat auch, wie bereits erwähnt, keine erfolgreiche Widerlegung irgend einer statistischen Schlussfolgerung der älteren Büreaus stattgefunden, ausgenommen vielleicht in zwei oder drei Fällen, und hier haben die Bureaus selbst den Irrtum entdeckt und freimütig der Oeffentlichkeit mitgeteilt.

Diese kurze Darstellung der eigentümlichen Thätigkeit der arbeitsstatistischen Bureaus mag die Nützlichkeit derselben zur Genüge erwiesen haben. Die gesetzgebenden Körperschaften bedienen sich ihrer, wo immer sie existieren, um spezielle Untersuchungen durchzuführen, um genaue Erhebungen anzustellen über Gegenstände, welche zu gesetzgeberischen Massnahmen führen sollen, und so lange keine Politik in die Verwaltung dieser Büreaus eindringt und die Gouverneure das erzieherische Interesse im Auge behalten statt eines parteipolitischen, werden auch die Beamten dieser Büreaus ausserhalb der politischen Strömung bleiben. Die jüngeren arbeitsstatistischen Büreaus leiden sehr unter einem häufigen Stellenwechsel ihrer Beamten, aber die Ansicht gewinnt glücklicherweise immer mehr Verbreitung, dass Beständigkeit in der Verwaltung eines statistischen Büreaus eine unerlässliche Voraussetzung seines Erfolges ist. Indessen liefern die jüngeren Büreaus trotzdem ausgezeichnete Arbeiten, und ihr eigentliches Feld bildet die Feststellung aller Thatsachen, die sich auf die industriellen, erziehlichen, moralischen und sozialen Verhältnisse des Volkes beziehen. Dass die Arbeit jener Bureaus in so vortrefflicher Weise geleistet wird trotz der beschrankten finanziellen Mittel, die ihnen gewöhnlich dafür zur Verfügung gestellt werden, ist für diese Aemter ein sehr gutes Zeugnis. Einige der Bureaus sind gut ausgestattet, aber in der Regel haben die

Aemter nicht halb so viel Geld als zu einer befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe nötig wäre. Im übrigen ist in dieser Hinsicht eine Besserung im Werk.

Unter den wichtigen Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit der staatlichen Bürcaus auf sich gelenkt und in Betreff deren sie selbständige Untersuchungen ausgeführt haben, seien folgende hervorgehoben: Kinderarbeit in Fabriken; die Erziehung von Kindern, die in der Industrie beschäftigt werden; die Verhältnisse der Tenementhäuser und der Wohnungen niedrig gelohnter Arbeiter in den Städten; Strikes; Kosten des Lebensunterhalts; die Sparkassen und ihr Verhältnis zum Wohlstand des Volkes; Arbeitszeit; Löhne und Verdienst; die Lage der Fabrikarbeiter; die moralische, wirtschaftliche und gesundheitliche Lage der weiblichen Arbeiter; das Trucksystem; Unfälle in den Fabriken; Genossenschaftswesen; Schiedsgerichte und Einigungsämter; vergleichende Lohn- und Preisstatistik in verschiedenen Gegenden; Armut und Verbrechen; Arbeitslosigkeit; Gefängnisarbeit; Trunkenheit und Branntweinhandel; Verbrechen; Ehescheidung; der Gesundheitszustand in den Arbeiterwohnungen und Arbeitsstätten; die Wirkungen bestimmter Beschäftigungszweige auf die Gesundheit der Frauen; der Einfluss der Unmässigkeit auf Verbrechen; Profit und Einkommen; Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle; gewerbliche Bildung; die Lage der Grubenarbeiter; Sonntagsarbeit; Gesundheitsstatistik der in weiblichen Schulen Graduierten; Profitrate; Nahrungsverbrauch und viele andere Gegenstände von grösserer oder geringerer Wichtigkeit.

Das Arbeits-Bureau der Vereinigten Staaten widmete seinen ersten Bericht der Frage des wirtschaftlichen Niedergangs, seinen zweiten der Gefangnisarbeit seinen dritten den Arbeits-Einstellungen und Aussperrungen während eines Zeitraums von sechs Jahren im ganzen Umfang der Vereinigten Staaten, den vierten der allgemeinen ökonomischen, moralischen und sozialen Lage der weiblichen Arbeiter in den grossen Städten. Dieses Bureau ist auch auf Grund einer genauen vom Kongress erteilten Vorschrift mit einem Bericht beschäftigt über die Ehe- und Scheidungsfrequenz im ganzen Lande für die Periode der letzten zwanzig Jahre, in dem die Ursachen und alle die Scheidung unterstutzenden Umstande mitgeteilt werden sollen, soweit solche aus den Scheidungsurkunden zu ermitteln sind. Auch ist es mit einer umfangreichen Untersuchung

beschäftigt, die sich auf die Arbeitsverhältnisse beim Eisenbahnwesen bezieht.

Das Arbeits-Büreau der Vereinigten Staaten wurde im Januar 1885 in Uebereinstimmung mit dem im Juni 1884 vom Kongress angenommenen Gesetz ins Leben gerufen. Im Juni 1888 ging ein Gesetz [1]) durch, welches das Büreau zu einem unabhängigen Departement erhob unter der Bezeichnung Arbeitsdepartement. Dieses Departement wird die Arbeit des Büreaus fortsetzen, als ob kein Wechsel stattgefunden hätte, aber das Departement ist seitdem mit verschiedenen speziellen Aufgaben betraut worden. Eine der wichtigsten desselben ist die Festsetzung der Produktionskosten von in den Vereinigten Staaten zollpflichtigen Artikeln, und zwar ihrer Produktionskosten in den hervorragendsten Ländern, in denen sie hergestellt werden; dabei sind die einzelnen Preiselemente mit Einschluss der in den betreffenden Industrien gezahlten Lohne, der üblichen Arbeitszeit etc. anzugeben. Eine andere wichtige Aufgabe desselben ist es, ein System aufzustellen, durch welches von den allgemeinen auf die Produktion bezüglichen Verhältnissen der hauptsächlichsten Industriezweige der Vereinigten Staaten in kurzen Zwischenräumen Kenntnis erlangt werden kann. Das Departement hat auch die Aufgabe, sofort Bericht zu erstatten über die Ursache aller sich ereignender inländischen Strikes und Streitigkeiten, und ist ermächtigt, auch in fremden Ländern jede Erkundigung über die ihm anvertrauten Angelegenheiten einzuziehen, so weit dies dem Departement wunschenswert erscheint. Das alles sind Aufgaben, die dem Arbeitsdepartement obliegen ausser den umfassenden Erhebungen, die sich auf die materielle, soziale, geistige und sittliche Wohlfahrt des Volkes beziehen.

Die bereits gegebene Aufzählung von bearbeiteten Themen, wie der Spielraum, den die organisatorischen Gesetze den verschiedenen arbeitsstatistischen Büreaus der Vereinigten Staaten gewähren, umfasst eine grosse Reihe von Untersuchungen, die alle auf die Lage des Volkes Bezug haben. Aus dieser kurzen Skizze geht deutlich hervor, dass diese Büreaus einen hohen Beruf zu erfüllen haben. Ihre Redlichkeit in der Erfüllung ihrer Aufgabe ist unangreifbar, und die von ihnen zu Tage geforderten Ergebnisse bilden eine sehr wertvolle Reihe von Beitragen zur Sozialwissenschaft.

1) Vgl. die Uebersetzung desselben in der Rubrik Gesetzgebung.

Der gemeinverständliche Unterricht der Massen in den Elementen der politischen und ökonomischen Wissenschaften ist die wichtigste erziehliche Aufgabe der Gegenwart. Die arbeitsstatistischen Büreaus fördern die Erreichung dieses grossen Ziels durch zuverlässige Untersuchungen aller jener Verhältnisse, deren thatsächlichen Zustand zu kennen von Wichtigkeit ist, durch Ergründung der Ursachen, aus denen die bestehenden traurigen Verhältnisse hervorgehen, welcher Art auch immer sie sein mögen, und durch die rückhaltlose Darstellung der Resultate ihrer Forschung. Der Versuch, derartige Arbeiten niedrigen Zwecken dienlich zu machen, ist ein Verbrechen, welches allerdings durch das positive Gesetz nicht leicht bestraft werden kann, wohl aber durch ein ungeschriebenes, das den Uebelthäter mit einem Urteil trifft, welches mehr als ein bloss richterliches zu fürchten ist: mit dem Wahrspruch der öffentlichen Meinung, welcher über denjenigen ergeht, der die Sache der Menschheit schändet.

DIE BELGISCHE ARBEITERENQUETE UND IHRE SOZIALPOLITISCHEN RESULTATE.

VON

DR. H. HERKNER.

III.

Nachdem im Vorangegangenen das bei der Enquete befolgte Verfahren näher besprochen wurde, gilt es nunmehr, die durch die Untersuchung klargestellten Zustände und die zu deren Besserung in Aussicht genommenen Massregeln mitzuteilen.

Mit Rücksicht auf die grosse Zahl äusserst verschiedenartiger Gegenstände, die in den Bereich der belgischen Untersuchung gezogen worden sind, und den vergleichsweise engen Raum, der sich hier zu unserer Verfügung stellt, könnten wir, sollte gewissermassen ein Auszug, eine Uebersicht des Enquetewerkes gegeben werden, den Charakter der ermittelten Verhältnisse kaum in den allgemeinsten Umrissen andeuten. Da in dieser Weise aber die Tagespresse sich bereits vielfach mit der Enquete befasst hat, glauben wir den Bedürfnissen der Leser besser gerecht zu werden, wenn wir das Gebiet, auf das sich die folgenden Ausführungen erstrecken sollen, enger begrenzen und die vorzuführenden Zustände in möglichst scharfen und bestimmten Linien wiederzugeben versuchen.

Sieht man sich einmal in die Notwendigkeit versetzt, zwischen den verschiedenen Ergebnissen der Enquete eine Auswahl zu treffen, so dürfte sich das Hauptinteresse naturgemäss auf jene Verhältnisse richten, deren Abstellung, allgemein als ganz besonders dringend anerkannt, zum Teil bereits durch gesetzgeberische Massnahmen erfolgt ist oder demnächst zu gewärtigen steht. Es dürfte Niemanden zweifelhaft sein, dass wir hiebei den Truckunfug und jene Zustände im Auge haben, welche auch für

Belgien eine Fabrik- und Bergwerksgesetzgebung höchst wünschenswert erscheinen lassen.

In der Einleitung verwiesen wir bereits auf die grosse Ausdehnung, welche der Truckunfug in Belgien im vorigen Jahrhundert gewonnen hatte. Auch erzählten wir, dass die von Seiten der Regierung dagegen unternommenen Schritte nahezu erfolglos geblieben waren.

Die Einführung der Gewerbefreiheit durch die Franzosen schloss die Aufhebung der Truckgesetze in sich, da letztere als mit der Freiheit der Arbeit in Widerspruch stehend betrachtet wurden. Die Beseitigung der Verbote im Vereine mit der bald nachher mächtig emporstrebenden grossindustriellen Entwicklung, welche vielfach die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber verstärkte und somit die Existenzbedingungen des Truckwesens noch verbesserte, hatte denn auch nur die Folge, dass der Unfug, wo er bestand, weiter erhalten blieb, und sich überdies noch in vielen neu zur Entfaltung kommenden Industriezweigen ebenfalls einnistete.

Nachdem in Ländern, in denen man bereits seit Jahrzehnten scharfe Gesetze gegen das Truckwesen erlassen hat, dessen völlige Ausrottung trotzdem immer noch nicht gelungen ist, kann es wenig verwundern, wenn dieser Unfug in Belgien, wo ihm bis auf die jüngste Zeit herab in keiner Weise entgegengetreten wurde, auch in der grössten Blüte stand.

Die verschiedenen beklagenswerten Erscheinungen, welche wir alle mit dem Namen »Truck« zu bezeichnen pflegen, haben folgenden gemeinsamen Zug: der Arbeitergeber sucht aus der Machtstellung, welche ihm gegenüber unorganisierten Arbeitern zufällt, noch dadurch einen Gewinn zu ziehen, dass er den Lohn ganz oder teilweise nicht in barem Gelde, sondern in Waren entrichtet. Bald entsprechen die letzteren vollständig, bald nur teilweise oder gar nicht dem Bedarfe des Arbeiters; bald werden sie unmittelbar verabreicht, bald sehen sich die Arbeiter nur veranlasst, für einen gewissen Betrag des Lohnes in einem bestimmten Laden Waren zu kaufen, oder den Betrag derselben sich vom Lohne abrechnen zu lassen; bald wird der Unfug vom Arbeitgeber selbst, bald von Personen, die ihn vertreten und sich demzufolge einer der seinen ähnlichen Machtstellung gegenüber den Arbeitern erfreuen, ausgeübt. Oft sind die Ladenhälter auch nur Leute, welche mit ersterem oder letzteren im Einverstand-

nisse stehen. Durch all' die aufgezählten Momente gewinnt das Truckunwesen eine grosse Mannigfaltigkeit der Erscheinung. Von der rohesten Form, bei welcher dem Arbeiter statt des Lohnes Waren geboten werden, für die er keinen Bedarf besitzt und die er demzufolge meist mit grossem Schaden verkaufen muss, bis zu der angeblich väterlichen Fürsorge, mit der ein Arbeitgeber für seine Arbeiter ein Magazin eröffnet, in welchem sie ihren Bedarf zu scheinbar niedrigeren, als den ortsüblichen Preisen decken können, finden sich in Belgien nach den Ermittelungen der Enquete so ziemlich alle Arten des Truckes vertreten.

Ehe wir darangehen, die Verbreitung des Truckunfuges in den einzelnen Industriezweigen zu erklären, mögen durch einige Beispiele, welche wir der Enquete entlehnen, die eben ausgesprochenen allgemeinen Bemerkungen illustriert werden.

Im Seilergewerbe, sowie der Sackleinen- und Segeltuchweberei zu Termonde und Zele ist der Truckunfug in einer solchen Ausdehnung anzutreffen, dass der Bürgermeister des erstgenannten Ortes sich zu folgender Aussage genötigt sieht:

»Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass in Zele in einem solchen Umfange in Waren gezahlt wird, dass die Arbeiter dieser Gemeinde sowie einiger anderer in die Stadt kommen, um die Waren, welche sie erhalten haben, in's Leihhaus zu bringen.«

Aus St. Nicolas, dem Hauptorte des Waeslandes wird berichtet:

»Einige Arbeitgeber bezahlen ihre Arbeiter in der Weise, dass sie ihnen Produkte ihrer Fabrik zu Preisen geben, die selten niedriger sind, als die im Detailhandel. Es ist vorgekommen, dass der Arbeitgeber den dem Arbeiter verkauften Stoff zu einem Preise wieder zurücknahm, der bei weitem niedriger war, als er ihn beim Verkaufe gestellt hatte.«

»Hier, wie anderwärts, bestehen die »banmolens« der Arbeitgeber und der Werkmeister. Es gibt Arbeitgeber, welche die Hälfte, zuweilen selbst den ganzen Betrag des Lohnes in Lebensmitteln oder Ellenwaren zahlen, die sie zu einem höheren Preise als den ortsüblichen anrechnen, und die die Arbeiter mit Verlust wieder zu verkaufen genötigt sind, weil sie deren zu viel erhalten und sie andere Bedurfnisse befriedigen müssen.«

Für das Truckwesen in der hausindustriell betriebenen Waffenfabrikation von Lüttich und Umgebung sind folgende Aussagen besonders charakteristisch:

»Ich bin Flintenlaufmeister und Krämer. Sobald ich nicht mehr von den Lütticher Waffenfabrikanten ausgebeutet werde, kann ich meinen Laden aufgeben. Alle meine Kameraden befinden sich in der gleichen Lage. Wir thun nichts anderes, als dass wir die Waren, die uns so viel kosten, wieder teuer verkaufen. Man darf nicht vergessen, dass wir keine eigentlichen Arbeitgeber sind. Wir arbeiten mit und wie unsere Arbeiter.«

»Man muss seinen Bedarf im Laden des Arbeitgebers decken und der kleinste wie der grösste Kauf wird gebucht, um zu sehen, ob man nicht wo anders hingeht.«

»Der Arbeitgeber behauptet, er verliere an seinem Flintenlaufgeschäft, und er musse einen Laden halten, um sich für diese Einbussen zu entschädigen.«

Ueber die bei grossindustriellen Unternehmungen am meisten verbreiteten Formen des Truckes gibt folgendes Beispiel Aufschluss:

»Im Kohlenbergwerke zu Escouffiaux besitzt der Schwiegersohn des Direktors eine Brauerei und eine Genièvrehandlung en gros; zwei andere nahe Verwandte verkaufen Spezereien und Ellenwaren. Ebenso hält die Mutter des Unterdirektors einen Laden. All' das: der Verkauf von Bier, Genièvre, Spezereien etc. wächst und gedeiht im wohlthuenden, schützenden Schatten des Bergwerkes.

Und ebenso ist es zu Hornu und Wasmes, zu Produits du Flenu, zu St. Hortense, zu Belle-et-Bonne und an vielen anderen Orten.«

»Nicht gerade, dass die Direktoren und Unterdirektoren einen gar zu regen Anteil an diesem Missbrauche der Autorität nehmen wurden, aber das untergeordnete Personal ist übereifrig und brennt darauf, die Gunst des Herrn sich zu erwerben.

Aehnliches wird vielfach aus den Kohlenbezirken des Borinage, Centre und dem Becken von Charleroi berichtet. Die Mehrzahl der Arbeitgeber im Hennegau hat den Angestellten allerdings das Ladenhalten verboten. Indessen, können sie es auch nicht unmittelbar thun, ein Einverständnis mit einem Krämer lässt sich stets leicht herstellen.

Schwer werden auch die Dockarbeiter in Gent durch Truckunfug geschädigt.

»Warum ist ein so grosser Teil der Genter Dockarbeiter dem Trunke ergeben? Weil alle Arbeitgeber zugleich auch Wirte sind. Jedermann ist verboten, in die Lagerhäuser einzutreten, aber die

Kellnerinnen erscheinen von Zeit zu Zeit, um nachzusehen, ob uns nichts abgeht. Man bezahlt uns in der Schenke und wir mussen immer auf das Geld warten. Der Arbeiter, von der Anstrengung ermattet, nimmt einen Tropfen, dann einen zweiten, und so gibt er sich allmählich dem Trunke hin. Man sollte den Arbeitgebern das Halten von Schenken verbieten.

M. de Ritter: Muss man etwas geniessen, bevor man die Arbeit erhält?

Alle gegenwärtigen Arbeiter: Ja.

M. Lammens: Was sind eigentlich Ihre Arbeitgeber?

Der Zeuge: Schenkwirte. Sie tragen ihre Dienste einem Courtier an, der ihnen Arbeit verschafft. Ein Kapital von 1000 Fr. würde hinreichen, um selbst die Arbeit zu übernehmen, die Vermittler auszuschliessen, den Lohn zu erhöhen und die Trunksucht unter den Arbeitern mit einem Male auszutilgen.

Ein dritter Arbeiter: Ich kenne einen Arbeitgeber, der zugleich Schenkwirt ist und der innerhalb zweier Wochen 11 Tonnen Bier verkauft hat. Danach kann man auf die Menge des verkauften Genièvre schliessen! Alles fallt auf den Arbeiter zuruck Die Arbeitgeber machen sich eine ungezügelte Konkurrenz, sie übernehmen die Arbeit zu den niedrigsten Preisen und versuchen es an dem Lohne der Arbeiter wieder herauszuschlagen. Ueberdies ist es uns verboten, Arbeitervereinen beizutreten.«

Und dieses System, dessen verschiedene Formen durch die angeführten Beispiele nunmehr zur Genüge gekennzeichnet erscheinen dürften, ist an manchen Orten so fest und tief eingewurzelt, dass denjenigen, die es ausuben, sogar jedes Gefuhl fur die Unsittlichkeit einer solchen Ausbeutung gänzlich abhanden gekommen ist. Man sieht sie selbst als gutes Recht an.

So äussert sich der Bürgermeister von Andenne: »Der Verwaltungsrat meiner Fabrik ist der Ansicht gewesen, die Werkmeister zum Halten von Läden zu ermachtigen. Und zwar deshalb, weil man einen Arbeiter, der zu dieser Stellung gelangt ist und die Besitzerin eines Ladens heiratet, nicht dafur strafen kann, indem man die Frau zum Verziehte auf ihren Laden zwingt.«

In Lokeren, einem durch Truckunfug berüchtigten Orte, gab ein Fabrikant folgende Aussage ab:

»Die Männer verdienen bei mir 15—20 Fr. in der Woche und müssen für $^1/_3$ des Lohnes bei meiner Tochter Einkäufe machen. Die Weiber verdienen 8—10 Fr. per Woche und haben

ihr für ¼ ihres Lohnes abzunehmen. Ich zwinge Niemanden bei mir zu arbeiten; ich kann Arbeiter bekommen so viele ich mag.«

Aehnlich ein Fabrikant aus Zele:

»In fast allen Fabriken zahlt man in Waren. Was mich betrifft, so begünstige ich bei meinen Arbeitern den Laden eines Gliedes meiner Familie; aber ich lege ihnen nicht die Verpflichtung auf, ihren Bedarf dort zu decken. Sie sind frei. Wie dem auch sein mag, ich will mit gutem Beispiele vorangehen und werde fortan meine Arbeiter in barem Gelde entlohnen. (Zustimmung.)«

Wenn es in erster Linie für die gesetzgeberische Technik auch dringend geboten erscheint, all' die wechselnden Formen, in denen der Truckunfug ausgeübt wird, genau kennen zu lernen, damit die Paragraphen des Gesetzes sie unentrinnbar umklammern, so kann eine wirkliche Beseitigung dieses Unwesens doch nur dann erwartet werden, wenn auch die tieferen Entstehungsursachen desselben schwinden. Bevor wir jedoch auf letztere näher eingehen, möge noch die sozialökonomisch äusserst wichtige Frage, nach der Höhe des den Arbeitern durch den Truck zugefügten Schadens ihre Erledigung finden. Glücklicherweise hat in bezug auf das angeregte Moment die Untersuchung einige Daten von unbestrittener Authentizität zu Tage gefördert, indem der Kommission von den Flintenlaufarbeitern zu Nessonvaux, Trooz, Prayon und Forêt die Bücher übergeben wurden, in denen die ladenhaltenden Arbeitgeber die ihnen gelieferten Waaren gebucht hatten. Vergleicht man die darin enthaltenen Preise mit den sonst üblichen, so ergibt sich, dass der Zucker um 27—72 %, die Seife 25—87 %, zumeist 56 %, das Petroleum um 25—212 % teurer verkauft wurde.

Obwol auch noch über viele andere Waren Angaben vorhanden sind, so scheinen die angezogenen Artikel doch besonders zu einem Vergleiche geeignet, weil bei ihnen der Hauptsache nach nur geringfügige Qualitätsschwankungen vorkommen.

Herr Morisseaux, der Verfasser des Berichtes über das Truckwesen, kommt auf Grund der verschiedenen der Kommission gemachten Angaben zu dem Schlusse, dass die Verpflichtung des Flintenlaufarbeiters bei seinem Arbeitgeber zu kaufen, mindestens eine Verringerung des gezahlten Lohnes um 20 % bedeute, dass also der Arbeiter anstatt 3 Fr. tatsächlich nur 2.40 Fr. erhalte.

Es wäre jedoch keineswegs zutreffend, wollte man die Schädigung, die dem Arbeiter durch den Truckunfug erwächst, nicht höher veranschlagen als die Differenz zwischen den Preisen des Truckladens und jenen gewöhnlicher Läden beträgt. Nicht nur, dass der Arbeiter im ersteren teurer kaufen muss, er sieht sich auch veranlasst, seine ganze Ausgabewirtschaft so einzurichten, wie es dem ladenhaltenden Arbeitgeber gefällt. Ist letzterer Schenkwirt, so gilt es vor allem Bier und Genièvre zu verbrauchen; ist er Verkäufer von Ellenwaren, Spezereien etc., so muss der Arbeiter seinen Bedarf an Wäsche, Kleidung, Kaffee, Zucker und dgl. steigern. Er gewinnt von seinen Einnahmen und Ausgaben überhaupt keine klare Vorstellung. Der Umstand, dass mit dem Trucksystem in der Regel auch sehr lange Lohnzahlungsfristen verknüpft sind, begründet ein ausgedehntes Borgsystem und damit den Untergang jeder wirtschaftlichen Voraussicht. Der Arbeiter lebt dann eben blind in den Tag hinein. Er sieht nie Geld und denkt somit auch an keine Ersparnisse. Sein Lohn kann willkürlich und unauffällig vermindert werden: es genügt, die Preise im Truckladen etwas zu erhöhen, oder Qualität und Gewicht zu verschlechtern. Der Arbeiter ist ja »an Hand und Fuss vom Arbeitgeber gefesselt, der sein Geschick leitet, wie es ihm gefällt, der ihn bestichlt, wenn es ihm passt, der, wie die Enquete es enthüllt hat, sich sogar nicht scheut, vom Arbeiter Waren unter ihrem Werte zurückzukaufen, die er ihm eben über ihrem Wert verkauft hat« [1]).

Wir deuteten bereits an, dass zu einer erfolgreichen Bekämpfung des Truckunwesens die Erkenntnis desselben in morphologischer Richtung nicht genügt, sondern dass dasselbe auch in genetischer Beziehung erfasst werden muss. Dieser letzgenannten Seite wollen wir, bevor die gesetzgeberischen Massregeln gegen den Truck erörtert werden, noch einige Bemerkungen widmen.

Im allgemeinen entspringt der Truck zweifellos einer übermässig gesteigerten Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber. Alle Massregeln, welche dieser entgegenarbeiten und dem Arbeiter beim Abschlusse des Arbeitsvertrages und in seinem Arbeitsverhältnisse eine möglichst freie Stellung zu verschaffen suchen, werden daher auch den Truckunfug in seinen Existenzbedingungen

1) Worte des Berichterstatters.

auf das Empfindlichste treffen. Je schwieriger sich die von der Gesetzgebung fälschlich vorausgesetzte Freiheit des Arbeitsvertrages verwirklichen lässt, desto geringer ist naturgemäss auch die Aussicht auf eine rasche Beseitigung des Unfugs. So z. B. bei den Arbeitern der grossen Kohlenwerke. Da steht eine grosse Aktiengesellschaft, der unter Umständen sämmtliche Werke eines weiten Bezirkes gehören, als geschlossene Macht Tausenden von Arbeitern gegenüber. Oft sind letztere noch durch Grundbesitz an die Scholle gefesselt. Und diese Macht wird durch Direktoren, Ingenieure u. s. w., also keineswegs sozial besonders hochstehende Personen ausgeübt, welche der Versuchung begreiflicherweise nur schwer wiederstehen können, ihren Einfluss auf die Arbeiterbevölkerung durch Begünstigung eines Trucksystems auch zu ihrem eigenen Vorteil auszunützen.

Wenn wir die abhängige Lage des Arbeiters als vornehmste Quelle des Truckes bezeichneten, so haben wir damit aber noch keine Formel erlangt, welche uns alle Arten des Trucks in ihrem Kerne erschliessen könnte. Spielt das Abhängigkeitsverhältnis auch natürlich immer eine ansehnliche Rolle, so gesellen sich indes zu ihm in der Regel noch andere Momente, welche in der besonderen Organisation oder der ökonomischen Stellung einzelner Industriezweige wurzeln. Wie die Enquete ergeben hat, erwies sich in Belgien das Truckunwesen meist mit gewissen hausindustriell betriebenen Gewerbszweigen am innigsten verknüpft. So mit der Waffenfabrikation, der Strohflechterei, der Zigarrenindustrie, der Spitzenklöppelei und Hausweberei. Und in der That, auf diesem Boden ist der Truck eigentlich entstanden und seit Jahrhunderten in Uebung gewesen.

Wie bekannt, charakterisiert sich der hausindustrielle Betrieb dadurch, dass kleine, aber selbständige Leute den Vertrieb ihrer Erzeugnisse durch einen kaufmännischen Verleger besorgen lassen, der im Laufe der Zeiten allerdings immer mehr und mehr das Ansehen eines wirklichen Arbeitgebers gewinnt. Bei dem kaufmännischen Wesen des Verlegers lag es nahe, durch ihn nicht nur die Erzeugnisse verkaufen, sondern auch das Rohmaterial, sofern es von weither zu beschaffen war, einkaufen zu lassen. Oft mag der Verleger ursprünglich Krämer gewesen sein, so dass sich der Gedanke aufdrängte, von ihm auch die übrigen Bedarfsartikel zu nehmen. Man trat dann in ein Verhältnis mit wechselseitiger Abrechnung, das den Gebrauch des baaren Geldes nahezu

überflüssig machte. Je höhere Ansprüche aber im Fortgange der ökonomischen Entwicklung an die kaufmännischen Eigenschaften des Verlegers gestellt wurden, je mehr seine Stellung gegenüber jener der kleinen Meister wuchs, desto seltener wurde der letztere noch wie eine gewöhnliche Kundschaft behandelt, sondern man konnte es ruhig wagen, ihm schlechtere Waren für gleiche Preise, oder dieselben Waren für höhere Preise abzugeben als anderen Käufern. Der hausindustrielle Meister musste sich das gefallen lassen, wenn er die Arbeit, die nicht mehr er dem Verleger, sondern letzterer ihm gab, erhalten wollte. Die fürchterliche Konkurrenz, in welche die Hausindustrie vielfach mit dem mechanischen Fabriksbetrieb trat, und der Wettbewerb, welcher unter den Verlegern selbst sich entfaltete, bewirkten einen solchen Preisfall in den Erzeugnissen, dass der Verleger beim Verkaufe derselben Einbussen erlitt und nur deshalb denselben weiter betrieb, weil er sonst auch der erzwungenen Kundschaft seiner Arbeiter, die ihm allein noch Gewinn abwarf, verlustig gegangen wäre!

Auf diesem Punkte nun sind viele der belgischen Hausindustrien angelangt.

Aehnlich liegen die Verhältnisse, wo das Trucksystem sich an ein Subunternehmerwesen anschliesst wie bei manchen Arbeiten im Bergbau und in den Docks. Auch hier übernimmt der Wirt oder Krämer eine Arbeit nur zu dem Zwecke, um durch die Machtstellung, welche er durch die Vergebung derselben gewinnt, sich eine ausreichende Kundschaft zu sichern.

Vielfach lehnt sich der Truckunfug auch an die Akkordlohnung oder vielmehr an die durch dieselbe angeblich geforderten langen Lohnzahlungsfristen an. Wenn der Arbeiter erst 6—8 Wochen nach Beginn der Arbeit dafür entlohnt wird, so ist er zu einem Vorschusse von Arbeit gezwungen, den er nicht leisten konnte, wenn nicht auch ihm Lebensmittel für diese Zeit vorgeschossen würden. Am ehesten wird sich natürlich der Arbeitgeber, der die vorgeschossene Arbeit erhalten, dazu verstehen können, dem Arbeiter auf seinen Lohn hin Vorschüsse zu machen. Er findet es bald vorteilhaft, dieselben nicht in barem Gelde, sondern in Waren zu bewerkstelligen. Oder aber er leistet bei einem bestimmten Krämer gegen Zusicherung eines Anteiles am Gewinn Bürgschaft für den Arbeiter.

Wenn wir auch einen so grossen Nachdruck auf die Be-

kämpfung der Ursachen des Truckes gelegt haben, so wollen wir damit keineswegs der Meinung Vorschub leisten, als ob nicht auch eine Beseitigung der Wirkungen dringend geboten wäre. Im Gegenteil. Gerade hier übt die Wirkung auch einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Verstärkung der Ursachen aus. So wenig man zu einer vollständigen Vernichtung des Truckunfuges eines Systemes von Massnahmen entbehren kann, welche die Verwirklichung der Freiheit des Arbeitsvertrages, eine Reorganisation verrotteter Betriebsformen und Absatzverhältnisse bezwecken, so thöricht wäre es, wollte man auf eine direkte Bekämpfung, wie sie durch besondere Truckgesetze erfolgt, Verzicht leisten.

Von dieser Auffassung ist auch die belgische Arbeiterkommission ausgegangen und hat Herrn Morisseaux mit dem Entwurfe eines gesetzlichen Truckverbotes beauftragt. Die ursprüngliche Form desselben ist äusserst interessant. Während in bezug auf die Art und Weise der Lohnauszahlung im allgemeinen das englische und deutsche Gesetz als Muster vorschwebte, enthielt der Entwurf des Herrn Morisseaux noch eine Bestimmung, welche, wenn sie durchgedrungen wäre, das ganze in Belgien ziemlich verbreitete Patronagesystem zum Falle gebracht hätte. Leider aber brachte das Patronagesystem den Entwurf zum Falle! Es sollte nämlich in Zukunft ein Abzug vom Lohne nur strafweise und für Zwecke der Krankenkasse, vorausgesetzt dass die Arbeiter an deren Verwaltung teilnähmen, gestattet sein.

So wären also jene Vorschüsse des Arbeitgebers an den Arbeiter zum Zwecke des Ankaufes eines Grundstückes, eines Häuschens [1]), des Loskaufes vom Militär, Vorschüsse, welche durch Abzüge am Lohne eingezogen zu werden pflegen, ferner Abzüge für Ueberlassung von Wohnungen, für Alter- und Invalidenversicherung, kurz alle jene Beziehungen, welche der Arbeitgeber so gern zwischen sich und dem Arbeiter entstehen sieht, unmöglich geworden.

Herr Morisseaux verfolgte die Tragweite seines Gedankens bloss in bezug auf jene Magazine, welche von Arbeitgebern errichtet, den Arbeitern die Waren zwar zu den ortsüblichen Preisen überlassen, jedoch den erzielten Gewinn pro rata der Einkäufe unter die Arbeiter verteilen oder denselben ihnen für Ver-

1) »C'est là une garantie excellente contre les grèves« wie Herr Fléchet, einer der heftigsten Gegner des Truckgesetzes in der Kammer, wohl mit Recht bemerkt.

sicherungszwecke gutschreiben. Er führte nun aus, dass jene Magazine, deren Zahl in Belgien sehr beträchtlich, ja keineswegs vom Gesetze getroffen würden, sofern die Verkäufe nur in barem Gelde erfolgten und die Arbeiter zu denselben nicht gezwungen würden. Uebrigens wussten die Arbeiter ihren Herren für solche Wohlthaten in der Regel wenig Dank und es sei besser, wenn sich solche Magazine in Arbeiterkonsumvereine verwandelten.

Wir teilen die Auffassung des Herrn Morisseaux vollkommen. Nicht so aber die für das Zustandekommen der Gesetze in Belgien massgebenden Klassen. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich; schon in den Beratungen der Kommission wurde der Entwurf wesentlich abgeschwächt und musste von der Regierung noch weiter gemildert werden, um für ihn in der Kammer eine Majorität zu erringen. In der Fassung, wie er den Kammern vorgelegt und schliesslich auch zum Gesetz erhoben wurde, ist es denn auch dem Arbeitgeber wieder gestattet unter Anrechnung am Lohne dem Arbeiter Wohnung, Genuss eines Grundstückes, Werkzeuge, Rohstoffe und Arbeitsanzüge zu liefern, doch sollen die Preise hiefür (ausgenommen für Wohnung und Grundstücke) mit den Gestehungskosten sich decken. Ferner können die Arbeitgeber berechtigt werden, den Arbeitern Kleidung, Lebensmittel und Brennmaterial zu liefern gleichfalls unter der Bedingung, dass die Waren zu den Gestehungskosten abgegeben werden. Während der Regierungsvorschlag aber noch einige Vorschriften enthielt, durch welche eine Prüfung, ob die Preise wirklich mit den Gestehungskosten übereinstimmten, möglich geworden wäre, wurden gerade diese so notwendigen Bestimmungen noch von der Kammer zurückgewiesen.

Dem Patronagesystem und leider auch allem, was unter dieser Flagge segelt, ist somit vom Gesetze kein Härchen gekrümmt worden.

Obwohl wir keineswegs verkennen, dass die Aufrechterhaltung der von Morisseaux vorgeschlagenen Bestimmung anfangs auch für die Arbeiterklasse manche Unannehmlichkeit, vielleicht sogar eine gewisse Schädigung herbeigeführt haben würde, mit der Zeit hätte sie doch zweifellos den segenbringendsten Einfluss auf die Hebung der Selbständigkeit der Arbeiter ausgeübt. Da unter den Arbeitern das Bedürfnis nach Vorschüssen für bestimmte Zwecke ja unbedingt vorhanden ist, so würden, wenn die Arbeitgeber gesetzlich verhindert worden wären, dasselbe zu befriedigen,

diese Funktion vermutlich Arbeiterverbindungen übernommen haben. Dieser Gedanke dürfte angesichts der so kräftig sich entfaltenden belgischen genossenschaftlichen Bewegung keineswegs zu kühn erscheinen.

So hätte dieses Truckgesetz mehr als das anderer Länder durch die mitgeteilte Bestimmung zur Förderung der Unabhängigkeit der Arbeiterklasse beitragen und den Truckunfug nicht nur in der Wirkung, sondern auch in seiner Ursache tötlich treffen können.

An das in Belgien heute bereits in Kraft getretene Gesetz [1]) über die Auszahlung des Arbeitslohnes (publiziert im Moniteur belge vom 21. Oktober 1887, Nr. 294) können wir diese Hoffnung leider nicht knüpfen. Wenn es zur Abstellung der allergröbsten Missbräuche und bei den Arbeitgebern zu einer den Grundsätzen der Sittlichkeit in höherem Grade als bisher entsprechenden Anschauung über den Truckunfug führen sollte, würden unsere Erwartungen bereits überholt sein.

IV.

Unsere Ausführungen uber das Truckwesen konnten wir mit der Besprechung eines bereits heute in Geltung stehenden Gesetzes schliessen. In bezug auf die Fabrik- und Bergwerksgesetzgebung befinden wir uns leider nicht in dieser glücklichen Lage, denn noch immer entbehrt Belgien einer solchen, und wir können deshalb nur den Stand dieser Frage beleuchten.

Streng genommen ist es aber freilich nicht ganz richtig, wenn wir behaupten, Belgien besitze zur Zeit noch keine Bergwerksgesetzgebung. Durch ein kaiserliches Dekret vom 3. Januar 1813 wurde nämlich die unterirdische Arbeit von Kindern unter 10 Jahren im Bergbaue verboten (Art. 29). An eine Durchführung dieser Bestimmung scheint aber niemand gedacht zu haben. Ausserdem bestand und besteht noch ein Gesetz über die »établissements insalubres«, also gesundheitsschädliche Betriebe, welche durch besondere Kommissionen inspiziert werden können. Die Thätigkeit der letzteren ist jedoch, soweit die Ergebnisse der Enquete ein Urteil gestatten, eine ziemlich mangelhafte und unzureichende gewesen. Dies war bis vor wenigen Jahren der bestehende Rechtszustand.

Dass die Arbeiterklasse schon vor langer Zeit die Einführung

1) Vgl. die Uebersetzung desselben in der Rubrik Gesetzgebung.

von Arbeiterschutzgesetzen auf ihr Programm gesetzt hat, wurde in der Einleitung von uns bereits hervorgehoben. Zur Ehre Belgiens müssen wir aber noch hinzufügen, dass, wenn auch nur vereinzelt und erfolglos, auch aus anderen Kreisen der Bevölkerung der Wunsch nach einer Fabrikgesetzgebung laut wurde. Schon im Jahre 1848 lag der Kammer ein Entwurf von Visschers und Ducpétiaux vor, der einen 12½stündigen Normalarbeitstag für Erwachsene kannte und die Kinder und Frauenarbeit entsprechend einschränkte. Dieser Vorschlag fand aber ebensowenig wie alle späteren Entwürfe den Beifall der Gesetzgeber. Erst im Beginne der siebziger Jahre wandten sich angesichts der immer bedrohlicher werdenden Arbeiterbewegung viele Gemeinden aus den Provinzen Hennegau und Flandern, ja sogar die Gemeinderäte von Brüssel, Mecheln, Gent und Löwen an die Regierung mit der Bitte, ein Fabrikgesetz zu erlassen. So wurde die Frage wieder in der Kammer aufgenommen. Es währte aber noch bis zum Jahre 1878, ehe dieselbe sich mit einem Entwurfe einverstanden erklärte, welcher die unterirdische Arbeit im Bergbaue für Knaben unter 12 und Mädchen unter 13 Jahren verbot. Auch dieser Entwurf wurde nicht Gesetz, da nun der Senat ihn verwarf. Wieder ruhte die Angelegenheit, und erst im Jahre 1884 entschloss sich die Regierung, über die Köpfe der gesetzgebenden Versammlungen hinweg durch königliche Verordnung das zu erzielen, was man auf streng konstitutionellem Wege in dem konstitutionellen Musterstaate nicht erreichen konnte, nämlich Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren vor den unterirdischen Arbeiten im Bergbaue zu schützen. Die Rechtskraft jener kgl. Verordnung vom 28. April 1884 aber wurde aus naheliegenden Gründen bestritten.

Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, dass die Arbeiterkommission sich mit der Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung eingehend beschäftigte. Bleibt doch auf diesem Gebiete trotz der genannten Verordnung eigentlich noch alles zu thun.

Bekanntermassen ist der Zweck einer Arbeiterschutzgesetzgebung, Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens, sowie der sittlichen und geistigen Entwicklung der Arbeiter zu treffen. All' das kann gefährdet werden dadurch, dass die Arbeit an und für sich schon gesundheitsschädlich ist, dass sie zu lange andauert, oder von Personen, die ihr Geschlecht und Alter hiefür gänzlich ungeeignet erscheinen lässt, ausgeführt wird.

Unter Berücksichtigung der eben angeführten Gesichtspunkte sollen zunächst, wenigstens für zwei der wichtigsten belgischen Gewerbszweige, für Kohlenbergbau und Textilindustrie [1]), die Missstände, wie sie die Enquete neuerdings aufgedeckt hat, geschildert werden. Dann erst wird uns die Frage beschäftigen, auf welchem Wege Arbeiter, Arbeitgeber, Arbeiterkommission und Regierung eine Abhilfe herbeizuführen gedenken.

Wie sehr das Leben der Arbeiter in den Kohlengruben durch die mannigfachsten Umstände, durch schlagende Wetter, Einstürze infolge mangelhaften Stützwerkes oder unvorsichtiger Sprengungen, durch Ueberschwemmungen u. a. m. bedroht erscheint, darüber lassen die immer und immer wieder in den Zeitungsspalten erscheinenden Nachrichten von grossen Grubenunfällen kaum einen Zweifel aufkommen. Indes auch die Gesundheit der Arbeiter erweist sich in hohem Grade gefährdet.

»Die so peinvollen Arbeiten der Gruben veranlassen eine sehr ungleichmässige Entwickelung der verschiedenen Körperteile; die vorzugsweise angestrengten Organe verlangen eine übermässige Entwickelung, die übrigen bleiben schwach und verkrüppelt. Brust und Schultern stärken sich auf Kosten der Beine; Verbiegungen der Wirbelsäule stellen sich ein; die Leibesgrösse bleibt unter dem Masse ausserhalb der Gruben. Das letztere Uebel zeigt sich nur in den Gruben mit zu niedrigen Galerien, wo sich der Arbeiter beständig gekrümmt halten muss. Die Arbeit unter Tage wirkt auf die ganze Konstitution; oft werden die Glieder gelähmt. In einem Alter, wo sie bei einem anderen Gewerbe noch arbeitsfähig geblieben wären, verlieren sie die Muskelkraft und werden invalide . . . . . Viele Grubenarbeiter sind mit 40 Jahren Greise und sterben weit früher als andere Arbeiter [2]).

Als der Gesundheit besonders nachteilig müssen ferner noch die plötzlichen Temperaturschwankungen und die üblen Gase, denen die Bergarbeiter ausgesetzt sind, angesehen werden.

1) Der Kohlenbergbau mit 94,757 Arbeitern steht an erster Stelle. Sodann folgt die Textilindustrie mit 91,956 Arbeitern. Die für den Bergbau in Betracht kommenden Provinzen sind Hennegau, Lüttich und Namur. Die Textilindustrie ist, soweit sie sich auf die Verarbeitung von Baumwolle, Flachs und Hanf erstreckt, in Ost- und Westflandern, die Schafwollindustrie aber in der Provinz Lüttich (Verviers) heimisch. Vgl. Statistique de la Belgique. Industrie. I. Bruxelles, 1887.

2) Dieses Citat sowie die folgenden, die sich auf die physischen Wirkungen der Grubenarbeit beziehen, sind einer schon früher erfolgten Enquete entnommen, welche von medizinischer Seite eigens zur Darlegung dieser Verhältnisse eingeleitet wurde.

Ungeachtet dieser so verderblichen Einflüsse betrug im Jahre 1880 die Arbeitszeit im Kohlenbergbau nach den Ermittelungen der belgischen Statistik für 53 843 Arbeiter 10 Stunden, für 13 804 11. für 16673 sogar 12 Stunden. Diese Angaben entsprechen natürlich nur normalen Verhältnissen. Häufen sich die Bestellungen, so kommt es auch vor, dass einzelne Arbeiterreihen bis zu 16 Stunden arbeiten müssen. Im allgemeinen ist die Arbeit unter Tag in zwei Schichten verteilt; die eine beginnt um 2, 3 oder 4 Uhr nachts und arbeitet bis zur nämlichen Stunde des Nachmittags, wo die andere antritt und nun ihrerseits bis zur gleichen Stunde der Nacht an der Arbeit verbleibt. So muss also jede Schicht einen Teil ihrer Nachtruhe opfern. Die Arbeiter, welche über Tag beschäftigt sind, beginnen Winter und Sommer um 4 Uhr früh und arbeiten bis 5 oder 6 Uhr abends. Ihre Arbeitszeit ist also länger als die ihrer Genossen unter Tag. Freilich ist ihre Arbeit auch weniger gefährlich.

Erwies sich die Konstitution des erwachsenen Mannes diesen weitgehenden Anforderungen schon nicht gewachsen, um wie viel trauriger müssen nun noch die Wirkungen der Grubenarbeit auf Kinder und weibliche Personen sein! Noch immer sind, obwohl die oben erwähnte kgl. Verordnung nicht ohne günstige Folgen geblieben ist, 4388 Knaben und 1958 Mädchen unter 14 Jahren, 7277 Knaben und 2816 Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren und 6961 weibliche Personen über 16 Jahre im belgischen Kohlenbergbau beschäftigt.

»Die Arbeit der Kinder in den Gruben hemmt ihr Wachstum und verspätet den Eintritt der Reife, verlängert somit das Kindesalter, kürzt wiederum das Mannesalter ab, indem sie vom Jünglingsalter ab ernstliche Erkrankung, Schwächung der Konstitution, Erschöpfung der Lebenskraft bedingt. Die Arbeiten übersteigen die Kräfte des Kindes, verunstalten seinen Körper und schwächen seine Geisteskräfte.«

Noch verderbenbringender ist naturgemäss die Einwirkung auf den feineren weiblichen Organismus.

»So viel steht fest, dass die Arbeit bei den schon in der Jugend in Gruben beschäftigten Frauen das Knochensystem verbildet, die Wirbelsäule krümmt, das Becken verengt, dass bei ihnen Fehl- und Frühgeburten sehr häufig sind, dass die Sterblichkeit bei der Geburt unter ihnen stärker ist, als unter den übrigen Frauen, dass, wenn die Verengerung des Beckens auch

nicht immer bis zur Veranlassung von Schwergeburten sich ausbildet, sie doch immer mehr oder weniger ausgebildet vorhanden ist. Der Grad kann abhängen von dem Alter, in welchem das Mädchen die Grubenarbeit begonnen hat, von der Widerstandskraft seines Körperbaues, von der gewöhnlichen Dauer seiner Arbeit.«

Und nicht minder bedauernswert als die Schädigung der Gesundheit ist endlich auch der Einfluss der Grubenarbeit in sittlicher Beziehung, wofür die Enquete eine Fülle von Belegen bietet.

»Die Grube ist eine Schule der Unsittlichkeit für die Weiber; junge Mädchen von 14—20 Jahren kommen beständig mit Männern und Burschen in Verkehr, was zu empörenden Scenen Veranlassung bietet. Die unsittlichen Gewohnheiten sind bei Weibern, die in Gruben gearbeitet haben, so eingewurzelt, dass es ihnen unmöglich wird, sie wieder los zu werden, auch nachdem sie sich verheiratet haben. Daher die grosse Zahl unglücklicher Ehen in diesem Lande; die Frauen verlassen ihren Gatten, ihre Kinder, ihren Haushalt, um einem Liebhaber zu folgen, nehmen oft die kleinen Ersparnisse, die sich etwa im Hause finden, noch mit, und nachdem diese durchgebracht, werden sie von dem Liebhaber verlassen. Dann, unglücklich und von allem entblösst, sind sie gezwungen, ihren beleidigten Gatten um Verzeihung anzugehen, um später von neuem anzufangen, denn nichts kann sie von ihren in der Jugend angenommenen unsittlichen Gewohnheiten abbringen.

»Wenn Sie die Unordnungen kennen würden, welche unten in der Grube vor sich gehen, so würden Sie sofort gesetzlich die Arbeit des Weibes neben der des Mannes in der Grube verbieten. Der »Germinal« enthält Uebertreibungen, aber auch Wahres. Die armen Mädchen, welche in die Gruben steigen, zählen kaum 15 Jahre und schon sind sie verloren.

Warum ist der Arbeiter im Borinage unglücklicher als ein anderer? Einfach deshalb, weil alle Mädchen im Borinage von 11 Jahren an in den Gruben arbeiten und dort bleiben bis gegen das 19. Jahr, wo sie sich verheiraten. Was sollen diese Unglücklichen von der Hauswirtschaft verstehen? Sie können sich damit nicht abgeben, wenn sie einen 12—13stündigen Arbeitstag hinter sich haben. Sie kennen nicht den Wert des Geldes und geben 2 Fr. für eine Ware, die 80 c. wert ist.« —

Und wie Frauen selbst, die noch nicht den Gefahren unter-

legen sind, über diese Arbeit denken, mögen folgende Aussagen kennzeichnen.

»Auf die Aufforderung des Herrn Sabatier hin, des Präsidenten, treten einige Weiber vor; er redet ihnen mit einigen wohlwollenden Worten zu und veranlasst sie, ihre Beschwerden ohne Furcht und Zögern vorzubringen.«

Ein junges Mädchen von 17 Jahren tritt vor. Sie sagt, dass sie um 5 Uhr hinabsteigt und bald um 9 Uhr, bald um 11 Uhr zurückkehrt. Sie beladet 60—70 Wagen im Tage . . .

Herr Denis: Sind Sie in der Schule gewesen?

Das junge Mädchen: Ja, vom 8. bis zum 12. Jahre. Ich konnte lesen, aber ich kann es nicht mehr. — Sie verlangt die Beseitigung der Frauenarbeit in den Gruben.

Herr Sabatier: Aber könnten Sie anderwärts Beschäftigung finden?

Das junge Mädchen: Ich könnte in den Dienst gehen wie die anderen. Meine Familie besteht aus 9 Personen, von denen vier arbeiten. Sie kommt auf die Beseitigung der Frauenarbeit zurück. Sie geht gegen die Moral. Die Schönsten werden von dem Werkführer begünstigt.

Eine verheiratete Frau: Sie hat sechs Kinder und ist hubsch gewesen. Es gehöre sich nicht, dass die »Weissen Haubchen« in der Grube arbeiten; die Werkführer belästigten sie; so hätte man sie eines Tages in einen Stollen geschickt, um dort allein zu arbeiten. Sie erklärt, dass ihre Tochter nicht in der Grube arbeiten dürfte, obwohl sie sehr arm sei . . . . .

Ein junges Mädchen steigt um 4½ oder 5 Uhr hinab und erst um 11 Uhr wieder zurück.

Herr Morisseaux: Aber wie können Sie nur eine solche Arbeit aushalten? Ist es alle Tage so?

Das junge Mädchen: Alle Tage. Ich bin Aufladerin und verdiene 1 Fr. 80 c. bis 2 Fr. Meine Schwester arbeitet in einer anderen Grube, aber sie steigt von 5—6 Uhr empor und verdient 1 Fr. 50 c. Ich habe keinen Kaffee in meiner Feldflasche, sondern Wasser. Ich bitte um die Beseitigung der Frauenarbeit in den Bergwerken. Da gehören die »Weissen Häubchen« nicht hin. Die Werkführer sind zu unverschämt, und die Alten ebenso schlau als die Jungen.

Wir glauben, dass diese einfachen, in ihrer Schlichtheit aber gerade erschutternd wirkenden Aussagen, keiner weiteren Er-

gänzung oder Erläuterung bedürfen, und gehen nunmehr zur Schilderung der Zustände in der Textilindustrie über, welche bekanntlich als klassische Domäne der Kinder- und Frauenarbeit gilt.

Ueber Zahl, Alter und Geschlecht der im Jahre 1880 in der belgischen Textilindustrie thätigen Arbeiter möge zunächst folgende Zusammenstellung Auskunft bieten [1]).

	unter 14 Jahren			14—16 Jahre			über 16 Jahre			zusammen		
	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
Leinenindustrie .	1576	1239	2815	2489	1948	4437	1786	8010	25796	21851	11197	33048
Hanfindustrie . .	290	15	305	228	89	317	1311	309	1620	1829	413	2242
Baumwollindustrie	627	440	1067	1025	680	1705	10276	3606	13882	11928	4726	16654
Wollindustrie . .	1206	533	1739	1780	860	2640	12634	6346	18980	15620	7739	23359
Bleicherei . . .	39	43	82	62	13	75	814	31	845	915	87	1002
Fertigung von gemischten Geweben	111	24	135	435	71	506	10671	628	11299	11217	723	11940
Schafwoll-u.Baumwollwirkerei .	36	314	350	89	383	472	998	1730	2728	1123	2427	3550
Textilindustrie .	3885	2608	6493	6108	4044	10152	54490	10660	75150	64483	27312	91795

Wenn auch im allgemeinen die Arbeiten in der Textilindustrie nicht in demselben Masse wie jene im Kohlenbergbau schädlich auf die Gesundheit einwirken, so gibt es immerhin einzelne Prozesse in der Spinnerei (die Bearbeitung der Wolle durch Karden und Reisswölfe), welche durch die grosse Staubentwicklung äusserst gefährlich werden können. Auch kommt vielfach eine hohe Temperatur in Betracht. In der Flachsgarnspinnerei noch der Umstand, dass die Weiber bei ihrer Arbeit den ganzen Tag über bis an die Knie im Wasser stehen. Manchen gesundheitsschädlichen Einflussen kann durch entsprechende Schutzvorrichtungen allerdings begegnet werden. Welche Verhältnisse nach dieser Richtung aber die belgischen Fabriken aufweisen, ist trotz der Enquete schwer zu sagen. Während die Fabrikanten einstimmig sind im Lobe ihrer hygienischen Vorkehrungen wird von den Arbeitern eben so beharrlich teils deren Vorhandensein ganz in Abrede gestellt, teils deren Mangelhaftigkeit lebhaft hervorgehoben. Ein über die Sphäre subjektiver Auffassung hinausreichendes Urteil würde nur dann erreicht worden sein, wenn die Mitglieder der Kommission die Fabriken einer Inspektion hätten unterziehen

1) Zusammengestellt nach: Statistique de la Belgique. Industrie. I. 1887 p. 75.

dürfen. Die ungünstigsten Verhältnisse scheint Verviers aufzuweisen. Ueber dieselben berichtet ein Arbeiterkreisen angehöriger Zeuge:

»Es ist nicht Raum genug für die Maschinen vorhanden. Die Arbeit ist sehr mühsam und überhaupt ungesund. Es gibt keine genügende Ventilation. Die Gesundheitskommission sollte eingreifen. Es gibt Werke, in denen vortreffliche Ventilatoren vorhanden sind. Aber das ist die Ausnahme. Die Arbeiter werden bald asthmatisch.

Die Arbeitgeber wissen das wohl und verweilen nur kurze Zeit in der Fabrik. Auch die Werkmeister bleiben nur die unbedingt notwendige Zeit darin.«

Ein Fabrikant sagt aus:

»Die Arbeit in den Kammgarnspinnereien verlangt eine grosse Hitze. Auch muss man eine gewisse Feuchtigkeit erhalten. Wir haben die Lüftung verbessert und, um die Hitze zu mindern, elektrische an Stelle der Gasbeleuchtung eingeführt. Gestern hatten wir 29°, gewöhnlich sind es 32°. Der Arbeiter trägt nur eine Hose, die Weiber sind bekleidet. Es gibt einen Saal, wo Männer und Frauen zusammen arbeiten.

Die Aborte sind in den Arbeitsräumen, werden aber desinfiziert.«

Im Hinblicke auf Gent führt Prof. Du Moulin von der dortigen medizinischen Fakultät vor der Kommission aus, dass der gesundheitliche Zustand der Arbeiterbevölkerung als ein sehr ungünstiger anzusehen sei. Er erblickt die Ursache vornehmlich in dem allzu lange währenden Aufenthalte in den Fabriken, wo einzelne Arbeiten überdies der Gesundheit zuwider seien. Die Vorschriften der hygienischen Ueberwachungskommission würden nur ungenügend befolgt.

Die oben mitgeteilte Tabelle ergibt, dass in der belgischen Textilindustrie die Zahl der jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte eine sehr bedeutende ist. Leider bietet die Statistik keinen Anhalt, um die Zahl der Kinder unter 12 Jahren zu ermitteln. Nach den Erhebungen der Enquete aber scheint die Zahl derselben namentlich in Verviers keineswegs so geringfügig zu sein, als dass die erwähnte Ausserachtsetzung derselben sich rechtfertigen liesse. Die Mehrzahl der Kinder soll freilich erst mit Antritt oder Abschluss des 12. Lebensjahres, was in der Regel mit dem Empfang der ersten heiligen Kommunion zusammenfallt,

in den Fabriken Aufnahme finden. Vielfach werden die Eltern unrichtiger Angaben über das Alter ihrer Kinder geziehen. Auf diese Weise wird es möglich, dass Kinder unter 12 Jahren selbst in Fabriken anzutreffen sind, deren Eigentümer die Arbeit der Kinder unter 12 Jahren nicht billigen.

Im Allgemeinen wird zugegeben, dass im Laufe der Zeiten sich die Verhältnisse in bezug auf die Beschäftigung der Kinder sehr gebessert haben. Fälle, in denen Kinder von 6, 7 oder 8 Jahren in Fabriken thätig sind, gelten jetzt als Ausnahmen, während sie früher ungemein zahlreich waren.

Die weitgehende Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte in der Textilindustrie hat bekanntermassen ihren Grund darin, dass in derselben die Mehrzahl der Maschinen fast automatisch arbeitet und daher das Produkt derselben besonders in Spinnereien in weit geringerem Grade von der Tüchtigkeit der Arbeiter abhängt als in anderen Betrieben. Und da, wenigstens scheinbar, vom Arbeiter so wenig verlangt wird, glaubt man auch ungestraft die Arbeitszeit masslos verlängern zu können. Wir entnehmen der bereits erwähnten belgischen Statistik hierüber folgende Daten:

	Die Zahl der Arbeiter, deren Arbeitszeit				
	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden	mehr als 12 Stunden
	beträgt, beläuft sich auf				
Leinenindustrie	378	4058	4852	21367	2393
Hanfindustrie	54	344	588	1151	105
Baumwollindustrie . . .	78	2717	3951	9238	670
Wollindustrie	447	3159	3968	13322	2463
Bleicherei	12	149	378	446	47
Verfertigung von gem. Geweben	61	1987	1434	8403	55
Woll- und Baumwollweberei	8	1023	545	1826	1
Summen	1038	13437	12716	55753	5734

Wie ersichtlich, hat die überwiegende Mehrzahl der belgischen Textilarbeiter eine 12stündige effektive Arbeitszeit. Nicht unerheblich ist jedoch in der Woll- und Leinenindustrie auch die Zahl derer, welche länger als 12 Stunden zu arbeiten haben. Die Angaben der Statistik beziehen sich selbstredend nur auf die durchschnittliche Arbeitszeit.

Nachtarbeit ist besonders in Verviers, zumal zur Sommerszeit, ungemein häufig. Rückt der Winter heran, so verabschiedet man die zur Nachtarbeit aufgenommene Schicht und diese verbleibt dann meist ohne Arbeit und ohne Brot. Wo regelmässig Nachtarbeit eingeführt ist, wechseln zwei Schichten in der Weise, dass die eine Woche hindurch die eine Schicht am Tage arbeitet, die andere in der Nacht, in der kommenden Woche aber erstere in der Nacht, letztere am Tage beschäftigt wird. Die Arbeitsdauer der Nachtschicht pflegt 11, die der Tagesschicht 12 Stunden zu dauern. In Fällen, wo bei flottem Geschäftsgange ein genügendes Angebot zur Bildung einer Nachtschicht nicht vorhanden ist, wird die gewöhnliche Arbeitszeit um 1—2 Stunden verlängert. Es kommt freilich auch vor, dass man eine 24stündige Arbeitsleistung verlangt, indem die Arbeiter z. B. von Samstag früh bis Sonntag früh durcharbeiten müssen. Die Enquete bietet sogar auch Belege dafür, dass von Montag früh bis Dienstag Abend ohne Unterbrechung gearbeitet wurde. Dies sind natürlich nur Ausnahmen. Dieser ans Unglaubliche gesteigerten Arbeitszeit entspricht bei flauem Geschäftsgange eine vollständige Einstellung oder zum mindesten beträchtliche Verminderung der Thätigkeit.

Ein Unterschied in der Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte in bezug auf die Dauer der Arbeit findet nicht statt. Auch zur Nachtarbeit wurden sie in gleicher Weise wie erwachsene Männer herangezogen.

Dass bei solchen Zuständen die Sittlichkeit der Arbeiter Schiffbruch erleiden muss, würde selbst, wenn die Enquete nicht so reich an Beweisen für dieses traurige Resultat wäre, wohl kaum geleugnet werden.

»Die Unsittlichkeit schreitet daher mit grossen Schritten vorwärts. Man kann sagen, dass heutigentags in dieser Hinsicht die kleinen Mädchen mehr wissen, als früher die Frauen mit 25 Jahren.«

In Verviers arbeiten Männer, Frauen, kleine Mädchen, alles durcheinander in Räumen, die in sittlicher Hinsicht noch unreiner sind als in materieller. Und die Chefs hören nichts von den Klagen über die grosse Unsittlichkeit, besonders wenn es sich um Direktoren und Werkmeister handelt.

»Die Fabriken (Courtroi) sind die Hauptursachen für die Unsittlichkeit unter den Arbeitern. Sie sind thatsächlich öffent-

liche Häuser; ich, wie andere, sind in ihnen vom 15. Jahre an verdorben worden.«

Vielfach wird auch darüber geklagt, dass die Arbeiterinnen, die sich für die Arbeit umzukleiden pflegen, für diesen Zweck keinen besonderen Raum besitzen, wo sie den Blicken der Männer nicht ausgesetzt wären.

Der Textilindustrie steht an Bedeutung zunächst die Verarbeitung von Erzen und Metallen. Frauen und Kinder werden hiebei jedoch nur in geringem Umfange beschäftigt, so dass eine Darlegung der Zustände in diesen Industrien für unsere Zwecke kaum geboten erscheint.

Wichtiger wären noch die Zucker-, Glas- und Keramische Industrie. Auch manche eine absolut freilich nur geringe Arbeiteranzahl beschäftigende Industrien, wie die Herstellung von Phosphorzündhölzchen, die Spitzenklöppelei, die Zigarrenfabrikation u. a. m. kämen wegen ihrer doch relativ hohen Zahl von jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften in Betracht. Indessen sehen wir uns veranlasst im Hinblick auf den Umstand, dass die Verhältnisse in den letztgenannten Gewerbszweigen immerhin nur in den Einzelheiten von den eben behandelten abweichen, jetzt mit der Schilderung der thatsächlichen Zustände abzubrechen und zur Beantwortung der Frage überzugehen, auf welche Weise Arbeitgeber, Arbeiter, Arbeiterkommission und Regierung den Missbräuchen entgegenzuwirken gedenken.

Fassen wir zunächst die Haltung der Arbeitgeber ins Auge, so ist es keineswegs erstaunlich, dass dieselben an Verhältnissen, die sich ja als das Ergebnis ihrer Politik, ihres ökonomischen Systemes, ihrer Interessen darstellen, wenig auszusetzen wissen oder sie doch als unbedingt notwendige ansehen. Jedenfalls sehen sie für das Eingreifen der Staatsgewalt keine Veranlassung gegeben. Und die Handelskammer von Verviers äussert sich: »Wir bleiben bei der Anschauung, dass das Eingreifen des Staates in die gewerblichen Verhältnisse immer mehr Schaden als Nutzen hervorbringt.«

»Die philanthropischen Ideen nehmen sich auf dem Papiere ganz prächtig aus«, meint eine grosse Firma, »aber ihre Verwirklichung würde die Existenz der Industrie vernichten und damit auch die Arbeiter dem Hunger preisgeben. Man darf eben nicht vergessen, dass das gewerbliche Wissen darin besteht, von

einem menschlichen Wesen gegen den niedrigsten Lohnsatz eine möglichst grosse Menge nützlicher Arbeit zu erlangen. Was mit den Interessen der Industrie verträglich ist, hat man bereits gethan; was aber der Industrie zuwider läuft, kann auch nicht durch Gesetze eingeführt werden. Sie würden verwickelt sein, ihre Ausführung schwierig, ihre Ueberwachung unmöglich, die Verletzungen derselben unzählig.«

Finden sich hie und da auch Industrielle, die weniger entschieden die Berechtigung staatlicher Massnahmen in Abrede stellen, so sind sie doch in dem Wunsche einig, das zu gebende Gesetz möge sich möglichst eng an die vorhandenen Zustände anschliessen und ohne an diesen eigentlich zu rütteln, nur deren besondere Auswüchse beschneiden. Andere verstehen sich nur zur Einwilligung in eine strengere Schulgesetzgebung, durch welche der Unterricht bis zum 14. Jahre obligatorisch würde. Hiedurch erscheint ihnen die Kinderarbeit bereits hinreichend beschränkt. In einem späteren Alter soll man den Arbeiter beim Abschlusse des Arbeitsvertrages selbst die Arbeitszeit bestimmen lassen, der er sich gewachsen fühlt!

Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Arbeitgebern gibt zwar die Reformbedürftigkeit der vorhandenen Zustände zu, huldigt aber der Ansicht, dass auf dem fraglichen Gebiete nur durch internationale Abmachungen eine Besserung erzielt werden könne, wenn man seine eigene Industrie nicht dem Untergange preisgeben wolle. Diese ziemlich verbreitete Schwärmerei für »internationale Fabrikgesetzgebung« erscheint in Belgien, dem einzigen industriell entwickelten Lande, das heute noch einer Arbeiterschutzgesetzgebung entbehrt, allerdings in einem sehr verdächtigen Lichte, da man ja zur Zeit nicht einmal beabsichtigt so weit zu gehen, als die grossen Nachbarreiche und Konkurrenten, England, Deutschland und Frankreich, bereits gegangen sind.

Im Gegensatze zu dieser im allgemeinen nur ablehnenden Haltung der Arbeitgeber, sind Arbeiter, Kommission und Regierung wenigstens in der Ueberzeugung einig, dass ein den Massnahmen der übrigen europäischen Länder entsprechendes Fabrik- und Bergwerkgesetz nun auch in Belgien einzuführen ist.

Gehen auch die Arbeiter in ihren Vorschlägen weiter als die Mitglieder der Untersuchungskommission und der Regierung, so dürften sie doch gegen den prinzipiellen Standpunkt der beiden letztgenannten Faktoren, wie er in den Worten des Berichterstat-

ters, des Baron Arnold t' kint de Roodenbeke, zum Ausdruck gelangt, nichts einzuwenden haben:

»Die Berechtigung staatlicher Massnahmen zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit erscheint uns unbestreitbar. Der Staat ist der geborene Schützer aller derer, welche sich nicht selbst verteidigen können, sobald ihre natürlichen Beschützer sie verlassen oder ihnen fehlen, und als solcher hat er die doppelte Pflicht über das Interesse der Gesellschaft zu wachen und den Minderjährigen und Schwachen zu helfen. Das Eingreifen des Gesetzes erscheint uns auch geboten, wo es gilt, die Gesamtheit der materiellen Garantien zu bestimmen, welche man von den Arbeitgebern hinsichtlich der Gesundheit und Sicherung des Arbeiters bei der Arbeit verlangen kann.«

Diese wenigstens teilweise Gemeinsamkeit des Bodens, auf welchem Arbeiter, Kommission und Regierung sich befinden, wird es ermöglichen, ihre Vorschläge neben einander darzustellen.

Am weitesten gehen die Ansichten wohl in der Frage des Normalarbeitstages auseinander. Die Arbeiter verlangen teils eine acht-, teils eine zehnstündige Arbeitszeit. Sie lassen sich hiebei von dem Gedanken leiten, dass eine Verminderung der Arbeitszeit nicht nur eine ansehnliche Hebung ihrer physischen und geistigen Entwicklung bedeuten würde, sondern auch einer grossen Zahl von feiernden Arbeitern lohnende Beschäftigung verschaffen könnte. Dem gegenüber verwirft die Kommission und mit ihr die Regierung eine gesetzliche Bestimmung über die Arbeitszeit erwachsener Männer und erklärt den Staat nur ausnahmsweise, wenn Gründe streng hygienischer Natur es erfordern, für berechtigt, Gesetze zum Schutze der Gesundheit der erwachsenen Arbeiter zu erlassen.

Indessen sind es wenigstens auf Seiten des Berichterstatters nicht nur theoretische Bedenken, sondern auch praktische Rücksichten, welche ihm die Befürwortung eines Normalarbeitstages nicht gestatten. In seinen Augen stellen sich die Erfahrungen, welche die Schweiz, Oesterreich und einige amerikanische Staaten nach dieser Hinsicht gemacht haben, als durchaus unbefriedigend dar. »Die Berichte ihrer Inspektoren sind nicht danach angethan, um uns zur Nachahmung zu begeistern.«

Dass sich bei der Durchführung eines Normalarbeitstages mancherlei Schwierigkeiten ergeben, wollen wir durchaus nicht leugnen. Dass er aber möglich ist, und auch segensreich

wirkt, darüber herrscht in den beteiligten Staaten schliesslich doch nur eine Stimme. Wir bedauern, dass der Herr Berichterstatter die betreffenden Berichte nicht eingehender studiert hat. Er würde dann die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sich der Normalarbeitstag, wenn auch nicht einer von 8 Stunden, wie ihn ein Teil der belgischen Arbeiter verlangt, immerhin in einem Lande allein verwirklichen lässt, und nicht nur im Wege internationaler Vereinbarungen.

Lehnt der Berichterstatter auch die gesetzliche Bestimmung der Länge der Arbeitsdauer ab, so spricht er sich doch für die Erfüllung des aus Arbeiterkreisen vielfach geäusserten Wunsches nach einer gesetzlichen Regelung der Arbeitspausen auch für Erwachsene aus.

Die Arbeiter versprechen sich nämlich von einer Verlängerung der Pause in der Mitte der Arbeitszeit auf 1½ oder 2 Stunden namentlich eine Hebung ihres Familienlebens, weil dann ein grosser Teil von ihnen das Mittagessen mit der Familie gemeinsam würde einnehmen können. Auch in gesundheitlicher Hinsicht würde eine längere Ruhepause nach dem Essen gewiss nur von den besten Folgen begleitet sein. Leider hat die Regierung in ihrem Entwurfe dem angedeuteten Gedanken keine Rechnung getragen.

Während sich in bezug auf den staatlichen Schutz erwachsener männlicher Personen zwischen den Arbeitern einerseits und Kommission und Regierung anderseits eine wesentliche Meinungsverschiedenheit ergab, ist man über die Berechtigung des Staates, für den Schutz der Frauen zu wirken, durchaus einer Ansicht und nur die Ausdehnung, in der eine solche Fürsorge platzgreifen soll, erscheint strittig.

Die Arbeiter fordern teils gänzliche Aufhebung der Frauenarbeit, teils nur Abschaffung derselben beim Bergbau und in besonders gesundheitsschädlichen Industrien. Ferner soll Frauen 6—8 Wochen vor und nach der Entbindung die Arbeit verboten, deren Arbeitgeber jedoch verpflichtet sein, ihnen den vollen Lohn auch für diese Zeit auszuzahlen.

Obwohl der Berichterstatter der Kommission anerkennt, dass der Staat die Aufgabe habe, über das Geschick der künftigen Generation zu wachen und der Schutz der Mutter gleichbedeutend mit jenem des lebenden und des zu erwartenden Kindes sei, wagt er doch keinen bestimmten Vorschlag nach dieser Rich-

Digitized by Google

tung zu machen, da er nicht weiss, wie dann der Lebensunterhalt der von der Arbeit ausgeschlossenen Frau bestritten werden soll, und er die von Seiten der Arbeiterpartei befürwortete Lösung für undurchführbar hält.

So spricht sich denn der Entwurf der Kommission ebenso wie jener der Regierung nur für den Ausschluss der Mädchen und Frauen von unterirdischen Arbeiten aus.

In betreff der Kinder, beziehungsweise der jugendlichen Personen wünschen die Arbeiter, dass als Altersminimum für den Antritt einer gewerblichen Beschäftigung das 12. Lebensjahr gelten soll. Viele aber bezeichnen erst das 14. als hiefür geeignet. Für die Personen von 12, resp. 14—16 Jahren soll ein Halbzeitsystem eingerichtet werden, bei welchem sie nur eine täglich 6stündige Arbeit zu leisten hätten. Von dem Ausschlusse der jüngeren Altersklassen und der Beschränkung der 12—16jährigen Personen auf eine 6stündige Arbeitszeit erwarten die Arbeiter, da für eine dermassen erhöhte Nachfrage kein entsprechendes Angebot sich finden würde, teils eine Erhöhung des Lohnsatzes, teils eine zunehmende Verwendung erwachsener Arbeitskräfte. Die Arbeitgeber sind aus den gleichen Gründen natürlich die ärgsten Gegner des Halbzeitsystemes.

Dieses System wird daher auch in dem Regierungsentwurfe nur für Kinder von 10—12 Jahren, deren Verwendung in einzelnen von der Regierung zu bestimmenden Industrien gestattet sein soll, vorgesehen, indem man in diesem Falle eine nur 6stündige Arbeitszeit in Aussicht nimmt. Im allgemeinen aber sollen jugendliche Personen von 12—16 Jahren innerhalb 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends 12 Stunden arbeiten dürfen, in denen allerdings eine gesetzliche Pause von mindestens 1½ Stunden eingeschlossen erscheint. Diese Bestimmungen decken sich der Hauptsache nach mit den Anträgen der Kommission.

In welcher Weise die Frage der Nachtarbeit erledigt worden ist, lässt sich bereits aus den bisherigen Ausführungen entnehmen. Sie bleibt für männliche erwachsene Personen und leider auch für weibliche über 16 Jahre noch in Zukunft gestattet.

Ueber obligatorischen Unterricht der Kinder und jugendlichen Personen ist, ganz entgegen den Forderungen der Arbeiter, keine Bestimmung getroffen worden.

Auch über Sonntagsruhe glaubt man im Hinblick auf den Artikel 15 der Verfassung, welcher verbietet, jemanden zur Be-

obachtung der Sonntagsruhe zu zwingen, keine Vorschriften erlassen zu dürfen.

Wie denkt man sich nun die Durchführung der in Aussicht genommenen Massnahmen zu gewährleisten?

Die Arbeiter begehren einstimmig die Einsetzung einer Ueberwachungs-Kommission, welche von amtswegen alle Arbeitsstätten zu inspizieren hat. Sie soll zum Teil aus hygienisch gebildeten Personen, zum Teil aus Abgeordneten des Arbeiterstandes gebildet und von Gemeinde, Kreis, Provinz oder Staat bezahlt werden.

Insbesondere bestehen die Bergarbeiter auf der Teilnahme der Arbeiter an der Inspektion. Es würde dann eine grosse Zahl von Grubenunfällen vermieden werden. Desgleichen sollen die Arbeiter auch bei den Erhebungen vertreten sein, welche nach Unfällen stattfinden, damit nicht nur der Standpunkt der Arbeitgeber berücksichtigt würde.

Aber nicht nur, dass diese in England zum Teil schon verwirklichten Postulate in dem Regierungsentwurfe trotz der Empfehlung des Berichterstatters keine Aufnahme fanden, auch die Vorschläge, welche von Kommission und Regierung in bezug auf Ueberwachung des Gesetzes ausgehen, sind so durchaus ungenügend, dass man an dem guten, ernsten Willen der genannten Faktoren beinahe zweifeln könnte. Eine besondere Inspektion soll nämlich nicht ins Leben gerufen werden. Vielmehr gedenkt man für diese Zwecke bereits vorhandene Beamte zu verwenden. So die Mineninspektoren, die Brücken- und Strasseningenieure und die Beamten der statistischen Abteilung des Handelsamtes! Man traut seinen Augen kaum, wenn man nach der überreichen Erfahrung, welche in dieser Hinsicht bereits zu Gebote steht, noch solchen Vorschlägen begegnet. Aber noch seltsamer als diese selbst klingt deren Begründung: »Was die Errichtung einer ernsten Kontrolle so schwierig gestaltet, ist die bedeutende Belastung, welche die Gehälter der Inspektoren für das Budget bilden. In England, Deutschland und selbst Frankreich gibt man für diesen Zweck von Jahr zu Jahr immer grössere Summen aus. Offenbar besitzt aber ein kleines Land, wie das unserige, nicht genügende Einkünfte, um sich in ein ähnliches Abenteuer zu stürzen, indem es seinen älteren Brüdern folgt.«

Das arme kleine Belgien, das für den Bau eines Justizpalastes fünfzig Millionen Franken vergeuden konnte!

Ueberblickt man die von den Arbeitern gestellten Forderungen, so wird man, abgesehen vom 8stündigen Normalarbeitstag und der völligen Abschaffung der Frauenarbeit — zwei Punkte, die überdies nur von dem kleineren Teile der Arbeiterschaft begehrt werden — kaum etwas finden, was das Mass des Möglichen überschritte. Dennoch hat die Fülle äusserst beachtenswerter Bemerkungen, welche die Enquete aus Arbeiterkreisen zu Tage gefördert, auf den Entwurf der Regierung, der voraussichtlich ziemlich unverändert zum Gesetze erhoben werden wird, kaum einen Einfluss geübt. Der Gesetzesvorschlag ist eben nicht nach den durch die Enquete klargestellten Bedürfnissen, sondern lediglich nach dem Gesichtspunkte entworfen worden, dass er in der Kammer eine Majorität finde. Unter diesen Umständen wäre es natürlich völlig müssig, eine weitere Kritik üben zu wollen. Es bleibt uns nichts weiter mehr zu thun übrig, als die Stufe sozialreformatorischer Entwicklung zu bezeichnen, welche Belgien nach Annahme des vorliegenden Entwurfes erklommen haben wird. Es ist ungefähr jene, welche Frankreich mit seinem Gesetze vom 2. Juni 1874 erreichte. Immerhin unterscheidet sich das eben genannte französische Gesetz noch in mehreren Punkten sehr zu seinem Vorteile von dem belgischen Entwurfe. Verbietet ersteres doch wenigstens die Nachtarbeit der weiblichen Personen bis zum 21. Lebensjahre und schliesst ferner die Arbeit geschützter Personen an Sonn- und Feiertagen aus. Ueberdies sind zu seiner Durchführung 25 Inspektoren bestellt.

Die Vorteile, welche den belgischen Arbeitern durch die Annahme des Entwurfes und — was weit weniger sicher ist — durch die Durchführung des Gesetzes erwachsen dürften, lassen sich wol auf folgende Momente zurückführen:

1) Die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte zu unterirdischen Arbeiten fällt gänzlich aus.

2) Desgleichen die Verwendung von Kindern und jugendlichen Personen zur Nachtarbeit.

3) Wahrscheinlich wird die Beschränkung der effektiven Arbeitszeit der jugendlichen Personen auf 10½ Stunden auch eine gleiche Herabsetzung der Arbeitszeit der Erwachsenen herbeiführen.

Trotz dieser Errungenschaften, deren Wert wir nicht verkennen, trotz des grösseren Wohlwollens, welches, wie die Enquete bewiesen hat, den arbeitenden Klassen in Belgien nunmehr

auch aus bürgerlichen Kreisen zu Teil wird, können wir unsere Ausführungen dennoch nur mit dem Wunsche schliessen: Möge die belgische Arbeiterschaft fest und unerschüttert bei der Ueberzeugung verharren, dass sie eine bessere, glücklichere Zukunft nur durch sich selbst, durch eine zielbewusste Organisation ihrer gesamten Kräfte erringen kann.

DER BEGRIFF DES BETRIEBSUNFALLES IM SINNE DER DEUTSCHEN GESETZGEBUNG.

VON

DR. LUDWIG FULD,
RECHTSANWALT IN MAINZ.

Der für die Anwendung der Unfallversicherungsgesetze so überaus wichtige und geradezu grundlegende Begriff des Betriebsunfalles ist seit Geltung der Gesetzgebung in verschiedenem Sinne aufgefasst und ausgelegt worden. Während man bezüglich der Interpretierung des Begriffes »Unfall« im Wesentlichen darin einig ist, dass man unter demselben die »körperschädigende, plötzliche und von dem Betroffenen unbeabsichtigte Einwirkung eines äussern Thatbestandes auf einen Menschen« versteht, wenn auch bezüglich der Formulierung desselben und der einzelnen Thatbestandsmerkmale Meinungsunterschiede bestehen, gehen die Ansichten in betreff der Auffassung des Begriffes »Betriebsunfall« scharf auseinander [1]). Zwar ist weder in der Litteratur, noch in der Praxis darüber ein Zweifel vorhanden, dass der Begriff die Existenz eines ursachlichen Zusammenhanges zwischen dem als Grundlage der Entschädigung dienenden Unfall und dem Betriebe, in welchem derselbe sich ereignete, mit unbedingter Notwendigkeit voraussetzt, was sich ja teilweise schon aus dem Wortlaute, teilweise aus den Erläuterungsmaterialien der Gesetze ergiebt, und es ist dies auch seitens des obersten Gerichtshofes in Unfallversicherungssachen, seitens des Reichsversicherungsamtes, wiederholt anerkannt worden. Dasselbe hat von Beginn seiner richterlichen Thätigkeit an daran

1) Rosin, Der Begriff des Betriebsunfalles als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung, Archiv f. öffentliches Recht Bd. 3 S. 291 fg. vgl. bes. S. 319.

festgehalten, dass der Unfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetzgebung nicht nur örtlich und zeitlich, sondern auch ursächlich mit dem Betriebe zusammenhängen muss; ob jedoch dieser ursächliche Zusammenhang von Unfall und Betrieb in der Weise zu verstehen ist, dass nur der mit den besonderen Gefahren des betreffenden Betriebes zusammenhängende Unfall als Betriebsunfall im Sinne der Gesetzgebung erscheint oder auch derjenige, welcher lediglich eine Folge der allgemeinen den Menschen bedrohenden Gefahren ist, bildet den Gegenstand lebhaftesten Streites. Dass diese Meinungsverschiedenheit nicht etwa nur theoretische, sondern auch eine ausserordentliche praktische Bedeutung besitzt, ist leicht ersichtlich; die letztere Auffassung führt mit Nothwendigkeit dahin, dass eine grosse Anzahl von Entschädigungsansprüchen, welche zu bewilligen der Billigkeit ohne Zweifel entspricht, von der Gesetzgebung ausgeschlossen bleiben und sich nach wie vor auf die Betretung des zivilrechtlichen Klageweges angewiesen sehen. Die Erörterung der Frage darf um deswillen die Aufmerksamkeit überall beanspruchen, wo für die Entwicklung der Unfallversicherung ein aufrichtiges Interesse besteht, und zwar um so mehr, als sich in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, das bisher konstant an der erstern Auffassung festhielt, neuerdings eine Schwenkung zu gunsten der zweiten bemerkbar zu machen scheint [1]).

Von seiten derjenigen, welche behaupten, dass nur der mit den besonderen Gefahren des unfallversicherungspflichtigen Betriebes in ursachlichem Zusammenhang stehende Unfall als Betriebsunfall aufgefasst werden könne, wird zunächst geltend gemacht, dass es nahe liege, für die nähere Bestimmung des Kausalzusammenhanges das Reichshaftpflichtgesetz ebenso heranzuziehen, wie dies geschehe, um überhaupt festzustellen, dass ein solcher Zusammenhang von dem Begriffe des Betriebsunfalles vorausgesetzt werde. Nun sei aber der dem Betriebsunfall entsprechende Begriff »bei dem Betriebe« des Haftpflichtgesetzes, sowohl seitens der meisten Kommentatoren dieses Gesetzes, als auch seitens des Reichsoberhandelsgerichtes und später des Reichsgerichtes jedenfalls für den § 1 des Gesetzes stets in der Weise ausgelegt

1) Des Ausführlicheren handelt über diese Frage Rosin, in der genannten Abhandlung S. 321 und fg.; ausser der daselbst angegebenen Litteratur vgl. noch Fuld, Reichsgesetz betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, (Berlin, Vahlen, 1887) Bem. zu § 1 S. 18—20.

worden, dass darunter der Unfall verstanden wurde, der mit den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes ursachlich zusammenhänge. Die Rechtsprechung habe stets daran festgehalten, dass der Nachweis dieses Zusammenhanges zwischen dem Unfall und den besonderen Gefahren notwendig sei, und der analoge Nachweis sei für das Unfallgesetz geboten. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, weist man auf die den Unfallversicherungsgesetzen vorhergegangenen gesetzgeberischen Bestrebungen hin, welche eine Erweiterung des Haftpflichtgesetzes, besonders des § 2 desselben zum Gegenstand hatten und deutlich die Tendenz erkennen liessen, nur in Anschung der mit einer besondern Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe die Haftpflicht des Arbeitgebers auszudehnen; des Weiteren wird auf die Auslegungsmaterialien, insbesondere auf eine dahingehende Aeusserung der Begründung des Gesetzentwurfes von 1881 Bezug genommen, die es als Ziel der Sozialreform bezeichnet, den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen wenigstens in denjenigen Fällen eine Versorgung zu sichern, in denen die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Arbeiters durch die mit der Berufsarbeit verbundene Unfallgefahr herbeigeführt wurde und daraus gefolgert, dass es sich bei der besonderen Unfallgefahr nicht sowohl um ein Motiv des Gesetzgebers als vielmehr um die ratio legis handle. Endlich weist man noch als auf den schlagendsten Beweisgrund, auf § 1 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 hin, worin dem Bundesrate die Ermächtigung erteilt wird, für solche, unter § 1 fallende Betriebsarten, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschliessen. Damit sei bewiesen, dass nur die Gefährlichkeit des Betriebes nach Auffassung des Gesetzes die Basis bilde, aus welcher versicherungsmässige Unfälle erwachsen, da nach Abzug der einem Betriebe eigenen Unfallgefahr Unfälle, welche in den Rahmen der Versicherung gehörten, überhaupt nicht mehr übrig blieben. Hieran anschliessend wird dann ausgeführt, dass aus der Vorschrift des § 16, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, sowie aus der durch § 35, Abs. 6 desselben Gesetzes den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unter gewissen Voraussetzungen gestatteten Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifes dieselbe Absicht der Gesetzgebung mit Unzweideutigkeit hervorgehe [1]).

1) Vgl. die Argumentation bei Rosin, a. a. O. S. 323—325. Die Gesetzesstellen,

Was nun zunächst den durch eine langjährige Judikatur festgestellten Begriff des Unfalles »beim Betriebe« im Sinne des Haftpflichtgesetzes anlangt, so ist zuzugeben, dass bezüglich der Haftpflicht der Eisenbahnen lediglich die durch die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes hervorgerufenen Unfälle unter die Bestimmungen des § 1 gestellt wurden; bezüglich der Unfälle, welche bei dem Betriebe einer der in § 2 des Haftpflichtgesetzes namhaft gemachten gewerblichen Unternehmungen sich ereignen, hat sich die Judikatur, wie Rosin selbst anerkennt, keineswegs mit Bestimmtheit in dieser Beziehung ausgesprochen. Schon um deswillen muss es bedenklich erscheinen, auf die Unfälle bei dem Fabrikbetriebe und dem Betriebe der übrigen unter die Unfallversicherung fallenden Unternehmungen die Rechtsauffassung anzuwenden, welche lediglich bei den von der Gesetzgebung besonders behandelten Eisenbahnunternehmungen Beifall und Anerkennung gefunden haben. Wäre im Uebrigen auch nichts dagegen einzuwenden, dass man die öffentlich-rechtlichen Unfallversicherungsgesetze durch die privatrechtliche Haftpflichtgesetzgebung auslegen will, so müsste dieses Bedenken schon genügen, um den behaupteten Parallelismus zwischen Haftpflichtgesetz und Unfallversicherungsgesetzgebung nicht schlechthin als zulässig zu bezeichnen. Indessen muss es überhaupt entschieden als unstatthaft erscheinen, die Auslegung des Haftpflichtgesetzes ohne Vorbehalt bei der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze zu benützen; innerhalb gewisser Grenzen darf dies mit Vorsicht geschehen, allein der Unterschied muss stets beachtet werden, welcher zwischen der auf dem Boden der privatrechtlichen Haftpflicht des Arbeitgebers und der auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes beruhenden Versiche-

auf welche hierbei Bezug genommen wird, lauten § 16 Abs. 1. »Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluss der Genossenschaftversammlung, welche der Genehmigung der Landeszentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, dass Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind, und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder teilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll. § 35, Abs. 6: »In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung bezw. der Vorstand oder Ausschuss beschliessen, dass von der Aufstellung eines Gefahrentarifs abzusehen ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

rung der Arbeiter für alle mit dem Betriebe in Zusammenhang stehenden Unfälle besteht. Dieser Unterschied ist ein fundamentaler und er ist dem Gesetzgeber wohlbewusst gewesen. In der allgemeinen Begründung des zweiten Entwurfes vom 8. Mai 1882 wird derselbe deutlich und mit grosser Schärfe hervorgehoben. Nachdem die Motive des Eingehenderen die zur Verbesserung des Haftpflichtgesetzes gemachten Versuche gekennzeichnet und festgestellt haben, dass dieselben stets von dem Gesichtspunkte der Verschuldung des Arbeitgebers aus eine Abänderung des geltenden Rechtes anstrebten, fahren sie fort: »Während zur Zeit den in gewissen Betrieben beschäftigten Arbeitern beziehungsweise ihren Angehörigen nur ein Anspruch auf vollständige Entschädigung zusteht, welcher durch die ihn bedingenden Voraussetzungen in seiner Realisierung zu einem höchst unsichern wird, soll in Zukunft allen gewerblichen Arbeitern, welche nach der Art ihres Arbeitsverhältnisses in diese Regelung eingeschlossen werden können, eine in jedem Falle sichere Anwartschaft darauf gewährt werden, dass beim Verluste der Erwerbsfähigkeit durch Unfall ihnen selbst eine nach ihrem bisherigen Erwerbe zu bemessende Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine gleicherweise billig bemessene Unterstützung zu teil wird. Zu dem Ende soll die Versicherung alle bei dem Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seiner Beauftragten, oder in dem eigenen Verhalten der Verunglückten oder in zufälligen, niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben... Um zu einer befriedigenden Regelung zu gelangen, müssen demnach alle Unfälle ohne Ausnahme in die Versicherung eingezogen werden.« Der Unterschied zwischen dem nur für eine Reihe von Unfällen unter der Voraussetzung des Nachweises der Verschuldung sorgenden früheren Gesetze und der neuen »alle Unfälle« ohne Ausnahme in die Versicherung einbeziehenden Regelung ist hiernach ein grundsätzlicher, ein innerer, nicht lediglich ein äusserer, die Basis, auf welcher die Fürsorge hier und dort beruht, ist eine durchaus andere und um deswillen muss darauf verzichtet werden, bei Auslegung der neuen Normen das Haftpflichtgesetz in dem Umfange mit heranzuziehen, in welchem dies seitens Rosins und der Vertreter der gleichen Richtung erfolgt. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Unfallfürsorge, welche auf dem Grund-

satze der Haftpflicht beruht und einer auf dem Versicherungsprinzip basierenden liegt gerade darin, dass jene nur die aus den besonderen Gefahren des Betriebes entstehenden Unfälle berücksichtigen kann, während bei dieser jene Beschränkung hinwegfällt. Zum Beweise hierfür verweisen wir auf eine interessante Stelle aus dem Geschäftsberichte des schweizerischen Bundesgerichtes vom Jahre 1885. In demselben verteidigt sich der Gerichtshof gegen den ihm gemachten Vorwurf: er habe durch Auslegung des Fabrikhaftpflichtgesetzes in dem Sinne, dass nur die durch die besonderen Gefahren des Fabrikbetriebes veranlassten Unfälle unter das Gesetz fielen, zu einer Einengung der Tragweite desselben beigetragen, durch den Hinweis darauf, dass diese Auslegung dem Gesetze entspreche und fährt dann fort: »Wir können uns also nicht versagen, darauf hinzuweisen, dass bei der Prüfung der Zweckmässigkeit einer Erweiterung der Haftpflicht des Betriebsunternehmers die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes sich keineswegs in dem Sinne verwerten lässt, als ob die Notwendigkeit einer Aenderung aus mangelhafter Anwendung des bestehenden Gesetzes hervorgehe« [1]). Dies ist ein auch für die gegenwärtige Frage wertvolles Zugeständnis, insofern es beweist, dass die ursachliche Verbindung eines Unfalles mit den besonderen Gefahren des betreffenden Betriebes der privatrechtlichen Haftpflichtgesetzgebung entspricht, also zur Auslegung einer dem Haftpflichtprinzipe geradezu entgegengesetzten Regelung nicht schlechthin verwertet werden darf. Demgemäss kann aber auch der Umstand nicht zur Stütze der einengenden Begriffsauslegung benützt werden, dass die Bestrebungen, welche in den Jahren 1878 und 1879 gemacht wurden, um die Haftbarkeit der Betriebsunternehmer zu erweitern, gleichfalls nur die durch die besondern Gefahren des Fabrikbetriebes hervorgerufenen Unfälle in's Auge fassten; denn die Anträge der Abgeordneten Dr. Hirsch, Lasker, Stauffenberg, Stephany bewegen sich ebenso auf dem Boden der privatrechtlichen Haftpflichtgesetzgebung wie der des Abgeordneten Dr. v. Hertling, und die Motive betonen ausdrücklich, dass die neue Regelung der Unfallfürsorge sich an keinen dieser Anträge anschliessen könne, weil ihnen samt und sonders gemein sei, dass sie an dem Grundsatze des allgemeinen

1) Zeitschrift des bernischen Juristenvereins herausgegeben von Dr. Zeerleder, Bd. 22, S. 149 (Bern 1886).

Obligationenrechts, wonach die Verbindlichkeit zum Schadenersatze durch ein Verschulden begründet werde, festhielten. Es ist übrigens ersichtlich, dass zwischen denselben und der Unfallversicherungsgesetzgebung keinerlei innerer Zusammenhang besteht und man wird ihnen daher nur insowcit Beachtung schenken dürfen, als sie die letzten Versuche bezeichnen, mittelst der privatrechtlichen Haftpflichtgesetzgebung den Ansprüchen der Arbeiter auf Fürsorge für Unfälle gerecht zu werden.

Will man nun auf die Materialien der Unfallversicherungsgesetze verweisen, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass nur der durch die besonderen Gefahren des Fabrikbetriebes hervorgerufene Unfall ein Betriebsunfall sei, so muss auch dieser Beweisgrund als ein wenig stichhaltiger bezeichnet werden. Wenn die Begründung des ersten Entwurfes es als Ziel der sozialpolitischen Gesetzgebung bezeichnete, den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen mindestens in denjenigen Fällen eine Versorgung zu sichern, in denen die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Arbeiters durch die mit der Berufsarbeit verbundene Unfallgefahr herbeigeführt worden sei, so geht aus dieser allgemeinen, die Richtung der neuen Gesetzgebung nur im grossen skizzierenden Bemerkung noch keineswegs hervor, dass das Gesetz zwischen den besonderen Gefahren des unfallversicherungspflichtigen Betriebes und dem Unfalle den Nachweis eines ursachlichen Zusammenhanges verlange. Ebensowenig kann aus den bei der Beratung der verschiedenen Gesetze gepflogenen Verhandlungen der Reichstagskommission ein durchschlagendes Argument dafür entnommen werden; es geht aus den gelegentlich derselben sowohl seitens der Vertreter des Bundesrates wie der Mitglieder des Reichstages gefallenen Aeusserungen mit Unzweideutigkeit allerdings soviel hervor, dass es der Beweggrund des Gesetzgebers bei Regelung der Unfallfürsorge auf dem Boden des öffentlichen Rechtes war, die Unfälle bei den Betrieben unter dieselbe zu stellen, welche mit einer besondern Unfallgefahr verbunden sind, allein dieser Beweggrund des Gesetzgebers hat in dem Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden und kann um deswillen für die Auslegung dieses nicht entscheidend sein. Uebrigens muss man doch darauf aufmerksam machen, dass die Gesetzgebung von dem Bestreben geleitet wird, nicht etwa nur die mit besonderer Unfallgefahr verbundenen Betriebe dem Kreise der versicherungspflichtigen einzuverleiben, sondern

vielmehr alle diejenigen, bei welchen eine erhebliche Unfallgefahr zu konstatieren ist. Indessen scheint es hierauf nicht anzukommen, da, wie bemerkt, der Gesetzgeber dem ihn leitenden Motive keinen formellen Ausdruck verlieh.

Nun wird allerdings auf eine Anzahl gesetzlicher Vorschriften verwiesen, in welchen dieses Motiv anerkannt worden sei und zwar zunächst auf § 1, Abs. 7 des Gesetzes von 1884. Diese Bestimmung verleiht dem Bundesrat die Befugnis, für solche unter die Vorschrift des § 1 fallenden Betriebe durch Beschluss die Versicherungspflicht auszuschliessen, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind. Es ist zuzugeben, dass dieser Grund der gewichtigste ist, der überhaupt angeführt werden kann; allein entscheidend ist auch er nicht; aus der Begründung dieser Vorschrift geht hervor, dass Gründe der Zweckmässigkeit und Billigkeit zu ihrer Aufstellung geführt haben, weil es als eine Unbilligkeit gegen die Unternehmer und überflüssige Belästigung derselben, sowie als Belastung der Verwaltung erachtet wurde, Fabriken, welche mit einer Unfallgefahr überhaupt nicht verbunden sind, unter das Gesetz zu stellen. Man wollte hiernach die Betriebsarten ausscheiden, bei welchen die Gefahr nicht grösser ist, als im gewöhnlichen Leben überhaupt. Aus dieser besondern Hervorhebung bestimmter Betriebe darf aber geschlossen werden, dass bei allen übrigen das Gesetz zwischen besonderer Unfallgefahr und gemeiner Gefahr keinen Unterschied macht. Es ist nicht richtig, dass nach Abzug der den Betrieben eigenen Unfallgefahr Unfälle, welche in den Rahmen der Versicherung gehörten, überhaupt nicht mehr übrig blieben; an sich bleiben solche wohl noch übrig und lediglich aus Opportunitäts- und Billigkeitsgründen hat der Gesetzgeber gestattet, auch für diese die Unfallversicherungspflicht auszuschliessen. Die begriffliche Bedeutung des Betriebsunfalls wird aber hierdurch nicht alteriert.

Noch weniger als diese Bestimmung vermag die Vorschrift des § 16, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 die hier bekämpfte Meinung zu stützen; dieselbe hat die Möglichkeit eröffnet, die kleinen forst- und landwirtschaftlichen Besitzer, bezüglich deren eine Unfallgefahr nicht besteht, von der Pflicht zur Leistung von Beiträgen ganz oder teilweise zu befreien. Unbeschadet dieser Befreiung bleiben die betr. Besitzer aber der Unfallversicherung unterworfen und ihr Verhältnis zu dieser erleidet durch die aus

praktischen Gründen beschlossene Befreiung von der Beitragsleistungspflicht keine Aenderung Noch weniger kann man sich darauf berufen, dass durch § 35, Abs. 6 desselben Gesetzes den Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit bezüglich der Unfallgefahr nicht bieten, gestattet wird, von der Aufstellung eines Gefahrentarifes abzusehen. Die Zugehörigkeit dieser Betriebe zu der Unfallversicherung wird hierdurch mitnichten berührt und die in denselben sich ereignenden Unfälle gehören nach wie vor in die Reihe der Entschädigungsberechtigten, wenn auch mit Rücksicht auf die Gleichheit der vorhandenen Unfallgefahr von der Aufstellung des Gefahrentarifes abgesehen werden kann.

Betrachten wir nunmehr die Stellung, welche die Rechtsprechung zu der Frage einnimmt bez. bisher eingenommen hat, so kann nicht verkannt werden, dass die Urteile der Schiedsgerichte sich vielfach der hier bekämpften Auffassung angeschlossen und hierdurch zu dem an sich sehr bedauernswerten Vorwurfe Anlass gegeben haben, dass sie in eigenem Interesse durch engherzige Auslegung des Gesetzes die Tragweite der Unfallversicherung einzuschränken und ihre Wirkungen zu verkümmern versuchten. Im Gegensatze hierzu hat das Reichsversicherungsamt bis in die jüngste Zeit die entgegengesetzte Anschauung mit grosser Konsequenz vertreten. Es würde zu weit führen, einen ausführlicheren Auszug aus den zahlreichen, in betreff dieser Frage ergangenen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Unfallversicherungssachen geben zu wollen; es genügt, wenn wir auf einige der bemerkenswertesten aufmerksam machen.

Ein Arbeiter, welcher auf der Burg Hohenzollern in einem Staatsbetriebe ständig Dienste als Holzhacker zu verrichten hatte, brach ein Bein, als er nach der Mittagspause auf dem Burghofe von der daselbst befindlichen Speisewirtschaft nach dem Holzschuppen ging, in welchem er vormittags Holz gespalten hatte und nachmittags wieder spalten sollte. Das Reichsversicherungsamt sprach aus, dass ein Bedenken gegen die Entschädigung nicht daraus entnommen werden könne, dass der Unfall mit der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes nicht zusammenhänge, vielmehr in gleicher Weise bei jedem andern Gange hätte eintreten können; denn in der besondern Betriebsgefahr, gegen welche sich der Arbeiter nicht selbst zu schützen wisse, sei ein Beweggrund für den Erlass der Unfallversicherungs-

gesetze zu erkennen, während die Gesetze selbst Entschädigung für alle Unfälle gewährten [1]). Von der gleichen Ansicht wurde ausgegangen in dem Falle, in welchem ein Arbeiter auf dem über den Hof des Fabrikgrundstücks nach der Landstrasse führenden Wege bei Dunkelheit nach Schluss der Arbeit einen Fehltritt infolge von Glatteis gethan und sich hierdurch einen Bruch des rechten Oberschenkels zugezogen hatte [2]); jeder Unfall, so nahm hierbei der Gerichtshof an, welcher einem Arbeiter bei der Arbeit, auf dem Wege zu und von derselben innerhalb der Grenzen des Fabrikgrundstückes infolge mangelhafter Beschaffenheit der Maschinen, Treppen, Wege u. s. w. zukomme, müsse regelmässig als Betriebsunfall gelten. In derselben Richtung bewegt sich eine Entscheidung, wodurch der Tod eines Kofferträgers, welcher in Ausführung seiner dienstlichen Obliegenheiten am frühen Morgen auf der Flur des ersten Stockwerks des Bahnhofgebäudes eine Lampe ausgelöscht und durch einen Sturz von der in das Erdgeschoss führenden Treppe das Leben verloren hatte, als ein Betriebsunfall anerkannt wurde [3]). Eine in jüngster Zeit erlassene Entscheidung steht mit dieser Judikatur unverkennbar in Widerspruch: der Kutscher eines Spediteurs war auf der Strasse mit der Reinigung eines Wagens beschäftigt und wurde, als er sich in das Haus begeben wollte, um Wasser zu holen, noch auf der Strasse von einem Stück Holz an dem Kopf getroffen, welches ein in der zweiten Etage des Hauses beschäftigter Zimmergeselle fahrlässiger Weise auf die Strasse geworfen hatte. Das Schiedsgericht sprach aus, dass dieser Unfall durchaus nicht mit den Gefahren zusammenhänge, von welchen Leben und Gesundheit der im Speditionsbetriebe beschäftigten Arbeiter bedroht sei [4]), und die Entscheidung wurde seitens des Reichsversicherungsamtes mit der Erwägung gebilligt, wenn »ein Zimmergeselle aus einem Fenster ein Stück Holz auf die Strasse werfe und einen auf der letztern befindlichen Menschen verletze, so hänge das nicht mit den Gefahren zusammen, von denen Leben und Gesundheit der Arbeiter im Speditionsbetriebe bedroht seien.« »Den Kläger hat lediglich ein Unglücksfall betroffen, welchem an der

1) Die Arbeiterversorgung, herausgegeben von F. Schmitz. 4 Jahrg. (Berlin. Siemenroth u. Worms 1887) S. 104.

2) Arbeiterversorgung a. a. O. S. 545.

3) Arbeiterversorgung a. a. O. S. 597.

4) Arbeiterversorgung a. a. O. S. 248—250.

in Rede stehenden Stelle auch jeder andere, nicht in seinem Betriebe Beschäftigte hätte ausgesetzt sein und welcher ihm auch überall anderswo ausserhalb des Betriebes, in welchem er beschäftigt gewesen, hätte erreichen können [1]).« Es wird abzuwarten sein, ob das Reichsversicherungsamt sich auch in Zukunft dieser Anschauung anschliessen und damit zu erkennen geben wird, dass ein vollständiger Umschwung in seiner Rechtsprechung in der That eingetreten ist. Einstweilen muss dies noch als fraglich und zweifelhaft erachtet werden. Es dürfte deshalb auch davon abgesehen werden können, auf die Auslegung des Begriffes der »besondern Unfallgefahr« des Nähern einzugehen, worüber sich die Abhandlung Rosin's verbreitet hat und zwar in einer Weise, die, wenn man sich einmal auf den gegnerischen Standpunkt stellt, durchaus als richtig anzusehen ist.

Wenn auch die Gründe, auf welche in Vorstehendem Bezug genommen wurde, Beachtung verdienen, so genügen sie doch nicht, um eine Interpretation zu rechtfertigen, die dazu führen wird, eine beträchtliche Anzahl der im gewerblichen Betriebe sich ereignenden Unfälle von der öffentlich-rechtlichen Unfallfürsorge auszuschliessen, während die Absicht des Gesetzgebers ohne Zweifel dahin ging, für alle Betriebsunfälle die Unfallversicherung einzuführen. Man sagt freilich, die sozialpolitische Gesetzgebung sei noch nicht abgeschlossen, und die Alters- und Invalidenversicherung werde auch die nicht unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Unfälle erfassen. Nun ist freilich in § 1 der Grundzüge für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter [2]) von der Versicherung gegen Unfälle die Rede, welche durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt sind, und in der Denkschrift, die den Grundzügen beigefügt ist, wird bemerkt, dass damit die nicht bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle gemeint sind. Allein einmal bleibt es fraglich, ob dieser Ausdruck sich nicht auf die Unfälle bezieht, welche mit dem Betriebe in keiner ursachlichen Verbindung stehen, sodann wäre auch die Gewährung der so bedeutend hinter der Unfallrente zurückbleibenden Alters- und Invalidenrente mit nichten als ein genügender Schadenersatz zu betrachten. Von welch' grosser, praktischer

1) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (Berlin, Ascher u. Komp.) Jahrg. 4, Nr. 76.

2) Berlin, Karl Heymann's Verlag, 1888, S. 5.

Bedeutung die vorstehend behandelte Frage ist, liegt hiernach auf der Hand und es darf ohne Uebertreibung behauptet werden, dass ihre Beantwortung die Erfolge, welche man von der Unfallversicherung erwartet, mitbedingt. Im Interesse dieser müsste es im höchsten Masse bedauert werden, wenn die Buchstabenjurisprudenz, die auf dem Gebiete des Privatrechtes leider eine fast unumschränkte Herrschaft ausübt, auch auf die Auslegung der sozialpolitischen Gesetzgebung Einfluss erringen, und damit die grosse Kluft kenntlich machen würde, die zwischen Buchstaben und Geist besteht.

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE KÖRPERLICHE ENTWICKLUNG DER ARBEITERBEVÖLKERUNG IN ZENTRALRUSSLAND.

VON

Dr. F. ERISMANN,

O. O. PROFESSOR DER HYGIENE AN DER MOSKAUER UNIVERSITÄT.

(Schluss.)

Bevor ich dazu schreite, den Einfluss der Beschäftigungsweise auf die körperliche Entwicklung unserer Arbeiter zu untersuchen, will ich noch einige Bemerkungen einschalten, die wesentlich dazu beitragen können unsere Anschauungen über die Gesetzmässigkeit, welche sich in den Wachstumsverhältnissen des Menschen äussert, zu erweitern.

Schon Quetelet [1]) hat bekanntlich darauf aufmerksam gemacht, dass, obgleich die Körperlänge der in einem und demselben Alter stehenden Individuen äusserst verschieden sein kann, so dass wir bei gleichalterigen Personen extremen Wachstumsgrössen begegnen, und obgleich auf den ersten Blick hierin der reinste Zufall zu walten scheint, dennoch auch in dieser Beziehung die Zufälligkeiten nur scheinbare sind und einem regelmässigen Gang der Erscheinung Platz machen, sobald das Gesetz der grossen Zahlen in Kraft tritt, d. h. sobald wir über hinlänglich reichhaltiges Material verfügen. So gelang es Quetelet, zu zeigen, dass, wenn man eine bedeutende Quantität gleichalteriger Personen nach ihrer Körperlänge rangiert, die einzelnen Wachstumsgruppen sich symmetrisch um diejenige Gruppe lagern, welche der mittleren Körperlänge für das betreffende Alter entspricht: auf diese Gruppe

1) Physique sociale. II. 1869. pag. 38 ff. — Anthropométrie. 1874. pag. 276 ff.

nämlich fällt die relativ grösste Zahl von Individuen; dann folgen, in bezug auf die Zahl der Fälle, diejenigen Wachstumsgruppen, welche der ersten nach oben und unten am nächsten stehen, und so geht es weiter nach beiden Seiten hin, die Gruppen werden immer weniger und weniger zahlreich, bis schliesslich, im Gebiete des grössten und kleinsten Wuchses, jede Gruppe nur noch aus einzelnen Individuen besteht. Bei graphischer Darstellung seiner Untersuchungsresultate erhielt Quetelet eine Kurve von symmetrischer Gestalt, mit einem Maximum das dem mittleren Wuchse der gegebenen Altersstufe entspricht, und mit gleichmässig an- und absteigenden Schenkeln. Diese Kurve ist bekanntermassen von Quetelet die »binominale« Linie genannt worden, weil sie ihren mathematischen Ausdruck im Binome Newton's findet.

Um eine derartige Untersuchung an unserem Materiale anzustellen, habe ich in erster Linie alle erwachsenen Männer und Frauen (die Manner vom 27sten, die Frauen vom 21sten Lebensjahre an) nach ihrer Körperlänge — mit Abständen von 1 cm — geordnet und hierbei folgende Reihe erhalten.

Tabelle IIIa.

Verteilung der erwachsenen Männer und Frauen nach Wachstumsgruppen.

	Männer.		Frauen.	
Körperlänge in cm	Zahl der Fälle	pro Mille	Zahl der Fälle	pro Mille
129	—	—	1	0.05
130	—	—	1	0.05
131	—	—	—	—
132	—	—	3	0.14
133	—	—	2	0.09
134	—	—	5	0.24
135	—	—	4	0.19
136	—	—	4	0.19
137	1	0.03	19	0.93
138	1	0.03	15	0.74
139	1	0.03	37	1.8
140	—	—	61	3.0
141	2	0.06	105	5.2
142	1	0.03	151	7.5

	Männer.		Frauen.	
Körperlänge in cm	Zahl der Fälle	pro Mille	Zahl der Fälle	pro Mille
143	4	0. 11	239	11.9
144	5	0. 14	341	17.0
145	12	0.36	489	24.4
146	15	0.44	616	30.8
147	22	0.65	757	37.8
148	30	0.9	1044	52.2
149	51	1.5	1135	56.7
150	85	2.5	1320	65.9
151	135	4.0	1412	70.5
152	200	6.0	*1550*	*77.4*
153	284	8.5	*1527*	*76.3*
154	394	11.7	*1503*	*75.1*
155	509	15.2	1336	66.7
156	710	21.2	1335	66.7
157	956	28.5	1047	52.3
158	1107	33.0	966	48.3
159	1365	40.7	818	40.9
160	1529	45.6	629	31.4
161	1856	55.3	447	22.3
162	1989	59.3	362	18. 1
163	2220	66.2	256	12.8
164	*2274*	*67.8*	151	7.5
165	*2285*	*68.1*	126	6.3
166	2196	65.5	67	3.3
167	2074	61. 8	48	2.4
168	1845	55.0	28	1.4
169	1775	52.9	20	1.0
170	1588	47.4	13	0.64
171	1284	38.3	7	0.34
172	1136	33.9	4	0. 19
173	909	27.1	1	0.05
174	681	20.3	7	0.34
175	572	17.1	1	0.05
176	434	12.9	—	—
177	302	9.0	1	0.05
178	234	7.0	—	—
179	176	5.3	2	0.09
180	89	2.7	1	0.05

	Männer.		Frauen.	
Körperlange in cm	Zahl der Fälle	pro Mille	Zahl der Fälle	pro Mille
181	67	2.0	1	0.05
182	51	1.5	—	—
183	28	0.8	—	—
184	16	0.47	—	—
185	10	0.29	—	—
186	10	0.29	—	—
187	7	0.20	—	—
188	4	0.11	—	—
189	1	0.03	—	—
190	6	0.17	—	—
191	1	0.03	—	—
192	1	0.03	—	—
	33540	1000	20015	1000

Aus dieser Tabelle sehen wir bereits, dass in der That der mittleren Körperlänge bei beiden Geschlechtern die grösste Zahl der Fälle entspricht, und dass von hier aus, sowohl nach oben als nach unten, die Zahl der Individuen in den einzelnen Längenstufen beständig und ziemlich symmetrisch abnimmt. Genau das arithmetische Mittel der Körperlänge Erwachsener besitzen allerdings nur etwa 70 pro Mille der Männer und Frauen; aber sehr nahe diesem Mittel, und zwar zu beiden Seiten desselben, begegnen wir noch ähnlichen Prozentsätzen. Sehr grosse und anderseits abnorm kleine Leute sind verhältnismässig selten: auf 1000 Männer kommen nur 17, die das zum Eintritt in den russischen Militärdienst erforderliche Minimalmass von 153 cm nicht besitzen; eigentliche Riesen, d. h. Leute, deren Körperlänge 2 Meter übertrifft, haben wir unter unseren 33540 Männern nicht zu konstatieren; die Zahl der wirklich grossen und sehr grossen Männer (von 180 cm an aufwärts) beträgt 8.6 auf 1000. Der kleinste Mann unter den 33540 Individuen hatte 137 cm [1]), der grösste 192 cm, was eine Differenz von nur 55 cm ergibt. Sehr kleine Frauen (weniger als 140 cm) gibt es 4.5 auf 1000, sehr grosse (von 170 cm an aufwärts) ungefähr 2 auf 1000.

Leider ist ein direkter Vergleich der so eben angeführten Zahlen mit anderweitigem Materiale unmöglich, da uns aus anderen Ländern keine hinlänglich zahlreichen Messungen an voll-

1) Alle buckeligen Personen sind hier ausgeschlossen.

kommen erwachsenen Personen zur Verfügung stehen. Es beziehen sich nämlich die in der Litteratur vorhandenen und in entsprechender Weise verarbeiteten Massen-Untersuchungen fast ausschliesslich auf Individuen im militärpflichtigen Alter (20 und 21 Jahre), auf deren körperliche Entwicklung wir weiter unten zurückkommen werden.

Um nun die oben angedeutete Symmetrie in den Wachstumsverhältnissen unserer erwachsenen Arbeiterbevölkerung besser in die Erscheinung treten zu lassen, habe ich die Grundtabelle in der Weise vereinfacht, dass jede Längenstufe, statt 1 cm 3 cm umfasst. Bei dieser Gruppeneinteilung bin ich selbstverständlich von der mittleren Körperlänge beider Geschlechter ausgegangen; dem entsprechend enthält die mittlere Gruppe für die Männer alle Individuen von 164—166.5 cm, die mittlere Gruppe für die Frauen alle Personen von 152—154.5 cm. Dadurch habe ich nun die Möglichkeit erhalten, das Binominalgesetz, mit Benutzung der von Quetelet gegebenen Zahlenreihen, auf unser Material anzuwenden [1]). Das Resultat dieser Zusammenstellung ist in folgender Tabelle verzeichnet (siehe auch Diagramm III).

Tabelle IIIb.

Anwendung des Binominalgesetzes auf die Körperlänge der Männer und Frauen.

	Männer.			Frauen.		
Körperlänge in cm	Zahl der Fälle	pro Mille	Nach der Formel	Zahl der Fälle	pro Mille	Nach der Formel
134—136.5	—	—	—	13	1	0
137—139.5	—	—	—	71	4	3
140—142.5	—	—	—	317	16	16
143—145.5	21	1	0	1069	53	54
146—148.5	67	2	1	2417	121	121
149—151.5	271	8	6	3867	193	193
152—154.5	878	26	22	*4580*	*229*	*226*

1) Zur Vergleichung benutzte ich für die Männer eine Formel mit 15 Gliedern:
$2^{14} = 1 + 14 + 91 + 364 + 1001 + 2002 + 3003 + 3432 + 3003 + 2002 + 1001 + 364 + 91 + 14 + 1 = 16384$;
für die Frauen, deren Zahl geringer ist, diente eine Formel mit 13 Gliedern:
$2^{12} = 1 + 12 + 66 + 220 + 495 + 792 + 924 + 792 + 495 + 220 + 66 + 12 + 1 = 4096$.

Körperlänge in cm	Männer. Zahl der Fälle	pro Mille	Nach der Formel	Frauen. Zahl der Fälle	pro Mille	Nach der Formel
155—157.5	2175	65	61	3718	186	195
158—160.5	4001	120	122	2413	121	121
161—163.5	6065	181	183	1065	53	54
164—166.5	*6755*	*201*	*210*	344	17	16
167—169.5	5694	170	183	96	5	3
170—172.5	4008	120	122	24	1	0
173—175.5	2162	64	61	—	—	—
176—178.5	970	28	22	—	—	—
179—181.5	332	10	6	—	—	—
182—184.5	95	3	1	—	—	—
185—187.5	27	1	0	—	—	—
	33521	1000	1000	19994	1000	1000

Diagramm III.
Gruppierung der erwachsenen Männer und Frauen nach der Körperlänge.

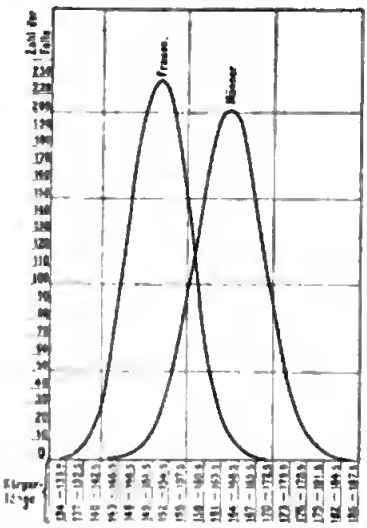

In dieser Tabelle, sowie in dem entsprechenden Diagramme, erreicht nun die symmetrische Anordnung der Zahlen einen hohen Grad: sowohl bei den Männern als bei den Frauen fällt die relativ grösste Zahl der Individuen auf diejenige Gruppe, welche der mittleren Körperlänge entspricht; diese Gruppe bildet den Scheitel der Kurve. Von da an geht es nun nach beiden Seiten hin herunter, und zwar anfangs noch ziemlich langsam, da auch die dem Mittelwuchse zunächst gelegenen Gruppen noch eine grosse Menge von Fällen einschliessen, sodann aber äusserst rasch, so dass die Schenkel der Kurve eine sehr steile Richtung erhalten. Hiebei ist, wie man sieht, die Uebereinstimmung der Zahlen auf beiden Seiten der Kurve eine sehr erhebliche und stellenweise sogar überraschende: so finden wir z. B. bei den Männern im aufsteigenden Schenkel, bei 158—160.5 cm, 4001 Fälle, während die entsprechende Gruppe im absteigenden Schenkel (170—172.5 cm) 4008 Personen zählt; in den darauf folgenden

Gruppen sehen wir auf der einen Seite 2175 Individuen, auf der andern 2162, d. h. es gibt ebensoviele Personen mit einer Körperlänge von 155—157.5 cm, als solche, deren Wuchs 173—175.5 cm beträgt. Eine womöglich noch grössere Symmetrie finden wir bei den Frauen: hier sehen wir z. B. im aufsteigenden Schenkel der Kurve, in der Gruppe von 146—148.5 cm 2417 Personen, und auf der andern Seite, in der entsprechenden Gruppe, deren Wuchs 158—160.5 cm beträgt, 2413 Individuen; die Gruppe von 143 bis 145.5 cm enthält 1069 Fälle, die entsprechende Gruppe von 161 bis 163.5 cm 1065 Fälle. Die Uebereinstimmung ist auffallend und jedenfalls viel bedeutender, als man es bei einer auf den ersten Blick so zufälligen Erscheinung, als welche man die Grösse der einzelnen Menschen zu betrachten gewohnt ist, erwarten konnte. Dementsprechend kommen auch die durch Beobachtung erhaltenen Zahlen, bei Reduktion auf 1000, den nach der binominalen Formel berechneten sehr nahe und fallen stellenweise mit denselben sogar zusammen. Es zeigt sich also hier eine wirklich wunderbare Gesetzmässigkeit, die uns die Möglichkeit und das Recht gibt mit grosser Bestimmtheit zu sagen, wie gross derjenige Prozentsatz der erwachsenen Bevölkerung Zentralrusslands ist, der diese oder jene Körperlänge besitzt.

In Beziehung auf den Brustumfang können wir eine so vollkommene symmetrische Anordnung der Fälle, wie wir sie soeben bezüglich der Körperlänge konstatiert haben, ohne weiteres kaum erwarten, und zwar deshalb weil der Brustumfang, wie wir weiter oben gesehen haben, auch bei erwachsenen Personen, d. h. nach Vollendung des Längenwachstums, keine stationäre Grösse ist, sondern mit dem Alter fortwährend noch etwas zunimmt. Wenn wir also hier die Gesetzmässigkeit der Erscheinung finden wollen, so sind wir genötigt, nur Personen von beiläufig ein und demselben Alter in den Bereich der Untersuchung zu ziehen. Aus diesem Grunde habe ich in die folgende Tabelle, neben der alle erwachsenen Männer umfassenden Zahlenreihe, noch eine Reihe aufgenommen, welche ausschliesslich die Verteilung der im Alter von 30—40 Jahren stehenden Männer nach der Grösse ihres Brustumfanges zeigt. Ich habe gerade diese Altersperiode zum Vergleiche gewählt, weil sie eine bedeutendere Fettablagerung ins Unterhautzellgewebe, wodurch das Brustmass alteriert werden könnte, noch so ziemlich ausschliesst. Die Anordnung der Gruppen ist derart getroffen, dass das Brustmass um je 2 cm ansteigt.

Anordnung der Männer nach dem Brustumfang.

Brustumfang in cm	Ueber 26 Jahre		Zwischen 30 u 40 Jahren		Nach der Formel
	Zahl der Fälle	pro Mille	Zahl der Fälle	pro Mille	
70— 71.5	6	0	4	0	—
72— 73.5	28	1	11	1	0
74— 75.5	103	3	40	3	2
76— 77.5	338	10	134	10	9
78— 79.5	1059	32	438	33	28
80— 81.5	2305	69	911	68	67
82— 83.5	4008	119	1634	122	122
84— 85.5	5806	173	2339	174	174
86— 87.5	*6653*	*198*	*2637*	*196*	*196*
88— 89.5	5623	168	2298	171	174
90— 91.5	3713	111	1477	110	122
92— 93.5	2070	62	833	62	67
94— 95.5	1078	32	417	31	28
96— 97.5	445	13	174	13	9
98— 99.5	187	6	61	5	2
100—101.5	68	2	17	1	0
102—103.5	31	1	7	0	—
	33521	1000	13432	1000	1000

Schon bei der Gesamtheit der über 26 Jahre alten Männer ist die Symmetrie in der Anordnung, ungeachtet des oben erwähnten Umstandes, eine sehr bedeutende: das Maximum der Individuenzahl fällt auf das mittlere Brustmass der Erwachsenen (86—87.5 cm) und stimmt bei der Berechnung auf 1000 vollkommen mit der nach der Formel zu erwartenden Grösse überein, die beiden Schenkel der Kurve entwickeln sich mit grosser Regelmässigkeit und fallen in einzelnen Details mit den theoretisch berechneten Grössen vollkommen zusammen. Aber wunderbar und im höchsten Grade überraschend ist das, was wir bei den Männern von 30—40 Jahren erblicken. Man betrachte nur die Zahlen des aufsteigenden Schenkels:

Gefunden:	1	3	10	33	68	122	174	196
Nach der Formel:	0	2	9	28	67	122	174	196

Die Uebereinstimmung ist eine so grosse, dass man beinahe glauben möchte, die Zahlen seien absichtlich in gewisser Weise zusammengestellt; und doch ist es nur das Naturgesetz, das

sich in den verhältnismässig grossen Zahlen deutlich und beredt ausspricht! Es wiederholt sich hier, nur prägnanter, dieselbe Gesetzmässigkeit, die schon von Quetelet [1]) in bezug auf den Brustumfang der schottischen Söldner und der Soldaten der Potomakarmee konstatiert worden ist.

Ein nicht geringes Interesse in sozialpolitischer Beziehung bietet nun speziell die körperliche Entwicklung der zum Eintritt in den Militärdienst berufenen Altersklasse, da hievon in bedeutendem Masse die Wehrfähigkeit eines Landes abhängt. Um das mir zur Verfügung stehende Material in dieser Richtung nicht ganz unbenutzt zu lassen, habe ich unter anderem die Männer von 20 und 21 Jahren, deren Zahl sich auf 4465 beläuft, nach ihrer Körperlänge zusammengestellt. Hiebei ergibt sich, dass die sehr kleinen Leute, welche das in Russland gesetzmässig für den Eintritt in die Armee festgestellte Minimalmass von 153 cm nicht erreichen, wenigstens 23 pro Mille der Gesamtzahl der Konskribierten bilden. Leute, die grösser wären als 186 cm, haben wir in dieser Alterskategorie nicht getroffen. Die Längenstufen der folgenden Tabelle umfassen je 3 cm; der Einteilung ist der mittlere Wuchs der betreffenden Altersperiode zu Grunde gelegt.

Anordnung der 20—21jährigen Männer nach der Körperlänge.

Körperlänge in cm	Zahl der Fälle	Pro Mille	Nach der Formel
142—144.5	4	1	—
145—147.5	19	4	0
148—150.5	37	8	3
151—153.5	93	21	16
154—156.5	245	55	54
157—159.5	477	107	121
160—162.5	830	186	193
163—165.5	*940*	*210*	*226*
166—168.5	778	174	193
169—171.5	561	126	121
172—174.5	284	64	54

1) Anthropométrie, pag. 289. — Physique sociale, II. pag. 57 und 59.

Körperlänge in cm	Zahl der Fälle	Pro Mille	Nach der Formel
175—177.5	135	30	16
178—180.5	46	10	3
181—183.5	12	3	0
184—186.5	4	1	—
	4465	1000	1000

In Anbetracht der verhältnismässig geringen Gesamtzahl der Untersuchten konnte man eine grössere Symmetrie in der Verteilung der Fälle auf die einzelnen Wachstumsgruppen und eine grössere Uebereinstimmung des thatsächlich Gefundenen mit dem theoretisch Berechneten kaum erwarten. Die Wachstumskurve erhält eine sehr regelmässige Form und die gefundenen Zahlen kommen den berechneten grossenteils sehr nahe. Aus der dritten Zahlenreihe sehen wir ausserdem, dass in dem zum Eintritte in den Militärdienst bestimmten Alter 57 % aller jungen Manner eine Körperlänge besitzen, die nur in den sehr engen Grenzen von 160—168.5 cm schwankt, 19.6 % der Militärpflichtigen sind kleiner als 160 cm, 23.4 % grösser als 168.5 cm.

Wenn wir nun, um unsere Zahlen mit den von Quetelet zusammengestellten Angaben über die Körperlänge der im Alter von 20—21 Jahren stehenden militärpflichtigen jungen Männer in Frankreich, Belgien und Italien vergleichen zu können, unser Material in drei Längenstufen einteilen, nämlich in solche, deren Wuchs unter 160 cm bleibt, in solche, die der Mittelgruppe von 160—168 cm angehören, und endlich in solche, deren Grösse 168 cm übersteigt, so erhalten wir folgende Tabelle:

Körperlänge in cm	Russland (nach Erismann)	Frankreich (nach d'Hargenvillers)	Belgien (nach Quetelet)	Italien (nach Bodio)
unter 160	196 ‰	286 ‰	257 ‰	270 ‰
160—168	556	514	535	573
über 168	248	208	208	157
	1000	1000	1000	1000

Wir ersehen hieraus, dass im dienstpflichtigen Alter der Körperwuchs der jungen Manner in Zentralrussland denjenigen der Italiener, Belgier und Franzosen nicht unbedeutend übertrifft; am grössten ist der Unterschied zwischen Italien einerseits und Russland anderseits: unter den wehrpflichtigen Italienern befinden sich erheblich mehr Leute von kleinem Wuchse, und bedeutend weniger Individuen von hohem Wuchse, als unter den

Grossrussen. Dieser Unterschied zwischen unserer Bevölkerung und den Italienern spricht sich auch im Mittelwuchse der Konskribierten aus: nach Bodio beträgt derselbe in Italien nur 162 cm, während unsere 20—21jährigen Abeiter etwas mehr als 164 cm aufweisen.

Um mir nun Gewissheit darüber zu verschaffen, inwiefern die soeben erwähnte Gesetzmässigkeit in der Verteilung der Leute nach der Körperlänge sich nicht nur bei den 20—21jährigen Fabrikarbeitern, sondern auch bei den wirklich zum Militärdienst berufenen jungen Männern, ohne Unterschied der Beschäftigungsweise, bemerkbar macht, habe ich für 3 Jahre die Resultate der in den Rekrutenkommissionen des Bezirks Klin (Gouv. Moskau) vorgenommenen Messungen verarbeitet und die gemessenen Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie aufgenommen, zurückgestellt oder gänzlich abgewiesen wurden, nach Längenstufen mit je 3 cm Abstand gruppiert. Die Gesamtzahl der Untersuchten beträgt leider nur 1076 Mann. Um so grösser wird aber unser Erstaunen, wenn wir auch an diesem bescheidenen Material das Gesetz deutlich hervortreten sehen.

Die 20—21jährigen Männer des Bezirks Klin nach den Messungen in den Rekrutenkommissionen.

Körperlänge	Zahl der Fälle	Pro Mille	Nach der Formel
146—148.5	4	4	0
149—151.5	12	11	1
152—154.5	33	30	10
155—157.5	95	88	44
158—160.5	106	100	117
161—163.5	200	186	205
164—166.5	*207*	*192*	*246*
167—169.5	187	174	205
170—172.5	112	104	117
173—175.5	64	60	44
176—178.5	35	32	10
179—181.5	12	11	1
182—184.5	9	8	0
	1076	1000	1000

Der Mittelwuchs der Untersuchten beträgt hier 1651.8 mm, und wir sehen dementsprechend, dass die zahlreichste Wachstums-

gruppe die diesen Mittelwuchs einschliessende von 164—166.5 cm ist. Von dieser Maximalgruppe aus geht es dann nach beiden Seiten hin abwärts und zwar ziemlich regelmässig und symmetrisch. Die Abweichungen von der theoretisch zu erwartenden Gruppierung sind hier stellenweise ziemlich bedeutend, was übrigens bei der geringen Zahl der Untersuchten leicht begreiflich ist. Ich bemerke noch, dass auf die Wachstumsgruppe von 160—168 cm hier 502 Mann von 1000 fallen; kleiner als 160 cm sind 208 Mann, grösser als 168 cm 291 Mann. Der Unterschied, im Vergleich zu den weiter oben angeführten Zahlen, besteht also wesentlich darin, dass der Prozentsatz der Individuen von hohem Wuchse hier ein bedeutend grösserer ist, und zwar auf Kosten der mittleren Wachstumsgruppe.

Bevor ich mit den Eigentümlichkeiten abschliesse, welche sich bei Verteilung der Menschen nach ihrer Körpergrösse kundgeben, will ich zum Vergleiche noch einige Zahlen bringen, die einer Quelle entnommen sind, deren Besitz ich der Liebenswürdigkeit des eidgenössischen statistischen Büreaus in Bern verdanke. In den Berichten über die Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchung, welche das genannte Büreau alljährlich veröffentlicht, finden sich Tabellen über die Gruppierung der untersuchten Individuen nach ihrer Körperlänge. Für die Jahre 1884—86 beläuft sich die Gesamtzahl der Untersuchten auf 68075 Mann [1]). Zur Grundlage der Einteilung diente ein Grössenunterschied von 1 cm. Ich habe nun für jede einzelne Grösse die Zahl der Leute für die genannten 3 Jahre summiert und es hat sich hiebei herausgestellt, dass die grösste Zahl der Untersuchten dem Körpermasse von 165 cm entspricht, und dass demnächst und beinahe in gleicher Höhe die Gruppe der 164 cm messenden Leute folgt. Offenbar beträgt also das Mittelmass der Auszuhebenden in der Schweiz ungefähr 164.5 cm, so dass mit 20 Jahren der junge Mann daselbst um einige Millimeter höher ist, als der Bauer in Zentralrussland. Wenn man nun auf Grundlage dieser Mittelgrösse Längenstufen von je 4 cm Differenz bildet, so erhält man folgende Tabelle, in der übrigens alle Individuen, die kleiner als 139 cm und grösser als 190 cm gefunden wurden, ausgeschlossen sind, so dass die Gesamtzahl nur 67 489 Mann beträgt.

1) Schweizerische Statistik. 62. 65. u. 69. Lieferung. Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1884, 1885 u. 1886.

Anordnung der Schweizer Rekruten nach der Körperlänge.

Körperlänge in cm	Zahl der Fälle	Pro Mille	Nach der Formel
139—142	449	7	0
143—146	856	13	3
147—150	1696	25	16
151—154	3664	54	54
155—158	7869	116	121
159—162	13072	194	193
163—166	*15624*	*231*	*226*
167—170	13145	195	193
171—174	7314	108	121
175—178	2823	42	54
179—182	785	12	16
183—186	156	2	3
187—190	36	1	0
	67489	1000	1000

Neben der teilweise sehr ausgesprochenen Symmetrie der zu beiden Seiten des Kurvenscheitels gelegenen Zahlen und neben der Uebereinstimmung zwischen den gefundenen und den berechneten Grössen, soweit sich dieselben auf die Körperlängen zwischen 150—177 cm beziehen, bemerken wir hier eine Eigentümlichkeit, die bei unserer russischen Bevölkerung nicht hervortritt. Dieselbe beruht darin, dass derjenige Schenkel der Kurve, welcher die unter 163 cm messenden Leute enthält, bedeutend langsamer ansteigt als der andere Schenkel, welcher die Gruppierung der über 166 cm hohen Rekruten veranschaulicht. In der That zieht sich der Anfangsteil des ersteren Schenkels sehr lange hin und vermissen wir hier die Uebereinstimmung zwischen den gefundenen und den berechneten Grössen. Diese Erscheinung hängt von der grossen Zahl sehr kleiner Männer ab, die sich bei der Rekrutenaushebung zur Untersuchung stellen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in der Schweiz lokale Gründe vorliegen, welche bei einer Bevolkerung, deren Mittelwuchs hinter demjenigen der Bevölkerung Zentralrusslands in keiner Weise zurücksteht, in zahlreichen Fällen zu mangelhafter Körperentwicklung Veranlassung geben. In dieser Vermutung werden wir noch durch die Thatsache bestärkt, dass es in der Schweiz nicht weniger grosse (über 168 cm) Leute gibt als in Russland, und bedeutend mehr als in Frankreich, Belgien und Italien, so dass der Prozentsatz

der körperlich schlecht Entwickelten auf Kosten Derjenigen wächst, die einen mittleren Wuchs aufweisen. Wir haben nämlich:

Unter 160 cm	17731	Personen	= 261 ‰
160—168 »	33316	»	= 489 »
Ueber 168 »	16986	»	= 250 »

Unter diesen Umständen muss, wie gesagt, die Ursache des grossen Prozentsatzes kleiner Leute in besonderen örtlichen Verhältnissen gesucht werden. Vielleicht bleibt hier nicht ohne Einfluss der in einzelnen Gegenden der Schweiz ziemlich häufige Kretinismus.

Ich möchte nun noch kurz das Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge bei Leuten von verschiedener Grösse beleuchten.

Es ist längst bekannt, und wird ja auch wohl bei den Rekrutenaushebungen darauf Rücksicht genommen, dass bei Individuen von hohem Wuchse das Wachstum des Brustumfanges demjenigen der Körperlänge nicht parallel geht, sondern hinter demselben relativ zurückbleibt, — mit anderen Worten, dass grosse Leute im allgemeinen eine verhältnismässig weniger gut entwickelte Brust besitzen, als Personen von mittlerem oder kleinerem Wuchse. Nach den hierüber schon von Bernstein[1]) aufgestellten Thesen findet sich der relativ grösste Brustumfang (im Verhältnis zur halben Körperlänge) bei Personen mittleren Wuchses (163—171 cm), die, wie bekannt, die kräftigsten, widerstandsfähigsten und für das Kriegshandwerk tauglichsten sind. Ist der Mensch mehr als mittelgross und übertrifft seine Körperlänge 171 cm, so hört nach Bernstein die Proportionalität in der Entwicklung des Brustumfanges auf, die Brust ist oft enger als sie sein sollte, und derartige Individuen haben eine grosse Disposition zu ernsthaften Lungenkrankheiten.

Seither ist diese Beobachtung oft bestätigt worden; an der Thatsache ist also nicht zu zweifeln und es handelt sich gegenwärtig nur noch darum, die Gesetzmässigkeit der Erscheinung nachzuweisen und zu zeigen, in welchem Verhältnis Brustumfang und Körperlänge bei verschiedener Grösse der letzteren stehen. In dieser Beziehung nun haften den vorhandenen Beobachtungen grosse Mängel an, da das Material, an welchem sie gemacht sind, überhaupt nicht umfangreich genug, oder nur einer bestimmten

1) Prager medizinische Wochenschrift 1864. Nr. 9.

Altersstufe entnommen ist. Die weitaus grösste Zahl derartiger Untersuchungen betrifft Individuen, welche sich zum Eintritt in den Militärdienst stellen, also junge Männer im Alter von 20 Jahren. Wir werden hierauf später zurückkommen, vorderhand aber lasse ich eine Tabelle folgen, welche das Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge, bei unseren vollkommen erwachsenen, im besten Mannesalter stehenden Arbeitern (vom 27sten bis zum 50sten Lebensjahre) bei verschiedenem Wuchse zeigt. Die Zahl dieser Arbeiter beläuft sich auf 26616. Jede Längenstufe umfasst 2 cm, eine Ausnahme hievon bildet nur die erste Gruppe, welche alle Individuen von 135—145.5 cm einschliesst, sowie die beiden obersten Längenstufen, die ebenfalls eine grössere Anzahl von Centimetern umfassen.

Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge bei erwachsenen Männern verschiedener Grösse.

Körperlänge	Zahl der Fälle	Mittlere Körperlänge	Mittlerer Brustumfang	Verhältnis des Brustumfanges zur halb. Körperlänge
135—145.5	22	144.0	81.4	+ 9.4
146—147.5	27	146.8	81.3	7.9
148—149.5	64	148.9	81.8	7.3
150—151.5	167	150.7	81.7	6.4
152—153.5	371	152.7	82.7	6.3
154—155.5	714	154.7	83.2	5.8
156—157.5	1285	156.7	83.9	5.5
158—159.5	1949	158.7	84.4	5.0
160—161.5	2668	161.2	85.2	4.6
162—163.5	3324	162.7	85.8	4.5
164—165.5	3635	164.4	86.4	4.2
166—167.5	3396	166.3	86.9	3.7
168—169.5	2888	168.6	87.5	3.2
170—171.5	2292	170.6	88.2	2.9
172—173.5	1627	172.6	88.9	2.6
174—175.5	1021	174.6	89.4	2.1
176—177.5	601	176.5	90.0	1.8
178—179.5	329	178.6	90.2	0.9
180—184.5	203	181.4	91.4	0.7
185—192	33	187.1	92.2	— 1.3
	26616			

Wir sehen hier ein stetiges, durch keinerlei zufällige Schwankungen unterbrochenes, der Zunahme der Körperlänge parallel gehendes Abnehmen des Uebergewichtes des Brustumfangs über die halbe Körperlänge. Die Erscheinung ist dermassen konstant, dass wir sie wohl mit Recht eine gesetzmässige nennen können, und wir haben also hier eine neue Seite des Wachstumsgesetzes vor uns. Der Unterschied in der relativen Brustentwicklung, je nach der Körperlänge, ist, wie ersichtlich, ein ziemlich bedeutender: sehr kleine Leute, unter 150 cm, weisen ein Uebergewicht des Umfanges über die halbe Länge von 7—9.5 cm auf; dem mittleren Wuchse von 160—170 cm entspricht ein Plus auf Seite des Brustumfangs von 3 – 4.5 cm, in der Längenstufe von 170 bis 180 cm sehen wir ein Uebergewicht des Brustumfangs von 1 – 3 cm, und endlich bei Leuten von sehr hohem Wuchse, über 185 cm, bleibt der Brustumfang um mehr als 1 cm hinter der halben Körperlänge zurück.

Es ist nun interessant zu sehen, wie sich diese Verhältnisse bei jüngeren, noch im Wachstum begriffenen Individuen gestalten. Zu diesem Behufe habe ich zwei Gruppen gebildet, von denen die eine die jungen Männer im Alter von 20 und 21 Jahren (4453 Personen), die andere die Männer von 22 – 26 Jahren (8913 Personen) einschliesst. Die Längenstufen sind auch hier mit Intervallen von je 2 cm gebildet.

Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge bei Männern von 20—21 und 22—26 Jahren in verschiedenen Längenstufen.

Körperlänge in cm	20—21 Jahre				22—26 Jahre			
	Zahl der Fälle	Mittlerer Wuchs	Mittlerer Brustumfang	Verhältniszahl	Zahl der Fälle	Mittlerer Wuchs	Mittlerer Brustumfang	Verhältniszahl
146—149.5	32	148.1	77.8	+ 3.8	30	148	79.0	+ 5.0
150—151.5	30	150.6	79.2	3.9	85	150.7	80.8	5.4
152—153.5	80	152.8	80.8	4.4	166	152.8	81.2	4.8
154—155.5	124	154.7	80.9	3.5	245	154.7	82.4	5.0
156—157.5	238	156.6	81.5	3.2	465	156.7	82.5	4.2
158—159.5	360	158.7	82.4	3.0	677	158.7	83.3	3
160—161.5	514	160.7	82.7	2.4	923	160.7	84.0	3.0
162—163.5	653	162.7	83.4	2.1	1128	162.7	84.6	3.2

Körperlänge in cm	20—21 Jahre: Zahl der Fälle	Mittlerer Wuchs	Mittlerer Brustumfang	Verhältniszahl	22—26 Jahre: Zahl der Fälle	Mittlerer Wuchs	Mittlerer Brustumfang	Verhältniszahl
164—165.5	603	164.7	84.1	*1.8*	1176	164.7	84.8	*2.5*
166—167.5	562	166.7	84.9	*1.5*	1158	166.6	85.7	*2.4*
168—169.5	423	168.7	85.4	*1.0*	935	168.6	86.2	*1.9*
170—171.5	354	170.6	85.8	*0.5*	743	170.6	86.7	*1.4*
172—173.5	188	172.6	85.9	— *0.4*	518	172.6	87.2	*0.9*
174—175.5	150	174.5	87.2	+ *0*	312	174.6	87.5	*0.2*
176—177.5	81	176.6	87.5	— *0.8*	183	176.5	88.3	*0.1*
178—179.5	35	178.6	88.6	— *0.7*	109	178.5	88.3	— *0.9*
180 u. mehr	27	181.5	89.9	— *0.9*	60	181.9	90.5	— *0.5*
	4453				8913			

Wie die vorige, so zeigt auch diese Tabelle eine stete, gesetzmässige Abnahme des Uebergewichtes des Brustumfanges über die halbe Körperlänge mit zunehmender Grösse: am günstigsten gestaltet sich die Entwicklung des Brustkorbes bei Individuen von geringem Wuchse, am ungünstigsten bei den hochgewachsenen jungen Männern, trotzdem dass das absolute Mass des Brustumfanges bei den Letzteren ein sehr bedeutendes ist und mit der Körperlänge regelmässig zunimmt. Wir können also sagen, dass die Erscheinung an und für sich, d. h. die relative Abnahme des Brustumfanges mit der Längenzunahme des Körpers bei allen drei Altersgruppen sich mit der nämlichen Gesetzmässigkeit äussert. Und doch existiert zwischen diesen 3 Gruppen, wenn wir das Verhältnis von Umfang und Länge etwas genauer betrachten, ein wesentlicher Unterschied. Wir sehen nämlich, dass, mit erstaunlicher Regelmässigkeit, das Uebergewicht des Brustumfanges über die Hälfte der Körperlänge, bei ein und demselben Wuchse, in verschiedenen Gruppen ein ungleiches ist, und zwar so, dass es mit zunehmendem Alter zusehends steigt, d. h. günstiger wird. So z. B. beträgt bei einer Körperlänge von 150—152 cm das Plus auf Seite des Brustumfanges in der I. Gruppe (20—21 Jahre) 3.9 cm, in der II. (22—26 Jahre) — 5.4 cm und in der III. (27—50 Jahre) — 6.3 cm; bei einer Körperlänge von 160—162 cm erhalten wir folgende Zahlen: 2.4 — 3.6 — 4.6 cm; bei 170—172 cm finden wir 0.5 — 1.4

— 2.9 cm u. s. f. So kommt es denn, dass in der 1. Gruppe der Brustumfang hinter der halben Körperlänge schon bei einem Wuchse von 172 cm zurückbleibt, während bei derselben Körpergrösse Männer von 22—26 Jahren noch ein Plus von beinahe 1 cm und vollkommen erwachsene Männer sogar ein Plus von 3 cm auf Seite des Brustumfanges aufweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Erscheinung mit der von uns früher konstatierten Thatsache zusammenhängt, dass der Brustumfang gegen das Ende der Wachstumsperiode rascher zunimmt als die Körperlänge, und dass auch nach vollendetem Längenwachstum der Brustkorb sich noch weiter entwickelt.

Zur Vergleichung mit den soeben beigebrachten Zahlen können wir die Untersuchungen von Busch [1]) und Jansen [2]) heranziehen. Der Einteilung Jansen's folgend, nehmen wir hiezu Längenstufen von je 5 cm an. Da die Untersuchungen der genannten Autoren ausschliesslich Rekruten betreffen, so stellen wir ihnen auch nur diejenigen unserer Zahlen gegenüber, die sich auf junge Männer von 20—21 Jahren beziehen.

Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge bei 20-21jährigen Männern in verschiedenen Ländern.

Körperlänge	Busch	Jansen	Erismann
Weniger als 160 cm	+ 3.6	+ 4.8	+ 3.3
160—165 »	+ 2.4 bis + 0.4	+ 3.7	+ 2.2
165—170 »	+ 0 bis — 1.0	+ 1.7	+ 1.4
170—175 »	— 0.4 bis — 2.6	+ 0.6	+ 0.2
175—180 »	— 4.3 bis — 4.5	— 1.8	— 0.7
Ueber 180 »	— 3.3 bis —10.0	— 2.8	— 1.0

Wir sehen überall die nämliche Erscheinung. Die vorhandenen Unterschiede sind keine qualitativen, sondern nur quantitative, d. h. sie betreffen ein grösseres oder geringeres Ueberwiegen des Brustumfanges bei einer gewissen Körperlänge, ein etwas früheres oder späteres Auftreten des Minus; aber ohne Ausnahme ist die relative Entwicklung der Brust bei höher gewachsenen jungen Männern schwächer als bei mittelgrossen und

1) Busch, Grösse, Gewicht und Brustumfang von Soldaten. 1878.

2) Jansen, Étude d'anthropométrie médicale au point de vue de l'aptitude au service militaire. 1880.

kleinen Leuten desselben Alters. Mit Rücksicht darauf, dass die Untersuchungen Busch's und Jansen's lauter Leute betreffen, die schon als militärtüchtig anerkannt waren, während sich unsere Messungen auf die 20—21jährigen Fabrikarbeiter beziehen, können wir wohl sagen, dass im allgemeinen die physische Entwicklung der letzteren, insoweit sie sich in den angeführten Zahlen ausdrückt, keine sehr ungünstige genannt werden kann.

Um nun das Thema über das Verhältnis des Brustumfanges zur Körperlänge zu erschöpfen, will ich noch einige Angaben über die relative Zahl derjenigen Arbeiter verschiedener Körperlänge machen, deren Brustumfang hinter dem halben Wuchse zurückbleibt. Hiebei beschränke ich mich auf die Arbeiter von 20—21 Jahren, da das in der Litteratur vorhandene und zu Vergleichen taugliche Material sich ausschliesslich auf Leute dieser Altersperiode bezieht. Ausserdem gelang es mir aus Mangel an Zeit nur etwa die Hälfte unserer Zahlen in dieser Weise zu verarbeiten.

Wenn wir, vom Mittelwuchse der genannten Gruppe ausgehend, Längenstufen von je 3 cm bilden und sodann berechnen, bei wieviel Leuten in jeder Längenstufe der Brustumfang hinter der halben Körperlänge zurückbleibt und bei wievielen er dieselbe übersteigt oder doch ihr gleichkommt, so erhalten wir folgende Tabelle:

Verteilung der 20—21jährigen Arbeiter verschiedener Grösse nach dem Verhältnis zwischen Brustumfang und ½ Körperlänge.

Körperlänge in cm	Gesamtzahl der Fälle	Der Brustumfang ist geringer als die ½ Körperlänge		Der Brustumfang ist ebenso gross oder grösser als die ½ Körperlänge	
		Absolut	In Proz.	Absolut	In Proz.
Unter 151 cm	30	6	*20 %*	24	80 %
151 bis u. mit 153	46	6	*13*	40	87
154 » » » 156	128	15	*11.7*	113	88.3
157 » » » 159	259	48	*18.6*	211	81.4
160 » » » 162	402	70	*17.4*	332	82.6
163 » » » 165	480	130	*27.1*	350	72.9
166 » » » 168	391	114	*29.2*	277	70.8
169 » » » 171	254	92	*36.2*	162	63.8
172 » » » 174	120	59	*49.1*	61	50.9
175 » » » 177	65	33	*50.8*	32	49.2
178 » » » 180	23	12	*52.2*	11	47.8
Ueber 180 cm	6	5	*83.3*	1	16.7
	2204	590	26.8 %	1614	73.2 %

Diese Tabelle zeigt mit grosser Regelmässigkeit was wir nach dem weiter oben Gesagten von vorneherein erwarten mussten, nämlich dass die relative Zahl Derjenigen, deren Brustumfang die halbe Körperlänge nicht erreicht, in den niedrigen Längenstufen eine verhältnismässig geringe ist (zwischen 12% und 20%), aber schon bei den Leuten mittleren Wuchses sichtbar zunimmt (27%) und sodann nach oben hin stetig wächst, so dass unter den grossen Männern 50% und mehr eine relativ enge Brust besitzen.

Zur Vergleichung benützte ich in erster Linie die bereits früher erwähnten, in der Rekrutenaushebungskommission des Bezirks Klin gemessenen jungen Männer, die zum grösseren Teile aus Landarbeitern, zum geringeren aus Handwerkern, Fabrikarbeitern und Leuten verschiedener Berufszweige bestanden.

Verteilung der 20—21jährigen Männer des Bezirks Klin nach dem Verhältnis zwischen Brustumfang und ½ Körperlänge.

Körperlänge in cm	Gesamtzahl der Fälle	Der Brustumfang ist geringer als die ½ Körperlänge		Der Brustumfang ist ebenso gross oder grösser als die ½ Körperlänge	
		Absolut	In Proz	Absolut	In Proz
Unter 151 cm	8	1	*12.5%*	7	87.5%
151 bis u. mit 153	25	5	*20.0*	20	80.5
154 » » » 156	66	9	*13.5*	57	86.5
157 » » » 159	122	14	*11.5*	108	88.5
160 » » » 162	143	15	*10.5*	128	89.5
163 » » » 165	206	35	*17.0*	171	83.0
166 » » » 168	218	50	*23.0*	168	77.0
169 » » » 171	130	36	*27.7*	94	72.3
172 » » » 174	87	36	*41.4*	51	58.6
175 » » » 177	36	13	*36.1*	23	63.9
178 » » » 180	16	11	*68.8*	5	31.2
Ueber 180 cm	16	8	*50.0*	8	50.0
	1073	233	21.7%	840	87.3%

Der Verlauf der Erscheinung, einige kleine Sprünge, die sich aus der geringen Zahl der Fälle erklären, abgerechnet, ist hier ganz derselbe wie in der vorausgehenden Tabelle. Auch für die Gesamtbevölkerung gilt also das nämliche, was wir in bezug auf die Fabrikarbeiter konstatieren konnten. Ein allerdings nicht unwesentlicher Unterschied beruht nur darin, dass in der Bevölke-

rung überhaupt die Prozentzahl Derjenigen, bei denen der Brustumfang die halbe Körperlänge nicht erreicht, geringer ist, als unter den Fabrikarbeitern (21.7% gegen 26.8%, was sich auch deutlich in den einzelnen Längenstufen ausspricht: so z. B. finden sich unter den mittelwüchsigen Fabrikarbeitern schon 27% solcher mit relativ enger Brust, während bei der Gesamtbevölkerung der entsprechende Prozentsatz auf 17% heruntersinkt. Es ist dies ein Beweis dafür, dass in der Gesamtbevölkerung in grösserer Zahl Elemente mit gut entwickelter Brust enthalten sind als unter den Arbeitern auf Fabriken.

Von anderwärts gewonnenem Materiale möchte ich zum Vergleiche heranziehen: erstens, die von Chatelanat [1]) besprochenen Resultate der Messungen von Brustumfang und Körpergrösse bei der Rekrutierung des österreichischen Heeres im Jahre 1872, und zweitens die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen in der Schweiz [2]).

	Mittlere Körperlänge	Mittlerer Brustumfang	Proz. Derjenigen, deren Brustumfang hinter der ½ K.L. zurückbleibt	Proz. Derjenigen, deren Brustumfang ebenso gross oder grösser ist als die ½ K.L.
20—21jährige Fabrikarbeiter im Moskauer Gouvernement . .	164.38	83.96	*26.8%*	73.2%
20—21jährige Bevölkerung des Bezirks Klin	165.18	85.60	*21.7*	78.3
Einstellungspflichtige in Oesterreich (nach Chatelanat) . . .	164.85	82.96	*34.4*	65.6
19jährige Rekruten in der Schweiz (1884) .	163.5	80.6	*26.0*	74.0
20jährige Rekruten in der Schweiz . . .	163.7	83.1		
Spinner, Weber u. andere Fabrikarbeiter in der Schweiz . . .	—	—	*38.0*	62.0

Man sieht, dass unsere Fabrikbevölkerung der Gesamt-

1) Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1875.

2) Schweizerische Statistik. 62. und 68. Lieferung.

bevölkerung der Schweiz in bezug auf die hier besprochenen Verhältnisse sehr nahe steht, dass sie aber die schweizerischen Fabrikarbeiter in hinsicht auf die Brustentwicklung merklich übertrifft. Ueberhaupt besitzen offenbar die 19—20jährigen Fabrikarbeiter in der Schweiz eine relativ enge Brust, was wohl damit zusammenhängen mag, dass die Fabrikindustrie in einzelnen Theilen der Schweiz schon seit langer Zeit eine sehr bedeutende Entwicklung erreicht hat. Bei den österreichischen Rekruten ist im allgemeinen das Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge kein sehr gunstiges, und es ist kaum möglich diese Erscheinung durch eine bedeutende Körpergrösse der sich zum Militärdienste Stellenden zu erklären, da der Mittelwuchs der letzteren für die ganze Monarchie denjenigen unserer gleichalterigen Fabrikarbeiter nur um ein Geringes übertrifft.

Wenn wir nun den Vergleich der österreichischen und schweizerischen Messungen mit den unserigen auf die einzelnen Längenstufen ausdehnen, so finden wir bei Chatelanat folgende Angaben (die von Chatelanat in Zollen gemachten Angaben der Körperlänge sind hier in cm umgewandelt):

Körperlänge	Proz. der Individuen, deren Brustumfang geringer ist, als die ½ K.L.
158.4	27.4
163.7	36.0
169.0	44.5
174.0	58.2
179.5	68.0
184.8	82.7

Wie man sich leicht überzeugen kann, sind diese Verhaltnisse weit ungünstiger als das, was wir bei unseren 20—21jährigen Fabrikarbeitern finden.

Die Schweizer-Messungen für das Jahr 1884 gaben folgende Resultate:

Korperlänge	Brustumfang kleiner als ½ K L.
Weniger als 150 cm	35 % der Rekruten
151—155 »	28 » » »
156—160 »	21 » » »
161—165 »	23 » » »
166—170 »	27 » » »
171—175 »	36 » » »
176—180 »	44 » » »
180 und mehr cm	61 » » »

Diese Zahlen kommen den unsrigen sehr nahe; nur scheint bei den Leuten kleinen Wuchses in der Schweiz die Brust weniger entwickelt zu sein als bei unsern Arbeitern. Dieselbe Uebereinstimmung finden wir auch, wenn wir, dem Vorgange des eidgenössischen statistischen Bureaus folgend, den Prozentsatz derjenigen 20—21jährigen Arbeiter berechnen, deren Brustumfang mehr als 53% der Körperlänge beträgt, die also eine sehr gut entwickelte Brust besitzen. Für die Schweizer-Rekruten beläuft sich der allgemeine Durchschnitt solcher Individuen, für das Jahr 1886 auf 28%; wir erhalten für unsere Arbeiter 28.95%! Man darf hiebei nur nicht vergessen, dass im allgemeinen die ersteren um 1 Jahr jünger sind, als die letzteren. Nach den einzelnen Längenstufen verteilt sich bei unseren Arbeitern der genannte Prozentsatz folgendermassen:

Körperlänge	Prozentsatz derjenigen 20—21jähr. Arbeiter, deren Brustumfang 53% der Körperlänge u. mehr beträgt
Weniger als 151 cm	36.7%
151 bis u. mit 153	58.7
154 » » » 156	40.0
157 » » » 159	37.5
160 » » » 162	32.1
163 » » » 165	29.4
166 » » » 168	27.4
169 » » » 171	19.3
172 » » » 174	12.5
175 » » » 177	10.3
178 » » » 180	8.7
Ueber 180 cm	16.7

Wir sehen auch hier, dass mit zunehmender Körperlänge die relative Zahl der Leute mit sehr gut entwickelter Brust regelmässig abnimmt: am höchsten (37—58%) ist derselbe bei den kleinen Männern; dem Mittelwuchse entspricht ein Prozentsatz von 29.4%. Es wäre äusserst interessant diese Verhältnisse bei den verschiedenen Beschäftigungsarten zu verfolgen; doch zwingt uns der Mangel an Zeit eine derartige Analyse der Zukunft zu überlassen.

Indem wir uns nun dem Studium des Einflusses der Beschäftigungsweise auf die Körperentwick-

lung unserer Arbeiter zuwenden, könnte es wohl auf den ersten Blick am einfachsten erscheinen, wenn wir alle Untersuchungen zunächst in zwei grosse Gruppen einteilen würden, nämlich in solche, die in der Textilindustrie beschäftigt sind, und in solche, die in anderweitigen Fabrikszweigen ihren Erwerb finden. Eine derartige Einteilung wäre aber deshalb nicht ganz richtig, weil in vielen unzweifelhaft zur Textilbranche gehörigen Fabrikbetrieben zahlreiche Arbeiter vorhanden sind, die sich in Beschäftigungsart und Lebensweise so wesentlich von den Spinnern, Webern u. dgl. unterscheiden, dass sie nicht ohne weiteres mit denselben vermischt und den Nichttextilarbeitern gegenübergestellt werden können. So ist es z. B. unstatthaft die Färber, Bleicher, Tuchwalker u. s. f. den Textilarbeitern anzureihen, wenn wir den Einfluss der Beschäftigungsart auf die physische Entwicklung studieren wollen. Wir haben deshalb diese Sorte von Arbeitern aus der Gesamtheit der in der Textilindustrie Beschäftigten ausgeschieden und in eine eigene Gruppe verwiesen. Auf der andern Seite haben wir dann die Arbeiter der Maschinenfabriken, der Gerbereien, der Ziegelbrennereien, der chemischen Fabriken u. s. w., — mit einem Worte alle nicht in der Textilindustrie beschäftigten Individuen, denen wir naturgemäss noch die in allen möglichen Fabriksbetrieben arbeitenden Handwerker (Schreiner, Schlosser, Heizer u. s. w.) und Tagelöhner beigesellen. Auf diese Weise erhalten wir 3 grosse Gruppen, deren körperliche Entwicklung wir einer vergleichenden Analyse unterwerfen können: 1) die Textilarbeiter im eigentlichen Sinne (Spinner, Weber, Spuler, Kardeurs u. dgl.); 2) die Färber, Bleicher, Walker u. s. f.; 3) die Nichttextilarbeiter, Handwerker und Tagelöhner. Die folgende Tabelle enthält die Angaben über Körperlänge, Brustumfang und das Verhältnis zwischen letzterem und der halben Körperlänge für die genannten drei Gruppen. Alle Individuen unter 10 Jahren sind aus der Tabelle ausgeschlossen. Die erste Gruppe enthält 35180 Mann, die zweite 7144 Mann und die dritte 17050 Mann. Die Zahlen sind, wie man sieht, gross genug um gewisse Schlussfolgerungen zu erlauben.

Tabelle IV.

Körperentwicklung der Textilarbeiter und Nichttextilarbeiter in verschiedenen Altersstufen.

Lebensalter	Textilarbeiter im engeren Sinne			Färber, Bleicher u. s. w.			Nichttextilarbeiter, Handwerker, Taglöhner		
	Körperlänge	Brustumfang	Verhältniszahl	Körperlänge	Brustumfang	Verhältniszahl	Körperlänge	Brustumfang	Verhältniszahl
10	126.0	63.2	+0.2	125.4	64.2	+1.5	127.3	63.9	+0.3
11	130.0	64.7	—0.3	127.8	63.9	± 0	132.3	66.1	+ 0
12	133.6	66.0	0.8	133.3	66.2	—0.4	135.6	66.1	—1.7
13	137.3	67.2	1.5	136.6	67.5	0.8	139.6	68.1	1.7
14	141.3	69.1	1.6	139.8	69.4	0.5	143.2	70.0	1.6
15	144.5	71.5	0.5	147.8	73.0	0.9	149.2	73.1	1.5
16	152.7	74.6	1.7	149.7	76.4	+1.6	154.7	75.6	1.7
17	158.1	77.9	1.1	158.6	80.2	0.9	160.1	79.3	0.7
18	161.4	80.2	0.5	162.4	82.4	1.2	162.7	82.1	+0.8
19	163.3	82.3	+0.6	163.9	83.8	1.8	164.5	83.6	1.4
20	164.1	83.1	1.0	164.3	84.8	2.6	165.0	84.9	2.4
21	143.3	83.3	1.1	164.6	85.4	3.1	165.0	84.9	2.4
22	164.6	83.9	1.6	164.3	84.9	2.7	165.5	85.5	2.7
23	164.6	84.0	1.7	163.7	85.6	3.8	165.5	85.9	3.1
24	164.6	84.5	2.2	165.0	85.6	3.1	165.8	86.2	3.3
25—29	165.0	85.1	2.6	164.8	86.2	3.8	165.5	86.8	4.1
30—39	165.0	85.9	3.3	165.0	87.0	4.5	165.6	87.6	4.8
40—49	165.2	86.3	3.7	164.7	86.9	4.6	164.9	87.6	5.1
50—59	165.0	86.5	4.0	164.6	87.2	4.9	165.2	87.9	5.3
60 u. mehr	164.9	86.5	4.1	164.7	87.7	5.4	164.9	88.1	5.7

Das Studium dieser Tabelle sowohl, als auch des entsprechenden Diagramms (IV), welches das Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge bei den 3 Gruppen und, zum Vergleiche auch bei der Gesamtzahl der Arbeiter darstellt, zeigt uns wesentliche und charakteristische Differenzen in der Körperentwicklung der Textilarbeiter im engeren Sinne einerseits, und der Nichttextilarbeiter andererseits. Die Letzteren, und zwar nicht nur die Handwerker und Tagelöhner, sondern auch die Färber, Bleicher u. s. w. sind sowohl in bezug auf Körperlänge, als auch in bezug auf die Entwicklung des Brustkorbes, den eigentlichen Fabrikarbeitern (als welche wohl die Arbeiter der Textilindustrie zu bezeichnen sind) in allen Altersstufen über-

Diagramm IV.

Verhältnis von halber Körperlänge und Brustumfang bei Textilarbeitern und Nicht-Textilarbeitern.

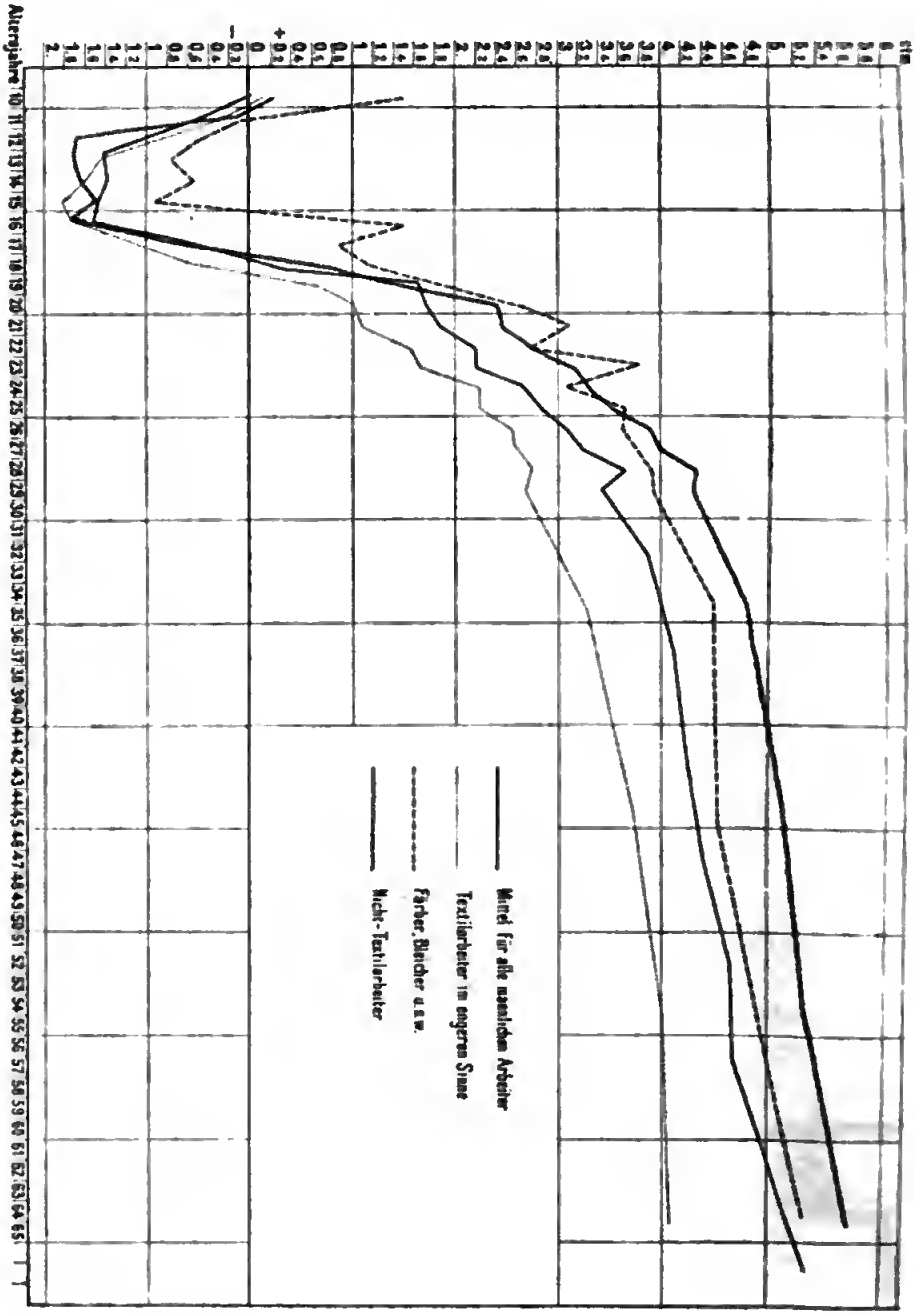

legen. Namentlich gilt dies für den Brustumfang, der bei den eigentlichen Textilarbeitern durchwegs um 1—3 cm geringer ist, als bei den Vertretern der andern Gruppen. Dadurch kommt es denn auch, dass, ungeachtet des höheren Wuchses der Nichttextilarbeiter, das Verhältnis von Brustumfang und halber Körperlänge bei ihnen überall ein günstigeres ist, als bei den Textilarbeitern im engeren Sinne: bei den letzteren finden wir erst im Alter von 19 Jahren ein geringes Plus auf Seite des Brustumfanges, während bei den Handwerkern und Tagelöhnern das Plus um ein Jahr früher, bei den Färbern, Bleichern u. s. w. sogar um 3 Jahre früher, d. h. mit 16 Jahren erscheint. Bei den 20jährigen Textilarbeitern beträgt der Ueberschuss des Brustmasses über die halbe Körperlänge nur 1 cm, bei den zwei anderen Arbeitergruppen dagegen 2.5 cm; bei den erwachsenen Arbeitern wiederholt sich das nämliche Bild. Sehr übersichtlich illustriert diese Verhältnisse das entsprechende Diagramm, welches uns zeigt, dass während der Pubertätsperiode bei Textil- und Nichttextilarbeitern das Brustmass ein mehr oder weniger bedeutendes, sich durch mehrere Jahre hindurchziehendes Minus gegenüber der halben Körperlänge aufweist und dass hier die Kurve beider Arbeitergruppen so ziemlich mit der Mittellinie zusammenfällt, während im späteren Alter die Textilarbeiter wesentlich hinter dem allgemeinen Mittel zurückbleiben, während die nicht in der Textilbranche Beschäftigten sich bedeutend über das Gesamtmittel erheben.

Wenn man nun schon auf grund des soeben Angeführten nicht ohne Berechtigung an einen Einfluss der Beschäftigung auf die körperliche Entwicklung der Arbeiter denken kann, und wenn man zugestehen muss, dass der Einfluss der Textilindustrie in dieser Beziehung ein ungünstiger zu sein scheint, so dürfte diese Vorstellung noch bekräftigt werden dadurch, dass wir die grossen Gesamtgruppen, mit denen wir bislang zu thun hatten und die immerhin nur Mittelwerte geben, differenzieren und kleinere Arbeiterkategorien von bestimmter Beschäftigungsweise mit einander vergleichen. Unter diesen Umständen können wir, falls wirklich ein Einfluss der Arbeit existiert, erwarten, bedeutend grössere Unterschiede in der körperlichen Entwicklung einzelner Gruppen zu finden; ausnehmend günstige und ausnehmend ungünstige Verhältnisse, die sich in den grossen Gruppen mehr

oder weniger vermischen, müssen hier in ihrer ganzen Nacktheit hervortreten.

Zu diesem Behufe habe ich die Gesamtheit unserer männlichen Arbeiter, der speziellen Beschäftigungsart entsprechend, in 23 Gruppen eingeteilt, von denen ich übrigens hier nur einige wenige zum Vergleiche heranziehen will, und zwar

I. die Baumwollspinner, oder vielmehr die an der Spinnmaschine beschäftigten Arbeiter [4980 Personen [1])],
II. die Arbeiter an den Kardemaschinen (1780 Personen),
III. die Handwerker (7219 Personen),
IV. die Färber, Bleicher u. dgl. 6433 Mann),
V. die Tagelohner (6242 Mann).

Wie man sieht, ist die Zahl der Individuen in den einzelnen Gruppen so gross, dass man den Angaben der folgenden Tabelle (S. 457) ein gewisses Vertrauen nicht versagen kann und mir das Recht zugestehen muss, aus derselben einige Schlüsse zu ziehen. Der Einfachheit halber ist überall die Körperlänge mit 1 bezeichnet, der Brustumfang mit 2 und das Verhältnis des Brustumfangs zur halben Körperlänge mit 3. Das letztere Verhältnis ist für alle 5 Arbeitergruppen durch das Diagramm V illustriert.

Das Studium dieser Tabelle belehrt uns, dass wir es hier mit grossen Differenzen in der physischen Entwicklung verschiedener Arbeitergruppen zu thun haben. Am ungunstigsten gestalten sich augenscheinlich die Verhältnisse für die Baumwollspinner. Dieselben sind erstens klein von Wuchs, so dass der erwachsene Arbeiter fast durchwegs um 1—2 cm hinter dem Mittelwuchs der betreffenden Altersstufe zurückbleibt. Noch schlimmer steht es bei den Spinnern mit der Entwicklung des Brustkorbes, dessen Umfang hier um 3—4 cm geringer ist, als der Brustumfang normal gebauter Arbeiter: so z. B. beläuft sich beim 20jährigen Baumwollspinner der Brustumfang nur auf 81 cm, während derselbe bei den gleichaltrigen Handwerkern, Färbern u. s. w. beinahe 85 cm erreicht und bei den Tagelöhnern dieses Mass noch übertrifft. So kommt es denn, dass, trotz des geringen Wuchses dieser Arbeiterkategorie, das Verhältnis von Brustumfang und halber Körperlänge ein sehr ungünstiges ist: mit 20 Jahren hat

1) Alle Kinder von weniger als 10 Jahren sind hier ausgeschlossen, da ihre Zahl in den einzelnen Altersstufen gering ist, zu Zufälligkeiten Veranlassung gibt und der Gesamteindruck nur stören kann.

Tabelle V.

Die Körperentwicklung verschiedener Arbeitergruppen.

Lebensalter	Baumwollspinner			Arbeiter an Kardemaschinen			Handwerker			Färber und Bleicher			Tagelöhner		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
10	126.1	62.6	—0.5	126.0	62.4	—0.6	127.5	62.4	—1.4	124.4	63.9	+1.7	—	—	—
11	129.6	64.6	0.2	128.3	63.8	0.4	132.1	65.7	0.3	128.8	64.4	± 0	131.1	66.0	—0.5
12	133.5	65.3	1.5	132.8	65.4	1.0	135.9	65.7	2.2	133.0	66.2	—0.3	133.9	65.9	1.0
13	136.4	66.5	1.7	137.1	66.0	2.6	139.0	67.7	1.8	136.5	67.5	0.8	139.1	68.6	1.0
14	140.1	68.2	1.8	142.1	69.1	2.0	143.3	69.7	1.9	139.6	69.4	0.4	141.9	70.6	0.3
15	144.8	70.2	2.2	147.8	72.1	1.8	148.6	72.9	1.4	147.7	73.0	0.9	148.6	73.8	0.5
16	150.3	72.9	2.3	155.0	74.5	3.0	154.7	75.4	2.0	149.2	76.3	+1.7	155.3	76.6	1.1
17	155.8	75.7	2.2	157.2	78.3	0.3	159.8	78.7	1.2	158.6	80.2	0.9	161.0	80.8	+0.3
18	158.9	77.7	1.8	161.8	80.7	0.2	162.4	82.1	+0.9	162.2	82.3	1.2	162.5	82.8	1.6
19	161.9	80.6	0.4	164.1	82.3	+0.3	164.6	83.2	0.9	163.8	83.7	1.8	163.8	84.7	2.8
20	162.8	81.0	0.4	163.8	82.1	0.2	164.7	84.8	2.4	164.3	84.7	2.6	164.7	85.5	3.1
21	162.6	81.7	+0.4	165.3	84.6	1.9	164.3	84.8	2.6	164.6	85.4	3.1	164.8	85.9	3.5
22	164.2	83.0	0.9	164.0	83.5	1.5	165.8	85.2	2.3	164.1	84.8	2.8	165.1	86.6	4.0
23	164.1	83.3	1.2	164.2	84.5	2.4	165.6	85.6	2.8	163.3	85.4	3.7	164.4	86.5	4.3
24	164.0	83.2	1.2	166.0	85.4	2.4	166.0	85.7	2.7	165.0	85.5	3.0	165.4	87.4	4.7
25—29	163.8	83.5	1.6	165.5	84.9	2.1	165.6	86.6	3.8	164.4	86.1	3.9	164.7	87.2	4.9
30—39	163.6	84.2	2.4	167.5	87.0	3.2	165.6	87.4	4.6	164.8	87.0	4.6	164.6	87.8	5.5
40—49	162.7	84.3	2.9	164.7	85.3	2.9	164.1	87.3	5.2	164.5	86.9	4.7	165.2	88.0	5.4
50—59	162.9	84.9	3.4	164.2	85.0	2.9	165.0	88.0	5.5	164.4	87.1	4.9	165.2	87.8	5.2
60 u. mehr	164.5	84.5	2.3	164.5	85.1	2.9	164.8	87.9	5.5	164.5	87.5	5.3	164.7	88.2	5.8

Diagramm V.

Verhältnis von Brustumfang und halber Körperlänge bei verschiedenen Arbeitergruppen.

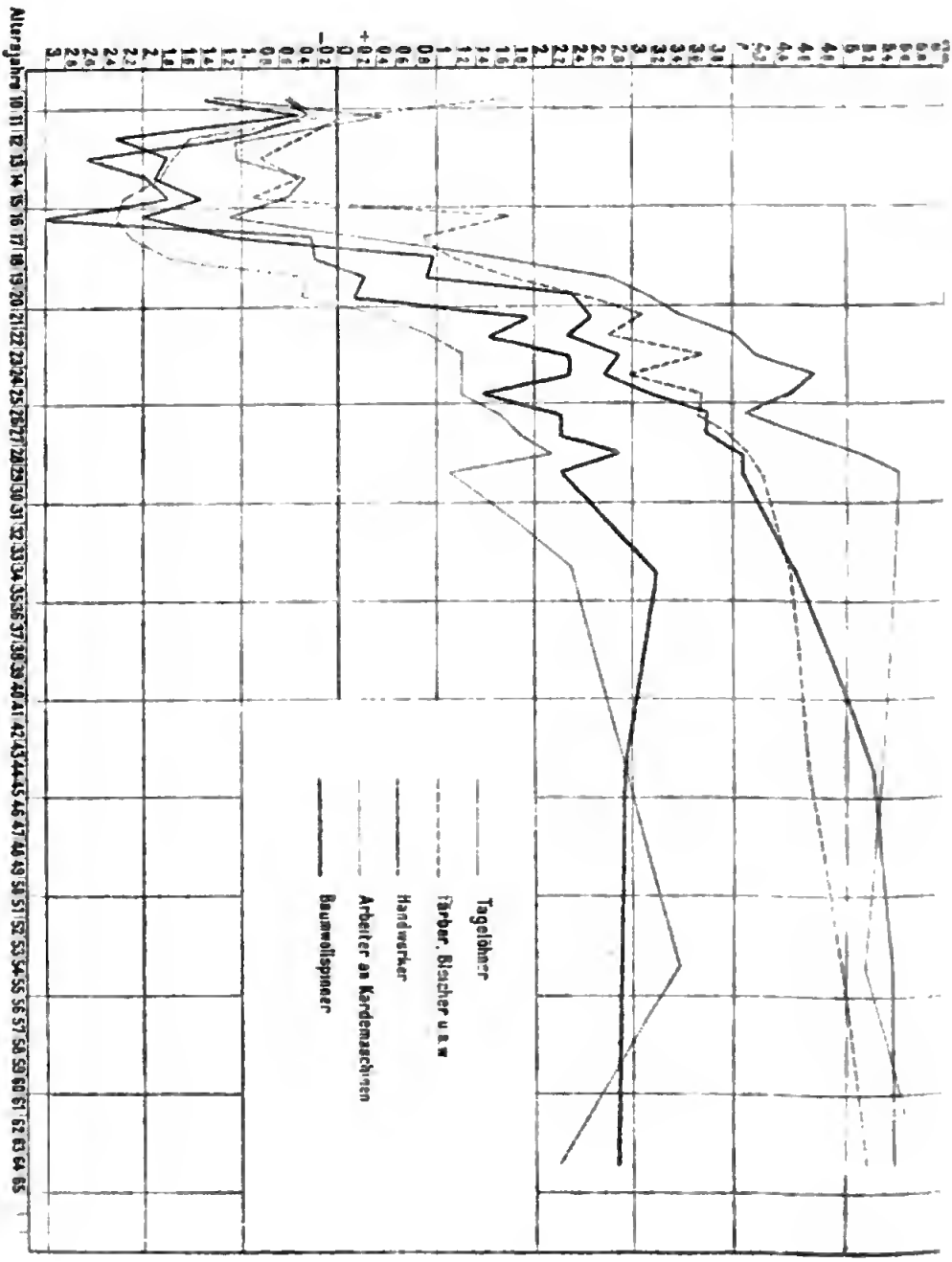

der Baumwollspinner eine so schlecht entwickelte Brust, dass der Umfang derselben noch nicht einmal die halbe Körperlänge erreicht; — und erst im Alter von 21 Jahren wird die letztere von der Brustperipherie um ein Kleines übertroffen, während bei den besser entwickelten Arbeitern das Plus auf Seite des Brustumfanges schon im Alter von 17—18 Jahren (Handwerker und Taglöhner) oder sogar von 16 Jahren (Färber etc.) zutage tritt.

Den Baumwollspinnern zunächst stehen die an den Kardemaschinen, Wölfen etc. beschäftigten Arbeiter, deren physische Entwicklung ebenfalls vieles zu wünschen übrig lässt: die Brust ist im allgemeinen eng und das Verhältnis von Brustumfang und halber Körperlänge weit weniger günstig als bei den anderen Arbeitergruppen; das Plus auf Seite des Brustumfanges erscheint im Alter von 19 Jahren.

Einen grellen Gegensatz zu den Spinnern und Kardeurs bilden die drei letzten Gruppen unserer Tabelle — die Färber, Handwerker und Tagelöhner. Diese Arbeiter sind von höherem Wuchse und besitzen durchwegs, in allen Altersstufen, eine weit besser entwickelte Brust; diesem letzteren Umstande haben sie es zu verdanken, dass, trotz ihres höheren Wuchses, das Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge bei ihnen ein sehr günstiges ist: im Alter von 20—21 Jahren besitzt ihre Brust im Mittel schon ein erhebliches Uebergewicht über die halbe Länge des Körpers.

Bevor ich nun auf die Erklärung der soeben angeführten Unterschiede in der körperlichen Entwicklung verschiedener Arbeitergruppen eingehe, will ich noch einige verwandte Daten aus der weiter oben citierten Arbeit Peskoff's hier kurz reproduzieren. Peskoff vergleicht unter anderem das Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge bei Zeugdruckern, Seidewebern, Baumwollwebern und Färbern und erhält hiebei folgende Resultate:

	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40—70 Jahre
Zeugdrucker	+ 2.2	+ 3.4	+ 4.1
Seidenweber	2.9	4.1	4.4
Baumwollweber	3.3	4.6	5.0
Färber u. dgl.	5.1	6.7	7.3

Unsere Untersuchungen stehen also nicht allein! Auch hier sehen wir einen sich durch alle Alterstufen hindurchziehenden wesentlichen Unterschied in der Entwicklung des Brustkorbes bei

verschiedenen Arbeiterkategorien, und zwar finden sich die ungünstigsten Verhältnisse bei den Zeugdruckern, die günstigsten bei den Färbern; den Druckern zunächst stehen die Seidenweber, während die Baumwollweber eine etwas höhere Stelle einnehmen.

Es ist nun, schon in anbetracht der grossen Zahlen, aus denen die soeben erwähnten Thatsachen abgeleitet sind, sodann aber auch mit Rücksicht auf die Konstanz ihrer Erscheinung und auf die Regelmässigkeit, mit welcher sie sich durch alle Altersstufen hindurch wiederholen, kaum möglich, sie als Kind des Zufalls zu betrachten ..... sie müssen das Resultat von Kräften und Umständen sein, die mit grosser Beständigkeit und Regelmässigkeit wirken, und es handelt sich für uns nur darum, zu konstatieren, inwieweit hier die Art der Beschäftigung und der sie begleitenden Umstände eine aktive Rolle spielt und inwieweit andere Faktoren zur Erklärung herangezogen werden müssen.

Man könnte nun zunächst an einen bestimmenden Einfluss der Herkunft der Arbeiter in den einzelnen Kategorien denken. In der That haben wir weiter oben gesehen, dass das den Gouvernements Moskau und Kaluga angehörige Arbeiterkontingent eine grössere Zahl eigentlicher Fabrikarbeiter und einen geringeren Prozentsatz Handwerker und Tagelöhner einschliesst als das Kontingent der aus den übrigen Gouvernements stammenden Arbeiter. Ausserdem wissen wir bereits, dass gerade die den 2 soeben genannten Gouvernements angehörigen Arbeiter im allgemeinen Mittel schlechter entwickelt sind (d. h. dass ihr Brustumfang ein geringeres Uebergewicht über die halbe Körperlänge zeigt) als die Arbeiter aus Tula, Rjäsan, Ssmolensk u. s. w. Auf Grund dieser Thatsachen ist es unmöglich, von vornherein einen Einfluss der Herkunft der Arbeiter auf die charakteristischen Unterschiede in der Körperentwicklung verschiedener Arbeitergruppen von der Hand zu weisen; im Gegenteil, wir dürften eher geneigt sein denselben anzuerkennen, und wir halten es demgemäss für nötig, die Grösse dieses Einflusses, soweit dies überhaupt möglich ist, zu bestimmen, um dann denselben eliminieren zu können.

Hiezu soll uns in erster Linie ein Vergleich dienen zwischen den ausschliesslich dem Moskauer Gouvernement angehörigen Baumwollspinnern [1]) einerseits und den Tagelöhnern aus

1) Eigentlich — allen an den Spinnmaschinen überhaupt beschäftigten Arbeitern.

demselben Gouvernement andrerseits. Die Zahl der Ersteren, vom 11. Lebensjahre an, beträgt 3849, die Zahl der Letzteren vom 14. Lebensjahre an — 2700 Mann.

Die körperliche Entwicklung der Baumwollspinner und der Tagelöhner aus dem Moskauer Gouvernement.

	Baumwollspinner			Tagelöhner		
Lebensalter	Körperlänge	Brustumfang	Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge	Körperlänge	Brustumfang	Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge
10	125.0	62.0	— 0.5	—	—	—
11	129.4	63.6	1.1	—	—	—
12	133.3	65.1	1.5	—	—	—
13	136.5	66.2	2.0	136	67.2	— 0.8
14	140.5	68.1	2.2	143.4	69.8	1.9
15	144.8	69.9	2.5	149.5	73.0	1.8
16	150.3	72.5	2.6	157.7	75.9	2.9
17	152.6	75.6	0.7	160.4	79.4	0.8
18	159.3	78.0	1.6	162.0	82.2	+ 1.2
19	162.0	80.7	0.3	162.2	82.0	0.9
20	162.9	80.8	0.7	164.0	83.8	1.8
21	162.7	81.5	+ 0.1	166.2	85.9	2.8
22—25	163.9	82.9	1.0	165.3	86.2	3.8
26—29	164.0	83.6	1.6	165.3	86.5	3.8
30—39	163.5	84.1	2.3	165.4	87.3	4.6
40—49	162.6	84.1	2.8	165.5	87.8	5.1
50—59	162.9	84.8	3.4	165.3	87.6	4.9
60 u. mehr	—	—	—	164.7	88.0	5.7

Wir dürfen aus dieser Tabelle den Schluss ziehen, dass Leute derselben Herkunft, d. h. Angehörige ein- und desselben Gouvernements, eine sehr verschiedene Körperentwicklung zeigen, je nach der Art ihrer Beschäftigung. Sowohl die Spinner als die Tagelöhner haben ihre Heimat im Gouvernement Moskau, — aber wie gross ist der Unterschied in der Ausbildung und Gestalt ihres Körpers! Die Spinner sind klein, mit enger Brust, deren Umfang erst im 22. Jahre der halben Länge gleichkommt und auch beim erwachsenen Manne dieselbe nur um 1.5—3 cm übertrifft; die

Tagelöhner dagegen sind hochgewachsen, mit gut ausgebildetem Brustkorb, dessen Umfang schon im Alter von 18 Jahren ein bedeutendes Uebergewicht über die halbe Körperlänge besitzt und beim erwachsenen Manne die letztere um 4—5.5 cm übersteigt. Wir haben also hier schon einen festen Anhaltspunkt, um zu sagen, dass der Einfluss der Beschäftigungsart und überhaupt der mit derselben zusammenhängenden Lebensweise ein überwiegender ist und dass, wenigstens unter den gegebenen Verhältnissen, die Herkunft eine, wenn auch nicht zu leugnende, so doch sehr untergeordnete und der Beschäftigungsart gegenüber in den Hintergrund tretende Rolle spielt.

Dieser Schluss findet seine Bestätigung in den folgenden Zahlenreihen, welche das Längenwachstum und die Entwicklung der Brust bei der Gesamtheit der an Spinnmaschinen in den Baumwollspinnereien beschäftigten Arbeiter aus den Gouvernements Tula, Rjäsan, Ssmolensk, Wladimir und Kaluga darstellen. Die Zahl dieser Arbeiter, vom 10. bis zum 50. Lebensjahre, beläuft sich auf 908 Mann.

Die körperliche Entwicklung der Baumwollspinner aus Tula, Rjäsan, Ssmolensk, Wladimir und Kaluga.

Lebensalter	Körperlänge	Brustumfang	Verhältnis zwischen Brustumfang und halber Körperlänge
10	128.2	62.8	— 1.3
11	130.1	64.2	0.8
12	132.4	65.3	0.9
13	136.0	66.7	1.3
14	139.5	68.0	1.8
15	145.0	70.4	2.1
16	150.3	73.5	1.6
17	154.7	75.8	1.6
18	158.0	77.1	1.9
19	161.6	79.9	0.9
20	162.1	81.8	+ 0.8
21	162.4	82.2	1.0
22—25	163.7	83.8	1.9
26—29	163.7	83.9	2.0
30—39	163.5	84.0	2.2
40—49	163.6	84.8	3.0

Wir haben hier ganz dasselbe Bild vor uns, das uns die Baumwollspinner aus dem Moskauer Gouvernement bieten: niedriger Wuchs, enge Brust, deren Umfang bis zum 21. Jahre hinter der halben Körperlänge zurückbleibt und auch in höherem Alter die letztere nur um eine geringe Grösse überragt. Es ist also für die körperliche Entwicklung unwesentlich, welchem Gouvernement der Arbeiter angehöre; dieselbe wird, wenn nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise, durch die Art seiner Beschäftigung bestimmt. Nicht davon hängt die Gestaltung seines Skelettes ab, ob er aus dem Gouvernement Moskau oder Tula oder Ssmolensk stammt, — der Schwerpunkt liegt in den Verhältnissen, die sein Beruf mit sich bringt. Ist er einmal von Jugend auf um die Spinnmaschine beschäftigt, so kann er sich (ich spreche natürlich vom mittleren Arbeiter) seinem Schicksale nicht entziehen — die Art seiner Beschäftigung drückt unabwendbar seinem Organismus den Stempel auf.

Eine weitere Illustration zu dem soeben Gesagten liefert die folgende Zahlenreihe, in der ich das Verhältnis von Brustumfang und halber Körperlänge bei den Tagelöhnern aus verschiedenen Gouvernements im Alter von 20—21, 30—39 und 40—49 Jahren zusammengestellt habe.

Lebensjahre	Moskau	Wladimir	Kaluga	Ssmolensk	Rjäsan	Tula
20—21	+ 2.3	+ 2.1	+ 2.7	+ 3.1	+ 3.3	+ 4.6
30—39	4.6	5.4	5.8	4.2	5.6	6.7
40—49	5.1	5.1	5.7	5.1	5.3	6.8

Es sind, wie man sieht, wohl kleine Differenzen je nach den einzelnen Gouvernements vorhanden, und der gleichalterige Tagelöhner scheint im Gouvernement Tula etwas kräftiger entwickelt zu sein, als z. B. in den Gouvernements Moskau oder Ssmolensk. Diese Unterschiede können ihren Grund teilweise darin haben, dass nicht in allen Gruppen die Zahl der Arbeiter eine sehr bedeutende ist, so dass Zufälligkeiten nicht absolut ausgeschlossen sind, — teilweise aber können sie wirklich bestehenden Differenzen in der körperlichen Entwicklung der Bevölkerung verschiedener Gouvernements entsprechen. Jedenfalls aber ist der Einfluss der Herkunft ein verschwindend kleiner im Vergleich zu demjenigen Einflusse, welchen die mit der Beschäftigungsweise verknüpften Verhältnisse ausüben. Dies wird besonders einleuchtend, wenn wir den soeben beigebrachten Zahlen diejenigen der vorausgehenden Tabelle gegenüberstellen, welche das Verhältnis

von Brustumfang und halber Körperlänge bei den Baumwollspinnern aus denselben Gouvernements zeigt. Wir überzeugen uns noch einmal davon, dass nicht die Abstammung aus diesem oder jenem Gouvernement das Entscheidende ist, sondern die mit der Berufsthätigkeit zusammenhängenden Faktoren.

Der zweite schwerwiegende Einwand, der dagegen erhoben werden könnte, die Berufsthätigkeit oder vielmehr die spezielle Beschäftigungsart für die mangelhafte körperliche Entwicklung des Menschen unter gewissen Verhältnissen verantwortlich zu machen, ist folgender. Man könnte sagen, es sei durchaus nicht wunderbar, dass in gewissen Zweigen der Fabrikindustrie sich eine grössere Zahl schlecht entwickelter Individuen findet, da von Natur aus schwache Organismen vorzugsweise eine ihrer Konstitution entsprechende Beschäftigung auswählen, während andrerseits kräftige, gut entwickelte Leute zu Arbeiten herangezogen werden, für welche der schwächliche Mann nicht taugt. Dementsprechend könnte man a priori erwarten, unter den eigentlichen Textilarbeitern, deren Aufgabe wesentlich darin besteht, den Gang der Maschine zu überwachen, und deren Arbeit anscheinend wenig physische Kraft (richtiger gesagt — keine sehr grosse Kraftanstrengung in jedem einzelnen Momente) erfordert, viele Individuen von schwacher Konstitution zu treffen, während es andrerseits ganz naturgemäss sei, dass die Mehrzahl der Tagelöhner, Handwerker, Färber u. s. w., die oft schwere Arbeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu verrichten haben, aus gut entwickelten kräftigen Menschen besteht. Auf diese Weise, könnte man behaupten, gehe auf einfachem, natürlichem Wege eine gewisse Sortierung der Arbeiter vor sich — eine derartige Gruppierung derselben nach ihrer Körperkonstitution, dass hiedurch der Untersucher, auf Grund anthropometrischer Messungen, verleitet werden könnte, einen bestimmenden Einfluss der Beschäftigungsweise auf die physische Entwicklung anzunehmen.

Man kann diesem Gedankengange eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Es ist unzweifelhaft, dass ein von Natur aus schwächlicher Mensch keine schwere Tagelöhnerarbeit auf sich nehmen wird, wenn er irgend welchen anderen Verdienst in Aussicht hat; derselbe Mann aber wird in der Textilindustrie leicht eine Beschäftigung finden, die momentan keinen bedeutenden Kraftaufwand fordert und seiner Konstitution eher zu entsprechen

scheint. Es muss also zugegeben werden, dass dieser Umstand, der einen gewissen Einfluss auf das Resultat authropometrischer Messungen an Arbeitern ausüben kann, die Beurteilung der Untersuchungsresultate erschwert und uns nicht ohne weiteres erlaubt zu sagen, dass in jedem einzelnen Falle der Organismus wirklich durch die Berufsthätigkeit geschädigt worden sei, oder dass überhaupt die letztere im stande sei, dem Körperbau einer ganzen Gruppe von Arbeitern ein bestimmtes Gepräge aufzudrücken.

Glücklicherweise sind wir in der Lage, den soeben erwähnten Einwurf, wenn nicht gänzlich zu entkräften, so doch seine Bedeutung auf das richtige Mass zurückzuführen und unsere Ansicht über den fatalen Einfluss der Berufsthätigkeit aufrecht zu halten. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass im allgemeinen gerade diejenigen Arbeitszweige — und dies gilt speziell auch von der Fabrikindustrie — welche den verderblichsten Einfluss auf die Bildung des Skelettes und auf den allgemeinen Ernährungszustand ausüben, wenn nicht besondere Kenntnisse, so doch besondere Fertigkeiten erfordern, die sich der erwachsene Mann nicht ohne Mühe aneignet, während sie von Demjenigen leicht erworben werden, der schon in früherem Alter dem speziellen Arbeitszweige beigetreten ist. Da es nun einerseits für den Fabrikherrn von Interesse ist, in gewissen Arbeitsbranchen geschulte Leute zu haben, andrerseits es aber auch dem Arbeiter Gewinn bringt, wenn er sich in früherer Jugend gewisse Fertigkeiten erworben hat, so gestaltet sich in der Wirklichkeit die Verteilung der Arbeit in sehr vielen Fällen durchaus ohne Rücksicht auf die körperliche Entwicklung des einzelnen Individuums. So braucht man z. B. eine gewisse Schule, um ein guter Baumwollspinner zu sein, und deshalb sehen wir es sehr häufig, dass der künftige Spinner vom Momente des Eintrittes in die Fabrik an in dieser oder jener Weise an der Spinnmaschine beschäftigt ist, namentlich ist dies der Fall mit Kindern und jungen Leuten, deren Väter schon Baumwollspinner sind oder bei Lebzeiten solche waren. Um aber ein guter Tagelöhner zu sein, braucht man selten eine besondere Schule durchzumachen, und das, was der Tagelöhner auf den Fabriken zu thun hat, kann leicht jeder Landmann, der früher niemals einer Fabrik nahe gekommen ist, in kurzer Zeit erlernen. So kommt es denn, dass es unter den Tagelöhnern auf den Fabriken sehr viele gibt, die nur zufällig und oft nur kurze Zeit, dem Kontin-

gente der Fabrikarbeiter angehören, während der Spinner, der Weber, der Arbeiter an der Kardenmaschine u. s. w. sozusagen in der Fabrik aufgewachsen ist. Jeder, der unsere Fabrikindustrie auch nur einigermassen kennt, wird mir dies zugeben mussen, und ich glaube, dass die genannte Erscheinung bei uns noch prägnanter hervortritt als im Auslande, weil auf allen unseren grösseren, ausserhalb der Städte gelegenen Fabriketablissements eine sehr bedeutende Zahl der Arbeiter (auf vielen Tuchfabriken alle Arbeiter ohne Ausnahme) auf der Fabrik selbst, in sogenannten Arbeiterkasernen wohnen, weshalb das Arbeiterkind der Fabrik und ihren Einflüssen von Jugend auf sehr nahe steht.

Was soeben beispielsweise von den Baumwollspinnern und Tagelöhnern, den beiden Extremen auf der Leiter der körperlichen Entwicklung, gesagt wurde, bezieht sich natürlich in mehr oder weniger ausgeprägter Weise auch auf die übrigen Arbeitergruppen: je nach dem Grade der speziellen Fertigkeiten und der Akkomodation, die diese oder jene Arbeitsbranche fordert, finden wir eine grössere oder geringere Zahl solcher Arbeiter, die schon von Jugend auf der Fabrik angehören und deren Väter schon Fabrikarbeiter waren, so dass gewisse Eigentümlichkeiten im Baue des Skelettes, oder in der physischen Entwicklung überhaupt, auf dem Wege der Vererbung auf die Kinder übergehen konnten.

Leider fehlen uns Beobachtungen darüber, ein wie grosser Prozentsatz der von uns untersuchten Arbeiter, in verschiedenen Beschäftigungszweigen, von Vätern abstammt, die selbst Fabrikarbeiter waren; aber Dr. Peskoff, bei seinen Untersuchungen der Fabriken in der Stadt Moskau, hat in dieser Richtung Material gesammelt und wir verdanken ihm einige äusserst interessante Mitteilungen. So z. B. hat er gefunden, dass unter den Färbern nur 17.8 % von Vätern abstammen, die selbst auf der Fabrik arbeiteten, während sich bei den Webern der Prozentsatz solcher Arbeiter auf 63.5 % (Tuchweber) — 72.1 % (Baumwollweber) und bei den Zeugdruckern auf 72.8 % belief. Wir haben allen Grund anzunehmen, dass unter den Spinnern ein, wenn nicht höherer, so doch wenigstens ebenso hoher Prozentsatz von Vätern stammt, die selbst Fabrikarbeiter waren.

Dem Gesagten entsprechend finden wir denn auch unter den erwachsenen Tagelöhnern, Färbern, Bleichern u. dgl. sehr viele, die nur kurze Zeit erst sich auf der Fabrik befinden, während dies bei den Spinnern, Webern, Zeugdruckern u. s. w. fast nie

vorkommt. Unser eigenes Material ist in dieser Richtung noch nicht verarbeitet, aber bei Peskoff finden wir z. B. die Angabe, dass er unter den Färbern, sogar im Alter von 40—60 Jahren, noch über 4 % getroffen habe, die weniger als 1 Jahr auf der Fabrik arbeiteten, während er bei den Webern oder Zeugdruckern Beispiele dieser Art durchaus nicht gefunden habe. Ich wiederhole, dass zu dieser letzteren Kategorie auch die Spinner gehören, die alle, sozusagen, von der Fahne auf dienen und in sehr jungen Jahren in die Fabrik eintreten.

Es ist noch vielfach die Ansicht verbreitet, es gäbe in Russland keinen eigentlichen Fabrikarbeiterstand (der lediglich als ein Produkt westeuropäischer Kulturverhältnisse betrachtet wird) und es hätten unsere Fabrikarbeiter den Zusammenhang mit dem Lande und der Landarbeit in keiner Weise verloren, da jeder Arbeiter etwas Land besässe, das er grossenteils selber pflege. Diese Vorstellung in ihrer Verallgemeinerung ist grundfalsch. Es ist wahr, die russische Fabrikindustrie in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist noch jung: die ersten Baumwollspinnereien in Zentralrussland stammen aus den 40-er und 50-er Jahren, und erst im Laufe der letzten Jahrzehnde hat sich ein grosser Teil der Landbevölkerung der Fabrikarbeit zugewendet. Trotzdem gab es schon im vorigen Jahrhundert, als noch zahlreiche Fabriken (namentlich Tuchfabriken) in den Händen der Gutsbesitzer waren, eine Kategorie von Leuten, die sich speziell mit der Arbeit auf diesen Fabriken beschäftigten, und nicht selten kam es vor, dass Gutsbesitzer, die in verschiedenen Gouvernements Ländereien und Leibeigene besassen, einen Teil der letzteren aus einem Gouvernement in ein anderes, auf eine daselbst entstandene Fabrik übersiedelten und so die Grundlage zur Bildung eines eigentlichen Fabrikarbeiterstandes legten. Um so mehr nun ist gegenwärtig die Existenz eines solchen Standes als eine vollendete Thatsache zu betrachten.

Es ist wahr, juridisch und formell gehören unsere Fabrikarbeiter fast durchwegs dem Bauernstande an und besitzen an ihrem Heimatsorte ein Stück Land, für welches sie Steuern entrichten. Aeusserlich also hat auch der professionelle Fabrikarbeiter den Zusammenhang mit dem Lande nicht verloren. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache in Wirklichkeit. Es gibt allerdings eine gewisse Zahl von Fabrikarbeitern, die zu denjenigen Zeiten, wo die Landarbeit am dringendsten der »Hände«

bedarf, die Fabrik auf Wochen und Monate verlassen um ihr Land zu bestellen oder wenigstens den Ihrigen bei dieser Arbeit zu helfen; und in gewissen Industriezweigen ist, wie wir gleich sehen werden, der Prozentsatz dieser Arbeiter ein recht bedeutender. Im allgemeinen aber hört der Fabrikarbeiter auf Landmann zu sein, und sein persönlicher Zusammenhang mit dem Lande wird früher oder später gebrochen: entweder überlässt er die Bearbeitung seines Landes anderen Familienmitgliedern (wenn die Familie gross genug ist), oder er gibt das Land in Pacht, um wenigstens aus dem Erlöse die Steuern bezahlen zu können, oder er überlässt dasselbe der Gemeinde unter der Bedingung, dass er persönlich von den darauf lastenden Steuern befreit werde. Welche von diesen Eventualitäten im gegebenen Falle eintritt, hängt von zahlreichen Umständen ab — von der Grösse der Familie, von den Familienverhältnissen überhaupt, von dem Industriezweig, welchem sich der Arbeiter selbst hingibt, von der Entfernung der Fabrik, in welcher er arbeitet, von seiner Heimat u. dgl. Viele jugendliche Arbeiter haben sogar ihren Heimatsort nie gesehen, — auf der Fabrik geboren, bringen sie ihr ganzes Leben auf derselben zu und sterben schliesslich auf der Fabrik, wenn sie nicht durch die Umstände genötigt werden, zur Zeit der herantretenden Arbeitsunfähigkeit dieselbe zu verlassen und die Heimat aufzusuchen, um den Ihrigen oder der Gemeinde zur Last zu fallen.

Ein grosser Unterschied im Prozentsatz der zeitweilig die Fabrik verlassenden und ihr Land bestellenden Fabrikarbeiter wird durch die spezielle Art der Beschäftigung bedingt. So z. B. in Bezirken, wo Handweberei noch üblich ist, stehen die Fabriken (darunter selbst sehr bedeutende Etablissements) im Sommer meist ganz oder teilweise still, weil die Arbeiter entweder schon im Frühjahre, vor Ostern, oder wenigstens bei Beginn der Ernte nach Hause gehen, um an der Landarbeit teilzunehmen. In mechanischen Webereien ist dies in viel geringerem Grade der Fall, und bei den Spinnern kommt es selten vor, dass sie die Fabrik auch nur auf kurze Zeit verlassen. Ich bedaure sehr, dass wir, bei Gelegenheit unserer Untersuchungen, in dieser Beziehung keine Nachforschungen angestellt haben; Peskoff gibt an, dass in der Stadt Moskau ungefähr 25% der Seidenweber die Fabrik niemals verlassen, während bei den Wollwebern dieser Prozentsatz auf 9.2%, bei den Baumwollwebern sogar auf 3.9% herabsinkt.

Andrerseits hat Peskoff gefunden, dass mehr als 45% der Zeugdrucker das ganze Jahr hindurch auf der Fabrik zubringen, da die Fabrikarbeit die einzige Quelle ihres Lebensunterhaltes ist. Diesem Umstande schreibt auch Peskoff, wenigstens teilweise, den von ihm konstatierten Unterschied in der körperlichen Entwicklung zwischen den erwähnten Arbeiterkategorien zu (siehe weiter oben).

In anbetracht alles bisher Gesagten kommen wir also zu dem Schlusse, dass, wenn auch zugegeben werden muss, dass erstens die Herkunft der Arbeiter nicht ganz ohne Einfluss auf die Körperentwicklung ist und dass zweitens die Resultate unserer Untersuchungen sich in einer gewissen Abhängigkeit von der natürlichen Sortierung der Arbeiter nach den einzelnen Beschäftigungsarten, gemäss ihrer Körperkonstitution, befinden können, dennoch die wesentlichste Ursache der bedeutenden Unterschiede, die wir in der physischen Entwicklung der einzelnen Arbeitergruppen konstatieren konnten, in der Beschäftigungsweise selbst und in allem was, wie man zu sagen pflegt, »darum und daran hängt« zu suchen sei. Ich spreche hier natürlich nicht nur von dem Einflusse derjenigen Faktoren, denen der Mann bei der Arbeit selbst, im Fabrikraume, begegnet, — ich spreche von der professionellen Beschäftigung im weitesten Sinne, also mit Einschluss aller derjenigen Lebensverhältnisse sozialer und ökonomischer Natur, welche durch die Art der Beschäftigung mehr oder weniger bedingt sind. In diesem Sinne befinde ich mich im Einklang mit dem schweizerischen statistischen Bureau, welches, auf Grund der bei den Rekrutenaushebungen alljährlich vorgenommenen Messungen, ebenfalls der Berufsart einen wesentlichen Einfluss auf die Körpermaasse der jungen Männer zuschreiben zu müssen glaubt [1]). Dieser Schluss ist natürlich nicht nur von grossem theoretischem Interesse, sondern auch von bedeutender Tragweite in der Praxis des Staatslebens. Er ist sehr zu beherzigen von den Vertretern der öffentlichen Gesundheitspflege und von allen Denen, welchen die Sorge für das körperliche und geistige Wohlergehen der Bevölkerung und für das Gedeihen des gesamten Staatsorganismus anvertraut ist. . . .

1) Schweizerische Statistik LXII. 1885. pag. XIV.

Zum Schlusse will ich noch kurz auf die Entwicklung des Körpergewichtes und der Muskelkraft unserer Arbeiter eingehen. Die betreffenden Untersuchungen sind von meinem Kollegen Dr. Dementjeff ausgeführt worden und sollen demnächst von ihm selbst in ausführlicher Weise in russischer Sprache publiziert werden.

Die Gewichtsbestimmungen betreffen im ganzen 1608 Individuen männlichen Geschlechtes, vom 11ten Lebensjahre an, und sind, behufs möglichster Vermeidung von Fehlerquellen, alle am Vormittage, d. h. vor dem Mittagessen ausgeführt worden. Die Resultate sind, nach den Altersstufen geordnet, niedergelegt in der folgenden Tabelle, deren Zahlen dem Gewichte des nackten Körpers entsprechen. Zum Vergleiche sind, aus Mangel an geeigneterem Materiale, die von Quetelet in seiner Physique sociale beigebrachten und von ihm mit den nötigen Korrekturen versehenen Gewichtsangaben, die allerdings in den einzelnen Altersgruppen an Individuen von sehr verschiedener sozialer Stellung gewonnen wurden, in die Tabelle mit aufgenommen. Das Körpergewicht ist in Kilogrammen ausgedrückt.

Tabelle VI.

Das Körpergewicht unserer Arbeiter und der Bevölkerung Belgiens in verschiedenen Altersstufen.

	Unsere Arbeiter			Die Bevölkerung Belgiens nach Quetelet		
Lebensalter	Zahl der Fälle	Mittleres Körpergewicht	Gewichtszunahme	Mittleres Körpergewicht	Gewichtszunahme	
10	41	27.59	—	24.52	—	
11	88	29.13	1.54	27.10	2.58	
12	221	30.93	1.80	29.82	2.72	
13	360	32.72	1.79	34.38	4.56	
14	641	35.19	2.47	38.76	4.38	
15	795	39.35	4.16	43.62	4.86	
16	655	44.04	*4.69*	49.67	*6.05*	
17	712	49.75	*5.71*	52.85	3.18	
18	626	53.86	4.11	57.85	4.97	
19	625	56.00	2.14	—	—	
20 u. 21	1252	57.48	1.48	60.06	2.21	(in 1 J. 1.10)
22 u. 23	1032	58.13	0.65 (in 1 J. 0.32)	—	—	

Lebensalter	Unsere Arbeiter: Zahl der Fälle	Mittleres Körpergewicht	Gewichtszunahme	Die Bevölkerung Belgiens nach Quetelet: Mittleres Körpergewicht	Gewichtszunahme
24 u. 25	929	58.67	0.54 (in 1 J. 0.27)	62.93	2.87 (in 1 J. 0.57)
26 u. 27	930	59.17	0.50 (» » 0.25)	—	—
28 u. 29	885	59.40	0.23 (» » 0.12)	—	—
30—34	1869	59.85	0.45 (» » 0.11)	63.65	0.72 (» » 0.14)
35—39	1575	60.13	0.28 (» » 0.06)	—	—
40—49	1672	60.50	0.37 (» » 0.05)	63.67	0.02
50—59	874	60.13	—0.37 (» » —0.04)	63.46	—0.21 (» » —0.02)
60 u. mehr	303	59.53	—0.60 (in 1 J. —0.06)	61.94	—1.52 (» » —0.15)
				59.52	—2.42 (» » —0.24)
				57.83	—1.69 (» » —0.17)

Die graphische Darstellung des Inhaltes dieser Tabelle, soweit sie sich auf unsere Arbeiter bezieht, findet sich in Diagramm VI (S. 472), in welchem die eine Kurve den Gang des mittleren Körpergewichtes nach den Lebensjahren, die andere die jährliche Gewichtszunahme schildert. Sowohl die Zahlenreihen der Tabelle, als auch die entsprechenden Kurven, überzeugen uns davon, dass während der Wachstumsperiode des menschlichen Organismus die jährliche Zunahme seines Gewichtes durchaus keine gleichmässige ist. Es wiederholt sich hier eine Erscheinung, der wir schon beim Höhenwachstum des Körpers und bei der Entwicklung der Brust begegnet sind: bis zum Eintritt der Pubertätsperiode und unmittelbar vor derselben nimmt das Köpergewicht alljährlich um eine annähernd gleiche und nicht sehr bedeutende Grösse (1.5 bis 2.0 Kilogramm) zu; aber im Alter von 14—15 Jahren ändert sich auf einmal das Bild und wir werden durch ein plötzliches und erhebliches Steigen der jährlichen Gewichtszunahme überrascht. Das Maximum der letzteren fällt, analog der Zunahme des Brustumfanges, auf das Alter von 16—17 Jahren, tritt also um 1 Jahr später ein, als das Maximum des jährlichen Höhenwachstums. Auch im weiteren bleibt sodann der Parallelismus zwischen Gewichtszunahme und Entwicklung des Brustumfanges bestehen: nach erreichtem 22-sten Lebensjahre wird die jährliche Gewichtszunahme sehr gering (200—300 Gramm), verschwindet aber auch beim erwachsenen Manne nicht vollständig und der Letztere fährt

bis zum 40sten oder 50sten Lebensjahre fort in wenn auch geringem Grade an Gewicht zuzunehmen (50—100 Gramm im Jahre). In der That erreicht unser Arbeiter, im Mittel, das Maximum seines Körpergewichts zwischen 40 und 50 Jahren, kommt aber auch schon im Alter von 35—40 Jahren diesem Maximum sehr nahe. Mit dem 6ten Jahrzehnt macht sich eine kleine Gewichtsabnahme geltend und dieselbe hat offenbar Neigung, in höherem Alter noch zuzunehmen.

Diagramm VI.

Körpergewicht der Arbeiter nach den Altersstufen.

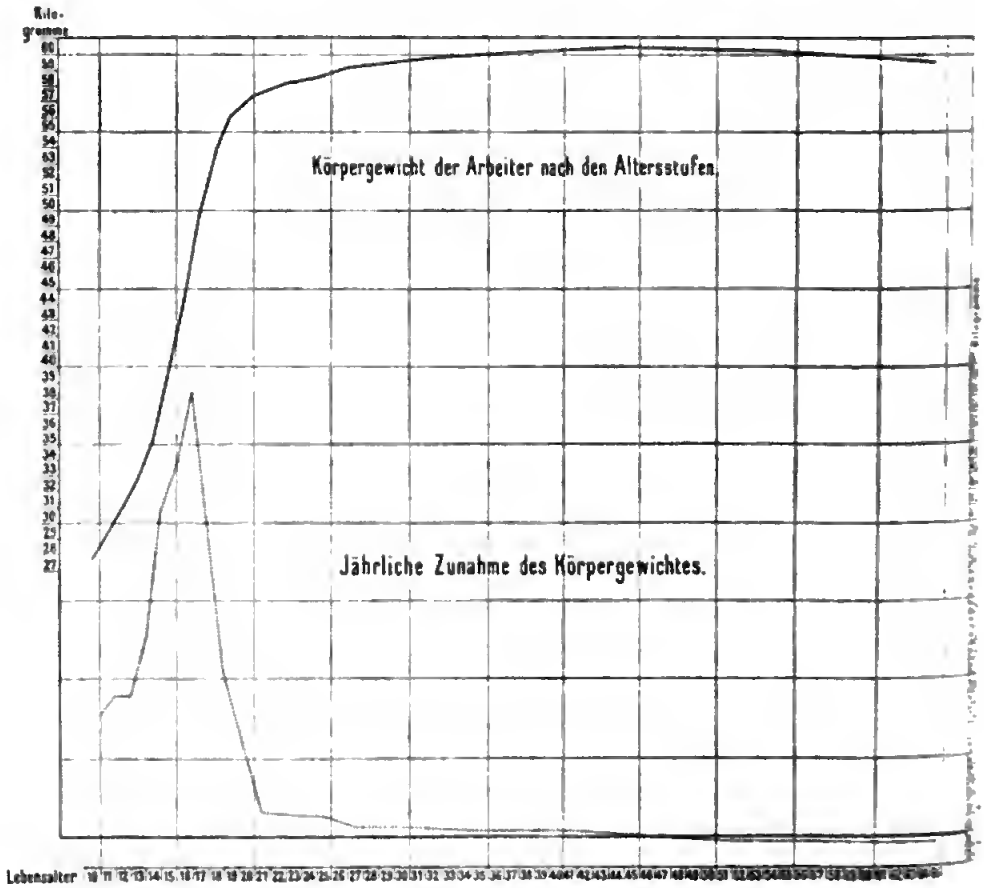

Im grossen und ganzen ist der Entwicklungsgang des Körpergewichts bei unseren Arbeitern und bei der belgischen Bevölkerung ein- und derselbe: auch bei den Belgiern sehen wir eine rapide Gewichtszunahme im Alter von 13—17 Jahren, sodann eine, wenn auch langsame, Vermehrung des Gewichtes noch nach

vollendetem Längenwachstum, ein Gewichtsmaximum ungefähr im Alter von 40 Jahren, und eine anfangs kaum merkliche, später bedeutender werdende Abnahme des Körpergewichtes vom 50. Jahre an. Die absolute Grösse des Körpergewichtes in den einzelnen Altersstufen (mit Ausnahme der 10—12jährigen Knaben) ist aber bei den Belgiern beträchtlicher als bei unsern Arbeitern und das Gewichtsmaximum des mittleren erwachsenen Belgiers (*63.67* Kilogramm) übertrifft das Gewichtsmaximum unseres erwachsenen Arbeiters (*60.50* Kilogramm) um 3 Kilogramm. In anbetracht der Verschiedenheit des Materials jedoch, aus welchem die beiden Zahlenreihen hervorgegangen sind, will ich es unterlassen, irgend welche Erklärungsversuche dieser Differenzen anzustellen; es scheint aber in der That die belgische Bevölkerung durchwegs ein etwas grösseres Körpergewicht zu besitzen, als die unserige, denn die Gewichtsangaben, die Quetelet in seiner »Anthropométrie« (pag. 346) macht, sind im allgemeinen noch höher, als die von uns der »Physique sociale« entnommenen und von früheren Untersuchungen herrührenden Gewichte; nach diesen neueren Angaben beläuft sich das Körpergewichtsmaximum des mittleren erwachsenen Belgiers auf 69.6 Kilogramm.

Was nun speziell die energische Zunahme des Körpergewichtes während der Pubertätsperiode anbelangt, so scheint dieselbe ihren Grund im Wachstumsgesetz des menschlichen Organismus zu haben, und deshalb eine allgemeine, sich überall wiederholende Erscheinung zu sein. Hievon überzeugt uns folgende Zusammenstellung, deren einzelne Zahlenreihen früher schon erwähnten Quellen entnommen sind.

Jährliche Gewichtszunahme (in Kilogramm).

Lebensalter	Fabrikarbeiter des Moskauer Gouvernements	Belgische Bevölkerung (Quetelet)	Hamburger Gymnasiasten (Kotelmann)	Englische Bevölkerung (Roberts)	Amerikanische Knaben (Bowditsch)
10—11	1.54	2.58	2.33	2.11	2.22
11—12	1.80	2.72	3.02	1.98	3.05
12—13	1.79	4.56	1.77	2.94	3.60
13—14	2.47	4.38	4.95	3.89	4.46
14—15	4.16	4.86	4.69	5.38	5.64
15—16	4.96	*6.05*	*5.68*	*7.45*	*6.31*
16—17	*5.71*	3.18	4.70	4.63	—
17—18	4.11	4.97	3.31	4.16	—
18—19	2.14	1.10	1.42	1.92	—

Diese unter den verschiedensten Verhältnissen gewonnenen Zahlen lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass wir es hier mit einer gesetzmässigen Erscheinung zu thun haben. Die Regelmässigkeit derselben ist, wenn wir von einigen Schwankungen, die offenbar teilweise durch die Beschaffenheit des Materials und die stellenweise allzu geringe Zahl der Messungen bedingt sind, absehen, eine überraschende. Der einzige wesentliche Unterschied besteht darin, dass das Maximum der Jahreszunahme bei unseren Arbeitern auf das 17., bei allen übrigen Autoren aber auf das 16. Lebensjahr fällt. Dieser Umstand kann übrigens auf Zufälligkeiten beruhen und ändert an der Sache gar nichts; bei der Jahreszunahme des Brustumfanges sind wir übrigens einer ähnlichen Erscheinung begegnet.

Da es selbstverständlich ist, dass im allgemeinen Leute von hohem Wuchse ein grösseres absolutes Körpergewicht besitzen, als kleine Personen von demselben Alter, und da der Mittelwuchs gleichaltriger Individuen in verschiedenen Ländern ein sehr verschiedener sein kann, so muss bei Vergleichungen, wenn es sich um verschiedenartiges Material handelt, das Körpergewicht auf die Einheit der Körperlänge bezogen werden. Aus diesem Grunde habe ich für die einzelnen Altersstufen diejenigen Gewichtsgrossen berechnet, die auf 1 Meter Körperlänge kommen.

Die folgende Tabelle enthält die Resultate dieser Berechnung und ausserdem entsprechende Angaben über das Mass des Brustumfanges auf 1 Meter Körperlänge in verschiedenen Lebensaltern.

Auf 1 Meter Körperlänge kommt:

Lebensalter	Brustumfang in cm	Körpergewicht in kgr
10	50.02	21.85
11	49.64	22.42
12	49,25	23.01
13	48.97	23.76
14	49.01	24.92
15	49.00	26.83
16	49.00	28.75
17	49.54	31.37
18	50.23	33.31
19	51.01	34.24
20 und 21	51.08	34.97
22 und 23	51.32	35.25

Lebensalter	Brustumfang in cm	Körpergewicht in kgr
24 und 25	51.68	35.57
26 und 27	51.90	35.83
28 und 29	52.14	35.97
30—39	52.41	36.32
40—49	52.62	36.63
50—59	52.88	36.48

Wir sehen, dass das relative, d. h. auf die Einheit der Länge kommende Körpergewicht mit dem Lebensalter bedeutend zunimmt, so dass es im Alter von 16 Jahren anderthalbmal, im Alter von 40 Jahren beinahe doppelt so gross ist, als beim 10jährigen Knaben. Besonders gross ist die Zunahme des relativen Körpergewichts im Alter von 14—18 Jahren, d. h. während der Pubertätsperiode, offenbar wächst zu dieser Zeit das Gewicht des Körpers verhältnismässig rascher als seine Länge. In der That beträgt bei den 10—13jährigen Knaben die Zunahme des relativen Körpergewichtes nur 0.6—0.7 kgr im Jahre; bei den 14—18jährigen jungen Leuten steigt die Jahreszunahme auf 2—2.5 kgr, aber nach dieser Zeit fällt sie rasch und beläuft sich vom 20. Jahre an auf höchstens 0.16 kgr. Dieser Gang des relativen Körpergewichts dürfte sich im allgemeinen wohl überall, in allen Ländern und Ständen, wiederholen, im einzelnen aber, und namentlich in den höheren Altersstufen, wird er sich bei verschiedenen Gesellschaftsklassen ziemlich verschieden gestalten, in Abhängigkeit von der grösseren oder geringeren Zahl gutgenährter, d. h. fettleibiger Personen. Unter den Fabrikarbeitern ist Fettleibigkeit eine seltene Erscheinung, und es beziehen sich deshalb die obigen Angaben auf magere Individuen. Mit dem Gange des relativen Brustumfanges hat derjenige des relativen Körpergewichtes durchaus keine Aehnlichkeit. Während der letztere, dem zunehmenden Alter entsprechend, eine starke Progression zeigt, bildet der erstere eine in den verschiedenen Altersstufen wunderbar konstante oder mit dem Alter nur sehr schwach progressicrende Grösse. Der Grund hievon liegt offenbar in der Proportionalität zwischen dem Längenwachstum und der Entwicklung des Brustumfanges, infolge deren im allgemeinen fast immer etwa 1 cm Brustumfang auf 2 cm Körperlänge kommt. Eine wesentliche Unterbrechung erleidet diese Proportionalität, soviel wir wissen, namentlich in der der Pubertätszeit unmittelbar vorausgehenden Altersperiode, während

welcher die Entwicklung der Brust hinter dem Längenwachstum so bedeutend zurückbleibt, dass auch nach eingetretener Pubertät, bei relativ günstiger Entwicklung des Brustkorbes, der Umfang des letzteren immer noch eine geraume Zeit lang hinter der halben Körperlänge zurückbleibt.

Wie bekannt, hat Quetelet den Versuch gemacht, ein gesetzmässiges Verhältnis zwischen der Zunahme des Gewichtes und der Körperlänge bei wachsenden Individuen zu finden, und er drückt sich hierüber folgendermassen aus [1]): Wenn der Mensch in allen Dimensionen in gleicher Weise zunehmen würde, so würden sich bei Leuten verschiedenen Alters die Körpergewichte verhalten, wie die dritten Potenzen der Längenmasse. In Wirklichkeit findet dies aber nicht statt: die Gewichtszunahme geht langsamer vor sich als dem genannten Verhältnisse entsprechen würde, mit Ausnahme des ersten Lebensjahres, während dessen dieses Verhältnis in der That ziemlich regelmässig beobachtet wird. Aber nach dieser Zeit, und bis gegen die Pubertätsperiode hin, wachsen die Körpergewichte wie die Quadrate der Längen. Während der Pubertätszeit wird sodann die Zunahme des Körpergewichtes eine sehr rasche und sistiert erst ungefähr gegen das 25. Lebensjahr. Im allgemeinen wird man keinen grossen Fehler machen, wenn man annimmt, dass während der Entwicklung der Pubertät die Quadrate der Gewichte in verschiedenen Lebensjahren sich verhalten wie die fünften Potenzen der Körperlängen. Wenn wir für unsere Arbeiter die entsprechende Berechnung anstellen, so erhalten wir folgende Verhältnisse [2]):

Lebensalter	Die Körpergewichte verhalten sich wie die folgenden Potenzen der Körperlänge	
10—11	1.91	
11—12	1.71	2.0
12—13	2.30	
13—14	2.90	
14—15	3.10	
15—16	2.62	2.7
16—17	2.20	

1) Physique sociale II, pag. 92.

2) Die Berechnung ist angestellt nach der Formel: $X = \frac{\log. p - \log. p_1}{\log. h - \log. h_1}$, wobei X die gesuchte Potenz, p und p_1 die Körpergewichte verschiedener Alters-

Wir sehen, dass in der That das Verhältnis zwischen dem Längenwachstum und der Zunahme des Körpergewichtes bei unseren Arbeitern den Angaben Quetelets im allgemeinen sehr gut entspricht: für die der Pubertätszeit vorausgehenden Jahre erhalten wir die Potenz *2.0*, für die Pubertätsperiode selbst *2.7* (statt 2.5 nach Quetelet).

Um nun der Frage über den Einfluss der Beschäftigung auf das Körpergewicht etwas näher zu treten, habe ich die Arbeiter, deren Körpergewicht von Dr. Dementjeff bestimmt war, in 4 grosse Gruppen eingeteilt, und zwar wurde hiebei die nämliche Gruppeneinteilung beibehalten, deren ich mich auch früher bediente, als es sich um die Analyse des Einflusses der Beschäftigungsart auf die Entwicklung des Brustkorbes handelte. Die Einteilung ist eine durchaus natürliche und in meinen Augen für den gegenwärtigen Fall passende, weil sie sich auf wesentliche Verschiedenheiten in der Beschäftigungs- und Lebensweise der betreffenden Arbeiter stützt. Wir haben also:

I. Gruppe: Eigentliche Textilarbeiter.
II. « Färber, Bleicher, Tuchwalker, Dekatierer u. dgl.
III. « Handwerker, Arbeiter in Werkstätten u. dgl.
IV. « Tagelöhner, Arbeiter auf Ziegelbrennereien, in Gerbereien u. s. f.

Für alle diese Gruppen wurde das mittlere Körpergewicht nach den einzelnen Altersstufen bestimmt; jedoch enthält die folgende Tabelle die hiebei erhaltenen Resultate nur vom 14. Lebensjahre an, da in einzelnen Gruppen die Zahl der Individuen für das 13.—14. Lebensjahr allzu gering ist.

---

stufen und h und h_1 die Körperlängen derselben Altersstufen bedeuten. Es ist nämlich $p : p_1 = h^x : h_1^x$ oder $\log. p - \log. p_1 = X (\log. h - \log. h_1)$, also $X = \frac{\log. p - \log. p_1}{\log. h - \log. h_1}$.

Die Entwicklung des Körpergewichtes nach der Beschäftigungsart.

Lebensalter	I. Gruppe		II. Gruppe		III. Gruppe		IV. Gruppe	
	Zahl der Fälle	Mittleres Körpergewicht	Zahl der Fälle	Mittleres Körpergewicht	Zahl der Fälle	Mittleres Körpergewicht	Zahl der Fälle	Mittleres Körpergewicht
14	367	34·97	172	34·72	57	37·42	45	35·97
15	438	38.53	204	39.18	108	42.40	45	40.80
16	351	43·32	143	43·37	111	46.52	50	45·57
17	357	48.54	151	49.34	140	51.47	64	53·70
18	343	53·14	108	54·37	128	54·58	47	55·96
19	318	54.36	109	56.47	132	58.45	66	58.26
20	319	56.42	146	57.18	148	59.33	96	59.07
21	255	56.08	124	57.78	101	58.94	63	59.54
22	254	56.28	94	57.76	113	59.51	54	60.81
23	236	57.38	105	58.66	106	60.29	70	59.51
24	201	57.51	63	57.81	98	59.07	65	62.27
25	232	57.64	74	58.40	112	59.56	84	60.71
26	205	57.92	72	58.79	103	59.42	53	61.21
27	239	58.67	88	58.98	101	59.96	69	62.26
28 u. 29	411	58.27	136	58.64	215	60.63	123	61.90
30—34	849	58.93	295	59.67	421	60.69	304	61.44
35—39	697	59.01	204	60.09	337	60.98	337	61.64
40—49	636	59.48	260	59.15	352	61.90	424	61.70
50—59	230	58.96	156	59.41	131	61.39	357	60.72
60 u. mehr	57	57.31	48	56.56	32	61.19	166	60.83
	6995		2752		3046		2582	

Diese Tabelle lässt keinen Zweifel daran übrig, dass in der That zwischen dem Körpergewicht verschiedener Arbeitergruppen erhebliche Differenzen bestehen und dass der Vergleich nicht zu Gunsten der Textilarbeiter ausfällt. Es ist nämlich in allen Altersgruppen, ohne eine einzige Ausnahme, das mittlere Körpergewicht des Textilarbeiters geringer als dasjenige aller übrigen Arbeiter. Am unbedeutendsten ist der Unterschied zwischen der Gruppe der Textilarbeiter und derjenigen der Färber, er beträgt selten mehr als 1 kgr und ist sogar oft bedeutend geringer. Weit erheblicher ist die Differenz zwischen den Textilarbeitern einerseits und den Handwerkern und Tagelöhnern andererseits. Ueberhaupt stehen

sich die letztgenannten beiden Gruppen in Beziehung auf das Körpergewicht ziemlich gleich; ein gewisses Uebergewicht findet sich allerdings meistens auf Seite der Tagelöhner. Der Unterschied im Körpergewichte zwischen den Textilarbeitern und den Tagelöhnern beträgt für die einzelnen Altersstufen meistens 2—3 Kilogramm, steigt aber in einzelnen Jahren auf 4—5 Kilogramm. Eine Erscheinung, die sich an einer grossen Zahl von Fällen mit solcher Regelmässigkeit wiederholt, kann keine zufällige sein, sie muss als die Folge eines oder mehrerer beständig wirkender Faktoren betrachtet werden. Ich will nun nicht behaupten, dass es unter allen Umständen einzig und allein die Berufsthätigkeit sei, welche das Körpergewicht des Textilarbeiters so bedeutend herabsetzt; es wäre ja wohl denkbar, dass die zwei oben erwähnten Momente — die Herkunft und der Einfluss der körperlichen Entwicklung auf die Berufswahl — hier eine gewisse Rolle spielen und bis zu einem gewissen Grade die Differenzen im Körpergewichte der einzelnen Arbeitergruppen bedingen. Wir haben aber weiter oben in bezug auf die Entwicklung des Brustkorbes gezeigt, dass die Wirkung dieser Faktoren nur eine beschränkte sein kann und dass der Einfluss der Beschäftigungsart jedenfalls im Vordergrunde steht. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass sich das Körpergewicht anders verhalte und dass es sich dem bestimmenden Einflusse der Berufsthätigkeit und allen damit zusammenhängenden Lebensverhältnissen entziehe.

Es ist wahr, wenn wir diejenigen Arbeiter, deren Körpergewicht bestimmt wurde, nach ihrer Herkunft und nach Altersstufen gruppieren, so finden wir einige Unterschiede im Gewichte gleichaltriger Individuen; aber diese Differenzen sind bedeutend geringer als diejenigen, welche wir zwischen den oben angeführten Arbeitergruppen, in denen sich Leute verschiedener Herkunft befinden, konstatieren konnten. Dies ist ersichtlich aus folgender Tabelle, in welche ich, um sie nicht zu voluminös zu machen, nur Leute vom 25igsten Lebensjahre an aufgenommen habe.

Körpergewicht der Arbeiter verschiedener Herkunft.

Lebensalter	Moskau	Rjäsan	Tula	Kaluga
25	58.71	59.00	58.16	58.32
26	59.33	58.39	58.16	57.24
27	59.67	59.87	58.69	58.67

Lebensalter	Moskau	Rjäsan	Tula	Kaluga
28—29	59.59	58.52	58.95	59.06
30—34	59.98	60.66	58.98	58.24
35—39	60.23	61.70	59.73	59.11
40—49	60.67	60.22	60.06	59.89
50—59	60.25	59.71	60.11	59.22

Wir überzeugen uns hier, dass die Differenzen im Körpergewichte bei gleichaltrigen Individuen verschiedener Herkunft im allgemeinen nur sehr unbedeutend sind und in der weitaus grössten Zahl der Fälle Bruchteile eines Kilogrammes nicht übersteigen. Wo dieselben grösser sind, ist der Einfluss von Zufälligkeiten (bedingt durch die in einzelnen Gruppen relativ geringe Zahl der Fälle) nicht ausgeschlossen. Eines nur scheint aus dieser Zusammenstellung mit ziemlicher Sicherheit hervorzugehen, nämlich dass die Arbeiter aus dem Gouvernement Kaluga durchwegs ein geringeres Körpergewicht besitzen, als diejenigen aus den übrigen Gouvernements. Am regelmässigsten ist der Gang des Körpergewichts bei den Arbeitern aus dem Gouvernement Moskau, und zwar hängt dies offenbar davon ab, dass die Zahl dieser Leute in jeder Altersstufe sehr bedeutend ist (mehrere Hunderte und sogar Tausende), wodurch der Einfluss zufälliger Umstände wesentlich reduziert wird, was bei den Arbeitern aus den übrigen Gouvernements nicht in dieser Weise der Fall ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Einfluss der Herkunft auch dann die von uns konstatierten Differenzen im Körpergewichte verschiedener Arbeitergruppen nicht erklären könnte, wenn jede dieser Gruppen ausschliesslich Arbeiter aus einem und demselben Gouvernement umfassen würde, d. h. wenn z. B. alle Textilarbeiter aus Kaluga, alle Handwerker aus Moskau oder Tula, alle Tagelöhner aus Rjäsan stammen würden. Es bleibt uns demnach nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass in der That die Art der Beschäftigung an und für sich von wesentlichem Einfluss auf das Körpergewicht sei! Damit anerkennen wir aber auch, dass das Körpergewicht unter gewissen Umstanden als ein guter Massstab der Körperentwicklung betrachtet werden könne. Namentlich gilt dies für alle diejenigen Fälle, wo wir es mit Leuten ohne ausgesprochene Fettleibigkeit, also mit Arbeitern, Soldaten und jüngeren Personen zu thun haben.

Die Körperkraft der Arbeiter wurde von Dr. Dementjeff

nach zwei Richtungen gemessen, d. h. es wurde 1) die Druckkraft der Hände und 2) die Hubkraft der Arme und des Rumpfes bestimmt. Zur Untersuchung diente ein Feder-Dynamometer von beiläufig elliptischer Form, dessen grosse Achse etwa 30 cm mass, während die kleine nicht mehr als 7.5 cm betrug. Behufs Bestimmung der Druckkraft wurde die Feder mit beiden Händen in der Richtung der kurzen Achse zusammengedrückt, wobei die Hände, zur Erreichung des Maximaleffektes, einander möglichst genähert wurden. Bei Bestimmung der Hubkraft bestand die Aufgabe des zu Untersuchenden darin, die Feder in der Richtung ihrer Längsachse mit Hilfe der Arm- und Rückenmuskulatur möglichst auszudehnen; hiebei war das Instrument am einen Ende der Achse in der der Grösse des Arbeiters entsprechenden Höhe über dem Fussboden befestigt. Vor dem Beginne der Untersuchungen wurde das Dynamometer sorgfältig kalibriert und sodann von Zeit zu Zeit (beiläufig je nach 500 Untersuchungen) einer erneuten Prüfung unterworfen. Jeder Untersuchte wiederholte sowohl das Drücken als auch das Heben dreimal nacheinander; die erhaltenen Resultate wurden alle notiert, aber bei der Bearbeitung des Materials nur die grösste der erhaltenen Zahlen berücksichtigt; dieselbe entsprach also der maximalen Kraftäusserung, welcher der betreffende Arbeiter fähig war. Der Untersuchung wurden nur Arbeiter von wenigstens 14 Jahren unterworfen, da für jüngere Knaben das Instrument zu gross und überhaupt nicht handlich genug war. Die Resultate dieser Untersuchungen, deren Mitteilung ich Dr. Dementjeff verdanke, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und graphisch im Diagramm VII dargestellt. Die Beobachtungen umfassen 4642 Mann.

Tabelle VII.

Die Körperkraft der Arbeiter (in Kilogrammen).

Lebensalter	Zahl der Fälle	Druckkraft der Hände		Hubkraft der Arme und des Rumpfes	
		Absolut	Zunahme	Absolut	Zunahme
14	57	32.98	—	82.00	—
15	170	36.14	3.16	88.23	6.23
16	188	41.14	5.00	101.29	13.06
17	237	46.97	5.83	113.17	11.88
18	261	54.09	*7.12*	128.14	*14.91*
19	212	57.12	3.03	135.77	7.63

Lebensalter	Zahl der Fälle	Druckkraft der Hände		Hubkraft der Arme und des Rumpfes	
		Absolut	Zunahme	Absolut	Zunahme
20 u. 21	413	59.35	2.23	139.94	4.17
22 u. 23	332	61.13	1.78	143.57	3.63
24 u. 25	303	62.57	1.44	146.27	2.70
26 u. 27	299	62.20	— 0.37	147.98	1.71
28 u. 29	300	60.80	— 1.40	146.55	— 1.43
30—34	614	62.11	+ 1.31	151.29	+ 4.74
35—39	497	60.79	— 1.38	150.04	— 1.25
40—49	485	58.59	— 2.20	147.89	— 2.15
50—59	224	53.37	— 5.22	134.44	— 13.45
60 u. mehr	50	46.54	— 6.83	118.69	— 15.57
	4642				

Der Entwicklungsgang der Körperkraft im Knaben- und Jünglingsalter besitzt, wie man sieht, im Allgemeinen denselben Charakter, der auch den übrigen Seiten des Körperwachstums eigen ist, er folgt im grossen und ganzen dem weiter oben besprochenen Wachstumsgesetze, nur fällt das Maximum der Jahreszunahme hier nicht auf das 16.—17. Jahr, wie z. B. das Maximum der Zunahme des Brustumfanges und des Körpergewichtes, sondern tritt um 1 Jahr später ein. Im allgemeinen findet im Alter zwischen 15 und 19 Jahren ohne Zweifel die bedeutendste Entwicklung der Körperkraft statt; vom 19ten Jahre an geht es dann langsamer und vom 26sten Jahre an bemerkt man schon Schwankungen, indem in den einzelnen Jahren bald eine kleine Abnahme, bald wieder eine geringe Zunahme der Körperkraft stattfindet; wäre die Zahl der Untersuchten eine noch grössere, so würde man wahrscheinlich in diesem Alter einen stationären Zustand der Kraft des Körpers konstatieren können. Man wird also sagen müssen, dass das Maximum der möglichen Kraftentwicklung auf die Altersperiode von 24—35 Jahren fallt, wobei indessen zwischen der Druckkraft der Hände und der Hubkraft ein kleiner Unterschied besteht in dem Sinne, dass das Maximum der letzteren etwas später eintritt und, auf der anderen Seite, etwas länger anhält als das Maximum der ersteren. Nach dem 35sten Lebensjahre beginnt schon ein konstantes, wenn auch noch geringes Sinken der Körperkraft, die sich übrigens bis zum 50sten Jahre noch auf einer bedeutenden und vom Maximum wenig abweichenden Höhe erhält; ein rasches

Diagramm VII.

Körperkraft.

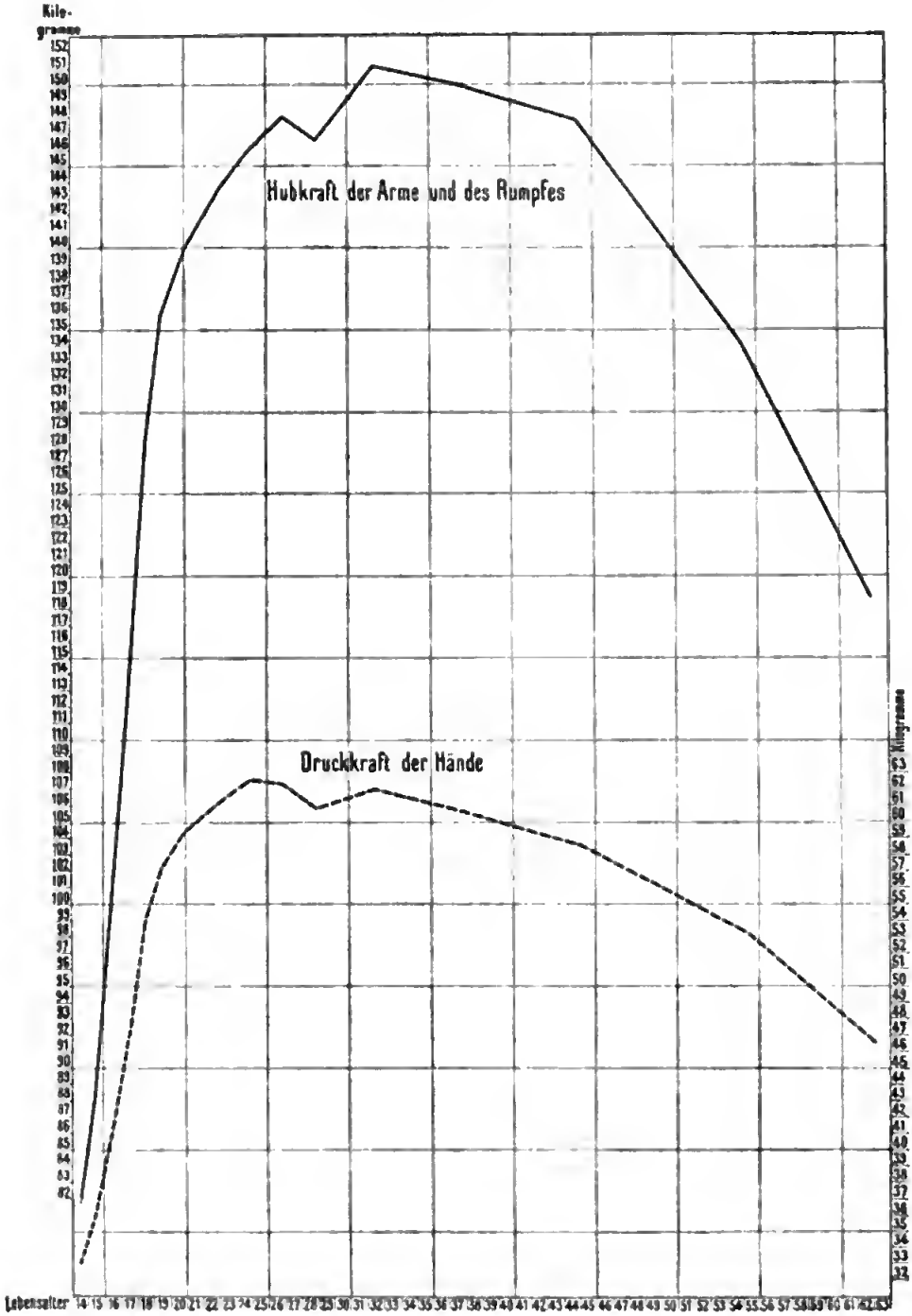

und erhebliches Sinken derselben beginnt erst nach zurückgelegtem 50sten Lebensjahre. Im Mittel, für etwa 1500 im kräftigsten Mannesalter befindliche Arbeiter, beläuft sich das Maximum der Druckkraft der Hände auf *62* Kilogramm, dasjenige der Hubkraft auf etwa *150* Kilogramm. In einzelnen Fällen ist die mögliche Kraftäusserung natürlich eine bedeutend grössere.

Eine wunderbare Uebereinstimmung bemerkt man zwischen dem Körpergewichte und der Druckkraft der Hände. Beide Grössen gehen einander fast absolut parallel und sind auch absolut in allen Altersstufen beinahe gleich gross. Der einzige Unterschied besteht darin, dass vom 18ten Jahre an die Druckkraft der Hände das Körpergewicht um 1—2 Kgr übertrifft, während bei jüngeren Knaben, im Alter von 14—18 Jahren, das Körpergewicht etwas grösser ist als die Druckkraft der Hände. Die Hubkraft ist in allen Altersstufen viel bedeutender als die Druckkraft der Hände; sie verhält sich zur letzteren durchwegs wie 2.5 : 1.

Die weitere Verarbeitung des in Hinsicht auf die Körperkraft gewonnenen Materials — die Erörterung der Frage über den Einfluss der Beschäftigungsweise, die Vergleichung mit den Untersuchungen anderer Autoren etc. — muss ich der speziellen Arbeit des Dr. Dementjeff überlassen. Ich will nur noch darauf hinweisen, dass Quetelet, der sich aus seiner Beschreibung zu schliessen, eines ähnlichen Instrumentes bediente wie Dementjeff, in bezug auf die Hubkraft Resultate erhielt, die äusserst wenig von den an unseren Arbeitern gewonnenen abweichen, während die Druckkraft der Hände bei den von Quetelet untersuchten Personen erheblich grösser war. Dagegen stimmen in dieser Hinsicht die Beobachtungen Dementjeff's an erwachsenen Männern mit denjenigen Péron's [1]) sehr gut überein.

1) Physique sociale II. pag. 108.

ZUR SOZIALSTATISTIK DER DEUTSCHEN STADT IM MITTELALTER.

VON

PROF. DR. KARL LAMPRECHT
IN BONN.

Unter dem Titel »Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jh.« hat Karl Bücher einen ersten starken Band sozialstatistischer Studien veröffentlicht [1]), der die Aufmerksamkeit des praktischen Soziologen wie des Historikers in gleich starkem Grade zu fesseln geeignet ist. Dem Systematiker tritt hier zum erstenmale ein umfangreiches Material deutscher Herkunft aus ganz andern Kulturverhältnissen als den heutigen entgegen; es fordert ihn zu fortwährender Vergleichung der mittelalterlichen städtischen Zustände mit den analogen Verhältnissen der Gegenwart auf und mag ihn auf diesem Wege nicht selten zur Anerkennung der Relativität auch solcher Seiten der modernen Gesellschaftsbildung drängen, welchen er von vornherein geneigt war einen absoluten, jede historische Abwandlung überdauernden Wert zuzuschreiben. Dem Historiker bietet das Buch die erste umfassende soziale Anatomie und Physiologie eines städtischen Gemeinwesens im Mittelalter, und damit die Möglichkeit einer sichern Abschätzung der bürgerlichen Gesellschaftselemente auch in ihrer politischen Bedeutung innerhalb des städtischen Verfassungskörpers wie ausserhalb desselben, in den Beziehungen zum Reich und den halbstaatlichen Reichsgliedern.

Der an neuen und zumeist sicheren Ergebnissen unendlich reiche Inhalt des Buches konnte nur aus der mühsamsten statistischen Bearbeitung spröder mittelalterlicher Akten gewonnen werden; und volle Verständlichkeit und Beweiskraft war für ihn

1) Tübingen, Laupp, 1886, 8° XX u. 736 SS.

nur dadurch zu erreichen, dass der Verfasser sich in der statistischen Behandlung wie in der Erklärung aufs allerengste der Disposition des vorhandenen Urmaterials anschloss. Dieser von einer richtigen Methode vorgeschriebene Weg ist auch von Bücher bis zu Ende verfolgt worden. B. bespricht und erläutert demgemäss in den Hauptabschnitten seines Buches, abgesehen von einer grösseren Einleitung, der Reihe nach das Frankfurter Bürgerverzeichnis von 1387, dasjenige von 1440, die Bürgerbücher von 1311—1500, die Akten über den geistlichen Stand, über die Juden, über die Gesellen und über die Bevölkerung der ländlichen Umgebung. Zweifellos ist es nur dieser Anordnung zu danken, dass eine ganze Anzahl von sonst schwerlich zu erreichenden Ergebnissen vorgelegt werden konnte; und sicherlich ist durch sie jede Nachprüfung erleichtert. Eine wirkliche Uebersichtlichkeit der Resultate wie des systematischen Zusammenhangs der Dinge überhaupt ist dagegen mit dieser Anordnung an sich kaum vereinbar. Möglich, dass der Verf. in dem zweiten und letzten Bande seiner Untersuchungen, dessen baldigem Abschluss man mit Spannung entgegensehen darf, diesem Mangel durch ein in grossen Zügen schilderndes Schlusskapitel abhilft: vorläufig bedarf es in der That einiger Mühe, die durch 736 Seiten hin zerstreuten Resultate der eingehendsten Einzelforschung zu einer wirklich abgerundeten Vorstellung vom sozialen Leben Frankfurts im Mittelalter zusammenzufassen. Und doch wird sich dieser Aufgabe jeder unterziehen müssen, der aus dem Buche auch nur einfach rezeptiv zu lernen vorhat; wie viel mehr derjenige, der sich über die Untersuchungen B.'s und ihre Ergebnisse ein begründetes Urteil bilden will. Beides, zu lernen wie zu urteilen, haben wir im Folgenden im Sinne; so werden wir ohne weiteres auf den Weg einer systematischen Wiedergabe der Forschungsresultate B.'s gewiesen; und mit ihr wird sich ungezwungen, nicht selten allein schon in der Disposition der Darstellung, die Beurteilung verbinden.

Die Stadt Frankfurt war für die sozialpolitischen Ziele des Verf. so geeignet, wie wohl kaum ein anderes grösseres städtisches Zentrum des Reiches. Schon wegen des im Frankfurter Archiv lagernden besonders günstigen Materials. Dann mit Rücksicht auf die seltene Gunst der persönlichen Konstellation. Der Verf. selbst lange Zeit in Frankfurt ansässig, bekannt mit dem modernen Leben der Stadt, für die historische Seite der Aufgabe

durch kleinere geschichtliche Vorarbeiten trefflich vorbereitet, dabei im Vollbesitz soziologischer und volkswirtschaftlicher Bildung, und neben ihm, vergessen wir das nicht, in Dr. Grotefend ein Stadtarchivar von umfassenden rechtsgeschichtlichen Kenntnissen und steter liebenswürdiger Hilfsbereitschaft. Vor allem aber die Stadt selbst! Mit Recht sagt Bücher S. 416 von ihrer Geschichte: Die Entwicklung entbehrt des grossartigen Zuschnitts, den die niederländischen Manufakturstädte, die grossen Handelsplätze an der Ostsee und im Binnenlande Nürnberg an sich tragen: sie bewegte sich in einem geschlossenen Kreise ungemein mannigfaltiger, aber in harmonischer Einheit zusammengehaltener Berufsgestaltung. Es ist der gleiche Eindruck den noch heute die Stadt macht; der Eindruck seltenen Ebenmasses aller hervorragend städtischen Erscheinungen.

Dieses Ebenmass beherrscht auch den äusseren Entwicklungsgang der städtischen Geschichte. Ursprünglich gehörte die Stadt als ländliche Ortsanlage mit einer Reihe von Dörfern dem königlichen Fiskus Frankfurt an, der, wie alle andern Fisci, ein den sonstigen Hundertschaften entsprechendes Gebiet umfasste. Es ist die spätere Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berge, genannt nach dem Galgenberg bei Bornheim, der alten Gerichtsstätte, auf welchem die Centgrafen der 19 Dorfschaften des Fiskus unter Vorsitz des Reichsschultheissen Recht fanden über Hals und Haupt und alles, was klagbar ist in dem Lande. Wie aber der Reichsschultheiss, der oberste Verwaltungsbeamte des Fiskus, in diesem Gebiete zugleich die Gerichtspflichten eines Hunnen der nichtfiskalischen Hundertschaft versah, so stand er auch in Sachen der Heerespflicht an Stelle eines Hunnen, ihm folgten die Mannen des Fiskus unter dem Banner des Reiches.

Es ist für unseren Zweck von keinem besonderen Werte festzustellen zu wollen, zu welcher Zeit die Aussonderung Frankfurts aus diesem fiskalischen Hundertschaftsgebiete begonnen hat. Genug dass der überall sich wiederholende Verfall der alten hundertschaftlichen Markgemeinde in eine Reihe lokaler Markgenossenschaften auch im Reichsfiskus Frankfurt stattfand, dass im Verlaufe dieser Entwicklung Frankfurt als Einzelmarkgemeinde neben den dörflichen Markgemeinden ins Leben getreten ist, und dass mit diesem Vorgang die Vorbedingung der kommenden städtischen Entwicklung erfüllt ward. Die städtische Entwicklung selbst aber war schon im 13. Jh. auf der ersten, wichtigsten Stufe be-

sonderen Ausbaues angelangt: um die Mitte dieses Zeitraums ist der Rat völlig organisiert, die alte Ministerialenverwaltung unter dem Schultheissen erscheint zerstört, und die Ministerialengeschlechter selbst sind zum grössten Teile aus der Stadt gewichen. Im ersten Viertel des 14. Jhs. fällt dann die alte königlich-herrschaftliche Gewalt des Schultheissen völlig bis auf wenige Reste. Aus der Verwaltung wurde der Schultheiss gänzlich enfernt, als wesentliches Recht verblieb ihm nur der Vorsitz im Schöffengericht. Zudem erwarb der Rat im J. 1329 die kaiserliche Ermächtigung, alle veräusserten Reichsgüter und Reichsrechte in und bei Frankfurt bis auf die stets chimärisch bleibende Wiedereinlösung derselben durch den Kaiser zu kaufen: und er setzte sich auf diesen Gnadenbrief hin im Laufe des 14. Jhs. in den Besitz jener Rechte, soweit sie überhaupt noch Bedeutung hatten, und verleibte sich damit die alten Befugnisse des Schultheissen völlig ein. Seit dem 14. Jh. war Frankfurt somit ein Gemeinwesen, das wesentlich nur der Richtung seiner eigenständigen Entwicklung folgte, es war eine thatsächlich freie Stadt. Darum setzt seit dem Beginn des 14. Jhs. die Ueberlieferung der bürgerlichen Verwaltung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt massenhafter ein: jene Berge von Archivalien häufen sich an, welche B. z. T. durchzuarbeiten hatte: 1311 f. Bürgerlisten, 1320 f. Bedebücher, 1348 f. Rechenbücher; 1350 erste Sammlung der Statuten, 1352—55 erste Kodifikation des Zunftrechts.

1. Die Stadt als sozialer Gesamtkörper. Es muss Bücher als besonderes Verdienst angerechnet werden, dass er über dem Neuen dieser Entfaltung, vornehmlich über der Thatsache, dass sich seit dem 15. Jahrhundert immer mehr der territoriale oder lokale Charakter der Stadt als politischer Einheit durchbildet, es nicht vergessen hat, dass die Grundlage der städtischen Entwicklung wie ihr Charakter noch bis tief ins 15. Jahrhundert hinein, wenn nicht noch weiter, deutschgenossenschaftlich ist. Denn während die moderne Jurisprudenz in historischer wie ethnographischer Bethätigung wie die neuere Soziologie und politische Oekonomie gründlich mit der historiographischen Anwendung angeblich absoluter Begriffe von Staat, Recht, Gesellschaft u. dgl. aufgeräumt hat, betrachtet man es in gewissen historischen Kreisen noch gerne als unveräusserliches Recht, diese in den systematischen Wissenschaften längst veralteten, gänzlich unhistorischen Begriffe als Grundlage für die Bildung geschichtlicher

Anschauungen beizubehalten, und abweichende Lehren, wie diejenigen Gierkes, sind einstweilen noch Predigten in der Wüste.

Bücher hat sich dem gegenüber freien Blick bewahrt. »Es ist ein Irrtum, was neuerdings behauptet worden ist, dass in der spätmittelalterlichen Stadtgemeinde die nutzbaren Genossenrechte hinter den politischen Rechten der Bürger ganz zurückgetreten oder gar verschwunden seien. . . . Ist doch die ganze städtische Wirtschaftsverfassung, insbesondere das Zunftwesen, nichts anderes, als eine Uebertragung der Grundgedanken der Markgenossenschaft vom Gebiete der Landwirtschaft auf das des Gewerbe und Handels.« (S. 326—27.)

In der That: wer den mittelalterlichen Stadtkörper noch bis tief ins 15. Jh. hinein nicht als genossenschaftlichen, auf persönlicher Bindung im Sinne deutschen Korporationsrechtes beruhenden Gesellschaftskörper auffassen will, der wird ihn nicht verstehen. Zerfallen doch die Bürger bis gegen Schluss des 14. Jh. geradezu in städtische und ausserstädtische Bürger (Ausbürger, Pfahlbürger, Edelbürger), kann man doch Bürgerrecht erwerben, verlieren und wiedererwerben, stehen doch innerhalb des städtischen Körpers im Sinne deutschen genossenschaftlichen Rechtes Einer für Alle, Alle für Einen! Denn die Stadt »verantwortet« ihre Bürger vor jedem fremden Angriff durch Gewalt oder Gericht bis zur Anerkennung ihrer Verpflichtung, gefangene Bürger loszukaufen (S. 321); der Bürger aber haftet mit Person und Eigentum für Handlungen und Schulden der Stadt. Dem entspricht es, wenn die Stadt auch im Innern des Körpers für das Wohlergehen aller sorgt; so verleiht sie z. B. an arme Leute Kühe (S. 263, Note) und schafft unter Kosten, welche die Kräfte des Einzelnen übersteigen, fabrikmässige Anlagen zur Ausleihe für die Zünfte: eine Walkmühle für die Weber, eine Schleif- oder Poliermühle für die Harnischmacher und Messerschmiede, einen Kupferhammer für die Kupferschmiede, und eine Würzmühle für die Krämer noch im 16. Jh.: so dass schliesslich die genossenschaftliche Fürsorge des Mittelalters und das spätere merkantilistisch-herrschaftliche Interesse an der Entwicklung der Industrieen sich in einer Massregel verschmelzen können (S. 703 f.). Natürlich war bei einer solchen genossenschaftlichen Auffassung des Staatskörpers der Einzelne immer mit einem Teile seines Wesens gleichsam Beamter. Mit Recht bemerkt Bücher S. 227: »nach der Auffassung des Mittelalters lässt sich private Erwerbsthätigkeit und städtisches

Amt oft gar nicht scheiden; ja streng genommen stehen alle Handwerke in Amt und Pflicht der Stadt«. Einen besonders bezeichnenden Ausdruck gewinnt dieses Verhältnis in den Halbbeamten, z. B. Weinknechten, Weinstichern, Unterkäufern — wirtschaftlichen Kontrollbeamten, über welche Bücher S. 98—104, 126—127, 129, 251—254 trefflich handelt; und in gleicher Weise charakteristisch ist es, dass 1440 etwa 3% aller Bürger, ca. 60 Personen, unmittelbare Beamten der Stadt waren (S. 295; S. 259 vgl. mit S. 224).

Indes lässt sich nicht verkennen, dass der genossenschaftliche Charakter des Stadtkörpers im Laufe des 15. Jhs. allmälich verblasste. Es ist das eine Veränderung, welche B. in dieser Allgemeinheit entgangen ist, wie denn überhaupt mehrere grosse Erscheinungen, welche den Lauf gerade des 15. Jh. begleiten, von ihm tiefer hätten gefasst werden können, vor allem die Entstehung des vierten Standes. Am frühesten wird das Zurücktreten der alten ursprünglich markgenössischen Grundlagen angezeigt durch die Wandlungen des Vermögensausweises bei Erwerb der Bürgerschaft. Ursprünglich ward hier der Nachweis von Grundbesitz in der Höhe von 10 M. [um 1250 = ca. 1650 M. nach Kaufkraft unseres Geldes, vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 2, 479 und in Conrads Jahrbb. N. F. II, 332], also anständige Markangesessenheit, gefordert; statt dessen genügt schon in der 1. Hälfte des 14. Jhs. der Nachweis von ½ M. Rente auf Frankfurter Grundbesitz; schliesslich kommt es seit 1373 zur blossen Forderung einer einmaligen Zahlung, die seit dem 15. Jh. immer mehr herabgemindert und oft nur in sehr nachsichtiger Praxis eingezogen wird (S. 336 ff., 348 ff.). Auf diesem Gebiete lässt sich also ein Abweichen von der alten Entwicklungsgrundlage der Markgenossenschaft schon seit der 1. Hälfte des 14. Jhs. verfolgen; und seit dem 15. Jh. fehlt jede Spur einer Erinnerung an die Zustände städtischer Frühzeit. Aber auch der einfach genossenschaftliche Charakter des Stadtkörpers tritt seit der 2. Hälfte des 14. Jhs. zurück. Seit dieser Zeit verschwinden die ausserstädtischen Bürger; soweit die Stadt noch Personen ausserhalb des Stadtgebietes verantwortet, thut sie es in Herrschaftsweise, d. h. vogteilich, im Sinne der seit der 1. Hälfte des 14. Jhs. aufgekommenen Leibeigenschaft. Wird somit zunächst ein räumlicher Abschluss des alten persönlichen Körpers gewonnen, so tritt dieser Abschluss im Laufe des

15. Jhs. je länger je mehr vor der alten genossenschaftlichen Anschauung überhaupt in den Vordergrund. Nichts ist in dieser Hinsicht beweisender als das zunehmende Bestreben des Rates, nur noch Bürger in der Stadt zu dulden. Hatte man im 14. Jh. und auch noch in dem ersten Viertel des 15. Jhs. neben den Bürgern in der Stadt eine beträchtliche Anzahl von Einwohnern oder Beisassen geduldet (S. 324 ff.), so wurde nun sichtlich die volle Kongruenz von Bürgerschaft und Einwohnerschaft erstrebt: selbst Bettler, Lahme, Blinde nahm man zu Bürgern auf. Erreicht wurde dieses Ziel vollkommener Kongruenz, diese Verräumlichung des alten Genossenschaftskörpers im 16. Jh.; 1525 wollte der Rat »wissentlich keinen inwoner halten, der nit burger si« (S. 183).

In diesem ganzen Vorgang der Ablösung alter genossenschaftlicher Verbände durch territoriale ist es unmöglich die Analogieen zu verkennen, welche mit dem Schicksal früherer genossenschaftlicher oder wenigstens persönlich gebundener Bildungen bestehen. Die Hundertschaft, ursprünglich ein Genossenschaftsverband gleicher Urteilsfindung und gemeinsamen Kriegsauszugs auf einstmals geschlechtlicher, also persönlichster Grundlage, war schon im 6. Jh. zur räumlich geschlossenen Markgemeinde geworden. Aus dem System der persönlichen Rechte noch des Karolingerstaates erhob sich mit der deutschen Kaiserzeit siegreich der Gedanke des Landrechts. Es ist mit sozialen und rechtlichen Bildungen nicht anders, wie mit rein materiellen Errungenschaften; eine fortschreitende Kultur fixiert die einen wie die andern räumlich, die Heimat wird von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr zum scharf abgegrenzten Sammelbecken aller wahren Errungenschaften volkstümlich sozialer und materieller Zivilisation. Daher wächst mit steigender Kultur auch der gesellschaftliche und wirtschaftliche Gegensatz der nationalen Staaten, und nur eine hohe geistige Bildung internationaler Natur vermag ihn zu überbrücken, indem sie die Ausgleichung von Vorzügen und Mängeln durch gegenseitige heilsame Anpassung lehrt und fördert.

2. Die Familienhaushaltung als soziale Zelle. Dem grossen Genossenschaftskörper der Stadt steht im Mittelalter als durchgehende kleinste soziale Einheit die Familienhaushaltung gegenüber. Die Familienhaushaltung ist mithin die statistische Einheit für zahlenmässige Forschungen über den Bau und die Gliederung

des mittelalterlichen Stadtkörpers, ja der mittelalterlichen Gesellschaft überhaupt. Dies, wenn nicht zuerst erkannt, so doch zuerst wirksam betont zu haben, ist eines der wesentlichen Verdienste Bücher's.

Welcher Art und von welcher Zusammensetzung ist diese Haushaltung? B. hat sich darüber unter voller Ausnutzung seines Materials zusammenhängend nicht geäussert. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich diese Unterlassung als für die Studien B.'s in mancher Hinsicht nicht bloss für die Berechnung der Bevölkerungshöhe verhängnisvoll ansehe.

Am besten wird man zum Verständnis der mittelalterlichen Familienhaushaltung von der Lage der Dinge auf dem platten Lande ausgehen. Hier gilt als Vorstand einer Familienhaushaltung jeder, der eigenen Rauch aufgehen lässt; auf den Herd und seinen Besitz sind die frühesten Steuern gelegt, welche die Familie als solche treffen sollen. Somit gehören zur Familie alle etwa vorhandenen Dienstboten eines Gutes mit gemeinsamem Herd, auch alle etwa dienenden Verwandten des Herdherrn, selbstverständlich auch Frau und Kinder desselben. Die Stadt bietet nur das erst später geschichtlich gewordene Gegenbild zu dieser Auffassung der ländlichen Familie. Wie dort die Gemeinsamkeit des Herdrauches entscheidet, so hier die Gemeinsamkeit des Brotes: eine Familie bilden alle, die ein und dasselbe Brot essen. Das heisst: zur Familie gehören 1) die Ehegatten und ihre Kinder; 2) sonstige bei diesen lebende Verwandte; 3) das Gesinde: Dienstboten, Gesellen, Kaufmannsdiener, Schreiber, Hauslehrer u. dgl.

Man wird gestehen, dass es bei dieser Zusammensetzung nicht leicht ist — und für die Stadt noch schwerer wie für das platte Land — sich eine sichere Kenntnis der durchschnittlichen Personenzahl der mittelalterlichen Familienhaushaltung zu verschaffen. Und doch kommt es für bevölkerungsstatistische Berechnungen eben hierauf an; denn was uns die Archivalien des Mittelalters bieten, ist zumeist nichts als das Urmaterial für die Statistik der Bürger bzw. Bauern, d. h. für die Statistik der Vorstände der Familienhaushaltungen.

Die unmittelbare Möglichkeit zur Berechnung der durchschnittlichen Kopfzahl früherer Familienhaushaltungen ergibt nun das von Bücher bearbeitete Material vornehmlich für zwei, allerdings abseits gelegene Gruppen, für die ländliche Bevolkerung

der Frankfurter Umgegend im 17. Jh. [1]), und für die Frankfurter Juden im 15. und 18. Jh. Beide Gruppen sind von B. für die in Rede stehende Frage nicht ausgenutzt worden. Auf Grundlage von Angaben bei B. S. 668 kommen 1685 in den 6 Dörfern Bonames, Bornheim, Dortelweil, Hausen, Nieder-Erlenbach, Niederrad auf 333 Haushaltungen

Männer	Weiber	Kinder [2])	Knechte	Mägde	Jungen	Insgesamt Einwohner
267	311	716	35	69	19	1417; auf je eine Haushaltung mithin
0.8	0.9	2.2	0.1	0.2	0.06	4.26; und bei ungebrochenem Bett
1	1.16	2.75	0.12	0.25	0.08	5.36.

Ferner bestehen nach B. S. 563 kombiniert mit S. 570 unter den Frankfurter Juden

Jahr	Hausbaltungen	Köpfe	Köpfe in der Haushaltung
1431	14	102	7.3
1447	13	83	6.4
1473	22	146	6.6 [3])
1703	436	2364	5.4

Das Verhältnis zwischen den männlichen und weiblichen Personen der jüdischen Bevölkerung des 15. Jhs. ist dabei wie 1 : 1.4, und auf die ansässige Haushaltung kommen 1431: 2.1; 1447: 3.4; 1473: 2.7 Kinder. Fernerhin haben 60 % aller jüdischen Haushaltungen Dienstboten, darunter 1431 5 Haushaltungen sogar 2—4, 1473 8 Haushaltungen 2 Dienstboten (S. 564 ff.). Endlich finden sich 1431 auf 14 jüdische Haushaltungen 5 Lehrer verzeichnet (S. 566).

Inwiefern können nun die vorgetragenen Ziffern als städtisch normal, insbesondere als für die Frankfurter Bürgerverhältnisse des 14. und 15. Jhs. anwendbar, bzw. ihnen gleichwertig gelten? Zur Gewinnung wahrscheinlicher Vermutungen in dieser Hinsicht, um mehr kann es sich in keinem Falle handeln, gibt es zwei Wege. Einmal den allgemeiner Erwägungen. Dann den-

1) Dass die statistischen Daten über die ländliche Bevölkerung der Frankfurter Umgegend auch für die Statistik der Frankfurter Burgerschaft im Mittelalter herangezogen werden konnen, ergibt sich aus dem noch stark ländlichen Charakter dieser Bürgerschaft, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

2) D. h. erwachsene Sohne, Töchter und Kinder.

3) Ohne die Fremden 7.7.

jenigen einer Vergleichung mit anderweitig bekanntem Zahlenmaterial.

Bewegen wir uns zunächst in der zuletzt angedeuteten Richtung, so stehen die bekannten, auch von Bücher, teilweise sogar als Grundlage seiner gesamten Berechnungen benutzten Daten von Nürnberg 1499 und Basel 1454 zur Verfügung. Nach der von Hegel entdeckten und zuerst kritisch benutzten Nürnberger Zählung und den von Schönberg bearbeiteten (vgl. auch Bücher S. 41) Basler Steuerlisten von S. Alban und teilweise S. Leonhard kommen auf eine Haushaltung

Ort:	Männer	Frauen	Kinder	Knechte	Mägde	Insgesamt
Nürnberg	1	1.18	1.63	0.39	0.46	4.68
Basel	1	1.35	? [1])	0.39	0.23	?

Man sieht ohne weiteres: die Nürnberger und Basler Ziffern erklären im allgemeinen unsere Frankfurter Daten weniger, als dass sie sich zu ihnen in Gegensatz stellen. Welche Zifferngruppe ist also als die vollkommenere, massgebende zu betrachten?

Nur der angekündigte zweite Weg allgemeiner Erwägungen gestattet eine Antwort auf diese Frage. Wir finden zunächst in Basel wie bei den Frankfurter Juden einen annähernd gleich hohen Prozentsatz überwiegender weiblicher Bevölkerung. Hierzu stellt sich das Verhältnis 1 : 1.16 in der ländlichen Bevölkerung um Frankfurt nicht in Gegensatz: die jüngeren Altersklassen der weiblichen Bevölkerung dieser Dörfer sind unter den Frankfurter Dienstboten zu suchen, ihre Auswanderung erklärt ohne weiteres den vorhandenen Ausfall. Indes die Nürnberger Ziffer! Ich vermag sie nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, dass die Nürnberger Zählung, welche bekanntlich innerhalb der Schrecken einer drohenden Belagerung bzw. Eroberung erfolgte, nicht die volle weibliche Bevölkerung mehr vorgefunden hat: gar manche Frau mag an ruhigere Orte, in Klöster u. dgl. geflüchtet worden sein. Und nun die Kinder. Hier ergeben die Frankfurter Daten eine Durchschnittsziffer von c. 2.7 Kindern für den Haushalt sowohl der Juden im 15. Jh. wie der Landbevölkerung im 17. Jh. Ihr ist eine Basler Ziffer nicht entgegenzustellen; Nürnberg ergibt die auffallend geringe Durchschnittsziffer von 1.63. Sollte sie normal sein? sollte man bei einer Zählung, deren Ergebnisse

1) Die Unter-vierzehnjährigen waren nicht schillingsteuerpflichtig, fehlen mithin im Urmaterial.

zur Berechnung des nötigen Mundvorrats für den Fall einer Belagerung dienen sollten, alle Kinder, auch die kleinsten, für volle Personen gerechnet und demgemäss verzeichnet haben? Das ist sehr unwahrscheinlich: Hier wie in der Frage der Frauenbevölkerung kann allem Anschein nach die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme, wie sie sich unter ungewöhnlichen Umständen vollzog, nicht als normal angesehen werden. Bleiben die Knechte und Mägde. In diesem Punkte ist eine Vergleichung des vorliegenden Materials schwierig, denn offenbar ist in den verschiedenen zur Verfügung stehenden Fällen das Gesinde sehr verschieden zusammengesetzt. Eine einfache und ungezwungene Erklärung ergibt sich vor allem für die Ziffern der Basler Kleinindustriellen und der um Frankfurt wohnenden landbauenden Bevölkerung: in beiden Fällen hat je ein Haushalt c. 0.25 Mägde, dazu kommen in der kleinen Industrie 0.39 Gesellen, im Ackerbau 0.20 Knechte und Jungen. Auch die Verhältniszahlen der jüdischen Bevölkerung zu Frankfurt sind noch ziemlich leicht erklärlich. Die Knechte fehlen da nahezu oder ganz, die Dienstbotenziffer ist ausserordentlich hoch, wie noch heutzutage bei den Juden. Die grosse Zahl der häuslichen Lehrer endlich erklärt sich einmal durch die Bedeutung der Frankfurter Synagoge — die Lehrer werden an der Hohen Schule derselben Helfer oder Anwärter gewesen sein — dann durch den Umstand, dass bei Bank- und Pfandleihgeschäften des Mittelalters der Lehrer (Geistliche) des Hauses zugleich der Buchhalter war. Aber die Nürnberger Ziffern! Die Verhältniszahl der Mägde (0.45) mag richtig sein: in Frankfurt hatten 1880 34.5 % aller Haushaltungen Dienstboten. Gewiss dagegen nicht die Zahl der Knechte mit 0.35. Finden wir in der Basler kleinen und kleinsten Industrie 0.39 %, auf dem platten Lande um Frankfurt 0.20 männliches Gesinde: wie soll da eine Bevölkerung wie diejenige Nürnbergs in der einzelnen Haushaltung durchschnittlich mit 0.35 Ackerknechten, Leibdienern, Gesellen, Lehrern, Kaufmannsdienern u. s. w. ausgekommen sein! Freilich, in Zeiten drohender Kriegsgefahr — und ihr gehört unsere Ueberlieferung an — da mag die angegebene Nürnberger Ziffer durchaus der Wirklichkeit entsprochen haben, denn eben in solcher Zeit wich gewiss eine grosse Zahl von Knechten, die vielfach der fluktuierenden Bevölkerung angehörten, von dannen.

Ich komme zum Schluss. Die Basler Ziffern scheinen mir kleinsten bürgerlich-industriellen Verhältnissen trefflich zu ent-

sprechen, versagen aber in dem hier wichtigsten Punkte von allgemeiner Bedeutung, in der Angabe der Kinderzahl. Die Nürnberger Ziffern erscheinen anormal. Gerade sie aber hat Bücher seinen Berechnungen zu Grunde gelegt. Ich ziehe die Folgerungen aus abweichenden Ansichten in diesem Punkte nicht an den Einzelheiten der weiteren Darstellung Bücher's — es würde das viel zu weit führen —: ich bemerke nur, dass auf grund der hier gewonnenen Anschauungen die von Bücher (S. 66, S. 196—197) für 1387 auf c. 9600, für 1440 auf c. 8600—9000 Seelen berechnete Bevölkerungsziffer Frankfurts zu gering erscheint. Auch sonst vermeide ich, hier auf die neuerdings vielfach und gerade in den Besprechungen der Arbeit Bücher's mit grosser Vorliebe behandelte Frage nach der Berechnung der Ziffer der Gesamtbevölkerung weiter einzugehen; denn die Bedeutung der Forschungen Bücher's beruht nicht in den beigebrachten absoluten, sondern in den Verhältniszahlen. Was heisst zudem absolute Zahl, wenn Bücher auf grund derselben Reduktionsfaktoren für die Herstellung der Bevölkerungsziffer von 1440 in acht verschiedenen Berechnungen zu acht verschiedenen Ergebnissen gelangt, deren grösster Unterschied 7082—8719 = 1637 Personen beträgt!

Ich habe nach Abweisung der allgemeinen Giltigkeit der Nürnberger und auch der Basler Daten zunächst nur die Aufgabe, das unmittelbar vorliegende Thema: Grösse der sozialstatistischen Einheit im Mittelalter, noch zu demjenigen Abschluss zu bringen, welchen das Frankfurter Material allenfalls gestattet. Da ergab sich für die ländliche Familienhaushaltung des 17. Jhs. ein Durchschnitt von 5.36 Personen, für die jüdische Haushaltung des 15. Jhs. ein solcher von 6.76 Personen. In den Teilziffern dieser Durchschnittszahlen ist die Kinderzahl mit c. 2.7 Personen dieselbe: sie wird wohl auch für die bürgerliche Familienhaushaltung des 15. Jhs. in Frankfurt als zutreffend zu erachten sein. Abweichend ist in beiden Durchschnittszahlen die Quote der Frauen. Hier aber wissen wir, dass die jüdische Quote in der Basler Ziffer ihre Bestätigung findet, und begreifen, warum die Quote der Frankfurter ländlichen Umgegend unter ihr bleibt. So steht nichts im Wege, auch für die Bürgerschaft Frankfurts im 15. Jh. eine Quote von mindestens 1.35 anzunehmen. Wir würden somit für die reine bürgerliche Familie, ohne Gesinde, zu der Durchschnittsziffer 5.05 gelangen. Weiterhin, für die Berechnung

des Gesindes, versagen die Frankfurter Daten. Für die Mägdezahl hat, wie wir sahen, die Nürnberger Ziffer 0.46, verglichen mit den sonstigen analogen Zahlen, auch für Frankfurt viel Wahrscheinliches und nichts gegen sich, die Nürnberger Knechtezahl dagegen ist mit 0.35 zweifellos zu gering gerechnet. Wir werden der Wahrheit vermutlich näher kommen, wenn wir 0.54 annehmen, und somit Mägde und Knechte = 1 setzen. Unter diesen Voraussetzungen würde die mittelalterliche Frankfurter bürgerliche Familienhaushaltung (einschliesslich Gesinde) aus durchschnittlich etwa 6 Personen bestanden haben.

Nichts an den Teilziffern dieses Durchschnitts ist verwunderlich. Die Gesindeziffer ist äusserst mässig, wie spätere Bemerkungen über die unstäte Bevölkerung beweisen werden; die Kinderziffer normal; die Frauenziffer erklärt sich aus dem Verbleiben unverheirateter Frauen in verwandten Häusern, wie es bei der ganz andern Familienanschauung des Mittelalters [1]) selbstverständlich war. Die Durchschnittsziffer der gesamten Haushaltung endlich stellt sich ungezwungen zwischen die analogen Ziffern der ländlichen und der jüdischen Bevölkerung: für die besonders hohe Personenzahl in den Haushaltungen der letzteren hat Bücher die Gründe treffend entwickelt, und die niedrigere Ziffer der ländlichen Haushaltung erklärt sich durch Abzug eines Teils der weiblichen Bevölkerung in die Stadt und durch die geringere Ausdehnung des Gesindes.

3. Die soziale Gliederung des städtischen Körpers. Den Untersuchungen und Zusammenstellungen dieses Abschnittes schicke ich einige allgemeine Bemerkungen über Berufsverteilung und sozialen Abschluss im Mittelalter voraus. Man ist gewöhnt, die mittelalterlichen sozialen Schichten kastenartig abgeschlossen vorzustellen. Es ist das eine in der rechtgeschichtlichen Forschung gross gewordene Anschauung. Sie besteht in dieser Disziplin nicht ohne Grund. Denn ist im Mittelalter ein Stand erst soweit zum sozialen Kraftgefühl entwickelt, dass er, anfangs fast stets auf genossenschaftlichem Wege, politische Bedeutung erlangt, so erhält er auch sein besonderes Recht, und er wird geschlossen, sobald dieses Recht auf grund voll durchmessener sozialer Hebung genügend allseitig entwickelt ist. Ein hervorragendes Bei-

1) S. dazu u. a. die Bezeichnung von Personen nach der Verwandtschaft, Bücher S. 75.

spiel für den Vorgang bietet der Ritterstand. Die Regelmässigkeit dieses Entwicklungsprozesses schliesst indes das Vorhandensein einer Fülle von freien Elementen, im günstigen Falle ganzer werdender, noch ungeschlossener Stände keineswegs aus: im Gegenteil, es setzt dasselbe voraus. Wir finden daher im Mittelalter neben festen Ständen stets ungebundenste soziale Bewegung: neben dem Rittertum die bäuerliche Siedlungs- und Kolonialbewegung, zumeist in Verbindung mit einer Richtung auf persönlich freie Pachtung, neben den Geschlechtern die handwerklich-freie, neben den späteren Zünften die proletarische Bewegung. Nie ist ein allseitiger sozialer Abschluss vorhanden, die sozialen Linien verfliessen vielmehr unaufhörlich ineinander, fast nicht minder wie heutzutage, und die wissenschaftliche Tradition von der eintönigen Vererbung der Berufe durch Generationen hindurch ist zum guten Teile ein Märchen. Auch im Frankfurter Leben des 14. und 15. Jhs. ist von einer kastenartigen Abgeschlossenheit der Berufe keine Rede. Nur da, wo im Gewerbe des Vaters ansehnliches Kapital in eigenartigen Formen festgelegt ist, folgt der Sohn, wie noch heutzutage, regelmässig dem Vater, also im mittelalterlichen Frankfurt im Metzger-, Bäcker-, Wollenweber-, Schiffmannsberufe. Im übrigen treten Kinder von Zünftigen frei zur Gemeinde (S. 118), gehen Söhne von Gewerbtreibenden in eine andere Zunft, als die ihrer Väter (S. 147, 236). Charakteristisch für diese Wahlfreiheit des Berufes ist die ausserordentliche Anzahl der Doppelberufe bzw. Nebenberufe für eine Person (S. 231 f., 271, 294). Namentlich ist es die kleine Landwirtschaft, welche neben Metzgerei, Schmiede, Bäckerei, aber auch Schusterei, Schneiderei, Weberei u. a. m. betrieben wird, ferner der kleine Kram neben Bäckerei, Beutlerei, Riemenschneiderei, Seidenstickerei u. a. m. Endlich aber werden auch gern Berufe, welche sich erst aus der Hauswirtschaft losringen, als Nebenberufe oder im Doppelberuf betrieben, z. B. Seifensiederei, Kerzenguss, Bierbrauerei. Zur Häufigkeit gerade der Doppel- und Nebenberufe trägt ausserdem eine weitere Erscheinung bei, welche in ihrer grösseren Ausdehnung erst noch genauer zu verfolgen wäre, die Thatsache nämlich, dass infolge des geringeren Druckes im wirtschaftlichen Wettbewerb die Virtuosität des Berufes und damit das einseitige Aufgehen in denselben geringer zu sein brauchte, als heutzutage. Diese Erscheinung macht freilich die Anwendung mehrerer sozialstatistischen Kategorieen auf die Bevölkerung der

mittelalterlichen Stadt fast noch schwieriger, als das Vorhandensein von Doppelberufen: denn sie gestattet, ja bedingt nicht selten die allseitigste Beschäftigung einzelner Personen, ja Stände. Mit Recht wirft Bücher S. 294 von diesem Gesichtspunkte aus die Frage auf, ob die Geschlechter denn eigentlich mehr Landwirte, Grosshändler oder Rentner gewesen seien?

Es würde, glaube ich, dem Unternehmen B.'s zu statten gekommen sein, hätte er Folgerungen aus diesem Gesichtspunkte recht allseitig gezogen. Da er indes das Netz des heutigen berufsstatistischen Schemas über die mittelalterlichen Erscheinungen wirft, so bleibt zur Veranschaulichung seiner Hauptergebnisse nichts übrig, als ihm hierin zu folgen.

Verteilung der Berufe auf die selbständig erwerbenden Bürger Frankfurts 1440 [1]).

Hauptberuf	Zahl der festzustellenden Personen	Berechnung auf die Gesamtzahl der Bürger	Auf je 100 der Pos. 3 kommen
1	2	3	4
1. Gewerbe im engern Sinne	*992*	*1050*	*58.3*
2. Urproduktion	*181*	*330*	*18.3*
a. Reine Landwirtschaft	?	130	7.2
b. Gärtnerei, Weinbergsarbeit . .	77	85	4.7
c Fischerei	78	80	4.4
d. Verschiedene	26	35	2.0
3. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft .	*186*	*230*	*12.8*
a. Kleinhandel	63	70	3.9
b. Grosshandel	?	15	0.8
c. Gastwirtschaft	7	15	0.8
d. Transport und Verkehrswesen .	27	30	1.7
e. Halbbeamte des Handels und Verkehrs	89	100	5.6
4. Oeffentliche Bedienstete	*49*	*60*	*3.3*
5. Lohnarbeit unbestimmter Art . .	*52*	*60*	*3.3*
6. Liberale Berufsarten	*29*	*30*	*1.7*
7. Ohne Beruf (Rentner, Bresthafte u. s. w.)	?	*30*	*1.7*
8. Beckarten und Musikanten . . .	*9*	*10*	*0.6*
Zusammen	1498	1800	100

1) Nach Bücher S. 295 Note. Zu Grunde liegt (Kol. 2) die Ziffer der für das J. 1440 thatsächlich festzustellenden 1498 Erwerbenden, vgl. dazu S. 214. In Kol. 3 ist darnach die Berechnung auf die vermutliche Gesamtzahl der Bürger (1800, s. Bücher S. 193) durchgeführt.

Vergleicht man die Daten dieser Tabelle mit den von B. S. 147 f. begründeten Hauptziffern der Zählung von 1387, so ergeben sich etwa folgende Gegensätze. Es nahmen innerhalb der erwachsenen bürgerlichen Bevölkerung ein:

Beruf:	1387	1400
1. Gewerbe im engern Sinn	50—60%	58%
2. Gewerbe einschl. Gärtner und Fischer	60—65%	67%
3. Kleine Urproduktion, Kleinverkehr, persönl. Dienstleistungen	12—15%	31%
4. Landw. Vollbetrieb und Grosshandel	25%	11%

Freilich ist zur Würdigung dieser Tabelle zu bedenken, dass wir aus dem J. 1387 als Grundlage der Ermittelungen nur 1554 selbständige Gewerbtreibende, 215 Söhne und 16 Knechte = 61,4 % der Gesamtzahl von 2904 über 12jährigen Personen kennen (S. 60, 146), während wir für das J. 1440 Kenntnis von 1498 Gewerbtreibenden mit 79 Söhnen und 38 Knechten = 76,5 % der über 14jährigen Bevölkerung besitzen (S. 214). Ferner ist zu beachten, dass die Prozentsätze nur äusserst annähernde sind, so dass die kleinen Unterschiede unter Nr. 1 und 2 nichts besagen können, und die Differenzen unter 3 und 4 nicht einen bestimmten Grad sondern nur die Thatsache eines Rückganges der landwirtschaftlichen Vollbetriebe überhaupt anzudeuten im stande sind. Diese Thatsache lässt sich aber auch anderweit, und dazu viel sicherer feststellen.

Von grösserer Wichtigkeit scheint mir die Vergleichung einiger weiterer Einzelergebnisse der Zählung von 1387 und 1440, bzw. die Vergleichung dieser Ergebnisse mit heute bestehenden sozialen Thatsachen.

Vor allem die Erscheinung, dass 1387 148, 1440 sogar 191 verschiedene Berufsarten in Frankfurt vertreten waren. Dabei kehren im J. 1440 38 Berufsbezeichnungen nicht wieder, welche 1387 genannt werden; es entschädigt aber die Zählung vom J. 1440 durch 81 neue Berufe: so dass aus 1387 und 1440 im ganzen 229 verschiedene Berufsarten bekannt sind (S. 227). Von ihnen sind industrieller Art 1387: 114 (S. 122), 1440: 170 (S. 228). Naturlich setzt eine solche Fülle der Berufsarten eine ganz andere Art der Arbeitsteilung voraus, als die moderne. In welcher Richtung, das zeigt schon die Thatsache, dass sich in der Landwirtschaft u. a. die Spezialberufe des heckers, wingarters, dreschers, worflers, stroheckers finden (S. 229 Note). Noch viel be-

zeichnender ist das folgende Verzeichnis der Spezialberufe, welche sich nach B. S. 92 um 1387 im Schmiedehandwerk zusammenfanden: 3 smide, 2 hufsmide, 2 nelesmide, 1 neller (Nadler), 2 messersmide, 1 messerbereider, 1 scherensmid, 2 kammensmide (für Weberkämme), 5 swertfeger, 2 sliffer, 4 sporer, 1 hubensmid (Helmschmied) 2 sarwerte, 1 pletner, 1 beingewender, 1 spengeler, 4 kesseler, 1 koppersmid, 5 kannengiesser, 1 doppengiesser, 1 glockingiesser, 1 uwirglocker (Grossuhrmacher), 8 hultschawer (Verfertiger eisenbeschlagener Holzschuhe), 2 plueger (Pflugmacher): 24 Sonderberufe also unter 54 Genossen!

Trefflich ist, was Bücher S. 229 zur Erklärung solcher Arbeitsteilung bemerkt. Die moderne Arbeitsteilung ist wesentlich Arbeitszerlegung: sie läuft in der Regel darauf hinaus, dass die Zahl der Stände, welche an der Fertigstellung des gleichen Produktes arbeiten, vermehrt wird. Sie bedingt also eine zunehmende Vergrösserung der einzelnen Betriebe. Die mittelalterliche Arbeitsteilung dagegen ist Spezialisierung der Berufsteilung; sie beruht darauf, dass aus einem umfangreicheren Produktionsgebiete einzelne Teile ausgeschieden worden, um neue Berufsarten zu bilden. Zur Ausbildung gelangt nur die Arbeitsteilung, nicht aber die Arbeitsvereinigung: die Industrien sind noch zu jung, um aus dem Zeitraum der Spezialisierung zu der weiteren Stufe der Reintegration fortzuschreiten. Nur die Weberei, dieses nahezu älteste und am meisten von verschiedenen Maschinen abhängige aller fachlich betriebenen Gewerbe, erscheint schon zu einer wirklichen Arbeitsgliederung gelangt.

Der Zustand beruflicher, insbesondere gewerblicher Spezialisierung war natürlich von den wohlthätigsten sozialen Folgen: es ergab sich eine ausserordentliche Zahl selbständiger Erwerbender. Speziell im Frankfurter Handwerk kamen im J. 1387 auf 1000 über zwölfjährige männliche Personen 343 selbständige Geschäftsleiter gegen nur 80 in den entsprechenden Handwerken des modernen Frankfurts (S. 150). Und selbst dann, wenn man die modernen, im Mittelalter noch nicht bestehenden Industriezweige (s. S. 152) in Betracht zieht, stehen nach B. (S. 153) innerhalb der gesamten über zwölfjährigen Bevölkerung noch immer die mittelalterlichen Ziffern der gewerblichen Geschäftsleiter bezw. gewerb-

lich beschäftigten Personen mit 34.3, bezw. 51.4 % gegen 9. bezw. 44.2 % der Neuzeit. Freilich ist dabei zu bedenken, dass die frühe Mündigkeit im Mittelalter (in Frankfurt mit dem 15. Jahre, S. 185) vielfach auch solchen Altersklassen die Selbständigkeit ermöglichte, welche heute infolge höherer technischer Anforderungen an die gewerbliche Gesamtleistung noch zu den Lernenden gehören.

Die zuletzt angeführten Daten beweisen im allgemeinen die Thatsache, dass die gewerblichen Klassen innerhalb der Bevölkerung überwogen. Einen ziffermässigen Ausdruck gewinnt dies Uebergewicht schon in den Daten der S. 499 gegebenen Tabelle für das J. 1440; da erscheinen die Gewerbe im engeren Sinne mit 58.3 % der ihrer Berufsthätigkeit nach festzustellenden Personen. Und im J. 1387 sind auf 1000 männliche Personen im Gewerbe beschäftigt 514, gegen nur 367 im J. 1875. Dabei sind mit Ausnahme der Daten in der Beleuchtungsindustrie und dem Baugewerk alle mittelalterlichen Verhältniszahlen der Einzelgewerbe höher als die modernen. Freilich muss man sich für die ganze Frage nach der Ausdehnung der gewerblichen Thätigkeit, wohl mehr, als B. es gethan hat, vergegenwärtigen, dass ein grosser Teil der mittelalterlichen Gewerbtreibenden Doppelberufen angehörte, eine noch viel grössere Anzahl aber nur mit einem Fusse im Gewerbe, mit dem andern dagegen in der Landwirschaft stand.

Eben dieser letztere Umstand erklärt die verhältnismässig überraschend geringe eigenständige Vertretung der Urproduktion mit im J. 1387 25 %, im J. 1440 gar nur 11, bezw. 18.3 % der selbständigen männlichen Erwerbspersonen. Ein angeblich so wenig verbreiteter Betrieb der Landwirtschaft steht in Widerspruch mit dem Raume, welchen die Regelung der Urproduktionen in der städtischen Gesetzgebung einnimmt; die nebenher laufende landwirtschaftliche Beschäftigung zahlreicher kleiner Gewerbetreibenden gelangt in diesen Ziffern mithin schwerlich zu vollem Ausdruck.

Auch sonst möchte ich den von B. aufgestellten Verhältniszahlen für die Verteilung der Berufe auf die selbständig erwerbenden Bürger eine grössere Bedeutung im einzelnen nicht zumessen. Man hat immer zu bedenken, dass sich für 1387 nur 61,4 % und auch für 1440 nur 76,5 % aller selbständig erwerbenden Bürger berufsstatistisch charakterisieren liessen, so dass die Thatsache sehr weiter Fehlergrenzen von vornherein zugegeben

werden muss. Denn wer leistet dafür Gewähr, dass die überhaupt beruflich gekennzeichneten Personen gerade in richtigem zahlenmässigen Verhältnis zur Ausdehnung ihres Berufes vermerkt sind? Ist z. B. anzunehmen, dass die Pos. 7 der Tabelle S. 499 »Ohne Beruf (Rentner, Bresthafte u. s. w.)« pro rata der übrigen Positionen vertreten sein wird? Sollte nicht vielmehr unter den 38.6 % bzw. 23.5 % der 1387 bzw. 1440 gar nicht oder nicht genügend bezeichneten Personen eine verhältnismässig grosse Anzahl solcher stecken, die, eben weil »ohne Beruf«, überhaupt nicht oder nicht leicht zu charakterisieren waren? Wir werden mithin diesen allgemeinen Angaben nichts weiter entnehmen können, als etwa die Thatsache, dass die gewerbliche Bevölkerung schon im 14., noch mehr im 15. Jh. nach Zahl und Interessen überwog, dass die Urproduktion noch ausserordentlich stark vertreten war, dass die distributiven Berufe sehr zurücktraten, dass endlich die freien Berufsarten numerisch noch eine geringe Rolle spielten (vgl. über sie B. S. 222, 223, doch dazu S. 209!). Genauere Einblicke aber kann nur eine gesonderte Betrachtung der einzelnen Berufsarten verschaffen; und hier wäre für B.'s Werk wohl zu wünschen gewesen, dass die soziale Schilderung die statistische Bearbeitung in noch reicherem Masse ergänzt hätte, als dies der Fall ist. Unsere Aufgabe hier kann freilich nur sein, für jeden Stand einige bezeichnende Daten des Bücherschen Werkes prüfend anzuführen. Wir machen uns dabei den Weg zur Untersuchung des eigentlichen Bevölkerungskerns, vornehmlich der Bürgerschaft frei, indem wir kurz die Betrachtung zweier, ihrer Natur nach ausserbürgerlicher Elemente vorher erledigen, die Geistlichkeit und die Juden.

Die Geistlichkeit war in Frankfurt in keiner ihrer Genossenschaften bürgerfeindlich, wie sonst häufig in grösseren Städten; selbst die vornehmen drei Stifter der Stadt enthielten neben Angehörigen der Geschlechter und des um Frankfurt wohnenden Adels bürgerliche und bäuerlich-vorstädtische Elemente in starker Mischung. Durchaus überwogen die ersteren Bestandteile, unter Vorzug Einheimischer, in den Klöstern mit männlichen Insassen; die Frauenklöster mit ihren 40—50 Insassinnen dagegen waren, wie auch anderswo, hauptsächlich Versorgungsanstalten für die ledig bleibenden Töchter der begüterten Klassen, zunächst der Geschlechter. Im ganzen wird man die geistlichen Leute auf höchstens 300, einschliesslich ihres Gesindes auf höchstens 500

Köpfe, gleich 3.1 bzw. 5.2 % der von Bücher berechneten Bevölkerung des Jahres 1387 schätzen können. Von ihnen können höchstens 50 geistliche Personen, nemlich die Angehörigen der 3 Ritterorden und die Meister der Höfe fremder Klöster in der Stadt, als Bestandteile gelten, welche den bürgerlichen Interessen nicht unmittelbar untergeordnet waren.

Die soziale Stellung der Juden, vor allem das Schwanken ihrer Personenzahl, ist nicht verständlich ohne die Grundzüge ihrer Geschichte. Judenverfolgungen hat die Stadt Frankfurt dreimal gesehen, in den Jahren 1241, 1349, 1614; jedesmal wohl, sicherlich die beiden letzten Male waren sie im wesentlichen durch die Auswucherung der christlichen Bevölkerung bedingt.

Vor 1241 betrug die Zahl der Juden über 200 Personen; von ihrer sozialen Stellung in dieser Frühzeit kann ein zuverlässiges Bild nicht entworfen werden. Doch entspricht die Ansicht B.'s, die Juden seien schon in der deutschen Kaiserzeit allgemein und ausschliesslich Trödler, Wucherer und Bankiers gewesen, schwerlich einer Fülle bekannter Thatsachen, vgl. Bresslau, Konrad II., Bd. 2, 390; Hoeniger in Z. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland Bd. I, 83 ff, Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Bd. I, 849, 1446 ff. Es scheint vielmehr, dass wir sie uns je früher, je mehr auch im Warenhandel beschäftigt denken müssen.

Nach der Vertreibung des Jahres 1241 finden sich in Frankfurt Juden wiederum seit 1281, und es scheint, dass sie nunmehr auf zwei Generationen immer zuversichtlicher die Ruhe ungestörten Geschäftsbetriebes genossen. Wohl schon in diese Zeit geht ihre hohe Schule in Frankfurt zurück (S. 531); auch werden sie bis 1349 zu voller Bürgerschaft aufgenommen, ganz in anderer Bürger Weise. Sie standen demgemäss im Genuss aller gemeinen bürgerlichen Rechte, konnten Grundbesitz erwerben u. a. m. Ueber ihre Zahl in dieser Zeit ist wenig sicheres bekannt, da die genaueren — dann freilich ausserordentlich eingehenden — Akten über sie erst etwa mit 1360 einsetzen. Doch nimmt B. S. 539 mit Recht um 1346 wohl mindestens 30 Haushaltungen mit etwa 200 Köpfen an. Von ihnen mussten aber schon im Jahre 1346 40 fliehen, 1349 kam es dann zur gänzlichen Vertreibung der Gemeinde.

In der Periode von 1349 bis zur letzten Vertreibung im J. 1614 erscheinen als einschneidende Ereignisse die seit 1412 eindringende Erhöhung der städtischen Steueransätze im Verein mit ausser-

Digitized by Google

ordentlichen Geldanforderungen des Kaisers, und die Einführung des Ghettozwanges unter Aufbau der bekannten Frankfurter Judengasse seit 1462. Der Umschwung von 1412 war den Juden natürlich ungünstig: hatten sich die seit 1360 wieder nachweisbaren 8 Familien (S. 535) bis zu diesem Datum wiederum auf durchschnittlich 16.7 Steuerhaushaltungen vermehrt, so betrug von 1412 bis 1461 der Durchschnitt nur 9 Haushaltungen. Der Ghettozwang von 1462 dagegen wirkte auf den Personenstand günstig ein, hauptsächlich wohl wegen der durch die Absperrung vermehrten Sicherheit und wegen der in der Judengasse dicht nebeneinander gebotenen rituellen Bequemlichkeiten, Synagoge, Bad u. s. w., auch wohl wegen des sehr niedrigen Hauszinses: denn die Stadt machte mit dem Bau der Judengasse ein finanziell schlechtes Geschäft. Fügt man hinzu, dass um die gleiche Zeit etwa die Juden anderwärts neuer Unterdrückung anheimfielen, so begreift sich der Zuwachs der Gemeinde in der Folgezeit; von 17 Haushaltungen (= 131 Köpfen) in 1473 wuchs sie auf 43 Haushaltungen (ca. 220 Köpfe) in 1543, 453 Haushaltungen (ca. 2400 Köpfe) in 1613. Die Stellung der Gemeinde war damit schon im Ausgang des Mittelalters wirkungsvoll genug und ward noch erhöht durch die Verlegung der grossen Synagoge von Nürnberg nach Frankfurt (1498); indes scheint mir B. S. 592 ihre Bedeutung dort etwas zu überschätzen. Freilich der Grund für einen künftigen Aufschwung war gelegt. Es betrug trotz der Ereignisse von 1614 die Zahl der Frankfurter Juden 1705 schon wieder 2364, 1817: 4309, 1864: 7620, 1880 machten sie mit 13856 Seelen in 2794 Haushaltungen etwa 10% der städtischen Gesamtbevölkerung aus.

Der Aufschwung des 17. Jhs. rührt wohl nicht zum geringsten mit daher, dass sich die Juden seit dieser Zeit ausser dem bislang betriebenen Wucher [1]) einer Reihe von Handelsgeschäften zuzuwenden begannen, welche dem Trödelgeschäfte in ihrem Betriebe ähneln oder sich mit dem Geldleihgeschäft bequem verbinden lassen, so der Handel mit Schnittwaren, Kleidern, Viktualien, Häuten und Federn, Frucht, Wein, Pferden u. a. m., s. B. S. 588. Mit diesem wirtschaftlichen Umschwung vollzog sich zugleich ein erster

1) B. kennt aus dem späteren Mittelalter nur einen jüdischen Handwerker, es ist *der Juden fursenger der swarzferber:* ihm war als Kultusperson der Wucher verboten.

Wechsel in der sozialen Würdigung: die Juden waren nun nicht mehr ausschliesslich die verhassten Auswucherer der christlichen Gesellschaft.

Dass sie aber im 14. und 15. Jh. nur als solche angesehen und dementsprechend behandelt wurden, unterliegt keinem Zweifel. Schon die eine Thatsache beweist es unwiderleglich, dass sie seit 1349 nicht mehr die Bürgerschaft erhielten (sie waren auch nicht Bürger auf Zeit, wie B. will), sondern nur die sog. Städtigkeit, d. h. eine vertragsmässig verschriebene und meist auf 3 Jahre begrenzte Aufenthaltserlaubnis. Die Bedingungen dieser anfangs von Fall zu Fall erteilten und ihrem Inhalte nach wechselnden Erlaubnis wurden zwar seit dem 15 Jh. allgemeiner gefasst und wiederholt kodifiziert (erste sog. Städtigkeit von 1424), doch verloren sie nie den Charakter einer besonderen Konzession ausserhalb des gemeinen Bürgerrechtes.

Ueber die Art des Judenberufes selbst handelt B. S. 572 ff. an der Hand vornehmlich derjenigen städtischen Akten, welche sich an den Judenschuldenerlass K. Wenzels vom J. 1390 anschliessen. Es erhellt aus ihnen, abgesehen von manchen ergötzlichen Einzelheiten, dass der jüdische Wucher, soweit er in diesen Akten zum Nachweis gelangt, sich auf 51.8 % Pfandschulden und 48.2 %, Briefschulden bezog (S. 581). B. zieht aus dieser Verteilung, wie aus einer Fülle weiterer persönlicher Nachrichten den Schluss dass der kleine Jude in dieser Zeit im wesentlichen mit dem Leihgeschäft auf Faustpfänder begann, um später zu Briefdarlehen und Immobiliarkredit überzugehen. So richtig diese Vermutung sein mag, so sehr bleibt doch zu erwägen, dass die von B. benutzten Akten immerhin nur einen ausschnittweisen Einblick in die jüdische Geschäftsgebahrung des 14. und 15. Jhs. gewähren konnen sie behandeln nur diejenigen Geschäfte, welche in irgend einer Weise durch den Judenschuldenerlass des J. 1390 getroffen werden und durch die Auffassung, welche sich der Frankfurter Rat über den Inhalt dieses Erlasses zu eigen machte. Die grossen internationalen und interterritorialen Geldgeschäfte der Juden dagegen gelangen in dem Inhalt der Frankfurter Akten nicht genügend zur Geltung, ja werden kaum erwähnt. Es bedarf aber doch gewiss der Betonung, dass die Juden des 14. Jhs. nicht bloss den kleinen Adel und das Bürgertum ausgewuchert haben, soweit sie dessen habhaft werden konnten, sondern dass sie auch die Finanziers der Territorialfürsten waren, in deren Dienst die

grossen jüdischen Bankkonsortien gar sehr, wenn auch mit verwerflichen Mitteln und ohne freigewolltes Verdienst, zur Befestigung der deutschen Fürstenmacht des ausgehenden Mittelalters beitrugen. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 1446 ff., bes. 1468 f.

Gehen wir nunmehr zur Sozialstatistik der eigentlichen Bürgerschaft über, so ist zu bedauern, dass die landwirtschaftlichen Berufe aus schon früher berührten Gründen zahlenmässig nur wenig sicher zu charakterisieren sind. Ein allgemeiner Eindruck aber von der sozialen Bedeutung der Landwirtschaft überhaupt lässt sich allerdings gewinnen. Daten in dieser Hinsicht liefert zunächst die berufliche Thätigkeit einzelner Bürger. Wir finden z. B. in der Stadt 1387 4 Hirten, 6 Schützen, 1 Krebser, 3 Vogelsteller, 18 Wagner. Wir sehen ferner im Oktober 1440, zur Zeit der Bürgervereidigung, mehr als ein Sechstel der Bürgerschaft abwesend, vermutlich wegen der Weinlese (Bücher S. 376, vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. II, S. 523). Nichts aber gewährt einen besseren Einblick in die soziale Stellung der Urproduktionen, als der Vorgang der allmählichen Rodung und Parzellierung des Frankfurter Reichswaldes. In den J. 1374—1380 vergibt die Stadt hier 576⅞ Morgen in Parzellen (S. 266); 1389—1409 ferner 328¼ Morgen an 147 Personen in 242 Parzellen (genaueres bei B. S. 268–271); von 1409–1521 endlich werden weitere 343 Morgen gerodet (S. 273). Schon um 1400 sind durch diese Urbarungen vermutlich gegen 500—600 Familien, also ¼—⅓ aller vorhandenen Haushaltungen, mit Land versorgt (S. 275). Die aus diesen Daten gewonnene Anschauung weithin verbreiteten landwirtschaftlichen Betriebes kann fernerhin durch die Thatsache gesichert und verstärkt werden, dass noch im 15. Jh. für die Herden der Stadt 8 Farren gehalten wurden (S. 281), und dass bei gutem Wetter ca. 11—1200 Mastschweine in den Wald gingen (S. 284). Grade von den Ziffern aus über Schweineaustrieb wie Viehhaltung überhaupt lässt sich auch zu einer Vorstellung von der Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe gelangen. Aus dem J. 1481 hören wir, dass die Schweinezucht für die Altstadt verboten wurde; wir müssen uns mithin die intensivsten Gewerbe seit dieser Zeit als frei werdend vom Anhange eines ländlichen Betriebes vorstellen. Für die Gliederung derjenigen Betriebe dagegen, bei welchen Urproduktion wesentliche Existenzgrundlage war, geben die Nachrichten über Pferdehaltung (Bücher S. 289) einigen Anhalt, wenn

auch zu bedenken bleibt, dass von gar manchem Betriebe Ochsen als Spannvieh verwendet sein werden (vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. I, 533). Doch ergibt sich aus dieser Thatsache gegenüber den Angaben über Pferdehaltung insofern kein neues Bedenken, als diese schon an sich zweifellos unvollständig sind. Nehmen wir sie jedoch als für alle Betriebsgrössen gleich unvollständig an — in Wirklichkeit zeigen sie wohl einen verhältnismässig stärkeren Ausfall für die kleinen Wirtschaften —, so würden sich für die Zeit des 15. Jhs. unter den spannfähigen Wirtschaften ergeben: 38 % einspännige, 45 % 2- und 3spännige, 17 % 4—8spännige.

Man sieht, zu einer wirklichen statistischen Kenntnis der landwirtschaftlichen Erwerbsarten reichen die ziffernmässigen Angaben nicht hin; bei der bedeutsamen Stellung der Urproduktionen ist das doppelt zu bedauern. Aber auch die richtige soziale Würdigung der landwirtschaftlichen Berufe innerhalb des gesamten Erwerbslebens der Stadt ist ungemein schwierig. B. kommt auf diesen Punkt meines Erinnerns nie eingehend zu sprechen; das Material, welches er vereinzelt S. 82, 115, 735 f. zur Frage bietet, stelle ich in der folgenden Tabelle zusammen.

Tarif bürgerlicher Lasten und Ehren der ratsfähigen Zünfte [1]).

Zünfte nach der Rangordnung	In Prozent der Gesamtzahl zünftiger Handwerker 1387:	Zahl der Meister 1552:	Zahl der Ratmannen:	Zahl der für Feuersgefahr zu haltenden Eimer:	Leitern: 1439	Anzahl der zu stellenden Wachtmänner: um 1500	Anzahl der geschenkten Viertel Weines um 1460	um 1490	um 1552
Weber	22.7	31	2	25	6	12	10	4	4
Metzeler	6.4	52	2	25	6	20	8	3	6½
Schmiede	7.3	62	2	25	6	10	6	3	8
Bäcker	7.3	36	2	25	6	10	6	3	4½
Schuhmacher	6.3	61	2	25	6	15	6	3	8
Kürschner	2.2	24	1	6	2	6	3	2	3
Gärtner	*?*	*53*	*1*	*16*	—	*6*	*6*	*2*	*7*
Loher	2.5	(8) [3])	1	6	2	4 [2])	3	2	(3)
Fischer	*6.6*	*63*	*1*	*12*	*4*	*40*	*8*	*4*	*(7)*

1) Die Zunft des fünfzehnten Ratmannen, welche schwankte (Bücher S. 87) ist weggelassen.

2) Mit Beutlern und Weissgerbern zusammen 12.

3) Nur in Sachsenhausen.

Sehen wir von den Geschlechtern ab, so ersieht man aus dieser Tabelle ohne weiteres, dass die Urproduktionen, wenn sie überhaupt eine soziale und folgerecht eine politische Stellung einnehmen wollten, sich der zünftlerischen Organisation, also einer neueren, gewerblichen, ihnen zunächst gegensätzlichen Form bedienen mussten. Und glücklich, wenn sie es überhaupt zur Zunft und gar zur politisch bedeutsamen Zunft (d. h. auf frankfurtisch zum »Handwerk«) brachten! In Frankfurt ist es nur den Gärtnern und Fischern gelungen; die Weingärtner, an sich zahlreich genug, haben das nie, wie doch die Rebleute in vielen süddeutschen Städten, erreicht (B. S. 260). Die beiden landwirtschaftlichen Zünfte aber, welche in Frankfurt politisch berechtigt sind, erscheinen doch wiederum mit Rücksicht auf ihre Meisterzahl und wohl auch mit Rücksicht auf ihre militärische Kraft und ihre Wohlhabenheit keineswegs nach demselben Masse, wie die gewerblichen Zünfte, mit Rechten und Ehren ausgestattet. Die in der Tabelle kursiv gedruckten Ziffern zeigen vielmehr im Vergleich mit den andern Angaben jeweils gleicher Kolumnen, dass die landwirtschaftliche Beschäftigung schon als sozial und also auch politisch weniger vorteilhaft angesehen wurde, als der gewerbliche Beruf. Es ist das eine Thatsache, der man bei aller Ausdehnung der Urproduktionen in den mittelalterlichen Städten, wie sie ja B.'s Buch wiederum besonders betont, doch stets Rechnung zu tragen hat.

Gewerbliche Berufe. Zur Erkenntnis der gewerblichen Berufsgliederung bedarf es einer Verständigung über Charakter und Entwicklung der Zünfte in Frankfurt. Es handelt sich dabei nicht so sehr um die äussere Zunftgeschichte, wie um das Wesen der sog. Handwerke, d. h. der bevorrechteten politischen Zünfte.

Nimmt man, wie es für Frankfurt richtig sein wird, eine wenigstens in ihren spätern Stadien freie Zunftbildung innerhalb der Stadt an, so begreift sich, dass das ganze gewerbliche Leben der Gemeinde, soweit es zahlreicher ausgeübte Gewerbe umfasste, der Zunftorganisation nahe trat. Es entstand eine Fülle freier Zünfte ohne weitere als passive (jedenfalls nicht bevorrechtende) amtliche Anerkennung, und da der nicht gewerbtreibende Teil der Gemeinde sich in Stuben traf, der vierte Stand aber sich in früherer Zeit und noch bis zur Wende des 14. und 15. Jhs. gleich den Urproduzenten ebenfalls zünftlerisch organisierte, so war kaum irgend ein Bürger ohne genossenschaftliche Bindung. Es war

der Zustand einer ebenmässig in freien Genossenschaften lebenden Gemeinde. Demgegenüber hatten sich aber die hervorragendsten der industriellen Genossenschaften offenbar früh zu gewerblichen Verwaltungsorganen der Stadt ausgebildet, und zwar vermutlich anfangs unter dem alleinigen Vorrecht des Zunftzwangs für ihr bezügliches Gewerbe. Sie waren also halbamtliche Organe geworden und werden als solche in einer Kodifikation des Zunftrechts um die Mitte des 14. Jhs. ausdrücklich anerkannt. Von dieser Grundlage aus erwuchsen indes sofort auch politische Ansprüche: die Hauptzünfte, auszeichnend Handwerke genannt, wurden zu Wahlkadres für den Rat. Es ist eine Entwicklung, wie sie ähnlich in den Basler Zünften, am deutlichsten wohl in den Gaffeln des Kölner Verbundbriefes von 1396 zur Geltung gelangt. Indem sich nun aber die Handwerke zu vornehmlich politischen (und militärischen) Gliederungen ausgestalteten, trat ihre ursprünglich rein gewerbliche Bedeutung immer mehr in zweite Linie; die alte Zunft, die Gewerksgenossenschaft, bildete nur noch den Kern des Handwerks, neben ihr finden sich in demselben jetzt auch Angehörige anderer gewerblicher Berufe, ja einzelne überhaupt nicht gewerbtreibende Leute.

Es gibt mithin um die Zeit des ersten Burgerverzeichnisses (1387) in Frankfurt: 1) offizielle politische Zünfte, Handwerke genannt, mit dem Kerne einer gewerbtreibenden Zunft, aber auch ausserzünftigen Mitgliedern, 2) nicht offizielle Zünfte mit inzwischen noch gewonnenem einfachem gewerblichem Zunftzwang, 3), da die Verleihung und Aufrechterhaltung des Zunftzwangs seitens des Stadtregiments gar bald als ein Mittel zur politischen Stärkung der Handwerker gescheut ward, auch ausserzünftige selbständige Gewerbetreibende, und zwar a) gleicher Beschäftigung wie die Handwerke, b) gleicher Beschäftigung wie die Zunfte, c) einem bisher weder in den Handwerken, noch in den Zünften vertretenen Berufe angehörend. Bücher weist zum J. 1387 von der Kategorie 2 S. 124 55 Personen nach, darunter 18 Wagner, 10 Scherer, 6 Maler; in gleicher Weise werden von ihm namhaft gemacht: zur Kategorie 3a 89 Personen (S. 122); zur Kategorie 3c: α) 65 solche Personen, deren Beruf späterhin noch zunftig wurde, darunter 8 Krämer, 7 Pfeifer und 1 Trommler, 4 Goldschmiede (S. 128); β) solche Personen, deren Beruf auch später nie zünftig wurde: die liberalen Berufsarten, die landwirtschaftlichen Erwerbsarten, der Kleinhandel, vom eigentlichen Gewerbe

die Bankmacher, Blasbalgmacher, Goldschläger, Kerzenmacher, Handschuhmacher, die kleinen Baugewerbe u. a. m. (S. 129). Im ganzen umfassten die Kategorieen 2 und 3 im J. 1387 ein volles Viertel aller nachweisbaren Gewerbtreibenden (S. 147).

Man sieht, diese Gliederung ist keineswegs so einfach, wie man es nach den landläufigen Vorstellungen über Gleichmässigkeit der zünftlerischen Organisation u. dgl. im Mittelalter von vornherein glauben möchte. Es ist ein reiches Leben, das man nicht allseitig kennen lernen kann, wenn man etwa ausschliesslich von den anerkannten Zünften, den »Handwerken«, auszugehen versucht. Es bedarf vielmehr eines durchgehenden Vergleiches und einer prüfenden Ergänzung der über die Handwerke überlieferten Ziffern durch diejenigen Angaben über Beruf u. dgl., welche vor allem das Bürgerverzeichnis von 1387 enthält. Für diese Gesichtspunkte gibt die Tab. VIII bei Bücher S. 103, ergänzt durch die Tab. auf S. 735—736, noch die befriedigendste Lösung. Ich gebe sie im folgenden (umstehend).

Die Angaben dieser Tabelle würden zur vollen Erklärung einer langen Auseinandersetzung bedürfen. Doch sind sie an sich nicht so unerklärlich, wie B. wohl meint. Für jene Frage z. B., an welcher B. am meisten Anstoss nimmt, für die Thatsache einer ausserordentlich hohen Zahl der Meister im Mittelalter, muss man sich gegenwärtig halten, was oben zu der überaus starken Verhältniszahl der selbständig Erwerbenden beigebracht ist. Eine andere Gruppe von Eigentümlichkeiten, die besonders hervorragende Meisterzahl der Bäcker, Metzger, Schuster und Schneider betreffend, erklärt sich aus der zweifellosen Thatsache durchgängigen landwirtschaftlichen Nebenbetriebs in diesen Gewerken (s. oben S. 498). Dabei ist es von Interesse, einige Vergleichsziffern zu dieser Gruppe zu wiederholen, welche B. S. 112 beigebracht hat. Es kam im späten Mittelalter

je ein Bäcker in Frankfurt auf 29 (bzw. 24), in Basel auf 45, in Breslau auf 23 Bürger;

je ein Metzger in Frankfurt auf 33 (32), in Basel auf 23 Bürger;

je ein Schuster in Frankfurt auf 33 (30), in Konstanz auf 13, in Breslau auf 32 Bürger;

je ein Schneider in Frankfurt auf 23 (18), in Konstanz auf 12, in Breslau auf 60 Bürger.

Danach zu vermuten wären die Urproduktionen im 14. und 15. Jh.

Zahl der Meister in den Frankfurter Zünften (Handwerken).

Zünfte	1387		1530	1552	16—1800	1842	1859
	Männl. Personen über 12 Jahre	Vermutl. Zahl der Meister	Meister und Meisterswitwen	Meister	Meister und Meisterswitwen	Arbeitende Meister und Meisterswitwen	Meister und Meisterswitwen
1. Wollenweber	312	272	49	31	36 (1613)	—	—
2. Metzger	88	64	?	52	189 (1783)	152	205
3. Schmiede	101	78	44	62	?	132	160
4. Backer	101	88	31	36	52? (1786)	51	78
5. Schuhmacher	87	69	73	61	67 (c. 1610)	220	268
6. Kürschner	30	26	34	24	?	4	5
7. Lohgerber	35	25	?	?	?	8	13
8. Fischer	90	60	c. 70	63	?	87	116
9. Schneider	126	113	64	55	205 (1783)	220	262
10. Steinmetzen u. Maurer	33	21	24	19	?	29	46
11. Opperknechte	53	37	—	—	—	—	—
12. Zimmerleute	54	38	27	25	?	20	20
13. Steindecker	24	21	13	14	24 (1609)	31	34
14. Bender	63	56	61	67	?	111	128
15. Leinenweber (u. Barchw.)	52	37	59	35	30 (1786)	10	10
16. Sackträger	25	22	?	14	—	—	—
17. Weissgerber (Pergamenter u. Seckler)	18	16	44	42	?	7	—
18. Weinschröder	30	24	49	36	52 (1608)	—	—
19. Weinknechte	25	23	—	—	—	—	—
20. Bader	29	14	—	?	—	—	—
Einwohnerzahl	c. 10000		?	?	55000	67000	

in Konstanz von noch grösserer, in Basel und Breslau von nicht viel geringerer Bedeutung gewesen, als in Frankfurt.

Andere besonders auffallende Thatsachenreihen der Tabelle sind der Rückgang der Zünfte 1 und 15 infolge von Handels- und Betriebsänderungen (namentlich Aufkommen der Baumwolle, s. B. S. 239—240), ferner das völlige Verschwinden der Zunfte 11, 16, 19, auf deren Gründe wir bald (S. 514 f.) werden zu sprechen kommen.

Distributive Berufe. Der Grosshandel ist im mittelalterlichen Frankfurt nie von Bedeutung gewesen; B. vermag S. 245 f. bloss von 23 mittelalterlichen Frankfurter Grosshändlern die Namen zu nennen. Was er S. 246 f. über den kaufmännischen Betrieb derselben ausführt, zeigt nur einen geringen Abklatsch der gleichzeitigen bei weitem grossartigeren Entwicklung der süddeutschen Städte, insbesondere Augsburgs. Von reicherem Interesse dagegen sind die Ausführungen B.'s über den Kleinverkehr. Es zeigt sich da gemäss dem mittelalterlichen gewerblichen Arbeitsrecht wie entsprechend der Bedeutung der städtischen Urproduktion, ein nach unsern Begriffen grosser Ausfall an Händlern mit gewerblichen Produkten — die vorhandenen Händler sind dazu noch meist nebenbei kleine Handwerker (S. 131—132, 248 f.) — dagegen eine ausserordentliche Uebersetzung des Naturalienhandels. Eine Liste der Rosstauscher (zw. 1361—1370) ergibt 23 Namen (S. 129), und um 1440 waren neben gewiss zahlreichen Frauen sogar 18 Männer im Hockenwerk beschäftigt (S. 249). 1387 aber sind auf eine Bevölkerung von c. 10000 Seelen unter 1554 selbständigen Gewerbetreibenden 1 Taubenhändler, 5 Obsthändler und 6 Heuhändler beglaubigt!

Am Schluss dieser systematischen Nachweise zur Bedeutung der landwirtschaftlichen, gewerblichen, distributiven Berufe sei es gestattet, einige Fragen zur Entwicklung dieser Berufe aufzuwerfen. Sie treten bei B. etwas zurück, da seine Untersuchungen durchaus sachgemäss in der Interpretation des ihm vorliegenden, zunächst statistische Durchschnitte bietenden Materiales aufgehen.

Wir gehen dabei von der Thatsache aus, dass die mittelalterliche Stadt, wenigstens die Stadt Frankfurt, mit ihrer Art der Arbeitsgliederung und öffentlichen Verwaltung um etwa 1400 oder nicht viel später den Höhepunkt der Entwicklung erreicht hatte. Das ergibt sich, bedenkt man den spezifisch genossenschaftlichen Charakter des sozialen und öffentlichen Lebens der mittelalterlichen Stadt, schon aus der Thatsache, dass um eben diese Zeit der genossenschaftliche Habitus des städtischen Gesamtkörpers zu schwinden beginnt, wie oben S. 490 gezeigt ist. Eine so allgemeine Umwälzung musste natürlich von allseitiger Wirkung sein. Auf sozialem Gebiete sehen wir dieselbe im Zurücktreten der landwirtschaftlichen Berufe, in einer überreichen Gliederung der Gewerbe, und im Aufkommen des vierten Standes.

Die Urproduktion, die eigentliche Heimat der deutschen

wirtschaftlichen Genossenschaft, als Trägerin der Markgemeinde zugleich die Grundlage der städtischen Entwicklung im Sinne eines genossenschaftlichen Gesamtkörpers, musste naturgemass zurücktreten, sobald die Stadtgemeinde den genossenschaftlichen Charakter abzustreifen begann. Noch in der 2. Hälfte des 14. Jhs. waren die Frankfurter Geschlechter Grossbauern gewesen, erst in der 2. Hälfte des 15. Jhs. nahmen sie Anteil am ritterlichen Turnier, und noch 1546 konnte ihnen ein Pasquill in Erinnerung vergangener Zeiten vorwerfen, sie seien nicht besser, »als andere Bauern umher«. Aber bereits seit Wende des 14. und 15. Jhs. begannen sie sich doch von der Landwirtschaft zurückzuziehen, sie wurden vorzugsweise Rentner, wenn sie nicht etwa ihr überschiessendes Kapital in das Geldgeschäft ergossen, worüber Andeutungen bei B. fehlen. Jedenfalls verlor seit dieser Zeit der landwirtschaftliche Beruf ganz die hohe soziale Würdigung von vordem; B. hat Recht, wenn er die Begründung eines besondern Bauern*stand*es im heutigen Sinne des Wortes dieser Zeit zuschreibt. Denn auf dem Lande wie in der Stadt kam seitdem der landwirtschaftliche Betrieb immer mehr an kleine Leute; in Frankfurt speziell aber waren dieselben schon nach Verlauf eines Jahrhunderts offenbar eine besondere soziale und politische Macht, wie das vorwiegend agrarische Programm der städtischen Revolution von 1525 darthut.

Das Schwinden der alten Berufswürdigung der Landwirtschaft musste unmittelbar den Gewerben, d. h. den Zunften, zu gute kommen. Wie sie sich technisch differenzierten, so hoben sie sich sozial, mindestens bis in die 2. Hälfte des 15. Jhs. hinein sind sie in raschem Fortschritt begriffen. Während sie aber so eine höhere Stellung erstrebten, begann sich von ihnen her der vierte Stand auszusondern. Noch 1387 finden wir die Opperknechte (Bauhandlanger), Weinknechte und Sackträger unter den Zünften vertreten, seit dem 16. Jh. fehlen die beiden ersteren gänzlich, wie die Tabelle auf S. 512 lehrt, und die Stellung der letzteren ist wenigstens zurückgegangen und zweifelhaft.

Wo sind diese Elemente mittlerweile hingeraten? Sie haben sich den Kreisen der unstäten oder fluktuierenden Bevölkerung angeschlossen und diesem von B. zu wenig beachteten sozialen Untergrund der städtischen Bevölkerung unter gewisser Umwandlung seines Wesens zu einer genügenderen Existenz verholfen als bisher. Zum besseren Verständnis dieses Vorgangs bedarf es

natürlich einer genaueren Kenntnis der unstäten Leute. Zahl und Zusammensetzung derselben sind aber auch für das Problem des Wesens mittelalterlicher Stadtbevölkerungen überhaupt wichtig genug, um ein näheres Eingehen zu verlohnen.

B. sieht bald in dem Gesinde, bald auch nur in den Knechten (Gesellen) den Grundstock der unstäten Bevölkerung (S. 604 ff,, S. 295). Thatsächlich beachtet er Gesellen, Knechte und Mägde fast allein. Wir werden gut thun, zu spezialisieren und andere Klassen nicht zu vergessen. Man kann unterscheiden, 1. eigentliche Fahrende: wie Gaukler, Hausierer, Boten, Söldner; 2. Arme und Bresthafte, von denen freilich einige Kategorien auch gern pilgernd fahren; 3. Gesellen und landwirtschaftliche Knechte bzw. Mägde; 4. selbständige Lohnarbeiter.

Keine von diesen Klassen ist für das mittelalterliche Frankfurt aus gleichzeitigem Material auch nur annähernd statistisch zu berechnen. Fahrende Leute werden von B. (S. 223—224) im J. 1440 2 gezählt, dazu 5 Hausierer und 1 Söldner (in Sachsenhausen). Dem steht beispielsweise die Praesenzliste des Fürsten- und Städtetags zu Frankfurt im J. 1397 (ed. Hoehlbaum in Mitt. a. d. Stadtarch. von Köln Heft 10) gegenüber, wonach (S. 82) damals in Frankfurt waren: 500 *brefdragher* oder *boiden mit boissen,* 800 (al. 600) *fistulatores* oder *geralde und varende lude,* 800 *hueren* oder *meretrices drier min.* Die Zahlen mögen übertrieben sein, die meisten dieser Leute waren gewiss nur auf Tage in Frankfurt: aber sollte es nicht manchem dort gut gefallen haben? Zudem: derartige Gelegenheiten, wie Fürsten- und Städtetage kehrten in Fankfurt oft wieder.

Von den Armen und Bresthaften wissen wir fast noch weniger, wie von den Fahrenden. Nur das Eine steht fest, ihre Zahl war nach unsern Begriffen gross. Für die Armen folgt das schon aus den Caritätsgrundsätzen der mittelalterlichen Kirche. In Hamburg bestand nach Laurent in den J. 1451—1538 16—24 % der Bevölkerung aus Armen; Bücher S. 27 f. hält diese Prozentsätze für sehr wohl glaublich. In Augsburg gab es um 1520 angeblich 2000 Nichtshäbige. Was die Bresthaften betrifft, so lassen sich aus dem Frankfurter Bürgerverzeichnis von 1440 9 Blinde, 2 Taube, 1 Lahmer nachweisen (B. S. 209): schon aus der Zahl dieser blinden Bürger folgt die enorm hohe Verhältniszahl von 42.7 Blinden auf je 10 000 Einwohner. Im Jahre 1480 gab es in Frankfurt eine Brüderschaft der Blinden und Lahmen (S. 210). Und

gegenüber alledem erlangen nun am selben Orte von 1432—1500 nur 10 Blinde und 23 Arme und Bettler Bürgerrecht (S. 355 Note 11), und werden damit in den gewöhnlichen, der statistischen Berechnung zu Grunde liegenden Akten der Stadtverwaltung geführt.

Die Gesellen, Knechte, Mägde, Diener u. s. w. haben wir oben S. 497 bei einer Durchschnittshaushaltung von 6 Personen = 1 (Knechte 0.54, Mägde 0.46) angenommen. Es ergäbe das bei einer Bevölkerung von 10000 Seelen etwa 900 Knechte, 780 Mägde. Zusätzlich zu diesen Ziffern ist jetzt zunächst festzustellen, dass die Zahl der einheimischen Lehrlinge und Gesellen sich 1387 wie 1440 als, wie es scheint, unbedeutend herausstellt (S. 236), fast nur in der Färberei, Weberei, Schiffahrt erscheinen sesshafte Elemente und bringen es hier nicht selten zur Bürgerschaft (S. 420—421). Die grosse Mehrzahl aller Gesellen und Knechte dagegen ist unstät. Andere Angaben über die Anzahl derselben ausser den bereits gemachten stehen aber nur für die Gesellen, und auch für diese nur unvollkommen, zur Verfügung. Denn die mittelalterlichen statistischen Daten sind stets an Organisationen geknüpft; organisiert aber waren die Gesellen erst seit dem 15. Jh., und nur in kirchlichen Brüderschaften. Zudem sind einschlägige Akten dieser Genossenschaften mit Ausnahme des Brüderschaftsbuches der Schmiede (1417 ff.) nicht bekannt. Aus dem letzteren scheint sich nun allerdings die Spur eines Anhaltes zur Berechnung der Höhe nicht bloss der Schmiedegesellen, sondern überhaupt der Gesellen gewinnen zu lassen. B. benutzt sie S. 626, bzw. S. 607—608. Er geht von den Durchschnittszahlen der Schlossergesellen in den JJ. 1482—1524 aus und setzt dieselben zur Zahl der Meister in Verhältnis. Als Meisterzahl nimmt er dabei etwa 100 an. In diesem Falle würde die Gesamtzahl der Gesellen das Dreifache der durchschnittlichen Jahresaufnahme der Bruderschaft betragen haben, wenn jeder Meister im Durchschnitt einen Gesellen gehalten hätte. Demgemäss hätte jeder Geselle drei Jahre durchschnittlich in Frankfurt verweilen müssen, um den nötigen Bestand der Werkstätten voll zu erhalten. Dies widerspreche dem sonst bekannten Wanderdrang der Gesellen: die Zahl der Gesellen sei mithin jedenfalls viel geringer gewesen, als die der Meister. Nun hätte es aber (S. 608) im J. 1387, falls jeder Meister die je nach den Gewerken verschiedene zulässige Zahl von 1—3 Gesellen und Lehrlingen gehabt hätte, 2000 Knechte geben müssen. Dass diese Zahl nicht erreicht sei, beweise eben das oben mitgeteilte Zahlenver-

Digitized by Google

hältnis zwischen Gesellen und Meistern in der Schlosserei. — Sehen wir hier von den Zeitunterschieden (14. Jh., und 15.—16. Jh.), der Unsicherheit der Berechnung von 1387 u. a. m. ab, so ist auch die Zahl der Meister in der Schmiedezunft mit 100 viel zu hoch angesetzt. B. entnimmt dieselbe seinen Tabb. 12 und 15 (S. 142 und 215), welche aber die Zahl aller Meister der Metallarbeiter überhaupt angeben. In unserem Falle dagegen handelt es sich nur um die Schlossermeister, deren Höhe sich nach Tab. 15 1440 auf 14 Schlosser, 6 Sporer, 5 Messerschmiede, 4 Nagelschmiede, 12 Harnischmacher, zusammen 41 Meister feststellen lässt. Indes auch abgesehen von allen diesen Fehlerquellen ist die Berechnung viel zu künstlich, als dass sich etwas anderes über sie sagen liesse, als *non liquet.*

Wir haben also keine absolut sichere Möglichkeit, die Zahl der Gesellen, noch viel weniger diejenige der Gesellen, Knechte und Mägde, bezw. des Gesindes, zu bestimmen, und müssen uns mit der oben gegebenen Ziffer von 1680 als dem wahrscheinlichen Minimum begnügen.

Nehmen wir nun Fahrende, Arme und Bresthafte, Gesellen, Knechte und Mägde zusammen, so steht gewiss nichts im Wege, sie auf 2000 zu schätzen. Diese unstäte Bevölkerung war es, welche seit Beginn des 15. Jhs. einen etwas stärkeren Halt, und eben dadurch grössere soziale und schliesslich politische Bedeutung zunächst wohl durch die Tagelöhner erhielt.

Wie schon oben angegeben, waren die hervorragendsten Klassen der freien Lohnarbeiter und Taglöhner, Opperknechte, Weinknechte, Sackträger noch gegen Schluss des 14. Jhs. in Frankfurt zünftig — im Gegensatz gegen z. B. Nurnberg, wo schon 1363 derartig charakterisierte Zünfte fehlen (Hegel in Chroniken der D. Städte 2, 507 f.). Freilich gab es, nach B. S. 120—121, 1387 in Frankfurt auch schon aller Wahrscheinlichkeit nach ausserzünftig 10 Säger und 6 Stangenträger (d. h. Dienstmänner). Der nicht zünftigen Lage dieser neueren Taglöhnerklassen fielen jetzt allmählich auch die genannten altzünftigen Tagelöhner anheim: die Opperknechte (S. 95 f.), 1387 noch 53 Mitglieder umfassend, 1424 noch genannt, fehlen schon 1440 (S. 243); die Weinknechte halten sich zwar noch tiefer ins 15. Jh. hinein, sind aber sicher 1530 als Zunft nicht mehr vorhanden; die Sackträger endlich fristen bis ca. 1552 noch mit 14 Meistern ein klägliches Dasein, sind aber schon in einer früheren Aufzeichnung der Zunftmeister vom

J. 1530 nicht mehr beziffert. Dabei scheint der Verfall dieser Zünfte sich schon vor dem 15. Jh. langsam anzukündigen; bereits in dem Bürgerverzeichnis von 1387 erscheinen 16 Weinknechte und 4 Sackträgersöhne ausser der Zunft (S. 120, 121, 123—124. Die dem Vorgang zu Grunde liegende Tendenz ergibt sich aus der Thatsache, dass im J. 1400 den Taglöhnern und Dienstknechten, seien es Handwerksknechte oder andere, der Besitz von Trinkstuben von Rechtswegen verboten ward (S. 135): man wollte eine genossenschaftliche Organisation des sich mehrenden vierten Standes nicht zulassen.

Gegenüber den sesshafteren Teilen desselben, insbesondere den Lohnarbeitern scheint die Absicht auch erreicht worden zu sein; freilich nicht ohne das Opfer, dass man einer Anzahl von Angehörigen dieser Klassen statt der Erlaubnis einer eigenen sozialen Organisation die Aufnahme in die volle Bürgerschaft unter grosser Erleichterung der Aufnahmebedingungen darbot. So werden im Jahre 1432 501 ansässige Nichtbürger, wie es scheint, nur soweit sie zugewandert waren, als Bürger eingetragen, darunter neben einer Mehrheit von Handwerkern Arbeiter, Taglöhner, Knechte, überhaupt Angehörige des vierten Standes, von denen 8 ausdrücklich als arm, 3 als blind, einer als *blinde et pauper* bezeichnet werden (S. 187). Auch fernerhin aber sind, so scheint es, Angehörige des vierten Standes in steigendem Masse zur Bürgerschaft aufgenommen worden; denn es wurden nach B. S. 389, 393, 416 eingetragen:

Zeitraum	Jahresdurchschnitt	Personen im ganzen	Lohnarbeiter	Fahrende
1351—1400	33	1661	7	1
1401—1450	61	3068	52	10
1451—1500	80	3996	81	8

Mag man durch diese Massregel die arbeitende Klasse für befriedigt erachtet haben oder nicht, jedenfalls darf bis auf weiteres als wahrscheinlich angenommen werden, dass sie es im 15. Jh. zu einer inneren Organisation nicht gebracht hat. Eine Ausnahme macht nur der unstäte, in sich aber sozial ebenmässigste Bestandteil der fluktuierenden Bevölkerung, die Gesellenschaft, aber auch sie bringt es nur zu kirchlichen Brüderschaften (Schmiede oder Schlosser 1402 f., Schneider 1452 f., Schuhmacher 1453 f., Barchentweber c. 1460 f., Bäcker 1497 f. — S. 609). Von diesen Gesellenbrüderschaften aber war für den sesshafteren Teil des vierten Standes um so weniger etwas zu hoffen, je mehr

Digitized by Google

sie sich fachlich (so die Schmiede seit ca. 1460) abschlossen, und je weniger sie bei dem interurbanen Charakter ihrer Mitglieder lokalen städtischen Interessen zugänglich waren. Vgl. darüber weiter unten.

So fiel denn die soziale und politische Vertretung der Zukunft des vierten Standes den Taglöhnern zu, umsomehr als diese vielfach durch Berufe wie diejenigen der Hecker und Weingärtner mit der gegen Schluss des 15. Jhs. immer mehr in Gährung geratenden Klasse der kleinen Landwirte zusammenhingen.

4. Der Machtkreis der Stadt. Es ist eines der vielen Verdienste Büchers, dass er der gang und gäben Anschauung, die Stadt als solche und ihr rechtlich gesicherter Einfluss höre mit den Stadtmauern oder wenigstens mit dem Stadtgebiet auf, wieder einmal die andere Betrachtung entgegengestellt hat, welche, die Stadt als sozialen Gesamtkörper betonend, die Zusammenhänge desselben mit dem gemeinen nationalen Leben nachweist. Zur erneuten Betonung und gleichzeitigen Vertiefung dieses Standpunktes, welchen schon die älteren Städtehistoriker liebten, ist B. wohl durch die moderne systematische Soziologie, vornehmlich durch Schäffle's Werk über Bau und Leben des sozialen Körpers veranlasst worden. Ich prüfe dasjenige, was B. zum Thema zerstreut vorbringt, in folgendem in einer Anordnung, die an sich schon eine Kritik enthält.

Schon der Umstand, dass die Bürgerschaft als genossenschaftlicher Körper ursprünglich nicht räumlich geschlossen war, musste zu fortwährendem Uebergreifen der bürgerlichen Verwaltung in anderes als städtisches Gebiet führen. Zerfielen doch die Bürger selbst in städtische und ausserstädtische. B. spricht von den letzteren S. 366 f.; seine Einteilung und Würdigung derselben scheint mir in allen Hauptpunkten richtig. Die natürlichste und ursprünglich wohl einzige Klasse derselben waren die Ausbürger [1]), d. h. ursprünglich städtische, nur ausserhalb der Stadt wohnende Bürger. B. weist in dieser Hinsicht 25 Frankfurter in Mainz nach. Eine weitere Kategorie waren die Edelbürger, wie ich sie nach einem anderwärts gebräuchlichen Ausdruck nennen möchte, Geistliche wie weltlich-adliche Personen, deren Frankfurter Interessen, Ansässigkeit mit einem Hofe u. dgl., ihnen die

1) B. braucht dies Wort in doppeltem Sinne, für ausserstädtische Bürger überhaupt, und für die besondere hier gemeinte Kategorie. Ich nehme es, der Analogie von Ausmärker folgend, nur im letzteren Sinne.

Bürgerschaft wünschenswert machten (B. S. 383 f.). Es ist eine der Zahl der Personen nach unbedeutende Kategorie, im ganzen 14. Jh. sind nur 16 Laienedelbürger zu zählen (B. S. 384). Sie unterscheiden sich durch nichts von den Ausburgern, ausser durch die Thatsache, dass sie nicht ursprünglich in der Stadt persönlich ansässig waren. Nicht zu verwechseln sind sie mit dem der Stadt verbundenen Adel, für dessen bisweilen nebenher stipulierte Bürgerschaft ausschliesslich militärische Interessen massgebend waren. Neben Aus- und Edelbürgern stehen als dritte bei weitem wichtigste Kategorie der ausserstädtischen Bürger die Pfahlburger hervorragende Angesessene des platten Landes, Schultheissen, Zentgrafen, Vögte, Pfarrer, Dorfhandwerker, reiche Bauern, welche gern in die Bürgerschaft traten, um unter die Verantwortung der Stadt zu gelangen. Bei dieser Kategorie vermischen sich also rein bürgerliche Interessen mit der Absicht der Machtvermehrung einerseits, der Erlangung von Schutz andererseits. Man wird freilich wohl kaum irre gehen, wenn man die Entstehung der Einrichtung zunächst aus den einseitigen Wünschen der Pfahlburger heraus erklärt: in jenen Jahren der spätern deutschen Kaiserzeit, in welchen die noch selbständigen untern Klassen des platten Landes die Schutzherrlichkeit irgend eines Adlichen zu suchen pflegten, musste der besser gestellten Bevölkerung desselben Lebenskreises daran liegen, diesem Machtzuwachs der kleinen Nachbarn ihrerseits durch die Pfahlbürgerschaft ein Gegengewicht zu geben. Doch lag es von Anbeginn auch im Interesse der Stadt, die militärischen Kräfte der Pfahlburger zu gewinnen. Natürlich war das Eine dem Landadel und den Landesherren so wenig angenehm wie das Andere. Es begreift sich daher ohne weiteres, dass das Institut der Pfahlbürger von dieser Seite aufs heftigste angefeindet wurde. Zunächst in der Weise, dass man Sesshaftigkeit der Pfahlbürger in der Stadt verlangte, also eine lokale Begrenzung der Bürgerrechte ebenso durchzusetzen suchte, wie man auf dem platten Lande eine Ablösung der alten genossenschaftlichen Gliederung des Volkes durch eine Reihenfolge lokaler Verwaltungsbezirke vertrat. Seit Mitte des 13. Jhs. beginnt sich Frankfurt wie die übrigen rheinischen Städte diesen Anforderungen scheinbar gefügig zu zeigen; das Frankfurter Stadtrecht von 1297 verlangt den eignen Haushalt der Pfahlbürger in der Stadt vom 11. November bis 21. Februar jedes Jahres. Indes blieb diese Bestimmung offenbar, als bei strenger Ausführung unverträglich mit

der Einrichtung selbst, im wesentlichen auf dem Papier bestehen, bis das Pfahlbürgertum aus anderen Ursachen zu Grunde ging. Der Verfall trat wohl um die Wende des 14. und 15. Jhs. ein, nachdem noch 1311—1350 mindestens ein Fünftel aller neuen Bürger Pfahlbürger gewesen war (S. 374, 380) und im Jahre 1346 145 Pfahlbürger aus 53 Dörfern gezählt wurden. Die Gründe des Verfalls, auf welche B. wenig zu sprechen kommt, sind in der Entwicklung sowohl der Stadt wie des platten Landes zu suchen. Es ist bezeichnend, dass die 53 Heimatsdörfer der Pfahlbürger vom Jahre 1346 zumeist in stadt- und burgenarmer Gegend liegen: das Aufkommen von kleinen festen Landstädten und von Burgen, d. h. das Aufkommen landesherrlichen Territorialschutzes, machte das Pfahlbürgertum überflüssig. Andrerseits verlor die Bürgerschaft seit Ende des 14. Jhs. ihren genossenschaftlichen Charakter und schloss sich räumlich ab, das Pfahlbürgertum wurde also stadtrechtlich unmöglich. Soweit seit dieser Zeit Teilen der ländlichen Bevölkerung seitens der Stadt Notschutz gewährt werden mochte, konnte das nicht mehr in genossenschaftlicher, sondern nur noch in herrschaftlicher Form geschehen: die Stadt als solche musste eine Schutzherrlichkeit entfalten gleich dem Adel und dem Landesherren. Mit dieser Wendung der Dinge kommen wir auf ein anderes Gebiet städtischen Einflusses nach aussen, als das bisher betrachtete zu sprechen: auf das Gebiet rein politischen Einflusses.

Vertreten war dieser politische Einfluss im späteren Mittelalter in dreifacher, wenn man will vierfacher Weise: durch die Ausnutzung der früheren Zugehörigkeit der Stadt zur fiskalischen Hundertschaft der Umgegend, durch thunlichste Bewahrung des sog. Burgrechts, durch die Uebernahme leibherrlichen Schutzes über kleine Leute der umliegenden Dorfschaften, und durch die Verbreitung des Frankfurter Stadtrechts. Um das zuletzt genannte Moment sofort zu erledigen, so hat die Stellung Frankfurts als Oberhof gewiss das Ansehen der Stadt gekräftigt; doch ist eine unmittelbare Bedeutung derselben für die Ausdehnung des politischen Einflusses wohl nur schwer zu erweisen. Anders steht es mit den drei übrigen Momenten. Indem die Stadt sich des alten Hundertschaftsgerichts auf dem Bornheimer Berge bemächtigte, arbeitete sie unmittelbar der Herstellung einer vorstädtischen Dorfherrschaft vor; eben dies Moment einer ursprünglichen Zusammengehörigkeit mit den Landgemeinden hat sich bis

in unser Jh. hinein als politisch wirksam erwiesen. Es ist das einer jener Punkte, über welche B. vielleicht im 2. noch ausstehenden Bande seines Werkes Gelegenheit finden wird, genauer zu handeln. Nur bis ins 16. Jh. hinein von Bedeutung dagegen war der Burgrechtsverband, und schon im 14. Jahrhundert erscheint er im Verfall. Er beruhte darauf, dass die Landgemeinden im weitesten Umkreis der Stadt (im Norden sogar ursprünglich wohl bis über die Höhe des Taunus hinaus, S. 473, 501 f. das Recht hatten, bei Kriegsgefahr in die Stadt zu fluchten, gegen die Verpflichtung einer Teilnahme am Mauerbau und an den Befestigungsfrohnden überhaupt. Noch um 1350 zieht sich dieser Verband in einem Radius von durchschnittlich 2 Meilen um die Stadt; 103 Orte, 74 nördlich, 27 südlich des Mains gehören ihm an. In der ersten Hälfte des 15. Jhs. dagegen wollen schon viele Dörfer nicht mehr frohnden, 1438 werden 47 Ortschaften des Burgrechtes verlustig erklärt, und völlig in die Brüche geht der alte Verband gelegentlich der Belagerung Frankfurts im J. 1552. Sein Grab hat ihm zweifellos die seit Ende des 14. Jhs. immer mächtiger aufkommende Territorialhoheit zunächst des platten Landes mit ihrem Burgenbau (Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, S. 1305 ff.) gegraben.

Aus gleichen Ursachen ging auch die Leibherrlichkeit der Stadt über kleine Leute der Umgegend verloren. Begründet und im Anschluss wohl an die alte Wachszinsigkeit, entwickelt war sie ursprünglich, vermutlich in der 2. Hälfte des 13. Jhs. oder in der ersten Hälfte des 14. Jhs., noch von dem Reichsschultheissen des fiskalischen Hundertschaftsgebietes (S. 485), der sich ihrer genau wie andere Herren dieser Zeit zur Herstellung landesherrlicher Gewalt bedient haben wird [1]). Von ihm übernahm sie die Stadt mit seinen sonstigen Rechten und Befugnissen; ca. 1300 finden wir sie im Besitz von 510 leibeigenen Personen, in 87 Ortschaften, von denen 80 nördlich, 7 südlich des Mains liegen (S. 486). Indes gelang es ihr nicht, diese Erwerbung weiter zu entwickeln. Im Jahre 1411 waren nur noch 100 angebliche Leibeigene der Stadt aufzutreiben, von denen schliesslich nicht mehr als 8 unter dem Rat blieben; 1437 waren bloss noch 85 arme

1) Auf diesen wichtigen Vorgang kann hier nicht genauer eingegangen werden. Man vgl. Bücher S. 478 ff. mit Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, S. 1213 ff.

Leute verherrt, Ende 15. Jhs. 195, in der 2. Hälfte des 16. Jhs. etwa 100 (487—489).

Uebersehen wir jetzt die Gesamtentwicklung der politischen Beziehungen der Stadt nach auswärts, so ergibt sich, dass nur das älteste fiskalisch-hundertschaftliche Verhältnis von stichhaltiger Dauer war, alle andern Machtmittel dagegen gegen Ende des Mittelalters verloren gingen. Sie erlagen einer und derselben Macht, der Landesgewalt, ihre Geschichte führt in den Kampf der Stadt mit dem Territorium ein. Warum sie erlagen? Weil sie spezifisch territoriale und aristokratische Machtmittel waren. Das platte Land konnte bei dem weiten Auseinanderliegen der Städte auf die Dauer nur durch landesherrlichen Burgenbau geschützt werden; und die Leibeigenschaft bahnte eine Herrschaftsbeziehung an, deren Ausbreitung auf die Dauer nur der Adel, vornehmlich die Landesherrschaft gewachsen war. Es hätte sich wohl denken lassen, dass die städtischen Geschlechter, nicht die Stadt selbst, die Schutzherrschaft in weitem Umfang übernahmen: dann hätten sich die schutzherrschaftlichen Kreise der Patriziate nachbarlicher Städte dicht aneinander schliessen müssen; hiezu lagen aber die einzelnen Städte zu entfernt von einander. So ist es im Grunde stets die Weiträumigkeit der deutschen Herrschaftsverhältnisse, welche eine volle Bewältigung der ländlichen Umgegend durch die Städte des Mittelalters verhindert — nicht aber etwa der ausschliesslich »geldwirtschaftliche« Charakter der Städte selbst. Gern hätten die Bürgerschaften aller mittelalterlichen Städte sich Territorien geschaffen gleich den italienischen Kommunen, aber sie scheiterten an der Wahrheit des Wortes: *qui trop embrasse mal étreint.* Zur wirklichen Herrschaft brachten sie es der Regel nach nur da, wo politischen Machtbeziehungen starke wirtschaftliche Einwirkungen zur Seite gingen, also in der nächsten Umgebung der Stadtmauern.

Das ist auch der Grund, warum Frankfurt aus seinen alten Fiskalbeziehungen eine territoriale Gewalt entwickelte: es hat das Fiskalgebiet und seine Grenzen zugleich auch wirtschaftlich erobert. Grade in dieser Hinsicht mögen die Pfahlbürger nicht ohne Bedeutung gewesen sein; viele von ihnen gingen wohl allmählich im Stadtleben auf und behielten doch das Eigentum und lange Zeit auch die Bewirtschaftung ihrer ländlichen Besitzungen bei, so dass sich in der Stadt ein merklicher Anteil an den landwirt-

schaftlichen Vorgängen auch der weiteren Umgegend entwickelte. Dazu kam dann vor Allem der grosse ländliche Besitz der ursprünglich eingesessenen Frankfurter Bürgerschaft selbst, vornehmlich der Geschlechter; kein Zweifel, dass er in grösserer Nähe der Stadt den Besitz der Pfahlbürger bei weitem überwog. Auch diese Bürgergüter wurden noch bis tief ins 15. Jh. hinein durch ihre Eigentümer von der Stadt her bewirtschaftet; erst mit einer erneuten Zunahme der Intensität der Bewirtschaftung im 16. Jh. trat allgemein Administration ein. Wie bedeutsam dagegen im eigentlichen Mittelalter noch die direkten landwirtschaftlichen Interessen der Stadt Frankfurt waren, ergibt sich mangels einer ausführlichen Statistik wenigstens aus einzelnen Nachrichten, z. B. einer Aufzeichnung über Vieh, welches im Jahre 1373 Frankfurter Bürgern aus 3 Dörfern geraubt wurde; es waren 141 Stück Rindvieh, 266 Schafe und Ziegen, 23 Schweine (S. 279). Und noch 1831 befand sich in den Frankfurter Landgemeinden 47 % alles Bodens im Besitz von Frankfurter Bürgern, Frankfurter Stiftern und der Stadt selbst (S. 277). Unter diesen Umständen begreift es sich, dass sich im weitern Umkreise der Stadt ein Zustand der Urproduktion und ländlich-sozialen Lebens herausarbeitete, der von der sonst geltenden Regel des platten Landes sehr weit zu gunsten energischen Fortschrittes abwich. Bücher bespricht S. 657 ff. diese Entwicklung: etwas eilig, wie mir scheint, und ohne völlig homogene Verarbeitung des vorliegenden, unendlich reichen Materials. Ich muss es mir an dieser Stelle versagen, auf diese Seite der Forschungen B.'s genauer einzugehen; es bedürfte dazu längerer Auseinandersetzungen über den Fortschritt der ländlichen Kultur während des 14. und 15. Jhs. überhaupt.

Ausser dem durch landwirtschaftliche Interessen gebildeten Umkreis wirtschaftlichen Einflusses hatte sich aber die Stadt noch einen weiteren Gürtel, wenn auch loserer ökonomischer Anziehung, auf dem Wege des Handels geschaffen. Es ist der Kreis des Frankfurter Marktes. Und wie wir in dem landwirtschaftlichen Kreise zwei Ringe unterscheiden können, einen engern Ring, auf welchem der landwirtschaftliche Einfluss zugleich gestützt ist durch alte fiskalische Zusammengehörigkeit, also einstige und noch andauernde politisch-rechtliche Interessen, und einen weitern Ring, für den allein das ökonomische Interesse massgebend ist: so lassen sich auch in dem Marktkreise zwei derartige Ringe ausein-

anderhalten, ein engerer, in dem die Absatz- und Nachfrage-Interessen des Handels unterstützt werden durch das wenigstens noch im 14. Jh. lebensvoll bestehende Burgrecht, und ein weiterer, für welchen nur der Charakter des Marktgebietes in Frage kommt. Zur Feststellung dieses weitern Handelsringes benutzt B. die m. E. viel zu weit tragenden Daten über den Frankfurter Messverkehr (S. 502 f.); eine genaue Bestimmung des Umlaufsbezirkes der Frankfurter Münze, wie ihn die Urkunden wohl gestatten, wäre vermutlich nützlicher gewesen, um so mehr als die Frankfurter Messe doch erst im 16. Jh. zu voller Blüte gelangte.

Räumlich verhalten sich die vier genannten, im wesentlichen natürlich konzentrischen Ringe etwa so zu einander, dass die beiden landwirtschaftlichen Ringe mit dem ersten Marktring zusammenfallen, während der zweite Marktring über das den Interessen des Handels und der Gewerbe gemeinsame Gebiet hinausgreift. Nennt man die beiden auf diese Weise abgegrenzten Gebiete die erste und die zweite Zone, so wird man der ersten Zone etwa einen Radius von durchschnittlich 2 Meilen um Frankfurt herum zuschreiben können, doch so, dass dieser Radius südlich des Mains bedeutend kürzer, nördlich des Flusses länger zu nehmen ist. Die zweite Zone aber umfasst die durchschnittlich zwischen 2 und 10 Meilen entfernte Umgegend; dabei ist diese Zone im Süden kaum 6 Meilen, im Norden dagegen bis zu 20 Meilen breit (S. 460—461).

Das hiemit abgegrenzte Gebiet ist zugleich das Haupteinwanderungsgebiet der Frankfurter Stadtbevölkerung: und so leitet dann seine Feststellung ohne weiteres zu einem letzten Abschnitte unserer Bemerkungen über.

5. Die Herkunft der städtischen Bevölkerung. Die herkömmliche Anschauung über die Bevölkerungsgeschichte der mittelalterlichen Städte besagt, dass ein nennenswertes Zuströmen auswärtiger, vornehmlich ländlicher Volksklassen in dieselben wesentlich nur im Zeitalter des Emporkommens der grossen Städte stattgefunden habe. Bücher zeigt, dass ohne fortdauernden Zuzug fremder Elemente auch die spätere Blüte, ja Existenz einer mittelalterlichen Grossstadt, wenigstens Frankfurts, undenkbar war. Der Zuwachs der Frankfurter Bürgerschaft an männlichen Neubürgern christlichen Bekenntnisses ausschliesslich der einheimischen Bürgersöhne betrug Personen (B. S. 394):

für die Jahre	überhaupt	durchschnittlich
1311—1350	1093	32
1351—1400	1535	31
1401—1450	2506	50
1451—1500	2537	51

Hiermit sind im letzteren Zeitraum, für welchen allein die Ueberlieferung eine Vergleichung gestattet, 1288 neuburgerliche Bürgersöhne zusammenzuhalten, also 25,8 im Jahresdurchschnitt. Es betrug mithin der Jahreszuwachs der Frankfurter Burgerschaft durch Fremde am Schluss des Mittelalters das Doppelte der Ergänzung aus eigenen Kräften. Für die frühere Abfolge der Zuzugsziffern erwägt Bücher S. 394 folgendes: »Nach dem Bürgerverzeichnis von 1387 betrug die Zahl der überzwölfjährigen männlichen Einwohner 2904, nach dem Bürgerverzeichnis von 1440 die Zahl der bürgerlichen männlichen Personen über 14 Jahren 2106. Nun sind in den 53 zwischen beiden Aufnahmen liegenden Jahren von 1388 - 1440 nicht weniger als 2205 fremdbürtige Personen in das Bürgerrecht aufgenommen worden, d. h. mehr als am Schlusse der Periode überhaupt vorhanden waren!« Dabei scheint es noch, als wenn in dieser Periode nicht einmal alle bürgerfähigen neu zugezogenen Personen rasche und regelmässige Einzeichnung in das Bürgerbuch gefunden hätten. Es erscheinen z. B. im Jahr 1380 8% aller Steuerpflichtigen (202 Personen, darunter 96 Erwerbsthätige, deren Berufsart angegeben ist) als Nichtbürger, und von ihnen werden bis 1387 höchstens 24 als Bürger eingeschrieben (S. 137—138). Nun sind allerdings unter derartigen Nichtbürgern gewiss sehr viele Bürgersöhne zu suchen; nicht selten scheint das aber auch ausgeschlossen, so namentlich bei einer grossen Eintragung von Nichtbürgern im Jahr 1432: damals wurden auf einmal 501 wahrscheinlich nur eingewanderte Personen — fast ein Viertel aller bürgerfähigen Einwohner — zu Bürgerrecht aufgenommen.

Bei einer solchen Uebermacht fremden Zuzugs über die Fortpflanzung der Einheimischen begreift sich die rasche Veränderung, welcher der Ausbau der Stadt unterlag. Erst vom Jahr 1333 ab war die Neustadt zur Altstadt zugezogen worden, und schon 1446 finden wir (S. 197, vgl. S. 297 ff.) in derselben 19,2 % der Bevölkerung ansässig, daneben in Sachsenhausen 15,8 %, und in der Altenstadt nur noch 65 %: nach B. 1600, 1300 bzw. 6100 Einwohner. Damit steht wohl auch die unseren Anschauungen be-

sonders fern liegende Thatsache einer grossen Zahl wüster Hofstätten und Häuser selbst in der Altenstadt in Zusammenhang. Im ganzen gab es solche Wüsteneien in Frankfurt 1420: 165; 1428: 218; 1463: 403 (B. S. 202).

Man kann versucht sein, die rasche Verschiebung, ja Verdrängung der einheimischen Bevölkerung durch zahlreichen Abzug der alten Burgerschaft zu erklären. Dem widersprechen aber die Thatsachen. In den Jahren 1441—1500 leisten nur 240 Personen auf ihr Bürgerrecht Verzicht — darunter allerdings auch 28 alteinheimische Geschlechter, aber daneben 4 Doktoren der Rechte, 5 Münzmeister, 3 Aerzte, 8 Krämer und Händler, 3 Viehhändler, 52 Handwerker; 14 werden Schulden halber »rumig« — und ihnen gegenüber werden in gleicher Zeit 105 Personen wiederum ins Bürgerrecht aufgenommen (S. 358).

Nach alledem bleibt nichts übrig, als anzunehmen, dass die Bewegung der einheimischen und sesshaft gewordenen Bevölkerung weit von den entsprechenden modernen Vorgängen abwich; vermutlich war die Sterblichkeit in der That so gross (30—80 %), wie sie Schmoller, Tübinger Zs. 27, 301 ff. berechnet. Freilich sehen wir vorläufig auf diesem Gebiete noch keineswegs auch nur die Hauptthatsachen in sicherer Begrenzung, und wir nehmen das Versprechen Bücher's, im 2ten Bande seines Werkes auf die Bewegung der Bevölkerung genauer einzugehen, besonders dankbar an.

Ueber das Wesen des Zuwachses der Bevölkerung von aussen unterrichtet dagegen schon der vorliegende Band aufs genaueste. B. geht dabei (S. 158 ff., vgl. S. 377) von der den herkömmlichen Anschauungen widersprechenden Thatsache aus, dass die Bedeutung der Wanderungen im Mittelalter eine weit grössere gewesen sei, als in der Gegenwart. Es wird hier darauf ankommen, was man unter Wanderung versteht. Zweifellos ist die heutige Beweglichkeit der Bevölkerung auch verhältnismässig viel grösser, als im Mittelalter, soweit man dabei an die Freiheit der persönlichen Bewegung unter Beibehaltung eines festen Wohnsitzes denkt. Im mittelalterlichen Frankfurt z. B. ging jeder seines Bürgerrechts verlustig, welcher über Jahr und Tag aus der Stadt entfernt blieb. Dagegen ist ebenso zweifellos die Beweglichkeit der Individualwirtschaft heutzutage an sich eine geringere, wie im Mittelalter, denn sie umfasst eine ungleich grössere Menge von Gütern. Es fragt sich nur, ob unser heutiges Transportwesen

das Mehr, welches der moderne Mensch an Wirtschaftsgepäck durchs Leben führt, nicht um so viel leichter zu befördern im Stande ist, dass es doch verhältnismässig weniger lastet, als im Mittelalter. Diese Frage zu entscheiden überlassen wir andern.

Knüpfen wir an die oben S. 525 charakterisierten Wirtschaftszonen an, so ergibt sich über den Zuzug in das mittelalterliche Frankfurt nach Angaben B.'s auf S. 176, 313, 454, 599, 655 das Folgende.

Herkunft der Einwohner nach Entfernungszonen

Quelle und Zeit	Von je 100 Einwohnern jeder Periode stammen aus einer Entfernung von:			
	bis 2 Meilen	2–10 Meilen	10–20 Meilen	über 20 Meilen
1. Bürgerbücher 1311–1350	54.8	35.5	6.5	3.2
2. Bürgerverzeichnis 1387	33.2	45.6	21.2	
3. Bürgerbücher 1351–1400	39.4	42.9	11.1	6.6
4. Bürgerverzeichnis 1440	25.8	55.3	18.9	
5. Bürgerbücher 1401–1450	22.9	54.4	12.6	10.1
6. Bürgerbücher 1451–1500	23.2	51.2	11.3	14.3
7. Durchschnitt von 5. 6.	23.1	52.7	11.9	12.3
8. Juden	2.7	45.0	22.3	30.0
9. Gesellen 1402 f.	2.4	21.1	19.8	56.7

Ferner kommen von je 100 zugewanderten Einwohnern nach Bücher S. 452 und 651 auf:

Herkunft	Bürger		Juden	Gesellen
	14. Jh.	15. Jh.	15. Jh.	15. Jh.
Städte	28.2	43.9	90.0	79.3
Flecken	8.0	8.5	4.5	4.0
Dörfer	63.8	47.6	5.5	16.7

Diesen Tabellen genügt es wenige Worte hinzufügen. Die Bürger kommen ganz überwiegend aus der ersten und zweiten Zone; aus diesem Gebiete stammen in der 1. Hälfte des 14. Jhs. 95%, und noch in der 2. Hälfte des 15. Jhs. gegen 80% der Fremdbürtigen (S. 461). Dabei überwiegt, wie eine genauere Betrachtung bei B. ergibt, durchaus die Herkunft aus den hessisch-fränkischen Gebieten; die Nordseite des Mains liefert etwa dreimal soviel Zuzügler, wie die Südseite: ganz entsprechend der verschiedenen Ausdehnung der Wirtschaftszonen südlich und nördlich des Flusses (s. oben S. 525). Im Uebrigen tritt im Laufe

des 14. und 15 Jhs. eine Verschiebung insofern ein, dass je länger je mehr der Zuzug aus der äusseren Zone zu Ungunsten der näher liegenden Umgebung zunimmt (S. 464). Die Gründe hierfür sind wohl sehr verschiedener Art: fremdherrliche Leute aus nächster Umgebung vermochten schwerer in die Stadt zu ziehen, da hier die Aufsicht ihrer Herren strenger war (S. 498), zudem schützte sich die vorstädtische Bevölkerung lieber durch Verherrung an den Rat, als dass sie zur Stadt zog (? S. 493), vor allem wurde diese Gegend schon derart von städtischen Interessen durchsetzt, verlief die städtische Wirtschaft so langsam ins Land, dass für die inwohnende Bevölkerung eine Reihe von Beweggründen wegfiel, welche sonst für den Zuzug nach der Stadt sprachen. Mit dieser Verschiebung des Zuzugs mehr auf die äussere Seite der 10-Meilenzone, wie mit den steigenden Prozenten der Herkunft aus noch weiterer Ferne wird es zusammenhängen, dass der Zuwachs an Bürgern von aussen je länger je mehr aus minder wohlhabenden Leuten bestand (S. 364 f.). Denn während die Neubürger aus der Nähe vorher zumeist wohl der bäuerlichen, also nicht völlig besitzlosen Bevölkerung angehört haben mochten, ja häufig gewiss wohlhabend waren und im Eigentum ihres Landbesitzes blieben, gehörte der Zuzug aus weiter Ferne mehr dem gewerblichen, wenn nicht gar dem fluktuierenden Element der Bevölkerung an (S. 412—413) und war dem entsprechend vielfach mittellos.

In ganz andere Verhältnisse führt die Herkunft der Juden und der gewerblich unstäten Bevölkerung der Gesellen.

Die Juden, für welche 229 Fälle mit Herkunftsangaben zu Gebote stehen, sind in ihren reicheren Familien verhältnismässig stätig, schon der Bankbetrieb machte das notwendig (S. 594). Dagegen wandern die kleinen Leute stark. Ihr Zuzugskreis ist ganz allgemein ein sehr weiter; bei genauerer Prüfung ergibt sich eine Begrenzung eigentlich nur durch die deutsche Zunge unter Ausschluss des Hansagebietes an Nord- und Ostsee, in welchem Juden im 13.—16. Jh. überhaupt nur sehr vereinzelt sassen. Besonders tritt neben Schwaben die Rheinlinie hervor; mit Recht bemerkt Bücher S. 598 in Uebereinstimmung mit sonstigen Untersuchungen (s. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1472 ff.): »man wird fast zu der Annahme gedrängt, dass von Schaffhausen bis Emmerich das Judentum eine vielfach verbundene Gemeinschaft gebildet habe, die im regsten Personenaustausch stand.« Dabei kamen

die Juden vorzugsweise aus Städten, doch auch in Dörfern sassen sie schon im 15. Jh., wie es denn noch heute ganze Judendörfer in der Pfalz gibt, und B. berechnet S. 600 die Juden in der näheren ländlichen Umgebung Frankfurts wohl nicht mit Unrecht auf 300—450 Seelen.

Einige Verwandtschaft mit dem Judenzuzug neben sehr charakteristischen Abweichungen zeigt der Zuzug der Gesellen. Freilich lässt er sich nur von 1402 ab und nur im Schmiedehandwerk verfolgen, doch ist dieses, in sozialer und handwerklicher Gliederung gleichsam ein Mikrokosmus der Gewerbe überhaupt, der gestellten Aufgabe günstig (S. 627). Zur Verfügung stehen 2621 Namen, bei denen B. die Herkunft ermittelt zu haben glaubt [1]. Von den Trägern derselben würden nach ihm nur 99 aus Frankfurt selbst stammen (S. 647). Die übrigen verteilen sich auf das gesamte alte Reich mit Ausnahme des Hansagebietes; noch im 16. Jh. hat die Hansa trotz mancher politischer Verhandlungen (s. v. d. Ropp, Hans. Geschbl. 1886 [1888] S. 33—51) wirtschaftlich mit dem Reich nur geringe Fühlung. Innerhalb des Reiches selbst aber stammen Dreifünftel aller zuwandernden Gesellen von südlich des Mains, kaum Zweifünftel aus dem Norden: sehr im Gegensatz zur Herkunft der bürgerlichen Bevölkerung. Der landsmannschaftliche Gegensatz wird durch den sozialen Unterschied noch erweitert: nur etwa 17 % der einlaufenden Gesellen stammen aus ländlichen Verhältnissen, 79 % dagegen aus grösseren Städten. Man wird sich den Einfluss dieser Thatsache kaum gross genug vorstellen können, zumal derselbe noch durch den Umstand verstärkt wird, dass schliesslich wohl alle Gesellen eine Lehr- oder Gesellenzeit in grösseren Städten hinter sich hatten. Wenn die Gesellen dem Grundstock der Bevölkerung in der Mehrheit stammesfremd waren, so setzten sie der noch vielfach

1) Die Bedenken gegen sein Verfahren in diesem Punkte hat Stieda, Hans. Geschbl. 1886 [1888], S. 185 f. schon hervorgehoben. Bei Durchführung seiner Methode hat B. gerade hier in der Entzifferung der Herkunftsnamen besondere Schwierigkeiten gefunden, da sich die Gesellen oft selbst — oder jedenfalls mehrere derselben oder der Ihrigen — in die Listen mit schwieliger Hand und in oft unglaublicher Schreibweise eingetragen haben. Gleichwohl ist B. der Schwierigkeiten Herr geworden bis auf einen kleinen Restbestand von Namen, welchen er S. 628, Note 2 für geduldige Nussknacker mitteilt. — Der S. 629 scharfsinnig festgestellte *Heincz Ormuncger von Kerlich* stammt nicht aus Kehrig mhd. *Kîriche*, sondern aus Kärlich mhd. *Kêrlich Kerlig*, vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Band 3 Namensregister u. d. WW.

ländlichen Lebensanschauung derselben Bevölkerung auch eine andere, spezifisch grossstädtische Lebensführung und Erfahrung entgegen. Eben dieses letztere Moment erklärt es, wenn die gewerblichen Zugvögel der unstäten Bevölkerung sich so wenig mit den ländlichen Knechten und Dienstboten der Stadt zur Führung ihrer in vieler Hinsicht gemeinsamen Angelegenheiten verbanden, ebenso wie es schon aus ihrer nicht landsmännischen, nicht stammverwandten Stellung in Frankfurt folgt, dass sie nicht mit den Lohnarbeitern sympathisierten. Noch hielten sich in dieser Weise die Hauptgruppen des vierten Standes auf Grund mannigfacher Antipathieen sozial das Gleichgewicht und lebten daher gegenüber der Bürgerschaft ohne jene politische Spannung, welche notwendig eintreten musste, sobald sie sich sozial einig fühlten. Erst die wirtschaftlichen Nöte der Wende des 15. und 16. Jhs. schufen jene Einheit und brachten zugleich die sesshafteren Elemente des vierten Standes, Kleinbauern, Tagelöhner, einheimische Lohnarbeiter überhaupt, an die Spitze einer bis dahin unbekannten sozialen Bewegung. —

Wir sind am Schlusse. Es ist überflüssig, nach der soeben gegebenen kritischen Uebersicht noch den Reichtum der Arbeit Bücher's an neuen und gegenüber den bisherigen Anschauungen vielfach überraschenden Thatsachen zu betonen. Es bedarf nur noch der Versicherung, dass mit dem Vorstehenden zwar ein Ueberblick über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Untersuchungen B.'s gewonnen, keineswegs aber ihr Inhalt im einzelnen erschöpft ist. Den Spezialforscher werden Episoden, wie die Darlegungen über den statistischen Sinn im Mittelalter (S. 4 f., s. auch S. 198 f., 526 f.), über die Entwicklung der Familiennamen (S. 70 f.), über die wirtschaftlichen Kontrollbeamten der Stadt (S. 98—99, 126—127, 129, 251—254) nicht minder fesseln.

Mit Spannung darf man dem zweiten und letzten Bande des Werkes entgegensehen, welcher die Bearbeitung der Bedebücher und des Häuserverzeichnisses von 1438 (vgl. aber Band I, S. 213 ff.) enthalten wird. Dürfen wir einen Wunsch für denselben aussprechen, so wäre es der, dass der Verf., wie er im einzelnen eine krystallklare Sprache schreibt und durchsichtig disponiert, so auch im ganzen Wiederholungen und Unebenheiten vermeiden möchte, wie sie freilich mit der besonderen Entstehungsweise des ersten Bandes unzertrennlich verknüpft waren.

Zusätzliche Bemerkung. Mit den Ausführungen oben S. 488—491 schliesse ich mich, wie man ersieht, den Grundgedanken von Maurer's über die Entwicklung der deutschen Stadtgemeinde, wenn auch mit gewissen Modifikationen, an. Ich habe das auch schon in meinem Wirtschaftsleben Bd. I, 322 (Text und Anm.) unzweideutig gethan [1]). Wie überrascht war ich daher, mich in der neuesten Untersuchung von Below's »Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde« (Düsseldorf 1889), welche mir soeben nach Abdruck des 32. Bogens dieser Zeitschrift zuging, als grundsätzlichen Gegner der Theorie von Maurer's behandelt zu sehen — und zwar mit Berufung auf die soeben citierte und eine weitere überhaupt nur von ländlicher Entwicklung sprechende Stelle (I, 1015) meines Wirtschaftslebens. Ich kann in diesem Falle einmal nicht umgehen, festzustellen, in welcher Weise Herr von Below meine Ansichten wiedergibt, da es sich um die Stellungnahme in einer der wichtigsten Fragen deutscher Verfassungsgeschichte handelt.

---

1) Vgl. a. a. O. Anm.: »Mit Recht wendet sich v. Maurer, Dorfvf. 2. 72. gegen den Gedanken, die Dorfgeschworenen als direkte Nachbildung der städtischen Räte anzusehen: vielmehr sind es im ganzen und grossen dieselben, in den Dörfern nur später auftauchenden Bedürfnisse und Entwicklungstendenzen, welche hier und dort zur Bildung eines autonomen Geschworenenkollegs geführt haben. Die Untersuchung der Verfassungsentwicklung der kleinen Landstädte, wie sie sich durchweg, neben mancherlei anderen Grundlagen, doch auch auf der Basis der hier dargestellten markgenössischen Entwicklung aufbaut, liegt ausserhalb des Rahmens der hier gestellten Aufgabe.«

GESETZGEBUNG.

DAS ÖSTERREICHISCHE UNFALLVERSICHERUNGSGESETZ.

VON

DR. W. ZELLER,
REGIERUNGSRAT IN DARMSTADT.

Es ist von hohem Interesse, bei Vergleichung der für Oesterreich angebahnten sozialpolitischen Reform mit dem Prinzipe der deutschen Unfallversicherungsgesetze zu sehen, wie teils übereinstimmend, teils mit abweichenden Mitteln die Erreichung wesentlich gleicher Ziele erstrebt wird. Die verwandten, oft sogar identischen Erscheinungen, erklären sich durch die vielfach analoge Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Staaten. Dazu kommt das offensichtige Bestreben der österreichischen Gesetzgebung, die Reformen, unter Benutzung der vom Nachbarreiche gemachten Versuche zu beginnen. Die Unterschiede in den Gesetzeswerken beider Reiche sind teils durch eine abweichende wirtschaftliche und soziale Entwicklung, teils in politischen und nationalen Eigentümlichkeiten begründet. Die sozialpolitische Reformbewegung begann in Oesterreich zunächst auf dem Gebiete des Gewerberechtes. An Stelle der veralteten Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 trat die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, ergänzt unter 8. März 1885 durch die sog. Arbeiterordnung. Inzwischen hatte die Sozialreform in Deutschland ihr Hauptaugenmerk auf die Versicherung des persönlichen Kapitals der arbeitenden Klassen gerichtet. Es lag nahe, dass auch Oesterreich den gleichen Weg einschlug, da hier der Frage der Haftpflicht gewerblicher Unternehmer kaum näher getreten war. Abgesehen von dem Spezialgesetz vom 5. März 1869, welches die Haftpflicht der Eisenbahnen für die durch Betriebsunfälle herbeigeführten Körperverletzungen und Tötungen regelte, waren für die Haftpflicht des Betriebsunternehmers bei Unfällen im gewerblichen und industriellen Betriebe einzig und allein die Bestim-

mungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches massgebend. Diese lassen sich dahin zusammenfassen, dass der Unternehmer für die Folgen der in seinem Betrieb entstehenden Unfälle nur dann haftet, wenn ihn selbst ein Verschulden an dem Unfalle trifft. Er haftet aber nicht für das Verschulden seiner Gehilfen, Bediensteten, Beamten und überhaupt jener Personen, deren er sich beim Betriebe bedient, es wäre denn, dass ihm bei der Wahl, Beibehaltung oder Bestellung dieser Personen ein Verschulden zur Last fiele, die sog. culpa in eligendo des römischen Rechtes. Zuerst hatte man in Oesterreich die Absicht, denselben Weg zu betreten, der in Deutschland zum Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 führte. Es fand sich auch in dem im Dezember 1880 von der Regierung eingebrachten Entwurfe einer Gewerbeordnung eine Bestimmung vor, die prinzipiell dem entsprach, was in Deutschland rechtens war. Indessen kam man hiervon ab. Man sah ein, dass die Regelung auf diesem Wege zu juristischen Schwierigkeiten und sozialpolitischen Ungeheuerlichkeiten führe, und ein einseitiges Haftpflichtgesetz nicht genüge. »Nur durch eine allgemeine Unfallversicherung« — hiess es in den Motiven zu dem späteren Unfallversicherungsentwurfe — »ist es möglich, dass allen Arbeitern, welche nach der Art ihres Arbeitsverhältnisses in diese Regelung eingeschlossen werden können, eine sichere Anwartschaft dahin gewährt wird, dass beim Verluste der Erwerbsfähigkeit durch Unfall ihnen selbst eine nach ihrem bisherigen Erwerbe billig zu bemessende Versorgung, oder ihren Hinterbliebenen eine gleicherweise billig zu bemessende Unterstützung zu teil werde.« Schon am 4. Dezember 1883 brachte die Regierung diesen Gesetzesentwurf ein, der an den Gewerbeausschuss zur Beratung gewiesen wurde. Die am 28. Januar 1886 vorgelegte zweite Regierungsvorlage enthielt im wesentlichen die Aenderungen des Gewerbeausschussberichtes. Die Beratung begann im Februar und endete mit der dritten Lesung am 5. Juni 1886. Bei der Beratung im Plenum des Herrenhauses verzögerten erhebliche Differenzpunkte eine rasche Einigung, so dass die Annahme in dritter Lesung erst im Februar 1887 erfolgte. Das Publikationsdatum des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter ist der 28. Dezember 1887 (Nr. 1 des Reichsgesetzblattes von 1888)[1].

1) Vgl. Dr. M. Ertl, Das österreichische Unfallversicherungsgesetz. Die Genesis und die wesentlichen Bestimmungen desselben u. s. w. (Leipzig und Wien, Verlag von Deuticke, 1887), S. 18 fg.

Die versicherungspflichtigen Betriebe sind nur annähernd die gleichen wie in dem 1884er deutschen industriellen Unfallversicherungsgesetze. Das Gesetz umfasst die Versicherung aller in Fabriken, Hüttenwerken, Werften, Stappeln, Brüchen, sowie bei Bauausführungen (Reparaturen ausgenommen) beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten. Zu letzteren gehören auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und alle wegen noch nicht beendeter Ausbildung ohne oder gegen niederen Lohn arbeitende Personen. Jenen Beschäftigungsbranchen sind ferner gleichgestellt die Betriebe, in welchen explodierende Stoffe bereitet oder verwendet werden, sowie diejenigen (auch land- und forstwirtschaftliche), bei welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft oder Tiere bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen. Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetriebe fallen nur dann unter das Gesetz, wenn sie als integrierende Bestandteile eines versicherungspflichtigen Unternehmens lediglich für dieses bestimmt sind. Ausgeschlossen blieb auch die Seeschifffahrt. Der Möglichkeit, das System des Gesetzes den Wechselfällen der industriellen Erscheinungen anzupassen und in der Praxis auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen, dient die dem Minister des Innern eingeräumte Befugnis, einzelne zwar versicherungspflichtige, jedoch nicht gefährliche Betriebe auszuschliessen, dagegen auch andere nicht vom Gesetz umfasste gefährliche, namentlich der Feuersgefahr ausgesetzte Unternehmen, dem Versicherungszwang zu unterwerfen. Seinem Umfange nach erscheint das österreichische Gesetz sonach zunächst als eine Versicherung des industriellen Gewerbebetriebes; ausgeschlossen ist das Kleingewerbe und die ohne Dampfkessel oder ohne durch elementare Kraft oder Tiere bewegte Triebwerke arbeitende Land- und Forstwirtschaft. Befreit vom Versicherungszwange sind alle im Betriebe des Staates, des Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellte Bedienstete, sofern sie bei Unfällen die gesetzliche Unfallrente mindestens erreichende Pensionsansprüche besitzen.

Den Gegenstand der Versicherung bildet, in Nachbildung des deutschen Rechtes, ein begrenzter, öffentlich-rechtlich gesicherter Ersatz des durch Körperverletzung oder durch Tod des Versicherten entstandenen Schadens, einerlei ob der Unfall durch Zufall oder grobes Verschulden entstand. Nur bei vorsätzlicher Veranlassung des Verletzten selbst, cessieren seine und

der Hinterbliebenen Ansprüche. Der Schadenersatz besteht in einer Unfallrente, welche verschieden, je nachdem Körperverletzung oder Tod die Folge des Unfalles ist. Bei Körperverletzungen wird vom Beginn der 5. Woche an (in Deutschland erst nach der 13. Woche) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit die Rente gewährt. Sie bildet einen Bruchteil des Arbeitsverdienstes, den der Verletzte in dem Betriebe, in dem sich der Unfall ereignet hat, während des letzten Jahres seiner Beschäftigung bezog. Für die Berechnung sind gewisse Durchschnittszahlen massgebend, die Minimalgrenze bildet der Taglohn gewöhnlicher Arbeiter; das 300fache des durchschnittlichen Tagesverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst. Die Maximalgrenze fixiert das Gesetz auf 1200 Gulden, das Verdienst von Lehrlingen, Volontären u. s. w. ist nach dem niedrigsten Verdienst vollgelohnter Arbeiter, höchstens bis 300 Gulden zu bemessen. Die Unfallrente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer 60% (in Deutschland 66 2/3) des Jahresverdienstes, bei teilweiser Invalidität ein nach dem Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessenen Bruchteil, mit der Maximalgrenze von 50%. War Tod Folge des Unfalles, so erhalten die Hinterbliebenen neben den Beerdigungskosten (höchstens 25 Gulden) bestimmte Bezüge: die Witwe bis zum Tode oder ihrer Wiederverheiratung (hier tritt an Stelle der Rente eine Abfindung im 3fachen Betrag), der Witwer solange er arbeitsunfähig und jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre, falls es Doppelwaise, 20% jenes Jahresverdienstes. Eheliche Kinder beziehen vor dem Tode des zweiten Elternteiles nur 15%, uneheliche überhaupt nur 10%. Die Renten der Witwen und Kinder sind proportional zu kürzen, wenn sie in ihrer Konkurrenz 50% übersteigen. Aszendenten steht der gleiche Rentenanspruch nur zu, wenn der Verunglückte ihr einziger Ernährer war; Eltern gehen Grosseltern vor.

Das österreichische Gesetz hat mit Rücksicht auf die direkte Beitragsleistung der Arbeiter (nach deutschem Rechte trägt die Berufsgenossenschaft der Unternehmer sämtliche Kosten der Unfallversicherung allein) von der 13wöchentlichen Karenzzeit der deutschen Gesetzgebung abgesehen und 4 Wochen festgesetzt. Der Gesetz-Entwurf bestimmte, dass für die ersten vier Wochen der Unternehmer aufzukommen habe, falls nicht andere Vorsorge (z. B. durch Krankenkassen) getroffen ist. Dem Unternehmer

war indessen bezüglich der ausgelegten Kosten der Regress an die Heimatgemeinde des von dem Unfall Betroffenen vorbehalten. Treffend machte hiergegen ein Abgeordneter geltend: »Wir fangen also die Unfallversicherung an, indem wir das Gros der Unfälle der Armenversicherung der Heimatgemeinde zuweisen und den Unternehmer als Kassier bestellen.« Die Minorität des Gewerbeausschusses verlangte die Ausdehnung der Karenzzeit auf 6 Wochen; wie sie im Gesetze auf vier Wochen normiert ist, bedeutet sie für die Unfallversicherung eine Beschränkung derselben auf etwa ein Fünftel aller Unfälle. So wenig dies auch erscheinen mag, so behaupten die österreichischen Versicherungstechniker doch, dass die Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ohne Nachteil für die Berechnung in die Unfallversicherung füglich nicht einbezogen werden können. Sie sehen die daraus entstehende Belastung der Krankenversicherung, welcher, wie in Deutschland, die Fürsorge während der Karenzzeit obliegt, nicht als eine dauernde Belastung der Arbeiter selbst an, da sich der Unternehmergewinn allmählich den Abzug jener Quote, welche für die soziale Fürsorge zu entrichten ist, wird gefallen lassen müssen [1]).

Als Oesterreich ernstlich das Unfallversicherungsgesetz in Angriff nahm, lag das deutsche Gesetz fertig vor und war bereits in Wirksamkeit getreten. Es war daher natürlich, dass dieses Vorbild benützt wurde. Leider ging man nicht überall mit dem richtigen Verständnis vor und versäumte die im Nachbarlande inzwischen gemachten Erfahrungen zu verwerten. Entschuldigend kommt allerdings in Betracht, dass eine zuverlässige Basis, insbesondere für die technischen Unterlagen, nur eine entwickelte Unfallstatistik bieten konnte, welche den gesetzgeberischen Faktoren fehlte. Die vom Handelsministerium veröffentlichte Statistik der österreichischen Industrie vom Jahr 1880 ist anerkannt unzulänglich. Eine verlässliche Unfallstatistik bestand bisher nur für die Bergwerke und die Eisenbahnen, die Generalisierung derselben erschien von vornherein ausgeschlossen. Ebenso sind die Beobachtungsresultate der grossen Aktienversicherungsgesellschaften und der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse wegen der Beschränkung auf kleine Kreise, nur mit Vorsicht zu verwerten. Die detaillierten Daten der Unfallstatistik des deutschen

1) Vgl. Ertl a. a. O. S. 57.

Reiches von 1881 sind wegen der vielfach verschiedenen Verhältnisse nur von problematischem Werte gewesen. Nach der am Schlusse des Jahres 1880 vorgenommenen Volkszählung gab es in Oesterreich 6442875 in ihrer Berufsart beschäftigte Arbeiter beiderlei Geschlechtes, wovon, wie aus den Beratungen des Gesetzes hervorgeht, kaum 1 Million der Versicherungspflicht unterliegt, was um so mehr bedauert werden muss, als das Unfallversicherungsgesetz gleichzeitig die Grundlage des Umfanges des Krankenversicherungsgesetzes bildet. Das deutsche Gesetz vom 6. Juni 1884 berücksichtigte zunächst die Arbeiter der früher schon haftpflichtigen Betriebe: Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken, und dehnt die Unfallversicherung auf die handwerksmässigen Betriebe aus, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur dauernden Verwendung kommen. Hieran reihen sich alle Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer und Brunnenarbeiter, das gesamte Baugewerbe (auch alle Reparaturen!), weiter auf Grund der Novellen: die gesamten Betriebe der Marine und Heeresverwaltung, der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, die sonstigen Transportgewerbe und gewisse mit Unfallgefahr verbundene Hilfsgewerbe des Handels, zuletzt: die Land- und Forstwirtschaft. Als Fabriken gelten nach deutschem Gesetze alle Betriebe, in welchen zur Be- und Verarbeitung von Gegenständen mindestens 10 Arbeiter regelmassig beschäftigt werden. Nach den ministeriellen Erläuterungen sind in Oesterreich nur Betriebe mit über 20 Hilfsarbeitern als Fabriken zu behandeln. Als ein schwerwiegender Mangel erscheint der Ausschluss des gesamten Kleingewerbes von der Versicherung und die unterbliebene Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. In Deutschland umfasst die industrielle Unfallversicherung annähernd 4 Millionen Personen, in Oesterreich kaum 1 Million!

Eine Folge der mangelhaften Lohnstatistik war die Annahme einer durchweg zu niedrig bemessenen Unfallrente. Nach dem deutschen Gesetze besteht der Schadenersatz bei Körperverletzungen in den Kosten des Heilverfahrens im weitesten Sinne und in einer bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf 66⅔ % des Arbeitsverdienstes fixierten Rente. Bei Tötung erhalten die Hinterbliebenen neben einem Fixum für die Beerdigungskosten Renten im Maximalbetrag von 60 % des Arbeitsverdienstes. Das österreichische Gesetz kennt keinen Anspruch auf die Kosten des Heil-

verfahrens, obgleich die Versicherungs-Anstalten, da sie für die etwa zu verbleibende Erwerbsunfähigkeit einzustehen haben, ein erhebliches Interesse daran besitzen, dass das Heilverfahren möglichst gut und gründlich stattfinde und die Arbeitskraft des Verletzten thunlichst erhalten werde. Der Arbeiter erhält keinen Ersatz für jene meistens kostspieligen Aufwendungen, die Unfallrente beträgt nur 60 % des Jahresarbeitsverdienstes, und können bei Tötung des Ernährers die Renten der Hinterbliebenen (Witwen und Kinder) zusammen 50 % des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. In vielen Gegenden Oesterreichs sind trotz der herrschenden Teuerung die Löhne der Arbeiter niedriger als in Deutschland, deren Existenz ist deshalb noch eine prekärere. Trotzdem erhält der österreichische Arbeiter eine niedriger bemessene Rente, deren Unzulänglichkeit folgendes Beispiel illustriert: Die Rente eines Ganzinvaliden beträgt bei einem Jahresdurchschnittsverdienste von 300 Gulden (1 Gulden täglich × 300 Arbeitstage) 60 % = 180 Gulden jährlich (15 Gulden monatlich oder 50 Kreuzer täglich). Die Gesamtrente seiner Hinterbliebenen jährlich 150 Gulden, 12 Gulden 50 monatlich oder (vorausgesetzt, dass neben der Witwe noch 2 Kinder vorhanden sind) 41 Kr. täglich. In dem Berichte des Gewerbeausschusses ist der mittlere Jahreslohn der Arbeiter in Kammgarnfabriken mit 240 Gulden angegeben; ein solcher Arbeiter erhält bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 12 Gulden monatlich, das ist 40 Kr. täglich, während bei der Tötung im Berufe seine Hinterbliebenen 10 Gulden per Monat oder 33 Kr. täglich beziehen. Mit dieser kleinen Rente soll sich eine Witwe mit mindestens zwei oder mehr Kindern durchhelfen! Wenn nur ein Kind vorhanden ist, beträgt die Rente bei 300 Gulden Jahresverdienst 8 Gulden 75 Kr. monatlich oder 29 Kr. täglich und bei einem Jahreslohne von 240 Gulden per Monat 7 Gulden, bez. 23 Kr. täglich. Bei denselben Lohnsätzen bezieht die kinderlose Witwe eine Monatsrente von 5 event. 4 Gulden. Handelt es sich, wie bei den Beratungen fortwährend betont wurde, bei der Fürsorge für die durch Unfall Verletzten um die Erfüllung einer sozialen Pflicht, so muss die Rente wenigstens ein bestimmtes Existenzminimum erreichen. Trotz der Beitragsleistung der Arbeiter hat das Gesetz diese Begrenzung versäumt, so dass sein ethischer Zweck, den verunglückten Arbeiter und seine Familie nicht der beschämenden Armenpflege zu überlassen, vielfach illusorisch er-

scheinen wird. Als ein Beispiel des kleinlichen Geistes, welcher öfters bei den Beratungen hervortrat, diene noch die Bestimmung, welche die Rente der unehelichen Kinder niedriger fixiert, als die der ehelichen (letztere erhalten 15, wenn sie Doppelwaisen 20%; die unehelichen überhaupt nur 10% des Jahresarbeitsverdienstes). Uebereinstimmend mit dem deutschen Gesetze machte auch hier der österreichische Entwurf keinen Unterschied. Die Sünden der Väter an den Kindern zu strafen, erscheint als ein inhumaner Verwaltungsgrundsatz, zumal in einem sozialen Friedensgesetze. Man hätte doch berücksichtigen sollen, dass die Arbeiterkonkubinate nicht mit den unehelichen Verbindungen von Ständen zu vergleichen sind, welche sich in der Lage befanden, jederzeit einen Hausstand zu gründen. Endlich vermissen wir in dem Gesetze die praktische Bestimmung, dass an Stelle der Rentenbezüge bis zum beendeten Heilverfahren, unter bestimmten, die Familie sichernden Voraussetzungen, freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten kann. Jene bietet in der Regel eine grössere Gewähr für eine zweckmässige Behandlung und Wiederherstellung, als die oft notdürftige Verpflegung in der eigenen Familie.

Als Subjekte der Versicherung erscheinen die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten in dem Sinne, dass sie gemeinschaftlich Mitglieder von territorialen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten sind. Für jedes Land soll in der Hauptstadt eine solche Anstalt bestehen, die Ausnahme bildet die Errichtung mehrerer Versicherungsanstalten in einem Lande oder einer für mehrere Länder. Diese Anstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht (der politischen Landesstelle am Sitze und dem Minister des Innern), ihre besoldeten Beamten werden eidlich verpflichtet; zur Anstellung und Entlassung des Leiters, des Versicherungstechnikers ist staatliche Genehmigung erforderlich. Ein Drittel des Vorstandes (gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Versicherungs-Anstalt) besteht aus Vertretern der Unternehmer, ein Drittel aus Bevollmächtigten der Arbeiter, das letzte Drittel aus staatlichen, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Kommissären. Der Minister des Innern kann den Vorstand auflösen und die Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt provisorisch einem Verwalter übertragen. Vier Wochen nach der Auflösung muss die Konstituierung des

neuen Vorstandes stattfinden. Zur Unterstützung der Oberaufsicht in allen wichtigen Fragen ist ein Beirat von Fachmännern auf dem Gebiete der Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Technik und des Versicherungswesens berufen. Eine besondere Verordnung vom 30. März 1888 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 34) regelt die Errichtung und Funktion jenes Organes. Neben diesen Versicherungs-Anstalten sind bei Erfüllung bestimmter Bedingungen gleichberechtigt, als Organe der Versicherung, Privatinstitute und Berufsgenossenschaften zugelassen. Die §§ 57—59 bestimmen hierüber:

a) Wenn bei einem versicherungspflichtigen Unternehmen ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle mindestens in gleichem Masse versichert sind, wie nach dem Gesetze und der Unternehmer Beiträge in der gesetzlichen Höhe leistet, so kann er, wenn er alle finanziellen Garantien bietet, die Ausnahme seines Unternehmens von der Versicherungs-Anstalt begehren.

b) Vereinigt sich eine grössere Anzahl von Unternehmern im Gebiete einer oder mehrerer Versicherungs-Anstalten zur Organisation einer eignen Versicherungs-Anstalt, so kann der Minister des Innnern, nach Anhörung der Versicherungs-Anstalten, die Genehmigung erteilen, wenn die Versicherten die gesetzlichen Leistungen beziehen, nicht zu höheren Beiträgen herangezogen werden, die Leistungsfähigkeit der Versicherungs-Anstalt durch Ausscheiden jener Betriebe nicht gefährdet erscheint und die Genossenschaft volle Sicherheit für Erfüllung aller Verpflichtungen bietet. Beide Kategorien unterliegen der staatlichen Aufsicht und müssen beim Eintritt eines Unfalles den Kapitalwert der Renten der Versicherungs-Anstalt des Bezirkes ausfolgen, an welch letztere die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung übergeht.

Man hat in Oesterreich geschickt die Klippe umschifft, an welcher in Deutschland die ersten Versuche zur Lösung der Unfallversicherungsfrage scheiterten. Zum grossen Teile sind hier die Misserfolge darauf zurückzuführen, dass man eine Reichsversicherungsanstalt schaffen wollte. In Oesterreich fasste man von vornherein die Errichtung von auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit ruhenden Versicherungs-Anstalten, in territorial abgegrenzten Sprengeln ins Auge. Die Ersetzung der Berufsgenossenschaften des deutschen Systemes durch das Territorialprinzip gibt der österreichischen Unfallversicherung einen wesentlich verschie-

denen Charakter. Das Territorialsystem hat für Oesterreich mit Rücksicht auf die weitgehenden Unterschiede der industriellen Entwicklung in den einzelnen Provinzen eine gewisse Berechtigung. Die Bedenken gegen eine territoriale Gliederung der Versicherungsverbände sind nicht so gewichtige wie in einem Lande mit hoch entwickelter Industrie. Den Parteien der Majorität des Abgeordnetenhauses mag die territoriale Organisation freilich auch deshalb vorteilhaft erschienen sein, weil sie die angestrebte Verländerung Oesterreichs nicht unwesentlich fördert, während das ganze Reich umfassende Berufsgenossenschaften ein neues Band für die Einheit des Reiches gebildet hätten. Das Aufgeben der Berufsgenossenschaften rechtfertigt auch die im Gegensatz zur deutschen Einrichtung in Oesterreich bestehende enge Angliederung der Krankenversicherung an die Unfallversicherung. Es werden nämlich die Bezirkskassenverbände von dem Vorstande der Unfallversicherung des Landes verwaltet, womit eine wesentliche Vereinfachung erzielt ist [1]).

Die deutsch nationale Partei in Oesterreich trat für die Berufsgenossenschaften als Grundlage der Verwaltung der Unfallversicherung ein. Der Bericht dieser Minorität betont, dass man sich frei fühle von jeder prinzipiellen Opposition. »Man wünsche gleich der Regierung und den Beschlüssen der Majorität den Versicherungszwang und das Kapitaldeckungsverfahren, stimme dagegen nicht überein in der Frage der Organisation, welche die Majorität, wie es schien, aus politischen Gründen territorial nach den historisch überkommenen Landesteilen einzurichten beschlossen habe. Da sei dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung, nicht Kronländer, sondern die Handelskammerbezirke zu Grunde zu legen, denn doch noch der Vorzug zu geben u. s. w.« — Zur Annahme des Territorialprinzipes drängten die sprachlichen und kulturellen Verschiedenheiten der einzelnen Provinzen, obgleich die auch bei den Debatten anerkannte Gefahr nahe lag, dass eine territoriale Anstalt, bei welcher alle Berufe in eins zusammengeworfen sind, leicht zu einer bureaukratischen Verwaltung führe. Diese Befürchtung ist auch eingetreten, die Verwaltung der Versicherungs-Anstalt findet durch deren eigentliche Träger, die Arbeitgeber und Arbeiter nicht statt; die Initiative liegt in der

1) Vgl. den Aufsatz von M. Ertl, die soziale Versicherung in Oesterreich, Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1888, 2. Heft, S. 270.

Hand der Regierung, Versicherer und Versicherte sind durch das Uebergewicht des staatlichen Einflusses zurückgedrängt. Durch das Anstellungs- und Entlassungsrecht des Staates erhielten die leitenden Persönlichkeiten und Beamten der Versicherungs-Anstalten den Charakter von Staatsbeamten. Die so wichtige Sorge für die lokale Organisation in Sektionen fehlt, selbst die Bestellung von Vertrauensmännern durch Statut ist nicht zugelassen und es wird deshalb schliesslich nichts übrig bleiben, als die unvermeidlichen lokalen Geschäfte ebenfalls unter Mitbenutzung der unteren staatlichen Behörden und deren Hilfsorgane besorgen zu lassen. Im Wesentlichen ist eine staatlich bureaukratische Einrichtung geschaffen, die mit Geschäften belastet mannigfaltig in das wirtschaftliche Leben eingreift. Die Organisation stellt an die Beteiligten selbst geringe Anforderungen, obgleich dem Vorstand nach dem Buchstaben des Gesetzes die gesamte Geschäftsführung und Vertretung nach aussen obliegt. Der Schwerpunkt der Thätigkeit liegt in dem besoldeten, unter staatlichem Einflusse stehenden Personale, eine Mitarbeit der beteiligten Kreise wird deshalb thatsächlich nur in beschränktem Masse möglich sein. Auch in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte (s. unten), in welchen der von dem Ministerium aus der Zahl der Richter ernannte Vorsitzende das dauernde Element neben den wechselnden gewählten Beisitzern bildet, tritt die Tendenz des Uebergewichtes des staatlichen Einflusses hervor. Die schwache Seite der ganzen Organisation liegt sonach in der Vernachlässigung des Lokalverbandes und in dem Bestreben die Selbstverwaltung durch die Bureaukratie zu ersetzen. Prägnant tritt diese Tendenz auch in den Vorschriften über das Oberaufsichtsrecht hervor, welches der Verwaltungsbehörde am Sitze der Anstalt und dem Ministerium übertragen ist. Wenn auch zu dessen Unterstützung bei wichtigeren Fragen Fachmänner der verschiedenen Gebiete thätig eingreifen, so entscheidet doch über deren Auswahl lediglich das ministerielle Ermessen, ohne Rücksicht auf die Wünsche und das Vertrauen der Beteiligten; den Trägern der Versicherung ist nicht einmal ein Vorschlagsrecht zugestanden.

Mit besonderer Sorgfalt ist die Versicherungstechnik behandelt. Das Grundgesetz der Versicherungs-Anstalten bildet das Statut mit näheren Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder, die Vertretung der Versicherten und Unternehmer, über die Beitragsperioden, die Form und den

Inhalt der Betriebsanmeldungen, die Lohnberechnungen und Nachweisungen u. s. w. An Stelle des deutschen Umlageprinzipes, welches für jedes Jahr nur den wirklichen Jahresbedarf erhebt, setzt das österreichische Gesetz das Kapitaldeckungsverfahren. Dieser zweite wesentliche Unterschied vom deutschen Systeme ist eine Folge des Territorialprinzips. Sobald an Stelle des genossenschaftlichen der versicherungstechnische Grundsatz in den Vordergrund trat, musste auch das versicherungstechnisch korrekteste Verfahren für die Berechnung der Tarifsätze in Anwendung kommen. Die Eigentümlichkeit des Deckungsverfahrens besteht darin, dass jeder versicherungspflichtige Unfall nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf seinen Kapitalwert abgeschätzt wird. Der sich hiernach in jedem einzelnen Jahre ergebende Kapitalbetrag, samt den für die Verwaltungskosten und den Reservefonds nötigen Summen, ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen als Prämie zu erheben. Der jährlichen Beitrag zum obligatorischen Reservefonds der Versicherungs-Anstalt, dem auch die Ueberschüsse der Geschäftsführung zuzuführen sind, bestimmt der Minister des Innern. Der Reservefonds darf nie mehr als 10 % des Kapitaldeckungsfonds der Anstalt betragen. Zweidrittel der gesamten Zuflusse zum Reservekapital sind zum Spezialreservefonds für die Anstalt selbst, ein Drittel zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds für alle Versicherungs-Anstalten zu verwenden. Die Reservefonds dienen zur Deckung der Abgänge, welche bei Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zu ihrer Deckung bestimmten Aktiven sich ergeben. Für den Abgang haftet zunächst der Spezialreservefonds, erst subsidär nach dessen Aufzehrung der als besonderer Fonds verwaltete Reichsreservefonds.

Sämtliche Betriebe werden, indem das Durchschnittsmass der Unfallgefahr für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt wird, nach Prozentsätzen in Gefahrenklassen eingeteilt. Jede Gefahrenklasse umfasst einige ziffernmässig unmittelbar aufeinander folgende Prozentsätze. Die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen erfolgt durch die Regierung, die Einreihung in die Prozentsatze der einzelnen Gefahrenklassen durch die Versicherungs-Anstalt. Dabei ist auf die Unfallgefahr der einzelnen Betriebe, insbesondere aber auf die bei denselben bestehenden Ein-

richtungen zur Unfallverhütung Rücksicht zu nehmen. Alle 5 Jahre findet eine Revision statt. Den Unterschied zwischen den Kosten des Deckungs- und des Umlageverfahrens stellt folgende Tabelle des Leiters der versicherungstechnischen Bureaus im österreichischen Ministerium, Regierungsrat J. Kaan [1]), dar:

Für das	Erforderliche jährliche Leistung der Betriebe nach dem System der			
	für 1 Arbeiter		für alle Betriebe zusammen	
	Kapitalsdeckung	Umlage	Kapitalsdeckung	Umlage
	Gulden ö. W.			
1. Jahr . . .	3.39	0.15	2 034 000	90 000
10. » . . .	»	2.26	»	1 356 000
17. » . . .	»	3.39	»	2 034 000
20. » . . .	»	3.75	»	2 250 000
30. » . . .	»	4.57	»	2 742 000
40. » . . .	»	5.03	»	3 018 000
50. » . . .	»	5.31	»	3 186 000
60. » . . .	»	5.49	»	3 294 000
70. » . . .	»	5.61	»	3 366 000
80. » . . .	»	5.69	»	3 414 000
90. » . . .	»	5.75	»	3 450 000

Eine verlässliche Basis für das Deckungsverfahren bildet u. E. nur eine zuverlässige und entwickelte Unfallstatistik, welche bisher in Oesterreich fehlte. Deshalb ist wohl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Berechnungen, wonach das Deckungsverfahren prinzipiell richtiger und die Industrie weniger belastend ist, sich schliesslich als nicht ganz richtig herausstellen könnten. Das deutsche Unfallversicherungsrecht hat erst im Unfallversicherungsgesetze der Bauarbeiter vom 11. Juli 1887 das Umlagesystem verlassen und das Deckungsverfahren adoptiert.

Ein Bild der beiläufigen Kosten der Unfallversicherung bietet eine 1884 von J. Kaan veröffentlichte Berechnung mangels einer amtlichen Statistik:

1) Vgl. Materialien zum Gesetzesentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, von J. Kaan, Wien, 1885.

Bezeichnung des Betriebes:	Gefahrs-		Prämie des
	Klasse:	Prozente:	Lohngulden
Baumwollspinn- und Webereien	3	9	0.54 Kr.
Bleistift-Fabriken	4	13	0.78 »
Buchdruckereien	2	6	0.36 »
Chemische Fabriken	5	17	1.02 »
Dynamit-Fabriken	12	100	6.00 »
Eisengiessereien und Maschinen-Fabriken	8	38	2.28 »
Erzeugung von Theer-Derivaten	5	17	1.02 »
Gas-Fabriken	4	13	0.78 »
Kammgarn-Spinnereien . . .	3	9	0.54 »
Leder-Fabriken	4	13	0.78 »
Leuchtgas-Fabriken	5	17	1.02 »
Mühlen	7	29	1.74 »
Papier-Fabriken	7	29	1.74 »
Sodawasser-Fabriken	5	17	1.02 »
Steinbrüche	8	38	2.28 »
Tabak-Fabriken	1	4	0.24 »
Wirkwaren-Fabriken	3	9	0.54 »
Wollwaren-Fabriken	4	13	0.78 »
Zucker-Fabriken	7	29	1.74 »
Zündholz-Fabriken	10	63	3.78 »

Zur besseren Orientierung und Charakteristik der Lohnverhältnisse seien hier einige Beispiele nach dem Berichte des Gewerbeausschusses aufgeführt:

I. Papierfabrik.

Annahmen:

Anzahl der Arbeiter 100
Mittlerer Taglohn . . . . . fl. 1. —
Anzahl der Arbeitstage per Jahr 300
Lohnzahlung vierzehntägig.

Ergebnisse:

Gesamtjahreslohn . . . . . fl. 30.000. —
Erforderlicher Einzahlungssatz der Unfallvers. 1.74 % des Lohnes

Gesamteinzahlung per Jahr	fl. 522. —
Beitrag des Fabrikanten per Jahr . . .	» 469. 80
Beitrag der Arbeiter per Jahr	» 52. 20
Vierzehntägiger Lohn eines Arbeiters . .	» 12. —
Vierzehntägiger Beitrag des Fabrikanten per Arbeiter	» —. 19
Vierzehntägiger Beitrag eines Arbeiters .	» —. 02.

II. Kammgarnfabrik.

Annahmen:

Anzahl der Arbeiter	380
Mittlerer Taglohn	80 Kr.
Anzahl der Arbeitstage per Jahr	300

Lohnzahlung 14tägig.

Ergebnisse:

Gesamtjahreslohn	fl. 91 200. —
Erforderlicher Einzahlungssatz der Unfallvers.	0.54 % des Lohnes
Gesamteinzahlung per Jahr	fl. 492. 48
Beitrag des Fabrikanten per Jahr . . .	» 443. 23
» der Arbeiter » » . . .	» 49. 25
14tägiger Lohn eines Arbeiters	» 9. 60
» Beitrag des Fabrikanten pr. Arbeiter	» —. 04.7
» » eines Arbeiters	» —. 1/2.

III. Maschinenfabrik.

Annahmen:

Anzahl der Arbeiter	160
Mittlerer Taglohn	fl. 1. 50
Anzahl der Arbeitstage per Jahr	300

Lohnzahlung wöchentlich.

Ergebnisse:

Gesamtjahreslohn	fl. 72 000
Erforderlicher Einzahlungssatz der Unfallvers.	2.28 % des Lohnes
Gesamteinzahlung per Jahr	fl. 1641. 60
Beitrag des Fabrikanten per Jahr . . .	» 1477. 44
» der Arbeiter per Jahr	» 164. 16

Wöchentlicher Lohn eines Arbeiters . . fl. 9. —
» Beitrag des Fabrikanten per Arbeiter . . . . . » —. 18.5
Wöchentlicher Beitrag eines Arbeiters . . » —. 02.

IV. Landwirtschaftlicher Betrieb mit Anwendung von Kraftmaschinen

(bei welchen nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern der mit dem Maschinenbetrieb verbundenen Gefahr ausgesetzt sind und daher nur diese der Versicherungspflicht unterliegen).

Annahmen:

Anzahl der Arbeiter 40
Mittlerer Taglohn . . . . . 55 Kr.
Zeitdauer d. Anwendung von Kraftmaschinen 4 Wochen
Lohnzahlung wöchentlich.

Ergebnisse:

Gesamtlohn der betreffenden Arbeiter . . fl. 528
Erforderlicher Einzahlungssatz der Unfallvers. 1.5 % des Lohnes
Gesamteinzahlung für die 4wöchentliche Betriebszeit . . . . . fl. 7. 92
hiervon entfällt:
auf den Dienstherrn . . . . . fl. 6. 12
auf die Gesamtheit der Arbeiter . . . . » —. 80
Wöchentlicher Lohn eines Arbeiters . . . » 3. 30
» Beitrag des Dienstherrn per Arbeiter . . . . . » —. 04½
Wöchentlicher Beitrag eines Arbeiters . . » —. ½.

Nach der Kaan'schen Berechnung stellt sich das durchschnittliche Erfordernis der Unfallversicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren auf 1½ % des Lohnes. Der niederösterreichische Gewerbeverein dagegen berechnete das Jahreserfordernis auf 2 270000 fl., wovon auf Niederösterreich allein 562000 fl. entfallen.

Eine genau geregelte Betriebsanzeigepflicht ermöglicht eine sichere Feststellung aller versicherungspflichtigen Unternehmen. Sie umfasst Gegenstand und Art des Betriebs, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten, die Summe der für die Versicherung massgebenden Jahreslöhne. Ergänzend wirken die

Kontrolle der staatlichen Lokalbehörden und die Erhebung der Organe der Versicherungsanstalten. Auf Grund dieses Materiales entscheidet dann die Versicherungs-Anstalt über die Versicherungspflicht, die Gefahrenklasse, den Prozentsatz und die Einreihung in den Tarifsatz. Gegen den Bescheid steht den Unternehmern und staatlichen Aufsichtsorganen der Rekurs ohne aufschiebende Wirkung an die politische Landesstelle, in zweiter Instanz an das Minsterium des Innern zu.

Die Versicherungs-Prämien sind von den Mitgliedern der Versicherungs-Anstalten nach Massgabe des Verdienstes der Arbeiter und Betriebsbeamten zu entrichten. Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmässigen Beitragsperiode haben die Unternehmer, unter Beifügung einer Berechnung bei der Versicherungs-Anstalt die Beiträge einzuzahlen. Sie werden in folgender Weise berechnet: im 1. Jahre setzt eine Verordnung, im folgenden Jahre die Versicherungs-Anstalt mit staatlicher Genehmigung einen Tarif für den Beitragssatz fest. Für diesen Tarif sind zwei Einheiten massgebend: das Gefahrenprozent in der Gefahrenklasse und der Lohngulden. Nach diesem Tarife berechnet der Betriebsunternehmer den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag, wobei ein über 1200 Gulden betragender Arbeitsverdienst nur mit dem Betrage von 1200 Gulden in Anrechnung kommt. Die Versicherungs-Anstalt kann die eingereichten Berechnungen durch Beauftragte prüfen und alle Belege einsehen lassen. Gegen das Ergebnis der Richtigstellung ist das gleiche Einspruchsrecht wie bei Konstatierung der versicherungspflichtigen Betriebe gegeben [1]). — Oesterreich, welches durch die Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung den Gedanken der gemeinsamen Mitwirkung bei Lösung der sozialen Aufgaben zu verwirklichen sucht, musste auch zur Frage des Prämienbeitrages der Arbeiter Stellung nehmen. Der Gesetzesentwurf setzte fest, dass für die Versicherten, deren Arbeitsverdienst im Durchschnitt für den Arbeitstag mehr als 1 Gulden beträgt, diesem 25 %, dem Unternehmer 75 % der Versicherungs-Prämie zur Last fallen. Für Versicherte dagegen mit einem durchschnittlichen Arbeitsverdienste von weniger als 1 Gulden, sollte der Unternehmer die Kosten allein tragen. In logischer Konsequenz des in den Motiven ausgesprochenen theoretischen Grundsatzes, »dass die Gefahren einer

1) Vgl. Ertl a. a. O. S. 71.

Berufsklasse aus den Kreisen gedeckt werden müssen, welchen das Resultat der Arbeit dieser Klasse zu gute kommt,« hatten eigentlich die Unternehmer die Kosten der Versicherung allein tragen sollen, und es wäre viel richtiger gewesen diesem Grundsatze vollständig zu entsprechen. Indessen geben wir gerne zu, dass die ethischen und psychologischen Motive, welche die österreichische Regierung für die Heranziehung der Arbeiter zu den Versicherungs-Anstalten anführte, manches Berechtigte haben. Man kann sich deshalb mit dem Grundsatze des Gesetzes befreunden, wonach von den tarifmässigen Versicherungsbeiträgen den Betriebsbeamten und Arbeitern 10%, dem Unternehmer aber 90% zur Last fallen. Auch der erste deutsche Entwurf nahm einen Beitrag der Arbeiter in Aussicht, er fiel mit Annahme des genossenschaftlichen Prinzips. Die Unternehmer müssen auch die Quote ihrer Arbeiter und Betriebsbeamten entrichten, sie sind jedoch berechtigt diese Vorlage bei den Lohn- oder Gehaltzahlungen anzurechnen und zurückzubehalten. Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmässigen Beitragsperiode stattfindenden Lohnzahlungen auf Grund einer allen Arbeitern und Beamten bekannt zu gebenden Berechnung des Unternehmers. Ueber Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs. Macht der Unternehmer von jenem Rechte bei einer Lohnzahlung keinen Gebrauch, so kann er es bei späteren Lohnzahlungen für die seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quoten nur insofern ausüben, als seit der ersten Zahlung nicht mehr als 1 Monat verfloss. Nach Ablauf dieses Zeitraums verjährt das Forderungsrecht.

Die Versicherungs-Anstalt prüft die vom Unternehmer eingereichten Berechnungen über die Höhe der Beiträge für die abgelaufene Periode. Sie ist berechtigt die Bücher, Lohnlisten u. s. w. durch auf Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtete Sachverständige einsehen zu lassen. Gegen den jene Beiträge feststellenden Bescheid ist der gleiche Rekurs gegeben, wie bei Einreihung in die versicherungspflichtigen Betriebe. Besondere Beachtung verdient die im Interesse der Fabrikbesitzer getroffene Bestimmung, wonach jene mit amtlichen Erhebungen beauftragten Sachverständigen zur Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet werden müssen. Sie dürfen für ihre Funktionen von keiner Seite eine Vergütung annehmen und haben

die ihnen angebotene Gastfreundschaft abzulehnen. Bei Nichterfüllung oder Verspätung der Betriebsanzeigepflicht hat der Unternehmer die Beiträge für die abgelaufene Zeit allein zu tragen. Alle rückständigen Versicherungs-Beiträge sind ähnlich wie Gemeindeumlagen im Verwaltungsweg beizutreiben.

Das Interesse, welches jede Versicherungs-Anstalt an Verhütung von Unfällen, Verminderung der Unfallgefahr u. s. w. hat, rechtfertigt ihre Befugnis durch die staatlichen Gewerbeinspektoren die Betriebe besichtigen zu lassen. Der Gewerbeinspektor teilt das Resultat seiner Erhebungen unmittelbar der Versicherungs-Anstalt mit, letztere veranlasst dann bei der staatlichen Verwaltungsbehörde den Erlass von Unfallversicherungsvorschriften. Die Kosten dieser gewerblichen Inspektion fallen unter die Verwaltungskosten der Versicherungs-Anstalten, der Gesamtbetrag wird vom Ministerium festgesetzt und nach dem Geschäftsumfang auf die einzelnen Versicherungs-Anstalten verteilt.

Die rasche und sichere Feststellung der Entschädigungsansprüche ermöglicht die dem deutschen Recht nachgebildete Pflicht zur Anzeige von Unfällen und das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Der Unternehmer hat jeden mit Tötung oder Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als 3 Tagen verbundenen Unfall der lokalen Verwaltungsbehörde längstens binnen 5 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren anzuzeigen. Letztere übersendet sofort ein Exemplar an die Versicherungs-Anstalt. Eine polizeiliche Untersuchung ist für alle Tötungen oder mit Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als 4 Wochen verbundenen Verletzung vorgeschrieben, sie bezweckt eine genaue Feststellung des objektiven Thatbestandes, des Arbeitsverdienstes der Verletzten, die Ermittelung aller Entschädigungsberechtigten. Der Versicherungs-Anstalt wird Gelegenheit gegeben, sich bei diesem Verfahren durch Beauftragte zu beteiligen, sie trägt die Kosten und erhält von dem Ergebnis Nachricht. Den Gemeindebehörden liegt die Verpflichtung ob, bei Erhebung derjenigen Tatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigung und deren Höhe in Betracht kommen, das ganze Verfahren drängt auf rasche Erledigung. Bei Tötungen muss die Anstalt sofort nach Abschluss jener Ermittelung, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie davon Kenntnis erhält, die Unfallrenten festsetzen. Bei Körperverletzungen läuft eine 4wöchentliche Frist, binnen welcher die Rentenhöhe für diejenigen Beschä-

digten zu fixieren ist, welche zu dieser Zeit noch völlig oder teilweise erwerbsunfähig sind. Ist das Heilverfahren nach Ablauf von 4 Wochen noch nicht beendet, so beschränkt sich die Feststellung auf die einstweilen zu zahlenden Renten. Konform mit dem deutschen Rechte gilt für alle nicht von Amtswegen festgestellten Ansprüche die präklusive einjährige Anmeldefrist. Den Abschluss der Verhandlungen bildet der schriftliche Bescheid, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Dieser motivierte Bescheid setzt den Rentenberechtigten in die Lage zu prüfen, ob er sich mit Aberkennung oder Zubilligung der Rente und deren Höhe einverstanden erklären oder das Schiedsgericht anrufen will. Auch die Auszahlung der Entschädigung soll eine rasche sein. Die Beerdigungskosten sind eine Woche nach der Feststellung, die Renten gegen Beibringung der Lebensbescheinigung in monatlichen Raten vorauszubezahlen. Das Nähere bestimmt das Statut.

Die Berufung gegen den Feststellungsbescheid geht an ein am Sitze jeder Versicherungs-Anstalt fungierendes Schiedsgericht. Es besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, 4 Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Vorsitzender und sein Stellvertreter ist ein von der Regierung ernannter richterlicher Staatsbeamter. Von den Beisitzern werden 2, und zwar aus technischen Kreisen, von der Regierung kommittiert. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter ist von den Betriebsunternehmern, der letzte gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand für dessen Funktionsdauer, von den Versicherten zu wählen. Das Verfahren regelt wie in Deutschland eine besondere Verordnung, die Kosten der Einrichtung und Verhandlungen trägt die Versicherungs-Anstalt; Rechtsmittel gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen sind ausgeschlossen, die Vollstreckung der Urteile und Vergleiche vollzieht das zuständige Gericht des Schuldners. Alle Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungs-Anstalt sind binnen Jahresfrist von Zustellung des Feststellungsbescheides an mittels Klage vor dem Schiedsgericht zu erheben.

Wesentliche Aenderungen in den für Feststellung der Entschädigung massgebenden Verhältnissen können später eine anderweitige Feststellung rechtfertigen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Tritt ein verunglückter Arbeiter, welchem die Maximalrente von 60 % zuerkannt war, bei einem Arbeitgeber in eine seinem Zustande angemessene Be-

schäftigung, so kann mit Rücksicht auf den gewährten Lohn die zeitweilige, gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente erfolgen. Beträgt der Lohn mindestens 80% des bei Berechnung der Rente zu Grunde gelegten Jahresverdienstes, so muss die Versicherungs-Anstalt dem neuen Arbeitgeber für die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente ersparten Betrages vergüten. Vertragsmässige Kapitalisierung einer Unfallrente ist nur bei Zustimmung der zur Armenversorgung des Empfängers verpflichteten Gemeinde gestattet. Hält sich ein rentenberechtigter Ausländer dauernd in seiner Heimat auf, so kann ihn die Versicherungs-Anstalt mit einem Kapitalbetrage abfinden. Die gesetzlichen Entschädigungsforderungen sind von allen exekutorischen Eingriffen befreit, desgleichen Zessionen, Pfändungen, Uebertragungen, vertragsmässige Beschränkungen ohne rechtliche Wirkung. Neben der Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen verfolgt das deutsche Gesetz das Ziel, alle Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu beseitigen, und auch die nach dem bisherigen Rechtssysteme bestandenen Entschädigungsansprüche aus Unfällen aufzuheben. Von diesem Grundsatze besteht eine doppelte Ausnahme: bei durch strafrechtliches Urteil konstatiertem Vorsatz des Unternehmers erhalten die Betroffenen neben den durch das Unfallversicherungsgesetz bemessenen Renten, die Differenz zwischen letzteren und der Entschädigung des allgemeinen Rechtes (das etwaige Plus). Weiter ist der Betriebsunternehmer der Genossenschaft und den Krankenkassen für alle durch den Unfall veranlassten Aufwendungen regresspflichtig, wenn durch strafrechtliches Urteil festgestellt wird, dass er den Unfall vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, mit Ausserachtlassung der gebührenden Aufmerksamkeit, verschuldet hat. Nach dem österreichischen Gesetze haftet der Unternehmer bei Vorsatz und grobem Verschulden der Versicherungsanstalt für alle auf Grund des Gesetzes zu leistenden Entschädigungen. Als Ersatz für die Rente kann dann die Versicherungs-Anstalt deren Kapitalwert fordern; ihr Anspruch verjährt in 3 Jahren nach dem Unfalle. Daneben besteht eine Haftpflicht der Bevollmächtigten und Betriebsaufseher für Vorsatz und Verschulden (nicht allein grobes Verschulden) gegenüber der Renten zahlenden Versicherungs-Anstalt.

Trotz der Mängel des österreichischen Gesetzes wäre dasselbe als eine Anbahnung der sozialen Hilfe mit Freuden zu begrüssen, wenn die Aussichten auf eine sachgemässe Durchführung besser wären. Gewichtige Stimmen aus Oesterreich aber klagen darüber, dass die Verwaltung den ihr auf dem Gebiet der Sozialreform gestellten Aufgaben kaum gewachsen sei, und die Ausführung mit bedauerlicher Langsamkeit vor sich gehe. Das Gesetz trat drei Monate nach der Publikation, am 1. April 1888 in Kraft, während die Wirksamkeit der Versicherung an einem später zu bestimmenden Zeitpunkte beginnen soll. Eine Interpellation über den Stand der Ausführung des Gesetzes beantwortete der Ministerpräsident in selbstbewusster Weise dahin, »man könne vor der Rechtskraft des Gesetzes keine Ausführungsverordnungen erlassen«! (sic.) Dass die Versicherung nicht mit einem Schlag ins Leben gerufen werden kann, liegt auf der Hand. Warum aber die wichtigsten Vorarbeiten hinausgeschoben werden, ist kaum einzusehen. Von den Durchführungsverordnungen erschien Ende März eine Verordnung über die Zusammensetzung des Versicherungsbeirats, mit dessen Ernennung die Regierung bis Ende September zögerte. Ehe jenes Organ sein Urteil abgegeben hat, können nach dem Gesetze die wichtigsten Vorarbeiten kaum in die Hand genommen werden. Anfangs April wurde die Verordnung über die Anmeldung der Betriebe erlassen, und erst gegen Ende Oktober erschienen die ersten Vorlagen: ein Musterstatut für die Bezirks- und Betriebskassen und eine Darstellung der Berechnungsart der Unfallprämien. Langsam und gemächlich beginnen jetzt die ersten Arbeiten zur Aufnahme der versicherungspflichtigen Betriebe, zur Bestimmung der Gefahrenklassen u. s. w. und bei der Fülle des zu bewältigenden Materiales ist deshalb vorläufig kaum abzusehen, wann die Unfallversicherungsgesetzgebung in volle Wirksamkeit treten wird.

Wir lassen nunmehr den Text des österreichischen Unfallgesetzes folgen.

Gesetz vom 28. Dezember 1887, Nr. 1 R.G.B. für 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

(Kundgemacht in dem am 1. Jänner 1888 ausgegebenen I. Stücke des Reichsgesetzblattes.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Versicherung. § 1. Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, so-

wie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Baue ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemässig betreiben, beschäftigt sind.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft, (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heissluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Tiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§ 2. Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrts-Betriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrierende Bestandteile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahn-Unternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R.G.B. Nr. 27, mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung ausserhalb des Verkehres keine Anwendung findet.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche den Seegesetzen unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3. Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne nach § 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschliessen.

Desgleichen ist der Minister des Innern berechtigt, andere als die im § 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrate alljährlich mitzuteilen.

Dem Minister des Innern steht auch zu, erforderlichenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die im § 1, Absatz 3, erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind.

§ 4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Gegenstand der Versicherung, Umfang und Berechnung der Entschädigung. § 5. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

§ 6. Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe noch ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst massgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben ausser Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahres-Arbeitsverdienst.

Uebersteigt der Jahres-Arbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag ausser Berechnung.

Der Jahres-Arbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahres-Arbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchteil der unter a) festgesetzten Rente, welche nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Prozent des Jahres-Arbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7. Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz ausser in den Leistungen, welche nach § 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 7, massgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Prozent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, beziehungsweise des Witwers und der Kinder können zusammen 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismässig gekürzt;

b) für die Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Gross-Eltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe, beziehungsweise dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem aus seinem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Versicherungsanstalten. Mitglieder und Vorstand derselben. § 9. Die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern den Sitz der Versicherungsanstalt. Vor jeder solchen Verfügung sind von den betreffenden Landes-Ausschüssen Gutachten einzuholen.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Absatze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Teilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die beteiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen, sowie von den betreffenden Landes-Ausschüssen Gutachten einzuholen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Massgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 10. Mitglieder der im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im § 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 11. Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im § 1, Absatz 2, bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbsbetrieben beschäftigt sind, die sich auf Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen Derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im § 1, Absatz 3, Ziffer 2, bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigentümer der Kraftmaschinen.

§ 12. Der Vorstand der nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Kollegium in der Weise zu organisieren, dass derselbe aus einer durch Drei teilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landes-Ausschusses in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs neuerlicher Konstituierung des Vorstandes zu treffen.

Statut der Versicherungsanstalten. § 13. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im § 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die

Beitragsperiode aufzunehmen sind und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach diesem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben.

Gefahrenklassen. § 14. Sämtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingeteilt.

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmasses ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermässig in der Weise festgestellt, dass das Durchschnittsmass für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmass aller übrigen Betriebe in Prozentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessnng erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, dass jede Gefahrenklasse mehrere ziffermässig unmittelbar aufeinander folgende Prozentsätze umfasst.

Die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze jeder Gefahrenklasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenklasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Prozentsätze dieser Klasse erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Massgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenklassen und die innerhalb derselben festgesetzten Prozentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Einteilung und Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämtlicher im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, dass die in Folge derselben verfügten Aenderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hiezu ausreichen.

Reservefonde. § 15. Bei jeder in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservekapitales jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Ueberschüsse aus der Geschäftsgebahrung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservekapital darf in keinem Falle mehr als zehn Prozent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesammten bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservekapitale sind zwei Dritteile zur Bildung eines Spezial-Reservefonds für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Dritteil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds für sämtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errrichteten Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonds sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungs-

technischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Aktiven sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, dass für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Spezial-Reservefonds der betreffenden Anstalt zu verwenden ist und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefonds in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefonds wird vom Staate als ein besonderer Fonds verwaltet. Ueber die Verwendung desselben zu den oben bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Kapitalsdeckung. Versicherungsbeiträge. § 16. Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Massgabe der §§ 6 und 7 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach § 15 zur Bildung eines Reservekapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Massgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von zwölfhundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im § 6, Absatz 7, bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung massgehende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarife bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprozent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebahrung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§ 17. Von den tarifmässigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten zehn Prozent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes neunzig Prozent zur Last.

Die tarifmässigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe und Einreihung derselben. § 18. Die Betriebsunternehmer (§ 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen massgehenden Jahresarbeitsverdienste (§ 7, Absatz 5, 6 und 7) angibt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekannt zu geben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mitteilung hat der Vorstand der Ver-

sicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig und, im bejahenden Falle, in welche Gefahrenklasse und unter welchen Prozentsatz dieser Gefahrenklasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mitteilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. Der Betriebsunternehmer (§ 11) ist verpflichtet, jede Aenderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreihung in die Gefahrenklasse oder in den Prozentsatz einer Gefahrenklasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob in Folge der eingetretenen Aenderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben Gefahrenklasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des § 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

§ 20. Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenklasse oder in den Prozentsatz einer Gefahrenklasse von Einfluss sind, erst nach einer der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntnis der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, dass der betreffende Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben Gefahrenklasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des § 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge. § 21. Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmässigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§ 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmässigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen.

§ 22. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Massgabe des § 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei dem im Laufe der statutenmässigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung,

welche sämtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekannt zu geben ist.

Ueber Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges.

Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

§ 23. Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§ 21) richtig sind.

Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nötig sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt diese Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach § 21 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von Amtswegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das Recht zur Einsicht der oben bezeichneten Aufschreibungen des Betriebsunternehmers zu, und obliegt dem Letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage derselben.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24. Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemässheit des § 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmens Einsicht zu nehmen, sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten.

Diese Personen dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Weder diese Personen, noch die Versicherungsanstalten selbst dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§ 25. Wird die im § 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und gelangt die Versicherungsanstalt in Folge dessen erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des § 23, Absatz 2 bis 6, zur Anwendung.

§ 26. Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 27. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§ 11) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmässigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§ 21), bei der Anstalt einzuzahlen.

Besichtigung der Betriebsanlagen. §. 28. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbe-Inspektor das Ersuchen zu richten, dass er den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbe-Inspektor hat diesem Ersuchen mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.G.B. Nr. 117, volle Anwendung. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet, dem Gewerbeinspektor die gewünschten Auskünfte insbesondere über jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluss sind

Der Gewerbe-Inspektor hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mitteilungen zu richten. Auf Grund dieser Mitteilungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Kosten, welche durch die Uebertragung der im ersten Absatze bezeichneten Verrichtungen an die Gewerbe-Inspektoren überhaupt und namentlich durch die hiedurch als notwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbe-Inspektoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu verteilen.

Pflicht zur Anzeige von Unfällen. § 29. Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben be-

schäftigte Person getötet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von Demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 30. Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige (§ 29) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Feststellung der Entschädigungsansprüche. §. 31. Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen sobald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getoteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsverdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche nach § 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich beteiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzuteilen.

§ 32. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen in Betracht kommen.

§ 33. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles getötet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen (§ 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, die Feststellung der nach § 7 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritte des Unfalles, die Feststellung der nach § 6 gebührenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im Uebrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§ 34. Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist

die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

§ 35. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getöteten und verletzten sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach § 6, Absatz 2 bis 7, erforderlich sind.

§ 36. Ueber die Feststellung der von Amtswegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und, im letzteren Falle, in welchem Masse die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge. § 37. Die Kosten der Beerdigung (§ 7, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Ueber die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Schiedsgericht. § 38. Für jede in Gemässheit dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschliesslich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern in das Schiedsgericht auf berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§ 12), und zwar für die mit der Funktionsdauer des Letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben, sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebahrung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im § 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches. § 39. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellnng nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablanf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 36) dem Entschädigungs-Berechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§ 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §§ 32, 34, Absatz 2, 35, 36 und 38, sinngemässe Anwendung.

§ 40. Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemässheit des § 6, Absatz 8, lit. a, eine Rente von 60 Perzent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemässheit des § 39, Absatz 1, die zeitweilige, gänzliche oder teilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Prozent des bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstesverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

Verzicht auf die Entschädigungsrente. § 41. Ein Uebereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Teil derselben der derzeitige Rentenwert ganz oder teilweise in Kapital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Uebereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

Ausländische Entschädigungs-Berechtigte. § 42. Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalsbetrage abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine Anwendung, wenn in diesen Ländern durch eine analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehöriger anerkannt wird.

Unzulässigkeit der Exekution auf Entschädigungs-Forderungen. § 43. Die dem Entschädigungs-Berechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen

gegen die Versicherungsanstalt können weder in Exekntion gezogen, noch durch Sicherungsmassregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gnnsten der gegen den Entschädigungs-Berechtigten nach dem Gesetze hestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherheitsmassregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben hezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Ausschluss von Vereinbarungen. § 44. Die Versicherungsanstalten sind nicht herechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vorteile durch Verträge (Reglements) im Voraus auszuschliessen oder zu heschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für Unfälle. § 45. Der Betriebsunternehmer (§ 11) ist verpflichtet, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

In gleicher Weise haftet eine Aktiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung herechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend hezeichneten Fällen deren Kapitalswert fordern, welcher nach den für die Gehahrung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu herechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren, vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§ 46. Der Versicherte oder dessen Hinterhliehene sind nur in dem Falle herechtigt, gegen den Betriebsunternehmer einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Betriebsunfall von einer der im § 45, Absatz 1 und 2, hezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

In einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den hestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung (§§ 1325 bis 1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) diejenige übersteigt, auf welche er nach diesem Gesetze Anspruch hat.

§ 47. Die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher, sowie anderer Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlasst haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch insoweit, als die Versicherungsanstalt auf Grund dieses Gesetzes zum Schadensersatze verpflichtet ist, allein der Versicherungsanstalt, und nur hezüglich jenes Betrages, um welchen die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach diesem Gesetz von der Versicherungsanstalt als Schadensersatz zu leisten ist, dem Versicherten, heziehungsweise dessen Hinterhliehenen zu.

Staatliche Aufsicht. § 48. Die staatliche Aufsicht über die in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von der polizeilichen Landes-

behörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und dem Minister des Innern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu erteilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Versicherungsbeirat. § 49. Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirat aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie und der im § 1, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirates ist namentlich erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Aenderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Teilung solcher Anstalten (§ 9);

2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§ 13);

3. vor Erlassung der Verordnungen über die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze innerhalb der Gefahrenklassen (§ 14);

4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonds (§ 15);

5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§ 16, Absatz 3) und

6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§ 16, Absatz 4).

Mitwirkung der politischen Behörden. § 50. Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemässheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

Strafbestimmungen. § 51. Wenn die nach den §§ 18, 19 und 27 zu erstattenden Anzeigen, die nach den §§ 21 und 27 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach § 35 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

§. 52. Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§ 18, 19, 21, 23, 27 und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 100 Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der im § 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§ 53 Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§ 51 und 52, Absatz 1, bezeichneten Strafen gegen den Letzteren zu ver-

Digitized by Google

hängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§. 54. Die Bestrafung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fliessen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

Rekurse. § 55 Sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes vorgesehen ist, sind Rekurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Gebühren- und Stempelfreiheit. § 56. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.G.B. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungs-Grundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

Ausgenommene Betriebe. Berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten. § 57. Wenn bei einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im § 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Masse versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt, zu begehren, dass die Unternehmung nicht in die nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Ueber dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebahrung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§ 58. Wenn eine grössere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten sowie des im § 49 bezeichneten Beirates beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen erteilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, dass die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Masse versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Masse herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Ver-

hande der hetreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt a jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten lässt.

Ueber die Organisation und innere Einrichtung, sowie über die Geschäftsgebahrung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten und sind hiebei die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur sinngemässen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§ 59. Die im § 57 bezeichneten Institute und die in Gemässheit des § 58 gegründeten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Anfsicbt. Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institutes, dass es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebahrung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des Innern herechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalten des Bezirkes anzuordnen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die in den §§ 57 und 58 bezeichneten Institute verpflichtet, den Kapitalswert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebuhrenden Rente der Versicberungsanstalt des Bezirkes unsäumt auszufolgen, an welche letztere hiedurch die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Kapitalswertes welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haften die hetreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicberungspflichtigen Unternehmung bestehen.

Berichte der Versicberungsanstalten. § 60. Die in Gemässbeit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesamte Gebahrung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten.

Diese Berichte, welchen ausserdem ein Ausweis über die Gebahrung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefonds (§ 15) anzuschliessen ist, sind alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

Verhältnis zu Unterstützungskassen und zu Privatversicherungsanstalten. § 61. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemässheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in Betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privat-Versicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter § 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. März 1886 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit

welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach § 9 errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirke der betreffende Betrieb gelegen ist, beziehungsweise die nach § 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, dass die nach diesem Gesetze errichtete Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämie zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt in Folge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Uebergangsbestimmungen. § 62 Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebahrung derselben bis zum Ablaufe der ersten statutenmässigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

§ 63. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisierung der im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

Vollzugsklausel. § 64. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

DIE ENGLISCHE HAFTPFLICHTGESETZGEBUNG UND DEREN GEPLANTE REFORM.

VON

SAMUEL MOORE,
RECHTSANWALT IN LONDON.

Der erste Versuch, den Unternehmern neben den im gemeinen Recht (Common Law) vorgesehenen Bestimmungen eine statutarische Haftpflicht für alle von den Arbeitern im Betrieb erlittenen Verletzungen aufzuerlegen, wurde durch das Gesetz vom Jahre 1880 gemacht. Die Unternehmer hatten alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Annahme desselben zu vereiteln; sie prophezeiten den vollständigsten industriellen Ruin, die Vertreibung des Kapitals aus dem Lande, unerhörte Rechtsstreite, die das Gesetz hervorrufen und enorme Lasten, die es den Unternehmern aufbürden würde. Alle diese Befürchtungen haben sich als grundlos erwiesen, und »es herrscht jetzt eine allgemeine Uebereinstimmung der Meinungen in betreff der Vorteile, die den Arbeiter durch das Gesetz zu teil geworden« [1]). Die Rechtsstreitigkeiten waren sehr bescheiden an Zahl, und der Betrag bewilligter Entschädigungen merkwürdig gering. In England allein gab es von 1881—1883 443 auf Grund des Gesetzes verhandelte Fälle und £ 73 337 geforderte Entschädigungen; die bewilligten Beträge betrugen £ 18 124. 192 Fälle gelangten nicht zur Verhandlung; im ganzen waren es 635. Das Jahr 1884 ergab. Verhandelte Fälle 99; geforderte Entschädigungen £ 30 845; bewilligte Beträge £ 8882; nicht zur Verhandlung gelangte Fä-

1) Report from the Select Committee on the Employers Liability Act (188[illegible] Amendement Bill. Ordered by the House of Commons to be printed 11 June [illegible] London.

166; im ganzen 506. Wenn wir in Betracht ziehen, dass allein in den Bergwerken von England und Wales jährlich mehr als 35 000 Unglücksfälle vorkommen, so müssen die oben verzeichneten Fälle als sehr mässige Ziffern erscheinen.

Bevor das Gesetz von 1880 in Kraft trat, beruhte die Haftpflicht der Unternehmer lediglich auf dem gemeinen Recht. Ehe wir zu einer Prüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes und des Wertes der beabsichtigten, in der dem Parlament vorliegenden Bill enthaltenen Abänderungen übergehen, ist es notwendig, auf die gegenseitige Stellung der Unternehmer und Arbeiter im gemeinen Recht einen kurzen Blick zu werfen.

Der Kernpunkt dieser Stellung ist der Dienstvertrag: auf der Auslegung, welche das englische Gesetz diesem Vertrag gibt, beruhen die Verpflichtungen des Unternehmers gegen seinen Arbeiter.

Welches sind nun die Verbindlichkeiten, die dem Dienstherrn und dem Arbeiter durch diesen Vertrag auferlegt werden? In erster Linie nimmt das Gesetz an, dass die vertragschliessenden Parteien in ihrem Handeln vollkommen frei sind, dass es also jeder derselben in ganz gleicher Weise frei stehe, die von dem anderen Teil dargebotenen Bedingungen anzunehmen oder zurückzuweisen. Diese Freiheit, ohne welche die notwendige Gegenseitigkeit des Vertrags nicht vorhanden wäre, ist aber, sofern sie den Arbeiter betrifft, ein fictio juris; in der Wirklichkeit besteht sie in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht. Der Arbeiter muss die Bedingungen der Unternehmer annehmen oder Hunger leiden. Ohne Zweifel existiert in einigen wenigen Gewerbszweigen, wo die Arbeiter in mächtigen, oft sogar wohlhabenden Verbindungen gut organisiert sind, in günstigen Zeiten eine annähernd gleichberechtigte Stellung derselben mit ihren Unternehmern. Indessen bilden die Arbeiter, die in einer so vorteilhaften Lage sich befinden, eine sehr geringe Minderzahl der arbeitenden Klasse. In welcher Ausdehnung übrigens die Beschränkung des freien Handelns von der Gesetzgebung bereits anerkannt worden ist, ergibt sich deutlich genug aus den Fabrikgesetzen, Bergwerkgesetzen, Truckgesetzen und aus dem Haftpflichtgesetz selbst. Jedoch zum Zwecke der Feststellung des gesetzlichen Standpunktes von Unternehmer und Arbeiter, sind die Gerichte gezwungen, das Vorhandensein vollständiger Freiheit der Entschliessung auf beiden Seiten der den Vertrag eingehenden Parteien anzunehmen.

Wenn somit ein Arbeiter in den Dienst eines Unternehmers tritt, der ein mit Gefahren verbundenes Gewerbe treibt, nimmt das Gesetz an, dass der Arbeiter freiwillig allen Gefahren, die seine Beschäftigung mit sich bringen kann, sich unterworfen habe. Zu derselben gehören auch die körperlichen Verletzungen, die durch Nachlässigkeit seitens seiner Mitarbeiter oder durch zufällige Mängel am Material, an den Einrichtungen oder an der Maschinerie verschuldet sind.

Auf der andern Seite sind die dem Unternehmer auferlegten Pflichten, abgesehen von irgend welchen besonderen oder gegenteiligen Abmachungen, die folgenden. Sie finden sich klar und präzis gefasst in dem Werke der Herren Roberts und Wallace[1] von dem ich für die Zwecke dieses Artikels freien Gebrauch gemacht habe:

1) Wenn der Unternehmer persönlich an der Arbeit sich beteiligt oder in dieselbe eingreift, muss er gehörige Vorsicht beobachten und ist für seine eigene Nachlässigkeit verantwortlich.

2) Er muss in der Auswahl und Anstellung geeigneter und kompetenter Personen für seinen Dienst mit der nötigen Vorsicht zu Werke gehen.

3) Er muss gehörige Vorsicht üben in der Beschaffung und Unterhaltung geeigneter Materialien, Maschinen und Gerätschaften für die Arbeit, in und um welche seine Untergebenen beschäftigt sind.

4) Er muss die richtige Vorsicht walten lassen in dem Betrieb der Arbeit oder des Gewerbes nach einem geeigneten System oder entsprechenden Anordnungen; und wenn infolge irgend welcher Mängel oder Unzulänglichkeiten in dem System oder den Anordnungen, von denen er Kenntnis hat, dem Arbeiter ein Unfall zustösst, so ist der Unternehmer dafür haftbar.

Aus dieser Auffassung des Vertrags zwischen Unternehmer und Arbeiter haben die Gerichte den bekannten Rechtsbegriff der Arbeitsgemeinschaft (the doctrine of common employment) hergeleitet. Obgleich nun ein Unternehmer einem Mitglied des Publikums gegenüber für nachteilige Handlungen, die von seinen Angestellten in der Ausübung ihrer Thätigkeit begangen werden,

1) The Duty and Liability of Employers, as well to the public as to servants workmen. By W. H. Roberts and George Wallace: Baristers at Law. 3. Ed. London, 1885.

haftbar ist, so haben doch die Gerichte entschieden, dass der Arbeiter vom Standpunkt seines Verhältnisses zu dem Unternehmer es auf sich nimmt, alle gewöhnlichen Gefahren seiner Beschäftigung zu laufen, und dass hierin die Gefahr von Verletzungen inbegriffen ist, welche durch Verschulden eines Mitarbeiters veranlasst werden zu einer Zeit, wo der letztere in der Ausübung seiner Pflichten als Bediensteter desjenigen handelt, der der gemeinschaftliche Brotherr ist. Der Arbeiter, sagte das Gericht, war sich beim Eingehen des Dienstverhältnisses bewusst, dass er der Gefahr von Verletzungen durch Unvorsichtigkeit seitens seiner Mitbeschäftigten ausgesetzt sein würde und es muss daher angenommen werden, dass er den Vertrag unter der Bedingung geschlossen hat, dass er dieses Risiko mit übernimmt. Zu bemerken ist also, dass, um den Arbeitgeber von der Haftpflicht zu befreien, die Verletzung während der Thätigkeit im Dienste des Meisters geschehen sein und von einem in demselben Dienste stehenden Arbeiter verschuldet sein muss; mit anderen Worten, der verletzte Arbeiter und derjenige, der die Verletzung verschuldet hat, müssen in Arbeitsgemeinschaft stehen. Dieser Rechtsbegriff der Arbeitsgemeinschaft ist also augenscheinlich die notwendige Folge des Vertrags zwischen Unternehmer und Arbeiter, wie er von den Gerichten ausgelegt wird, und diese Auffassung geht natürlich wieder von der Annahme aus, dass jeder der beiden vertragschliessenden Teile vollständige Aktionsfreiheit besitzt.

Das ist der Rechtsbegriff, über welchen von den Vertretern der arbeitenden Klasse in England so viele Klagen erhoben wurden. Es ist ausser Zweifel, dass derselbe einen harten Druck ausübte, bevor das Haftpflichtgesetz von 1880 zur Annahme gelangte, und diejenigen Artikel dieses Gesetzes, die als die wichtigsten betrachtet werden können, sind gegen jenen Rechtssatz gerichtet. Allein abgesehen davon, dass derselbe für gewisse Fälle aufgehoben oder gemildert ist, besteht dieser Rechtsbegriff noch in seiner vollen Kraft weiter.

Vor der Einführung des Gesetzes von 1880 war die Lage eines Bediensteten oder Arbeiters, der während seiner Thätigkeit im Dienst verletzt worden war, die folgende: Wenn die Verletzung durch eine Unvorsichtigkeit des Unternehmers, die auf irgend einen der oben erwähnten vier Fälle zurückgeführt werden konnte, verschuldet war, so stand dem Arbeiter das Recht des Ent-

schädigungsanspruchs gegen seinen Herrn zu. Zum Beispiel: Wenn der Meister persönlich von irgend einem gefahrlichen Mangel an einer Maschine Kenntnis hatte, dieselbe dennoch weiter arbeiten liess und irgend ein Arbeiter dadurch zu Schaden kam, war der Dienstherr haftpflichtig. Wenn dagegen jener Mangel zwar dem Vorarbeiter oder Geschäftsführer bekannt war, der Prinzipal aber persönlich keine Kenntnis davon hatte, so konnte der verletzte Arbeiter an seinen Herrn keinerlei Anspruch erheben. Wenn der Arbeitgeber, der die Verpflichtung hatte, nur geeignete Arbeiter oder Leiter anzustellen, persönlich einen nicht hinlänglich befähigten Mann aufnahm, so war er seinen Arbeitern gegenüber für dadurch verschuldete Verletzungen haftbar. Wenn aber der untüchtige Arbeiter nicht vom Prinzipal persönlich, sondern von einem vollständig kompetenten Werkführer angestellt worden war und die Verletzung eines seiner Mitarbeiter dadurch herbeigeführt wurde, so war der Meister für eine solche Unvorsichtigkeit seines Werkführers nicht haftbar. Und wiederum, wenn der Unternehmer die Funktion des Geschäftsführers selbst ausübte, und infolge von mangelhaften Anordnungen und Vorschriften ein Arbeiter verletzt wurde, so war er zur Schadloshaltung verpflichtet. Sobald er dagegen, anstatt an der Leitung der Arbeit thätigen Anteil zu nehmen, seine Befugnisse einem Geschäftsführer übertrug, welcher mangelhafte Anordnungen traf, konnte der Unternehmer im Falle von Verletzungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Ueberdies muss in allen Fällen der Rechtsbegriff der mitwirkenden eigenen Unvorsichtigkeit (contributory negligence) im Auge behalten werden. Darnach steht fest, dass, selbst wenn der Arbeiter infolge einer Unvorsichtigkeit des Unternehmers verletzt worden ist, jedoch durch Anwendung genügender Vorsicht und Geschicklichkeit den Unfall hätte vermeiden können, der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Arbeiter wird in diesem Falle in Anbetracht seiner eigenen Unvorsichtigkeit als mitbeteiligt an dem Verschulden des Unfalls angesehen. Die Frage der mitverschuldeten Unvorsichtigkeit ist wesentlich eine thatsächliche, die in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Umständen entschieden werden muss; es ist aber klar, dass dadurch in vielen Fällen in der Praxis grosser Ungerechtigkeit Raum gegeben ist. In allen Fällen also, wo die Verletzung nicht auf eine direkte Pflichtverletzung des Unter-

nehmers selbst zurückzuführen war, sondern lediglich auf eine Unvorsichtigkeit irgend eines Mitarbeiters, einerlei ob eines Aufsehers, Werkführers oder Arbeiters, stand dem zu Schaden gekommenen Arbeiter keinerlei Rechtsmittel gegen den Arbeitgeber zu Gebot.

Nach dieser Darlegung der gegenseitigen Stellungen des Arbeitgebers und des Arbeiters kommen wir zur Betrachtung der durch das Haftpflicht-Gesetz vom Jahre 1880 gebotenen Abhilfe gegen diesen Zustand der Dinge.

Der erste in Betracht zu ziehende Punkt in dem Gesetz ist der, dass dasselbe nicht auf die Allgemeinheit anwendbar ist. Die einzigen Bediensteten, denen es Hilfe bringt, sind »Arbeiter«, und nach Artikel 8 bedeutet die Bezeichnung »Arbeiter« Eisenbahnbedienstete oder irgend welche Personen, auf die das Arbeits-Gesetz[1]) vom Jahre 1875 anwendbar ist. Dieses Gesetz aber sagt, dass in dem Ausdruck »Arbeiter« die im Hause Bediensteten und die niederen Dienstboten nicht inbegriffen sind, sondern dass darunter, unbeschadet des Obengesagten, nur Personen zu verstehen sind, welche als Handlanger, Feldbauarbeiter, Taglöhner, Handwerker, Handarbeiter, Bergleute oder sonstwie mit Handarbeit beschäftigt sind, gleichviel ob sie unter oder über 21 Jahre zählen, und einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmer geschlossen haben oder unter einem solchen arbeiten, ob nun dieser Vertrag ein ausdrücklich abgefasster oder stillschweigend verstandener, ein mündlicher oder ein schriftlicher, ein Dienstvertrag oder ein spezieller Vertrag zur Ausführung irgend einer besonderen persönlich zu verrichtenden Arbeit ist. In diesem Gesetz von 1875 ist ausdrücklich vorgesehen, dass seine Bestimmungen auf gewisse Klassen von Lehrlingen, sowie auf Seeleute nicht anwendbar sein sollen. Es sind somit diese Personen von den Vorteilen des Haftpflichtgesetzes ausgeschlossen, und dies ist einer seiner grössten Mängel, denn Seeleute bedürfen des Schutzes in noch höherem Masse als Arbeiter auf dem Festland. Von diesen zwei Kategorien abgesehen, scheint es, dass alle Handarbeiter, welche nicht zu den häuslich Bediensteten oder gewöhnlichen Arbeitern zählen, im Gesetz inbegriffen sind. Der Ausdruck »Eisenbahnbedienstete« liesse schliessen, dass nicht nur solche, die wirkliche Handarbeit verrichten, sondern auch die höheren Beamten einbe-

1) The Employers and Workmen Act, 1875.

zogen wären. Andererseits ist wieder eine sehr grosse Klasse, bestehend aus Kommis, männlichen und weiblichen Ladendienern und anderen Angestellten, welche, wenngleich sie keine Handarbeit verrichten, doch häufig der Gefahr der Verletzung durch Unvorsichtigkeit ihrer Mitbediensteten ausgesetzt sind, von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen. Dies ist gleichfalls eine bedenkliche Lücke, die dringend Abhilfe fordert.

In Art. 1 und 2 des Haftpflichtgesetzes sind alsdann die fünf Fälle aufgeführt, in welchen der Arbeiter nunmehr für erlittene Verletzung vom Unternehmer Entschädigung zu fordern hat, während er vor Erlass dieses Gesetzes keinen Anspruch darauf hatte. Es ist alsdann bestimmt, dass, »wo .... körperliche Verletzung einem Arbeiter zugefügt wird« auf Grund irgend einer der 5 verzeichneten Ursachen, ... der Arbeiter, oder im Fall die Verletzung dessen Tod herbeiführt, die gesetzlichen Rechtsnachfolger des Arbeiters oder irgend welche aus Anlass des Todesfalls dazu berechtigte Personen, dieselben Rechtsansprüche auf Entschädigung und Rechtsmittel gegen den Unternehmer haben sollen, als wenn der Arbeiter nicht ein Arbeiter des Unternehmers oder nicht in seinem Dienste stehend oder in seinem Gewerbsunternehmen angestellt gewesen wäre.« Unter dem letzteren Teil dieser Klausel ist nicht zu verstehen, dass der Dienstvertrag als überhaupt nicht existierend zu betrachten wäre, sondern einfach, dass in den spezifizierten 5 Fällen nicht verstanden wird, er habe durch seinen Eintritt in den Dienst freiwillig das ihm aus der Unvorsichtigkeit seiner Mitbediensteten entstehende Risiko auf sich genommen.

Diese fünf Fälle sind, wenn die einem Arbeiter zugestossene Körperverletzung veranlasst ist:

»1) Infolge irgend eines Mangels in dem Zustand der Wege, Gerätschaften, maschinellen Anlagen oder Einrichtungen, die mit dem Gewerbebetrieb des Unternehmers in Verbindung sind, resp in demselben verwendet werden.« Aber nach Art. 2 soll kein Recht auf Schadloshaltung oder Regress bestehen, »wofern nicht jener Defekt . . . entstanden ist oder nicht entdeckt oder abgestellt worden ist durch Vernachlässigung seitens des Unternehmers oder sonst einer im Dienste desselben stehenden Person, welche von ihm mit der Verpflichtung betraut worden ist, darauf zu achten, dass die Wege, Gerätschaften, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in gutem Zustand befindlich seien«.

Die Konsequenzen der Nachlässigkeit auf Seite des Unternehmers selbst bleiben somit dieselben wie unter dem gemeinen Recht; sie bleiben unbeeinflusst von dieser Klausel, aber was die Unvorsichtigkeit eines Mitarbeiters anbelangt, so ist der verletzte Arbeiter in die gleiche Stellung wie jemand aus dem Publikum versetzt und darf gegen seinen Arbeitgeber klagbar werden wegen der Nachlässigkeit derjenigen, von deren Wachsamkeit seine Sicherheit abhängig ist. Die obigen Bestimmungen sub 1 mit einer geringfügigen Erweiterung und Abänderung sind dem Art. 1, Unterabteilung (a), des jetzt dem Parlament zur Beratung vorliegenden neuen Gesetzes einverleibt worden. Der nächste Fall ist:

»2) Infolge von Nachlässigkeit seitens irgend einer im Dienste des Unternehmers stehenden Person, die mit irgend einer Oberaufsicht betraut worden ist, begangen in der Zeit, wo sie in der Ausübung solcher Oberaufsicht begriffen war«. Und nach Art. 8 ist unter »einer Person, die mit Oberaufsicht betraut ist« zu verstehen, »eine Person, deren einzige oder hauptsächliche Beschäftigung die Führung der Aufsicht ist, und die für gewöhnlich keine Handarbeit zu verrichten hat.«

Dieser Teil des Gesetzes hat zu zahlreichen Klagen Anlass gegeben und häufig Fälle von Ungerechtigkeit zur Folge gehabt; denn es muss wohl beachtet werden, dass die mit der Oberaufsicht betraute Person in diesem Falle eine solche sein muss, die nicht für gewöhnlich in der Handarbeit beschäftigt ist; nun kommt es aber in vielen Gewerben vor, dass ein Werkführer, der die Aufsicht über eine Gruppe von Arbeitern führt, selbst auch bei der Handarbeit beteiligt ist und den unter ihm stehenden Leuten bei der Arbeit hilft, und besonders im Baufach und im Maschinenbau ist der beste Arbeiter häufig mit der Oberaufsicht über einen Teil der Arbeit betraut, während er selbst bei der Handarbeit mit thätig ist; er ist ein arbeitender Werkführer. Wenn nun durch die Unvorsichtigkeit eines solchen Mannes einem Mitarbeiter ein Unfall zustösst, so wäre nach diesem Gesetz dem verletzten Arbeiter jeder Rechtsanspruch benommen. Um diesen Einwand zu vermeiden, ist die Definition von Oberaufsicht in Art. 15 der Vorlage abgeändert worden, so dass, wo irgend eine Person, welche die Aufsicht führt, unvorsichtig ist und infolge solcher Unvorsichtigkeit ein Unfall entsteht, der Unternehmer dafür haftbar ist. Der nächste Fall ist:

»3) Infolge von Nachlässigkeit von Seiten irgend einer im

Dienste des Unternehmers stehenden Person, deren Befehle oder Anordnungen der Arbeiter zur Zeit des Unfalls zu befolgen verpflichtet war und befolgt hat, wenn die erlittene Verletzung aus dieser Befolgung der betreffenden Anordnungen entstanden ist.« Diese Bestimmung ist in der neuen Vorlage ohne jede Abänderung beibehalten. Wohl können Streitigkeiten darüber entstehen, ob der verletzte Arbeiter verpflichtet oder nicht verpflichtet war, die Befehle des unvorsichtigen Mitarbeiters zu befolgen, aber die Gerichte haben in betreff dieses Teils des Gesetzes eine ziemlich liberale Anschauung walten lassen und sind nicht gelinde verfahren in der Feststellung der Autorität des nachlässigen Arbeiters, wenn es sich ergab, dass seine Autorität sonst nie in Zweifel gezogen wurde. Der nächste Fall ist, wo Verletzung verursacht worden ist:

4) Infolge einer Handlung oder Unterlassung des Gehorsams gegenüber unpassenden Vorschriften oder besonderen Bestimmungen des Unternehmers oder seines Vertreters. Diese Bestimmung ist auch in die neue Vorlage wieder aufgenommen worden und zwar ohne wesentliche Abänderung. Nach diesem Teil des Gesetzes ist der Unternehmer verpflichtet, für irgend welche Ungehörigkeiten oder Mängel in den Vorschriften oder besonderen Instruktionen aufzukommen, gleichviel ob eine Nachlässigkeit von seiner Seite vorliegt oder nicht. Dieser Teil des Gesetzes ist übrigens keiner von denen, die zu vielen Klagen Anlass geben werden. Der letzte der 5 Fälle ist:

5) Infolge von Nachlässigkeit seitens irgend einer im Dienste des Unternehmers stehenden Person, welcher die Kontrolle über irgend welche Signale, Weichen, Lokomotiven oder Züge auf Eisenbahnen übertragen ist. Dieser Artikel räumt den Eisenbahn-Bediensteten eine günstigere Stelle ein, als den Bediensteten anderer Unternehmungen; denn hier ist wohl zu beachten, dass die den Unfall verschuldende Person mit keinerlei Oberaufsicht betraut zu sein braucht; vielmehr kann dieselbe in ihrer Stellung einen niedrigeren Grad einnehmen als der Verletzte. Ferner geniesst der Eisenbahn-Bedienstete obendrein noch alle Schutzmittel, die in den vorhergehenden vier Unterabteilungen gewährt sind. Der korrespondierende Paragraph der neuen Vorlage hält die Bestimmungnn der Rubrik 5 aufrecht und dehnt dieselben noch auf Pferdebahn-Bedienstete aus. Es ist wirklich kein haltbarer Grund vorhanden, warum die in der neuen Vorlage enthaltene

Beschränkung des Rechtsbegriffs der Arbeitsgemeinschaft zu gunsten der Eisenbahn- und Pferdebahn-Bediensteten nicht auf solche jedes anderen Arbeitszweiges ausgedehnt werden sollte, in der Weise dass jedes besondere Fach oder jede Abteilung in dem Gewerbebetrieb eines Unternehmers als besonderer Beschäftigungszweig der Arbeitsleute betrachtet und nicht die in dem einen Fache, insofern die Haftpflicht in betracht kommt, auch als Mitarbeiter der in dem anderen Fach Beschäftigten angesehen werden sollten. So lange wir jenen Rechtsbegriff nicht ganz aufzuheben imstande sind, könnten wir uns mit einer derartigen Beschränkung desselben begnügen, die übrigens keinerlei Ungerechtigkeit in sich schliesst. In den meisten Fällen ist die sogenannte »Unvorsichtigkeit« des Arbeiters weniger einer willkürlichen Handlung, als vielmehr dem Druck des Systems zuzuschreiben, unter dem er arbeitet, und insbesondere der Stückarbeit. Die Unternehmer-Klasse geniesst den Vorteil dieses hohen Druckes und sollte auch das Risiko davon übernehmen.

Wir haben nun die 5 Fälle näher beleuchtet, in welchen der Begriff der Arbeitsgemeinschaft durch dieses Gesetz aufgehoben wird. In jedem andern Falle aber bleibt derselbe in Kraft. Gehen wir nun zu den wichtigen Bestimmungen des Artikels 2, Absatz 3, über, deren Ziel es ist, dass, wenn der Arbeiter von dem im Art. 1 spezifizierten Mangel oder der Unvorsichtigkeit, durch die der Unfall herbeigeführt wurde, Kenntnis hatte, und es unterliess, seinem Arbeitgeber davon Anzeige zu machen, er keinen Rechtsanspruch gegen den letzteren hat.

Durch diese Bestimmung ist in vielen Fällen das Gesetz zur völligen Wertlosigkeit gestempelt. Ein beschwerdeführender Arbeiter wird immer mit Missgunst angesehen, und wenige mögen sich dem Risiko aussetzen, auf diese Weise ihre Stelle zu verlieren. Es kommt hinzu, dass, wenn der Arbeiter, nachdem er sich zur Beschwerde doch entschlossen, noch längere Zeit bei dem Unternehmer in Kenntnis von der bestehenden Gefahr und davon, dass dieselbe nicht abgestellt ist, fortarbeitet, dies auf Grund des geltenden Gesetzes von den Gerichten wahrscheinlich so gedeutet werden würde, dass der Arbeiter das Risiko als einen mit der Verrichtung der Arbeit zusammenhängenden Umstand freiwillig auf sich genommen habe. In den meisten Fällen ist aber der Unternehmer oder sein Geschäftsführer ebensogut, wenn nicht viel besser als der Arbeiter, in der Lage, von Mängeln oder Vernach-

lässigungen, die zu Unfällen führen können, Kenntnis zu erlangen, und von den Arbeitern wird es darum dringend gefordert, dass diese Last ihnen nicht auferlegt werden soll. Einigermassen ist diesen Einwendungen in der neuen Vorlage Rechnung getragen worden; es ist daselbst in Vorschrift (1) des Artikels 1 gesagt, dass aus der blossen Kenntnis eines Uebelstandes an sich noch nicht folgen soll, dass der Arbeiter das Risiko freiwillig auf sich genommen habe, so dass, wenn er einmal die Anzeige von dem Missstand bei seinen Vorgesetzten erstattet hat und mit Kenntnis davon in derselben Stellung weiterarbeitet, sein Regressrecht dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vorschrift (2) des Art. 1 der Vorlage wiederholt die obenerwähnten Bestimmungen des Artikels 2, Absatz 3 des Gesetzes und macht zugleich dem Standpunkt des Arbeiters ein weiteres Zugeständnis, indem sie ihn seiner Rechtsansprüche für nicht verlustig erklärt, wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür beibringt, dass er die in jener Bestimmung verlangte Anzeige unterlassen hat. Dies darf immerhin als eine Verbesserung betrachtet werden, allein die Führer der arbeitenden Klasse sind der Meinung, dass jene Meldung unter keinen Umständen verlangt werden sollte. Sache des Unternehmers soll es sein, sich selbst zu schützen und das Risiko zu laufen.

Ueber all diesen Bestimmungen, und dieselben modifizierend, steht nun der Rechtsbegriff der »mitverschuldeten Unvorsichtigkeit« seitens des Arbeiters, ein Punkt, den wir zuvor schon erörtert haben. Diese Rechtsauffassung bedarf eben so sehr einer Beschränkung als diejenige der »Arbeitsgemeinschaft«.

Eine weitere, sehr wichtige Frage ist diejenige der Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Nachlässigkeit von Mittelsmännern und Subunternehmern (contractors and subcontractors), durch welche eine Verletzung ihnen unterstellter Arbeiter herbeigeführt wird. Hinsichtlich dieses Punktes sagt das gemeine Recht, dass ein Subunternehmer nicht ein Bediensteter ist, und dass daher irgend eine Bestimmung, welche den Unternehmer für unvorsichtige Handlungen eines seiner Bediensteten oder Arbeiter verantwortlich macht, ihn nicht für die Handlungen einer Person haftbar machen könne, die in bezug auf ihn unabhängig und seiner Kontrolle nicht unterstellt ist.

Diese Gesetzesregel haben sich sehr viele Unternehmer im Bauwesen zu Nutzen gemacht, indem sie sofort nach der An-

nahme des Gesetzes von 1880 anfingen, ihre Verträge als Afterverträge auf Strohmänner zu übertragen; in dieser Weise entzogen sie sich der Haftpflicht, während der zu Schaden kommende Arbeiter ohne Regress blieb, indem sein unmittelbarer Arbeitgeber keinen Schuss Pulver wert war. Art. 2 der neuen Vorlage tritt dieser Frage näher und räumt dem verletzten Arbeiter eines Subunternehmers einen Regress gegen den Hauptunternehmer ein in den Fällen, wo letzterer aus Nachlässigkeit mangelhafte Gerätschaften an den Subunternehmer liefert oder es versäumt, dieselben in gutem Zustand zu erhalten. Der Paragraph räumt auch dem verletzten Arbeiter in einem solchen Falle das Recht ein, entweder gegen den Hauptunternehmer oder den Subunternehmer oder gegen beide vorzugehen. Diese Bestimmung scheint indessen nicht anwendbar, wenn der Subunternehmer die Baugerätschaften gemietet hat. In diesem Fall erscheint er allein haftbar. Dieser Paragraph der Gesetzvorlage stimmt auch mit der Empfehlung des Komitees des Unterhauses überein, wie aus dem veröffentlichten Bericht [1]) desselben über die Ergänzungs-Vorlage des Haftpflichtgesetzes von 1880 ersichtlich ist.

Wir kommen nun zu dem Punkt einer Vertragsschliessung, durch die der Arbeiter allen seinen Rechten und Vorteilen aus diesem Gesetz entsagen oder der Meister von der Haftpflicht befreit und ausserhalb dieses Gesetzes gestellt werden soll. Kaum hatte das Gesetz von 1880 Annahme gefunden, als eine grosse Anzahl von Unternehmern einen Druck auf ihre Arbeiter ausübten und sie zwangen, sich als einer Bedingung ihres Dienstvertrags damit einverstanden zu erklären, unter keinen Umständen an den Unternehmer Entschädigungsansprüche für Unfälle zu erheben. Und wirklich erkannten die Gerichte in einem berühmten Fall, dass eine solche Vertragsschliessung gesetzliche Gültigkeit habe. Andere Unternehmer kamen mit ihren Arbeitern überein, einen Betrag in der Höhe von 25 % von den Beiträgen des Arbeiters für Unterstützungs-Vereine beizusteuern. Wieder andere schlossen zwar keinen Vertrag ausserhalb des Haftpflichtgesetzes, wussten sich aber zu schützen entweder durch die Bildung gegenseitiger Versicherungsgesellschaften, oder dadurch dass sie Unfallversicherungspolicen bei Versicherungsgesellschaften entnahmen. Das gewählte Komitee von 1886 sam-

1) London 1886.

melte eine Menge Beweismaterial von Verträgen zur Umgehung des Gesetzes und über den Wert der erwähnten Versicherungen; es gelangte zu dem Schlusse, dass einem Unternehmer nicht gestattet sein solle, sich durch einen Vertrag von der Haftpflicht zu befreien, es sei denn wegen einer anderen Gegenleistung als der Beschäftigung des Arbeiters. Diese Auffassung des Komitees ist in den Artikeln 3 und 4 der neuen Gesetzesvorlage berücksichtigt worden. Dieselben sind zwar ausführlich, dennoch ist die Bedeutung einiger Teile derselben nichts weniger als klar. Die in diesen Paragraphen vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung ist indessen im Ganzen genommen ein entschiedener Fortschritt, obgleich nach der Meinung vieler es bei weitem vorzuziehen gewesen wäre, jede Vertragschliessung ausserhalb des Gesetzes absolut zu verbieten. Die Ansicht der Mehrzahl der Arbeiter und ihrer Führer geht dahin, dass dieses Gesetz in der That ein Gesetz zur grösseren Verhütung von Unfällen und Verletzungen ist, während sie die Frage der Entschädigung als etwas Sekundäres betrachten. Sie sind daher der Meinung, dass die Gestattung von Verträgen ausserhalb des Gesetzes den Hauptzweck desselben zu nichte macht und dazu angethan ist, die Vorsichtsmassregeln zu vermindern. Zum Beispiel fragt Sir Joseph Pease, ein Mitglied des Komitees und Besitzer eines Bergwerks, unter Nummer 106 des Reports: »Aber meinen Sie nicht, dass es eine Art und Weise geben sollte, Verträge ausserhalb des Gesetzes zu schliessen, wenn einem Manne grösserer Nutzen aus einem solchen Vertrage erwächst, als wenn er unter dem Gesetz steht?« Antwort von S. Woods, einem Vertreter der Bergleute: »Das kommt darauf an. Wenn dem Verlust von Menschenleben dadurch Vorschub geleistet wird, so würde ich sagen, dass es besser wäre, nicht ausser den Grenzen des Gesetzes zu verhandeln.« Und weiterhin sagt derselbe: »Unsere Anschauungsweise ist die, dass der ursprüngliche Zweck des Gesetzes darauf ausging, Leben und Gliedmassen zu schonen; diese Wirkung wird dem Gesetz genommen, wenn Vertragschliessungen ausserhalb desselben stattfinden dürfen.«

Der Art. 3 des Gesetzes beschränkt die eventuelle Entschädigungssumme auf die Höhe des Verdienstes von 3 Jahren, so dass ein Arbeiter, gleichviel in welchem Grade ihn ein Unfall zu fernerer Arbeit untauglich machen mag, wenn sein Verdienst £ 1 per Woche betragen hat, niemals mehr als £ 156 erhalten

kann. Der Paragraph 9 der neuen Vorlage schlägt vor, die Grenze auf £ 250 zu erhöhen, in Fällen wo ein dreijähriger Verdienst diese Summe nicht erreichen sollte.

Die Verpflichtung, dem Arbeitgeber innerhalb sechs Wochen von einer erlittenen Verletzung Anzeige zu machen, ist ein weiterer wunder Punkt, und durch die Vorlage wird dieser Zeitraum auf 3 Monate ausgedehnt. In vielen Fällen ist der Arbeiter seiner Entschädigung verlustig gegangen, weil er versäumt hatte, von der Verletzung rechtzeitige Anzeige zu machen, manchmal aus Unwissenheit, andere Male weil der Arbeitgeber den Arbeiter in dem Glauben erhielt, dass ihm angemessene Entschädigung zu teil werden würde, sich dann aber nach Ablauf der gewährten Meldungsfrist geweigert hatte, irgend etwas zu thun. Da jeder Unternehmer ohne Schwierigkeit von jedem Unfall Kenntnis haben kann, der im Bereich seines Betriebes vorkommt, ist wirklich keinerlei Notwendigkeit für eine solche Meldung vorhanden. Man sagt, es sei ein Schutzmittel gegen falsche Forderungen; allein derartige Forderungen würden wohl äusserst selten und schwer zu begründen sein; es würde also für den Unternehmer kein grosses Risiko daraus entstehen, wenn diese Bestimmung bezüglich der Anzeige ganz fallen gelassen würde. Die Vorlage aber, obgleich sie jene Verpflichtung zur Anzeige beibehält, schaltet die höchst notwendige Bestimmung ein, dass die unterlassene oder nicht richtig erstattete Anzeige der Geltendmachung der Ansprüche keinen Abbruch thun soll, wenn eine triftige Entschuldigung beigebracht und der Unternehmer durch die Unterlassung oder Unzulänglichkeit der Anzeige nicht geschädigt worden ist.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1880 beziehen sich auf das gerichtliche Verfahren und auf Einzelheiten, die hier keiner Erörterung bedürfen.

In Art. 13 der Vorlage ist beantragt, das Gesetz mit gewissen Beschränkungen auch auf Seeleute auszudehnen. Inwieweit diese Bestimmungen zum Schutze der Seeleute ausreichend sind, muss sich erst zeigen. Schon sind ernstliche Einwendungen bezüglich ihrer Unzulänglichkeit laut geworden. Es ist ebensowenig ein Grund dafür zu finden, warum ein Schiffseigentümer für unvorsichtige Handlungen seines Kapitäns oder der anderen Offiziere, auch wenn sie sich weit in den Meeren befinden, nicht ebenso verantwortlich sein soll, wie ein Bauunternehmer für Unvorsichtigkeiten seiner Werkführer, wenn eine seiner Unternehmungen

in einer Entfernung von 100 oder 200 Meilen von seinem Wohnsitz zur Ausführung gelangt. Wenn ein Kapitän in einem fernen Seehafen untaugliche Seeleute an Bord nimmt oder an seinem Schiffe nötig gewordene Reparaturen vernachlässigt, so sollte der Schiffseigentümer für die Konsequenzen in demselben Masse haftbar sein, als ein Unternehmer auf dem Festlande es sein würde. Die wichtige Frage der ungenügenden Bemannung der Schiffe, sowie diejenige der fehlerhaften Schiffahrt, scheint ganz übersehen worden zu sein.

Die Ansicht der Gewerkvereine über die neue Gesetzvorlage ist aus einem Beschluss ersichtlich, der in einem am 4. September in Bradford abgehaltenen Kongress der Gewerkvereine gefasst worden ist. Daselbst wurde einstimmig beschlossen: »Der Kongress erklärt hiermit seine lebhafte Unzufriedenheit mit der Gesetzvorlage betreffend die Haftpflicht der Unternehmer für Verletzungen der Arbeiter in der Fassung, in welcher er von dem bestehenden Komitee gutgeheissen und darüber Bericht erstattet worden, und hofft, dass das Parlament eine Abänderung derselben in der Weise eintreten lassen wird, dass der Rechtsbegriff der Arbeitsgemeinschaft aufgehoben, die Erstattung der Anzeige bei Verletzungen für unnötig erklärt, die Klausel bezüglich des Maximums der zu gewährenden Entschädigung aufgehoben, und dass der Abschluss von in irgend welcher Form ausserhalb des Gesetzes stehender Verträge ausdrücklich für gesetzwidrig erklärt wird.«

Diesem Beschluss war noch ein anderer hinzugefügt, welcher die beschränkte Fassung des Gesetzes, insoweit dies auf Seemänner anwendbar ist, verurteilt.

Daraus geht klar hervor, dass wir, auch für den Fall, dass diese Vorlage im Parlament nicht zuletzt Schiffbruch leidet, noch weit davon entfernt sein werden, auf einer Stufe der Gesetzgebung über diesen Gegenstand angelangt zu sein, die als befriedigend für die arbeitende Bevölkerung des Vereinigten Königreiches angesehen werden könnte.

Es folgt nunmehr der Wortlaut der Gesetzesvorlage.

Gesetzvorlage betreffend die Haftpflicht der Arbeitgeber für Verletzungen der Arbeiter, 1888.

Art. 1. Haftpflicht des Arbeitgebers für Körperverletzung eines Arbeiters.
Art. 2. Rechtsverhältnisse eines Arbeiters bei Arbeiten, die in Entreprise gegeben sind.

Art. 3. Nichtigkeit von Verträgen zur Verzichtleistung auf Wohlthaten dieses Gesetzes, ausser gegen angemessene Gegenleistung.
Art. 4. Bestimmungen zur Feststellung der angemessenen Höhe der Versicherung und der Beisteuer des Arbeitgebers dazu.
Art. 5. Vor der Klaganstrengung zu erstattende Anzeige.
Art. 6. Zeit der Anbringung der Klage.
Art. 7. Modus der Verhandlung.
Art. 8. Bestimmung wegen spezieller Verteidigung.
Art. 9. Beschränkung der zu beanspruchenden Entschädigungssumme.
Art. 10. Abzüge von der Entschädigungssumme.
Art. 11. Verteilung der Entschädigungssumme.
Art. 12. Aus dem gemeinen Recht hervorgehende Rechtsansprüche.
Art. 13. Anwendung des Gesetzes auf Seeleute.
Art. 14. Befugnis zur Anstellung von Personal.
Art. 15. Erläuterungen.
Art. 16. Anwendung des Gesetzes anf Schottland.
Art. 17. Anwendung des Gesetzes auf Irland.
Art. 18. Vorbehalt für bestehende Verträge.
Art. 19. Kurzer Titel.
Art. 20. Widerruf von 43 und 44 Vict. C. 42.
Art. 21. Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzvorlage (auf Grund der Revision des ständigen Parlamentsausschusses für Rechtssachen) zur Konsolidierung und Ergänzung der Gesetzvorschriften über Haftpflicht der Arbeitgeber für Körperverletzungen ihrer Arbeiter.

Von Ihrer Majestät der Konigin, durch und mit dem Rat und der Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, und kraft deren Autorität wird hiermit verfügt, wie folgt:

Haftpflicht des Arbeitgebers für Körperverletzung eines Arbeiters. Art. 1. Wo nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Arbeiter Körperverletzung zugefügt wird

a) infolge einer Schadhaftigkeit in dem Zustand oder der Beschaffenheit von Wegen, Werkstätten, maschinellen Einrichtungen, Gerätschaften oder Inventarienstücken, Gebäuden oder Grundstücken, die mit dem Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers verbunden, dafür bestimmt oder dazu benützt werden und diese Schadhaftigkeit oder die nicht erfolgte Entdeckung oder Abhilfe derselben einer Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder sonst einer Person zuzuschreiben ist, der von ihm die Verpflichtung auferlegt wurde, darauf zu sehen, dass dieser Zustand oder Beschaffenheit in Ordnung ist; oder

b) infolge von Nachlässigkeit seitens irgend einer Person im Dienste des Arbeitgebers, welcher von letzterem die Aufsicht uber die Arbeiter übertragen worden ist, wenn die Vernachlässigung stattgefunden hat, während die betreffende Person in der Ausübung solcher Beaufsichtigung begriffen war; oder

c) infolge von Nachlässigkeit seitens irgend einer Person im Dienste des Arbeitgebers, deren Befehle und Anordnungen der Arbeiter zur Zeit der Verletzung zu befolgen verpflichtet war und befolgt hat, wenn seine Verletzung durch solche Befolgung entstanden ist; oder

d) infolge irgend einer Handlung oder Unterlassung, die von einer Person im Dienste des Arbeitgebers, in Befolgung irgend einer Vorschrift oder Anordnung des Arbeitgebers oder besonderer, vom Arbeitgeber oder irgend einer zu diesem Zwecke mit der Befugnis des Arbeitgebers ausgestatteten Person erteilten Instruktionen begangen worden ist, und solche Vorschrift, Anordnung oder Instruktion ungeeignet oder mangelhaft war; oder

e) infolge von Nachlässigkeit seitens irgend einer Person im Dienste des Arbeitgebers welcher die Kontrolle irgend welcher Signale, Weichen, Lokomotiven, Maschinen oder Züge auf Eisenbahnen oder Trambahnen übertragen war;

so soll der Arbeiter oder, bei Todesfall, dessen Rechtsnachfolger, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, dasselbe Recht auf Entschädigung und Regress gegen den Unternehmer haben, als ob der Arbeiter nicht ein Arbeiter des betreffenden Unternehmers noch im Dienste desselben stehend, noch in der Arbeit für ihn beschäftigt gewesen wäre.

Vorbehältlich wie folgt:

1. In einer Rechtsverhandlung gegen einen Arbeitgeber auf Grund dieses Gesetzes soll einem Arbeiter der blosse Umstand, dass er im Dienste desselben Unternehmers weiter gearbeitet und dabei Kenntnis von der seine Verletzung herbeiführenden Schadhaftigkeit, Vernachlässigung, Handlung oder Unterlassung gehabt hat, den Arbeiter nicht so ausgelegt werden, als ob er freiwillig das Risiko einer Körperverletzung auf sich genommen.
2. Ein Arbeiter soll auf Grund dieses Gesetzes zu einem Anspruch auf Entschädigung oder Regress gegen seinen Arbeitgeber nicht berechtigt sein, in dem Fall wo er von der Schadhaftigkeit, Nachlässigkeit, Handlung oder Unterlassung, durch welche seine Verletzung herbeigeführt worden, Kenntnis gehabt und ohne triftigen Entschuldigungsgrund versäumt hat, rechtzeitig dem Arbeitgeber oder irgend einer im Dienste desselben Arbeitgebers über ihm stehenden Person Anzeige zu erstatten oder die Erstattung solcher Anzeige zu veranlassen.
3. Wo eine Vorschrift oder Anordnung von einem der ersten Staatssekretäre Ihrer Majestät, oder vom Handelsamt, oder von sonst einem staatlichen Verwaltungsamt in Gemässheit oder auf Grund irgend eines Parlamentsaktes als eine zweckmässige Vorschrift oder Anordnung gutgeheissen oder anerkannt worden ist, so soll dieselbe, mit Bezug auf dieses Gesetz nicht als eine ungeeignete oder mangelhafte Anordnung erachtet werden.
4. Ein auf Grund dieses Artikels eingeleiteter Rechtsstreit soll als gegen die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Arbeitgebers anhängig erachtet werden.

Rechtaverhältnisse eines Arbeiters bei Arbeiten die in Entreprise gegeben sind. Art. 2. Wo die Verrichtung irgend einer Arbeit unter irgend einem Verdingungsvertrag zur Ausführung gelangt, und

a) die Person, für welche diese Arbeit oder ein Teil derselben gethan wird, irgend welche, dem Zwecke der Ausführung der Arbeit dienende Wege, Werkstätten, maschinelle Einrichtungen, Gerätschaften oder Inventarienstücke, Gebäude oder Grundstücke besitzt oder dazu bereitstellt, und

b) infolge irgend welcher Schadhaftigkeit in dem Zustand oder der Beschaffenheit solcher Wege, Werkstätten, maschinellen Einrichtungen, Gerätschaften oder Inventarienstücke, Gebäude oder Grundstücke, einem von dem After- oder irgend einem Sub-Unternehmer beschäftigten Arbeiter eine Körperverletzung zugefügt wird; und

c) diese Schadhaftigkeit oder die unterbliebene Entdeckung und Abstellung dieser Schadhaftigkeit einer Nachlässigkeit seitens der Person, für welche die Arbeit oder ein Teil derselben gethan wird, oder sonst einer Person zuzuschreiben ist, welche von ihm mit der Verpflichtung beauftragt war, darauf zu achten, dass dieser Zustand oder die Beschaffenheit in gehöriger Ordnung ist,

so soll die Person, für welche die Arbeit oder ein Teil derselben gethan worden, zur Zahlung der Entschädigung für körperliche Verletzung ebenso verpflichtet sein, als ob der Arbeiter von ihm angestellt gewesen wäre, und soll dieselbe überhaupt als der Arbeitgeber des betreffenden Arbeiters im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

Mit dem Vorbehalt, dass —

I. auch jeder After- oder Sub-Unternehmer für Zahlung der Entschädigung wegen Körperverletzung gerade so hafthar ist, als ob die in diesem Artikel enthaltene Verfügung nicht erlassen worden wäre; derart jedoch, dass eine doppelte Entschädigung auf Grund ein und derselben Verletzung nicht erhältlich ist; und

II. dass irgend welche gegenseitigen Rechte oder Pflichten zwischen der Person, für welche die Arbeit gethan wird, und dem betreffenden After- oder Sub-Unternehmer unter sich von dieser Verfügung nicht beeinträchtigt werden.

Nichtigkeit von Verträgen zur Verzichtleistung auf Wohlthaten dieses Gesetzes ausser gegen angemessene Gegenleistung. Art. 3. — 1. Irgend ein nach Inkraftretung dieses Gesetzes geschlossener Vertrag, in welchem sich ein Arbeiter irgend eines durch dieses Gesetz gewährten Rechtes begiht, soll ungültig sein, wofern er nicht infolge eines schriftlichen Gesuchs von Seiten jedes einzelnen Arbeiters gemacht ist, mit dem ein solcher Vertrag geschlossen werden soll, und wofern er nicht abgeschlossen wird auf Grund der weiter unten erläuterten Verpflichtung seitens des Unternehmers und diese Verpflichtung getreulich eingehalten wird.

2 Diese Verpflichtung soll sein, dass der Arbeitgeber, so lange der Arbeiter in seiner Stellung weiter arbeitet, einen entsprechenden Beitrag leistet zu einer nachstehend näher erläuterten Versicherung des Arbeiters oder, im Todesfall, seiner Rechtsnachfolger gegen jeden im Laufe seiner Beschäftigung sich ereignenden Unfall, und dem Arbeiter, oder, bei Todesfall, seinem Rechtsnachfolger diejenige Summe zu zahlen übernimmt, die infolge dieser Versicherung fällig wird, aber noch nicht bezahlt worden ist.

3. Die Versicherung soll auf solchen Betrag und auf solche Bedingungen gestellt sein, dass sie dem Arbeiter, oder, im Todesfall dessen Rechtsnachfolgern, einen mit der nach diesem Gesetz zu beanspruchenden Entschädigung gleichwertigen Nutzen gewährt.

4. Wenn irgendwie die Frage entsteht, ob eine solche von einem Unternehmer übernommene Verpflichtung den in diesem Artikel vorgesehenen Erfordernissen entspricht, so soll der Nachweis, dass eine ähnliche Verpflichtung von unter ähnlichen Verhältnissen und in derselben Art von Beschäftigung thätigen Personen angenommen oder nicht angenommen worden ist, zulässig sein als Beweismittel für die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit solcher Verpflichtung.

5. Auf Antrag eines Arbeiters in einem Kohlenwerk oder metalliefernden Bergwerk, in einer Fabrik oder Werkstätte, oder seines Arbeitgebers, soll einer der Ober-Staats-Sekretäre Ihrer Majestät, und auf Antrag eines Arbeiters in einem anderen Arbeitszweige, oder seines Arbeitgebers, soll das Handelsamt erwägen und entscheiden können, ob ein geschlossener oder zu schliessender Vertrag zwischen einem Arbeiter und seinem Arbeitgeber, wodurch der Arbeiter sich irgend eines von diesem Gesetz

gewährleisteten Rechtes entäussert, auf die in diesem Artikel erwähnte Gegenleistung hin gemacht ist oder gemacht werden soll; und wenn der Staatssekretär oder das Handelsamt entscheidet und bestätigt, dass der Vertrag in solcher Weise gemacht oder zu machen beabsichtigt ist, so soll nicht nur dieser Vertrag sondern sollen alle Verträge auf gleichlautender Grundlage mit anderen, von demselben Unternehmer oder seinen Geschäftsnachfolgern in ähnlicher Beschäftigung und unter ähnlichen Verhältnissen angestellten Arbeitern, ohne weitere Beweisführung, als der in diesem Artikel angeführten Gegenleistung entsprechend angesehen werden.

6. Die auf Grund der Versicherung zu zahlende Entschädigung kann entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche oder andere periodische Zahlung an die verletzte Person oder deren Rechtsnachfolger sein.

7. In diesem Artikel soll in der Bezeichnung »Arbeitgeber« jede Person mitgriffen sein, die nach dem vorhergehenden Artikel zur Zahlung von Entschädigung verpflichtet ist.

Bestimmungen zur Feststellung der angemessenen Höhe der Versicherung und der Beisteuer des Arbeitgebers dazu. Art 4. Bei Feststellung der angemessenen Höhe der weiter oben erwähnten Versicherung und der Beisteuer des Arbeitgebers zu derselben, soll unter Anderem Rücksicht genommen werden auf die ganze Tragweite der durch die Versicherung gebotenen Entschädigung, auf den nach dem Gesetz zu beanspruchenden Entschädigungsbetrag, sowie auf das Verhältnis welches besteht zwischen der durchschnittlichen Zahl von Unfällen, die der Versicherung unterstellt sind.

Vor der Klaganstrengung zu erstattende Anzeige (Siehe 1880, Art. 4 u. Art. 5. — 1 Unter Einhaltung der näheren Bestimmungen dieses Artikels, soll eine Klaganstrengung auf Entschädigung nach diesem Gesetz für eine von einem Arbeiter im Verlauf seiner Beschäftigung erlittene Verletzung, gegen seinen Arbeitgeber aufrechthaltbar sein, wenn nicht die Anzeige, dass eine Verletzung erlitten worden ist, innerhalb drei Monate von dem Eintritt des Unfalls, der die Verletzung herbeigeführt, erstattet worden ist.

2. 5. enthalten nur die Detailvorschriften über Art und Weise der zu erstattenden Anzeige.

6. Die Unterlassung oder ungenügende Erstattung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Anzeige soll kein Hinderniss in der Durchführung einer Klage auf Zahlung einer Entschädigung für Verletzung bilden, wenn das Gericht, oder, im Falle des Appells, der die Appellation verhandelnde Gerichtshof der Ansicht ist, dass ein annehmbarer Entschuldigungsgrund für die Unterlassung oder Unzulänglichkeit der Anzeige vorhanden war, und dass der Beklagte in seiner Verteidigung dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Zeit der Anbringung der Klage (Siehe 1880, Art. 4). Art. 6. Eine Klage gegen einen Arbeitgeber auf Entschädigung nach diesem Gesetz für eine Verletzung, die einem Arbeiter im Verlauf seiner Beschäftigung zugestossen, soll nicht durchführbar sein, wofern dieselbe nicht eingeleitet ist innerhalb sechs Monaten vom Eintritt des Ereignisses, das die Verletzung herbeigeführt, oder, bei todtlichem Ausgang, innerhalb zwölf Monaten vom Eintritt des Todes.

Modus der Verhandlung. Art. 7. (Dieser Artikel hat nur auf die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens Bezug.)

Bestimmung wegen spezieller Verteidigung. Art. 8 (Dieser Artikel hat nur auf die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens Bezug.)

Beschränkung der als Entschädigung zu beanspruchenden Summe. Art. 9. Die nach diesem Gesetz von einem Arbeitgeber für eine dem Arbeiter im Verlauf seiner Beschäftigung zugestossene Verletzung zu beanspruchende Entschädigungssumme soll weder eine Summe übersteigen, gleichbedeutend mit dem abzuschätzenden Verdienst einer während der, der Verletzung unmittelbar vorhergehenden drei Jahre in derselben Stufe und derselben Beschäftigung und in demselben Distrikt, beschäftigten Person, noch soll dieselbe den Betrag von zwei hundert und fünfzig Pfund übersteigen; je nachdem die eine oder andere die grössere ist (soll sie das Maximum der Entschädigung bilden).

Abzüge von der Entschädigungssumme (siehe 1880, Art. 5). Art. 10. 1. Von irgend einer, einem Arbeiter oder dessen Rechtsnachfolgern gegen seinen Arbeitgeber zugesprochenen Entschädigungssumme auf Grund einer von ihm im Verlauf seiner Beschäftigung erlittenen Verletzung, sollen in Abzug gebracht werden:

a) der auf den Beitrag des Arbeitgebers fallende Teil von irgend welchem Gelde, das an den Arbeiter oder seine Rechtsnachfolger für die Verletzung auf Grund einer Versicherung bezahlt worden ist, zu welcher der Arbeitgeber beigesteuert hat; und

b) irgend eine Geldstrafe oder Teil einer solchen, die an den Arbeiter oder dessen Rechtsnachfolger infolge irgend eines anderen Parlaments-Aktes in Bezug auf dasselbe Klagobjekt bezahlt worden ist.

2. Wo ein gerichtliches Verfahren von einem Arbeiter oder seinen Rechtsnachfolgern auf Entschädigung für eine von ihm im Verlauf seiner Beschäftigung erlittene Verletzung eingeleitet worden ist, und keinerlei Zahlung irgend einer Geldstrafe oder Teil einer solchen auf Grund eines anderen Parlaments-Aktes aus Anlass derselben Klagursache vorausgegangen ist, soll der Arbeiter oder seine Rechtsnachfolger berechtigt sein, nachher noch irgend eine Geldbusse oder Teil einer solchen auf Grund eines anderen Parlaments-Aktes in bezug auf dieselbe Klagsache zu erheben.

Verteilung der Entschädigungssumme. Art. 11. Wo im Falle des Todes eines Arbeiters eine Entschädigung für eine von ihm im Verlauf seiner Beschäftigung erlittene Verletzung gewährt wird, kann der zu erhebende Betrag, nach Abzug der von dem Beklagten nicht einziehbaren Kosten, wenn es der Richter so bestimmt, unter Frau, Mann, Vater, Mutter, Kinder des Verstorbenen in solchen Teilen verteilt werden, wie der Richter, mit oder ohne Beisitzer, oder, wo der Fall vor Geschworenen verhandelt wird, wie die Geschworenen bestimmen.

Aus dem gemeinen Recht hervorgehende Rechtsansprüche. Art. 12. Wo eine Körperverletzung einem Arbeiter infolge von einer unrichtigen Handlung, Vernachlässigung oder Unterlassung seitens seines Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Arbeit, in welcher der Arbeiter beschäftigt war, zugefügt wird, und dem Arbeiter, oder, bei totlichem Ausgang, dessen Rechtsnachfolger, unabhängig von diesem Gesetz ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Arbeitgeber zusteht, kann die Verhandlung über solche Entschädigung bei demselben Gericht und in derselben Weise, aber innerhalb desselben Zeitraums und nach ähnlicher Erstattung der Anzeige, eingeleitet werden, als ob sie in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben würde; auch soll dieselbe überhaupt nicht anders behandelt werden und kann ein und dieselbe Verhandlung sowohl einen Anspruch auf Entschädigung der vorerwähnten Art, als auch eine nach diesem Gesetz zulässige Entschädigungsforderung in sich schliessen

Anwendung des Gesetzes auf Seeleute. Art. 13. — 1. Dieses Gesetz soll auch auf den Fall anwendbar sein, wo einem an Bord eines britischen Schiffes beschäftigten Seemann im Verlauf seiner Beschäftigung eine körperliche Verletzung zu-

stösst, und zwar in gleicher Weise, als wenn er ein Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes wäre, wenn er sich die Verletzung in einem Hafen des vereinigten Königreichs zugezogen hat. Andernfalls sollen folgende Beschränkungen gelten:

a) Der Arbeitgeber eines Seemanns soll zur Leistung einer Entschädigung für eine Verletzung nicht verpflichtet sein, wenn dieselbe nicht durch einen Fehler in der Beschaffenheit des Schiffes oder des Takelwerks, des Betriebsbedarfs, des Schiffgeräts, der Maschinerie oder der sonstigen Ausrüstung des Schiffes entstanden ist, der zur Zeit existiert hat, wo dasselbe zuletzt von einem Hafen des vereinigten Königreichs ausgefahren ist, und wenn nicht dieses Fehlen oder die unterbliebene Entdeckung und Abstellung desselben auf eine Nachlässigkeit seitens des Arbeitgebers oder irgend einer Person zurückzuführen ist, die von ihm beauftragt war, darauf zu achten, dass das Schiff, oder das Takelwerk, Betriebsbedarf, Schiffgerät, Maschinerie oder sonstige Ausrüstung desselben in sicherem und richtigem Zustand war:

b) Die nach diesem Gesetz erforderliche Anzeige kann erstattet werden zu irgend einer Zeit vor Ablauf von drei Monaten von Beendigung der Reise oder der Dienstverrichtung an gerechnet, während welcher die Verletzung erlitten wurde und das Rechtsverfahren kann eingeleitet werden zu irgend einer Zeit vor Ablauf von sechs Monaten, oder, im Todesfall, von zwölf Monaten von Beendigung der betreffenden Reise oder Dienstverrichtung an gerechnet.

c) War das Schiff nebst Takelwerk, Betriebseinrichtung, Schiffsgerät, Maschinen und sonstiger Ausrüstung zur Zeit, wo dasselbe zuletzt von einem Hafen des vereinigten Königreichs aus in See gegangen, in Uebereinstimmung mit den Anordnungen, die vom Handelsamt von Zeit zu Zeit in solcher Hinsicht in Bezug auf Schiffe von der Klasse zu welcher das fragliche Schiff gehört, erlassen werden, und wo diese Vorschriften dem Vertrag mit der Schiffsmannschaft beigefügt worden sind, so soll das Schiff, nebst Takelwerk, Betriebseinrichtung, Schiffgerät, Maschinen und sonstiger Ausrüstung nicht als fehlerhaft im Sinne dieses Paragraphen eracbtet werden.

2. Zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels soll das Handelsamt von Zeit zu Zeit die ihm zweckmässig erscheinenden Vorschriften in Bezug auf die verschiedenen Klassen von Schiffen treffen und veröffentlichen.

3. In einem Hafen oder Ort, wo ein Aufseher des Handelsamts existiert, kann dieser Aufseher, auf Antrag eines Schiffseigentümers, eine Bescheinigung dahin anstellen, dass an dem in der Bescheinigung erwähnten Datum die in diesem Artikel erwähnten Vorschriften in bezug auf das betreffende Schiff erfüllt gewesen sind, und daraufhin soll diese Bescheinigung als genügender Nachweis solcher Erfüllung der Vorschriften angesehen werden.

4. Nichts in diesem Gesetz soll irgend ein Recht oder einen Regress, worauf ein Seemann unabhängig von diesem Gesetz Anspruch hat, beeinträchtigen.

Befugnis zur Anstellung von Personal. Art. 14. Zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes soll einer der obersten Staatssekretäre Ihrer Majestät, beziehentlich das Handelsamt, von Zeit zu Zeit, unter Einwilligung der Kommissäre des Schatzamts Ihrer Majestät bezüglich der Anzahl der Anzustellenden, Beamte, Aufseher und sonstige Personen ernennen oder anstellen, je nachdem es dem Staatssekretär, oder dem Handelsamt notwendig erscheinen mag, und sollen die so angestellten oder verwendeten Beamten aus dem vom Parlament dazu verfügbar gemachten Gelde eine derartige Besoldung erhalten, wie sie der Staatssekretär, be-

ziehentlich das Handelsamt, unter Beistimmung des Schatzamts Ihrer Majestät von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

2. In anbetracht der in Gemässheit dieses Gesetzes zu erfüllenden Dienste sollen auf Anweisung eines der obersten Staatssekretäre Ihrer Majestät, oder des Handelsamts, diejenigen Gebühren, und an diejenigen Personen und in derjenigen Weise bezahlt werden, wie dies der Staatssekretär, beziehentlich das Handelsamt, unter Beistimmung der Kommissäre des Schatzamtes Ihrer Majestät von Zeit zu Zeit verfügen mögen.

Erläuterungen. Art. 15. In diesem Gesetz

1. ist in der Bezeichnung »Arbeiter« weder ein Hausbediensteter oder gewöhnlicher Dienstbote, noch ein Bureau-Angestellter oder Agent, noch, ausser soweit es dieses Gesetz anders bestimmt, ein Seemann inbegriffen, vielmehr bedeutet dieselbe, unbeschadet des Vorerwähnten, irgend eine Person, welche als Taglöhner, landwirtschaftlicher Arbeiter, Geselle, Handwerker, Handarbeiter, Grubenarbeiter oder als sonstwie in der Handarbeit beschäftigt, einen Dienstvertrag mit einem Arbeitgeber eingeht oder unter einem solchen arbeitet, gleichviel ob solcher Vertrag ein eigens verfasster oder mit übernommener, ob es ein mündlicher oder schriftlicher, ob es ein Dienstvertrag oder ein Vertrag über irgend eine persönlich auszuführende Arbeit ist; auch soll dieses Gesetz auf jeden Eisenbahnbediensteten und auf jede Person Anwendung haben, die in oder bei einem öffentlichen Verkehrsmittel zu Land oder in oder auf einem Schiffe der inländischen Schiffahrt beschäftigt ist, als ob solche ein Arbeiter wäre.
2. Der Ausdruck »Beaufsichtigung« bedeutet diejenige gewöhnliche Aufsicht über Arbeiter, wie solche von einem Werkführer oder einer Person in gleicher Stellung wie ein Werkführer ausgeübt wird, ob solche, die Aufsicht führende Person, für gewöhnlich bei der Handarbeit mit beteiligt oder nicht.
3. Die Bezeichnung »Arbeitgeber« schliesst auch eine mit körperschaftlichen Rechten begabte oder nicht begabte Verbindung von Personen in sich, sowie die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Arbeitgebers und, ausser in Art. 1 dieses Gesetzes, die Person, die zur Zahlung der Entschädigung nach Art. 2 dieses Gesetzes verpflichtet ist.
4. Die Bezeichnung »Seemann« erstreckt sich auf jede im Dienste eines Schiffes beschäftigte Person.
5. Die Bezeichnung »Schiff« umfasst jede Art von in See gehenden Schiffen, die nicht mittelst Ruder fortbewegt werden.
6. Die Bezeichnung »Rechtsnachfolger« bedeutet die nach dem Gesetz an seine Stelle tretenden Personen, und sollen Ausdrücke in Bezug auf Rechtsnachfolger eines verstorbenen Arbeiters die Personen umfassen, die im Todesfall zur Beanspruchung einer Entschädigung berechtigt sind.

Anwendung des Gesetzes auf Schottland. Art. 16. (Dieser Artikel enthält nur Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren für Schottland und ist nur von lokalem Interesse.)

Anwendung des Gesetzes auf Irland. Art. 17. In der Anwendung dieses Gesetzes auf Irland soll unter der Bezeichnung »Grafschafts-Gericht« das Civil-Gericht (Civil Bill Court) zu verstehen sein.

Vorbehalt für bestehende Verträge. Art. 18. Nichts in diesem Gesetz Enthaltenes soll einem bei Inkrafttretung dieses Gesetzes bestehenden Vertrag zwischen einem Arbeiter und einem Arbeitgeber während der Daner des Vertrags Abbruch

thun, jedoch soll für die Zwecke dieses Gesetzes ein solcher Vertrag als nicht mehr gültig erachtet werden, nach der Zeit, wo er abgelaufen sein würde, wenn eine Kündigung desselben bei Beginn dieses Gesetzes erfolgt wäre.

Kurzer Titel. Art. 19. Dieses Gesetz soll als das Haftpflicht-Gesetz von 1880 benannt werden.

Widerruf (von 43 und 44 Vic. C 42). Art. 20. Das Haftpflichtgesetz von 1880 gilt hiermit als vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an widerrufen

Vorbehältlich wie folgt:

a) Die Widerrufung irgendwelcher Verfügung durch dieses Gesetz soll von keiner Rückwirkung sein auf irgend etwas in Gemässheit der widerrufenen Bestimmung Geschehenes oder Erduldetes, noch auf irgend ein in Gemässheit derselben erwachsenes oder erworbenes Recht, und ein gesetzliches Verfahren in Bezug auf irgend ein solches Recht kann eingeleitet, und ein in Gemässheit einer solchen widerrufenen Verfügung begonnenes gesetzliches Verfahren kann fortgesetzt, vervollständigt und zu Ende geführt werden, als ob die betreffende Verfügung nicht widerrufen wäre.

b) Alle in Gemässheit einer hiermit widerrufenen Verfügung getroffenen Anordnungen und Vorschriften sollen in Kraft bleiben, können aber abgeändert und widerrufen werden, als ob sie nach diesem Gesetze getroffen wären.

Beginn des Gesetzes. Art. 21. Dieses Gesetz soll in Wirksamkeit treten am ersten Tage des Januars ein tausend acht hundert neun und achzig (welches der in diesem Gesetz unter Inkrafttretung dieses Gesetzes zu verstehende Tag ist): Vorbehältlich, dass irgend welche für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen oder Vorschriften zu irgendwelcher Zeit nach der Annahme dieses Gesetzes getroffen werden können, jedoch erst mit dem Beginn dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten dürfen.

DEUTSCHES REICH.

DER ENTWURF EINES GESETZES BETREFFEND DIE ERWERBS- UND WIRTSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN [1]).

VON

DR. LUDWIG FULD,
RECHTSANWALT IN MAINZ.

Die Notwendigkeit einer durchgreifenden Revision des nunmehr seit zwanzig Jahren in Geltung stehenden Genossenschaftsgesetzes hat sich in den letzten Jahren immer mehr Anhänger verschafft; in einer Reihe von Thatsachen ist die Mangelhaftigkeit des bisherigen Rechtes zum Ausdruck gekommen, und die Klage der Genossenschaften, dass das Gesetz ihren Bedürfnissen nicht in genügendem Masse Rechnung trage, wurde immer lauter. Nachdem bereits in den siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre verschiedene Versuche zur Umformung desselben gemacht wurden, hat nunmehr die Regierung dem Reichstage einen Entwurf vorgelegt, welcher sich von dem geltenden Rechte durch die abweichende Regelung einer Reihe von Bestimmungen wichtigster Art ganz bedeutsam unterscheidet und das Genossenschaftsrecht, wenigstens zum Teile, auf völlig neue Grundlagen stellt. Im folgenden sollen die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes einer kurzen kritischen Beleuchtung unterzogen und dabei der juristische Gesichtspunkt zwar nicht gänzlich ausser acht gelassen, aber doch hinter den wirtschaftlichen wesentlich zurückgestellt werden.

Die wichtigste, grundsätzliche Neuerung, welche der Entwurf in das Genossenschaftsrecht einführt, besteht in der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. § 2 lautet: »Die Genossenschaften können mit unbeschränkter

1) Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlagen. Amtl. Ausgabe, Berlin, Vahlen, 1888.

Haftpflicht errichtet werden, dergestalt, dass die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften, oder mit beschränkter Haftpflicht dergestalt, dass diese Haftung im voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt ist.« Man kann wohl sagen, dass sich die öffentliche Meinung bezüglich einer Wirtschaftsfrage selten so von Grund auf geändert hat wie in Anschung der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung; bei Erlass des Gesetzes von 1868 war die Ansicht herrschend, dass die unbeschränkte Haftung der Genossen für das wirtschaftliche Gedeihen der Genossenschaften die unabweisliche Basis bilde und sowohl die Interessen der Gläubiger wie die der Genossen selbst gleichmässig berücksichtige; heute hält man es für ausgemacht, dass die unbeschränkte Haftung die Entwicklung des Genossenschaftswesens hemme und für ganze Gegenden unter Umständen die schwersten wirtschaftlichen Kalamitäten herbeiführe. Zwar geht man nicht so weit, dass man den gesetzlichen Ausschluss der unbeschränkten Haftung empfiehlt — vereinzelt ist auch dieses System befürwortet worden — sondern man verlangt nur, dass man den Genossenschaften die Wahl überlasse, ob sie sich auf dem Boden beschränkter oder unbeschränkter Haftung konstituieren wollen, und es ist ein Zeichen für die Macht, welche die diesem Ziele zusteuernde Strömung erlangt hat, dass selbst der Vater des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, gegen Ende seiner Wirksamkeit die Zulassung beider Arten von Genossenschaften befürwortete, wiewohl er früher der Ansicht war, dass die Form der unbeschränkten Haftung doch die praktisch bedeutsamste sei und auch bleiben werde.

Der Verfasser ist der Meinung, dass die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein bedeutender Fortschritt der Gesetzgebung ist; dass sie einen Sieg des wirtschaftlichen Bedürfnisses über die formal-juristische Anschauung bedeutet, welche es verschuldet hat, dass noch der achtzehnte deutsche Juristentag sich im Jahre 1886 allerdings nur mit sehr geringer Stimmenmehrheit gegen die beschränkthaftenden Genossenschaften aussprach. Die Motive des Entwurfes führen die Gründe für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung so überzeugend aus, dass jede weitere Rechtfertigung derselben überflüssig erscheint. Es mag nur noch auf den in der letzten Zeit öfters hervorgehobenen Ausspruch ver-

wiesen werden, welchen Schulze-Delitzsch in seinem Nachlasswerke über diese Frage that: »Wie sehr wir auch«, sagte er, »durch die Vervollkommnung unserer Organisation und die gegenseitig strenge Kontrolle und Anforderungen an die mit uns verbundenen Vereine die Gefahren der Solidarhaft mit Erfolg zu mindern bemüht sind, so greifen doch, wenn auch nur vereinzelte Vorkommnisse, wie die neuerlichen Bankbrüche, störend in unsere Organisation ein. Regelmässig wird dann besonders in der Nachbarschaft eine Anzahl dieser wohlhabenden Mitglieder bedenklich, ohne feste Begrenzung des Risikos auf eine bestimmte Summe in die Genossenschaft einzutreten, resp. darin zu verbleiben. Und hier bleibt die Zulassung der beschränkten Haft das sichere Mittel, die Betreffenden der Teilnahme an der genossenschaftlichen Bewegung zu erhalten und sie nicht zum Uebergang in Aktiengesellschaften zu drängen, wo die in sozialer Hinsicht so wertvollen Beziehungen zwischen den wohlhabenden und unbemittelten Klassen völlig zurücktreten. Werden doch dieselben bei den Genossenschaften mit beschränkter ebenso wie bei denen mit unbeschränkter Haft gepflegt und müssen bei beiden die wohlhabenden Mitglieder vermöge der beiden zu Grunde liegenden Solidarhaft im Falle der Insolvenz für die Unvermögenden mit einstehen, natürlich bei beschränkter Haft nur bis zur Garanticsumme.« Die Bedenken, welche hiergegen vom Standpunkte der Gläubigerinteressen geltend gemacht werden, sind an sich nicht unbegründet und man wird es wohl zugeben müssen, dass die Sicherheit des Gläubigers eine grössere ist, wenn er einer Genossenschaft gegenübersteht, bei welcher die Haftung nicht nur bis zu einer bestimmten Summe geht, als einer Genossenschaft, die nur beschränkt haftet; anderseits ist indessen zu erwägen, dass für das Interesse der Gläubiger durch eine Reihe von Vorschriften in ausreichender Weise gesorgt werden und hierdurch wohl ein Aequivalent für die Minderung der Sicherheit in Folge beschränkter Haftung geboten werden kann. Wenn man aber weiter gegen diese Reform einwendet, dass mit Rücksicht auf die Gefährdung des Gläubigerinteresses Genossenschaften mit beschränkter Haftung des Kredites entbehren, den die bisherigen Genossenschaften so reichlich geniessen, so übersieht man zunächst, dass zahlreiche Genossenschaften auf grössere Inanspruchnahme des Kredites überhaupt nicht angewiesen sind und es eine durch nichts gerechtfertigte Härte wäre, wenn man der Entwicklung dieser wegen des Kre-

dites der andern hemmend in den Weg treten wollte; sodann trägt man aber dem Umstande keine Rechnung, dass auch auf dem Boden der beschränkten Haftung die Genossenschaften sich ganz wohl eine Kreditgrundlage zu schaffen in der Lage sind, welche sie kreditfähig macht. Da das System des Entwurfes den Genossenschaften die Wahl zwischen beschränkter und unbeschränkter Haftung anheimstellt, so darf man die Erwartung hegen, dass sie schon ihre Organisation in einer Weise vornehmen werden, welche die Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses, über dessen Umfang sie allein ein zutreffendes Urteil haben, ausreichend gestattet.

Die zweite, nicht minder wichtige Reform des Entwurfes bezieht sich auf die Art und Weise, in welcher die Haftpflicht geltend gemacht wird und im Zusammenhang hiermit auf die Ordnung des Nachschussverfahrens und des Einzelangriffes. Nach § 51 des gegenwärtig geltenden Gesetzes hat nach Beendigung des Konkursverfahrens jeder Gläubiger das Recht, wegen des von ihm erlittenen und gehörig festgestellten Ausfalles seiner Forderung sich an die unbeschränkt haftenden Genossenschafter zu halten, während nach § 52 die Anfertigung der Berechnung der auf jeden Genossen behufs Befriedigung der Konkursgläubiger entfallenden Beträge von dem Vorstande erst nach Feststellung des Schlussverteilungsplanes vorzunehmen ist; diese Bestimmungen haben sich in der Praxis mit nichten bewährt; unter ihrer Herrschaft hat sich die Abwicklung der Geschäfte verzögert, das Verfahren hat einen schleppenden, langweiligen Karakter angenommen und das Umlageverfahren vermochte, weil zu einem unrichtigen Zeitpunkte erst begonnen, nicht den Zweck zu erreichen, welchem es dienen soll. Das Umlageverfahren ist bei Erlass des Genossenschaftsgesetzes eingeführt worden, um die endlose Kette von Prozessen zu verhüten, welche die Geltendmachung des Ausfalles der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen zur Folge haben müsste; der Zeitpunkt in welchem es eintritt, ist nun aber nach gegenwärtigem Rechte fast derselbe, wie der, von welchem ab die direkte Inanspruchnahme der Genossen durch die Gläubiger geltend gemacht werden kann. Der Entwurf bestimmt deshalb, dass die Berechnung des im Konkursverfahren sich ergebenden Fehlbetrages sofort vorzunehmen ist, nachdem die Bilanz über die Konkursmasse seitens des Konkursverwalters auf der Gerichtsschrei-

Digitized by Google

berei niedergelegt ist, er überträgt ferner die Anfertigung des Verteilungsplanes über diesen Betrag dem Konkursverwalter und gibt dem Vorstande der in Konkurs befindlichen Genossénschaft nur ein Recht, vor der Vollstreckbarkeitserklärung dieses Planes seitens des Gerichtes gehört zu werden; § 95—97. Diese Konstruktion des Umlegungsverfahrens als Teiles des Konkursverfahrens ist zwar juristisch vollkommen richtig, wir halten sie aber vom wirtschaftlichen Standpunkte weder für ganz einwandfrei noch unbedenklich; die Mängel des bisherigen Rechtes beruhen nicht sowohl darauf, dass der Vorstand das Umlegungsverfahren und die Aufstellung des Verteilungsplanes unrichtig betrieb, als vielmehr darauf, dass jenes nach dem Gesetze zu spät begonnen wurde. Es erscheint uns sehr zweifelhaft, ob der Konkursverwalter, der doch in vielen Fällen mit Nichten allen Ansprüchen, die an ihn zu stellen sind, genügt, die Berechnung des Ausfalles und seiner Umlegung mit höherer Einsicht vornehmen wird als der mit den Verhältnissen gründlichst vertraute Vorstand; den Gläubigern wird eine Einwirkung auf die Feststellung der Beiträge der Genossen in genügendem Masse gewährt, wenn man ihnen ein Recht gibt, vor der Vollstreckbarkeitserklärung durch das Gericht mit ihren Bemerkungen gehört zu werden. Wir würden es deshalb vorziehen, wenn der Entwurf es insoweit bei dem bestehenden Rechte beliesse und sowohl die erste Berechnung der Verteilung des Ausfalles, die sog. Vorschussberechnung, wie die noch notwendig werdende nachträgliche, die Nachschussberechnung dem Vorstande der Genossenschaft zuwiese.

Nach dem Entwurfe ist die unmittelbare Belangung der Genossenschafter seitens der Gläubiger, der direkte Einzelangriff nicht beseitigt, sondern trotz der Vorschuss- und Nachschusspflicht beibehalten worden; nach Ablauf von zwei Monaten, beginnend mit dem Tage, an welchem die für vollstreckbar erklarte Nachschussberechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, können die Gläubiger für den erlittenen Ausfall sich an die einzelnen Genossen halten. Mit Recht hat sich der Entwurf nicht der von vielen Genossenschaften erhobenen Forderung angeschlossen, die direkte Haftpflicht zu beseitigen; vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte wäre die Beseitigung einerseits eine Benachteiligung der Gläubiger, anderseits würde sie auf das Interesse, das jeder Genosse an der möglichst raschen Erledigung des Um-

legungsverfahrens hat, erlahmend einwirken. Selbstverständlich wird der direkt in Anspruch genommene Genosse von der Nachschusspflicht gegenüber der Genossenschaft befreit; der Entwurf scheint uns dies nicht deutlich genug auszusprechen und zur Vermeidung von Härten, wie sie durch eine immerhin nicht unmögliche Buchstabeninterpretation entstehen könnten, wäre eine deutliche Formulierung dieser Wahrheit erwünscht.

Der Entwurf unterwirft nicht nur die zur Zeit der Konkurseröffnung der Genossenschaft noch angehörigen Mitglieder der direkten Haftpflicht, sondern auch die bereits ausgeschiedenen; nach § 71 haften die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits ausgeschiedenen Genossen den Genossenschaftsgläubigern für die bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten wie die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen, ihre Haftpflicht erlischt in dem hier in Rede stehenden Falle erst nach zwei Jahren, beginnend mit der Niederlegung der vollstreckbaren Nachschussberechnung auf der Gerichtsschreiberei. Für die ausgeschiedenen Genossen enthält diese Vorschrift zwar eine sehr fühlbare Erschwerung ihrer Genossenschaftspflichten und es kann nicht geleugnet werden, dass die Rücksicht auf sie von der Beteiligung bei den Genossenschaften abhalten könnte, anderseits muss aber zugegeben werden, dass die Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger und die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft selbst die Aufnahme dieser Verpflichtung verlangt, da ohne dieselbe der Bestand des die reale Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger bildenden Garantiekapitals jederzeit durch Ausscheiden von Genossen in beliebiger Weise vermindert werden könnte. Wer einer Genossenschaft beitritt, soll eben nicht in der Lage sein, sich beliebig zu jeder Zeit der Erfüllung der ihm durch den Beitritt erwachsenen Verbindlichkeiten entziehen zu können; das Genossenschaftswesen ist nicht auf kurze Fristen, sondern auf längere Dauer berechnet. Die Bedenken, welche gegen diese Vorschrift erhoben werden können und auch erhoben wurden, müssen zum grössten Teile angesichts der Konstruktion, welche die direkte Haftpflicht im Entwurfe gefunden hat, schwinden; denn der Entwurf hat es verstanden, den subsidiären Karakter, den Bürgschaftskarakter der direkten Haftpflicht, deutlich hervorzuheben. Der ausgeschiedene Genosse haftet für die bei seinem Ausscheiden bereits vorhandenen Ver-

pflichtungen nur in subsidio, nur wie ein Bürge, nemlich nur in dem Falle, wenn die Schulden durch die Beiträge der in der Genossenschaft zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Mitglieder nicht gedeckt werden können. Berücksichtigt man diesen, wirtschaftlich ungemein bedeutsamen Umstand, zur Genüge, so kann man den im Verhältnis recht zahlreichen Angriffen, welche die Aufnahme der direkten Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen erfahren hat, nicht beistimmen. Die Beseitigung der direkten Haftung der Genossen würde die Basis des ganzen Genossenschaftswesens in nachhaltigster Weise erschüttern, sie würde ihrem Kredit den bedeutsamsten Eintrag thun und auch den sittlichen Gedanken, welcher demselben eigentümlich ist, schwer schädigen. Das Beispiel anderer Gesetzgebungen, welche wenigstens bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung an Stelle der direkten die indirekte Haftpflicht eingeführt haben, kann für den Reichsgesetzgeber deshalb kein Vorbild abgeben.

Die ausgeschiedenen Genossen mittelst der Nachschusspflicht zur Leistung von Beiträgen heranzuziehen, wie in einer dem Reichstage vorgelegten, von einer Anzahl norddeutscher Genossenschaften ausgehenden Petition verlangt wird, ist aus rechtlichen Gründen nicht minder unthunlich wie aus wirtschaftlichen. Die Motive führen dies vollkommen zutreffend aus. Es heisst daselbst: »Das Nachschussverfahren bietet keinen Raum für die Heranziehung der Ausgeschiedenen. In demselben könnte von den ausgeschiedenen Genossen nichts weiter verlangt werden, als was die Genossenschaft selbst von ihm zu fordern berechtigt ist. Die Rechte der letztern bestimmen sich aber nach den für die Auseinandersetzung mit dem Ausgeschiedenen geltenden Grundsätzen und für diese ist die Vermögenslage der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens massgebend. Die Auseinandersetzung ergibt den Anteil an dem bilanzmässigen Ueberschuss der Aktiva oder Passiva, welchen der ausscheidende Genosse zu erhalten oder zu tragen hat. Wollte man darüber hinaus der Genossenschaft oder ihrer Konkursmasse das Recht geben, den Ausgeschiedenen zur Deckung der bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Schulden heranzuziehen, so bliebe unberücksichtigt, dass derselbe nicht bloss an jenen Schulden, sondern auch an den damals vorhandenen Aktiven anteilsberechtigt war und durch das unter Abzug der Passiven von den Aktiven ermittelte, der Auseinandersetzung zu

Grunde gelegte Bilanzergebnis an den damals vorhandenen Schulden zu seinem Anteile bereits beigetragen hat.«

Die viel erörterte Frage, ob die Genossenschaften bezüglich des Umfanges ihres Geschäftsbetriebes einem beschränkenden Verbote zu unterstellen sind, beantwortet der Entwurf durch die Bestimmung des § 8, wonach die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft auf Nichtmitglieder nur dann statthaft ist, wenn das Statut dies ausdrücklich erlaubt; insoweit der Geschäftsbetrieb in einer den Zweck des Unternehmens bildenden Gewährung von Darlehen besteht, ist die Ausdehnung überhaupt verboten. Für alle Genossenschaften, mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften, behält es also bei dem gegenwärtigen Rechtszustande sein Bewenden, während diesen der Geschäftsverkehr mit Dritten, soweit er Darlehensverkehr ist, verboten wird. Die Bestimmung ist mit Beifall aufzunehmen; der bisherige Rechtszustand, welcher die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Kredit- und Vorschussvereine auch auf Nichtmitglieder ermöglichte, hat vielfach zu einer völligen Entartung der Genossenschaften geführt, zwischen einem rein kapitalistischen Unternehmen und einem Vorschussverein, der doch nur die Wirtschaftsthätigkeit seiner Mitglieder ergänzen soll, war am letzten Ende gar kein Unterschied mehr, und es entsprach dann nur den thatsächlichen Verhältnissen, wenn das kapitalistischen Prinzipien huldigende Institut auch die äussere Verbindung mit dem Genossenschaftswesen löste und seine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vollzog. Jeder wahre Freund der Erhaltung des ursprünglichen Grundgedankens des Genossenschaftswesens musste dieser Entwicklung mit Bedauern gegenüberstehen, und man weiss, dass Schultze-Delitzsch von ihr nichts weniger als erbaut war; die Vorschrift des § 8 wird den kapitalistischen Neigungen der Kreditvereine ein Ende bereiten und sie wieder daran gewöhnen, in ihren Mitgliedern ausschliesslich den Kreis ihrer Darlehensnehmer zu erblicken. Man wird aber noch einen Schritt weiter gehen und den Kreditgenossenschaften auch die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder untersagen dürfen, welcher in anderweitiger Kreditgewährung als dem Darlehensverkehr besteht. Die freie Bewegung der Genossenschaften wird durch eine derartige Erweiterung des Vorschlages des Entwurfes nicht so eingeengt, dass davon Unzuträglichkeiten zu befürchten wären; wenn

die Motive zu § 8 des Entwurfes sagen, es lasse sich unter Umständen nicht vermeiden, dass Geschäfte, mit welchen eine Kreditgewährung verbunden sei, auch mit Nichtmitgliedern abgeschlossen würden, so soll gegen das Zutreffende dieser Bemerkung ein Einwand nicht erhoben werden, allein da nach den Ausführungen der Motive selbst von dem Verbote nicht das einzelne Geschäft als solches getroffen wird, sondern nur die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, diese aber nicht notwendig in dem Abschluss eines einzelnen Geschäftes zu erblicken ist, so bildet dies keinen Grund gegen die Erweiterung des Verbotes auf jede Kreditgewährung. Ist auch die Gefahr der Entartung eines Kreditvereines in ein kapitalistisches Unternehmen nicht mehr gross, auch wenn die Kreditgewährung mit Ausnahme der Darlehensgewährung an Nichtmitglieder ihm verstattet wird, so ist sie doch immerhin noch vorhanden, und es handelt sich jetzt, wo für die Ausbildung des Genossenschaftsrechtes im Deutschen Reiche eine neue Aera beginnt, darum, die Grenzen zwischen dem genossenschaftlichen und kapitalistisch-spekulativen Geschäftsbetriebe in scharfer, unverrückbarer Weise zu ziehen. Nur so wird man dem Gedanken gerecht, den die Motive des Entwurfes in Rechtfertigung des § 1 aussprechen, dass die Kreditgewährung nur in soweit einen Gegenstand des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bilden könne, als sie zur Förderung der Wirtschaft oder der Erwerbsthätigkeit der Genossen diene.

Man hat mehrfach vorgeschlagen, den Genossenschaften die Eingehung von Spekulationsgeschäften in weitestem Umfange zu untersagen; mit Recht hat sich der Entwurf gegen eine Bestimmung dieses Inhaltes erklärt, welche wegen ihrer Unbestimmbarkeit auf die Entfaltung der Geschäftsthätigkeit sehr nachteilig einwirken könnte. An sich wäre dagegen nichts im Wege, den Genossenschaften den Abschluss reiner Differenzgeschäfte zu untersagen; indessen dürften die bisherigen Erfahrungen wohl kaum Anlass zu einem solchen Verbote geben. Werden reine Differenzgeschäfte, d. h. solche, bei welchen der Gegenstand des Geschäftes nur in der Differenz des Kurses zwischen zwei Terminen besteht, die Realleistung also nach dem Willen der vertragschliessenden Teile ausgeschlossen ist, überhaupt nur in äusserst geringem Masse abgeschlossen, so kommen sie sicherlich bei den Genossenschaften noch weit sel-

tener, wenn überhaupt vor, und ein Vorgehen der Gesetzgebung in dieser Beziehung erscheint deshalb nicht angemessen.

Wie das geltende Genossenschaftsgesetz geht auch der Entwurf davon aus, dass das Statut über die Höhe der Geschäftsanteile der Genossen Bestimmungen enthalten müsse. der Geschäftsanteil bildet also auch in Zukunft einen wesentlichen Bestandteil des Genossenschaftsbetriebes. Im Sinne des Entwurfes ist unter dem Geschäftsanteil der Betrag der Einlagen zu verstehen, welchen die Genossen in Gemässheit der näheren Begrenzung durch das Statut zu machen haben, während im Gegensatz hierzu der Betrag, welchen die Einlagen der Genossen zu einer bestimmten Zeit erreichen, als Geschäftsguthaben bezeichnet wird. Der Entwurf steht nun auf dem Standpunkte, dass alle Genossenschaften Geschäftsanteile besitzen müssen, somit auch die ländlichen Kreditgenossenschaften, insbesondere auch die Raiffeissen'schen Darlehenskassen, welche bekanntlich von der Bildung solcher Anteile teilweise absehen. Bevor wir zu der Frage Stellung nehmen, ob dieser Standpunkt des Entwurfes dem Bedürfnisse der ländlichen Genossenschaften in dem für notwendig zu erachtenden Masse Rechnung trägt, ist die Vorfrage zu erledigen, ob die gemeinsame und einheitliche Regelung der Verhältnisse der städtischen oder gewerblichen Genossenschaften einer-, der ländlichen andererseits in demselben Gesetze überhaupt zu wünschen ist?

In den Kreisen der ländlichen Genossenschaften ist der Wunsch nach dem Erlass einer Sondergesetzgebung vielfach verbreitet, und man hofft von seiner Befriedigung eine neue und weit regere Entfaltung des Genossenschaftswesens auf dem Lande. So manches auch zugunsten der Erfüllung dieses Anspruches angeführt werden kann, so ist doch nicht zu bestreiten, dass die Verhältnisse der gewerblichen und ländlichen Genossenschaften keineswegs eine so hochgradige Verschiedenheit aufweisen, dass eine einheitliche Regelung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde. Hier wie dort soll die Vereinigung der Genossen den Zweck verfolgen, den individuellen Wirtschaftsbetrieb zu ergänzen, hier wie dort soll sie dem Einzelnen durch vereinte Kraft die Hilfe und Unterstützung gewähren, deren er

im Kampfe des modernen Lebens bedarf, nur das Gebiet, welchem sie ihre Thätigkeit zuwendet, ist in beiden Fällen verschieden, es kann es wenigstens sein, wenn auch dies nicht notwendig der Fall ist, die Grundlagen aber sind beiderseits die gleichen; der Entwurf hat es deshalb mit Recht abgelehnt, ein Sondergesetz für ländliche Genossenschaften zu erlassen. Hingegen erscheint es angemessen, vielleicht sogar notwendig, bezüglich gewisser Punkte für dieselben besondere Vorschriften aufzustellen.

Was nun die Normierung der Geschäftsanteile seitens des Entwurfes anlangt, so empfiehlt es sich, den ländlichen Darlehenskassen zu gestatten, von der Bildung derselben abzusehen. Die Gründe, die hierfür sprechen, sind von den Vertretern der Raifeissen'schen Vereine wiederholt hervorgehoben worden. Es ist für den kleinen Landwirt stets nachteilig, wenn er Kapital zu anderen Zwecken verwendet, als zur Landwirtschaft, bezw. zur Hebung seines Betriebes, dem Grund und Boden werden dadurch Summen entzogen, auf die derselbe nur zu seinem Schaden verzichten kann, und der daraus erwachsende Nachteil ist kein individueller, sondern ein sozialer. Besteht man auf der Einzahlung von Beträgen behufs Bildung von Geschäftsanteilen, so erschwert man ausserdem die Begründung der Genossenschaften; denn unter den heutigen Verhältnissen kann nur die Minderheit der kleinen Landwirte Kapitalien aus der Bewirtschaftung des Grund und Bodens erzielen. Weiter kommt aber in Betracht, dass die Darlehenskassen nach Raifeissen'schem Muster den Charaker der Gemeinnützigkeit in ganz hervorragendem Masse besitzen, letzterer aber durch das mit der Existenz von Geschäftsanteilen notwendig verbundene Bestreben, Dividenden zu erwerben und solche unter die Mitglieder zu verteilen, sehr beeinträchtigt wird. Gegenüber diesen Erwägungen erscheinen uns die von den Motiven des Gesetzentwurfes angeführten Gegengründe nicht beweiskräftig. Wenn man eine Gefährdung der Gläubigerinteressen von dem Mangel der Geschäftsanteile befürchtet, so ist darauf hinzuweisen, dass ja durch die Ansammlung des Geschäftsgewinnes, wenn auch erst innerhalb einer gewissen Frist, ein Genossenschaftsvermögen gebildet und ausserdem durch die direkte Haftung der Genossen den Gläubigern eine volle Sicherheit geboten wird; die Motive erwähnen selbst, dass

bei den Darlehenskassen die Neigung zur Konstituierung auf der Grundlage der unbeschränkten Haftung der Mitglieder vorherrsche; ist dies richtig, so ist aber das Interesse der Gläubiger, bei dem geringen Umfange, welchen der Geschäftsumsatz der Vereine vielfach besitzt, auch ohne das Vorhandensein von Geschaftsanteilen um so eher gewahrt. Ob die Darlehenskassen auch in Zukunft bei der unbeschränkten Mitgliederhaft stehen bleiben werden, muss einstweilen dahin gestellt bleiben; aber wenn auch diese Erwartung der Motive zutreffen sollte, so wäre trotzdem an der Befürwortung der bezeichneten Vorschrift festzuhalten, die Entziehung des dem Landwirte zu Bodenmeliorationen und verwandten Unternehmungen notwendigen Kapitals ist wirtschaftlich ein weit grösseres Uebel, als wenn in diesem oder jenem Falle wegen des mangelnden Vermögens alsbald zu der direkten Belangung der Mitglieder geschritten werden muss. Nicht zuletzt spricht aber gegen die obligatorisch angeordnete Bildung von Geschäftsanteilen, dass die Darlehenskassen in der Folge genötigt sein werden, vielfach besondere und bezalte Personen zur Geschäftsführung anzustellen, während man bisher den grossen Vorteil besass, dass diese Aemter unentgeltlich durch von gemeinnütziger Gesinnung beseelte Personen ehrenamtlich verwaltet wurden. Mit Rücksicht auf diese Momente sollte dem Statut der ländlichen Genossenschaften in dieser Hinsicht freie Hand gelassen werden.

Mit Genugthuung darf man es im Gegensatze zu der vorstehenden Bestimmung begrussen, dass der Entwurf den ländlichen Genossenschaften die Möglichkeit gewährt, einer andern Genossenschaft als Mitglieder beizutreten, wie auch sich selbst zu einer eigenen Genossenschaft zusammenzuthun. Durch die Bestimmung des § 9 Absatz 2, dass, wenn die Genossenschaft ausschliesslich aus eingetragenen Genossenschaften besteht, Vorstand und Aufsichtsrat aus den Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften gebildet werden müssen, wird es den ländlichen Konsumvereinen grösserer Bezirke ermöglicht, eine Genossenschaft in's Leben zu rufen, welche die für ihre Mitglieder erforderlichen Gegenstände natürlich mit weit grösserem Vorteile zu beziehen vermag, als jede einzelne, mitunter recht kleine Genossenschaft. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte ist deshalb dieser Vorschlag ein eminenter Fortschritt und wir zweifeln nicht, dass, wenn derselbe zum Gesetze erhoben wird, sein Einfluss auf die

Digitized by Google

ländlichen Verhältnisse mit der Zeit ein sehr segensreicher sein wird. Dass die schon bisher zulässige Beteiligung einer Genossenschaft an einer andern auch in Zukunft statthaft sein soll, eine Einrichtung, gegen welche Schulze-Delitzsch bekanntlich sich in der entschiedensten Weise erklärt, hat, war für die ländlichen Konsumvereine, für welche die Erlaubnis ja fast allein praktische Bedeutung besitzt, geradezu eine Lebensfrage; hätte der Entwurf sich den Bedenken Schulze's angeschlossen, so wäre diesen Vereinen die Möglichkeit genommen worden, seitens der ländlichen Darlehenskassen die zu ihrem Geschäftsbetrieb notwendigen Vorschüsse zu erhalten. Von welchen Folgen dies für das in manchen Teilen des Reiches so blühende ländliche Konsumvereinswesen gewesen wäre, bedarf keiner eingehenden Schilderung.

Die durch § 7 Ziffer 4 des Entwurfes obligatorisch angeordnete Bildung eines Reservefonds, aus welchem der aus der Bilanz sich ergebende Verlust zu decken ist, enthält für eine grosse Anzahl von Genossenschaften keine Neuerung; fraglich kann sein, ob an der obligatorischen Anordnung auch gegenüber den ländlichen Genossenschaften festgehalten werden muss, deren Mitgliederzahl oft eine sehr geringfügige und deren Geschäftsumsatz vielfach ein sehr unbedeutender ist? Wenn schon nicht zu verkennen ist, dass gegen die obligatorische Anordnung auch bei diesen Genossenschaften das Bedenken spricht, dass infolge derselben der Landwirtschaft unentbehrliches Kapital werde entzogen werden, so müssen doch die Vorteile, welche das Vorhandensein eines solchen Fonds mit sich bringt, als entscheidend angesehen werden. Da der Entwurf ausserdem davon Abstand genommen hat, die Höhe des Mindestbetrages dieses Fonds ein für allemal festzustellen, vielmehr diese Begrenzung dem Erlass des Statuts anheimgibt, so darf mit Sicherheit erwartet werden, dass die vorgeschriebene Bildung keinen Anlass zu unverhältnismässiger Aufspeicherung von Kapitalien geben werde.

So wichtig die obligatorische Einführung eines aus mindestens drei Personen bestehenden Aufsichtsrates sowohl im Interesse der Genossenschuft selbst wie in dem der Genossenschaftsgläubiger ist, so lassen sich doch die Bedenken nicht unterdrücken, ob auch für die kleinen ländlichen Genossenschaften dieser umständliche Verwaltungsapparat unentbehrlich ist. Man nehme eine aus zehn Personen bestehende Molkereigenos-

senschaft an; die zur Verwaltung der Geschäftsführung erforderlichen Personen werden alsdann dieselbe Zahl erreichen, wie die übrigbleibenden Genossen. Es wird diesen kleinen Vereinigungen auch nicht sehr leicht fallen, den Aufsichtsrat zu bilden, und es wäre deshalb wohl zu erwägen, ob das Gesetz nicht von der obligatorischen Anordnung dieses Organes bei den Genossenschaften absehen sollte, deren Mitgliederzahl weniger als fünfzehn beträgt.

Nach § 36 Absatz 2 des Entwurfes bedarf die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstandes, insoweit nicht in dem Statut ein anderes bestimmt ist, der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsrates. Diese Vorschrift geht unserer Ansicht nach nicht weit genug. Eine Aenderung der gesetzlichen Norm durch das Statut ist nicht zuzulassen, weil hierdurch die Gefahr nahegelegt wird, dass die Mitglieder des Vorstandes ihre Stellung zur Beschaffung von Vorteilen missbrauchen. Wenn die Motive die Befürchtung aussprechen, durch die Nichtzulassung statutarischer Abweichungen könnte bei den ländlichen Genossenschaften die Auswahl geeigneter Personen für den Vorstand allzusehr beschränkt werden, so bietet diese Bemerkung allenfalls einen Anlass, die Verhältnisse der ländlichen und gewerblichen Genossenschaften bezüglich dieses Punktes nicht gleichheitlich zu ordnen. Es ist sehr bedenklich, wenn bei grossen Kreditgenossenschaften die Mitglieder des Vorstandes in der Lage sind, sich des Kredites der Genossenschaft zu Privatzwecken ohne Zustimmung des Aufsichtsrates bedienen zu können. Wenn man erwägt, dass thatsächlich das Statut vielfach von denselben Personen entworfen wird, welche den Vorstand bilden, so kann die Thatsache, dass sämtliche Mitglieder im Statut ihr Einverständnis mit der Abweichung bekundet haben, als ausreichende Kautel mit Nichten angesehen werden. Gerade der Umstand, dass manche Personen nur um deswillen nach dem Amte des Vorstandes streben, um die ihnen alsdann zustehenden Befugnisse zu eignen Zwecken zu verwenden, muss den Gesetzgeber veranlassen, eine Ausserkraftsetzung seiner Bestimmung nicht zu dulden, und die Aeusserung der Motive, es sei schon ein Gewinn, dass die Genossenschaften, wenn sie es bei der gesetzlichen Bestimmung nicht bewenden lassen wollten, genötigt seien, die Frage bei Feststellung ihrer Statuten ausdrücklich zu regeln, halten wir für irrig. Die praktische Bedeutung dieses Gewinnes wäre wahrlich keine sehr erhebliche und ge-

nügte gewiss nicht, um über die Bedenken hinwegzuhelfen, welche der Vorschlag des Entwurfes erwecken muss.

Bekanntlich hat es nicht an Stimmen im Laufe der letzten Jahre gefehlt, welche alle Mängel des Genossenschaftswesens in Deutschland auf die demselben gewährte freie und autonome Stellung zurückführen zu müssen glaubten. Man bemängelte es, dass dem Staat und seinen Organen auf die Geschäftsführung der Genossenschaften so gut wie keine Aufsicht eingeräumt werde und bezeichnete demgemäss als das alleinige Heilmittel die Unterstellung derselben unter die Aufsicht des Staates oder der Gemeinden, man wollte mit andern Worten das System der Bevormundung an Stelle der freien Bewegung einführen. Der Entwurf ist diesen Stimmen nicht gefolgt, er hat lediglich dafür Sorge getragen, dass eine periodische Revision bei allen Genossenschaften stattfinde und auch hierbei hat er der Bewegungsfreiheit derselben den weitesten Spielraum gelassen und nur subsidiär ein Einschreiten der Staatsgewalt vorgesehen, falls nämlich für die Revision durch die Genossenschaften nicht oder nicht in genügender Weise Sorge getragen ist. Die Art und Weise, wie dieselbe geregelt ist, gibt zu Beanstandungen kaum Anlass; es möchte nur zu erwägen sein, ob die für alle Genossenschaften gleichmässig vorgeschriebene Revisionsfrist von zwei Jahren nicht für die grossen Kreditgenossenschaften etwas zu lang bemessen ist? Bei Volksbanken, welche einen bedeutenden Geschäftsumsatz aufweisen, häuft sich während zweier Jahre eine solche Fülle von Material an, dass die sorgfältige, materielle Revision auf beachtenswerte Schwierigkeiten und Hindernisse stösst und gerade bei diesen grossen Anstalten ist auch Gefahr vorhanden, dass Unregelmässigkeiten häufiger vorkommen, die bei Eintritt der Revision kaum mehr in ihren Folgen beseitigt werden können; die Kosten der Revision können auch bei Genossenschaften von solchem Umfange nicht in's Gewicht fallen, jedenfalls aber nicht gegenüber den grossen Vorteilen, welche die Einführung einer Revision binnen kürzerer Frist bietet. Allerdings ist es schwierig, eine feste Grenzlinie zwischen kleinen und grossen Kreditgenossenschaften zu ziehen und darnach die Revisionsperiode verschieden zu normieren, allein unmöglich ist dies nicht, und es verlohnte sich immerhin für den

Gesetzgeber, den Versuch des Erlasses einer Norm im Sinne dieser Ausführungen zu machen.

Nach § 70 kann die Uebertragung des einem Genossen zustehenden Guthabens an eine ausserhalb der Genossenschaft stehende Person nur unter der Bedingung geschehen, dass letztere gleichzeitig Mitglied der Genossenschaft wird. Diese Vorschrift gibt dem Vorstand ein indirektes Mittel in die Hand, die Guthabenübertragung zu verhüten; weist derselbe die Beitrittserklärung des Dritten ungerechterweise zurück, so wird die Uebertragung hinfällig. Der Entwurf schützt den Genossen in dieser Beziehung nicht ausreichend gegenüber einer missbräuchlichen Handhabung der dem Vorstande verliehenen Befugnisse. Die Verantwortlichkeit, welche dem Vorstande gegenüber der Generalversammlung wegen Anwendung oder Nichtanwendung der statutarischen Vorschriften über die Mitgliederaufnahme obliegt, genügt hierfür mit nichten; das Interesse des einzelnen Genossen an der Begebung seines Guthabens kann bis zu der Entscheidung durch die Generalversammlung schon in nicht wieder gut zu machender Weise geschädigt und verletzt sein. Es empfiehlt sich daher, Fürsorge zu treffen, dass der Genosse eine Entscheidung des Richters gegen den die Aufnahme einer den statutarischen Erfordernissen entsprechenden Person verweigernden Beschluss des Vorstandes herbeiführen kann; ob man hierfür die Form der Klage gegen den Vorstand oder die der Beschwerde wählen will, halten wir für ziemlich nebensächlich, die Hauptsache ist die, dass der Genosse gegen willkürliche Verhinderung an der Ausübung seines Uebertragungsrechtes geschützt wird.

Nach § 107 ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile seitens eines Genossen untersagt: in den Kreisen der Vorschussvereine, in welchen die entgegengesetzte Uebung in einem gewissen Umfange besteht, hat dieser Vorschlag nicht durchweg Beifall gefunden, man hat darin eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Genossen erblickt, welche auch für die geschäftliche Entfaltung der Genossenschaft selbst nicht ohne Nachteil sei. Hält man an dem Gedanken fest, dass es Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Entartung der Genossenschaften zu kapitalistischen Unternehmungen zu verhüten, so wird man die erwähnte Vorschrift nur mit ungeteilter Freude begrüssen;

der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile hat einen ausgesprochen kapitalistischen Zweck, er trägt in die Genossenschaften ein kapitalistisch spekulatives Moment hinein, welches ihr fern zu bleiben hat und alteriert somit ihren Charakter von Grund auf, aus einer gemeinnützigen Anstalt wird die Genossenschaft, wenn dieser Erwerb gestattet wird, zu einem kapitalistischen Spekulationsunternehmen, das durchaus keinen Anspruch mehr darauf besitzt, bezüglich der Erlangung körperschaftlicher Rechte in der Weise bevorrechtigt zu werden, wie dies bei den Genossenschaften der Fall ist. Ausserdem kommt das sozialpolitisch ganz besonders zu beachtende Moment in Betracht, dass es den Prinzipien eines gesunden Genossenschaftswesens keineswegs entspricht, wenn unter den Genossen übergrosse Ungleichheiten bestehen; nur dann werden die Genossenschaften das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter ihren Mitgliedern stärken, wenn bis zu einem gewissen Grade Gleichheit der Anteile vorhanden ist. Aus diesen Gründen kann der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile bei den unbeschränkt haftenden Genossenschaften jedenfalls nicht gestattet werden; ob bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung eine Ausnahme hiervon zu machen ist, wird alsbald geprüft werden, wenn wir den für diese Genossenschaften in Vorschlag gebrachten besonderen Bestimmungen näher treten.

Die Gründe, welche für die Aufrechthaltung der direkten Haftung der Genossen neben der indirekten sprechen, sind schon oben hervorgehoben worden; bezüglich der Art und Weise, wie die direkte Haftbarmachung seitens der Genossenschaftsgläubiger zu verwirklichen ist, muss nun gegen eine Bestimmung des § 110 des Entwurfes Einspruch erhoben werden. Der genannte Artikel gestattet dem Gläubiger, dessen Forderung im Konkursverfahren nicht festgestellt wurde, trotzdem gegen den Genossen Klage zu erheben und schliesst lediglich eine Verurteilung dieses vor der Feststellung aus. Hierdurch wird der Missstand hervorgerufen, dass zwei Prozesse gleichzeitig neben einander herlaufen, der gegen den Konkursverwalter, bezw. den Vorstand und der andere gegen den einzelnen Genossen. Wenn auch die Gefahr nicht vorhanden ist, dass widersprechende Urteile ergehen, so kann doch immerhin eine widersprechende Behandlung der Sache erfolgen und jedenfalls ist es eine ungerechtfertigte Belästigung des Genossen, wenn man ihn zwingt, sich wegen eines streitig gebliebenen Anspruchs

den Unannehmlichkeiten eines Rechtsstreites auszusetzen. Es ist daran festzuhalten, dass die direkte Haftpflicht des Genossen nur bezüglich solcher Ansprüche der Genossenschaftsgläubiger existiert, welche ausserhalb des Streites sind. Die Ausdehnung derselben auf streitige Forderungen würde die Bedenken, die gegen sie überhaupt vorhanden sind, sehr erheblich vermehren. Dass es eine ganz zwecklose Kosten-, Arbeit- und Zeitvergeudung ist, wegen desselben Anspruches zwei Rechtsstreite führen zu lassen, bedarf kaum der Hervorhebung. Wir meinen deshalb, dass § 110 eine Abänderung in der Richtung erhalten muss, welche nicht nur die Verurteilung, sondern auch die Klageerhebung wegen einer streitig gebliebenen Forderung verhindert.

Was nun die rechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften mit beschränkter Haftung anlangt, so ist zunächst der Vorschrift des § 111 zu gedenken, wonach die nähere Bestimmung der Haftsumme dem Statut überlassen wird, dieselbe aber unter allen Umständen nicht niedriger sein darf als ein Geschäftsanteil. Der Entwurf behandelt Geschäftsanteil und Haftsumme völlig getrennt von einander und hat es abgelehnt, die auf den Geschäftsanteil noch nicht eingezahlten Beträge mit zu letzterem zu ziehen. Dieses scharfe Auseinanderhalten von Geschäftsanteil und Haftsumme mag juristisch wohl begründet sein, wirtschaftlich scheint eine Ausdehnung der Haftsumme auf die noch nicht eingezahlten Beträge des Geschäftsanteils erwünscht. Die Sicherheit, welche die Genossenschaft den Gläubigern bietet, wird hierdurch wesentlich verstärkt und demgemäss ihr Kredit ganz bedeutend gehoben. jeder Dritte wird unter dieser Voraussetzung den ihr gewährten Kredit erhöhen: die Motive des Entwurfes glauben dies nicht zugeben zu sollen, sie führen aus, die Möglichkeit, bei dem Eintritte des Konkurses mit dem Reste des Geschäftsanteils obligatorisch herangezogen zu werden, werde ohne Zweifel schon während des Bestehens der Genossenschaft von Anfang an dahin führen, dass der Geschäftsanteil entsprechend niedriger gehalten werde, hierdurch aber nicht bloss die auf den gleichen Betrag festgesetzte Haftsumme verringert, sondern auch der Kapitalbildung der Genossenschaft eine hemmende Schranke gezogen werden. Wir halten diese Befürchtung für unzutreffend; die Genossenschaften werden sich nicht veranlasst sehen, mit Rücksicht auf

die unter Umständen erfolgende Hinzurechnung der noch nicht einbezahlten Beträge des Geschäftsanteiles letzteren niedriger zu bestimmen als sie an sich für gut finden. Bei Festsetzung der Geschäftsanteile fasst man schwerlich schon die Möglichkeit eines Konkurses der Genossenschaft ins Auge, die Geschäftsführung wird nicht im Hinblick auf den zu befürchtenden Konkurs eingerichtet, sondern im Vertrauen auf die gedeihliche Entwickelung des Ganzen und wir halten die Bemerkung der Motive dieserhalb psychologisch für irrig. Der Vorteil, welchen die vorgeschlagene Aenderung des Entwurfes für den Kredit der Genossenschaft bietet, ist so bedeutend, dass zum Mindesten die Wahrscheinlichkeit in hohem Masse dafür spricht, er werde den allenfalls damit verbundenen Nachteilen ein vollwertiges Aequivalent bieten.

In Abweichung von der für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht geltenden Vorschrift gestattet § 114 den beschränkt haftenden Genossenschaften den Erwerb mehrerer Geschäftsanteile sofern das Statut eine Bestimmung dieses Inhaltes enthält. Die Gefahr der Entartung der Genossenschaft in ein kapitalistisches Institut und des Verlustes des genossenschaftlichen Grundprinzipes ist bei den beschränkt haftenden Genossenschaften in weit geringerem Masse vorhanden als bei den anderen: Ungleichheiten zwischen den Genossenschaften bez. der Vermögensbeteiligung können auch, unter der Voraussetzung der Begrenzung der Haftung, nicht so leicht in solcher Höhe sich bilden, dass die sittliche Grundlage des Genossenschaftswesens dadurch alteriert würde; wenn die Möglichkeit auch immerhin nicht ganz ausgeschlossen ist, so lassen sich doch seitens der Gesetzgebung ohne allzugrosse Schwierigkeiten Bestimmungen treffen, welche die Entstehung von Uebelständen verhüten können. Für die Zulassung des Erwerbs mehrerer Geschäftsanteile sprechen aber schwerwiegende wirtschaftliche Rücksichten, die wir nicht besser wiedergeben können, als durch die Anführung der betreffenden Bemerkungen der Motive: »Es ist wünschenswert, dass der Umfang, in welchem die einzelnen Mitglieder für die Genossenschaftsschulden haften, in einem richtigen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit derselben steht und deshalb muss auf die hierin obwaltende Verschiedenheit nicht bloss bezüglich der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, sondern auch für die Begrenzung der Haftpflicht die erforderliche Rücksicht genommen werden. Würde bei Be-

schränkung der Beteiligung auf einen Geschäftsanteil dieser, wie oben bemerkt, so hoch normiert, dass auch den leistungsfähigeren Mitgliedern noch hinreichender Raum zu freiwilligen Einlagen bliebe, so erschiene für die weniger bemittelten Genossen die Haftsumme von vornherein zu hoch gegriffen und der reelle Wert des garantierten Gesamtbetrages würde hierdurch erheblich beeinträchtigt. Anderseits müsste es, wenn letzterem Gesichtspunkte Rechnung getragen und der Geschäftsanteil den Verhältnissen unbemittelterer Genossen entsprechend niedrig bestimmt wird, als ein Nachteil für die Genossenschaft und ihren Kredit erscheinen, dass die Bildung des eigenen Vermögens und die Gesamtgarantie unter dem durch die Leistungsfähigkeit der vermögenden Mitglieder gegebenen Masse bliebe. Gerade die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht hat nicht zum wenigsten den Zweck, die Beteiligung auch für bemitteltere Personen zu erleichtern. Um deshalb eine mässige, nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder sich abstufende Verschiedenheit der Beteiligung mit Kapitaleinlagen und Garantieübernahme zu ermöglichen, sieht der Entwurf bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht von dem Verbot der mehrfachen Beteiligung ab und überlässt dem Statut die Zulassung des Erwerbes mehrerer Geschäftsanteile, von welchen alsdann jeder einzelne die Haftung um eine weitere Haftsumme erhöht.« So massgebend nun auch diese Gründe sind, so wenig lässt sich verkennen, dass der Gesetzgeber die Aufgabe hat, durch besondere Vorschriften der übermässigen Anhäufung von Geschäftsanteilen in einer Hand eine Grenze zu setzen; der Entwurf schreibt deshalb vor, dass das Statut die höchste Zahl der von den Genossen zu erwerbenden Geschäftsanteile zu bestimmen habe und diese Bestimmung in die Veröffentlichung des Statuts aufzunehmen ist; ferner ist zur Vermeidung von unlautern Manövern die Beteiligung an einem weiteren Geschäftsanteile nicht gestattet, bevor nicht der vorhergehende erreicht ist, und endlich muss die mehrfache Beteiligung in die bei dem Registerrichter geführte Liste der Genossen auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Vorstandes eingetragen werden, dass die vorhergehenden Anteile voll erreicht seien. Diese kautelarischen Bestimmungen sind ebenso angemessen wie notwendig und es wäre durchaus unbegründet, wollte man sie um deswillen anfechten, weil hierdurch der Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils verzögert und verlangsamt

wird. Diese Erschwerung ist richtiger Beurteilung nach nicht nur kein Nachteil, sondern vielmehr ein Vorteil von nicht zu unterschätzendem Werte.

Wie schon erwähnt, hat der Entwurf die direkte Haftpflicht auch bei den beschränkt haftenden Genossenschaften festgehalten, hingegen auch bei diesen von der Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen im Nachschussverfahren abgesehen. Trotzdem die Erstreckung der Nachschusspflicht auf die ausgeschiedenen Mitglieder einer beschränkten Genossenschaft sehr warm empfohlen wird, müssen doch die allgemeinen, gegen die Berücksichtigung dieses Vorschlages sprechenden Gründe auch hier als durchschlagend anerkannt werden. Hingegen möchte es sich wohl empfehlen, für die Genossenschaften mit begrenzter Haftung die Periode, während welcher eine Rescission des Ausscheidens der Genossen bethätigt werden kann, etwas zu erweitern. Nach § 69 des Entwurfes gilt das Ausscheiden eines Genossen als nicht erfolgt, wenn innerhalb 6 Monaten seit diesem Zeitpunkte die Genossenschaft aufgelöst wird. Die Beschränkung der Haftsumme auf einen bestimmten Betrag lässt es gerechtfertigt erscheinen, wenn man diesen Zeitraum für die begrenzt haftenden Genossenschaften auf ein Jahr erweitert. Diese Verschärfung bildet ein notwendiges Korrektiv gegen die verminderte Sicherheit, welche diese Genossenschaften dem Gläubiger bieten und wenn auch hierdurch der Einzelne schwerer belastet und längere Zeit in einem Zustande der Ungewissheit gehalten wird als der unbeschränkt haftende Genosse, so bietet ihm dafür auch die geminderte Haftung einen für ausreichend zu erachtenden Ersatz. Schon behufs Vermeidung von Missständen, welche sich bei einer Gesellschaft, die nur bis zu einem bestimmten Betrage haftet, so leicht bilden können — man denke an die Erfahrungen, die mit den Aktiengesellschaften verschiedentlich gemacht worden sind — dürfte es nicht unangemessen sein, die Rescission des Ausscheidens hier in beträchtlicherem Umfange zuzulassen, als bei den Genossenschaften anderen Charakters.

Wir haben im Verlaufe unserer bisherigen Darstellung vorzugsweise die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Entwurfes ins Auge gefasst, welche ja auch für den wirtschaftlichen Gesichtspunkt vor Allem Bedeutung haben, möchten aber

unsere Betrachtung nicht schliessen, ohne mit einigen Worten der formell-rechtlichen Verbesserungen Erwähnung zu thun, welche der Entwurf in das geltende Recht einführt; dieselben sind ebenso bedeutend wie das bisherige Recht bezüglich dieser Verhältnisse mangelhaft war und werden sicherlich den ins Auge gefassten Zweck erreichen, dass der ausserhalb der Genossenschaft Stehende auch eine Sicherheit dafür besitzt, dass die in der Mitgliederliste aufgeführten Personen auch thatsächlich als Genossen haften und andererseits die Liste alle haftpflichtigen Personen enthält.

Nach dem Entwurfe werden zwei Listen über die Genossenschaftsmitglieder geführt, eine von dem Vorstande, die andere von dem Richter; jede Veränderung in dem Personalbestande der Genossenschaft ist von dem Vorstande dem Richter behufs Eintragung in die bei ihm geführte Liste mitzuteilen und die Mitgliedschaft beginnt und endet erst mit dem Zeitpunkt des Eintrages. Hierdurch ist jeder Dritte in der Lage, sich in vollkommen zuverlässiger Weise über die Mitgliedschaft zu unterrichten, und der Entwurf hat durch die straf- und zivilrechtliche Haftbarmachung des Vorstandes dafür Sorge getragen, dass diesen seinen Bestimmungen voll und ganz nachgelebt werde.

Aus dem Inhalte der vorstehenden Bemerkungen und den im Ganzen nur geringfügigen Ausstellungen, die wir gegen den Entwurf erheben zu müssen glaubten, wird man das endgultige Urteil schon entnehmen können, das wir über diese neueste Fortbildung des Genossenschaftsrechts zu fällen für angemessen erachten. Wir sind der Ansicht, dass der Entwurf des Genossenschaftsgesetzes ein durchaus gelungenes, den wirtschaftlichen Bedurfnissen und Anforderungen in vollstem Masse Rechnung tragendes Werk ist, wohl geeignet, der Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens neues Leben einzuflössen, und befähigt, die bisher hervorgetretenen Mängel und Uebelstände desselben zu beseitigen. In glucklicher Weise hat er es verstanden, den durch die Wissenschaft und das praktische Leben je länger je entschiedener erhobenen Postulaten Rechnung zu tragen, er hat kein Bedenken getragen, mit den Traditionen der Genossenschaftsgesetzgebung, welche unserer Zeit nicht mehr entsprechen, zu brechen und sich durchweg bemüht, das Interesse der Genossenschaften in demselben Masse zu berücksichtigen wie das der Gläubiger; ohne Ueberstürzung hat er die unaufschiebbaren Reformen vorgenom-

men, weder in dieser noch in jener Richtung übertriebenen Ansprüchen, an welchen es ja weder gefehlt hat noch fehlt, Gefolgschaft geleistet und durch seine sämtlichen Vorschläge deutlich bekundet, dass er von der Richtigkeit jenes Ausspruches Montesquieu's überzeugt ist, der bei wirtschaftlichen Gesetzen den Gesetzgebern nicht oft genug vorgeführt werden kann: l'esprit de moderation doit être celui du législateur. Die Mängel, die er aufweist, sind im Verhältnis zu dem Guten, das er bringt, minder wichtig, und lassen sich mit Leichtigkeit und ohne Veränderung seines Grundcharakters beseitigen. Dass der Entwurf in juristisch-technischer Hinsicht vielleicht nicht das gleiche Lob verdient wie unter dem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Betrachtung mag zugegeben werden; allein in dieser Beziehung lässt sich Abhilfe unschwer schaffen. Die Hauptsache bei der im Gange befindlichen Reform ist darin zu suchen, dass das neue Recht dem Wirtschaftsleben entspricht und seine Entwickelung fördert; dass die Formaljurispsudenz keine Ursache zur vollen Zufriedenheit hat, ist dem gegenüber gleichgiltig. Wir hoffen, dass die parlamentarische Beratung den Grundcharakter des Entwurfes nicht verändert, sondern ihn nur in Einzelheiten verbessert und die Konsequenzen ausspricht, die zu ziehen man mehrfach unterlassen hat; die deutschen Genossenschaften werden alsdann Ursache haben, mit dem für sie geltenden Recht zufrieden zu sein und Deutschland wird ein Genossenschaftsrecht besitzen, das auf den ersten Platz Anspruch erheben darf.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz betr. die Errichtung eines Arbeits-Departements.

Art. 1. Von dem im Kongress versammelten Senat- und Repräsentanten-Haus der Vereinigten Staaten von Amerika wird hiermit zum Gesetz erhoben, dass am Sitze der Regierung ein Arbeits-Departement errichtet werde, dessen wesentlicher Zweck und dessen Pflichten darin bestehen sollen, unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten nützliche Erkundigungen über Verhältnisse einzuholen und zu verbreiten, die mit der Arbeit, in dem allgemeinsten und umfassendsten Sinn dieses Wortes, in Zusammenhang stehen, insbesondere aber in deren Beziehung zu Kapital, Arbeitszeit, Verdienst der männlichen und weiblichen Arbeiter und den Mitteln zur Förderung der materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der letzteren.

Art. 2. Das Arbeits-Departement soll der Verwaltung eines Arbeits-Kommissärs unterstellt werden, welcher von dem Präsidenten mit Zuratziehung und Zustimmung des Senats ernannt wird; derselbe soll sein Amt, wenn er desselben nicht schon früher enthoben wird, vier Jahre hindurch verwalten und soll einen Gehalt von [illegible] tausend Dollars per Jahr beziehen.

Art. 3. In dem Arbeits-Departement sollen durch den Arbeits-Kommissär angestellt werden: Ein Oberbeamter, mit einem Gehalt von zwei tausend fünf hundert Dollars per Jahr; vier Beamte der Klasse vier, die alle statistische Experten sein sollen; fünf Beamte der Klasse drei, wovon einer Stenograph sein soll; sechs Beamte der Klasse zwei, wovon einer Uebersetzer und einer Stenograph sein soll; acht Beamte der Klasse eins; ferner fünf Angestellte mit je tausend Dollars jährlichem Gehalt; ein Kassa führender Beamter, dem zugleich das Rechnungswesen übertragen wird, mit einem Gehalt von tausend acht hundert Dollars per Jahr; zwei Kopisten mit [illegible] siehen hundert und zwanzig Dollars jährlichem Gehalt; ein Bote; ein Hilfsbote; ein Wächter, zwei Hilfswächter; zwei geübte Arbeiter, zu je sechs hundert Dollars per Jahr; zwei Frauen für Hausarbeit mit je zwei hundert und vierzig Dollars per Jahr; sechs Spezial-Agenten, mit je tausend sechs hundert Dollars jährlichem Gehalt; acht Spezial-Agenten mit je tausend vier hundert Dollars per Jahr; vier Spezial-Agenten mit je tausend zweihundert Dollars per Jahr, und einer Vergütung an Spezial-Agenten für Reisespesen, die jedoch drei Dollars pro Tag nicht übersteigen darf, auf die Zeit wo dieselben thatsächlich auf dem Lande oder ausserhalb des Distrikts von Columbia beschäftigt sind, ausser dem wirklichen Fahrgeld mit Einschluss von Schlafwagen-Gebühren; ferner zeitweilige Experten, Gehilfen und andere Bedienstete, über welche der Kongress von Zeit zu Zeit Bestimmung treffen wird, mit der gleichen Besoldung wie sie ähnliche Angestellte in anderen Verwaltungszweigen der Regierung beziehen.

Art. 4. In dringenden Fällen der Abwesenheit des Kommissärs, oder wenn die Stelle eines solchen unbesetzt sein sollte, hat der oberste Beamte auf die Dauer dieser Zeit die Funktionen des Kommissärs auszuüben.

Digitized by Google

Art. 5. Der Kassa führende Beamte hat, bevor er seine Stelle antritt, an den Schatzmeister der Vereinigten Staaten eine Kantion in der Hohe von zwanzig tausend Dollars zu leisten, welche Kaution dafür als Pfand dienen soll, dass der fragliche Beamte vierteljährlich an den Schatzmeister wahrheitsgetreue Rechenschaftsablegung über alle Kraft seines Amtes vereinnahmten Gelder und Wertobjekte erstattet mit Belegen, die vom Anwalt des Schatzamtes geprüft, resp. gutgeheissen werden sollen. Fragliche Kaution soll in dem Bureau des ersten Kontrolleurs des Schatzamtes deponiert und von diesem als Rechtsmittel benützt werden, im Fall irgend einer Verletzung der an dieselbe geknüpften Bedingungen.

Art. 6. Der Arbeits-Kommissär ist in dem von dem Arbeits-Departement benützten oder diesem zugeteilten Gebäude oder Grundstück mit der Verwaltung der Bibliothek, des Mobiliars, der Einrichtung, des Archivs und anderen demselben zugehörenden Eigentums beauftragt und soll ihm gestattet sein, für Zeitschriften und Zwecke der Bibliothek, sowie für Miete geeigneter Räumlichkeiten für die Geschäfte des Arbeits-Departements innerhalb des Distriktes von Columbia, und für andere gelegentliche Erfordernisse Geldbeträge zu verausgaben, über deren Hohe der Kongress von Zeit zu Zeit Bestimmung treffen wird.

Art. 7. Der Arbeits-Kommissär ist in Gemässheit der in Art. 1 dieses Gesetzes angeführten allgemeinen Ziele und Pflichten speziell beauftragt, so bald als möglich und so oft als industrielle Veränderungen es als wesentlich erscheinen lassen, über die Herstellungskosten der zur Zeit in den Vereinigten Staaten zollpflichtigen Artikel genaue Auskunft in den Ländern, wo diese Artikel produziert werden, einzuholen, mit vollständig spezifizierten Einzelpunkten betreffend die Herstellung derselben und mit einer Klassifizierung, welche die verschiedenen Faktoren der Herstellungskosten oder annähernden Herstellungskosten solcher Fabrikations-Artikel nachweist, einschliesslich der in den betreffenden Industriezweigen pro Tag, Woche, Monat oder Jahr, oder auch per Stück gezahlten Arbeitszeit, des Nutzens der Fabrikanten oder Erzeuger solcher Artikel und der verhältnismässigen Kosten des Lebensunterhalts und auch der Lebensweise. Zur Pflicht des Kommissärs soll ferner gehören, die Einwirkung der Zollgesetze, sowie den Einfluss des Standes der Münzwährung in den Vereinigten Staaten auf die landwirtschaftliche Industrie festzustellen und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere insofern als die hypothekarische Verschuldung der Landwirte davon berührt wird, ferner was für Artikel unter der Kontrolle von Trusts oder anderen kapitalistischen, geschäftlichen oder Arbeits-Koalitionen stehen, und welche Einwirkung solche Trusts oder sonstige kapitalistische, geschäftliche oder Arbeits-Koalitionen auf Produktion und Preise ausüben. Auch soll derselbe ein System der Berichterstattung einführen, durch welches er in Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Jahren über die allgemeine Lage der hauptsächlichsten Industriezweige des Landes, insofern dieselbe auf die Produktion Bezug hat, berichten kann. Der Arbeits-Kommissär ist noch besonders beauftragt, Untersuchungen anzustellen über die Ursachen und näheren Umstände aller Zwistigkeiten und Streitfragen zwischen Unternehmern und Arbeitern, die vorkommen mogen und geeignet sind, die Wohlfahrt des Volkes in den verschiedenen Staaten zu beeinträchtigen, und hat darüber an den Kongress Bericht zu erstatten. Alsdann soll der Arbeits-Kommissär über die ihm obliegenden Angelegenheiten auch bei fremden Nationen Erkundigungen, soweit ihm dieselben als wünschenswert erscheinen, einholen, sowie ferner darüber, ob und was für in Strafanstalten verfertigte Waren in die Vereinigten Staaten eingeführt werden und von wo aus.

Art. 8. Der Arbeits-Kommissär soll alljährlich einen schriftlichen Bericht an

den Präsidenten und den Kongress einreichen über die von demselben gesammelten und revidierten Informationen, der zugleich Empfehlungen von Anordnungen enthalten soll, die auf Förderung der Wirksamkeit des Arbeits-Departements berechnet sind. Auch ist derselbe befugt, spezielle Berichte über besondere Angelegenheiten zu erstatten, so oft er vom Präsidenten oder von einem der beiden Häuser des Kongresses dazu aufgefordert wird, oder wenn er glaubt, dass der seinem Ressort angehörende Gegenstand es erheischt. Er soll am oder vor dem fünfzehnten Dezember eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht an den Kongress erstatten über alle Gelder, die unter seiner Leitung im Laufe des vorhergehenden Finanz-Jahres verausgabt worden sind.

Art. 9. Es sollen alle unter dem am sieben und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und achtzig vom Kongress genehmigten Gesetz geschaffenen und auf das Arbeits-Bureau bezüglichen Gesetze und teilweisen Gesetze, insofern solche auf das gegenwärtige Gesetz anwendbar sind und nicht im Widerspruch zu demselben stehen, in ihrer vollen Kraft und Wirkung fortbestehen, auch soll der in Gemässheit jenes am sieben und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und achtzig genehmigten Gesetzes ernannte Arbeits-Kommissär, sowie alle im Arbeits-Bureau beschäftigten Beamten und Bediensteten, deren Einstellung durch jenen Erlass oder durch spätere Erlasse genehmigt worden ist, in Amt und Funktion verbleiben, als ob sie nach des jetzigen Gesetzes angestellt wären, bis ein Arbeits-Kommissär, Oberbeamte, Beamte und Bedienstete angestellt und qualifiziert sind, wie in gegenwärtigem Erlass gefordert und vorgesehen; ferner soll das Arbeits-Bureau, wie es jetzt organisiert ist und besteht, seine Funktion als Arbeits-Departement weiterhin ausüben, bis dieses Arbeits-Departement nach den Bestimmungen des jetzigen Gesetzes organisiert worden wird; die Bibliothek, das Archiv und alles sonstige, gegenwärtig im Arbeits-Bureau im Gebrauch befindliche Eigentum, wird hiermit der Obhut des hierdurch geschaffenen Arbeits-Departements übertragen; nach erfolgter Organisierung des Arbeits-Departements auf der Basis des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Funktionen des Arbeits-Bureaus aufhören.

Art. 10. Nach Annahme dieses Gesetzes soll der Arbeits-Kommissär sofort Kostenanschläge für den Aufwand des Arbeits-Departements für das nächste Finanzjahr vorlegen, worin die Anzahl und die Gehälter der Beamten und Bediensteten genau angegeben sein sollen.

Genehmigt am 13. Juni 1888.

BELGIEN.

Gesetz betreffend die Regulierung der Lohnzahlungen an Arbeiter [1]).

Leopold II, König der Belgier entbietet den Gegenwärtigen und Zukünftigen seinen Gruss.

Von den Kammern ist Nachstehendes angenommen und von uns sanktioniert worden:

Art. 1. Alle Löhne der Arbeiter müssen in klingender Münze oder in Papiergeld, das gesetzlichen Kurs hat, bezahlt werden Alle in anderer Form geleisteten Zahlungen sind als nichtig und nicht geschehen zu betrachten.

Art. 2. Es ist jedoch dem Arbeitgeber gestattet, seinen Arbeitern in Anrechnung auf ihren Lohn zu liefern:

1. Die Wohnung;

2. die Nutzniessung von Grund und Boden;

3 die zur Arbeit nötigen Geräte und Werkzeuge, sowie die Instandhaltung derselben.

4. zur Arbeit nötiges Material oder Materialien, die von Arbeitern je nach dem eingeführten Gebrauch oder nach den Bedingungen ihres Vertrags zu übernehmen sind;

5. Die besondere Uniformierung oder Bekleidung, wo die Arbeiter eine solche zu tragen haben.

Die unter Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Gegenstände dürfen dem Arbeiter nicht höher als zum Einkaufspreis in Anrechnung gebracht werden.

---

1) Session von 1886—1887.

Kammer der Abgeordneten.

Parlamentarische Aktenstücke. — Exposé der Motive und Text der Gesetzvorlage. Sitzung vom 18. Januar 1887: S. 46—48. — Bericht. Sitzung vom 31. Mai: S 167—169.

Parlamentarische Annalen. — Discussion. Sitzungen vom 27 Juli 1887: S. 1725—1739; 28. Juli: S. 1741—1755; 2. April: S. 1771—1785, und 3. April: S. 1787—1798. — Zweite Abstimmung und Annahme. Sitzung vom 5. August: S 1821—1826.

Senat.

Parlamentarische Aktenstücke. — Bericht. Sitzung vom 10. April 1887: S. 35—36.

Parlamentarische Annalen. — Antrag zur Geschäftsordnung. Sitzung vom 10. August 1887: S. 562—564. — Diskussion und Annahme. Sitzung vom 11. August: S. 577—580.

Digitized by Google

Art. 3. Die ständige Kommission kann den Arbeitgebern die Ermächtigung erteilen, ihren Arbeitern in Anrechnung auf ihren Lohn Lebensmittel, Kleider oder Brennmaterial zu liefern unter der Bedingung, dass solche Lieferungen zum Einkaufspreis gemacht werden.

Dieselbe bestimmt auch die weiteren Bedingungen, welchen diese Ermächtigung unterworfen ist.

Wenn an dem betreffenden Ort ein Industrie- und Arbeits-Rat besteht, so muss diese Bedingungen zuvor der Beurteilung desselben oder derjenigen der kompetenten Sektion unterbreitet werden.

Diese Ermächtigung kann jederzeit wegen Missbrauch widerrufen werden, nachdem die Meinung des Industrie-Rates oder der Sektion darüber gehört worden ist.

Im Falle der Verweigerung oder des Widerrufs dieser Ermächtigung, kann innerhalb des Zeitraums von einem Monat vom Tage der Kundgabe des Beschlusses der ständigen Kommission an die Interessenten Berufung an den König eingelegt werden.

Art. 4. Die Auszahlung der Lohne an die Arbeiter darf nicht in Wirtshäusern, Schanklokalen, Warenlagern, Läden, noch in den an solche angrenzenden Räumlichkeiten stattfinden.

Art. 5. Lohnbeträge, die 5 Fr. per Tag nicht übersteigen, müssen dem Arbeiter mindestens zweimal im Monat und in Zwischenräumen von höchstens 16 Tagen ausbezahlt werden. Für zu Hause gefertigte, sowie für Stück- oder Akkordarbeiter muss die teilweise oder endgültige Lohnzahlung mindestens einmal in jedem Monat erfolgen.

Art. 6. Ausser den in Nr. 3, 4 und 5 des Artikels 2 vorgesehenen Fällen ist es den Arbeitgebern, sowie Direktoren, Werkführern, Steigern, Beamten einer öffentlichen oder Privatverwaltung, Leitern eines Unternehmens oder Unterhändlern verboten, einem unter ihrer Leitung beschäftigten Arbeiter Bedingungen solcher Art zuzuerlegen oder vertragsmässig mit ihm zu vereinbaren, die ihn in der freien Verfügung über seinen Lohn beeinträchtigen.

Dessen ungeachtet dürfen Wohnung oder Bodengenuss, wie in Nr. 1 und 2 des Artikels 2 vorgesehen, den Gegenstand von Verträgen zwischen Arbeitgebern, Direktoren, Werkführern, Steigern, Beamten einer öffentlichen oder Privatverwaltung, Leitern eines Unternehmens oder Unter-Kontrahenten und den Arbeitern bilden, vorausgesetzt dass solche Verträge aus freiem Willen geschlossen werden.

Art. 7. Von dem Lohne eines Arbeiters dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden, ausser:

1. Auf Grund von verwirkten Geldstrafen in Gemässheit einer internen Arbeits-Ordnung, die im Etablissement richtig angeschlagen sein muss.

2. Auf Grund von Beisteuern, die der Arbeiter an Hilfs- oder Unterstützungs-Kassen zu leisten hat.

3. Auf Grund von Lieferungen, die unter den Bestimmungen der Artikel 1 und 3 gemacht worden sind.

4. Auf Grund von in baar geleisteten Vorschüssen, jedoch nur bis zur Höhe von ein Fünftel des Lohnes.

Als Vorschuss ist auch der Kaufpreis eines von dem Arbeitgeber an den Arbeiter verkauften Bauplatzes anzusehen.

Art. 8. Ausser den Lieferungen, die auf ein von dem Arbeiter betriebenes Geschäft bezug haben, ist eine gerichtliche Klage von seiten des Arbeitgebers, Direktors, Werkführers, Steigers, Beamten einer öffentlichen oder Privat-Verwaltung, Leiters eines Unternehmens oder Unter-Kontrahenten nicht zulässig, sofern dieselbe die in

zahlung von Lieferungen, die unter anderen als den in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Umständen gemacht wurden, zum Gegenstand hat.

Art. 9. Bis zu beigebrachtem Gegenbeweis gilt jede von der Frau oder den Kindern eines Arbeitgebers, Direktors, Werkführers, Steigers, Beamten einer öffentlichen oder Privat-Verwaltung, Leiters eines Unternehmens, oder Unter-Kontrabenten gemachte Lieferung, als ob solche von dem Arbeitgeber, Direktor, Werkführer, Steiger, Beamten, Leiter oder Unter-Kontrahenten selbst gemacht worden wäre.

Ebenso ist jede an die mit einem Arbeiter zusammenlebende Frau oder Kinder desselben gemachte Lieferung als an den Arbeiter selbst gemacht zu betrachten.

Art. 10. Der Arbeitgeber, welcher selbst, oder durch seine Agenten oder Beauftragten eine Uebertretung einer der Bestimmungen der Artikel 1 bis einschliesslich 7 begeht oder begehen lässt, wird mit einer Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. bestraft.

Die Direktoren, Werkführer, Steiger, Beamten einer öffentlichen oder Privat-Verwaltung, Leiter von Unternehmen oder Unter-Kontrahenten, welche dieselbe Uebertretung begangen haben, werden mit derselben Geldbusse bestraft. Wenn solche jedoch nach den Instruktionen des Arbeitgebers oder eines Vorgesetzten, der Gewalt über sie hat, und ohne ein persönliches Interesse dabei zu haben, gehandelt haben, so sollen sie nur mit einer Busse von 26 bis 100 Fr bestraft werden, deren Einziehung auf Rechnung des Arbeitgebers betrieben werden kann, unbeschadet des Regresses des Letzteren an den Verurteilten.

Jedes Rechtsverfahren auf Grund einer in dem gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Uebertretungen verjährt mit Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an, wo die Uebertretung begangen wurde.

Art. 11. Das erste Buch des Code pénal, ohne Ausnahme des Kapitels VII und des Artikels 85, ist auf oben erwähnte Uebertretungen anwendbar.

Art. 12. Dieses Gesetz betrifft weder landwirtschaftliche Arbeiter, noch Dienstboten, noch in allgemeiner Weise die bei ihren Arbeitgebern in Wohnung und Kost stehende Arbeiter.

Art. 13. Dieses Gesetz tritt erst am 31. Dezember 1887 in Kraft.

Wir geben hiermit gegenwärtiges Gesetz bekannt, befehlen, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch den Moniteur [1]) veröffentlicht werde.

Gegeben zu Ostende, den 16. August 1887.

Leopold.

Im Auftrag des Königs:
Der Minister des Ackerbaus,
der Industrie und der öffentlichen Arbeiten,
Ritter von Moreau.

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:
Der Minister der Justiz
J. Devolder.

---

1) Die Veröffentlichung erfolgte in Nr. 294 des Moniteur belge vom 21. Okt. 1887.

MISZELLEN.

DIE ÖSTERREICHISCHE FABRIKINSPEKTION IM JAHRE 1887 [1]).

VON

PROF. E. MISCHLER.

Die Institution der Gewerbeinspektoren hat sich in Oesterreich seit den wenigen Jahren ihres Bestandes (1883) zweifelsohne bereits eingelebt. Bei Bestellung der Inspektoren wurde nur auf Männer der Praxis, womöglich ehemalige Industrielle, zurückgegriffen und jedes Eindringen des Büreaumässigen strenge vermieden. Es war das auch die Ursache, weshalb nicht ein förmlicher Inspektoren-Status mit jüngeren als Nachwuchs dienenden Kräften aufgestellt wurde, um eben dieses Amt nicht zu einem schablonenmässig erlernbaren zu machen. Infolge dieses Umstandes ist eine gewisse Ursprünglichkeit und Frische, zutreffende Beurteilung und Originalität in den Berichten nicht zu verkennen. Mit Rücksicht darauf muss die von den meisten Inspektoren laut gewordene Klage, dass das Moment der Schriftlichkeit überhandnehme und die Zahl der Reise und Inspektionstage sich dadurch vermindere, wenig erfreulich erscheinen und Besorgnisse für die Zukunft zulassen. Doch kann das immerhin auch mit dem Mangel an Hilfskräften, der den Inspektoren empfindlich genug wird, zusammenhängen und liesse sich dem leicht abhelfen. Umsomehr sollte das der Fall sein, als die territoriale Ausdehnung der Inspektionsbezirke eine derartige ist, dass bei mehreren eine wirksame Reisethätigkeit ganz unmöglich wird. Der Staat ist in 15 Bezirke gegliedert, von denen manche ganz enorm sind. So soll z. B. eine einzige Person ganz Galizien und die Bukowina mit etwa 6 Millionen Menschen und 60000 km² beaufsichtigen, wo die Eisenbahn-Fahrt von einer Grenze zur anderen fast 24 Stunden

1) Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1887. Wien, 1888. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staats-Druckerei. gr. 8°. VIII und 421 S.

dauert. Aehnlich ist es im Süden der Monarchie. Die Vermehrung der Inspektoren und Teilung der Bezirke wäre dringend erforderlich. Diese Organe sind jetzt, somit nach vier Jahren ihrer Amtsthätigkeit noch nicht dazu gelangt, sämtliche Etablissements ihrer Sprengel kennen zu lernen. Ihre Amtsthätigkeit ist naturgemäs gegenwärtig eine sehr angestrengte, welcher Umstand noch dem der Neuheit der Institution hinzugefügt werden muss, um die Berichte als sichtbaren Ausdruck dieser Thätigkeit richtig zu würdigen.

Dennoch zeichnen sich die österreichischen Inspektionsberichte vorteilhaft vor andern aus. Sie sind lebensvoller und dann auch mehr individualisierend als andere, haben aber dafür den Nachteil, dass der allgemeine Ueberblick über der Fülle lebendigen Details untergeht, da auch der einleitende Bericht des Zentralgewerbeinspektors nicht klar durchzugreifen vermag. Ueberhaupt waltet ein gewisser Antagonismus zwischen diesem Generalberichte und den Einzelberichten ob, der dadurch hervorgerufen wird, dass der erstere ungemein vermittelnd ist, jede präzise Schärfe der Meinung und des Ausdrucks vermeidet und sich in beruhigenden ausgleichenden Worten bewegt, während die Berichte der einzelnen Inspektoren wenigstens nicht durchwegs dieses Bestreben verraten. Es sei aus dem Generalberichte nur einiges angeführt, um seine Grundstimmung zu charakterisieren. Der Verfasser desselben scheint zu befürchten, dass von Seite des Kapitals die Institution der Gewerbeinspektoren als »industriefeindlich« angesehen werden könne und betont deshalb ausdrücklich die Unrichtigkeit dieser Ansicht (S. 16); es erfüllt ihn »mit besonderer Genugthuung die rasch steigende Inanspruchnahme der Gewerbe-Inspektion durch die Arbeitgeber« (843 Fälle 1887 gegen 400 von 1886); er mahnt die Arbeitsherren durch den Hinweis »auf den öffentlichen Frieden« von dem Gebrauche von Schimpfworten und der Faust ab; er beruhigt sich durch die Ansicht von der Unaufhaltsamkeit des wirtschaftlichen Umgestaltungsprozesses über die Demoralisierung, welche die leichte Migrationsfähigkeit in der Arbeiterbevölkerung nach jeder Richtung hervorruft, und welche m. E. nicht notwendig eintreten müsste. Am deutlichsten aber lässt sich die vermittelnde Grundstimmung des einleitenden Berichtes an den Bemerkungen erkennen, welche im Anschluss an die in den Gewerbeinspektorenbericht neu aufgenommenen Haushaltungsbudgets von Arbeitern gemacht werden. Er zieht aus den Daten nur die folgenden seichten Konklusionen: »dass wohl in der Mehrzahl der Industrien das mittlere Einkommen des Arbeiters ihm Regelmässigkeit und Genauigkeit in der Führung des Haushaltes zur Pflicht mache, dass ferner namentlich in gewissen Industriezweigen das Mitverdienen durch die Familienglieder eine grosse Rolle spielt, endlich, dass gerade im Haushalte des Arbeiters die Tüchtigkeit und praktische Begabung, die Sparsamkeit und Umsicht der Frau in besonderem Masse in Be-

tracht kommt.« Der Verfasser der Einleitung geht eben von der ökonomisch-harmonischen Ansicht aus, dass sich das Interesse der Arbeiter und dasjenige der Industrie selbst, soll wohl heissen der Industriellen, »bei richtiger Auffassung der Dinge« decken, von welcher vielleicht weder die Einen noch die Anderen vollkommen überzeugt sein dürften. Hie und da stellt sich der einleitende Bericht sogar ganz auf Seite der Arbeitgeber, wie z. B. S. 19 (wo von Arbeitspausen gesprochen wird): »es wird die Mittagspause ziemlich allgemein ... eingehalten; bezüglich der Vor- und Nachmittagspausen kommt es dagegen häufig vor, dass eine Unterbrechung nicht stattfindet, sondern den Arbeitern lediglich gestattet wird, während der Arbeit ihr Frühstück resp. ihre Jause einzunehmen.«

Der Herr Zentral-Gewerbe-Inspektor lässt durch diese Ausführungen trotz aller Vermittelungsversuche eben nur seine liberal-nationalökonomischen Ansichten deutlich erkennen und vermag dieselben auch unschwer mit dem Grundcharakter des Inspektorengesetzes in Einklang zu bringen. Fern von den unmittelbaren Eindrücken, wie diese auf die Inspektoren selbst einwirken, wird er auch leicht imstande sein, sich diese Auffassung der Dinge zu erhalten.

Bedauerlicher und gleichzeitig schwerer erklärlich ist es, wenn sich in den Berichten der Inspektoren derartige schroffe kapitalistisch-nationalökonomische Anwandelungen vorfinden und es liegt dabei der Gedanke nahe, dass — bei dem Umstande als die Inspektoren doch in den seltensten Fällen durch eigene theoretische Anschauungen beeinflusst werden — diese Spuren entweder auf unmittelbare Einwirkungen des Zentral-Inspektors oder auf Nachsprechen von verbreiteten, nicht weiter auf ihre Stichhaltigkeit untersuchten Ansichten zurückzuführen sind. So knüpft ein Inspektor (S. 113) an die Mitteilung eines beim Nahen von im Gange befindlichen Transmissionsriemen entstandenen Unfalles (sofortiger Tod) die cynische aber seinerseits wohlgemeinte Bemerkung, »dass ein Unfall für die Gewerbeunternehmung mehr Spesen (!) verursacht, als der in der Zeit des nur nach Minuten zählenden Stillstandes sich ergebende Arbeitsentgang.« Auch findet ein anderer Berichterstatter (S. 91) kein Wort der Verurteilung für den früheren Zustand bei Anführung der Thatsache, dass die besonders in der Textilindustrie sehr verbreiteten Kautionsbeträge der Arbeiter »nunmehr in den meisten Fabriken von Seite der Inhabung mit 5 % verzinst werden, was übrigens doch nur selbstverständlich sein sollte.

Sämtliche Berichte leiden an zwei grossen Fehlern. Der erste besteht darin, dass es niemals möglich ist, die in diesen Einzelberichten angeführten Thatsachen in ein Verhältnis zur Gesamtzahl der Falle zu bringen. Die Inspektoren teilen einerseits Reihen von erfreulichen und andererseits Reihen von unerquicklichen Thatsachen

aus dem industriellen Leben mit; nun können beide weder auf die Gesamtzahl bezogen, noch auch eben deshalb gegen einander abgewogen werden. Die mitgeteilten Unfälle, Beispiele von nicht entsprechender Unterbringung, Behandlung, Entlohnung u. s. f., und die Fälle von freundlichen Arbeiterwohnungen, hygienisch angeordneten Arbeitsräumen u. dgl. sind der Zahl und Wahl nach ganz willkürlich zusammengestellt, je nachdem wohin gerade der Weg der Inspektion führte. Dadurch aber wird die öffentliche Meinung, selbstverständlich unabsichtlich, irregeführt, indem eine grosse Anzahl erfreulicher Erscheinungen den Glauben erwecken kann, dieselben seien überhaupt die allgemeine Signatur, während sie dem ganzen gegenüber vielleicht so gut wie gar nichts bedeuten. — Der zweite Fehler ist noch tadelnswerter, weil er dem Gebote der Gerechtigkeit widerspricht. Es werden nämlich wohl jene Etablissements oder Industriellen namentlich angeführt, von welchen irgend etwas lobenswertes zu berichten ist, dagegen durchaus nicht jene, von welchen das Gegenteil mitgeteilt werden muss. Dabei ist schwer zu begreifen, warum sich die Inspektoren die sehr erwünschte Handhabe entgehen lassen, wenn nötig, ebenso öffentlich jemanden an den Pranger zu stellen und dadurch kräftig auf sein Verhalten einzuwirken, als sie durch öffentliches Lob und Einwirkung auf die Eitelkeit Erfolge zu erzielen hoffen. Dieses Vorgehen erinnert sehr an die öffentlichen »Schulprüfungen« der früheren Zeit, bei welchen die »Prämianten« vom Schulinspektor namentlich belobt und mit kleinen Geschenken bedacht wurden, während über die Sünder in den letzten Bänken der Mantel christlicher Nächstenliebe ausgebreitet wurde.

Noch auf einen anderen Fehler, der häufiger, wenn auch nicht so durchgreifend zu bemerken ist, sei hier aufmerksam gemacht, dass nämlich mit Vorliebe ganz besonders grosse Etablissements, etwa solche mit Weltruf inspiziert und beschrieben werden, wo bekanntlich häufig die Arbeiterschutzmassregeln, Entlohnungs-, Wohn- und andere Verhältnisse ganz besonders günstig liegen, wobei jedoch nur zu bedauern ist, dass derartige Fabriken sehr vereinzelt sind. Ein Berichterstatter beschreibt z. B. die grosse Waffenfabrik in Steyer und eine ärarische Tabakfabrik und leitet aus diesen vereinzelten Fällen den Schluss ab, dass mit der Grösse des Etablissements die sanitären Vorteile wachsen, was in dieser Allgemeinheit ganz falsch ist. — Die textliche Darstellung der Einzelberichte ist meist ganz zweckentsprechend; nur vereinzelt finden sich Stilblüten, welche im Interesse des Ansehens dieser Publikation doch zu vermeiden wären. So wird (S. 109) eine seltsame Verfügung der Gewerbebehörde — ob richtig oder unrichtig ist schwer zu beurteilen — wörtlich abgedruckt: »den mit dem Sortieren der Federn beschäftigten Personen ist von nun an und zwar für alle Zeiten das Essen und ebenso das Mitnehmen von Esswaren in den Sortier-

saal strenge zu untersagen«; ebenso heiter wirkt »das strenge Verbot, ohne Schutzbrillen nicht zu meisseln« (S. 114), während ich mich vergebens bemühte, den tiefen Sinn der (S. 111 gesperrt gedruckten) Stelle zu ergründen: »die die Unfälle veranlassenden Ursachen stehen meist (?) mit der relativen Zahl dieser Unfälle im Zusammenhange«. Wenn auch von den einzelnen Berichterstattern eine Meisterschaft im Stile durchaus nicht verlangt werden soll und ein kräftiges persönliches Auftreten viel erwünschter wäre, so sollte doch von Seite des Zentral-Inspektors die erforderliche Feile an die Berichte gelegt werden.

Aus der folgenden Tabelle ist die Zahl der während des Berichterstattungsjahres inspizierten Unternehmungen samt den vorgefallenen Unfällen zu entnehmen.

Industriegruppen	Zahl der inspizierten Etablissements	Davon ohne Motoren	Gesamtzahl der beschäft. Arbeiter	Zahl der Unfälle
I. Urproduktion aus dem Mineralreiche	63	54	2 441	41
II. Metall- und Metallwaren-Erzeugung	499	156	29 970	856
III. Erzeugung von Maschinen etc.	239	35	29 038	686
IV. Industrie in Steinen etc. . .	295	128	17 934	57
V. » » Holz » . .	456	125	14 537	216
VI. » » Leder » . .	135	79	4 057	28
VII. Textilindustrie	868	198	81 997	309
VIII. Bekleidungsindustrie . . .	169	120	9 620	25
IX. Papierindustrie	160	41	9 260	120
X. Nahrungs- und Genussmittel-Erzeugung	721	265	37 137	236
XI. Chemische Industrie . . .	232	99	11 738	83
XII. Baugewerbe	95	90	8 486	244
XIII. Polygraph. und Kunstgewerbe	110	64	2 705	19
XIV. Handel	48	48	93	—
XV. Schiffahrtsgewerbe	98	18	1 021	91
XVI. Beherbergung etc.	2	—	30	—
	4190	1520	260 064	3011

Seit den vier Jahren der Thätigkeit der Inspektion sind zusammen 12 028 Betriebe mit 987 666 Arbeitern inspiziert worden. Die Unfälle haben zugenommen, was aber von Seite des Zentralgewerbeinspektors auf das äussere Moment einer genauern Verzeichnung zurückgeführt wird. Die jährlich inspizierten Arbeiter machen etwa 3—5 auf 100 aus und zeigen die Unzulänglichkeit der Kräfte sehr deutlich.

Unmittelbar segensreich wirkt die Institution durch die »von den Gewerbeinspektoren ... getroffenen Anordnungen bezw. Empfehlungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Gewerbe-

betrieben und in seitens der Gewerbeinhaber beigestellten Wohnräumen,« welche Seite 6—12 des Berichts in einer erfreulicherweise recht langen Liste aufgezählt werden. Dabei begegnen die Inspektoren der grossen Schwierigkeit, dass es ihnen an der notwendigen Exekutive fehlt. Sie müssen meist ebenso wie Privatpersonen ihre Eingaben bei den staatlichen Behörden machen, welche dann erst ihre Vorerhebungen pflegen etc., wodurch der »Rumpf«-Charakter der Institution recht zu Tage tritt. Dieser Mangel der Exekutive, der in Oesterreich ziemlich häufig auftritt und z. B. auch fast in der ganzen Selbstverwaltung, beim Reichsgerichte und Verwaltungsgerichtshofe zu bemerken ist, drängt nach Abhilfe, und liesse sich durch Einfügen der Inspektoren in den Beamtenorganismus unschwer beseitigen. Es fehlen aber in Oesterreich, allerdings ebenso wie meist anderwärts auch, die niederen staatlichen Organe der wirtschaftlichen Verwaltung, resp. diese sind neben der allgemein politischen und gerichtlichen nur ganz rudimentär in den Forst-, Domänen- und Bergämtern, Punzirungs- und Aichämtern u. s. w. entwickelt, während sich sonst die gesamte wirtschaftliche Verwaltung autonom wie in den Handelskammern, Genossenschaften u. ä. vollzieht. Nun dürfte aber doch schon die Zeit gekommen sein, diese Elemente zusammenzufassen, daran die Gewerbeinspektoren, die Organe für die künftigen staatlichen Versicherungen und für ähnliche Zwecke anzugliedern, und auf diese Weise dem Handelsministerium, das unser Volkswirtschaftsministerium zumeist repräsentiert und wohl zweckmassig mit dem Ackerbauministerium zu vereinigen wäre, als gegliederten Beamtenkörper unterzustellen. Dann würden die Gewerbeinspektoren nicht nur einen festen Boden für ihr Auftreten, sondern sofort auch einen fest umschriebenen Wirkungskreis mit der notwendigen Exekutivmacht finden. Solange das nicht der Fall ist, ist ihre Thatigkeit zumeist nur anregend, beratend, anzeigend und vermittelnd. Sie finden eine Unterstützung allgemein nur bei den staatlichen Bezirksarzten, wogegen aus den besonderen Dankes-Veröffentlichungen an die Adresse der politischen Landes- und Bezirksstellen hervorgeht, dass ein Entgegenkommen von dieser Seite nicht als die Regel, sondern als eine ausserordentliche Thatsache angesehen wird. Ja, S. 75 wird sogar ein Fall mitgeteilt, dass sich ein Industrieller den Schutz der Bezirkshauptmannschaft »gegen die Uebergriffe« des Gewerbe-Inspektors erbat. Solange den Inspektionsorganen die amtlich bewilligten Ueberstunden nicht bekannt gegeben, der Zutritt in Spitäler zum Besuche verunglückter Arbeiter an besondere »Bewilligungen« geknüpft, Pläne zu Industriebauten erst bei der allgemeinen Kommissionsverhandlung bekannt gegeben werden und ähnliche Dinge an der Tagesordnung sind, frägt man sich wirklich, ob der Inspektor eigentlich öffentliche Befugnisse hat, und wo sein Platz in dem administrativen Systeme ist.

Auch diesmal sind unter den legisatorischen Vorschlägen (S. 31 und 32), welche die Inspektoren nach Massgabe ihrer Erfahrungen alljahrlich machen, einige von allgemeiner und weittragender Bedeutung. Dahin gehört zunächst die Forderung 8 nach einer authentischen Definition der Begriffe »Taglöhner gemeinster Art« und »Hilfsarbeiter, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendet werden.« Ferner aber die höchst zutreffende Forderung 11 nach Ausdehnung der ex officio Vertretung der Arbeiter auf den Fall der Lohnstreitigkeiten, gleichviel ob dieselben bei den politischen Behörden, den Gerichten oder Genossenschaften anhängig gemacht werden. Die Forderung 9, »dass bei Wäschereien mit Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten« die Sonntagsarbeit am Vormittage gestattet sein solle, ist ein entschiedener Rückschritt, und bei Punkt 10 d. i. bei dem Bedürfnisse nach authentischer Belehrung, ob in kontinuierlichen Betrieben eine 13stündige Arbeitsschicht zulassig ist, für die effektive Arbeitszeit 11 Stunden nicht übersteigt, wäre zu wünschen, dass die Belehrung im verneinenden Sinne ausfallen möge.

Die einzelnen Berichte sind nach den 15 Aufsichtssprengeln angeordnet, zu welchen noch der Bericht des Schiffahrtsgewerbeinspektors und der einleitende Bericht des Zentralgewerbeinspektors hinzukommen. Sie bewegen sich nach einem fest gefügten und glücklich angeordneten Schema, welches eine sehr erwünschte Uebereinstimmung herbeiführt und das Studium des Berichts erleichtert, überdies die Vollstandigkeit sichert und dennoch der freien Bethätigung vollstandig genügenden Spielraum lässt. Höchstens könnten noch einige Tabellen vorgezeichnet werden, wozu sich schon das empirische Material in genügender Menge vorfinden dürfte; insbesondere z. B. bezüglich der Lohnsätze, Bewilligungen von Ueberstunden, Arbeitsdauer überhaupt u. ä. Dieses Schema umfasst neben »Allgemeinen Bemerkungen« noch folgende Punkte: Beschaffenheit und Einrichtung der Werkstätten und der den Arbeitern beigestellten Wohnraume; Unfalle und Vorkehrungen zu deren Verhütung; Verwendung von Arbeitern, tägliche Arbeitszeit und periodische Arbeitsunterbrechung; Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen, Lohnzahlungen und Arbeiterausweise; gewerbliche Ausbildung der Jugendlichen und endlich Wohlfahrtseinrichtungen.

Manche Berichte gehen über dieses meist mit reichem lebenswahrem Detail ausgeführte Schema hinaus, und es sind gerade diese Punkte als ganz besonders wertvoll zu bezeichnen. Dazu gehört zunächst das vermutlich von Seite der Zentralleitung ausgehende, freudig zu begrussende Bestreben mancher Berichte, Arbeiterbudgets beizustellen. Allerdings ist für diesmal der Erfolg nicht nur ein ziemlich geringer, sondern insofern gerade die Einsicht trübender, als nur Budgets von offenbar besser situierten Arbeiterfamilien zur Darstellung gelangt sind. Hier einige Beispiele, die von den Inspektoren Steier-

marks (Grazer Gebiet) und Oberösterreichs (samt Salzburg) beigestellt wurden.

Ausgaben in fl.	1. Schmiedarbeiter in Graz, Frau, 4 Kinder	2. Tischler in Grazer Fabrik, Frau, 3 Kinder	3. Schuster in Grazer Fabrik, Frau, 1 Kind	4. Buchdruckergehilfe in Marburg, Frau, 2 Kinder	5. Schmiedarbeiter in Oberösterr. Familie ?	6. Messingarbeiter in Oberösterr Familie ?
Wohnungsmiete	108. —	79 20	89. 04	96. —	25. —	—
Beheizung und Beleuchtung .	24. —	18. —	18. —	42. —	50. —	5. 40
Kleidung, Wäsche etc. . . .	60. —	78. —	60. —	50. —	90. —	51. —
Nahrung, Getränke, Tabak .	294. —	280. —	260. —	303. —	292. —	195. —
Krankenversicherung . . .	13. —	21 —	—	18. 20	—	—
Aerzte und Medikamente . .	7. 50	—	10		—	—
Unterricht, Belehrung . . .	12. 40	—	10	12	—	2, 10
Haushaltungsgegenstände . .	8	12	—	4	3	1. 50
Quartier, Verpflegung und Bekleidung des Kindes . . .	—	40	—	—	—	—
Summe	526. 90	528. 20	447. 04	525. 20	460. —	255. —
Einnahmen in fl.						
Arbeitsverdienst des Mannes .	450 —	364. —	300. —	468. —	500. —	315. —
» der Frau (regelm. oder Nebenverdienst) .	36. —	156. —	150. —	104. —	—	—
Einnahmen aus Bettgeh.-Geldern	30. —	—	—	—	—	—
Summe	516 —	520. —	450. —	572. —	500. —	315. —
Resultat	—10. 90	—8. 20	+3. 04	+46. 80	+40	+60

Methodisch richtig sind nur die zunächst mitgeteilten vier Budgets aus Steiermark, während diejenigen aus Oberösterreich eben leider abnorme Verhältnisse zur Grundlage genommen haben, wie nicht nur das Fehlen der Wohnungsauslagen beweist. Daher kommt es auch, dass die beiden Berichterstatter ganz verschiedenartige Ansichten über die Lebensführung der Arbeiter haben Während der Grazer Inspektor, und wie es scheint mit Recht, eine düstere Schilderung entrollt, sieht der Linzer Bericht alles im rosigen Lichte und, wenn es doch manchmal nicht so ganz zusammengeht, nun so ist die Ursache leicht gefunden. Dass ein tiefer Sinn in den Sprichwörtern liegt, ist bekannt, aber dass die Lösung der sozialen Frage in einem solchen zu finden sei, dürfte erst aus folgenden Worten des Linzer Berichtes zu entnehmen sein: »der Mensch muss sich nach seiner Decke strecken.« — Es sind aber auch in den genannten vier Grazer Fällen nur ganz besonders günstige Budgets mit einer Einnahme von über 500 fl., resp. einem Arbeitsverdienst des Mannes von 1 fl. bis 1 fl. 40 kr., also einem Wochenlohn von 7—10 fl. Das sind aber Löhne, welche als ganz besonders günstig hingestellt werden müssen, während andererseits die

Ausgaben wohl auch bei minder gut situierten Arbeitern eine Verringerung nicht zulassen, indem eine Familie mit weniger als 60—70 kr. täglich ihre Nahrung nicht bestreiten und auch an Mietzins kaum weniger als 6—7 fl. monatlich für eine entsprechende Wohnung ausgeben kann, exzeptionelle Verhältnisse unberücksichtigt gelassen. Dadurch sind gerade auch diese Beispiele wieder interessant und wertvoll, indem sie ein Schlaglicht auf alle jene Ausgabenbudgets werfen, denen eine mindere Einnahme als die hier verzeichnete entgegensteht. Familien mit geringerem Lohne, grösserer Kinderzahl, sonstigen alten und armen Verwandten, kranken Familiengliedern etc. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Berichterstatter mit der Sammlung von Budgets fortfahren, und zwar gewisse Einnahmekategorien z. B. von 300, 400, 500 fl. dabei zu Grunde legen möchten. Dadurch könnten wir in Oesterreich zur offiziellen Bearbeitung eines der wichtigsten Gebiete der Sozialstatistik gelangen, das sonst nur von Privaten gepflegt, und das gerade jetzt ganz entschieden im Vordergrunde der Bedeutung und des Interesses steht.

Instruktiv sind ferner die Nachweisungen des oberösterreichischen Berichtes über die Anzahl der »Dienstjahre« recte Arbeitsjahre für eine grössere Menge von Arbeitern, welche jedoch zu lückenhaft sind, um wiedergegeben werden zu können. Die Daten sind mit glücklichem Griffe gesammelt und sollten künftig auch in den übrigen Berichten zu finden sein. Da der Verfasser sie als Zeugnis »für humane Behandlung und hinreichende Vorsorge in hygienischer Beziehung« anführt, betreffen sie wohl nur exzeptionell günstige Etablissements. Von den ca. 1450 Fällen entfallen thatsächlich 939 auf eine staatliche Tabakfabrik.

Der Prager Bericht bringt durchschnittliche Lohnangaben für verschiedene Industrie- und Arbeiterkategorien. Die Ansätze sind, etwa mit Ausnahme der Kupferarbeiter, sehr günstig und können als typische Lohnsätze dieser Industrie in den grossen Städten und ihren Vororten gelten. Es wäre aber sehr gefehlt, sie zu verallgemeinern und entweder auf andere Industriegruppen oder andere Orte anzuwenden. Trotzdem aber würden schon viele mit solchem immerhin grossem Einkommen bedachten Haushaltungen Budgets aufweisen, welche die früher erwähnten Aufwandsmengen nicht zulassen.

Aus dem übrigen Materiale sei nur noch auf die hübsche Darstellung über das Alter der Arbeiter aus dem Brünner Berichte hingewiesen, welche die Textilindustrie (11026 Arbeiter) umfasst. Diese Daten wurden zunächst zu Versicherungszwecken angelegt, bieten aber auch an sich vom Standpunkte des Altersaufbaus der Arbeiterbevölkerung das grösste Interesse. In dem jugendlichsten Alter bis zum 16. Jahre stehen sich beide Geschlechter gleich. Dann überwiegt das weibliche (die ledigen Frauenspersonen) bedeutend bis in die Mitte

der 20er Jahre, insbesondere während der Militärjahre des männlichen Geschlechts, welche eine bedeutende Reduktion in der Arbeiterzahl hervorrufen. Vom 20.—30. Jahre nehmen die Arbeiterinnen infolge Begründung von Hausständen konstant ab, dann verstärkt sich ihre Zahl wieder, da viele Frauen, nachdem die Kinder einigermassen erwachsen sind, die Arbeit wieder aufnehmen. Das männliche Geschlecht verstärkt sich nach Absolvierung der Militärjahre durch einige Jahre hindurch rasch, um dann etwa 10 Jahre schwankend auf derselben Höhe zu verbleiben und erst von der Mitte und dem Ende der 30er Jahre abzunehmen; vom 50. Lebensjahre an ist die Abnahme auffallend und rasch. In der höchsten Altersklasse tritt die Zahl der Arbeiterinnen gegenüber den Arbeitern meist sehr zurück. Damit korrespondiert die bekannte Thatsache, dass in der gesamten, insbesondere der geschlossenen Armenpflege die betagten Frauen den Männern bedeutend an Zahl überlegen sind. Es stellt sich auch das durchschnittliche Lebensalter bei den Arbeiterinnen (mit 28 J. 8 M. 16 T.) weit niedriger als dasjenige der Männer (mit 33 J. 4 M. 21 T.) heraus. Dies ist um so bedeutungsvoller als in der Gesamtbevölkerung bekanntlich das Verhältnis umgekehrt ist.

Schon seit einigen Jahren liefern die österreichischen Inspektorenberichte auch Beiträge zu den Bemühungen der deskriptiven Nationalökonomen durch Beibringung von geschlossenen Gesamtschilderungen spezieller Industrieen oder industrieller Gegenden. Auch in dem vorliegenden Berichte begegnen wir drei ähnlichen Exkursen und zwar einer Schilderung der Kleineisenindustrie in Oberösterreich mit besonderer Rücksicht auf das bekannte Verlegerunwesen, dann der Posamenterie-Industrie im Erzgebirge und der Eisenwarenindustrie im Stubaithale. Die meist ganz bescheiden und kurz als Anhang zu den Einzelberichten auftretenden Beschreibungen verdienen volle Beachtung und sollten bei der Berichterstattung überhaupt recht in Aufnahme kommen.

Durch alle diese ausser-programmmässigen Exkurse haben die Berichte den Beweis erbracht, dass sie stellenweise das statistische Gewand sehr gut vertragen und zu einer hervorragend wichtigen Quelle der Sozialstatistik in Oesterreich um so mehr die Eignung haben und haben sollten, als es an einer solchen bisher vollkommen fehlt.

Ehe ich diese wenigen Zeilen über eine so wichtige soziale Publikation ende, möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Stellung, welche der Staat, resp. seine Militär- und Finanzverwaltung gegenüber den sozialpolitischen Bestrebungen einnimmt, gerade keine förderliche ist. Als eine stets wiederkehrende Ursache der Bewilligungen von Sonntagsarbeit stellten sich die Anforderungen der Heeresverwaltung heraus, welche stets von grösster Dringlichkeit sind.

Häufig wird ferner beim Bau von Arbeiterwohnungen das Kasernensystem den Familienhäusern aus Rücksichten der Steuerersparnis vorgezogen. Am charakteristischsten ist es jedoch, dass überhaupt ein Zweifel bestehen kann, ob die Arbeitsordnungen der Stempelpflicht unterworfen sind. Es wäre noch der beste Fall, wenn all' dies nur in Unklarheiten der Gesetzgebung seine Ursache hätte.

Diese Widersprüche zwischen den einzelnen Verwaltungsgebieten eines und desselben Staates sind nichts gerade seltenes und finden sich meist dort, wo auf einem Gebiete eine reformatorische Bewegung Platz greift. Es ist dann immer eine geraume Zeit erforderlich, ehe sich die übrigen Verwaltungszweige den neuen Anforderungen auf dem reformierten speziellen Gebiete anpassen, da sie nicht unmittelbar von der betreffenden Gesetzgebung berührt, sondern erst gleichsam indirekt in Mitleidenschaft gezogen werden. Man kann eine solche Erscheinung nicht gerade benützen, um der Gesetzgebung Lückenhaftigkeit vorzuwerfen; es sollte jedoch jeder derartige Widerspruch darauf hindrangen, die übrigen Verwaltungszweige den administrativen Neuerungen auf dem speziellen Gebiete anzupassen. Um so mehr ist aber ein solcher Widerstreit begreiflich, wenn es sich um den Eintritt wesentlich geänderter Verwaltungsprinzipien in irgend einem Gebiete handelt, wie es eben bei dem Eindringen sozialpolitischer Grundzüge in den liberalen Rechtsstaat der Fall ist. Hier ist dann auch die Beseitigung der Widersprüche schwieriger, aber jedenfalls ebenso notwendig.

DIE SCHWEIZERISCHE FABRIKINSPEKTION IM JAHRE 1886/87.

VON

E. NAEF,

KANTONSSTATISTIKER IN AARAU.

Das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken hat heute ein Jahrzehnt seiner Wirksamkeit hinter sich. Bei den grossen Schwierigkeiten, welchen die Durchführung dieses Gesetzes überall begegnete, mag es von nicht geringem Interesse sein, zu erfahren, welche Erfolge bis jetzt mit der Fabrikinspektion erreicht worden sind und welche Uebelstände sich immer noch zeigen. Die beste Grundlage für diese Untersuchungen bieten die jüngst veröffentlichten Berichte der Fabrikinspektoren [1]).

Die Schweiz ist in drei Inspektionskreise eingeteilt. Der erste Kreis umfasst die Urschweiz und den grössten Teil der Ostschweiz, der zweite Kreis das nicht deutsche Gebiet und der dritte Kreis den übrigen Teil. Wegen Anhäufung der Geschäfte ist in jüngster Zeit dem Inspektor des ersten Kreises, Dr. Schuler, ein Adjunkt und dem Inspektor des dritten, Nüsperli, ein Kanzleigehilfe beigegeben worden, während der Inspektor des zweiten Kreises, Etienne, die Geschäfte allein besorgt. Die drei Inspektoren sind einander beigeordnet und stehen unter dem schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Strafbefugnisse besitzen sie keine, sie kontrollieren und begutachten bloss und bringen Gesetzesübertretungen zur Anzeige. Die Durchführung des Gesetzes und der damit zusammenhängenden bundesrätlichen Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe zu bezeichnen haben. Die Berichte der drei Inspektoren werden einzeln veröffentlicht. Auch werden jeweilen die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Fabrikgesetzes publiziert.

Aus den Berichten der Inspektoren geht hervor, dass ihre Geschäfte von Jahr zu Jahr zunehmen. Es rührt dies davon her, dass einerseits

1) Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz 1886 und 1887. Aarau, 1888. H. R. Sauerländer 8°. 152 S.

neue gewerbliche Anstalten dem Fabrikgesetz unterstellt werden und die Haftpflicht nach und nach erweitert wird, und dass anderseits sowohl Arbeiter als Unternehmer den Inspektor häufiger konsultieren. Das letztere beweist deutlich, dass das Fabrikgesetz sich immer mehr einlebt, und dass das Bestreben vorliegt, die vorkommenden Differenzen zwischen Arbeiter und Unternehmer auf dem Boden des Gesetzes auszugleichen. Die Arbeit der Fabrikinspektoren würde ohne Zweifel erleichtert, wenn die Lage der Industrie eine bessere wäre. Diese wird als eine sehr ungünstige und in bezug auf Baumwollspinnereien und Webereien als geradezu bedenkliche erklärt. Die Stickerei hat ebenfalls, wenigstenteilweise, böse Schicksale erlebt. Wenn die Lage dieser Industrie sich nicht mehr verschlimmert hat, so ist es einzig der Vereinigung der bei der Stickerei beteiligten Arbeiter, Fabrikanten und Kaufleute zu einem Stickereiverbande zu verdanken. Eine ähnliche Vereinigung haben die gedrückten Löhne der Uhrenindustrie in der Westschweiz veranlasst. Durch die Haftpflicht für innere Krankheiten sind auch die Zündholzfabriken des Frutigerthals gezwungen worden, sich zu einer Genossenschaft zu vereinigen, welche jeder Fabrik eine bestimmte Produktion vorschreibt und den Verkauf besorgt. Kleinere Fabriken sind geschlossen worden. Die Fabrikation kann nun mit grösserer Sorgfalt betrieben werden, für die Waare wird mehr gelöst und es steht demnach zu hoffen, dass nun auch das bisherige Trucksystem aufgehoben werde. Besser wäre es allerdings, es würde das früher bestandene Verbot der Phosphor-Zündholzfabrikation wieder eingeführt

Auf Seite der Unternehmer fehlt es nicht an Stimmen, welche für die ungünstige Geschäftslage das Fabrikgesetz verantwortlich machen wollen, indessen finden sie nicht viel Glauben, da die Hauptursachen sichtbar an anderen Umständen liegen. Indes davon ganz abgesehen, darf die Beurteilung des Fabrikgesetzes weniger vom geschäftlichen Standpunkte aus geschehen, als nach den Folgen für das körperliche und moralische Wohl der Arbeiter. Und gerade in dieser Hinsicht hat das Gesetz unbestritten ganz erhebliche Fortschritte bewirkt.

Es ist heller geworden in vielen Fabrikräumen und die Arbeiter atmen eine gesundere Luft ein. Man sieht jetzt häufig Ventilationsklappfenster und Glasjalousien. Der gute Einfluss der Fabrikinspektion zeigt sich sogar bei Privatwohnungen. Neubauten von Fabriken werden nur bewilligt, wenn die Pläne den gestellten Anforderungen der Gewerbehygieine und des Arbeiterschutzes entsprechen. Allerdings kommt es, trotz der Inspektion, vor, dass Pläne gar nicht oder recht verspätet eingereicht werden. Am schwierigsten sind die Verbesserungen in alten Lokalen; Aenderungen sind hier oft nicht möglich, oder der Besitzer scheut die Kosten. Besseres Licht bringt dem Arbeiter jetzt die elektrische Beleuchtung, welche immer mehr die ungenügende Petroleumbeleuchtung ersetzt. Gegen die Beschaffung besserer Luft strauht

er sich merkwürdiger Weise oft noch mehr als der Unternehmer. Und doch gibt es noch manche Fabrikräume, wo bessere Ventilation so nötig wäre. In den Seidenwebereien und -windereien hat Dr. Schuler einen Kohlensäuregehalt von 2,21 ‰ im Mittel gefunden und als lehrreichen Vergleich führt er an, dass eine Messung im Schweinestall der Milchfabrik Cham 2,2 ‰ ergeben habe! Uebrigens liegt, wie Inspektor Etienne nachweist, die Gefahr nicht nur im grossen Kohlensäuregehalt der Luft, sondern in der ausgeatmeten Luft überhaupt, welche nach den Untersuchungen von Brown-Séquard und d'Arsonval eines der heftigsten Gifte enthält.

Recht erfreuliche Resultate weist die Thätigkeit der Fabrikinspektion für bessere Schutzvorrichtungen auf. Die Zahl der Unfallsanzeigen nimmt zwar zu, aber es rührt dies davon her, dass die Haftpflicht auf neue gewerbliche Betriebe ausgedehnt worden ist und infolge verschärfter Weisungen des Bundesrates an die Kantonsregierungen, die Unfälle genauer angezeigt werden. Alle Unfälle kommen indessen immer noch nicht zur Kenntnis der Behörde. Man wird auch sonst mit den Zahlen sehr vorsichtig umgehen müssen, da der Zufall eine grosse Rolle spielt. Immerhin lässt sich der Schluss ziehen, dass sowohl die Zahl der Todesfälle als die Zahl der schweren Fälle und der langen Heilungszeiten abgenommen hat. Auch ist der Durchschnitt der Arbeitsunfähigkeit durch Verletzungen gesunken. Sehr konstant bleibt die Zahl der Verletzten bei der Baumwollspinnerei, der Papierfabrikation und Holzbearbeitung, ein Beweis der vielen Gefahren in diesen Betrieben. Nach den Untersuchungen von Dr. Schuler stellt sich die Zahl der Verletzten unter 18 Jahren etwas ungünstiger als vor zwei Jahren. Diese Verschlimmerung ist wohl teilweise der genaueren Angabe kleiner Verletzungen zuzuschreiben, aber sie mahnt doch zur Vorsicht bei der Beschäftigung und namentlich zur Vermeidung jeder Ueberanstrengung jugendlicher Arbeiter durch Ausdehnung der Arbeitszeit, welche in der Regel die Zahl der Verletzungen vermehrt. Wie aus den Zusammenstellungen der Inspektoren hervorgeht, sind am meisten die Hände, Finger und Augen den Verletzungen ausgesetzt; ein grosser Teil derselben ist aber nicht zu den gefährlichen Unfällen zu rechnen. Von den 3582 in den Jahren 1886 und 1887 zur Anzeige gebrachten Unfällen verliefen 25 mit Tod, unter diesen sind aber mehrere Fälle, in denen der Tod nicht im direkten Zusammenhang mit dem Unfall steht, und andere hätten durch etwelche Vorsicht und Anbringen von Schutzvorrichtungen verhindert werden können.

Die Inspektoren dringen fortwährend auf Anbringung von Schutzvorrichtungen, wo immer solche möglich sind, und führen durch Zeichnungen den praktischen Nutzen derselben den Unternehmern vor Augen. Noch immer erfolgen viele Verletzungen an Treibriemen und Kreissägen, die durch einfache Vorrichtungen bedeutend reduziert werden

könnten. Die Unterstellung der gewerblichen Gesundheitsschädigung durch Gifte unter die Haftpflicht hat das Gute gehabt, dass nun auch hier immer mehr Schutzvorrichtungen getroffen werden und man die giftigen Gase und die gesundheitsschädlichen Staubentwickelungen durch Ventilationseinrichtungen und durch Anbringen von Absaugeventilatoren zu entfernen sucht.

Die meisten Betriebsunternehmer haben ihre Arbeiter gegen Unfall versichert und zwar meistens für die Folgen der vollen Haftpflicht, oft aber auch gleichzeitig für nicht haftpflichtige Unfälle. Dass in letzterem Falle die Arbeiter zu Beiträgen an die Pramienzahlung beigezogen werden, ist nur billig; es kommt aber auch vor, dass der Arbeitgeber bei Versicherung gegen blosse Haftpflicht die Prämie an die Krankenkasse teilweise oder ganz abladet, oder dem Arbeiter 75 ja selbst über 100% der Unfallsprämie von seinem Lohne abzieht. Die Inspektoren suchen nach Kräften diesem Unfug zu steuern und die Möglichkeit ist ihnen jetzt hiezu geboten, da die Beträge der geleisteten Entschädigungen in Haftpflichtfällen, sowie die Quellen, woraus sie geflossen, den Behörden mitgeteilt werden müssen.

Gesetzwidrige Lohnabzüge scheinen überhaupt häufig vorzukommen. Am schlimmsten steht es in dieser Hinsicht bei den Uhrenfabriken. Am Zahltag erscheinen auf dem Bureau oft Krämer, Wirte, Bäcker, Metzger, der Schneider etc., selbst der Steuereinnehmer und sogar der Gerichtsbote; ohne Vorwissen und Einwilligung des Arbeiters wird das schuldige Guthaben vom Arbeitslohne abgezogen, so dass dem Arbeiter fast nichts mehr übrig bleibt und er die folgenden vier Wochen wieder auf Kredit leben muss. Die monatlichen Zahltage erweisen sich hier als ein Uebel.

Um allfällige Härten des 11stündigen Normalarbeitstages zu mildern, gestattet das Fabrikgesetz Ueberzeitbewilligungen. Die Zahl derselben ist immer noch eine sehr grosse. Lebhafte Klagen erregt dabei die ungleiche Würdigung der nämlichen Gründe durch die verschiedenen kantonalen Behörden. Es liegt darin, sagt Inspektor Dr. Schuler, eine grosse Ungerechtigkeit, die immer lebhafter, selbst bei den Industriellen, den Wunsch auftauchen lässt, es möchten beschränkende Bestimmungen für die Erteilungen der Ueberzeitbewilligungen aufgestellt werden, wie sie in England längst bestehen. Dabei wäre namentlich ins Auge zu fassen, dass die »pressante Arbeit« nicht mehr so leicht als Bewilligungsgrund anerkannt werde. Die allzugrosse Laxheit in dieser Beziehung fördert die grossen Schwankungen in der Intensität des Betriebs. Jedenfalls wird durchaus nicht mit pedantischer Strenge an 11stündigen Normalarbeitstage festgehalten, sondern man trägt allen Bedürfnissen der Industrie in zuvorkommendster Weise Rechnung, ja entspricht hie und da ungerechtfertigten, unbescheidenen Begehren mit allzugrosser Nachsicht. Es fehlt auch nicht an mehr oder weniger

schlauen Versuchen, das Gesetz zu umgehen, namentlich sind die Baumwollspinner in diesem Kapitel Virtuosen.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung von Frauen und Wöchnerinnen werden nach den Berichten der Inspektoren besser beobachtet als früher, dagegen kommt immer noch gesetzwidrige Verwendung von Kindern unter 14 Jahren vor. Diese werden mit allen möglichen Mitteln einzuschmuggeln versucht. Besucht der Inspektor eine Fabrik, so wird den übrigen Fabriken in der Nachbarschaft die Ankunft desselben avisiert und die Kinderschaar rechtzeitig in sicheres Versteck gebracht.

Solchen Gesetzesumgehungen können nur die kantonalen Aufsichtsorgane vorbeugen, die öfter und in kürzeren Zwischenräumen die Fabriken besuchen sollten. Der Fabrikinspektor kann in der Regel nur alle 2 Jahre einmal das gleiche Etablissement besuchen, so dass die Leute, wenn die Inspektion vorbei ist, wieder wohlgemut weiter sündigen können, wenn die Ortsbehörden ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Man hat vorgeschlagen, die Zahl der Fabrikinspektoren zu vermehren; allein trotz dieser Vermehrung, gegen die sich wenig einwenden lässt, wird doch der Vollzug des Fabrikgesetzes ein mangelhafter sein, so lange nicht für gehörige Beaufsichtigung durch die Lokalbehörden gesorgt wird. Die Regierung des Kantons Aargau hat den Versuch machen wollen, besondere Gemeindefabrikaufseher einzuführen; allein trotzdem der Bundesrat diese Organisation gut hiess, sah sich die Behörde infolge des Widerstands von Seite der Industriellen genötigt, die Beaufsichtigung nur ganz allgemein den Gemeindebehörden zu übertragen, welche ihrerseits die ihnen auferlegten Funktionen Mitgliedern der Behörde oder dem Gemeindeschreiber zuweisen mussen. Diesen liegt ob, die Fabriken zu überwachen, durch öftere Besuche sich zu überzeugen, dass keine Kinder unter dem gesetzlichen Alter beschäftigt werden und dass die Arbeitszeit genau dem Gesetze entsprechend beobachtet werde. Die Aenderung besteht darin, dass Leute zu Aufsehern gewählt werden, die schon ihres Amtes wegen vorsichtiger auftreten müssen und nicht so unabhängig sind, wie ausserhalb der Behörde gewählte Personen. Sehr bedauerlich ist es, dass der strenge Vollzug des Fabrikgesetzes gerade in eine Zeit fällt, wo die Industrie in gedrückter Lage ist und dass anderseits die Kantone mangels einer einheitlichen eidgenössischen Vollziehungsverordnung in verschiedener Weise vorgehen, wodurch die Arbeitgeber in den einzelnen Kantonen ungleichmässig behandelt werden. Namentlich das letztere erschwert die Durchführung des Fabrikgesetzes ungemein.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmen die Inspektoren mit Recht den Krankenkassen. Die von ihnen aufgedeckten Missstände haben in jüngster Zeit den Bundesrat veranlasst, den Kantonsregierungen strenge Weisungen zu geben. Unter den Missständen sind na-

mentlich hervorzuheben der Ausschluss der Arbeiter von der Verwaltung der Krankenkasse, trotzdem dieselben Beiträge leisten und zwar oft mehr als der Arbeitgeber, ferner die Anlage des Vermögens bei den Unternehmern häufig ohne Verzinsung oder doch meistens ohne Sicherstellung, so dass bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers das Kapital sehr leicht verloren gehen kann. Da der Bundesrat glaubt, dass ihm die Kompetenz zum Einschreiten fehle, so hat er den Kantonen empfohlen, die Verwaltung der Fonds der Fabrikkrankenkassen staatlicher Aufsicht zu unterstellen und alljährliche Kenntnisgabe des Standes derselben an die versicherten Arbeiter, sowie vollständige Sicherstellung des bisherigen Vermögens einzuführen. Nun fehlt aber den meisten Kantonen die gesetzliche Grundlage für ein derartiges Einschreiten ebenfalls, sie müssen sich dieselbe erst schaffen, statt dessen aber wäre es wohl besser, der Bund würde die Sache einheitlich ordnen, weil sonst wieder eine die Unternehmer sehr erbitternde ungleichmässige Behandlung derselben eintritt.

Die Notwendigkeit der Regelung des Krankenkassenwesens durch den Bund ist ohnedies nur eine Zeitfrage. Mittlerweile gehen einzelne Kantone selbständig vor. Der Kanton St. Gallen hat eine obligatorische Krankenversicherung für alle Aufenthalter seit einigen Jahren eingeführt nach dem System der Gemeindekrankenkassen Im Kanton Aargau liegt gegenwärtig ein Entwurf vor dem grossen Rat, nach welchem alle Lohnarbeiter gegen Krankheit versichert werden sollen ebenfalls nach dem System der Gemeinde- resp. Bezirkskassen. Auch die Behörden der Kantone Zürich, Baselstadt und Genf beschäftigen sich mit ähnlichen Entwürfen.

Ziehen wir aus unseren Untersuchungen über die Wirkungen des Fabrikgesetzes nach den Berichten der Inspektoren den Schluss, so geht er dahin, dass das einst vielangefochtene Gesetz sich immer mehr in unserer Bevölkerung einlebt und den Arbeitern zur grossen Wohlthat wird. Wenn der Durchführung des Gesetzes noch viele Mängel anhaften, so werden sich mit der Zeit Mittel und Wege finden, dieselben zu beseitigen. Man wird aber beim Fabrikgesetz nicht stehen bleiben dürfen, sondern auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung vorwärts schreiten. Bereits hat der Kanton Baselstadt durch Gesetz die Wohlthaten, welche das Fabrikgesetz den Arbeitern gewährt, auch auf die Frauen und Kinder ausgedehnt, die in anderen, nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Gewerben beschäftigt sind[1]). Zu diesen Gewerben zählen alle diejenigen, in welchen drei Frauenspersonen oder mehr gewerbsmässig arbeiten, oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder als

1) Vgl. Bücher, Prof. Dr. K., Das Baselstädtische Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen. Archiv, Bd. I, II. 2, S. 320 fg.

Lehrtöchter beschäftigt werden. Mit dieser Bestimmung werden die vielen Modistinnen- und Schneiderinnen-Werkstätten betroffen, die keine Arbeiterinnen, sondern nur Lehrtochter beschäftigen und die bisher oft in einer unerhörten Weise, besonders durch allzulange Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit ausgebeutet worden sind, was in der Entwickelungsperiode für die Gesundheit von besonders grossem Nachteile ist.

Die Behörden des Kantons Aargau werden in kurzer Zeit ähnlich vorgehen müssen, da die neue Staatsverfassung, welche eine Reihe von sozialpolitischen Postulaten enthält, ausdrücklich den Grundsatz der Sonntagsruhe anerkennt und den Staat verpflichtet, schützende Bestimmungen gegen die gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung zu treffen. Andere Kantone werden nachfolgen, aber auch der Bund wird nicht zurückbleiben können, nachdem bereits die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das gesamte Gewerbe als Postulat der künftigen eidgenössischen Gewerbegesetzgebung aufgestellt wird.

DAS SWEATING-SYSTEM IN ENGLAND.

VON

SAMUEL MOORE.
RECHTSANWALT IN LONDON.

Am 28. Februar 1888 wurde von dem Hause der Lords ein eigenes Komitee »zur Untersuchung des Sweating-Systems im Ostende von London« eingesetzt. Der erste Bericht dieses Komitee's ist kürzlich veröffentlicht worden [1]). Der Bericht selbst nimmt nicht mehr als eine halbe Seite ein. Nachdem zunächst angeführt worden ist, dass Zeugen in der Schuhmacherei, Schneiderei, Möbeltischlerei, Tapeziererei und anderen Gewerben vernommen wurden, sagt der Bericht weiter, dass »das Komitee folgende Bemerkungen zu machen wünscht:

»1. Nach der Ansicht des Komitee's ist in den Lokalitäten, auf welche die Untersuchung sich erstreckt hat, das Vorhandensein schwerer Uebelstände in bezug auf das, was unter der Bezeichnung Sweating-System bekannt ist, durch die aufgenommenen Zeugenaussagen genügend nachgewiesen. Die Mitglieder des Komitee's haben Grund zu glauben, dass dieselben oder ähnliche Umstände auch in anderen Teilen der Metropole, sowie in grösseren und kleineren Städten vorherrschen, und dass auch verschiedene andere noch nicht untersuchte Industriezweige darunter zu leiden haben; ihre Anschauung in dieser Hinsicht wird durch zahlreiche Resolutionen und Gesuche, die von Gesellschaften und von Einzelnen eingegangen sind, und worin um Ausdehnung der Untersuchung gebeten wird, bestärkt. Auch scheint es, dass in den hier in Betracht gezogenen Gewerben viele Personen Geschäfte in verschiedenen Stadtteilen Londons und auch auf dem Lande betreiben.«

»2. Infolge dessen ist auf Grund einer Anweisung, die das Untersuchungsgebiet auf das Ostende Londons beschränkt, eine erschöpfende Untersuchung nicht möglich und das Komitee empfiehlt daher eine solche Ausdehnung seiner Befugnisse, die es in den Stand setzt, seine Untersuchungen auf das ganze Gebiet der Hauptstadt, sowie auf die

1) First Report from the select Committee of the House of Lords on the Sweating-System, together with the proceedings of the Committee, Minutes of evidence and Appendix. London, 1888. 1048 Seiten, Preis 11 s.

jenigen anderen Städte oder ländlichen Bezirke auszudehnen, die ihm dienlich erscheinen.«

»Auch hat das Komitee veranlasst, dass das von demselben bis jetzt aufgenommene Beweismaterial, zusammen mit einem Anhang, Euren Lordschaften vorgelegt werde.«

Das Beweismaterial allein nimmt den grössten Teil des Berichtes ein, nämlich 1016 von 1048 Seiten. Es kann die Analyse dieser Masse von Material nicht die Aufgabe einer kurzen Besprechung sein. Indes Eines ergibt sich auch für die oberflächliche Betrachtung mit grosser Sicherheit, dass das Vorhandensein all' der Missstände, die Herr Burnett, der Labour correspondent des Handelsamtes, in seinem Bericht vom Februar 1888 geschildert, vollkommen erwiesen ist. (Vgl. Baernreither, Statistik über Arbeitslose in England im 1. Heft des Archivs, S. 60 f.). Der Bericht des Herrn Burnett befasst sich indessen nur mit dem Schneider-Gewerbe. Das Komitee dagegen hatte ein grösseres Feld für seine Untersuchungen, und die gesammelten Thatsachen sind, wie in dem Bericht erwähnt ist, verschiedenen Gewerben entnommen. Das Resultat der Untersuchungen ist, dass, wenngleich in dem Schneider-Gewerbe eine der Hauptstutzen jenes Systems zu finden ist, dasselbe auch in zahlreichen anderen Gewerben und besonders in der Kunsttischlerei und in der Schuhwaren-Fabrikation in ausgedehnter Weise betrieben wird.

Es ist auch noch ein anderer Gesichtspunkt, den das Beweismaterial ans Licht bringt: das ist die gänzliche Hilflosigkeit dieser von übermässiger Arbeit, ungenügender Nahrung und gesundheitswidrigen Zustanden niedergedrückten Leute, ihren Arbeitgebern irgend welchen Widerstand entgegenzusetzen oder Schritte zu thun, um eine kurzere Arbeitszeit oder eine Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu erlangen. Das System der langen Arbeitszeit ist in der Schuhmacherei vielleicht schlimmer als in jedem anderen Gewerbe. Herr Arnold White schildert in seinen Zeugenaussagen (S. 40 des Berichts) die Lage dieser Leute in so sprechender Weise, dass ein kurzer Auszug aus seinen Aufzeichnungen von Interesse sein dürfte. Er sagt: »Der Beweis wird Euren Lordschaften vorgelegt werden, dass irgendwelche Versuche von Seiten der Arbeiter, sich zur Erreichung der drei Zwecke oder einer der drei Zwecke zu verbinden, nämlich die Verminderung der Arbeitsstunden, die Verbesserung der auf Zwischenverträgen beruhenden Lohnverhältnisse und die Anregung beim Parlament zur Registrierung der Werkstätten, und das ist es, was sie wollen, von den Meistern mit sehr missliebigen Augen betrachtet wird und augenblickliche Entlassung der Schuldigen zur Folge haben würde.... Verbindungen, ja selbst nur Anregungen in dieser Hinsicht werden in den meisten Fallen als Auflehnung betrachtet, und der Kampf um's Dasein zwingt die Leute, auf jede Bedingung einzugehen, denn wo Einer sich weigert, findet

sich ein Dutzend Anderer bereit, um den Hungerlohn zu arbeiten. Die ungeheure Länge der Stunden, die regelmässig in der jetzigen Jahreszeit von den in der Schuhmacherei Beschäftigten gearbeitet wird, ist in den anderen Gewerben ohne Gleichen. So lange man Arbeit erhalt wird weitergearbeitet bis die Natur zusammenbricht. Von 6 und 7 Uhr des Morgens bis 11 oder 12 Uhr und noch später in die Nacht, sind keine ungewöhnlichen Zeiten. Ich habe mir Mühe gegeben, dies durch eine Menge Besuche nach Mitternacht festzustellen, bei denen ich die Leute noch fest bei der Arbeit fand. Männer von 40 Jahren sind alte gebrochene Leute. Kümmerliche und gehaltlose Nahrung übt ihre Wirkung auf das Loos auch der nächsten Generation. Das Leben dieser im Schweiss arbeitenden Leute ist so hoffnungslos und trübselig, dass ihre Gefühle gegen die Ordnung der Dinge ganz natürlich bitter und heftig sind.... Es ist nicht zu verwundern, dass Menschen, die unter solchen Verhältnissen leben, das Material für die revolutionäre Propaganda darbieten.«

Dieses traurige Bild der Zustände eines einzigen Bruchteils des Proletariats im Ostende von London darf ohne Uebertreibung als bezeichnend für die grosse Masse jenes Proletariats gelten. Das Gebäude der Londoner Gesellschaft, dies kann in Wahrheit behauptet werden, ruht auf einem schlummernden Vulkan, dessen niedergezwängte Gewalt früher oder später die Fesseln sprengen und den darüber liegenden Bau hinweg fegen wird. Je länger die Explosion niedergehalten wird, desto heftiger wird sie werden.

Bemerkenswert ist in dem Bericht die Behauptung des Komitees, dass das Sweating-System ausser in London auch in anderen Städten des Königreichs vorherrscht. Dass es in Birmingham, Manchester und Liverpool existiert, ist eine längst bekannte Thatsache, aber bisher ist darüber keinerlei offizielle oder sonst zuverlässige Statistik veröffentlicht worden. Seit dem Erscheinen des in Rede stehenden Berichts indessen hat das Handelsamt einen von Herrn Burnett verfassten, vom 8. Juni 1888 datierten Bericht über das Sweating-System in Leeds herausgegeben [1]). Dieser Bericht ist von grossem Interesse, weil er zeigt, welch' heilsame Wirkung durch die unmittelbare Berührung und Verbindung mit dem energischeren und besser organisierten Proletariat im Norden Englands auf die unter dem Sweating-System arbeitenden Juden in Leeds ausgeübt wird.

Vor fünfundzwanzig Jahren gab es noch nicht so viel Juden in Leeds, um eine Synagoge zu füllen. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl derselben auf 8000, wovon viele in der Kleider- und Schuhwaren-

1) Copy of Report to the Board of Trade on the Sweating system in Leeds by the Labour Correspondent of the Board. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. London 1888. 6 Seiten, Preis 1 d.

Digitized by Google

Fabrikation unter dem Sweating-System arbeiten. Ungefähr 3000 derselben sind allein in der Kleiderfabrikation beschäftigt. Da Leeds der Mittelpunkt der Tuch-Industrie von Yorkshire ist, wird die Fabrikation von Herrenkleidern in ausgedehnter Weise in grossen Fabriken betrieben, deren Besitzer auch bedeutende Aufträge an Mittelspersonen vergeben, welch letztere sowohl die männliche wie weibliche jüdische Bevölkerung in der Ausführung ihrer Verträge beschäftigen. Diese Vermittler oder »Schweisser« (sweaters) betreiben das Geschäft auf weit grösserem Fusse, als dies gewöhnlich bei derselben Klasse von Leuten in London der Fall ist. Wenn am letzteren Platze ein Schweisser mit 8 oder 10 Maschinen arbeitet, so heisst es, er mache ein grosses Geschäft; in Leeds dagegen wird ein solcher nur als kleiner Unternehmer angesehen. Die durchschnittliche Zahl von Maschinen, die ein Schweisser in Leeds besitzt, ist ungefähr 25, einige jedoch haben deren bis zu 40 und zwar mit Dampfmaschinen oder Gasmotoren zum Betrieb derselben. Es ist ein Resultat dieser Verhältnisse, dass in Leeds die Verteilung der Arbeit eine bessere ist. Für einen einzelnen Arbeitszweig, wie das Anfertigen von Knopflöchern, oder das Aufnähen der Knöpfe, ist hier die Möglichkeit geboten, dass dies die ausschliessliche Beschäftigung eines einzelnen Arbeiters bildet. Dies ist in London nur selten der Fall. Eine andere Folge davon ist die, »dass die Arbeit in Werkstätten von angemessener Grösse, von ziemlicher Reinlichkeit und guter Ventilation, und unter der Ueberwachung der Fabrik-Inspektoren verrichtet wird. Dadurch ist nicht nur der gesundheitliche und moralische Zustand unter den Arbeitern ein besserer, sondern auch die Arbeitszeit ist eine kürzere.«

Der wohlthätige Einfluss hiervon zeigt sich in der grösseren Energie und daraus hervorgehender Organisation der Arbeiter. Vor etwa 7 oder 8 Jahren bildeten die Schneider einen Gewerk-Verein, mit zwar anfänglich schwacher Beteiligung, der jedoch schliesslich auf 1200 Mitglieder anwuchs, und dieser Verein ist erst vor kurzem an den Leedser Gewerkvereins-Rat (Trades-Council) angeschlossen worden. Dies hat die Leute in den Stand gesetzt, durch Androhung eines Strikes, wenn nicht durch thatsächliche Ausführung eines solchen, von ihren Arbeitgebern günstigere Bedingungen zu erzwingen. Im Ganzen genommen ist der wöchentlich netto verdiente Arbeitslohn gegenwärtig nicht weit verschieden von dem in London verdienten, da aber die Arbeitszeit eine kürzere und die gesundheitlichen Verhältnisse so viel bessere sind, so ist das Los der Arbeiter unter dem Sweating-System in Leeds, wenn auch noch keineswegs ein beneidenswertes, immerhin ein Paradies im Vergleich zu dem ihrer Londoner Kollegen. In dem Bericht des Herrn Burnett ist ein Verzeichnis der in Leeds bezahlten Arbeitslöhne enthalten, aus dem sich der Leser selbst einen Vergleich bilden kann.

Digitized by Google

Zu bedauern ist der Umstand, dass das Komitee es nicht für angemessen befunden hat, das ihm vorliegende Beweismaterial zu analysieren und darüber eingehend zu berichten. Wenn die Untersuchung weiter ausgedehnt würde, dürfte es wahrscheinlich Jahre beanspruchen, bis der Schlussbericht angegeben werden kann, und wie lange man danach wohl dann noch auf Abhilfe durch die Gesetzgebung zu warten haben wird, lässt sich unmöglich vorhersagen; und das ist der Fall, trotzdem allgemein das Bewusstsein herrscht, dass die Lage dieser Arbeiter nach sofortiger und durchgreifender Gesetzgebung schreit. Aber die Gesetzgeber drückt der Schuh nicht und ihre Wähler stören diese Uebelstände gleichfalls nur wenig. Daher ist ihr Motto: Eile mit Weile.

LITTERATUR.

Report on the Statistics of Wages in Manufacturing Industries; with supplementary reports on the Average Retail Prices of Necessaries of Life, and on Trades Societies, and Strikes and Lockouts, by Jos. D. Weeks, Special Agent. Tenth Census. Washington 1886.

Der vorliegende Bericht, welcher den XX. Band des grossen amerikanischen Zensuswerkes vom Jahre 1880 bildet, verdient noch jetzt trotz seines verhältnismässig späten Erscheinens schon aus dem Grunde alle Beachtung, weil er den ersten bedeutsamen Versuch darstellt, im Unterschiede von den auf einzelne Unionsstaaten beschränkten sozialstatistischen Erhebungen, wie sie bis dahin die arbeitsstatistischen Bureaus dieser Staaten durchgeführt hatten, einige der wichtigsten sozialen Phänomene für das Gebiet der ganzen Union statistisch zu erfassen, welche Aufgabe seit dem Jahre 1885 mit der Gründung des national bureau of labor in Washington auf dieses Amt übergegangen ist.

Wie schon aus dem Titel der Publikation ersichtlich ist, umfasst dieselbe die Ergebnisse von vier Spezialerhebungen. Der umfangreichste Teil der Arbeit ist eine Statistik der Löhne der in den hervorragenderen Industriezweigen, im Baugewerbe und in der Bergwerksproduktion beschäftigten Arbeiter. Die Absicht war hiebei nicht auf eine vollständige Erfassung der Lohnverhaltnisse, wie sie in den erwähnten Produktionszweigen im Jahre 1880 bestanden, sondern vielmehr darauf gerichtet, den wechselnden Stand der Löhne der industriellen, Bau- und Bergarbeiter für eine möglichst weit zurückreichende Zeitperiode zur retrospektiven Darstellung zu bringen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter blieben prinzipiell von der Erhebung ausgeschlossen. Im übrigen aber waren die Grenzlinien der Aufnahme, was ihre Ausdehnung betrifft, nur sehr lose abgesteckt. Es sollte zur Ergänzung der grossen Rechenschaftsberichte uber die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Republik, welchen Charakter ja die amerikanischen Zensusaufnahmen an sich tragen, ein weiterer Beitrag geliefert und zugleich eine Lücke der früheren Aufnahme ausgefüllt werden. Zu dem Ende glaubte man sich damit begnügen zu können, aus den verschiedenen Industriezweigen auf Grund des Gutachtens von Vertrauensmännern und sonst zugänglicher Informationen eine Anzahl besonders hervor-

ragender Unternehmungen oder Etablissements auszuwählen. Und da weiters, die Ausfüllung der Lohnlisten nicht nach einheitlich festgestellten Klassen der Lohnhöhe unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der Individuen, welche die solcherart ausgewiesenen Lohnsatze geniesser sondern vielmehr nach den durch die Arbeitsteilung bedingten Abstu ungen der beschäftigten Arbeiter erfolgen sollte, so konnten überhe nur solche Arbeitszweige in die Aufnahme einbezogen werden, welche in den letzten drei Dezennien von der in Nordamerika so rasch vor wärtsschreitenden Teilung der Arbeit am wenigsten berührt worden waren.

Als Vorbild für diese Art der Durchführung des Problems dienten wohl die mehrfachen Mitteilungen über englische Lohnverhältnisse, welche in den »Miscellaneous Statistics of the United Kingdom« enthalten sind. Die Richtigkeit dieser Vermutung ist deshalb um so wahrscheinlicher, weil die letzteren Angaben im vorliegenden Berichte des öfteren vergleichsweise angeführt werden. Nach der ganzen sonstigen Anlage aber ist die amerikanische Lohnaufnahme ebenso originell wie trotz aller Mängel, die ihr in Bezug auf die technische Durchführung der Erhebungen und die Aufarbeitung ihrer Ergebnisse anhaften — wir kommen darauf gleich zu sprechen — höchst bedeutsam. Schon dem äusseren Umfange nach ist die Arbeit die grösste Leistung, welche die administrative Statistik bis jetzt auf dem Gebiete des so überaus schwierigen lohnstatistischen Problems aufzuweisen hat. Nicht weniger als 627 Lohnlisten, die mit den zugehörigen Erläuterungen volle 571 Seiten ausfüllen, sollen uns den wechselnden Stand der Löhne in ca. 50 Industriezweigen, im Baugewerbe und in der Bergwerksproduktion während der letzten Dezennien für das ganze Gebiet der Union veranschaulichen. Unsere Ueberraschung ist beim ersten Anblick des Werkes um so grösser, je gewaltiger die räumliche Ausdehnung des Arbeitsfeldes war.

Wenn wir aber näher auf die Arbeit eingehen, so kühlt sich unsere Bewunderung etwas ab. Gerade die in den räumlichen Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten liessen eine exakte Behandlung der Frage nicht aufkommen. Es wurde darauf verzichtet, das Material durch eine Detailkonskription, welche unparteiische mit entsprechenden Machtbefugnissen ausgestattete Organe vorzunehmen gehabt hätten, zu sammeln. Man begnügte sich damit, die Aufnahme durch einen Teil der Interessenten, d. h. die Arbeitgeber vollziehen zu lassen. Der einheitliche Charakter der Erhebung aber sollte durch Ausgabe eines gleichförmigen Formulares gewahrt werden.

Dieses Formular war nicht wenig umfangreich. Es enthielt im grossen und ganzen wieder sieben Teilformularien, an die sich noch eine Zahl von Zusatzfragen anschloss.

Durch das 1. Teilformular war die Höhe der Löhne der von

der Unternehmung beschäftigten Arbeiterkategorien für eine möglichst lange Zeitperiode nach dem näher zu bezeichnenden Zahlungsmodus (Tag-, Stücklohn u. s. w.) nachzuweisen. Es konnten ebensowol die faktisch gezahlten Löhne als auch der Durchschnittsverdienst (average earnings) angegeben werden. Ausserdem wurde gefragt nach der Entlohnung der Ueberstunden und Feiertagsarbeit, nach den Naturalnutzungen, Lohnabzügen u. s. w.

Das 2. Teilformular sollte zur Erhebung der Lohnzahlungsfristen dienen. Dieselben waren wo möglich vom Jahre 1830 angefangen für je fünf Jahre nachzuweisen. Anhangsweise war der Umfang des allenfalls noch herrschenden Trucksystems anzugeben.

Für die Erhebung der Arbeitszeit war das 3. Teilformular bestimmt. Es sollte dadurch die Zahl der üblichen Arbeitsstunden gleichfalls für je fünfjährige Durchschnitte ermittelt werden. Im Anschlusse hieran wurde zu allgemeinen Auskünften über die Ab- und Zunahme der Länge der Arbeitszeit, ihren Zusammenhang mit der Produktion, ihren Einfluss auf die Gesundheit der Arbeiter u. s. w. aufgefordert.

Von den vier übrigen Teilformularien bezog sich eines auf die Kontinuität oder regelmässige Unterbrechung des Betriebes, die drei anderen auf das Verhältnis der Höhe der Löhne zu den gesamten Produktionskosten, woran sich wieder eine Reihe allgemeiner Fragen über jene Verhältnisse anschloss, welche sonst auf den Stand der Löhne Einfluss zu üben vermögen.

Trotz dieses scheinbar komplizierten Charakters des Formulares waren die Hauptfragepunkte nicht übermässig schwer zu beantworten, was bei der Art der Durchführung der Aufnahme besonders wichtig war. Dagegen hatte man auf ein anderes Moment viel zu wenig Gewicht gelegt, nämlich auf die Erzielung vergleichbarer Lohnlisten. Die Angaben fielen, wie man dies hätte voraussehen sollen, namentlich im Punkte des üblichen Modus der Lohnzahlungen und was die Zahl der zur Nachweisung gebrachten Arbeiterkategorien betrifft, sehr verschiedenartig aus.

Diesen Fehler hinterher zu korrigieren, war nicht leicht. Man suchte sich zu helfen, so gut es ging. Nach dem Rate von Fachmännern wurden die wichtigeren Arbeiterkategorien der verschiedenen Industriezweige und zwar diejenigen, welche in den letzten dreissig Jahren von der Arbeitsteilung am wenigsten beeinflusst worden waren, ausgewählt, für dieselben ein einheitlicher Zahlungsmodus, regelmässig der Taglohn, adoptiert und die auf diesen zurückgeführten »rektifizierten« Nachweisungen an die Unternehmer zur Ueberprüfung zurückgeleitet. Die von vorne herein schon unvollständige Erhebung musste infolge dieser Prozedur natürlich nur noch unvollständiger werden. Einzelne Industriezweige fehlen daher in der Publikation gänzlich und selbst sehr hervorragende sind verhältnismässig schwach vertreten. Die

zahlreichsten Nachweisungen liegen vor über die Löhne in der Mühlenindustrie (47), Mobelfabrikation (41), Maschinenindustrie (46), Baumwollindustrie (36), Papierindustrie (36), Wollindustrie (36). Von den Arbeitern des Baugewerkes fehlen gerade die beim Häuserbau beschäftigten, welche die verhältnismässig zahlreichste Klasse bilden. Was die einzelnen Unionsstaaten betrifft, so finden sich am stärksten vertreten: New-York mit 80, Ohio mit 72, Pennsylvanien mit 63, Massachusetts mit 49 Tabellen.

Der Grund dieses Misserfolges lag in dem geringen Entgegenkommen vieler Unternehmer. Die Zahl der versendeten Fragebogen war nämlich weit grösser, als man nach den vorstehenden Angaben zu meinen geneigt sein könnte. Sie belief sich für die wichtigeren Industriezweige durchwegs auf mehr als 100—300. Allein nur ein geringer Teil der verschickten Bogen gelangte an den Leiter der Aufnahme zurück, und auch von diesen mussten oft nicht wenige ihrer Unvollständigkeit oder anderer Mängel wegen bei Seite gelegt werden.

Nach all' dem muss es wohl als eine Selbsttäuschung des Verfassers bezeichnet werden, wenn er behauptet, dass die so gewonnenen Daten den Durchschnittslohn der Industriebezirke, wo sich der Standort der zur Nachweisung gelangten Etablissements — dieselben werden nebenbei bemerkt regelmässig mit vollem Namen aufgeführt, sofern sie dagegen nicht ausdrücklich Verwahrung eingelegt hatten — oder der Sitz der betreffenden Unternehmung befand, darstellten. Wenn man selbst von den sonstigen Unvollstandigkeiten absehen will, so können doch unmöglich die Löhne der h e r v o r r a g e n d s t e n Unternehmungen für die sämtlichen Betriebe eines Bezirkes »typisch« sein.

Trotz dieser Lückenhaftigkeit der Erhebungen muss jedoch anerkannt werden, dass die Publikation eine Fülle von Material birgt, welches für die Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der transatlantischen Republik von nicht geringem Werte ist.

Die Lösung des lohnstatistischen Problems in Bezug auf die technische Durchführung scheint uns hingegen durch die vorliegende Arbeit wenig gefördert worden zu sein. Wie schon hervorgehoben wurde beruhen die Lohnnachweisungen durchwegs auf den Angaben des einen Teiles der Interessenten, nämlich der Arbeitgeber. Die Arbeiterschaft wurde gar nicht zur Mitwirkung herangezogen, und auch sonst ersieht man nicht, dass von Seite der statistischen Leitung irgend welche Kontrolle bezüglich der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der so gesammelten Daten geübt worden wäre, es sei denn, dass offenbar unvollstandige oder verkehrte Nachweisungen ausgeschieden wurden.

Wir haben es sonach mit verantwortungslosen und unkontrollierten Angaben zu thun. Da ferner die Nachweisung der Lohnsätze ausschliesslich nach den durch die Arbeitsteilung bedingten Abstufungen der Beschaftigten geliefert wurden, so fanden die Geschlechts- und Alters-

verhältnisse so gut wie gar keine Berücksichtigung. Ebenso vermissen wir, was ebenfalls schon berührt wurde, die Angabe über die Zahl der in den einzelnen Lohnsätzen stehenden Arbeiter, wovon nur selten, wie z. B. bei den Glasarbeitern, Ausnahmen vorkommen. Die Anzahl der verschiedenen Arbeiterkategorien ist innerhalb desselben Industriezweiges bei den einzelnen Etablissements trotz des versuchten Reduzierungsverfahrens keineswegs immer gleich, da in manchen Fabriken einzelne Arbeitergruppen überhaupt nicht vorkommen, in den Nachweisungen anderer Etablissements auch wohl mehrere Gruppen unter einer anderen, d. h. weiteren Bezeichnung zusammengefasst sein mochten. Die Bearbeitung der Lohnnachweisungen musste sich daher auf die Wiedergabe der einzelnen Lohnlisten beschränken. Hingegen unterblieb die Konstruierung vergleichbarer Lohntabellen, welches Ziel die lohnstatistischen Aufnahmen Frankreichs und Belgiens anstreben. Anderseits aber schien diese Art der Bearbeitung den Vorteil zu bieten, dass alle jene Nebenumstände, welche die Lohnhöhe beeinflussen, mit zur Darstellung gebracht werden konnten. Es sollte hiedurch die richtige Würdigung der Lohnziffern erleichtert oder vielmehr ermöglicht werden.

Demgemäss wurde das Ergebnis der diesbezüglichen Fragen in Gestalt besonderer »remarks« den einzelnen Lohnnachweisungen angefügt. Hierin liegt nun allerdings gegenüber den lohnstatistischen Aufnahmen Frankreichs und Belgiens, welche hierauf keine Rücksicht nehmen, ein gewisser Fortschritt. Soferne es sich aber darum handelte, diese Angaben für die Herstellung vergleichbarer Lohntabellen zu verwerten, würden sich auch hier unübersteigliche Schwierigkeiten erheben. Solange es eben nicht gelingt, die jeweils nachgewiesenen faktischen Löhne auf gleichwertige Grössen, d. h. in der Art zu reduzieren, dass in ihrer Höhe alle jene Umstände, welche hierauf im konkreten Falle merklichen Einfluss uben, zum Ausdruck gelangen, wird jeder Versuch, vergleichbare Lohntabellen herzustellen, ein problematisches Beginnen bleiben, und die Frage immer von Neuem aufgeworfen werden müssen, ob die administrative Statistik überhaupt zu dergleichen ausgedehnten lohnstatistischen Arbeiten befähigt sei, oder ob sie sich nicht vielmehr auf die Anregung oder Durchführung von Spezialaufnahmen beschränken solle [1]).

Der Verfasser des Berichtes scheint denn auch diese Schwierig-

1) Ob diese Schwierigkeit nicht wenigstens in jenen Staaten, welche ein Zwangskassenwesen besitzen, zu überwinden wäre, ist eine Frage, die hier nur berührt werden kann. Jedenfalls aber würde auf dieser Grundlage am sichersten und vollständigsten ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes lohnstatistisches Material beschafft werden, weil dasselbe unter Mitwirkung, beziehungsweise Kontrolle beider Interessententeile zu stande gebracht und eventuell auch leicht amtlich richtig gestellt werden konnte.

keiten selbst gefühlt zu haben. Wenigstens macht er keinen Versuch das eigentliche lohnstatistische Material zu beherrschen und ein eingehenderes Bild von dem Stande und der wechselnden Gestaltung der Löhne, wie sich dasselbe auf Grund des publizierten Materiales für die letzten Dezennien ergeben würde, zu entwerfen. Nur mit einigen Zeilen (Pag. XIX f.) wird der Gang der Entwickelung dahin gekennzeichnet, dass die Jahre 1853—1857 eine Periode steigender, die Jahre 1857—1863 eine solche sinkender Löhne bedeuten, worauf wieder eine Bewegung nach aufwärts folgte, die bis zum Jahre 1867 anhielt. Ein neuer Aufschwung trat in den Jahren 1872—73 ein, welcher unter dem Einfluss der grossen Krisis einer abermaligen Depression Platz machte. Ebenso wird das Verhältnis der Lohnhöhe in den einzelnen Industriezweigen und Landesteilen mit einigen allgemeinen Bemerkungen abgethan.

Nun mag man immerhin der Ansicht sein, das eine derartige bis ins Detail gehende Bearbeitung des mitgeteilten Ziffernmateriales nicht Aufgabe eines statistischen Amtes sein könne. Allein eine so enge Auffassung ist dem Verfasser selbst nicht eigen gewesen. Er hat vielmehr die Nachweisungen über eine Anzahl von Fragepunkten, welche den Hauptinhalt des 2 und 3. Teilformulares bildeten, in ein Gesamtbild vereinigt, welches für die Beurteilung des Entwickelungsprozesses der nordamerikanischen Arbeiterverhaltnisse nicht ohne Interesse ist. Es sind dies die Nachweisungen über die Form der Lohnzahlung, die Arbeitszeit und Löhnungsfristen. Aus diesem Teile der Publikation wollen wir im folgenden einige Daten anführen.

Was zunächst die Angaben über die übliche Form der Lohnzahlungen betrifft, so bezahlten einen Barlohn von 773 Industrieunternehmungen 681 oder 88 %.

Von den übrigen 92 Unternehmungen entlohnten mit Lebensmitteln oder Waren

bis zu einem Viertel des Lohnes	18	bis zu drei Vierteln des Lohnes	6
» » » Drittel »	8	zur Gänze »	1
» zur Hälfte »	26	in nicht näher angegebenem	
» zu zwei Dritteln »	2	Verhältnisse	31

Die Zahl der Unternehmungen, wo das Trucksystem noch in Uebung ist, stellt sich darnach nicht besonders hoch. Allein man darf nicht vergessen, dass, wie der Bericht selbst (pag. XXIII) erinnert, diese Nachweisungen regelmässig von besonders hervorragenden Etablissements herrühren. Hätte sich die Umfrage auf sämtliche industrielle Betriebe erstreckt, so wäre das Bild wohl etwas anders ausgefallen. Keinesfalls darf man bei der verhältnismässig geringen Zahl der Nachweisungen diese Angaben für die gesamte amerikanische Industrie als »typisch« betrachten wollen. Zudem muss sich die administrative Sta-

tistik auch hier der Grenzen bewusst sein, die sich für sie aus ihrer eigenartigen Natur ergeben. Volles Licht kann hier nur eine eingehende, den Charakter der Enquete festhaltende Aufnahme bringen. Nur diese vermag dort einzudringen, wo die statistische Methode versagt. Dass dies aber hier zum guten Teile der Fall ist, ergibt sich schon daraus, dass bei der weiten Entfernung, welche in Nordamerika oft die Betriebe von den Einkaufsplätzen trennt, die einzelnen Arbeiter häufig gar nicht in der Lage sein können, sich selbst Lebensmittel oder Waren zu verschaffen, so dass hier notwendigerweise die Unternehmungen eingreifen müssen.

Weit instruktiver sind aber schon die Nachweisungen über die Länge der Arbeitszeit. Es lagen hierüber 772 brauchbare Berichte vor, nach welchen sich die Länge, beziehungsweise Abnahme der Arbeitszeit in der Epoche von 1830 bis 1880 folgendermassen gestaltet hat.

Von je 100 Berichten wiesen nach:

für das Jahr	eine tägliche Arbeitszeit von					
	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14
	Stunden					
1830	5.4	13.5	29.7	5.4	32.5	13.5
1835	4.1	10.4	35.4	8.3	29.2	12.6
1840	2.9	8.7	40.6	7.3	28.9	11.6
1845	3.9	6.8	47.5	8.7	23.3	9.7
1850	4.0	5.8	50.3	13.3	23.1	3.5
1855	4.4	6.8	53.2	14.4	19.2	2.0
1860	3.7	6.3	57.1	14.0	16.6	2.3
1865	4.0	6.9	58.5	13.0	15.6	2.0
1870	5.0	7.8	60.1	10.8	14.1	2.2
1875	5.3	8.3	60.3	9.5	14.6	2.0
1880	5.1	8.8	59.6	9.6	14.6	2.3

Die normale Arbeitszeit ist darnach in Nordamerika noch heute die 10stündige; sie erscheint wenigstens für das letzte Dezennium in ca 60% aller Berichte angegeben. Die Anstrengungen der amerikanischen Arbeiterschaft zu Gunsten des Achtstundentages, von welcher Frage in Amerika die ganze Gewerksvereinsbewegung ihren Ausgangspunkt genommen [1]), sind somit, was das angestrebte Endziel betrifft, von keinem durchgreifenden Erfolge begleitet gewesen. Wohl aber ist von der amerikanischen Arbeiterschaft in der Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt immerhin Erkleckliches erreicht worden, wie dies ein Vergleich der für die Jahre 1830 und 1880 angeführten Ziffern ergibt.

Die Nachweisungen über die Löhnungsfristen sind deshalb in-

1) A. Sartorius von Waltershausen in seinem bekannten Werke »Die nordamerikanischen Gewerkschaften etc.« (1886), S. 53 ff., S. 58 ff.

teressant, weil sie zeigen, dass in Nordamerika die monatliche Zahlung der Löhne in früherer Zeit die vorherrschende Löhnungsform gewesen und noch heute übermässig stark verbreitet ist.

Versucht man die im Berichte enthaltenen Angaben über die Löhnungsfristen auf relative Zahlen zurückzuführen, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild, das nur dadurch etwas ungenau wird, dass bei einer und derselben Unternehmung für die verschiedenen Arbeiterkategorien auch verschiedene Löhnungsfristen üblich sein können.

Es entlohnten von je 100 Unternehmungen:

im Jahre	in Zeitabschnitten von				in unbestimmten Zwischenräumen
	8 Tagen	14 Tagen	1 Monat	3 Monaten	
1830	23.7	5.3	39.5	13.1	18.4
1835	30.4	4.4	39.1	10.9	15.2
1840	35.5	3.2	40.3	8.1	12.9
1845	39.4	4.2	39.4	7.4	9.6
1850	44.2	4.8	38.6	4.8	7.6
1855	46.5	4.5	38.1	4.0	6.9
1860	47.2	8.3	35.5	2.8	6.2
1865	47.3	8.8	37.2	1.5	5.2
1870	46.0	9.9	39.4	0.7	4.0
1875	45.4	12.0	38.4	0.1	4.1
1880	45.2	11.9	38.8	0.1	4.0

Es liegt auf der Hand, dass die besonders früher langen oder unbestimmten Löhnungsfristen auch in Nordamerika in engem Zusammenhange mit dem Trucksysteme standen und auch heute noch zum guten Teile auf Rechnung desselben zu setzen sind, indem die Arbeiter häufig durch Waren oder Lebensmittel entlohnt werden und nur der darnach etwa verbleibende Lohnüberschuss nach längeren Zeiträumen bar ausbezahlt wird. Dieser zur Ausbeutung der Arbeiter geradezu verlockende Brauch wird in der That für einzelne Industriezweige, wie z. B. für die Schuhwarenfabrikation, als noch jetzt in Geltung stehend bezeugt (S. 13). Wünschenswert wäre es gewesen, dass in diesen Nachweisungen ein grösseres Mass von Spezialisierung beobachtet und namentlich diejenigen Arbeiterkategorien, welche vermöge ihrer höheren Dienstesstellung monatlich entlohnt zu werden pflegen, selbständig behandelt worden wären, weil wir erst dann die obigen Ziffern in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen vermöchten. —

Der richtigen Erkenntnis, dass jede Statistik der Löhne durch eine Darstellung der Preise der Lebensbedürfnisse, welche den arbeitenden Klassen eigen sind, ergänzt werden müsse, damit die Höhe der »real wages« d. h. die Kaufkraft der Löhne richtig beurteilt werden könne, ist der zweite Teil der Publikation, welcher 117 Seiten umfasst, entsprungen.

Auch hier war die zu lösende Aufgabe keine leichte. Der Leiter der Aufnahme suchte ihr durch eine Sammlung von Detailpreisen jener Waren, welche gewöhnlich von den Arbeitern benötigt, beziehungsweise konsumiert zu werden pflegen, und durch Angaben über die Höhe der Auslagen für Kost und Wohnung zu entsprechen. Im Ganzen werden zu diesem Zwecke 439 Uebersichten beigebracht, von denen der grössere Teil Nachweisungen über die Detailpreise gewöhnlicher Schnitt- und Schuhwaren, von Genussmitteln und Spezereiwaren, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln enthält. Diese letzteren Daten beruhen auf von Kaufleuten eingezogenen Berichten. Ueber die Quelle der Angaben betreffend die Höhe der Unterhaltskosten erfahren wir nichts. Die ganze Arbeit ist eine lose Aneinanderreihung von Einzellisten. Die Herstellung vergleichbarer Tabellen musste hier schon aus dem Grunde unterbleiben, weil die Verschiedenheit der Nachweisungen rücksichtlich der Qualität der Waren u. s. w. dies nicht gut zuliess, an welcher Schwierigkeit die Herstellung einer brauchbaren Statistik der Preise der im Detailhandel vorkommenden Waren aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft scheitern wird. Aus eben diesem Grunde fehlen namentlich auch die wichtigen Angaben über die Kleidungspreise.

Was den dritten Teil der Publikation betrifft, welcher auf 19 Seiten den Versuch einer Statistik der amerikanischen Gewerkschaften (Trades Societies) nach dem Stande des Jahres 1880 enthält, so ist diese Arbeit bedauerlicherweise ein blosses Bruchstück geblieben, aus dem sich für das Studium der amerikanischen Gewerkvereinsbewegung wenig wird gewinnen lassen. Der Verfasser versäumt nicht hervorzuheben, dass das Misstrauen vieler Gewerkvereine gegen die Erhebung, obwohl in dieser Richtung auch rühmenswerte Ausnahmen vorkamen, nicht Mehr erreichen liess. Im Ganzen wurden für das Jahr 1880 2440 lokale Gewerkschaften und Zweigvereine, welche den grösseren national oder international organisierten Gewerkverbänden angehörten, ermittelt. Allein abgesehen von der Anzahl der Vereine und ihrer geographischen und beruflichen Verteilung bietet dieser Teil der Publikation nicht viel. Nur von einigen wenigen Vereinen werden nähere Daten über ihre Mitgliederzahl, Vermögensverhältnisse u. dgl. m. beigebracht (S. 4). Was sonst noch mitgeteilt wird, beschränkt sich auf die nominelle Aufzählung der bedeutendsten Verbindungen und einige allgemeine Bemerkungen über das Alter der Gewerkvereine und die »Organisation of Labor«, die nichts Neues enthalten.

Von besserem Erfolg begleitet war die Erhebung über die Ausstände und Aussperrungen des Jahres 1880. Hiemit beschäftigt sich der letzte Abschnitt der Publikation, welcher 28 Seiten umfasst. Der Grund des besseren Gelingens ist hier darin zu suchen, dass bei der Durchführung dieser Aufnahme an die Mitwirkung der Unternehmer appelliert werden konnte. Die meisten Angaben rührten wenigstens,

wie dies der Bericht ausdrücklich hervorhebt, von den Arbeitgebern her, während die Arbeiter die Fragebögen fast ausnahmslos nicht beantworteten. Durch den vor nicht langer Zeit publizierten Bericht des Zentralbureaus von Washington über die Strikes der letzten 6 Jahre, nämlich 1881—1886, ist dieser Teil der Arbeit übrigens bereits überholt.

Wir beschränken uns daher auf die Aufführung einiger weniger Ziffern über den Umfang, die Ursachen und Resultate der Strikekämpfe, die sich in Nordamerika während des Jahres 1880 abgespielt haben.

Die Gesamtzahl der für das Jahr 1880 konstatierten Arbeitseinstellungen belief sich auf 762, wogegen Waltershausen (a. a. O. S. 107 und 384 ff.) seinerzeit für eine fast gleich lange und teilweise dieselbe Zeitperiode, nämlich vom November 1879 bis Ende 1880, nur 205 zu ermitteln vermochte. Von den 762 Arbeitseinstellungen waren 610 Strikes im engeren Sinne, 85 »lockouts«; die Natur der restlichen Arbeitskämpfe konnte nicht klargestellt werden. Die Zahl der Arbeiter, welche im Jahre 1880 direkt in Strikekämpfe verwickelt waren, wird auf 228 138 und die Höhe der Lohnverluste, die dabei erlitten wurden, auf mehr als 13 Millionen Dollars berechnet.

Als Ursache der Arbeitseinstellung wurde ermittelt:

Erhaltung oder Verbesserung der Lohnsätze	bei	582=71.6 %
Lohnzahlungsmodalitäten	»	35= 4.3 »
Verkürzung der Arbeitszeit	»	7= 0.8 »
Arbeitseinrichtungen oder Arbeitsordnungen	»	107=13.2 »
Gewerkschaftsangelegenheiten (insbesondere Auschluss von Gewerkvereinsmitgliedern)	bei	9= 1.1 »

Durch andere Umstände waren 9 Strikes veranlasst worden, und für 51 fehlte jegliche Angabe über ihre Entstehungsursache. Die Resultate konnten nur von 481 Strikes in Erfahrung gebracht werden. Zu Gunsten der Arbeiter endigten 169 oder 35 %, zu ihren Ungunsten 227 oder 47 %, während der Rest, nämlich 85 oder 18 %, durch Vergleich beendet wurde. Eine eingehendere Würdigung dieses Teiles der Publikation muss aber einer Gesamtdarstellung der bisherigen Ergebnisse der nordamerikanischen Strikestatistik, wovon sich schon in den früheren Berichten einzelner arbeitsstatistischer Aemter Anfänge vorfinden, die nunmehr durch den Bericht des Zentralbureaus von Washington eine weit bedeutungsvollere Fortsetzung erhalten haben, vorbehalten bleiben.

Wenn wir zum Schlusse den Wunsch aussprechen, dass das Zentralbureau seine Arbeiten auch auf jene sozialen Phänomene ausdehnen möge, deren erstmalige Erfassung für das gesamte Unionsgebiet anlässlich der Zensusaufnahme des Jahres 1880 versucht wurde, so soll durch diese Bemerkung der Bedeutung, welche dem besprochenen Berichte vom Standpunkte des Fortschrittes der Sozialstatistik zukommt, ebensowenig wie durch die vorstehende Kritik Abbruch gethan werden.

Derselbe wird vielmehr wohl noch geraume Zeit ein beredtes Zeugnis dafür abgeben, mit welcher Unermüdlichkeit jenseits des Oceans an die Erforschung sozialer Probleme gegangen wird, welche bisher in nicht wenigen europäischen Ländern, die dazu ebensoviel Ursache hätten, von der administrativen Statistik recht stiefmütterlich behandelt worden, oder ihr auch, man verzeihe den Ausdruck, eine terra incognita geblieben sind.

Wien. FERDINAND SCHMID.

Statistique de la Belgique. Industrie. Recensement de 1880 publié par le ministre de l'intérieur et de l'instruction publique. Tome I. Exposé général; Tome II. Statistique générale des industries recensées; Tome III. Statistique détaillée des établissements industriels, de leur personnel, de la durée du travail, du taux, des salaires et des moteurs mécaniques. Bruxelles 1887.

Das belgische Gesetz vom 25. Mai 1880 traf die Bestimmung, dass die nächste Volkszählung am 31. Dezember 1880 vorgenommen und von da an, dem Vorgange anderer Staaten entsprechend, von zehn zu zehn Jahren wiederholt werden sollte. Ausser der Volkszählung wurde aber auch die Aufnahme einer Ackerbau- und Industriestatistik verfügt. Und in der That, 34 Jahre waren bereits verflossen, seitdem die industrielle Entwickelung des Landes zum letzten Mal durch eine sorgfältige statistische Erhebung einen ziffermässigen Ausdruck gewonnen hatte. Wohl war im Jahre 1866 eine solche eingeleitet worden, die Ergebnisse erwiesen sich aber als so mangelhaft und ungenügend, dass man von deren Veröffentlichung absehen musste. Bedenkt man, welch' ungeheure Fortschritte die industrielle Entfaltung aller Länder in diesen letzten Dezennien aufzuweisen hat, und dass Belgien sogar für das relativ industriereichste Land gelten muss, so wird man sich nur verwundern, warum dort, wo ein Quetelet gewirkt, eine so wichtige statistische Ermittelung nicht schon früher erfolgt ist. Indessen das lange Säumen ist nunmehr durch die vortreffliche Leistung, welche uns die belgische Statistik in dem oben angeführten Werke bietet, glänzend gesühnt.

Während die Ergebnisse der Volkszählung und der Aufnahme der Verhältnisse des Ackerbaues schon vor längerer Zeit erschienen sind, konnte die Industriestatistik erst im Jahre 1887 veröffentlicht werden. War das Ziel, das man sich gesteckt hatte, doch ein so hohes, wie es unseres Wissens bis jetzt nur selten angestrebt worden ist. Die Aufnahme sollte sich beziehen »auf Zahl und Art der gewerblichen Unternehmungen, desgleichen auf deren Arbeitsmittel, die Zahl der Personen, welche hiebei thätig sind, auf deren Geschlecht, Alter und Stellung; auf die mittlere Dauer der Arbeitszeit und die mittlere Höhe des Lohnsatzes der Arbeiter, ferner auf Art, Menge und Wert der Erzeugnisse«.

Das Gebiet, auf das sich die oben genannten Erhebungen ausdehnen sollte, wurde in der Weise streng umschrieben, dass man 57 der wichtigsten belgischen Industrien namhaft machte und nur diese in das Bereich der Untersuchung zog. Dieses äusserst zweckmässige Vorgehen war durch die Erfahrungen, die man im Jahre 1846, bei der letzten industriestatistischen Aufnahme, gewonnen hatte, begründet worden. Nach dem Urteile der statistischen Zentralkommission waren die Mängel derselben vorzugsweise dadurch entstanden, dass zu viel nämlich die statistische Ermittelung der gesamten Industrie des Landes unternommen worden war. Unseres Erachtens hätte man in der oben erwähnten weisen Beschränkung noch weiter gehen können. Immer noch sind in die Aufnahme 9 Industriezweige einbezogen worden, von denen jeder für sich in ganz Belgien nicht einmal 300 Personen beschäftigt. Andererseits würden wir es aber wieder gern gesehen haben, wenn bei der Textilindustrie nebst der Unterscheidung nach dem in ihr verarbeiteten Rohstoffe auch noch jene nach Spinnerei und Weberei stattgefunden hätte. Bei der Weberei wäre auch die mechanische Weberei von der Handweberei zu trennen gewesen.

Soviel über den Umfang der Untersuchung. Wie aber suchte man der gestellten Aufgabe gerecht zu werden?

Die oberste Leitung der Arbeiten wurde dem Ministerium des Innern überwiesen, in dem man für die genannten Zwecke noch eine besondere statistische Abteilung ins Leben rief. Für Volkszählung, Ackerbau- und Industriestatistik wurden im Ganzen 900 000 Fr. bewilligt. Das Ministerium erliess am 18. November 1880 auch eine Verordnung, in welcher die Art und Weise, wie bei der Erhebung vorgegangen werden sollte, auf das Genaueste mitgeteilt wurde. Die betreffenden Vorschriften waren von der statistischen Zentralkommission ausgearbeitet worden.

Jeder Unternehmer erhielt fünf Fragebogen; solche, die verschiedene Gewerbe zu gleicher Zeit ausübten, für jedes einzelne derselben die gleiche Zahl. Der erste Bogen bezog sich auf das in dem Unternehmen thätige Personal, dessen Stellung, Alter, Geschlecht, Arbeitszeit und Lohn, die übrigen auf die Arbeitsmittel, auf Menge und Wert der Erzeugnisse.

Die Angaben waren nach dem Stande vom 31. Dezember 1880 zu machen. Bis zum 25. Dez. mussten die Fragenschemata verteilt sein; vom 2. Januar an sollten sie wieder eingesammelt werden.

Die Verteilung und das Einsammeln der Fragebogen wurde besonderen »Zählern« (agents recenseurs) anvertraut; hierzu waren von den Gemeindeverwaltungen verlässliche Personen wie Gemeindeschreiber, Lehrer, Unterlehrer u. a. m. zu ernennen.

Die Aufgabe der Zähler erstreckte sich aber nicht bloss auf die oben genannten Funktionen. Ihnen lag auch die Sorge für eine rich-

tige Beantwortung und Ausfüllung der Fragebogen ob. Erforderlichen Falles hatten sie die Ausfüllung selbst zu übernehmen. Ursprünglich hatte man ihnen auch die erste Bearbeitung des von ihnen gelieferten Urmateriales zugedacht, kam später aber von diesem Gedanken ab und entschied sich für ein durchaus zentralisiertes Verfahren: das ganze Urmaterial wurde in dem statistischen Bureau des Ministeriums verarbeitet.

Wie ersichtlich hieng also die materielle Richtigkeit der Aufnahme von den Zählern, die Zweckmässigkeit der formellen Verarbeitung von den Mitgliedern des Bureau's ab.

So weit man sich nach dem in dem Exposé général enthaltenen Berichte ein Urteil zu bilden vermag, scheint die Thätigkeit der Zähler keineswegs immer eine zufriedenstellende gewesen zu sein. Es wird über deren Untüchtigkeit und Nachlässigkeit vielfach Klage geführt. Und doch wurden deren Dienste durchaus nicht ohne Entgelt verlangt. Andrerseits bot der Widerstand vieler Unternehmer noch manches schwer zu überwindende Hindernis. Freilich hatte die Regierung denselben durch die Zähler verkünden lassen, dass der statistischen Aufnahme keinerlei fiskalische Interessen zu Grunde lägen. Aber es mögen die Bedenken der Unternehmer auch nicht bloss nach dieser Richtung, sondern noch mehr nach der sozialpolitischen Seite rege geworden sein. So manchem dürfte die Frage nach Alter und Geschlecht seiner Arbeiter, nach der Länge der Arbeitszeit und der Höhe des Lohnes für verfänglich gegolten haben. Und gerade nach dieser Hinsicht konnten abhängige, von der Gemeindeverwaltung, in der doch die Interessen der Unternehmer massgebend sind, ausgewählte Personen wenig geeignet erscheinen, von den Unternehmern richtige Auskunft zu fordern und zu erhalten. Dieser Mangel einer thatsächlich wirksamen Kontrolle, der Umstand, dass die Angaben nur von Seiten der Unternehmer ausgegangen sind, muss also stets bei der Benützung der Ergebnisse der Statistik sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

Diese Schwäche konnte auch nicht mehr durch das statistische Bureau ausgeglichen werden. So sehr es danach strebte, die Arbeit der Zähler zu verbessern und so oft es sich noch an die Unternehmer selbst wandte, immer blieben es doch die Unternehmer allein, mit welchen man offiziell in Verkehr trat.

Innerhalb des dem Bureau eigentlich nur zukommenden Wirkungskreises, in der Verarbeitung des Materiales für die Zwecke der Veröffentlichung, verdienen aber die Leistungen derselben ein uneingeschranktes Lob.

Dank einer äusserst sinnreichen Verbindung von Einteilungsgründen, durch vortreffliche Register, eine übersichtliche, gefällige Anordnung haben alle Fragen, ausgenommen etwa die morphologischen, die man hinsichtlich der industriellen Entfaltung stellen kann, eine über-

raschend vollständige Lösung gefunden. Mit geringer Mühe kann man sich unter Zuhilfenahme des Ortsregisters eine vollständige industrielle Topographie des Landes herstellen. Die sorgfältigen Angaben über Dauer der Arbeitszeit und Höhe des Lohnes regen zur experimentellen Ergründung der Beziehungen an, die zwischen beiden der genannten Faktoren bestehen. Die Gruppierung der einzelnen industriellen Unternehmungen nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter weist die Ausbreitung des Grossbetriebes nach, beziehungsweise die Stufe, welche die Konzentrierung des Kapitales in Belgien bereits erreicht hat u. s. w.

Im Hinblicke auf die Ziele, welche das »Archiv« verfolgt, dürfte das grösste Interesse wohl die Ermittelung der Zahl, des Geschlechtes und Alters der Arbeiter, der Dauer der Arbeitszeit und der Höhe des Lohnes entgegengebracht werden. Wir können nicht umhin, wenigstens durch Wiedergabe des Kopfes der Tabellen, die sich auf die zwei letztgenannten Punkte beziehen, die ungemein genaue Berücksichtigung der Wichtigkeitskoëffizienten, welche die Erhebung auszeichnet, zur Anschauung zu bringen. (Tome I. p. 86.)

Ordnungsnumer	Verzeichnis der Industrien	Dauer der tägl. Arbeitszeit der Arbeiter		Unterscheidung der Arbeiter nach der Dauer ihrer täglichen Arbeitszeit. Zahl der Arbeiter, welche arbeiten						
		am Tage	des Nachts	weniger als 8 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden	mehr als 12 Stunden
1	Kohlenbergbau	7—14	7—14	53	1605	8664	53843	13804	16673	115

Wie hier die Zahlen für das ganze Königreich geboten werden, enthält sie der 3. Band noch für die Bezirke und Kreise besonders.

Bei den Angaben über die Höhe des Lohnsatzes hat man natürlich eine Unterscheidung der Arbeiter nach dem Alter vornehmen müssen. Das Geschlecht wurde leider nicht berücksichtigt. Wir geben hier den Kopf der Tabelle, welche sich auf die erwachsenen Arbeiter bezieht, wieder (Tome I. p. 112):

Ordnungsnumer	Verzeichnis der Industrien	Täglicher Lohn. Minimum und Maximum	Gesamtzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen	Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen, welche verdienen									
				weniger als 1 Fr.	1 Fr. bis 1.49 Fr.	1.50 Fr. bis 1.99 Fr.	2.00 Fr. bis 2.49 Fr.	2.50 Fr. bis 2.99 Fr.	3.00 Fr. bis 3.49 Fr.	3.50 Fr. bis 3.99 Fr.	4.00 Fr. bis 4.49 Fr.	4.50 Fr. bis 4.99 Fr.	5.00 Fr. bis 5.99 Fr.	6.00 Fr. und mehr
		Fr. u. Cent.												
1	Kohlenbergbau	1.55—4.50	78318	»	»	91	233	11446	46043	19521	784	200	»	»

Digitized by Google

Auch diese Zahlen finden sich im 3. Bande noch nach Bezirken und Kreisen unterschieden.

Da die Statistik von 1846 nach wesentlich anderen Prinzipien als die vorliegende unternommen wurde, so ist ein Vergleich zwischen den Ergebnissen beider Aufnahmen nur in beschränktem Masse zulässig gewesen. Soweit als sich überhaupt jene Daten oder die anderen Aufnahmen zum Vergleiche verwerten liessen, ist es in den im 1. Bande veröffentlichten »Monographies industrielles« geschehen, welche in allerdings knappen Umrissen eine dankenswerte Skizze jeder in die Aufnahme einbezogenen Industrie bieten.

Es konnte nicht unsere Aufgabe sein, von dem materiellen Inhalte der Statistik eine Uebersicht zu geben. Wir wollten nur die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise auf diese ungemein reiche Materialiensammlung, welche uns in der belgischen Industriestatistik vorliegt, lenken und zu deren Verarbeitung anregen.

Durch die oben besprochene Statistik und das Werk der Arbeiterkommission ist man nun in Belgien über die Arbeiterverhältnisse des Landes so vorzüglich unterrichtet, dass man hier sicherer und zielbewusster als in jedem anderen Lande die Bahn der so überaus dringenden Reformen beschreiten kann. Möchte die Industriestatistik auch nach dieser Richtung und nicht bloss durch ihre tadellose Technik bedeutungsvoll werden.

Wien. H. HERKNER.

Schuler, Dr. F., eidg. Fabrikinspektor in Mollis, und *Dr. A. E. Burckhardt*, Dozent für Hygiene in Basel, *Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz*, mit besonderer Berücksichtigung des Krankenkassenwesens. Aarau, J. R. Sauerländer. 1889. 8°. IV und 180 S.

Wie aus den einleitenden Worten der Autoren ersichtlich ist, muss dieses Werk als die erste Frucht von Bestrebungen betrachtet werden, die schon vor etwa 12 Jahren im Schosse des schweizerischen Aerztevereines aufgetaucht waren. Zwar musste der Verein seiner ursprünglichen Absicht — Untersuchungen über die gesamten hygienischen Bedingungen, unter denen der schweizerische Arbeiter in Fabrik- und Hausindustrie lebt, anzustellen — entsagen und sich aus praktischen Gründen vorerst darauf beschränken, unter Benutzung des Materials der zahlreichen Fabrik- oder Berufskrankenkassen etwas Genaueres über die Morbidität der Fabrikarbeiter in verschiedenen Industriezweigen zu erfahren. Aber auch schon die Erreichung dieses im Vergleiche zur Gesamtaufgabe sehr bescheidenen Zieles stiess, wie man erfahrt, auf mancherlei Hindernisse, weil das Sammeln des Rohmaterials lediglich auf dem Privatwege geschehen konnte. Es verpflichtet näm-

lich das schweizerische Fabrikgesetz die Fabrik- oder Berufskrankenkassen nicht zur Beantwortung von Fragen, die behufs statistischer Erhebungen von den Fabrikinspektoren oder irgend einer anderen Amtsstelle an dieselben gestellt werden. Es ist dies jedenfalls eine Lücke in dem sonst ja in vielen Beziehungen so trefflichen Gesetze, die möglichst bald auf diese oder jene Weise ausgefüllt werden sollte, denn es liegt gewiss im Interesse des weiteren gedeihlichen Ausbaues des Fabrikkrankenkassenwesens selbst, dass nicht nur die Registrierung der Krankheitsfälle eine möglichst genaue und einheitliche sei, sondern dass auch das auf diese Weise sich anhäufende Material, welches unstreitig von grossem Werte ist, den zunächst dabei interessierten Amtsstellen zugänglich gemacht und systematisch verarbeitet werde, zumal die Fabrikinspektoren sollten hiebei nicht auf den guten Willen der Fabrikbesitzer oder der Vorstände von Krankenkassen angewiesen sein. Am besten wäre es, wenn die Aerzte, welche von Krankenkassen engagiert werden oder überhaupt Mitglieder solcher Kassen behandeln, angehalten würden, individuelle Krankenscheine in Form von Zählblättchen zu führen, um dieselben periodisch an eine Zentralstelle einzuliefern, welche sich mit der Verarbeitung und statistischen Verwertung dieses Materiales befassen würde [1]).

Die meisten aus den ostschweizerischen Kantonen stammenden Angaben, über welche die Verfasser verfügen, beziehen sich auf nahezu anderthalbhundert kleine und grosse Krankenkassen mit ungefähr 18000 Mitgliedern (mehr als die Hälfte derjenigen Arbeiter, welche in diesem Landesteil in Krankenkassen versichert sind) und ca. 5000 jährlichen Erkrankungsfällen. Durch halbjährlich auszufüllende Formulare, die an die Fabrikbesitzer und Vorstände der Krankenkassen verteilt wurden, erfolgte die Feststellung des Personales, aus dem sich die Kassengenossenschaften zusammensetzen, nach dem Geschlechte und nach verschiedenen Altersgruppen. Andererseits wurde durch besondere, ebenfalls von den Kassenvorständen auszufüllende Krankenscheine alles dasjenige in Erfahrung gebracht, was in bezug auf den einzelnen Kranken von Wichtigkeit schien (Name, Alter, Geschlecht, Wohnort, Industriezweig, spezielle Beschäftigung, Krankheit, Dauer der Arbeits-

1) Eine derartige Registrierung aller Kranken, auch der nur ambulatorisch behandelten besitzt die Landschaft des Moskauer Gouvernements schon seit Jahren. In allen von ihr für die Landbevölkerung eingerichteten kleinen Krankenhäusern und dem Sanitätsbureau der Landschaft, welches dieses Material verarbeitet, strömen jährlich nicht weniger als 3—400000 solcher Krankenscheine zu. Was aber, in Bezug auf die Landbevölkerung, von der Landschaft eines russischen Gouvernements geleistet wird, sollte, in Bezug auf die Fabrikarbeiter, für die schweizerische Eidgenossenschaft kein Ding der Unmöglichkeit sein. Der Anfang hiezu ist ja auch durch die vom schweizerischen Arbeitersekretariate in Angriff genommene Unfallsstatistik schon gemacht worden.

unfähigkeit). Die grössten Zahlen lieferten: die Baumwollspinnerei und -weberei (6903 Krankenkassenmitglieder), die Stickerei (2693), die Seidenindustrie (1664) und die mechanischen Werkstätten (2979); alle anderen Industrien sind nur durch geringe Ziffern vertreten.

Das gesamte Material ist von den Autoren in zwei Hauptabschnitten bearbeitet worden. Der erste Teil enthält neben einleitenden Bemerkungen über die Entstehungsgeschichte der Arbeit und den Wert des Materials die Urtabellen über die Erkrankungsfrequenz der Arbeiter nach den einzelnen Industriezweigen, unter Berücksichtigung der durch das Formular gegebenen Altersgruppen und des Geschlechtes. Sodann finden wir in diesem Abschnitte noch Tabellen über die Krankheitsdauer und über die Zahl der Verletzungen, ebenfalls nach Industrie, Alter und Geschlecht nebst den entsprechenden erläuternden Bemerkungen. Im folgenden habe ich versucht, in gedrängter Kürze die wichtigsten Zahlen aus den Urtabellen der Autoren wiederzugeben.

Industriezweig.	Von 1000 Arbeitern erkrankten jährlich		Dauer der einzelnen Erkrankung (in Tagen)		Es kommen Krankheitstage auf den Kopf		Von 1000 Arbeitern erkrankten jährlich in Folge von Verletzungen	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1. Baumwollspinnerei -Zwirnerei . . .	189	243	27.2	28.2	5.14	6.85	28	12
2. Baumwollweberei .	229	318	17.1	19.8	3.91	6.29	18	7
3. Baumwollspinnerei u. Weberei gemischt	197	254	20.9	28.8	4.11	7.32	25	10
4. Baumwolldruckerei	263	193	28.9	34.8	7.60	6.72	27	9
5. Färberei, Bleicherei, Appretur	284	321	24.5	18.4	6.96	5.89	40	—
6. Stickerei	276	307	22.2	25.0	6.12	7.70	20	3
7. Seidenspinnerei .	14	150	59.0	33.4	0.82	5.02	28	1
8. Seidenzwirnerei, -weberei und -druckerei	140	196	22.8	27.0	3.20	5.30	8	5
9. Wolltuchfabrikation	240	250	20.2	30.4	4.84	7.61	68	23
10. Chemische Fabriken	333	—	12.2	—	4.64	—	29	—
11. Papierfabriken . .	319	407	16.9	23.9	5.39	9.73	38	15
12. Buchdruckerei und -binderei	201	110	28.0	41.6	5.61	4.58	23	11
13. Schreinerei . . .	287	—	24.9	—	7.14	—	92	—
14. Giesserei u. mech. Werkstätten . . .	404	—	21.2	—	8.56	—	108	—
15. Ziegeleien . . .	379	—	13.2	—	5.00	—	62	—
Total	291	257	21.5	25.2	6.25	6.47	49	8

Die Hauptschlüsse, welche die Verfasser aus ihren Urtabellen ziehen, sind folgende: 1) Die Zahl der jährlichen Krankheitstage per Kopf für die Krankenkassenmitglieder beträgt 6.34 — eine Grösse, die den von anderer Seite gewonnenen äusserst nahe kommt; 2) die Männer sind ungleich häufiger gegen Krankheit versichert als die Frauen; die letzteren zeigen eine erstaunliche Gleichgültigkeit gegen Krankenversicherungen; 3) die Morbiditätsverhältnisse der beiden Geschlechter sind sehr verschieden, im grossen und ganzen ist die Erkrankungsfrequenz der Männer bedeutender als diejenige der Frauen, was übrigens wesentlich durch die grosse Krankenzahl der Arbeiter in mechanischen Werkstätten, hauptsächlich Verletzungen, bedingt ist; 4) die durchschnittliche Dauer der einzelnen Krankheit ist beim männlichen Geschlechte geringer als beim weiblichen (85 : 100); 5) die Häufigkeit des Erkrankens nimmt mit dem Alter zu und die Morbidität eines Industriezweiges ist um so grösser, je stärkere Prozentzahlen die höheren Altersklassen aufweisen; 6) die Arbeitsunfähigkeitstage (Krankheitsdauer) erfahren mit dem Alter eine bedeutende Zunahme; 7) die Arbeiter unter 18 Jahren (bei den Männern) haben die kleinste Zahl von Verletzungen, während bei der ältesten Klasse eine ausserordentliche Zunahme von Verletzungen stattfindet; wird dagegen die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, welche Folge einer Verletzung ist, so weisen die jungen Leute unter 18 Jahren, vermutlich wegen der zahlreichen schweren Verletzungen, welche die Textilindustrie bei ihnen veranlasst, nicht mehr die günstigsten Verhältnisse auf.

Der zweite Teil des Werkes beschäftigt sich mit dem Kernpunkte der Untersuchung: mit dem Verhalten der einzelnen Krankheiten in den verschiedenen Industrien. Hier wäre es nun interessant gewesen, etwas zu erfahren über das mehr oder weniger häufige Auftreten einzelner wichtiger Krankheitsformen, deren Zusammenhang mit dieser oder jener Beschäftigungsweise mit Recht vermutet werden kann. Aber die Ungleichheit und Unsicherheit der auf den Krankenscheinen ausgestellten Diagnosen erlaubte den Verfassern ein derartiges Detailieren des Materials nicht und sie mussten sich mit der Aufstellung grosser Krankheitsgruppen begnügen; unter diesen Umständen ist es ganz natürlich, dass sie sich an eine Klassifizierung der Krankheiten nach Organgruppen hielten, wobei selbstverständlich noch die Gruppen der konstitutionellen und der ansteckenden Krankheiten, sowie der Verletzungen mit aufgenommen werden mussten.

Einer zusammenfassenden Tabelle, welche uns Aufschluss gibt sowohl über die absolute Zahl der Erkrankungen nach Krankheitsform und Industriezweig, als auch über das prozentarische Verhältnis der an den einzelnen Formen Erkrankten zur Gesamtzahl der Arbeiter der betreffenden Gruppe, lassen nun die Autoren eine kurze Schilderung der Lebens- und Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in den einzelnen

Industriezweigen folgen; und zwar berühren sie hiebei einerseits die geschichtliche Entwicklung der betreffenden Industrie in der Schweiz, die Länge des Arbeitstages in älterer und neuerer Zeit, die Lohnverhältnisse, die Wohnungs- und Ernährungszustände der Arbeiter und der Charakter der Arbeiterschaft, andererseits gehen sie kurz auf diejenigen Faktoren in der Fabrikeinrichtung und in der Produktionsart ein, welche von Einfluss auf den Gesundheitszustand der Arbeiter sein können; innerhalb der verschiedenen Industriezweige wird sodann der Versuch einer Differenzierung nach den speziellen Beschäftigungsarten und der Feststellung der Morbidität und ihres Charakters bei den einzelnen Beschäftigungsarten gemacht. Den Schluss des Abschnittes bilden Tabellen über die durchschnittliche Dauer der einzelnen Erkrankung nach Krankheitsform, Geschlecht und Alter, und über den Einfluss des Alters auf die Häufigkeit der verschiedenen Krankheitsformen.

Es ist hier natürlich nicht der Ort, die äusserst interessanten, wenn auch in gedrängter Kürze gehaltenen Bilder, die dieser Abschnitt vor uns entrollt, wiederzugeben, und ich will deshalb nur das Wichtigste aus den Schlussbetrachtungen der Verfasser mit einigen Worten hervorheben.

Die Frage, ob auf Grund des von ihnen bearbeiteten Materials auf irgend welche Schädigungen der Gesundheit durch die Fabrikarbeit geschlossen werden könne, beantworten die Autoren, und gewiss mit Recht, bejahend. Sie stützen sich hiebei auf die grossen und nicht durch Differenzen in den allgemeinen Lebensverhältnissen zu erklärenden Unterschiede in der Morbidität der einzelnen Industrien überhaupt, und auf die ausserordentlichen Verschiedenheiten im Auftreten der eigentlichen Krankheiten, d. h. im Charakter der Morbidität bei den verschiedenen Industriezweigen und Beschäftigungsarten im besonderen. Demgemäss suchen sie es mit der speziellen Beschäftigungsart in ursächlichen Zusammenhang zu bringen, dass die Krankheiten der Verdauungsorgane bei den Baumwollwebern und Stickern sehr häufig sind, dass Sticker und Arbeiter in Papierfabriken zahlreiche Erkrankungen der Atmungsorgane aufweisen, dass Hautkrankheiten relativ am häufigsten bei den Färbern und Bleichern und in den mechanischen Werkstätten beobachtet werden, dass konstitutionelle Leiden (Blutarmut, Bleichsucht u. dgl.) und Affektionen der Geschlechtsorgane namentlich in denjenigen Industriezweigen vorkommen, in denen Frauen in grosser Anzahl und unter ungünstigen Verhältnissen arbeiten (Baumwollweberei), dass ansteckende Krankheiten unter den Arbeitern der Papierfabrikation relativ häufig angetroffen werden, und dass die Arbeiter der mechanischen Werkstätten verhältnismässig am meisten von Verletzungen zu leiden haben. Als besonders beweisend für das unmittelbare Kausal-

verhältnis zwischen Beschäftigungsart und Erkrankung wird von den Verfassern das auffallend häufige Auftreten von Genitalleiden bei den Arbeiterinnen in Baumwollwebereien und -Druckereien angesehen, wo teils permanentes Stehen und Erschütterung des Fussbodens, teils direkter oder indirekter Druck auf den Unterleib als krankmachende Einflüsse angesprochen werden müssen. Aber auch die sanitären Zustände der Fabriklokale dürfen nicht als gleichgültig betrachtet werden. Interessant ist in dieser Hinsicht eine Zusammenstellung der Häufigkeit von Erkrankungen an Rotlauf mit dem als Massstab der Luftreinheit angenommenen Kohlensäuregehalt der Luft in den Fabrikräumen. Ich lasse dieselbe hier folgen:

Industrie.	Mittlerer Kohlensäuregehalt der Luft.	Fälle von Rotlauf auf 1000 Arbeiter.
Baumwolldruckerei	0.7 ‰	1.3
Baumwollspinnerei	0.7 »	2.0
Mechanische Werkstätten . . .	1.2 »	2.8
Baumwollweberei	1.4 »	5.5
Stickerei	1.6 »	5.0
Seidenweberei	2.1 »	8.8

Der Staub in den Fabrikräumen wird als schädliches Moment anerkannt und äussert seine Wirkung namentlich an den Vorwerkarbeitern in den Baumwollspinnereien, an den Lumpensortiererinnen und an den Schriftgiessern und -setzern. Doch wird davor gewarnt, auch bei diesen Arbeitern den Staub allein haftbar für die vorkommenden Krankheiten der Atmungsorgane zu erklären, da auch die häufig vorkommenden Erkältungen (namentlich wenn die Temperatur des Fabrikraumes eine sehr hohe ist) und andere Faktoren jedenfalls eine nicht unbedeutende Rolle spielen. — Dass die Erschütterung des Fussbodens und der Lärm der Maschinen und Werkzeuge schädlich auf das Gehörorgan wirken, wird durch sich steigernde Häufigkeit der Ohrenleiden bei Zunahme dieser Erscheinungen bewiesen. Dass die zu grosse Muskelanstrengung bei längerer Dauer alle Teile des Körpers in Mitleidenschaft zieht, sieht man an der Frequenz der Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke bei den Arbeitern in mechanischen Werkstätten, den Stickern (mechanische Stickstuhle) und Handwerkern aller Art. Uebrigens machen die Verfasser mit Recht darauf aufmerksam, dass bei Beurteilung aller dieser Verhältnisse auch der Zustand, in welchem der beginnende, jugendliche Arbeiter in die Fabrik entsendet wird, zu berücksichtigen sei, weil der Widerstand, welchen das einzelne Individuum den ungünstigen Einflüssen der Berufsarbeit entgegenzusetzen im stande ist, in hohem Masse von seiner eigenen Organisation und körperlichen Entwicklung abhängig ist.

Am Schlusse ihres Werkes halten sich die Verfasser für berechtigt, zu sagen, dass, obgleich in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Fürsorge für die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter Grossartiges geleistet worden ist, dennoch nach zwei Richtungen hin noch manches zu thun übrig bleibe, nämlich in bezug auf den Schutz des Arbeiters innerhalb der Fabrik und in betreff der Ermöglichung eines wirklich gesundheitsgemässen Lebens ausserhalb der Arbeitszeit. Die Verfasser betonen die Nützlichkeit derartiger Bestrebungen nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Industrie überhaupt. Sie heben mit besonderem Nachdruck hervor, dass die Industriellen auch in verhältnismässig ungünstigen Zeiten, im Interesse der Qualität des Fabrikates ja alles daran zu setzen bereit sind, damit die Maschinen gut besorgt seien und sie fordern Ausdehnung dieser Fürsorge auch auf die im Dienste der Industrie arbeitenden Menschen.

Wenn wir nun unsere persönliche Ansicht über das vorliegende Werk aussprechen sollen, so müssen wir es in erster Linie dankbar anerkennen, dass Dr. Schuler, der gewiss als Fabrikinspektor eines grossen und äusserst industriellen Gebietes mit amtlichen Geschäften überhäuft ist, dennoch immer noch Zeit findet, das reiche ihm zu Gebote stehende Material auch noch zu nichtamtlichen, aber nichtsdestoweniger hochwichtigen Publikationen auszubeuten. Sodann möchte ich es besonders betonen, dass der Leser angenehm berührt wird durch die ruhige und besonnene Art (die wir übrigens an Dr. Schuler bereits gewöhnt sind), mit welcher von den Verfassern das vorhandene Material betrachtet wird, und durch die Vorsicht, mit welcher alle übereilten und zu weit gehenden Schlüsse vermieden werden. Endlich ist rühmend hervorzuheben, dass das Werk, trotz rein wissenschaftlicher Tendenz und vollkommen objektiver Darstellung auch dem Gemüte des Lesers Nahrung bietet, indem es nicht nur die Ueberzeugung der Autoren hervortreten lässt, dass in Fabrik und Haus noch vieles für die Hebung der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter gethan werden könne, sondern auch deren tiefgefühlten Wunsch zu erkennen gibt, es möchte das, was geschehen kann, möglichst bald und in möglichst rationeller Weise geschehen.

Von grosser Wichtigkeit ist nun natürlich die Frage — und die Verfasser fühlen dies auch, denn sie kehren mehr als einmal auf diesen Punkt zurück — inwieweit die Angaben der Krankenkassen, wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestalt, es vermögen, eine annähernd naturgetreue Charakteristik der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen zu geben. Und in dieser Beziehung ist allerdings die Vorsicht, mit welcher die Autoren vorgehen, berechtigt. Man kann bekanntlich auf verschiedene Weise der Kenntnis derjenigen Faktoren näher zu kommen versuchen, welche die Gesundheit

der Fabrikarbeiter bedrohen. Es kann dies in erster Linie durch langjährige und spezielle Beobachtungen in grossen Fabriketablissements geschehen, eine Aufgabe, die am besten, vielleicht sogar ausschliesslich, der Fabrikarzt zu lösen im stande ist. Sodann können in grossem Massstab vergleichende Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiter in den verschiedenen Industrien angestellt werden, was am besten auf dem Wege spezieller Enqueten geschieht. Endlich kann man versuchen, durch das Studium der Morbiditätsverhältnisse der Arbeiter auf dem Wege der Statistik zum Ziele zu gelangen — und einen solchen Versuch haben wir in der Arbeit der Herren Schuler und Burckhardt vor uns. Allerdings drückt das ihnen zur Verfügung gestellte Material durchaus nicht die Gesamtmorbidität derjenigen Arbeiter aus, auf welche sich ihre Statistik bezieht, denn die letztere umfasst, wie dies bei den Krankenkassen in ihrer gegenwärtigen Organisation nicht anders sein kann, nur diejenigen Erkrankungen, welche zu kurzerer oder längerer Arbeitsunfähigkeit Veranlasung gegeben haben, und hierin liegt, nach meiner Ansicht, die schwache Seite dieses Materials.

Es gibt nämlich, wie jeder Fabrikarzt weiss, und wie wir uns bei unseren Untersuchungen der Fabriken des Moskauer Gouvernements, wo mehrere grössere Etablissements eigene Aerzte besitzen, hinlänglich überzeugen konnten, in allen Industriezweigen zahlreiche, oft sogar für die betreffende Beschäftigungsart charakteristische Krankheitsformen oder wenigstens Störungen des Gesundheitszustandes, die den Arbeiter oft gar nicht oder nur zeitweilig arbeitsunfähig machen, während derselbe allerdings ambulatorisch ärztliche Hilfe aufsucht. Solche Arbeiter — und es können auf grösseren Fabriken Hunderte von derartigen Fällen im Jahre vorkommen — geraten nun nicht in die Statistik der Krankenkassen oder spielen wenigstens in derselben eine sehr untergeordnete Rolle, während sie in den Journalen der Fabrikärzte das Hauptkontingent der Kranken bilden. Insoferne würde also das von den Fabrikärzten zu erhaltende Material, genaue Registrierung aller Krankheitsfalle vorausgesetzt, entschieden den Vorzug verdienen vor dem Materiale der Krankenkassen. Diese Unvollständigkeit der durch die Krankenkassen zu erhaltenden Angaben, an der natürlich die Verfasser des vorliegenden Werkes keine Schuld tragen, bringt es nun mit sich, dass die Zahlen, über welche sie verfügen, nicht immer als richtiger Ausdruck der eigentlichen Morbidität der Arbeiter in den betreffenden Industriezweigen aufzufassen sind und dass das gegenseitige Verhaltnis der Industrien in dieser Hinsicht bei vollständigerem Material, sich etwas anders gestalten würde, als dies in der vorliegenden Arbeit der Fall ist.

Wir sind in der Lage, die Wahrscheinlichkeit dieser Vermutungen an einem Beispiele zu zeigen. Nach Schuler und Burckhardt drückt

sich die Morbidität der Arbeiter in Baumwollspinnereien durch die Zahl 235.4 aus, d. h. auf 1000 Arbeiter kommen im Laufe eines Jahres 235.4 Erkrankungen, bei denen die Krankenkasse in Anspruch genommen wird. Diese Morbidität steht weit unter dem allgemeinen Mittel (292.7), und da ausserdem bei diesen Arbeitern keine einzige Krankheitsklasse eine hervorragende Zahl von Erkrankungen aufweist, so könnte es naheliegen, nicht nur den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeiter in dem genannten Industriezweige als einen verhältnismässig sehr günstigen zu bezeichnen, sondern auch anzunehmen, dass dieselben keiner besonderen, fur den betreffenden Industriezweig charakteristischen Noxe ausgesetzt seien. Allein diese scheinbar gerechtfertigte, optimistische Anschauung von dem Gesundheitszustande der Arbeiter in Baumwollspinnereien würde wohl kaum der Wirklichkeit entsprechen. Bei Gelegenheit der Untersuchungen der Fabriken im Moskauer Gouvernement gelang es uns in einigen grossen Baumwollspinnereien statistisches Material über die Morbidität der Arbeiter aus den Journalen der Fabrikärzte zu entnehmen. Auf einer dieser Fabriken, die damals 2320 Arbeiter beschäftigte, wurden jährlich im Fabrikkrankenhaus, im Mittel aus 4 Jahren, 468 Kranke behandelt, wovon übrigens 51 als Nichtarbeiter (kleine Kinder und andere nicht arbeitende Familienangehörige) ausgeschlossen werden müssen, so dass auf die Arbeiter 417 Kranke treffen, was 185 Erkrankungen auf 1000 Arbeiter ausmacht — eine Zahl, die den von Schuler und Burckhardt erhaltenen ziemlich nahe kommt. Aber dies sind nur die schweren Erkrankungen, die Spitalbehandlung erforderten. Daneben wurden im Ambulatorium im Laufe eines Jahres noch 3752 Kranke behandelt, von denen 2925 auf wirkliche Fabrikarbeiter kommen, was auf je 1000 Arbeiter *1272* Kranke ergiebt! Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass eine weitere Analyse dieser ambulatorisch behandelten Krankheitsfalle, im Vereine mit der Statistik der Spitalkranken, ein viel richtigeres und vollstandigeres Bild von der Morbidität der Arbeiter in dem betreffenden Industriezweige geben muss, als man es auf Grund der Krankenhaus- (oder Krankenkassen-)Statistik allein bekommen kann.

Dasselbe lässt sich auch in bezug auf die absolute und relative Häufigkeit der einzelnen Krankheitskategorien zeigen. Nehmen wir z. B. die Verletzungen. Nach Schuler und Burckhardt kommen in den Baumwollspinnereien auf 1000 Arbeiter im Jahr nur 21.3 Verletzungen. Insoferne hierunter nur die schweren Unfälle verstanden sind, welche kürzere oder längere Arbeitsunfähigkeit bedingen, dürfte diese Ziffer wohl der Wirklichkeit entsprechen und kommt der auf der oben erwähnten Fabrik gewonnenen Zahl der im Krankenhause behandelten Verletzungen (27.2 auf 1000 Arbeiter) sehr nahe. Allein in Baumwollspinnereien kommen, wenigstens bei uns in Russland, ausserdem ungemein zahlreiche leichtere Verletzungen vor, die ambulatorisch behandelt

werden, keine Arbeitsunfähigkeit bedingen und deshalb in der Statistik der Krankenkassen nicht zum Vorschein gelangen, dennoch aber für den in Rede stehenden Industriezweig recht charakteristisch sind. Die oben erwähnte Fabrik wies in einem Jahre (es war dies vor dem Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes, durch welches Kinder unter 15 Jahren von den Fabriken ferngehalten werden) nicht weniger als 310 solcher Verletzungen auf, was auf 1000 Arbeiter *155* Verletzungen gibt. Ein spezielleres Studium dieser Verletzungen mit Berücksichtigung der Maschinen, durch welche sie verursacht worden sind, des Alters der davon betroffenen Arbeiter, der Tageszeit, zu welcher die Verletzung stattgefunden hat u. dgl., gibt äusserst interessante Resultate, auf die übrigens hier nicht näher eingegangen werden kann. Schade nur, dass das Material, über welches die Herren Schuler und Burckhardt verfügten, ihnen nicht erlaubte, die Frage der Verletzungen eingehender und spezieller zu bearbeiten.

Wir schliessen unsere Besprechung des interessanten Werkes mit dem Wunsche, es möchte der Vorgang seiner Verfasser den Anstoss dazu geben, dass die Schweiz, neben der bereits angebahnten Unfallstatistik, in möglichster Bälde auch eine vollständige Morbiditätsstatistik der Fabrikarbeiter bekomme.

Moskau. FR. ERISMANN.

Hilse, Dr. K., Die Haftpflicht der Strassenbahnen und sonstigen Fuhrbetriebe. Berlin 1888. Druck von C. Feucht.

Vor uns liegt die erste Statistik der Strassenbahnen Deutschlands und eine Darstellung der Haftpflicht jener Motoren des Verkehrs. Es eröffnet sich zum erstenmal der Ueberblick über ein Gebiet, das noch nicht zum Ueberdruss beschrieben ist, wie so viele andere ökonomische Gebiete. Die Gemeindepolitik und Kommunalwirtschaft hat hier noch Alles zu lernen, wie sie ein mächtiges Verkehrsmittel zum Besten der Gesamtheit ökonomisch regulieren soll. Vielfach gaben bisher die Städte jenes wichtige Stück ihrer Verkehrsverwaltung an Konzessionäre ab, die nur ihre pekuniären Interessen, in letzter Linie erst die Forderungen des öffentlichen Verkehrs berücksichtigen. Erst in neuerer Zeit bricht sich bei den Gemeindevertretungen die Einsicht Bahn, dass die Kommune selbst die Verkehrsmittel nach den Bedürfnissen der Gesamtheit organisieren soll, statt sie einzelnen Spekulanten als Erwerbsquelle zu überlassen. Es wiederholt sich hier eine ähnliche Entwickelung, wie z. B. bei Gasanstalten. Die Kenntnis der realen Verhältnisse in ihrer bisherigen Entwickelung ist immer die sicherste Grundlage zu neuer Thätigkeit auf einem Gebiete. In diesem Sinne möge auch der erste Versuch einer Strassenbahnstatistik von den Beteiligten beachtet werden.

Die ersten Pferdebahnbetriebe entstanden in Berlin (1865), Hamburg (1866) und Stuttgart (1868), noch im Jahre 1870 war ihre Bedeutung für den allgemeinen Verkehr eine untergeordnete. Einen Aufschwung nahm das Strassenbahnwesen seit 1872 durch Beginn der Betriebe in Leipzig, Frankfurt a. M., Dresden, Hannover, und durch Gründung der grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Später folgten die Städte Danzig, Wiesbaden, Düsseldorf, Elberfeld-Barmen, Bremen, München, Karlsruhe, Breslau, Kassel, Magdeburg (1873—1878). Eine Reihe weiterer Städte schlossen sich an, überwiegend bediente man sich der Pferde als Triebkraft. Dem Personenverkehr dienende Dampfstrassenbahnen sind nur in Strassburg, Hamburg, Kassel, Berlin, Krefeld, Duisburg, Dortmund, Karlsruhe, Darmstadt vorhanden. Von Offenbach nach Frankfurt fahrt eine elektrische Bahn. Die enorme Ausdehnung der Linien und des Betriebes erhellt aus nachstehender Tabelle (1887):

Gleislänge	Fahrten	Nutzkilometer	Personen	Einnahmen
1142680m	13016487	68126657	265741350	32687959

Die Mehrzahl der Anlagen gehören Aktiengesellschaften, einzelne sind Betriebsgesellschaften überlassen, nur wenige Linien stehen im Gemeindeeigentum. Berlin steht in Europa in Bezug auf den intensiven Tramhahnverkehr unerreicht da. Noch im Jahre 1870 fahren in Berlin, Hamburg und Stuttgart nur 4.9 Mill. Personen auf dem Tramway. Heute befördert die grosse Berliner Aktiengesellschaft allein 94.3 Mill. Personen im Jahre, und von den gigantischen Ziffern des internationalen Pferdebahnverkehrs gibt folgende Tabelle ein Bild:

in Belgien	wurden	1885/86	befördert	31275526	Personen
» Deutschland	»	1887	»	245657503	»
» England	»	1886	»	416518423	»
» Holland	»	1886	»	26118111	»
» Oesterreich-Ungarn	»	1887	»	83860529	»
» der Schweiz	»	1886	»	6677874	»

Die durchschnittliche Anzahl der von einem Einwohner im letzten Verwaltungsjahr unternommenen Fahrten belief sich:

In Berlin auf 87.3, in Hamburg auf 77.9, in Leipzig auf 65.4, in Glasgow auf 60.6, in Genf auf 60.0.

Teilweise übersteigt obige Frequenz diejenige des Eisenbahnverkehrs, in Deutschland kommt sie ihr sehr nahe.

In dem 1871er Haftpflichtgesetze sind die Strassen- bezws. Pferdebahnen unerwähnt geblieben, der Ausdruck »Eisenbahnen« umfasst auch jene Betriebe und nach der Rechtsprechung sind auch die Unfälle bei Strassenbahnen haftpflichtig. Nach Ansicht des Verfassers hat man hiebei die nicht unerheblichen Unterschiede gegenüber den Vollbahnen nicht gewürdigt; andererseits ist ihnen der strafgesetzliche Schutz des Eisenbahnbetriebes (§§. 305, 315 R.-St.-G.) versagt geblieben. Bei

dieser Sachlage erscheinen sie den Vollbahnen und den sonstigen Strassengewerben gegenüber benachteiligt. Ihre Gefährlichkeit wird überschätzt; die Eigentümlichkeiten ihres Betriebes bleiben unberücksichtigt, von den Unternehmern werden schwerwiegende wirtschaftliche Opfer gefordert, der zur Sicherung des Betriebes unerlässliche Schutz gegen Bosheit fehlt.

Der als Statistiker und Rechtslehrer geachtete Verfasser schickt seinen Vorschlägen auf gesetzliche Regelung der Haftpflicht der Strassenbahnen den Nachweis voraus, dass der Pferdebahnbetrieb nach seiner Gefährlichkeit und nach der Schwere des Unfallausgangs nicht allein den Vollbahnen, sondern auch den sonstigen Geschäfts- und Gewerbe-Fuhrbetrieben nachsteht. Lediglich auf einer grundlosen Ueberschätzung der Gefahrenhöhe beruhe der seinerzeit betonte Grund der Unterordnung unter das Haftpflichtgesetz: die erfahrungsmässige Gefährlichkeit. Letztere widerlegt folgende Statistik: In der Beobachtungsperiode von 1882—85 kamen auf sämtlichen Strassenbahnen 3914 Unfälle vor, hievon durch Besteigen der fahrenden Wagen 497, durch Herabspringen von denselben 2291, durch Laufen in die Pferde 646, durch Herabfallen von den Wagen 250, durch Zusammenstoss mit anderen Fahrzeugen 153, durch sonstige Unfälle 77. Insoferne die durch Auf- und Absteigen passierten Unfalle auf Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen sind, scheiden ca. 71.20 % aller Unfälle aus dieser Berechnung aus. Auch bei Zusammenstössen liegt vielfach eine Nachlassigkeit der Führer anderer Fahrzeuge vor. Aehnliche Ergebnisse liefern die drei Berliner Betriebe von 1882 bis 1887. Hier lagen 3350 Unfälle vor, durch Aufsteigen 536, durch Abspringen 1981, durch Herabfallen 343, durch Laufen in die Pferde 419, durch Zusammenstoss 161, durch sonstige Ursachen 30. Auch hier entfallen 75.14 % auf eigenes Verschulden der Betroffenen (meistens unvorsichtiges Auf- und Abspringen). Unter den auf den deutschen Strassenbahnen Beschädigten befanden sich 2415 Männer und 1499 Frauen, bei den auf den Berliner Betrieben Verletzten 1440 Männer, 1171 Frauen, 239 Kinder. Unter den Gruppen: Herabfallen, Laufen in die Pferde, Anfahren an andere Fahrzeuge sind auch die Personen aufgeführt, welche durch gewaltsame Handlungen Dritter zu Schaden kamen. Auch diese Fälle können nur mittelbar in Betracht kommen. Die sorgfältige, unsaglich mühevolle Statistik widerlegt auch die Annahme, es sei für die Bediensteten der Bahnen die Erfüllung der Berufspflicht mit erhöhter Gefahr und schnellerer Abnutzung der Arbeitskraft verbunden. Die Ziffer des Personales stieg stetig von 1878 bis 1887 um 2015 Personen = 180.39 %. Während der 10jährigen Beobachtungszeit sind bei der grossen Berliner Pferdebahn von 21 219 Bediensteten 1175 entlassen worden, 1620 abgegangen. Die Entlassenen entfallen mit 2662 auf das erste, mit 204 auf das zweite Dienstjahr, die Abgegangenen

mit 1041 auf das erste, mit 283 auf das zweite Jahr. Hiernach sind dort 73.70 %, hier 81.73 % während der ersten beiden Jahre ihrer Stellung entholben. Nur in 65 Fällen war Krankheit die Ursache der Entlassung bezws. des Abgangs, in 82 der Tod. Bei 181 Beschädigungen im Dienste entstanden 58 durch fremde Fuhrwerke, 16 durch Gewaltthätigkeiten: Von 10025 Bediensteten wurden in einer 5jährigen Beobachtungszeit 671 Unfälle gemeldet, wovon 95 ohne Berufsstörung abliefen. Aehnlich gestaltete sich das Verhältnis für die 68 Strassenbahnbetriebe umfassende Strassenbahn-Berufsgenossenschaft. Vom 1. Oktober 1885 bis 31. Dezember 1887 passierten 1358 Unfälle, wovon 1199 ohne, 159 mit Entschädigungsansprüchen (85 entfallen auf die Schuld fremder Wagenführer). Unter Ende 1887 vorhandenen 3132 Bediensteten der grossen Berliner Pferdebahn waren 237 länger als 10, 633 über 5, 1589 zwischen 5 und 1 Jahren im Dienste, während 653 im Laufe des Jahres angestellt wurden. Der altere Bestand ist mit Rücksicht auf die fortwährende Zunahme des Verkehrs und die gesteigerten Ansprüche an die Thätigkeit um so mehr beachtenswert, als 1878 nur 1117 Bedienstete den Unternehmern angehörten, mithin 21.22 % dieser nach 10 Jahren noch thätig waren. Die Entlassenen sind zwischen 15 und 70, durchschnittlich 31, die Ausgeschiedenen zwischen 14 und 62, im Durchschnitt 29, die Verstorbenen zwischen 21 und 68, durchschnittlich 37 Jahre alt. Die Abnutzung der Menschenkraft ist sonach keine erhebliche.

Der Pferdebahnbetrieb ist weder der einzige mit Gefahren verbundene Fahrbetrieb, noch steht er den übrigen an Gefährlichkeit voran. Die erstere Thatsache hat die Gesetzgebung durch die Unfallfürsorge für verschiedene Fuhrwerksbetriebe (Reichsgesetz v. 28. Mai 1885) anerkannt, die andere konstatieren die amtlichen Polizeiberichte. Es ist ziffermässig nachgewiesen, dass die allgemeine Verkehrssicherheit durch den geschäftsmässigen Fuhrbetrieb in verhältnismässig erheblichem Grade geschädigt ist. Das Speditionsgeschäft stellt in den Roll-, Möbel- und Postwagenführern, das Brauereigewerbe in den Bierführern, die Personenbeförderung in Omnibus-, Droschken-Kutschern, das Schlächtergewerbe in seinen des Fahrens unkundigen und dabei oft übermütigen Gehilfen, die Nebenbetriebe des Baugewerbes vielfach Personen in den Strassenverkehr, welche als Führer der ihnen anvertrauten Fahrzeuge die öffentliche Sicherheit durch mangelhafte Aufmerksamkeit, Unerfahrenheit und Uebermut gefährden. Nach den amtlichen Berliner Polizeiberichten der Monate Juli und August 1888 wurden 18 % in den Hauptstrassen, 82 % in den Nebenstrassen überfahren und zwar Erwachsene 38 %, Kinder 62 %, unter letzteren 36 % unter 4 Jahren. Bei 47 % trägt der Kutscher, bei 31 % der Verletzte selbst die Schuld, bei 22 % liegen besondere Umstände vor. Auf die Körperverletzungen entfallen 92.5 %, auf Tötungen 7,45 %. Als gefähr-

lich stehen obenan die Wagen der Schlächter mit 17 %, das Dreirad verschuldete 6 %, das Asphaltpflaster 18 % der Unfälle. Hiernach gestaltet sich die Gefahr der anderen Fuhrwerke grösser als die der Strassenbahnen, aber auch folgenschwerer, indem bei jenen 7.35 %, bei diesen nur 0.59 % tötlich abliefen.

Die rechtlichen Ausführungen der Schrift beleuchten den Umfang der Haftpflicht der Strassenbahnen nach dem Reichsgesetze v. 7. Juni 1871 und der bisherigen Rechtsprechung, den Einwand der höheren Gewalt und des eigenen Verschuldens. Sie fordern eine mehr sachgemässe gesetzliche Begrenzung des Begriffes »im Betriebe« oder das Zulassen des Einwandes »fremder Gewalt« und der Verweisung an den Beschädiger. Im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetze und des Schutzes des öffentlichen Verkehrs wird die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf alle geschäfts- und gewerbsmässigen Fuhrbetriebe, die Haftung des Prinzipales für die Auswahl seiner Leute bezws. die Fahrfehler der Wagenlenker verlangt. Nach Ansicht des Verfassers stehen der Einführung dieser Grundsätze Bedenken volkswirtschaftlicher Natur nicht entgegen, weder eine zu befürchtende Gefährdung der Lage der Fuhrhalter, noch eine geschäftliche Störung des Strassenverkehrs.

Mögen die Aufstellungen des Bearbeiters der Statistik, das Zeugnis eines hervorragenden Sachkenners, von den Beteiligten und den Faktoren der Gesetzgebung beachtet werden. Das unverhältnismässige Anschwellen der Grossstädte mit allen seinen üblen wirtschaftlichen und sozialen Folgen nötigt ja zur Ausbildung vollkommenerer städtischer Verkehrsverbindungen und zu grösserer Aufmerksamkeit nach dieser Richtung.

Darmstadt. W. ZELLER.

Norges officielle Statistik. 3. R. Nr. 64. Fattigstatistik (Armenstatistik) for 1884 og 1885. Udgiven af det statistiske Centralbureau. Kristiania, 1888. XIV u. 132 SS.

Diese kürzlich erschienene norwegische Statistik enthält nicht nur die Armenstatistik für die Jahre 1884 und 1885, sondern auch eine vergleichende Uebersicht über die öffentliche Armenpflege in Norwegen in den zwanzig Jahren 1866—1885. Die Gesamtzahl der Unterstützten ist in diesem Zeitraum grossen Fluktuationen unterworfen gewesen. Ihren Höhenpunkt erreichte die Zahl in den Jahren 1868, 1869 und 1870, ihr Minimum in den Jahren 1874, 1875, 1876 und 1877: in den erstgenannten Jahren betrug die Zahl c. 170 000, in den letztgenannten dagegen nur c. 123 000. Teilen wir die zwanzigjährige Periode in vier fünfjährige Perioden, so bekommen wir folgende Durchschnittszahlen.

Digitized by Google

I. Absolute Zahlen:

	Selbstunterstützte	Mitunterstützte		Zusammen
		Ehefrauen	Kinder	
1866—70	68 527	22 348	73 973	164 848
1871—75	62 669	17 416	59 360	139 445
1876—80	62 228	17 050	56 002	135 280
1881—85	69 906	19 948	65 083	152 937

II. Relative Zahlen.
(d. h. auf 1000 Einwohner kommen:)

1866—70	39.9	13.0	43.1	96.0
1871—75	35.5	9.9	33.6	79.0
1876—80	33.4	9.1	30.0	72.5
1881—85	35.4	10.4	33.9	79.7

Diese Zahlen stimmen ganz gut mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in Norwegen: gegen Ende der sechsziger Jahre war die Situation ungewöhnlich ungunstig, und die Armenzahl erreichte in diesen Jahren ihr Maximum; in den siebziger Jahren besserte sich die Lage, und die Zahl der Armen nahm ab; in den letzten Jahren ist die Lage wieder weniger günstig, und die Zahl der Armen hat zugenommen. Jedoch selbst in den guten Jahren ist die norwegische Armenzahl auffallend hoch.

In den Jahren 1881—85 betrug, wie angeführt, die Zahl der Selbstunterstützten 67 906 in jahrlichem Durchschnitt. Diese Zahl ist folgendermassen zu zerlegen:

einzeln unterstutzte Personen:

	p.Ct.
Elternlose eheliche Kinder	2.9
Mutterlose uneheliche Kinder	1.7
Unverheiratete erwachsene Männer	9.3
Unverheiratete erwachsene Frauen	14.4
Witwer ohne Kinder	6.0
Witwen ohne Kinder	17.8
	52.1

Familienvorstande:

Verheiratete Männer ohne Kinder	9.6
Verheiratete Männer mit Kindern	19.8
Witwer mit Kindern	1.9
Witwen mit Kindern	8.9
Unverheiratete Frauen mit Kindern	7.7
	47.9

Die selbstunterstutzten Personen verteilten sich in den Jahren 1881—85 folgendermassen nach Altersklassen:

Altersklasse	von 100 Selbstunterstützten
unter 15 Jahren	4.6
» 15—30 »	8.7
» 30—50 »	29.7
» 50—60 »	16.6
über 60 »	40.4
	100.0

Auf 1000 Einwohner auf dem Lande kamen c. 30 Selbstunterstutzte, in den Städten dagegen in 1885 49 (in Kristiania sogar 54, in Drontheim 56, in Stavanger 60). Der Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege betrug im Jahr 1885 auf dem Lande 3.4 Mill. Kronen, in den Städten 2.4 Mill. Kronen, im ganzen Reiche 5.8 Mill. Kronen. Auf den Kopf der Bevölkerung betrug der Aufwand: auf dem Lande 2.20 Kr., in den Städten 5.70 Kr., im Königreiche 3 Kr. Von den Ausgaben wurde ¼ für die Krankenverpflegung verwendet. Die Armenverwaltung war auf dem Lande viel billiger als in den Städten, obgleich die Zahl der Armen auf dem Lande mehr als doppelt so gross als in den Städten ist: von dem Gesamtaufwand fiel auf die Armenverwaltung in den Städten 5 %, auf dem Lande dagegen nur 1 %.

Die norwegische Armenstatistik enthält eine Fülle von wichtigen Daten, ist ein vorzüglicher sozialstatistischer Beitrag, und wie alles, was von dem vortrefflichen norwegischen Bureau veröffentlicht wird, ist sie mit grosser Sorgfalt bearbeitet.

Kopenhagen. A. PETERSEN-STUDNITZ.

Tabellarisk Fremstilling af Beboelses- og Husleieforholdene i Staden Kjöbenhavn pro Grundlag af Folkstællingen den 1. Febr. 1885. Ved *Marcus Rubin*, Chef for Staden Kjöbenhavns statistiske Kontor. Kjöbenhavn 1888. (Tabellarische Darstellung der Wohnungs- und Miets-Verhältnisse von Kopenhagen auf Grundlage der Volkszählung am 1. Febr. 1885. Von Markus Rubin, Chef des statistischen Bureaus der Stadt Kopenhagen 1888.)

Mit Recht nimmt die Wohnungsfrage unter den sozialpolitischen Untersuchungen der Gegenwart eine hervorragende Stellung ein. Und hier, wie überall gilt, dass eine möglichst genaue Kenntnis der bestehenden Verhältnisse die allein sichere Grundlage aller Reformbestrebungen bilden muss. Jede sorgfältige Darstellung und Bearbeitung des die Wohnungsverhältnisse der grösseren Städte betreffenden statistischen Materials darf daher mit Dank anerkannt und aufgenommen werden. Unter denselben nimmt die vorliegende Statistik, die von einer ausführlichen Einleitung des verdienstvollen dänischen Statistikers Rubin begleitet ist, eine beachtenswerte Stelle ein. Dieselbe gibt in klarer und übersichtlicher Weise ein Bild von den Bevölkerungsver-

hältnissen, der Grösse der Wohnungen, der Verteilung der Bevölkerung nach der Art der Wohnungen, der Dichtigkeit des Wohnens, den Mietzinsverhältnissen, u. s. w. Indem wir auf das Werk selbst verweisen, wollen wir hier nur einiger Daten Erwähnung thun, welche ein allgemeines Interesse besitzen.

Die Kellerwohnungen betragen in Kopenhagen 4.5 % von sämtlichen Wohnungen, gegen 9.1 % in Berlin, 6.5 % in Hamburg und 2 % in Leipzig. Einzimmerige Wohnungen gibt es in Kopenhagen 15 %, gegen resp. 51.1, 40.3 und 28.9 % in Berlin, Hamburg und Leipzig; die Prozentzahl von Wohnungen mit 2 und 3 Zimmern ist in Kopenhagen nicht unbeträchtlich grösser als in den beiden erstgenannten Städten, was noch in einem verhältnismässig höheren Grade von den grösseren Wohnungen gilt, dagegen ist der Unterschied zwischen Kopenhagen und Leipzig nicht so beträchlich. Indessen dürfte eine derartige Vergleichung zwischen den Wohnungsverhältnissen verschiedener Städte keineswegs ein völlig exaktes Bild liefern, weil die bei der Einsammlung und Bearbeitung des Materials beobachteten Methoden Abweichungen zeigen und daher eine die richtige Vergleichung notwendig störende Wirkung zur Folge haben.

Von der Gesamtbevölkerung Kopenhagens wohnten 9 % in einzimmerigen Wohnungen, 31.8 % in solchen von 2, 17.2 % in solchen von 3, 13.2 % in solchen von 4 und 28.8 % in Wohnungen von 5 oder mehr Zimmern. Die durchschnittliche Anzahl der Bewohner auf die Wohnung betrug 4.2 (4.3 in Berlin, 4.6 in Hamburg und 5.1 in Leipzig). Je mehr Zimmer eine Wohnung zählte, desto weniger Personen bewohnten durchschnittlich jedes Zimmer. Die Zahl der Bewohner auf ein Zimmer betrug somit in Wohnungen von

1 Zimmer	2.50
2 Zimmern	1.85
3 Zimmern	1.40
— — — — — — — — — —	
7 Zimmern	0.80

Die durchschnittliche Dichtigkeit des Wohnens, worunter hier das Verhältnis zwischen dem gesamten Bodenareal der bewohnten Gebäude und der gesamten Einwohnerzahl dieser Gebäude zu verstehen ist, belief sich auf 1.7 auf 100 □Ellen Bodenareal (1 dänische □Elle ist etwa $=0.4$ m²). Diese Dichtigkeit war indessen in den verschiedenen Stadtvierteln äusserst verschieden. Für etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung betrug dieselbe zwischen 1 und 2 auf 100 □Ellen, für 44 % der Bevölkerung zwischen 2 und 3. Von sämtlichen Gebäuden, welche von mehr als 100 Personen bewohnt wurden, hatten 103 eine Dichtigkeit von mehr als 4. Diese 103 Gebäude waren von einer Gesamtbevölkerung von 18 278 Personen bewohnt und sie bilden einen der dunklen Punkte jenes Bildes, das die vorliegende Schrift vor unseren Blicken

aufrollt. Auch die in betreff der Mietzins-Verhältnisse erteilten Aufschlüsse sind von grossem Interesse, indessen wollen wir es bei diesem Hinweis bewenden lassen.

Kristiania. BREDO MORGENSTIERNE.

Zeerleder, Alb. Die Schweizerische Haftpflichtgesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 26. April 1887. Systematisch dargestellt. Bern, Verlag von Rud. Jenni's Buchhandlung (Heinrich Köhler) 1888.

Der Verfasser behandelt vom privatrechtlichen Standpunkte aus die Haftpflicht nach schweizerischem Obligationenrecht, sowie, was auch den Hauptteil der Darstellung ausmacht, nach den Spezialgesetzen für den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb und für die Fabrik- und Gewerbeunternehmer. Die Arbeit ist demnach zunächst juristischen und nicht sozialpolitischen Inhalts; demgemäss ist auch das zu Beginn gestellte Kapitel uber die Geschichte der Haftpflichtgesetzgebung in der Schweiz abgefasst. Dessen ungeachtet wird die Schrift auch für jene von Interesse und Wert sein, welche vor allem für die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Seite des Gegenstandes empfanglich sind, da durch die juristische Durcharbeitung des Stoffes nicht nur, wie selbstverstandlich, ein intensiveres Verständnis der Einzelbestimmungen des geltenden Rechts vermittelt wird, welches, soweit es die gewerbliche Haftpflicht betrifft, durch das Ausdehnungs- und Reformgesetz vom 26. April 1887 der Uebersichtlichkeit einigermassen entbehrt, sondern auch durch die Mitteilung von Judikaten, durch gelegentliche kritische Bemerkungen über den Gesetzesinhalt u. a. Manches eine Stelle findet, was auch oder gerade von Seite des Sozialpolitikers Beachtung verdient. Bedenklich wird es diesen freilich stimmen, wenn er sieht, welche Fülle von Zweifeln und Kontroversen bereits in dem engen Rahmen der einschlägigen Gesetze entstanden sind und welche fruchtbare Qelle von Streitigkeiten und Verbitterung damit geschaffen ist, wenn die doch verschiedene, ja entgegengesetzte Interessen vertretenden Parteien daran gehen, so schwer präzis fassbare Begriffe wie Verschulden, hohere Gewalt etc. auf konkrete Vorfalle anzuwenden. Ebenso wird man den Eindruck gewinnen, dass man doch nur Halbheiten oder Inkonsequenzen vor sich hat, angesichts z. B. der Entscheidungen, was als haftpflichtiges Fabriksunternehmen zu gelten hat und was nicht, der Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs, aber unter nachtraglicher Beifügung eines offenbar unzureichenden Maximums u. A. Selbstverstandlich jedoch richten sich derartige Erwägungen nicht gegen das Werk; sie gewinnen nur an Klarheit durch die juristisch-systematische Behandlung des Stoffes in demselben. Ein Anhang des dankenswert gemeinverständlich geschriebenen Buches bietet eine

Zusammenstellung von in Betracht kommenden Gesetzen und Anordnungen und wird sich für viele als eine willkommene Zugabe erweisen.

Wien. VICTOR MATAJA.

Körösi, Joseph. Die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1882 bis 1885 und deren Ursachen. Berlin, 1888. Puttkammer und Mühlbrecht. VIII u. 168 S. 4°.

Die vorliegende Arbeit bildet den vierten Band der auf die Sterblichkeitsverhältnisse bezüglichen Publikationen des statistischen Bureau's der Hauptstadt Budapest und behandelt die Jahre 1882 bis 1885. Der nächstfolgende Band wird die Jahre 1886 bis 1890 umfassen; alsdann soll in jedem fünften Jahr ein Band veröffentlicht werden. Von einem erläuternden und vergleichenden Text hat der Herausgeber diesmal wegen Arbeitsüberhäufung Abstand nehmen müssen; das Heft enthält demnach nur Ziffernmaterial, und zwar fast ausschliesslich nur absolute Zahlen. Ungern vermissen wir die Beigabe der wesentlichsten auf die Bevölkerung bezüglichen Daten, schon aus Gründen der leichteren Verwertung des schätzbaren Quellenmaterials. Sonst schliesst sich die Arbeit in bezug auf Inhalt und System direkt an die vorhergehenden an. Von dem reichen Inhalt wollen wir hier vorzugsweise die Abschnitte hervorheben, welche den Einfluss der Wohlhabenheit, der Wohnverhältnisse und der Beschäftigung auf die Sterblichkeit behandeln. Die einschlägigen Untersuchungen basieren allerdings nur auf den Todesfällen, und sind bekanntlich aus diesem Grunde die eigenartigen Ergebnisse, zu denen Körösi in seinen früheren Publikationen (»die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1876—1881 und deren Ursachen. Berlin 1885«. »Ueber den Einfluss der Wohlhabenheit und der Wohnverhältnisse auf Sterblichkeit und Todesursachen mit besonderer Berücksichtigung des Auftretens der infektiösen Krankheiten. Stuttgart 1885«) namentlich in betreff des Einflusses der Wohlhabenheit auf das Auftreten infektiöser Krankheiten gelangt ist, von verschiedenen Seiten u. a. von Prof. Gruber (Wiener mediz. Wochenschr. 1885, Nr. 51 und 52) einer schneidigen Kritik unterzogen worden. Indessen lasst sich, wie wir selbst glauben Westergaard gegenüber mit Erfolg nachgewiesen zu haben (cfr. A. Oldendorff, die Mortalitäts- und Morbiditätsverhältnisse der Metallschleifer in Solingen etc. Zentralbl. für allgem. Gesundheitspflege 1882. I. Bd. pag. 253 ff.) einerseits füglich nicht in Abrede stellen, dass man auch ohne Berücksichtigung der Lebenden, aus denen die Toten hervorgingen, mit einiger Vorsicht unter Umständen zu recht wertvollen Ergebnissen gelangen kann, und andererseits haben die von Körösi gemachten Erfahrungen, dass einzelne infektiöse Krankheiten, Croup, Diphteritis, Keuchhusten, Scharlach bei den ärmeren Klassen schwächer als bei der wohlhabenden auftreten,

von andern zuverlässigen Autoren doch derartige Bestätigung gefunden, dass man wohl berechtigt ist, diesem sozialen Problem nunmehr näher zu treten. Wir entnehmen deshalb dem Werk einige hierauf bezügliche Angaben. Die relativen Zahlen sind von uns selbst berechnet worden.

Einfluss der Wohlhabenheit auf das Auftreten infektioser Krankheiten in den Jahren 1882—1885 (pag. 102, Tab. 40).

Wohlhabenheits-Klasse		Zahl der Gesamtverstorbenen	Hiervon verstorben an						
			Croup	Diphtheritis	Typhus	Blattern	Scharlach	Masern	Keuchhusten
I.	Absol. Zahlen	229	5	2	1	—	2	1	—
	Relat. »	100.0	2.2	0.9	0.4	—	0.9	0.4	—
II.	Absol. Zahlen	6694	98	133	88	36	106	43	38
	Relat. »	100.0	1.5	2.0	1 3	0.5	1 6	0 6	0.6
III.	Absol. Zahlen	29524	391	431	202	348	281	377	269
	Relat. »	100.0	1.3	1.4	0.7	1.2	0.9	1.2	0.9
IV.	Absol Zahlen	2011	15	17	12	15	18	27	15
	Relat. »	100.0	0 7	0 8	0.6	0.7	0.9	1.3	0.7
In öffentl. Anstalten	Absol. Z.	10443	8	49	363	317	42	54	2
	Relat. »	100.0	0.08	0.5	3.4	2.9	0.4	0.5	0.02

Einfluss der Wohlhabenheit auf die Todesursachen im Kindesalter, 1883—1885 (pag. 103, Tab. 41).

Wohlhabenheits-Klasse		Zahl der Gesamtverst. im Alter v. 0—5 J.	Hiervon verstorben an						
			Croup	Diphtheritis	Keuchhusten	Masern	Scharlach	Blattern	Typhus
Reiche	Absol. Zahlen	28	3	1	—	—	2	—	—
	Relat »	100.0	10.7	3.6	—	—	7.2	—	—
Mittelkl	Absol. Zahlen	1594	50	67	24	24	25	—	1
	Relat. »	100.0	3.1	4 2	1 5	1.5	1.5	—	0.06
Arme	Absol. Zahlen	14224	260	227	166	285	102	178	14
	Relat. »	100.0	1.8	1.6	1.2	2.0	0 7	1.2	0 09

Wie man sieht, hat sich auch für die Jahre 1882—1885 herausgestellt, dass in Budapest gewisse Infektionskrankheiten einen grösseren Prozentsatz bilden unter den Todesfällen der Reichen, als unter denen der Armen. Es wird sich nunmehr darum handeln, den Ursachen dieser auffalligen Erscheinung nachzuspüren. Bezüglich der Aufarbeitung des betreffenden Materials sind übrigens auch mehrfache ergänzende Verbesserungen zu verzeichnen. So ist, was früher nicht der Fall, bei Behandlung der Todesfälle in Kellerwohnungen der Grad des Wohlstandes in Betracht gezogen, das mittlere Alter statt für 25 Be-

rufszweige für 35 berechnet und die Untersuchung des Einflusses der Beschäftigung auf die Todesursachen auf 70 Berufszweige ausgedehnt, und ausserdem werden bei jedem Berufszweige drei Altersklassen: bis 30, 30—50 und über 50 Jahr unterschieden. Schliesslich wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass sich die Sterblichkeitsverhältnisse überhaupt in Budapest in letzter Zeit günstig gestalten; denn der Sterblichkeitskoeffizient ist von 38.4 im Durchschnitt der Jahre 1876—1880 auf 32.9 (1881—1885) zurückgegangen.

Berlin. A. OLDENDORFF.

Schönlank, Dr. Bruno, Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelegen und ihre Arbeiter. Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. Stuttgart, 1888, J. H. W. Dietz. 8°. VIII und 256 S.

Die zahlreichen monographischen Schilderungen, die in den letzten Jahren erschienen, haben sich insbesondere nach zwei Seiten Verdienste erworben. Sie spezialisierten die Kenntnis des thatsächlichen Zustands unserer Volkswirtschaft und boten damit den Ergebnissen der theoretischen Forschung eine breitere Grundlage und neue Stützpunkte dar. Auf der anderen Seite fordert das Elend und die Verkommenheit eines grossen Teils der arbeitenden Klasse, welche jene Monographien in allen erdenklichen Gestalten vorführten und von denen sie ausnahmslos und notgedrungen Zeugnis ablegten, auf das nachdrücklichste dazu auf, mit Hilfe einer energischen Arbeitsgesetzgebung den verwüstenden Folgen des modernen Wirtschaftsprozesses nach Möglichkeit zu steuern. Im Unterschied davon drängen die Ergebnisse der Schönlank'schen Schrift zu einer andern Massnahme. Die Industrie der Quecksilber-Spiegelbelegen spottet aller Schutzbestimmungen. Will man die entsetzlichen Konsequenzen für die in derartigen Betrieben andauernd beschäftigten Arbeiter beseitigen, so muss diese Industrie durch ein bedingungsloses staatliches Verbot aus der Welt geschafft werden. Das Belegen der Spiegel mit Quecksilber wirkt, mag es unter wie immer gearteten Schutzvorkehrungen stattfinden, vergiftend auf den menschlichen Organismus. Der Merkurialismus ist einer der furchtbarsten pathologischen Zustände, und ihm verfallen die ständigen Arbeiter jenes Gewerbes unvermeidlich. Die besonderen, in dieser Industrie herrschenden Verhältnisse beschleunigen und verschlimmern überdies jene Wirkungen in einem schaudererregenden Mass. An der Hand der Schönlank'schen Untersuchung, auf die wir einen Blick werfen wollen, mag der Leser sich darüber selbst ein Urteil bilden.

Die Geschichte der Fürther Spiegelmanufaktur reicht in das 18. Jahrhundert zurück. Rasch entwickelte sie sich aus bescheidenen Anfängen zu grosser Bedeutung und seit 1830 etwa ist sie zu einer auf dem Weltmarkt dominierenden Industrie geworden. Das Rohglas wird

von auswärts bezogen und in Fürth veredelt, belegt und gefasst. Hier haben wir es mit dem speziellen Zweig des Quecksilberbelegens zu thun. Dies letztere besteht darin, dass eine Seite des Spiegelglases mit einer aus Quecksilber und Zinnamalgam bestehenden Metalldecke überzogen wird, auf der das Bild reflektiert. Die Arbeit erfordert grosse Sorgfalt und setzt eine mittlere Temperatur und trockene Luft voraus. Ursprünglich wurde sie nur in Lohnbelegen, d. h. von hausindustriellen Kleinmeistern auf Rechnung der Händler und Fabrikanten betrieben. Indessen entwickelte sich auch in dieser Industrie der Grossbetrieb mit allen seinen charakteristischen Zügen und verdrängte die Kleinmeister immer mehr. Seit 1856/57 ist die Zahl der grosskapitalistisch produzierenden Belegbesitzer um 150 % gewachsen, die Ziffer der Heimbelegen hat sich um 58.8 % vermindert. Nach Schönlank's Erhebungen gab es Ende 1886 in Fürth 32 Beleganstalten und zwar 26 Manufakturbelegen, die im Besitz von Fabrikanten und Grosshändlern sind, und 6 Heimbelegen. Folgende Angaben gibt der Verfasser von 30 dieser Belegen; über zwei konnte nichts näheres ermittelt werden. In denselben sind 103 Belegtische aufgestellt, davon kommen im Durchschnitt auf eine Heimbelege 2.2, auf eine Fabrikbelege 3.6 Tische. 1856/57 war das Verhältnis noch 2.6 : 3.3 und es hat sich darnach sehr zu Ungunsten der Hausindustrie verändert. Im Ganzen waren 202 Personen beschäftigt, von diesen waren nur 37 männliche Arbeiter, die übrigen 165 waren Frauen. Man sieht, die weibliche Arbeit ist sehr überwiegend, und die Tendenz, den Mann noch mehr zu verdrangen, ergibt sich deutlich aus dem Gang der Entwickelung.

Und nun betrachte man die Bedingungen, unter denen die Arbeit in den Quecksilberbelegen vor sich geht. Sehen wir uns zuerst in einer Heimbelege um. Es ist nicht gerade eine der schlechtesten, in die uns Schönlank führt; sie befindet sich in der engen Dachkammer eines Hintergebäudes. »Vorn an den Fenstern stehen die Belegtische. Nur Weiber sind hier beschäftigt, zwei Belegerinnen und zwei Wischerinnen. Die Wischerin, die ihren Platz links von der Belegerin hat, ist eifrig damit beschäftigt, die Glasplatten sauber zu putzen, abzureiben und sie der Belegerin hinzureichen. . . . Es wird wenig oder gar nicht in dieser Arbeitsstätte gesprochen. . . . Das fleissige Schaffen, diese fast lautlose Rührigkeit gibt dem ganzen ein unheimliches Aussehen. Es ist als ob Gespenster arbeiteten. Aber es ist auch nicht ratsam, in der Belege den Mund zu öffnen. Schon beim Eintritt legt sich Dir das überall umhergestäubte Quecksilber auf die Zunge, Du verspürst bald einen widerlichen metallischen Geschmack im Munde und sehnst Dich hinaus in die frische Luft. Wo Du gehst und stehst, wohin Du blickst, wo du atmest in diesem Raume, Quecksilber. Quecksilber in flüssiger Gestalt, wie es silbern schimmernd die Holzschüsseln füllt, aus denen es zum Uebergiessen der Glastafeln geschöpft oder gegossen wird. Queck-

silber fliesst auf dem Belegtisch in die Rinnen und Behälter, Quecksilber tröpfelt ab unter dem wuchtigen Druck der Steine, mit welchen die Wischerin die Tafeln presst. Quecksilber rinnt und rieselt aus der »Lehne«, in welche die Spiegel zum Ablaufen und Trocknen gestellt werden, nach allen Seiten spritzen und rollen die Quecksilberkügelchen . . ; durch den Fussboden hindurch wandern sie in das unter der Belege befindliche Magazin. Jeder Schritt auf dieser Unterlage bringt dieselben in die lebhafteste Bewegung. Du findest Quecksilber in Luftform . . . Die Arbeiter atmen es ein, es dringt in die Poren der Haut, es setzt sich in die Falten der Kleider, der Wäsche; in Substanzform dringt es in die Haut, besonders der Hände, es wird verschluckt. Der ganze Körper ist einem Quecksiberdampfbade ausgesetzt« (Schönlank a. a. O. S. 135 fg.). Und in dieser fürchterlichen Atmosphäre findet sich manchmal — aller Warnungen und Verbote ungeachtet — ein Kohlenofen, um die Wischlappen künstlich zu trocknen, wenn das Wetter nicht zulässt, dass sie an der Sonne getrocknet werden. So tritt zu der Quecksilberluft des Belegraumes noch das verderbliche Kohlenoxydgas, das von den in den kleinen Oefelchen ohne Luftzug verbrennenden Holzkohlen herrührt. Und um das Entsetzliche auf die Spitze zu treiben, es kommt gar nicht selten vor, dass in diesem Raume die notwendigerweise sonst immer offenen Fenster geschlossen werden! Bei warmer feuchter Luft, bei Regen, Wind, grosser Kälte etc. laufen nämlich die Gläser leicht an und das Belegen wird dann zur Unmöglichkeit. Wie Schönlank erzählt, behaupten die Belegbesitzer, dass dann einfach nicht gearbeitet werde, aber eine grosse Zahl Zeugen bestreitet dies und gibt zu, dass die Fortsetzung der Arbeit dadurch ermöglicht wird, dass man die Fenster schliesst.

Die Verhältnisse der Fabrikbelegen kann man im ganzen genommen nicht bessere nennen. Sind die Räume auch hier und da grösser und günstiger gelegen, so wird dies häufig durch eine Ueberfüllung derselben aufgewogen. Und die dem fabrikmässigen Betrieb eigentümlichen Züge der äussersten Anspannung der Arbeitskrafte vermittelst technischer Verbesserungen bei gleichzeitiger Senkung des Lohns, auf die das Institut der Belegmeister, eine Art von Zwischenunternehmer beständig hinwirkt, machen es sogar zweifelhaft, ob die Zustände der Grossbetriebe in dieser Industrie nicht noch schlechtere sind.

Unter Bedingungen, von deren fürchterlicher Gestalt diese Andeutungen nur eine undeutliche Vorstellung geben, arbeiten die Fürther Beleger, weit überwiegend sind es, wie wir wissen, arme Frauen, im Winter durchschnittlich 7 Stunden und im Sommer 9 Stunden täglich. In zwei Heimbelegen rasten die Arbeiter auch am Sonntag nicht. Mit Recht meint Schönlank, dass eine neunstündige Arbeit in den Quecksilberbelegen mehr bedeute als eine vierzehnstündige in einem ungefährlicheren Gewerbe. Der Umstand, dass die Belegarbeit hier und da mit Rücksicht auf geschäftliche Umstände und ganz unerträgliches

Wetter eine Unterbrechung erfährt, hat nicht allzuviel zu bedeuten, denn einmal ist die letztere nicht ausgiebig genug, und sodann vermag der Arbeiter, der mit den Pausen auch eine entsprechende Einbusse an seinem Lohn erfahrt, in dieser Zeit noch weniger als sonst eine hygienischen Anforderungen entsprechende Lebensweise zu führen. Sind doch die Lohnverhältnisse in dieser Industrie derartige, dass sie nur die notdürftigste Lebensfristung gestatten. Nimmt man an, dass der Belegarbeiter das ganze hier mit 45 Wochen zu veranschlagende Arbeitsjahr ohne Störung beschäftigt ist, so ergibt sich günstigen Falls als durchschnittliche Jahreseinnahme für männliche Beleger 945, für weibliche Beleger 810, Wischerinnen und Presserinnen 495 und Lieferfrauen 450 Mark. Die Belegmeister sind ausser Betracht geblieben, weil sie eine Zwischenstufe zwischen Unternehmer und Arbeiter bilden. So dürftig ist es mit der Entlohnung von Arbeitern bestellt, deren Thätigkeit, wenn sie länger andauert, so gut wie ausnahmslos die grässlichsten Krankheiten, oft unheilbares Siechtum und in manchen Fällen sogar den Tod im Gefolge hat. Sowohl akute wie chronische Krankheiten sind nach dem übereinstimmenden Urteile der Hygieniker und Aerzte für die Belegarbeiter charakteristisch. Zu den ersteren zählen Stomatitis (Mundschleimhautentzundung), Gastrizismus (Magenerkrankungen) und Darmkatarrh; unter den chronischen Krankheiten gibt es eine Reihe insbesondere schrecklich peinigender Nervenkrankheiten, die als verschiedene Intensitätsstufen der chronischen Quecksilbervergiftung auftreten. Der mit Mattigkeit, Abmagerung, Kopfweh, Schwindel und Ohrensaussen einhergehende Erethismus ist nach Hirt die erste Stufe, die zweite ist der Tremor mercurialis, bei dem die Kranken infolge eines höchst eigentümlichen Muskelzitterns ihre Glieder nicht stillzuhalten vermögen. Das Endstadium charakterisiert sich als ein völlig zerrüttetes Nervensystem, erschöpfende, zum Tod führende Durchfälle und Schweisse. Daneben kommen als Komplikationen Wechselfieber und Dysenterie und als direkte Folge der sog. Merkurialblödsinn vor. Besonders disponiert sind die Spiegelbeleger auch zur Lungenschwindsucht. Kussmaul fand unter 56 unter dem Einfluss von Quecksilber verstorbenen Personen 37, das sind 71 % Schwindsüchtige. Selbstverständlich sind die in den Belegen arbeitenden Frauen ganz besonders gefahrdet; namentlich unterliegen sie einer starken Prädisposition zum Abortus und die Sterblichkeit ihrer Kinder ist enorm. Nach Hirt sterben durchschnittlich 65% der von Quecksilberarbeiterinnen geborenen Kinder innerhalb des ersten Lebensjahrs. »Von der Bedeutsamkeit dieses Prozentsatzes« sagt Hirt, »kann man sich einen Begriff machen, wenn man erwägt, dass sogar die Sterblichkeit von meist schwindsüchtigen Glasschleifern erzeugter Kinder, welche unter den erdenklich schlechtesten Verhältnissen geboren und ernährt werden, weit dahinter zurückbleibt.«

Die sanitären Zustände der Fürther Spiegelbeleger sind die denkbar getreueste Illustration für die Forschungsergebnisse der Hygieniker.

Fragt man nun: Wie nehmen diesen heillosen Verhältnissen gegenüber die Behörden ihre Pflicht wahr? Versuchten sie es wenigstens durch schützende Vorschriften, zu denen sie hinreichende Handhaben besitzen, einigermassen dem gesundheitlichen Ruin der Belegarbeiter zu steuern? Diese Fragen lassen sich nur mit einem die pflichtgemässe Fürsorge der Behörden in das übelste Licht stellenden Nein beantworten. Von einer schlechterdings unverantwortlichen Konnivenz gegen die Unternehmer geleitet, haben die Fürther Stadtbehörden wie die bayerische Regierung so gut wie nichts an den Zuständen gebessert, und doch würden eine starke Verkürzung der Arbeitszeit und eine Reihe hygienischer Einrichtungen, wenn auch nicht entscheidend gewirkt immerhin grossen Nutzen gestiftet haben. Eine gründliche Hilfe vermag allein das Verbot des Quecksilberbelegens zu bringen. Die Forderung nach einem solchen ist um so gerechtfertigter, als in dem Silberbelegen ein besonders in England und Belgien mehrfach angewendetes Verfahren existiert, das in Verbindung mit ausreichenden und ernstlich gehandhabten Schutzbestimmungen die Arbeiter vor gesundheitlichen Schädigungen vollkommen behüten würde. —

Die Schönlank'sche Schrift hat sich durch ihre Darstellung ein grosses wissenschaftliches und sozialpolitisches Verdienst erworben. Sie würde noch eindrucksvoller sein, wenn der Verfasser manche Breite vermieden und sein kokettes Bestreben, mit allerlei fragmentarischen, nicht zur Sache gehörigen Kenntnissen zu glänzen, unterdrückt hätte. In dem Buch finden sich einige Seiten (134 fg. 212 fg.), die mit künstlerischer Meisterschaft geschrieben sind, um so bedauerlicher ist es, dass die Darstellung sonst manchmal durch sehr hässliche Stylblüten (z. B. S. 49 fg. 85. 94. 127, 146, 178 fg. Anm.) entstellt ist. Doch das sind Details. Im Ganzen verdient die Schrift reiches Lob, und wir scheiden von ihr mit dem Wunsch, dass sie dazu beitrage, den Schandfleck an dem deutschen Wirtschaftskörper, den die Fürther Quecksilberbelegen darstellen, endlich zu beseitigen.

München. HEINRICH BRAUN.

EINGESENDETE SCHRIFTEN.

Amdrup, V. M., Ein Rechtsschutzverein in Kopenhagen. S.-A. aus Heft 10 und 11 der Deutschen Worte, herausgegeben von E. Pernerstorfer. Wien, 1888. Verlag der Deutschen Worte.

Arbeiterwohl. Organ des Verbandes katholischer Industriellen und Arbeiterfreunde. Redigiert vom General-Sekretär Franz Hitze. 8. Jahrgang, 1—3. Quartal. Köln, 1888, Bachem. 8°.

Bücher, Prof. Karl, *Basel's Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887*,

tabellarisch dargestellt. Publiziert vom Finanz-Departement Basel-Stadt. Basel, 1888, Buchdruckerei von J. G. Bauer. 4°. 83 S.

Bulletin de la Société ouralienne d'amateurs des sciences naturelles. Tome XI. livr. 1. (Russisch und französisch) Jekaterinenburg, 1887. Fol.

Bulletin anauel des fiaances des grandes villes. VII. année: 1883 Redigé pr Jos. Körösi. Budapest, Grill, 1888. Lex. 8°. 47 S.

Bulletin de l'Institut internationale de Statistique. Tome III, 2ème Livraison. Année 1888. Rome, 1888, Botta, gr. 8°.

Christ, E. R. und *Stoffers*, G., Katechismus des Unfallversicherungs-Gesetzes. Düsseldorf, 1887, C. Kraus. kl. 8°. VIII. u. 134 S.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von E. Peraerstorfer. Jahrgang 1888. Heft 6—10. Wien, 1888. Verlag der Deutschen Worte. 8°.

Finlands Statistik. Bidrag till Finlands officiela Statistik VIII. Sparbanks-Statistik. 2. Öfversigt af Finlands sparbanker, deras utveckliag ocb ställaing åren 1883 bis 1885. Helsingfors, 1887/88. gr. 8° III S.

Freund, R., Dr. jur. Die Zentralisation der Arbeiter-Versicherung unter besonderer Berücksichtigung der Gruadzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Berlia, 1888, Heine. 8°. 48 S.

Freund, R., Dr. jur. Die Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, sowie sonstigen Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes als Erläuterungen zu dem Uafallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 uad dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 bearbeitet. 1—3. Lief. Berlin, 1888, Heine. 8°. 1—288 S.

Gallus, W., Dr. Beiträge zur Lösung der Frage der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter. Leipzig, 1888, Rossberg. kl. 8°. 34 S.

Giornale degli Economisti diretto dal Dott. Alberto Zorli. Vol. III. Fasc. 1—3. Bologna, Tip. Fava e Garagnani. gr. 8°.

Gossen, H. H., Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. Berlin, 1889. Prager. 8°. VIII u. 277 S.

Gutachten aus dem Anwaltsstande über die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs herausgegeben im Auftrage des Deutschen Anwalt-Vereins von den Rechtsanwälten Adams, Wilke, Mecke, Hartmann uad Erythropel. Heft 1—4. Berlin, Moeser, 1888. 8°.

Italienische amtliche Statistik. Anaali di Statistica. Elenco delle pubblicazioni statistiche fatte dal ministero di agricoltura etc. Roma, 1888, Beucini. 8°. 126 S.

— Statistica della emigrazione italiana nell' anno 1887. Compendio delle leggi e regolameati sull' emigrazione vigenti in varii Stati d'Europa. Roma, 1888, Tip. Aldina Lex 8°. 271 S.

— Statistica dell' istruzione elemeatare per l'anno scolastico 1884/85. Introduzione. Roma, 1887, Tip. della Camera dei Deputati. Lex. 8°. LXXXVI S.

— Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1885—86. Introduzione. Roma, 1887, Tip. Elzeviriana. CXII S. Lex. 8°.

— Statistica giudiziaria peaale per l'anno 1886. Roma, 1888, Botta. gr. 8°. CXCIX e 676 p.

— Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1886. Roma, Botta, 1888. gr. 8° 493 S.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschea Reich.

12. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 1—4. Heft. Leipzig, 1888. Duncker und Humblot. 8°.

Journal of the Royal Statistical Society published quarterly. Vol. LI. Part I—III. London, 1888, Edward Stanford. 8°.

Just, Kgl. Preuss. Regier.-Rath, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen nach dem R.-G. vom 5. Mai 1886 und den zu demselben ergangenen Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten etc. Berlin, 1888, Siemenroth u. Worms. 8°. XVI. u. 397 S.

Kamp, O., Dr. Fortbildungsschulen für Mädchen. Berlin, 1888, Siemenroth u. Worms. 8°. 76 S.

Katalog der Bibliothek der Gehe-Stiftung zu Dresden. Abteilung D: Volkswirtschaft. Dresden, 1888, v. Zahn u. Jaensch. 8°. XXX u. 415 S.

Körösi, J., Die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1882—1885 und deren Ursachen. (A. u d. T. Publikationen des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest XXII) Berlin, Puttkammer u. Muhlbrecht, gr. 8°. X u. 168 S. M. 3, 60.

Mitteilungen des Vereins für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirke. Jahrgang 1888. Nr. 6. 16 S. 8°. Aachen, 1888.

Naef, E., Kantonsstatistiker, Das Armenwesen im Aargau und die Reformbestrebungen. Mit Berücksichtigung der Arbeiterversicherung. Bearbeitet und veröffentlicht im Auftrag des Schweiz. Industrie- und Landwirtschafts-Departements und im Einverständnis des aarg. Regierungsrates. Aarau, 1888, Buchdruckerei von G. Keller. 8°. 88 S.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Udgivet af Dr. W. Scharling, Aleksis Petersen-Studnitz og Harald Westergaard. Redaktor: Aleksis Petersen-Stndnitz. Heft 1—6. Kjøbenbavn, 1888. 8°.

Petersen-Studnitz, Aleksis, Om Arbejdsstatistik. Nogle Bemaerkninger fremsate for det nordiske nationaløkonomiske Møde i Kjøbenhavn 1888. Kjøbenhavn, 1888, Nielsen & Lydicbe. 8°. 26 S.

— Forbandlingerne paa det nordiske nationaløkonomiske Møde i Kjøbenhavn 1888. Kjøbenhavn, 1888, Nielsen & Lydiche. 8°. 283 S.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of political science of Columbia College. Vol. III. Number 1—3 New York, 1888, Ginn & Co.

Publications of the American Economic Association. Vol. III 1. I. Statisics in Colleges By Carroll D. Wright. II. Sociology and political economy. By Franklin H. Giddings. III. The legal-tender decisions. By Edmund J. James Ph. D. Baltimore, 1888, American Economic Association. 8°. 80 S.

Raphael, Axel, Arbesgifvare och arbetare Forlikningsmetoder vid deras intressetvister. I. England och Forenta Staterna. Stockholm, Samson u. Wallin. 8°. XII u. 147 S.

Report. Tbird annual report of the Commissioner of Labor. 1887. Strikes and Lockouts. Washington, 1888, Governement Printing Office. 8°. 1172 S.

Salvadori, C., Prof. Dr. Le basi della scienza economica. Studii critici Roma, 1887, Aldina kl 8°. 172 S.

Schmitz, J., Herausgeber der Arbeiterversorgung, Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts, nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt. Berlin, 1888, Siemenroth u. Worms. 8°. XVI u. 334 S

Schnapper-Arndt, G. Dr. Zur Methodologie sozialer Enqueten. Mit besonderem

Hinblick auf die neuerlichen Erhebungen über den Wucher auf dem Lande Frankfurt a. M., 1888, Auffarth. 8°. 46 S.

Smith, Richmond Mayo. Wage Statistics and the next Census of the United States. 8°. 29 S. (Als Manuskript gedruckt).

– R. M. Prof. in Columbia College, Statistics and Economics. An outline of statistical science with especial reference to the use of statistics in political economy and social science. (A. u. d. T. Publications of the American Economic Association III, 4. 5.) Baltimore, 1888, American Economic Association. 8°. 127 S.

Sombart, Werner, Die romische Campagna. Eine sozialokonomische Studie. (A. u. d. T. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller. Bd. VIII. Heft 3.) Leipzig, 1888, Duncker u. Humblot. 8°. VIII u. 180 S.

Somogyi, M. Die Lage der Budapester Werft-Arbeiter. (Ungarisch). S.-A. aus »Statistikai havi füzetek«. Budapest, 1888. Lex. 8°. 20 S.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Commission. XIV. Jahrgang, 1.—10. Heft. Wien, 1888, Hölder. Lex. 8.

Tourbié, Amtsrichter a. D. und Magistrats-Assessor, Dänisches Armenrecht unter theilweiser Vergleichung mit deutschem Recht bearbeitet. Berlin, 1888, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. 86 S.

Trudinger, Otto, Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Losung derselben. Von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tubingen gekrönte Preisschrift. (A. u. d. T. Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von L. Elster. 2. Band, 5. Heft). Jena, 1888, Gustav Fischer. 8°. 233 S.

Tuhr, N. v., Das russische Lagerhausgesetz vom 30. März / 11. April 1888 übersetzt und mit Hinweisungen auf ausländische Gesetzgebungen versehen. Berlin, 1888, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. 28 S.

Volkswirtschaftliche Wochenschrift von Alexander Dorn. Wien, 1888. X. Bd. Lex. 8°.

Wasserrab, K., Dr. jur. et cam. Preise und Krisen. Volkswirtschaftliches aus unseren Tagen. Eine von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universitat München gekronte Preisschrift: Ueber die Veränderungen der Preise auf dem allgemeinen Markt seit 1875 und deren Ursachen. Zugleich eine Einführung in nationalokonomische Studien für Beamte und Kaufleute. Stuttgart, 1889, Cotta. 8°. VIII u. 210 S.

Wehberg, Dr. H., Welches ist der erste Stand? Beantwortet im Geiste des humanistischen Sozialismus. Berlin, 1888, Staude. 8°. 72 S.

Westergaard, Harald, Prof. Drikfaeldigheden i Danmark og Midlerne Dermod, med Henblik paa forholdene i sverige og norge, saerlig goteborgsystemet Foredrag Kjobenhavn, 1888, Pontoppidaus Forlag. 8°. 24 S.

Wieser, Dr. F. v., Der natürliche Wert. Wien, 1889, Hölder. gr. 8°. XVI u. 239 S.

Zeitschrift des k. preuss. statistischen Bureaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. 28. Jahrgang, 1888. Heft I. II. Berlin, 1888, Statistisches Bureau. 4°.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. XXIII. Jahrgang, 1888. Herausgegeben von der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Redaktion: E. W. Milliet. 1. Quartal-Heft. Bern, 1888, Schmid, Francke & Co. 4°.

Zuns, Julius, Dr. Der »Wucher auf dem Lande«. Eine Kritik des Fragebogens der vom Verein für Sozialpolitik veröffentlichten Wucherenquete. Frankfurt a. M. 1888. Mahlau u. Waldschmidt. 8°. 49 S.

Neuer Verlag der H. LAUPP'schen Buchhandlung.

Handbuch der Politischen Oekonomie

in Verbindung mit einer Reihe der hervorragendsten Fachgenossen

herausgegeben von

Dr. Gustav Schönberg,

ord. Professor der Staatswissenschaft an der Universität Tübingen.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Drei Theile in drei Bänden.

Band I: **Volkswirthschaftslehre. Erster Theil.**

XII u. 734 Stn. Lex.-Oktav. broch. M. 14. — in Halbfranzbd. M. 16. 40.

Band II: **Volkswirthschaftslehre. Zweiter Theil.**

XIV u. 1007 Stn. Lex.-Oktav. Mit Sachregister über Bd. I—III. broch. M. 20. — in Halbfranzbd. M. 22. —

Band III: **Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre.**

XII u. 1015 Stn. Lex.-Oktav. broch. M. 20. — in Halbfranzbd. M. 22. 40.

Die auf dem Bücharmarkte seltene Erscheinung, dass ein wissenschaftliches Werk von dem Umfange und dem entsprechenden Kaufpreise des vorstehenden Handbuchs in der kurzen Zeit von zwei Jahren eine zweite Auflage erlebt, ist ein vollgiltiger Beweis von dem allgemeinen Bedürfnis nach einem solchen Werk jener Wissenschaft, welche im heutigen praktischen Leben den denkbar breitesten Raum einnimmt.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

in Verbindung mit

Dr. *G. Hanssen*, Prof. in Göttingen. Dr. *J. A. R. v. Helferich*, Prof. in München. Dr. *W. Roscher*, Prof. in Leipzig. Dr. *F. v. Hack*, in Stuttgart. Dr. *A. Wagner*, Prof. in Berlin.

herausgegeben von

Prof. Dr. **Fricker** in Leipzig, Dr. **A. E. F. Schäffle** in Stuttgart, Prof. Dr. **G. v. Schönberg** in Tübingen.

Preis pro Jahrgang oder Band von 4 Heften. M. 16. —.

Die rühmliche Vergangenheit der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft bezeugt jedem Kundigen, dass die Geschichte derselben mit der *neueren Geschichte der politischen und ökonomischen Wissenschaften* enge verwoben ist. Die bedeutendsten Gelehrten haben fort und fort für sie gearbeitet, hervorragende Werke der Sozialwissenschaft haben in derselben ihre Wurzel, die besten Kräfte mehrerer gelehrten Generationen sind durch die allen ernst-forschenden Geistern offene Pforte des wissenschaftlichen Sprechsaals dieser Vierteljahresschrift erstmals in die wissenschaftliche Laufbahn eingetreten und haben darin mit dem weiten Kreise der Fachgenossen Verbindung gesucht und behalten. — Die Zeitschrift will auch in Zukunft sein, was sie bisher war. Die hervorragendsten Kräfte bleiben ihr teils erhalten, teils sind sie ihr neu gewonnen und eine grössere Anzahl wertvoller Arbeiten sind für die nächsten Jahrgänge bereits in sichere Aussicht gestellt. — Die Zeitschrift wird bestrebt sein, jung und frisch zu bleiben, während ihr Grundsatz unverrückt der *alte* bleiben wird: *der ruhigen, leidenschaftslosen und objektiven Erforschung und Warheit zu dienen, unabhängig von jeder Voreingenommenheit und frei von allen Partei-Interessen.*

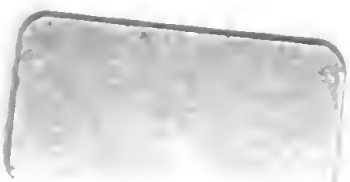

Widener Library
3 2044 105 221 204